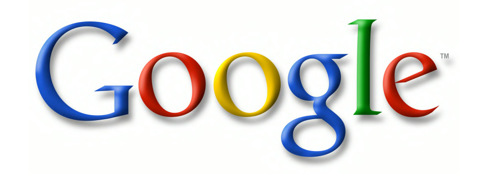





יהוה

Allgemeine Geschichte

der

Katholischen Kirche,

von dem

Ende des Tridentinischen Konziliums

bis

auf unsere Tage.

Von

Dr. Ernst Münch.

Erste Abtheilung.

Enthaltend:

Die Lebensbeschreibungen und Denkwürdigkeiten der berühmtesten Vorfechter für geläuterten Katholizismus.

Erster Band:

Frà Paolo Sarpi.

Karlsruhe,

Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung.

1838.

Frà-Paolo Sarpi,

sein

Kampf mit dem römischen Kurialismus

und

dem Jesuitismus;

nebst

Rückblicken auf sein übriges Leben und Wirken

und

seinen Denkwürdigkeiten.

Durch

Dr. Ernst Münch.

Karlsruhe,

Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung.

1838.

Fra Paolo ist einer der größten und schönsten Charaktere, welche jemals gelebt haben.

Niebuhr.

Billig hält man in allen katholischen Staaten das Andenken Paolo Sarpi's in hohen Ehren. Er hat die Grundlagen zu den kirchlichen Berechtigungen, deren sie sich sämmtlich erfreuen, durchgekämpft.

Ranke.

Der

teutsch-katholischen Kirche

und

den Fürsten und Regierungen

Teutschlands

gewidmet.

Vorrede.

Während der jüngst verflossenen Jahre erhielt ich von verschiedenen Seiten her die Aufforderung, an eine „Allgemeine Geschichte der katholischen Kirche" in größerem Style mich zu wagen, welche, aus sichern Quellen geschöpft, jedoch zugleich für das größere gebildete Publikum berechnet und von dem Standpunkte des frei forschenden und prüfenden Katholizismus aus, die vorzüglichsten Schicksale, Fort- und Rückschritte desselben, von Beendigung des großen Tridentinischen Konziliums an, bis zu den neuesten Zeiten beschriebe, und sowohl die Lücken der bisherigen Versuche ergänzte, als dem Mangel an pragmatischer Darstellung ganzer Perioden, zumal jener seit dem Wiener Kongresse und der Rekonstruktion der Kirchenverhältnisse durch Konkordate und Konventionen, abzuhelfen dienen könnte. Solch' freundlicher Einladung von Seite vieler und in der Meinung hochgestellter Glaubensgenossen gerne mich hingebend, faßte ich damals wirklich den Entschluß zur Abfassung eines solchen Werkes und es erschien deßhalb eine dahin bezügliche Ankündigung in dem Leipziger Meßkataloge von 1835.

Diese erste Arbeit wird entscheiden, in wie fern der Verfasser ermuthigt seyn kann, sein Unternehmen fortzusetzen und ob ihm das öffentliche Urtheil der Bessern gestattet, sich einigen Beruf für die Sache zuzutrauen.

Stuttgart, im August 1838.

Münch.

Fra Paolo Sarpi.

Die Quellen.

Die erste und vorzüglichste Quelle zur Charakteristik und theilweise auch zur Biographie Paolo Sarpi's sind seine eigenen Schriften und Briefe, die gedruckten und ungedruckten, welche man, sowohl in ihren Einzeldrucken, als in den später veranstalteten Sammlungen, kritisch unter der Rubrik „Litteratur" verzeichnet finden wird. Die Geschichte der Irrungen zwischen Venedig und Paul V. und die Briefe sind, was den historischen Theil betrifft, darunter offenbar die wichtigsten.

Nach ihnen kommen die verschiedenen Briefwechsel gleichzeitiger Gelehrten und Staatsmänner, der Freunde und Gegner Sarpi's, worin sich ebenfalls viele Thatsachen, Anekdoten und Züge, wenn auch zerstreut und in minder reichlicher Quantität, vorfinden.

An sie reihet sich die älteste Biographie unter dem Titel: „*Vita del P. Paolo*, dell' Ordine de' Servi, e Teologo della Serenissima Republica di Venezia." Sie ward zuerst in Leyden, im Jahr 1646, sodann in Venedig 1658 gedruckt, ist den meisten Sammlungen der Sarpi'schen Werke vorangestellt und in fremde Sprachen, zumal die französische und englische, übersetzt worden. Sie ward gleich anfänglich und auch noch später dem vertrauten Freunde Sarpi's, Fra Fulgenzio Micanzio zugeschrieben, bis, um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, Foscarini und Griselini Zweifel dagegen erhoben,

welche sie mit allerlei spitzfindigen und zum Theil nicht unwichtigen Gründen, zu belegen wußten. Diese Zweifel verschwinden jedoch vor dem Inhalt eines Briefes des Fra Fulgenzio an Galilei vom 25. August 1635 und vor einer Aeußerung des Hugo Grotius, ebenfalls in einem Briefe vom 16. März desselben Jahres. In ersterem spricht Micanzio ausdrücklich von jener Biographie, als einer von ihm geschriebenen; er erzählt nämlich, daß sie nach einer Abschrift des von ihm verfaßten Werkleins, zu seinem großen Aerger, (in geschriebenen Exemplaren) herausgegeben worden, indem seine Arbeit blos als ein höchst unvollkommener Abriß zu betrachten sey, welcher flüchtig, kunstlos und ohne die gehörige Vorsicht aus seiner Feder geflossen; im letztern Briefe aber berichtet der große Niederländer, daß er eines der reißend verbreiteten Exemplare dieser Lebensbeschreibung besitze; die Freunde Fulgenzio's zweifelten jedoch, daß man das Buch ohne Gefahr für ihn werde drucken lassen können. Gleichwohl erschien es noch acht Jahre vor Fulgenzio's Tode und niemals ist es ihm eingefallen, gegen die Autorschaft sich zu verwahren, obgleich er wohl wußte, daß er allgemein dafür galt.

Die Vita del Padre Paolo zeichnet sich durch einen Reichthum an einzelnen Thatsachen und anziehenden Partikularitäten, durch Einfachheit der Erzählung, epische Treue, viele sinnreichen Bemerkungen und glühende Begeisterung für das Andenken des Verstorbenen aus; doch siehet man vielfach, wie Fulgenzio, trotz dieses letztern Umstandes, sich stets auf objektiven Standpunkt zu stellen weiß und nichts von dem verschweigt, was dem Helden und seinem Plutarche sogar Gefahr bringen konnte. Er führt uns in das Innere der Zelle, wie der Gedanken, der Empfindungen, Neigungen und Antipathien seines Freundes ein, und bei aller Religiosität, die ihn sichtbar erfüllt, verräth er eine genaue Kenntniß des menschlichen Lebens und der Leidenschaften, die sich darin bewegen Einfalt und Gutmüthigkeit wechseln mit feiner Ironie und intelligenter Kräftigkeit. Bisweilen wird er selbst bitter, ohne es eigentlich seyn zu wollen und erzählt die stärksten Dinge mit einer durchschneidenden Naivetät ehrlich und trocken heraus.

Man erkennt häufig bei ihm den geringen Respekt für Päpste und Papstthum, bei aller und niemals verläugneter Ehrfurcht vor der Kirche und bei getreuem Festhalten an dem Positiven. Wenn auch die ihm mehrfach gemachten Vorwürfe in Bezug auf die vielen Verstöße gegen die Chronologie der erzählten Thatsachen und andere Fehler in der Komposition des Büchleins, gegründet erscheinen mögen, so gibt er uns desto mehr den innern Zusammenhang der Begebenheiten und psychologische Gemälde, die bei allen Uebrigen in der Art fehlen. Für den rein biographischen Theil ist somit die Vita del Padre immer noch die Hauptquelle, aus der auch Griselini und Andere, wenn gleich oft nur oberflächlich, willkührlich, verstümmelt und theilweise geschöpft. Nach Anführung der zwei Briefstellen erscheint es wohl überflüssig, die Gründe Foscarini's und Griselini's gegen die Verfasserschaft Fulgenzio's noch zu beleuchten, wie Bianchi-Giovini gethan hat. Die Schlußworte der Vita, welche der Doge als seiner Behauptung Belege, anführt, beweisen blos, daß Fulgenzio die Absicht hatte, an eine größere Arbeit dereinst zu gehen, woran er jedoch wahrscheinlich verhindert worden ist und so begnügte er sich mit dieser Skizze.

Nach der Leydener Ausgabe erschienen noch verschiedene andere zu Venedig u. s. w, denen nicht immer Korrektheit und Treue zuerkannt werden können.

Ungefähr hundert Jahre nach Sarpi's Tod beschäftigten sich zwei gelehrte Mönche seines Ordens mit dem Leben und den Schriften des großen Meisters, Pater Giuseppe Giacintho Bergantini und Pater Buonfigliuolo Capra von Lugano. Ersterer brachte die Sammlung zu Stande, welche den Titel führt: *Pauli Sarpi* Collectanea, quotquot domi forisque inveniri potuerunt etc. in unum congesta. 1740 in fünf Bänden, von deren Schicksalen in der Sarpianischen Litteratur die Rede seyn wird, und welche von Foscarini und Griselini benützt und wie es scheint, auch von Bianchi theilweise durchgegangen worden sind.

Sodann verdankte man Bergantini noch eine sehr anziehende

Schrift: Frà Paolo giustificato, dissertazione epistolare di Giusto Nave. Venedig 1752, mit dem falschen Druckorte Köln. Eine spätere Ausgabe vom Jahr 1756 besorgte Agostino Venuti mit lehrreichen Anmerkungen.

Bonfigliuolo Capra, Generalvikar in Portugal, welcher dem Bergantini vorgearbeitet hatte, erwarb sich Verdienste durch die Sammlung aller damals vorhandenen Nachrichten, Urkunden und Zeugnisse, die Person und die Studien Fra Paolo's betreffend.

An diese reiht sich der berühmte Doge Marco Foscarini mit dem Prachtwerke: Della Letteratura Veneziana, in acht Büchern, Padua 1752 in fol. welcher Sarpi ein großes Kapitel weiht und in litterarisch-kritischer Hinsicht der wichtigste Autor ist, auch von Griselini redlichst benützt wurde. Einen bedeutenden Theil der geretteten Schätze von Sarpischen Schriften verdankte man seiner Fürsorge, indem Alles, was auf der Bibliothek des Servitenklosters sich befunden, bei dem Brande desselben v. J. 1769 zu Grunde ging. Ein edler Geist, ganz der des venetianischen Ritterthums in seiner bessern Zeit, weht durch das Ganze; ihn erheben sichtbar der Ruhm und die Größe seines Vaterlands; er gedenkt mit Wärme des reichen Kranzes von Talenten, die um Sarpi sich einst geschart und über manche einzelne Schriften desselben gibt er gründliche zugleich und anziehende Aufschlüsse, so daß man nach ihm beinahe keinen Andern mehr anhören mag.

Nach ihm trat Dr. Francesco Griselini auf, mit den „Memorie aneddote spettanti alla vitta e agli studij del sommo filosopho e giureconsulto Frà Paolo Servita“ unter dem Druckorte Lausanne, jedoch zu Venedig, 1760. Als Naturforscher und Reisebeschreiber ausgezeichnet, und durch seine reichen, physikalisch-mathematisch-philosophisch-statistischen Studien und Leistungen mehr als irgend ein Anderer geeignet, die Verdienste eines Gelehrten in denselben Fächern vom wahren Gesichtspunkte aus zu würdigen, verband er zugleich feinen Geschmack und scharfe Kritik, dabei historische Gerechtigkeit, die auch von der Ueberschätzung seines

Helden sich fern zu halten suchte. Etwas venetianischer Stolz und republikanische Gesinnung blicken durch das Ganze; dabei sucht er so viel möglich Italiener und orthodoxer Christ zu bleiben und entschuldigt oder rechtfertigt daher den Gegenstand seiner Schilderung selbst da, wo es nicht nöthig, und mit Gründen, die nicht immer Stich halten. Einige gelehrte Eitelkeit, welche gerne jeden Anlaß ergreift, den glänzenden Apparat, seine Erfahrungen und Kenntnisse in gewissen Doktrinen zu entfalten und ein etwas zu thätiger kritischer Seziereifer, welcher ihn bisweilen auf Abwege führt und in Widersprüche verwickelt, können an ihm nicht abgeläugnet werden. Doch wurden seine Bemühungen (zu denen man auch noch allerlei kleine Auszüge und Bereicherungen der Sarpischen Litteratur rechnen muß) anerkannt, und trotz des Vorwurfes der „Impudenza letteraria", welche der ungeschliffene Priester Appiano Buonafede ihm gemacht hat, erlebten seine Denkwürdigkeiten mehrere Auflagen und selbst Uebersetzungen, darunter die teutsche von Le Bret (Württemb. Oberbibliothekar und Sammler reicher Bücherschätze) trotz ihres ungewöhnlich schlechten Styles, durch wesentliche Bereicherungen und kritische Noten die wichtigste zu nennen ist. Le Bret begnügte sich damit nicht, sondern baute dem künftigen Biographen und Herausgeber Sarpi's auch noch durch Mittheilung vieler ungedruckten Briefe des Serviten, aus dem Colbertinischen Codex, und der Schwayger'schen Manuscriptensammlung in seinem bekannten „Magazin für Staats- und Kirchengeschichte" vor; überdieß enthielt seine „Staatsgeschichte von Venedig" bedeutende Materialien, namentlich aus den Werken Fra Paolo's und andern venetianischen Quellen geschöpft.

Die Schrift: Del Genio di Frà Paolo in ogni facoltà scientifica e nelle dottrine ortodosse tendenti alla difesa dell' originario diritto de' sovrani etc. 2 vol. in 8. Venedig 1785 berichtigt die Irrthümer der Memoiren und enthält zumal die weiter erhaltenen Aufschlüsse des Staatsrathes Cavaliere Trifone Wrachien. In beiden Werken ist der Einfluß des achtzehnten Jahrhunderts und das System, welchem um diese

Zeit Scipio Ricci gehuldigt, nicht zu verkennen, und der Charakter des philosophischen Katholizismus vorherrschend.

Von geringerer Bedeutung, jedoch durch würdige Haltung, freie Gesinnung und geistreiche Auffassung der Züge Sarpi's, so wie durch einzelne gute Notizen schätzbar, zeigt sich die historische Einleitung oder Vorrede des Augustiners Courayer in seiner französischen Uebersetzung der Geschichte des Konziliums von Trident. Sie ist im Ganzen ein Miniaturbild nach dem größern Gemälde Fulgenzio's. Daß das Uebrige romanhaft sey, wie Bianchi behauptet, haben wir nicht finden können.

Als eine scharfe, unwürdige und boshafte, aber gut geschriebene und sehr gelehrte historische Schmähschrift, welche alle Schattenparthieen in Sarpi's Erscheinung, alle Anschuldigungen und Verläumdungen wider sein Andenken zusammengestellt, um den abgefallenen Katholiken und den Verschwörer wider die Kirche herauszubringen, muß die Storia arcana della vita di Frà Paolo von Giusto Fontanini, Bischof von Ancyra, betrachtet werden.

Geistreiche, wenn auch nur wenige Pinselstriche gab vor Kurzem der gefeierte Historiker L. Ranke im III. und sehr schätzbare kritische Notizen und Anmerkungen in dem IV. Bande seiner „Fürsten und Völker." Niemand wie Ranke hat mehr Beruf, nach Sarpi und Pallavicini der Dritte, die Geschichte des Konziliums in der Art zu schreiben, wie derselbe zu wünschen scheint, daß sie geschrieben werden möchte.

Das neueste Werk über Sarpi endlich hat A. Bianchi-Giovini (Zürich 1836) in zwei Bänden in 8. besorgt, welches von vielem Fleiße und ungewöhnlicher Belesenheit zeugt und einen guten Theil der Vorarbeiten in sich aufgenommen hat. Doch ist sie ziemlich diffus zu nennen, und es mangelt dem Verfasser an historischer Kunst, bei Gruppirung der einzelnen Partheien und Sonderung des Wesentlichen von dem Außerwesentlichen; es fehlt an gleichmäßiger Vertheilung von Licht und Schatten; die Charaktere, die er schildern will, treten nicht gezeichnet, originell und lebendig genug hervor. Das Material überwältigt

ihn oft sichtbar; auch nimmt er zu viele fremdartige Dinge, zu viele Anspielungen auf moderne Zustände mit auf. Es ist der neufranzösische Liberalismus mit der schönfärbenden Politik, welcher von Zeit zu Zeit hineinragt; auch hat der Verfasser von den neuen Forschungen und Sammlungen nur Weniges benützt und besonders auf die reichen Quellen in den Briefen zu wenig Bedacht genommen. Nicht minder sind eine Reihe der schönen, feinen Züge, Andeutungen und Bemerkungen, welche die älteste Quelle über Sarpi enthält und ihn eben sowohl, als den Biographen zeichnen, übersehen und es erscheint fast überall mehr der äußere Mensch, welcher jedoch ohne den innern nicht so lebenswarm vor uns stehen kann. Daher eine ziemlich gründliche Rezension seines Werkes in den Berliner Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik von diesem Jahre das Ungenügende seiner Biographie dargethan hat. Gleichwohl würde es eine große Ungerechtigkeit seyn, seine Verdienste nicht dankbar anzuerkennen, worunter die leichte, fließende Schreibart und die freie Gesinnung in religiösen und kirchlichen Dingen, so wie die Begeisterung für sein schönes Vaterland Italien nicht die geringsten sind.

Der Verfasser des gegenwärtigen Versuchs über Sarpi hat sich lediglich an die ältern, hier aufgezeichneten Quellen und an die vorhandenen Sammlungen gehalten, mit Benützung auch seines eben angeführten Kollegen, dessen Arbeit ihm erst spät zu Gesichte gekommen, bei all' den Parthieen, wo wirklich Neues oder Unbekanntes von demselben mitgetheilt worden ist, und eine genaue Vergleichung der Quellen mit seiner Arbeit wird zeigen, daß er durchaus selbstständig und kritisch zu Werke gegangen ist, das Bild seines Helden also festhaltend, wie er seinen Zeitgenossen erschien und mit Recht auf's Neue von der jüngsten Generation bewundert werden muß, in deren wichtigste Lebensfragen seine hohe, hier wieder vorübergeführte Gestalt bedeutsam eingreift, als Orakel, Wegweiser und Vorstreiter zugleich.

Einzelne Fehler und Irrthümer sollen zu Ende des zweiten Bandes angezeigt und übersehene Punkte daselbst nachgeholt werden.

Lange ist der Unterzeichnete angestanden, wie er bei seinen

Studien und Strebnissen über Sarpi am passendsten zu verfahren hätte, ob (wie gedachter Rezensent in den Berliner Jahrbüchern zu wünschen scheint,) die zahlreichen Briefe, theils geschichtlich-biographischen, theils reflektirenden, dogmatischen und kritischen Inhalts, gleich in die Lebensbeschreibung mit einzuverweben, oder besonders zu geben seyen. Er hat sich, aus verschiedenen Gründen, zu Letzterem entschlossen und von dem Inhalt der Briefe nur dasjenige aufgenommen, was ihm zur Vervollständigung des Hauptganges der Erzählung unerläßlich däuchte; die Briefe aber, gedruckte und ungedruckte, so gut dieselben aufzutreiben, in chronologischem und innerem Zusammenhange (wie etwa bei Wielands Uebersetzung von Cicero's Briefen), teutsch übersetzt und mit den nöthigen kritischen Anmerkungen versehen, werden als „Denkwürdigkeiten Fra Paolo's und seiner Zeit" (im zweiten Bande) nachfolgen. Diese innere Geschichte erklärt sodann zugleich die äußere, ohne zu verwirren und die Einheit und Einfachheit des Ganzen zu stören, auch vervollständigt sie das dort nur kurz Angedeutete. Verschiedenes, was auf Sarpi und seine Hauptwerke Bezug hat, wird ebenfalls in diesem Bande am füglichsten seine Stelle finden und eine kritisch-litterarische Uebersicht das Ganze schließen.

Bei diesem Anlaß drückt der Unterzeichnete zugleich seine besondere Freude darüber aus, daß eine Lieblingsidee, die Geschichte des Konziliums von Trident in einer zweckmäßig angelegten teutschen Ausgabe, als Gegengift zu jener des Pallavicini, erscheinen zu sehen, von Seite eines achtbaren katholischen Geistlichen in Mannheim, verwirklicht zu werden, laut einer in öffentlichen Blättern enthaltenen Ankündigung, den Anschein hat.

Seine eigene Arbeit empfiehlt er dem Wohlwollen und der Nachsicht des gebildeten und aufgeklärten Publikums, für Angriffe und Verunglimpfungen zum Voraus reich entschädigt durch das innerlichste Vergnügen, welches er, so lange er vor dem Bilde des großen Venetianers und bei der Lesung seiner Schriften verweilte, genossen hat.

Erstes Buch.

Die Anfänge Fra Paolo's, seine Lebensschicksale und wissenschaftlichen Strebnisse bis zum Eintritt in den venetianischen Staatsdienst.

Paolo Sarpi ward zu Venedig, am 14. August 1552, geboren und unter dem Namen Pietro getauft. Sein Vater, Francesco Sarpi, Kaufmann von Beruf, stammte ursprünglich aus dem Flecken St. Vito im Friaul'schen, zog aber später nach Venedig, um daselbst sein Glück zu versuchen. Eine widerwärtige Gemüthsart, welche ihn in viele verdrießliche Händel verwickelt, vereitelte dieß jedoch und zwar um so mehr, als er für sein Geschäft nur mittelmäßige Eigenschaften besaß. Er starb daher in ziemlich mittelmäßigen Umständen und hinterließ den genannten Sohn und eine Tochter. Zum Glück besaß seine Gattin, Elisabetha Morelli, eine geborne Venetianerin, das, was ihm selber abgegangen: ein zartes, liebendes Herz, einen feinen Sinn, und ächte religiöse Bildung. „Sie war" — sagt Ranke — eine jener schönen venetianischen Blondinen, wie man ihnen dort nicht selten begegnet, groß von Gestalt. Der Sohn glich ihr in den Zügen des Gesichts." Gemeinschaftlich mit ihrem Bruder Ambrosio, Titularpriester an der Kirche von St. Hermagora und Fortunato, und zugleich Vorsteher einer sehr zweckmäßig eingerichteten Lehranstalt, sorgte sie für Erziehung und Unterricht ihrer Kinder.

Unter der Leitung dieses Verwandten, welchem auch viele ausgezeichnete und hochgefeierte Venetianer (wir nennen blos Andrea Morosini und Nicolo Contarini) ihre Bildung verdankten, legte Pietro den Grund zu einer tüchtigen wissen-

schaftlichen Bildung und sowohl seine glücklichen Naturanlagen (ein vortreffliches Gedächtniß,*) ein heller Verstand und scharfe Auffassungsgabe) als eigener unveränderlicher Eifer, Nüchternheit des Sinnes, Mäßigkeit in der Lebensweise**) und kluger Gebrauch der Zeit ließen schon von dem Jüngling das Beste hoffen. Im zwölften Jahre entwickelte er einen Ernst des Charakters***), welcher allein es erklärt, wie er Philosophie und Mathematik, die alten, klassischen und orientalischen, Sprachen, und mehr als eine andere Doktrin mit gleicher Liebe und Begeisterung und dabei mit seltener Tiefe und Gründlichkeit umfassen konnte. Diese Studien erzeugten ein besonderes inniges Verhältniß zu seinem Lehrer, Giovanni Maria Capella von Cremona, ebenfalls einem Servitenmönche, aber sehr gelehrten Manne zu jener Zeit: ja es befestigte sich die geistige Freundschaft, welche die Beiden verband, in solchem Grade, daß Sarpi, weder durch die Thränen der Mutter, noch durch die Vorstellung des Oheims, welche einen andern Lebensplan für ihn ausgedacht hatten, erschüttert, in denselben Orden (24. November 1565) trat. Der

*) Er wußte oft dreißig Verse aus Virgil, die er nur einmal und flüchtig lesen gehört, wieder her zu sagen.

**) Lange aß er blos Brod und Früchte und trank bis zum dreißigsten Lebensjahre keinen Wein. Auch in seinen Sitten blieb er ein wahrer Essäe. „Da kömmt die Jungfer!“ riefen seine Kameraden spottend, wenn er sich zeigte. *Fra Fulgentio:* (oder der Anonymus) Vita di P. Sarpi. — Eben derselbe sagt auch an einer andern Stelle: Un' alienatione da ogni gusto, nessuna avidità de bibi, de' quali si nutriva così poco, che era meraviglia come stesse viro.

***) Sein Jugendfreund und Mitnovize Maestro Benedatto Ferro, welchem man manche interessante Züge aus Sarpi's Jugendleben verdankt, spricht von seiner ritiratezza, silentio, quiete, e il rubarri da ogni giuoco puerile, e lo dice, come in proverbio, *Tutti noi altri a bagatellare, e Fra Paolo a libri.* Vita del Padre Paolo (op. diverse).

General maestro, Stefano Bonuzio (nachmals Kardinal) nahm ihm sein Gelübde ab. Bei seiner feierlichen Einkleidung erhielt der junge Servit statt des bisherigen Taufnamens Pietro, den Klosternamen Paolo, unter welchem er denn auch jederzeit aufgeführt wird.

Die Einsamkeit und Stille des klösterlichen Lebens gab seinem, einzig der Wissenschaft und ruhiger Betrachtung zugekehrten Geiste ganz die gehörige Weihe; er gewann sie so lieb, daß selbst später, nachdem sein Werth nach Aussen allgemein anerkannt worden und ein bedeutender Ruf seinen Namen begleitete, ihn keine, noch so lockende Beweggründe zur Veränderung seines Standes bestimmen konnten; auch gehorchte er gerne den, im Ganzen nicht sehr strengen und verständig abgefaßten Regeln des Ordens.*)

Gleich nach seiner Einkleidung versuchte er sich in der Kirche St. Maria ai Frari in Vertheidigung philosophisch-theologischer Lehrsätze, und später, durch eifrige Studien noch mehr erstarkt, wagte es der fünfzehnjährige Jüngling, als Repräsentant seines Ordens bei einer feierlichen Versammlung in Mantua öffentlich über eine Anzahl Thesen zu disputiren. Dieselben waren ebenfalls zum Theil rein philosophischer, zum Theil theologisch-dogmatischer, und kirchlich-kanonischer Natur. Von der Gewalt der Päpste, von den Konzilien, von den Lehrmeinungen der Protestanten und ähnlichen kitzlichen Materien redete er mit gleich anständigem Freimuth und besonnener Mäßigung, als mit einem Aufwande von Gelehrsamkeit, welche Jedermann staunen machte und glänzende Erwartungen von seinen ferneren Strebnissen erregen mußte.

Mit gleichem Erfolge trat er in derselben Stadt drei Jahre später (1570) auf, um über eine Anzahl Sätze aus dem Gebiete der Gottesgelehrtheit zu disputiren.

Der Herzog, Gulielmo de Gonzaga, unter dessen Schutz er kurz vorher 309 Thesen in einem Quartband im Druck er-

*) *Griselini*: Memorie sopra P. Sarpi I.

scheinen ließ, bewunderte eben so sehr seine Kenntnisse und Talente, als den Charakter, der in Allem sich aussprach und die Bescheidenheit, mit der er in der Zueignung seine große Jugend und die Kühnheit seines Schrittes zu rechtfertigen sich bemüht hatte.*)

Der Orden unterstützte seine wissenschaftlichen Studien durch eine Summe von 6 Thalern jährlich, zur Anschaffung von Büchern. Wichtiger ward für ihn die Ernennung zum Hoftheologen des Herzogs von Gonzaga, dessen Pallast damals der Sammelplatz ausgezeichneter Gelehrten war und welcher ihn von dem Kloster dringend sich ausgebeten. Aber auch der Bischof

---

*) Der ungenannte Verfasser der Vita de P. Paolo gibt allerlei anziehende Einzelnheiten über diese Tage. Er sagt unter Andern auch, daß das Andenken an den gelehrten Jüngling wie in der Stadt, so auch und namentlich im Servitenkloster noch lange lebhaft sich erhalten und das Non verrà mai piu Fra Paolo. Schon damals litt er sehr an Kopfschmerzen, vermuthlich eine Folge angestrengter nächtlicher Studien und es scheint ihn dieses Uebel niemals ganz verlassen zu haben. Daher auch vielleicht die Enthaltsamkeit vom Wein und andern Dingen. Tutte le Letterate, che capitavano a quella Corte, trattavano anco seco, perche egl'era di gia cosi passato avanti in tutte le scienze, che non solo dava soddisfazione a tutti, ma gli lasciava con maraviglia; perche in ciascuna era cosi profondo, anco in quella giovenil' età, come se in quelle sola versando avesse applicato tutto lo studio. E' il servizio di quel Principe non richiedeva meno. Perche secondo che alla sua Corte capitavano persone di varie professioni, voleva che'l suo Teologo trattasse, disputasse con loro di tutte le cose, che venivano su'l tappetto. Et egli stesso sempre moveva di fatto qualche quesito stravagante, et alle dispute pubbliche, ove si trovana improvisamente, comandava à Fra Paolo di argomentare a qualche conclusione, alla quale non s'avebbe pensato. Op. diverse I. 4.

von Mantua hatte ihn liebgewonnen und sein Vertrauen ihm geschenkt. Er erhielt die Lehrstelle der Theologie und des kanonischen Rechtes. Alle kasuistischen Fälle wurden künftig seiner Interpretation, seiner Entscheidung überlassen. Mit Scharfsinn drang er in die Geschichte der Kirchengesetze und untersuchte stets den Geist des Zeitalters in welchem, und die Veranlassungen und Motive, aus welchen jegliches einst erlassen worden.

Sarpi vernachlässigte daneben das Studium der alten und der orientalischen Sprachen nicht; nach den Zeugnissen bewährter Kenner brachte er es allmählig zur Meisterschaft darin.*) Daß gründliche Forschungen im ganzen Gebiete der Geschichte den Cyklus seiner geistigen Strebnisse beschließen würden, ließ sich nach dem bereits Gesagten von selbst erwarten.**)

Enge freundschaftliche Verhältnisse mit Gelehrten, wie Girolamo Berner, vom Orden des heil. Dominikus, damals Großinquisitor in Mantua, später Kardinal Ascoli, sodann mit Camillo Oliva, Sekretär des Kardinals Ercole Gonzaga, Legat auf der Tridentinischen Kirchenversammlung, gaben Fra Paolo einen neuen Schwung. Durch diese beiden Männer war er für diese letztere mit einem besonderen Interesse, ausser demjenigen, das jeder Katholik und Christ hegen mußte, erfüllt, durch sie in eine Menge Einzelnheiten nnd Geheimnisse einer der schicksalsreichsten aller Repräsentationen des Katholizismus eingeweiht worden. In ihrem Umgange faßte der zwanzigjährige Jüngling, welcher so eben erst, in Cremona, feierlich sein Ordensgelübde erneuert, die Idee, die Geschichte des berühmten Konziliums auf großartiger geschichtlicher Unterlage und in einer Weise zu schreiben, die ihn den meist bewunderten Mustern der Alten,

*) Noch ist das Exemplar eines römischen Psalters, angefüllt mit einer Menge verschiedener griechischer und hebräischer Randglossen, vorhanden, welche für seine tiefe Kunde jener Sprachen zeugen.

**) Griselini.

wie der bessern Neuern nahe bringen würde. Man hat alle Ursache anzunehmen, daß schon um das Jahr 1572 die ersten Grundzüge entworfen, die ersten Sammlungen angelegt, die ersten Forschungen angestellt worden sind.*)

Zum Priester geweiht und zum Baccalaureus, in einem Kapitel seines Ordens, befördert, verließ er endlich den Hof und die Stadt Mantua, um auch andere Städte und Menschen kennen zu lernen und seine Kenntnisse zu vermehren. Vorerst ließ er sich in Mailand nieder und hatte hier das Glück, die Aufmerksamkeit des großen Kardinals Carlo Borromeo auf sich zu ziehen, ja selbst seines näheren Umganges gewürdigt zu werden. Dieser Prälat, mit großen Reformgedanken beschäftigt, fand an dem vor der Zeit geistgereiften und besonnenen Gelehrten einen der Männer, welcher er zu Ausführung seines Werkes bedurfte. Wie wenig ahnete er, daß Ebenderselbe nach einer geringen Anzahl von Jahren, seinen und Bellarmins Ansichten über Roms Primat und Ansprüche, als der furchtbarste von allen Widersachern, gegenüberstehen werde. Aber auch in Mailand war nicht lange seines Bleibens; die höhere Pflicht gegen den Orden rief ihn nach Venedig ab, daselbst Philosophie zu lehren. Von 1575 — 1577 bewegte er sich in diesem für seinen Wissensdurst und Mittheilungstrieb so gewinnreichen und anziehenden Berufe. Auch darin begleitete ihn für und für der ungetheilteste Beifall der öffentlichen Meinung.**)

Nicht nur die Angehörigen des Klosters, sondern auch Priester und Layen ausserhalb desselben, drängten sich zu seinen

*) Griselini läßt sich schon hier in eine Untersuchung der Verfasserschaft des berühmten Werkes ein, und gibt viele schätzbare Notizen. Wir werden jedoch diesem Gegenstand an dem passenden Orte einen eigenen historisch-kritischen Abschnitt weihen.

**) Der Anonymus vor den Op. diverse und Griselini. Letzterer berichtigt mehrere Irrthümer seines Vorgängers.



Vorlesungen; er behandelte die Doktrinen, welche ihm übertragen worden, auf eine bisher ungewöhnliche Weise. Ueber Alles verbreitete er Klarheit und Reiz, und in verborgene Schachten des Wissens führte er mit Leichtigkeit und Gründlichkeit zugleich ein, religiösen Sinn mit freier Forschung, wissenschaftliche Spekulation mit strenger Kritik vereinigend. Dem Schlendrian, der bis dahin in der Art und Weise des philosophischen Vortrages getrieben worden, ging er ernst und scharf und dennoch schonend gegen einzelne Vorurtheile, zu Leib. Diese Periode war für den eigentlichen Gelehrten der Glanzpunkt seiner Wirksamkeit. Für sich selbst aber schrieb er, in Stunden der Muse, die Früchte seines Nachdenkens, die Resultate seiner Forschungen auf dem so ruhmvoll gepflegten Gebiete, in aphoristischer Form, in 700 Gedanken nieder, welche zum grossen Nachtheil für die Wissenschaft bisher Handschrift geblieben sind. Aus den Randnoten, welche er diesen philosophischen Aphorismen beifügte, und welche eine Art von zusammenhängendem Tagbuche bilden, ersieht man zugleich die Zeit, in welcher die verschiedenen Abtheilungen verfaßt worden; eben so lernt man die Art und Weise seiner Studien über Gegenstände der Spekulation und der Erfindung, so wie die verschiedenen Phasen seines Urtheils über Zeiterscheinungen, Personen und Angelegenheiten, während der verschiedenen Perioden seines Lebens kennen.*)

Was den wissenschaftlichen Theil jener Aphorismen betrifft, so erscheint darin Fra Paolo mit einem so ernsten Streben nach Wahrheit und mit einem so streng aufgestellten Ideale, daß er uns zur Verehrung und Bewunderung hinreißt. Besonders groß tritt er in den naturwissenschaftlichen und mathematischen Forschungen auf. Er verfolgte, sammelte und vermehrte die

*) Man findet sie spezifizirt bei Griselini und nach den Seitenzahlen des Manuscriptes, welches noch lange nachher in der Servitenbibliothek aufbewahrt worden, angegeben.



Erfahrungen der vortrefflichsten Geister früherer und neuerer Zeiten; so z. B. von den Urelementen, von der Natur der Erden- und Himmelskörper, von der Zeugung und Zerstörung der vermischten, von der sensitiven Seele und den sinnlichen Gegenständen, von der Nahrung und dem Leben der Thiere und einer Menge anderer Materien aus dem unermeßlichen Reiche der Natur. Synthese und Analyse, konische Schnitte, Mechanik, Statik, Hydrostatik, Hydraulik, Hydrographie, Areometrie, Optik, Dioptrik, Katoptrik, geometrische Katoptrik, Katodriotik, Sphäre, Astronomie, Akustik und Kriegsbaukunst wurden hinter und neben einander kultivirt. Achtbare Kritiker der Periode, in welcher der Servite lebte, setzten ihn, in Bezug auf die Schriften aus dem Gebiete der Mechanik, in welchen er sich versucht, nicht nur Euklides, Archimedes, Apollonius von Parga, Alhazenus zur Seite, sondern sogar oft über dieselben; man nannte ihn einen glücklichen, ja siegreichen Nebenbuhler des großen Guido Ubaldo del Monte, welcher im sechszehnten Jahrhundert als der bisher unübertroffenste galt. Galilei, Cavalieri, Kepler, Gregori u. A. wählten sich ihn mit neidloser Anerkennung zum Vorbild.

Und der Mann, welcher alle diese Vorzüge in sich vereinte, war noch nicht aus dem Jünglingsalter getreten, zählte damals nicht über 26 Jahre! Noch wunderbarer aber war es — ruft einer seiner Lebensbeschreiber aus — daß er schon seit vielen Jahren begonnen, sich auf die Zergliederungskunst zu legen und eine Menge von Thieren anatomisch zerlegt hatte, um auf diese Weise wenigstens annähernde Einsicht in den Mechanismus und in den Gebrauch der Theile einer der schönsten Maschinen, welche der Urheber der Natur jemals hervorgebracht, zu erhalten; eine Einsicht, welche denkender Geister und der Philosophen ersten Ranges würdig ist.

Mittelst jener anatomischen Uebungen entdeckte Sarpi die Valveln der Adern, wodurch der Lauf des Blutes von denselben in die Arterien, und von den Arterien in die Blutadern kund wurde; damit war zugleich die Cirkulation des Blutes erwiesen,

nachdem Realdo Columbo, Miguel Servet, Cesalpinus u. A. nur verworrene Ansichten über diese Materie zu Tage gefördert hatten. In unbeschreiblicher und reinster Herzensfreude theilte er die hochwichtige Entdeckung seinem vertrauten Freunde Fabricio de Aquapendente mit, welcher oftmals auf seinen Reisen von Padua nach Venedig bei Fra Paolo anzukehren pflegte und welcher mit ihm dann in geistigen Genüssen schwelgte. Der berühmte Verfasser des Werkes über die Valveln (de ostiolis sanguinis) wirkte dadurch auch auf William Harvey, und so sieht sich England gezwungen, den Ruhm der großen Entdeckung mit Italien, repräsentirt in diesen zwei Männern, zu theilen. Vergebens haben der anonyme Verfasser einer Lebensgeschichte Sarpi's und nach ihm Morgagni und andere Gelehrte solches, zumal in Bezug auf Sarpi, zu bestreiten versucht; durch Anatomen ersten Ranges, Wesseling an der Spitze, welcher die Handschrift Fra Paolo's in Händen gehabt, ist das Verdienst desselben hinsichtlich der Valveln, durchaus gerettet.*)

Als eine nicht minder wichtige Entdeckung muß auch die von der Zusammenziehung und Ausdehnung des Loches der Uvea in sämmtlichen Thieren betrachtet werden, welche man ebenfalls Sarpi verdankt. War die erste durch eine richtige Bestimmung gewisser Maschinen, welche nach beständig gleichen Gesetzen das Blut von einem Gefäße in das andere bringen, dazu behülflich, einen wesentlichen Theil der Thierökonomie, wie auch den Gebrauch vieler andern Maschinen, besonders aber

*) Die Irthümer, welche Leonicenus und nach ihm Bayle auf Kosten Sarpi's, so wie mehrere spätere Schriftsteller in Betreff dieses Punktes sich zu Schulden kommen ließen, sind von Griselini mit Scharfsinn und Gründlichkeit widerlegt. Es ist unwahr, daß Fra Paolo erst auf seinem Todbette den Serviten das Buch zustellte, in welchem die wichtige Entdeckung enthalten war. Die weitläuftige Beweisführung des Italieners können wir hier, als unserm Hauptzwecke fremd, nicht mittheilen.



des Herzens mit seinen Luftröhrchen, zu entwickeln, so bahnte auch die zweite der Untersuchung den Weg, auf welche Weise eine solche Zusammenziehung oder Ausdehnung statt findet und wies gewissen Theilen des Auges ihre bisher unbekannte Funktion an. Die Gesichtstheorie erhielt eine ansehnliche Bereicherung und die schärfere Beobachtung der Veränderungen in der Uvea führte unmittelbar zur Entdeckung des Gebrauchs der länglichen und der von der Scelerotida ausgehenden Cirkularfasern. Nicht minder knüpften sich andere optische Betrachtungen und Untersuchungen in Bezug auf die Einwirkungsweise der Lichtstrahlen auf das Auge daran.*)

Die ungemeine Bescheidenheit, welche einen charakteristischen Zug Fra Paolo's bildete, veranlaßte häufig, daß seine Verdienste von Andern angemaßt und die Ergebnisse seiner Forschungen ausgebeutet wurden. Stets geneigt, die von ihm erworbenen Kenntnisse Dritten arglos mitzutheilen, bekümmerte er sich um den Ruhm der eigenen Entdeckungen nur wenig, und es schien ihm mehr um das darin liegende geistige Vergnügen und um den der menschlichen Gesellschaft daraus hervorgehenden Gewinn, als um gelehrte Celebrität und Anerkennung von Seite der Zeitgenossen zu thun. Dennoch fehlte es an dieser letztern nicht, und die wahrhaft großen Männer, die ihm geist- und seelenverwandt, vindizirten ihm jedesmal wieder rechtmäßiges Eigenthum, gegenüber von listigen Charlatans und literarischen Dieben, welche die eigene Armuth durch fremde Schätze aufputzten.

Im Mai 1578 erst erhielt Sarpi die höchste akademische Würde, das Doktorat der Theologie, auf der Universität Padua;

*) Die große Gelehrsamkeit Griselini's, der zugleich als Mann vom Fache spricht, geht aus der Art und Weise, wie er diesen Gegenstand analysirt, hervor. Jede seiner Beleuchtungen ist zugleich mit einer reichen Literatur in den Anmerkungen belegt.



noch ein Jahr lang lehrte er im Kloster seines Ordens fort; dann aber erhob ihn die einstimmige Wahl desselben zur Würde des Provinzials, als er kaum das 26ste Jahr zurückgelegt hatte. Ein solches Beispiel war in den Annalen des Ordens unerhört. Sarpi rechtfertigte jedoch die Wahl durch sein ganzes späteres Benehmen. Man nahm an ihm nicht die mindeste Veränderung in Gesinnung und Lebensweise wahr. Er setzte bescheiden und eifrig seine theologischen Vorlesungen fort, vertrat auf dem Generalkapitel in Parma (1579) mit Nachdruck die Interessen seiner Brüder und entwarf die von dem Zeitgeist geforderte Reform für den Serviten-Orden. Wegen seiner genauen Kenntniß des kanonischen Rechtes ward er auch mit der Abfassung der neuen Disciplinarstatuten beauftragt und die von ihm darüber gelieferte Arbeit erwarb dem Gottesgelehrten auch die Bewunderung der erfahrensten und ausgezeichnetsten Juristen. Es war darüber nur ein Urtheil: sie sey die Leistung eines Mannes, von dem man annehmen dürfe, er habe sein ganzes Leben blos mit dem Studium der Gesetze zugebracht.

Sechs Jahre darauf (1585) erhielt er einen Ruf nach Rom, wo seine Vorzüge, Talente und Tugenden ebenfalls durchgedrungen, und zwar in der Eigenschaft als Generalprokurator. Mit etwas schwerem Herzen trat er die Reise dahin an; er kannte die römischen Zustände bereits zu gut, um nicht Besorgnisse für die Zukunft zu fühlen, wenn er der Wahrheit und seiner Ueberzeugung getreu verbleiben wollte. Er ahnete darum auch damals schon die Konflikte, in die ihn später sein Freimuth und sein Feuereifer für Licht und Recht verwickeln würde. Seine Anfänge waren jedoch glänzend; mit Gewandtheit und Sorgfalt übte er die Pflichten seines Amtes aus; die tiefe Kenntniß in jedem Gebiete der Wissenschaft erwarb ihm bald allgemeine Geltung; die Illustrationen des Tages würdigten ihn ihres nähern Umganges, ihres Vertrauens, ihrer Neigung. Darunter nennen wir vorzugsweise den Pater Bellarmin, Mitglied der Gesellschaft Jesu und bald darauf zum Kardinal promovirt; und den Kardinal Castagna, nachmals Papst Urban

VII. Von Letzterem, der als zeitiger Präsident der Tridentinischen Kirchenversammlung mehr als manch Anderer ihm von Nutzen seyn konnte, empfing er lehrreiche und wichtige Aufschlüsse über manche dunkle und verworrene Verhältnisse aus jener Zeit.*)

Dienstgeschäfte, zumal die berufsmäßige Theilnahme an einem neuen, abgehaltenen Ordenskapitel, führten ihn nun auch nach Neapel. Er benutzte die ihm von seinen amtlichen Arbeiten erübrigende Muse zur Benutzung wissenschaftlicher Sammlungen und zur Anknüpfung freundschaftlicher Beziehungen mit tüchtigen Gelehrten. Er fand daselbst unter Andern auch eine Bekanntschaft von Venedig, den berühmten Naturforscher Giovanni della Porta wieder. Das frühere Verhältniß befestigte sich enger. Mit Begeisterung preiset Porta in der Einleitung zu seinem Werke über die natürliche Magie, was ihm Sarpi war, und was er von ihm gelernt; er nennt ihn einen wahrhaft encyklopädischen Geist und eine Zierde nicht nur von Venedig, sondern von ganz Italien, ja der gebildeten Welt im Allgemeinen.

Um diese Zeit war es, daß Fra Paolo die erste Sammlung seiner naturhistorischen Versuche anlegte. In einen Band zusammengedrängt, kam sie nachmals (handschriftlich) in die Staatsbibliothek der Republik Venedig.

Diese Versuche wurden in zwei Abtheilungen niedergeschrieben; die erste in ziemlich ungebundener, aphoristischer Ordnung; die zweite dagegen enthielt 141 Sätze lichtvoll und systematisch aneinander gereiht, in einer Weise, daß ein förmliches Lehrgebäude von den Erscheinungen der magnetischen Kraft daraus konstruirt werden konnte. Der berühmte Engländer William Gilbert, in seiner physiologischen Abhandlung vom Magnete, welcher über diese Materie lange als eine der Hauptautoritäten

*) Der Anonymus und Griselini. Le Bret (Briefsammlung.)

galt, erklärt selbst an einer Stelle, daß alles, was Porta darin geleistet, von Paul Sarpi herrühre; aber auch sein eigenes Werk enthält nichts, wie Griselini, auf den Grund der eigenen Handschrift Gilberts, dargethan, was nicht der Servite zuerst und früher entdeckt gehabt hätte. Der ganze Unterschied der Beiden bestand in der Art des Vortrags und der Ausführung. Fra Paolo ist in seinen Sätzen kurz und bündig, die systematischen Konsequenzen daraus herverleitend, darin dem großen Bakon von Verulam gleich, welcher das geschichtliche voranschickt, sodann Beobachtungen anstellt und dann erst Versuche wagt. Mit jenem feinen Auge, womit er, geistig und leiblich zugleich von der Natur ausgestattet war, so daß er Jeden wieder erkannt, den er einmal erblickt, und einen Garten überschaute, sobald er in denselben nur getreten, drang er auch hier in die Geheimnisse der Wissenschaft. Der Hauptwerth der Leistung Gilberts beschränkt sich auf die Beobachtungen von der Abweichung und Veränderung der Magnetnadel.*) Aber auch hier läßt sich der große Einfluß Sarpi's mittelst seiner zerstreuten Gedanken über den fraglichen Gegenstand siegreich nachweisen. In die Einzelnheiten einzugehen, liegt ausserhalb der Aufgabe dieses Buches. Wir bemerken daher blos noch, daß Fra Paolo selbst in späteren Jahren an dieser Materie mit großer Vorliebe hing, und daß er gerecht gegen alle selbstständigen Verdienste, in Briefen an einen Freund, Gilbert den Britten und Vieta den Franzosen als die alleinigen Männer bezeichnete, welche zu seiner Zeit wirklich etwas Originales über den Magnet und die Magnetnadel geschrieben.**)

Ueber allen gelehrten Beschäftigungen vergaß er keinen Augenblick die unmittelbaren Verpflichtungen gegen seinen Orden.

---

*) *Porta*: Magia Naturalis L. VII.

**) Griselini überläßt sich auch hier von Zeit zu Zeit Abschweifungen im Interesse seines Lieblingsfaches, welche, wenn sie gleich ein Hors d'oeuvre bilden, zum Interessantesten in der reichhaltigen Biographie gehören.

Der strenge Papst Sixtus V., welcher Kirchenzucht, Mönchthum im alten bessern Sinn, und Berufstreue, von der Art, wie Sarpi sie übte, zu schätzen wußte, schenkte ihm seine Gunst. Aber dieser Umstand weckte auch zuerst den Neid, welcher bisher geschlummert, wider ihn. Sie besorgten ein ferneres Steigen zu hohen Kirchenwürden und alsbald ließ man Minen springen. Die falschen Freunde gesellten sich den Ränkemachern bei; für Gefälligkeiten und Wohlthaten, die er erwiesen, ward er wohl selbst mit Undank und Verrath belohnt. Die Rückwirkungen dieser Dinge beschränkten sich nicht blos auf seinen Aufenthalt in Rom, — sie verfolgten ihn auch noch in der Heimath, wohin er nunmehr, nach beendigten Geschäften zurückkehrte (1588.)

Inzwischen hatte er doch das Glück einen Freundeskreis, durch gleiche geistige Strebnisse und helle Gesinnungen mit ihm verbunden, in Venedig zu finden; derselbe versammelte sich in der Regel bei Andrea Morosini, dem gefeierten Geschichtschreiber der Republik, einst Schüler Fra Paolo's, jetzt in einer hohen Staatsstelle und vielseitig wirksam. Leonardo Donato, Nicolao Contarini, (in späterer Zeit zur Dogenwürde erhoben) Ottaviano Buano, Giovannantonio Venier, Domenico Molino, Antonio Quirini, Tacoso Marcello, Marini Zane, Jacopo Morosini, Leonardo Giustiniani, Jacopo Badoar, so wie die Staatssekretäre des Senates, Agostino Dolce und Giovanbatista Padavino waren die Mitglieder des gelehrten Klubs.*) Oft jedoch unterhielt sich Sarpi, welcher jede Art Eintönigkeit haßte, mit dem klugen und wackern Kaufmann Secchini, so wie mit den geistreichen Franzosen Perrot und Pierre Asselinée aus Orleans. Das vertraute Verhältniß mit Letzteren dauerte so fort, so lange Fra Paolo lebte. Bisweilen wurden auch Ausflüge nach Padua

---

*) Vergl. die anziehenden Einzelnheiten bei *Foscarini:* Storia della litteratura Veneziana I. Fra *Fulgenzio Micanzio* Vita di Paolo Sarpi.

zu Aquapendente, zu Santorio und zu Vincenzo Pinelli gemacht; in dem Hause des Letztern lernte er den Ragusanischen Edlen Maria Ghetaldo kennen, welcher als ein ausgezeichneter Mathematiker galt — und durch die Bekanntmachung mehrerer neuer Sätze über die Natur der Parabel und den Apollonius redivivus, sich einen literarischen Ruf erworben hatte. Damals interessirten Sarpi namentlich die Vorarbeiten zu einem dritten Werke, welches den Namen des Archimedes an der Spitze trug, womit sich Ghetaldo beschäftigte. Nicht minder pflegten viele Reisende von Rang und Ruhm bei Sarpi anzukehren und manche der auf solche Weise geschlossenen Bekanntschaften war für die Folge von Wichtigkeit. Zu den anziehendsten rechnete er die des Claude Peireil. Als der Kardinal de Parron, welcher mit der berühmten Mission der Aussöhnung König Heinrichs IV. von Frankreich mit dem heiligen Stuhl nach Rom reiste, seinen Weg über Venedig nahm, erhielt Sarpi von Seite des hohen Rathes die Einladung, diesen Gast auf die für ihn angenehmste Weise zu unterhalten. Daß überdieß von fern und nahe her sein Briefwechsel gesucht und fleißig kultivirt wurde, braucht kaum angeführt zu werden. Wenn man nun das Kapital von Zeit in Anschlag bringt, welches hiezu, so wie zur Pflege jener Verhältnisse erforderlich war, so begreift man kaum, wie es unserem Gelehrten nur möglich wurde, zu seinen Berufsgeschäften und den größern geschichtlichen Werken noch Muse zu Forschungen und Studien und zur Ausarbeitung so vieler und verschiedenartiger wissenschaftlicher Abhandlungen zu finden. Nur ein so elastischer, vielseitiger, universeller Geist, der den Stoff rasch beherrschte und mit seinen Ideen kühn durchdrang, konnte einer solchen Last gewachsen bleiben.

Es war natürlich daß derselbe, so wie wir bisher ihn kennen gelernt, in seinen freundschaftlichen Verhältnissen und gelehrten Verbindungen sich nicht auf Angehörige seiner Konfession beschränkte; der Umstand, daß er mit Akatholiken Umgang und Briefverkehr pflegte, wiewohl ihn Griselini höchst unnützerweise, als gegen eine falsche Beschuldigung, in Schutz zu nehmen

sucht, gab seinen Neidern, seinen Gegnern willkommnenen Anlaß zur Verdächtigung der Grundsätze Fra Paolo's *). Es scheint jedoch nicht, daß er dadurch sich irre machen ließ. Die meisten der Briefe, welche um diese Zeit gewechselt wurden, betrafen übrigens weniger Gegenstände von dogmatischer, als staatsrechtlicher, publizistischer, kanonischer Natur. Die innern Wirren in Frankreich, angeregt durch den Streit über die Gränzen der geistlichen und weltlichen Macht, fesselten sein lebhaftestes Interesse. Er studirte daher mit Eifer die Geschichte der gallikanischen Kirchenfreiheiten, suchte sich über die Ansprüche und Rechtsgründe der Parteien, so wie über den Gang der Verhandlungen auf der Reichsversammlung zu Blois die nöthigen Aufschlüsse zu verschaffen. Der Muth und die Gelehrsamkeit der Männer, welche den Zorn der römischen Kurie und die Rache der Liguisten nicht fürchtend, in die Schranken getreten waren, um die königlichen Prärogative und die Rechte der Staatsgewalt zu vertheidigen, erfüllte ihn, wie er selbst nachmals an einen Freund schrieb, mit Bewunderung. Diese Ereignisse, diese Studien, diese Aufschlüsse übten auf seine eigene Gesinnung einen bedeutenden Einfluß. Er fand sich in seinen, über solche Materien vielleicht bereits festgesetzten Grundsätzen und Ansichten durch fremde Gründe und Waffen noch mehr gestärkt; auch war ihre Rückwirkung auf das Hauptwerk, mit dem er sich beschäftigte, mehr als sichtbar.

Die neue Richtung, in die er sich geworfen, machte ihn einer seiner Lieblingswissenschaften, der Mathematik, keineswegs ungetreu; seine Studien über Francisco Vieta, mit welchem sein Freund Ghetaldo ihn zuerst bekannt gemacht, und der Kommentar, mit dem er die Werke desselben (zumal die Abtheilung von den Gleichungen) versah, zeugen rühmlich hiefür. Er verbesserte die Mängel jenes Schriftstellers, setzte verschiedene dunkle Par-

*) Offenbar vertheidigt der Italiener, welcher vielleicht auf gewisse Verhältnisse Rücksicht zu nehmen hatte, oder welcher die anderwärts aufgefundenen Briefe Sarpi's an Protestanten verschiedener Länder nicht gekannt hat, seinen Landsmann wider Willen gegen diesen Vorwurf.



thieen in grösseres Licht und gab, zu allgemeinerer Verständlichkeit, die zahlreichen griechischen Worte lateinisch. Während Vieta die meisten Aufgaben, seinem eigenen Zweck entgegen, mechanisch gelöst, bediente sich Sarpi der analytischen Auflösung, ordnete die zur Erleichterung des Beweises angebrachten Figuren regelmässig und unterstützte verschiedene wichtige Doktrinen, welche ihm nicht haltbar genug ausgeführt schienen, durch neue Gründe *).

Neben der Mathematik zog ihn aber auch die spekulative Philosophie mächtig an. Plato und Aristoteles, ihre Vorgänger, ihre Schüler und die von ihnen gestifteten Sekten, wurden (im Jahr 1591) der Gegenstand langer Untersuchungen und Vergleichungen. Als die interessanteste Abtheilung erschien ihm hiebei die Sittenlehre. Nach genauer Erwägung alles dessen, was die weisesten und edelsten Menschen früherer Zeit darüber ausgedacht und aufgestellt, entwarf er für sich selbst, aus fremden und eigenen Gedanken zugleich, eine Art Enchiridion, nach dem Muster der Selbstbetrachtungen des Markus Aurelius. Das Manuscript davon, welches noch vorhanden und vielleicht unter allen seinen ungedruckten Schriften die grösste Seltenheit ist, führt den Titel: „Prüfung der eigenen Fehler." Sein herrliches Gemüth spiegelt sich darin nicht minder, als bei dem gekrönten Philosophen des zweiten Jahrhunderts, ab. Auch über den Atheismus und die moralische Unmöglichkeit desselben für eine unverbildete menschliche Natur, schrieb er, in Plutarchischer Manier, eine zweite Abhandlung, betitelt: „Die Arznei des Gemüthes". Zum großen Nachtheil für die Literatur sind beide letztgenannte Schriften verloren gegangen, oder in irgend einer Bibliothek unter gelehrtem Wuste unerquicklicher Art vergraben.

An diese moralischen Schriften reiht sich eine fernere: „Von dem Entstehen und dem Untergange der Meinungen in uns"; mit verschiedenen neuen Ideen über den Gegenstand. Marco Foscarini, in dem bereits genannten Werke über die

*) Auch hier kann sich der Verfasser der Memorie das Vergnügen nicht versagen, in's Gebiet der Mathematik mit breiter Behaglichkeit hinüberzuschweifen und sein Licht hierin aufzustecken.

Literatur Venedigs, schätzte diese Arbeit, deren Handschrift zum Glücke gerettet und in der Servitenbibliothek aufbewahrt wurde, ungemein hoch und gab ausführliche Analysen davon. Er hielt sie für eine wesentliche Bereicherung jener Abtheilung der philosophischen Wissenschaft, welche die schwierige Frage von der Einwirkung der Gegenstände auf die Sinne behandelt, und glaubt, nicht ohne Grund, daß Locke in seinen Untersuchungen, z. B. über die Reflexionen und deren Grundsatz, ganz besonders aber in den ersten Kapiteln des III. Buchs seiner „Versuche über den menschlichen Verstand", die angedeutete Schrift Sarpi's, welche er in Venedig zu Gesicht bekommen, redlich benutzt habe *).

Die Haupttendenz dieser moralischen und metaphysischen Studien, welche nach Griselinis gut angebrachtem Gemeinplatze den Hauptgegenstand jedes Philosophen bilden sollte, war die Erforschung der Wahrheit; zu ihr schienen dem Fra Paolo metaphysische Betrachtungen wenigstens in bedeutendem Grade anzubahnen. In diesen geistkräftigenden und seelenstärkenden Beschäftigungen mußten ihn die vielfachen, kleinlichen und widerwärtigen Zwiste, welche bereits seit mehreren Jahren die Ruhe seines Ordens trübten, höchst unangenehm berühren und seine gelehrte Muse auf fatale Weise ihm verkümmern. Er selbst behauptete dabei die ganze Zeit hindurch festen Takt und unverrückbare Haltung. Trotz seiner schwachen Gesundheit entschloß er sich im Jahr 1597 zu einer zweiten Reise nach Rom, zur Darniederschlagung oder Entscheidung jener Differenzen. Er erreichte nach kurzer Zeit seinen Zweck, und kam, noch vor Abfluß des genannten Jahres, bereichert mit einer neuen Freundschaft, der des Kardinals San Severino, welcher als der Protektor seines Ordens galt, nach Venedig zurück. Auf diese letztere Erwerbung konnte er um so mehr Gewicht legen, als der Kardinal, verführt durch Zuflüste-

---

*) Man vergl. die ausführliche Deduktion in den Memorie. Ranke gibt die Aehnlichkeit der Theorie Sarpi's von dem Erkenntnißvermögen mit der Lockischen ebenfalls zu, doch meint er, daß sie ihr nicht so ganz entsprochen, wie man behauptet habe.



rungen und falsche Berichte Anderer, bisher ihn nichts weniger als geliebt hatte.

Einer seiner gelehrten Freunde, Leonardo Mocenigo, hatte, (noch im Jahr 1598) das Bisthum von Ceneda zugesichert erhalten, mußte aber, da es ihm an Kenntniß des kanonischen Rechtes völlig gebrach, vorerst noch Studien darin machen und sprach dazu die Dienste Fra Paolo's an. Derselbe willfahrte, nicht ohne einige Selbstverläugnung, da ihm seine Zeit nun abermals sehr verkürzt wurde, und er begleitete ihn sogar nach Ferrara, wo die feierliche Prüfung und sodann die Einweihung von dem Papste Clemens VIII. (VII.) welcher gerade damals zur Besitzergreifung des dem Don Cesar von Este durch Machtspruch entrissenen Fürstenthums anwesend war, selbst vorgenommen wurde.

Kaum hatte er der einen Aufgabe sich entledigt, so ward er bereits mit der Lösung einer neuen beschwert. Der bekannte, ekelhafte Streit über die Hülfsmittel der göttlichen Gnade hatte damals den höchsten Grad erreicht, und der oben genannte Papst dem Bischofe von Montepeloso, Hippolito Massarini, (ebenfalls vom Serviten-Orden) die Untersuchung dieser Sache übertragen. Der Prälat drang in Sarpi, seine Ansichten über die Punkte des Streites ebenfalls zu entwickeln. Letzterer that es in einer ausführlichen Denkschrift, von der jedoch blos die eine Abtheilung, der Bericht über den Stand der Controverse zwischen Dominikanern und Jesuiten vorhanden und einer Apologie Sarpi's beigedruckt worden ist.

Nach Griselini setzte Fra Paolo zuerst fest, was man unter der göttlichen Gnade verstehe, und wie sie, je nach der Wirkung ihrer Aeußerung, in die hinreichende und wirksame eingetheilt werden müsse. Er erklärte alsdann die Ansicht der Pelagianer und Semi-Pelagianer, welche sich darin von einander unterschieden, daß jene Gott nur die Unterweisung zuschrieben, den menschlichen Kräften aber die Fähigkeit, das von Gott Gelehrte wohl wollen und wohl wirken zu können, diese aber dem Menschen das recht Wollen und Gott die Lehre und den Beistand

des Herzens mit seinen Luftröhrchen, zu entwickeln, so bahnte auch die zweite der Untersuchung den Weg, auf welche Weise eine solche Zusammenziehung oder Ausdehnung statt findet und wies gewissen Theilen des Auges ihre bisher unbekannte Funktion an. Die Gesichtstheorie erhielt eine ansehnliche Bereicherung und die schärfere Beobachtung der Veränderungen in der Uvea führte unmittelbar zur Entdeckung des Gebrauchs der länglichen und der von der Scelerotida ausgehenden Cirkularfasern. Nicht minder knüpften sich andere optische Betrachtungen und Untersuchungen in Bezug auf die Einwirkungsweise der Lichtstrahlen auf das Auge daran.*)

Die ungemeine Bescheidenheit, welche einen charakteristischen Zug Fra Paolo's bildete, veranlaßte häufig, daß seine Verdienste von Andern angemaßt und die Ergebnisse seiner Forschungen ausgebeutet wurden. Stets geneigt, die von ihm erworbenen Kenntnisse Dritten arglos mitzutheilen, bekümmerte er sich um den Ruhm der eigenen Entdeckungen nur wenig, und es schien ihm mehr um das darin liegende geistige Vergnügen und um den der menschlichen Gesellschaft daraus hervorgehenden Gewinn, als um gelehrte Celebrität und Anerkennung von Seite der Zeitgenossen zu thun. Dennoch fehlte es an dieser letztern nicht, und die wahrhaft großen Männer, die ihm geist- und seelenverwandt, vindizirten ihm jedesmal wieder rechtmäßiges Eigenthum, gegenüber von listigen Charlatans und literarischen Dieben, welche die eigene Armuth durch fremde Schätze aufputzten.

Im Mai 1578 erst erhielt Sarpi die höchste akademische Würde, das Doktorat der Theologie, auf der Universität Padua;

*) Die große Gelehrsamkeit Griselini's, der zugleich als Mann vom Fache spricht, geht aus der Art und Weise, wie er diesen Gegenstand analysirt, hervor. Jede seiner Beleuchtungen ist zugleich mit einer reichen Literatur in den Anmerkungen belegt.



noch ein Jahr lang lehrte er im Kloster seines Ordens fort; dann aber erhob ihn die einstimmige Wahl desselben zur Würde des Provinzials, als er kaum das 26ste Jahr zurückgelegt hatte. Ein solches Beispiel war in den Annalen des Ordens unerhört. Sarpi rechtfertigte jedoch die Wahl durch sein ganzes späteres Benehmen. Man nahm an ihm nicht die mindeste Veränderung in Gesinnung und Lebensweise wahr. Er setzte bescheiden und eifrig seine theologischen Vorlesungen fort, vertrat auf dem Generalkapitel in Parma (1579) mit Nachdruck die Interessen seiner Brüder und entwarf die von dem Zeitgeist geforderte Reform für den Serviten-Orden. Wegen seiner genauen Kenntniß des kanonischen Rechtes ward er auch mit der Abfassung der neuen Disciplinarstatuten beauftragt und die von ihm darüber gelieferte Arbeit erwarb dem Gottesgelehrten auch die Bewunderung der erfahrensten und ausgezeichnetsten Juristen. Es war darüber nur ein Urtheil: sie sey die Leistung eines Mannes, von dem man annehmen dürfe, er habe sein ganzes Leben blos mit dem Studium der Gesetze zugebracht.

Sechs Jahre darauf (1585) erhielt er einen Ruf nach Rom, wo seine Vorzüge, Talente und Tugenden ebenfalls durchgedrungen, und zwar in der Eigenschaft als Generalprokurator. Mit etwas schwerem Herzen trat er die Reise dahin an; er kannte die römischen Zustände bereits zu gut, um nicht Besorgnisse für die Zukunft zu fühlen, wenn er der Wahrheit und seiner Ueberzeugung getreu verbleiben wollte. Er ahnete darum auch damals schon die Konflikte, in die ihn später sein Freimuth und sein Feuereifer für Licht und Recht verwickeln würde. Seine Anfänge waren jedoch glänzend; mit Gewandtheit und Sorgfalt übte er die Pflichten seines Amtes aus; die tiefe Kenntniß in jedem Gebiete der Wissenschaft erwarb ihm bald allgemeine Geltung; die Illustrationen des Tages würdigten ihn ihres nähern Umganges, ihres Vertrauens, ihrer Neigung. Darunter nennen wir vorzugsweise den Pater Bellarmin, Mitglied der Gesellschaft Jesu und bald darauf zum Kardinal promovirt; und den Kardinal Castagna, nachmals Papst Urban

Der strenge Papst Sixtus V., welcher Kirchenzucht, Mönchthum im alten bessern Sinn, und Berufstreue, von der Art, wie Sarpi sie übte, zu schätzen wußte, schenkte ihm seine Gunst. Aber dieser Umstand weckte auch zuerst den Neid, welcher bisher geschlummert, wider ihn. Sie besorgten ein ferneres Steigen zu hohen Kirchenwürden und alsbald ließ man Minen springen. Die falschen Freunde gesellten sich den Ränkemachern bei; für Gefälligkeiten und Wohlthaten, die er erwiesen, ward er wohl selbst mit Undank und Verrath belohnt. Die Rückwirkungen dieser Dinge beschränkten sich nicht blos auf seinen Aufenthalt in Rom, — sie verfolgten ihn auch noch in der Heimath, wohin er nunmehr, nach beendigten Geschäften zurückkehrte (1588.)

Inzwischen hatte er doch das Glück einen Freundeskreis, durch gleiche geistige Strebnisse und helle Gesinnungen mit ihm verbunden, in Venedig zu finden; derselbe versammelte sich in der Regel bei Andrea Morosini, dem gefeierten Geschichtschreiber der Republik, einst Schüler Fra Paolo's, jetzt in einer hohen Staatsstelle und vielseitig wirksam. Leonardo Donato, Nicolao Contarini, (in späterer Zeit zur Dogenwürde erhoben) Ottaviano Buano, Giovannantonio Venier, Domenico Molino, Antonio Quirini, Iacoso Marcello, Marini Zane, Jacopo Morosini, Leonardo Giustiniani, Jacopo Badoar, so wie die Staatssekretäre des Senates, Agostino Dolce und Giovanbatista Padavino waren die Mitglieder des gelehrten Klubs.*) Oft jedoch unterhielt sich Sarpi, welcher jede Art Eintönigkeit haßte, mit dem klugen und wackern Kaufmann Secchini, so wie mit den geistreichen Franzosen Perrot und Pierre Asselinée aus Orleans. Das vertraute Verhältniß mit Letzteren dauerte so fort, so lange Fra Paolo lebte. Bisweilen wurden auch Ausflüge nach Padua

---

*) Vergl. die anziehenden Einzelnheiten bei *Foscarini:* **Storia della litteratura Veneziana I. Fra** ***Fulgenzio Micanzio*** **Vita di Paolo Sarpi.**

zu Aquapendente, zu Santorio und zu Vincenzo Pinelli gemacht; in dem Hause des Letztern lernte er den Ragusanischen Edlen Maria Ghetaldo kennen, welcher als ein ausgezeichneter Mathematiker galt — und durch die Bekanntmachung mehrerer neuer Sätze über die Natur der Parabel und den Apollonius redivivus, sich einen literarischen Ruf erworben hatte. Damals interessirten Sarpi namentlich die Vorarbeiten zu einem dritten Werke, welches den Namen des Archimedes an der Spitze trug, womit sich Ghetaldo beschäftigte. Nicht minder pflegten viele Reisende von Rang und Ruhm bei Sarpi anzukehren und manche der auf solche Weise geschlossenen Bekanntschaften war für die Folge von Wichtigkeit. Zu den anziehendsten rechnete er die des Claude Peireil. Als der Kardinal de Parron, welcher mit der berühmten Mission der Aussöhnung König Heinrichs IV. von Frankreich mit dem heiligen Stuhl nach Rom reiste, seinen Weg über Venedig nahm, erhielt Sarpi von Seite des hohen Rathes die Einladung, diesen Gast auf die für ihn angenehmste Weise zu unterhalten. Daß überdieß von fern und nahe her sein Briefwechsel gesucht und fleißig kultivirt wurde, braucht kaum angeführt zu werden. Wenn man nun das Kapital von Zeit in Anschlag bringt, welches hiezu, so wie zur Pflege jener Verhältnisse erforderlich war, so begreift man kaum, wie es unserem Gelehrten nur möglich wurde, zu seinen Berufsgeschäften und den größern geschichtlichen Werken noch Muse zu Forschungen und Studien und zur Ausarbeitung so vieler und verschiedenartiger wissenschaftlicher Abhandlungen zu finden. Nur ein so elastischer, vielseitiger, universeller Geist, der den Stoff rasch beherrschte und mit seinen Ideen kühn durchdrang, konnte einer solchen Last gewachsen bleiben.

Es war natürlich daß derselbe, so wie wir bisher ihn kennen gelernt, in seinen freundschaftlichen Verhältnissen und gelehrten Verbindungen sich nicht auf Angehörige seiner Konfession beschränkte; der Umstand, daß er mit Akatholiken Umgang und Briefverkehr pflegte, wiewohl ihn Griselini höchst unnützerweise, als gegen eine falsche Beschuldigung, in Schutz zu nehmen

sucht, gab seinen Neidern, seinen Gegnern willkommenen Anlaß zur Verdächtigung der Grundsätze Fra Paolo's *). Es scheint jedoch nicht, daß er dadurch sich irre machen ließ. Die meisten der Briefe, welche um diese Zeit gewechselt wurden, betrafen übrigens weniger Gegenstände von dogmatischer, als staatsrechtlicher, publizistischer, kanonischer Natur. Die innern Wirren in Frankreich, angeregt durch den Streit über die Gränzen der geistlichen und weltlichen Macht, fesselten sein lebhaftestes Interesse. Er studirte daher mit Eifer die Geschichte der gallikanischen Kirchenfreiheiten, suchte sich über die Ansprüche und Rechtsgründe der Parteien, so wie über den Gang der Verhandlungen auf der Reichsversammlung zu Blois die nöthigen Aufschlüsse zu verschaffen. Der Muth und die Gelehrsamkeit der Männer, welche den Zorn der römischen Kurie und die Rache der Liguisten nicht fürchtend, in die Schranken getreten waren, um die königlichen Prärogative und die Rechte der Staatsgewalt zu vertheidigen, erfüllte ihn, wie er selbst nachmals an einen Freund schrieb, mit Bewunderung. Diese Ereignisse, diese Studien, diese Aufschlüsse übten auf seine eigene Gesinnung einen bedeutenden Einfluß. Er fand sich in seinen, über solche Materien vielleicht bereits festgesetzten Grundsätzen und Ansichten durch fremde Gründe und Waffen noch mehr gestärkt; auch war ihre Rückwirkung auf das Hauptwerk, mit dem er sich beschäftigte, mehr als sichtbar.

Die neue Richtung, in die er sich geworfen, machte ihn einer seiner Lieblingswissenschaften, der Mathematik, keineswegs ungetreu; seine Studien über Francisco Vieta, mit welchem sein Freund Ghetaldo ihn zuerst bekannt gemacht, und der Kommentar, mit dem er die Werke desselben (zumal die Abtheilung von den Gleichungen) versah, zeugen rühmlich hiefür. Er verbesserte die Mängel jenes Schriftstellers, setzte verschiedene dunkle Par-

*) Offenbar vertheidigt der Italiener, welcher vielleicht auf gewisse Verhältnisse Rücksicht zu nehmen hatte, oder welcher die anderwärts aufgefundenen Briefe Sarpi's an Protestanten verschiedener Länder nicht gekannt hat, seinen Landsmann wider Willen gegen diesen Vorwurf.



thieen in größeres Licht und gab, zu allgemeinerer Verständlichkeit, die zahlreichen griechischen Worte lateinisch. Während Vieta die meisten Aufgaben, seinem eigenen Zweck entgegen, mechanisch gelöst, bediente sich Sarpi der analytischen Auflösung, ordnete die zur Erleichterung des Beweises angebrachten Figuren regelmäßig und unterstützte verschiedene wichtige Doktrinen, welche ihm nicht haltbar genug ausgeführt schienen, durch neue Gründe*).

Neben der Mathematik zog ihn aber auch die spekulative Philosophie mächtig an. Plato und Aristoteles, ihre Vorgänger, ihre Schüler und die von ihnen gestifteten Sekten, wurden (im Jahr 1591) der Gegenstand langer Untersuchungen und Vergleichungen. Als die interessanteste Abtheilung erschien ihm hiebei die Sittenlehre. Nach genauer Erwägung alles dessen, was die weisesten und edelsten Menschen früherer Zeit darüber ausgedacht und aufgestellt, entwarf er für sich selbst, aus fremden und eigenen Gedanken zugleich, eine Art Enchiridion, nach dem Muster der Selbstbetrachtungen des Markus Aurelius. Das Manuscript davon, welches noch vorhanden und vielleicht unter allen seinen ungedruckten Schriften die größte Seltenheit ist, führt den Titel: „Prüfung der eigenen Fehler." Sein herrliches Gemüth spiegelt sich darin nicht minder, als bei dem gekrönten Philosophen des zweiten Jahrhunderts, ab. Auch über den Atheismus und die moralische Unmöglichkeit desselben für eine unverbildete menschliche Natur, schrieb er, in Plutarchischer Manier, eine zweite Abhandlung, betitelt: „Die Arznei des Gemüthes". Zum großen Nachtheil für die Literatur sind beide letztgenannte Schriften verloren gegangen, oder in irgend einer Bibliothek unter gelehrtem Wuste unerquicklicher Art vergraben.

An diese moralischen Schriften reiht sich eine fernere: „Von dem Entstehen und dem Untergange der Meinungen in uns"; mit verschiedenen neuen Ideen über den Gegenstand. Marco Foscarini, in dem bereits genannten Werke über die

*) Auch hier kann sich der Verfasser der Memorie das Vergnügen nicht versagen, in's Gebiet der Mathematik mit breiter Behaglichkeit hinüberzuschweifen und sein Licht hierin aufzustecken.

Literatur Venedigs, schätzte diese Arbeit, deren Handschrift zum Glücke gerettet und in der Servitenbibliothek aufbewahrt wurde, ungemein hoch und gab ausführliche Analysen davon. Er hielt sie für eine wesentliche Bereicherung jener Abtheilung der philosophischen Wissenschaft, welche die schwierige Frage von der Einwirkung der Gegenstände auf die Sinne behandelt, und glaubt, nicht ohne Grund, daß Locke in seinen Untersuchungen, z. B. über die Reflexionen und deren Grundsatz, ganz besonders aber in den ersten Kapiteln des III. Buchs seiner „Versuche über den menschlichen Verstand", die angedeutete Schrift Sarpi's, welche er in Venedig zu Gesicht bekommen, redlich benutzt habe *).

Die Haupttendenz dieser moralischen und metaphysischen Studien, welche nach Griselinis gut angebrachtem Gemeinplatze den Hauptgegenstand jedes Philosophen bilden sollte, war die Erforschung der Wahrheit; zu ihr schienen dem Fra Paolo metaphysische Betrachtungen wenigstens in bedeutendem Grade anzubahnen. In diesen geistkräftigenden und seelenstärkenden Beschäftigungen mußten ihn die vielfachen, kleinlichen und widerwärtigen Zwiste, welche bereits seit mehreren Jahren die Ruhe seines Ordens trübten, höchst unangenehm berühren und seine gelehrte Muse auf fatale Weise ihm verkümmern. Er selbst behauptete dabei die ganze Zeit hindurch festen Takt und unverrückbare Haltung. Trotz seiner schwachen Gesundheit entschloß er sich im Jahr 1597 zu einer zweiten Reise nach Rom, zur Darniederschlagung oder Entscheidung jener Differenzen. Er erreichte nach kurzer Zeit seinen Zweck, und kam, noch vor Abfluß des genannten Jahres, bereichert mit einer neuen Freundschaft, der des Kardinals San Severino, welcher als der Protektor seines Ordens galt, nach Venedig zurück. Auf diese letztere Erwerbung konnte er um so mehr Gewicht legen, als der Kardinal, verführt durch Zuflüste-

*) Man vergl. die ausführliche Deduktion in den Memorie. Ranke gibt die Aehnlichkeit der Theorie Sarpi's von dem Erkenntnißvermögen mit der Lockischen ebenfalls zu, doch meint er, daß sie ihr nicht so ganz entsprochen, wie man behauptet habe.

rungen und falsche Berichte Anderer, bisher ihn nichts weniger als geliebt hatte.

Einer seiner gelehrten Freunde, Leonardo Mocenigo, hatte, (noch im Jahr 1598) das Bisthum von Ceneda zugesichert erhalten, mußte aber, da es ihm an Kenntniß des kanonischen Rechtes völlig gebrach, vorerst noch Studien darin machen und sprach dazu die Dienste Fra Paolo's an. Derselbe willfahrte, nicht ohne einige Selbstverläugnung, da ihm seine Zeit nun abermals sehr verkürzt wurde, und er begleitete ihn sogar nach Ferrara, wo die feierliche Prüfung und sodann die Einweihung von dem Papste Clemens VIII. (VII.) welcher gerade damals zur Besitzergreifung des dem Don Cesar von Este durch Machtspruch entrissenen Fürstenthums anwesend war, selbst vorgenommen wurde.

Kaum hatte er der einen Aufgabe sich entledigt, so ward er bereits mit der Lösung einer neuen beschwert. Der bekannte, ekelhafte Streit über die Hülfsmittel der göttlichen Gnade hatte damals den höchsten Grad erreicht, und der oben genannte Papst dem Bischofe von Montepeloso, Hippolito Massarini, (ebenfalls vom Serviten-Orden) die Untersuchung dieser Sache übertragen. Der Prälat drang in Sarpi, seine Ansichten über die Punkte des Streites ebenfalls zu entwickeln. Letzterer that es in einer ausführlichen Denkschrift, von der jedoch blos die eine Abtheilung, der Bericht über den Stand der Controverse zwischen Dominikanern und Jesuiten vorhanden und einer Apologie Sarpi's beigedruckt worden ist.

Nach Griselini setzte Fra Paolo zuerst fest, was man unter der göttlichen Gnade verstehe, und wie sie, je nach der Wirkung ihrer Aeußerung, in die hinreichende und wirksame eingetheilt werden müsse. Er erklärte alsdann die Ansicht der Pelagianer und Semi-Pelagianer, welche sich darin von einander unterschieden, daß jene Gott nur die Unterweisung zuschrieben, den menschlichen Kräften aber die Fähigkeit, das von Gott Gelehrte wohl wollen und wohl wirken zu können, diese aber dem Menschen das recht Wollen und Gott die Lehre und den Beistand

in der Ausführung. Schon der heil. Augustin hatte, nach Sarpi, solchen Meinungen eine verbesserte Lehre entgegengesetzt, eine Lehre, die sich ausschließlich auf den heiligen Paulus gründete. Sie ward hierauf von allen Katholiken angenommen und man theilte die Art und Weise der Wirksamkeit der Gnade in die vorangehende, wirkende, mitwirkende und nachfolgende ein; später begannen die Lehrer Untersuchungen anzustellen, worin diese Gnade sich unterscheide, und warum sie bei vielen Menschen nur hinreichend, bei Andern, Auserwählten aber wirksam sey. Einige, der heiligen Schrift minder Kundige, wagten die Behauptung: daß die göttliche Gnade, welche unserem Willen vorangeht und ihn zum Guten weckt, sobald sie von uns angenommen wird, sich wirksam mache, ausgeschlagen aber, an und für sich hinreichend, jedoch ohne Wirksamkeit, bleibe; so daß die Suffizienz der Gnade selbst, die Wirksamkeit aber dem freien Willen sich verdanke. Diesem entgegen, lehrten Andere: die Wirksamkeit entstehe nicht dadurch, daß man mit seinem Willen ihr schlechtweg Beifall zolle, sondern von einem gewissen unvollkommenen Beifall, welcher durch die Worte Conatus, Satisgentia am besten sich ausdrücken lasse; dieser sey jedoch blos ein kleiner Anfang, welchen die Gnade selbst später zur Vollkommenheit potenzire. Endlich behaupteten auch noch Dritte: nicht der menschliche Beifall gebe der Gnade die Wirksamkeit, sondern der Umstand, daß man ihr nicht widerstrebe.

Zur Behauptung solcher Sätze verfiel man später auf allerlei spitzfindige, futile und unverständliche Distinktionen, indem Einige behaupteten: eine vollkommene oder unvollkommene oder widerstrebende Uebereinstimmung sey blos eine Theilursache, eine Causa partialis, Andere aber, sie sey gar keine Ursache, sondern nur eine Bedingung; eine dritte Fraktion stellte sie sogar als eine Conditio sine qua non hin.

Damit war viel und nichts gesagt. Fra Paolo zeigte die Unziemlichkeit solcher Meinungen und deren Widerspruch, sowohl mit der heiligen Schrift, als den Kirchenvätern. Er wies ihr allmähliges Entstehen und Auftauchen nach; wie sie erst nur

vorsichtig und leis, sodann aber keck und frei, zunächst von Molina in den berufenen 21 Sätzen vorgetragen und vertheidigt worden; wie die Dominikaner sich der Materie bemächtigt und in den drei, unter Clemens VIII. abgehaltenen Kongregationen die neue Ansicht für ketzerisch erklärt und den Beweis hiefür geliefert hätten; weshalb denn auch ein zu Padua gedrucktes Werk des Paolo Bini, der in der Ausdehnung menschlicher Kräfte noch weiter ging als selbst Molina, verdammt worden sey. In jenen Kongregationen hatte man zwar von den Meinungen der beiden Orden, der Dominikaner und Jesuiten, ohne besondere Rücksicht auf Molina gesprochen und Letztere wagten es zwar nicht geradezu, die Lehre ihres Genossen als wahr, auszugeben, gleichwohl enthielten sie sich auch der förmlichen Verwerfung derselben, indem sie dafür hielten, daß sie doch wenigstens wahrscheinlich, erlaubt und unketzerisch sey.

Sarpi brachte nun Licht in den verworrenen Streit und stellte die fraglichen Punkte desselben fest; man erfuhr durch ihn deutlicher, wovon jedesmal die Rede. Nach ihm stimmten die angeführten Meinungen sämmtlich darin miteinander überein, daß die Wirksamkeit in keinem Fall von dem menschlichen Willen herrühre, sondern von Gott; weßhalb denn auch Paulus mit vollem Rechte sie dem freien Willen der göttlichen Weisheit zugeschrieben.

Die Jesuiten stellten eine andere Lehre auf; sie behaupteten: Gott berufe und erleuchte alle Menschen; doch seyen die Arten des göttlichen Rufes verschieden; jede Hülfe sey dem Menschen suffizient, nicht aber einem Jeglichen proportionirt und kongruirend. Die Ursache, warum Gott Einigen die kongruirende, andern die nicht kongruirende Gnade verleihe, sey in den Tiefen der göttlichen Gerichte, nach Pauli Lehre, zu suchen.

Dawider erhoben sich die Dominikaner und lehrten: die Kongruenz sey eine von den zur Gnade nothwendigen Bedingungen, und jede Gnade, die nicht kongruirend, verdiene den Namen Gnade nicht. Jemanden eine nicht kongruirende und unproportionirte Gnade verleihen, heiße eben so viel, als ihm gar keine geben. Eine solche Behauptung aber stelle Gott in das

Licht, als wolle er trügerisch die Menschen versuchen und behandeln, indem er ihnen zu derselben Zeit, wo er erkannt, daß sie nicht tüchtig zum Gebrauch der Gnade wären, ihnen gleichwohl Beistand verleihe; und sollte Jemand so übel beschaffen seyn, daß keine Gnade ihm proportionirt, so müßte daraus die Folgerung gezogen werden, daß Gott ihn auch nicht selig machen könne.

Nach diesen Voraussetzungen entwickelt Sarpi die Ansichten der Dominikaner von der Gnade und erklärt ihre Lehre: Sie schreiben, sagt er, Gott bei der Bekehrung des Sünders eine wahre und wirkliche Wirkung zu, welche sie Actio physica unseres Willens nennen, kraft welcher er denselben, ohne ihm Gewalt anzuthun, ändert und mit Milde bekehrt. Eine solche Bewegung widerstrebe dem Begriffe der Freiheit nicht, weil eine gewaltsame Bewegung nur diejenige genannt werden könne, welche von einer äußern Ursache herrühre, nicht aber eine solche, die aus einer innern Ursache entspringe. Ein Stein wird mit Gewalt aufwärts getrieben, weil ihn eine äußere Ursache treibt; niederwärts aber nöthige ihn nichts gewaltsam, weil er von seiner eigenen, innern Kraft oder Schwere getrieben wird. Der Freiheit würde es widerstreiten, wenn ein Aeußerliches den Willen bewegte; wenn aber der Wille sich selbst bewegt oder in der That von Gott bewegt wird, welcher dem Willen des Menschen innerlicher und näher sey, als der Wille sich selbst, so bleibe der Wille frei. Und endlich sey die Ursache, warum Gott Einigen diese Gnade gebe und sie wirklich zum Guten bewege, während nicht alle Andern auch, gerade diejenige, welche, wie schon gesagt, Paulus in den tiefsten Abgrund der göttlichen Gerichte setzt.

Fra Paolo führt sofort die Einwürfe der Jesuiten an. Diese bestehen hauptsächlich darin, daß man mit einer solchen Lehre die Worte des Tridentinischen Konziliums nicht retten könne; worauf die Dominikaner jedoch replizirten: zuerst müsse man sich an die Glaubensartikel halten und nach denselben die Worte

der Kirchenversammlung erklären; was keine so große Schwierigkeit darbiete.

Am Schlusse der höchst interessanten Schrift über die Natur und Wirksamkeit der Gnade führt Sarpi die Summe der Artikel an. Geist, Scharfsinn, bündige Auffassungskraft und lichtvolle Methode zeichnen das Ganze aus. Aber auch er lösete weder den Knoten, noch zerhieb er ihn ganz. Die hadernden Ansichten blieben unbekehrbar, mit allen Leidenschaften, welche sie erregt *).

Der steigende Ruhm des gelehrten Serviten und die Verdienste, welche er bereits um die Republik sich erworben, nöthigten den venetianischen Senat zu einem Zeichen der Dankbarkeit. Der bischöfliche Stuhl von Nona in Dalmatien war gerade erledigt, und Sarpi, weniger von Ehrgeiz, als Sehnsucht nach hinlänglicher Muße für seine wissenschaftlichen Arbeiten getrieben, hatte sich um denselben beworben. Der Senat ertheilte seinem Abgesandten in Rom den gemessensten Auftrag, vom Papste Clemens die Bestätigung zu erwirken. In der dießfalls ausgestellten Instruktion waren die Vorzüge des Kandidaten, sowohl in wissenschaftlicher als moralischer Beziehung hervorgehoben, und die früheren günstigen Aeußerungen Sr. Heiligkeit über den Mann, welcher nicht nur in Venedig, sondern in ganz Italien berühmt sey, und der ein exemplarisches Leben führe, sollten Clemens in's Gedächtniß gerufen werden.

Der Papst, noch immer mit einigem Mißtrauen in Sarpi's Gesinnung von der Zeit an erfüllt, wo diesem die Gemeinschaft mit Ketzern vorgeworfen worden, folgte mehr den Eingebungen jener Menschen, welche ihm die Person des Serviten verdächtig gemacht, als seiner eigenen bessern Ansicht von den trefflichen Eigenschaften desselben und schlug die Bestätigung ab, gerade wie er es, acht Jahre zuvor, hinsichtlich des Bisthums Milopotamo, gethan. Der Senat von Venedig verschmerzte nur mühesam diese ihm

*) Vergleiche über diese Kontroverssache und Sarpi's Theilnahme daran: Fra Paolo giustificato. Die Vita di Fra Paolo. Fra Fulgenzio Micanzio I. Griselini. Bianchi-Giovine.

selbst zugefügte Beleidigung. Wer das menschliche Herz kennt, wird wohl gerne zugeben, daß auch in Sarpi eine Bitterkeit zurückbleiben mußte, die auf seine Stimmung in der bald hernach erfolgten Krisis einigermaßen eingewirkt haben konnte *).

*) Auch Ranke theilt diese Ansicht, die wir schon vor der Lesung seines Werkes ausgesprochen hatten; er findet den Einfluß einer empfindlichen Zurücksetzung hernach auch bei einem männlichen Gemüthe, naturgemäß. Doch setzt er mit Recht hinzu: „die Dinge lagen aber hier um vieles tiefer."

Zweites Buch.

Fra Paolo als Consultor und Staatsrath der Republik Venedig in ihren Wirren mit Rom, als Reformator und Publizist.

I.

Die ersten Veranlassungen des Streites zwischen Rom und Venedig.

Das Jahr 1605 riß Fra Paolo aus der bisherigen glücklichen Stellung eines zwischen religiösen Pflichten, gelehrten Beschäftigungen und freundschaftlichem Verkehre getheilten Privatlebens. In die Dienste der Republik getreten, die seiner Talente, seiner Gesinnungen, seiner Rathschläge und seines Muthes bedurfte, fügte er der bereits reichen Reihe von Verdiensten neue und strahlendere hinzu, und er erschien auf dem großen Schauplatz, welcher vor ihm sich aufgethan, als eine Leuchte der Christenheit, zu welcher alle bessern Köpfe der Zeit, welchem kirchlichen Bekenntniß sie auch huldigen mochten, mit Achtung, Ehrfurcht und Bewunderung emporblickten.

Um jedoch die Ereignisse, welche darauf Bezug haben, desto besser zu verstehen, ist es erforderlich, die öffentlichen Zustände und die gegenseitigen Beziehungen von Staat und Kirche, welche mit einander in so heftigen Kampf geriethen, dem Leser in Kürze vorüberzuführen*).

Die Republik Venedig, die innere Schwäche wohl erkennend, welche seit einigen Dezennien, gegenüber der spanischen Macht,

*) Die Werke von Morosini, Contarini, Mauroceno und Le Bret über Venedig sind hier die Hauptquellen.

ihren Staatskörper ergriffen, hatte das System der Nothwendigkeit befolgt und dem katholischen Könige, zu nicht geringem Verdrusse des französischen Hofes, geschmeichelt. Philipp II. that das Möglichste, die Venetianer sich geneigt zu erhalten und inniger sich mit ihnen zu verbinden. Allein der Gang der Begebenheiten in Frankreich, wo die Verirrung täglich größer, der Bürgerkrieg grausamer, die Religionsverfolgung (von Rom sorgfältig unterhalten,) fanatischer wurde und der legitime König Heinrich III. selbst den Dolchen der Meuchler zuletzt unterlag, änderten plötzlich die Politik des Senates und bewirkten eine Hinneigung zu Frankreich, dessen tapfern, gerechten und großherzigen König Heinrich IV. er unter allen europäischen Mächten zuerst anerkannt. Darüber zerfiel Venedig mit dem Papste, dem heftigen Sixtus V. Dieser erklärte die Grundlage der italienischen Freiheit, die innige Verbindung der Republik mit dem Kirchenstaate durch diese übereilte Anerkennung eines Ketzers gefährdet; doch mußte der Nuntius, welcher eben so voreilig seine Pässe genommen, mit derselben Post, mit welcher er nach Rom gekommen war, schnell wiederum nach Venedig zurückreisen. Während der Irrungen, die, trotz des gemeinsamen Fanatismus wie des gemeinsamen kirchlichen Interesses, aus Gründen materieller Politik, den Papst und Spanien entzweiten, beobachtete der Senat ein äußerst kluges Verfahren und schützte gemeinsam mit Frankreich den von Philipp II. bedrohten Papst. Eine so seltsame Verwirrung der Prinzipien fand damals statt, daß der spanische König, katholischer sich gebehrdend als der Papst selber, seine Sache für die Sache Christi erklärte und der Reinigkeit des Glaubens, deren Vertheidigung er übernommen, mit den Waffen in der Hand dem Nachfolger Petri gegenüber geltend zu machen erklärte; daß derselbe Sixtus V, welcher durch die Ermordung Heinrich III. „einen seiner Gedanken, für den er täglich zu Gott betete", verwirklicht gesehen hatte, Sr. katholischen Majestät bedeuten ließ: er werde ihn, falls er ferner sich in die Sache mische, als einen Ketzer proklamiren; und daß endlich ein ketzerischer König das Oberhaupt der katholischen Kirche,

welches ihn so eben noch mit Waffen der verschiedensten Art auf das heftigste bekämpft, gegen den Repräsentanten des Ultrakatholizismus schützen mußte.

Der Tod befreite (noch im Jahre 1591) Sixtus V. aus seiner großen Verlegenheit und eben so auch den Nachfolger, Urban II. (schon am zehnten Tage seiner Stuhlbesteigung); aber für Gregor XIV. blieben die verwickelten Angelegenheiten dieselben und wurden noch durch Kriegsdrohungen Sultan Amuraths, durch die Einfälle der Uskoken, welche, von Oesterreich bisher ungehindert, der Frevel in Menge wider das Gebiet der Republik verübt, und in welche Sache nun der spanische König ebenfalls sich mischte, vermehrt.

Der neue Papst war ganz spanisch und verschleuderte binnen zehn Monaten größtentheils die gesammelten Schätze Sixtus V. so wie die Früchte seiner festen konsequenten Politik. Der Handel mit Ferrara, welches Land der römische Stuhl, als mit Alfonso's II. Tod ihm heimgefallen, ansprach, brachte neues Mißvergnügen, da der Senat sich Don Cesars von Este annahm (wie wir oben schon zu erwähnen Gelegenheit gefunden). Mit Clemens VIII, aus dem Hause Aldobrandini, entstand ein neuer Zwist, wegen Beschützung des Marco di Sciarra und anderer Aechter und Verwüster des Kirchenstaates durch die Republik.

Die Rüstungen Amuraths beschleunigten eine Art von Aussöhnung; die Anlegung der neuen Festung Palma, welche den Papst stutzig machen mußte, ward durch denselben als Zweck der Vertheidigung des Staatsgebiets gegen die Ungläubigen gerechtfertigt.

Aber als die politischen Gegenstände der Entzweiung sämmtlich erledigt geschienen, traten plötzlich kirchliche und kanonische Verwicklungen an ihre Stelle, aus denen zuletzt einer der berühmtesten und seltsamsten Händel, welche je die Kirchenannalen erfüllt, hervorgingen, und in welchen Fra Paolo, als eine der handelnden Hauptpersonen, zu figuriren bestimmt war.

Der römische Stuhl, obgleich unablässig mit politischen Fragen und Unterhaltung der Kriegsflamme in Europa beschäftigt, hatte

keine Gelegenheit unbenutzt gelassen, den Umkreis seiner Rechte und Ansprüche, gegenüber der Staatsgewalt, in den katholischen Landen zu erweitern. Dadurch, daß er Dinge geltend machte, welche das venetianische Grundgesetz in seinen wesentlichen Bestimmungen verletzten, hatte er die Geduld der Signoria mehr als einmal hart genug auf die Probe gestellt. Clemens VIII. ergriff nun aufs Neue einen Anlaß, in Bezug auf die Savii assistenti contro la Eresia, oder die Edlen der Republik, welche dem Ketzergerichte beizusitzen hatten. Einem Artikel des zwischen Nikolaus IV. und der Republik (1289) abgeschlossenen Konkordates zufolge, war der Grundsatz bisher festgehalten worden, daß die Inquisition in Venedig als ein von dem Staate, nicht aber von Rom abhängiges Institut zu betrachten sey; aus dieser Ursache wohnten allen Sitzungen derselben drei Nobili's bei, welche das weltliche Interesse des Freistaates bei Abfassung der Beschlüsse zu wahren hatten. Dasselbe war auch hinsichtlich der Inquisition auf dem übrigen Gebiete Venedigs, der Terra firma und der Städte, der Fall gewesen. Die Reformation hatte die Aufrechthaltung dieser Bestimmungen doppelt nothwendig gemacht und den Rath der Zehner im Jahre 1548 zu dem Beschlusse veranlaßt: daß, wenn der ordentliche Statthalter verhindert werden sollte, den Sitzungen der Inquisition beizuwohnen, sein nächster Stellvertreter oder ein von ihm eigens hiezu Bevollmächtigter die Lücke zu ergänzen habe. Durch ihn oder dessen Alter Ego sollte von Zeit zu Zeit dem Senate Bericht erstattet und Alles auf dem Lande übereinstimmend mit dem Verfahren in der Hauptstadt beobachtet werden. Im Jahre 1551 brachte man durch Rundschreiben die Sache von Neuem nachdrücklich in Erinnerung. Der damalige Papst, Julius III, erhob dagegen Beschwerde, welche von dem Senate durch die Behauptung erwiedert ward, daß es von einem uralten Rechte sich handle und man den geistlichen Arm ja blos unterstützen wolle.

Nach langen Erörterungen, Unterhandlungen verstand man sich zu dem termo mezzo, daß die betreffenden Nobili's als

Mithelfer, nicht aber als Mitrichter betrachtet werden sollten und schloß darüber ein Konkordat ab. Nach demselben mußte der Notar bei allen künftigen Ausfertigungen die Worte beisetzen: Cum assistentia et praesentia clarissimorum Dominorum N. N.

Gregor XIV. hatte jedoch Lust, auch dieses neue, jeder der beiden Parteien die gehörige Stellung anweisende Konkordat wieder umzustoßen und die weltlichen Beisitzer aus dem Inquisitionsgerichte völlig zu verdrängen. Es fand sich ein Breve Papst Leo's X. vor, in welchem die Ansicht ausgesprochen war, daß die weltlichen Richter bei der Inquisition nichts zu schaffen, sondern blos das Urtheil der Geistlichen zu vollstrecken hätten, indem die Ketzerei ein kirchliches und kein weltliches Verbrechen sey. Dieses anmaßende Breve war aber nie nach Venedig gekommen, geschweige denn von der Republik angenommen worden. Der Papst erlaubte sich dessen ungeachtet, in dem neuen Direktorium, das zu Rom gedruckt erschien, dasselbe mit aufzunehmen. Der Senat erstaunte hierüber nicht wenig und ersah darin ein Bestreben, Staatssachen, unter dem Vorwande der Ketzerei, mit in den Umkreis der Befugnisse des Klerus zu ziehen, und eine unerlaubte Gerichtsbarkeit auf Kosten der Staatsverfassung und der Staatsgesetze sich anzumaßen. Ein Vorfall in Brescia, wo man die neuen Ansichten der Kurie in Anwendung zu bringen versuchte, rief einen Konflikt herbei, bei welchem die venetianische Regierung jedoch streng auf ihrem Rechte verharrte.

Die Inquisitoren begannen oft den Informativprozeß an dem einen Ort und ließen ihn an einem andern fortsetzen; auch wurden die Anlässe zu geheimen Untersuchungen, welche auf den Leumund loyaler Bürger Schmach oder auf ihre Personen Gefahr brachten, beträchtlich vermehrt. Die Republik suchte mit Nachdruck den Uebergriffen zu steuern und erließ deßhalb allerlei Dekrete, welche die früheren entweder befestigten oder erläuterten. Besonders wirkte man den Güterkonfiskationen, wodurch die Ketzerrichter die Familien der Angeschuldigten zu schrecken wußten, entgegen und verhinderte, daß hinfüro irgend eine Bulle oder

Verordnung der Inquisitions-Kongregation bekannt gemacht wurde, welche nicht zuvor das Placet des Dogen erhalten.

Einen fernern Gegenstand der Debatten von hoher Wichtigkeit bildete die Büchercensur. Man untersuchte die Grundsätze genauer, nach welchen die Päbste seit längerer Zeit und seit dem Tridentinum strenger als je bemüht waren, Bücherverbote in sämmtlichen katholischen Staaten einzuführen. Bekanntlich hatte Alexander VI. damit den Anfang gemacht, eine Bulle Leo's die Censurbestimmungen näher geregelt und Paul III. und Pius IV. waren in diesem Geiste fortgefahren. Der Index von 1564 ward durch Pius V. neuerdings einem Ausschusse von Gelehrten und Priestern zur Ueberprüfung und Erweiterung vorgelegt und Sixtus V. errichtete eine eigene Kongregation dafür, bestehend aus mehreren Kardinälen, Mitgliedern der Inquisition und Magistris palatii Clemens VIII. setzte diese Arbeiten seiner Vorgänger weiter fort, ohne in Teutschland, Spanien und Frankreich geradezu Gehorsam zu finden. Der Papst kam nun auch mit Venedig in Differenzen, indem er mit dem bis dahin geübten Rechte der Geistlichen, zu entscheiden, ob ein Buch Ketzereien enthalte oder nicht, sich keineswegs begnügte, sondern die Obercensur über sämmtliche Bücher ohne Unterschied ansprach und die Forderung stellte, daß diese und jene Gattung von Werken zur Expurirung nach Rom gesendet werden sollte

Der Senat war fest entschlossen, seine Rechte, gleich andern Staaten, durchweg zu handhaben, verstand sich aber nach viermonatlichem Hader zu einem Konkordate über das Bücherverbot, welches noch lange dem Buchhandel in Venedig zur Norm diente. Die päpstlichen Gesandten waren so unverschämt, zu verlangen, daß von diesem Konkordate blos 60 Exemplare abgezogen werden sollten, in der Absicht, den Inhalt desselben so wenig bekannt als möglich werden zu lassen, während der römische Index allenthalben mit Profusion verbreitet wurde.

Kaum war der Streit wegen des Bücherverbotes zu Ende, so kamen Anforderungen und Ränke des römischen Hofes wegen

Ceneda, in der Mark Treviso, an die Reihe, um auf's Neue ein gutes Vernehmen zu verhindern. Die Erledigung des bischöflichen Stuhles, die Art und Weise der interimistischen Verwaltung und die Abmarkung der geistlichen und weltlichen Rechte gab die Veranlassung. Der Papst tastete die Oberlehnsherrlichkeit der Republik mit vieler Willkühr an, betrachtete die Stadt, wie ihm selbst angehörig, berief sich auf Breven, die in Venedig ungekannt, führte allerlei Neuerungen in den bisherigen Verhältnissen ein und fand hiebei an Antonio Mocenigo, dem endlich ernannten Bischof, so wie an dessen Nachfolger willfährige Werkzeuge. Ja Letzterer wagte es sogar, selbst mit Nichtbeachtung der Abmahnungen des Papstes (weil seines geheimen Beifalls sicher), den Titel eines „Fürsten" neben dem bischöflichen zu führen, und jede Berufung von seinen Endurtheilen unter schweren Strafen zu verbieten. Sodann mischte sich auch der Patriarch von Aquileia in den Handel und behauptete, daß Appellationen in peinlichen Fällen von Ceneda an ihn, als den Metropolitan, gerichtet werden müssen. Der Bischof widersetzte sich diesem Ansinnen, mit dem Bedeuten, keinen andern Obern anzuerkennen, als den Papst. Derselbe erklärte endlich selbst die Souveränität des heil. Stuhls über Ceneda für eine unbestreitbare und längst entschiedene Sache; die Erbitterung mehrte sich in Folge des Widerstandes der Republik. Es gingen Monitorien nach Ceneda; man drohete mit dem Interdikte, mit der Güterkonfiskation, im Falle der Gehorsam gegen die Kirche verweigert würde. Die armen geplagten Einwohner, zwischen geistliche und weltliche Macht in die Mitte gestellt, strichen das Dekret der Republik aus ihren Registern. Darüber wurden ihre Behörden, als der beleidigten Majestät schuldig, nach Venedig vorgefordert.

Die Republik behauptete sich fortwährend in würdiger Stellung, auch nachdem ihr Mitbürger, Leonardo Mocenigo, Sarpi's Freund, dem Antonio in Ceneda nachfolgte. Die Falschheit der angeblichen Schenkung von Kaisern ward zu Jedermanns Ueberzeugung erwiesen.

Der Papst offenbarte seine feindliche Gesinnung gegen Venedig noch bei einem fernern Anlasse, bei der berüchtigten Affaire mit den Uskoken. Dieser streitbare Stamm hatte sich aus Liburnien nach der Grenze geflüchtet, um vor der Tyrannei der Türken daselbst Schutz zu finden. Schon seit Anfang des sechszehnten Jahrhunderts hatten sie bei Clissa sich niedergelassen und sodann auch in Segna und auf andern Punkten der Küste von Dalmatien sich ausgebreitet, vielbegünstigt von den Herrschern des österreichischen Hauses, welche das von Venedig auf dem Adriatischen und Mittelmeer ausgeübte Monopol mit großer Eifersucht ansehen mußten. Die eigenthümliche Stellung der Uskoken trieb sie zu allerlei verzweifelten Unternehmungen und barbarischen Thaten, welchen die Republik kaum hinreichende Maßregeln entgegenstellen konnte. Sie eroberten zuletzt sogar Clissa und hieben alle Türken, die sie dort fanden, nieder; der Senat fürchtete für Illyrien, dessen Bevölkerung zum großen Theil schlechte Gesinnung begte und mit den Uskoken in Verbindungen stand. Aber nicht wenig erstaunte man, als man erfuhr, daß Papst Clemens selbst die Uskoken begünstige, daß er ihnen von Ancona aus Kriegsbedürfnisse und Lebensmittel zugesendet, die Lage der Republik zwischen dem Papst einer- und dem Sultan und dem Kaiser, welche dießmal sich befreundet, anderseits war eigenthümlich, besonders da Ersterer den Entsatz von Clissa, das die Muselmänner sofort mit Macht zu belagern angefangen hatten, zur Religionssache zu machen und den Fanatismus unter der Klerisei und der Bevölkerung im Venetianischen hiefür zu entfachen sich bemühte.

Der Senat ergriff scharfe Maßregeln gegen alle die Priester, welche unbefugt sich einmischen würden; sie beschwerten sich bitter über den Kaiser (Rudolf II.) und die österreichischen Prinzen, daß sie die Frevel der Uskoken unterstützten; auch Seeräuberei unter venetianischer Flagge hatten dieselben nicht verschmäht; dadurch daß die Türken zur Abwehr und zur Züchtigung jenes Volkes veranlaßt wurden, brachte man sie an die Grenzen des venetianischen Gebietes, an die Pforte Italiens

und setzte einen bedeutenden Theil ihrer Herrschaft der Gefahr eines Krieges aus.

Die Uskoken gaben jetzt wirklich die Veranlassung zu einem neuen Krieg der Pforte in Ungarn, dessen Zweck die Eroberung von Segni und ganz Kroatien war; der Papst suchte ein Bündniß christlicher Fürsten und Staaten wider die Ungläubigen zu Stande zu bringen und Clissa um jeden Preis zu retten; es fiel jedoch, da der Senat den fremden Truppen, welche zum Entsatze herbeieilten, den Durchzug durch das venetianische Gebiet verweigerte. Die erbitterten Uskoken ließen ihrem Rachegefühl gegen die Republik auf mancherlei Weise den Lauf und der Papst und Oesterreich hatten genug zu thun, um sich zu entschuldigen. Die Sache mit Ferrara, wo Venedig fortwährend den Don Cäsar zu halten versucht, der römische Hof aber die Besitznahme durchgesetzt hatte, brachte neue Wirren, welche jedoch bald wiederum glücklich geschlichtet wurden.

Die Unterhandlungen zwischen dem Papste und der Republik dauerten fort, ohne zu einem Endziele zu führen; doch ließ man im Jahr 1596 den Streit etwas ruhen, gleichsam mit stillschweigender Annahme eines Waffenstillstandes. Ja der Papst sendete sogar der Republik, wie zum Zeichen der Freundschaft, die goldene Rose zu.

Die Bulle, worin der heil. Stuhl vorschrieb, daß Niemand in Italien die Bischofsweihe empfangen könne, welcher nicht zuvor in Rom persönlich eine genaue Prüfung über seine Kenntnisse und religiöse Ansichten bestanden, unterbrach auf's Neue (1601) das wieder erträglich gewordene Verständniß mit Clemens. Als nämlich nach dem Tode des Lorenzo Priuli der Patriarchenstuhl von Venedig erledigt worden, ernannte der Senat Matteo Zane zum Nachfolger. Der Papst machte die so eben erwähnte Bulle geltend; der Senat aber behauptete, daß das Patriarchat von Venedig nicht in die von jener Bulle bezeichnete Kategorie falle, sondern als ein königliches Wahlrecht angesehen werden müsse. Das bisherige Herkommen entsprach auch ganz dieser

Ansicht. Man stritt hin und her; zuletzt verglich man sich dahin, daß Zane nach Rom reisen sollte, jedoch blos um geweiht, nicht aber um geprüft zu werden. Dieß ward denn auch pünktlich von beiden Theilen befolgt.

Die seeräuberischen Unternehmungen des Grafen von Lemos, Vicekönigs von Neapel und der Uskoken gaben den Zerwürfnissen mit Spanien und Oesterreich, die schon früher bestanden, einen heftigern Charakter als bisher; der Papst mischte sich alsbald wieder ein und vermittelte, insofern es die letztere Macht betraf. Die Uskoken sollten, der abgeschlossenen Konvention gemäß, des österreichischen Schutzes verlustig und für ihre Frevel gezüchtigt werden. Allein bald entdeckte man, daß Lemos und Andere, durch geheime Instruktionen von Madrid aus hiezu ermuthigt, in ihren Feindseligkeiten fortfuhren, den versteckten Plan des spanischen Kabinets, sie auf das Meer heraus zu locken, um von den Angelegenheiten des Festlandes sie abzuziehen, und insbesondere mit den Türken sie in Verwickelungen, in Kampf zu bringen.

Gleichwohl und selbst nach dem (1604) erfolgten Tode des Sultans Mahomed, erhielt sich der Friede mit der Pforte, zum großen Verdrusse der Spanier. Dieselben erneuerten jetzt die Kapereien, bedrängten den Verbündeten Venedigs, Graubündten, an der Gränze von Mailand, so gut sie es vermochten, und gaben sogar englischen Korsaren bedeutende Summen, um den Handel der Republik zu beunruhigen, bis Jakob I., welcher ihr persönlich sehr geneigt war, den Unfug zu unterdrücken wußte.

Der Senat war eifrigst für die Sicherheit der Lagunen und die Befestigung der Seehäfen besorgt; die Maßregel, durch welche der Po oder vielmehr der Ueberfluß seines Wassers, mit Hülfe eines Durchstichs, an die Mündung von Goro geleitet werden sollte, ebenso einige Finanz- und Zollverordnungen, welche die Ferraresische Grenze berührten, gaben Anlaß zu abermaligen Mißverständnissen mit Rom; da starb plötzlich der

Papst und nach ihm auch sein Nachfolger Leo XI.; Camillo Borghese, unter dem Namen Paul V. bestieg den heiligen Stuhl.

II.

Papst Paul V. und die Republik Venedig, bis zum Bann-Breve vom 17. April 1606.*)

Paul V. hatte schon in früher Jugend mit jenen Ansichten und Grundsätzen sich vertraut gemacht, auf denen das künstliche Gebäude von einer geistlichen und weltlichen Universalmonarchie zugleich und von der Unterordnung aller Fürsten- und Regierungsgewalt unter den Gehorsam des Klerus beruht. Als er später zum „Auditor der Kammer" ernannt worden und den stolzen Titel eines „Universal-Exekutors der Sentenzen und Censuren, welche in- und ausserhalb der Kurie gefällt worden" erhielt, zeichnete er sich durch eine ungewöhnliche Energie und einen unerhörten Eifer in Vollziehung dieses Berufes aus, so daß manche seiner Vorgänger zusammen in einer langen Reihe von Jahren nicht so viele Monitorien und Citationen ergehen liessen, als dieser Eine binnen eines Zeitraums von blos fünf Jahren, während welches er gedachtem Amte vorstand. Von Natur aus überdieß mit einer leidenschaftlichen Seele ausgestattet, überließ

---

*) Quellen: Storia particolare delle cose passate tra'l Sommo Pontefice Paolo V. e la Serenissima Republica di Venezia, negli anni 1605, 1606, 1607. Divisa in sette Libri, mit der Devise: „Viva San Marco!" — Latein.: Interdicti Veneti Historia, de Motu Italiae sub initio Pontificatus Pauli V. Commentarius. Autore R. P. Paulo *Sarpio* Veneto, reccus ex Italico conversus. Cantabrig. 1626. 4. (von William Bedwell) *Morosini*: Storia di Venezia. — *Lünig*: Cod. dipl. II. S. VI.

er sich ganz dem brennenden Durst nach Rache an all denjenigen, welche der kirchlichen Freiheit oder vielmehr der kirchlichen Willkühr und dem mit der Exkommunikation getriebenen, groben Mißbrauch in den Weg getreten. Den Königen gegenüber wagte er es jedoch weniger, solchen Gesinnungen und Gefühlen Raum zu verstatten, wohl aber wählte er sich die Republiken und darunter hauptsächlich die von Venedig aus, in der Hoffnung leichter mit ihnen als mit den andern, welche die Hoheit ihres Ranges und die größere Einheit der Regierungsmaßregeln kräftiger vor Zudringlichkeiten und Gewalteingriffen schützte, fertig zu werden. Der besondere Haß gegen Venedig aber wird dem Umstand zugeschrieben, daß jener Freistaat mehr als die meisten gleichzeitigen Regierungen die Selbstständigkeit seiner Würde wahrte, die Geistlichen von aller Theilnahme an den Staatsangelegenheiten ausschloß, und an Niemanden, der zur römischen Kurie gehörig, Pensionen verabreichte; worin man natürlich zu Rom eine nicht unbedeutende Geringschätzung und beleidigende Gleichgültigkeit ersah.

Zur Tiare gelangt, ließ sich Paul die Erweiterung der päpstlichen Gewalt vor allem Andern angelegen seyn; er beschuldigte seinen Vorgänger, Clemens VIII., die Interessen derselben sehr vernachlässigt zu haben. Einer seiner Lieblingsgedanken war die Errichtung einer Kongregation in Rom, welche sich mit nichts anderem zu beschäftigen haben sollte, als mit Auffindung von Mitteln zur Erhaltung und Vergrößerung des heil. Stuhls. Was nur an Urkunden, Schriften und Materialien anderer Art für diesen Zweck dienlich war, ließ er herbeischaffen; und erschien ihm auch sein eigenes Leben zu kurz, um die große Aufgabe genügend zu lösen, so hinterließ er doch mit dem, was er jetzt unternahm, nach seiner eigenen Ansicht, seinen Nachfolgern das Kriegsgeräthe, um den Kampf für die Demüthigung der Staatsgewalt fortzusetzen und zum endlichen Ziele zu führen.

In solchem Geiste ernannte er seine Nuntien an die verschiedenen katholischen Höfe, oder stärkte er die, welche er beizubehalten für gut fand. Ein besonderer Mann seiner Wahl war

der nach Venedig geschickte Horatio Mattei, Bischof von Gievace. Dieser Prälat hatte die Kühnheit, dem Dogen in voller Rathsversammlung in's Gesicht zu sagen: selbst die Verspendung von Almosen und sämmtliche Werke der Frömmigkeit, ja sogar der Besuch der Sakramente hätten in den Augen der Kirche kein Gewicht, sobald man ihrer Freiheit irgend ein Hinderniß in den Weg lege. Er schalt in Privatgesprächen die Venetianer geradezu schlechte Christen; er behauptete: die christliche Vollkommenheit bestehe nicht in der Ausübung guter Werke, sondern in der Erhöhung der Kirchengewalt. Offen gestand er auch wohl bisweilen: der Papst habe ihn als Nuntius nach Venedig geschickt, um das Märtyrthum für die Interessen des apostolischen Stuhls zu bestehen. Als er eines Tages in einem Streite über Kirchenfragen in die Enge getrieben ward, erlaubte er sich die stolzen Worte: „Hier bin ich Papst und fordere nichts als Gehorsam!"

Es fehlte nicht an besonneneren Personen, welche dem Papste zu größerer Vorsicht und zur Verschleierung seiner geheimen Gedanken und letzten Zwecke riethen; sie setzten ihm auseinander, wie ein zu vorschnelles und umgestümes Verfahren die Eifersucht der katholischen Fürsten reizen und die Wachsamkeit der Regierungen schärfen und wohl gar zu gemeinsamen Maßregeln gegen Uebergriffe des römischen Stuhles bestimmen dürfte. Dazu kam eine gewisse Melancholie, die ihn oft nach überreizten Stimmungen ergriff und der Glaube an Voraussagen, dem er gerne sich hingab. Nun hatte ein Astrolog aus den Niederlanden noch unter Clemens VIII. die Todesstunde von drei Päpsten, unter denen Paul selbst der dritte war, fest bestimmt; und als jetzt plötzlich ein allgemeines Gerücht in Rom das wunderthätige Muttergottesbild de Rubiaca Blut schwitzen ließ, ergriff ihn eine unendliche Angst vor dem Tode. Er dankte seinen Koch, seinen Speisemeister ab, genoß und trank fast nichts und nur mit äußerster Vorsicht Zubereitetes; ja selbst Bittschriften, welche unterwegs ihm überreicht wurden, wenn er, von zahlreichen Trabanten umgeben, durch die Straßen

ging, ließ er bisweilen zu Boden fallen, aus Furcht, sie möchten vergiftet seyn.

In dieser seltsamen Seelenstimmung, welche fünf volle Monate hindurch den Papst beherrschte, ließ er seine kühnen Plane ruhen; endlich, im September (1595) nahm er, gestärkt durch den Zuspruch seiner Verwandten und die Versicherungen der Sterndeuter, daß die Gefahr vorüber und ein langes Leben ihm verbürgt sey, sie wieder auf.

Der erste Schritt, welchen er that, geschah bei dem König Heinrich IV. von Frankreich, dem nunmehr versöhnten Sohn der Kirche; mit diesem unterhandelte er über Anerkennung und Durchführung der Beschlüsse des Tridentinischen Konziliums. In Spanien wirkte er seinen Lieblingen, den Jesuiten, die Zehntfreiheit aus. Er bestimmte die neapolitanische Regierung, ihm den Marchese di Morcone, Francesco da Ponte, welcher einen Buchhändler ob eines Handels, der zu den vorbehaltenen Fällen der römischen Kurie gezählt wurde, zu den Galeeren verurtheilt hatte, nach Rom zu schicken, um die von der Inquisition gegen ihn erhobene Anklage daselbst zu untersuchen. Dem Großmeister des Johanniter-Ordens zu Malta entzog er das Recht zur Verleihung gewisser Pfründen und übertrug es dem Kardinal Borghese. Dem Herzoge von Parma verursachte er wegen Zollauflagen, wegen Verhältnissen des damals abwesenden Bischofs, wegen des Grafen Alberto Scoti und andern Dingen, die er als Verletzungen der Bulle in Coena Domini stempelte, ein Reihe von Verdrießlichkeiten. Eben so setzte er dem Herzoge von Savoyen wegen des zeitlichen Besitzes von Benefizien, welche bis dahin von den Ministern jenes Staates verliehen worden, so wie wegen der weltlichen Assistenten bei dem Inquisitionstribunale und einer Abtei, bei der die Interessen eines der Nipoten Pauls mit im Spiele waren, auf das heftigste zu. Alle diese Händel mit größeren und kleineren italiänischen Souveränen wurden jedoch stets nach einiger Zeit wieder beigelegt. Desto muthiger und ausdauernder benahm sich der Papst gegenüber den Republiken.

Lucca traf zuerst die Reihe. In der Besorgniß über den steigenden Einfluß des Protestantismus in ihrem Gebiete, hatte die Regierung desselben schon früher eine strenge Verordnung ergehen lassen, durch welche jeder Verkehr mit Ketzern untersagt wurde. Die letztverstorbenen Päbste waren mit diesem Eifer des Senates sehr zufrieden und gaben solches in Zuschriften voll Lobeserhebungen zu erkennen; auch Paul billigte die Sache an und für sich, doch sprach er seinen starken Tadel darüber aus, daß die Republik sich eine Autorität in Glaubenssachen angemaßt, welche die weltliche Macht durchaus nicht berührten, und erklärte, selbst nicht einmal Dekrete zu Gunsten der Religion dürften von jener erlassen werden. Er kassirte daher durch einen Machtspruch geradezu das von der Regierung Lucca's gemachte Gesetz, mit dem Bedeuten, er selbst werde es aus seiner eigenen Machtvollkommenheit erneuern.

In Genua hatte die Signoria, veranlaßt durch die Entdeckung von allerlei ärgerlichen Unterschleifen, welche bei der Verwaltung des Stiftungsfondes von weltlichen Brüderschaften für fromme Zwecke getrieben worden, einen Beschluß gefaßt, vermöge dessen künftig die Bücher bei dem Dogen aufbewahrt werden sollten. Eben so hatte sie den Besuch der Oratorien im Jesuitenkloster der Stadt verboten, aus dem Grunde, daß die darin unter dem Vorwande christlicher Andachtsübungen gehaltenen Konventikel zu Partheizwecken und zu Anstiftung von Komplotten mißvergnügter oder ehrgeiziger Bürger und auch wohl zum Nachtheil der öffentlichen Moral mißbraucht wurden. Diese beiden Akte erklärte der Papst ebenfalls für Eingriffe in die Kirchenfreiheit, und drohete, für den Fall, daß sie nicht widerrufen würden, mit Exkommunikation und Censuren.

Nunmehr wagte sich Paul auch an Venedig. Er forderte die Republik dringend auf, den Kaiser mit Geld zu Führung des Türkenkrieges zu unterstützen, und um ihr jeden Vorwand zur Weigerung zu benehmen, erklärte er sich bereitwillig zum Mittelsmanne, in einer Weise, daß Alles geheim bleibe. Die Form jedoch, in welcher diese Eröffnungen gemacht wurden,

trugen ganz den Charakter eines Gebietenden, der von seinen Untergebenen eine ausserordentliche Steuer begehrt und nicht den von zwei Gleichgestellten, welche über irgend eine Sache unterhandeln. Der Senat hielt gleichwohl noch an sich und antwortete höflich: Die Republik sey zur Behauptung ihres eigenen Gebietes zu bedeutenden Kraftanstrengungen gezwungen; sie müsse sich gegen die eine und andere Eifersucht von Nachbarn schützen, welche dann auch jetzt sie hindere, an irgend etwas Neues zu denken; das Allernothwendigste würde wohl jetzt seyn, eine vollkommene Eintracht zwischen den verschiedenen christlichen Fürsten zu Stande zu bringen, um sodann, mit Beseitigung alles innern Haders, mit vereinigten Kräften zur Unterdrückung des gemeinsamen Erbfeindes sich aufzumachen; würde zu einer solchen Einigung irgend eine Aussicht gezeigt, so werde die Republik nicht unter den letzten sich einfinden, um wider den Feind des christlichen Namens die Waffen zu ergreifen.

Paul V. verschluckte die bittere Pille in dieser Antwort, welche seinen Stolz gewaltig verletzte, (da nach seiner Hofkanonisten-Ansicht der Befehl eines Papstes in Sachen des gemeinsamen christlichen Interesse's, oder was ihm als solches erschien, für jeden Regenten verbindlich war), und beschloß mit irgend etwas, das einen geistlichen Anstrich hätte, die Feindseligkeiten gegen Venedig, das er auf's äußerste haßte, zu eröffnen. Er ließ daher vorerst blos im Allgemeinen durch seinen Nuntius dem Senate bedeuten: man möchte sich enthalten, die Kirchenfreiheit zu verletzen, die geistliche Jurisdiktion sollte demnach in ihrem ganzen Umfang wieder hergestellt werden, wo sie immer verletzt worden seyn dürfte. Die Schifffahrt, das Oelmonopol, Wechselsachen und derlei rein Weltliches mehr, boten ihm willkommene Veranlassung zu den Händeln, die er suchte. Er forderte in drohendem Tone die Zurücknahme von Gesetzen und Verordnungen, welche den Handel und Verkehr des Kirchenstaates und somit die Kirchenfreiheit selbst beeinträchtigten. Der Senat gab ihm zu verstehen: jeder Souverän herrsche über seine Un-

terthanen, wie es das Interesse des Staates erheische und habe nichts darnach zu fragen, wie es anderwärts gehalten werde; alle übrigen Fürsten fühlten sich dadurch nicht beleidigt, wenn ihnen eine Wohlthat entzogen wurde, deren sie früher genossen; wenn Se. Heiligkeit Ihren Unterthanen etwas auferlegt, was denselben erspriеßlich, so folge daraus noch keine Verpflichtung für die Republik Venedig, dasselbe, wenn es zu ihrem Nachtheil oder im Widerspruch mit ihrer Freiheit, anzunehmen.

Auch dießmal schwieg der Papst und wartete auf eine schicklichere Gelegenheit. Sie blieb nicht lange aus. Ein Kanonikus zu Vicenza, Scipione Saraceno, hatte die Kühnheit gehabt, das Magistratssiegel, welches, an der bischöflichen Kanzlei, während einer Sedisvakanz, auf Ersuchen des Kanzlers selbst, befestigt worden war, abzureißen; nicht minder hatte dieser Mensch gewagt einer edlen Dame von großer Schönheit, welche nahe mit ihm verwandt war, so lang und auf so ungestüme Weise Anträge zu machen, daß er auf allen Wegen und Stegen und selbst bis in die Kirchen hinein sie verfolgte und endlich, um für die Nichterhörung sich zu rächen, die Thüren und die Vorderseite ihres Hauses mit den ehrenrührigsten Pasquillen befleckte. Die Dame reiste nach Venedig, um daselbst ihre Klage anzubringen; der Kanonikus ward vorgefordert und ins Gefängniß geworfen. Nun fügte es sich, daß er den Bischof von Citta nuova zum Vetter hatte, welcher eine bedeutende diplomatische Rolle spielte, und feines Scharfsinnes, seines Verstandes und seiner ungemeinen Rüstigkeit willen, allen Nuntien als eine Art Rathgeber, ja Ephor beigegeben worden war. Dieser flüsterte Horatio Mattei den Gedanken ein, den obschwebenden Handel zu benutzen, um die unbedingte Exemption der Geistlichkeit von jeder weltlichen Gerichtsbarkeit durchzusetzen. Man berichtete darüber nach Rom und an den (neuernannten) Bischof von Vicenza, welcher gerade damals am päpstlichen Hofe noch verweilte. Nach mehreren Unterredungen und Konferenzen, auch mit Agostino Nani, dem venetianischen Gesandten, ward diesem Letzteren zur Kenntniß der Republik bedeutet: Der Papst

werde die Verhaftung Saraceno's schlechterdings nicht zugeben und es sey am Senate, ihm durch Loslassung des Gefangenen alsogleich Genugthuung zu gewähren; er selbst werde den Priester vor sein geistliches Gericht ziehen; ohnehin sey die Sache des Lärmes nicht werth. Noch stärker sprach Paul V. selbst sich aus: er erklärte, nimmermehr werde er je es dulden, daß Geistliche wegen irgend einer Veranlassung vor weltliche Gerichte gezogen würden; solches widerstreite der Anordnung des Konziliums von Trident. Der Gesandte berichtete Alles nach Venedig. Der Papst aber, noch ehe die Antwort eintraf, fuhr fort, Nani mit bittern Vorwürfen über das Benehmen der Republik zu überhäufen; er griff auch ihre (nach dem Tode von Clemens VIII., jedoch auf die Grundlage einer schon früheren, erlassene) Konstitution an, welche die Assignation weltlicher Besitzungen an Geistliche verbot, als den Kanones, den Konzilien und den Reichsgesetzen zuwider und bemerkte, daß die Urheber dieses Gesetzes in die Censuren verfallen wären. Auch dieses ließ er dem Senate durch seinen Nuntius melden.

Inzwischen trafen (gegen Anfang Novembers) Ehren-Gesandte von Seite der Republik ein, welche den Auftrag hatten, dem Papste zu seiner Thronbesteigung Glück zu wünschen; gegen diese ließ derselbe sich abermals heftig aus und achtete alles dessen nicht, was sie zur Entschuldigung ihrer Gebieter vorbrachten. Als man ihn bat, die Sachen wegen Ceneda beizulegen, erklärte er sie für noch nicht zur Entscheidung reif; über die Angelegenheit der Zehnterhebung von der Geistlichkeit, in Fällen öffentlicher Noth, versprach er sich zu besinnen; auf das Ansuchen der Signoria, den Nachfolger Zane's im Patriarchate, Vendramino, von der Reise nach Rom zu dispensiren, gab er ein rundes Nein!

Die Genueser mittlerweile hatten, um einen offenbaren Bruch mit dem Papste zu vermeiden, was den Punkt der Brüderschaften betraf, nachgegeben und die betreffende Verordnung abgeschafft; hinsichtlich des Oratoriums der Jesuiten aber erklärten sie das erlassene Verbot, im Interesse der öffentlichen

Sicherheit, aufrecht halten zu müssen. Paul V. ward dadurch sehr erbost und ließ unmittelbar ein Monitorium wider jene Republik drucken, unter der Drohung, falls nicht auch in dem zweiten Punkte Folge geleistet würde, es alsogleich zu veröffentlichen. Dadurch hoffte er auch die Venetianer zu schrecken und zur Nachgiebigkeit sie zu bestimmen. Er sandte ein Exemplar seines Monitoriums dem Senate der Letztern zu und forderte zu ungesäumtem Gehorsam, in einem sog. Vermahnungsbreve (Breve Exhortatorium) auf, mit dem Bemerken, daß er keine lange Frist verstatten, sondern alsbald schärfere Maßregeln nachfolgen lassen werde. Dem Papst schien namentlich das Datum des von Venedig erlassenen Gesetzes zu wurmen und er ließ sich darüber mit Mattei in bittere Erörterungen ein, bei welchen er jedoch durchaus keine Gegengründe annehmen wollte. Der Gesandte ersuchte den Papst, wenigstens die Antwort auf die Depeschen abzuwarten, welche er über seine ersten Mittheilungen nach Venedig abgeschickt, so wie auf das Resultat derjenigen, welche von der ausserordentlichen Gesandtschaft, seiner eigenen Aufforderung zufolge, an den Senat gemacht werden würden. Paul bezeigte die größte Ungeduld. Endlich traf die Antwort auf die eben angedeuteten Depeschen, um die Mitte des Novembers, ein, und Nani machte folgende Eröffnungen: Die Republik befinde sich im Besitze eines vollkommen rechtlichen Titels, Geistliche wegen weltlicher Verbrechen zu richten; sie stütze sich auf die natürliche Gewalt des obersten Regenten und auf eine ununterbrochene Gewohnheit von mehr als tausend Jahren, bezeugt sogar von Diplomen der Päbste, welche noch in den Archiven vorhanden Die Billigkeit des Gesetzes de possessionibus Laicis in Ecclesiasticos non transferendis; so wie die Nothwendigkeit desselben zur Stärkung der Kräfte des Staatsgebietes, zumal in den gegenwärtigen kritischen Zeiten, wurde sofort nachgewiesen und auch das Beispiel anderer christkatholischer Reiche, ja selbst mehrerer Städte des Kirchenstaates angeführt.

Der Papst konnte vor innerer Ungeduld kaum diese Antwort

bis zu Ende abwarten; er knirschte mit den Zähnen, zitterte vor Ungeduld und ward abwechselnd bleich und roth. Mit heftigem Accente bemerkte er: Alle die vorgebrachten Gründe hielten nicht Stich; die Gewohnheit könne noch kein Recht begründen und dieselbe sey um so älter desto schlechter. Die Breve's betreffend, so könne es kein anderes Archiv davon geben als zu Rom; die Dokumente, mit welchen sie so viel Rühmens machten, seyen fabrizirte Papiere, und dergleichen Beleidigendes mehr.

Was das Gesetz berühre, so habe er noch als junger Mensch auf den Akademien, später aber auf den Posten eines Vice-Legaten, eines Auditors der Kammer und Vikar des Pabstes Gelegenheit genug gehabt, mit jenen Sachen sich vertraut zu machen und wisse daher ganz bestimmt, daß ein solches Gesetz gar nicht existiren könne, und nicht einmal jenes alte, welches man vom Jahr 1536 her datire. Das Eigenthum von Gütern gehöre den Privaten. Jemanden in der freien Verfügung darüber beschränken zu wollen, sey Tyrannei; der Senat selbst habe das fragliche Gesetz als für zu wenig ehrbar gehalten und verboten, Jemanden eine Kopie davon zu verstatten; fänden sich anderwärts ähnliche Gesetze vor, so seyen sie mit Genehmigung der Päpste gemacht worden. Nicht den Venetianern stehe die Regierung über den geistlichen Stand zu, sondern den Päpsten, welche je nach Gutbefinden Statuten für denselben entwerfen und Gehorsam verlangen könnten.

Paul V. bemerkte nicht, — ruft Sarpi mit Recht aus — daß er, welcher also vom Affekte zur Vertheidigung der Kirchenfreiheit sich hinreissen ließ, nicht sofort diese, als die Ungebundenheit der weltlichen Macht, nach Willkühr und ohne den Zaum der Gesetze, über ihre Güter zu verfügen, vertheidigte und daß die Bezeichnung der gesetzmäßigen Beschränkung jener Ungebundenheit mit Tyrannei, den Päbsten selbst das Brandmal jenes Verbrechens aufdrückte.

Der Papst kam nun auch auf den Handel mit Graf Brandolino Valdemarino, Abbate von Nervesa, zu sprechen, welcher

ebenfalls wegen grober Verbrechen in's Gefängniß geworfen worden war; diesen, so wie den Kanonikus von Vicenza begehrte er an seinen Nuntius ausgeliefert. Er warf ferner der Republik die Verordnung vor, wornach ohne Bewilligung des Senates keine neuen Kirchen erbaut werden sollten; darüber ließ er am allerheftigsten sich aus und behauptete, daß sogar Molina der Ketzer erklärt habe: solches rieche nach Ketzerei. Endlich berührte Paul noch den Punkt der 50,000 Scudis, welche der Senat von Legaten zum Besten der Kirche zurückbehalten. Er begehrte gebieterisch Abhülfe aller dieser Uebelstände.

Der Gesandte vertheidigte seine Herren bündig und gemessen: Gott habe den Päpsten zur Regierung des Kirchenstaates nicht mehr eingeräumt, als den übrigen Fürsten, welche durch das Naturrecht mit all der erforderlichen Gewalt ausgerüstet worden; und gleich wie es den Venetianern nicht gezieme, den Kirchenstaat zu regieren, also gezieme es auch den Geistlichen nicht, sich Herrschaftsrechte über Venedig anzumaßen. Das Gesetz, von welchem die Rede, sey nicht geheim gehalten, sondern in sämmtlichen Städten der Republik bekannt gemacht und von den Kanzleien derselben in die Gesetzsammlungen einregistrirt worden; dort stehe es Jedermann frei, Abschriften davon zu verlangen. Der Gesandte stellte förmlich in Abrede, daß die Republik sich irgend etwas von Legaten, die der Kirche gehörten, zugeeignet hätte. Er beklagte es sehr, daß der heilige Vater den Verläumdungen von Uebelgesinnten so leicht Gehör schenke, Leuten, denen es blos darum zu thun sey, die Reihe der Verwicklungen wo möglich zu vermehren.

Der Papst erklärte, den letztern Punkt, wegen der 50,000 Scudis, fahren lassen zu wollen, um zu zeigen, daß es ihm gerade nicht darum zu thun sey, die Zahl der Beschwerden zu vermehren; er brachte dieselbe auf drei zurück: die Ordonnanz wegen der Kirchenbauten; das Gesetz wegen der Uebertragung weltlicher Güter an Geistliche und der Prozeß gegen die zwei eingekerkerten Priester. Hierin wünschte er unbedingte und rasche Folgeleistung; im entgegengesetzten Fall drohte er unverweilt zu den ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu schreiten. Zur Vertheidigung der

geistlichen Jurisdiktion sey er auf den hohen Posten gestellt worden, welchen er gegenwärtig einnehme; für sie würde er gern sein Blut vergießen. Seinen eigenen Verwandten werde er nie gestatten, daß sie, über ihr Privatvermögen hinaus, nach etwas Anderem strebten; das Ziel seines Lebens aber unverrückten Blickes zu verfolgen, sey sein festester Entschluß. Ein Vermahnungsbreve an die Republik sollte dieselbe antreiben, seinen Forderungen auf das schleunigste zu willfahren.

Es war in der That merkwürdig, daß ein Mann, der mit so strengen Grundsätzen auftrat, die Personen, von denen hier die Rede war, so wenig berücksichtigte. Jener Abbate von Nervesa, den er so kräftig in Schutz nahm, hatte nicht nur durch die raffinirteste Grausamkeit in den Städten, wo er Einfluß übte, sich verhaßt gemacht und Hab und Gut von Privaten, wie es ihm gelüstete, an sich gerissen, sondern auch durch Laster anderer Art, sich, sein Geschlecht und seinen Stand befleckt. Er that schönen Frauen ohne Unterschied des Ranges Gewalt an, oder bediente sich hiezu bisweilen narkotischer Mittel, welche das Publikum für Zauberkünste hielt, um die Verführung durchzusetzen; im Giftmischen hatte er es so weit gebracht, daß er den eigenen Bruder, einen Augustinermönch und dessen Diener, die Genossen und Mitwissenden seiner Frevel, zu gleicher Zeit damit aus dem Wege räumte; ja sogar seinen Vater selbst brachte er ebenfalls durch Gift an den Rand des Todes, so daß er nur mit Mühe gerettet werden konnte; mit der leiblichen Schwester unterhielt er ein blutschänderisches Verhältniß und um vor einer Anzeige sich zu schützen, vergiftete er auch ihre Kammerjungfer und sodann den Menschen, welcher ihm bei der letzten Missethat geholfen. An diese schauderhaften Verbrechen reiheten sich noch andere mehr von mannigfacher Art.

Der Senat hatte mehrmals über dieses Ungeheuer nach Rom berichtet, aber nie eine Antwort darauf erhalten; dadurch war er zu dem Verhaftbefehl wider ihn bestimmt worden. Die öffentliche Meinung billigte es einstimmig, daß man ihn in dem tiefsten Kerker verwahrte. Nun kam auch noch ein dritter, ähn-

licher Handel, mit einem Augustinermönch hinzu, welcher ein Mädchen von eilf Jahren geschändet und sodann ermordet hatte. Seine Obern, denen der Fall angezeigt ward, straften ihn nur leicht; als die Zehner dieß erfuhren, ließen sie den Frevler einziehen und verdammten ihn zum Tode durch Viertheilung. Endlich legte ein Dominikaner, dessen Bruder des Landes verwiesen worden, öffentliche Trauer an und verhöhnte förmlich die Gesetze. Die Zehner verurtheilten ihn zur gleichen Strafe. Der Papst kannte alle diese Umstände; gleichwohl nahm er die zwei größten dieser vier Verbrecher ohne Erröthen in seinen Schutz.

Mittlerweile hatten die Genueser die Schwachheit begangen, in dem angedeuteten Handel wegen des Oratoriums ihre Verordnung zurückzunehmen, auf das allgemeine Versprechen des Papstes hin, daß die Excesse, welche die Veranlassung zu der strengen Maßregel gegeben, nicht mehr statt finden sollten; die Kardinäle, welche aus jener Republik gebürtig, hatten, durch ihr Privatinteresse mehr, als durch die Rücksichten auf das Wohl ihres Vaterlandes geleitet, solchen Austrag vermittelt. Paul V. theilte dieß alsogleich dem Gesandten mit und hoffte, daß der dortige Senat, durch diesen Vorgang zu gleichem Gehorsam sich werde bestimmen lassen; er wiederholte demnach das Ansinnen, daß die beiden Gefangenen von Vicenza und Nervesa an seine Nuntien abgeliefert und die zwei Konstitutionen zurückgenommen werden sollten. „Folget bußfertig!" hatte er die Kühnheit, dem stolzen Nobili Nani in's Gesicht zu sagen.

Dieser bemerkte: das Verhältniß Venedigs sey ein ganz anderes, als das von Genua; ersteres habe keine sieben Kardinäle aus der Reihe seiner Bürger, welche die Vermittler zwischen ihm und Seiner Heiligkeit bilden könnten; auch seyen die Sachen selbst sehr verschieden; jene Statuten eine Lebensbedingung der Herrschaft für Venedig, und von vielen seiner Vorgänger, welche vor ihrer Thronbesteigung als Beichtväter, Inquisitoren und Nuntien sich aufgehalten, weder angefochten, noch später getadelt worden.

Hierauf gab Paul zur Antwort; wenn Gesetze über die fragliche Veräußerung von Laiengütern und wegen Erbauung von neuen Kirchen und Klöstern nothwendig, so werde er selbst sie ertheilen, und dieß aus dem Grunde, weil es weltlichen Fürsten nicht zustehe; sie möchten sich ihm auf Treu und Glauben überlassen und gewiß würden sie ihn in Allem auf das bereitwilligste für die Interessen der Republik finden. Den Prozeß der zwei Priester betreffend, könne er in keinem Falle von seiner Forderung abstehen; dieselben gehörten nicht zu den Unterthanen des Staates und seyen jeder Ahndung weltlicher Gerichte enthoben, selbst wenn sie als Aufrührer ergriffen worden wären. Die früheren Päpste hätten dieß nicht recht verstanden, er aber gedenke das Heil seiner Seele zu wahren, die Sache Gottes auf gebührende Weise zu handhaben und seiner Würde auch nicht das Mindeste zu vergeben. Bis jetzt habe er nur als Vater gesprochen; bald wolle er zu andern Mitteln schreiten. Das Vermahnungsbreve in Bezug auf die drei Punkte sey bereits entworfen; werde innerhalb der anberaumten Frist nicht genug gethan, so gedenke er strengere Maßregeln zu versuchen. Er besitze Gewalt über Alle, und selbst Könige könne er ihrer Herrschaft entkleiden. Zu seiner Hülfe stünden Legionen von Engeln bereit.

Der Gesandte bat den Papst, wenigstens sich nicht zu übereilen und die rein juristische Frage wegen der Güterveräußerung nicht mit der andern zusammen zu werfen; eben so auch nicht die Sache des Kanonikus und des Abbate; noch wisse man ja nicht, in welchem Sinne der Senat darüber sich entscheiden werde. Dessen ungeachtet verlangte Paul am Ende der Unterredung nochmals auf das Schleunigste Antwort.

In Venedig war man über diesen Ton, welchen der Papst sich erlaubte, allgemein entrüstet; nachdem der Senat alle Verhältnisse und Gründe hin und wieder erwogen, erklärte er dem Nuntius und schrieb nach Rom an den Gesandten: die Gefangenen, welche auf rechtmäßige Weise in Haft gelegt worden, könnten nicht frei gegeben und Gesetze, welche man mit allem Fug erlassen, nicht widerrufen werden; solches würde eine Beein-

trächtigung der natürlichen Freiheit seyn, welche die Republik von Gott erhalten und unter dem Schutze eben dieser göttlichen Majestät und mit dem Blute ihrer Vorvordern eine Reihe von Jahrhunderten hindurch vertheidigt habe; die ganze Staatsverwaltung, welche, auf Gesetze und Institutionen der bezeichneten Art gestützt, so glücklich bis auf den gegenwärtigen Tag bestanden, würde gestört werden und ihrer Herrschaft eine solche Verwirrung drohen, welche, nicht ohne Gefahr irgend eines höchst schädlichen Aufruhrs überhand nehmen dürfte.

Um den Papst zu überzeugen, daß es mit dieser Erklärung Ernst sey, war sie mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen und dadurch ihm alle Hoffnung auf Zerwürfnisse im Schooße der Signoria selbst, womit die Jesuiten ihm geschmeichelt hatten, benommen worden. Nichts desto weniger und trotz alles dessen, was der Gesandte zu Rom persönlich noch über die Nothwendigkeit des gefaßten Beschlusses seiner Herren und über die nachtheiligen Folgen eines Bruches mit Venedig für die Kirche erörtert, beharrte Paul bei seinem System und ließ die Breve's über die mehrbesprochenen drei Punkte ausfertigen.

Inzwischen beschäftigte ihn auch ein neuer verdrießlicher Handel mit Lucca, wo die Bekanntmachung der Executorialbriefe eines Uditors der Camera, vor erlangter Zustimmung der obersten Behörden, als unstatthaft untersagt worden war. Er klagte laut und heftig über Verletzung der Kirchenfreiheiten. Der Agent des Freistaates in Rom entschuldigte das Verfahren mit dem Beispiele vieler anderer Fürsten; würden diese zurücktreten, so dürfte auch Lucca sich an sie anschließen.

Paul nahm jetzt auf einmal gegen Nani einen mildern Ton an und redete mit ihm so freundlich, ja fast gütig, daß man anfing, an eine Sinnesänderung in den Bezügen zu Venedig zu glauben. Allein da kannte man ihn schlecht; es war seine gewöhnliche Weise, unmittelbar vor der Vollführung eines entscheidenden gewaltsamen Schrittes in den Worten Mäßigung zu beobachten.

Die zwei Breve's wurden nunmehr, mit der Ueberschrift: „An den Dogen Marino Grimani und an die Republik Venedig"

vorgenommene, somit ungültige, zu protestiren; er hoffte auch, weil unkundig des Geistes und Charakters der venetianischen Staatsverwaltung, Entzweiung und Meinungsverschiedenheit dadurch in den Schooß des Senates zu bringen. Aber er täuschte sich sehr; der Nuntius erhielt nicht einmal die dringendst erbetene Audienz, da man ganz anständiger Weise mit der Staatstrauer sich entschuldigen konnte. Der Nuntius fühlte das Eigenthümliche seiner Sendung, das Kritische seiner Lage wohl selbst; auch fehlte es nicht an befreundeten Männern, mit welchen er im Privatgespräche darüber sich besprach, und von denen er Aufschlüsse über den Stand der Dinge, über die Stimmung der Gemüther, über die Konsequenzen eines Bruches mit der Republik und die wenig günstigen Resultate des vom Papste eingeschlagenen Systemes erhielt. Er berichtete Alles nach Rom, und bat um weitere Verhaltungsbefehle.

Inzwischen ward Leonardo Donato mit beinahe Stimmeneinhelligkeit, als bei weitem der würdigste, zum Dogen gewählt; sämmtliche Gesandte der fremden Höfe und Regierungen beeilten sich, ihn zu beglückwünschen, mit alleiniger Ausnahme des Nuntius, welcher erst die Antwort seines Herrn auf die letzte Depesche abzuwarten für nöthig fand. Nichts desto weniger setzte Donato, nach alter Sitte, den heiligen Vater von seiner Erhöhung in Kenntniß. Paul, aus mehreren Gründen zu einem kleinen Widerspruch hierin mit sich selbst verführt, nahm die Briefe aus Venedig an, übermachte dem Dogen, von dem es bereits geheißen hatte, er werde ihn nicht anerkennen, seine Glückwünsche und widerrief sogar den früher an Mattei erlassenen Befehl, nicht vor Donato zu erscheinen.

Während der Zwischenzeit von der Ueberreichung der Breve's bis zur Antwort des Senates hörte er gleichwohl nicht auf, diesen letztern zu ungesäumter Erklärung zu drängen und jeden Versuch zum Aufschub als überflüssig und unzuläßig, zu verwerfen.

Man überließ sich bei der römischen Kurie so sehr der Täuschung, daß die Unterwerfung Venedigs (aus dem Motive, um

nicht die Ruhe des Staates gestört zu sehen, und größere Verwicklungen zu vermeiden,) als eine bestimmte Thatsache erwartet wurde. Man zählte namentlich hiebei auf die ängstlichen Gewissen einzelner Senatoren und baute hierauf den Sieg der Anmaßung.

Unmittelbar nach der Dogenwahl wurde in Venedig zu Ernennung eines neuen außerordentlichen Gesandten, an die Stelle Donato's, in der Person des Pietro Duodo, geschritten; man beschloß, auch ihn so schlennig als möglich nach Rom abreisen zu lassen. Sodann eröffnete man die Breve's, deren Hauptinhalt, im Wesentlichen mit den bisher geschilderten Beschwerden übereinstimmend, dahin lautete: Es sey zur Kenntniß Seiner Heiligkeit gelangt, daß die Republik während der letztverflossenen Jahre in ihren Senatsversammlungen allerlei der Kirchenfreiheit Widerstreitendes vorgenommen, und selbst Canones, Konzilien und päpstliche Sanktionen zum Gegenstande ihrer Berathung und ihrer Beschlüsse gemacht habe. Unter Anderm habe man im Jahr 1603, mit Rücksichtnahme auf einige Gesetze aus frühern Perioden, welche den Bau von Kirchen und Klöstern ohne Staatsgenehmigung verböten, über dieselbe Sache, statt jene Gesetze abzuschaffen, neuerdings einen Beschluß gefaßt, und eben so auch das, was sonst blos der Stadt Venedig im engern Sinne zugekommen, auf sämmtliche Städte des Gebietes der Republik ausgedehnt, unter Verhängung von Strafen gegen die Uebertreter; als wenn Kirchen und geistliche Personen der weltlichen Macht in irgend einer Weise unterworfen wären; die mit dem Bau von Kirchen und Klöstern ohne jene Ermächtigung sich Befassenden seyen als strafwürdig bezeichnet worden, gleichsam als Leute, die man über einem Verbrechen ertappt.

Da diese Statute mit Gefahr für die Seelen verbunden und Vielen zum Aergerniß gereichten, auch mit der Kirchenfreiheit in Widerspruch stünden, so müßten sie für null und nichtig erklärt werden, wie denn auch er, der Papst, sie hiefür feierlichst erkläre, als solche, zu deren Beobachtung Niemand verpflichtet sey; im Gegentheil seyen diejenigen, welche die Statute

verfaßt, wie die, welche sich derselben bedient, in die kirchlichen Censuren und in die Strafe des Verlustes ihrer geistlichen Lehen verfallen. Der Papst drohte der Republik auch noch mit andern, schwereren Strafen für den Fall, daß sie des Widerrufes der erlassenen Gesetze sich weigern und nicht Alles in den vorigen Stand zurückstelle; deßhalb habe ihn (Paul V.) die Vorsehung auf den höchsten Thron der Christenheit gesetzt, damit er die Republik vor der Gefahr für das Seelenheil, in der sie schwebe, warne und noch zur rechten Zeit dem nahenden Uebel begegne. Würde seiner Mahnung keine Folge geleistet, so befehle er bei Strafe der Excommunicatio latae sententiae, die vorerwähnten ältern und neuern Gesetze abzuschaffen und für kraftlos zu erklären. Dieß sollte in ihrem ganzen Staatsgebiete bekannt gemacht und daß es geschehen, ihm angezeigt werden. Der Papst bedeutete, daß zur Ausführung der angedrohten Maßregel unmittelbar nach erhaltener Kunde von der Weigerung des Senates durch das Organ seines Nuntius, ohne fernere Citation, geschritten werden sollte. Paul heuchelte ein tiefes Gefühl der großen Verantwortung, welcher er bei irgend einer Säumniß in seinem Beruf am jüngsten Tage sich aussetze; er betheuerte, daß er bei allem Gegenwärtigen keinen andern Zweck habe, als eine ruhige Verwaltung der christlichen Republik zu begründen; es sey die höchste seiner Pflichten, gegen Verletzungen der Autorität des apostolischen Stuhls, gegen Eingriffe in die Kirchenfreiheit, gegen Vernachläßigung der Kanones, gegen Beschränkung der Rechte der Kirchen und der Privilegien geistlicher Personen, sich zu erheben. Keinerlei weltliche Rücksichten leiteten ihn hiebei, und er suche keinen andern Ruhm, als den seines apostolischen Amtes. Gegen den Vorwurf, als trachte er die Autorität der weltlichen Macht zu beeinträchtigen, verwahrte er sich feierlich; aber eben so wenig gedenke er Beeinträchtigungen der geistlichen zu dulden. Wolle Venedig auf seine Mandate Rücksicht nehmen, so werde sie ihn von einer schweren Last befreien, welcher er, der Republik willen, sich unterziehen müsse, und es sollte ihr in diesem Falle freistehen, die Kirchenlehen, die sie

besitze, zu behalten; für sie selbst gebe es kein besseres Mittel, sich vor den Unbequemlichkeiten zu schützen, denen sie von Seite der Ungläubigen ausgesetzt sey, als wenn sie die Rechte jener Geistlichen aufrecht erhalte, welche Tag und Nacht zu Gott Gebete für sie sendeten.

Der Senat beschloß, ehe er eine entscheidende Antwort auf dieses Ultimatum ertheilte, mit seinen Rechtsgelehrten sich über die Sache zu berathen. Er wendete sich zunächst an die ersten Illustrationen jener Zeit, aus Mitte seiner Bürger, Erasmo Graziano von Udine und Marc Antonio Pellegrini von Padua, welche beide dem Ritterstande angehörten. Gleichwohl beruhigte er sich mit den Aussprüchen derselben nicht, sondern er ließ auch an unsern Fra Paolo eine Einladung ergehen, in der Eigenschaft als Consultor für theologische und kirchenrechtliche Materien dem Staate zu dienen.

Sarpi, welcher, selbst von den früher bekleideten Aemtern seines Ordens befreit, in der stillen Einsamkeit seines Klosters längere Zeit hindurch wiederum gelebt hatte, schien ohne die geringste Ahnung von dieser außerordentlichen Mission geblieben zu seyn. Man war jedoch dabei ganz sachte zu Werke gegangen und erst als er, in einer Privatgesellschaft, um seine Ansichten in dem gegenwärtigen obschwebenden Streite befragt, sie ganz zu Gunsten des Senates entwickelt hatte, drang man in ihn, sich dem gemeinen Wesen nicht zu entziehen. Er äußerte keine geringen Bedenklichkeiten und ließ die Gefahren deutlich blicken, welche für ihn aus Uebernahme des ihm angetragenen Geschäftes hervorgehen dürften. Die Signoria sicherte ihm ihren kräftigsten öffentlichen Schutz zu und so willigte er denn endlich ein, als Publizist und Staatsadvokat der Republik in die Schranken zu treten. Ein Dekret vom 14. Jänner enthielt alles Nöthige zu seiner völligen Beruhigung.

Während zu gleicher Zeit das Gutachten mehrerer anderer berühmten Juristen Italiens, die keine Venetianer von Geburt waren, wie z. B. des Giacomo Menochio, aus Mailand,

eingeholt, die und ähnliche von französischen und spanischen Doktoren schriftlich erbeten, auch die Gesetze und Verordnungen sämmtlicher Staaten der Christenheit, Kirchensachen betreffend, eingesammelt wurden, verfaßte Fra Paolo, welcher mit edler Bescheidenheit seiner eigenen Person nur kurz erwähnt, und das Verdienst mit seinen Kollegen theilt, eine Denkschrift, welche nicht im Druck erschienen, sondern unter seinen Handschriften in dem geheimen Staatsarchive aufbewahrt worden ist. In derselben wies er nach, wie zwei Wege offen stünden, der päpstlichen Bannstrahlen sich zu erwehren; nämlich: entweder der unrechtmäßigen Gewalt mit Hülfe der legitimen zu widerstehen, jedoch in einer Weise, daß die Gränzen der natürlichen Vertheidigung nicht überschritten würden; oder aber auf dem Wege Rechtens zu Werke zu gehen und an dem Vortheile der Appellation fest zu halten.

Dieser Aufsatz erhielt, als er in der Sitzung des Senates vom 28. Jänner 1606 verlesen worden, die allgemeine Zustimmung in solchem Grade, daß man Sarpi ohne weitere Erörterung zum Saatsconsultor in theologischen Angelegenheiten, mit einer Besoldung von 200 Dukaten ernannte *); woraus hervorgeht, daß die frühere Bestallung mehr eine provisorische gewesen war und die künftige Stellung war jetzt erst bestimmter ausgesprochen. Aber er unterzog sich ihr nicht eher, bis der General seines Ordens ihm förmlich dazu die Erlaubniß und den Segen ertheilt hatte.

Noch am gleichen Tage schrieb der Senat, gestützt auf die in Sarpi's Denkschrift entwickelten Grundsätze und vermuthlich, nach einem von dem neuen Consultor selbst verfaßten Entwurfe Folgendes an den Papst:

„Aus den Briefen Seiner Heiligkeit habe er mit großem Schmerz und nicht geringerer Verwunderung ersehen, daß die Gesetze der Republik Venedig, welche Jahrhunderte lang mit

---

*) Von Griselini in einer Note mitgetheilt.



so vielem Glücke beobachtet und von keinem der Vorfahren des Papstes jemals in Zweifel gezogen worden, nun plötzlich eine scharfe Kritik erlitten, gleich als wären sie dem Ansehen des heiligen Stuhles zuwider; die Urheber derselben, Männer von ausgezeichneter Frömmigkeit und hochverdient um den apostolischen Stuhl, und die wohl auch jetzt in die Freuden des Himmels aufgenommen wären, würden plötzlich als Verletzer kirchlicher Freiheit gebrandmarkt. Der Ermahnung Sr. Heiligkeit folgend, habe man die fraglichen Gesetze, die alten wie die neuen, geprüft und von andern prüfen lassen, jedoch in ihnen nichts gefunden, was nicht nach den Begriffen des Souveränitätsrechtes hätte beschlossen werden können, oder was der päpstlichen Autorität irgend einen Eintrag bringe, indem es ganz innerhalb des Bereiches weltlicher Macht liege, darüber zu wachen, welcherlei Gesellschaften in den verschiedenen Städten eingeführt und daß keine Gebäude von der Art errichtet würden, welche einst dem Gemeinwesen Nachtheil bringen könnten. Obgleich das Gebiet der Republik von Kirchen und Klöstern wimmle, so habe man doch niemals, so oft nur kein Uebelstand damit verbunden, Anstand genommen, die Erlaubniß zur Aufführung von neuen verweigert, und diese Bauten seyen selbst durch die öffentliche Freigebigkeit bedeutend gefördert worden. Das Gesetz, welches die Nichtvereinigungsfähigkeit weltlicher Güter an Geistliche für ewige Zeiten verfüge, berühre rein materielle Gegenstände und könne daher nichts den Kanones Feindseliges enthalten; und gleich wie es den Päpsten frei gestanden, ihren Geistlichen zu untersagen, daß Kirchengüter, ohne ihre Zustimmung, an Weltliche übertragen würden, eben so dürfe auch ein Fürst das Gleiche hinsichtlich weltlicher Güter, gegenüber den Geistlichen, anordnen. Dessen ungeachtet erlitten Letztere nicht den geringsten Verlust weder an Dingen, die ihnen durch Erbschaft, noch an solchen, die ihnen durch Schenkung zugefallen, sondern es werde ihnen der vollständige Werth davon ausbezahlt. Nicht nur allein zum Schaden der weltlichen Macht, sondern auch zum Nachtheil der Priester selbst würde es gereichen, wenn die Staatskräfte der Republik

sich schwächten, indem Veräußerungen, wie die streitigen, sie der nothwendigen Summen berauben müßten, deren sie zum Kampfe wider die Ungläubigen als Bollwerk der Christenheit bedürfte. Der Senat glaube nicht, daß er durch sein Verfahren in irgend eine Censur verfallen sey, da die weltlichen Fürsten, gemäß dem göttlichen Recht, welches keine Gewalt auf Erden abschaffen könne, die Befugniß besäßen, Gesetze über zeitliche Dinge nach Gutdünken zu erlassen. Den Mahnungen Seiner Heiligkeit könne da nicht Raum verstattet werden, wo es von keiner geistlichen Sache sich handle, sondern von einer rein weltlichen, die mit der Papstgewalt nicht im mindesten Zusammenhange stehe; auch sey der Senat weit entfernt, anzunehmen, daß Se. Heiligkeit, die so sehr auf Frömmigkeit und Religion halte, ohne vorherige genaue Untersuchung des Handels in ihren Drohungen fortverharren werde. Solches habe man in Kürze mittheilen wollen; das Uebrige werde der außerordentliche Gesandte, mit mehreren andern Punkten in Rom selbst des Weiteren abhandeln."

Paul V. war jedoch so sehr in seiner stolzen Täuschung befangen, daß er mit Sicherheit die Unterwerfung Venedigs erwartete, und dem Senate durch das Beispiel Genua's und noch mehr durch das des Herzogs von Savoyen, welchen er wegen Ausweisung eines venitirenden Bischofs mit dem Bann bedroht, Schrecken eingejagt zu haben glaubte.

Als diese Antwort zu Rom in Gegenwart des Gesandten von dem Papste erbrochen und verlesen wurde, gerieth er gleich anfänglich in Zorn über das Versehen, welches dadurch stattgefunden, daß statt zwei Breve's in zwei verschiedenen Exemplaren, dieselben in einem einzigen überreicht worden waren. Er schob die Schuld hievon auf die Säumniß des Nuntius. Bei jeder Zeile der venetianischen Zuschrift, die er weiter las, stieg sein Unmuth. Er erklärte hierauf, daß er wenig zu sagen habe, was nicht schon seine Mahnungsbreve's enthielten; nannte die Erwiderungen des Senates vermessen, und fing nun an, noch ein anderes Gesetz aufzuführen, welches ihm plötzlich eingefallen,

nämlich das über die Emphyteusis. Dieses Gesetz wollte er nebst den andern vielbesprochenen abgeschafft wissen; ja er schlug es noch höher an als dieselben und entschuldigte sich wegen des Einwurfs, es nicht gleich von Anfang mit aufgezählt zu haben, damit, daß es nicht früher ihm wieder eingefallen. Er brachte nun, nach gewohnter Weise, den Himmel wiederum mit in das Spiel, behauptete, daß seine Sache die Sache Gottes sey; erinnerte an die so oft und so glücklich vom römischen Stuhl angewendete Zauberphrase, die Lückenbüsserin der Rechtstitel und Vernunftgründe: „Und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen!" Er sprach von seinem festen Entschlusse, die Mönche, welche zu Padua erscheinen und den Rekurs an ihn ergreifen würden, zu beschützen und nicht zu leiden, daß die weltliche Macht sich einmische. Endlich schalt er sogar die Venetianer Tyrannen, welche von dem Charakter ihrer Väter völlig ausgeartet.

Alle diese Reden waren von einem so stark leidenschaftlichen Tone accentuirt, daß Duodo es für überflüssig hielt, mit dem heiligen Vater die Unterhaltung fortzusetzen; er bat deßhalb, in kurzen Worten über das letztangerührte Gesetz sich aussprechend, um seine Beurlaubung und stand bereits unter der Thüre des Audienzzimmers, um wegzugehen, als Paul ihn zurückrief, mit sich in ein inneres Gemach zog und hier auf sanftere und ruhigere Weise das Gespräch fortsetzte und die Gründe ihm auseinandersetzte, welche ihn in der fraglichen Angelegenheit leiteten. Ja er schien dem milderen Zuge des Herzens in solcher Ausdehnung sich hingeben zu wollen, daß er selbst die Möglichkeit eines Vergleiches in Aussicht stellte und den Punkt wegen der Emphyteusis fahren lassen zu wollen sich bereit erklärte, wenn ihm nur wenigstens theilweise Genüge geleistet und in Betreff der zwei übrigen, vielgenannten Gesetze willfahrt würde. Der Papst schlug demnach eine Art Halbirung vor und verlangte, daß man den Kanonikus dem Nuntius überliefere, den Abt wolle er, aus Gnade (nicht in Anerkennung eines Rechtes der Republik,) dem weltlichen Gerichte überlassen. Allein man

möchte in Venedig sich beeilen; Zögerung könne er nicht vertragen, und noch weniger, daß man die Sache hinauszögere, etwa in der Hoffnung, daß der Papst bald sterben werde. Nunmehr setzte er fünfzehn Tage als letzten Termin fest: wenn binnen dieser Frist seinen Forderungen Rechnung getragen werde, sollte die Republik während seiner ganzen übrigen Regierung von ihm ferner nicht behelligt werden, wo nicht, so werde er rasch seine weitern Entschlüsse nehmen.

Der Gesandte bat um die Erlaubniß, den Senat hievon in Kenntniß setzen und zu diesem Zwecke einen Eilboten mit den Depeschen nach Venedig abschicken zu dürfen, Paul willigte ein und der Kourrier ging ab.

Inzwischen hatte auch der Nuntius vor der Signoria ungefähr dieselbe Sprache geführt und das Gesetz, die Emphyteusis betreffend, ebenfalls in Erörterung gebracht. Der erhaltenen Instruktion zufolge, ließ er diesen Punkt jedoch ebenfalls fahren und obgleich er erklärte, daß derselbe dem heil. Vater noch mehr als die beiden andern Gegenstände der Differenz am Herzen liege, so wollte er doch nicht ferner darüber verhandeln. Jedermann wunderte sich über den seltsamen Widerspruch; der Doge begehrte eine bestimmtere Erklärung darüber. Mattei gab sie ihm, jedoch leise in's Ohr. Dieß schien Donato sowohl der Billigkeit, als der Würde des Senates zuwider und er machte die Versammlung geradezu mit dem Inhalt der letzten Eröffnungen des Nuntius bekannt. Als dieser barsch und ungestüm auf ein Ultimatum drang, suchte man ihn durch die Versicherung zu beruhigen, daß Duodo sicherlich zu Rom Alles in's Reine bringen werde. In der That hatte der Senat, auf die gemäßigtere Sprache und die Vergleichsvorschläge des Papstes und des Nuntius hin, dieser Hoffnung sich hingegeben.

Paul wartete inzwischen nur mit Mühe den Ablauf der fünfzehn Tage ab, und als, um die Mitte Februars, Nani, der Gesandte Venedigs, die Zurückberufung Duodo's meldete, bedeutete er, er sey es müde, zu harren und fühle sich nicht verpflichtet, die Rückkehr Duodo's abzupassen; die Mittheilung

von einer Niederlage, welche die Cigalen an der persischen Grenze erlitten, nahm er mit Gleichgültigkeit auf. Alsbald ließ er jetzt dem Nuntius den Befehl zugehen, das zweite Breve mit dem Datum vom 25. Februar und der Ueberschrift: „An Marino Grimani, den Dogen, und die Republik Venedig, in Sachen der zwei Eingekerkerten ꝛc.“ zu übergeben; in demselben war die Species facti, nebst allen Gründen, die der Papst für sich geltend machte, von Neuem mitgetheilt und im Falle der Verweigerung des Gehorsams die Exkommunikation Latae sententiae förmlich angedroht.

Der Senat, nachdem er den Inhalt des Breve's, in welchem sämmtliche Forderungen nach der ursprünglichen Abfassung wieder ausgesprochen wurden, erfahren und in Erwägung gezogen hatte, unterstellte ihn ebenfalls der Prüfung des Staatskonsultors und seiner Kollegen, so wie dem Gutachten der auswärts wohnenden Rechtsgelehrten und ließ sofort folgende Antwort nach Rom abgehen: „Mit Ehrfurcht habe man das Breve Sr. Heiligkeit, aber auch zugleich mit Schmerz gelesen, da man ersehe, wie von Tag zu Tag immer neuer Stoff zur Entzweiung angelegt werde und der Papst darauf ausgehe, die bisher heilig und unverletzt bewahrten Institutionen der Republik zu Grunde zu richten. Den Kanonikus und den Abt an den Nuntius abliefern, würde eben so viel heißen, als sich freiwillig der Macht begeben, Verbrechen zu bestrafen; eine Macht, welche die Republik seit ihrem Entstehen und mit Billigung aller Päpste ausgeübt. Diese Macht habe Gott selbst den Gründern des venetianischen Staates gegeben, und von ihnen sey sie auf die gegenwärtigen Häupter vererbt, jedoch stets in gemäßigter Weise und innerhalb der gesetzlichen Schranken ausgeübt worden; gegen diese Ausübung habe keiner der früheren Päpste jemals einen Einspruch erhoben; und hätte auch einer von ihnen etwas Präjudizirliches gegen die von Gott selbst dem Freistaate verliehene Gewalt sich angemaßt, so könne dieß doch von keinen rechtlichen Folgen für den letztern begleitet seyn. Der Senat, gestützt auf die Reinheit seines Gewissens, hege die feste Ueberzeugung, daß

den Drohungen Sr. päpstlichen Heiligkeit nicht Raum verstattet werden würde, vielmehr baue er darauf, daß man der Republik die Anerkennung der Verdienste nicht versagen werde, welche sie sich um die Ehre Gottes und die Interessen der öffentlichen Ruhe durch Züchtigung der Verbrecher erworben"

Der Papst hatte nicht sobald dem Nuntius die letzten Befehle zugesandt, als er von dem Gerüchte in Kenntniß gesetzt ward, welches so ziemlich allgemein in Rom sich verbreitet, nämlich, daß er seine Gesinnung geändert habe und zur Nachgiebigkeit gestimmt sey. Den stolzen Mann ärgerte solches nicht wenig; und wäre er auch wirklich zu einem Austrag, auf die Basis gegenseitiger Zugeständnisse hin, geneigt gewesen, so hielt er es doch jetzt für eine Ehrensache, streng und unerbittlich auf der Gesammtsumme der geltend gemachten Forderungen zu beharren; darum fügte er jetzt auch die zuvor nur mündlich erhobene hinsichtlich der Emphyteusis, in der neuen Kardinalskongregation, die er am 20. Februar zusammenberufen, in aller Form den übrigen bei. Es wird erzählt, daß er keinem der anwesenden Kardinäle auch nur eine Bemerkung über den neuen Schritt, den er wagte, gestattete, sondern alsogleich die gewöhnlichen Kongregationsgeschäfte vornahm.

In der Audienz, die er dem Gesandten ertheilte, beklagte er sich heftig über absichtliche Umschweife der Signoria, über ungebührliche Zögerung von Seite des ausserordentlichen Gesandten, und er zeigte drohend das ominöse Breve im Hintergrund. Nani antwortete bündig; die Republik ziehe ihre Angelegenheiten keineswegs in die Länge, wohl aber überstürze Se. Heiligkeit sie gern, wie es scheine; so habe sich Dieselbe im Konsistorium der Kardinäle über das Gesetz beklagt, welches den Bau neuer Kirchen verbiete, ehe und bevor Sie nur mündlich oder schriftlich Gewißheit darüber erhalten, wie der Senat in dieser Sache gesinnt sey; in dem letzten Konsistorium aber habe der Papst über das Gesetz wegen der Emphyteusis Klage geführt, ohne darüber zuvor nur ein Wort geschrieben, oder ihm, dem Legaten, etwas deßhalb aufgetragen, oder seinen Nuntius in Venedig darüber instruirt

zu haben. Ein Versuch bei dem Kardinal Borghese, den Papst zu friedlicherem Benehmen zu stimmen, schlug fehl, da dieser mit der moralischen Unmöglichkeit sich entschuldigte, bei seinen Verwandten durchzudringen, nachdem er zweimal über denselben Gegenstand sich auf entscheidende Weise ausgesprochen.

Endlich traf die Antwort des Senates ein und der Gesandte hatte den Auftrag, sie noch etwas vor der Ankunft Duodo's zu übergeben. Dieß geschah; der Papst las sie aber nicht, wie das frühere Mal, in Gegenwart des Gesandten, sondern er sagte blos: die Venetianer benähmen sich wie Leute, welche andere schlügen und dann sich noch beklagten. Er wolle den Duodo zuvor noch hören, übrigens sich in keine weitern Geplänkel mehr einlassen; bringe derselbe keine Genugthuung mit, so werde er bestimmt zur Entscheidung schreiten. Er erneuerte seine Klagen über die Verzögerung der Sache und die Langsamkeit des ausserordentlichen Gesandten, den er jedoch keineswegs in der Hoffnung, daß irgend eine Versöhnung möglich, sondern blos deßhalb abwartete, weil er gegen die Gesandten mehrerer Höfe dafür bereits sich ausgesprochen hatte. Er verrieth eine ausserordentliche Ungeduld und unterließ nicht, durch seine Agenten überall die Republik, auf deren Kränkung es einmal abgesehen war, mit Beschuldigungen jeder Art zu überhäufen. Natürlicherweise suchte man sich von Venedig aus durch Rundnoten im entgegengesetzten Sinne gegen solche Perfidie der römischen Politik bestens zu wahren.

Gegen Ende des Märzmonats kam der sehnlichst erwartete Duodo endlich an; aber der Papst enthob ihn bei der ersten Audienz beinahe aller Ceremonien, beantwortete im alten Styl den Inhalt seiner Mission und meinte, daß die von ihm entwickelten Gründe dieselben seyen, welche schon Nani ihm wiederholt vorgebracht und die er somit für nicht Stichhaltend erklären müsse. Die drei Gesetze bezeichnete er standhaft als eben so viele Usurpationen; er forderte unverweilten Gehorsam. Der Eilbote, welchen Duodo nochmals absandte, überbrachte sein Ultimatum; keinen

Augenblick länger, so betheuerte Paul, werde er sich hinhalten lassen.

Die Signoria ging mit großer Mäßigung und Vorsicht zu Werke; sie konferirte, ehe sie die letzte Erwiderung gab, mit den Gesandten des Kaisers, Spaniens und Frankreichs. Diese alle billigten das von ihr befolgte System; sie wiesen auf die bei ihnen selber, hinsichtlich der streitigen Punkte, geltende Praxis, und der Herr du Fresne bemerkte geradezu: er kenne keine päpstlichen Gesetze, welche die Souveränitätsgewalt der Fürsten über ihre Unterthanen beschränkten, und die Republik thue sehr wohl daran, ihre Freiheit allen übrigen Privatgründen vorzuziehen, da das Wohl des Volkes das höchste Gesetz sey.

Duodo, welcher inzwischen bei allen einzelnen Kardinälen Besuche abstattete und mit ihnen die obschwebenden Zerwürfnisse besprach, überzeugte sich bald, daß sie sämmtlich bei den beschlossenen Maßregeln völlig theilnahmslos geblieben seyen und der Papst aus alleiniger Machtvollkommenheit geschaltet habe; seine Bemühungen, Paul in den folgenden Audienzen, die ihm ertheilt wurden, milder zu machen, blieben so fruchtlos, als jene Nani's. Der Papst erlaubte sich über die hohen Herren zu Venedig bittere Bemerkungen; er spielte auf die Doktoren und den Staatskonsultor Sarpi an, von deren Weisheit der Senat die Erleuchtung hoffe; er aber, Paul, habe Männer zu schriftlicher Vertheidigung der Sache bestellt, welche Jene gleich Knaben in die Schule nehmen würden. Für ihn sey es einstweilen an der Zeit, die geistlichen Waffen zu gebrauchen. Duodo erkannte die Ueberflüssigkeit fernerer Vorstellungen und Gründe und bat von der Audienz ihn zu entlassen.

Die Kardinäle von Vicenza und Verona, vor den Folgen des Gewaltschrittes bange, wußten bei Paul sich des folgenden Tages Gehör zu verschaffen; sie trachteten ihn zu noch einigem Aufschub zu stimmen, tadelten das Benehmen, die Vorschläge Duodo's nicht einmal der Aufmerksamkeit gewürdigt zu haben; sie setzten ihn von vielfach erhaltenen Briefen aus Venedig in Kenntniß, welche die männlich defensive Haltung des Senates

ankündigten; sie warnten ihn dringendst zum letzten Mal vor Uebereilung.

Der Papst blieb unbeweglich und bemerkte trotzig: würden die geistlichen Waffen verachtet, so gedenke er zu weltlichen zu schreiten. Ohne ferneren Aufschub ließ er nunmehr ein mit wenigen Vertrauten berathenes Monitorium gegen die Republik abfassen und drucken, und als es der Mehrzahl nicht ganz gefiel, änderte er blos ein paar Stellen darin.

So sehr war jedoch Paul V. ein Spielball seiner Affekte, daß er in der entscheidenden Stunde, als die Kardinäle bereits sich versammelt hatten, halb und halb wieder mit sich schwankte, ob er seine Kriegserklärung wirklich erlassen, oder auf eine andere Zeit noch hinausschieben sollte. Aus diesem innern Zweikampf befreite ihn sein Nepote, der Kardinal Arragoni, welcher mit den übrigen Mitgliedern der Camarilla die Sitzung der Kollegen nach der in solchen Fällen üblichen Sitte nicht besuchte, sondern im Zimmer des Papstes zurückgeblieben war; dieser etwas beschränkte Mann kräftigte den heil. Vater in seinen früheren Entschlüssen. So schritt denn dieser kampfbegeistert und gegürtet in das Konsistorium und eröffnete dasselbe mit einer Geschichtserzählung über die Ursachen der Differenzen mit dem Freistaate und brachte namentlich auch das Gesetz wegen der Emphyteusis vor, obgleich dasselbe bisher gar keinen Gegenstand, weder schriftlicher noch mündlicher Unterhandlungen gebildet hatte. Darauf setzte er auseinander, wie er von Anfang an sich bemüht, die Sache auf glimpfliche Weise ins Reine zu bringen und daher berühmten Kanonisten sie zur Prüfung übertragen; ihre Gutachten hätten dahin gelautet, daß die fraglichen Statuten Venedigs dem Ansehen des heil. Stuhles, der kirchlichen Freiheit und Immunität, den Beschlüssen mehrerer Konzilien (namentlich jener der Päpste Symmachus und Gregorius XIII.), endlich auch den Dekreten der Konzilien von Konstanz und Basel widerstritten. Der Papst führte sofort die Erklärungen wider König Heinrich II. von England, und die von Kastilien und Andere, wider Karl II. und Karl III. (von Frankreich?) an. Ihm sey zwar

nicht unbekannt, daß es Doktoren des kanonischen Rechtes gebe, welche eine entgegengesetzte Meinung hegten und das Statut wegen Nichttransferirung weltlicher Güter an Geistliche verföchten; allein ihre Zahl sey nur eine geringe und die allgemeine Ansicht spreche gegen die ihrige. Sollte aber gleichwohl noch ein Zweifel obwalten, so schneide er ihn dadurch ab, daß er alle diese Gesetze für Verletzungen der Kirchenfreiheit erkläre. Zur Unterstützung dieser Verfahrungsweise berief er sich auf das Beispiel Innocenz's III. gegenüber Kaiser Heinrich von Konstantinopel, bei Erlaß eines ähnlichen Ediktes. Bei der Rüge des Kriminalprozesses gegen die zwei Priester behauptete er, daß die Venetianer, wenn sie auch Privilegien in dieser Hinsicht besäßen, sie doch dieselbe auf Orte und Fälle ausdehnten, die nicht mitinbegriffen wären. Indem er die gegen die Republik geübte Geduld sehr übertrieben heraushob, erklärte er: er hätte zwar ohne weitern Aufschub alsogleich zum Interdikt schreiten können, allein, stets zu milderem Verfahren sich neigend, habe er noch einen Termin von 24 Tagen eingeräumt; und nunmehr wolle er die Stimmen der Kardinäle vernehmen, denn er wünsche, daß Alles streng kanonisch geschehe.

Die Abstimmung ging vor sich; sie enthielt sehr viel Merkwürdiges und Charakteristisches in Betreff einzelner Kardinäle, und obgleich der Eine und Andere auch jetzt noch ungern der verzweifelten Maßregel sich anzuschließen schien und die Heftigkeit des heil. Vaters tadelte, so pflichtete doch die große Mehrheit mit serviler Bereitwilligkeit, eine kleinere Zahl ihren Gehorsam durch Motive rechtfertigend, bei. Unstreitig war das Votum des Baronius das allerüberraschendste; er behauptete: das Ministerium Petri trage einen doppelten Beruf in sich, zu weiden und zu schlachten. Man weiß, welche Berühmtheit diese Worte erhalten haben. Der Kardinal von Zappata verglich die Lage der Geistlichen im Gebiete Venedigs mit jener der Hebräer unter Pharao, doch fand er sie noch bedeutend schlimmer, als diese. Einige Kardinäle

nickten, satyrisch, blos mit dem Kopfe, eine Art Hinterthüre bei der verdrießlichen Geschichte sich vorbehaltend.

Nachdem man über die Hauptsache und die Grundsätze einig, schritt man zu den Konsistorial-Propositionen. Es war vorauszusehen, daß auch hier Paul keinen Widerstand finden würde. Von den 41 anwesenden Kardinälen stimmten die Meisten aus Stumpfheit und Gewohnheit, Andere aus Furcht, die Dritten aus Interesse, weil sie den Verlust von Pfründen oder der Hoffnung auf das Pontifikat besorgten, viele aber aus Fanatismus oder aus persönlichem Hasse wider die Republik bei. Nur ein kleiner Theil kannte die Akten und ihre Ueberzeugung hatte sich daher selbst bei diesem Handel, wie fast bei allen übrigen, aus den paar Mittheilungen gebildet, die der Papst in den Kongregationssitzungen an sie hinzuwerfen beliebt.

Nach beendigter Sitzung sorgte man dafür, daß das Monitorium an den verschiedenen Punkten der Stadt, nach üblicher Weise, angeheftet und durch alle Quartiere verbreitet wurde. Sodann ließ man es, sowohl lateinisch als italienisch, in unzähligen Exemplaren durch alle Städte Italiens und durch sammtliche Orte, die der venetianischen Herrschaft huldigten, verbreiten. Als vorzüglichste Werkzeuge zu diesem Geschäfte boten sich natürlicherweise sogleich die Jesuiten und die ihnen geistverwandten und dem römischen Stuhl meist ergebenen religiösen Orden an. Sie unterzogen sich mit ungemeiner Bereitwilligkeit dem Auftrage, welchem sie zugleich durch Beilegung aufrührischer Schriften noch größere Wirksamkeit zu verschaffen sich bemühten. Selbst die Post mußte der Agitation dienen. Eine Menge von Privaten in verschiedenen Staaten erhielt die Breve's und jene aufrührische Proklame in versiegelten Briefen, welchen man ein ganz unschuldiges Aeussere zu geben wußte.

Den Inhalt des Monitoriums selbst näher mitzutheilen, halten wir für überflüssig, da er blos eine Wiederholung der hier geschilderten Thatsachen, Anschauungsweisen, Grundsätze, Behauptungen und Anmaßungen des Papstes war. Das

Interdikt und der Bann trafen Venedig, seine Beherrscher, Bürger und Unterthanen für den Fall der Gehorsamverweigerung, nach verstrichenem Termin von 24 Tagen, oder eigentlich erst am vierten Tage nach Ablauf derselben, ohne gegebenes Zeichen von Reue, unwiderruflich. Die Absolution von dem Banne konnte nur von dem Papste allein, ausgenommen in der Todesnoth, erlangt werden, und sie verlor, wenn der Losgesprochene wieder genesen, ihre Kraft, wenn er nicht dem Mandate nach bestem Vermögen Folge zu leisten sich bemühen würde. Auch die Beerdigung der Todten in geweihter Erde durfte nicht erfolgen und es unterblieb die Feier der Messe und der Gottesdienste, außer unter den, für solche Fälle bezeichneten Umständen. Der Doge und der Senat gingen aller Güter, Rechte, Privilegien und Indulte verlustig, die sie vom römischen Stuhl empfangen, darunter besonders des wichtigen, in gewissen Fällen Geistliche vor Gericht ziehen zu dürfen. Beinebens behielt sich der Papst noch für sich und seine Nachfolger die Befugniß vor, die Censuren und Strafen gegen die hier Bezeichneten und ihre Anhänger, Beschützer und Konsultoren u s. w., je nach Befund der Umstände, zu schärfen oder zu mildern, und auch zu noch andern Strafen und Heilmitteln Zuflucht zu nehmen, wenn jene in ihrem Starrsinne fortverharren sollten.

Das Breve war an sämmtliche Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, so wie an weltliche und reguläre Priester rc. im Gebiete der venetianischen Republik, gerichtet und seine pünktliche und weitmöglichste Verbreitung von der Kanzel herab und an andern öffentlichen Orten, wo die größte Menschenmenge sich einzufinden pflege, zur Gewissenssache gemacht.

III.

Die Begebnisse zwischen Rom und Venedig, vom Erlass und Vollzug des Monitoriums vom 17ten April bis zur Austreibung der Jesuiten *).

Der Schritt, welchen Paul V. so eben gethan, überraschte wie ein Blitzstrahl aus heiterer Luft, die gesammte Christenheit und insbesondere die katholische. Die Gesandten der verschiedenen Höfe in Rom wurden nicht nur auf's Aeußerste betreten, sondern zum Theil selbst entrüstet, sowohl wegen des Umstandes, daß der Papst keinen einzigen von ihnen, da es noch Zeit und die Sache noch in seine Hände gegeben war, der Ehre seines Vertrauens und der Zuratheziehung gewürdigt, als auch, weil er, die Abmahnungen Mehrerer, nach bekannt gewordenem Stand der Dinge und als es um die letzte Entscheidung sich handelte, nicht im Geringsten zu berücksichtigen für gut gefunden hatte. Fast die meisten schrieben in höchlich mißbilligendem Sinn an ihre respektiven Höfe und begehrten die nöthigen Verhaltungsbefehle in der bevorstehenden Krise. Der Großherzog von Toskana zeigte sich unter allen italienischen Fürsten am ungehaltensten über das Verfahren des anmaßungsvollen Borghese; er fand den Ausdruck „Gehorsam gegen seine Befehle", dessen sich der Papst in seiner Korrespondenz mit Doge und Signoria von Venedig bedient, durchaus zu stark, und dem Begriffe von unabhängiger Souveränität, selbst nach den Ansichten älterer Zeiten, in keinerlei Weise entsprechend.

Mehrere, wie es schien, nicht übel unterrichtete, Leute waren der Ansicht, daß der Papst gleichwohl auf die Zureden

*) Sarpi selbst in der aktenmäßigen Storia particolare etc. und Fra Fulgenzio in der Vita del Padre Fra Paolo sind auch hier die Hauptquellen. Einzelne Lücken füllen Sandi, Griselini, Foscarini und Morosini aus. Bianchi Giovini, in der neu erschienenen Biographie Sarpi's, schreibt fast blos den Griselini ab.



der fremden Diplomaten und Höfe geachtet haben dürfte, wenn er im Ernste geglaubt hätte, daß man zu Venedig es auf's Aeußerste kommen lassen und sein Breve mit allen Konsequenzen erwarten würde. Wie dem auch sey, nachdem einmal die Lanze geschleudert, entschloß sich der Papst, die eingenommene Stellung fest zu behaupten.

Aber nicht minder war dieß mit dem Senate der Fall, wo man auf solchen Ausgang sich gefaßt gemacht und gerüstet hatte. Alsbald wurden die erforderlichen Maßregeln ergriffen. An alle Kirchen, Mönchs- und Frauenklöster, so wie an sämmtliche Institute von religiöser Tendenz ergingen kräftige Aufforderungen, zum Abhalten von Gebeten und Bittgängen, nach alter Sitte. An die Armen und frommen Stiftungen flossen reichliche Almosen. So glaubte man dem Himmel genug gethan zu haben und kehrte beruhigt die Blicke den irdischen Sorgen zu. Die Frage, ob die Gesandten von Rom unverweilt zurück zu berufen seyen, erregte lebhafte Erörterung und ward in verschiedenartigem Sinne beantwortet; endlich aber entschied man sich für einen Mittelweg und beschloß, den außerordentlichen Gesandten Duodo zurückzuberufen, als natürliche Folge der vom Papste bei Anlaß dieser Mission erlittenen schweren Kränkung; der ordentliche Gesandte, Nani, aber sollte, damit nicht jeder Verkehr abgebrochen, die letzte Aussicht auf einen Vergleich benommen, und dem heil. Vater fortwährend ein Zeichen von Ehrfurcht, als gleichsam zum Ueberfluß und zur Entfernung auch des letzten Vorwurfes, gegeben würde, ferner in Rom verweilen. Nur im Falle äußerster Gewaltsamkeit hatte der Letztgenannte seine Pässe zu nehmen. Der Senat setzte sich nunmehr mit dem Gesandten Englands über die obschwebende Angelegenheit in Verbindung, was man bisher aus verschiedenen Gründen der Delikatesse und Staatsklugheit vermieden hatte; auch schrieb man an Giustiniani, den Gesandten der Republik in London, damit er König Jakob I. gehörig bearbeite. Zwar beklagte sich Sir Harry Wotton einigermaßen und auf sanfte Weise über die bisher bezeigte Zurückhaltung gegen seinen Hof, während man doch gegen andere Diplomaten so großes Vertrauen bezeigt;

allein er konnte nicht umhin zu äußern, daß er keine rechte Vorstellung von dieser römischen Theologie sich machen könne, welche eben so sehr der Gerechtigkeit, als der Billigkeit und gesunden Vernunft widerstreite.

Um den üblen Wirkungen des päpstlichen Monitoriums auf die große Masse der Staatsbürger und Unterthanen zuvorzukommen, verbot der Senat unter strenger Ahndung allen Prälaten und Priestern die Bekanntmachung und Verbreitung desselben, ja auch nur den schriftlichen Verkehr darüber, so wie über irgend eine damit in Verbindung stehende Bulle oder Schrift irgend einer Art. Die Strafe des Hochverrathes sollte jegliches Individuum erreichen, bei welchem man ein Exemplar des fraglichen Breve's treffen würde; wer daher ein solches erhalten hätte oder erhalten würde, sollte es unverweilt einliefern. Die Furcht vor solchem Nachdrucke der Staatsgewalt war so groß, daß sämmtliche Exemplare, so viel deren ins Venetianische gekommen, alsbald überbracht wurden und daß das Volk selbst sich Mühe gab, päpstliche Emissäre, welche es versuchten, das eine oder andere Exemplar an öffentlichen Orten anzuschlagen, festzunehmen und den Gerichten zu überantworten. Man erließ sofort auch Memoriale an sämmtliche Agenten der Republik an den fremden Höfen, worin über die Vorfälle der jüngsten Zeit und die gewaltsamen Akte der römischen Kurie die nöthigen Aufschlüsse ertheilt wurden; eben so setzte man die Magistrate, Provinzialräthe, Gemeindebehörden und Podesta's der Städte des venetianischen Gebietes ausführlich in Kenntniß, so wie von den Gesinnungen und Entschlüssen, welche höchsterseits in der Sache beliebt worden. „So unglaublich war — schreibt Fra Paolo — als dieß geschehen, und so thatbewährt der Gehorsam und die Ehrfurcht gegen den Herrscher, daß man gleichsam eine einzige große Vertheidigung der öffentlichen Freiheit wahrzunehmen glaubte, und daß zur Unterstützung derselben Opfer aller Art, in Mannschaft, Geld und Waffen, wie jeglicher Ort sie nur immer darzubieten vermochte, angetragen wurden. Und eben so rasch als die Verheißungen, bewährten sich auch die Leistungen."

Pietro Duodo, nachdem er den Befehl zur Rückkehr erhalten, konnte von dem Papste, troß aller Anstrengungen, die Erlaubniß zur Abreise nicht erhalten; unter den verschiedensten Vorwänden hielt ihn Paul von einem Tage zum andern hin, er gab ihm die besten Worte und verschwendete die gleißnerisch'sten Freundschaftsbetheuerungen gegen die Republik. Er konnte nicht genug ausdrücken, welche Liebe ihn zu derselben erfülle, wenn sie nur anders den Gehorsam leisten wollte, welchen alle Fürsten dem Papste schuldig seyen.

Der Nuntius Mattei zu Venedig war mit den Anstalten zur Rückkehr weniger dringend, als Duodo zu Rom. Er hatte noch so Vieles zu besorgen, zu veranstalten, einzuleiten. Ganze Tage hindurch sah man ihn bei den Jesuiten verweilen, und es war anzunehmen, daß sie miteinander die Zeit nicht blos bei dem Schachbrette zugebracht. Die Jesuiten Venedigs zeichneten sich durch besondere Rührigkeit und Gewandtheit im Anzetteln von Wirren und durch Hang für politische Ränke aus. Ihr damaliger Präfekt war P. Bernardino Castori von Siena, welcher in Lyon zur Zeit der ersten Austreibung des Ordens aus Paris in gleicher Eigenschaft sich aufgehalten — und P. Antoine Possevin, welcher in Polen und Rußland großen Einfluß ausgeübt und sich hinlänglich berufen gemacht hatte. Außer diesen Beiden behaupteten P. Giovanni Baro, geborner Venetianer, ein schlauer, herrschsüchtiger Kopf und P. Giovanni Gentes, ein Meister in der Kasuistik, das größte Ansehen unter den Ordensmitgliedern in Venedig.

Der Nuntius hatte mit ihnen über Alles Abrede getroffen. Er wartete einen Tag über den sieben und zwanzigsten ab und erschien dann erst vor der Signoria mit heuchlerischen Schmerzbezeugungen, daß die Sachen diese Wendung genommen; dabei tastete er die Senatoren mit glasirten Handschuhen an; er redete als besorgter Freund ihnen zu, nicht mit so grober Starrheit dem Papste zu begegnen; dieselbe erbittere ihn. Leicht dürfte es seyn, die Sachen wieder in's Gleis zu bringen, wenn nur jeder von beiden Theilen etwas nachgeben wollte. Der schlaue

Prälat forderte den Dogen und die Senatoren auf, irgend einen gemäßigten Vorschlag zu machen; er bot seine Person als vermittelndes Organ für die weitern Verhandlungen darüber an. Alles dieß war von so feiner verbindlicher Accentuirung begleitet und so fein überzuckert, daß man ihm kaum widerstehen konnte. Dabei führte er häufig den Namen der höchsten Majestät, eingekleidet in die Formel: „Unser Herr" an, jedoch in einer so zweisinnigen Weise, daß eben sowohl der Papst selbst, als Gott darunter gemeint seyn konnte. Auch wollten mehrere bemerkt haben, daß, bei Stellen, wo er den Papst meinte, er das Haupt entblößte, bei denen aber, wo er Gott unter dem Dominus Noster verstand, den Hut aufbehielt. Kurz er machte seinen vertrauten Freunden, den Jesuiten, alle Ehre.

Der Doge beantwortete die lange und geschniegelte Rede, welche sehr nach Kanzel und Katheder roch, mit kurzen und bündigen Worten. Er zeigte, wie alles Unrecht in dem gegenwärtigen Streit auf Seite des Papstes sey und wie es nach den von diesem aufgestellten Grundsätzen ein Leichtes seyn dürfte, Alles in der Welt unter die Censur des römischen Stuhles zu bringen. Wollte die Republik — fügte er bedeutsam hinzu — einen Abfall von dem Papste wagen, so würde es nicht an zahlreichen Nachfolgern fehlen, zum unersetzlichen Schaden der Geistlichkeit. Aber die Republik sey eben so wenig entschlossen, den Glauben, als die Freiheit preiszugeben. Daß der Herr Nuntius zum Frieden rathe, sey wohl und gut; er möge aber damit an den heiligen Vater sich wenden, welcher allein den Frieden störe.

Der Nuntius bestand darauf, wenigstens einige Zeilen versöhnlich oder zur Versöhnung einleitenden Inhalts zu empfangen; aber der Senat bestätigte nach acht Tagen die vom Doge gegebene Erklärung vollständig, und als Mattei bitter darüber sich beschwerte, daß man auf keinerlei Art einen Weg der Ausgleichung versuche und die Aeußerung fallen ließ: indem man ein partikulares Gesetz aufrecht zu halten trachte, dürfte es gar wohl sich ereignen, daß dieses Streben einen allgemeinen Ruin nach sich zöge, bemerkte der Doge: diese Vorsichtsmaxime sollte

dem heiligen Vater in's Gedächtniß gerufen werden und der Herr Nuntius würde wohl daran thun, denselben an die drohenden Gefahren zu erinnern, damit er aufhöre, Andern Kränkungen zuzufügen. Donato nannte seine Räthe diejenige eines Greisen, welcher mit Leitung von Welthändeln lange genug sich abgegeben habe, um ein Wort in der Sache sprechen zu können.

Als Paul V. von der entgegengesetzten Wirkung seines Bann- und Interdiktbreves, so wie von dem raschen Gehorsam der Venetianer, seinen Drohungen und Censuren zum Trotz, in Kenntniß gesetzt worden, hielt er es seiner Ehre nicht ferner zuträglich, daß Mattei in Venedig verweile; er berief ihn also zurück und ließ dem Gesandten Nani melden, daß seiner Abreise ferner nichts im Wege stehe. Eine letzte Unterredung mit ihm, welche der Papst gewünscht hatte, kam aus dem Grunde nicht zu Stande, weil er Nani nicht mehr in der Eigenschaft als Gesandten empfangen, dieser aber als Privatmann bei Paul nicht erscheinen wollte. Es fehlte nicht an ehrenvoller Begleitung des Gesandten, wozu ein Rest von Beschämung manche Prälaten und Barone bestimmte; der Papst selbst schickte Nani noch einen höhern Offizier nach, um für größere Sicherheit und Bequemlichkeit auf der Reise beizutragen.

Der Senat und der Rath der Zehner fuhren inzwischen in ihren Vorsichtsmaßregeln gegen die Rückwirkungen des päpstlichen Bannstrahles fort und bearbeiteten die Vorstände der Kirchen und Klöster, wie die der Provinzen und Städte in ernster und ruhiger Haltung. Sodann rathschlagte man über die einzuschlagenden kanonischen Wege in außerordentlichen Sitzungen die Frage wegen der Appellation kam frisch aufs Tapet. Fra Paolo, welcher als scharfer und aufmerksamer Beobachter bisher sich so ziemlich zur Seite gehalten, seine Waffen geordnet und nur indirekt auf den Gang der Angelegenheiten eingewirkt hatte, erschien jetzt wieder auf dem Vordergrunde, als handelnde Hauptperson.

Er erhielt Befehl, seine Ansichten über den Stand der Dinge und die zu ergreifenden Beschlüsse ausführlich zu entwickeln.

Dieß that er mittelst einer neuen Denkschrift, oder eines Gutachtens, welches ebenfalls seither noch nicht in Druck erschienen und im geheimen Staatsarchive zu Venedig aufbewahrt worden ist. Nach den Berichterstattern jedoch, welche mit seinem Inhalt sich vertraut gemacht, brachte er darin die Gründe für und wider die fragliche Appellation mit großer Klarheit und Geschichtskenntniß vor. Unter den abrathenden führte er die Verwerfung dieses kanonischen Mittels durch Papst Pius II. an, (welcher gleichwohl als Aeneas Sylvius auf der Kirchenversammlung zu Basel eine ganz entgegengesetzte Theorie vertheidigt hatte); die Bestätigung dieses Verwerfungsdekrets durch mehrere spätere Päpste, welche die Appellation sogar unter die Fälle der Bulla in Coena Domini gesetzt, und zwar hätten dieselben zu ihrer Rechtfertigung angeführt: es sey eine Anomalie, von einem wirklich vorhandenen Richter an einen andern zu appelliren, der noch nicht existire und der erst in's Daseyn gerufen werden müßte, ja bei dem es noch ganz unbestimmt sey, wann er nur herbeigerufen werden würde.

Hiezu kam die in Italien geltende Theorie, wornach der Papst über dem Konzilium steht und sonach die Berufung von einem höhern Richter an einen niederen als unschicklich betrachtet werde. Nichts desto weniger zeigte Sarpi, daß die Fürsten in verschiedenen Fällen gleichwohl diese Appellation ergriffen hätten, und unter ihnen Venedig selbst zu zwei Malen, nämlich unter Sixtus IV. und Julius II. Eine gewisse Nothwendigkeit bestimme hiezu, indem sonst als Axiom aufgestellt werden müßte, daß alle Forderungen und Beschlüsse des Papstes, wären sie auch noch so beschwerlicher und ungerechter Natur, entscheidend und unwiderruflich blieben und Geistliches und Weltliches zugleich von ihrem obersten Willen abhinge. Nach diesem wurden auch die Rechtsgründe für die Appellation geprüft, so wie die Frage, ob der Papst über dem Konzilium, oder dieses über jenem stehe.

Der Staatsconsultor sprach sich, orthodox genug, für den erstern Satz aus, doch überließ er es der Klugheit, der

Staatsraison des Senates, welchen Entschluß er in dem obwaltenden Streit fassen wolle.

Die Signoria entschied sich nach langer Erörterung für die Ansicht, welche die Appellation aus dem Grunde verwarf, weil ein solcher Schritt halb und halb die Anerkennung einer durchaus ungerechten Maßregel enthalten würde; eine Maßregel, welche zwar den Schein einer Gerechtigkeit hätte, deren Nullitäten aber allzu sichtbar hervorträten. Man zog daher eine Protestation gegen das Breve des Papstes vom 17. April vor, sandte sie allen Prälaten und Priestern im Gebiete der Republik zu und ließ sie an allen öffentlichen Orten anschlagen, damit die Unterthanen wußten, wornach sie sich zu richten hätten. In derselben, (datirt vom 6. Mai) war dem Wesen nach Folgendes enthalten: Es sey zur Kenntniß des Fürsten und des Senates gekommen, daß gegen sie und das Gebiet der Republik ein gewisses Bannbreve geschleudert worden. Da nun Jenen die Sorge für Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und des Ansehens der obersten Souveränitätsgewalt obliege, so verwahrten sie sich anmit vor Gott dem Allmächtigen und der ganzen Welt, erklärend, daß nichts unversucht gelassen worden sey, um den Papst von dem sonnenklaren Recht der Republik durch die triftigsten Gründe zu überzeugen. Da sie jedoch seine Ohren verschlossen gefunden und jenes Breve, allem Recht und aller Billigkeit zum Hohne und in Widerspruch mit der Lehre der heiligen Schrift, der Kirchenväter und der Konziliumsbeschlüsse, zum Nachtheil der von Gott eingesetzten weltlichen Macht, der Freiheit des Staates, mit ruhestörerischer Tendenz gegen die Unterthanen desselben und zum allgemeinen Skandal der Christenheit, verkündiget gesehen hätten, so unterliege es keinem Zweifel, daß jenes Breve nicht nur für kein gerechtes, sondern für gar keins zu betrachten sey. Obgleich daher ein Verfahren faktisch hier vor sich gegangen, so könne es doch keine Rechtskraft haben und die Republik finde sich zur Ergreifung derselben Heilmittel veranlaßt, deren sie und andere regierende Fürsten bei ähnlichen Gelegenheiten, gegenüber von solchen Päpsten, welche die Gränzen der von Gott ihnen

verliehenen Gewalt überschritten, sich bedient hätten. Sie hegten das feste Vertrauen, daß die Prälaten von dem gleichen Gefühl durchdrungen seyn und in Ausübung des göttlichen Kultus fortfahren würden, da die Republik den festen Entschluß gefaßt habe, in dem heiligen Glauben und in dem Gehorsam gegen die römische Kirche, dem Beispiele der Altvordern, seit Beginn der Stadt, getreu, zu verharren.

Der Nuntius erlebte das Vergnügen, noch am Tage vor seiner Abreise ein Exemplar der Protestation öffentlich und zwar an der Kirche San Francesco angeheftet zu sehen. Die Kapuziner und Theatiner, damals noch ganz ordentlich gesinnt, hatten den vernünftigen Entschluß gefaßt, in den Streit zwischen Papst und Republik, welcher keinen Glaubenspunkt berühre, durchaus sich nicht einzumischen und in diesem Sinn an alle Konvente im Umfangdes Freistaates, zur Beobachtung ähnlichen Benehmens, geschrieben. Als von ihren Superioren nun der ausdrückliche Befehl eintraf, Venedig zu verlassen, erwirkten sie selbst von dem Dogen eine gemessene Ordre, welche ihnen die Abreise bei Lebensstrafe verwehrte. Damit entschuldigten sie sich. Doch trafen später andere Ursachen ein, welche sie zur Aenderung ihres Systemes bestimmten.

Eine Rolle ganz eigener Art spielten die Jesuiten. Sobald sie vom Erlasse des Monitoriums sichere Nachricht erhalten, trugen sie durch das Organ des Pater Achilles Galiardo aus Padua, welchen sie eigens nach Rom abfertigten, dem Papste ihre besten Dienste an, für den Fall, daß sie in Venedig bleiben könnten. Inzwischen, bis hierauf Antwort einliefe, hielten sie es für zweckmäßig, sich gleichmäßig wie die übrigen Orden auf den Beschluß des Senates, auszusprechen, nur thaten sie dies in gewohnter zweideutiger Weise. Paul V. billigte es nicht, daß sie blieben, da der Grundsatz ihm mehr galt, als der auf Privatwegen zu erreichende Vortheil. Sie beschlossen jedoch, noch eine Weile zu zögern und bearbeiteten und bestürmten die Kapuziner, welche durch ein entgegengesetztes Benehmen den Kredit ihrer Gesellschaft nicht wenig geschmälert haben würden,

auf direkten und indirekten Wegen, so lange, bis sie endlich ebenfalls den Fortzug zusagten. Sie gaben den ehrwürdigen Vätern an: Die ganze Welt werfe die Augen auf sie; ihr Benehmen werde die Frage definitiv entscheiden, ob das Monitorium des Papstes gültig sey oder nicht. Da nun die ganze Welt das Beispiel befolgen werde, welches sie gäben, so hätten sie eine bedeutsame Gelegenheit, sich um den apostolischen Stuhl Verdienste zu erwerben. Durch solche und ähnliche Schmeicheleien und Reizmittel wurden die guten Patres so sehr bethört, daß sie dem Dogen ankündigten, sie würden ebenfalls die Stadt verlassen, und sie hatten Naivheit genug, alles das sogar herauszusagen, was ihnen die Jesuiten in den Kopf gesetzt.

Als man diese Letztern selbst um ihren Entschluß befragte, gaben sie Erklärungen in sehr zweideutigem Sinne; die Messe hielten sie als nicht unter dem Namen „Gottesdienst", dessen Fortsetzung sie zugesagt, mit inbegriffen. Enthebe man sie dieser Verpflichtung, so würden sie im Gebiete der Republik bleiben.

Die Signoria verstand jedoch keinen Scherz, sondern beschloß, den hinterlistigen Orden auf schimpfliche Weise selbst zur Auswanderung zu nöthigen. An alle öffentlichen Behörden in sämmtlichen Städten ergingen deßhalb die geeigneten Befehle und alle Ornamente wurden mit Beschlag belegt. Die Jesuiten, bestürzt über solch' unerwartete Energie, wendeten sich nun an die Weiber, von denen eine große Zahl ihnen, als Beichtvätern, Gewissensräthen und Direktoren geistlicher Uebungen, blindlings ergeben war. Zugleich trafen sie mit den Kapuzinern Abrede, in Prozession unter Vortragung des Kruzifixes, auszuziehen; sie hegten insgeheim die sichere Hoffnung, dadurch einen Aufstand unter der Masse hervorzurufen. Gleichwohl hatten sie Unverschämtheit genug, sich von dem Senate noch eine Sicherheitseskorte auszubitten, die ihnen auch gewährt wurde, so wie den französischen Gesandten um Aehnliches anzugehen, welcher jedoch die Sache, als seiner Stellung ungeziemend, ablehnte.

Als sie gegen Abend endlich sich einschifften, füllte eine unzählige Menge Volkes den Platz. Der Letzte, welcher in die

Gondel stieg, war der Pater Provinzial. Er bat den Vikarius des Patriarchen, welcher mit dem Vollzug der wichtigen Maßregel beauftragt worden, um seinen Segen. Das Volk, statt sein Bedauern ihnen zuzuwenden, und gegen seine Obrigkeit, die sie vertrieb, sich zu erheben, sandte ihnen im venetianischen Dialekte Spott nach und hieß sie zum Teufel gehen. Eine Menge von Spitzen und kostbaren Möbeln hatten sie (ein Beweis ihres schlechten Gewissens,) vor ihrem Abzug bei ihren Anhängern in verschiedenen Quartieren der Stadt versteckt, auch ganze Stöße von Papieren (das ganze geheime Archiv) den Flammen übergeben, also zwar, daß nach zwei Tagen noch die Asche davon glühte. Der Staat bekam daher nichts von Werth, als ihre Bibliothek und die verbotenen Bücher. Es wird erzählt, daß zu Padua sich Exemplare von geheimen Reglements vorgefunden hätten, welche sehr saubere Grundsätze enthielten, zu denen sie sich bekannten; darunter habe einer gelautet: man müsse der orthodoxen Kirche glauben, selbst wenn sie dasjenige schwarz heiße, was sonst Jedermann für weiß erkenne. Vor ihrem Abzug hatten sie ihren Beichtkindern noch eine Reihe von Verhaltungsregeln, während der Zeit des Interdiktes, gegeben.

Die Hoffnung, daß zum mindesten die übrigen Orden vernünftiger sich benehmen und gegen die Anerkennung des Interdikts sich aussprechen würden, ging nicht in Erfüllung, und so sah sich denn der Senat gezwungen, ein Mandat zu erlassen, welches alle diejenigen aus der Republik verwies, welche nicht in einem entgegengesetzten Geist sich aussprechen würden. Die Reihe kam daher auch an die Kapuziner, Theatiner und die übrigen Mönche von der regulären Ordnung des heiligen Franziskus. Man verhinderte die Erstern, aus der Stadt, wie sie gewünscht, gleich den Jesuiten, mit Pomp abzuziehen. Sie packten daher alles, was zum Altarsakramente gehörte, auf, lasen blos noch eine Messe, ohne dem Volke den Segen zu geben; wohl aber hinterließen sie und die Theatiner ihm ebenfalls Verhaltungsregeln. Gleichwohl stimmten sie und die Jesuiten weder miteinander, noch unter sich selbst, in ihren Ansichten überein, sondern,

während die Einen behaupteten, die ferner verschwendeten Sakramente seyen null und nichtig und die Anbetung des Altarsakraments ein Verbrechen, erklärten Andere: das Anhören der Messe sey blos eine läßliche Sünde; dagegen eine dritte Abtheilung der Meinung war, es werde zwar dadurch die allerschwerste Todsünde begangen, doch bleibe das Sakrament an und für sich in Kraft und wirklich ein Sakrament. In diese Abweichungen theilten sich auch ihre respektiven Anhänger.

Die Jesuiten hatten sich nach Ferrara und einigen andern Städten in der Nachbarschaft begeben, sowohl, weil sie von da aus die Besuche und Tröstungen ihrer Verwandten und Freunde besser empfangen konnten, als weil sie sich von den Versuchen, das venetianische Volk zu einem Aufstande zu vermögen, um so sichereres Gelingen versprachen. Auch die übrigen Orden folgten ihrem Beispiel. Die Freude über die Ankunft so zahlreicher und unerwarteter Gäste war jedoch nur gering und kurz; denn bald fielen sie den Kollegien und Klöstern, wo sie gleichsam gewaltsam sich einquartirt, überaus lästig, und an manchem Orte brachte man kaum den erforderlichen Raum, und die nöthigen Lebensmittel für sie auf. Der heilige Vater, als der vorzüglichste Urheber des fatalen Besuches, ward bald mit bittern Klagen bestürmt; man erwartete von ihm klingende Subsidien, nicht nur papierne Indulgenzen. Durch ihr überaus unkluges und feindseliges Benehmen bereiteten sich die Jesuiten ihre völlige Austreibung vor, welche, wie wir hören werden, schon im nächsten Monat erfolgte.

Zu Rom hatte man sich mit vieler Bestimmtheit einer dreifachen Hoffnung hingegeben; zuerst, daß alle Religiosen das Gebiet der Republik verlassen würden und dadurch wäre dann das Interdikt nothwendigerweise völlig in Kraft getreten; zweitens erwartete man, als natürliche Folge hievon, eine allgemeine Bewegung in den Städten und auf dem Lande und eine energische Demonstration zu Gunsten der päpstlichen Forderungen; drittens aber rechnete man auf Entmuthigung und Verwirrung unter den Nobilis und irgend eine Verschwörung der orthodoxer

gesinnten Parthei unter denselben. Daher auch arglistig genug die Fristerweiterung. Von Allem dem geschah nichts; vielmehr blieben, selbst nach dem Abzug der Jesuiten, Kapuziner und Theatiner, so wie alle übrigen Orden zurück und der öffentliche Gottesdienst setzte sich in gewöhnter Ordnung ruhig fort; ja man nahm vielmehr verstärkten Eifer im Besuche desselben, sogar von solcher Seite wahr, wo bisher große Lauheit in religiösen Dingen sich gezeigt hatte. Der Senat bewegte sich für und für in kompakter Einmüthigkeit der Beschlüsse, die Bürgerschaft im altgewohnten Gehorsam, und troß des Monitoriums erschienen die bereits ernannten Gesandtschaften zur Beglückwünschung des neuen Dogen.

Zu dieser glücklichen Stimmung der Gemüther trug nicht weniger der gesunde Sinn der Mehrheit der Bevölkerung und der Priester, welche die Lage der Dinge begriffen, als die ungemeine Vorsicht der obersten Behörden bei, welche jeden Pulsschlag des öffentlichen Lebens sorgfältigst überwachte und jedem Ereigniß gerüstet stand. So strenge auch, auf die Renitenz gegen das herrschende System und die Staatsgesetze verkündigte Strafen erschienen, so milderte sich doch der Eindruck, wenn man davon unterrichtet ward, daß die Geistlichen selbst, die Signoria zu ungewöhnlicher Strenge aufgefordert hatten, um ihre Weigerungen gegen die Befehle Roms dadurch um so besser motiviren zu können; und wie groß auch die Versuchung, die Aufreizung von jener Seite her sich zeigten, so kam man doch durchaus nicht in den Fall, irgend eine Anwendung der Todesstrafe eintreten zu lassen.

Die römische Kurie ward durch solch' unerwartete Wendung der Dinge in nicht geringe Verlegenheit gesetzt. Die Kardinäle kamen auf ihre erste Ansicht von der obschwebenden Sache zurück und tadelten von Neuem die ergriffenen Maßregeln des Papstes heftig; nicht sowohl der Ungerechtigkeit der verfochtenen Grundsätze, als der Uebereilung im Vollzug und der Unklugheit in Wahl der Form willen. In einem ausserordentlichen Konsistorium, welches sofort abgehalten wurde, fielen Stimmen ver-

schiedener Art. Die von der Staatsklugheit zumeist geleiteten und von raffinirter Leidenschaft inspirirten sprachen dahin sich aus: daß es der Geistlichkeit und der Bevölkerung Venedigs nicht sowohl an Muth, denn an Gelegenheit gebreche, die verhängten Censuren im Gebiete der Republik in Wirksamkeit zu setzen; man möchte ihnen daher eine solche Gelegenheit schaffen und sie zu irgend einer Neuerung anreizen, welche sie in die Wahl versetze, entweder das Interdikt zu beobachten oder den Staat zu räumen. Diejenigen Kardinäle also, welche auf die geistlichen Orden, als Protektoren derselben bei der Kurie, den meisten Einfluß übten, wurden zur Bearbeitung ihrer Schützlinge angegangen, und sie unterzogen sich dem Auftrage mit vieler Gewandtheit, indem sie die reicheren Mönche auf ganz verschiedene Weise, wie die ärmern, angingen. Denen, welchen sie sonst keinen Trost noch Beistand zuzusichern vermochten, zeigten sie die Ehre des Märtyrthums.

Nichts desto weniger ließen sich nur wenige Personen zu der gefährlichen Mission, der ernst gerüsteten Staatsgewalt Trotz zu bieten, bestimmen, darunter einige Einsiedler und Volksheilige, welchen sofort Schriften, Proklame und Instruktionen mitgegeben wurden. Leider wurden sie noch an der Gränze ertappt und ihrer Papiere beraubt. Der Senat verschärfte die erlassenen Polizeimandate gegen fremde Geistliche und Mönche.

Drittes Buch.

Die Republik und Paolo Sarpi während des Interdiktes und nach Vertreibung der Jesuiten, bis zur Exkommunikation Sarpi's.

I.

Die Stimmung und Stellung der fremden Höfe in dem Streite zwischen Venedig und Rom.

Ehe wir nun in der Geschichte der fernern Entwickelung des merkwürdigen Handels und mit den Andeutungen von Fra Paolo's Wirksamkeit dabei weiter fortfahren, ist es erforderlich, einen Blick auf die Politik der fremden Höfe, sowohl der katholischen, als der akatholischen, gegenüber dem Papste und der Republik Venedig, zu werfen, indem ohne diesen weder der Zusammenhang des Ganzen vollständig begriffen, noch die vielseitigen publizistischen Anstrengungen Sarpi's gehörig verstanden werden können.

Alsbald nach Erlasse des ersten Dekretes wider die Jesuiten, setzte der Senat sämmtliche Gesandte und diplomatische Agenten der fremden Höfe ausführlich von dem Vorgefallenen in Kenntniß und betheuerte dabei den standhaften Entschluß der Republik, trotz der obwaltenden Zerwürfnisse mit dem heiligen Stuhl, nach katholischem Ritus fortzuleben, wie bisher, und in dieser Hinsicht alles Vorgefallene zu betrachten, als wäre es nicht geschehen.

Das Spiel der Intriguen-Roms und der Jesuiten an den fremden Höfen gegen Venedig war überaus merkwürdig. Sie

versuchten es in Polen erst durch Mönche, welche zwei Edle von der venetianischen Gesandtschaft aus der Kirche, worin Messe gelesen ward, schaffen ließen. Der König, auf die hierüber erhobene Klage, schaffte, trotz der Vorstellungen des Nuntius, Genugthuung, und der Reichstag garantirte gegen jede ähnliche Kränkung für die Zukunft; ja man machte sogar geltend, daß die Grundsätze des Staatsrechtes, nach welchen der Senat von Venedig zu Werke gegangen, die nämlichen seyen, welche die Republik Polen selber leiteten. Der König unterließ auch nicht, den heiligen Vater auf die Gefahren aufmerksam zu machen, denen er sich durch Erregung so heftiger Bewegungen in der katholischen Christenheit, wegen wenig bedeutender Ursachen, aussetze.

Am kaiserlichen Hofe fand der dort verweilende Nuntius die Minister nicht minder zähe; sie erklärten bei den Konferenzen, welche über die Sache eröffnet worden, geradezu, daß sie mit der Republik Venedig völlig übereinstimmten und daß fast in allen Staaten Teutschlands ähnliche Konstitutionen, wie die fraglichen, seit Längerem beständen; unmöglich könnten des Papstes Schritte sich ihres Beifalls erfreuen, da sie den Protestanten einen nur allzu gerechten Grund darreichten, ihre Prätensionen wegen der Kirchenbenefizien zu steigern. Der Hofmarschall und Großkanzler von Prainer allein redete den päpstlichen Anmaßungen das Wort. Der Nuntius hatte bis zu diesem Tage bei dem Kaiser des obschwebenden Streites nicht mit einer einzigen Sylbe erwähnt; desto größer war das Erstaunen desselben über die neueste Wendung dieser Sache. Er sprach mit dem Gesandten, dem Cavaliere Soranzo, über die Mittel der Versöhnung. Inzwischen gab sich der Nuntius alle Mühe, Letztern bei öffentlichen religiösen Feierlichkeiten auszuschließen und dadurch dem Interdikte wider Venedig in den Augen des Publikums Geltung zu verschaffen. Als aber der Papst die erwarteten Subsidien zum Türkenkriege, wegen welcher man ihn noch geschont, nicht herschaffte, und der Nuntius bei der neuesten Kardinalspromotion sich übergangen sah, während man

seine Kollegen in Spanien und Frankreich bedacht hatte, änderte sich plötzlich Alles.

Dem Gesandten ward ferner kein Hinderniß mehr von dieser Seite in den Weg gelegt und der Kaiser entschuldigte die zugefügte Kränkung, als ohne seinen Willen geschehen. In Venedig selbst ging der Gesandte des Wienerhofes bei allen Prozessionen und Kirchenakten dem Dogen stets zur Seite wie bisher.

In Spanien hatte man die Sache alsbald vom richtigen staatsrechtlichen Standpunkte aufgefaßt und sie als eine gemeinsame aller Fürsten betrachtet. Doch zeigte sich sein Gesandter in Rom, der Marquis de Viliega, als ziemlich eingefleischten Anhänger des Papstes, und unterließ nichts, die Republik bei seinem Hofe zu verläumden. Die Politik des spanischen Kabinetes ging dahin, die Zerwürfnisse Italiens für Mehrung seiner Interessen und Verstärkung seiner Macht auszubeuten. Dem Schwächern gedachte man seiner Zeit sodann gegen den Sieger beizustehen. Da der Marquis nun ohne bestimmte Instruktionen in der obschwebenden Sache gelassen worden, so hatte er für seine Intriguen um so leichteres Spiel. Allein man bereute es in Madrid sehr, als das Interdikt zuletzt wirklich erschienen und die Angelegenheit zu einem so gefährlichen Grade von Verwicklung gediehen war, so lange mit einer kräftigen Vermittlung gezögert zu haben. Der Nuntius drang heftig auf die Anerkennung des Interdiktes und die Entfernung des venetianischen Gesandten von den öffentlichen Religionsfeierlichkeiten; er drohte im Weigerungsfalle mit ungesäumter Abreise. Er fand an mehreren spanischen Großen von Gewicht, so wie an fremden diplomatischen Agenten, (darunter hauptsächlich der Bischof von Montepulciano, Gesandter des Großherzogs von Toscana, sich auszeichnete) und welche sämmtlich keinen Anlaß zur Verläumdung Venedigs vorübergehen ließen, bedeutenden Rückhalt. Nichts destoweniger ward die Frage wegen der Zulassung oder des Ausschlusses des Gesandten nicht in feindseligem Sinne entschieden, selbst nicht durch die eigens zusammenberufene Konsultativjunta von vorzüglichen Theologen, mit alleiniger Ausnahme

der Jesuiten, deren Orden, überhaupt racherfüllt, Erd' und Himmel gegen die Republik in Bewegung setzte. Der König, um unangenehmen Kollisionen zu entgehen, enthielt sich längere Zeit des Meßbesuches. Der Vorgang von Prag, wo man den Gesandten von der Prozession ausgeschlossen und welchen man triumphirend den Vertheidigern der entgegengesetzten Ansicht entgegenhielt, ward von dem Hof für ein Beispiel erklärt, das die Regierungen anderer Staaten nicht verbinden könne. Der spanische Gesandte in Venedig selbst änderte anfänglich das freundschaftliche Benehmen gegen den Senat auf keinerlei Weise, bis die vertraulichen, dringlichen Handschreiben Pauls V. an die Minister und insbesondere an den Herzog von Lerma endlich doch eine Ermäßigung bewirkten, da man es mit dem heiligen Vater nicht gänzlich verderben konnte, noch wollte.

In Frankreich führte man gegen Pietro Priuli eine ungemein freundschaftliche Sprache; aber man empfahl Mäßigung, Aufschub, Zeitgewinn und deutete auf die eigene Rolle, welche man hinsichtlich der Beschlüsse des Tridentiner Konziliums und dessen, was damit zusammenhieng, zu spielen genöthigt sey. Der Gesandte in Rom, Hr. v. Arlincourt, erhielt gemessene Aufträge, für eine Ausgleichung, und im Interesse der Republik zu wirken. Als man jedoch von dem Ereigniß des erlassenen Monitoriums in Kenntniß gesetzt worden und der Nuntius Barbarini auf die Anerkennung der Konsequenzen desselben drang, wollte Heinrich IV. durchaus nicht darauf eingehen und bestritt beharrlich das Recht der Einmischung des römischen Stuhles in weltliche Angelegenheiten der Fürsten. Der Nuntius sah sich zu friedlichem Wesen, gegenüber dem Repräsentanten Venedigs in Paris, gezwungen. Nichts ward demnach in den bisherigen Verhältnissen geändert, wohl aber beschwerte der König sich heftig über die unziemliche Uebereilung des Papstes; schrieb eigenhändig an denselben, um Verlängerung der abgelaufenen Frist, um Anstellung neuer Versuche zu gütlichem Vergleich, und bearbeitete auch die zwei Brüder des Papstes, die Kardinäle von Borghese, so wie die französischen

Kardinäle in diesem Sinne. Der Eilbote, welcher die letzten Depeschen zu überbringen hatte, kam leider um einen Tag zu spät: Paul V. entschuldigte sich bestens deßhalb; doch empfand Heinrich IV. es ungemein übel, daß seine Vermittlung so gering angeschlagen worden. Uebrigens hatte Hr. v. Arlincourt gemessene Ordre, unausgesetzt für die Beilegung der ärgerlichen Streitigkeiten zu arbeiten.

In England fand Giorgio Giustiniani eine viel barschere Abfindung. Von Bekanntmachung des Monitoriums war nicht nur keine Rede, sondern König Jakob I. ließ sogar allerlei merkwürdige Worte über eine endliche Verwirklichung der katholischen Kirchenreform, über die Einberufung eines freien Konziliums, über die Eingriffe der Päpste in die materiellen Interessen der Staaten fallen; er behauptete, zu wissen, wie Frankreich und andere Souveräne hierin gleichgestimmt seyen, er gab auch Rom herbe Lektionen, indem er an seine eigenen Unterhandlungen mit Clemens VIII. erinnerte, welcher ihn, den König, zur Rückkehr in den Schoos der katholischen Kirche angegangen, jedoch auf die Insinuation, durch ein freies Konzilium die Gebrechen der Kirche heilen und die Wiedervereinigung Großbritanniens mit derselben bewirken zu lassen, ihm geantwortet habe: so sehnlich er das Eintreten dieses Ereignisses wünschen müsse, so ziehe er doch den status quo der Vermittlung eines solchen Konziliums vor. Es sey ein großes Unglück, schloß der König, und ein wahres Verderben für die Kirche, daß der Papst sich höher stelle, als Gott selbst; übrigens befremde es ihn nicht, daß die römischen Prälaten so sehr ausgeartet seyen, da die übertriebene Schmeichelei sie verdorben und dahin gebracht habe, niemals vernünftigen Gründen Gehör zu schenken, sondern stets nur übereilten Entschlüssen sich hinzugeben.

Noch praktischer waren die Dienste, welche das Haus Oranien und die vereinigten Staaten der Niederlande Venedig zu leisten sich bereit erklärten, unter großer Billigung ihres Benehmens und Manifestation der freundschaft-

lichsten Gesinnungen. Sie trugen der Republik Truppen, Waffen und Lebensmittel im erforderlichen Falle an. Man verdankte solches von Seite Venedigs auf das Verbindlichste und erklärte, wenn die Noth hiezu drängen würde, seiner Zeit Gebrauch von dem großmüthigen Anerbieten zu machen.

Selbst der Herzog von Savoyen, — um nunmehr auch die italienischen Staaten anzuführen, — war weit entfernt, in die Ansinnen Roms einzugehen; doch enthielt er sich, um gegen keinen von beiden Theilen Anstoß zu geben, nach dem Beispiele des Königs von Spanien, des Besuches der Kirche unter anständigem Vorwand. Erst, als man in Venedig die Unvorsicht begangen, in Briefen an seine Söhne denselben das Prädikat „Excellenz" statt „Hoheit" zu geben, änderte er, erzürnt und beleidigt, plötzlich seine Stimmung und fuhr, mit Ausschluß des Gesandten der Republik, in die Kirche, zur großen Schadenfreude des päbstlichen Nuntius.

In Florenz blieben die Sachen auf dem alten Fuße, nicht nur gegenüber dem Großherzoge, der den Sekretär Venedigs, Roberto Lio, sehr freundlich behandelte, sondern selbst gegenüber dem Nuntius Grimani (venetianischer Nobili von Geburt), der nach kurzer Unterbrechung und in Folge des Ausbleibens der von Rom sich erbetenen nähern Verhaltungsbefehle, den alten Verkehr fortsetzte.

Der Vicekönig von Neapel, Graf von Benevent, beschuldigte, nachdem ihn Agostino Dolce von den Vorgängen in Kenntniß gesetzt, den Papst der Uebertreibung, billigte das Verfahren Venedigs und konferirte mit dem Residenten der Republik nach wie vor. Dasselbe that der Nuntius, Bastone, Bischof von Pavia. Ebenso wurden auch die Verhältnisse in Mailand, wo Antonio Paulucci die Interessen Venedigs vertrat, wie in den übrigen italienischen Städten, keinen Augenblick getrübt.

Die Herzoge von Mantua und Modena allein, unter sämmtlichen Souveränen der Halbinsel, befolgten ein entgegengesetztes System und erklärten sich, aus Jedermann begreiflichen Gründen, so ziemlich offen für die Sache des Papstes.

Allein bald zeigte es sich, wie selbst dieser, als er von den Gesinnungen der europäischen Fürsten, so wie der Mehrzahl der italienischen Regierungen Kenntniß erhalten, über die Wendung der Dinge bestürzt war und Reue über sein allzu rasches Durchgreifen empfunden hatte. Gern nahm Paul daher die Anerbieten des Herzogs von Mantua an, welchem sein Resident in Rom klaren Wein einschenkte, um in Rom und Venedig zugleich Unterhandlungen einzuleiten; allein letzteres lehnte die deßhalb gemachten Eröffnungen mit der Erklärung ab: daß von seiner Seite keine Vorstellungen noch Mittel gespart worden, den Papst zur Mäßigung seiner Leidenschaftlichkeit zu bestimmen, wiewohl fruchtlos; und daß nach Zufügung einer so offenkundigen schweren Kränkung, ohne Zurücknahme der ausgesprochenen Censuren und Wiederherstellung des früheren Verhältnisses von Seite des Papstes, als erste Bedingung, kein Austrag möglich sey. Die Republik werde dem heiligen Vater in allen Dingen Gehorsam leisten, wo nicht ihre Freiheit verletzt oder ihre Staatsverwaltung beeinträchtigt werde.

Der florentinische Gesandte, Guicciardini, hielt fleißige Zusammenkünfte mit dem Dogen und dem Senat und setzte sie von den Anstrengungen des Großherzogs für die Beilegung des obschwebenden Streites in Kenntniß; der Großherzog wollte persönlich nach Rom, um in diesem Geiste zu wirken. Aber, indem man einerseits nicht genug für solch' freundnachbarliche Gesinnung danken zu müssen glaubte, ward auf der andern bemerkt: wie im Mindesten nicht irgend ein Versehen der Republik, sondern die Unerfahrenheit und die ungestüme Hitze des Papstes die fraglichen Händel herbeigerufen und zu einer so unerhörten Beleidigung Anlaß gegeben. In der gegenwärtigen Lage der Dinge bleibe nichts übrig, als kräftige Selbstvertheidigung bei festem Halten an der katholischen Religion. Der Großherzog gab den Versuch nicht auf, die Signoria zu irgend einem Schritte zu vermögen, welcher den Charakter einer Genugthuung gegen den Papst trüge, ohne daß Venedig dadurch in seinen Herrscherrechten gekränkt würde. Er ließ bitten, daß

man nicht so sehr über Worte streiten, sondern bedenken möchte, daß der Papst, dessen Uebereilung er fortwährend zugestand, bei dem er aber bereits eine billigere Stimmung wahrgenommen zu haben behauptete, nicht sowohl als ein Souverän, gegenüber einem andern, denn als der Stellvertreter Gottes betrachtet werden müsse.*) Die Punkte wegen der angefochtenen Gesetze ließen sich durch irgend eine andere passende Interpretation erledigen.

Der Herzog von Savoyen schrieb ungefähr im gleichen Styl und benachrichtigte Venedig von seinen Schritten bei Paul V., ihm seine schlimme Sache fühlbar zu machen; er meinte übrigens, die Republik sollte sein Beispiel befolgen; obgleich in immerwährenden Streitigkeiten mit der römischen Kurie betreibe oder verziehe er die Sachen je nach Zeit und Umständen; sodann zeigte er die Nothwendigkeit der baldigen Schlichtung des fatalen Streites und versicherte den Senat seiner eifrigsten Dienste hiebei.

Diese Vorschläge wurden von dem Gesandten Spaniens, Don Cardenas, sehr unterstützt, welcher die Frage von dem Standpunkte der Ruhe Italiens aufzufassen sich das Ansehen gab; ganz besonders aber schloß sich der französische Gesandte, Hr. Du Fresne, an sie an, und zwar äusserte er sich in diesem Sinne noch vor Ablauf der letzten Frist des Monitoriums; seine Ansicht war, daß den Papst sein Verfahren bereits reue und es blos eines Schattens von Genugthuung bedürfe, um denselben zur Versöhnung zu stimmen. Von dem Hrn. v. Arlincourt aus Rom kamen Nachrichten, welche solches bestätigten; aber die bereits bekannt gemachte Protestation der Republik war die Klippe, welche eine Zurücknahme der Censuren unmöglich zu machen schien. Der Papst und die

*) Hierauf hätte freilich geantwortet werden können, daß bei einem solchen mehr Weisheit, Gerechtigkeit und Mäßigung vorauszusetzen war, als bei jedem andern weltlichen Fürsten.

Borghese's hielten diesen Punkt dem Diplomaten, so wie den französischen Kardinälen, die gemeinsam mit ihm für den angedeuteten Zweck operirten entgegen. Man hatte mitgetheilt, daß wenn das Gesetz über die Emphyteusis zurückgenommen und die zwei Gefangenen in die Hände des Königs von Frankreich abgeliefert würden, solches als ehrenvoller Ausweg für beide Theile betrachtet werden dürfte; man hatte die Ankunft eines der vornehmsten Prinzen zur Betreibung der Unterhandlungen in Rom verheißen; man hatte ihn an die veränderte Zeitlage erinnert, wo kein Julius II. es mehr wagen dürfe, die brennende Fackel voranzutragen. Allein der Einfluß des Marquis von Vigliega, welcher ihm fortwährend die Hoffnung auf das Eintreffen bestimmter Instruktionen an die spanische Gesandtschaft, auf die Zusage kräftigen Beistandes von Seite des Madrider Hofes und eine strenge Sprache desselben gegenüber der Republik vorzuspiegeln wußte, gab Paul V. neuen Muth und Trotz. Sogar von einer möglichen Anklage des Dogen vor dem Inquisitionstribunal wegen Ketzerei träumte er noch in jenen Tagen. Hr. Du Fresne, welcher alles dies ausführlich mittheilte und des Königs freundschaftliche Gesinnung gegen die Republik nicht genug betheuern konnte, glaubte, daß dieselbe besser von freien Stücken und auf ehrenvolle Weise dasjenige thue, wozu sie vielleicht später mit minderem Ruhme gezwungen werden dürfte.

Die Antwort des Senates auf alle diese Eröffnungen war eben so fein als verbindlich. Er verdankte dem Könige von Frankreich seine eifrigen Bemühungen, doch mußte er sich um so mehr wundern, daß der Papst durch dieselben nicht bewegt worden; seine Gemüthes-Härtigkeit gehe daraus augenscheinlich hervor, und gerade das Mißlingen der so eben geschilderten Versuche lasse geringe Hoffnung übrig, daß er zu vernünftigern Entschließungen zurückkehren werde. Der Senat erklärte, daß ehe und bevor die Kränkung von Seite des heiligen Stuhles zurückgenommen und die Censuren eingestellt worden, an keine Vergleichsunterhandlungen zu denken sey. Er verwies zum Ueberfluß an alles, was er schon in der Sache gethan, um den Bruch

zu hindern und die Versöhnung zu erzielen. Nicht an der Republik sey es, nachdem alles fruchtlos geblieben, den ersten Schritt zu thun; weit entfernt, irgend Jemanden beleidigt zu haben, habe sie sich blos innerhalb der Selbstvertheidigungslinie behauptet und dabei stets ihr Festhalten am Katholizismus bewährt. Sobald die Censuren aufgehoben, wolle der Senat die Vorschläge des Königes annehmen, sofern sie nur nicht mit der Freiheit der Republik im Widerspruch stünden oder die Grundsätze der Staatsverwaltung streiften. Auf die im Hintergrunde gezeigten möglichen Fälle, wegen der Dazwischenkunft Spaniens und des Prozesses gegen den Dogen, antwortete der Senat mit vieler Grandezza und im Gefühl der alten Zeiten Venedigs; er erklärte sich, mannhaft an der Bresche zu stehen, wenn es die Unabhängigkeit des Staates gelten sollte; einen feindlichen Angriff auf die Würde des Fürsten werde man nicht als einen gegen die Person desselben allein, sondern gegen die Gesammtheit der Republik selbst betrachten und glänzend rächen. Von dem Könige Frankreichs verhoffte der Senat unter allen Umständen, daß er den Grundsätzen der Ehre und des Rechtes in dem Verhältnisse zu Venedig getreu bleiben und nimmermehr in etwas Schmachvolles gegen sie einwilligen werde. Die Drohungen wegen des Dogen sah er für einen boshaften Versuch an, das gute Einvernehmen zwischen ihm und der Signoria zu stören; ein solches System würde aber — so erklärte man — gerade der Weg seyn, jede Unterhandlung von vornherein unmöglich zu machen.

Obgleich nun Hr. Du Fresne sich genöthigt sah, den edlen Stolz in dieser Erklärung anzuerkennen und zu billigen, so meinte er doch, indem er allerlei über die tiefe Betrübniß Pauls V., daß die Sachen so weit gekommen und seine Betheuerung, nimmermehr mit Absicht gegen die innern Verhältnisse des venetianischen Staates ein störendes Attentat versucht zu haben, mittheilte, daß man auf irgend eine Weise dem Papste entgegen zu kommen versuchen sollte, um nicht den Riß unheilbarer und die Erbitterung größer zu machen.

In diesem Style ging es von Seite der französischen Diplo-

matie und jener des Großherzogs von Florenz, so wie auch des Herzogs von Modena noch einige Zeit weiter fort. Der Senat verharrte aber standhaft auf dem eingeschlagenen System und beschloß, durchaus nichts von seinen Rechten, seiner Würde zu vergeben. Du Fresne, wie Arlincourt, im Hinblick auf Pauls unbeugbaren Eigensinn, konnten in der Hauptsache nichts Stichhaltendes dagegen einwenden.

II.

Sarpi und die Publizistik wider Rom.

So standen die Sachen diplomatischer Seits. Der geistige Kampf aber, welcher mit der Feder und von der Kanzel herab gekämpft wurde, fesselt unsere Theilnahme in ungleich höherem Grade. Die Seele des Ganzen, das durchdringende Lebensprinzip der Republik war in jenen Tagen fortwährend Sarpi. Er ist es auch, welchem wir zunächst die hier gegebenen Berichte über die Entwickelung jener merkwürdigen Krise, über die Stellung Venedigs zum Ausland und zur Politik der Mächte desselben verdanken, obgleich er, schamhaft und bescheiden genug, überall seine Persönlichkeit verbirgt oder in den Hintergrund treten läßt und selbst seinen Namen nicht einmal anführt. Er hatte einen Freund sich beigesellt, welcher durch Kenntnisse und Gelehrsamkeit, durch aufgeklärten Sinn und freie Richtung, durch gleiche Liebe der Wahrheit und Festigkeit des Charakters innig mit ihm verbunden war; nämlich den Bruder Fulgenzio Micanzio aus Brescia, ebenfalls vom Serviten-Orden, ehemals Lektor der Philosophie in der Schule seines Klosters zu Bologna; Theolog, Publizist und Historiker zugleich, von Galiläi und Bacon de Verulam in seinen wissenschaftlichen Strebnissen hoch angeschlagen. Als eines geschickten Werkzeuges zu Kopien und Redaktionen, das zugleich durch seine Talente und Gesinnungen ihr Vertrauen vollkommen rechtfertigte, gebrauchten sie des Fra Marco Fanzano. Derselbe war in alle Geheimnisse des Staates mit eingeweiht.

Wohl erkannte Fra Paolo die günstige Stimmung des Publikums und die für Verbreitung freierer Grundsätze im Kirchenrecht und Kirchenthum reifere Lage der Dinge, und der glücklich reorganisirte Rath der Zehner bot in seiner damaligen Zusammensetzung die gewünschteste Garantie, indem er die edelsten Zweige der Staatsökonomie in sich vereinigte. Aber man bedurfte gleichwohl eines hervorragenden Geistes, eines imponirenden Charakters im Senate, welcher mit rücksichtsloser Beharrlichkeit den Wankelmuth der Mehrzahl im bisher beschrittenen festen Gleise erhielte und den sich mehrenden Verwicklungen und den herandrohenden Ereignissen mit muthiger Stirne begegnete. Einen solchen Geist, einen solchen Charakter fand Sarpi in seinem alten Freunde Domenico Molino. Ohne die Eifersucht des Dogen zu erregen, dessen Verdienste Niemand williger als Er anerkannte, und ohne den Empfindlichkeiten der übrigen Glieder des Senates zu nahe zu treten, welchen er fortwährend ein ehrenvolles patriotisches Ziel zu geben verstand, hatte Molino die Mehrheit so ziemlich in seiner Hand und beherrschte Venedig nach Gefallen. Er stand im Rufe der ausgebreitetsten Gelehrsamkeit und mit den vorzüglichsten Gelehrten Europa's, ohne Rücksicht auf Religionsunterschiede, in lebhaftem Briefwechsel. „Er besaß — so meldet ein verdienstvoller teutscher Schriftsteller von ihm*) — die Gabe, einer jeden Sache die Gestalt zu geben, die ihm beliebte. Er entwarf ungeheure Plane und hatte, sobald er Savio wurde, die Republik zu einem Aufwand von zehn Millionen verleitet, die sie theils den Holländern, theils den Helvetiern, theils dem Herzog von Savoyen auszahlen ließ, um das Gleichgewicht gegen Spanien zu haben. Nie suchte er seinen eigenen Vortheil, sondern er hatte stets das günstige Vorurtheil für sich, daß er für das wahre Wohl des Staates arbeitete. Er war übrigens sehr für den Adel eingenommen, wiewohl er den bürgerlichen Stand, zu dem er sich nie herabließ, aus Staatsklugheit sehr lobte.

*) Lebret: Staatsgeschichte von Venedig.

Er wußte es dahin zu bringen, daß die wichtigsten Aemter mit seinen Freunden besetzt wurden, und eben dadurch gründete er eine neue Art von Familien-Oligarchie der Zehner." — Derselbe Schriftsteller schreibt ihm Ehrgeiz und Unversöhnlichkeit bei Beleidigungen zu, spricht ihn dagegen von jedem Eigennutz und von jeder Rücksicht auf die Interessen seiner eigenen Familie frei. Kinder selbst hatte er nicht und dies trug nicht wenig zur Erhaltung des Uebergewichtes bei, welches er auf die öffentlichen Angelegenheiten behauptete. Fast alle auswärtigen Gesandten, die Statthalter, die Generale der Republik schrieben stets zuvor an ihn, und erstatteten ihm regelmäßige Berichte, ehe die Sachen offiziell an den Senat gingen.*) Eine solche Erscheinung war unter vielen Gesichtspunkten eben so gefährlich, als von der damaligen Zeitlage und bei dem Versinken alter Staatsgrundsätze, zur Erhaltung kräftiger Einheit in den Regierungsmaßregeln geboten.

Molino und Sarpi durchdrangen sich ganz. Das Signal war gegeben; die Jesuiten, unerschöpflich in Ränken und Anstrengungen wider Venedig, hatten von allen Seiten her sich in Bewegung gesetzt, um den Haß der Republik zu predigen, sie als eine Kolonie von Ketzern, ja von Scythen und Barbaren hinzustellen, und dabei Flugschriften und Pasquillen, auch Kanzel und Beichtstuhl redlichst benützt. Italien und das Ausland wurden mit einer Reihe lügenhafter Berichte über das Vorgefallene, mit entstellten Einzelnheiten hinsichtlich der neuesten Zustände und mit sophistischen Kirchenrechtsdoktrinen angefüllt. Diesem mußte mit politischen Maßregeln sowohl als geistigen Waffen begegnet werden. Der Senat erklärte durch ein Edikt voll der herbsten Beschuldigungen von Undank und Treulosigkeit, unterm 14. Juni den Orden der Gesellschaft Jesu für ewige Zeiten aus dem ganzen Gebiete der Republik verbannt. Sobann trat Fra Paolo als Publizist in die Schranken. Nach Couraner,

*) *Foscarini* della letterat. Veneziana schildert ihn, seine Verdienste und seine Verbindungen im In- und Auslande ausführlicher und mit mehr Gerechtigkeit.



Struve, Leclerc und Lenglet, welche sämmtlich sich mit Sarpi's Wirksamkeit in jener Periode beschäftigten, trug die erste von ihm herausgegebene Schrift den Titel: „Die Rechte der Souveräne, vertheidigt wider di Excommunicationen und Interdikte der Päpste," wovon später eine Uebersetzung in französischer Sprache erschienen; allein Griselini hat den Ungrund dieser Annahme dargethan und ebenso, wie der Titel eines italienischen Werkes: „Consolazione della mente causata dal buon modo di vivere nel preteso interdetto di Paolo V. Negliata da Fra Paolo Servita Consultore di Stato" Veranlassung dazu gegeben haben. Der zweifelhafte Sinn in dem zweideutigen Titel, ob nämlich der Verfasser den Trost bezeichnen will, welcher dem Freistaate durch die Schriften Fra Paolo's erwachsen, oder den Trost, welchen Fra Paolo selbst, als Verfasser jener Schrift, verschaffen will, wird hier mit Recht erwähnt. Der Umstand, daß die Consolazione so wenig als die später erschienene französische Uebersetzung: Droits des Souverains in dem Verzeichniß der Werke Sarpi's, als in dem spätern, gemäß offiziellen Auftrages, verfaßten, des Cavaliere Lando mit aufgenommen worden, ist zum mindesten ein verneinender Grund, der hier aber viel beweist. Noch mehr thut es ein innerer Grund, der Widerspruch des Vortrags und des Styles in diesem, mit dem in den übrigen Werken Fra Paolo's vorherrschenden, so wie überhaupt mit der edlen Einfachheit und Ungeschminktheit, welche sonst überall ihn auszeichnen. Endlich auch noch ist die nicht seltene Abweichung von den Grundsätzen und Lehren, welche ihn als Kanonist und Publizist geleitet, bedeutsam. Dagegen findet sich in seinem literarischen Nachlaß ein ungedruckter Aufsatz vor, welcher als das erste Manifest gegen die von Scipione Gobelucci verfaßte römische Staatsschrift, so wie gegen eine aus Mailand in's Venetianische herüber geschleuderte Flugschrift, voll frecher, aufrührischer Grundsätze, betrachtet werden muß. Fra Paolo beleuchtete darin die Ungerechtigkeit des Bannes, welchen der heilige Vater über die Republik verhängt und somit die Rechtmäßigkeit des Widerstandes gegen denselben von Seite der mißhandelten Staatsgewalt.

Die Personen, welchen das Glück vergönnt worden, diesen Aufsatz in der Handschrift zu lesen, rühmen die Ordnung, die Klarheit, die Gelehrsamkeit und die Unwiderstehlichkeit der Gründe, womit die Frage des Tages beleuchtet ist. Einen Hauptgegenstand desselben bildet der Punkt wegen der Beisteuern des Klerus zu den Staatsbedürfnissen, welche der Papst als von seiner Zustimmung abhängig, erklärt hatte; der Klerus, auf solchen Einspruch sich stützend, leistete Widerstand und mußte mit Gewalt zur Entrichtung seiner Raten angehalten werden.

Sarpi geht auf die Quelle und den Ursprung jener Beisteuern zurück; er zeigt, wie schon unter der Regierung des Moses, der Richter und der Könige Niemand sich denselben zu entziehen gewagt und stets die Person und das Vermögen Aller zu Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse in's Mitleid gezogen worden. Unter fremde Herrscher gestellt, bezahlten die Hebräer, den Aufforderungen der Propheten gehorsam, die auferlegten Abgaben. Der Erlöser selbst, bei der bekannten Veranlassung mit dem Zinsgroschen, erklärte sich für diese Ansicht. Dieselbe ward, nach dem Zeugniß der Geschichte, von der Kirche festgehalten, und die Geistlichen, wie die Laien trugen, selbst unter dem Regimente heidnischer Fürsten, nach Verhältniß zu den Lasten des Staates bei. Das Beispiel der zwei größten Apostel hatte als Richtschnur hiebei gedient. Von Valentinian bis über die Theilung des römischen Reiches im Jahr 680 hinaus, waren die Geistlichen, wenn auch zuweilen von gewissen Beschwerlichkeiten, Personal- und geringeren Diensten ausgenommen und von einzelnen Auflagen (munera sordida) befreit, jederzeit der ordentlichen und ausserordentlichen Güter- und Erbschaftssteuer unterworfen gewesen. Als das Reich an die Franken kam, hatten sämmtliche Bischöfe und Aebte je eine Anzahl Pferde und Knechte, nach Maßgabe ihres Einkommens, zu stellen. Die Kirchenversammlung zu Ravenna vom Jahr 904, welcher Papst Johannes IX. vorsaß, beschloß, daß, wenn Laiengüter der Kirche zufielen, sie nichts destoweniger alle öffentliche Lasten zu tragen haben sollten. In der Folge

setzte man dieses System fort und es fiel den Päpsten gar nicht ein, Dinge anzutasten, welche auf das Recht der Fürsten Bezug hatten. Auch nach dem Konstanzer Frieden zwischen Alexander III. und Friedrich I. drohete der Papst auf der Kirchenversammlung im Lateran (1077) zwar den Konsuln und Magistraten der Städte, welche die Kirchen mit übermäßigen Beschwerden drücken würden, den Bann an, aber nicht nahm er die Geistlichkeit von der Verpflichtung aus, zur allgemeinen Noth beizusteuern. Der erste Papst, welcher auf solche Idee verfiel, war Innocenz III., mittelst einer sehr spitzfindigen und gezwungenen Auslegung des Dekretes von Alexander, welche Sarpi mit den gründlichsten Anmerkungen beleuchtet. Er erzählt sofort, wie Alexander IV. in einem Breve den Gemeinden von Frankreich und den Beamten der Krone ernstlichst verboten, von den Kirchen und geistlichen Personen Auflagen, Kollekte, Beisteuer u. dgl. zu erheben; daß Bonifacius VIII. diese päpstliche Erklärung unter die Kirchengesetze aufgenommen und gegen das Jahr 1297 eine Verordnung erlassen habe, worin alle Prälaten und Religiosen, welche Kollekten, Auflagen oder andere Steuern bezahlen, oder bezahlen zu wollen, erklären würden, wäre es auch unter dem Titel eines Anleihens, eines Subsidiums, eines Geschenkes — mit dem Banne de facto belegt wurden; eben so sollten demselben alle Kaiser, Könige und Fürsten verfallen seyn, welche solche Steuern auflegen oder einfordern, oder annehmen würden. Die durch diese verwegene und anmaßungsvolle Verordnung entstandenen Aergernisse habe Benedikt XI. durch verschiedene Interpretationen zu heben versucht, Clemens V. aber, als dies alles nichts gefrommt und der Skandal nur immer ärger geworden, die Verordnung ganz widerrufen und ein Mandat erlassen, in solchen Punkten sich genau an die Beschlüsse Alexanders III. und Innocenzius III. zu halten. Erst durch Leo X. (aus Finanzgründen, wie fast das Meiste, was durch diesen Papst Friedenstörerisches vorgenommen ward) kam die Sache von Neuem auf's Tapet und das Konzilium von Lateran in der sogenannten Reformations-Bulle widmete dem Verbote der Steuern des Klerus ein eigenes Kapitel.

Aus dieser geschichtlichen Deduktion zog Sarpi folgende kirchenrechtliche Schlüsse: 1) die von den Fürsten auferlegten Steuern sind nicht verdammt, noch von den Päpsten auf gültige Weise verboten worden; 2) die Auflagen, welche durch den gemeinen Nutzen oder dringende Nothwendigkeit veranlaßt worden, sind vielmehr gebilligt und erlaubt, und nur diejenigen verdammt, welche die Statthalter und andere Diener der Staatsgewalt ohne Noth und nicht für den öffentlichen Nutzen auferlegen, und auch den Geistlichen mehr zur Beschwerde gereichen, als den Laien. Für diese Sätze führt er hierauf als Autoritäten die Namen der Lehrer an, welche die Rechte der Fürsten vertheidigt und die der Jesuiten und anderer Orden bekämpft. Am Schlusse seiner Abhandlung erkennt er demnach dem Fürsten Venedigs das oberherrliche, natürliche, von Gott selbst erhaltene, von Christus bestätigte und von der Kirche dreizehn Jahrhunderte lang unbestrittene Recht zu, den Priestern so gut als den Laien gewisse Beisteuern zur Erhaltung des Staates abzufordern, ohne deßhalb gehalten zu seyn, die Erlaubniß des Papstes hiefür einzuholen, als einer Behörde, deren Gewalt sich blos auf das Geistliche erstrecke.*)

Diese erste, zwischen Fra Paolo und Gobelucci gelieferte Schlacht auf kanonischem Boden, führte eine Menge anderer, größerer und kleinerer Treffen herbei. Der größte Theil der Rechtsgelehrten und Theologen jener Zeit mischte sich, für und wider, in die Streitsache. Eine Unzahl von Schriften bald guten, bald schlechten Kalibers, erschien und manche derselben waren von der Art, daß entweder Uebertreibung im Eifer für die gute Sache, oder Oberflächlichkeit und geistiges Unvermögen, oder schlechte Wahl der Gründe und Beweismittel der Republik mehr schaden als nutzen konnten, daher man von Staatswegen klüglicherweise eine Art literarischer Jury aus Theologen und Juristen niedersetzte, welche den Inhalt zu prüfen und das Imprimatur oder das Veto auszusprechen hatte. Die Vorsitzer davon waren: Fra Paolo selbst und Pietro Antonio Ribetti,

*) Griselini §. 18. Vergl. damit Ranke III. 6.

Archidiakon und Generalvikar von Venedig. Selbst den Ungestüm mehrerer Prediger aus religiösen Orden (wie z. B. des Franziskaners Fulgenzio Manfredi), welche von der Kanzel herab das System der römischen Kurie allzu bitter und beißend bekämpften und die wider Venedig geschleuderten Pfeile in's feindliche Lager zurück zu schicken sich bestrebten, glaubte man einigermaßen zügeln zu müssen, um nicht die Vortheile einer rein vertheidigungsweisen Stellung einzubüßen und den Vorwurf sich zuzuziehen, als habe man von dem obschwebenden Streit Anlaß genommen, Kaperbriefe zu Angriffen ohne Unterschied gegen die Person des Papstes und die Würde des heiligen Stuhles selbst zu ertheilen.*)

Der venetianische Senat befolgte das Beispiel des römischen Hofes, welcher durch eine eigene Denkschrift sein Verfahren vor Europa zu rechtfertigen bemüht war und ersuchte Fra Paolo an eine Beleuchtung des Ganzen, mittelst einer Relation im entgegengesetzten Sinne, sich zu machen. Allein seine Abneigung geradeswegs in Person auf den Vordergrund des Schauplatzes zu treten, welchem alle Blicke zugekehrt waren, vielleicht auch aus etwas natürlicher Furchtsamkeit, suchte der Staatskonsultor diese Ehre von sich abzuwälzen und entschuldigte sich mit seiner geringen Gewandtheit im Schreiben des Italienischen. Er schlug zu diesem Zwecke den Agenten des Herzogs von Urbino in Venedig, Giambattista Leoni, ehemals Sekretär des Kardinals Commendone, als einen Mann vor, welcher jene Eigenschaften in vorzüglichem Grade besitze, und wirklich erschien, nach der von Sarpi entworfenen Skizze, oder nach einem Skelett, welches erst ausgeführt werden sollte,**) eine Schrift, die aber keineswegs den Erwartungen entsprach, indem Leoni über dem zierlichen Aeußern den Inhalt, die Kraft und den Nachdruck der Beweise versäumte. Sarpi erhielt sie demnach zur Ueberarbeitung und so entstand das Werk: Ueber das Interdikt des Papstes Sr. Heiligkeit, Pauls V.

*) *Bianchi Giovini.* I. C. 12.

**) Das Manuscript davon ist noch vorhanden.

Um demselben einen größern Eindruck zu verschaffen, und den Einwürfen gegen die Persönlichkeit zu begegnen, kam man überein, weder den Namen des Einen noch des Andern allein voranzustellen, sondern es nannten sich noch sechs andere Theologen gemeinschaftlich mit den Zweien, nämlich: Pietro Antonio Ribetti, Fra Bernardo Giordano, Fra Maria Antonio Capella, Fra Camillo und Fra Fulgenzio Micanzio; sämmtliche theils dem Franziskaner-, theils dem Augustiner-, theils dem Servitenorden angehörig.

In diesem nunmehr doppelt interessant und gediegen gewordenen Traktate war die Unrechtmäßigkeit des von Paul geschleuderten Bannstrahles und die Nichtverbindlichkeit des venetianischen Staates, demselben sich zu fügen, klar genug erwiesen; doch gedachte Fra Paolo, um die Masse des Volkes in ihrer Ueberzeugung noch mehr zu stärken, auch eine bedeutende Kirchenautorität für die von ihm vertheidigten Sätze sprechen zu lassen, und er wählte als solche die berühmte Entscheidung des großen Lehrers der theologischen Fakultät zu Paris, des Nestors der Konzilien, Johann Gerson, welcher mit den nämlichen Gründen, die der Freistaat Venedig für sich geltend machte, schon ein paar Jahrhunderte zuvor wider die Anmaßungen Rom's, dabei jedoch auf streng orthodoxem, kanonischem Felde, angekämpft hatte.*) Die Abhandlung ward zur allgemeinern Ver

---

*) Unter Anderm sagte Gerson: es verrathe Einfältigkeit oder Ignoranz, oder pure pharisäische Bosheit, zu glauben, daß ein Papst Gott sey oder irgend eine Gewalt im Himmel und auf Erden habe; es sey keine Verachtung seiner Würde, wenn gegen einen offenbaren Mißbrauch des ihm anvertrauten Amtes Opposition gemacht werde die Anwendung der Schlüsselgewalt und des Bannes aber eine offenbare Gewaltthat gegen das Naturgesetz, welches die Selbstvertheidigung erlaube. So etwas ruhig hinzunehmen, müßte als die Geduld eines Esels und als die Furcht eines Hasen oder Dummkopfes betrachtet werden. Vergl. Trattato e Resoluzione di Giov. Gerson. etc.

ständniß und Kenntniß nicht nur in einer neuen Originalausgabe, sondern auch in einer italienischen Uebersetzung unter das Publikum gebracht.

Die Nachricht hievon setzte den römischen Hof in nicht geringe Unruhe und von Sarpi's geschickter Taktik und den schädlichen Wirkungen derselben überzeugt, gab er daher dem Kardinal Bellarmin, dessen Waffen damals für unüberwindlich gehalten wurden, den Auftrag, Gerson selber anzugreifen und seine Lehren als die eines einzigen Mannes, somit als irrig hinzustellen. Gleichwohl war es derselbe Mann, welchem, wie der Verfasser der Denkwürdigkeiten richtig bemerkt, sein ächt-christlicher Lebenswandel und die Reinigkeit seiner Gesinnungen einen allgemeinen Ruhm erworben, und welcher auf der Konstanzer Kirchenversammlung alle erdenkliche Mühe sich gegeben hatte, eine bereits an die sieben und dreißig Jahre dauernde Spaltung zu beendigen.

Fra Paolo hatte sich begnügt, der Abhandlung Gerson's eine Einleitung voranzusetzen; jetzt aber sah er sich genöthigt, nicht nur sich wider die heftigen Angriffe zu vertheidigen, welche der Anwalt Roms, einst sein Beschützer und Freund, gegen ihn gewagt, sondern auch für seinen Helden selbst in die Schranken zu treten. In diesem Vorhaben war er so glücklich und siegreich, daß man seine Apologie*) gar keiner Replik fähig hielt.

Natürlich bekehrte und entwaffnete Sarpi hierdurch seine Gegner noch nicht; vielmehr erhoben sie sich, durch den Strahl der Wahrheit getroffen und durch rein katholische Gründe vor aller Welt beschämt, nur um so erbitterter und hitziger.

---

*) Der vollständige Titel war: Apologia per le opposizioni fatte dell' Illustrissimo e Reverendissimo Signor Cardinale Bellarmino à Trattati e alle risoluzioni di Gio. Gersone sopra la validita delle scommuniche.



Der zweite große Kämpe des römischen Absolutismus in jener Zeit, der bekannte historische Schönfärber, Kardinal Cäsar Baronius erschien mit seiner „Ermahnung an die Republik Venedig;"*) und eben so raffte Bellarmin selbst noch einmal alle Kräfte zusammen und bekämpfte mit gesteigertem Nachdruck den kühnen Servitenmönch, der es gewagt, seiner kanonistischen Unfehlbarkeit und Allmächtigkeit, durch die Bescheidenheit und Mäßigung noch furchtbarer, als durch Talent und Scharfsinn entgegenzutreten.**)

Fra Paolo zeigte sich jedoch unerschrocken und hob auch den zum zweitenmal hingeschleuderten Handschuh auf. Es erschienen die „Betrachtungen über die Censuren Pauls V." Darin war alles erschöpft, was über den streitigen Punkt aufklären konnte. Sarpi wies geschichtlich nach, wie die Republik in ihren Gesetzen nichts verordnet, was nicht innerhalb ihrer Rechtssphäre lag und auch in andern Staaten befolgt worden war. Die Nichtigkeit des päpstlichen Bannes that er dar, aus zwei Gründen; erstens, daß gar keine Vorforderung, nach üblicher Sitte vorangegangen, und zweitens, daß er, dessen Ansehen sich blos auf geistliche Dinge beschränke, einer Macht sich unterwunden, die ihm durchaus nicht zustehe. Das Verfahren der Republik in den Punkten, welche mit ihren oberherrlichen Rechten über die Geistlichen zusammenhingen, erschien ihm sonach vollkommen gerechtfertigt; und so konnte denn auch ein Bannstrahl, dessen Ungültigkeit klar vorliege, nimmermehr die Gewissen beunruhigen. Ein Kanon des Papstes Gelasius diente in einem solchen Falle zur Richtschnur.***)

---

*) Caesaris Baronii P. R. F. Presbyteri Cardinalis Paraenesis ad Rempublicam Venetam. Florent. 1606.

**) Riposta alle opposizioni di F. Paolo Servita contro la Scrittura fatta dal Cardin. Bellarmino sopra l'opusculo di Gerson. Roma 1606.

***) Si injusta est sententia, tanto curare eam non debet, quanto apud Deum et ejus ecclesiam neminem gravare

Die Rolle, welche Sarpi spielte, war um so ehrenhafter, als die Gegenparthei und insbesondere Bellarmin, sich der maßlosesten Heftigkeit überließen. Es schämte sich letzterer nicht, den unbekannten Herausgeber und Einleiter Gersons einen Verfälscher, Heuchler, Ignoranten, Bösewicht, Schmeichler, Lutheraner, Kalvinisten, Lichtfeind, einen Betrüger der Leichtgläubigkeit des Publikums zu nennen, welcher gerade aus bösem Gewissen und um leichter zu täuschen, seine Person hinter der Anonymität versteckt. Mit Recht bemerkt daher einer der Biographen Sarpi's, daß wenn er den Anonymus wirklich gekannt, er gegen sein eigenes besseres Wissen gesprochen, indem er von Jenem längere Zeit zuvor die ehrenvollste Meinung gehegt, wenn er ihn aber nicht gekannt, leichtfertig genug über eine Person sich ausgesprochen habe, die als sehr ehrenwerth und respektabel erfunden werden konnte.*)

Fra Paolo redlich zur Seite stehend, ließ nun auch sein Freund, Fra Fulgenzio Micanzio mit einer Schrift: „Bestätigung der Betrachtungen über den Bann Papst Pauls V." sich vernehmen, wodurch er den allenfalls noch hängen gebliebenen Vorurtheilen in dieser Sache den letzten Streich zu versetzen sich bestrebte. Zwischen ihm und Sarpi war auch damals für das Werk, welches man dem Giambattista Leoni übertragen, das Nöthige gemeinsam verabredet und von beiden, was sie an Beweisgründen für zweckdienlich fanden, zusammengetragen worden.**)

---

debet iniqua sententia. Ita ergo et ea se non absolvi desideret, qua se nullatenus perspicit obligatum. *Griselini* §. 22.

*) *Bianchi Giovini* l. c.

**) Vita del Padre Paolo, welche darüber nähere Aufschlüsse, so wie über die Entstehung des Entschlusses wegen der Wiedererweckung Gersons nähere Auskunft ertheilt. „Nella quale sò — setzt der Anonymus hinzu — ch'i dotti, e pii Cattolici, e che non antepongono à fonti chiari, ò l'ambizione,

Zu gleicher Zeit, daß die gelehrten Mönche in Venedig selbst mit solcher Gewandtheit, Kühnheit und Macht das Geistesschwert wider die tyrannischen Anmuthungen Roms erhoben, traten auch gelehrte Männer ersten Rangs in andern Ländern, mit denen sich der Senat in Verbindung gesetzt, für die Sache der Republik in die Schranken; so der berühmte Jurist Jacques Leschasser, so Nikolaus Weigner, Isaak Casaubonus, der Parlamentsadvokat Louis Servin, der größte teutsche Staatsrechtslehrer Heinrich Arnisäus in Halberstadt.

Vor Allem im In- und Auslande strahlte das Verdienst Fra Paolo's Mit unglaublicher Schnelligkeit verbreiteten sich seine Schriften durch ganz Europa und mit noch unglaublicherer Begierde wurden sie gelesen. Es erhoben sich mit in die Reihe der Vertheidiger Venedigs tretend, Staatsmänner und Schriftsteller, welche sonst aus politischen oder kommerziellen Gründen bisher ihr Gram gewesen.. Man erkannte überall, daß der Streit kein partieller, sondern ein die gemeinsamen Interessen aller Monarchien berührender, und überhäufte den Servitenmönch mit den ausgezeichnetsten Lobsprüchen; ja Männer, welche sonst nicht leicht die gelehrte Eitelkeit, zu Anerkennung fremder Verdienste zu besiegen vermochten, nannten ihn blos den „starken Helden, welchen Gott zur rechten Zeit erweckt habe, um einem so großen und wichtigen Werke sich zu unterziehen."

Die römische Kurie, auf dem wissenschaftlichen, wie auf dem diplomatischen Felde geschlagen, nahm zu den unwürdigen,

---

e l'adulare della Corte alla propria coscienza, ed alla soda dottrina Cattolica, non hanno saputo che desiderare, nè quanto alla modestia nello scrittore, nè quanto alla profondità della dottrina, né quanto alla sufficienza della diffesa, ellà essendo l'opera pubblica, il giudizio lo facciano i dotti e pii professori della verità. Opere diverse. I, 53.



jedoch so oft mit Glück gebrauchten Waffen der Verdächtigung und Verläumdung ihre Zuflucht. Sie ließ ihn durch ihre Parteigänger als den Stifter einer neuen Sekte, ja als einen solchen bezeichnen, welcher aus Venedig ein zweites Genf machen wolle, um derselben Berühmtheit theilhaftig zu werden, welche Luther in Teutschland und Kalvin in Frankreich sich erworben. Gelehrte Freunde aus Rom, darunter namentlich Trajano Boccalini, der geistreiche Verfasser des Raggvagli di Parnasso, meldeten ihm solches wiederholt und setzten ihn von der Industrie in Kenntniß, mit welcher man in Rom seine Schriften zu unterdrücken sich bemühe; zugleich aber gaben sie ihm die angenehme und tröstliche Nachricht, wie solcher inquisitorischen Beflissenheit und der erlassenen strengen Verbote ungeachtet, der aufgeklärtere und unbefangenere Theil des Publikums sich darum reisse. Die Kurie, um dem Strome, der ihr mit jedem Tage gefährlicher ward, Einhalt zu thun, beschloß nun auch amtlich wider Fra Paolo einzuschreiten, und sowohl er selbst, als seine Freunde und Kollegen, Fulgenzio und Giovanni Marsilio (aus Neapel) wurden als Verbreiter von frechen, ärgerlichen, irrigen und ketzerischen Lehrsätzen vor die Inquisition gefordert, um daselbst gegen die ihnen gemachten Beschuldigungen zu vertheidigen.

Sarpi hütete sich wohl, dieser freundschaftlichen Einladung Folge zu leisten und fuhr unerschüttert in seinen Strebnissen fort. Der Senat gab ihm wiederholte Proben von Anerkennung durch ein ausgestelltes Ehrendiplom und eine bedeutende Gehaltszulage. Sein Nichterscheinen in Rom rechtfertigte er durch ein im Druck erschienenes Manifest, worin alle die Gründe angeführt waren, welche es ihm unmöglich machten, sein Amt zu verlassen, welches er gegenwärtig bekleide, und welches durch das öffentliche Vertrauen ihm übertragen worden sey. Natürlich säumte man nicht, ihn unverhört zu verurtheilen. Der Bann ward also förmlich über ihn und seine Helfershelfer ausgesprochen. Die Vertheidigung Sarpi's, welche der Papst zu Gesicht bekam, hatte diesen, der Gründe wegen, nur um so mehr erbittert.

Das Anerbieten an irgend einem sichern Orte (denn Fra Paolo fürchtete Gift und Dolch) sich zu stellen und seine Gründe auszufechten, war, wie begreiflich, verworfen worden *)

IIII.

Fortgesetzte Umtriebe der Jesuiten. — Anstrengungen der Diplomatie zur Ausgleichung des Streites und kriegerische Rüstungen. — Die französische Vermittlung und endlicher Vergleich zwischen Venedig und Rom.

Unter allen Feinden der Republik spielten die Jesuiten fortwährend die schlechteste Rolle. Unversöhnlich ob des Verbannungsediktes vom 14. Juni schlichen sie sich zur Erregung von Aufruhr in fremden Kleidern über die venetianische Gränze, streueten Ablässe für Jene aus, welche das Interdikt beobachten, oder andere dazu bereden würden, auch füllten sie das Publikum, so viel ihnen möglich war, mit falschen Nachrichten und Briefen an. In Bologna, Ferrara, Parma, Mantua, Bari, Palermo und in andern Städten schmähten sie auf offener Kanzel die Republik als eine ketzerische, abscheuliche, tyrannische Regierung. Ueberall suchten sie den Gesandten Venedigs Verwicklungen oder doch Verdruß und Aerger zu bereiten, bei gemischten Bevölkerungen den katholischen Theil aufzureitzen. Ihr geheimer Briefwechsel mit dem Papste kam an den Tag, und zugleich ihre Intriquen gegen die Anerkennung König Heinrichs IV., ihre Aufhetzereien, ihre Sophismen, ihre Rathschläge,

*) *Chauffepié:* Nouveau Dictionaire historique et critique. T. IV. Art. Paul.

wodurch Paul V. in seinem sinnlosen Beginnen so sehr gesteift worden war. In verschiedenen Residenzen italienischer Fürsten hatten sie nicht übel Lust, eine Art Kreuzzug gegen die Republik zu predigen; aber man beobachtete Schicklichkeitsgefühl und klugen Takt genug, ihnen solches zu verwehren. Auch die Minen, welche sie mit den päpstlichen Indulgenzen und Jubiläen springen ließen, verfehlten jeder Wirkung. Am Ende nahmen sie zu dem schändlichen Kunststück ihre Zuflucht, eine Schrift zu verfassen, worin die Bevölkerung Venedigs aufgefordert ward, sich vom katholischen Glauben loszusagen und von Vicenza aus sie überall herum zu kolportiren. Die Absicht hievon lag klar am Tag; sie wollten die Regierung mit ihren Staatsbürgern und Unterthanen entzweien und als eine auf den Ruin der alten Landesreligion hinarbeitende, von Ketzerei durchschwängerte Tyrannin hinstellen. Der Senat gab sich vergebens Mühe, den Verfasser auszumitteln. Er verweilte in Mitte seiner Ordensbrüder, in völliger Sicherheit.*)

Der Papst sah sich nunmehr genöthigt, um jeden Preis Freunde und Bundesgenossen zu gewinnen. Er versuchte sein Glück zunächst bei dem Herzoge von Lerma, auf den er noch das Meiste vertraute, durch das Organ des vielgeschäftigen Marquis de Villenas; dem Ehrgeize des eiteln und allgewaltigen Günstlings schmeichelnd, wußte er auch wirklich den König Philipp III. dahin zu stimmen, daß er ihm schrieb: wiewohl er gewünscht, daß die Streitigkeiten des heil. Stuhles mit der Republik nicht zu einem solchen Grade von Erbitterung gestiegen wären, so habe er sich dennoch entschlossen, nun die Papstwürde selbst auf die Spitze gestellt sey, ihm mit seiner ganzen Macht beizustehen; deßhalb habe er seinen Ministern in Italien die nöthigen Instruktionen ertheilt. Allein es zeigte sich bald, daß viel zu voreilig und mehr verheißen worden, als man Lust

*) Lebret: Staatsgeschichte der Republik Venedig. III. B. 3. Kap.

hatte und für räthlich fand auszuführen; auch war Paul diesmal besonnen genug, nicht allzugroßes Gewicht auf die spanischen Prahlereien zu legen, wie sie der Gesandte Frankreichs in einer Unterredung mit ihm geradezu bezeichnete. Die Vorstellung d'Arlincourts, daß der spanischen Minister Hauptabsicht dahin gehe, die Aussöhnung der zwei mächtigsten Staaten Italiens zu verhindern, damit diese ausser Stand gesetzt würden, dem Einflusse ihrer Macht ein Gegengewicht zu bilden, machte tiefen Eindruck auf den Papst, welchem es nicht an lichthellen Augenblicken gebrach. Er hatte in jedem Fall gegen Frankreich nicht mindere Verpflichtungen, als gegen Spanien, und sein Streben ging dahin, mit beiden gleich in Freundschaft sich zu erhalten. Inzwischen sprach er sich, bestimmt hiezu durch die Rathschläge der Majorität des Kardinals-Kollegiums, welches besonders von den Kardinälen Colonna und Baronius beherrscht war, entschieden gegen jede Versöhnung mit Venedig aus, so lange dieses ihm nicht ein Zeichen von Ehrfurcht und Genugthuung gegeben haben würde.

Bedenklich schien ihm die Forderung der Minister in Madrid: die Lehensverbindung des Königreiches Neapel aufzuheben, den Truppen des Königes den Einmarsch in's Gebiet von Ferrara zu gestatten und der spanischen Flotte den Hafen von Ankona als Sammelplatz einzuräumen. Ebenso däuchte Paul die fortwährend ehrenvolle Behandlung des venetianischen Gesandten am Hofe Philipps III. ein Widerspruch mit den in obigem Briefe und in späteren Zuschriften geoffenbarten Gesinnungen.

Während der Graf von Fuentes, unter allen spanischen Statthaltern der widerwärtigste gegen Venedig, die italienischen Höfe zu einer bestimmten Erklärung für die Sache des Papstes zu bewegen suchte, traf man in Neapel, wo der Vicekönig und der Nuntius fortwährend im innigsten Vernehmen zu einander standen, kriegerische Anstalten. Der Papst selbst gab sich ihnen mit großem Eifer hin; er ließ Truppen werben, die Besatzungen verstärken, die Festungen und Seestädte ausbessern, die Schätze in Sicherheit bringen. Er schrieb neue Steuern aus und setzte

an die Stelle der Legaten überall Kardinäle von entschieden feindseliger Gesinnung gegen Venedig hin. Allein der Eifer nahm alsbald wieder etwas ab, als er die Apathie des Volkes und dessen gesteigerten Ruf nach Frieden vernahm; als er der verdächtigen Gesinnung Ferrara's sich erinnerte und die Küste der Romagna ebenso wehrlos, als den Patriotismus der Bewohner gesunken, dagegen im Venetianischen allenthalben einen ungewöhnlichen Aufschwung der Gemüther, die rasche Bildung bedeutender Streitmassen und die unerschöpflichen Hülfsquellen der Republik sah. Auch erwachte stärker als bisher das Mißtrauen in die Politik Spaniens, welches, zu gleicher Zeit, wo es mit Macht dem römischen Hofe beizuspringen Miene machte, durch Don Inigo di Cardenas in vertraulichen Unterredungen den Dogen und die Signoria zu versöhnenden Schritten gegen den Papst zu stimmen sich bestrebte.

Es drehte sich Alles hauptsächlich um den Punkt, ob zuerst die Censuren von Seite Pauls aufgehoben werden sollten und sodann die Republik ihre Ehrfurcht zu bezeigen habe; oder ob Letzteres dem Erstern, als Conditio sine qua non, vorangehen müsse. Der französische Gesandte in Venedig versicherte den Senat auf den Grund der vom Hrn. von Arlincourt erhaltenen Nachrichten, auf das Bestimmteste, daß das geringste Zeichen von Ehrfurcht den Papst zu jener Aufhebung veranlassen werde; auch beschwerte sich Hr. Du Fresne über die geringe Rücksicht, welche man den Vorschlägen seines Herrn trage und deutete auf die von Spanien her drohende Gefahr hin. Allein der Doge, auf die letzten Unterredungen mit Cardenas verweisend, zeigte, daß die Gefahr nicht so nahe und daß es gebieterische Pflicht für die Republik sey, ihre Würde zu wahren. Hiefür werde sie, komme was da wolle, kräftigst einstehen.

Bald darauf erhielt Don Cardenas zur bestimmten Antwort: Das Uebel müsse in der Wurzel geheilt werden. Venedig habe nicht den mindesten Anlaß zu einem Zerwürfniß gegeben; alle Schuld falle einzig auf den Papst zurück, welcher die Republik nicht nur in ihrer Staatsverfassung angetastet, sondern sie noch

überdieß beschimpft habe; wolle nun der König von Spanien den Zwist beilegen, so möge er sich an den Papst wenden: sobald dieser das Wort gegeben, wolle die Republik einwilligen, daß Se. katholische Majestät denselben, in ihrem Namen um die Aufhebung der Censuren bitte. Die nämliche Antwort ward dem französischen Minister ertheilt und dabei zugefügt, daß wenn es Sr. Allerchristlichsten Majestät glücke, Sie davon Gebrauch bei dem Papste machen könnte.

Dieser erste Schritt zur Versöhnung von Seite Venedigs ward an beiden Höfen sehr gut aufgenommen; aber er blieb unwirksam, da Paul V. fortwährend in den König von Spanien drang, sein Wort einmal zu lösen und Graf Fuentes in Mailand die Kriegsrüstungen nicht einstellte. Der Senat sah sich dadurch genöthigt, auch mit den seinigen fortzufahren. Die Gesandten in London und Paris erhielten Auftrag, die Gesinnungen der beiden Höfe für den Fall eines Bruches mit Spanien, auszuforschen. Der englische, unter Anpreisung des mannhaften Benehmens der Republik, sicherte Beistand und Bündniß zu; der französische ungefähr das Gleiche, doch meinte er, für den Augenblick sey von jener Seite her nichts zu befürchten und die Drohungen des Madrider Kabinetes hätten keinen andern Zweck, als Venedig zu vermögen, sich ihm unbedingt in die Arme zu werfen. Bereits spreche der Papst in milderem Tone und erkläre sich dahin, seine Censuren zurücknehmen zu wollen, wenn die Republik ihrerseits die fraglichen Gesetze suspendire. Man schlug nun französischer Seits vor, ohne Bedenken die Vermittlung des Zwistes den beiden Königen zu überlassen, da man sicher seyn könne, daß diese jene Gesetze billigen würden.

Der Senat schien nicht abgeneigt, in diese Ansicht einzugehen; aber er gab dem Hrn. Du Fresne zu erwägen, wie schwer es halten werde, den Papst zur Einwilligung zu bestimmen und wie viel von der Eifersucht beider Kronen zu befürchten sey. Der Gesandte fand den Einwurf nicht ungegründet, und hielt es für angemessen, vorerst nicht weiter in den Senat zu

bringen. Der Gesandte in Madrid ward von Allem nunmehr in Kenntniß gesetzt; auch erhielt er den Befehl, dem Könige für sein Anerbieten höflichst zu danken, daneben aber auf feine und unverletzende Weise die Empfindlichkeit der Republik über das obenberührte Schreiben an den Papst auszudrücken, welches, so wie das Benehmen einiger spanischen Minister, Letztern in seiner Hartnäckigkeit nicht wenig bestärkt habe. Philipp III. erwiederte: sein Brief an den Papst hebe die Freundschaft mit der Republik nicht auf, sondern es sey sein alleiniger Zweck gewesen, den apostolischen Stuhl zu unterstützen, falls er mit den Waffen angegriffen werden sollte. Das Gleiche ungefähr versicherte Cardenas in einer neuen Audienz bei der Signoria.

An dem Vermittler-Ernste der beiden mächtigen Könige schien man daher nicht zweifeln zu dürfen, so daß die Mediation des Großherzogs von Toscana, welcher dieselbe beharrlich antrug, überflüssig ward. Heinrich IV. jedoch, sobald man stärker in ihn drang, für gewisse Fälle sich bestimmt zu erklären, blieb fest auf strenger Neutralität und wollte sie auf keinerlei Weise blos stellen. In den ferneren Unterhandlungen ward auch der Verbannung der Jesuiten, als eines wesentlichen Beschwerdepunktes, welchen der Papst geltend machte, gedacht; doch zeigte sich hierin der Senat unerweichlich, indem er darthat, wie dieser Orden, welcher dem Freistaate die vielen erwiesenen Wohlthaten mit dem schwärzesten Undank vergolten, erst freiwillig abgereist, sodann aber, in Folge der angesponnenen gefährlichen Ränke wider Venedig, nach Recht und Urtheil für immer verbannt worden sey.

Die ottomannische Pforte bewährte sich in der gegenwärtigen Krise als ehrliche, gute Nachbarin; ob des Ueberfalls von Durazzo durch die Spanier erbittert, ließ sie dem Senate ihren Beistand, wider diese Macht wie gegen den Papst, anbieten.

Letzterer, durch die Macht der immer feindlicher gewordenen öffentlichen Meinung gedrückt, versuchte es fortwährend durch den Arm der Ketzergerichte die Schleußen zu verstopfen, durch welche das Gefährliche gegen ihn in die Köpfe und Herzen geleitet wurde. Er stellte sich hiebei in auffallenden Kontrast

mit der Liberalität Venedigs, welches die römischen Staatsschriften und die Werke und Broschüren seiner Vertheidiger ungehindert im Venetianischen verkaufen ließ. Diesen klugen Rath hatte ihnen Sarpi selbst gegeben; auch beobachtete man fortwährend den größten Anstand und verbot alle persönliche Ausfälle gegen den Papst. Desto tiefern Eindruck machte das von Seite der Gegner erschienene Gründliche, während anderseits der Witz und der Spott auf mancherlei Weise über die päpstlichen Schriften sich hinreichend Luft zu machen wußte. Von Seite Spaniens ward Paul endlich darauf hingelenkt, daß es in seinem wohlverstandenen Interesse liege, den Federkrieg zu beendigen, indem dadurch nur das Publikum auf Kosten des heil. Stuhles belustigt und das Ansehen desselben verkleinert werde. Dem Begehren des Nuntius in Madrid, daß alle Schriften zu Gunsten der Republik verboten werden möchten, willfahrte man in so weit, daß die Inquisition dieselben verbieten sollte, jedoch nur die gedruckten; (womit man somit die Protestation der Republik und andere, geschriebene, Aufsätze ausnahm); sodann auch ward das Verbot auf die Schriften beider Partheien ausgedehnt. Uebrigens durfte die Inquisition ihr Edikt nicht einmal drucken, noch öffentlich anheften, sondern blos in den Pfarreien bekannt machen.

Je strenger und eifriger jedoch die römische Kurie die ihr widerwärtige Literatur verfolgte, desto eifriger ward dieselbe aufgesucht und in der Stille verschlungen. Die Geistlichkeit in mehreren italienischen Städten ärgerte sich sehr und murrte laut darüber, und die Inquisition in Mailand hatte sogar die Kühnheit, den venetianischen Gesandten, Marquis de Paulucci, wegen allzu freier Aeusserungen, vor sich zu fordern; worüber ein großer Skandal entstand, in welchem jedoch der stolze Nobili sich ganz seiner Stellung würdig zeigte und dem Zorn und der Rache jenes Gerichtes siegreich Trotz bot.

Die diplomatischen Verhandlungen, wie die militärischen Rüstungen setzten sich inzwischen ununterbrochen fort; die Vermittlungsvorschläge Frankreichs scheiterten immer noch an den

aufgestellten Vorbedingungen, zu welchen der Senat sich nicht verstehen wollte, noch konnte. Heinrich IV. selbst überzeugte sich davon, so daß er der Republik erklären ließ: er gedenke nimmermehr ihr etwas zuzumuthen, was ihre Würde verletze. Die Vorschläge des Cardenas, in ganz ungereimter, spaßhafter, fast beleidigender Form abgefaßt, reitzten die Empfindlichkeit des Senates nicht wenig. Der neueste Schritt des Papstes, welcher eine Kriegsconsulta errichtete und in seinem ganzen Wesen und Treiben eine so ungeistliche Haltung annahm, daß alle Welt darüber erstaunte, ließ wenig Hoffnung zu gütlichem Austrag der Sache übrig. Venedig schloß sich jetzt wieder näher an Frankreich an. Toscana und der Kaiser erboten sich wiederholt zu Vermittlern und letzterer drang sogar in den spanischen Gesandten: er möge seinem Herrn zureden, daß er den Papst in etwas kränke, blos um ihn geschmeidiger für die Versöhnung zu machen.

Paul V. mochte endlich die Ueberzeugung gewonnen haben, daß mit jedem fernern Tage der Dauer dieses Schisma seine Ehre nur um so mehr leide; auch gingen vielen seiner bisherigen Vertheidiger die Augen auf, während das große Publikum in seinen Urtheilen immer kecker wurde. Am meisten wirkte auf den Papst die passive Rolle Spaniens, welches so viel versprochen und so wenig gehalten. Gerne gab er daher jetzt den Vorstellungen des französischen Gesandten sich hin und erwog ruhig die von diesem bezeichneten Vergleichsvorschläge; nur weigerte er sich beharrlich, den ersten Schritt zu thun.

Endlich kamen Hr. Du Fresne und die französischen Kardinäle, welche diesmal um ihre Mitwirkung angegangen worden, über folgende Punkte überein:

1) Der Papst hebt die Censuren auf, sobald er im Namen des Königs und der Republik darum ersucht wird;
2) Jedoch soll das Interdikt 5 — 6 Tage zuvor gehalten werden;
3) Die Gefangenen werden, aus Rücksicht für den König von Frankreich, auf freien Fuß gestellt;

4) Der Senat von Venedig unterdrückt seine Protestation und alle in seiner Streitsache mit Rom erschienenen Schriften;

5) Sämmtliche Religiosen, die wegen des Interdiktes abgereist, sollen zurückberufen werden;

6) Ein Gesandter Venedigs wird in Rom erscheinen, um dem heil. Vater zu danken.

Dagegen enthält man sich aller fernern Debatten, in Bezug auf Widerruf oder Suspendirung der angefochtenen Gesetze und es sollen, nach Aufhebung der Censuren, Unterhandlungen beginnen, deren Ergebniß an einem noch festzusetzenden Tage in Vollzug treten wird.

Hr. Du Fresne wendete sein Möglichstes an, um den Senat zur Einwilligung zu bestimmen; nach langer Erörterung erklärte derselbe: er sey es zufrieden, daß der französische Gesandte den Papst um die Aufhebung der Censuren angehe; die Gefangenen wolle er dem Könige zum Geschenke machen, jedoch ohne Nachtheil für die Rechte der Republik; die Protestation sollte alsbald nach Zurücknahme der Censuren von Seite des Papstes, aufgehoben werden; auf das Interdikt könne man sich nicht einlassen; würde es auch nur eine Stunde zugegeben, so würde damit die Rechtmäßigkeit desselben anerkannt werden; aber die Rückkehr der Religiosen sollten unmittelbar nach aufgehobenem Bann, Unterhandlungen mit dem heil. Vater statt finden. Den ordentlichen Botschafter wolle man wieder nach Rom senden, aber erst, nachdem die französischen Gesandten die zuverlässigste Versicherung ertheilt hätten, daß der Papst ihre Bedingungen angenommen.

Hr. Du Fresne glaubte durchaus hiefür Garantien, auf den Grund der Zusicherungen Pauls, darbieten zu können, wiewohl er mit einigem Lächeln die Geneigtheit der Signoria, an die große Elastizität der Päpste, hinsichtlich des Worthaltens zu glauben, erklärlich fand. In Betreff der Religiosen fand er die Erklärung der Republik so billig, als nothwendig, und im monarchischen Interesse, welches durch jene Menschen so schnöde verrathen

worden, also zwar, daß er selbst, hätte er über sie Gewalt, sie würde dezimiren lassen.

Wie sehr man in Venedig Recht hatte, an der Aufrichtigkeit Pauls V. zu zweifeln, zeigte sich gar bald; denn er suchte, halb und halb erschrocken über seine Zugeständnisse, bereits wieder Ausflüchte, bewies gegen die französische Vermittlung Mißtrauen und lieh nun das meiste Gehör dem Großherzoge von Toscana. König Heinrich äusserte hierüber ungemeine Empfindlichkeit, welche der Papst zwar zu beschwichtigen suchte, jedoch ohne seine Renitenz gegen die Vorschläge, in der Weise, wie Hr. Du Fresne sie abgefaßt hatte, aufzugeben. Diejenigen, welche er selbst nun entwarf, waren von der Art, daß der Senat nur mit Unwillen sie aufnehmen konnte und der französische Gesandte das Herz nicht hatte, sie im Ernste zu vertreten.

Während die Vermittlung Frankreichs hier diese Wendung genommen, war die Frage in Madrid von Neuem aufgefaßt und im Staatsrathe lebhaft erörtert worden. Der Herzog von Lerma, der Sache bereits überdrüssig, beschloß seinen Neffen, Francesco de Castro, welcher in großem Ansehen stand und der besondern Gunst des Hofes sich erfreute, als ausserordentlichen Botschafter, zur Ausgleichung des Zwistes zwischen Venedig und Rom, nach Italien zu schicken. In beiden Hauptstädten ward dieser mit aller ihm gebührenden Auszeichnung aufgenommen; er hatte dem Papste auseinander zu setzen, welcher Gefahr man den heil. Stuhl aussetze, wenn ein Krieg entstehen und eine Menge Protestanten frisch nach der Halbinsel ziehen würde. Die fixe Idee, Venedig werde, aus Furcht vor Spanien, zuletzt doch noch zum Kreuze kriechen, leitete alle seine Gedanken und Vorschläge, so wie die Insinuationen, welche er Castro machte. Die Konferenzen des Letztern mit dem Senate waren ungemein anziehend, führten aber, trotz aller Vorsicht, welche man anwendete, um Jenen nicht ganz zu mißstimmen, keineswegs zum Ziele, da der venetianische Vergleichsplan von dem römischen allzusehr abwich und man, des Charakters und der Gesinnungen Pauls V. nur allzu kundig,

nicht ohne hinreichende Bürgschaften seine bisher behauptete vortheilhafte Stellung aufgeben wollte. Der Herzog von Savoyen erneuerte nun ebenfalls seine Vermittlungs-, die osmanische Pforte ihre Freundschafts- und Bündniß-Erbieten. Die Behörden Venedigs, denen die letztern zunächst zukamen, antworteten höflich dankend, jedoch geschickt ausweichend. Die Türken bauten viele sanguinische Plane auf die Zerwürfnisse zwischen Rom und der Republik; sie ordneten Fasten und Gebete an, worin Allah angefleht wurde, die Zwietracht unter den Christen fest zu erhalten, und worin man ihm dankte, daß er einen Papst habe aufkommen lassen, welcher den Muselmännern weit günstiger sey, als je einer ihrer Mufti's.*)

Die Unterhandlungen mit den drei Bünden im hohen Rhätien, wo Venedig für einen bevorstehenden Kampf hauptsächlichst sich zu rekrutiren gedachte, brachten neue politische Verwicklungen herbei; die Republik lief Gefahr, den einen oder andern der zwei mächtigsten Könige, ja vielleicht beide zugleich zu erbittern. So war denn auch bereits ein Theil des Jahres 1607 ohne Aussicht für Beendigung der fatalen Wirren verstrichen.

Frankreich schlug neue Bedingungen vor, welche der Senat verwerfen mußte, und Paul V., seiner Gereiztheit frisch sich überlassend, war zu Jedermanns Erstaunen im Begriffe, förmlich den Krieg zu erklären. Er stützte sich mit verjüngter Zuversicht auf Spanien, welches in der That militärische Rüstungen vornahm. Allein der standhaftere Theil des Senates glaubte nicht daran und lachte all' der Schreckbilder, womit die zahmere Parthei, in Folge unausgesetzter Bearbeitung von Aussen, allmählig eingeschüchtert worden war. Man betrieb Werbungen in der Schweiz, in Graubündten und in Lothringen, dessen Herzog sehr freundliche Gesinnungen hegte; bis die österreichische Diplomatie und die Politik der katholischen Kantone (durch

*) Lebret a. a. O.

päpstliche Briefe und spanischen Einfluß gesteigert) Schwierigkeiten erhoben, der Herzog von Lothringen schwankend gemacht wurde, und der Graf von Baudemont, Sohn des Herzogs, welcher, unternehmend und thatengierig und mit Venedig seit Längerem in lebhafter Verbindung, bei einem Ausbruch des Krieges eine bedeutende Rolle als Feldherr zu spielen sich bereit gehalten hatte, durch Rücksichten auf das Familieninteresse und die Thränen seiner Schwester, der glaubenseifrigen Großherzogin von Toscana, so wie durch anderweitige Einwirkungen schöner Frauen, die im Solde Roms standen, sich gehemmt sah. „Du hast nur eine Seele, — hatte jene Fürstin dem Bruder geschrieben, willst Du sie verlieren? Wende alles an, sie zu gewinnen! Wage Dich nicht zu weit! Willst Du der Mordbrenner Italiens werden? Gieb den Venetianern ihr Geld zurück und mache Dich los!“ Veltellin ward durch die Spanier von drei Seiten aus mit feindlichem Einbruche bedroht; das erschütterte die Graubündner.

Endlich gelang es König Heinrich IV. trotz aller Schwierigkeiten denn doch, in Paul V. die Sehnsucht nach Frieden von Neuem zu wecken; er gestattete sogar, wiewohl mit schwerem Herzen, die Absendung des Kardinals von Joyeuse nach der gebannten Stadt. Die Konferenzen wurden alsbald eröffnet und gediehen über Erwarten rasch. Der Punkt wegen der Jesuiten war bei weitem der schwierigste. Der französische Hof versuchte alles, dieselben wieder zurück zu bringen und in den Frieden mit einzuschließen. Aber hier zeigte der Senat sich unerweichlich.

Der Eifer des stürmischen Fuentes, welcher der Republik, wo er es vermochte, Widerwärtiges zu bereiten sich bemühte und in Graubündten und Lothringen fühlbar genug operirte, erfreute sich des Beifalls der spanischen Minister keineswegs, welche durch Castro wiederholt den Friedensbemühungen sich anschlossen. Philipp III. ließ dem Nuntius an seinem Hofe bedeuten: der Papst würde sehr wohl daran thun, wenn er die Sachen nicht auf's Aeusserste triebe und gegen einige Fehler

seiner Söhne duldsam sich bezeigte. Spanien werde dem heil. Stuhl einen größern Gefallen erweisen, wenn es die Ketzer in den Niederlanden unterdrücke, als Unruhen in Italien nähre und dadurch die Venetianer nöthige, Feinde des römischen Stuhls nach der Halbinsel zu rufen; wolle man Frieden haben, so müsse man Vieles übersehen können; und überdieß sey es unschicklich für den gemeinsamen Vater der Christenheit Gläubige wider Gläubige in Waffen zu reizen; der Papst setze die Würde des apostolischen Stuhles selbst herab, wenn er sich menschlicher Mittel bediene. Spanien habe bisher eine Menge von Feinden sich zugezogen und könne mit Recht eine Belohnung ansprechen, die darin bestehe, daß der Papst entweder die Lehensverbindung von Neapel aufhebe, oder den Zehnten der Klerisei dieses Königreiches einräume.

Jetzt erst sah Paul V. ein, in welche Dilemma's er sich gestürzt und was er von seinen besten Freunden am Ende aller Dinge zu hoffen habe. Zwar wußte er in Nancy die erneuerten Anstrengungen des gewandten Unterhändlers der Republik, Padarina, zu durchkreuzen, wobei der Herzog von Lothringen nicht erröthete, selbst die Ehre seines Sohnes, des Grafen von Baudemont, auf das Spiel zu setzen, indem dieser dem Senate das Geld abgenommen, ohne nunmehr etwas leisten zu können; und an mehreren andern Höfen arbeiteten seine Agenten mit verstärkter Thätigkeit, weder erlaubte noch unerlaubte, geistliche und weltliche Mittel scheuend: doch sah er sich am Ende gleichwohl zur Wiederaufnahme der Vergleichsunterhandlungen, an deren Spitze Frankreich zum dritten- und viertenmal sich gestellt hatte, gezwungen. Während der Marchese de Castiglione in des Kaisers Namen, in Venedig erschien, um über die Gesinnungen der Republik und die Möglichkeit eines Austrages sich zu orientiren, war Kardinal Joyeuse nach Rom gereist, um mit dem Papste persönlich zu negoziren. Dabei leistete der Kardinal Perron, von Baronius, der hiefür gewonnen worden, nachdrücklich unterstützt, sehr gute Dienste. Die Forderungen wurden von beiden Seiten neu gestellt und in einer Form ab-

gefaßt, welche die Annäherung möglich machte. Eine der ersten Unterredungen Perrons mit Paul V. war äusserst merkwürdig, durch den freimüthigen Ton, in dem sie statt fand, und durch die klare Auffassung der politischen, wie der kirchlichen Zustände Italiens und Europa's. Da die Hauptschwierigkeit sich um die Jesuiten zu drehen schien, welche der Papst um jeden Preis gerettet wünschte, so führte der Kardinal ihm zu Gemüthe: das Interesse einer einzigen Kongregation, deren Wiedereinsetzung jedoch mehr als aufgeschoben, denn als aufgehoben betrachtet werden müsse, bilde keinen Gegenstand, der es werth sey, daß in der ganzen Christenheit ein Krieg entzündet werde; es handle sich dermal hauptsächlich darum, daß der Papst in Venedig sein eigenes Ansehen wieder herstelle; wenn einmal dieser Punkt gewonnen, werde er den andern um so leichter erhalten können. Der König von Frankreich besitze Ansehen genug, um ihre Rückkehr auszuwirken, habe er ihnen doch selbst in Konstantinopel das Recht der Niederlassung durchgesetzt. Se. Heiligkeit möge bedenken, daß die Angelegenheiten der Kirche sich in einer sehr gefährlichen Lage und beinahe in nicht minderer Verwicklung befänden, als zur Zeit der Päpste Leo X. und Clemens VII., von diesen habe ersterer den Umsturz des Katholizismus in Teutschland, letzterer in England bewirkt; dagegen Clemens VIII. in Frankreich sie erhalten. Der Fall oder die Erhaltung der katholischen Religion in Italien hänge von der Annahme oder Verwerfung der französischen Vermittlung zwischen Sr. Heiligkeit und Venedig ab. Ein zwanzigjähriger blutiger Krieg werde nicht so viele Vortheile verschaffen, als was jetzt ohne Blut erzielt werden könne. Zwar könne der heil. Stuhl eine gerechte Sache haben und solches müsse dem Papst ein festes Vertrauen einflößen; allein die Jünger Christi sollten nicht minder klug als standhaft seyn. Auch Leo X. und Clemens VII. hätten geglaubt, das Recht auf ihrer Seite zu haben, und dennoch habe der Erfolg ihren Absichten nicht entsprochen, vielmehr hätten sie durch ihre Unbeugsamkeit zum beinahe gänzlichen Umsturz der katholischen Religion in den

obgenannten Ländern Veranlassung gegeben. „Wer weiß — rief der Kardinal mit prophetischem Eifer aus — ob nicht die ewige Vorsicht in ihrem Zorn es erlaubt, daß die wahre Religion aus Italien eben so verbannt werde, wie sie aus Asien und Afrika verdrängt worden, um vielleicht in Indien von Neuem aufzublühen? In ansteckenden Krankheiten kann das geringste Fieber gefährlich werden. Welch' ein Unglück müßte nicht ein Krieg mit der Republik nach sich ziehen! Die teutschen Protestanten würden in Schaaren herbeieilen, um Venedig ihre Dienste anzubieten und alle widerwärtigen Gesinnungen, welche die Furcht bisher noch gezügelt, maß- und schrankenlos sich geltend machen. Auch die Spanier dürften von dieser Verwirrung den möglichsten Vortheil ziehen und der heil. Stuhl einerseits den Ketzern, andererseits den Spaniern sich preisgegeben sehen. Niemanden mehr, als die Franzosen, habe eine traurige Erfahrung belehrt, wie gefährlich Religionskriege seyen. Euer Heiligkeit würden sich dem allgemeinen Tadel aussetzen, wenn Sie, um die Jesuiten zu unterstützen, sich in einen Abgrund stürzen wollten, aus dem es schwer halten dürfte, sich wieder heraus zu ziehen!" Am Schlusse erinnerte der Prälat, daß er bei seiner Mission, deren Zweck die Versöhnung König Heinrichs IV. mit der Kirche gewesen, die gleiche Schwierigkeiten gefunden habe, wie jetzt; gleichwohl seyen sie durch die Klugheit jenes weisen Papstes glücklich überwunden worden.

Paul V. hatte diesen Vortrag mit ungewöhnlicher Ruhe angehört und von der Wahrheit des Inhalts fast aller Punkte sich endlich überzeugt. Er entschloß sich daher, die Jesuiten preis zu geben, vorausgesetzt, daß der Kardinal Joyeuse Alles zuvor noch thun würde, was zu ihren Gunsten möglich; auch wünschte er eine Klausel, die seine Ehre in dieser Beziehung rettete, nämlich daß er die Interessen jenes Ordens bis zum letzten Augenblick nach Kräften gewahrt.

Man war nun über die Hauptpunkte einig, doch gab es bei der Abfassung des Vergleichs neue Hindernisse, woran besonders die spanische Parthei Schuld trug; es hielt ungemein

schwer, ein Breve zu entwerfen, das die Ehre des Papstes und zugleich die Würde der Republik rettete. In den Annalen der Kirche fand sich kein einziges Formular für den gegenwärtigen Fall vor. Es durfte nichts von Buße, nichts von päpstlicher Gewalt, nichts von Vergehungen darin bemerkt werden. Joyeuse half dem Papste aus der Verlegenheit. Er erklärte die Abfassung eines besondern Breve's für überflüssig und erbot sich, mündlich in Venedig Alles abzuthun, wodurch jeder Argwohn vermieden und dem Ganzen ein anständiges Kolorit gegeben werden könne; doch erbat er sich eine von Pauls eigener Hand unterzeichnete, unbedingte Vollmacht. Der Papst verstand sich hiezu, gab jedoch dem Kardinal einige Prälaten als Zeugen mit; zur Auslieferung der Gefangenen ward ein peinlicher Richter ernannt und ein römischer Protonotarius sollte alle Vorgänge zu Protokoll nehmen. Solches verbat sich jedoch Joyeuse und schlug seinen eigenen Kaplan vor, welchem sofort dieser Charakter ertheilt wurde, ohne daß er davon Gebrauch machen sollte. Dadurch zog er sowohl den Papst, als den Senat aus der Verlegenheit. Auch darin erkannte man eine schonende Form für den letztgenannten, daß nichts direkt an ihn nach Venedig berichtet, sondern er blos durch d'Arlincourt von den Ergebnissen der letzten Konferenzen in Kenntniß gesetzt würde. Paul V., mit ungemeinem Vertrauen in Joyeuse erfüllt, gab ihm noch in der Abschiedsaudienz allerlei geheime Vollmachten, hinsichtlich der Lossprechung der Bischöfe, mit.

Warum der Papst wegen der Jesuiten endlich nachgegeben, erklärte sich bald darauf deutlicher; es war dies eine Konzession, die er nicht sowohl der französischen, als der spanischen Diplomatie gemacht, um auch diese sich zu verbinden, und der persönliche Einfluß Donato's, welcher als ehemaliger Botschafter der Republik in Madrid höchst angenehme Erinnerungen zurückgelassen und noch fortwährend in bedeutenden Verbindungen stand, hatte dabei das Meiste bewirkt.

Die Sendung des Kardinals wurde von dem glücklichsten Erfolge gekrönt. Er hatte seine Reise mit solcher Ungeduld

beschleunigt, daß er sogar, auf der Ueberfahrt von Ancona nach Venedig, Lebensgefahr bestand. Die letzten Unterhandlungen gingen mit eben so vieler Feinheit und Loyalität von Seite des Vermittlers, als mit Anstand und männlicher Würde von jener des Senates vor sich; bis zum letzten Augenblicke behauptete sich derselbe in der Sphäre seines Rechts und seiner guten Sache. Nachdem man noch einige Tage sich also herumgestritten, kam man über folgende Punkte überein:

1) Der Kardinal verfügt sich in das Kollegium und erklärt allda ohne alle Feierlichkeit, daß die päpstlichen Censuren aufgehoben seyen; worauf ihm der Doge den Widerruf der Protestation gegen das Monitorium zustellt.

2) Die zwei Priester werden dem französischen Gesandten überliefert, welcher sie, jedoch ohne Präjudiz für die Republik, annimmt.

3) Es soll kein schriftlicher Vergleich aufgesetzt werden, sondern das Wort der Republik auf der einen, das des Kardinals auf der andern Seite genügen.

4) Alle ausgewanderten Religiosen werden wieder eingesetzt, mit alleiniger Ausnahme der Jesuiten und vierzehn anderer Ordensleute, welche, nicht aus Gehorsam gegen den Papst, sondern wegen andern Verbrechen entflohen waren, und welche als unruhige Köpfe fern gehalten werden mußten.

5) Ein Manifest soll gedruckt werden, wodurch die Aufhebung der Protestation wider das Monitorium bekannt gemacht wird; es erscheint alsogleich nach Aufhebung des Bannes.

6) Erst wenn dieß letztere geschehen, wird ein Gesandter ernannt werden, der sofort am päpstlichen Hofe sich aufhält.

7) Aller übrigen Beschwerden soll keine Erwähnung geschehen, aus dem Grunde, daß man sich vorbehält, dieselben mit dem Papste selbst auf freundschaftlichem Fuße abzumachen.

Nach einem kurzen nochmaligen Streite über die Ausdrücke: „Aufhebung und Widerruf der Protestation“, auf welch' letzterem der Kardinal durchaus bestand, wurde endlich der 21. April zum Vollzug der Vergleichsartikel festgesetzt.

Der Sekretär Ottoboni begab sich in das Hotel des Kardinals, woselbst der französische Gesandte bereits sich eingefunden; er brachte zwei Notarien aus der Kanzlei des Dogen mit, welche die zwei Priester übergeben sollten. Ottoboni trat hierauf in das Zimmer, wo Herr du Fresne ihn erwartet. „Hier — sprach jener — sind die zwei Gefangenen, welche mein durchlauchtigster Fürst, kraft des verabredeten Vergleichs, Euer Excellenz, aus Gefälligkeit gegen Se. Allerchristlichste Majestät, unter der Protestation übergibt, daß hiedurch dem Rechte der Republik, ihre Geistlichen zu richten, Eintrag geschehe. Herr du Fresne erklärte: sie ganz auf diese Weise annehmen zu wollen. Sofort setzten die zwei Notarien eine Urkunde auf, und nun empfahl Ottoboni die Gefangenen dem Schutze des Gesandten, der ihnen solchen auch zusicherte. Nach diesem begab sich Herr du Fresne mit seinem ganzen Gefolge in das Zimmer des Kardinals und redete ihn mit den Worten an: Hier sind die Gefangenen, welche dem Papst übergeben werden sollen. Der Kardinal überließ sie dem mitanwesenden päpstlichen Kommissär, welcher einstweilen sie noch durch die Diener des Rathes der Zehner, bis zur endlichen Abreise, verwahren ließ.

Hierauf fand der andere Theil des Schauspiels im Pallaste der Signoria statt. Unter aufrichtigen Glückwünschen verkündigte Joyeuse dort dem Dogen und den Saviis, welche ihn sitzend empfingen, die Aufhebung sämmtlicher Censuren; er nahm den Widerruf der Protestation dagegen, und nach mehreren gegenseitig ausgetauschten Komplimenten beurlaubte sich der Kardinal, mit der dringenden Bitte, unverzüglich doch einen Gesandten nach Rom abzusenden.

Nach Joyeuse erschien auch Francesco de Castro, mit dem Personal der spanischen Gesandtschaft, in dem Saale und erstattete der Republik ebenfalls seine Glückwünsche. Die Bekanntmachung des Widerrufs der Protestation an sämmtliche Prälaten ging alsbald vor sich, und zwar in einer Sprache, welche bewies, wie der Senat seine Würde zu behaupten verstand, ohne gerade den Gegner neu zu kränken. Endlich hielt der Kardinal Joyeuse

in der Kathedrale San Pietro in Castello ein feierliches Hochamt, unter dem Zuströmen einer unermeßlichen Menschenmenge. Einen Augenblick ward die öffentliche Freude durch das ausgesprengte Gerücht gestört: daß der Kardinal dem Dogen die Lossprache ertheilt habe. Die ganze Bevölkerung, welche die Ehre genießen wollte, das Interdikt auch nicht eine Stunde beobachtet zu haben, ward dadurch aufgeregt; allein bald wies sich das Ganze als ein Mißverständniß aus, wozu eine bekannte Meßceremonie Veranlassung gegeben.

Noch am Abende des gleichen Tages ward Francesco Contarini als ordentlicher Gesandter nach Rom gewählt; den Vorschlag, außerordentliche Botschafter nach Paris und Madrid abzufertigen, um den beiden Monarchen für ihre Vermittlung zu danken, verwarf man, damit Niemand auf den Gedanken käme, die Republik betrachte sich als aus einer verschuldeten Verwicklung gezogen. Eben so gestattete man nicht, daß irgendwo Freudenbezeugungen angestellt würden, damit nicht die Gegner der Republik sagen könnten, sie habe Gnade erlangt, nachdem sie ihre Schuld eingestanden. Doch wurden Almosen unter die Menge gespendet und die Verdienste der Vermittler durch werthvolle Geschenke anerkannt *).

Der Papst zeigte sich mit dem Resultate der Bemühungen des Kardinals Joyeuse nichts weniger als zufrieden **); aber die Angst vor neuen Schreckbildern überwog den Stolz und den

---

*) Bis hieher ist die Storia particolare die Hauptquelle, womit zu verbinden: *Morosini:* Storia di Venezia. L. XVII. *Giannone:* Storia civile ecc.; die Vita del Padre Fra Paolo geht ungemein kurz über die Periode des Interdiktes hinweg.

**) Il Papa ebbe a dire: *Almeno que' signori l'avvessero tenuta fra loro e non mandarla qui.* Um ihn und sich zu trösten, verbreitete man das Gerücht: der Kardinal habe, als er in den Saal der Savii's eingetreten, die Absolution verstohlenerweise ertheilt, indem er die Hand unter dem Pektorale gehalten. Dieß störte die Venetianer wenig und machte Fra Paolo, als er es hörte, sehr lachen. Bianchi Giovini. C. 13.

I.

Fra Paolo's Stellung zur Republik und zum Papste nach dem Vergleiche zwischen den Beiden. — Fortsetzung seiner publizistischen Strebnisse für das Jus circa sacra der Regierungen. — Seine Freunde und gelehrten Verbindungen im Auslande.

Der Ausgang des langwierigen und verwickelten Streites rechtfertigte ganz das Lob, welches man Fra Paolo ertheilt. Die größte Energie, womit er die Rechte seines Vaterlandes und die öffentlichen Freiheiten zu vertheidigen gewußt, sah man mit einer liebenswürdigen Bescheidenheit gepaart, und selbst in den nachdrücklichsten Widerlegungen behandelte er Gegner, die wider ihn selbst die äußersten Rücksichten verletzten, mit einer Großmuth ohne Gleichen. „Bei so großer Verschiedenheit der Meinungen — schreibt Trajano Boccalini von ihm — welche zwischen seinem Vaterlande und dem römischen Stuhl obschwebten, suchte er immer mehr zu verschweigen, als zu reden. Und ob er gleich durch die Verfolgungen eines feindseligen Papstes und aller Geistlichen, die jenem anhingen, in Masse, sehr erbittert ward, indem sie mittelst ruchloser Verläumdungen ihn vor der Welt nicht nur als einen Ketzer, sondern selbst als einen Teufel hinstellten, so beobachtete er doch stets viele Mäßigung und ungewöhnliche Klugheit leitete seine Feder. Er

beobachtete durchaus die Regel, mehr die allgemeine Sache, welche er für die gerechte hielt, zu vertheidigen, als die, allen rachsüchtigen Menschen gemeine Maxime, auf Verläumdungen zu antworten" *).

In solchem Sinne drücken sich auch eine Reihe anderer Zeugnisse, in Briefen hochgestellter Freunde an Sarpi aus. „Seine Gesinnungen — sagt Griselini — waren immer übereinstimmend mit den Gesinnungen des Senates, dessen Hauptziel dahin ging: allen Boshaften den Mund zu stopfen, ohne sich im Geringsten von Grundsätzen zu entfernen, welche die ruhmvolle Basis der Herrschaft des Freistaates gebildet." Von dem ungenannten Verfasser der Lebensgeschichte Sarpi's erfahren wir auch, daß dieser in allen seinen Gutachten Folgendes gelehrt und eingeschärft habe: „Die Gläubigen und insbesondere die Fürsten hätten die Gewissenspflicht auf sich, die Religion aufrecht zu erhalten und zu beschützen. Als Statthalter Gottes seyen sie in ihren Staaten aufgestellt, und indem er ihnen ihre Hoheit verliehen, habe er sie zu gleicher Zeit zu Erhältern, Beschützern, Vertheidigern und Säulen der Kirche gemacht; einem so ruhmvollen Amte könne nur durch die angestrengteste und ausdauerndste Sorgfalt Genüge geleistet werden. Da Gott aus besonderer Gnade sie in der apostolisch-römischen Kirche, welche heilig und gut, habe geboren werden lassen, so müsse man dieß für eine hohe Wohlthat des Himmels erkennen, und ihm beständig dafür danken; kein größeres Unglück könne gedacht werden, als ein Abfall von dem Glauben. Ob auch gleich viele Mißbräuche darin herrschten, so liege doch die Schuld nicht an ihm selbst, sondern an denen, welche den Mißbrauch trieben; und wenn auch Alles wahr, was nicht geläugnet werden könne, so dürfe man doch keinen eigenen Glauben sich verschaffen, und der Fürst müsse sich hüten, Worte von Veränderungen fallen zu lassen."

Trotz dieser höchst orthodoxen Sätze entging Sarpi den Be-

*) Griselini. II. Abth.

schuldigungen des Indifferentismus, ja des Kalvinismus keinesweges, und nicht nur bezeichnete ihn der Papst in dem Bannbreve wider die Republik als einen Mann, der unter der Kutte ein ganz kalvinistisches Herz verberge und den Senat von Venedig mit seinen Grundsätzen, zur Vernichtung der Majestät des apostolischen Stuhles anzustecken versucht und deßhalb jene Zerwürfnisse listig benutzt habe; sondern selbst katholische Schriftsteller, wie Bossuet*), bestätigten durch ihre mitgetheilte Ansicht von seinen Gesinnungen die Vorwürfe des Papstes und der Zeloten. Die unversöhnliche Empfindlichkeit des päpstlichen Hofes wider Sarpi war erklärbar, wenn man erwägt, daß bei allen Unterhandlungen der letzten Zeit und selbst bei dem demüthigenden Vergleiche, derselbe fortwährend die Haupttriebfeder war und nichts ohne Abrede mit ihm und ohne sein Gutachten geschah;

*) Bei Anlaß seiner „Vertheidigung des gallikanischen Klerus.“ In seltsamem Widerspruch mit sich selbst und seinen Grundsätzen und Lehren, bei andern Gelegenheiten und gegenüber dem edlen Fenelon, den er so ungroßmüthig verfolgt, billigt er durchaus das Verfahren des venetianischen Senates und fügt gleichwohl sodann am Ende jene Worte bei: Cum ille Frater Paulus Calvinae haeresi, quam cucullatus farebat, per eorum dissidiorum occasionem aditum aliquem quaerens, nullum invenerit, aut Senatum indicere ausus sit, insidiosissimus licet, ad infringendam Sedis Apostolicae Majestatem. Hierauf bemerkt Bianchi-Giovini (I. 307): Sicuramente quel prelato ignorava, la medesima accusa essere stata fatta a lui. Io non voglio crederla, perchè fabbricar congetture sue ciò che v' ha di più occulto ai giudizi umani, è malignità enorme. Bene voglio dire che se Frà-Paolo avesse scritto del Papa ciò che scrisse Bossuet nella citata *Difesa*, i Curiali lo avrebbono fatto eretico cento volte più di quello che è; e Bossuet nel catalogo dei nemici della Santa Romana Chiesa avrebbe tenuto il posto del Sarpi, se quello avesse vissutto primo e questo dopo e scambiasti a vicenda patria ed ufficio. Sofort kömmt eine Parallele zwischen den Beiden, die nicht zu Ehren Bossuet's ausfällt.

daß er ganz besonders auch auf die Stimmung und die Handlungen des Herrn Dufresne, welcher nicht höher schwur, als auf Sarpi, eingewirkt, und sowohl den Dogen Donato als Domenico Molino gänzlich in seiner Hand hatte. Die ganze Staatsmaschine Venedigs bewegte sich damals vorzugsweise durch Sarpi. Obgleich daher in den Frieden mit eingeschlossen, war er fortwährend der Gegenstand der feindseligsten Angriffe, und er mußte es noch mehr werden, wenn es wahr ist, daß der Versuch, ihn durch einen Kardinalshut seinen Ueberzeugungen untreu zu machen und für die Interessen der Kurie zu gewinnen, an seiner strengen Tugend scheiterte und dadurch der römische Stolz natürlich auf's neue und tiefer als je verletzt werden mußte *). Nach dem, was daher geschehen, blieb dem päpstlichen Hofe nichts übrig, als seinen Katholizismus auf jede Weise verdächtig zu machen, zu welchem Zwecke man selbst verächtliche Werkzeuge und Verläumder aus dem eigenen Orden, dem Fra Paolo angehörte, wie Santo, nicht sparen zu dürfen glaubte. Sarpi's enge Beziehungen zu dem Engländer Bedell, welcher ihn mit der Sprache seines Vaterlandes vertraut machte, während er zum Ersatz ihn in das Italienische einweihte, gaben zur Annahme solcher Behauptungen den nächsten Anlaß **). Burnet, Courayer, Bayle und andere Protestanten, dadurch geschmeichelt, glaubten ihnen, aus natürlichen Gründen, um so williger. Auch bestärkte der Handel wegen Königs Jakob I. berufener Eidesformel, der Schutzschrift für dieselbe und „der Ermahnung an die christlichen Fürsten", welche den venetianischen Senat so sehr in Verlegenheit setzten, in dem Glauben, daß Fra Paolo mit die Hände im Spiel gehabt; denn wiewohl der Senat diese für den römischen Hof so beleidigenden Schriften, welche ihm von dem königlichen Verfasser zum Geschenke gemacht worden, zuerst sorgfältig verwahren ließ, sodann aber die Verbreitung im Publikum untersagte, so konnte er doch unmöglich,

*) Vergl. hierüber Bayle, Chauffepié und Gesselini, welch' letzterer weitläufig über die Sache sich ausläßt.

**) *Chauffepié:* III. Art. Sarpi.



nach den von England während der Interdiktswirren dem Freistaate bezeigten freundlichen Gesinnungen und geleisteten Diensten, ein förmliches Verbot ergehen lassen, und zwar um so weniger, da der politische Theil jener Schriften mit den von Venedig so fest behaupteten Grundsätzen vollkommen übereinstimmte *). Doch war es der religiöse Theil, welcher den Hauptanstoß erregte, und in dieser Beziehung sprach sich Sarpi in vertrauten Briefen durchaus gegen das Benehmen des brittischen Monarchen aus, welcher auf unpassende Weise Göttliches und Menschliches, Staatsrechtliches, Dogmatisches und Kanonisches unter einander gemischt. Wir werden jedoch noch einmal auf diese Sache zurückkommen.

Nichts desto weniger wird es schwer halten, die innerste Gesinnung Fra Paolo's, in Betreff der kirchlichen Punkte genauer zu ermitteln, als sie aus seinen vertrauten Briefen an Freunde verschiedener Bekenntnisse hervortritt, da man so ziemlich mit Gewißheit annehmen kann, daß er als Philosoph und Geschichtschreiber gewiß die von ihm vertheidigten Formen des positiven Christenthums und der Konfession, welcher er angehörte, so hoch gehalten oder doch ausschließlich so hoch gehalten, als der Kanonist und Staatsconsultor.

Auf jeden Fall ist der Versuch Griselini's, ihn nicht nur von allen Sympathien für den Protestantismus, sondern selbst von dem Verdachte enger Freundschaft mit dem calvinistischen Bedell zu säubern, ein so unzeitiger als unvollkommener zu nennen, wenn wir auch andrerseits die Ansicht des großen Geschichtschreibers de Thou: „Il étoit Catholique en gros et quelquefois Protestant en détail" nicht unbedingt für richtig annehmen wollen.

Den meisten Schriftstellern, welche den Punkt der religiösen Ansicht und des Wärmegrades der katholischen Orthodoxie bei Fra Paolo abgehandelt, sind die Mittheilungen Ancillons **)

*) Le Bret. III.

**) Mélange critique de Littérature, recueillie des conversations de feu Mr. Ancillon.



entgangen, welche dieser aus Nachrichten Diodati's, einer der vertrautesten Freunde Sarpi's, geschöpft; und welche freilich von der Art sind, einen großen Theil der künstlichen Vertheidigung Griselini's über den Haufen zu werfen, wenn es gleich an einzelnen kleinen Unwahrscheinlichkeiten nicht fehlt. Doch verbreiten sie auf jeden Fall allerlei Licht in die innere Geschichte des berühmten Mannes und seiner Freunde *). Man ersieht auch

*) Père Paul étoit intime ami du Plessis Mornay, de Diodati et de plusieurs autres illustres Protestans; et *lorsqu'on proposa a Rome de l'élever au Cardinalat*, le plus grand obstacle à sa promotion parut être, qu'il avait plus de commerce avec des Hérétiques qu'avec les Catholiques romains. Diodati m'a dit, que s'appercevant dans ses conversations avec le P. Paul, qu'il s'accordoit en plusieurs points avec les Protestans, il lui avait dit, qu'il se réjouissoit de voire, qu'il n'étoit pas loin du Royaume des cieux, et qu'il l'exhorta fortement à professer publiquement la Réligion Protestante. Mais le P. Paul répondit, qu'il valoit mieux pour lui être anathème pour ses frères, comme St. Paul; et qu'il rendoit plus de service à la Réligion Protestante, en portant son habit, qu'en y renonçant . . . . Mais Mr. Daillé le père m'a dit, qu'en allant à Rome, et en revenant avec Mr. de Villarnon, petit-fils de Mr. du Plessis-Mornay, il passa par Venise, et visita le Père Paul, à qui du Plessis l'avoit récommandé par lettres; que les ayant remises au Père, il fit paroitre la plus haute estime pour l'illustre Mr. de Plessis-Mornay; qu'il reçut le plus civilement du monde Mr. de Villarnon son peti-fils et Mr. Daillé. Que dans la suite Mr. Daillé devint intime ami du P. Paul et du F. Fulgentio, son compagnon, qui étoit aussi un homme d'une grande probité et beaucoup de mérite et écrivit depuis la vie du Paul, qui est très-bonne. Après la mort de Colissoni, son neveu, Santo, eut toute la direction des affaires de l'Ordre entre ses mains; et comme il n'ignoroit pas que tant que le P. Paul auroit quelque influence et part au gouvernement, il ne pourroit continuer ses mauvaises pratiques,

daraus, wie Sarpi auf einen höhern Standpunkt sich gestellt hat, als ein gewöhnlicher Protestantismus ihm darbieten konnte und daß er in aufgeklärtem Katholizismus Alles fand, was seinen hellen Geist befriedigen und sein Herz zugleich beruhigen konnte.

Das große Vertrauen, welches er bei den Leitern der Republik genoß und die Umsicht, Besonnenheit und Feinheit, womit er in Rede, Schrift und That aufzutreten pflegte, verschafften ihm den Zugang zu allen Geheimnissen und den unbedingten Gebrauch selbst der verschlossensten Staatsarchive. Er schöpfte aus ihnen die Materialien für die genauere Kenntniß aller der Fälle und Begebnisse, bei denen es sich um die wichtigsten Gesetze des Staats- und Völkerrechts handelte und die Vergangenheit diente ihm zum sichern Spiegel für die Gegenwart und Zukunft. Bei solchen Studien der Regierungskunst pflegte er sich gewisse Reflexionen zu entwerfen, in der Art und Weise des Macchiavelli und zog aus den Staatsschriften, Gesandtschaftsberichten, Memoiren und andern Dokumenten Staatsmaximen,

---

il tâcha de l'opprimer. Il saisit l'occasion de la tenue du Chapitre, et objecta au P. Paul trois articles des plus ridicules, que toute l'assemblée traita aussi avec le dernier mépris. Premièrement, qu'il portoit un bonnet quarré contre la défense faite du Pape Grégoire XIV. En second lieu, qu'il se servoit de pantoufles à la Françoise; Santo allégua, même faussement, qu'il y avoit un décret contre cet usage, par lequel ceux qui usoient de cette chaussure étoient privés du droit de suffrage. Enfin, qu'à la fin de la Messe, il ne disoit jamais le *Salve Regina*; et parce que par l'ordre du Juge on lui ôta ses mules, il passa en proverbe de dire: „Essor il Padre Paolo cosi incolpabile e integro, che sivio l'o sue pianisse erano state canonizate; c'est à dire: Le Père Paul est si irreprochable en tout, qu'on a canonisé jusqu'à ses mules de chambre. Dieser Wicht Santo, von seinen Kollegen zurückgewiesen und von der öffentlichen Meinung gebrandmarkt, nahm in der Folge auf Candia ein sehr schlechtes Ende. Vergl. Chauffepié a. a. O. p. 69.

welche er in der Form von „Anmerkungen" dem Verzeichneten beifügte und welche unter dem Namen: „Rubriken des Fra Paolo" aufbewahrt worden sind. Sie wurden in der Folge als kostbare Reliquien betrachtet, und als ein Lehrbuch der Staatsraisons von allen denjenigen benützt, welche den Regierungsgeschäften mit mehr als gewöhnlicher Sorgfalt zu widmen sich berufen fühlten.

Um diese Zeit und noch einige Jahre später beschäftigte sich Fra Paolo auch mit einer Sammlung von Briefen und Aufsätzen, deren eine den Titel eines Kommentars erhielt und in Briefen an Jacques Gillot besprochen wird. Das Verhältniß dieser Korrespondenz und des betreffenden Codex zu dem Kolbertinischen Codex, so wie der Inhalt und die Aechtheit der Briefsammlung, welche an Herrn de l'Isle-Groslos gerichtet ist und den Kritikern der vorgeworfenen Verstümmelung oder Interpolirung wegen so viel zu schaffen gemacht hat, wird in der Abtheilung, welche den Namen der „Denkwürdigkeiten Fra Paolo's" trägt, ausführlicher besprochen werden. Hier melden wir blos, daß der briefliche Verkehr mit ausgezeichneten Staatsmännern und Gelehrten Frankreichs, wie Leschasser, Philipp de Mornay, Jacques Gillot sehr lebhaft, theils eröffnet, theils fortgesetzt wurde, und ein Schatz von feinen Bemerkungen über die Zeitverhältnisse im Allgemeinen, so Staat als Kirche betreffend, über die diplomatischen Verwicklungen, über die Irrgänge der Politik, die Chronique scandaleuse des römischen und anderer Höfe, über die Umtriebe der Jesuiten und über die Persönlichkeit einer Menge von Hauptspielern in den Staatsaktionen jener Periode darin enthalten sind, und der persönliche Charakter so wie die eigentliche Gesinnung des berühmten Mannes deutlicher, als irgend wo anders daraus hervortritt.

Ueber diesen Privatverbindungen und besondern litterarischen Liebhabereien, welche er zärtlich und sorgfältig hegte und pflegte, entstand Sarpi keinen Augenblick den Studien und Strebnissen, welche der Staatsdienst immer noch in Anspruch nahm. Der Doge, Leonardo Donato begehrte von ihm ein neues

Gutachten über die Frage: Ob der Forderung Roms, daß sämmtliche, während des Interdiktstreites, zu Gunsten der Republik im Druck erschienenen Schriften unterdrückt und verboten werden sollten, Rücksicht zu tragen sey oder nicht? Dieß konnte wirklich ein Uebermaß von Vertrauen in persönliche Selbstverläugnung und loyale Gesinnung genannt werden, da Niemand mehr als Sarpi selbst, und mit und nach ihm größtentheils seine Freunde von der Frage berührt waren. Nachdem der Konsultor lange und reif erwogen, was er sich selbst, was der Nothwendigkeit und was den Interessen des Staates, der Wahrheit und des Rechtes schuldig sey, erklärte er sich folgendermaßen:

„Obgleich es den Anschein habe, daß der von dem römischen Hof gemachte Vorschlag, die für Venedig geschriebenen Bücher zu verbieten, den Verfassern persönlich gelte, so sey er doch mehr wider die Freiheit und das Ansehen der Republik selbst gerichtet. Sämmtliche in diesen Büchern entwickelten Lehren seyen den Worten nach keine andern, als welche die Regierung Venedigs in der That behauptet. Die Summe dieser Lehren lasse sich auf zwei Hauptpunkte drängen: 1) die Gesetze und Urtheile der Republik sind gerecht und billig: 2) die Verwahrung wider alle schlimmen Folgen, welche aus dem Interdikte hätten entstehen können, war nothwendig, schicklich, rechtmäßig, löblich und ehrenvoll, und auf vorangegangene, völlig gerechte Anordnungen des Staates gegründet; waren diese letztern selber christlich und orthodox-katholisch, so mußten es auch die zu ihrer Vertheidigung vorgetragenen Doktrinen seyn. Verdammte daher der römische Hof diese Doktrinen, so hat er auch zugleich die gedachten Anordnungen, nur auf etwas künstlichere und indirektere Weise, verdammt, wollte er anders nicht mit sich in Widerspruch gerathen."

„Der römische Hof — fuhr Sarpi fort — hatte den Muth nicht, die von ihm mit Censur belegten Sätze genauer anzugeben, und zwar aus drei Gründen; erstlich, weil Jedermann sogleich herausgefunden hätte, daß das von der venetianischen

Regierung Vorgenommene von Seite aller übrigen gutbestellten Regierungen ebenfalls geschehe, und somit würde das Attentat der römischen Kurie gegen die Freiheit und Souveränitätsgewalt sämmtlicher regierender Fürsten klar genug enthüllt worden seyn; sodann, weil viele christliche Schulen, und alte und neue Staats- und Kirchenrechtslehrer zu denselben Doktrinen sich bekannt; endlich drittens, weil der römische Stuhl selbst gar wohl wisse, daß diese Doktrinen in der heiligen Schrift, in den Canones der allgemeinen Kirche, in den Reichsgesetzen der Kaiser und anderer katholischer Fürsten, so wie auch in den Schriften der heiligen Väter enthalten seyen."

„Solchen mächtigen Waffen — meinte Sarpi — sah sich Rom für genöthigt auszuweichen und es zog daher die Behauptung in allgemeinen Ausdrücken vor: daß freche, verläumderische, ketzerische, irrige und ärgerliche Dinge enthalten seyen; damit konnte es die Welt zwar erschrecken, aber keinen einzigen Satz deutlich bestimmen." Fra Paolo erinnerte an den Vorgang von 1606, wo die Kurie vier Schriften mit Namen verdammt und sodann auch alle die verboten, welche noch ferner geschrieben würden, ohne zu wissen oder zu untersuchen, ob diese letztern strafbar oder nicht. Er erlaubte sich ferner die ironische Bemerkung, daß, wenn die Regierung damals das 13te Kapitel der Epistel Pauli an die Römer, welches von dem Ansehen der weltlichen Fürsten handelt, unter dem Titel: „Gründe der durchlauchtigsten Republik Venedig" hätte drucken lassen, so würde auch dieses verboten worden seyn. Obgleich Gersons Traktat schon zweihundert Jahre zuvor verfaßt gewesen, und die darin enthaltenen Lehrsätze allgemeiner Billigung und Achtung sich erfreut, so habe man ihn doch, blos aus dem Grunde, weil er zu Gunsten Venedigs angeführt worden, als eine schädliche, mit Ketzereien und Irrthümern angefüllte, der Verdammung und Verbrennung würdige Schrift bezeichnet.

Wenn Rom dadurch die Wahrheit beleidigt — fährt Sarpi weiter fort — daß es die gesunde, von venetianischen Schriftstellern vorgetragene Lehre verdammt, so verletzt es dieselbe noch

mehr durch seine Vertheidigung der Lästerungen und Irrthümer, so wie der aufrührischen Sätze, von welchem die in seinem Interesse geschriebenen Werke wimmeln. Die Verfasser derselben, von stichhaltenden Gründen für die Attentate des Papstes entblößt, und doch begierig, die Advokaten einer schlechten Sache zu machen, erlaubten sich starke Abschweifungen von der Hauptsache, und mischten ruchloses und abgeschmacktes Zeug mit darunter.

Die Schriftsteller, welche für Venedig auftraten, stellten folgende Sätze auf:

1) „Gott führte in der Welt zweierlei Regierungen ein, eine geistliche und eine weltliche; jede von der andern unabhängig. Die Sorge für das geistliche Regiment übertrug er den Prälaten, die für das weltliche den Fürsten. Sind daher jene in geistlichen Dingen Statthalter Christi, so sind es diese in weltlichen. So oft vom Heile der Seelen die Rede, bleiben alle Menschen und selbst die Fürsten den Priestern unterworfen; handelt es sich aber von der öffentlichen Ruhe des Staates und den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens, so sind Alle und auch die Geistlichen dem Fürsten unterthan." Durch Beispiele beweist hierauf Sarpi, daß keine der beiden Mächte sich in die Angelegenheiten der andern zu mischen habe und schließt damit: „ein Prälat, und selbst der Papst, hat von Gott blos die Schlüssel zum Himmelreich empfangen und besitzt daher keine Vollmacht, die Gesetze der Fürsten über weltliche Dinge zu vernichten oder abzuschaffen, die Unterthanen vom Eid der Treue, den sie ihren rechtmäßigen Monarchen geschworen, loszusprechen, diese ihrer Staaten zu berauben, oder sich in politische Regierungshändel einzumischen, Königreiche zu verschenken, Könige ein- oder abzusetzen, Empörungen anzureizen u. dgl.; vielmehr sind dieß alles Dinge, welche nur aus einer aufrührerischen, irrigen, räuberischen, der heiligen Schrift geradezu widerstreitenden Lehre entspringen konnten, und nichts gemein haben mit den Beispielen des Heilandes, der Apostel und der heiligen Päpste, welche sich niemals, selbst nicht wider frevelhafte Fürsten, so Vieles herausgenommen."

2) „Nach göttlichen Gesetzen können die Priester von der weltlichen Macht nicht ausgenommen seyn, weder in Ansehung ihrer Personen, noch ihrer Güter; daraus folgt, daß, wenn gleich einige christliche, großmüthig gesinnte Fürsten den Geistlichen gewisse persönliche Freiheiten eingeräumt, sie doch niemals von der obersten, von der königlichen Gewalt ausgenommen worden Die ganze Kirche huldigte dieser Lehre bis in's dreizehnte Jahrhundert, und die Priester betrachteten alle ihre Freiheiten und Exemtionen als von der Gnade der Fürsten bedingt; bei ihnen suchten sie auch jederzeit die Bestätigung derselben nach. Bei den Verwirrungen, welche im Kaiserthum, wie in verschiedenen Königreichen entstanden, und zu welchen Jene oftmals die Hand geboten, fingen sie, mißbräuchlich, an, ihre Forderungen weiter auszudehnen, und das, was sie bisher als Gnade genossen, nunmehr als Schuldigkeit zu betrachten. Sie vermischten das Weltliche mit dem Geistlichen, und gaben vor, ihre Freiheiten vermöge göttlichen Rechtes erworben zu haben."

3) „Die Unfehlbarkeit ist eine ausschließliche Eigenschaft der göttlichen Majestät; der Papst, so hoch er auch gestellt, kann daher nicht für unfehlbar gehalten werden, außer da, wo ihm Gott seinen Beistand versprochen. Nachdem der Satz in Aufnahme gekommen: der Papst könne nicht irren, so haben mehrere Schriftsteller dieß zu den gebotenen Glaubensmaterien gerechnet und sich dabei der Einschränkungen eines besonnenen Rathes, einer Berathschlagung und der öffentlichen Anrufung des göttlichen Beistandes bedient. Diese Meinung, obgleich während der damaligen Streitigkeiten nicht angefochten, fand dennach ihre Gegner, darunter sogar zwei Päpste selbst, Benedikt XII. und Alexander VI.; um so mehr muß bei allen Dingen, welche nicht Glaubenspunkte betreffen, die Gewalt zu lösen und zu binden durch das „Clave non errante" bedingt werden. Denn wenn der Papst bei dem Lösen und Binden aus Uebereilung, oder Mangel an hinlänglicher Einsicht in das Verhältniß der Sache etwas bestimmen sollte, so „würde der Schlüssel irren", und dasjenige, was er auf Erden zu binden und zu lösen gedacht,

im Himmel ohne Wirkung bleiben. Daraus ergibt sich auch, daß, wenn der Papst, in Folge von Streitigkeiten zwischen ihm und den Fürsten mit Bannstrahlen bewaffnet einherzieht, es allen vernünftigen Leuten erlaubt seyn muß, zu untersuchen, ob der irrende, oder der nicht irrende Schlüssel sie geleitet, und ob sie gültig oder ungültig seyen. Bemerkt der Fürst an ihnen einen Mangel an Gültigkeit, so hat er nicht nur das Recht, sondern sogar die Verpflichtung; im Interesse der öffentlichen Ruhe, sich ihnen zu widersetzen und die ihm von Gott hiezu gegebenen Mittel anzuwenden, obgleich mit Beibehaltung der schuldigen Ehrfurcht gegen die Kirche und die Einheit mit derselben. In einem solchen Falle befand sich die Republik Venedig während der letzten Zeit.

Sarpi zeigte sofort die Abgeschmacktheit der Lehre von dem blinden Gehorsam; der frühern Kirche ganz unbekannt, sey sie erst von Ignazius von Loyola aufgestellt worden. Der blinde Gehorsam beraube einen Christen der freien Wahl, unter den Mitteln das tauglichste selbst aufzusuchen; er vernichte die schönste Tugend und das größte Geschenk, das der Himmel uns gegeben und führe nicht selten zu den gefährlichsten Folgen. Er stellte ferner die von den venetianischen Schriftstellern behaupteten Lehrpunkte als eine Glaubensmaterie hin, und wies die verschiedenen groben Irrthümer nach, welche die Organe der Gegenpartei, insbesondere aber einige Kardinäle (Bellarmin und Barronius) behauptet und vertheidigt.

Als solche Irrthümer betrachtete Fra Paolo folgende Sätze:

Der Papst habe nicht nur alle geistliche, sondern auch zeitliche Gewalt über sämmtliche Fürsten, welche eigentlich von ihm, selbst in Betracht der weltlichen Herrschaft, als Vasallen und Unterthanen abhingen.

Der Papst sey der zeitliche Monarch über die ganze Welt, und alle irdische Macht und Gewalt komme von Gott, mittelst des Papstes; dieser könne Reiche und Unterthanen einsetzen, bestätigen, zerstören, allen Fürsten Gesetze vorschreiben und sämmtliche von ihnen erlassenen Gesetze aufheben.

Der Papst besitze die Gewalt, die weltlichen Händel der Fürsten zu richten, und sie, sobald es nöthig, selbst mit den Waffen zum Gehorsam zwingen.

In erledigten Reichen könne er alle Gewalt und Gerichtsbarkeit ausüben; den katholischen Fürsten befehlen, andere Souveräne, die gegen ihn widerspenstig, zu bekriegen.

Wenn ein Fürst seine Unterthanen ihrer Privilegien beraube, so könne er vom Papste dafür bestraft werden; ihm komme die Erklärung aller Zweifel zu, nicht nur bei geistlichen, sondern auch bei weltlichen Gerichten. Selbst in rein weltlichen Streitigkeiten müsse dem Papste, sowohl in Ansehung der Sache, als der Person Gehorsam geleistet werden, selbst wenn seine Verordnungen den Charakter der Ungerechtigkeit tragen sollten.

Erläßt ein Fürst ein Gesetz, das die Freiheit seiner Unterthanen verletzt, so können sich diese an den Papst wenden.

Die Papstgewalt sey das letzte Bollwerk der Freiheit der Völker gegen den Absolutismus und die Tyrannei der Fürsten.

Auch ohne Erlaubniß des Souveräns könne der Papst predigen lassen, Klöster bauen und religiöse Institute errichten, auch die Christen zwingen, zu einem solchen Zwecke ihre liegenden Güter, mittelst Verkaufes, abzutreten.

Ein Interdikt werde zu dem Ende erlassen, damit die Unterthanen sich empören sollten.

Die Gewalt der Fürsten über ihre Unterthanen sey nicht von Gott.

Die Geistlichen seyen den Gesetzen und Verordnnngen der Fürsten auf keinerlei Weise unterworfen, und sie könnten von denselben nicht einmal wegen des Verbrechens der beleidigten Majestät bestraft werden.

Die Geistlichen in ihren Prärogativen beschränken, müsse

als eine sehr schwere Sünde betrachtet werden. Nicht einmal ihre Güter dürfe man schmälern.

Jeder Fürst, welcher ketzerische Krieger, die des Papstes Ansehen nicht anerkennten, in seinem Solde habe, begehe eine abscheuliche Sünde. Eine nicht mindere sey es, in Verträgen und in Verkehr mit Fürsten zu stehen, welche nicht zur katholischen Gemeinschaft gehörten.

Diese Lehrsätze sind nicht etwa willkührlich und aus dem Zusammenhange gerissen, von den Gegnern Roms hervorgehoben, sondern mit bestimmten und klaren Worten von den bedeutendsten Sachführern der Papstgewalt in jener Zeit ausgesprochen und geltend gemacht worden. Sie brachten den verstorbenen Kardinal Bellarmin, welcher sie unter Allen am heftigsten und in ihrer ganzen Strenge vertheidigt hatte, um die Kanonisation, welche von den Jesuiten eifrigst betrieben ward; denn in Mitte des Kollegiums fand sich ein Mann, welcher das Unkanonische, Gefährliche und Vermessene solcher Doktrinen, im wohlverstandenen Interesse der Kirche und des Papstes selbst, gegenüber so vielen wachsamen Widersachern und der fortgeschrittenen Aufklärung der Völker darthat. Dieß war der Kardinal Passionei, welcher mit dem Gutachten über die fragliche Seligsprechung beauftragt wurde und in verneinendem Sinn es abzufassen sich gedrungen fühlte*).

Diese Leute — äußert Sarpi sich ferner — begnügten sich nicht damit, in ihren Schriften Sätze der angedeuteten Art zu behaupten, sondern sie legten dem Papste sogar göttliche Prädikate bei. Sie nannten ihn die „Sonne der Gerechtigkeit, das Licht der Religion.“ Sie behaupteten, er stelle die Unendlichkeit Gottes, welcher Herzen und Nieren prüfe, unmittelbar vor; sein und Gottes Ausspruch seyen eins und dasselbe. Der Papst sey ein Gott auf der Welt, die Quelle, aus welcher alle ewigen

---

*) Vergl. den gründlichen Aufsatz in den Beilagen zu Griselini.

genöthigt gesehen, die Materie von Neuem vorzunehmen. Hätte Rom die ernstliche Absicht, die Streitschriften beider Parteien zu unterdrücken, um jede Spur des unglückseligen Zerwürfnisses verschwinden zu machen, so müßte der an die Republik gerichtete Vorschlag als sehr ehrenvoll und annehmbar betrachtet werden; allein es handle sich blos darum, die guten und soliden Gründe Venedigs zu seinem Verfahren auszumerzen, dagegen die Lästerungen und Schmähungen der päpstlichen Absolutisten frisch zu erhalten, um die Republik in der öffentlichen Meinung zu Grunde zu richten und die Ungerechtigkeit ihrer Staatsgesetze, die Gottlosigkeit ihrer Maßregeln wider das Interdikt und somit die schlechte Sache, die sie verfochten, in den Köpfen der Menge sich befestigen zu lassen.

Durch diese und noch andere Raisonnements mehr that Fra Paolo dar, wie der ganze Zweck des Index purgatorius dahin gehe, alle Schriftsteller zu verderben, welche für die Sache der Fürsten schrieben. Dem Kardinal Bellarmin wies er die Widersprüche und Abänderungen in den verschiedenen Ausgaben seiner Werke, je nach den verschiedenen Phasen seiner Wirksamkeit, und die Beweglichkeit seiner Grundsätze in Bezug auf das Verhältniß der geistlichen zur weltlichen Macht nach. In der einen behauptete er z. B.: Petrus sey dem römischen Kaiser de jure unterworfen gewesen; in einer spätern schrieb er: de facto; das eine Mal schrieb er der Kirchenfreiheit einen menschlichen, das andere Mal einen göttlichen Ursprung zu. Im Verlaufe seines Berichtes erlaubt sich Fra Paolo auch die Ausdrücke: „Es blieb in der Welt noch ein Buch übrig, worin ein so berühmter Orden, wie jener der Dominikaner, darthut, nicht weniger denn ein und zwanzig Ketzereien stecken, die in einer so wichtigen Materie, wie die von der Gnade Gottes, weitläuftig ausgeführt sind, und noch denkt man nicht daran, damit zu Ende zu kommen; und jetzt will der römische Hof, daß man, ohne einen einzigen Satz bestimmt anzugeben, solche in den Streitigkeiten zwischen ihm und der Republik abgefaßten Bücher verdammen, welche von den Rechtsgründen der Fürsten handeln, und die

Staaten derselben wider die Eingriffe derjenigen vertheidigen, die mit ihrer Gerichtsbarkeit Mißbrauch treiben"*).

Man weiß nicht genau, ob dieses Gutachten Sarpi's an den Dogen über die Bücherfrage, oder die früher verfaßte, über die Frage: „ob an eine Kirchenversammlung appellirt werden solle", welche beide der Papst zu Gesicht erhielt, seinen Zorn mehr erregt und zu der Behauptung ihn veranlaßt, daß viele ärgerliche und ketzerische Sätze darin enthalten seyen. Diese zweite Schrift, gegen Pius II. gerichtet, welcher die Berufungen an die Konzilien untersagt hatte, enthielt freilich starke Stellen genug, und es genügt, an die nachstehende zu erinnern, welche die Stimmung des römischen Hofes gegen den kühnen Mann hinlänglich erklären würde, thäten es alle die spätern, während und nach dem Interdiktstreite geschriebenen nicht: „Ich spreche es ohne Scheu aus, daß die Päpste bei der unermeßlichen Macht, die sie besitzen, mehr aus Furcht noch in Schranken sich halten, daß auch Italien und Spanien die Lehre von der Oberhoheit des Konziliums über den Papst, welche in Frankreich und Teutschland angenommen worden ist, auf das Tapet bringen möchten. Sollten sie aber jemals der Besorgniß vor dieser Gefahr enthoben werden, so wird die Welt sehen, ob sie sich irgend noch einigen Zwang anthun."

II.

Fortsetzung. — Sarpi's Ansichten über die Klauseln der Monitorien, über die Nachtmahl-Bulle, über die römischen Neuerungen, Staatsgeheimnisse, Maximen und Regeln.

Uebereinstimmend mit den hier entwickelten Ansichten über die Politik Rom's und deren Künste, sind die erst später auf-

*) Der ganze Aufsatz befindet sich in der Schwayger'schen Sammlung historischer Manuscripte. Griselini hat sich mit einem Auszuge begnügt.



gefundenen Arcani Romani, deren Aechtheit Griselini und viele venetianische Schriftsteller, aus katholischen Gründen, zwar bestritten haben, welche jedoch durch die Autorität des Kardinals Passionei und des Prokuratore Foscarini, zweier hierin ganz zuständiger Gewährsmänner, unumstößlich dargethan worden *). Schon der innere Zusammenhang mit andern, vor und nach dem Interdiktstreit verfaßten Schriften Fra Paolo's spricht auch für dieselbe; eben so die äußere Form, welche ganz als sarpianisch sich kund gibt.

In der Rubrik: Klauseln der Monitorien, gibt der Verfasser der Arcani eine Erklärung der Natur und der Wirkungen des Interdiktes oder Bannes, welche freilich im Ganzen nicht viel Neues enthält, jedoch durch pikante Zusammenstellung des Wesentlichen sich auszeichnet. „Mit dem Banne — sagt er — ist verbunden, daß man die Unterthanen vom Eide der Treue losspricht; daß man ihnen gebietet, nicht mehr zu gehorchen; daß man auch diejenigen excommunicirt, welche den Gehorsam verweigern; daß man den Tribut nicht entrichtet; die Schulden nicht bezahlt; daß kein wegen Verbrechen oder Geschäften Vorgeforderter sich vor Gericht stellt, dagegen gestattet, Anleihen aufzunehmen; daß man Dinge und Personen, die nicht aus dem Lande, als gute Beute betrachten läßt und zu berauben — Dinge im Staat aber in Besitz zu nehmen gestattet; daß man den Staat dem nächsten Besten gibt, der, welcher ihn occupiren und einnehmen will; daß man mit gutem Gewissen allen möglichen Schaden zufügen kann und hernach, unter der Strafe des Bannes, die Lossprechung der Thäter erfolgen muß, dagegen diejenigen, welche das Eigenthum des Gebannten in Besitz nehmen, Lossprache von den Geboten und Indulgenzen erhalten; daß man Indulgenzen an Solche verspendet, welche die Gebannten bekriegen, oder doch zum Kriege wider dieselben Beistand leisten; eben so an diejenigen, welche einen Gebannten

*) Le Bret, in den Zusätzen zur teutschen Bearbeitung der Denkwürdigkeiten Griselinis.

erstens daß man die Verbannten der Herrschaft beraubt und sie für Ketzer und Schismatiker erklärt, ihre Anhänger bannt, ein Interdikt auf die Orte legt, wo sie sich hinbegeben, ja die Strafen selbst auf die Kinder, ohne Berücksichtigung des Alters, des Geschlechtes und der Unwissenheit ausdehnt; daß ein Gebannter infam und außer Stande seyn soll, Testamente oder Kodizille zu machen, oder einen andern zu beerben, oder zu kontrahiren und Wechselgeschäfte zu treiben; daß Niemand ihm eine Waare bringen oder von ihm annehmen kann, bei Strafe des Verlustes der Güter, die dem nächsten sie Occupirenden zufallen; daß die Prälaten und regulären Priester abreisen; daß Niemand Verbündnisse und Allianzen mit ihm halte; daß die unter dem Banne Stehenden keine gerichtlichen Sachen schlichten, und somit ihre Prozesse und Endurtheile nichts gelten; daß selbst diejenigen, welche die Gebannten verfolgen können, und es nicht thun, dem Banne verfallen und daß sie der beleidigten Majestät schuldig sind; daß Jedermanns Mißtrauen in sie erregt wird; daß man das Urtheil in allen Kirchen kund macht und daß jeder, der es verhindert, ebenfalls die Excommunication sich zuzieht; endlich daß die Gebannten als Scheusale und denselben Anathema's und Flüchen, wie Kore, Dathan und Abiron, verfallene, betrachtet werden müssen.

Mit Recht bemerkt hierauf ein teutscher Schriftsteller: „Es scheint, Fra Paolo habe hier Alles sammeln wollen, wodurch ein päpstlicher Bann in den weltlichen Arm eingreife."

Der Bulla in Coena Domini spricht Sarpi jede Gültigkeit ab, sobald sie mit dem natürlichen Gesetze in Widerspruch komme; diese Voraussetzung treffe aber nicht ein, wenn sie nicht eine regelmäßige Gewohnheit erhalte.

In Bezug auf den Widerspruch der Fürsten gegen diese berufene Bulle behauptet er, daß sie blos in den Fällen gültig sey, wo die Gerichtsbarkeit der Kirche angetastet werde, nicht aber in solchen, wo man sich gegen die Gewaltthätigkeit ihres Gerichts vertheidige.

Als die Haupteinwürfe gegen sie bezeichnet er: 1) die Gewalten sind unterschieden; 2) es ist in der Bulle nicht von geistlichen Dingen die Rede; 3) sie spricht über die Laien ab; 4) sie ist ein Prozeß ohne Verhör; 5) ein Urtheil des Papstes in eigener Sache.

Fra Paolo bemerkt, daß die Nachtmahl-Bulle in Venedig nur verstohlen kund gemacht worden und dermal gar nicht mehr in Uebung sey. Auf Fälle angewendet, die in den Rechten nicht erlaubt, müsse sie ein grober Mißbrauch und eine wahre Tyrannei genannt werden; ja selbst aufrührerisch, weil sie die Unterthanen wider die Fürsten in Schutz nehme und die Befugniß einräume, Nuntien zu halten, mit dem Berufe, Intriguen anzuspinnen; und widerrechtlich und gesetzwidrig, weil sie Privilegien derogire, welche durch Kontrakt erworben, oder als Belohnung ertheilt worden.

Fast scheint es, als sey Sarpi auch über diesen Punkt mit einem Gutachten beauftragt worden und als enthielten die hier mitgetheilten Sätze gleichsam die Minuta und die Grundideen einer größern Arbeit.

Unter die Neuerungen der römischen Kirche zählt er: das Missale, das Brevier, den Rosenkranz, die Medaillen, die Kreuzchen, die Ringe, die Ablässe, das Verbot der heiligen Schrift, den Cölibat, die Priesterkleidung, das Altarssakrament, die vierzig Wunder, die Ausstreichung der Worte: animas lignandi, worüber oben das Nähere angegeben worden ist.

Nach Sarpi beichteten die Priester in früherer Zeit nicht auf den Knieen: „Et te Pater, ut absolvas me!“

Als fernere Neuerungen hebt er hervor: die Bücher mit den Gewissensfällen, die häufigere Kommunion, die Generalbeichte und auch das allzu häufige Beichten, verschiedene Arten von Indulgenzen, das Offizium und die Schutzengelmesse, die Regulär-Priester ohne ein Offizium in gemeinsamer Verbindung; die Aufhebung der trockenen Messen und die Messen für künftige Vorsätze.

Ueber alle diese Punkte spricht er gleichsam eine Sühnhomilie in den Worten aus: „Man hat Alles in Christo. Man thut schlimm daran, wenn man nur auf Außendinge bedacht ist. In denjenigen, was unser Heil betrifft, ist Jeder verpflichtet, so viel zu wissen, als er kann; zu gehorchen aber, ohne alle Prüfung und Untersuchung, da wo man es doch im Stande ist, muß als lasterhaft und gefährlich zugleich betrachtet werden.

Unter die römischen Staatsgeheimnisse werden folgende Dinge gerechnet:

Die Heiligsprechung und das Monopol dieses Aktes;

die Exemtionen, welche zugleich Gewinn bringen und Ansehen verrathen;

das Pallium, eine Mixtur und Kombination von Religiosität, Hoheit und materiellem Interesse;

der Vorbehalt der Indulgenzen und die Erfindung des Rosenkranzes, der Paternoster und der Medaillen;

der völlige Vorbehalt und dabei doch Verdienste, um sie mit Gewalt, oder durch Vergleich entweder gut zu heißen oder zu verwerfen;

der Kreuzzug; zuerst in's gelobte Land, sodann wider die Ungläubigen; später wider die Aechter; endlich jetzt, um Geld zu erhalten.

Der Vorbehalt der Fälle, der Eide und der Sünden.

Die Anmaßung der Decisionen in Glaubenssachen, welche sonst blos den Kirchenversammlungen und den Bischöfen gebührt;

die Kasuistik in Ehesachen;

das Dispensationssystem, wohl berechnet auf die menschliche Schwäche, und auf das Bedürfniß, daß die Neigung gestillt und unterstützt wird, der Ehre und der Rechtmäßigkeit der Kinder wegen.

Die Lossprache von Eidschwüren und Verheißungen und die damit verbundene Nothwendigkeit, das Ansehen, der eigenen Ehre willen, zu unterstützen;

die Rechtfertigung jeder Gottlosigkeit, unter dem Namen der Dispensationen;

die Belehnung des Einen mit dem unrechtmäßig weggenommenen Eigenthum des Andern; oder Verschenkung desselben an den, der es gestohlen hat, oder im Begriff steht, es zu stehlen;

das System: weder von Fürsten, noch von Prälaten, sondern von Gott allein eine Vollmacht anzuerkennen;

die Ostentation mit seiner Macht und Autorität gegen den Schwächern;

der Vorbehalt und die Verleihung von Benefizien, welche einerseits Gewinn verschafft und anderseits den damit Begabten in's Interesse zieht;

die Geschenke von goldenen Rosen, Marschallstäben (später goldenen Sporen u. dgl.)

Das, was Andere gethan, für nichtig erklären und doch dasselbe thun.

Sich die Sachen der Bischöfe vorbehalten; dieß macht selber groß und erhält jene im Interesse.

Die Fürsten zu Kriegen wider die Ungläubigen bestimmen.

Diejenigen reformiren, welche sich nach ihren eigenen Gebräuchen richten. Dieß Ansehen gewöhnt zur Unterwürfigkeit und zeigt, daß Niemand Anderer sie in Schutz nehmen kann.

Neu entstandenen Orden Privilegien ertheilen, die sich den veränderten Zeitumständen anpassen; auch dieß zieht in's Interesse.

Die Begründung einer Republik mit Gericht, Richtern und Gesetzen, Exemtion vom Gericht und öffentlichen Anklagen;

die Doktrin: daß der Papst alle Gerichtsbarkeit von Gott allein besitze, alle Andern aber die ihrige von dem Papste zu Lehen tragen;

der sogenannte untilgbare Charakter *); die verschiedenartige Communion **); das Opfer; die Ohrenbeichte, welche die innersten Winkel des Herzens öffnet, den Weg zu allen Eindrücken bahnt, welche man für nothwendig hält, und durch die Lossprache

*) Bei der Priesterweihe.

**) Der Geistlichen und Laien.

für den Reuigen eine Wohlthat ist, während sie einem Dritten allerlei Fälle zur Entscheidung vorbehält (die ihm natürlicherweise materiellen Gewinn bringen).

Die heilige Schrift und der Gottesdienst in einer Sprache, welche man (zum mindesten die Masse des Volkes) nicht versteht;

die Fides implicita und der blinde Gehorsam; wodurch für die betreffenden Personen der Charakter der Ehrwürdigkeit begründet und dieselbe zugleich der Verbindlichkeit überhoben werden, Vieles zu wissen und die andern Leute aufzuklären;

die jährlichen Feierlichkeiten, Ceremonien, Prozessionen, Feiertage, Speisen, Fasten &c. von allen Gattungen, und das System: Pomp, Schmuz und Reichthum mit einander zu vermischen;

Bettelei, Niedrigkeit und Hochmuth; Frömmigkeit und Grausamkeit coalirt; das Servus Servorum und gleichwohl Bannstrahlen;

die Aufhebung der Gewißheit des Vertrauens in Christus, und die Substituirung der Attritio, der Ceremonien u. s. w. für dasselbe;

die respektiven Censuren;

die Zwangsmittel gegen das Weltliche;

die Verhetzung der Gläubigen unter einander, indem durch den Streit neue Rechtsgründe geschaffen werden;

das Verbot der Bücher, das Donec Corrigatur, und das Monopol der Büchercensur;

der Druck; die evangelische Denunziation; eine Erfindung des Papstes Innocenz (III.);

der Gebrauch des Rauchfasses;

die Erweiterung der Simonien, während man sich selbst davon loszumachen den Schein sich gibt;

die Organisation des Ketzergerichtes, nach Rücksichten des Interesses und nicht nach Grundsätzen des Glaubens;

die Aufhebung der geringeren Investituren, unter dem Vorwand der Simonie, und die Einführung der Annaten;

die Ertheilung der Dispensationen von erlaubten Dingen, an jene, welche Privilegien für das Ihrige nachsuchen; woraus Gewinn und Ansehen zufließt;

die Einführung von Sachen, die auf Vermehrung des Gewinns, der Macht und der eigenen Ehre abzielen, welche sodann von den Schulen gerechtfertigt werden müssen;

das System: alle Mißbräuche zu vertheidigen, während man in früherer Zeit doch wenigstens einige eingestanden hat; die Verwandlung des „Segnens" in eine geistliche Sache;

das Taufen rein finanzieller Verordnungen mit ehrwürdigen Namen;

das Aneignen des Namens der Kirche, um das Volk davon auszuschließen und endlich Alles auf Einen allein zu übertragen;

die Aussendung von Legaten, mit dem dreifachen Zwecke: Ansehen zu erwerben, Geld zusammenzubringen und Uneinigkeit zu säen;

die Anstellung von Visitationen zum Behufe von Recursen und Appellationen;

die Verbote, das Eine und Andere zu kennen, um das Nachsuchen von Konzessionen zu erzwingen.

Einst galt es als Staatsgeheimniß, Konzilien abzuhalten; jetzt besteht es darin, daß keine mehr gehalten werden;

Eigenschaften und Rechte werden bestritten, um einen desto größern Einfluß auf das betreffende Subjekt zu gewinnen;

die Schenkung Konstantins wird für gültig anerkannt; auch gelten als wichtige Punkte: die Streitfrage über die direkte oder indirekte Herleitung der weltlichen Gewalt; die Fegfeuerfrage.

Das fleißige Besuchen der apostolischen Schwellen, das Consultiren der Curie, damit die Arcana in Anwendung gebracht werden können; die Thätigkeit der Congregation, zur Interpretation der Konziliumsbeschlüsse;

die Creirung von weltlichen Ehehindernissen zu kirchlichen; das Institut der Executoren und Conservatoren.

Auch die Einmischung des päpstlichen Ansehens in die Händel der Großen und die Unterstützung ihrer Interessen durch kirchliche Weihe gehört zu den Geheimnissen der römischen Politik. Es gibt weniges, das man nicht eingeräumt hätte, wenn es nur begehrt worden, wider Gott, wider die Menschen, wider die Natur. Die Bedeutung der alten Namen und ihrer Eigenschaften ward verändert (wir erinnern nur an die Rubriken: Märtyrer, katholische Bischöfe, Ketzer, Bußen u. s. w.). Wer den Unternehmungen der Romanisten sich widersetzt, gilt sogleich für einen Ketzer. Durch die Hoffnung auf den Kardinalshut nährt man den Ehrgeiz unter den Bischöfen, und dadurch, daß man die eifrigsten von ihnen von Zeit zu Zeit promovirt, bestimmt man sie, mehr an die Behauptung der römischen als der bischöflichen Rechte zu denken.

Das, was Fürsten und Völker bereits besitzen und sich nicht nehmen lassen wollen, schenkt man ihnen mittelst eines Privilegiums.

Die Menge von Bettelorden erwirbt sich Einkünfte, welche zuletzt immer dem römischen Hofe anheimfallen.

Die Kirchenversammlung von Trident, welche die Sendung hatte, die Mißbräuche zu reformiren, hat sie nur noch mehr bekräftigt und für gut erklärt.

Man untersagte Erklärungen und Glossen und errichtete eine Kongregation, deren Entscheidungen jedoch geheim gehalten wurden.

Ist davon die Rede, Güter zu erwerben, so sind sie Gottes, Christi, der Armen, des heiligen Antonius; handelt es sich aber darum, sie zu verprassen, so gebehrden sich die Leute, welche dazu Lust haben, als unbeschränkte Herren und Oekonomen derselben. Die liegenden wurden anfänglich durch eine Verordnung alienirt; später verbot man die Entäußerung zu Gunsten der Laien; jetzt aber ist sie zu Gunsten des heiligen Stuhles verboten.

Sehr gerne nimmt man neue Bettelorden an, weil die alten, der Güter wegen, es mit den Fürsten halten; besitzen sie aber keine Güter, so benehmen sie sich frech und übermüthig.

Sarpi erwähnt nun auch noch der Hegung und Pflegung von allerlei Pflanzschulen und Universitäten mit römisch-absolutistischer

Richtung; des Verbotes der Kontrakte, unter dem Vorwande des Wuchers, welcher eine rein weltliche, juristische Frage ist, während sie gleichwohl die Kaufleute von ihnen selbst abhängig zu machen bemüht sind; die Errichtung von Kollegien, um gewisse Nationen in ihrem (dem römischen) Geiste zu erziehen; des Ansprechens von nützlichen Erfindungen, unter irgend einem passenden Vorwande; der Lieblingsneigung, Magistrate, Gerichte, Ehe und Handel als unheilige und gefährliche Dinge hinzustellen; der Anmaßung, womit man verwehren will, ohne ihre Erlaubniß Zölle aufzulegen, nach dem Orient zu schiffen und in protestantische Länder zu reisen; Gesetzen und Kontrakten religiöse Handlungen und Eide zur Bekräftigung aufzudringen, das Urtheil und die Vollstreckung an ihr Gericht zu ziehen.

Unter dem Vorwande, christliche Lehre zu verbreiten, verbreitet man Unterwürfigkeit unter Rom; macht Ordnungen und Statuten, welche, auch wenn sie nicht gleich Eingang finden, mittelst der Ohrenbeichte später gleichwohl durchgesetzt werden; auch fügt man das „salva sedis apostolicae auctoritate" selbst da bei, wo es nicht hingehört, blos um Gelegenheit zu erhalten, die Kirchenautorität mit einzumischen."

Diesen römischen Staatsgeheimnissen stellte Fra Paolo folgende Staatsmaximen und Regeln, im Interesse der Monarchie, und zur Aufklärung der Fürsten über ihre Rechte und Befugnisse, entgegen. Lebhaft wird man dabei an Macchiavelli, Guevara, Gracian, Bentivoglio und ähnliche erinnert. Man sieht wie praktisch der Servitenmönch bei Allem zu Werke geht.

„Ein Fürst muß die nöthigen Mittel für eine gute Staatsverwaltung von Niemand anderem erwarten; denn ein Dritter wird entweder nicht den Willen dazu haben oder zu spät daran gehen oder eine Auskunft treffen, welche für die Sache sich nicht eignet.

Es liegt etwas Peinliches in dem System, Andere als Einfältige, als Leute ohne Gewissen, ohne Intelligenz und als Säumige in Fragen, die das Heil des Ganzen betreffen, zu behandeln.

Die Oberherrschaft muß man ganz haben; man kann sie nicht theilen.

Man sucht nicht gleich Krieg anzufangen, sondern so viel möglich seinen Vortheil zu erreichen, was auch auf dem Gebiete der Unterhandlung geschehen kann.

Nichts ist gering, sobald es Gegenstand der Oeffentlichkeit geworden.

Eingriffe in die Rechtspflege sind Stiche in das Herz des Staates; es gibt keinen, auch noch so geringen, der nicht tödtlich werden könnte.

Eine Gewohnheit anzuführen, welche mit Hülfe von Unordnungen sich eingeschlichen, ist kein hinreichender Grund, darin fortzuverharren.

Wenn Jemand etwas als eine Gefälligkeit begehrt, so ist es unnütz, eine Antwort darauf zu ertheilen, wenn sie nicht in dem Sinne des Ersuchenden ausfällt; es ist in diesem Falle besser, das Begehren gar nicht anzunehmen.

Es ist nicht gut, denjenigen, welcher freiwillig Gehorsam leistet, in die Nothwendigkeit zu versetzen, ihn zu verweigern, oder dem, der sich für gebunden hält, durch zu starkes Anziehen Gelegenheit zu geben, sich als frei und losgebunden zu betrachten; und eben so wenig, Einem, der in der That gebunden ist, Veranlassung zu dem Verlangen und zu einiger Hoffnung zu verschaffen, daß er befreit werden dürfte.

Dem, welcher sich größer fühlt, als der Papst, ist es ersprießlich, um Erlaubniß zu bitten, damit es die Kleinern nicht thun; dem Kleinen dagegen ist es schädlich, weil er im Nothfall verhindert werden kann und der Discretion eines Dritten sich heimgegeben sieht.

Ehrenbezeigungen ohne thätigen Nachdruck erregen bei den Argwöhnischen nur Mißvergnügen, den Uebelgesinnten liefern sie einen Vorwand und einen Grund, ihre Achtung zu vermindern, auch beleidigen sie den, welcher gern etwas Anderes hätte, als den leeren Schein.

Wenn ich einerseits die Censuren für ehrwürdig halte und wohl weiß, welches Gewicht die alte, exemplarische Religion darauf gelegt; so glaube ich dennoch anderseits, daß sie in dem Gemüth der Leute einigen Zweifel zurücklassen, wenn eine Unbilligkeit dadurch unterstützt werden soll.

Wer gewahrt, daß in seiner eigenen Sache Dinge vorgenommen werden wollen, welche derselben schädlich sind, und, während er selbst Abhülfe zu schaffen im Stande ist, noch Stimmen sich zu erbetteln sucht — besonders, wenn die ihm an die Hand gegebenen Hülfsmittel nicht würdig, nicht schicklich genug, oder viel zu spät sich erwähren sollten — der wird sich durch ein solches System eine Menge von Uebelständen auf den Hals laden.

Es gibt leider geheime Wege genug, die Gemüther der Völker abwendig zu machen, Zwietracht zu erregen und den Saamen des Mißtrauens auszustreuen.

Bei allen Geschäften ist es gut, die Nothwendigkeit darzuthun, daß so und nicht anders gehandelt werde, und bei der Ausführung der Sache aufzutreten, daß man sieht, die Seele sey mit dabei.

Denjenigen, welcher das Geistliche von dem Weltlichen, und die Wahrheit von dem Schein zu unterscheiden weiß, soll man nicht mit Gewissensskrupeln und religiösen Schreckbildern behelligen.

Anstatt zu sagen: man wolle sich thätlich (einem ungerechten Ansinnen) widersetzen, soll man eher sprechen: man könne die Unterthanen nicht erhalten, ohne dafür zu sorgen, daß sie schadlos gehalten würden.

Bloßer Worte und Drohungen wegen würde man Unrecht thun, dasjenige alsobald aufzugeben, was man lange Zeit über besessen hat; und gleich wie man nicht den kleinsten Nerv anrühren kann, ohne Schrecken und Konvulsionen zu bereiten, eben so kann man auch nicht den geringsten Theil der Gewalt eines Fürsten antasten, ohne daß darüber im politischen Körper Unordnung entsteht.

Grob und unhöflich mit sich sprechen zu lassen, wie Rom oft zu thun pflegt, raubt, wenn man es leidet, alles Ansehen und erzeugt Verachtung, und reizt zu Versuchen, sich dessen zu unterstehen, was man im entgegengesetzten Fall sich nicht erlauben würde.

Man beruft die Bischöfe ein, um sie von einer guten Sache in Kenntniß zu setzen, damit sie solche hören und vernehmen. Dieß geht mündlich wohl an. Will man schriftlich mit ihnen verhandeln, so sehe man sich wohl vor, daß man geeignete und passende Worte wähle.

Wer im Besitze christlicher Klugheit ist, wird keinen Grund finden, abergläubischen Leuten Schreck einzujagen, sondern er wird sich damit begnügen, guten und ehrlichen Gewissen Genüge zu leisten.

Wer auch nicht im Herzen zu verwunden im Stande ist, der kann vielleicht doch am Fuße verwunden, und auch diese Wunde kann tödtlich seyn.

Einige sahen (während der Streitigkeiten mit dem Papste) nur darauf, Komplimente zu machen und die Sache auf diese Weise zu beendigen. Hätte aber Se. Heiligkeit sich nicht zufrieden geben wollen, so würde man keinen andern Ausweg gefunden haben, als auf der Erhaltung seiner Rechte zu verharren.

Die Macht der Censuren reicht nicht so weit, daß man, aus Furcht vor derselben, nöthig hätte, sich des Seinigen berauben zu lassen, oder der Vertheidigung seiner eigenen Interessen sich zu begeben; und da sie vor Gott keine Kraft haben, so verpflichten sie auch Niemanden hienieden, sich des Verkehrs mit den Gläubigen zu enthalten.

Es tritt hier (bei der obschwebenden Zerwürfniß) der Fall ein, wie bei einer ansteckenden Seuche; sie ist im Stande, sogleich den ganzen Staat zu ergreifen.

Viele der nützlichsten Dinge können nicht bestehen ohne einen Zusatz von Bösem.

Unter der Religion verstehen gewisse Leute die Herrschaft der Priester, zumal des römischen Hofes.

Er (der Papst) soll es sich gefallen lassen, daß ein Fürst in seinem Staate dasjenige thue, was ihm von Gott zum Besten seiner Unterthanen und seiner eigenen Interessen dargereicht werden wird.

Er soll im Hause eines Andern das nicht begehren, was er sich in seinem eigenen nicht gefallen lassen würde.

Es wäre ein großer Fehler, bei einer Feuersbrunst das Wasser erst von der Tiber her zu erwarten, während man bei sich selbst Ueberfluß daran hat.

Der Grundsatz muß fest behauptet werden, daß man Niemanden Rechenschaft abzulegen hat, als Gott, welcher, weil er der Vater ist, wohl erkennen wird, daß man bei also beschaffenen Zeiten und in Fällen, wie die gegenwärtigen, nicht anders handeln kann, wenn man nicht eine unbeschränkte Freiheit erlauben und eine allgemeine Verwirrung mit den schlimmsten Nachwehen herbeiführen will. Die Sache ist von keiner großen Wichtigkeit, das Beispiel aber gefährlich.

Diese Gründe und diese Vorsichtsmaßregeln müssen alle Privilegien überwiegen, welche man dagegen halten möchte. Denn auch die Ehrfurcht hat ihre Gränzen, außerhalb welchen das Fehlerhafte liegt.

Man muß Jenen (den Romanisten) die Gründe, welche man geltend machen kann, bei Zeiten zu Gemüthe führen, damit die Sache zu keiner Verjährung komme.

Daß man sich so viele Jahre lang mit jenen Gesetzen erhalten hat, läßt auf die große Verwirrung schließen, welche daraus entstehen würde, wenn man sie antastete.

Das göttliche Gesetz gilt gewissen Leuten nicht so wie es spricht, sondern wie es mittelst der Glosse zu ihrem Vortheil gedreht worden ist.

Schon die bloße Erwähnung der Monitorien muß die Ohren derer verletzen, welche es sich bewußt sind, daß sie eine solche Behandlung nicht verdient.

Der Gebrauch, Befehle wieder in's Leben zu rufen, welche in Abgang und außer Uebung gekommen, ja vielleicht blos zum

Schein geschrieben und selbst zur Zeit ihres Erlasses nicht beobachtet oder wohl gar beanstandet worden sind, ist ein Lieblingsgebrauch der römischen Kurie.

Wenn gewisse Leute sagen: „Sacri Canones“, so glauben sie, man dürfe weiter gar nichts mehr reden; sie aber beobachten sie selbst nicht. All ihr Sinnen und Trachten geht mehr dahin, ein größeres Ansehen über die noch Gehorsamen sich zu erwerben, als die Verlornen wieder zu gewinnen; denn bei diesen ist der Stoff zähe, bei jenen aber biegsam.“

Man sieht, daß die meisten dieser Sätze auf die vielbesprochenen Tagesfragen sich beziehen, und gleichsam Gedankenstriche größerer Ausführungen in Gutachten und Schriften, bisweilen aber Randglossen, beigefügt den Werken der Gegner, vielleicht auch kleine Auszüge aus den Sarpi'schen Doktrinen sind.

Eine noch deutlichere und für monarchische Ohren angenehmere Circumscription der Fürstengewalt, in ihrem Verhältniß zur geistlichen, gibt der Verfasser der Arcani Romani unter der Rubrik: „Weltliche Grundsätze.“ Dieselben lauten also:

„Der Fürst ist den Censuren nicht ausgesetzt. Auch die Minister sind der Handlungen wegen, die sie in Vollziehung ihres Amtes begehen, keinen Censuren unterworfen*).

Niemand kann den Eid der Treue aufheben.

Die natürlichen Pflichten gegen Vater und Vaterland kann Niemand aufheben, beschränken, oder aus irgend einem Grunde hindern.

Nach Gott ist der Fürst der Erste; er hat seine Macht von Gott und ist somit blos Gott unterworfen.

Nichts und Niemand kann sich der Autorität des Fürsten entziehen.

Die Rücksicht auf das Bedürfniß und das Interesse des Staates geht über die, so man der Kirche schuldig ist.

---

*) Auch auf weltliche Affairen angewendet, würde dieser Satz bei den Anhängern der Theorie von der Verantwortlichkeit der Minister großen Anstoß erregen.

Alles, was er zu seiner Regierung bedarf, besitzt der Fürst von sich selbst, sonst wäre er nicht der Höchste, sobald ihm etwas Nothwendiges fehlt. Niemand kann auf das Verzicht leisten, was zum allgemeinen Besten eingeführt wird.

Der Fürst und die Magistrate sind in ihrem Gewissen verpflichtet, das Ansehen des Staates ungeschmälert zu erhalten, indem es ein Fideicommiß ist, welches Gott ihnen anvertraut hat.

Die Kirche begreift alle Gläubigen in Christo in sich, und noch bestimmter diejenigen, welche mit Jesu Christo genauer verbunden sind.

Die Kirche ist die Gebieterin über die Kirchengüter; sie hat den Geistlichen die Verwaltung derselben gegeben, sie kann ihnen aber auch wieder nehmen.

Der Fürst ist der Beschützer der Kirche und des Staates zugleich.

Der Fürst übt das Patronatrecht über alle Kirchen und Klöster.

Die Präsentation zu sämmtlichen Kirchenpfründen gehörte den Laien, entweder dem Volke, oder den Stiftern; die Collationen (Verleihungen) sind Usurpationen und Mißbräuche.

Der Fürst, welcher allen Laien-Patronen nachfolgt, übt sein bestimmtes Patronatsrecht.

Alle Prärogative, die sonst dem Volke gehören, können auch dem Fürsten zu gut kommen; z. B. die Bestätigung der zu Ordinirenden, die Einsetzung der Feiertage u. s. w.

Die unbeweglichen Kirchengüter besitzt man nach dem Laienrecht; nach eben demselben sind auch alle königliche Sachen weltlich.

Alles, was mit Stiftungen der Pfründen durch Testamente oder andere Verordnungen eines Laien zusammenhängt, schlägt in das Gebiet des weltlichen Rechts.

Die Residenz kömmt von der Stiftung her; sie gehört somit dem Laien zu.

Alle Exemtionen sind Vergünstigungen des Fürsten, im Interesse des Staates ertheilt.

Alle Dinge, welche den Besitz berühren, gehören in die Reihe der weltlichen.

Jede kirchliche Jurisdiktion, welche mit einem Zwang verbunden, gehört zum Rechte des Fürsten.

Eine Gerichtsbarkeit, lange Zeit hindurch ausgeübt, führt endlich die Herrschaft mit sich. Dem Fürsten gehört alles das zu, was zur Vertheidigung seiner Unterthanen nothwendig ist.

Wo der Unterthan sich selbst vertheidigen kann, da kann ihn auch der Fürst vertheidigen. Es ist vorzuziehen, daß dasjenige, was durch Privatkräfte geschehen kann, durch die öffentliche Autorität erwirkt werde.

Alles muß man verhindern, was die öffentliche Ruhe stört, deren Aufrechthaltung der Sorge des Fürsten übertragen worden. Somit ist der Fürst oberster Richter. Dem gemeinen Wesen liegt daran, daß Niemand Mißbrauch mit seinem Eigenthum und seinen Rechten treibe.

Geistliche Dinge sind den weltlichen nicht unterworfen; doch hat die weltliche Macht das Recht, dem Mißbrauch der Geistlichen zu steuern.

Das, was der Fürst von Gott hat, braucht er von Andern nicht erst anerkennen zu lassen.

Derjenige ist zur Regierung ungeschickt, welcher die Meinung hegt, etwas nicht ohne Sünde thun zu können und doch die Nothwendigkeit einsieht, es thun zu müssen.

Die Religion kann weder der öffentlichen Nothdurft, noch dem allgemeinen Besten entgegengestellt werden.

Alle Kollegien, die religiösen mit einbegriffen, bestehen nur dann rechtmäßig, wenn sie die (Staats-) Genehmigung erhalten haben.

Die Dominien gehören der Kirche, nicht aber den Prälaten. Gehören sie der allgemeinen Kirche, so hat ein Jeder etwas dabei zu thun; sie sind den Kriegs- und andern natürlichen Gesetzen unterworfen.

Es besteht ein göttlicher Befehl, für den Fürsten, der die Majestät an sich hat, öffentliche Gebete zu verrichten. (I. Timotheus 2, 2. Jerem. 39, 7.)

Die kanonische Kirchenzucht erhält die Republik, die päpstliche dagegen widerstreitet ihr und richtet Verwirrung an.

Die Kirchenzucht kann nichts verbieten, was seiner eigentlichsten Natur nach keine Sünde ist.

Die Spanier lehren, daß ein Kirchengebot nicht eher gültig sey, als bis es kund gemacht, angenommen und vollzogen worden.

Der Fürst kann auch in Materien der Censuren suspendiren und verordnen, daß in der Sache nicht weiter verfahren werde.

Auch der Vollzug der Censuren hängt von der Zustimmung des Fürsten ab.

Der weltliche Richter kann in allen Punkten erkennen, wenn die Frage von Begebenheiten, nicht aber, wenn sie vom Recht ist.

Zu Störung der öffentlichen Ruhe rechnet man die Kundmachung von Bullen und Censuren, sodann aufrührerisch gesinnte Prälaten, Beichtväter und Prediger. Das kanonische Gesetz vermag nichts wider das natürliche. Der Fürst soll die Geistlichen nicht als Fremde betrachten und keinen Unterschied zwischen ihnen und den Andern machen, sondern sie beschützen und gegen Fremde vertheidigen. Die Zehnten ist man nach dem Schutzrecht schuldig.

Der geistliche Arm kann keine andere, als geistliche Strafen auferlegen.

Die Kirchen-Censuren erklären allein den Willen Gottes; sie sind stets mit dem Vorbehalte zu verstehen: Clave non errante.

Die Schmälerung des bischöflichen Ansehens (von Seite der römischen Kurie) ist ein Staatsgeheimniß, indem dadurch zugleich das Ansehen des Fürsten geschmälert und das Volk beherrscht wird.

Der Papst ist dem Volke weniger lästig, als dem Fürsten, indem er diesem Alles zu nehmen sucht, was ihm gegeben worden.

Da der Fürst Alles von Gott hat, und Niemanden sonst Rechenschaft schuldig ist, so verpflichtet ihn sein Eid blos gegen Gott und gegen Niemanden sonst.

Alle Gerichtsbarkeit ist ein Ausfluß der königlichen Gewalt. Sich dieselbe unbedingt anzumaßen, ist ein Verbrechen der beleidigten Majestät.

Der Name Canon ist ein Nomen diminutivum; es drückt eine Verminderung von Gesetzen aus.

Jede Neuerung in der Religion ist gefährlich, schädlich und ein Mißbrauch.

Es bestehen zwei Mißbräuche: 1) die Ausdehnung der Autorität auf das Zeitliche (von Seite des Papstes) und 2) die Voransetzung seiner Autorität bei empfangenen Dekreten. Da der Fürst Beschützer ist, so entstehen die zwei Berufungen ab abusu.

Eine, von Geistlichen dem Kultus zugefügte Schmach und die Veranlassung öffentlichen Aergernisses durch dieselben gehören vor den weltlichen Arm (zur Beurtheilung), indem der Fürst der Beschützer des Kultus ist.

Der Souverain hat (vermöge göttlichen Befehls) die Verpflichtung, seine Unterthanen zu beschützen. Ein jeder derselben steht unter einer Schutzgarde, welche derjenige verletzt, der ihn beleidigt Gleich wie ein Vater die väterliche und häusliche Gewalt über seine Söhne und Knechte besitzt, selbst wenn sie geistlich sind, also besitzt sie auch der weltliche Fürst. Kein Fürst kann eine geringere Gewalt haben, als sie im alten Testamente geübt worden

Der Papst kann nicht, dem kanonischen Rechte entgegen, zum Nachtheil der Laien handeln, die nicht seine Unterthanen sind. Es ist ein Verbrechen beleidigter Majestät, sich dem zu unterwerfen, oder ihn anzuerkennen, welcher keine Gerichtsbarkeit von dem Höchsten erhalten hat.

Es ist etwas Gefährliches, die mächtige Zunge eines Predigers in Kredit kommen zu lassen, weil sie alsbald großes Uebel anrichten kann. Deßhalb verbot der Herzog von Alba (1567) dem Abte von St. Bernhard, welcher in der Umgegend von Antwerpen eines allzustarken Zulaufs sich erfreute, das Predigen, obgleich er ganz orthodox sich aussprach."

Schwerlich dürfte diese Abtheilung der Monita secreta Sarpi's, welche auch für kein Handbuch des Staats- und Kirchenrechts bestimmt, sondern mehr als laute Gedanken zu betrachten waren, sich derselben Popularität erfreuen, wie die rein kirchliche Abtheilung; man sieht, der Eifer, dem Staate zu dienen, welcher von Rom so gewaltthätig angegriffen worden war, hat ihn weit über das Ziel hinaus geführt, und um das Eine zu retten, opfert er unbedenklich das Andere auf. Die Hitze des Streites und die Leidenschaftlichkeit und Unbekehrbarkeit der Gegner trieb die Anwälte des Protestantismus und Gallikanismus schon in jener Zeit, und zwar damals mehr als sonst, in ein Gebiet beinahe absolutistischer Grundsätze zu Gunsten der weltlichen Macht, die sie an der geistlichen so standhaft bekämpften und die ihnen vielleicht, zu anderer Zeit und unter andern Umständen, schwerlich in die Dauer behaglich vorgekommen seyn möchten. Fra Paolo kann hier die italienische Schule und den Venetianer nicht verläugnen. Manches von dem Vorgetragenen erklärt sich auch aus der Eigenthümlichkeit des Streites, aus den Personen, den Oertlichkeiten. Es war damals die Diktatur allein, welche Venedig siegreich aus den schweren Verwicklungen hervorgehen ließ; milde konstitutionelle Formen, mit der Liberté individuelle unseres modern liberalen Staatsrechtes, hätten schwerlich den von Rom aus versuchten Aufruhr im Innern des venetianischen Gebietes gezügelt.

Er fährt in seinem radikalen Wegrasiren der letzten Grundfesten und Stützen des hierarchisch-curialistischen Gebäudes weiter fort, in der Rubrik: „Widerstand gegen die Versuche der Geistlichen," und sagt darin unter Anderem: „Keine Absolutionen, Ehedispensen und Kollationen von Kirchenpfründen sollen zuläßig seyn, als die gratis ertheilten. Es ist eine Sünde, solche Sachen zu bezahlen.

Wider die Präjudizial- und andere Bullen dieser Art, wobei die Religion als Vorwand dienen muß, sollte man ein Gesetz machen, gleich dem über die Verifikation im Parlamente; man sollte die feindliche Lehre auszurotten suchen und eher wieder die Scholastik einführen.

Auf die Lehre der Prediger und ihre Grundsätze muß ein genaues Augenmerk getragen werden, besonders wo es von Verdammung des bürgerlichen Berufes, der Richter, Advokaten und Kaufleute sich handelt.

Alle neuen Anordnungen bringen stets irgend einen neuen Mißbrauch, im Interesse des Klerus, und zum Nachtheil des Weltlichen mit sich. Man muß daher keine neuen zulassen.

Die Bischöfe sollen keine fremden Minister, zumal Vikarien, haben.

Der Staat selbst soll die Klagerichter bestallen.

Die Lehrer in den Pflanzschulen sollen Leute von guter Gesinnung gegen den Staat, die Rektoren der regulären Mönchsorden aus dem Vaterlande gebürtig seyn.

Kirchenbenefizien sollte man allein an Inländer verleihen.

Hinsichtlich der Vorlesungen über das Jus Canonicum muß man Sorge tragen, daß bei jeder Materie die Chronologie, die Geschichte und die stattgefundenen Veränderungen vollständig abgehandelt werden.

In einem jeden Kollegium und in jeder Priesterversammlung soll ein öffentlicher Minister (ein Regierungskommissär) zugegen seyn.

Den weltlichen Arm darf man zu nichts herleihen, von dem man nicht genaue Einsicht zuvor sich verschafft hat.

Die Bischöfe haben über Sachen, die innerhalb ihrer eigenen Sphäre liegen, nicht nach Rom zu schreiben.

Die geistlichen Gesetze machen unter den vorbehaltenen Dingen einen Unterschied.

Der Nuntius soll blos in der Eigenschaft eines Gesandten, nicht aber in der einer Behörde*) anerkannt werden; was er als solche verhandelt hat, soll von einem Andern in Vollzug gesetzt werden. Der gleiche Fall tritt bei den Bischöfen und Inquisitoren ein.

*) Welcher sich diese Herren noch heut zu Tage in mehr als einem Staate, der das Unglück hat, eine so gefährliche Auszeichnung zu besitzen, nur allzugern unterfangen.



Es ist gefährlich, sich zu beklagen, weil es zu nichts nützt, als daß man seine eigene Schwäche eingesteht. Ein Jeder greift denjenigen an, der nichts vermag, als klagen.

Mit Bitten zu Werke zu gehen, steht übel an; es macht dem Widerspenstigen nur Muth, um kecker zuzufahren.

Bullen und Censuren bei Usurpationen (Roms) werden zu keinem andern Zwecke gemacht, als um die Sache recht wirr zu machen.

Von seinen Rechtsgründen darf man nicht im Geringsten abweichen oder etwas widerrufen. Es ist besser, die von den Gegnern gemachtenn Anmuthungen zu verachten, als merken zu lassen, daß man Rücksicht darauf nehme, und inzwischen rüstig in seiner Sache fortzufahren. Es sind übertriebene Dinge (die man von Rom aus geltend gemacht), offenbare Ungerechtigkeiten und handgreifliche Nullitäten de facto und de jure. Sie können somit unbedenklich von der Hand gewiesen werden.

Wenn eine neue Bulla in Coena Domini gemacht werden sollte, muß man schlechterdings ihre Bekanntmachung nicht erlauben.

Wenn man appellirt, so soll man die Berufung von der Execution abfassen, ohne das Gebot selbst zu nennen, und der Impetrant soll sie auf seine Kosten widerrufen lassen. Ein Jeder vertheidigt seine Gerichtsbarkeit. Wird sie also von einem Geistlichen durch ein Attentat in odium litispendentiae gestört, so soll der Weltliche sie schützen und sein Gericht den falschen Zeugen bestrafen. —

Noch gab Fra Paolo dem weltlichen Arm verschiedene andere Mittel an die Hand, wie er sich der Unternehmungen des römischen Hofes erwehren könnte.

Der Executor soll gebeten werden, aber mit solchen Bitten, denen er widerstehen könnte.

Man muß den römischen Anordnungen entgegenhandeln, nicht in gerichtlicher Form, sondern mittelst außergerichtlicher Vertheidigung, wie in Neapel; oder die Sache suspendiren für

so lange, da man nähere Erkundigung einzuziehen willens sey und inzwischen ein Supersedeatur erwirken, wie in Spanien; oder dagegen, als gegen einen Mißbrauch, appelliren, wie in Frankreich; oder dahin arbeiten, daß auf Impetrata, Actitata, auf bereits Erlangtes und theilweise Verhandeltes Verzicht geleistet werde, wie in Venedig.

Den geistlichen Richter, welcher sich untersteht, etwas zu verbieten, soll man des Landes verweisen, wie es in Spanien geschieht, oder seine liegenden Güter sequestriren, wie in Spanien, oder ihn die Ungnade des Souveräns fühlen lassen.

Man kann dem Richter befehlen, über diese und jene Sache nicht zu erkennen, und Partei, sie nicht auszuführen.

Alle Realklagen können vor die weltlichen Gerichte gezogen werden, wenn man nur auf den Besitz sich stützt, welcher eine Causa possessoria ist und den Geistlichen daher zum Actor in possessorio macht.

Wenn der Geistliche sich vergeht und das Ansehen des Fürsten allein die Sache nicht abthun kann oder will, so kann man, in Ermanglung dessen, welcher Recht spricht, es via facti thun; doch ist es besser, durch das Publikum es thun zu lassen, damit keine Unruhen entstehen.

Alles, was die Ruhe des Staates betrifft, schlägt in das Ressort des Fürsten. Es ist daher ein natürliches Gesetz, welches gestattet, Predigern Einhalt zu thun und Interdikte zu verhindern, und das kanonische Recht vermag nichts dagegen.

Der Fürst kann die Excommunikation verbieten, wenn ihm anders nicht die Akten zuvor mitgetheilt worden; er kann jedoch bitten, daß man excommunicire und eben so, daß man losspreche. Dieß widerstreitet dem Konzilium von Trident nicht.

Man muß ja dafür Sorge tragen, daß die Protestation immer fortgesetzt werde, und daß man, indem man sich in Unterhandlungen oder Streitigkeiten einläßt, sich keinerlei trügliche Vorurtheile und Nachtheile über den Kopf wachsen läßt.

Man muß eine Art und Weise auffinden, bei Vakanzen zu empfehlen; dadurch erwächst allmählig eine Herrschaft, und ein Patronat.

Es gibt unendlich viele Dinge, zu welchen man „moribus tacitis ad redimendam vexationem" seine Zuflucht nehmen muß. Der Schwache, einem gewaltthätigen Mächtigern gegenüber, hat oft seine Gründe im Verborgenen. —

Unter der Rubrik; wie die Mittel aufzufinden, daß die Religion der Freiheit, der Regierung und dem Volke nicht widerstreite und doch zugleich erhalten werde, wie sie jedoch, im Falle der Noth, nach Englands und Teutschlands Beispiel, zu ermäßigen, — gibt Sarpi Lehren, wie man sich bei den Konkordaten mit dem Papste benehmen müsse; der Fürst selbst soll sie kund machen und bestätigen; die Privilegien oder Freiheiten der regierenden Hauptstadt auch auf die übrigen Gebiete ausdehnen; auch den Geistlichen nicht gestatten, daß sie einen Laien prüfen, wenn es sich um die Erkennung des Eides handelt, und ihn aus einem Zeugen gleichsam zum Schuldigen machen.

Um von den Priestern sich den Gehorsam zu erzwingen, braucht man blos zu erklären, daß ihnen der Schutz der Gesetze werde entzogen und Jedermann der Verkehr mit ihnen untersagt werden.

Gibt man es zu, daß Priester einen Befehl erlassen, so werden sie später auch den Uebertreter bestrafen, oder dispensiren wollen; dadurch kräftigt man ihr Ansehen.

Es ist gar nicht unschicklich, daß der weltliche Arm die Unterthanen belehre, in welchen Fällen sie an die Geistlichen sich zu wenden haben, damit sie, hinsichtlich der Zuläßigkeit des Gerichtes, keinen Fehler begehen.

Die Reformationen der regulären Mönche und der Priester sind den Fürsten schädlich und begründen die Abhängigkeit vom päpstlichen Hofe, indem man diesem Vollmacht gibt, sich derselben zu bedienen. In Rom nimmt man dergleichen Reformen

nicht aus Frömmigkeit, sondern aus Herrschsucht vor; sie würden sie sonst besser machen.

Man muß sich hüten, den Römischen mehr als einmal etwas Gutes zu erzeigen, sonst werden sie die Leute durch Censuren nöthigen, damit fortzufahren.

Fände man in Rom nicht kecke und verwegene Executoren, so würde man mit den Mandaten mehr an sich halten.

Um die Ausübung seiner Rechtsgründe nachzusuchen ist nachtheilig."

Von den Jesuiten entwarf Sarpi, durch Heraushebung und Zusammenstellung ihrer Hauptgrundsätze, Maximen und Regeln, ein Bild, welches sehr schrecken und in den Entschlüssen wider sie kräftigen mußte; doch ist das Bild lebenstreu und auch von Andern vielfach so aufgestellt worden.

„Die Monarchie ist die vollkommenste Regierung.

Der Fürst kann vom Volke beraubt und abgesetzt werden.

Der Papst hat das Recht, die Fürsten in den Bann zu thun, die Unterthanen vom Eide der Treue loszusprechen, sie ihrer Staaten zu berauben und diese Andern zu geben.

Ein vom Papste abgesetzter Fürst ist kein Fürst mehr, sondern ein Tyrann.

Die Priester sind dem Fürsten nicht unterthan und können kein Verbrechen der beleidigten Majestät begehen.

Den geistlichen Obern ist man blinden Gehorsam schuldig. Auch dem Beichtvater muß man gehorchen; jeden Befehl des Fürsten muß man mit ihm in Ueberlegung ziehen.

Man kann die Fürsten mit Gift tödten.

Es ist gestattet, den rechtmäßigen Fürsten umzubringen, wenn er tyrannisch regiert; ob dieß der Fall sey, muß die öffentliche Meinung des Volkes und der Rathschlagung mit ernsten, gesetzten Männern entscheiden.

Es ist nützlich, die Fürsten durch die Furcht vor dem Eintreten eines solchen Falles in Schranken zu halten.

Die Fürsten müssen immer den Tacitus in Händen haben.

Gott dienen besteht nicht in Hymnen, Fasten und Werken der Enthaltsamkeit, sondern darin, daß man beschäftigt ist und auf die Dinge eines Andern merkt, unter dem Vorwand, ihm zu helfen.

Ein Fürst, von dem man Ungebührliches begehrt, lasse wenigstens einige Hoffnung und zeige einigen Willen zur Gewährung; er gebe dem Volke strenge Richter und strafe hernach dieselben mit äußerster Strenge.

Ein Fürst traue keiner Freundschaft, keiner Verbindung, als insofern sein Interesse es fordert. Er bewaffne sich zur rechten Zeit, um die Andern in Unkosten zu setzen und dadurch sie zu schwächen. Er trachte dahin, daß ein Krieg aus dem andern entstehe; an Ursachen dazu wird es ihm niemals fehlen.

Ein Fürst kann die Ausrüstung von Privatgaleeren auf Raub gestatten.

Ein Fürst kann keine neue Auflagen machen, ohne Zustimmung des Volkes und auch die Münze nicht ändern, ohne Zustimmung desselben.

Wenn die Unterthanen glauben, es stehe dem Papste nicht zu, oder er getraue sich nicht, einen Fürsten abzusetzen, so können sie selbst es thun: sub ratihabitione et tacito consensu.

Sobald ein Bann verkündigt, ist alle Gerichtsbarkeit suspendirt; ist er nicht verkündigt, so steht Letzteres in dem freien Willen der Unterthanen. Ihre Polizei ist die Monarchie; sie ist leicht zu bewegen, das Haupt davon immer in Rom.

Es gibt keinen Hof ohne Jesuiten; überall dringt der Orden einen der Seinigen als Beichtvater auf. Sie thun es meistens unter dem Vorwand, daß er seine Verrichtungen ohne Entgelt ausübe. Die Jesuiten verzichten gern auf das Kleine, um Größeres zu erhalten. Die geistlichen Sünden, Hochmuth, Neid, Haß, Unkeuschheit 2c. schlagen sie nur gering an; sie suchen alle Neigungen ihrer Beichtkinder (zumal der Frauen) zu befriedigen, sobald sie nur einen Nutzen daraus ziehen können. Sie hören am liebsten die Beichte gern von Reichen und besuchen nur diese.

In Allem wissen sie Zweideutigkeit, heimliche Vorbehalte und feine Bewunderung zu kultiviren; sie fänden selbst die Ketzer erträglich, wenn diese sich damit begnügen wollten, unterthänig zu seyn und die Lasten zu tragen. Sie suchen immer die allgemeine Sache der Kirche mit ihren Privatinteressen in Verbindung zu bringen. In allen ihren Vertheidigungen, Apologien und Schriften sagen sie, daß man in ihrem Orden die Religion bekämpfe; daß sie sich nichts um die Ehre kümmerten, außer, wenn es der Vortheil Dritter erheische. Sie bezeichnen sich selbst als die Hunde der Kirche, die Protestanten als die Wölfe, die Gläubigen als die Heerde und die Prälaten und den Papst als die Hirten

Die Jesuiten verbieten die natürliche Liebe gegen Eltern und Anverwandte und erziehen das junge Geschlecht in antisocialem Geiste.

Verschiedene andere Vorwürfe, die von allen Gegnern des Ordens zu verschiedenen Zeiten denselben gemacht wurden, wiederholt Fra Paolo mit mehr oder minder Schärfe, schildert das Lästern, Verläumden und Verfertigen von Schmähschriften als einen ihrer Berufe, und schließt mit ihrer Doktrin von der Papstgewalt: „der Papst besitzt die höchste Gewalt auch in zeitlichen Dingen, sowohl direkt, als indirekt; er kann Könige ein- und absetzen, theils wegen Sünden und Verbrechen, theils wegen Untauglichkeit, oder wegen Unbrauchbarkeit derselben für die Interessen der Kirche. Sollte aber auch ein Fürst ohne Fehler seyn, so kann gleichwohl der Papst über ihn zu Gericht sitzen, die Unterthanen vom Eide entbinden u. s. w. Er kann alle Gesetze prüfen und diejenigen widerrufen, welche seiner Autorität widerstreiten oder das Heil der Seelen gefährden. Eben so kann er darauf dringen, daß dieses oder jenes Gesetz gemacht werde, und willfahrt man nicht, so kann er es selber thun. Dem Papste steht das Urtheil zu, welche Handlungen eines Fürsten Sünde sind oder nicht; insbesondere aber Kriege, Friedenstraktate, Waffenstillstände u dgl. Er hat das Recht, in den Staaten eines Andern zu weltlichen Dingen zu legitimiren,

wenn er auch gleich keinen Gebrauch davon macht. Der Papst kann niemals irren. Es ist eine Nothwendigkeit, die mit dem ewigen Heil in innerster Berührung steht, daß man dem Papste auch in zeitlichen Dingen unterwürfig bleibe. Der Papst richtet Alle und wird von Niemanden gerichtet. Er steht über allen Kirchenversammlungen und über der ganzen Kirche. Alles, was er hat, hat er von Gott, nichts von den Kirchenversammlungen, nichts von den Fürsten. Laien können über geistliche Dinge nicht erkennen, viel weniger ad favorem. Wer durch den Fürsten sich beschwert fühlt, kann an den Papst recurriren. Es ist eine schwere Sünde, die Güter oder das Ansehen der Kirche zu mindern oder schmälern zu lassen. Alle Gründe, welche in Ehesachen der Glaube hat, schlagen in's Ressort der römischen Kirche; alle Eheklauseln sind geistlicher Natur; die Verhinderung der Ehe, welche der Staat untersagt hat, ist eine gefährliche Verdammung der Seelen. Alle, auch die höchsten Fürsten können von dem Papste belangt werden. Die Monarchie ist eine menschliche Einsetzung, die geistliche Gewalt allein von Gott" *).

Man begreift die Unermeßlichkeit der Einwirkung eines Mannes, der mit solchen Grundsätzen und Ansichten und mit solch' unversöhnlich entschiedenem Hasse gegen den weltlichen Einfluß des Papstthums auftrat, „der einzigen Leidenschaft, die er hegte," und die Leiter des Staates, im Besitze ihres vollsten Vertrauens inspirirte.

„Nicht ohne Mühe — bemerkt Ranke — überzeugte Sarpi zuerst die einheimischen Juristen. Die Einen (wie Bellarmin) hielten die Exemtion der Geistlichen für eine Anordnung des göttlichen Rechtes; die Andern behaupteten wenigstens, der Papst

---

*) Mehr oder minder stimmen auch die Riposta d'un dottore in theologia ad una lettera scrittagli sopra il breve delle censure und die Difesa di Giovanni Marsilio a favore della riposta delle otto propositioni, contra quale ha scritto l'illustrissimo e reverendissimo Card. Bellarmino, deren Ranke erwähnt, zusammen.



habe sie befehlen dürfen; sie beriefen sich auf die Konzilienbeschlüsse, in denen jene Exemtion ausgesprochen sey; was aber ein Konzilium geburft, wie viel mehr stehe dieß dem Papste zu. Leicht waren die ersten widerlegt: den andern bewies Fra Paolo hauptsächlich, daß die Konzilien, auf die es ankomme, von den Fürsten berufen, als Reichsversammlungen anzusehen seyen, von denen auch eine Menge politischer Gesetze ausgegangen. Es ist dieß ein Punkt, auf dem sich die Lehre, wie sie Fra Paolo und seine Freunde vortrugen, hauptsächlich mit begründet" *).

Noch niemals war die Theorie des Staates der Theorie der Kirche mit solcher Kühnheit, mit solcher entschiedenen Systematik entgegen getreten und von verschiedenen italienischen Geschichtschreibern ist mit Recht angemerkt worden, daß es Fra Paolo war, welcher zuerst den Regierungen, und zumal der seinigen, die Augen über den ganzen Umfang ihrer Rechte geöffnet. Eine rechtliche Ausgleichung schien unmöglich und nur wechselseitige Nachgiebigkeit konnte die Gegensätze versöhnen.

Aus den so eben erwähnten Grundsätzen und Ansichten wollten Viele gerade den Beweis für den geheimen Protestantismus Sarpi's hernehmen wollen; die ihn leitende Gesinnung aber war „eine solche, wie sich in Männern, die sich den Naturwissenschaften gewidmet, in jenen Zeiten öfter zeigte; von keinem der bestehenden Lehrsysteme festgehalten; abweichend, forschend; jedoch in sich selbst weder abgeschlossen noch vollkommen ausgebildet." In Betreff des Staates dagegen war Fra Paolo's System, wie gesagt, genau abgeschlossen und vollkommen ausgebildet; an dem Gebäude fehlte kein einziger Stein.

*) Vergl. das Schreiben Sarpi's an Leschasser vom 3. Februar 1619 bei Le Bret: Magazin I. 479. Ranke fügt in der Note bei: „eine für jene Zeiten um so wichtigere Bemerkung, da z. B. Mariana aus den spanischen Konzilienbeschlüssen die ausgedehntesten weltlichen Befugnisse der Geistlichkeit herleitete."



IIII.

Das erste Mordattentat wider Fra Paolo.

Die Achtung vor Fra Paolo's Person und Verdiensten, so unter Laien, als Geistlichen, war groß und allgemein; ein großer Theil von ihnen mag ihn mehr gefürchtet, als geliebt haben. Alle Versuche des Papstes, ihn durch den Orden selbst, dem er angehörte, von seinem Posten bei der Republik zu entfernen, waren fruchtlos geblieben. Filippo Ferrari, von Alessandria, der General der Serviten, hatte von Paul die gemessensten Aufträge wider Sarpi und Fulgenzio erhalten; aber weder der Gehorsam, noch die vertraute Freundschaft, mit der ihm Ferrari zugethan war, hatten auf den Consultor einzuwirken vermocht. Auch hatte der Freund es kaum im Ernste versucht, oder ein Resultat gehofft. Dasselbe war mit dem Kardinal Ascoli der Fall, dessen frühere Verbindungen mit Sarpi man kannte. Von den sechs Mönchen, welche der außerordentliche Botschafter Spaniens, Francesco de Castro, während der letzten Unterhandlungen mit sich nach Spanien gebracht, wagte es ein Einziger, mit Fra Paolo, im Interesse der Kurie zu sprechen *). Martino Asbreale machte ihn mit dem rachsüchtigen Wesen Pauls V. näher vertraut, wenn es dessen je noch bedurft hätte.

Als es darum sich handelte, Fra Paolo speziell mit dem Papste zu versöhnen, wich dieser geschickt dadurch aus, daß er erklärte: seinen Segen Allen ertheilt zu haben, und er wolle, daß die Sache ferner nicht mehr erwähnt werde.

Sarpi, wohl erkennend, welche Bewandtniß es mit dieser Amnestie des heiligen Vaters habe, beruhigte sich durch solche Versprechungen weniger, als durch sein gutes Gewissen und die Klarheit seines Geistes, worin er stets seine Hülfsquellen suchte,

---

*) Hören wir darüber die Mittheilungen seines Freundes und Vertrauten, Fulgenzio Micanzio, selbst. (p. 37 Opere diverse.)



und erklärte, bis an sein Ende mit gleicher Treue, mit gleichem Eifer dem Fürsten und der Republik dienen zu wollen.

Gleichwohl ward noch eine andere Frage aufgeworfen, ob es nicht billig und ziemlich sey, daß der Consultor dem neuen Nuntius in Venedig, Monsignore Gessi, einen Besuch abstatte. Es war in Rom gegen den neuen Gesandten der Republik, Francesco Contarini, der Wunsch ausgesprochen worden, daß Sarpi, welcher natürlich wie eine Macht betrachtet war, welche man hinreichend kennen gelernt, ein Zeichen der Achtung gegen den heiligen Stuhl oder dessen Vertreter gebe.

Die Signoria rathschlagte lange und breit darüber; man wollte nicht, daß zu viel geschehe und suchte sich über die Worte zu verständigen, die ihm gleichsam vorgeschrieben werden sollten. Allein es fielen so viele verschiedenartige Meinungen, daß es zu keiner Entscheidung kam. Man überließ also Alles dem Zufall. Die größern Prälaten der Republik besuchten ihn abwechselnd in seinem Kloster, oder empfingen ihn selbst in ihren Pallästen *).

Der scheinbar völlig heiter gewordene Himmel trug jedoch bereits verderbenschwangere Blitze für den Consultor. Schon aus den erneuerten heftigen Klagen des Nuntius in Paris, Maffeo Barbarini, über den Verkehr mit französischen Gelehrten, so Ketzern als Gallikanern, konnte er entnehmen, daß man wenig Gutes gegen ihn im Schilde führe.

Ein berüchtigter ausländischer Gelehrter, der Kritiker Kaspar Scioppius, welcher so eben auf seiner Rückreise von Rom nach Teutschland Venedig berührt hatte, um eine Zeit lang daselbst zu verweilen, gab ihm allerlei bedenkliche Aufschlüsse über die Ränke seiner Gegner wider ihn. Dieser Scioppius, dessen Gelehrsamkeit eben so groß, als seine Zunge bös und die Gesinnung niederträchtig war, hatte eine in München gedruckte Schmähschrift wider Venedig, betitelt: Nicodemi Macri Romani cum Nicolao Crasso Veneto Disceptatio, bei sich, so wie eine andere, voll giftiger Ausfälle gegen die Republik, als deren Verfasser

*) Vita del Padre Paolo. 38. 39.

der berühmte Thomas Campanella angegeben wurde*), und worin eine jesuitische Intrigue sich kund gab, neue Wirren in Italien zu erregen und den Papst und Spanien wider einander zu hetzen, worauf sodann im Trüben gefischt werden sollte. Nach Andern hatte Scioppius auch die Mission übernommen, Fra Paolo zum Austritt aus den Diensten der Republik zu verführen. Genug, sein Benehmen erregte Verdacht und die Dreistigkeit des schaamlosen Mannes, welcher vielleicht mit seinen Schmähschriften, unvorsichtig genug, noch prunkte, veranlaßte die Entdeckung des wahren Zweckes seiner Reise. Im besten Fall aber hielt man ihn wenigstens für einen Spion. Er ward dem Rathe der Zehner veranzeigt und saß mehrere Tage im Gefängniß. Nachdem er wieder ledig geworden, suchte er Unterredungen mit Sarpi, unterhielt sich mit ihm der Länge und Breite nach über gelehrte Materien, über die Lehre der alten Stoiker, über Kirchensachen und namentlich über den Protestantismus in Teutschland (bei welcher Gelegenheit er vermuthlich dem Consultor zugleich verfangende Geständnisse zu entlocken gedachte); endlich kam er darauf zu sprechen, daß der Papst, wie alle großen Herren, lange Hände habe, daß er auf das schwerste durch Fra Paolo sich verletzt fühle, und aus diesem Umstand ihm großes Unglück erwachsen könne; ja er zeigte ihm die Möglichkeit, entweder meuchlerisch ertödtet, oder aus Venedig entführt und nach Rom gebracht zu werden. Anderseits spiegelte er ihm die Nützlichkeit einer Aussöhnung und die großen Belohnungen vor, wenn er sich bestimmen lassen würde, seine Gesinnung zu ändern und für die Interessen des heiligen Stuhls zu wirken. Daneben gab er noch zu verstehen, daß er allerlei andere Aufträge zu Unterhandlungen mit protestantischen Fürsten in Teutschland, an deren Bekehrung gearbeitet werde, bei sich führe.

---

*) Wie es scheint, that es dieser, um die Gnade des Königs von Spanien zu gewinnen, indem er wegen Versuchs verrätherischer Uebergabe von Cosenza an die Türken im Kastell dell' Oro gefangen saß.



Fra Paolo erwiederte hierauf: er kenne keine Ursachen, weßhalb Se. Heiligkeit so schwer durch ihn sollte beleidigt worden seyn; er habe eine gerechte Sache vertheidigt und glaube nicht, daß die Vertheidigung von der Art gewesen sey, daß sie die Indignation des Papstes in einem solchen Grade, wie Scioppius sie schildere, erregen gekonnt. Uebrigens sey er in dem allgemeinen Vergleiche zwischen dem römischen Stuhl und der Republik mit eingeschlossen und dürfe demnach nicht annehmen, daß ein Fürst sein öffentlich gegebenes Wort breche. An Umtriebe gegen ihn glaube er nicht; wohl würden dergleichen gegen Kaiser, Könige und Fürsten angesponnen, nicht aber gegen Personen von so unbedeutendem Rang in der Gesellschaft, wie er, Fra Paolo. Sollte er sich aber hierin auch irren, so ergebe er sich in den göttlichen Willen; er wisse wohl, was Leben und Tod seyen und ob derjenige, welcher beide kenne, sie mehr fürchten oder verlangen müsse. Ueber eine gewaltsame Ertödtung oder Entführung nach Rom würde die öffentliche Meinung stark genug richten, wider welche die ganze Macht des Papstes nicht ausreiche, wie sie denn auch nicht hindern könne, daß er selbst vor allen Andern Herr über sein Leben sey. Für die gnädige Gesinnung des Letztern müsse er demüthig danken; allein er könne keinen Gebrauch davon machen, da seine persönliche Sache mit der allgemeinen des Vaterlandes unzertrennlich verbunden sey *).

*) Fra *Fulgenzio* 39. Griselini hat die Sache etwas flüchtig behandelt und den Anonymus kaum recht gelesen, welcher so anziehende Einzelnheiten über diese Konferenz mit Scioppius gibt. Auch polemisirt er ganz ohne Noth wider Bayle in dem Artikel St. Cyran, da er nicht wie G. ihm vorwirft, behauptet hat, der erste gewesen zu seyn, welcher auf die Annahme der Grundsätze der Stoiker durch Sarpi aufmerksam gemacht, sondern nach der Stelle: „Le P. Paul a été à cet égard dans les principes des Stoiciens etc.“ blos die einfache, bescheidene Bemerkung sich erlaubt: „Je ne sais si beaucoup de gens ont pris garde à cette Maxime de Fra-Paolo.“ Aus der Antwort an Scioppius, so wie aus der angeführten Stelle des Briefes an Lechasser: „Nemo bene

Scioppius reisete alsbald von Venedig nun ab und gab, nach seiner Weise, eine satyrische Beschreibung der mit Sarpi gehabten Unterredung heraus, worin er sowohl seiner Gelehrsamkeit, als seiner Unerschrockenheit, ehrlich genug, noch Zeugniß gab *).

Auch durch Trajano Boccalini, welcher bei verschiedenen Anlässen die zarteste Aufmerksamkeit für ihn bezeigte, erhielt er auf's Neue warnungsvolle Winke **).

Seine Natur war aber so gutartig, seine Unerschrockenheit und Lebensverachtung so groß, daß er durchaus sie nicht beachtete und eben so auch den Mittheilungen von Mitgliedern des Rathes der Zehner und der Staatsinquisition, welche, aus persönlicher Freundschaft und in Folge erhaltener Spuren, ihm mehrfach gemacht wurden, keine Rechnung trug. Er betrachtete die beständige Furcht vor dem möglichen Eintreffen gewisser Ereignisse für schlimmer als diese selbst, und ein Leben, welches mit so großer Aengstlichkeit gehütet werden müßte, der Opfer nicht werth. Nach seinen eigenen Erklärungen fühlte er sich in seinem Innern also bestellt, daß der Tod ihn durchaus nicht unvorbereitet treffen konnte. Eine unverwüstliche Geistesklarheit und Gemüthsruhe trugen ihn über alle Wellen und Stürme der bewegten Gegenwart; darum stand er, getrost und gerüstet, auch der Zukunft.

Die düstern Ahnungen von Entwürfen blutdürstiger Bosheit sollten nur allzubald in Erfüllung gehen.

---

vivit, qui de retinenda vita anxius est nimium; tandem moriendum, quo die, loco aut modo, parum refert. Scio cuncta fore bona, quae Deo placita." — geht doch sicherlich der Beweis für das hervor, was S. läugnen will, und dessen Behauptung er lächerlich findet.

*) Non indoctum, nec timidum. Vita del Padre Paolo 39. 40. Ueber Scioppius selbst und sein Thun und Treiben vergl. Cave Canon de vita, moribus, rebus gestis, divinitate Gasparis Scioppii.

**) In dem Werke: della politica bilancia.

Als am Abende des 5. Oktobers 1607 Fra Paolo, gegen seine, seit mehreren Monaten beobachtete, Gewohnheit, stets mit drei Personen auszugehen, dießmal blos in Gesellschaft des Laienbruders Fra Marino und eines alten venetianischen Nobili's, Alessandro Malipiero, welcher ihn sehr liebte, einen Ausgang gemacht hatte, indem Fra Fulgenzio sich von ihm getrennt, um eine Brandstätte zu besichtigen, und nach dem Servitenkloster San Marco a Santa Fosca zurückeilte, ward er plötzlich, in demselben Augenblicke, wo er den Weg über die Kanalbrücke einschlug, von fünf Personen meuchlerisch und zwar von mehreren Seiten angefallen; sie schossen zu gleicher Zeit Gewehre ab, um sowohl seine beiden Begleiter in Schrecken zu setzen, als die Nachbarschaft von schnellem Beistand abzuhalten. Fra Marino selbst ward von ihnen gebunden. Sarpi empfing an verschiedenen Seiten des Körpers tüchtige Dolchstiche und an den Schultern zwei tiefe Wunden. Eine dritte ging in's Gesicht und der Dolch drang bis unter den rechten Kinnbacken vor. Er fiel sinnlos zu Boden; die Banditen hielten ihn für todt, ließen deßhalb den Dolch im Kopfe feststecken und ergriffen alsbald die Flucht. Sie schlugen, in einer Gondel, vorerst die Richtung nach dem Pallaste des Nuntius ein, und suchten dort sich zu verbergen. Vermuthlich aber hieß sie Gessi alsbald weiter gehen, indem er Nachsuchungen und das Schlimmste für sich befürchten mußte. Die finstere Nacht deckte ihre Flucht nach dem päpstlichen Gebiete *).

Fra Paolo hatte, als er den ersten Stich erhalten, ausgerufen: Agnosco *stylum* Romanum **). Man brachte ihn, da Maltpiero inzwischen zurückgeeilt war und den Dolch ihm aus der Wunde gezogen hatte, auch mehrere Damen von den Fenstern ihrer Wohnung heraus um Hülfe schrieen, schnell nach seinem Kloster und benachrichtigte den Senat und den Rath der Zehner von dem Geschehenen. Alsbald stellte Ersterer seine Sitzung ein,

*) Sarpi selbst gibt in einem Schreiben über die Art und Weise seiner Verwundung detaillirte Aufschlüsse.

**) Nach Andern: *Stylum* Curiae Romanae.

letzterer aber setzte die seinige fort und schritt zu ungesäumter Untersuchung. Alle öffentlichen Geschäfte geriethen in's Stocken; fast sämmtliche Senatoren eilten nach San Marco a Santa Fosca, dem Verwundeten ihre Theilnahme zu bezeigen, ihre Hülfe anzubieten. Schreck und Verwirrung gingen einen Augenblick durch ganz Venedig; alle Herzen wurden von Unwillen und Trauer zugleich erfaßt; Jedermann zitterte für das kostbare Leben des edelsten Bürgers der Republik. Daß der Pöbel nicht die Wohnung des Nuntius stürmte und sein Leben bedrohte, verhinderten die Zehner nur durch die kräftigste Polizeimaßregeln. Der gesunde Instinkt der gemeinen Leute witterte bald die vornehmen Urheber und Schirmer der Unthat heraus.

Der Senat erließ an Acquapendente und andere der berühmtesten Meister in Padua Einladungen durch Eilboten, dem Fra Paolo beizuspringen, und beschloß, auf Kosten des Staates das Möglichste zu seiner Rettung und Heilung versuchen zu lassen; man stellte dem Servitenkloster Gelder aus den öffentlichen Kassen zur Verfügung, um für jedes Bedürfniß zu sorgen.

Alle Nachforschungen über die Urheber der That und alle Bemühungen, die flüchtigen Meuchler einzuholen, waren inzwischen vergeblich gewesen; sie hatten bereits das päpstliche Gebiet sicher erreicht, ohne jedoch die hinreichende Anerkennung zu finden. Es stellte sich später aktenmäßig heraus, daß Rudolfo Poma, ein bankerottirter Kaufmann aus Venedig, welcher vom Kardinal Borghese in's Vertrauen gezogen, dem Papste selbst vorgestellt und durch allerlei glänzende Versprechungen für eine entscheidende That gewonnen worden, an der Spitze des Attentates gestanden, daß Alessandro Paraso, aus Ancona, Giovanni von Florenz, Michele Viti, Priester aus Bergamo, genauer Bekannter des Fra Fulgenzio *), und ein gewisser

*) Cosi facilmente ed ordinariamente la Religione è fatta istromento delle più grandi scelleraggini, di quelli, che ammaliati da potente errore, con ubbidienza cieca si lasciano guidare.



Pasquale aus Vitanto, welcher in Venedig damals häufig Messe las und alle Oertlichkeiten des Klosters und der Stadt kannte, die übrige Gesellschaft gebildet; daß sie von den Kammern in Ancona und Ravenna, auf Empfehlungsbriefe oder Anweisungen des Nuntius, reichliche Vorschüsse erhalten und auf ihrer Reise durch die Romagna von den Behörden sogar mit Beweisen von Auszeichnung und Zuneigung empfangen worden waren; nachdem aber die Nachricht schnell über Meer nach Rom sich verbreitet hatte, daß Fra Paolo zwar schwer getroffen aber nicht getödtet worden sey und Hoffnung für sein Wiederaufkommen bleibe, so sahen sie sich, bei ihrer Ankunft in Rom, nach anfänglich ehrenvoller Aufnahme sehr verächtlich behandelt, deßhalb, daß sie die That so unvollkommen vollbracht, und man suchte, entweder, um den Schein der Anreizung hiezu von sich abzuwälzen, oder um den Werkzeugen den Mund zu stopfen, sich der fatalen Personen bestmöglichst zu entledigen. Auf jeden Fall erreichte Alle ein klägliches Schicksal. Der Priester Viti ward in den Thurm Nona gelegt; dem Poma ward ein Sohn vor seinen Augen durch den Bargello ertödtet, er selbst aber starb in einem Kerker zu Civita Vecchia; ein anderer Sohn, ein Jüngling von herrlicher Gestalt und großer Schönheit, lief bald darauf beinahe ganz nackt in den Straßen von Venedig betteln. Von den übrigen Dreien fiel der Eine in der Rocca di Perugia unter dem Henkerbeil; die zwei andern aber kamen im Elend um. Der Papst ward wider sie am meisten erbittert durch die ungestüme Zudringlichkeit, mit welcher sie an die Erfüllung der gemachten Versprechungen erinnerten; (der einzige Poma hatte 10,000 Scudi anzusprechen,) und eben so durch die Nachricht von dem übeln Eindruck der Erzählungen von der That und der Geständnisse der Mörder, die gleichsam wie über erlittenes schweres Unrecht sich beschwerten.

In Teutschland war dieser Eindruck noch viel stärker und schadete dem moralischen Kredite, wie dem politischen Interesse des römischen Stuhls, der gerade nach dem Hinscheiden Kaiser Rudolfs bei dem Nachfolger K. Mathias, die Anerkennung früher erhobener

Ansprüche durchzusetzen bemüht war, ungemein. Die Protestanten triumphirten mit erklärlicher Schadenfreude; die Katholiken aber zürnten, tief erröthend über den Skandal, daß man offiziell so gräßliche Verbrecher schütze. Um die Einkerkerung des Poma anständig zu bemänteln, und alle Schändlichkeit auf das Werkzeug allein zu wälzen, hatte man verbreitet: er sey mit dem Entschluß umgegangen, den Nepote, Kardinal Borghese, und den Papst selbst zu ertödten.*)

Wir kehren jedoch zu unserem Verwundeten zurück. Kaum waren die ersten und nöthigsten ärztlichen Anordnungen getroffen worden, als sich Fra Paolo ruhig zu der letzten Reise vorbereitete. Er empfing die Tröstungen der Religion in Demuth, und entschuldigte sich gegen die Freunde, welche, in Thränen zerflossen, sein Lager umstanden, daß die Schmerzen der Wunden ihn an mehrerem Reden hinderten. Als der Avvogador Girolamo Trivisano erschien, um ein Protokoll über das Geschehene aufzunehmen, erklärte Sarpi, daß er keinen persönlichen Feind kenne, und ließ den Rath der Zehner bitten, keine fernere Untersuchung anzustellen; er selbst vergebe von Herzen seinen Mördern. Er benahm sich in Allem wie ein ächter Christ, ein Sohn des himmlischen Vaters, getreu dem heiligen Evangelium und zugleich als Philosoph, ohne irgend eine Gesinnung von Rache.**)

---

*) Tale — sagt der ehrliche Fulgenzio oder der Anonymus hierüber — è la fècondita di trovare cause nelle Corti; ed in Italia particolarmente. Es wäre jedoch der Fall möglich gewesen, daß P. wirklich diesen Gedanken gehegt, nämlich aus Ingrimm über die getäuschten Erwartungen. Der Anonymus fügt noch ganz am Orte die bekannte Moral hinzu: Provando l'antico detto, „Non piacer ad alcun Principe i traditori; e la divina giustizia con piede zoppo raggiugnere i più veloci cursori."

**) Ch'é una sorta di selvaggia giustizia, mà profondamente inserita nella natura, bemerkt der Italiener.



Filippo Ferrari, der General des Ordens, und andere Freunde besuchten ihn fleißig. Als er und Fulgenzio vernahmen, woher der Mordstahl gesendet worden, waren sie wie vom Blitz gerührt und Letzterer konnte längere Zeit keine Worte finden.

Sarpi hatte, in seiner Bescheidenheit, anfänglich nicht gewollt, daß ein anderer, als Aloise Ragoza, ein junger, aber gewandter Wundarzt, ihn behandle; allein der Senat hatte damit durchgedrungen, daß er den Beistand des großen Girolamo Acquapendente, „des Bewunderers der Tugend seines Freundes," so wie den des Adriano Spigelio*) annahm.

Wir übergehen die weitere Krankheitsgeschichte und bemerken blos, daß Acquapendente binnen kurzer Zeit den tröstlichen Bericht zusandte**), Fra Paolo werde wieder genesen und befinde sich bereits auf dem Wege der Besserung. Der Senat, nachdem zuvor der Rath der Zehner ein Urtheil gegen die Urheber des Mord-Attentates des strengsten Inhalts und unter damals unerhört strengen Klauseln, wiewohl die Personen noch nicht namentlich bekannt, somit im Allgemeinen und in Contumatiam erlassen, verhieß in einem öffentlichen Edikt, um den Consultor vor künftigen Angriffen desto kräftiger zu schirmen, demjenigen eine ungemein reiche Belohnung, welcher vor dem Komplotte wider das Leben „eines so hochverdienten und theuern Ministers" genau Nachricht zu geben im Stande

---

*) Vermuthlich ein Teutscher von Geburt und Spiegel mit seinem ursprünglichen Namen.

**) Nach einigen Berichten war es nicht beim Empfang des Stiches, sondern damals, als Aquapendente die Wunde untersucht und über ihre Ausserordentlichkeit seine Verwunderung bezeigt hatte, daß Sarpi halb scherzhaft ausgerufen haben soll: „Und doch will die Welt behaupten, daß sie im römischen Style gemacht worden. Die andere Version ist aber die natürlichere und wahrscheinlichere.

seyn würde.*) Sarpi selbst ward die bisherige Besoldung verdoppelt und überdieß ein Gnadengeschenk von 400 Dukaten gemacht. Ueberdieß verfügte er, daß derselbe in Zukunft auf Kosten der Schatzkammer in einem schönen Hause, ganz nahe dem Pallaste des Dogen, und in Gesellschaft seines unzertrennlichen Fulgenzio, wohnen sollte. Ferner gab er dem Aquapendente zur Belohnung seiner Verdienste um den Verwundeten, die Ritterwürde. Sarpi, von dankbarer Rührung gegen die Gesinnungen des Dogen und des Senates durchdrungen, lehnte die Gnade derselben, insofern sie die Wohnung betraf, beharrlich ab und erklärte, fürder wie bisher in seiner ihm unentbehrlich gewordenen Zelle verbleiben zu wollen; er zeigte sich in dem Briefe, welchen er an Leonardo Donato schrieb, ungemein beschämt über das ausschweifende Lob, welches seinen geringen Diensten gespendet worden, und betheuerte seine unerschütterliche Anhänglichkeit an die Sache des Vaterlandes, wie seine tiefe Verehrung der Tugenden des Fürsten. In der Kirche von San Marco alla Fosca aber, wo er vor Allem Gott für seine wunderbare Rettung dankte, hing er an dem Altar, auf welchem er in der Regel seine Messe las, den Dolch, der ihn am stärksten durchbohrt, mit der Ueberschrift auf: Dei Filio Liberatori. Dort blieb er längere Zeit, zur unendlichen Schmach der Urheber des Ganzen, hängen.**)

Die öffentliche Stimme, welche so viel Schlimmes von den eigentlichen und deutlich bezeichneten Urhebern des Mordanschlags ver-

---

*) Er steht abgedruckt bei *Fontanini:* Storia arcana della vita di Fra Paolo Sarpi.

**) Vita del Padre Fra Paolo. 44. seq. — (Immer noch die vollständigste Quelle über das Mord-Attentat.) Sodann:

Sarpi's Brief vom 11. Dez. 1607. (Londoner Sammlung vom Jahr 1693. 8.)

(*P. Bergantini*) Fra Paolo giustificato. —

Griselini II. Derselbe hatte bei einer neuen Ausgabe eine aktenmäßige Darstellung versprochen, von der wir nicht wissen, ob sie wirklich erschienen. *Chauffepié* III. i. a. Artik.

breitet, die energischen Maßregeln des venetianischen Senates, welcher auf den Kopf des Poma allein die ungeheure Summe von 4000 — und auf die der übrigen Banditen den von 2000 Dukaten gesetzt; die Erzählungen von den vermessenen Reden des in den Annalen seines Ordens so berüchtigten Jesuiten Possevin, welcher, einer der unversöhnlichsten Gegner des venetianischen Freistaates, auf öffentlicher Kanzel den Meuchelmord von den Widersachern der Kirche als unter gewissen Umständen zulässig und löblich vertheidigt hatte, die Erklärungen Parraso's zu Ancona: daß er die That „auf göttliche Inspiration" endlich versucht, die vorgezeigten Briefe Poma's von ähnlichem Inhalt,*) die Geständnisse des Priesters Franceschi, welcher von einem Agenten des Papstes in Ancona einen Wechsel von 1000 Dukaten erhalten, und die nachtheiligen Gerüchte über die Kardinäle Borghese und Colonna, — alle diese Dinge zusammen mußten in Rom selbst einen ungewöhnlichen Eindruck machen und die römische Kurie von der Nothwendigkeit überzeugen, etwas zu thun, was ihre Ehre rette. Der Kardinal-Inquisitor Pinelli unterhielt sich daher lange mit dem Sekretär der venetianischen Gesandtschaft über den fatalen Handel und wies die grellen Beschuldigungen mit Ernst und Nachdruck zurück. Er behauptete: man finde kein Beispiel in irgend einem Jahrhundert, daß die Kirche auf so indirekten und teuflischen Wegen Genugthuung an ihren Widersachern sich zu verschaffen gesucht habe.**) Er traute den scharfsinnigen Männern in Venedig zu, daß sie keine so finstere Meinung von dem heil. Stuhl hegen würden.***) In einem

*) Er schrieb an einen Freund: „Che non è uomo dal mondo cristiano che non avesse fatto quello che ho fatto io, e Dio, non il tempo lo farà conoscere." *Bianchi Giovini* II. C. XVII. 27.

**) So wenige Kenntniß der Kirchengeschichte setzte er bei einem Diplomaten Venedigs voraus!

***) E tenete per certo che se sono stati trè a commettere il fatto, se ne averà alcuno, se non tutti, nelle mani, e si saprà anco per altre vie la verità. *Bianchi Giovini.* p. 28.

Konsistorium der Kardinäle ward beschlossen, das Gerücht auszustreuen, daß Ridolfo Poma blos aus Privathaß gegen Sarpi, welchem er seinen Bankerott zuschrieb, und auf Impuls von Rom her, die That unternommen; ja sogar das Motiv der Eifersucht wegen schönen Frauen ward nicht verschmäht, obgleich selbst von Seite der Gegner bis dahin niemals versucht worden ist, diesen Punkt in Sarpi's Leben einzuschieben.

Paul V. selbst sprach mit dem Gesandten Venedigs nicht das Geringste über den Handel; doch suchte er dem von Frankreich glaublich zu machen, daß, wenn gleich eine scharfe Züchtigung Fra Paolo's von ihm nicht ungern gesehen worden, er sie doch nimmermehr auf diesem Wege wünschen gekonnt, und daß, wenn man von anderer (rechtgläubiger und gutkatholischer) Seite her, im Eifer zu weit gegangen, dies ein sehr indiskreter und verkehrter Eifer gewesen sey.*)

Den Papst schmerzte die Sache vor allem andern aus dem Grunde, weil in Frankreich, das er so sehr zu schonen hatte, die Kunde von der Unthat einen allgemeinen Schauer erregte und man in jenem Lande längere Zeit hernach auf das ehrenrührigste und verächtlichste von der römischen Kurie sprach.

Uebrigens wußte man nicht recht, ob Reden oder Schweigen das Klügere sey.**) So entsittlicht war jedoch dazumal die rö-

*) Dispiacergli quell' accidente, non già perche non desiderasse di vedere Frà Paolo castigato; ma perchè non voleva che fosse seguito il castigo per tale via, conciossachè non mancherebbero i maligni d'interpretare le cose in sinistro senzo formando concetti a modo loro; e se ciò era seguito per *zelo* di alcuno, lo teneva per *zelo indiscreto e pazzo.* Also nichts als ein indiscreter und thörichter Eifer? Wie liberal und gelinde war war wohl die Moral des heil. Vaters! Ebendas. 29.

**) Ein Kardinal sagt daher: Almeno avessero nominato nel bando Michiel Viti solamente, senza qualificarlo prete e senza far menzione della chiesa dove officiava! Ebend. p. 30.



mische Politik, daß die Ansichten der Kardinäle, in deren Zimmern und Vorzimmern die Affaire laut genug verhandelt wurde, noch darüber sehr getheilt waren, ob es denn wirklich ein Verbrechen, oder wenigstens ein so großes Verbrechen gewesen seyn dürfte, einen offenbaren Ketzer zu ermorden? und daß der Frate Bovio, Bischof von Molfetta, (welcher, wie bekannt, als einer der literarischen Gegner Sarpi's aufgetreten war), die Aeusserung sich erlaubte: „Und hiemit Basta! so sollte es an jedem Hofe gehalten seyn!"

Um dieselbe Zeit beinahe machten auch zwei andere Priester schlechten Kalibers in Venedig, Tonino, Helfer an der Kirche di Santa Stae und Leonardo di Santa Marcuola, welche in Rom ihren würdigen Kollegen Franceschi besuchten, sich anheischig, den Fra Paolo, welchen sie bisweilen zu sprechen und zu begrüßen Gelegenheit gefunden, mit Hülfe der Mutter des erstern, die im Hause einer Verwandten des Serviten als Magd diente, zu vergiften, oder ihn bei Gelegenheit einer der Besuche, die Sarpi bisweilen dort abzustatten pflegte, niederzustechen, nämlich dann, wenn er die Stiege hinaufginge, unter welcher sie sich zu verbergen gedachten. Sie empfiengen einstweilen 60 Scudi's Reisegeld, um nach vollbrachter That desto schneller sich aus dem Staube machen zu können.

Der Rath der Zehner erfuhr aus verschiedenen aufgefangenen Briefen, besonders aber aus den Geständnissen eines gewissen Alessandro di Magistrati einen weitern Vergiftungsversuch, welchen der Kardinal Gaetano mit einem Arzte, Crocq von Genua, im Gefolge des Nuntius Gessi in Venedig, verabredet hatte. Kurz, der Meuchelmord wider Sarpi bildete damals eine stehende Rubrik in den Beichtstühlen, an den Höfen, in den Salons, in den Gasthäusern, in den Konventen, wo man den römischen Absolutismus verehrte, und weder Geldsummen, noch Schmeicheleien, noch Ueberredungskünste aller Art hiebei sparte; es fand sich auch, wie einer der neuesten Biographen Fra Paolo's bemerkt, in der ganzen Geschichte kein Beispiel,

daß ein einziger Mensch so großen Haß und so viele Rachegedanken seiner Feinde auf seinem Haupte gesammelt, wie Sarpi, und es weihete der römische Hof, dessen Rachsucht freilich als die allerunversöhnlichste bekannt war, kaum Luthern und Kalvin eine so beharrliche Intensitivität von feindseliger Gesinnung. Tonini ward vom Kardinal Borghese, welcher ihm von Franceschi empfohlen worden, blos deßhalb nicht mehr berücksichtigt, weil er nicht der geeignete Mann zur Ausführung schien. Leonardo, ein Vikar Imberto und ein Dominikaner Provinzial aber, mit welchen man noch fortwährend unterhandelt, sahen sich durch die Wachsamkeit der venetianischen Behörden allzusehr in ihren Versuchen durchkreuzt und verschwanden endlich, ohne daß man über ihr Schicksal fürder etwas erfahren hat.*)

Der Papst, durch die Berichte Mellini's aus Teutschland über die schädlichen Folgen dieses Banditensystems, für welches er durchaus in solidum einstehen mußte, immer mehr und mehr in Sorgen gesetzt, that endlich sich Gewalt an, erhob sich einigermaßen zum Gefühl seiner Würde und gebot den Fanatikern Stillstand. Aus diesem Grunde allein hatte er auch durch eine energische Maßregel Rom und alle Städte von der fatalen Gesellschaft säubern lassen, in welche sowohl er, als mehrere seiner Kardinäle mit so großer Unbesonnenheit, selbst nach dem ersten Mißlingen der summarischen Justiz wider den Staatsconsultor von Venedig sich verstrickt hatten.

---

*) *Bianchi* II. C. 17.

IV.

Sarpi's neueste Schriften für die Republik, von dem Mordanfall von 1607 bis zu dem Mordversuche vom Jahr 1609.

Fra Paolo zeigte sich den Versprechen und Gesinnungen getreu, welche er in der tiefen Rührung des Herzens über die vielen öffentlichen Beweise von Theilnahme an dem erlittenen Unfall, in seinem Schreiben an den Dogen, ausgedrückt. Kaum war er (im Jahr 1608) wieder genesen, so trat er in der Angelegenheit des Patriarchates von Francesco Vendramino auf, dessen wir schon früher erwähnt haben. Bekanntlich war der Papst schon vor den letzten schweren Irrungen mit Venedig auf der Forderung fest bestanden, daß der Neugewählte die Reise nach Rom, zum Empfang der Bestätigung persönlich anzutreten habe. Diese Forderung, eigentlich von seinem Vorgänger Clemens VIII. gestellt, erneuerte er jetzt nicht nur, sondern er stellte sie mit der Verschärfung auf, welche eine Zeit lang aufgegeben worden, daß der Kandidat zuvor noch einer Prüfung in Rom selbst, sich zu unterziehen haben sollte. Dagegen schrieb nun Fra Paolo eine Abhandlung, in welcher gezeigt ward, daß das venetianische Patriarchat das älteste Patronatsrecht der Kirche, und von keinem Papste noch angetastet, ja selbst von Pius IV. als solches, in ausführlichen Termen anerkannt worden sey. Nehme das Konzilium von Trident die königlichen Patronatsrechte von jeder Regel und Einschränkung aus, so müsse dies noch vielmehr für Venedig gelten, welches seit unvordenklicher Zeit im Besitze sich befinde. Die Prüfung betreffend, bringe eine uralte Gewohnheit es mit sich, den Gewählten davon auszunehmen; an alten Gewohnheiten und Ordnungen aber zu rütteln sey das Gefährlichste, was man thun könne. Unterwürfe sich der gegenwärtig gewählte Prälat einer solchen Prüfung, so würde das Recht der Republik zu einem Scheinrecht herabsinken; es liege sehr viel daran, darzuthun, daß der Kandidat des Patriarchenstuhls vom Hofe und nicht von der römischen

Kurie abhänge. Im Ganzen war das Gutachten immerhin noch gemäßigt zu nennen und zielte dahin, die Interessen beider Partheien mit einander zu versöhnen. Französische Vermittlung hatte übrigens auf diese Glimpflichkeit nicht wenig eingewirkt.

Der Republik leuchteten natürlich die von Sarpi aufgestellten Gründe ein und sie bestand auf dem frühern Vorschlag, daß Vendramino zwar nach Rom gehen sollte, aber blos zum Empfange der Weihen, und ohne eine Prüfung zu bestehen; das Gleiche sollte bei allen künftigen Nachfolgern statt finden. Das Attentat wider den Consultor hatte den Senat noch zäher und unerbittlicher gemacht; kaum konnte er sich bei den neuen Unterhandlungen verletzender Ausdrücke tiefer Verachtung enthalten. Paul V., noch etwas mürbe von den kaum ausgetragenen Händeln, gab nach, und Vendramin erschien in Rom; doch ward er, dem Vergleiche zum Trotz, dennoch durch eine perfide List der Kurie, von einem Jesuiten (welcher übrigens, vermuthlich, um seinen Orden mit der Republik wieder zu versöhnen, sich sehr zu krümmen wußte) examinirt; der Patriarch selbst, aus persönlicher Schwachheit, hatte darein gewilligt. Der Papst, wie es schien, persönlich davon nicht unterrichtet, beeilte sich die frisch angethane Beleidigung durch die ehrenvollste Behandlung Vendramin's wieder gut zu machen; auch gab er ihm ein Breve mit, wodurch für die Zukunft die Patriarchen von der Reise nach Rom losgesprochen wurden. Unter dieser Schmeichelei lag jedoch eine römische Finte versteckt; der Papst wollte, daß diese Befreiung nicht als ein Recht der Republik, sondern als ein Zugeständniß des heil. Stuhles betrachtet würde. Der Senat beschwerte sich sehr, sowohl über das eine, als über das andere, und ließ das Breve zwar promulgiren, jedoch unter feierlicher Verwahrung seiner Rechte; in Zukunft sollte, ob der Papst es wolle oder nicht, kein Patriarch Venedigs mehr nach Rom reisen. Damit war die Sache abgethan.*)

---

*) *Griselini* II. §. 55. *Bianchi* II. C. 18.

Gleich darauf entstand jedoch eine andere Frage: ob der hohe Rath der Zehner verbunden sey, bei Verhören mit eingezogenen geistlichen Verbrechern den Patriarchal-Vikarius zu berufen, und ob es im Interesse des Staates liege, dies zu thun? Fra Paolo erhielt den Auftrag, hierüber ein Gutachten abzufassen. Er that es bündig und kurz, dem Wesentlichen nach folgendermaßen:

Wenn es nach der Lehre des Evangeliums gewiß sey, daß Christus der Herr alle seine Diener von der weltlichen Macht in geistlichen Dingen befreit, so gehe nicht minder aus Profan- und Kirchen-Geschichten hervor, daß auch Geistliche von weltlichen Behörden in zeitlichen Dingen, gerichtet werden konnten. Bis nach dem Jahr 565 (d. h. zur Zeit Justinians I.) hätten die Bischöfe darin gar keine Gewalt besessen und erst in späteren Zeiten sey nach und nach von Seite verschiedener Fürsten den Prälaten gestattet worden, die Priester selbst zu strafen und der weltlichen Obrigkeit sie zu entziehen. Dessen ungeachtet werde man Beispiele finden, daß mehr als ein großer Regent Priester von seiner eigenen Gewalt ausgenommen, und somit sich gleichsam selbst des Rechtes beraubt habe, einen jeden in Fällen zu richten, die er als vom Interesse des Staates geboten betrachten müsse. Also sey es Venedig ergangen, entweder in Folge eines Gesetzes vergangener Zeiten, oder mittelst Gewohnheit und Herkommen, wie unter dem Kaiserthum. Man dürfe aber schlechterdings nicht annehmen, daß die Republik jemals die Absicht gehegt, sich selbst in einem Majestätsrechte zu verkürzen, als welches sich die Befugniß, Geistliche wegen Dingen, die durch das Staatsinteresse bedingt, zu richten, darstelle. In Geschichtwerken und in Archivnachrichten werde man vielmehr finden, daß Obrigkeiten im Gebiete Venedigs dieses Recht ausgeübt, ohne daß an ein, deßhalb von Rom zu erlangendes Breve gedacht worden. Der Consultor schlug als Ausweg vor, einen Unterschied zwischen dem hohen Rath der Zehner und andern Obrigkeiten zu machen. Jener, der Repräsentant der Person des Herzogs, habe seine Gewalt von Niemanden, als

von Gott und der Republik, anzuerkennen und keine Macht auf Erden sey befugt, sie ihm zu beschränken. Die andern höhern Gerichte betreffend, deren Gewalt beschränkt, müßten für verbunden erachtet werden, die vorgeschriebenen Formen einzuhalten. Die päpstlichen Breven, welche einigen einzelnen Magistraten gestatteten, über grobe Verbrechen von Priestern, mit Zuziehung des Patriarchal=Vikarius, zu richten, insbesondere aber das Breve Pauls III., welcher eine solche Vergünstigung den Avogatoren, so wie dem Rathe von Venedig ertheilt, redeten nicht vom Rathe der Zehner. Daraus schloß Sarpi, daß die Breven dieser hohen Behörde keine Gewalt noch Vollmacht verschaffen könnten und die Zuziehung von Prälaten bei Verhören mit Geistlichen nicht nothwendig sey.*) Die Hinrichtung eines Priesters gab Veranlassung zu einer neuen Frage, ob geistliche Personen zum Tode geführt werden könnten, eh' und bevor sie ihrer Weihen beraubt worden. Sarpi, darüber zu Rathe gezogen, erklärte: die Degradation der Priester sey ein Gegenstück zu jener der Ritter und Soldaten, welcher die Idee der Ehre und die Meinung zu Grunde liege, daß kein Ritter und Soldat hier sterbe, sondern ein gewöhnlicher Mensch. Nach dem kanonischen Rechte sey sie bei Geistlichen überflüssig, doch stehe es dem Bischof frei, sie vorzunehmen oder nicht; die Sentenz behalte ihre richterliche Kraft; doch sey die Beicht immerhin nothwendiger, als die Degradation.**)

Ausser diesem Gutachten, welches dem Senate als Norm bei den weitern Verhandlungen in der Sache mit Rom diente, zieht zunächst eine Schrift über den Bücherdruck unsere Aufmerksamkeit auf sich.

Fra Paolo, mit der Macht der Presse vertrauter, als irgend ein Anderer, hielt diese Materie für wichtiger denn alle übrigen. Er stellte dem Senat eine Art von Theorie der Preßfreiheit

*) *Griselini* II.
**) *Bianchi* 56. 57.

und Censur auf und entwickelte hiebei von Neuem seine tiefe Kenntniß der Menschen und ihrer Leidenschaften und Bedürfnisse. Schwerlich aber dürfte sein System im Sinne unserer modernen Preßfreiheit ausgefallen seyn, wiewohl er zu nichts rieth, was dem menschlichen Geiste hemmende Gewichte anzulegen im Stande war,*) vielmehr ging seine Ansicht dahin, sie von jedem solchen zu befreien.

Der Beschluß des Senates, auf den Grund des Gutachtens von Fra Paolo, erregte in Rom einen ungeheuern Tumult; der Papst gebehrdete sich ganz wüthend und die Kurialisten theilten sich in diese aufgereizte Stimmung. Der Nuntius in Venedig erschien, dem erhaltenen Auftrage gemäs, vor der Signoria, beschwerte sich bitter über das Bücherdekret und Fra Paolo, über Beschützung offenbarer Ketzerei und allerlei Anderes mehr. Die Signoria gab verneinenden Bescheid. Gessi machte darauf Miene abzureisen**) und Alles deutete auf einen neuen Bruch. Fra Paolo steifte jedoch die Entschlüsse seiner Herren; er zeigte abermals, wie gewaltig noch für und für sein Ansehen.***)

Die immer sich mehrenden unbilligen Prätensionen der Kurie fachten allenthalben den eingeschlummerten Streit wieder an

---

*) *Griselini* Memorie II. §. 49. 50.
In dem Katalog der offenbaren Ketzereien hatte die Kurie sämmtliche, dem literarischen, wie dem persönlichen Ruhme des Kardinals Bellarmin nachtheilige Schriften aufgenommen, was in Venedig nicht wenig ärgern mußte. (Vergl. *Bianchi Giovini* II. C. XVIII.) Daß aber in diesen Schriften mancherlei sich vorfand, was dem geläuterten, ja selbst dem strengkanonischen Katholizismus widerstritt, bewies das Gutachten des Kardinals Passionei unter Benedikt XIV. wider die Heiligsprechung Bellarmins, dessen wir oben erwähnt.

**) Verächtlich erlaubte er sich die Worte: Se pensate volerla cosi, potete richiamare il vostro ambasciatore.

***) Die Bemerkung Bianchi's: F. Paolo forbiva le armi, e non era scontento di vendicare colla penna il sanguinoso affronto ricevuto l'anno innanzi — ist Sarpi's unwürdig und mit seinem Charakter im Widerspruch.

und weckten die Leidenschaften. Die Frate's und die Priester, welche in der Republik sich zerstreut, hielten heftige Predigten, nicht wenig bange vor dem Arme des heil. Offiziums. Der Senat, obgleich mit diesem Verfahren nicht ganz zufrieden, sah es gleichwohl gern, daß dem römischen Stuhle Furcht eingejagt wurde und die Idee einer Trennung von demselben, auf's Neue in Umlauf gebracht, war ein Popanz, der auf die Kurialisten nicht wenig wirkte.

Gleichwohl blieb die persönliche Erbitterung, die Begierde nach Rache stärker, als jede Rücksicht. Man versuchte es durch Schriften in feindlichem Sinne Uneinigkeit zwischen der Regierung und dem Klerus auszustreuen. Der Nuntius hatte unbeschränkte Vollmacht zu Spenden und Verheißungen. Man sah sich überall nach bereitwilligen Subjekten für diesen Zweck um, und die Jesuiten unterließen nichts, was denselben fördern konnte; am allerwenigsten der Pater Possevin, welchem ein mehr als siebzigjähriges Alter den Geist für die Intrigue, die er sein Leben lang geübt, keineswegs noch geschwächt hatte. Selbst aus der Reihe der sieben Consultoren hoffte man den Einen oder Andern der Republik abtrünnig zu machen und als Publizisten zu gewinnen. Possevin schrieb von Bologna aus an Capello einen ungemein heuchlerischen und schmeichlerischen Brief, zeigte ihm völlige Sicherheit, Belohnungen, Ehrenstellen und Glanz jeder Art, falls er der Kurie sich zuneigen würde. Capello antwortete damit, daß er den Brief durch den Druck veröffentlichte, die Gründe des Jesuiten entkräftete und das Verfahren der Republik vertheidigte; dies alles jedoch mit einer fast übertriebenen Bescheidenheit. Der gute Mann begieng jedoch die Unvorsicht, der Citation nach Rom, als der Streit beendigt, allen Vorstellungen seiner Freunde zum Trotze, zu gehorchen, in der Hoffnung sich vollkommen zu rechtfertigen und die Sache auszugleichen. Allein er ward, alsbald nach seiner Ankunft, verhaftet, eingesperrt, untersucht und nur in Rücksicht auf sein hohes Alter und nach einer insgeheim vollbrachten Abschwörung seiner Irrthümer wieder frei gegeben.

Das Beispiel Capello's bestimmte mehrere andere Frate's und Priester, von minder fester moralischer Haltung und ehrgeiziger Natur, ihren Frieden mit Rom zu versuchen; darunter besonders Fra Fulgenzio Manfredi, aus dem Franziskaner-Orden, und der Archidiakon Ribetti. Mit Empfehlungsbriefen und einem Freigeleite des Nuntius versehen, flohen sie aus Venedig. Fulgenzio ward in Rom wie im Triumphe empfangen und hatte eine sehr lange Audienz bei dem Papste. Die öffentliche Abschwörung seiner Irrthümer lehnte er standhaft ab, doch bequemte er sich zu einer geheimen, womit man sich endlich zufrieden bezeigte. Noch prunkvoller nahm man den Archidiakon auf, dessen großes Ansehen in der Republick man kannte. Er war mehr eingeschüchtert durch die Drohungen der Kurie und verblendet durch glänzende Verheißungen, denn aus vorsätzlichem Undank gegen seine Regierung, die ihn so sehr gehoben, zu einem solchen Schritte verleitet worden. Man streute nun aus, daß er wegen der Unmöglichkeit, mit seiner Besoldung auszukommen und um den Unbequemlichkeiten des Patroziniums zu entgehen, aus Venedig geflohen sey. Der Senat, um die Treue der Zurückgebliebenen zu stärken, beschloß eine beträchtliche Besoldungszulage für sie. Sarpi allein weigerte sich, eine solche anzunehmen.

Da es mit den beiden Ebengenannten so gut gelungen, suchte man auf Fra Paolo selbst wiederholt zu wirken, und zwar dadurch, daß man einerseits fortwährend Meuchler, mittelst verhehlener Intelligenzen und großer Versprechungen, aufzumuntern sich bemühte, dabei aber zustecken ließ: Rom selbst billige dergleichen nicht, könne aber nicht für alle Fanatiker stehen, andererseits aber in Venedig das Bedauern des Papstes über die Ungerechtigkeit seines Vorgängers Clemens VIII. gegen Sarpi (als Kandidaten für die Bischofswürde) und seine Bereitwilligkeit, den Fehler wieder gut zu machen, in Umlauf setzte.*) Dadurch

*) Giuseppe Malatesta, im I. Buche seiner Geschichte des Interdiktes ersah in der Maßregel dieses Papstes eine offenbare

wollte man einerseits die innere Güte der Handlungen Sarpi's verdächtigen, seiner Konsequenz unedle Motive unterschieben und bei den Nobili's die Besorgniß vor einem möglichen Abfall erregen, andererseits aber seine Eitelkeit wo möglich noch einmal bearbeiten; wozu namentlich noch kam, daß man durch gutmüthige oder verstellte Freunde ihm vorstellen ließ, wie Er der einzige Mann sey, eine vollkommene Eintracht zwischen der Republik und der Kurie zu Stande zu bringen und zu befestigen. Diese Schlinge war die allergefährlichste, indem gleichsam Sarpi's Gewissen durch Erregung eines Skrupels in Versuchung geführt wurde, ob nicht die Doppelpflicht des Patrioten und Christen ihm ein solches Friedenswerk gebiete und er durch seine Weigerung, sich demselben zu unterziehen, eine Art Verantwortung auf sich lade; endlich, weil für einen Ehrgeiz edlerer Art ein mächtiger Reiz und eine starke Aufforderung darin lag, ein solches Verdienst um Staat und Kirche zugleich sich zu erwerben und die losgelassenen Leidenschaften in ihr Bett zurückzuleiten. Die beiden Männer, Fulgenzio Manfredi und Ribetto, deren bisherige freundschaftliche Beziehungen zu Sarpi man kannte, sollten dazu mitwirken. Allein es scheint, daß ihre Bemühungen nur geringen Erfolges sich erfreut.

Die plötzliche Verhaftung des Erstern durch die Inquisition und der eben so plötzliche Tod des Letztern, welcher mit allen Zeichen der Vergiftung während einer Mahlzeit bei dem Cameriere Tani an einer Kolik verschied, machten Andern nur geringe

---

Fügung Gottes, welche es verhindert, daß ein Mann von so schlechter religiöser Gesinnung und von so heftigem Ehrgeitze zugleich ein solch' wichtiges Hirtenamt nicht erhalten. Schon damals habe man seine stolzen, herrischen Ansichten und Grundsätze erkannt. Unter den Epigrammi di *Bartolommeo Gasparini* findet sich auch (Nr. XVI.) eines wider Sarpi, mit der Ueberschrift: Cur non fuerit factus Episcopus — folgenden Inhalts: Noluit hunc Clemens pastorem, quippe sciebat Tanta Lupi rabies quam bene pascat oves. *Fontanini*: Storia arcana di Frà P. Sarpi. p. 3.

Lust, den Freundschaftlichkeitsbezeugungen der römischen Kurie sich hinzugeben. Capello dagegen wirkte später, zumal, nachdem ihm in Venedig seine Pension entzogen worden, eifrig für die Sache der Kurie, sowohl aus Bedürfniß und Interesse, als aus Furcht vor den langen Händen des Papstes, und er vertrat sie später sogar in einer Differenz mit dem Könige von England, auf welchen er einigen Einfluß hatte. Giovanni Marsilio war der Einzige ausser Sarpi und Fra Fulgenzio Micanzio, welcher ganz fest an seinen bisher verfochtenen Ueberzeugungen hielt.

Eine der bedeutendsten und anziehendsten Schriften Sarpi's war wohl die um dieselbe Zeit erschienene pragmatische und aus den Akten bearbeitete Geschichte der letzten Irrungen und des Interdiktes, unter dem Titel: Storia particolare delle cose succedute frà la Santita di Paolo V. e la Serenissima Republica di Venezia, gli anni 1605. 1606. e 1607. Sie erschien zuerst in Mirandola (oder eigentlich in Gent) unter dem pseudonymen Namen „Marcantonio Pellegrini" und ist in sieben Bücher abgetheilt, von denen das I. die Vorfälle des Jahres 1605, das II. III. IV. und V. die Ereignisse des Jahres 1606, das VI. und VII. aber die Entwickelung und den Ausgang des Drama's im Jahr 1607 begreift. Ein Anhang über die Punkte des Vergleichs schließt das Ganze. Eine Menge unrichtiger Thatsachen und falscher Voraussetzungen, die man in's Publikum gestreut, sollte dadurch widerlegt und insbesondere die Behauptung in den Schriften der Gegner entkräftet werden, daß die entlassenen Priester dem Papste (und nicht dem Könige von Frankreich) abgeliefert, und die Jesuiten in's Venetianische wieder zugelassen worden seyen.

Die Storia particolare ist in schönem Latein, einfach, fließend und körnig geschrieben, mit Ernst, Würde, Mäßigung und Ironie zugleich; dabei mit vielen einverwobenen Reden und Memoire-Auszügen.

Das Ganze trug so sehr das Gepräge der innern Wahrheit, daß es keiner Einsicht der Quellen bedurfte und jeder

Urtheilsfähige auf die erste Lesung erkannte, wie nur ein Mann, der in alle Begebenheiten genau eingeweiht und selbst einer der Mithandelnden gewesen war, sie geschrieben haben konnte. Desto tiefer mußte sie diejenigen verwunden, welche keine besonders ehrenvolle Rolle in den Wirren gespielt.

Sein Freund Domenico Molino hatte durch reichliche Beiträge Vieles zu ihrer Vollendung beigetragen; namentlich glaubt man die Geschichte der langen und verwickelten Unterhandlungen zwischen der Republik und den Schweizern und Graubündtnern als aus seiner Feder geflossen. Die Storia particolare ward, aus höhern Staatsgründen, nicht alsogleich dem Druck übergeben, sondern lief erst in zahlreichen Abschriften herum, so daß sie hinlänglich genug auch auf solchem Wege verbreitet wurde.*)

Ihr Verfasser wurde natürlich bald genug bekannt, wie sehr er sich auch für seine Person Mühe gab, die Autorschaft zu verbergen; sie verbreitete sich in- und ausserhalb Italien, im Original, wie in Uebersetzungen und trug dazu bei, den Namen Fra Paolo's, wo möglich, noch mehr, als bisher, zu verherrlichen. Jedermann, der durch Venedig reisete, beeilte sich, ihm seine Verehrung zu bezeigen, ja Manche nahmen den Weg eigens durch diese Stadt, blos um die Bekanntschaft des gefeierten Serviten zu machen.**)

---

*) *Foscarini:* della letterat. Venez. Die erste Ausgabe erschien ein Jahr nach Sarpi's Tod in Venedig unter dem erdichteten Druckort Lyon.

**) *Bayle* II. sagt von dem Priester Philipps Daille: Le seul fruit qu'il disoit avoir tiré de ce voyage, etoit la connoissance et la fréquentation du P. Paul . . . . M. du Plessis avec qui il avoit commerce de lettres lui avoit récommandé d'une manière toute particulière, et ses petits fils et leur Gouverneur; de sorte qu'il fut aussitôt recu dans sa confidence et il ne passoit aucun jour sans le visiter, et sans avoir quelques heures d'entretien particulier avec lui. Le bon Père le prit

Das genannte Geschichtswerk, seine moralischen Wirkungen auf die Zeitgenossen und die steigenden Auszeichnungen fachten natürlich den Haß der Widersacher Sarpi's von Neuem an, wenn er anders jemals eingeschlafen war. In Frankreich und bald darauf in Rom selbst war eine gute Anzahl von Exemplaren mit Schnelligkeit verbreitet worden. Die Inquisition beeilte sich, Fra Paolo von Neuem vorzuladen und man hatte sogar vor, ihn förmlich als Ketzer im Bildniß, ganz nach alter löblicher Weise, verbrennen zu lassen. Allein der französische Gesandte hintertrieb mit Macht diese eben so unnütze, als skandalerregende Maßregel

In Venedig veranlaßte die Nachricht von diesem Autodafé-gelüste Repressalien mannigfacher Art; die beißendsten Karrikaturen und Satyren auf den Papst und die Kurialisten erschienen, eine schlimmer als die andere. Ein Frate, der einem Patrizier in der Beichte die Absolution aus dem Grunde verweigert hatte, daß er ein Buch von Quirini*) gelesen, ward durch die Zehner verbannt, unter Androhung des Galgens, wenn er wiederum im Gebiete der Republik sich blicken ließe; erst als er demüthig um Gnade bat und Reue bezeigte, begnügte man sich damit, ihn in ein Konvent einzuschließen. Der Nuntius beklagte sich hierüber, allein die Zehner fuhren

---

mesme en telle affection, qu'il fit tous ses efforts avec un Medecin Francois de notre Religion et de ses intimes amis, nommé Asselineau, pour l'obliger à s'arrester en Venise." Er verwendete auch seinen Einfluß, um Geleitsbriefe für den Transport der Leiche des Mannes nach Frankreich auszuwirken.

*) Er gehörte mit zu dem Freundeskreis von Sarpi, Molino, Contarini rc. und hatte als Verfasser des berühmten: Avviso delle Raggioni dalla Serenissima Republica di Venezia intorno alle difficoltà, che le sono promosse dalla Santità di Papa Paolo V. (Venez. 1606. 4.) Vergl. *Foscarini* della letterat. Venez. p. 105.

fort, Priester, welche den Beichtstuhl, theils zu Anreizungen von Widerstand gegen die Republik, theils zu Ausspähung von Staatsgeheimnissen, oder zu Beunruhigung des Gewissens der getreuen Bürger mißbrauchten, streng zu bestrafen. Verschiedene andere wurden verhaftet, sowohl wegen Begünstigung der Flucht des Archidiakons, als aus andern Motiven. Die Zahl der Eingekerkerten war bis zum Jahr 1610 auf beinahe hundert gestiegen. Ein Abbate, Cornaro, welcher, in unreiner Lust zu einer vornehmen Dame entbrannt, den Gemahl derselben aus der Gondel ins Meer gestürzt und sodann sie entführt und entehrt hatte, ward, nachdem er ins päpstliche Gebiet geflohen, in Contumaciam zum Tode verurtheilt, ein anderer Geistlicher, wegen eines Kapitalverbrechens, wirklich an den Galgen gehängt. Die Zehner wollten dadurch zeigen, daß sie mit Ernst ihre Rechte und Gesetze gegen jeden fremden Eingriff zu wahren entschlossen seyen.

Der Nuntius, im Innersten ergrimmt, jedoch schamhaft zugleich, da die verübten Verbrechen eine ernstliche Protestation wehrten, wagte es nicht auf die Scene zu treten. Man fand aber Veranlassung zu Erregung neuer Händel im Jahr 1608.*) Die Geistlichen in Venedig hatten an gewissen Festtagen und nach feierlichen Prozessionen die Gewohnheit, bis spät in die Nacht sich Banketten und Lustbarkeiten jeder Art hinzugeben, bei denen, ausser der Fülle des Trankes und der Speisen, Orgien jeder Art gehalten, Frauen entführt, Mädchen entehrt, und, weil man bewaffnet erschien, Händel erregt und Verwundungen und Mordthaten verübt wurden. Die Behörde untersagte solche Andachten für die Zukunft und befahl, daß künftig die Kirchen bei Zeiten geschlossen werden sollten. Der Papst lobte die getroffene Polizeimaßregel an und für sich selbst, erklärte sie aber für einen Eingriff in die Kirchenfreiheit und den betreffenden Magistrat als in den Bann verfallen. Sodann bemerkte

*) Simili a colubri che si piegano e ripiegano per tutti i versi e si maneggiano col capo e colla coda.

er, er fechte diese Neuerung blos aus dem Grunde an, damit Fra Paolo nicht mehr sagen könne, daß die Toleranz des Papstes ein blos weltliches Recht geworden. Als man Sarpi solches mittheilte, rief er mit Lachen aus: „Eine schöne Kirchenfreiheit, deren Zweck dahin geht, die Kirchen zu profaniren!"

In der Fasten des Jahres 1609 predigte Fra Fulgenzio Micanzio im Servitenkloster unter ungeheurem Volkszulauf, und vor mehr als 60 Nobili's, mit einer wunderbaren Salbung, die Jedermann ergriff. Er ließ alle unfruchtbare dogmatisch-polemische Materien bei Seite, und indem er kräftige Schilderungen des gegenwärtigen Sittenverderbnisses, entweder als Folge der Unwissenheit oder der Habsucht der gewöhnlichen Prediger, welche allen Stoff zu Kanzelvorträgen abgenützt, entworfen, wählte er Gegenstände der Moral und Stellen aus der heiligen Schrift. Der Nuntius schrie laut über Ketzerei und berichtete nach Rom. Man drang in den Senat, künftig solchen Unfug abzustellen; der Papst selbst besprach sich lange darüber mit Francesco Contarini, dem Gesandten, und meinte, daß diese Art und Weise, die heilige Schrift zum Grunde zu legen, offenbar zur Ketzerei führe*). So verstand man damals in Rom das Christenthum.

Die Anschläge wider Sarpi begannen um diese Zeit auf's Neue und man kam einem der schändlichsten Komplotte (März 1609) folgendermaßen auf die Spur.

Ein junger Mönch, Namens Bernardo, welcher das besondere Vertrauen des Kardinal-Nepoten Borghese besaß, bestimmte den General der Serviten, einen gewissen Fra Gianfrancesco aus Perugia (mit dem berufenen Franceschi in vertrautem Verhältniß) nach Padua zu schicken, unter dem Vorwande, daselbst seine Studien zu vervollkommnen. Die geringe Entfernung jener Stadt von Venedig gab Diesem Anlaß genug, von Zeit zu Zeit dahin sich zu verfügen, und er machte

*) *Bianchi.* II. c. 18.

in San Marco alla Fosca genaue Bekanntschaft mit Fra Antonio di Viterbo, welcher Sarpi als Schreiber-Dienste leistete. Beide junge Mönche waren aus derselben Stadt gebürtig und hatten bald kein Geheimniß mehr vor einander. Fra Paolo, durch die Vorgänge des Jahres 1607 etwas wachsamer geworden, schien über dieses innige Verhältniß nicht sehr erbaut und erlaubte sich darüber einige Bemerkungen gegen den Bruder Antonio.

Um keinen Verdacht zu erregen, trennten sie sich nun zum Schein, fuhren aber fort, außerhalb des Konventes von Zeit zu Zeit sich zu sprechen, so wie durch Briefe, die ein Jude besorgte, ihre Gedanken sich mitzutheilen. Eines Tages war Antonio gerade abwesend, als der Jude wieder einen Brief brachte und ihn einem andern Bruder, mit der Bemerkung zum Bestellen übergab: diese Korrespondenz habe er schon seit längerer Zeit besorgt, er werde sich aber des Botendienstes für die Zukunft entschlagen, da er nicht wisse, was die Beiden mit einander trieben. Der Servite theilte das Schreiben dem Fra Paolo mit, welcher es aber Antonio mit der Bitte zustellte, künftig jede Gemeinschaft mit Fra Francesco aufzuheben. Dieser, zwar in etwas bestürzt, aber alsbald wieder gesammelt, wie er denn viele Verschmitztheit und Selbstbeherrschung besaß, stellte sich über die Besorgnisse Sarpi's betrübt, entschuldigte sich, so gut er's vermochte und verhieß, seinem Wunsche zu willfahren. Nichts desto weniger hielten die Beiden nach wie vor Zusammenkünfte, und zwar bei einer Frau von ziemlich verdächtigem Rufe, bis daß ihr Plan gereift seyn würde.

Eines Tages in aller Frühe befanden sich beide Mönche in der Sakristei des Klosters und besprachen sich ziemlich lange. Beim Weggehen entfiel dem Einen ein Klumpen Wachs, ohne daß er es merkte; der Sakristan aber hob ihn auf, und überbrachte ihn, da ihm die Sache verdächtig vorkam, dem Bruder Fulgenzio. Dieser öffnete den Klumpen und fand eine Anzahl Briefe in Ziffern, welche somit irgend ein Geheimniß zu enthalten schienen. Man fand auch wirklich heraus, daß Bernardo in Antonio drang, das Quadragesimale zu expediren, daß die

900 Scudi für ihn bereit lägen und daß man ihm noch 12,000 andere Scudi und mehr gewährleiste. In einigen dieser Briefe hieß es: er habe mit dem Signor Padre, in andern: mit dem Fratello gesprochen. Von allen den Personen nun, die darin berührt waren, konnten diese Prädikate, mit Ausnahme des Serviten-Generals, auf keinen in geringerm Range stehenden sich beziehen, als auf einen Kardinal. In einem Schreiben war sogar bemerkt: der General des Ordens ersuche ihn, sich ja nicht zu fürchten; sie Alle wünschten das fragliche Quadragesimale.

Als die Briefe dem Fra Paolo vorgezeigt wurden, schöpfte er gleich Argwohn, daß es um eine Sache von höchster Wichtigkeit sich handle und irgend ein großes Verbrechen ausgebrütet sey; doch bat er Fra Fulgenzio, zur Zeit noch völlig zu schweigen, wenigstens so lange, bis man klarer gesehen und erklärte ihm, den Antonio verabschieden zu wollen. Allein Fulgenzio, von etwas kräftigerer Art und mit der übergroßen Weichheit der Natur seines Freundes wohl bekannt, beschloß, die Sache nicht liegen zu lassen; er überbrachte das Paket Briefe alsogleich den Staats-Inquisitoren. Diese schritten zur Verhaftung, erst des Fra Francesco, sodann auch des Antonio. Bei dem angestellten Verhöre mit den Zweien zeigte es sich bald, daß der Ausdruck „Quadragesimale" eine Ziffer war, welche drei Entwürfe verberge. Der erste war: da Fra Paolo jede Woche sich selbst rasire und wasche und zu diesem Geschäfte sich des Beistandes von Niemand anderm bediene, als des Fra Antonio, so sollte dieser solchen Anlaß benützen und mit dem Rasirmesser ihn umbringen. Allein Antonio entschuldigte sich damit, daß er kein Blut sehen und es nicht über sich bringen könne, seinen Wohlthäter auf so grausame Weise zu tödten. Der zweite Vorschlag war: aus Rom Gift kommen zu lassen und es ihm in die Speisen oder in das Getränk zu mischen. Hiedurch würde man in einer Schlinge zwei Vögel zugleich fangen *), nämlich Fra Paolo und Fra Fulgenzio, welch' Letzterer gewissen Leuten nicht minder

*) Perche con una fava habbreno prese due columbe.

verhaßt, war, als sein berühmter Freund. Dieses Mittel schien jedoch allzusehr gewagt, indem es fast unmöglich schien, zwei Personen allein, und nicht zugleich dreißig andere mit zu vergiften, indem die Speisen für den ganzen Konvent gemeinschaftlich zubereitet wurden; auch seit der Zeit, wo die Beiden sich auf ein kleines Stück Biscuit sehr unwohl befunden hatten, alle Gerichte sehr genau untersucht zu werden pflegten. Das dritte Projekt, welches von den beiden auch angenommen worden war, galt als das ausführbarste und sicherste; Fra Antonio sollte den Schlüssel zur Kammer Sarpi's in Wachs abdrucken, ein zweiter darnach verfertigt und mit demselben einigen Banditen die Thüre geöffnet werden, um den Consultor im tiefen Schlaf auf seinem Bette niederzustoßen.

Der Rath der Zehner untersuchte nun den Handel mit Eifer und Nachdruck und fällte das Urtheil: Fra Francesco soll gehängt werden, wenn er nicht innerhalb einer bestimmten Frist den ganzen Zusammenhang der Verschwörung beichte; in diesem Fall sollte er mit blos einem Jahre Gefängniß und ewiger Verbannung aus dem ganzen Gebiete der Republik davon kommen. Zu gleicher Zeit ward auf Befehl des Senates das Zimmer des Delinquenten in Padua untersucht, und man fand darin wirklich noch allerlei andere Briefe, in Chiffern und Gegenchiffern, welche das ganze Gewebe der Bosheit, nebst vielen andern Partikularitäten enthielten, die der Senat, aus Respekt für die Religion, wie Fra Fulgenzio sich ausdrückt, geheim zu halten für gut fand *).

Trotz dieser gräuelhaften Umstände erflehte der gutmüthige Fra Paolo auf den Knieen Gnade für die Meuchler, und ihre Strafe ward, aus Rücksicht auf seine Bitten, bedeutend gemildert. Aus seinem Kerker zu Padua schrieb Gianfrancesco, welcher auf die Galeeren kam, bald hernach nach Rom: Alles sey von den Zehnern entdeckt. Der Geheimschreiber des Papstes, Kardinal Lanfranco, war am stärksten in die schnöde Geschichte verwickelt **).

*) Vita del Padre. —

**) *Vittorio Siri*, Memorie recondite T. II. behauptet dieß

Aber weder solche Großmuth noch das Mißlingen des Attentates schreckte von fernern Versuchen ab. Noch einmmal empfing die Inquisition Geständnisse von solchen, die sich freiwillig angaben, um die auf die Entdeckung der Komplotte festgesetzte Belohnung zu erhalten, oder es wurden Leute, die mit so schwarzen Bubenstücken umgingen, ihnen von andern veranzeigt. Einer der letzten Entwürfe war dahin gegangen, Sarpi lebendig aus Venedig zu entführen. Man hatte ihn jedoch als unausführbar, von selbst wieder aufgegeben. Dagegen kam man auf ein Attentat anderer Art. Ein junger Mann in Soldatentracht war nach Venedig gekommen, dessen Gebehrden und Manieren den Verdacht erregten, daß es ein Geistlicher seyn müsse. Derselbe versuchte es auf jede mögliche Weise, sich eine Unterredung mit dem Consultor zu verschaffen, unter dem Vorgeben, daß er ihm wichtige Thatsachen, welche seine persönliche Sicherheit beträfen, mitzutheilen hätte; er erklärte, vor ihm ohne irgend eine Waffe erscheinen zu wollen, und suchte durch Brüder Fulgenzio, welcher als getreuer Wächter des Freundes fortan die größte Vorsicht bei solchen Besuchen beobachtete und ohne welchen Niemand mehr bei Sarpi sich Eintritt verschaffen konnte, glauben zu machen, daß er ein naher Verwandter des Kardinals Baronius, jedoch gegenwärtig bei ihm in Ungnade sey. Allein jener bemerkte ihm ein für allemal, daß er Fra Paolo durchaus nicht zu sprechen bekommen werde*); inzwischen, wenn er des Geldes bedürfe, wolle er ihm solches reichen. Durch dieses Anerbieten überrascht, sagte dieser, indem er den Pater mit scharfen Augen maß: „Hütet Euch vor Verrätherei; Ihr habt

---

geradezu. *Bianchi* II. c. 18. Fast um dieselbe Zeit setzte der Papst es durch, daß zu Paris ein Glücksritter, Bartolommeo Lanceschi aus Siena, der sich für einen seiner Nepoten ausgab und große Summen durchjagte, nach ziemlich tumultuarischer Rechtsform, gehenkt wurde.

*) Nach Fulgenzio sagte hierauf der Unbekannte: **Manco travaglio essergli il morire anco violento, che mettersi in necessità di star con timore, perchè i mali hanno termine, ed il timore và all' infinito. Vita del Padre Paolo p. 51.**

dessen wohl nöthig. Gott behüte Euch! Ich sehe nun wohl ein, daß Ihr diejenigen nicht seyd, als welche man Euch schildert, und bessere Christen als Jene." Mit diesen Worten verschwand der Unbekannte und Niemand hat ihn mehr in Venedig erblickt *).

Der Senat traf nach diesen neuerlichen Vorfällen und Entdeckungen noch strengere Vorsichtsmaßregeln für den Liebling der Republik, als zuvor, überzeugt, daß seine unerschütterliche Treue gegen sein Vaterland allein es sey, welche so unversöhnlichen Haß ihm zugezogen. Niemand, der ihn nicht genau kannte, erhielt von der Zeit an mehr die Erlaubniß, Sarpi zu sprechen, und er selbst beschränkte sich, dem Allgemeinen willig sich zum Opfer bringend, von freien Stücken auf einen ganz kleinen Kreis von Freunden. Welcher Fremde mit ihm etwas zu thun hatte oder gern seine persönliche Bekanntschaft gemacht hätte, mußte in dem Pallaste des Dogen, wo er täglich sich einfand, seiner harren. Und auch dieß sahen selbst berühmte Gelehrte und hochgestellte Diplomaten noch für ein besonderes Glück an; so daß einst ein Abgesandter der vereinigten Staaten, welcher den Hauptzweck seiner Mission verfehlt hatte, erklärte, hinlänglich dadurch entschädigt zu seyn, daß er den Fra Paolo gesehen und gesprochen **).

*) Vita del Padre Fra Paolo, welcher Griselini immer vorwirft, daß sie die Sachen stets am unrechten Ort erzähle; allein ihr Verfasser, Mithandelnder, Augen- und Ohrenzeuge, mußte die Reihenfolge und die Chronologie doch besser wissen, als der Berichterstatter im 18. Jahrhundert. *Chauffepié* i. a. A. *Fontanini* in der Storia Arcana geht wohlweislich über alle diese Einzelnheiten weg; blos über den ersten Mordanfall hat er sich, mit ziemlich trockener Sprache, ausgelassen.

**) Griselini §. 52. Wie sehr Sarpi gleichwohl das Unbehagliche seiner Lage fühlte, geht aus einem, nach dem Mordversuche Antonio's und Gianfrancesco's geschriebenen Briefe hervor, worin er unter Anderm sagt: „Io ho fuggita una gran cospirazione contra la mia vita, intervenendovi di quelli propri della mia camera. Non ha piaciuto a Dio che

Die Rückwirkungen dieser neuen Attentate drückten so schwer auf die Kurie, daß sie ihre Wuth darüber fast nicht verbergen konnte, und dieselbe in dem Grade stieg, als der Senat von Venedig immer mehr Nachdruck in Niederhaltung priesterlicher Frechheit und Zügellosigkeit entwickelte. Die vielen Verhaftungen, Einkerkerungen, Verbannungen und Verurtheilungen auf die Galeeren reizten zur grellen Klage, daß seit dem Interdikt die Lage der Geistlichen in Venedig ärger sey, als die der Hebräer unter Pharao. Anderseits beschuldigte man wiederholt den Papst der Beschützung solcher Gräuel, und es fehlte wenig, daß man ihn selbst für einen Ketzer und für einen Mann erklärte, welcher den heiligen Mantel Petri selbst verstümmle, und das Geheimniß der Kühnheit und Macht des römischen Stuhles aller Welt verrathen habe. Contarini's Briefe lieferten starke Gemälde von der feindseligen Stimmung in Rom. Der Name Venetianer ward Gegenstand täglicher Verwünschung. Seinen unendlichen Widerwillen gegen die Beschützer Fra Paolo's, welcher ihm ein fortwährender Dorn in den Augen war, und welcher ihm überall wie sein eigener Schatten und sein böser Geist folgte, gab Paul sogar oft gegen Gesandte zu erkennen *).

In seinem freiwilligen Gefängnisse verfaßte er die ihm aufgetragenen Gutachten und Staatsschriften und es ist sehr glaubwürdig, was der Engländer Wotton behauptet, daß er in derselben Periode sein unsterbliches Geschichtswerk über das Konzilium von Trident ausgearbeitet und zu Ende gebracht habe **).

---

sia riuscita; ma a me ben molto dispiace di quelli che sono prigioni. Per questa cosa non mi è grata la vita, che per conservare veggo tante difficoltà.

*) Sono superbi — sagte er einst zu Herrn v. Breves — perchè hanno quel frate loro teologo; ma farò vedere che la sua dottrina è erronea, che non se ne intende, che è un scismatico, lo darò all' Inquisizione, gli farò fare il processo. (*Bianchi* II. 65.) Der Gesandte lachte im Stillen darüber, während er Paul zu besänftigen suchte.

**) *Chauffepié* l. a. X.

Fünftes Buch.

Von den letzten Mordversuchen wider Sarpi bis zur Beendigung der Geschichte des Konziliums von Trident.

I.

Die Staatsschriften wegen Vangadizza, gegen das Asylrecht und die Inquisition. — Fernere naturwissenschaftlich-astronomisch-mathematische Studien Sarpi's. — Die Verbindung mit Galilei und so weiter.

Die Angelegenheit der Abtei Vangadizza gab Veranlassung zu einem neuen Memoriale, im Interesse der Republik. Während der Interdikt-Wirren war unter mehreren andern Punkten auch die Verleihung der Kirchenpfründen durch den Papst, oder die Bischöfe, als Delegirte desselben, mittelst des göttlichen Rechtes der Stiftung und Collation, den Ansprüchen Venedigs gegenüber, von der römischen Kurie geltend gemacht worden.

Der Papst hatte vor, jene reiche Abtei, die dem Besitzer über 12,000 Dukaten eintrug, einem seiner Nepoten, dem mehrerwähnten Kardinal Borghese, zu geben*). Allein Venedig machte das seinen Camaldulenser-Mönchen zustehende Verleihungsrecht geltend, und unterstützte die Abt-Wahl des Pater Fulgenzio

*) Nach einer angestellten Berechnung Sarpi's waren an Nepoten unter Pius V. während 5 Jahren 25,000 Scudi's, unter Gregor XIII. während 13 Jahren 50,000 Scudi's, unter Sixtus V. 9000; unter Clemens VIII. innerhalb 13 Jahren 50,000, unter Paul V. aber blos während 4 Jahren an die 140,000 Scudi's aus dem Kirchenschatz verspendet worden. Daraus kann man die ungeheure Habsucht dieses Papstes und

aus Padua*). Gegen diesen hatte der Papst alsbald allerlei Vorwände und gerieth über die Keckheit des Senates so sehr in Zorn, daß er sich einst gegen Contarini die unvorsichtigen Worte entschlüpfen ließ: „Die Venetianer sollen zuerst um Gnade bitten, ehe sie irgend etwas verdienen." Der Gesandte schrieb Alles seinem Freunde Sarpi, welcher die Signoria davon in Kenntniß setzte. Dieselbe war ungeheuer aufgebracht und stürmische Sitzungen fanden statt, in welchen harte Worte gegen das schamlose Benehmen des römischen Hofes fielen. Man erklärte: die Venetianer seyen keine Ketzer gewesen, daß sie nöthig gehabt hätten, Gnade anzusprechen, sondern blos Gerechtigkeit sey verlangt worden. Den Papst reuete seine Unvorsicht; er schob aber alles auf das verkehrte Benehmen Contarini's, welcher die Sache zum Schlimmsten gedeutet; er versprach regelmäßig und gerecht in der Sache zu Werke zu gehen, und übertrug die Entscheidung der Camera della Rota, welche natürlich zum Nachtheil der Camaldulenser ausfiel. Die Mönche, durch Versprechen und Drohungen eingeschüchtert, wollten dabei sich beruhigen und Verzicht leisten; aber der Senat behauptete unerschütterlich ihre Rechte und legte Sequester auf die Gefälle der Abtei, fest entschlossen, ein so reiches Besitzthum nicht in einen fremden Staat verschleppen zu lassen.

Ergötzlich bei der Geschichte war, daß viele Prälaten am päpstlichen Hofe selbst, aus Neid, daß nicht sie, sondern einen Nepoten das reiche Loos getroffen, dem Widerstande der Camaldulenser und des venetianischen Senates Beifall schenkten und Opposition bildeten. Als Sarpi dies erfuhr, sprach er mit jenem

des Hauses Borghese entnehmen. Der einzige Kardinal Scipione besaß nicht weniger als dreißig Benefizien und 200,000 Scudi's jährlicher Renten. So verstand man in Rom das Konzilium von Trident wegen Simonie und Kumul

*) Boshafter Weise bezeichnet Fontanini (Storia arcana p. 55) Sarpi als die geheime Triebfeder dieser Wahl, damit der Stoff zu Differenzen und somit die Quelle seiner öffentlichen Wirksamkeit nicht ausginge.

sardonischen Lächeln, welches ihm so gut kleidete: „Da sehe man, wie der Neid abermals unter die Heiligen gefahren ist.“ Er erhielt während acht Monaten Beschäftigung genug in dieser Sache.

Er betrachtete die römischen Ansprüche in fünf unter sich zusammenhängenden und ein Ganzes bildenden Abhandlungen. Eben so beleuchtete er in andern Schriften die Frage wegen der Lehen und vertheidigte das oberste Recht des Staates darüber, mit vielen gründlichen und klugen Regeln für den Doge und die Signoria, die fragliche Materie betreffend.

Alle diese Aufsätze und Traktate jedoch sah er blos als Uebungen und Vorarbeiten zu einem größern Werke an, welches unter dem Titel: Delle materie beneficiarie erschien und von Carlo Caraffa in's Lateinische und von Amelot de la Houssaye, mit allerlei gelehrten Anmerkungen, in's Französische übersetzt worden ist. Alle Männer vom Fache setzten es über die Schriften gleichartigen Inhalts von Eguinarius, Duarenus und Coratsius, jener Zierden der Pariser Hochschule, sowohl was scharfsinnige Ausführung, als Klarheit und Ordnung des Ganzen betrifft. Niemand wird der Ansicht des Fabricius, des Richard Simon und Anderer Gelehrten beipflichten, welche die Verfasserschaft ihm absprechen zu müssen geglaubt, wenn man den anziehenden und lehrreichen Briefwechsel mit Jacques Lechasser, dessen Mittheilungen und Bemerkungen er sehr vieles verdankte, gelesen und Sarpi's eigene Geständnisse genau mit dem Inhalt des Werkes verglichen hat; und eben so ungegründet ist, wie Griselini richtig auseinandersetzte, die Annahme, daß Fra Fulgenzio der eigentliche Autor desselben gewesen sey *).

*) Vergleiche Lebrets Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeschichte II. B. Die Grundansichten Sarpi's, welche er in seinen Werken selbst entwickelt, spricht er concentrirter in jenen Briefen aus. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf die Denkwürdigkeiten im II. Bande.

Schon Foscarini erklärte alle Zweifel über die Autorschaft Fra Paolo's bei dem Buche: delle materie beneficiarie



Auch eine andere Arbeit: „De Jure Asylorum", oder „von der Freiheit der heiligen Orte", wiewohl der Verfasser sich einen Mailänder von Geburt zu nennen beliebt, ist offenbar von P. Sarpi. Die italienischen Handschriften gehören zu den seltensten unter den Reliquien von Fra Paolo. Hugo Grotius, in seinem berühmten Werke: „De Jure belli ac pacis" nennt es ein „großes Buch", dessen Zweck dahin ging, die Mittel zu bestimmen, wie den Mißbräuchen, die der abergläubische Begriff von Freistätten, selbst zur Verschleierung der gröbsten Verbrechen eingeführt hatte *), zu begegnen sey? Das Ganze

sowohl durch das Zusammentreffen aller Anzeigen, als durch die eigenen Worte Sarpi's in einem Briefe desselben an Francesco Castrino gehoben und die Erwähnung des Papstes Urban VIII, der erst viel später den Thron bestieg, für eine Willkürlichkeit des Abschreibers. Della letteratura Veneziana. §. 88.

*) *Foscarini* l. c. spricht darüber folgendermaßen sich aus: Mirabil sembra, che l'altra (opera) degli Asili non corra in Veniza nè a stampa, nè a mano in *lingua Italiana*, come l'autore la stese, quantunque nella Vita di lui ne sia parlato equivocamente: tanto più che Aurelio Frichelburgio dice di averla tradotta dal testo volgare, venuto in potet suo senza avervi usato industria di sorta: donde avrebbe a dedursi, che altrementi ne girassero delle copie in abbondanza. Osservabile è poi, come in questa versione Latina l'autore si dica in più luoghi Milanese: particolarità, cui non pose mente nè l'antico nè il moderno scrittore della Vita del Sarpi, nè altri, per quanto sappiano: al primo de' quali in ispezie si apparteneva di togliere un tale equivoco, mostrando ai leggitori, che l'opera non ostante, siccome è certissimo, venga dal P. Paolo volutosi celare in quel modo. (That er es ja auch bei der Geschichte des Tribentiner Konziliums.) Fu pure incuria de' copisti, o cappricio degli stampatori, che alla Storia dell' Inquisizione si dessero titoli differenti da quello, che l'autor suo v'impose. Und in der Note bemerkt er zu der Stelle In quel modo: „Che l'autore abbia cercato di farsi credere Milanese, il provano i passi

ist in sieben Kapitel abgetheilt. Das erste handelt von den Gesetzen der Fürsten und den Kirchensatzungen hinsichtlich des Asylrechtes; das zweite führt die Meinungen verschiedener berühmter Juristen davon auf; das dritte beschäftigt sich mit der Art und Weise seiner Ausübung und der Norm bei den Gerichten; das vierte deutet diejenigen Orte an, welche allenfalls zu Asylen sich eignen dürften; das fünfte beschränkt die Personen und Verbrechen, welche einer solchen Freiheit sich erfreuen können; das sechste entwickelt die Befugniß, nach Asylen geflüchtete Verbrecher hervorzuziehen und dem Arme der Gerechtigkeit zu überliefern. Im siebenten Kapitel beantwortet der Verfasser die Einwürfe der Gegner, meist aus der göttlichen Schrift und der Geschichte der gesittetsten Völker. Durch die gesammelten Lehren und Beispiele sucht er unter Andern zu beweisen, daß selbst der Tempel des Herrn und der Altar einen Missethäter nicht

seguenti. Al cap. V. *Hoc ipsum Veneti nobis finitimi, quorum exemplo ob insignem et spectatam ejus Reipublicae pietatem moveri maxime decet, anno 1609 octavo. Idus Februarii Senatusconsulto statuerunt.* E poco dopo: *Haec tamen* (consuetudo) *in hoc Ducatu nunquam invaluit.* . . . *prout etiam e finitimis nostris Senatus Venetus constituit anno* 1610 *Apr.* — Al cap. VII. vi ha: *Hinc etiam usu receptum est pluribus in locis, quod hic quoque saepius usu venit, ut reus etc.* E seguitando a parlare della stessa consuetudine, soggiunge: *Sic etiam Venetos plurimum facere certissimum est.* Tuttavia l'autore è Fra Paolo, e la versione stampata concorda con la scrittura volgare fatta da esso a comodo del Governo, nella quale v' è solo aggiunto di più un Capitolare steso a norma delle dottrine quivi spiegate. Onde con poca esattezza l'autor della Vita sopracittato denominolla un *estrato d'una Scrittura* ecc. Giorgio Rittersusio (Ritterhusio), trattando la stessa materia, allègò questa operetta come cosa del Sarpi, e per tale la tennero gli scrittori tutti Italiani e forestieri. Perciò è maraviglia, che il Placio non ne faccia parola nel suo Teatro degli Autori mascherati. (Pag. 89.)

nur nicht von groben Verbrechen, sondern nicht einmal vom Mangel an Ehrfurcht lossprechen und daß sogar bei Heiden die Statue des Königs, die man für eine geheiligte Stelle hielt, die Zufluchtsstätte blos des Unschuldigen war. Fra Paolo schließt mit dem Wunsche, die Frevler nicht nur wegen ihrer Verbrechen, sondern auch wegen ihrer Frechheit, daß sie glauben, Gott selbst und die Kirche schützten grobe Missethaten, bestraft zu sehen *).

Die Studien über die geistliche Gerichtsbarkeit und was damit zusammenhing, führten ihn auch von selbst zu den Quellen der Geschichte des heiligen Offiziums und zur Kenntniß des Umfangs der Befugnisse desselben, worüber der Senat ebenfalls ein Gutachten abverlangte. Er legte die Resultate seiner Forschungen in dem Werke nieder, das den Titel führt: „Trattato, o discorso interno all' origine, forma, leggi ed usi dell' Ufficio dell' Inquisizione nella Città e Dominio di Venezia."

Sämmtliche Gesetze, welche die Republik vom Beginne der Wirksamkeit des Ketzergerichtes an bis zu dem 17. Jahrhundert zur Regelung und Beschränkung derselben erlassen, fand man hier zusammengestellt, die Geschichte seines Entstehens (unter Nikolaus V, welcher es Venedig aufzubringen gewußt hatte,) beschrieben und eben so eine Parallele angestellt, zwischen den Beschränkungen von Seite der Republik und jenen von Seite anderer Staaten, welche es in ihrem Schooße aufgenommen. Der Schluß des Ganzen lautete dahin: Die Inquisition hänge durchaus nicht von dem Papste ab, sondern sey einzig und allein den Fürsten unterworfen. Niemals habe Venedig die Konstitutionen Innocenz's IV. und seiner Nachfolger anerkannt; das Gericht sey nicht in Kraft einer Bulle, sondern durch einen Beschluß des Senates in der Republik eingeführt worden; was Nikolaus IV. gethan, beschränke sich auf eine einfache Zustimmung zu jenem Senatsbeschluß. Endlich zeuge noch für diese Behauptung der Umstand, daß nicht der Klerus, sondern die Republik selbst

*) Griselini II. §. 55.

bisher für die Aufrechthaltung der Inquisition in ihrem Gebiete gesorgt, und zu den erforderlichen Diensten es verwendet habe*).

Bruder Fulgenzio ist ehrlich genug, uns merken zu lassen, daß die Abfassung dieses Werkes seinem Freunde eben nicht besonderes Vergnügen gemacht, (natürlich, da es für einen Geistlichen und Ordensmann einen der kitzlichsten Gegenstände berührte und wenigstens in der Zukunft von nachtheiligen Folgen für ihn werden konnte,) sondern daß es lediglich auf höhern Befehl geschrieben worden sey. Er betrachtet es jedoch als eine der trefflichsten Schriften, welche durch die ausgesuchtesten und seltensten Sachen, die sie enthalte, es wohl verdiene, in den Händen aller Fürsten zu seyn, gleichsam als einer der kostbarsten Edelsteine, obwohl sein Werth nicht ganz anerkannt worden**).

Auch jetzt noch, mitten in so umfassenden, historischen, staats- und kirchenrechtlichen Arbeiten, fand Fra Paolo Muße genug für die Naturwissenschaften, für die Astronomie und Mathematik. Vielleicht war es auch gerade die größere Einsamkeit, zu welcher ihn die angedeuteten Umstände verurtheilt, welche seine Liebe für jene Disciplinen lebendig erhielten. Höchst anziehende Mittheilungen darüber verdanken wir einer der Leuchten des Jahrhunderts, Galileo Galilei, welcher, wie Wenige, die Verdienste Sarpi's auch um diese Zweige des Wissens, in ihrem ganzen Umfang zu würdigen wußte und vor allen Andern ein Urtheil abzugeben berufen war. Mit edler Wärme nahm sich Fra Paolo des in Padua vielfach von eitler und feindseliger Schulweisheit Verfolgten an; er pries mit Begeisterung in Venedig die wunderbaren Erfindungen des großen Reformators am Sternenhimmel und verbreitete seinen Ruhm, mittelst seiner Korrespondenzen jenseits der Appenninen und der Alpen, auch im Auslande überall.

---

*) Griselini II. §. 56. Vergleiche damit die in den Briefen Sarpi's (Le Bret's Magazin I — III.) zerstreuten Bemerkungen und Andeutungen über den fraglichen Gegenstand.

**) Vita del Padre Paolo. 33. 34.

„Gewiß — ruft Griselini aus — trug er sehr viel dazu bei, bei fremden Nationen die Geistesgaben und Einsichten eines solchen Mannes beliebt zu machen, welcher die allgemeinen Vorurtheile angriff, die Weisheit der Körperleins und der Zweifler niederschlug und ein der Welt und der Gesellschaft ersprießliches Wissen in die Höhe brachte, so wie es des menschliche Geistes würdig ist."

Noch sind Briefe vorhanden, sowohl von Galilei an Sarpi, — worin er ihm seine neuesten Entdeckungen hinsichtlich des Saturns und der Bewegungen der Venus mittheilt und ihn freundschaftlich ersucht, den vornehmen Freundekreis in Venedig davon in Kenntniß zu setzen, — als von Sarpi an Leschasser, worin er ihm die Beobachtungen Galilei's an dem Monde mittheilt. Dieser Brief ist für die Astrognosten von hoher Wichtigkeit, und Männer vom Fache rühmen, daß Fra Paolo darin in kurzen Sätzen Alles erschöpft und zusammengedrängt habe, zu dessen Ausführung und Beleuchtung der große Meister selbst drei ganze Kapitel in seiner Abhandlung von der Sphäre gebraucht. Fra Paolo stellte selbst solche Beobachtungen an und beschäftigte sich lebhaft mit den Mondflecken. In seinem ungedruckten litterarischen Nachlasse finden sich noch Proben von Beschreibungen derselben mit Zeichnungen vor, und er hat somit ein neues wichtiges Verdienst anzusprechen, daß er (und nicht Joh. Hevelius) der erste war, welcher Mondflecken auf Tabellen vorstellte, um ihre Lagen in dem Mondeskreis zu bestimmen; sodann geht auch aus jenen Papieren hervor, daß er zuerst in Italien des (um jene Zeit in Teutschland erfundenen) Fernglases sich bedient und seine Einrichtung errathen. Sowohl in der Verfertigung als im Gebrauche davon machte man, in Folge seiner Unterweisung, in Venedig alsbald bedeutende Fortschritte. Ein gemeinschaftlicher Freund und Fachgenosse der beiden berühmten Männer Sarpi und Galilei war damals der venetianische Konsul in Aleppo, Giovanni Francesco Sagrado, welchem ebenfalls die neuesten Entdeckungen von Zeit zu Zeit mitgetheilt wurden.

Auch über die Abweichungen der Magnetnadel hatte Fra

Paolo nicht aufgehört, auch immer neue Beobachtungen zu sammeln. Er huldigte ganz der Ansicht William Gilberts, daß das Innere unserer Erdkugel eine große Magnetnadel sey; und dadurch stimmte er auch mit dem Weltsysteme Galilei's überein. Dasselbe war der Fall hinsichtlich der Lehre von der Verdickung und Verdünnerung, von der Ausdehnung und elastischen Eigenschaft der Luft, dem Aufsteigen der Flüssigkeiten in den Röhrchen. Die Aufklärungen, welche Galilei darüber von Sarpi erhielt, welchen er, in einem lange nach seinem Tode geschriebenen Briefe an Fra Fulgenzio, „ihren gemeinschaftlichen Vater und Lehrer“ nennt, sollen Gianevangelista Torricelli die erste Idee zur Erfindung des Barometers gegeben und dem Otto von Guerike den Weg zur Erfindung der Luftpumpe gebahnt, somit in der Naturlehre ein ganz neues Gebiet erschlossen haben. Durch ihn kamen denn auch die ersten Begriffe von den Gesetzen der Thierstatistik und dem Drucke der Luft auf die in den Gefäßen lebendiger Maschinen fließenden Feuchtigkeiten auf. Fra Fulgenzio und Leonardo de Capua behaupten solches ausdrücklich, und das Zeugniß eines wissenschaftlichen Gegners von Sarpi und Galilei, des Carlo Grossi in Padua, bestätigt es noch mehr.

Hätten wir — bemerkt Griselini — die Briefe unseres Fra Paolo von physikalischen Materien noch, die er an viele große Männer geschrieben, und deren Verlust Morhof so bitter beklagt, so wären wir vielleicht im Stande, jeden Zweifel, der in dieser Sache noch übrig, zu zerstreuen, und noch manch Anderes könnte näher bestimmt werden, was das Gerücht von diesem universellen Geist und seinen tiefen, umfassenden Einsichten gerühmt hat.

Der Verfasser seiner ältesten Lebensgeschichte, welcher in alle seine Strebnisse mehr als ein Anderer eingeweiht war, führt auch noch einen Traktat „von der Bewegung des Wassers“, als eine Arbeit Sarpi's an, welche jedoch leider verloren gegangen ist; eben so, daß er Kriegsmaschinen und mechanische Werkzeuge erfunden, den Gebrauch von andern aber verbessert und vervollkommnet. Von mehreren Instrumenten wollte er nicht einmal als Erfinder gelten, wie z. B. von jenem, das die

Abwechslungen der Kälte und der Wärme abmißt, dem Thermometer und der Maschine, welche die Verschiedenheit der Pulse entdeckt. Aus dieser Ursache ward die Ehre der Erfindung des einen dem Galilei, die des andern aber dem Santorio zugeschrieben. Aus Fulgenzio erfährt man ferner, daß Fra Paolo ein Lehrgebäude erfand, welches alle Erscheinungen der Bewegungen der Himmelskörper durch eine einzige Bewegung erklärte, hierin mit Kopernikus einigermaßen zusammentreffend; aus einem Briefe der Genfer Sammlung von Briefen an Isola de Groslot aber, daß er diesen seinen Freund gebeten, ihm ein Werk des Vieta, „der himmlische Harmoniker" betitelt, zu verschaffen. Der Verfasser der Memorie schließt daraus, daß dieses Werk Sarpi die ersten Gedanken gegeben, das Lehrgebäude, dessen Fra Fulgenzio erwähnt hat, zu erfinden; „denn — setzt er hinzu — die Bewegungen der Himmelskörper durch eine einzige Bewegung zu erklären, setzt voraus, daß man zuvor wisse, durch welche Harmonie diese Bewegungen unter sich zusammenhängen, oder daß man wenigstens die Wechselbeziehungen der einen Bewegung auf die andere zu bestimmen im Stande sey, um sodann alle unter ein allgemeines und stetiges Gesetz bringen zu können." Derselbe Biograph führt auch noch für den Ruhm der Erfindungen und Entdeckungen, welche er seinem Helden vindiziren zu müssen glaubt, Zeugnisse an: von Hiacintho Gima, in der Idea della Storia Letteraria, von Jakob Leonicenus in der Metamorphosis Aesculapii, wo er P. Sarpi einen „Mönch vom erfindungsreichsten Geiste" nennt, von Giovanbattista della Porta, in der Magia naturale und von Moorhof in dem Polyhistor, in welch' letzterem unter andern Dingen von Fra Paolo gesagt wird, er habe den herrlichsten Scharfsinn besessen, welcher über alle Künste und Sprachen sich ausgebreitet; und weiter unten: er sey, in Kurzem zu reden, der Phönix seiner Zeit gewesen, und auch in mathematischen und physikalischen Dingen habe er durch seine ganz besondere Geschicklichkeit Vieles gezeigt, was Andern unmöglich geschienen. Auch muß noch einmal Galilei bei Gelegenheit der

Abfertigung des Mailänders Balthasar Capra hier angeführt werden, gegen dessen schamlose Usurpation der große Astronom seine Erfindung vom geometrischen Proportionszirkel mit den Worten vertheidigt: „Niemand könne besser in dieser Sache richten, als Fra Paolo; denn von diesem könne er ohne Uebertreibung behaupten, daß in ganz Europa keiner ihn in der Mathematik übertreffe.“

Daß dieses Zeugniß der Freundschaft keinem ausschweifenden Enthusiasmus für eine geliebte und bewunderte Persönlichkeit sich verdanke, geht aus anderweitigen Beweisen, zumal den Korrespondenzen mit den gefeiertsten Männern der Philosophie und der mathematischen Wissenschaften, hervor, welche damals Europa geziert; so außer Galilei, Santorio, Aquapendente, Ghetaldo, Vieta, della Porta und Peiresc, deren wir schon früher erwähnt, mit Gilbert, Aselmus Anderson und dem Universalgenie Bacon von Verulam, sämmtlich Leuten, die als Wiederhersteller der Wissenschaften und Väter der jetzt blühenden Künste angesehen werden müssen. Der Unterschied der Religion machte hiebei keinen Unterschied, sondern Sarpi unterhielt sich und verkehrte mit ihnen Allen, wenn sie ihn um seine Ansicht fragten, oder wenn er, gegenseitig, von ihnen Belehrung wünschte, als freier philosophischer Geist, ohne sich in den Streit der kirchlichen Meinungen einzulassen. „Das Vorurtheil allein, der würdige Sohn der Unwissenheit — bemerkt Griselini mit Recht — machte daraus allerlei Beschuldigungen wider Fra Paolo.“ *).

Man kann den Geist, in welchem Sarpi diese Abtheilung von Wissenschaften betrieb, nicht schöner und würdiger zeichnen, als es sein Freund Fulgenzio gethan, welcher von ihm erzählt,

*) Memorie. II. §. 57 — 61, worin man mit großer Belesenheit und gründlicher Kritik alles, was auf die astronomisch-physikalisch-mathematischen Bemühungen Sarpi's Bezug hat, zusammengestellt und beleuchtet findet, und welcher wir daher, so wie der Vita del Padre Fra Paolo, in der Hauptsache vorzugsweise gefolgt sind.



daß er stets die Worte im Munde geführt habe: „Ahmen wir Gott und die Natur nach!“ Er sprach von ihr, er lebte, forschte, schwelgte in ihr, wenn er von San Marco, von dem Altar seines Klosters kam, und, ermüdet von Berufs- wie von Staatsgeschäften, über den Rialto oder auf der Straße della Marceria wandelte und dem Gewühle des Tages zusah, oder in seiner Zelle ausruhte, oder das einfache Mahl mit seinen Brüdern genoß. Allenthalben, während sein Gemüth, seine Phantasie, seine Sinne den Eindrücken des Schönen sich öffneten, arbeitete sein Geist in ununterbrochener Bewegung fort*).

II.

Sarpi als Politiker und die Stellung Venedigs nach Aussen. — Seine Betriebsamkeit für das Bündniss mit Holland. — Seine vertrauten Bekenntnisse. — Erneuerte Feindseligkeiten des Papstes wider Fra Paolo und die Venetianer. — König Jakob I. von England, H. Wotton und W. Bedell's Verhältnisse mit Sarpi. — Rückwirkungen des Todes von Heinrich IV. — Neue Staatsschriften für die Republik. — Die Verschwörung Bedemars. — Sarpi's Krankheit ꝛc. —

Von dieser Betrachtung der erneuerten außerordentlichen Thätigkeit Fra Paolo's im Gebiete der Naturwissenschaften und der ihr zunächst verwandten Doktrinen kehren wir mit ihm aus der einsamen Studierstube in's Gewühl des öffentlichen Lebens zurück, wo wir ihn jetzt auch, nach so vielen durchgefochtenen kirchlichen Kämpfen, als Politiker wirksam erblicken.

---

*) Vita del Padre Paolo p. 46.

Die neue Fehde mit dem Papste Paul V. wegen der Abtei Vangadizza hatte fast ein ganzes Jahr hindurch gedauert *), bis sie durch einen Vergleich zu Ende kam, durch welchen ein Bürger der Republik Venedig die Abtwürde erhielt, dem Kardinal Borghese eine Pension von 5,000 Dukaten aus den Einkünften des Klosters, als Entschädigung, ausgesetzt, den Camaldulensern ihr Ernennungsrecht gewahrt, Fra Fulgenzio, der auf Seite gesetzte Kandidat mit den Einkünften eines Jahres abgefunden und an seiner Statt, so wie an der Kardinals Dolfino (welcher dem Papste so überaus mißfällig), Matteo Priuli, der Sohn des Prokurators, zum Abte gewählt wurde **).

Dieser Ausgang war von mehr als gewöhnlicher Bedeutung, indem er vielleicht den Ausbruch eines Schisma's verhinderte, für welches eine Partei der Senatoren (unter Molino's, vielleicht auch Sarpi's und Fulgenzio's besonderem Einfluß) in Folge der erneuerten Feindseligkeiten Pauls und der geschilderten, so überaus unmoralischen, Politik der römischen Kurie, damals so ziemlich gestimmt war; wie denn überhaupt die ganze lange Reihe von Ereignissen, seit Paul's V. Thronbesteigung beinahe den letzten Nimbus von Ehrwürdigkeit der katholischen, so schlecht und so unwürdig repräsentirten Kirche zerstört, eine gewisse Indifferenz gegen den alten Glauben erzeugt und den Religionsbegriffen einen freieren Durchbruch verschafft hatte. Die Bedenklichkeiten, welche den Einen und Andern, bei Gelegenheit der Interdiktwirren, der Orthodoxie noch erhalten, hatten sich seitdem bedeutend vermindert; Gedanken der Nothwehr gegen ein völlig bankerottes System von kirchlichen Grundsätzen überall sich eingestellt; die so lange und so ausschweifend mißhandelte Persönlichkeit trat auch bei den Gemäßigsten, entschiedener als bisher,

*) Interessante Einzelnheiten und Züge zur Charakteristik dieses Streites liefert die Korrespondenz mit Groslot (*Fontanini Storia Arcana im Appendice,*) und die mit Leschasser (in Lebret's Magazin).

**) Lebret: Staatsgeschichte von Venedig III. B. 25. K. 11.

auf den Vordergrund; denn wie konnte hiegegen mit Ruf remonstrirt werden, nachdem der Meuchelmord im päpstlichen Staatsrathe Sitz und Stimme erhalten? So war es denn nicht ganz aus der Luft gegriffen, wenn durch einen großen Theil von Europa das Gerücht lief, daß die Republik Venedig nicht mehr gut katholisch sey. Daß die Bücher der Staatsconsultoren in kalvinistischen Städten gedruckt wurden, erschien als ein bedenkliches Zeichen der Zeit; die innigen Berührungen aufgeklärterer Bürger mit den Protestanten in den Nachbarprovinzen Oesterreichs blieben kein Geheimniß und K. Heinrich IV. zeigte Briefe sehr bedenklichen Inhalts vor, welche von Venedig aus geschrieben worden. Es ließ sich erwarten, daß der tödtlich verletzte Orden der Gesellschaft Jesu jedem dieser Indizien die gehässigste Auslegung gab. Die noch nicht vollendete Reife des Volksgeistes schien das einzige Haupthinderniß, daß man vorläufig nicht weiter zu gehen sich getraute.

Gleichwohl stellt sich der Protestantismus, welchen Sarpi und die von ihm inspirirte Partei nährte, von ganz anderer Gattung dar, als der gewöhnliche, welcher in konfessioneller Polemik über unfruchtbare Gegenstände seine besten Kräfte zersplitterte und vergeudete und der zerrütteten Sache der Gegner so oft wieder aufhalf; es war ein mit großartiger Politik durchwirkter Reformplan, welcher einerseits das ganze intellektuelle und sittliche Leben umfaßte, anderseits auf eine edlere und naturgemäßere Umgestaltung der europäischen Staatenverhälnisse ging. Unter der Kutte des Serviten steckte ein neuer Arnold von Brescia, mit Savonarola's Feuergeist, Luthers Kraft, Machiavelli's politischen Ideen, Mariana's historischem Talent und dem Charakter eines der unsterblichen Alten. Dem Fra Paolo, welcher Freunde und Feinde besser kannte, und Vergangenheit und Gegenwart besser zu würdigen wußte, als die ausgezeichnetsten Politiker seiner Zeit, galt vor Allem die Zerstörung der österreichisch-spanischen Macht, welche er, als drückend auf die Kultur und als das stärkste Hinderniß der freien Entwickelung der Völker betrachtete. Mit K. Heinrich IV. in gewissen Punkten und in

den bekannten Lieblingsentwürfen von einer allgemeinen christlichen Republik größtentheils übereinstimmend, oder doch dieselbe als nützlich und hilfreich für die eigenen Ideen und Plane betrachtend, hatte er diesen Monarchen, troß seiner Vorliebe für die Jesuiten und troß seiner Ostentation mit streng-katholischer Rechtgläubigkeit, nimmermehr aufgegeben. Aus der Thronbesteigung des Königes Mathias von Ungarn und Böhmen selbst, mit ermäßigterem Religionssysteme, wie jener und seine Anhänger glauben machten, hoffte er allerlei Heilsames für Venedig und Italien, an welche beide er zunächst dachte. Für diesen Zweck unterhielt er seine Verbindungen mit König Jakob I. von England, durch die Vermittlung mehrerer geistreicher Männer, nicht aber um durch sie zu irgend einem kirchlichen Uebertritt sich bekehren zu lassen; dieser Umstand erklärt auch großentheils die Natur seiner Freundschaftsverhältnisse zu den Häuptern der französischen Protestanten, so wie seine unausgesetzten Bemühungen, die Republik in engern Verkehr und Bund mit den vereinigten Staaten der Niederlande zu bringen.

Er war einer der ersten, welche dem Kollegium, dem Senate die ganze Wichtigkeit eines solchen Bundes zwischen den beiden Freistaaten, zu Schuß und Truß derselben nach Außen und für die Handelsinteressen nach Innen auseinander zu setzen versuchten. Diese letzteren gingen, nach seiner richtigen Berechnung, Hand in Hand mit den geistigen, welche den Schlummer seiner Nächte unterbrachen und seine ganze Seele erfüllten.

In diese Idee ging man auch willig ein, wie denn immer die von ihm angebahnte Richtung sich des Beifalls der Mehrzahl der Staatshäupter erfreute; nur handelte es sich darum, daß von Seite Hollands, als des jüngern Staates, der erste Schritt gegen den ältern geschehe; dieses Zuvorkommen forderte der altvenezianische Stolz. Sarpi erhielt Aufträge, insgeheim seinen Freund du Plessis de Mornay dafür zu stimmen, daß er Olden-Barneveldt und Moriß von Nassau, als den zwei Leitern der jungen Union und mit denen dieser in vertrauten Beziehungen stand, die ersten Eröffnungen in diesem Sinne mache.

Die Generalstaaten gingen darauf ein und sendeten Cornelis van der Myle, den Eidam Barneveldts, als Bevollmächtigten, nebst mehreren andern ausgezeichneten Personen, nach Venedig.

Dieser Schritt gefiel Frankreich nicht, noch weniger Spanien; der Papst gerieth in große Besorgniß; die Jesuiten schrieen laut auf. Man gedachte anfänglich, sie ohne das übliche Ceremoniell aufzunehmen, um den Nuntius und seinen Anhängern nicht allzu viel Stoff zu Beschwerden zu geben; allein Sarpi und seine Partei setzten das Gegentheil durch. Die Gesandtschaft, welche bis zur Entscheidung hierüber in Paris verweilt hatte, ward mit allen, sonst nur bei königlichen Botschaftern üblichen Ehren empfangen. Ehe und bevor van der Myle seine offiziellen Besuche abstattete, hatte er eine vertrauliche Unterredung mit Sarpi, an welchen er Briefe des Prinzen Moritz und des Herrn van Olden-Barneveld, (der ihm seinen Sohn empfohlen,) so wie von mehreren anderen angesehenen Männern aus Holland und Frankreich abgab. Nach diesem verfügte er sich zur Audienz bei dem Dogen, welche sehr lange währte und über die Zeitverhältnisse nach allen Seiten hin sich verbreitete. Der greise Donato und der ehrenfeste Batavier wurden mit gegenseitiger Achtung erfüllt und das Bedürfniß engerer Berührung beider Republiken ward von Beiden zur Genüge erfaßt. Man kam zwar über die Grundzüge des Freundschafts- und Handelstraktats überein; allein da van der Myle keine hinreichende Vollmachten für die öffentliche Unterhandlung desselben hatte und das Kollegium eine heimliche Negoziation unpassend fand, so ward die völlige Erledigung der Sache auf gelegenere Zeit vertagt, und Tommaso Contarini erhielt inzwischen den Auftrag, mit den Generalstaaten sich in vertrauliche Korrespondenz zu setzen.

Der Traktat kam erst eine Anzahl Jahre später zu Stande, unter ziemlich vortheilhaften Bedingungen für die Republik, welche auch in den Resultaten alle Ursache erhielt, damit zufrieden zu seyn. Nach einer geheim gepflogenen, sehr langen Unterredung mit dem Consultor über die öffentlichen Zustände

Italiens, Niederlands und Europa's war Herr van der Myle am 10. Dezember 1611 wiederum abgereist*).

Der Streit um die Erbfolge in den Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg, die Ansprüche Brandenburgs und Neuburgs auf dieselbe, um welche zwei große Parteien im teutschen Reich und auswärts, nämlich Oesterreich, die katholischen Fürsten und Spanien einer-, Frankreich aber, die protestantischen Fürsten und Städte anderseits sich gruppirten, zogen die Aufmerksamkeit Sarpi's in nicht minder hohem Grade auf sich, und er hielt dafür, daß Venedig hier die beste Gelegenheit habe, auf geschickte Weise der letztern sich anzuschließen. Die erste Sendung Leonard Buttens nach Venedig, deren Zweck dahin ging, den Beistand der Republik für sich zu erwirken, erfreute sich zwar keines Erfolges, da selbst Sarpi und seinen Anhängern dieser isolirte Schritt des Herzogs von Neuburg mißfiel, doch bestimmte die bald darauf erfolgte Aenderung der Verhältnisse in Frankreich zur Anknüpfung von Negoziationen mit dem sogenannten Haller Bunde, als dessen Bevollmächtigter Johann Baptist Linkh (oder Lenkh) in Venedig erschien. Der unsichere Zustand Frankreichs, in Folge unerwarteter Katastrophen, und die erneuerten Anstrengungen Spaniens, in Teutschland und Italien sich auszudehnen, schienen die Wünsche des Bundes zu begünstigen, welche mächtig vor Allem andern dahin gingen, daß Venedig jeden Durchzug spanischer Truppen durch sein Gebiet verhindern möge. Da man jedoch über den neuen Stand der europäischen Politik noch keine sichern Berichte besaß, auch über die zu spielende Rolle hiebei keinen definitiven Entschluß gefaßt hatte, so mußte sich Linkh mit schönen Worten allgemeiner Versprechungen begnügen.

Bei Anlaß seines Aufenthaltes in Venedig hatte dieser churpfälzische Agent die Bekanntschaft des Advokaten Bernardo

*) *Wagenaar:* Vaderland'sche Historie. *Bianchi Giovini* II. c. 18. Nach Le Bret, Staatsgeschichte von Venedig, III. B. hatte Sarpi in der Sache des holländischen Bündnisses ein eigenes Gutachten, auf Befehl des Senates, verfaßt.

Pessenti gemacht, welcher, im Gespräch über die protestantischen Fürsten und die Reformation, in tiefem Vertrauen ihm mittheilte: in Venedig befänden sich einige tausend Personen, welche das Papstthum aufgegeben hätten, und selbst von den vornehmsten Edelleuten befänden sich an die 300 Personen in dieser heimlichen Gemeinde; fast jede Woche erhalte sie neuen Zuwachs; ihre Vorsteher seyen Fra Paolo Sarpi, der so Vieles gegen den Papst geschrieben, und Fra Fulgenzio, beide vom Servitenorden. Durch den englischen Gesandten, Sir H. Wotton, von der Richtigkeit dieser Angabe vergewissert, versuchte es nun Linkh bei den beiden Patres eingeführt zu werden. Sie erfreuten sich sehr des Besuches und Sarpi besprach sich über anderthalb Stunden lang mit dem Agenten, welcher unter Anderem zu ihm gesagt haben soll: „Da Euer Ruhm auch über die Alpen gedrungen, so wollte ich nicht unterlassen, Euch zu sehen; ich wünsche den Segen des Allmächtigen über Euch für das angefangene Werk.“ Hierauf dankte Sarpi freundlich, indem er seine Freude darüber nicht verhehlen konnte, daß auch jene, bei welchen das Licht zuerst aufgegangen, etwas von ihm wüßten. Er erklärte ferner: Die Fügungen Gottes seyen wunderbar; er sehe es sehr gern, daß die Republik Venedig von protestantischen Fürsten begrüßt werde; er zeigte Linkh die Nothwendigkeit genauer Eintracht unter denselben und tadelte sehr, daß bisher das Gegentheil davon statt gefunden. Daran trügen die abweichenden Meinungen ihrer Theologen die Schuld. Dieß sollte aber nicht so seyn. Sobald einmal ein Gottesgelehrter von der theologischen Einfalt sich entferne, und blos um die Kräfte seines Witzes zu zeigen, unnützerweise auf's Skrupuliren sich verlege, so gerathe er mit seiner höhern Pflicht in Widerspruch. So habe z. B. Christus der Herr gesagt: „Hoc est corpus meum!“ Ob es nun nicht genug sey, zu wissen, daß wir den wahren Leib Christi empfangen, und wozu es ersprießlich, über die Art und Weise dieses Empfanges sich herumzustreiten? Hätte Christus gewollt, daß wir solches bestimmt wüßten, so würde er es sicherlich angezeigt haben; da es aber nicht geschehen, so thue man besser

daran, einfältiglich an die Worte der Einsetzung sich zu halten, ohne weiter mit eitelm Vorwitz in das verborgene Geheimniß einzudringen und dasselbe auszugrübeln. Martin Luther sey ein hocherleuchteter und vortrefflicher Mann gewesen, aber er habe nicht Alles auf einmal sehen können.

Die Augsburger Konfession lobte Sarpi sehr, ihres ächt theologischen, frommen und einfachen Charakters willen; er rügte wiederholt die Streitsucht der Theologen, die zu nichts führe; ein Theolog von ächtem Schrot und Korn sollte einfach die Wahrheit verkünden. Nach seiner Meinung könnte zwischen den Augsburgischen Konfessionsverwandten und den Kalvinisten gar gut eine Vereinigung statt finden. Endlich betheuerte Sarpi: sie (nämlich er, Fulgenzio und ihrer beider Freunde) trügen in ihren Predigten das Wort Gottes lauter und rein dem Volke vor; die Mißbräuche der römischen Kirche würden darin nicht viel berührt, weil man zuvor bei den Zuhörern einen guten Grund legen müsse. Man habe ihnen zwar vielfach nachgeredet, daß ihre Kanzelvorträge der römischen Religion nicht gemäß wären, sie aber hätten sich damit entschuldigt, daß sie nichts anderes predigten, als das Wort Gottes; man werde ihnen nicht vorwerfen können, daß sie der katholischen Religion, die ja Gottes Wort sey, etwas zuwider gesprochen. Fra Paolo zeigte nunmehr die Nothwendigkeit, bedachtsam und vorsichtig in diesen Sachen zu Werke zu gehen; es lasse sich mit Ungestüm nichts ausrichten, und man sehe wohl, daß die Materie bei Vielen vorhanden sey und daß es blos an der Form fehle.

Als Linkh nach den Mitteln fragte, durch welche sie ihr Unternehmen zu gutem Ende zu bringen verhofften, antwortete Sarpi: Man werde es an Fortpflanzung des Wortes Gottes nicht fehlen lassen; da es Gottes Werk, so werde Gott schon helfen, auf daß es zu gedeihlichem Ziele komme. Eine mächtige Unterstützung würde dadurch gewonnen werden, wenn man den Einwohnern von Kärnthen und Krain freie Religionsübung erwirken könnte, indem jene Länder gleichsam mit dem Venetianischen zusammenhingen; ferner würde der Zweck dadurch

beträchtlich gefördert werden, wenn die protestantischen Fürsten Teutschlands besser mit sich handeln ließen.

Linkh erkundigte sich darauf, ob man etwa gelehrte Theologen von der Augsburger Konfession in der Stille zu erhalten wünsche?

Allein mit etwas prädikantisch-protestantischer Naivetät, erwiederte Sarpi: Nein! denn ich besorge sehr, es möchte der Eifer dieser Leute die Sache übertreiben und das Vorhaben enthüllen, eh' und bevor es gereift. Vielmehr halte ich für das Beste, wenn die teutschen protestantischen Fürsten einen oder mehrere Gesandte ständig in Venedig hielten; in diesem Falle könnte man es keinem von ihnen verwehren, einen Prediger bei sich zu haben und in seinem Quartier predigen zu lassen. Die Prediger würden sodann als Leute, die unter Gesandten stünden, mehr Schutz haben und eine sichere Stellung behaupten; auf das gemeine Volk aber, unter dem Viele die Lutheraner für ärger hielten, als die Türken, dürfte solches sehr gut zurückwirken, besonders wenn man wahr nähme, daß Jene ein solides Leben führten und ächte Christen seyen. Früher habe man in Venedig die Engländer auch für keine Christen gehalten; seit nun ein ordentlicher Minister daselbst residire, sey eine andere Ansicht bereits aufgekommen.

Fra Paolo erzählte Linkh auch noch: der Streit zwischen der Signoria und dem Papste sey weit entfernt, in einer Art beigelegt zu seyn, daß nicht noch immer Mißverhältnisse beständen; dieser Umstand verspreche einen glücklichen Fortgang der guten Sache. Viele Leute wunderten sich, daß der König von Frankreich den Jesuiten so günstig sey; einige glaubten, er thue es deßhalb, um bei dem Papste sich desto beliebter zu machen; andere, er lasse ihnen deßhalb so viele Freiheit zu, damit sie vor der ganzen Welt sich selbst an den Pranger stellten. Die Jesuiten seyen Leute, vor denen man sich wohl vorsehen müsse; denn was ein Jeder in der Beichte erfahre, müsse er monatlich seinem Provinzial anzeigen, welcher aus dem Erhaltenen einen regelmäßigen Bericht an den Ordensgeneral, einen sehr verschlagenen Kopf, verfasse.

Als Linkh endlich Abschied von Sarpi nahm, gab er diesem ein Exemplar der Augsburgischen Konfession, nebst einigen Traktaten polemischen Inhalts zwischen Katholiken und Protestanten. Sarpi dankte, bemerkte jedoch, mit geistig-vornehmen Lächeln, daß er die Sachen recht wohl kenne und dergleichen Bücher stets durch den Kanal von guten Freunden erhalte *).

Diese ganze Erzählung trägt so sehr das Gepräge der innern Glaubwürdigkeit, daß wir die dagegen erhobenen Zweifel nicht begreifen können und noch weniger die förmliche Abläugnung des Ganzen. Nicht nur, daß der Agent der Churpfalz keinen vernünftigen Grund hatte, seinen Herrn zu täuschen, so stimmt das Ganze völlig mit andern Briefen, Aeußerungen und Grundsätzen in Schriften und mündlichen Unterredungen Sarpi's überein, und beweist durchaus nicht, was man daraus hat beweisen wollen, daß Fra Paolo wirklich ein geheimer Protestant im gewöhnlichen Sinn gewesen, sondern daß er den Katholizismus, ohne ihn förmlich aufzugeben, für nothwendig hielt und blos mit dem Geiste des Protestantismus auffrischen wollte. Die schon früher von uns hervorgehobene Superiorität, mit welcher er sich über den Streit und das Treiben der einzelnen Konfes-

*) Der Bericht Linkhs ist lateinisch abgefaßt und in protestantischen Archiven noch zu finden. Aus welchem ihn Le Bret zu seiner Erzählung (Magazin II. 236 — 241) benützt, hat er nicht genau angegeben. *Daru*, Histoire de la République de Venise und *Bianchi Giovini* (II. 76 sq.) führen ihn in kurzem Auszuge an, mit mehr oder minder kritischem Zweifel gegen die Aechtheit der Thatsache oder gegen die Glaubwürdigkeit oder doch den Grad der Gewissenhaftigkeit des Erzählers.

Die Parallele Le Bret's zwischen Paolo Sarpi und Pier Paolo Bergerio, um entscheiden zu lassen, welcher von Beiden größere Achtung verdiene, ist sicherlich überflüssig für Jeden, welcher nur oberflächlich das Leben und die geistige Wirksamkeit der beiden kennt, wenn er auch Meyers neueste aktenmäßige Aufschlüsse über den widerwärtigen und feindseligen Charakter Bergerio's (in dem Werke über die evangelische Gemeinde in Locarno) nicht gelesen.

sionen stellt und die Reformation in ihren Hauptideen zwar anerkennt, jedoch ohne die historische Erscheinung, wie sie sich bis zu seiner Zeit ausgebildet hatte, als Norm zu erkennen und ohne die Verbindung mit der Kirche aufzugeben, spricht sich auch hier wieder aus und so muß die geheime Gemeinde verstanden werden, welche er und Fulgenzio gebildet und geleitet. Sie ging aus der Nothwendigkeit eines gemeinsamen Vereinigungspunktes für die Gleichgesinnten hervor.

Wir kehren jedoch zu dem Hauptstrom der Erzählung zurück. Bereits eh' und bevor der holländische Gesandte in Venedig angekommen, waren ostensibel die wesentlichsten Irrungen zwischen der Republik und Rom wieder ausgeglichen. Sie beide zugleich jedoch dem Plane zu gewinnen, womit K. Heinrich IV. in der letzten Zeit seiner Regierung sich trug, hielt schwer, da die Erinnerung an die zugefügten Kränkungen in Beiden noch allzustark lebte, die Wunden noch nicht vernarbt, die Leidenschaften noch nicht eingewiegt waren. Man weiß, daß ein Theil jenes Planes darin bestand, die Spanier völlig aus Italien zu vertreiben, und daß zu dem Ende mit England, Holland, den vorzüglichsten protestantischen Fürsten und dem Herzoge von Savoyen Unterhandlungen angeknüpft worden. Man bedurfte jedoch durchaus sowohl Venedigs als des Papstes zur Vervollständigung des Ganzen.

Man versuchte es, durch die beiden Gesandten, den Herrn v. Champigny in Venedig und Savary de Breves in Rom die Gegensätze zu versöhnen; allein des Papstes bekannter Charakter legte unübersteigliche Hindernisse in den Weg. Er bestand hartnäckig darauf, daß Fra Paolo persönlich in Rom erscheine, oder er wolle ihn im Bildniß verbrennen lassen. Der Papst beklagte sich heftig über die vielen Skandale, die man zur Verhöhnung seiner Person und der Religion in die Welt gesendet; über den stolzen Eigensinn der Venetianer, über die Verschmähung seiner väterlichen Milde von ihrer Seite, über ihr verächtliches Benehmen gegen seinen Nuntius, die Einkerkerung so vieler Priester, kurz über ein Verfahren, wie man

es selbst von Ketzern nicht erlebt. Dann donnerte er mit gesteigertem Accente gegen die Consultoren der Republik, deren sie zu drei, ja vier besoldeten, blos um Bücher gegen ihn zu schreiben. Beim Namen Fra Paolo schäumte er ordentlich; er behauptete, daß er Befehl gegeben, seine Schriften zu prüfen und man habe über acht förmliche Ketzereien darin gefunden. So habe auch Fra Fulgenzio Predigten gehalten, wenn auch nicht in ketzerischem, doch in schismatischem Geiste. Der Senat sehe jedoch dem Allem gleichgültig zu; er sey nicht dazu zu bewegen, daß er die Bücher seiner Theologen verbiete, vielmehr gestatte er deren öffentlichen Verkauf; ja er lasse sogar noch ketzerische Bücher von Genf her kommen. Der englische Gesandte stehe in vertrauter Verbindung mit den vornehmsten Patriziern und sie hielten unter sich lange Gespräche, worin man Luther und Kalvin ohne Schauer nenne. Der Papst stellte sich endlich durch dies Alles so angegriffen, daß er die Nothwendigkeit durchblicken ließ, die Republik noch einmal als Ketzerin verdammen zu müssen; und doch, — äusserte er mit affektirtem Schmerze — würde er gern sein Herzblut hingeben, um sie wieder zu gewinnen. Allein was könne in der Sache wohl geschehen? Es bleibe ihm nichts anders mehr übrig, als zur Rache für so viele und schwere Kränkungen sich an die Spitze eines Kriegsheeres zu stellen, überzeugt, daß Gott seine heilige Sache beschützen werde.

Der französische Gesandte berichtete dies Alles auf vertraulichem Wege, mit der Bemerkung, daß der heil. Vater vor innerer Wuth ganz ausser sich gewesen sey, so daß er kaum mehr herausgebracht, was er habe sagen wollen.

Die Venetianer blieben in Gegenbeschuldigungen nicht zurück; sie erinnerten an die Beleidigungen, welche Paul V. ohne allen Anlaß ihnen zugefügt, an die Unterstützung verbrecherischer Priester, an die schändlichen Rechtsverletzungen zum Hohn der öffentlichen Meinung, an die Versuche, Zwietracht in ihrer Republik zu säen, an die Verfolgung der getreuen Anhänger des Staates, an die schlechten Künste der Beichtväter und den

Mißbrauch mit der Absolution, an die Bestechungsversuche, an die Experimente zur Erregung von Aufruhr.

Der Papst erwiederte, als diese Punkte ihm vorgehalten wurden; Alles, worüber man klage, sollte aufhören, wenn nur die schlechten Bücher verboten würden und Fra Paolo, Obedienz leistend, in Rom erscheine. Der Senat erklärte sich zu dem Bücherverbot bereit, wenn andererseits Paul zum Gleichen sich verstehe; die Reise Sarpi's nach Rom aber lehnte er beharrlich, als eine moralische und politische Unmöglichkeit, ab.

Die fortgesetzten Rüstungen König Heinrichs IV. beunruhigten den Senat sehr; er sah irgend einen großen politischen Sturm Italien sich nähern, bei dessen Ausbruch Parthei ergriffen werden müßte; die Unterhandlungen mit Holland und der Haller Allianz hatten überdies ihre Stellung, gegenüber von Spanien, verwickelt, welches fortan mit großem Mißtrauen die Politik Venedigs bewachte. Der französische Gesandte, welcher in der Rolle eines Versöhners sich gefiel, suchte Fra Paolo durch die Vorstellung einzuschüchtern, daß seine persönliche Angelegenheit das einzige Hinderniß der Ausgleichung noch sey, und daß von seiner Seite demnach etwas in diesem Sinn zum Ende führendes geschehen müsse. Er bearbeitete ihn mit vieler Zudringlichkeit.

Sarpi erklärte, daß er ohne Zustimmung des Dogen und der Signoria für sich selbst nichts zu thun im Stande sey und daß dasjenige, was man begehre, erst reiflich überlegt werden müsse. Er beantwortete alle Anspielungen und Gleichnisse des Hrn. v. Chanpigny, durch welche ihm dieser zu imponiren gedachte, mit Ironie und Feinheit. Man suchte den Consultor nunmehr durch einen aufgefangenen Brief an einen protestantischen Freund in Genf, worin er mit etwas allzuviel Freimuth über die öffentlichen Zustände und selbst über das Kollegium sich ausgesprochen hatte, und welcher von Chanpigny, auf Befehl des Königs vorgezeigt wurde, zu kompromittiren und zur Nachgiebigkeit zu bestimmen, oder seinen Einfluß zu schwächen; allein fast sämmtliche Senatoren blieben zu seinen Gunsten

gestimmt, der Brief that die gehoffte Wirkung nicht und die Zehner, den hohen Werth des Mannes nicht nach einer einzigen Unvorsicht bemessend, unterdrückten das Aktenstück, indem sie sich, der Form wegen, mit einer Rüge begnügten; zugleich ward Jedermann Stillschweigen in der fraglichen Sache auferlegt. Fra Paolo war durch den Vorfall blos gewitzigt worden und er beobachtete fortan die Klugheit, keinen Brief mehr mit seiner eigenen Hand zu schreiben, sondern ihn einem Freunde zu diktiren oder von einem Gehilfen kopiren zu lassen. Hr. von Chanpigny selbst, als er diese Wendung der Dinge sah, erachtete es für nothwendig, durch die Vermittlung des holländischen Gesandten, bei dem Consultor sich zu entschuldigen.*)

Eine neue Verwicklung hatte sich für den heil. Stuhl, zum Theil aber auch für Venedig aus den Verhältnissen Venedigs zu England bereitet. Obgleich wir dieselbe schon früher angedeutet, so ist hier dennoch eine etwas umständlichere Erwähnung erforderlich.

Die Pulververschwörungen in England hatten die Wachsamkeit und Strenge nicht nur gegen die Jesuiten, die man als die Urheber oder doch Anreizer zu solchen Attentaten betrachtete, sondern gegen die Katholiken überhaupt theils verschärft, theils erneuert. Man verlangte von sämmtlichen Anhängern dieser Konfession einen unbedingten Eid der Treue, in der Form, wie er überall den rechtmäßigen Beherrschern geschworen werde, und insbesondere mit der Klausel, daß sie in keinerlei Komplott noch Verschwörung wider den Staat sich einlassen wollten. Es war natürlich, daß in Rom, welches die Quelle fast aller Komplotte und Verschwörungen wider akatholische Herrscher damals war und welches die in England eingeführte Ordnung der Dinge nur als eine faktische anerkannte, der fragliche Eid mit der Erklärung ein Gegenstand des Gräuels schien. Paul V. erklärte

*) *Bianchi Giovini* II. 20.

ihn dem katholischen Glauben förmlich zuwider und zum Verderben der Seelen entworfen. Er erließ ein Breve an alle britischen Katholiken, worin sie aufgefordert wurden, den Eid nicht zu schwören.

Das Breve galt jedoch Vielen für unterschoben und blieb den Meisten fremd, oder der Repräsentant Roms, George Blackwell, selbst, welcher mit den ausgedehntesten Vollmachten versehen war, hielt den Augenblick für eine solche Sprache unangemessen, so daß der verlangte Schwur dennoch von beinahe Jedermann geleistet ward. Der Papst zürnte heftig, als er hievon Nachricht erhalten, und erließ ein zweites Breve, worin er den Inhalt des frühern bestätigte und auf der Nichtfolgeleistung hinsichtlich des Eides bestand. Auch mußte Kardinal Bellarmin mit einer eigenen Schrift wider denselben auftreten; ebenderselbe bedeutete dem Erzpriester Blackwell in einer langen Epistel, daß er der Gefahr der Verdammniß sich aussetze. Derselbe, von verschiedenen andern katholischen Priestern unterstützt, antwortete ganz vernünftig: daß er um die Verfolgungen einzelner Fanatiker sich nicht kümmere und daß, wenn man auf dem in Rom eingeschlagenen System bestehe, es um die letzte Spur des Katholizismus in England geschehen sey.

König Jakob I., dessen Steckenpferd es bekanntermaßen war, den scharfsinnigen Theologen zu spielen, trat jetzt, durch die Breve's, wie durch die Epistel an Blackwell höchst entrüstet, mit seinem merkwürdigen Werke, betitelt: Triplici nodo triplex cuneus, sive Apologia pro juramento fidelitatis adversus duo Brevia P. Pauli V. et epistolam Cardinalis Bellarmini ad G. Blackvellum Archipresbyterum nuper scriptam,*) — wider Paul V. und Bellarmin zugleich auf, welchem die bereits angeführte „Ermahnung an alle christliche Fürsten" vorangesetzt war. Seine Gesandten erhielten Befehl, das Buch den respektiven Souveränen mitzutheilen. Heinrich IV. hatte es zwar

*) Londini apud Rob. Barcker. 1607. in 4.

angenommen, allein verschiedenen Theologen, namentlich aber seinem Lieblings-Jesuiten, Pat. Cotton, zur Prüfung übergeben; König Philipp III. von Spanien weigerte sich der Annahme; der Großherzog Ferdinand von Toscana nahm es zwar an, aber blos, um es verbrennen zu lassen. Der venetianische Senat war durch das Geschenk am meisten in Verlegenheit gekommen, da einerseits die Rücksicht für die Grundsätze des Katholizismus (deren Verletzung ihm ohnehin damals so oft und so bitter vorgeworfen ward) anderseits die Rücksicht für den freundlich gesinnten Verbündeten sich einstellte. Sir Harry Wotton, der neue Gesandte Jakobs I. (von 1604 — 1610) bei der Republik, fand daher manche Schwierigkeiten, da inzwischen auch die kritischen Bemerkungen Roms wider die Schrift, durch den Nuntius übergeben worden war, unter allerlei perfiden Komplimenten auf den bekannten alten Religionseifer der Republik, welche wie Satyren auf die Gegenwart klangen.

Sarpi machte bei dieser Gelegenheit die Bekanntschaft William Bedells, des Bischofs von Kilmore in Irland, eines sehr gelehrten Mannes, unterhielt sich viel mit ihm und machte sich, nachdem er, wie früher erwähnt, das Englische erlernt, selbst mit der anglikanischen Liturgie vertraut, zwischen welcher und der römischen er keinen so bedeutenden Unterschied fand, als man bis dahin hatte finden wollen. Ebenso ließ er sich auch die Konfession der Hussiten aus böhmischen und teutschen Werken übertragen,*) um auch hierüber sich aufzuklären und

*) Der ganze Streit, hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den beiden Gelehrten, welchen Grisilini und auch Bianchi so ausführlich beleuchten, ist durchaus unnütz. Weder Bedell, noch Burnet waren Betrüger, sondern längst bewährte Ehrenmänner und was sie dem Sarpi, als an sie gesprochen, in den Mund legen, stimmt mit andern seiner Schriften und Aeusserungen wohl überein. Daß er König Jakobs Schutzschrift für unzeitig hielt, haben wir schon früher angemerkt und geht aus dem Briefe an Leschasser (der in den Denkwürdigkeiten folgen

die mannigfachen Ausstrahlungen der protestantischen Opposition in verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern um so genauer und gründlicher kennen zu lernen. Durch denselben Bedell kam er auch mit dem berühmten Historiker, de Thou, in schriftliche Berührung, welchen er durch Beiträge für sein unsterbliches Geschichtswerk, über italienische Zustände unterstützte.

Sir Harry Wotton selbst gehörte ebenfalls zur Zahl der Freunde Fra Paolo's. Eine umfassende Gelehrsamkeit, Liebe zu den schönen Künsten, ein feiner Geschmack und gemäßigte Gesinnungen in religiösen Materien, über welche sie oftmals im Gespräche sich ergiengen, hatten die Beiden näher mit einander verbunden. Um so mehr mußte Sarpi durch die Verwicklung, wegen der königlichen Streitschrift berührt werden, für welche der Gesandte etwas hitziger, als seine Weise sonst war, in die Schranken trat. Er gab sich daher, in Verbindung mit seinen Freunden Agostino Nani und Francesco Contarini (welcher gerade damals auf Urlaub aus Rom angekommen war) viele Mühe, die Sache so zu mitteln, daß man einerseits keinen Grundsatz verletzte, (woraus Paul V. alsbald einen neuen Strick gedreht haben würde) anderseits aber den hohen Freund in England zufrieden stellte. Es mußte demnach vor Allem verhütet werden, daß das angefochtene Werk unter den Pöbel komme und man fand in dieser salvirenden Ermäßigung einen Ausweg; da nun auch noch der Senat die zarte Aufmerksamkeit gehabt hatte, eine wider König Jakob gerichtete heftige Partheischrift, „der Puritaner" im Umfang der Republik zu verbieten, so erreichte man vollkommen seinen Zweck. Der König schrieb verbindlich dankend, und die Klugheit des Senates, wie dessen Sorgfalt für die Religion anerkennend, jedoch nicht ohne die Bemerkung sich zu erlauben: er habe sein Buch nicht deßhalb

wird) klar hervor; daß er die darin vertheidigten Grundsätze jedoch als nicht stichhaltend betrachtete, dafür liefert der Brief keinen Beweis.



geschrieben, damit es unter den Pöbel komme. Der Empfang Contarini's, welcher bald darauf nach London reisen mußte, von Seite des brittischen Hofes, war glänzend. Zu diesem Allen hatte Sarpi's Vermittlung nicht wenig beigetragen.*)

Die Nachricht von dem (im Jahr 1610) verübten Meuchelmorde an König Heinrich IV. hatte Venedig wie ein elektrischer Schlag berührt. Die That traf zusammen mit der Herausgabe des berüchtigten Buches von Bellarmin: „Traktat von der Gewalt des Papstes" worin der Königsmord, als eine katholische Maxime, vertheidigt war, oder vielmehr das Buch erschien ein paar Monate nach der Katastrophe. Konnte man nun anders schließen, als daß die Sphäre, innerhalb welcher der so hochgestellte, einflußreiche Verfasser, der getreueste Ausdruck der damaligen Gedanken des Papstes und der geistvollste Dollmetscher der Grundsätze des römischen Katholizismus sich bewegte, so wie der Orden selbst, dem er angehörte, und namentlich dieser, dem ungeheuern Frevel nicht fremd geblieben seyen?**)

Natürlich mochte der Zweck eines solchen Systemes, welches entweder den Mord veranlaßt, oder doch, nachdem er vollbracht, ihn in Schütz nahm, nur ein rein politischer, und nicht ein kirchlicher gewesen seyn, indem bekanntermaßen Heinrich IV. seit seiner Versöhnung mit dem Papste sich stets als gehorsamer Sohn der Kirche erwiesen und die Jesuiten (Nattern an seinem Busen) so zärtlich gehegt hatte. Aber die Eroberungs-

*) *G. Burnet:* Life of Bedell. — *Courayer:* Preface à l'histoire du Concile de Trient. — *Bayle.* Dict. historique. Art. Bedell. — *Rapin Thoyras:* Story of England. T. VII. B. 18. — Lebret Staatsgesch. v. Venedig III B. 25. K. 11. — *Fontanini:* Storia Arcana. — *Griselini:* Memoire III. §. 28 — 31.

**) „Jo congetturo — schrieb in diesen Tagen Sarpi — non senza solidi fondamenti, che udita la morte del Re sia stato preso il consiglio in Roma di far scrivere a bella posta questo libro onde si appresenti qualche motivo a ricuperare la riputazione perduta."



plane in Italien hatten wie ein böses Gespenst geschreckt. Der Tod des Königes befreite den Papst, Oesterreich und Spanien zugleich von jeder, daher ihnen drohenden Gefahr, und obgleich die Jesuiten als Anstifter der schwarzen That gegolten, so wußten sie doch, als nun in dem verwirrten Lande zwei Partheien um die Beherrschung der jungen und vergnügungssüchtigen Königin Vormünderin, Maria de Medici, sich stritten, durch ihre schlauen Verführungskünste alsbald sich den nöthigen Einfluß bei Hofe wieder zu verschaffen, um Meister der Richtung des Ganzen zu bleiben.

Der Einfluß Spaniens war es vor Allem nun, welcher durchkreuzt und zumal in Italien vernichtet werden mußte; um zu diesem Zwecke zu gelangen, ersah Fra Paolo, dessen klares Auge das ganze Gewebe der scheußlichen Intriguen der letzten Zeit durchdrungen und eine vollkommene Uebersicht der europäischen Verhältnisse gewonnen, und welchem zugleich die Vollendung der Immoralität in dem erwähnten tragischen Fall einen neuen Stachel zur Bekämpfung des römischen Absolutismus gegeben hatte, als das vorzüglichste Mittel, die Vertreibung der Jesuiten aus so vielen Staaten als möglich.

Die Mehrheit des Senates war zwar dahin gestimmt, sowohl mit dem Papste, als mit Spanien, so lange es nur thunlich, im Frieden zu bleiben, und in diesem Sinne war es geschehen, daß das von Savoyen angetragene Bündniß abgelehnt und der Punkt wegen des Durchmarsches spanischer Truppen wider Erwarten glimpflich erledigt worden, zum großen Aerger des Hallerbundes; allein da auf der einen Seite die heftige kurialistische Parthei in Rom mit ihren Neckereien und Aufreizungen fortfuhr, andererseits aber Sarpi und seine Freunde, des Anlasses jederzeit froh (zu Verhütung eines faulen und blos gefährlichen Friedens) die Glut in der Asche ebenfalls zu schüren wußten, so kam es doch endlich zum Ausbruch der lange maskirten feindseligen Gesinnungen. Das schlechte und hinterlistige Benehmen des spanischen Gesandten in Venedig, Alfonso de Queva, Marchese de Bedemar, welcher der Republik, wo er's ver-

mochte, Händel und Irrungen anzettelte, trug nicht wenig dazu bei. Und nun kamen noch die erneuerten Räubereien und Unthaten der Uskoken, der neapolitanischen Kaper (vom Herzog von Ossuna, dem Vicekönige, so gefällig unterstützt), die Gränzstreitigkeiten, welche die Ferrareser, wegen der Sacca di Goro, als frischer Zündstoff hinzu. Ganz besonders aber die Angelegenheit wegen Ceneda, deren wir früher erwähnt, wo Rom, durch den Bischof Leonardo Mocenigo, als brauchbares Werkzeug, die oberherrlichen Rechte Venedigs schwer genug angetastet hatte und jetzt plötzlich fortfuhr, seine Anmaßungen so grell als möglich zu steigern. Der Bischof und seine Anhänger versuchten, um denselben einen legitimen Anstrich zu geben, ihr Glück in Staatsschriften darüber, und ein berühmter Kardinal jener Zeit befand sich mit in ihrer Reihe. So mußte denn also auch Fra Paolo sich frisch in Bewegung setzen und er verfaßte einen Traktat, welcher, voll gründlicher Gelehrsamkeit, die Materie in ihrem ganzen Umfange erschöpfte, und obgleich (höherer politischer Gründe wegen) nicht zum Drucke bestimmt, doch dazu diente, der venetianischen Diplomatie, welche die Angelegenheit verhandelte, die gehörigen Nachweisungen und Vertheidigungsgründe an die Hand zu geben, auch den Senat über das Ganze vollständig aufzuklären. Sarpi zeigte darin geschichtlich bis zur Evidenz, daß die Bischöfe auf Ceneda niemals eine andere, denn geistliche Herrschaft besessen und ausgeübt und beleuchtete die Art und Weise, so wie die Rechtstitel, auf welche und durch welche die Republik (im Jahr 1521) in den ruhigen Besitz jener Landschaft gekommen. Fortwährend hatten die Cenedenser und ihr Bischof die oberherrlichen Rechte Venedigs anerkannt und die Governatoren, welche von dahin zugesendet worden, bei sich aufgenommen. Sie hatten bei Erledigung des Bischofsstuhles das Schloß beschützt, in Kriegszeiten Kontributionen geliefert, die Flüsse von venetianischen Kommissären sich reinigen und mit Salz von der Republik sich versehen lassen, die Rechtsstreitigkeiten ihrem Urtheilsspruche unterworfen, ihren Polizeianordnungen sich gefügt, und während sie in bürgerlichen

Fällen selbst richteten, in kriminellen die Entscheidung von dem Senate, als oberster Appellations- und Revisionsbehörde, eingeholt. Dem Bischofe selbst flossen Einkünfte und Prärogativen aus jener obersten Quelle zu.*)

Als man in Rom eine Abschrift des Traktates zu Gesicht bekam, gab man seine Sache bereits zum größten Theil verloren. Der Papst und die Kardinäle ergossen sich in neuen Verwünschungen gegen Sarpi und der Gesandte der Republik berichtete nach Venedig: neue Anschläge wider die persönliche Sicherheit des Consultors würden gemacht und es thue noth, denselben in's Kollegium zu berufen, ihm die dringendsten Warnungen zu ertheilen und Alles, was zu seiner Beschützung erforderlich, vorzukehren.**)

Die Streitigkeiten wegen der Sacca di Goro und der Gewässer des Po nahmen die Feder Sarpi's nicht minder in Beschlag, nachdem er kaum den ebenerwähnten, mühsamen und staatsrechtlich überaus wichtigen Traktat vollendet hatte. Er benützte zu einer Arbeit darüber alle in den Staatsarchiven vorhandenen Urkunden, so wie die Protokolle über früher gepflogene Verhandlungen, denselben Gegenstand betreffend.***) Auch diese Schrift kam aus höhern Rücksichten und Staatsraisons nicht in den Druck, sondern wurde längere Zeit unter den Manuscripten des Fra Paolo aufbewahrt. Die Sache ward später auf diplomatischem Wege, durch Vergleich, in's Reine gebracht.****)

Es war jedoch weit entfernt, daß der Consultor nunmehr seiner wissenschaftlichen Muse für diejenigen Materien, an denen damals seine ganze Seele hing, heimgegeben worden wäre. Ein

---

*) *Griselini*: Memorie III. §. 1 — 5.

**) *Bergantini:* Fra Paolo giustificato. In dieser Abhandlung findet man das merkwürdige Schreiben beigedruckt.

***) Eine Analyse davon gibt *Bianchi Giovini* II. C. 19.

****) *Griselini.* Lebret. *Daru.*

beißendes und überaus feindseliges Werk, welches dazu bestimmt war, den venetianischen Stolz im innersten Herzen zu verwunden, erschien (1612) unter dem falschen Druckorte Mirandola und dem Titel: Squittinio della libertà originaria di Venezia. Es ward abwechselnd den Gelehrten Gualdo, Pignoria, Markus Welser und Peiresc zugeschrieben; allein es stellte sich später heraus, daß der berüchtigte Marchese di Bedemar der Verfasser war. Die ursprüngliche Freiheit Venedigs war darin als eine leere Fabel hingestellt, welche man, auf das alleinige Zeugniß der Chronik des Dandolo in Umlauf gesetzt, und welche, weit entfernt, die Vorrechte zu beweisen, welche die Republik anspreche, ihnen vielmehr Nachtheil und Widerspruch brächten. Den Bernardo Giustiniani, welcher der erste unter den italienischen Schriftstellern über die Freiheit der Venetianer abgehandelt, stellte er als einen schlauen Kopf hin, welcher die Welt mit einer Lüge getäuscht. Das durch die Erscheinung dieses Werkes entstandene Aufsehen und der boshafte Gebrauch, welchen die Gegner der Republik davon zu machen nicht versäumt hatten, bestimmten den Senat, Fra Paolo mit einer Widerlegung zu beauftragen. Er hatte auch bereits die nöthigsten Materialien dazu gesammelt und die Vorarbeiten begonnen, als dringendere Dinge ihn davon abzogen und die Herausgabe einer Gegenschrift nach erfolgter Vermittlung zwischen Venedig und dem Hause Oesterreich überflüssig schien. Wenn auch die Behauptung Giannone's,*) daß die Republik in der Verlegenheit, einen hinlänglich gewachsenen Gelehrten zur Widerlegung des Bedemar'schen Werkes zu finden, dem Holländer Graswinkel dies Geschäft übertragen habe, als unglaubwürdig angenommen werden muß,**) so ist doch die andere Behauptung P. Bayle,***)

*) Storia civile di Napoli C. 4.

**) Giannone erzählt auch noch l. c. daß, als der Doge Sarpi die Widerlegung jenes Werkes auftrug, dieser gesagt haben soll: „Serenissime, ne moveas Camerinam, immotam hanc expedit esse."

***) Nouvelle de la Republique des Lettres, womit die Anek-

hinsichtlich einer Aeusserung Sarpi's darüber nicht so ungereimt und falsch zu nennen, wie Griselini, der so häufig am unrechten Orte als Kritiker auftritt, uns begreiflich machen will. Fra Paolo soll nämlich gesagt haben: der Krieg müsse, wie Scipio gegenüber dem Hannibal gethan, in das feindliche Gebiet hinübergespielt werden, und um das Ansehen der Republik gegen den ihr zugefügten Schimpf zu rächen und Rom in die größte Verwirrung, so wie in die Nothwendigkeit zu versetzen, eher sich zu vertheidigen, als Andere anzugreifen, bedürfe es blos die Abfassung und Herausgabe der Geschichte des Konziliums von Trident. Eine solche Ansicht harmonirt aber ganz mit Sarpi's Gesinnung und damaliger Stimmung, und wenn auch von einer erst abzufassenden Geschichte jenes Konziliums (eine Arbeit, die nicht, wie einer seiner vielen Traktate, die Aufgabe von ein paar Monaten seyn konnte) keineswegs die Rede war, so ist es doch wahrscheinlich, daß er auf die bereits abgefaßte Geschichte, welche damals ihrer Vollendung entgegen ging, und an deren Bekanntmachung wichtige Staatsgründe, vielleicht auch die abmahnenden Rathschläge seiner hochgestellten Freunde bisher ihn gehindert haben mochten, angespielt und den gegenwärtigen Zeitpunkt für einen ganz schicklichen hielt, der vielleicht nicht sobald wiederkehren dürfte. Freilich erschien das berühmte Werk erst sieben Jahre nach dem Squittinio Bedemar's, aber vermuthlich aus einem andern Grunde, nämlich, weil mehrere neue Staatsaffairen, deren Verfechtung (als bestimmte und direkte Interessen berührend) die Ausarbeitung von verschiedenen Schriften durch Fra Paolo nothwendiger machten, als die Beendigung einer rein historischen, den größten Theil der Zeit in Anspruch nehmenden Arbeit, worin er dem Gegner doch nur mittelbar zu Leibe gehen konnte. Was endlich den gelehrten Graswinkel betrifft, welcher allerdings eine Schrift unter

---

dote, die der Marquis de Fontenaye de Mareuil (Bibl. Erudit. precorium) erzählt hat, übereinstimmt.

dem Titel: „Majestas Reipublicae Venetae“ herausgegeben, so läßt sich aus dieser einfachen Thatsache noch immer kein Schluß ziehen, daß er dies aus Auftrag der Republik selbst, wegen Mangel anderer Schriftsteller zu dem Geschäfte, gethan. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß der Senat, wenn er anders die Sache für so ausserordentlich wichtig gehalten hat, zunächst die Augen auf seinen Consultor warf, der seither, bei weit schwierigern Veranlassungen, die Interessen des Staates, staatsrechtlich und historisch zugleich, mit Ehre und Geschick vertreten hatte und auf eine Art, daß alle auswärtigen Gelehrten ersten Rangs mit Verehrung und Bewunderung auf seine Leistungen blickten; der Verfasser der Storia particolare, der Abhandlung über die Benefizien und so vieler andern gediegenen Werke bedurfte keines Graswinkels zu seinem Substituten, und was venetianische Zustände aus älterer, wie aus neuerer Zeit belangte, so war Sarpi bestimmt die zuständigste und zuverlässigste Autorität, an die man sich wenden konnte, sowohl seiner unermeßlichen geschichtlichen Kenntnisse, der angelegten Sammlungen und der gewonnenen Archivalaufschlüsse, als des kritischen und praktischen Blickes willen, womit er seinen Stoff beherrschte. Ward ihm aber von höherer Seite einmal ein solcher Auftrag, so überwand er sicherlich auch seine persönliche Abneigung gegen die Sache, oder vielmehr er konnte sich in seiner Stellung derselben gar nicht wohl entziehen. Es können also vernünftigerweise blos zwei Fälle gedacht werden, entweder daß Graswinkel theils aus eigenem Antrieb, (wie ja oft geschah, indem die Solidarität gewisser geistiger und politischer Interessen die bessern Schriftsteller jener Zeit zusammenhielt und auf den einen und andern Punkt hin von selbst hinlenkte und concentrirte) theils, um sich Verdienste in dieser Angelegenheit bei den Venetianern zu erwerben, an eine solche Arbeit sich machte, oder daß Fra Paolo vielleicht, durch Briefe mit ihm seit Längerem in Verbindung, bei völligem Mangel an Zeit und gedrängt durch andere Aufgaben, hiezu ihn selbst aufforderte und mit seinen Materialien ihn unterstützte. Vielleicht auch, daß es im Interesse der Republik

lag, gleichzeitig von Einheimischen und Fremden diesen, von spanischer Tücke zugeschleuderten Pfeil abwehren zu lassen; oder es ward, was noch als eine Version sich darstellt, der Name des im Ganzen ziemlich unbekannten Graswinkel als pseudonymer Name gebraucht, um den eigentlichen Verfasser zu verbergen.

Das nächste Werk, welches aus Sarpi's Feder, in Folge öffentlichen Auftrages, floß, war eine „Fortsetzung der Geschichte der Uskoken, von Minuccio Minucci, Bischof von Zara," nämlich vom Jahr 1602 — 1613, wo der Verfasser stehen geblieben war. Zugleich verbesserte und bereicherte er die Arbeit desselben an vielen Stellen wesentlich, oder versah sie mit belehrenden Noten. Der Zweck dieser Ausgabe war, eine Schilderung der Unthaten jenes Raubvolkes, der Rechtsverletzungen, welche Erzherzog Friedrich von Oestreich durch ihre Beschützung sich zu Schulden kommen ließ, so wie der Gefahren und Nachtheile, welchen durch die Uskoken Handel und Schifffahrt preisgegeben wurden. Sarpi ging von dem Standpunkte der Oberherrschaft Venedigs über das adriatische Meer aus, welche er durch den vorliegenden Fall sehr gekränkt und geschmälert sah; er deutete die Grundzüge eines Vergleichs zwischen der Republik und dem Erzhause, so wie die Mittel an, durch welche das barbarische Gesindel vertrieben werden könnte.*)

Der Erzherzog fuhr, mit Nichtachtung des im Jahr 1612 mit der Republik abgeschlossenen Vertrages, in seinem zwei-

*) Da die Geschichte der Uskoken für unsern Zweck von geringer Bedeutung ist, so verweisen wir die, welche sich näher damit vertraut zu machen wünschen, auf das fragliche Werk daselbst, das sowohl in der Miarettischen Ausgabe der sämmtlichen Werke Sarpi's, als in der Helmstädter sich befindet. Eine anziehende kürzere Schilderung der Sitten, Gebräuche, Thaten, Frevel und Schicksale der Uskoken liefert Daru: Histoire de la République de Venise. L. XXX.



deutigen, oder vielmehr offenbar feindseligen und schlechten Benehmen, gegenüber den Uskoken, fort und gestattete die ruhige Rückkehr derselben in die Plätze, daraus man sie verdrängt. Sie plünderten, sengten und mordeten im venetianischen, wie im türkischen Gebiet, und machten rings die Küsten von Dalmatien und Istrien unsicher. Alle Klagen bei dem kaiserlichen Hofe blieben erfolglos, und so entstand, nachdem es zu offenem Bruche gekommen, der sog. „Krieg von Gradiska" zwischen Oesterreich und Venedig. Letzteres ergriff auch Parthei für Savoyen, in den Differenzen, welche wegen mehrerer Artikel des Vertrages von Asti, hinsichtlich der Montferat'schen Erbschaft zwischen Karl Emanuel und Francesco Gonzaga von Mantua entstanden waren und in welche auch Spanien sich gemischt hatte. Ein offenbarer Krieg mit dieser letztern Macht wurde zwar vermieden, doch thaten die Vice-Könige Ossuna von Neapel, und Pietro de Toledo von Mailand, so wie Kardinal Borgia von Rom aus und Queva de Bedemar in Venedig selbst, durch Unterstützung der Uskoken, durch Aufhetzung bald christlicher, bald türkischer Nachbarn und durch geheime Ränke jeder Art, der Republik fast größern Schaden, als durch offenbaren Kampf. Zur See wurden die Feindseligkeiten vermieden; doch stritt man sich in Friaul ziemlich ernsthaft mit den Oesterreichern herum.

Mit gleicher Heftigkeit führte man mittlerweile auch den publizistischen Federkrieg, wozu Teutschland, Neapel und Rom ihre Kontingente lieferten. Eine Reihe von da aus erschienener Schriften bestritten sämmtlich der Republik die Oberherrschaft über das adriatische Meer und man rückte sogar mit selbst fabrizirten Konkordaten, angeblich zwischen frühern Päpsten und Venedig geschlossen, heraus, um dasselbe in Verlegenheit zu bringen.

Abermals mußte Sarpi den Senat daraus befreien. Er arbeitete einen Supplementband zur Geschichte der Uskoken und seiner eigenen Fortsetzung aus, beschrieb darin den Bruch des Traktates von 1612, die neuesten Gräuel der Räuber und die

ferneren Vorfälle seit dem unfruchtbaren Friedens-Congresse von Friaul, welcher, statt eine Verständigung herbei zu führen, blos eine Unzahl von Traktaten über die Ansprüche der verschiedenen Staaten auf das adriatische Meer veranlaßt hatte. Fra Paolo erinnerte an die kräftige und eindringliche Rede, welche der Abgeordnete Venedigs, Chizola, auf diesem Kongresse gehalten, mit so siegreichen Gründen, daß der österreichische Bevollmächtigte sich überwunden fühlte; und um nun auch die Spanier und den römischen Hof zum Schweigen zu bringen, ging er an eine große, umfassende Ausführung der Rechte Venedigs, hinsichtlich des adriatischen Meers, wozu namentlich Servilio Treo, ebenfalls einer der Consultoren des Freistaates, ihm eine beträchtliche Zahl von Urkunden, Beweisstücken und andere Quellen und Materialien aus den geheimen Archiven zur Hand lieferte. Das Ganze begriff eigentlich vier Abtheilungen, von denen jedoch nur drei den Druck erlebten, da der Senat Gründe zu haben glaubte, die Bekanntmachung des vierten zurückhalten zu müssen.

Sarpi suchte darin alle aufgestellten Zweifel gegen die Rechtmäßigkeit der venetianischen Oberherrschaft über das gedachte Meer zu zerstreuen. Er wies historisch nach, wie die Republik dieselbe nicht nur erobert, sondern wie die letztere eigentlich mit der Republik selbst entstanden, aufgewachsen, durch Waffengewalt vermehrt und durch unvordenkliches Herkommen bestätigt worden. Er läugnete ferner, daß Venedig über das Meer kraft päpstlicher Priviligien oder kaiserlicher Freibriefe, oder durch Verjährung herrsche. Es ward eine nicht minder gründliche Untersuchung darüber angestellt, ob jene Herrschaft über das adriatische Meer zugleich auch die Buchten, die Häfen und die geschlossenen Küsten in sich begreife und ob eine solche Gerichtsbarkeit sich so weit erstrecke, daß man den Seefahrern Gesetze vorschreiben und Verordnungen erlassen könne, wie sie der Wohlfahrt und dem Interesse des Staates entsprächen. Auch mit der Seepolizei, dem Zoll- und Abgabensystem auf dem Meere und andern damit zusammenhängenden Gegenständen

beschäftigte sich der Verfasser. Zuletzt beantwortet er die Einwürfe der Gegner, beleuchtet deren Ansprüche, so wie die Verfälschung der Thatsachen hinsichtlich abgeschlossener Konkordate; er läugnete, daß jemals ein päpstliches Privilegium, — wie man es (als eine Konsequenz des Konkordates von Bologna vom Jahr 1529) geltend zu machen versucht, — ertheilt und angenommen, oder daß jemals eine Kapitulation, wie die angebliche und vor Augen gehaltene, eingegangen worden sey. Wäre aber eine solche Kapitulation auch wirklich erfolgt, so würde sie doch im gegenwärtigen Falle keine Anwendung erleiden, weil durch Gewalt ungerechter Censuren aufgedrungen; und sollte auch eine Gewaltthätigkeit dieser Art nicht statt gefunden haben, so würde sie doch immerhin als nichtig erscheinen, weil in Widerspruch mit allen göttlichen, natürlichen und kanonischen Gesetzen. Endlich, wenn man ihre anfängliche Gültigkeit auch zugeben wollte, so müßte doch angenommen werden, daß sie durch eine entgegengesetzte Gewohnheit zu bestehen aufgehört, da weder Julius II, noch irgend einer seiner Nachfolger Einsprache dagegen erhoben und selbst wenn die Schrift vollkommen ächt, (was jedoch nicht zugegeben ward,) so ließe sich immer noch nicht daraus auch auf den Punkt der Schifffahrt schließen, noch käme sie den Ansprüchen zu Hülfe, welche man dermal geltend zu machen sich bemüht habe.

Der vollständige Titel dieses wichtigen Traktates, welcher in Briefform herauskam, war: „De jurisdictione Serenissimae Reipublicae Venetae in Mare Adriaticum, Epistola Francisci de Ingenuis ad Vincentium Liberium Hollandum, adversus Joannem Baptistam Valenzolam Hispanum et Laurentium Motinum Romanum, qui jurisdictionem illam jum pridem impugnare ausi sunt.“ Als Druckort war „*Eleutheropolis*“ angegeben, wiewohl die Schrift zu Venedig selbst (1619) gedruckt worden ist; den pseudonymen Namen hatte Sarpi blos gewählt, um freier sich bewegen zu können*).

Mehrere Gelehrte, die mit Sarpi's Leben und Schriften sich

*) *Griselini:* III. §. 14. 15.

beschäftigt, zumal Foscarini und Griselini, finden sie im Verhältniß zu andern bedeutend schwächer und matter, was, aller Wahrscheinlichkeit nach, sich aus dem Umstande einer gewissen geistigen Abspannung, in welche Fra Paolo durch übermäßige Geistesanstrengungen verfallen, so wie aus den physischen Leiden erklärt, mit denen er damals zu ringen hatte. Sie ist jedoch bestimmt von ihm und wahrscheinlich zuerst in der Landessprache geschrieben, sodann aber von einem Andern (Crasso) in's Lateinische übersetzt worden *). Weniger jedoch läßt sich

*) *Foscarini*, della letterat. Veneziana p. 101 läßt sich darüber, wie folgt, vernehmen: Il P. Aprosio da Ventimiglia nella Visiera alzata (Nro. 40) asserisce francamente, che era opera scritta in volgare dal Sarpi, e tradotta in Latino dal Crasso, e che la carta e i caratteri, i quali mostrano di non esser nostrali, furono fatti venire a Venèzia dalla Germania; e che tutto ciò l'aveva udito dal Crasso medesimo. Egli è certa, che la suddetta lettera non giunge alla forza delle due operette del P. Paolo sopra il dominio del mare Adriatico, la prima delle quali è divisa in tre scritture. In oltre molto meno corrisponde al copioso ammasso di fatti, di ragioni, e di autorità di scrittori sopra questa materia lasciatoci da Padre ne' suoi Collettanei mss. i quali si conservano nella Libreria de' P. P. Serviti divisi in Tomi quattro. Non si può dunque credere cosa di lui. La rozzezza poi del linguaggio, e la incoltezza dello stile affatto lontane dal carattere del Crasso, siccome ognuno può vedere nelle sue opere, ci costringe a negare, che neppur egli sia traduttore. Ma come stiasi l'asserzione del P. Aprosio da Ventimiglia, noi non sapremmo dir altro, se non che egli abbia equivocato nell' intendere, e che per avventura, siccome adiviene, discorrendo col Crasso di questa lettera, ed insieme della Satira Menippea, che versa sullo stesso proposito (e fu veramente da lui composta, come la riconobbe il Coningio della Biblioteca, dietro l'autorita del Rodiò) abbia adattato alla Lettera ciò, che il Crasso affermava della Satira: la quale è scritta parimenti contra il Motino, e porta in fronte i nomi di

dieß von einer andern, in italienischer Sprache geschriebenen Abhandlung behaupten, welche seinen Schriften einverleibt gefunden wurde und welche den Titel führt: „Dominio del mare adriatico e sue ragioni pel gius belli della Serenissima Republica di Venezia, descritta da F. Paolo Sarpi suo Consultore"; aus dem Grunde, daß die Schreibart von der in andern Werken Sarpi's vorherrschenden abweicht und weniger edel und einfach, auch der Inhalt selbst minder gediegen und logisch behandelt ist*).

Griselini will dagegen von einer dritten kleinen Schrift Fra Paolo's wissen, welche als Antwort oder Replik auf ein Buch des Niccolo da Ponte, eines neapolitanischen Juristen, dienen sollte; und eben so behauptet er, den Entwurf zu einer fernern Widerlegung gegen Horazio de Feltre, welcher ebenfalls über die Materie von der Oberherrschaft über das adriatische Meer polemisch aufgetreten war, zu Gesicht bekommen zu haben**).

Liberio e di Francesco de Ingenuis, ed' è stampata in caratteri stranieri. Chi poi siasi l'autor vero della Lettera, non ci è noto.

*) Vielleicht jedoch ist es gerade diese (vermuthlich ebenfalls in's Lateinische übersetzte) Dissertation, von welcher Crasso geredet und dieselbe mit dem andern Werke verwechselt worden. Der innere Hauptgrund gegen die Aechtheit dürfte wohl weniger der Umstand wegen der schlechten Schreibart und des minder gediegenen Inhalts seyn (da Sarpi sie ebenfalls mit noch erschöpften Kräften geschrieben haben konnte), als die Unwahrscheinlichkeit, daß er über denselben Gegenstand zu dem größern, 5 lange Traktate in sich fassenden Werke noch ein anderes geschrieben haben sollte, es wäre denn in der Absicht, um das Ganze für ein größeres Publikum in einem populären Auszuge zu geben. Vielleicht ist sie auch gerade ein Auszug aus dem größern Werke, jedoch verfaßt von einem Dritten, der weniger in des Verfassers Hauptidee und in den Geist des Ganzen einging, sondern oberflächlich arbeitete und zusammenstellte, was und wie es ihm gut däuchte.

**) Memorie II. 6. 16.

Mit dieser berühmten Streitfrage hing naturverwandt auch noch die wegen einer Parzelle des Patriarchates von Aquileia zusammen, welche, als innerhalb des österreichischen Staatsgebietes liegend, bereits vor längerer Zeit von der geistlichen Gerichtsbarkeit des venetianischen Erzsprengels abgetrennt worden war. Schon früher (unter Karl V. und Ferdinand I.) hatten lebhafte Erörterungen darüber statt gefunden, welche jedoch zu keinem Ergebniß geführt; eben so waren Publizisten mit kräftigen Gründen für das oberste Patronatsrecht der Republik auch über jene Gebietstheile, in die Schranken getreten; die Sache blieb aber damals auf sich beruhen, scheinbar zum Vortheile Venedigs. Jetzt kam sie von Neuem auf's Tapet und es fehlte dem Erzhause nicht an rüstigen Vertheidigern. Gegen sie schrieb nun Sarpi in entgegesetztem Sinn.

Mittlerweile loderte das Kriegsfeuer unausgesetzt fort. Gradisca und Friaul litten viel darunter; auch in der Lombardei wirkte die spanische Politik mit fühlbarem Erfolge. Der zu Paris durch Kardinal Richelieu 1617 vermittelte Friede söhnte zwar die Republik mit Oesterreich wieder aus, und dem Unwesen der Uskoken ward, durch einen Hauptartikel desselben, für einstweilen ein Ende gemacht; allein der Herzog von Ossuna, nachdem man spanischer Seits diesen Frieden umsonst zu hindern versucht, wußte, in Verbindung mit Toledo, Venedig so viele neue Verwicklungen zu bereiten, daß man dort vollauf zu thun hatte. Das Meisterstück der Ränke beider Vicekönige war jedoch die schändliche Verschwörung des folgenden Jahres, welche, mit Unzufriedenen, Piraten, Banditen und fremden Söldnern angesponnen, den völligen Umsturz der Staatsverfassung Venedigs und die Vernichtung aller Nobili's, so wie eine Theilung ihrer Herrschaft zum Zweck hatte, deren Fäden sämmtlich im Pallaste des Marquis von Bedemar zusammenliefen, und kaum noch vor dem Ausbruch, durch Geständnisse eines von Gewissensbissen gefolterten Theilnehmers am Komplotte, entdeckt wurde.

Die Signoria ließ das Ganze genau untersuchen, nachdem sie sich mit der Bestrafung der Schuldigsten beeilt, in der Hoff-

nung, auch die noch verborgenen Mitschuldigen auszumitteln. Zugleich ward Fra Paolo beauftragt, eine Geschichte der Verschwörung aus den Akten, und zwar in allgemein faßlicher Sprache, zu bearbeiten. Als sie jedoch zu Stande gekommen, besann man sich im Senate plötzlich, ob eine Veröffentlichung wohl ersprießlich seyn dürfte. Ihr Verfasser selbst gehörte zu denjenigen, welche dieselbe widerriethen. Er war der Ansicht, daß man mit der Bestrafung der bekannten Schuldigsten genug gethan; wollte man die Geschichte des schändlichen Komplottes herausgeben, so mußte sie mit Noten und Aktenstücken begleitet werden, um sich nicht heftigen Widersprüchen und förmlichen Abläugnungen auszusetzen. Viele Schriften nun aber, welche man als Beweise geltend machen mußte, waren erschlichen, aufgefangen oder auf allerlei andere, minder ehrbare, Art gewonnen worden. Gegen die Beweiskraft mancher derselben konnten auch nicht unerhebliche Einwendungen gemacht werden, da man so viele Offiziere und Leute (im Ganzen über 340) heimlich hingerichtet hatte, deren Schuld schwerlich gleich groß gewesen war. Dann kam noch der Umstand hinzu, daß selbst der Patriarch Vendramino, wegen welches die Republik so vielen Verdruß mit der römischen Kurie gehabt hatte, nicht ganz rein in der Sache geblieben war, die Politik aber wehrte, das Haus dieses hohen Prälaten anzutasten. Endlich hatte Sarpi einen wichtigen persönlichen Grund wider den Druck seiner eigenen Arbeit zu stimmen; durch die Bekanntmachung mancher geheimen Gänge der Verschwörung wäre man auf allerlei gestoßen, was ihn neuen Gefahren und Nachstellungen ausgesetzt hätte *).

Merkwürdig bleibt es immer, daß die wichtigsten Aktenstücke dem Senat und dem Rathe der Zehner entzogen und nach Frank-

---

*) *St. Réal.* — *Sandi.* — Le Bret. — Das geistreichste, und, wenn gleich in einem historischen Roman enthaltene, doch lebengetreueste Gemälde dieser merkwürdigen Verschwörung hat v. Rehfues in seiner „Neuen Medea" geliefert, worin Sarpi ebenfalls mehrfach, handelnd und redend, auftrittt.



reich geflüchtet wurden. Aus diesen, so wie aus den Berichten des französischen Gesandten nach Paris, welche beide in der Königl. Handschriftensammlung daselbst aufbewahrt worden sind, verfaßte nachmals Herr von St. Réal seine bekannte, in der Darstellung etwas romantische, jedoch durchaus glaubwürdige Arbeit, und man sah es in Venedig gar nicht ungern, daß ein fremder Schriftsteller die Schmach und die schwarzen Attentate der spanischen Politik der Welt zur Schau gab, da man für sich selbst es zu keinem förmlichen Bruche mit Madrid wollte kommen lassen, auch alle Berichterstattungen, wodurch der König von Spanien selbst berührt werden konnte, streng untersagte. Die später unter den Manuscripten Sarpi's gefundene Schrift: „**Nova della Congura del Marchese di Bedmar della Cueva scritta de F. Paolo Servita**" läßt uns daher immer noch im Dunkeln, in wie fern sie mit der eigenen unterdrückten des Consultors übereinstimmt, und ob sie St. Réal und das Relief und die Hauptanlage zu seinem bekannten Werklein geliefert, oder blos eine italienische Uebersetzung desselben sey. Griselini *) nimmt das Letztere an; es läßt sich jedoch ihm mit Fug entgegnen, daß ein Mann, der selbst eine solche Arbeit aus den besten Quellen verfaßt hatte, hintenher gewiß nicht seine Zeit damit verlor, die spätere eines Dritten zu übersetzen, und daß, wenn jenes aufgefundene Manuscript eine Uebersetzung St. Réals gewesen wäre, Sarpi sicherlich, in kritischen Noten, die romanhaften Stellen und minder haltbaren Behauptungen von Thatsachen, die er selber am besten wissen konnte, angezeigt haben würde. War es, mit dem anfänglichen Beschlusse der Signoria in Widerspruch, späterhin für zweckmäßig erachtet worden, gleichwohl eine Geschichte der Verschwörung in italieni=

*) Mit seiner Behauptung, daß St. Réals Schreibart romanmäßig und der Inhalt verfälscht sey, streiten die Geständnisse der venetianischen Historiker, daß seine Erzählung in Venedig als eine glaubwürdige gegolten. Le Bret: Staatsgeschichte von Venedig B XVI. K. 3.



scher Sprache herauszugeben, so würde Sarpi seine eigene Arbeit wieder hervorgesucht und nicht seinen Namen einer fremden beigefügt haben, welche ihn durch den Inhalt, was er doch für sich selber vermeiden gewollt, jedenfalls kompromittirt hätte, während er dabei den Ruhm einer Originalleistung einbüßte. Vermuthlich hat St. Réal selbst sehr Vieles aus dem Manuscripte Fra-Paolo's benutzt, zu dessen Einsicht er, durch die im gleichen Kanal, wie zu jener der übrigen geheimen Materialien, gekommen seyn konnte, und so würde sich vielleicht das Verdienst seiner Schrift zwischen ihm und dem Serviten theilen.

Eh' und bevor noch Fra Paolo seine Schriften über die Uskoken und das adriatische Meer vollendet, ward er, gerade als er im Hause des Servilio Treo bei einer Consultation sich befand, von einer gefährlichen Krankheit (Fieber, mit Ekel gegen Speise und Trank,) überrascht, welche — wie seine Briefe an Groslot und Mornay melden — Leib und Seele ihm gleich sehr niederdrückte und an allen geistigen Beschäftigungen, ja selbst, was ihn am meisten schmerzte, an allem Briefverkehr ihn hinderte. Er hatte schlechterdings keinen Arzt gewollt, mußte aber, auf beharrliches Andringen des Senates, sich seinen Freund Santorio und einige Andere gefallen lassen, von welchen Ersterer ihn eine Zeit lang bereits für verloren gab, jedoch später ihn durch Eselsmilch kurirte, worüber Sarpi sehr scherzte, als er wieder besser sich fühlte *).

*) Che bel consiglio da amico, di volerlo imparentar co gl' asini adesso ch' era più che sassagenario; und darauf lächelnd: E che, non vi pare una sorta di relazione l'esser collattaneo con quell' asinino, à cui volete ch' usurpi parte del suo latte. Ueber die gewaltsame Heilung in Folge der Senatsmaßregel hatte er zu Santorio gesagt: „Questo ho io avanzato, che mi conviene ad altri più creder di me, che a me medesimo." Eines Tages, als Santorio wieder zum Besuche kam, wollte er den Puls sich schlechterdings nicht befühlen lassen und sagte scherzend: Che l'aveva cosi perentoriamente sentenziato à morre,



Vor oder nach seiner letzten Krankheit war es, daß er die berühmten Annalen der Kirchengeschichte des Kardinals durchging, um sie kritisch zu prüfen, die verfälschten und verstümmelten Zeugnisse, von denen dieses Werk wimmelt, zusammenzustellen und manche unrichtige Thatsachen und ungereimte Behauptungen in's gehörige Licht zu setzen *).

Ein kleiner Traktat „Von der Immunität der Geistlichen" kam einige Monate später heraus und schloß sich, dem Inhalt nach, hauptsächlich an das große Werk über die Benefizien an. In Folge der Aufforderung einiger Senatoren, welche über den Gegenstand sich zu belehren wünschten, war es geschrieben worden. Sein Freund Molino hatte es, fast wider seinen Willen und zur Beschämung Sarpi's, der keinen besondern Werth darauf setzte, an Leschaffer überschickt. Fra Fulgenzio, oder der anonyme Verfasser der Vita del Padre übergeht dieß Werklein ganz mit Stillschweigen, vielleicht mehr aus Zerstreuung, als mit Absicht; doch enthielt es viele gründliche Aufklärungen.

Eine größere Schrift: „Von der Fürstengewalt" war um dieselbe Zeit von Fra Paolo angelegt worden; bereits hatte er die Umrisse dazu entworfen und die Ueberschriften von 200 Kapiteln verfaßt, als er seinen Plan aufgab und blos drei davon ausarbeitete, welche Contarini später unter den hinterlassenen Manuscripten Sarpi's fand und zu Handen nahm. Doch gingen sie später verloren. Höchst wahrscheinlich stehen diese Umrisse und Ueberschriften im Zusammenhange mit den Arcani Romani, von denen wir den größten Theil oben aufgeführt haben, und deren auch Colvi in der Einleitung zur lateinischen Uebersetzung der Schrift Fra Paolo's über die Inquisition erwähnt hat, oder

---

ed ora le voleva accarezzare. Sarpi's frühere Unpäßlichkeiten, Krankheiten und physische Leiden, seine Scheu vor den Aerzten u. s. w. nebst der von Fra Fulgenzio stets für ihn in solchen Fällen bewiesenen Sorgfalt, so wie diese letztere Krankheit, erzählt die Vita del Paolo ausführlich 57 — 59.

*) Vergleiche das Schreiben Sarpi's an Casaubon in der Rotterdamer Sammlung der Briefe dieses Gelehrten.

der gesammelte Stoff ward in andere Werke hineingearbeitet, oder erschien in anderer Form und unter andern Namen *).

In Rom äußerte man auf die Nachricht von der schweren Krankheit Fra Paolo's eine so ungemessene als unwürdige Schadenfreude; man ersah darin die Hand Gottes, welche endlich einmal über das Haupt des „großen Gottlosen" gekommen. Paul V. konnte seine Stimmung gar nicht zurückhalten und wartete begierig auf die nahe Todesbotschaft. Allein bald ward er aus der süßen Hoffnung, von seinem bittersten Feinde erlöst zu seyn, durch die Kunde von der raschen Besserung und später durch die von der Wiedergenesung desselben gerüttelt. So blieb ihm denn als einziger Ersatz der Tod des Dogen Leonardo Donato, welcher plötzlich vom Schlage getroffen ward, als er eben aus dem Kollegium nach seinem Pallaste zurückkehrte. Sarpi verlor an ihm einen seiner wärmsten Freunde. Die Jesuiten jubelten und sprachen ebenfalls von einem Gottesgericht; als wenn der Tod eines fast achtzigjährigen Greises auf eine besondere Einwirkung des Himmels hätte schließen lassen. Auf Donato folgte Marc' Antonio Memmo in der herzoglichen Würde.

So schlimm man in Rom gegen Sarpi gesinnt war und ihm in jeder Beziehung das Schlimmste wünschte, so fand doch eine Schmähschrift, welche unter dem Titel: Vita di Fra-Paolo, verfaßt von einem liederlichen Priester, Fra Felice von Vicenza, erschien und das Privatleben und die Sitten des großen Serviten auf gemeine Weise antastete, einen scharfen Censor an Kardinal Bellarmin, dem litterarischen Hauptgegner Sarpi's. Voll Unwillens erklärte er vor dem Papst das Ganze für ein Lügengewebe; er gab den Sitten des Fra Paolo das rühmlichste Zeugniß und meinte, die Bekanntmachung einer solchen Schmutzarbeit würde über sie Alle nur Unehre bringen **).

---

*) Griselini III. §. 8. 9. Der Graf, welcher bekanntermaßen diese Parthie der Sarpi'schen Literatur ungern berührt und seinem Helden abspricht, läßt sich auch hier darüber verneinend aus.

**) Vita del Padre Paolo. *Bianchi Giovini* c. 20.

Die historische Wahrheit gebietet, den persönlichen Gesinnungen des Kardinals Bellarmin, in Bezug auf Sarpi, auch noch anderweitig Recht und Anerkennung wiederfahren zu lassen. Unter allen Hochgestellten am römischen Hofe war er der Einzige, welcher seinen Feind vor den Nachstellungen der Meuchler gewarnt hatte *). Er gestand bei mehr als einer Gelegenheit seine innere Hochachtung vor den geistigen Gaben und der moralischen Kräftigkeit dieses großen Mannes. Er betrachtete den Verlust desselben für den heiligen Stuhl als ein pures Unglück. Auch ließ er ihn trotz dessen, was zwischen ihnen Beiden vorgefallen war, freundlichst begrüßen, das eine Mal durch einen römischen Weltgeistlichen, das andere Mal durch den Pater Fra Alberto Testoni, einen gebornen Venetianer, damals aber in Rom verweilend.

Selbst der Kardinal Sforza zeigte sich bisweilen gerührt durch die begeisterten Schilderungen, welche Fra Amarante Buonvicino, früher mit Sarpi persönlich bekannt, von der Lebensweise, den Studien, Neigungen, Strebnissen, der ächten Frömmigkeit, und der edlen Einfachheit und Armuth des Serviten entwarf, so wie durch den Unwillen, mit welchem derselbe den Vorwurf, daß Fra Paolo Alles blos aus Heuchelei treibe, um die Augen der Menschen über ihn zu verblenden, von sich wies **).

Desto bereitwilliger war der Bischof von Ancyra, **Giusto Fontanini**, in späterer Zeit, auf diese Quelle sich zu berufen

*) Che passando a Venezia salutasse con molto affetto per suo nome il Padre e l'assicurasse, che non gli haveva perduta l'affezione. Vita del P. Paolo. *Daru:* Histoire de la république de Venise.

**) Wir geben hier eine Stelle der einfachen naiven Erzählung Fra Fulgenzio's, welche alle innern Spuren der Treue und Wahrheit trägt, da sie auch mit historisch großsinniger Unparteisamkeit das Lob eines Gegners ausspricht, für gewisse Leute, die nicht höher, als auf den Kardinal Sforza schwören, im Original: „Il Signor Cardinal Sforza, ch' essendo Principe di quella sublimità di virtù e di generosità, ch' è nota al mondo, si può credere abborisse le viltà degli adulatori, che nel dar nell' umore alla *Corte prostitu-*

und es fehlte wenig, daß er nicht das Andenken des sonst so vergötterten Bellarmins selbst im heiligen Zorn über solche Inconsequenz, geschmäht hätte *).

---

tuiscono la lor lingua, e la fanno venale alla bugia, e calunnia, *tentava* con gran gusto il Padre Frà Amarante Buonvicino, che si trovava in Roma Parrochiano in Santa Maria in Via, e correva sotto nome di Veneziano, e sempre lo metteva in discorso del Padre Paolo, mostrando d'opporsegli. Di che il Padre toccato sempre, entrava a narrare la sua vita, e gli studj, costumi, la povertà con cui viveva, con tutte le particolarità, nelle quali il Padre, che molto savio ed accorto, s'accorgeva benissimo del piacere del Cardinale, il quale, come si veniva alle dimostrazioni d'eccellente pietà, con sogghigno sempre diceva, *esser ipocrisia per ingannar il mondo*; (mà lo diceva in modo, che 'l Frate s'accorgeva benissimo, ch' era un rinfacciare tal menzogna ad altri) onde liberamente gli replicava quel medesimo, che 'l Signor di Villiers, al presente Ambasciadore pel Rè Cristianissimo, si sà aver riposto, a' Nunzj Zacchia presente, e d'Ascoli passato, i quali astretti dalla troppo notoria verità dell' innocente ed esemplar vita del Pàdre, sempre gettarano innanzi 'l Gorgone, che fosse ipocrita; al che l'Ambasciadore suddetto una volta replicò: „*che 'l Padre faceva tutt' al contrario de gl' ipocriti, che questi fanno le loro azioni vestite di pietà in publico, quanto più possono, nè mai possono esser cosi occulti, che non si scuopra il fine loro, l'avarizia, l'ambizione, e 'l godimento che la pelle d'agnello non può coprire del tutto il lupo; ma il Padre mai non faceva alcuna dimostrazione in pubblico, e stava in isquisita ritiratezza. Non si vedeva mai à far' alcuno dell' azioni solite à gl' ipocriti, non mostrare corone in mano per strada, non baciar medaglie, non affettare stazioni a tempi di concorso, non parlare con affettata spiritualità, non sordidezza nel vestire, ma una mondizia povera si, ma condecente.*" Questo è, esser una sorta incognita d'iprocrisia, cha non hà alcuno, nè oggetto, nè fine, nè alcuna circostanza di quella. P. 53.

*) Piacesse — schreibt er in seiner *Storia Arcana* — pure al

III.

Rückblicke auf Sarpi's gelehrte Verbindungen und Briefwechsel. — Reaktion der römischen Diplomatie dagegen.

Ehe wir nunmehr zur Krone der wissenschaftlichen Leistungen Fra Paolo's übergehen und das Werk zum Gegenstande unserer Besprechung machen, welches unter allen zumeist seinen Namen der Unsterblichkeit übergeben hat, drängt es uns, eine andere, höchst anziehende und nicht minder wichtige Parthie seines Lebens, den Kreis der gelehrten Freunde, welcher zum Theil bei verschiedenen einzelnen Anlässen schon angedeutet worden ist, hier noch einmal und ausführlicher vorübergehen zu lassen, nebst den Verhältnissen zu Venedig, zur römischen Kurie und zum Auslande, welche daran sich knüpfen; und zwar dieß ganz besonders aus dem Grunde, weil eine bedeutende Parthie dieses Briefwechsels mit der Abfassung der Geschichte des Tridentinischen Konziliums in genauem Rapporte steht. Mehrere der Freunde und Korrespondenten, welche hier aufgezählt erscheinen, trugen auch nicht wenig dazu bei, in der öffentlichen Meinung der Orthodoxen ihn noch weiter zu verdächtigen und ihm die Prädikate zuzuziehen, welche die römische Kurie und ihre Anhänger, der Wirkung auf minder Unterrichtete, hartnäckig Verstockte und von

cielo che fosse in essere questo vita di Frà Paolo, scritta da Frá Felice Vicentino, perchè si scoprirebbono delle altre cose che non sono giunte a nostra notizia, benchè ne abbiamo tante e tante intorno alle sua scelleraggini che bastano a far inorridire qualcunque abbia scintilla di pietà e religione. Sarpi war edel genug, jede Bestrafung oder Verfolgung des niederträchtigen Pasquillanten zu verhindern, so daß er während seiner Lebzeit ruhig und unangefochten im Genusse seines Vermögens und seiner Stelle blieb. Allein nach seinem Tode nöthigte die Indignation der öffentlichen Meinung den schlechten Gesellen zur Auswanderung. Vergl. die Vita del Padre, welche allerlei nähere Aufschlüsse über diese Geschichte gibt.

vornherein Fanatische nur allzu wohl bewußt, auf ihn zu bringen nicht versäumt haben. Zu diesen Prädikaten gehörten: „der große Betrüger*); der große Ruchlose; der große Gottesfeind; der Widersacher der sozialen Grundsätze; die im Geheimen schleichende Schlange; der Atheist; der Heuchler; der gleich Kain des Fluches würdige u. s. w." Früher waren die meisten und gröbsten Verläumdungen auf italienischem, vorzüglich aber römischem, Boden allein, aufgeschossen; seit Heinrichs IV. Tode aber hatte der Hof Maria de Medici's den Vorzug hierin, oder wetteiferte mit den Römlingen.

Man verdarb, durch allerlei Ränke von daher, den Francesco Castrino (Italiener von Geburt, jedoch ausgewandert und Kalvinist), welchen Herr von Groslot Sarpi einst dringend empfohlen und welcher längere Zeit sehr anständig sich benommen hatte. Fra Paolo war zur rechten Zeit noch vor ihm gewarnt worden, indem man in Erfahrung gebracht, daß er von der römischen Kurie sich brauchen lasse; allein er traute ihm doch noch lange, bis endlich eine Briefgeschichte (im Jahr 1610), bei welcher Castrino den Schlechten in hohem Grade spielte, die bisher gepflogene Bekanntschaft minder lebhaft, endlich aber ganz eingehen machte. Castrino kam zuletzt sehr herunter, verfiel in immer tiefere Verachtung und beschloß, für allerlei Vergehen, (vielleicht weil er zu viel, vielleicht weil er zu wenig gethan,) nachdem ihn die Inquisition in Beschlag genommen, seine Laufbahn schimpflich an dem Galgen.

Es war der Kardinal Ubaldini, Maffeo Barbarini's Nachfolger in Paris, gewesen, welcher, von wüthendem Hasse gegen den Consultor getrieben, sich dieses zweideutigen Mannes wider ihn bedient**). Schon gegen Ende 1607 hatte er Aufträge er-

*) Es ist sehr zu verwundern, daß Sarpi nicht auch das vielberufene und von Niemanden gekannte Buch „de tribus Impostoribus" in seiner spätern Bearbeitung, zugeschrieben wurde. Hier fand offenbar von Rom aus eine große Versäumniß statt.

**) *Amelot de la Houssaye.* Preface. p. 2. Gegen ihn tritt hier

halten, die Korrespondenz Fra Paolo's auszuspähen, damit man seine Freunde und Verbindungen unter den Ketzern jenseits der Berge, und ihre Gedanken und Plane kennen lernte. Als Diodati, Prediger zu Genf, einen neuen Druck seiner italienischen Bibelübersetzung besorgte*), gerieth der Nuntius, welcher zeitig davon in Kenntniß gesetzt worden war, in nicht geringe Angst, daß eine bedeutende Anzahl Exemplare nach Venedig gesandt werden möchte; er schrieb daher alsbald nach Rom und drang darauf, daß der Nuntius Gessi ohne Verzug jene Uebersetzung als ein ketzerisches Buch proscribiren und die Verbreitung nach Kräften hindere.

Etwas später (im Februar 1608) brachte er in Erfahrung, daß Gianfrancesco Biondi, Sekretär der venetianischen Gesandtschaft in Paris, eine „ganze Sammlung von pestilenzialischen Büchern" (ungefähr 30—40 Bände stark,) nach Venedig geschickt, welche größtentheils litterarische Kuriositäten und polemische Werke enthielten. Ubaldini wendete sich an den französischen Minister Villeroi und an den römischen Hof, mit schweren Klagen hierüber; es schien ihm, wie ein Berichterstatter sich ausdrückt, als wäre ein ganzes Heer von Hugenotten in Italien mit eingewandert**).

Ueberaus verdächtig waren dem Nuntius die Einverständnisse zwischen Sarpi und Antonio Foscarini, dem Gesandten Venedigs in Paris, und obgleich die durch Castrino's Zuthun aufgefangenen Briefe im Wesentlichen kein besonderes Licht gaben, so glaubte man doch, Gott weiß welche merkwürdige Entdeckung gemacht zu haben und witterte in den litterarischen Spielereien keine unbedeutende Ketzerei. Foscarini scherzte darin nach Weise des Kardinals Bambo; die Briefe des heiligen Paulus wurden „Epistolaccie" genannt, „Fides und Excomunicatio" für barbarische Ausdrücke erklärt, „Madonna" durch „Dea" übersetzt. Es war auch die Rede von einem Brief an einen Türken,

---

und auch später, heftig eifernd, Fontanini auf: Stória arcana, p. 10 u. s. w.

*) Vergl. darüber Niebuhr's Anpreisung bei Lieber.

**) Vergl. ebendesselben boshaften Bericht darüber p. 43 u. s. w.

im Style Alexanders VI. an Bajazeth II. Genug, um den Schreiber in den Verdacht des Muhamedanismus zu bringen. Ein früherer Brief Sarpi's, in Ziffern, war aufgefangen und der Inquisition in Rom übergeben worden. Da sein Inhalt nicht hinreichende Motive zum Einschreiten bot, so war die Sache ad acta gelegt worden. Jetzt aber, wo es sich darum handelte, Fra Paolo um jeden Preis zu einem Ketzer zu machen, suchte man den glücklichen Fund Ubaldini's bestmöglichst auszubeuten und auf diplomatischem Wege eine Reklamation wider Sarpi bei dem Konsilium in Venedig geltend zu machen. Leider war aber der Nuntius Gessi eine Jedermann so verhaßte und widerwärtige Person, daß man sich nach einem andern Organe für diesen Zweck umsehen mußte.

Ubaldini verfiel auf die Idee, den französischen Hof, dessen Bigotterie bekannt war, mit in's Interesse zu ziehen und wider Fra Paolo aufzureizen. Er stellte der Königin Regentin und dem Minister Villeroi den ungeheuern Schaden vor, welchen der venetianische Consultor täglich der Religion zufüge, und daß es gemeinsames Bedürfniß sey, seinen Kredit, ja sein Leben selbst, wo möglich, zu verderben und des großen Ruchlosen sich einmal zu entledigen. In den vorgezeigten Briefen *) waren eine Menge heftiger Stellen über den verstorbenen König Heinrich, über die Verhältnisse und öffentlichen Charaktere Frankreichs enthalten, die wohl geeignet schienen, wider den Verfasser eine nicht geringe Erbitterung hervorzurufen. Allein Styl, Gedanken und Urtheile waren von den an Sarpi gewöhnten so verschieden,

*) Amelot de la Houssaye behauptet, der Nuntius selbst habe sie nicht mit völliger Bestimmtheit als von Sarpi geschrieben, bezeichnet, doch dieß wegen verschiedener Anzeichen für sehr wahrscheinlich gehalten, so wie auch aus dem Grunde: que c'étoit un hipocrite rafinê. Préf. 5. Fontanini wirft ihm einen „malizioso errore" und eine Verwechslung des einen Briefes mit dem andern vor. An Herrn de Villeroi preist er die ausgezeichnete „vigilanza contro le insidie degli Ugonotti, fidi amici di F. Paolo." p. 18.

und seine Beziehungen zu Heinrich IV, und die von ihm gehegten Erwartungen so allgemein bekannt, daß die Fälschung bald hervortrat und die römische Fabrik der fraglichen Dokumente mit den Händen gefaßt werden konnte. Der französische Hof selbst ward dieser Geschichten bald müde und betrachtete sie, wie sie zu betrachten waren *).

Auf Herrn von Champigny war, (gegen Ende 1611) Herr von Bruslart, als Gesandter nachgefolgt, welcher in der Politik spanisch gesinnt, in der Religion als Heuchler galt. In geheimer Verbindung mit dem Nuntius und den Jesuiten, geberdete sich dieser als Freund und Verehrer Sarpi's, in der Absicht, seine Reden und Handlungen unter dieser Firma besser erspähen zu können, ihn vertraulich zu machen, und zu irgend etwas herauszulocken, was ihm zum Verderben gereichen könnte. Bruslart war bei ihm als Ueberbringer von Briefen erschienen, darunter einer vom Präsidenten de Thou, worin dieser ihn ersuchte, die Sache, welche er ihm unter dem Siegel der Verschwiegenheit eingehändigt, zurückzuschicken. Er hatte sich zu Diensten jeder Art bereitwillig erzeigt und den Consultor gebeten, die Freundschaft, welche er mit den früheren Gesandten Frankreichs, Uraul de Maisse und Dufresne de Canaye, gepflogen, auch mit ihm fortzusetzen. Allein Sarpi, welcher schon vor der Ankunft des Herrn von Bruslart, von Frankreich aus, über sein Naturel, seinen Charakter und seine Absichten genau in Kenntniß gesetzt worden, empfing ihn höflich, doch gemessen, nahm die Briefe dankend an, entschuldigte sich aber mit seiner amtlichen Stellung, welche ihm verwehre, sich ohne höhere Ermächtigung mit ihm in nähere Verbindungen einzulassen. Der Gesandte war hierüber aber eben so verdutzt, als beleidigt; im Aerger schrieb er daher nach Paris: Fra Paolo sey ein Mensch ohne Religion, Treue und Gewissen; ja er glaube nicht einmal an die Unsterblichkeit der Seele.

*) Vergl. über diese Geschichten auch Vitt. *Siri*, Memorie recondite, I. 435 sq.



Gegen Ende 1612 empfing Herr v. Bruslart neue Depeschen von Villeroi; der Minister befahl ihm darin, die fraglichen Briefe dem venetianischen Kollegium zu übergeben, um den Consultor dadurch muthlos zu machen, auch seine Verbindungen genau auszukunden, besonders aber die Kanäle zu ermitteln, auf welchen er seinen Briefwechsel besorge. Allein Fra Paolo's Kredit war in Venedig allzusehr begründet und die Hochachtung gegen ihn zu tief in aller Herzen gewurzelt, als daß es so leicht möglich gewesen wäre, beide zu erschüttern. Ueberdies war der zur Verfolgung der Intrigue gewählte Zeitpunkt ein durchaus verfehlter, indem Sarpi den Venetianern niemals nöthiger war, als gerade gegenwärtig, wo es um die wichtigsten staatsrechtlichen Fragen und um Interessen von vitaler Wichtigkeit sich handelte und namentlich der Eindruck der Erscheinung des berüchtigten Buches „Squittinio etc." getilgt werden mußte. Die Briefe selbst lauteten im Ganzen sehr unbedeutend, und aus dem Umstande, daß sie an ketzerische Personen gerichtet waren, folgte, nach dem richtigen Raisonnement der Signoria, noch lange nicht, daß ihr Schreiber ebenfalls ein Ketzer seyn müsse. Ueberdies kannte man ja in Venedig so ziemlich diesen Umstand und Fra Paolo konnte geltend machen, daß er solche Verbindungen blos im Interesse der Republik selbst unterhalte, welche um jene Zeit auch den Beistand geistreicher und gelehrter Ketzer keineswegs verschmähte. Man lief demnach Gefahr, ohne Noth sich lächerlich zu machen, und dem Consultor mehr zu nützen, als zu schaden. Folglich wurden die Briefe nicht übergeben, sondern man beschränkte sich auf heuchlerische Klagen über die Gefahren, welchen die Religion immer mehr ausgesetzt sey, und auf Verbreitung boshafter Verläumdungen im Stillen, um tropfenweise den guten Ruf des verhaßten Mannes zu unterhöhlen.

Hr. v. Bruslart berichtete in diesem Sinne nach Paris und zeigte zugleich an, daß Fra Paolo seit mehreren Monaten nicht mehr mit dem Auslande briefwechsle, auch aller Wahrscheinlichkeit nach gleich nach dem Verrathe Castrino's wohlweislich damit

18

aufgehört habe. Seiner Briefe, die er in Venedig und in Italien spedire, habhaft zu werden, sey eine Unmöglichkeit, da er sie allezeit wohl versiegelt und durch sehr vertraute Gesandtschaftssekretäre besorgt, abgehen lasse; wohl aber werde dies in Frankreich leicht zu bewerkstelligen seyn; woselbst man es natürlich im Auffangen der Depeschen und im Eröffnen der Briefe zu größerer Kunstfertigkeit gebracht hatte. Man suchte nun den neuen Gesandten der Republik, Giustiniani, selbst in's Interesse und in's Komplott zu ziehen und hoffte die Briefe, welche den an ihn gerichteten Depeschen beigeschlossen werden würden, um so bequemer zu erhalten und Abschriften davon machen lassen zu können. Doch täuschte man sich auch in dieser Hoffnung sehr. Sarpi, von den Umtrieben der Diplomatie, wie von den Maßregeln der Inquisitionen von Mailand und Trident genau unterrichtet, schrieb entweder in Ziffern, die Niemand enträthseln konnte, welcher nicht den Schlüssel dazu besaß, oder er schrieb gar nicht mehr, oder blos an solche Personen, mit welchen zu korrespondiren er Staatserlaubniß erhalten hatte.

Gleichwohl gelang es Ubaldini eine Anzahl von etwa 40 Briefen,*) meist jedoch unwesentlichen Inhalts, theils in Original, theils in Kopie, durch Castrino in die Hände zu bekommen. Mehrere davon waren an Antonio Foscarini, andere an Castrino selbst gerichtet. Dieselben, welche allerlei Stellen über den Senat, über Giustiniani u. s. w. enthielten, waren offenbar interpolirt und verfälscht, indem sie in einem Sinn sich aussprachen, der dem ganzen sonstigen Wesen Sarpi's widersprach, und durch eine Ungebundenheit sich auszeichneten, die dem so überaus vorsichtigen und seit einiger Zeit doppelt vorsichtigen Manne fremd war. In den Kopien waren auch, wie später aus angestellter Vergleichung sich gezeigt hat, die Ausdrücke oft völlig im Widerstreit mit den Originalien; so hatte man in einem „die Protestanten" statt „die Literatur" gesetzt, was den ganzen Sinn der betreffenden Stelle verändert.

---

*) Vielleicht hat Amelot de la Houssaye a. a. O. diese gemeint.

Den meisten Gewinn jedoch für ihre Beschuldigungen gegen Sarpi, in Betreff des religiösen Punktes, zogen die Curialisten aus der Sammlung der Briefe an Girolamo Groslot, deren wir schon mehrmals erwähnt haben, und zwar ward diese Sammlung von zwei entgegengesetzten Seiten her benützt, von jener der Protestanten, um den Beweis zu führen, daß Sarpi einer der Ihrigen gewesen, und somit ihre Reihen durch einen so hochgestellten Charakter des Jahrhunderts zu verstärken; von den Römlingen oder den orthodoxen Katholiken aber, um die Anklage des Protestantismus gegen ihren Widersacher zu begründen und dadurch ihn des größten Theils der im Kampfe wider die Anmaßungen des päpstlichen Stuhls errungenen Lorbeern zu berauben.

Im Jahr 1673 nämlich erschien zu Genf eine Ausgabe von Briefen in italienischer Sprache an G. Groslot, Hrn. de l'Isle, unter dem falschen Druckorte Verona. Ein Rathsherr aus Straßburg, Johann Albert Portner, hatte sich ein Exemplar davon zu verschaffen gewußt und es dem Buchhändler Chovet in Genf zum Behufe der Veröffentlichung zugesendet. Unglücklicherweise aber schrieb dieser die Kopie wiederum ab und brachte eine Menge von Ungebührlichkeiten hinein, entweder weil er das Italienische nicht verstand, oder weil ein Theil in Ziffern geschrieben, oder das Manuscript in der Länge der Zeit und aus Nachlässigkeit stark beschädigt war, somit ganze Worte, Phrasen und Eigennamen, ja selbst ganze Perioden fehlten. Fragmente aus verschiedenen einzelnen Briefen wurden bisweilen in einen einzigen größern zusammengestellt, manche Unleserlichkeiten und Unverständlichkeiten willkührlich ergänzt, und eben so ward beim Drucke selbst auf die italienische Sprache, was Korrektheit betrifft, nur geringe Rücksicht genommen. Um das Maas der Vermessenheit zu vollenden, kamen nun noch absichtliche Interpolationen, Veränderungen und Einschiebsel hinzu, und man ließ Sarpi bisweilen Dinge reden, an die er gar nicht gedacht, oder in anderem Sinne behandelt hatte.

Als nur einen Beweis für diese Behauptung führt Bianchi zwei Stellen an, deren eine Fra Paolo's Wunsch ausspricht, protestantische Prediger in Venedig zu sehen, um das Volk besser aufzuklären, und die andere die Graubündtner ihren Gottesdienst in italienischer Sprache halten läßt. „Ist nun wohl das Erstere glaublich, ruft derselbe Gelehrte aus, wenn man die Verhältnisse kennt und weiß, daß der öffentliche Kult in Venedig den Akatholiken untersagt war, und wie konnten französische und teutsche Minister die Masse des venetianischen Volkes aufklären, wenn sie ihm in einer Sprache predigten, die es nicht verstand?" *)

Diese Bemerkungen sind nun freilich auf den ersten Anschein vollkommen richtig, doch läßt sich Hrn. Bianchi gar wohl der Einwurf machen, daß unter den gewünschten Predigern Männer gemeint seyn mochten, welche der italienischen Sprache kundig, und bei der Leichtigkeit, womit dies herrliche Idiom erlernt werden kann, bei der allgemein verbreiteten wissenschaftlichen Bildung jener Zeit und der philologischen Kunstfertigkeit der Teutschen zumal, stellt sich diese Annahme nicht so ganz als gewagt und verwerflich dar. Eben so gut, als die Bernardo Ochino, die Pier-Paolo Vergerio, Curione Segundo, die Orelli und Muralto's in der teutschen Schweiz sich verständlich machen und in Zürich, Basel und andern Städten allgemein beliebte Kanzelvorträge halten konnten, konnten es auch teutsche Prediger in Venedig. Von den Graubündtnern wird mit Recht bemerkt, daß der bei weitem größte Theil der Bevölkerung nicht nur streng katholisch, sondern selbst bigott gewesen sey (wie er es auch jetzt noch so ziemlich ist) und daß das Groß der Protestanten jenes Landes aus Teutschen und Romanern zusammengesetzt sey, von denen die letztern ein den meisten Italienern selbst nicht verständliches und von den Gebildeteren nur mühsam erlernbares Idiom redeten; allein die wissenschaftlich gebildeten Priester konnten, wo es um

---

*) II. 21.

ein höheres Interesse sich handelte, diese Schwierigkeiten ebenfalls überwinden und die Sprache desjenigen Volkes sich aneignen, auf welches zu wirken sie sich vorgenommen und gehörig vorbereitet hatten.

Nicht unwichtig ist es auch, die Unterredung Sarpi's mit Linkh in Erinnerung zurück zu bringen; in derselben wird gerade dieser Prediger gedacht; doch erklärt sich Sarpi ausdrücklich, in welcher Art und Weise er sie wünsche, und von öffentlichem Kult, auf den es bei der beanstandeten Stelle hauptsächlich ankömmt, ist durchaus die Rede nicht. Sarpi will offenbar durch die Anwesenheit jener Prediger nur auf die Veredlung der Religionsbegriffe des Volkes, auf dessen Erziehung zur Toleranz und Aufklärung wirken, nicht um zuletzt eine förmliche protestantische Gemeinde und den Protestantismus einzuführen, sondern, wie wir bereits uns aussprachen, den Katholizismus bis zu einem Grade protestantisiren, auf welchem er noch immer in seiner alten Selbstständigkeit und innerhalb der kanonischen Linie sich bewegen konnte, oder durch den Sieg des Protestantismus die Reform des Katholizismus von Seite des römischen Hofes erzwingen.*) Der Bericht über die Unter-

*) Vergl. die Auszüge der Briefe an Gillot bei Courayer. 64. „Die Erhaltung Sully's gefällt mir, wegen des Anlehnungspunktes, welchen durch ihn die Reformirten bekommen dürften. Es ist nothwendig, daß die Hugenotten sich Respekt verschaffen, und sie werden wohl daran thun, in ihren Forderungen nicht nachzulassen, um so mehr, als alles, was sie erhalten werden, für den Dienst Gottes und den Nutzen des Königes seyn wird. Es wird mich sehr freuen, zu vernehmen, daß die Königin Condé begünstigt und Hoffnung vorhanden ist, daß man noch einige bessere Bedingungen hinsichtlich der Religionsaffären durchsetzen wird; denn dies muß ich vor Allem wünschen, in der Ueberzeugung, daß es dazu dienen wird, das Evangelium in Italien wieder heimisch zu machen. Gibt es nämlich Krieg in Italien, so wird alles für die Religion gut gehen und, was Rom am meisten fürchtet,

bindung mit Linck vervollständigt und erklärt hier offenbar jenen Brief; entweder sind sie beide apokryph, oder die Stelle in dem Briefe muß in dem hier angedeuteten Sinne genommen

---

die Inquisition aufhören und das Evangelium freien Spielraum gewinnen."

„Glauben Sie mir — heißt es an einer andern Stelle — daß eine große Anzahl Heuchler in Italien lebt; aber seyen Sie nicht überrascht, wenn diese ihre Augen dem Lichte verschließen; denn sie halten sie jederzeit der Wahrheit verschlossen und nur dem Interesse geöffnet."

In dem einen heißt es:

„Ich billige sehr die Absicht, welche Hr. Gillot hat, die „Freiheiten der Kirche," nicht so fast der gallikanischen, als der allgemeinen, herauszugeben. Villeicht will Gott noch in diesem Jahrhundert die Tyrannei durch sanftere Mittel vernichten, als man in der Verganheit versucht hat. Derjenige, welcher die Grundlagen hinzuwerfen begonnen, hat sein Werk nicht beendigt. Wer weiß, ob, wenn man mit dem Dache anfängt, wie gegenwärtig geschieht, der Erfolg nicht glücklicher seyn wird? Man darf es hoffen, wenn Gott das Unternehmen segnet." Brief vom 20. Juli 1608.

In einem andern:

„Ich werde entzückt seyn zu vernehmen, daß die Angelegenheiten der Reform in's Reine kommen; denn dies ist das alleinige Gute nun in der Welt."

Und ferner:

„Wir haben zu Paris einen Gesandten, welcher sich viele Mühe gibt, uns die möglichst schlechteste Idee so von den Angelegenheiten der Reformirten zu geben; und dies blos in der Absicht, die gutgesinnten Leute zu verhindern, Muth zu fassen; dagegen streicht er die Sachen des Papstes sehr heraus, was hier einen sehr üblen Eindruck macht; aber es ist leider nicht zu helfen."

Die Sprache in diesen Briefen stimmt nun freilich so ziemlich mit der in der Groslot'schen überein. Nur muß immer auf die eigentliche und innerste Tendenz auf die leitende Idee Sarpi's Rücksicht genommen werden.

werden und so wäre denn vielleicht von absichtlicher Verfälschung keine Rede und noch überdies anderseits lange kein Beweis für den geheimen Protestantismus Sarpi's in der Bedeutung der Konfession zu jener Zeit dadurch geliefert worden.*)

Diese und viele andere Punkte mehr begründeten die Zweifel der venetianischen Kritiker und die endliche Annahme der Unächtheit der Groslot'schen Briefsammlung, und an ihrer Spitze steht der hochverdiente Doge, Marco Foscarini, selbst,

---

Die Briefe vom 12. Febr, vom 26. Mai und 4. August deuten dieselbe ziemlich an, und vervollständigen das von uns hier und an andern Stellen über den Punkt der religiösen Gesinnung Sarpi's Gesagte:

„Multiplier les articles — heißt es in dem Erstern (nach Courayer's Uebersetzung) — et spécifier ce qui ne l'est point dans l'Ecriture, c'est donner dans les abus passés, en ne laissant pas dans le doute ce qui y a toujours été. J'ai entendu dire, que les articles de foi sont règles, et que qui ne les croit point, est un *Infidèle*; mais que qui les multiplie et se sépare des autres, est un *Sectaire*. Dagegen bemerkt er aber anderseits im zweit genannten Brief: L'édifice de l'Eglise de Dieu; quoique bâti par un si grand Architecte, a toujours quelques imperfections par le défaut des materiaux; pourvu que le *fondement* soit bon, nous dévons tolerer les autres fautes, et les régarder comme des foiblesses humaines."

Und im dritten:
„Dans le service de Dieu je fais ce que je scais, mais toujours plein de crainte de faire quelque chose hors de saison, et d'empecher par là quelque chose de mieux. Le P. Fulgence fait de même. Nous ne devons pas nous tromper, mais attendre tout d'en haut. Hieraus spricht die ächt-christliche, alt-katholische Gesinnung.

*) Il regardoit la Réformation comme le seul moyen d'abbaisser Rome et l'abbaissement de Rome comme l'unique voie de faire refleurir la pureté de la Religion. Ebendaselbst S. 66.

dem wir so viele geistreiche und gründliche Andeutungen über seinen berühmten Landsmann verdanken. Auf jeden Fall ist aber, seinem geradewegs verwerfenden Urtheil entgegen, nur die theilweise Unächtheit erwiesen und Griselini hat mit rühmlichem Scharfsinn in einer langen Anmerkung zu dem 62ten Paragraphen der zweiten Abtheilung seiner Denkwürdigkeiten das gehörige Licht über den wahren Verhalt der Sache gebracht, welche Giusto Fontanini und andern Verunglimpfern des Andenkens des großen Mannes so willkommenen Stoff für ihre Anklagen geliefert.*)

Noch einmal gedenken wir hier, als sachverwandt und zum Zusammenhange gehörend, der vielen andern Briefe, welche Fra Paolo an Jacques Leschasser, an Jerome Gillot, an Isaak Casaubonus und an Du Plessis de Mornay schrieb. Sie sind theils lateinisch, theils italienisch abgefaßt, und auch von diesen leiden manche einzelne an Verstümmlungen und Auslassungen, viele andere liegen noch im Staube der Bibliotheken begraben, oder sind verschleppt und verloren gegangen. Ueber ihren innern, so wie über den sprachlichen Werth gedenken wir an passender Stelle zu sprechen.**)

Der venetianischen Freunde, mit welchen Fra Paolo, als sie auswärts Stellen bekleidet, vielfach sich durch Briefverkehr unterhielt, ist ebenfalls schon bei verschiedenen einzelnen Veranlassungen gedacht worden. Die wichtigsten von ihnen waren unstreitig Antonio Foscarini, erst Gesandter in Paris und sodann in London; Francesco Contarini, in Rom;

*) Wir werden in der literarhistorisch-kritischen Einleitung zu den Denkwürdigkeiten Sarpi's, als dem II. Bande unseres Werkes über ihn, auf diese Bemühungen des gelehrten Grafen zurückkommen und fahren einstweilen hier fort, um den Zusammenhang des Ganzen nicht allzusehr zu unterbrechen.

**) Amelot de la Houssaye und nach ihm Bianchi Giovini liefern die vollständigsten Verzeichnisse der auswärtigen Freunde Sarpi's.

Tommaso Contarini, im Haag und später in Rom; Gregorio Barbarigo, in Turin und nachmals bei der Eidgenossenschaft, endlich zu London verstorben; Francesco Priuli in Prag und Gianfrancesco Sagredo, Generalkonsul in Syrien. Die bedeutenderen unter den Franzosen und Engländern müssen wir ausser den mehrfach genannten noch J. Bongars, Olden-Barnevelbt und Heinsius, Ferrier de Maisse, de Thou, Hugo Grotius, Salmasius, J. G. Vossius und J. Meursius anführen, welch' Letztern er auf einer Reise, als Mentor der Söhne Barnevelbts, persönlich kennen zu lernen das Vergnügen erlebte. Ebenso kommen zu diesen ausgezeichneten Staatsmännern und Gelehrten noch Guido Fabre, Hr. v. Pibrak, Pierre und Jacques Dupuy, Simon Vigor, (einst Theolog auf dem Konzilium zu Trident) Jean Ottoman di Villiers, Staatsrath in Kirchensachen am Parlamente zu Paris, der Abbé von St. Medard de Soissons, Edm. Richer, Syndik der Sorbonne, J. Barclay, Sohn des bekannten Gelehrten, Arnauld Buchel, ein gelehrter Antiquar, Louis Servin und P. de la Martinière, berühmt durch sein Plaidoyer gegen die Jesuiten, die Advokaten Dollot, Leidresser, Dumoulin, Hormann, Elias Asenmüller (abgefallener Jesuit und scharfer Gegner dieses Ordens.*) Nachträglich müssen wir auch noch des schottischen Mathematikers Alexander Anderson erwähnen, dessen Theorie über die Gleichungen Sarpi, als Nachfolger und Vervollständiger Vieta's, in den erschienenen Traktaten, durch kritische Anmerkungen in dem Supplemente zum „Apollonius redivivus" beleuchtet und verbessert hat.**)

---

*) *Foscarini:* della litterat. Venez. *Bianchi Giovini* II. 21.

**) Griselini III. §. 10 und 11. verbreitet sich ausführlich darüber. Für unsern Zweck ist diese Abhandlung von geringerer Bedeutung.

Sechstes Buch.

Vom Erscheinen der Geschichte des Konziliums von Trident bis zu Fra Paolo's Tod.

I.

Die Geschichte des Konziliums von Trident.

Im Jahre 1619 erschien ein Werk in italienischer Sprache, mit dem Druckorte „London“ und unter dem Titel: „Istoria del Concilio Tridentino nella quale si scoprono tutti gli artifizi della corte di Roma per impedire che nè la verità dei dogmi si palesasse, nè la riforma del papato e della Chiesa si trattasse, di *Pietro Soave Polano*.“ Der Herausgeber war Marc Antonio de Dominis, ehemaliger Erzbischof von Spalatro, nunmehr aber zum Protestantismus übergetreten, und hatte es dem Könige Jakob von England zugeeignet. Obgleich der auf dem Titel angegebene Name alsbald als ein erdichteter erkannt wurde, so deutete doch eine Stelle der Dedication auf eine Person in Italien, deren Bekanntschaft er früher gemacht und welche durch viele Gelehrsamkeit, großen Verstand, Unsträflichkeit der Sitten und Reinheit der Gesinnung ausgezeichnet sey; und obschon diese Person den Sturz der römischen Kirche keineswegs wolle, so hege sie doch ein Grauen dagegen, daß die Mißbräuche derselben als heilige Institutionen vertheidigt würden. Die vorliegende Arbeit war nach Marc' Antonio's weiterer Bemerkung, denselben, so wie einigen wenigen seiner engsten Vertrauten mitgetheilt worden, und es habe ihn viele Mühe gekostet, bis er eine Abschrift davon erhalten. Im Besitze des kostbaren Edelsteins, welchen der Eigenthümer

selbst nur wenig geschätzt, sey es ihm unmöglich gewesen, ihn länger im Verborgenen zu sehen; doch gestand er ein, daß er nicht wisse, wie der Verfasser die (eigenmächtig von ihm veranstaltete) Bekanntmachung aufnehmen werde.

De Dominis, aus einer angesehenen Familie gebürtig und im illyrischen Jesuiten-Kollegium zu Breto für den Priesterberuf erzogen, war nach mehrfach bekleideten niederen Stellen zum Bischof von Segna und später zum Erzbischof von Spalatro befördert worden. Gelehrt, scharfsinnig, geschmackvoll, der Sprachen und der mathematischen und Naturwissenschaften insbesondere kundig, in Sitten anständig und im Privatleben liebenswürdig, dabei wiederum ehrgeizig, eitel, leichtsinnig und unruhig, hatte er sich in den Wirren, welche die Uskoken veranlaßt, große Verdienste um Kirche und Staat erworben, aber auch durch die Strenge, mit der er über der Disciplin in seinem Sprengel wachte, den Haß der Klerisei sich zugezogen; sie beschuldigten ihn arglistig protestantischer Gesinnung, wozu allerdings seine aufgeklärte Denkweise, ganz vorzüglich aber sein Benehmen während des Interdiktes, wo er ganz im Interesse der Republik handelte, nicht wenig beitrug. In Rom natürlich ward ihm solches nicht verziehen und man benützte die Beschwerden seiner Geistlichen, um durch die Inquisition in Venedig einen Prozeß wider ihn einleiten zu lassen, welcher einen schlimmen Ausgang versprach. Diesem entzog sich de Dominis durch rasche Flucht erst nach Graubündten, sodann nach Heidelberg und endlich nach London. Hier schwur er, in der St. Paulskirche, feierlich seinen Glauben ab und trat zum Kalvinismus über.

Durch heftige, aber gründliche Schriften, wie z. B. „de Republica Christiana“ schadete er dem Ansehen der römischen Kirche nicht wenig, und um ihr einen noch stärkern Herzstoß zu versetzen, erlaubte er sich die Herausgabe des Geschichtwerkes über die Kirchenversammlung von Trident.

Dieses Werk, durch die Bedeutsamkeit des Inhalts, den Reichthum an Ideen, durch tiefe Gelehrsamkeit, so der Dogmen, als der Kirchenakten, einen ernsten und doch dabei

schönen Styl gleich ausgezeichnet, scharf, penetrirend, hell und durchsichtig bis auf den Grund, bildete ein Ereigniß, und der Eindruck, welchen es bei allen Religionspartheien hervorbrachte, wie kein anderes Werk seit Luthers Zeiten, war erstaunenswerth. Vielleicht würde es eine im Allgemeinen noch günstigere Aufnahme gefunden haben, wenn der Herausgeber den Titel dezenter abgefaßt und die satyrische Vorrede, voll bittern Hohnes gegen den päpstlichen Stuhl und voll Kränkungen gegen den Katholizismus, weggelassen hätte. Einige hielten de Dominis selbst für den Verfasser; dagegen sprach sich die große Mehrheit bald für einen größern Namen aus und glaubte nicht lange suchen zu dürfen, welcher unter den Gelehrten Italiens einer solchen Arbeit wohl zumeist gewachsen gewesen sey. Es war Verschiedenen bekannt, daß Fra Paolo bereits seit vielen Jahren Materialien zu einer Geschichte des Tridentinischen Konzils gesammelt; man erkannte daher in dem Namen Pietro Soave Polano leicht den anagrammatisirten Paolo Sarpi Veneto und ging von der Ueberzeugung aus, daß der Consultor, aus Rücksicht für seine amtliche Stellung, sich selber zur Zeit noch nicht zu nennen gewagt, sondern einem Andern das Geschäft der Veröffentlichung anvertraut. An dem herausfordernden und verletzenden Titel stieß man sich freilich einigermaßen und konnte es mit der sonst an ihm so gewöhnten Mäßigung und Besonnenheit, so wie mit dem niemals verläugneten wissenschaftlichen Anstande kaum zusammenreimen. Doch schob man diesen Umstand auf Rechnung der Hitze des Kampfes, die vielleicht durch ununterbrochene Verfolgungen des päpstlichen Stuhles gesteigert worden, oder wohl auf Rechnung des Dritten, der zum Editor sich hergegeben.

In Rom war man durch die Erscheinung des fürchterlichen Buches wie vom Blitze gerührt und Ein Schrei des Entsetzens erhub sich durch die ganze ultramontan-gesinnte katholische Christenheit. Die Inquisition säumte nicht, aller Exemplare, deren man nur habhaft werden konnte, sich zu bemächtigen und

das Werk in den Index zu setzen. Alle guten Christen wurden feierlich vor der neuen gefährlichen Pest gewarnt.

Es war jedoch unmöglich, die Sache selbst zu vernichten, da noch fast in dem nämlichen Jahre seines Erscheinens vier Uebersetzungen zugleich, nämlich eine lateinische, eine französische, eine teutsche und eine englische, angekündigt wurden, auch in Auszügen, Analysen nnd Anzeigen der verschiedensten Art das Gift durch alle europäischen Länder sich verbreitete.

Unter den Gelehrten selbst entstand damals und noch später mannigfacher Streit über die Frage, ob Sarpi für seine Person Antheil an der Bekanntmachung seines Werkes hatte, oder dieselbe lediglich einem Mißbrauche des Vertrauens von Seite des de Dominis sich verdankte. Aus einem, Trajano Boccalini zugeschriebenen, Briefe, welchen Gregorio Leti veröffentlicht, und aus andern Zeugnissen von Zeitgenossen scheint Ersteres hervorzugehen; allein diese Annahme zerfällt in Nichts wegen einer chronologischen Unmöglichkeit, indem jener Brief Marc' Antonio's Leben, Sitten, Schicksale und Tod im Jahr 1624 beschreibt, Boccalini aber schon im Jahr 1613 zu Venedig gestorben war. Die ganze Erzählung zeichnet sich auch durch romanhaftes Kolorit aus und ist aller Wahrscheinlichkeit nach die eigene Arbeit Gregorio Leti's, der ihr durch die Beimischung von Boccalini's Namen nur ein Relief geben wollte.

Aus einem Briefe, von Fra Fulgenzio, welcher mit einem Fra Paolo's, wo er über de Dominis sich ausspricht, übereinstimmt, geht ebenfalls das Gegentheil hervor, und zugleich lernt man die Ansicht Sarpi's über die Gesinnungen, Schriften und Schritte Marc' Antonio's kennen. Er hatte seine Bekanntschaft zur Zeit des Interdiktstreites vielleicht bei einer persönlichen Anwesenheit zu Venedig in Amtsgeschäften, oder brieflich, in seinem Beruf als Consultor, gemacht; auf jeden Fall wechselten sie Briefe mit einander und sahen sich von Angesicht im Jahr 1615. In diesem Jahre mag es gewesen seyn, daß Fra Paolo seinen neuen Freund, der mit ihm in vielen religiösen Punkten übereinstimmte, durch gleiche literarische Liebhabereien und auch

durch gleiche Verfolgungen von Seite der Kurie verbunden war, seine Arbeit über das Tridentinische Konzil anvertraute, und dieser, bereits mit dem Gedanken des Abfalls von Rom schwanger, den Entschluß faßte, die mächtige Batterie gegen das hierarchische Gebäude später dereinst, bei gutem Anlasse, zu verwenden. Sarpi hatte damals noch keine Ahnung von dem Schritte, welchen Marc Antonio bald darauf in England that; er spricht in seinem Briefe an Gillot vom 24. November 1616 blos mit Achtung von dem aus Heidelberg erlassenen Manifeste des Prälaten, von seiner Gelehrsamkeit und Frömmigkeit, und, keineswegs darauf eingehend, ob alle von ihm versprochenen Sachen gut oder schlimm, mit Bedauern von dem Umstande, daß man in Rom alle seine Schriften, gedruckte wie noch zu druckende, ohne Unterschied, als ketzerische, irrige, ärgerliche und beleidigende verboten habe. Als er seinen Uebertritt nachmals erfuhr, mißbilligte er ihn sehr, noch mehr aber that er dieß hinsichtlich der unbefugten Herausgabe des ihm anvertrauten Manuscriptes; ja er betrachtete das Ganze als eine ihm zugefügte Beleidigung, welche durch die willkürliche Wahl des höchst ungeeigneten Titels und der überaus „skandalösen und fürchterlichen" Zueignung verstärkt worden war. Der Brief, welchen er ihm hierüber durch Fra Fulgenzio schreiben ließ, welcher noch vorhanden und dessen Aechtheit außer Zweifel gesetzt ist, zeugt hiefür am allerbesten *).

*) Reverendissimo Signore! Io do a V. S. Reverendissima questo titolo, poichè sebbene si è messo nel numero de' protestanti, pèro sempre le resta nell' anima il carattere sacerdotale ed episcopale; di cui non temè voler ispogliarsene. Il mio Padre Maestro Paolo molto si lagna di tal eccesso; e moltissimo pure che avendo a V. S. R. prestato da leggere il suo M. S. dell' Istoria del Concilio Tridentino *che guardava con tanta gelosia*, ne abbia tirata di essa una copia e siasene abusato non solo facendola stampare senza il di lui beneplacito, ma ponendole anco quel titolo impropriissimo e quella dedica terribile e scandalosa; e ciò, come siamo bene informati, *per motivo d'interesse*, non già di onorare l'autore modesto.

Mit Recht erklärt Bianchi, daß, obgleich de Dominis durch einen Mißbrauch des Vertrauens, die gelehrte Welt mit dem herrlichen Werke beschenkt, man ihm großen Dank dafür schuldig sey; aber er hat hinzuzusetzen vergessen, daß man eine dem Ganzen frommende Handlung in ihren wohlthätigen Konsequenzen annehmen und doch dem Urheber derselben die moralische Indignation zu erkennen geben kann, und dieß findet hier um so mehr statt, als durch die unbefugten Zusätze und den fatalen Titel die eigentliche Absicht des Verfassers, welche nicht dahin ging, persönlich zu beleidigen und Skandal zu machen, sondern zu belehren und zu bessern, theilweise gemeuchelt und dem Werke selbst in vielen Gemüthern und Köpfen Eintrag geschehen ist, als persönliche Leidenschaftlichkeit aus dem Editor spricht und sogar die Reinheit seiner Absicht durch die Annahme einer bedeutenden Geldsumme von König Jakob verdächtig wird *). In keinem Falle hätte dieses Letztere geschehen sollen.

Der lateinische Uebersetzer war Adam Newton, und dieser hatte, der allgemeineren Verbreitung dieser gelehrten Sprache wegen, unstreitig unter Allen das Hauptverdienst, während ihm in einer andern Hinsicht, wegen mangelhafter Uebertragung mancher originellen Ausdrücke in venetianischem Idiom und des gedrungenen, lakonischen Styles von Fra Paolo weniger Aner-

Le dico pertanto, Monsignore, che questa non sono le vie per acquistarsi credito; e che il P. M. Paolo ed io non la credevamo tale nè meno nel momento che circa due anni fa venne intesa diserziene sua dalla chiesa di Spalatro da lei governata, e fu letto successivamente il manifesto che sparse par l'Europa della sua condotta ed erronea maniera di pensare. Pregando poi il Signore che la illumini mi dichiaro ecc.“ *Bianchi* II. c. 26. Dieser Brief spricht deutlicher als alles Andere, und macht auch jede fernere Erörterung über den eigentlichen Verfasser der Istoria überflüssig.

*) Oder eigentlich mehr als nur verdächtig. Fra Fulgenzio beschuldigt ihn in dem obenerwähnten lakonischen Briefe geradezu des Eigennutzes.



kennung verdient; doch gilt dieß blos von den ersten zwei Büchern, da die folgenden von de Dominis getreuer, netter, korrekter und mit mehr Kenntniß der Schönheiten und Eigenthümlichkeiten der italienischen Sprache übersetzt sind. Zwei spätere lateinische Uebertragungen verdankt man Wilhelm Bedell und Nathanael Brent; die französische dagegen Dieudonné Diodati. Die teutsche übersetzte ein Unbekannter.

„In Rom weiß man am besten, wer die Geschichte geschrieben hat“, antwortete Fra Paolo dem Prinzen von Condé, als dieser bei einem Besuche in Venedig mit Ungestüm in ihn drang, sich über dieselbe zu erklären*). Paul V. war keinen Augenblick darüber in Zweifel, woher der Blitz gefallen**), doch verhinderte einerseits die Pseudonymität des Namens, anderseits die Furcht, durch eine dem Fra Paolo abgedrungene Vertheidigung, noch größern Skandal zu erregen, direkte Angriffe gegen den kühnen Schreiber des fraglichen Werkes. Er beschränkte sich daher, bei dem venetianischen Gesandten in einer Audienz sich über die Verbindungen zu beschweren, welche der Consultor mit dem abgefallenen Erzbischof unterhalte. Contarini läugnete dieß und so ward die Sache ferner nicht mehr berührt.

Desto größern Lärm erhoben Sarpi's Erbfeinde, die Jesuiten, zumal die in Frankreich, und sie gaben sich alle erdenkliche Mühe, mit Sicherheit herauszubringen, ob Fra Paolo wohl der Verfasser der Geschichte sey. Es geschah daher auf ihren

*) Sein Nepote, der Kardinal Ludovisio, schrieb solches bei den Unterhandlungen über die Retraktation an de Dominis selbst. Hiebei betrachtete man den Letztern mehr als den Verführten, als das Werkzeug, dessen Sarpi sich bedient. Chauffepié i. a. Art.

**) Aus den *Reliquis Wottonianis* und aus Chauffepié erfährt man, daß blos über seine eigene Werke, nicht aber über die Vorrede zur Geschichte des Konziliums von Trident der Widerruf verlangt wurde, und zugleich die ausführliche Geschichte der Unterredung mit Condé.

Antrieb, daß der Prinz von Condé die verfängliche Frage stellte, welcher Sarpi so geschickt auszuweichen wußte.

Die ganze übrige gelehrte Welt, je nach persönlichen Leidenschaften und kirchlichen und politischen Parteiinteressen, theilte sich in die Streitfrage über die Verfasserschaft. Es fehlte nicht an heftigen Schriften mancherlei Art wider den Consultor, und ehrenrührige Schilderungen seines Lebens und Charakters erschienen zu gleicher Zeit, wie zu erwarten war. Daß die Mehrzahl der gebildeten Protestanten die Verfahrungsweise des de Dominis mißbilligte, beweist sich durch den Umstand, daß man den anstößigen Titel, so wie die verletzende Einleitung in allen Uebersetzungen (mit einziger Ausnahme der Brent'schen) wegließ, so daß das Erzeugniß eines edlen Geistes ferner nicht durch jene seiner unwürdigen Schnörkel der Leidenschaftlichkeit verunstaltet blieb.

Der ganze Inhalt des angeblichen Briefes von Boccalini spricht für seine Unächtheit, zumal aber die Behauptung, daß zwischen Sarpi und Marc Antonio eine Uebereinkunft statt gefunden, nach welcher das Honorar von 3000 Goldstücken unter die Beiden zu gleichen Raten hätte vertheilt werden sollen, daß aber de Dominis das Ganze für sich behalten, so wie durch den Umstand mit dem Titel und der Zueignung den Fra Paolo veranlaßt habe, mit ihm zu brechen. Das ganze Leben Sarpi's widerspricht einer solchen Annahme; und wie viele Sünden auch seine erbitterten Gegner schon damals und später auf ihn gebracht haben, so stößt man doch nirgends auf die Verläumdung im Punkt der Habsucht. Jedermann wußte, wie arm und eingezogen er lebte. Zu seinen physischen Bedürfnissen hatte er keine Summe nöthig, sondern sie wurden aus den Einkünften des Klosters und den Zuschüssen des Staates bestritten; für die litterarischen sorgten die öffentlichen Bibliotheken und Archive (die Hauptquellen, woraus Sarpi schöpfte,) die Sammlungen seiner reichen patrizischen Freunde und die vielen Verbindungen, welche er allenthalben unterhielt, die freiwilligen Geschenke der Schriftsteller u. s. w. Daß Bedell, oder Brent Kopien nach

England gebracht, daß Sarpi parthieenweise seine Werke an K. Jakob geschickt und Anderes dergleichen mehr, hat Griselini auf völlig stichhaltende Weise widerlegt. Eine andere Behauptung des P. Bergantini, daß de Dominis nicht nur den Titel, sondern auch Vieles im Buche selbst verändert, zerfällt ebenfalls in nichts, durch die Thatsache, daß man das überaus seltene Exemplar der ersten Reinschrift *), von der Hand Fra Marco Fanzano's, des Kopisten von Sarpi, mit bedeutenden Zusätzen und Verbesserungen von der Hand des Verfassers, um die Mitte des 18. Jahrhunderts aufgefunden hat, und in den Stand gesetzt worden ist, sowohl zwischen den Linien, als an dem Rande, durch Vergleichung der Handschrift Sarpi's die ersten mit den zweiten und letzten Gedanken des Verfassers zu vergleichen. Viele Linien, ja ganze Blätter sind ausgestrichen und die hier kassirten Materien oft an einem andern Orte eingeschalten. Eben so bemerkt man deutlich, daß viele Blätter herausgeschnitten wurden aus den Anfangsworten auf andern Blättern **).

Der berühmte Verfasser des Werkes über die venetianische Litteratur hatte den fraglichen Codex zur Hand, als er dasselbe schrieb und mit der Londoner Handschrift genau verglichen; er ersah, daß er in Allem (blos den Titel ausgenommen) mit derselben übereinstimme. In gleichem Sinne spricht sich Pater Bonfiglio Capra, Servitermönch in Lugano, in seiner Sammlung von Nachrichten und Zeugnissen verschiedener Schriftsteller, betreffend die Person von Fra Paolo, aus. Wenn Bianchi von abweichender Ansicht Griselini's und von der Annahme zahlreicher Interpellationen spricht, welche de Dominis sich in dem Werke selbst erlaubt haben soll, so hat er wahrscheinlich die Stelle in der Beschreibung des ersten Codex, welchen der venetianische Staatsrath Graf Wrachien in der Handschriftensammlung des Zaccharia Sagrado gefunden, vor Augen gehabt, und somit verwechselt; denn nirgends in dem ganzen Werke

*) Auf Pergament in 29 Quaternen.

**) Griselini. III.

Griselini's findet man dasjenige, was er dem gelehrten Doktor in den Mund legt. Von groſſer Wichtigkeit für die erwähnte Annahme der Uebereinstimmung des Codex mit der Londoner Abschrift erscheint auch der mitgetheilte Beschwerdebrief Fra Fulgenzio's an M. Antonio de Dominis, indem darin wohl von der Willkürlichkeit wegen des Titels und der Zueignung, nicht aber von Veränderungen, die im Texte vorgenommen worden, die Rede ist; wäre dieß der Fall gewesen, so würde Sarpi sicherlich darüber noch weit mehr, als über das Andere sich beklagt und den Herausgeber zur Rechenschaft gezogen haben *).

So viel über das Aeußere des Werkes und die Geschichte seines Erscheinens im Drucke. Nunmehr kommen, zu ermitteln: die Zeit, in welcher Sarpi es geschrieben, und die Quellen, daraus er geschöpft, die Materialien und Vorgänger, welche er benützt, worauf sodann die Analyse seines Hauptinhalts und die Schilderung der Richtung, in der er sich bewegt, die Theilnahme, welche es gefunden und die Einwürfe der Gegner, so wie der Doppelgänger, in Pallavicini's umfassender Geschichte, der Reihe nach zu berühren seyn werden.

Mit Recht hat Bianchi auseinandergesetzt, daß, wenn Griselini die Behauptung: Sarpi habe schon im achtzehnten Jahre seine geschichtliche Hauptarbeit begonnen, aus einer Stelle Bergantini's und dieser aus dem obenerwähnten angeblichen Briefe Boccalini's, welcher von mehr als sechs bis acht Lustern spricht, schöpfte, oder darauf doch vorzüglich begründete, dieselbe wegen

---

*) Bianchi, welcher den mehrbesprochenen Codex von dem Konservator der Bibliothek von St. Marco in Venedig zur Einsicht erhalten, hat sich die Mühe genommen, die Vergleichung noch einmal anzustellen und den Abdruck des Dominis bis auf ganz kleine Aenderungen, bestehend in der Wahl analoger Worte und Phrasen, die dem Sinne des Textes durchaus keinen Abbruch thaten, getreu befunden. Mehrere dieser Abweichungen werden hierauf von ihm mitgetheilt. Er ergreift diesen Anlaß, um Griselini's Ungewandtheit in Prüfung der Manuscripte zu rügen. B. II. K. 26, p. 313.

der Unechtheit jenes Dokumentes in nichts zerfalle; allein weder dieser Umstand, noch die von ihm selbst angeführten Stellen Sarpi's aus dem Eingang der Geschichte des Konziliums verhindern uns, anzunehmen, daß er schon in jener frühesten Periode seiner wissenschaftlichen Wirksamkeit sich an die Vorarbeiten dazu gemacht (welche doch eigentlich Griselini allein meint), an die eigentliche Ausarbeitung aber erst nach dem Interdiktstreit und vielleicht noch manche Jahre später, ging. Man erinnere sich, daß Sarpi vor den Jahren reif geworden war und im achtzehnten bereits bedeutende Studien zurückgelegt hatte Seine Nachforschungen in den Archiven des Herzogs von Mantua während seines Aufenthaltes in der Hauptstadt desselben sind erwiesen; vor Allem aber ist das Zeugniß des Anonymus, in der meist unterrichteten Vita del P. Fra Paolo, (des Fulgenzio, oder wenn derselbe auch wegfallen sollte, eines den Beiden doch sehr nahe gestandenen Freundes wichtig, der ausdrücklich von langen Jahren redet, und den Zeitraum, welcher der Ernennung zum Consultor voranging, mit Bestimmtheit als denjenigen bezeichnet, in welchem er bereits mit dem großen Werke beschäftigt gewesen sey. Diese Stelle*) hat Bianchi übersehen, oder nicht genau bedacht, und eben so wenig die Worte des Proemiums selbst, welche er doch anführt, und welche ausdrücklich besagen, daß er schon von der Zeit an, wo er einige Kenntniß von Welthändeln sich erworben, mit der äussersten Neugier alle Einzelnheiten gesammelt habe, welche auf jene Versammlung sich bezogen. Diese Kenntniß hatte aber Fra Paolo, der im achtzehnten Jahre schon über mehrere hundert der wichtigsten theologisch-kanonischen Sätze öffentlich mit Ruhm zu disputiren wußte, in jenem Alter bereits gehabt. Und Herr Bianchi selbst fängt gleich, nach der Abfertigung seiner Vorgänger, mit Mantua und Camillo Oliva

*) Womit auch Courayer übereinstimmt, welcher sagt: „un autre genre d'études plus conforme à ses inclinations *ne lui permit pas alors de faire usage de ces connoissances.*“ Aber er hatte sie doch schon gewonnen und zu bestimmten Zwecken gewonnen.



an, schreitet dann nach Mailand fort, darauf weiter nach Venedig und Rom. Welche Parthieen des Geschichtswerkes durch die ersten Studien ausgebildet und berechnet worden, entscheidet nichts in der Sache, da Griselini in das Einzelne sich nicht eingelassen hat, und wenn Herr Bianchi behauptet, daß alle Zeugnisse von noch lebenden Theilnehmern am Konzil, welche Fra Paolo zu Rathe gezogen und der größte Theil der damals gesammelten Dokumente in keinen Vergleich kämen mit der letzten Konvokation unter Pius IV, ja daß sie viel zu unvollständige Materialien gewesen seyen, um eine Geschichte daraus verfassen zu können, so redet er etwas allzu voreilig; denn die früheren Perioden mußten so gut angebaut werden, als die letzteren und brauchten Zeit und Weile. Die Personen, welche ihn früher (in Mantua, Mailand, Rom und Venedig) unterstützt, sind in der Jugendgeschichte Sarpi's bereits genannt worden. An und für sich dürfte es gleichgültig scheinen, in welcher Periode seines Lebens Sarpi sein Werk vorbereitet und zuerst angelegt; aber für seine Charakteristik ist die Ermittlung von desto größerem Interesse, weil dadurch Aufschluß gewonnen wird, ob, wie die Einen behaupteten, blos das Verlangen, sich selbst zu unterrichten und das Publikum zu belehren, oder — nach Andern — der Wunsch, sich zu rächen, den heiligen Stuhl zu demüthigen und ihn von seinem Angriffssysteme ab-, und auf die Vertheidigungslinie zu bringen *), die erste Veranlassung zum Entwurfe der Istoria gebildet. Selbst auf die Entscheidung der Frage: ob Sarpi die Herausgabe seines Werkes, wenn auch in anderer Art, als de Dominis, so zuvorkommend, gethan, noch bei Lebzeiten, oder erst nach seinem Tode, oder gar nicht bezweckt, und das Ganze vielleicht blos als eine große Lehrmaterie für venetianische Edle und Publizisten, als eine handschriftlich historische Bibel in Sachen des Kirchen- und Staatsrechtes verfaßt, hat dieser Punkt vielen Einfluß. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, daß ein so kräftiger Geist, wie Sarpi, so viele Jahre

*) *Courayer*: Preface etc. S. LIX.

mit einer Arbeit zugebracht haben sollte, blos um eine litterarische Curiosität mehr für die eine oder andere Bibliothek zu liefern. Auf jeden Fall hatte er die damalige Periode noch nicht für reif genug gehalten und sah somit durch das Verfahren Marc Antonio's seinen eigentlichen Plan verrückt.

Das Interdikt änderte die Ordnung der Studien und brachte ihn durch den nothwendigen Besuch der Archive, durch den Umgang mit Fremden und die Korrespondenz mit auswärtigen Höfen mehr auf die Materien zurück, welche das Konzilium berührten. Die Briefe an Gillot und Groslot und de Thou geben einige Aufschlüsse über die fortgerückten Arbeiten, die Geschichte des Konzils und die andern damit zusammenhängenden Studien betreffend. Ganz bestimmt drückt er sich nirgends über sein Werk aus, und oft weiß man nicht, ob die von ihm gegebenen Notizen der Geschichte des Konzils, oder den Akten der Päpste gelten, was auch Herr Bianchi nicht besonders untersucht hat. In wie fern seine Behauptung für das Jahr 1612 als der eigentliche Terminus a quo der Verarbeitung des bis dahin gesammelten Materiales als zuläßig anzunehmen sey, wollen wir nicht entscheiden.

Sicher ist es, daß der englische Gesandte in Venedig, Sir Harry Wotton, einen entschiedenen Einfluß auf das Werk hatte und dieser Diplomat unsern Geschichtschreiber auf jegliche Weise mit Quellen, Dokumenten, Aufschlüssen und Winken unterstützte. Nach diesem kamen die Gesandschaftsberichte, in einer Art und Ausdehnung, wie Pallavicini niemals sich ihrer zu erfreuen gehabt; Gillot, Groslot, du Plessis und die Dupuys leisteten hiebei ungemeine Dienste. Auch aus den Akten der Reichstage und der kaiserlichen Staatskanzlei, so wie aus den Kanzleien Spaniens und der meisten teutschen Fürsten wurden durch Wotton Auszüge und Abschriften ihm verschafft.

Von Bedell erhielt er, durch eine Menge von Pilgern, Nachrichten über die Zustände Englands. Die Tagebücher Francesco Chieregato's (des Nuntius von Hadrian VI.), die Papiere des Kardinals Gaspare Contarini, die Briefe des Kardinals del

Monte, die Depeschen von Visconti (Sekretär Papst's Pius IV.), die Memoriale des Kardinals Amulius, zahlreiche Lettere d'avisi und viele andere, mehr oder minder autentische Dokumente stunden ihm zu Gebot. Er war darin — sagt Ranke — so glücklich, daß er Schriften benutzt hat, die seitdem nie mehr zum Vorschein gekommen sind, die Pallavicini, trotz der großartigen Unterstützung, die er fand, sich doch nicht zu verschaffen wußte, für welche die forschenden Historiker allezeit auf sein Werk angewiesen seyn werden. So z. B. die Relationen Suriano's, von denen Pallavicini blos eine Kopie, Sarpi aber die Urschrift vor Augen gehabt, welcher Umstand besonders über die geheimen Verhandlungen von Bologna zwischen Karl V. und Clemens VII. wichtig ist. In den Archiven fand er Antonio Milledonne's handschriftliche Geschichte und das Tagebuch Bernardo Ottobuon's, des venetianischen Gesandtschaftssekretärs bei dem Konzil, sodann die Papiere Niccolo da Ponte's und Matteo Dandolo's, der beiden Gesandten, selbst. Er erhielt die Briefe der venetianischen Kardinäle Luigi Lippomano, Gianfrancesco Commendone und Zaccaria Delfino zur Hand, eben so die der Kardinäle Morone, Seripando, Borromeo, deren bedeutsame Wirksamkeit bekannt; endlich eine Masse von Konziliumsakten, Kontroversen der Väter, Untersuchungen der Doktoren, welche besonders Foscarini mit großem Eifer gesammelt. Wie er aus persönlichen Gesprächen mit manchen noch lebenden Theilnehmern an den berühmten Versammlungen, so wie aus dem zahlreichen Briefverkehr mit fremden Gelehrten Gewinn für seinen Zweck zu ziehen bemüht war, ist anderwärts schon bemerkt worden *).

Der ungedruckte Theil, aus welchem er geschöpft, ist bei weitem der wichtigere.

Unter den gedruckten Quellen steht Sleidan oben an; sodann kommen P. Jovius, Guicciardini, Thuanus, Adriani. Sleidan erscheint bei genauer Vergleichung, oft beinahe geradezu übersetzt, wenn gleich frei und mit anschaulicher Naivetät hat in der Einleitung Sarpi selbst seine Lage geschildert, in der er sich befand,

*) Fürsten und Völker. IV.

auf der einen Seite zwischen den Geschichtschreibern, deren Erzählungen er an einander reiht, die ihm indeß doch nicht genug sind, auf der andern Seite mit handschriftlichen Materialien versehen, mit denen er jene ergänzt. Wo er jedoch Notizen, die er fand, herüber nahm, oder auch anderswo geschöpfte damit verband, auszog, übersetzte, durchwob er seine Erzählung zugleich mit eigenen Bemerkungen und man sieht im Allgemeinen wohl, wie sehr er sich von den bisherigen Kompilatoren unterschied. Jeder Auszug athmete Geist und Leben, und der Ausdruck seiner Schreibweise unterschied sich, dem fremden Material zum Trotz, durch Leichtigkeit, Anmuth und Gleichmäßigkeit. Die Uebergänge von dem einen zum andern Autor blieben stets unbemerklich.

Auch bei den ungedruckten pflegte er oft so zu verfahren, und ganze Relationen, so wie Stellen aus den ungedruckten Werken, leicht überarbeitet, geradezu herüberzunehmen, auch den Briefen der Gesandten und ihrer Räthe sehr genau sich anzuschließen; nirgends aber erscheint er als gewöhnlicher Abschreiber und je mehr man ihn mit seiner Quelle vergleicht, desto mehr gewahrt man, wie meisterhaft er es versteht, den Zusammenhang zu ergänzen und den Ausdruck durch eine leichte Wendung zu heben.

Eine Kritik der Quellen selbst und der Art und Weise ihrer Benützung sollte nun folgen, so wie die Schilderung der Vorzüge und Fehler des berühmten Geschichtswerkes und die Parallele zwischen demselben und jenem Pallavicini's; aber wir behalten dieß einer eigenen Abhandlung vor, die als Beilage unserer Arbeit über Sarpi angefügt werden wird.

Noch bleibt aber, ehe und bevor wir dieses Kapitel schließen, ein Punkt zu berühren übrig: welche Motive Fra Paolo zur Abfassung seiner Geschichte des Konziliums vermocht. Es ist verlorne Mühe, sie einzig und allein aus dem offenen Kriegszustande herzuleiten, in welchen Sarpi durch die venetianischen Wirren, gegenüber dem römischen Hofe, gekommen, besonders, wenn erwiesen werden kann, daß er schon im achtzehnten Jahre die Idee dazu gefaßt, und er muß in dieser Hinsicht auf einen viel allgemeinern, freiern und minder persönlichen Standpunkt

gestellt werden. Das ursprüngliche Motiv mochte wohl gewesen seyn, daß er, von den Alten und von Geistern, wie Machiavelli und Mariana, schon frühe entzündet und die Fehler und Mängel der gefeierten Geschichtschreiber seiner Zeit erkennend, ein Werk hervorzubringen sich vorsetzte, an welchem er alle Kräfte seines Geistes versuchen könnte; und da die Kirchenversammlung von Trident noch immer als Hauptereigniß des Jahrhunderts in der Erinnerung und im Munde von Jedermann war, so wählte er sie zum Gegenstande seiner Anstrengungen. Der Kampf, welcher nach und nach zwischen ihm und den Ultramontangesinnten, so wie zwischen Venedig und der römischen Kurie, sich entwickelt, übte freilich sodann einen bedeutenden Einfluß auf seine Entschlüsse und verschaffte ihm, während er zugleich die eigene Stärke und die Schwäche der Gegner kennen lernte, die Mittel zur Durchführung seines Vorhabens und befestigte ihn darin. Alle die einzelnen Fehden, welche er, größtentheils im Dienste des venetianischen Staates und im Interesse der mit Uebergriffen bedrohten weltlichen Macht, durchkämpfte und in welchen er die Fragen, womit das Konzilium sich beschäftigt, die Leidenschaften, so die Väter getrieben und die Rechte der beiden Gewalten, die einander sich gegenüberstanden, neuerdings und genauer, als irgend ein Anderer zu studieren Gelegenheit fand, machten ihn rücksichtsloser und entschlossener. Jesuitismus *), Inquisition und Geisteszwang erschienen ihm

*) Wir erinnern an das früher hierüber Gesagte und geben von den vielen Stellen, welche auf die Jesuiten Bezug haben, nur zwei. „Il n'y a rien de plus essentiel, que de ruiner le crédit des Jesuites. En les ruinant on ruine Rome; et si Rome est perdue, la Réligion se réformera d'elle-même“ schrieb er unterm 5. Juli 1611. Nach Courayer p. 66. Er wünschte, in dem Briefe vom 7. Dezember 1610, an Gillot, daß diese Leute, welche sich selbst die Geheiligten (Sacrosancti) nennten, durch die alte Standhaftigkeit und Energie der Sorbonne zu Paaren getrieben und ihre Doktrinen verdammt werden möchten. Dadurch meinte er, würden auch die Fürsten mehr Muth zur Behauptung ihrer Würde bekommen. Denn

als die Fesseln, welche Italien und die Kirche gleich sehr drückten und jeden religiösen, wie jeden politischen Aufschwung verhinderten. Von diesen Fesseln wollte er sein Vaterland zunächst erlösen. Das Werk über die Benefizien, von gewöhnlichen Geschichtschreibern als ein gewöhnliches Buch betrachtet, war ein Ereigniß, eine Hauptschlacht gewesen, die er dem römischen Absolutismus geliefert; seine Absicht dabei war dahin gegangen, dem Feinde die wichtigsten Nahrungsmittel und Subsidien zu entziehen. Zugleich auch gedachte Sarpi das System, welches mit kirchlichen Wurzeln auch in's Gebiet der weltlichen Macht sich festzusetzen begonnen und durch die Irrthümer der Nationen und die Schwäche der Regierungen in dem funesten Ausgang des Konziliums von Trident, mittelst seiner Verschmelzung von Dogmatismus und Disciplin, eine Art siegreicher Sanktion erhalten hatte, zu sprengen, durch Enthüllung der Elemente, aus denen es zusammengesetzt worden und durch Schilderung der Leidenschaften und rein materiellen Veranlassungen, welche diesen Sieg herbeigeführt. Es war ein Stratagem der römischen Kurie, welches mit Hülfe der Jesuiten und der Inquisition seiner Wirkungen nicht verfehlte, die Katholiken über das berühmte Konzilium so viel möglich im Unklaren zu lassen und Alles daran zu knüpfen, und zu vertheidigen, oder zu bekämpfen, wie es der Augenblick gebot, so daß die päpstliche Interpretation der Kanones und Beschlüsse Bedürfniß ward. Darin lag das Geheimniß der wiedererstarkten Papstgewalt. Dawider richtete er seine Waffen. Sein Werk sollte darthun, daß das Konzilium von Trident gerade das Gegentheil von dem herbeigeführt, was es hatte erzielen sollen und wollen, nämlich daß es das Schisma, nach dessen Beendigung die inbrünstige Sehnsucht aller bessern Seelen ging, in Folge der Hartnäckigkeit der unter einander hadernden Parteien, befestigt, den Riß unheilbar gemacht, die

---

Jedermann fürchte ihre giftigen Zungen. Sobald man sie angreife, sey der katholische Glaube, die Kirche in Gefahr und die Konzilien, die heiligen Väter, die Kirchenlehren würden verletzt!

Trennung verewigt hat. Die Fürsten hatten es als nothwendig für die Reform des Priesterthums verlangt, und es richtete in der Kirche mehr Unordnung an, als jemals seit dem Entstehen des Christenthums vorhanden war; die Bischöfe hatten von ihm die Wiedererlangung ihrer viel geschmälerten Rechte gehofft, und nun sahen sie dieselben fast gänzlich in den Händen des Papstes, ihre Macht zur Null herabgewürdigt und sich selbst in größere Dienstbarkeit, als je; endlich wußte sich die römische Kurie, welche so lange der Abhaltung eines Konziliums ausgewichen und Scheu vor ihm getragen, durch seine meisterhafte, machiavellistische Taktik im Entzweien und Koaliren der verschiedenen Nationalparteien und Interessen, der Tridentinischen Kirchenversammlung, als eines Instrumentes zu bedienen, welches seine, vor Kurzem noch so schwankende, durch die Reformation so bedeutend dezimirte Herrschaft über den noch treu verbliebenen Theil der katholischen Welt größer und befestigter als je zuvor machte *).

Die ungeheure Wuth der Kurialisten gegen diese Arbeit, welche tiefere Wunden schlug, als jede frühere und spätere Vertheidigung der Rechte des Staates durch Fra Paolo, erklärt sich aus dieser Betrachtung **), und eben so ihr Eifer, Kämpen aufzutreiben, welche die dadurch hervorgebrachten Eindrücke und Rückwirkungen auf die Gesinnung und Stimmung der katholischen Welt tilgen sollten.

So lange Paul Sarpi lebte, wagte es Niemand, wider ihn in die Schranken zu treten; erst zehn Jahre nach seinem Tode gab ein Maestro del sacro Palazzo, Nicolo Ricardi, eine Synopsis heraus, welche jedoch wenig Glück machte und viel zu kurz und oberflächlich war, um als Widerlegung eines so umfassenden und tiefeingehenden Werkes betrachtet werden zu können. Nach ihm kamen Felice Conteloni, Archivist des Vatikans, Scipione Enrici, Filippo Quorli, zum

*) Vergleiche die Vorrede zur Istoria del Concilio di Trento.
**) Courayer S. 59.

Vorschein. Gewichtiger war die Arbeit des Jesuiten Terenzio Alciato, welcher schon mehr aus Quellen schöpfte, und welchem Papst Urban VIII. die Archive des Vatikans, der Engelsburg und des Hauses Barbarini öffnen ließ. Der Elenchus Historiae Concilii Tridentini a Veritatis hostibus evulgatae sollte erscheinen; aber der Tod hinderte ihn an der Ausarbeitung einer zusammengehäuften ungeheuren Menge von Materialien. Die Hauptrolle blieb dem berühmten Sforza Pallavicini vorbehalten, welcher nachmals zum Kardinal, zur Belohnung für seine großen Anstrengungen befördert worden ist. Der Jesuitengeneral Goswin Nickel hatte diesen Ordensbruder, wie ein Condottieri einen Soldaten, (nach Pallavicini's eigenem Ausdrucke) hiezu eigens ausgewählt und von allen übrigen Geschäften freigesprochen.

In drei dicken Quartanten — sagt Ranke — förderte er seit dem Jahre 1656 sein Werk wider die „Istoria scelerata, empiamente famosa“ an's Licht, das in der That einen ungeheuern Stoff enthält, und, da es mit dem Ursprung der Reformation beginnt, für die Geschichte des sechszehnten Jahrhunderts von der größten Wichtigkeit ist. Die Archive waren dem Autor aufgethan; was die römischen Bibliotheken von Materialien, die er brauchen konnte, enthielten, war ihm zugänglich; nicht allein die Akten des Konziliums auf das ausführlichste, sondern auch der Briefwechsel der Legaten mit Rom und eine große Menge anderer Informationen kamen ihm zu Gute. Sein vornehmstes Geschäft war, Sarpi zu widerlegen; hinter jedem Bande ließ er einen Katalog „der Irrthümer in den Hauptsachen“ folgen, deren er seinen Gegner überwiesen zu haben behauptete. Er zählte ihrer 361 auf, unzählige andere, behauptete er, in diesen Katastrophen gar nicht berührt zu haben. In der Vorrede erklärte er: sich nicht in kleine Scharmützel einlassen zu wollen; wer ihn anzugreifen Lust habe, möge mit ordentlicher Heeresmacht anrücken und sein ganzes Buch widerlegen, wie Er mit Sarpi gethan. „Was wollte das — ruft Ranke mit ironischem Entsetzen aus — für ein Werk gegeben

haben. Wir können nicht versucht seyn, auf eine ähnliche Weise zu verfahren!" *)

II.

Die letzten Anstrengungen und Schicksale Sarpi's bis zu seinem Tode. — Vermischte Betrachtungen über ihn und seinen Charakter.

Die Entdeckung des großen Bedemar'schen Komplottes wider die venetianische Regierung hatte die Polizei von Venedig im Allgemeinen bedeutend strenger gemacht, als zuvor, und die Vorsichtsmaßregeln für die persönliche Sicherheit Fra Paolo's insbesondere verschärft. Sein Aufenthalt in St. Marco alla Fosca ward daher noch eintöniger und glich, da allenthalben Wachen ausgestellt und die Besuche der Fremden bei ihm noch größern Förmlichkeiten, als zuvor, unterworfen waren **), auch über alle einzelnen Kollegen, seine Brüder vom Orden, die genaueste Controlle statt fand, wie einem Gefängniß, ja einer Strafanstalt. Zur Entschädigung hiefür erschienen täglich die angesehensten Männer vom Senatoren= und Bürgerstande bei Fra Paolo. Die Jünglinge aus den edlen Häusern, welche sich zu Savi's und Rittern bilden wollten, holten bei ihm Lehren der Lebens= und Staatsweisheit, weihten sich in den Geist der Gesetze ein und er und Dominico Molino galten recht eigentlich als die Erzieher einer ganz neuen Generation, welche durch Bescheidenheit und Bürgertugend, durch wissenschaftliche Bildung und Ernst des Charakters sich auszeichnete, so wie von persönlichem Muthe und heroischer Tapferkeit in dem merkwürdigen Kampfe wider die Osmanen auf Kandia mehr als eine glänzende Probe ablegte.

*) Fürsten und Völker IV. 281 u. s. w.

**) Hieß es doch, daß bei dem Papste leichter Audienz zu erhalten sey, als bei Fra Paolo. Chauffepié.

Es ist ungemein anziehend, alle die Manifestationen von Liebe und Verehrung zu belauschen, womit die öffentliche Meinung aller Klassen der Gesellschaft den schlichten, bescheidenen Serviten überhäufte; die Geduld und Gelassenheit, mit der er so viele Zudringlichkeiten und Anmuthungen aufnahm, die Bereitwilligkeit, womit er, gleichsam wie ein Orakel aufgesucht, überall Auskünfte und Gutachten ertheilte. Auch der Neid wurde gezwungen, mit einer Erscheinung sich auszusöhnen, in welcher von gewöhnlicher Eitelkeit, von Ehrgeiz, Herrschsucht und Eigennutz keine Spur zu finden war. Der Orden betrachtete ihn, so sehr er im Einzelnen durch ihn in Verlegenheit gesetzt und gestört seyn mochte, mit gerechtem Stolz als Verherrlicher seines Namens und wachte mit eifersüchtiger Sorgfalt für die Erhaltung seiner Person. Mit Ueberraschung und Staunen sahen die von Rom Ankommenden, mit innerster Bewunderung die Protestanten des Auslandes, die auf ihren Reisen Venedig berührten, den berühmten Mann, welcher Rom erzittern machte, in seiner stillen, unscheinbaren Größe, den glücklichern Savonarola, mit dem schönen, antiken Kopfe, in der schlichten Mönchskutte zu sehen.

So zurückgezogen aber auch Sarpi in der letzten Periode seines Lebens sich hielt, so entging er doch den Verläumdungen seiner Gegner nicht, wie das Beispiel des Kardinals Pallavicini und des Paters Graveson beweist, welche mehrere Vorfälle aus jener Periode auf grobe und völlig lügenhafte Weise entstellt haben; wir erinnern nur an das, was auf die Zusammenkunft mit dem holländischen Gesandten Aarsens van Sommersdyck, van der Myle's Nachfolger, und auf die Beurtheilung Bartolomeo Carranza's, in der Geschichte der Jesuiten, sich bezieht.*)

Die letzten größern Arbeiten Fra Paolo's waren ebenfalls kirchenhistorischen Inhalts, und mit der Geschichte des Konziliums von Trident und der Revision der Annalen des Baronius

*) *Bayle:* Dictionnaire historique et critique.

innerlich zusammenhängend. Er verfaßte nämlich erst die „Akten der Päpste," d h. er legte eine chronologisch-systematische Sammlung ihrer verschiedenen, politischen, bürgerlichen und kanonischen Konstitutionen und Entscheidungen in zweckmäßigem Auszug und mit den nöthigen Erläuterungen an. Mit dem heil. Petrus beginnend, widmete er jedem Papste eine eigene Rubrik mit einem Holzstich, worin sein Name und die Zeit, in welcher er gelebt, angebracht sind. Fra Fulgenzio theilte sich mit Fra Paolo in diese Arbeit. Sodann schrieb er ein kleines Handbuch der Chronologie nebst Chronik, oder ein *Rationarium Temporum* der bürgerlichen und Kirchengeschichte in lateinischer Sprache. Es fängt mit dem Jahr 2021 vor Christi Geburt an und fährt mit der geistlichen Zeitrechnung fort. Je an gehöriger Stelle sind die berühmteren Schriftsteller Griechenlands und Roms angemerkt, auch die vorzüglichsten Historiker aller Zeiten und Völker benützt. Die Chronik reicht bis zum Jahr 1622, somit bis kurz vor dem Tode des Verfassers. Fulgenzio setzte später die Arbeit seines Freundes fort und brachte sie bis zum Jahr 1631 Am Ende des Buches, welches nicht im Druck erschienen ist, findet man noch zwanzig Blätter von Fra Paolo's Hand, Lesefrüchte aus vorzüglichen Schriftstellern und Winke für den Beruf eines Historikers enthaltend *)

Diese zwei Arbeiten, so wie die in der Serviten-Bibliothek nachmals aufbewahrten chronologisch-historischen Tabellen, welche Sarpi seinem Kopisten, Fra M. Fanzano, in die Feder diktirte, ferner die in einem papierdurchschossenen Exemplare des Lucidus niedergeschriebenen Emendationes Rerum ab orbe condito, (Randglossen, Zusätze und Verbesserungen von Sarpi's Hand) endlich die zahlreichen Erläuterungen zu Sigonio's berühmtem Werke de regno Italiae, beweisen, daß er eine größere Arbeit, eine Art von allgemeiner Weltgeschichte, vorhatte und blos durch

*) Die Handschrift kam später in die Hände Bergantini's und von diesem in die Serviten-Bibliothek; die von den Akten der Päpste aber in den Besitz Marco Foscarini's.



den Tod daran verhindert worden ist. An die hier aufgeführten Sachen reihet sich die (gleichfalls im Manuscript vorgefundene) Einleitung zu einem beabsichtigten, aber nicht zu Stande gekommenen Werke über die Kanones und Beschlüsse des Konziliums von Trident, eine Art von Codex diplomaticus, oder Supplement zur eigentlichen Geschichte desselben. Ein Exemplar dieser Kanones und Konklusen, nämlich derjenigen, welche von Horazio Luzio in Venedig mit Anmerkungen herausgegeben worden, ließ Sarpi mit Papier durchschießen und versah es mit einer Menge von Bemerkungen über einzelne Stellen. Meist beziehen sie sich auf die Erklärungen der Kongregation. In allem herrscht, bei großer Freimüthigkeit des Urtheils, die gehörige Ehrfurcht gegen die Autorität jener höchsten Repräsentation der allgemeinen Kirche vor.

Eine Sammlung von politischen und philosophischen Gedanken über den Charakter der menschlichen Neigungen und Leidenschaften, Lebensregeln und allerlei damit Zusammenhängendes mit vielen Zusätzen und Verbesserungen von Fra Fulgenzio's Hand, fiel ebenfalls dem gelehrten Marco Foscarini zu und kann mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit als ein gemeinsames, wiewohl unvollendetes, Werk der beiden Freunde betrachtet werden.*)

Als die wichtigsten Reliquien, die von der unermüdlichen Geisteskraft und unerschöpflichen Gelehrsamkeit Fra Paolo's zeugen, erscheinen jedoch die zahlreichen vermischten Aufsätze, Gutachten, Deduktionen, Traktate u. s. w., welche auf Befehl des Senates verfaßt, in nicht weniger als acht Groß-Folio-Bänden, einem Beschlusse der Regierung gemäß, durch den Cavaliere Lando geordnet und, auf Pergament abgeschrieben, in dem geheimen Archive der Republik aufgestellt wurden. Dieser reiche Schatz war längere Zeit nur wenigen, besonders Begünstigten zugänglich und auch seitdem von sehr wenigen benützt worden; denn selbst von neuern Berichterstattern über Sarpi hat keiner uns etwas

*) Griselini III.

daraus dargeboten, ob man gleich hätte glauben dürfen, daß die vortheilhafte amtliche oder persönliche Stellung, namentlich der gebornen Italiener, vereinigt mit Liebe zum Gegenstand und mit literarischer Neugierde, diese Quellen hätten erschließen lassen sollen.

Nach Griselini, welcher unter Allen wohl das Meiste zu Gesicht bekommen, rechnete man an die 700 solcher vermischten Aufsätze; sie bezogen sich sämmlich auf die Rechte und Prärogativen der Republik zu Wasser und zu Land, auf Patronats- und Lehenverhältnisse, auf die Stellung des Staates zur Kirche, auf das Kirchenrecht und die Disciplin, Bullen und Breve's, Immunitäten, Exemtionen, Konkordate, auf Benefizien, Kollegien, Klöster, Stiftungen, Schulen, Fabriken, Finanzen, Steuern, Zölle, Stadtrechte, Gerichtsbarkeit u. s. w.; ebenso auf diplomatische Unterhandlungen und politische Verhältnisse zu den Höfen und Regierungen des Auslandes. Der Geist, in welchem alle diese Dinge niedergeschrieben worden, ist derselbe, der in Sarpis gedruckten Büchern überall uns begegnet. Ueberall ist der Princeps, worunter er die venetianische Staatsgewalt versteht, der vorherrschende Gedanke; überall und durch das Chaos der verworrensten Materien leitet geometrische Klarheit, spricht guter Geschmack sich aus und ziert befriedigende Harmonie das Ganze.

Nur eine dieser zahlreichen Miscellaneen hat im vorigen Jahrhunderte den Druck erlebt; es ist ein Gutachten an den Dogen über das Kollegium der Griechen in Rom; welches wichtige Aufschlüsse über die Versuche des päpstlichen Hofes gibt, die junge Generation verschiedener Völker in kurialistischen Ideen erziehen und durch sie dieselben sodann weiter, je in der respektiven Heimath verbreiten zu lassen. Fra Paolo drückt sich in Betreff dieser Materie, wie folgt, aus:

„Es war ein sehr alter Gebrauch des römischen Hofes, Jünglinge von allen christlichen Nationen in seiner Hauptstadt erziehen zu lassen, und schon ehemals nannte man die Orte, wo sie unterrichtet und gelehrt wurden, Schulen. So gab

es eine Schule der Engländer, eine Schule der Teutschen, eine Schule der Spanier. Es ist überaus merkwürdig zu entnehmen, welche Vortheile jener Hof durch solche Zöglinge, nach ihrer gehörigen Ausbildung in allen, zur Beförderung der rein weltlichen Zwecke Roms, in ihr Vaterland zurück geschickt wurden, zu erzielen gewußt hat. Nachdem er jedoch sowohl durch diese, als andere Mittel zum Gipfel seiner Macht gelangt war, vernachlässigte er allmählig dieses Institut, als eine überflüssige Sache und man verwandelte die dazu bestimmt gewesenen Einkünfte in Kommenden, welche zu dem Gebrauche verwendet werden, zu welchem jetzt die in Kommende gegebenen Abteien dienen, so daß also im Ganzen nur noch der Name einer Schule, ohne Schüler, übrig geblieben ist."

„In unsern Zeiten sah Papst Gregorius XIII., durch Erfahrung belehrt, die Nothwendigkeit ein, dem zeitlichen Ansehen der Religion, welches so sehr gesunken, dadurch aufzuhelfen, daß man die Neigung für den römischen Hof in die zarten Herzen der Jugend schon pflanze. Um sie nun in den Maximen und Grundsätzen zu unterweisen, welche den Hoheitsbegriffen jenes Hofes entsprechen, führte man die alte Sitte wieder ein, und stiftete Kollegien von solchen fremden Nationen, die sich von dem Gehorsam gegen Rom losgesagt. So entstand zuerst das teutsche und das englische Kollegium, welche beide sich in kurzer Zeit zahlreichen Besuches erfreuten. Später wurden auch einige kleinere von andern Nationen gestiftet."

„Im Jahr 1566 faßte er den Entschluß zur Errichtung einer griechischen Schule, nebst einer Kirche, in welcher der Gottesdienst in griechischer Sprache und nach griechischem Ritus gehalten, die Zöglinge aber in den Meinungen und Bräuchen der Lateiner orientirt werden sollten. Er suchte jedoch die apostolische Kammer von der Bezahlung der Kosten hiefür zu befreien und gedachte die Einkünfte des Bisthums Chisamo auf Candia dazu zu verwenden. Mit diesem Plan rückte er nicht gleich offen heraus, sondern unterhandelte erst mit einigen Gesandten, zumal den venetianischen. Die Schüler wurden in sieben Rubriken abge-

theilt, von welchen die erste Konstantinopel, die zweite Mazedonien, die dritte Morea, die vier folgenden Candia und die letzte Zante umfaßte. Als Bedingungen waren vorgeschrieben, daß die Jünglinge nicht weniger als 13 — und nicht mehr als 16 Jahre zählen, von guter Geburt und keine Söhne von Geistlichen seyn sollten. Darauf wollte er mit Venedig beginnen und stellte das Ansuchen, einige junge Leute ihm zu schicken. Nach Annahme dieses Anerbietens entdeckte er sein Vorhaben wegen der gedachten Bisthums-Einkünfte."

„Der Senat willigte aber hiezu nicht ein und hatte für seine Weigerung wichtige Gründe. Der Streit dauerte über ein Jahr, bis die Republik, da der Papst mit ungeminderter Beharrlichkeit seine Bitten erneuerte, endlich die Verwendung eines Theils der Einkünfte, jedoch nur auf die Dauer von 15 Jahren zugab, und den Rest einem Vikarius zuwendete, welcher die Verpflichtung haben sollte, während dieser Zeit in dem Sprengel selbst zu residiren. Von Venedig wurden 4 Knaben, der getroffenen Abrede gemäs, zugeschickt."

„Der Papst kehrte sich jedoch an die festgesetzte Ordnung der sieben Abtheilungen nicht, sondern besetzte das Kollegium mit Jünglingen aus Chios und andern Inseln des Archipels, ja selbst mit Russen. Und so ward die Sache bis auf die jüngste Zeit fortgesetzt. Wenn man auch bisweilen venetianische Unterthanen mit aufnahm, so geschah es doch nur in Folge besondern Ansuchens, und nicht mehr in Folge Vorschlags von Seite der Regierung. Durch die Vermittlung der Kardinäle Sirletto und San Severino wurden auch noch andere Pfründen, aus dem Neapolitanischen mit zu dem Fond des Kollegiums unter irgend einem beliebigen Titel geschlagen."

„Die Jesuiten gaben sich viele Mühe, in demselben festen Fuß zu gewinnen, allein der Kardinal St. Severino, welcher gegen Andere sie wohl zu gebrauchen wußte, von seinen eigenen Angelegenheiten aber möglichst fern hielt, wehrte dieß, so lange er lebte. Zwanzig Jahre später hatte dies System sich geändert. Die Jesuiten erhielten die Leitung des Kollegiums; da

jedoch dieselbe nicht gut anschlug, so übergab man sie den Dominikanern. Mit diesen war man ebenfalls nicht zufrieden und so setzte man die Jesuiten wieder ein, als Leute, die im Erziehungswesen ihres Gleichen nicht hätten und der Nuntius hatte vom Papste Auftrag erhalten, mit dem Dogen sich darüber in Einverständniß zu setzen, im festen Vertrauen, daß die Sache Genehmigung finden werde."

„Aus diesem Schritte des Nuntius und den angegebenen Motiven folgerte Sarpi einen kombinirten Plan der Jesuiten, welche früher bei Uebernahme der Direktion des mehrerwähnten Kollegiums ihr Interesse nicht gefunden, jetzt aber eine geheime Ursache wieder erhalten haben dürften, das Amt jetzt zu suchen, dessen sie früher sich entschlagen hatten. Vielleicht bestimmten auch Veränderungen in Konstantinopel, vielleicht Umtriebe, die wider Venedig geschmiedet wurden, sie zu solcher Sinnesänderung. In diesem Fall thue der Regierung die größte Klugheit und Wachsamkeit, so wie die Ergreifung von Maßregeln noth, als wenn bereits völlige Gewißheit über die Sache vorhanden wäre."

Die Ansicht: als hätten die Jesuiten im Erziehungswesen ihres Gleichen nicht, bekämpfte er, wie zu erwarten war, sehr. Er meinte: es handele sich dabei nicht sowohl um mehr oder minder vollkommene Grade der Erziehung, deren höchster von den Jesuiten eingenommen werde, als um das Verhältniß der Erziehung zur Regierung, für welche die Jugend gebildet wird; das Erziehungssystem könne für die eine Regierung nützlich und für die andere schädlich seyn, und es müsse daher eben so verschieden beurtheilt werden, als die Regierungen selbst unter sich verschieden seyen. Was einem kriegerischen Staate, der nur durch Gewalt sich aufrecht halte, fromme, könne einem friedlichen, der blos durch Gesetze bestehe, nachtheilig werden.

Nunmehr wird entwickelt, wie das Erziehungssystem der Jesuiten, nach dem Inhalt ihrer eigenen Konstitutionen, dahin gehe, die Jugend aller Verpflichtungen gegen Vater, Vaterland und Fürst zu entledigen, und ihre ganze Liebe und Furcht dem geistlichen Vater und Oberhaupte zuzuwenden, von dessen Winken

und Worten sie unbedingt abhängen sollten. Ein solches System sey für die Autorität des Priesterthums nothwendig und werde in allen den Staaten angewendet, wo die Geistlichen sich nicht als Unterthanen betrachten. „Niemals — fährt Sarpi fort — kam noch aus den Jesuitenschulen ein Sohn, der seinem Vater gehorsam, seinem Vaterland getreu, seinem Fürsten ergeben gewesen wäre. Die Ursache hievon liegt in den Grundsätzen, welche von den Jesuiten eingeprägt werden. Dagegen gibt es für eine Republik keine nützlichern Grundsätze, als die Lehre des Evangeliums, welche den Gehorsam gegen den Vater predigt und die des Paulus, welcher den Gehorsam gegen den Regenten, nicht blos aus Furcht, sondern auch des Gewissens willen, zur Pflicht macht. Und gleichwie die Jesuiten ihres Gleichen nicht haben, in der Kunst, die Herzen der Jugend von Vater und Fürst abzuwenden, und deßhalb nur von solchen geschätzt und gelobt zu werden verdienen, welche ihre eigene Vergrößerung durch die Unterdrückung anderer suchen, so können auch alle die, welche, der christlichen Lehre getreu, die Ehrfurcht gegen den Vater und die Unterwürfigkeit gegen den Fürsten für eine Tugend halten, die entgegengesetzte Lehre nicht anders als verabscheuen." Fra Paolo warnt vor den Gefahren derselben besonders für eine Republik, glaubt übrigens, daß die Griechen, von deren geistigen Rückwirkung, bei ihrem dermaligen geringen Kulturstand, auf andere Staaten nicht viel zu besorgen sey, der Aufsicht der Jesuiten wohl überlassen werden könnten.

Die Ansichten Sarpi's erhielten die höhere Billigung und so fanden die Jesuiten abermals einen der vielen geheimen Gänge sich versperrt, mittelst welcher sie bereits so gut operirt zu haben glaubten. Ueberall auf ihrem Wege stießen sie auf den wachsamen Frate in Wehr und Waffen. Aber bald waren jetzt auch seine Tage gezählt und die nach so vielen und verschiedenen Punkten hin wirksame üppige Kraft hatte in zahlreichen Siegen sich endlich aufgezehrt.

Fra Paolo, nachdem er vielleicht zwanzig Nachstellungen wider seine Person glücklich entronnen, überlebte, den Pro-

phezeihungen der Römer zum Trotze,*) den Baronius, Bovius, Bellarmin und Colonna, kurz alle die Helden des Interdiktes, endlich den Papst Paul V. selbst, welcher so lange auf seinen Tod gehofft hatte. Als Sarpi die Nachricht hievon erhalten, rief er scherzend aus: „Nun kann auch ich ruhig sterben, da ich überzeugt bin, daß man aus meinem Tode kein Mirakel mehr machen wird."

Auf Paul V. folgte Gregorius XIII.; der Senat von Venedig beeilte sich, durch eine Ehrengesandtschaft ihn nach üblicher Weise beglückwünschen zu lassen. Aber der neue Papst, Erbe des Grolls wider Fra Paolo, erklärte: so lange dieser Mann Staatsrath der Republik sey, könne an keinen festen Frieden zwischen ihr und der Kirche gedacht werden. Der Senat gab hierauf eine so bestimmte Erwiederung, daß Gregor sich nicht getraute, diesen Punkt ferner zu berühren.

Nichts desto weniger ward der beinahe siebzigjährige Greis durch den Vorfall sehr erschüttert und zum Nachdenken gebracht, ob er sich nicht selbst zum Opfer bringen, und durch freiwillige Auswanderung den Staat aus jeder Verlegenheit hinsichtlich seiner Person ziehen sollte. Schon zehn Jahre früher schien er mit diesem Gedanken sich herum getragen und damals England im Auge gehabt zu haben. In einem Briefe an Isaak Casaubonus pries er die Geisteseigenschaften und Vorzüge des Königes Jakob I., von dem er wohl eine viel zu vortheilhafte Meinung hatte. Eine Stelle darin deutete mit Bestimmtheit auf den Wunsch, in seine Dienste zu treten.**) Der König bekam diesen Brief

*) Egli morra! La Vendetta di Dio non tardera a manifestarsi contra l'empio che ha osato percuotere la tiara del santo suo vicario.

**) Quod sapientissimi Regis benevolentia fruaris, tibi gratulor ex animo. In eo cumulatae sunt virtutes Principis et viri. Regum Idea est, ad quem forte auteactis saeculis nemo formatus fuit. Si ego ejus *protectione* dignus essem, nihil mihi deesse putarem ad mortalis

zu lesen und fand sich sehr geschmeichelt, da er ohnedies und seit Längerem gegen Sarpi die größte Hochachtung trug; und vermuthlich auch trugen Wotton, Bedell und andere seiner englischen Freunde bei, den Monarchen auf die Wichtigkeit der Erwerbung eines solchen Mannes aufmerksam zu machen. Kurz Casaubonus berichtete ihm in der Antwort die gerührte und gnädige Stimmung des Königes, und wie er, wenn er je seines Beistandes bedürfen sollte, ihm in nichts entstehen werde, auch seinem Gesandten bereits in diesem Sinne geschrieben habe.*) Vermuthlich hatten die Umstände diese augenblickliche Stimmung bald wieder geändert; sie stellte jedoch im Jahr 1622 sich abermals ein, als Sarpi die neuen Verfolgungen von Seite der Kurie, welche in enger Verbindung mit dem französischen Hofe, heranziehen und die Energie der Patrizier mit jedem Tage abnehmen sah; als sein Briefwechsel aufgefangen wurde, und der päpstliche Nuntius alle Minen springen ließ, um ihn doch endlich zu stürzen. Gleichwohl schreckte ihn anderseits der Gedanke ab, Schutz in einem protestantischen Lande zu suchen; dadurch würde er gleichsam das Werk seines Lebens selbst ver-

---

vitae felicitatem. *Isaci Casauboni* Epistolae insertis ad easdem Responsionibus. Roterod. Ep. 811.

*) Magni te, Paule Venerande, Rex sapientissimus, itemque doctissimus facit, ut nemo mirari debeat, gratum ipsi esse a tam laudato viro laudari. Cum antem verba haec in extrema epistola tua ipsi ostendissem: „*Si ego ejus protectione dignus essem, nihil mihi deesse putarem ad mortalis vitae felicitatem*," statim jussit me Rex erga te benevolentia omnia tibi prolixe polliceri. Optare quidem se, ut popularibus tuis face virtutum tuarum praeluceas, quod fecisti hactenus; si tamen aliter eveniat, scire vult te Serenissimus Rex, paratum tibi esse in ipsius munificentissima urbe solatium, et scito, scripsisse ad suum, quem habet istic oratorem, ut nulla in re tibi desit.

dächtigt und seinen Gegnern gewonnenes Spiel und reichlichen Vorrath zu Verläumdungen dargereicht haben. Uebrigens trug er großen Gefallen am Reisen und eine unüberwindliche Sehnsucht, fremde Länder zu sehen, erfüllte ihn für und für. Es gehörte auch zu seinem besondern Vergnügen, die Erzählungen von Reisenden anzuhören oder Werke zu lesen, welche auf Länder- und Völkerkunde Bezug hatten. In der letzten Zeit nährte er sogar die Lieblingsidee, nach dem gelobten Lande zu pilgern und in einem Kloster der Levante, zwischen Studien und Beschauung und Naturgenuß getheilt, seine Tage zu beschließen.

Aus diesem harmlosen Plane schuf ein tückischer Jesuit die giftige Verläumdung: Fra Paolo, an der Hoffnung verzweifelnd, ganz Italien in Aufstand bringen zu können, habe zuletzt den Entschluß gefaßt, nach der Levante zu gehen und daselbst die Griechen und wo möglich auch die Türken wider den Papst in die Waffen zu reizen. Es scheint, daß Fra Fulgenzio, dem er damals allein seinen chimärischen Vorsatz mitgetheilt, durch besonnene Vorstellungen ihn davon abgebracht habe.

Was Fra Paolo viel mehr verstimmte, als die neu geschäftige Intrigue und die wandelbare Gunst der Großen, (da er für seine Person sicher genug in Venedig lebte), war die wider seinen Willen geschehene Veröffentlichung seiner Geschichte des Tridentinischen Konziliums mit einer Masse von widerwärtigen Konsequenzen und Geplänkeln kleinlicher Leidenschaften; sodann aber das tragische Ende seines Freundes Antonio Foscarini, welcher, in einen mysteriösen Liebeshandel mit einer vornehmen Dame verwickelt, sich dem Verdachte geheimer Verbindungen mit dem spanischen Gesandten blos stellte, und, weil er die Wahrheit nicht entdecken konnte, ohne die theure Geliebte preis zu geben, durch einen Urtheilsspruch der Zehner das Leben verlor.*) Endlich kam noch die unvermuthete Rückkehr des Antonio de Dominis nach Rom hinzu. Getrieben

*) *Sandi:* — Storia civile di Venezia. — Lebret.

von dem ihm eigenen Wankelmuth und der Eitelkeit des Herzens, verlockt durch trügerische Verheißungen des spanischen Gesandten in London, und durch Briefe von Freunden, hatte er seinen Zufluchtsort in England verlassen und Gregor XIII., welchen er milder gesinnt, als Paul V., glaubte, sich zu Füßen geworfen. Der Papst empfieng ihn streng, seine Neider frohlockten und beschimpften ihn, seine Freunde begrüßten ihn frostig. Er sah sich zu einem schimpflichen öffentlichen Widerrufe genöthigt und endigte, von der Inquisition zuletzt fest genommen, sein Leben kläglich und ruhmlos im Kastell St. Angelo. Die Dominikaner machten ihm jedoch noch nach seinem Tode in aller Form den Prozeß und ließen eine Figur enthaupten, welche ihn vorstellte.*)

Der Widerruf Antonio's selbst, welcher 1623 im Druck erschien, kam Fra Paolo nicht mehr zu Gesicht, denn der Himmel hatte beschlossen, ihn von erneuerten Anstrengungen und Verfolgungen gnädig zu befreien.

Am Charsamstage (26. März) 1622, als er gerade im geheimen Staatsarchive sich befand, überfiel ihn ein heftiges Katarrfieber, welches er anfänglich nicht sehr beachtete, welches jedoch bald zunahm.**) Er erkannte es alsogleich für den Vorboten seines nahen Todes. Seine Stimme ward rauher, seine Kräfte nahmen fühlbar ab. Nichts desto weniger überließ er sich so viel möglich seinen sonstigen Beschäftigungen und hielt mit größerer Salbung und Feierlichkeit als je, eine Homilie. Noch allerlei schrieb er selbst, oder er diktirte es seinem Schreiber in die Feder, oder las und ließ sich abwechselnd vorlesen; endlich gab er auch das Schreiben und Lesen auf, insofern nicht sein Beruf oder der Staatsdienst ihn dazu trieb. Er bereitete sich

---

*) *Chaufepié.* — *Bianchi* C. 30.

**) Früher hatte er, wie zum Theil schon bemerkt worden, viel an Kopfschmerzen, anhaltenden Fiebern, Hämorrhoidalschmerzen und hepathischen Flüssen, so wie an Harnbeschwerden gelitten. Vita del Padre Paolo.

mit Festigkeit und Ruhe zu seinem Hinscheiden vor und unterhielt sich mit Dingen, die der andern Welt angehörten. Oft fand ihn Fra Marco Fanzano vor dem Kruzifixe knieend und in die Beschauung eines natürlichen Todtenkopfes vertieft. Nur an Mathematik, Naturkunde und Astronomie fand er noch von Zeit zu Zeit einigen Gefallen; *) sonst hatte er für alles Uebrige zumal die Welthändel, den Geschmack verloren, und auch von jenen Studien kehrte er bald wieder zur Betrachtung und Selbstprüfung zurück. Er las viel und gern in der heiligen Schrift oder ließ sich daraus vorlesen. So ging es bis zu Anfang des Winters 1622 auf 1623.

Das Fieber ward heftiger, die natürliche Wärme verlor sich und Hände und Füße wurden wie Eiszapfen. Auch die Verbauung und der Appetit fehlten, wiewohl er noch alle seine Zähne gut erhalten hatte; er empfand Ekel an allen Speisen. Sein Angesicht, völlig abgemagert, umzog immer mehr Blässe und die Glut der Augen verlosch. Der Rücken krümmte sich und die Füße versagten den Dienst. Man mußte ihn in der Sänfte durch die Straße, oder nach der Gondel tragen. Die Zunge ward schwerer, das Gespräch mühsamer. Er selbst betrachtete diese allmählige Veränderungen mit reflektirendem Ernst und nannte sie eine theilweise sanfte Auflösung des Verbandes zwischen Körper und Seele. Noch einmal beschäftigte ihn die Politik lebhaft; was darauf Bezug hatte, vernahm er mit Neugier und als man ihm rieth, sich aller Anstrengung für den öffentlichen Dienst fürder zu entschlagen, bemerkte er: „Meine Pflicht ist zu dienen, nicht zu leben. Ein Jeder stirbt in seinem Handwerk!"

Als sein Ende näher heranrückte, redete er mit Heiterkeit davon. „Es sterben ja die Päpste, warum soll ich armer Frate nicht sterben?" Als man der Freude erwähnte,

*) „Quanti modi, e quante reti hò fabricato nel cervello" rief er dabei oft lächelnd aus.



die sein Tod in Rom erwecken werde, rief er, gleichsam sich noch einmal in seiner Kraft erhebend: „Vielleicht sterbe ich doch nicht!" Und wiederum: „wenn Gott mir die Gnade gewährt, hoff' ich sie Lügen zu strafen!" Man unterhielt sich über das Kapitel, welches zur Wahl eines neuen Priors einberufen werden müsse; hierüber bemerkte er: „Glaubt Ihr, daß ich nicht auch dabei seyn werde?" Bei jeder Sache, die er noch ferner unternahm, rief er aus: „Machen wir uns darauf gefaßt, daß wir am Ziele der Tagreise sind!" Und bei dem Schlusse seiner stillen Gebete: „Nun, Herr, laß deinen Diener fahren!"

Am Neujahrstage 1623 kam Fra Fulgenzio, um ihm nach üblicher Weise Glück für viele folgende Jahre zu wünschen, da antwortete Sarpi ernsthaft: „Das gegenwärtige wird wohl das letzte seyn!" An Epiphania nahm er wieder Arznei und ging, da er nicht gern sich entschuldigen wollte, nach dem Palaste des Dogen, wohin er eingeladen worden. Nach seiner Rückkehr fühlte er sich bedeutend schlimmer, doch verschmähte er Speise und Trank, Bett und Schlummer. Am 8. Jänner (einem Sonntag) stand er wie gewöhnlich auf, las die Messe, aß im Refektorium und unterhielt sich lange mit seinem geliebten Luigi Secchini, dem Sohne Dominico's, welcher ihn über eine Sache von Wichtigkeit zu Rathe zog. Diesem erzählte er, daß es schlecht mit ihm gehe. Er trieb es so noch einige Tage, bis eine gänzliche Erschöpfung der Kräfte sich einstellte. Als seine Klosterbrüder theilnehmend ihn umstanden, sagte er zu ihnen: „Ich habe mir Mühe gegeben, Euch zu trösten, so lange es möglich; jetzt, wo ich ausser Stande bin, es zu thun, trifft die Reihe Euch, mir diesen Gefallen zu erweisen!"

Montags überfiel ihn eine Synkope, welche die Aerzte für sehr gefährlich erklärten. Er vernahm ihre Winke über seine nahe Auflösung mit sichtbarer Freude und rief aus: „Der Herr sey gelobt! Mir gefällt, was ihm gefällt, und mit seiner Hülfe werden wir das letzte Werk vollbringen!" Er wiederholte seine Beicht und begehrte, nachdem er dafür Sorge getragen, daß Alles in seiner Kammer, was auf den öffentlichen

Dienst Bezug hatte, sicher in die Hände des Senates gelange, die Sakramente. Der zeitige Prior des Klosters, Fra Amarante Bonvicino aus Brescia, reichte sie ihm, unter allen üblichen Feierlichkeiten. Der ganze Konvent folgte demselben, mit angezündeten Kerzen in den Händen; die Glocke ward geläutet und das Allerhochwürdigste vorangetragen. Unter dem geistlichen Beistande seiner Freunde Fra Fulgenzio und Fra Marco, welche fortwährend Psalmen absangen und aus dem Evangelium ihm vorlasen, ging der heilige Akt vor sich. Er bat, daß Niemand seinetwegen in der Kammer wache, scherzte mit Fulgenzio,*) mit dem Bruder Koch, daß er ihm Fastenspeisen gab.**)

Die ganze Woche über fanden sich die angesehensten Senatoren ein, um sich nach seinem Befinden zu erkundigen und die letzten Tage ihm zu versüßen. Mit Ottaviano Buono, der, auf Befehl des Dogen noch einmal über eine wichtige Sache ihn zu konsultiren kam, unterhielt er sich wie in gesunden Tagen. Es nahete jedoch die Nacht, welche der Arzt***) für die wahrscheinlich letzte erklärte. Fra Paolo schickte sich zum Abschied an und sagte zu Fulgenzio, nachdem er noch eine Portion Arznei genommen †): „Geh' und verlasse mich, da du

*) Dieser hatte gesagt: „Padre, voi fate tutte le preparazioni, come se aveste vita d'un ora, ed à mè nascondete lo stato vostro, come se l'infermità dovesse esser di mesi." Worauf Sarpi: „E chè? non dobbiamo noi essere sempre preparati?"

**) „Fra Cosimò, così trattate i vostri amici, facendo loro guastar i Venerdi?"

***) Seine Freunde Pietro Asselineo und Tebaldi behandelten ihn in dieser Krankheit.

†) Bei einem erneuerten Versuch hatte er den Arzt mit den Worten unterbrochen: „Lasciamo pur queste fatiche, e V. S. mi risolva due dubbj. Il primo è; che io son certo, e pienamente persuaso, che tutto quelle che mi si presenta da prender è cosa buona. Con tale certezza la

meinen Zustand siehst. Ruhe aus; inzwischen werd' ich zu Gott zurückgekehrt seyn, von dem wir gekommen!" Fulgenzio ging, aber blos um die übrigen Brüder herbeizuholen, damit sie den letzten Gruß des Sterbenden empfiengen und mit ihren Gebeten ihn hinüber begleiteten. Er vollendete, dasselbe mit leisem Lispeln und Zucken der Lippen gleichsam nachsprechend, unter dem Ausruf: Esto perpetua! — — welche Worte, als ein feierlicher Wunsch für das Heil der Republik Venedig ausgedeutet wurden, — mit einer Kraft, die mehr sein Geist, als sein Körper noch entwickelt, die kalten und starren Hände aufhebend und auf der Brust wieder zusammenlegend, die Augen auf das Kruzifix gerichtet und endlich für immer schließend. (14. Jänner 1623).

Die Trauer in Venedig über Fra Paolo's Hinscheid war allgemein und unverstellt, und zwar um so inniger, als er sich im Tode, wie im Leben gleich geblieben war; denn so gewissenhaft und pünktlich er alle Pflichten eines ächtkatholischen Christen erfüllt hatte und gleichsam wie ein Krieger mit völliger Rüstung in seinem Berufe starb, so treu und konsequent blieb er auch bis zum letzten Augenblicke mit sich selbst und seiner Ueberzeugung, und er trat zugleich als Philosoph, der nichts von allem früher Behaupteten und Verfochtenen zurücknahm, von dem Schauplatz ab, auf welchem er eine so große Rolle gespielt. Fra Fulgenzio, dem dies besonders am Herzen lag und welcher der innerste Vertraute seines Geistes war (wie die Vita del Padre selber sagt), trug dafür Sorge, daß Zeugen genug davon anwesend waren. Die Art des Todes, welche jede Maske fallen macht, sollte für sein Leben beweisen.*)

---

piglio in mano, e come arriva alla bocca, come se mi cangiasse in quell' instante il cervello, mi si rende orribile ed abominevole. Il secondo — hier versagte die Zunge ihm den Dienst. Als er wieder zu sich gekommen und etwas Muskatblüthenthee zu sich genommen, rief er: Questa mi pare cosa violenta!"

*) Als es sich darum handelte, ob es nicht gut sey, dem Leidenden

Der Senat legte das größte Leidwesen über den schmerzvollen Verlust eines so großen Mannes an den Tag und ließ, wie nur bei Todesfällen der Dogen geschah, sämmtliche europäische Höfe davon in Kenntniß setzen. Er verordnete ein prachtvolles Leichenbegängniß, welchem die gesammte Signoria, eine ungeheure Menge Volkes und an die 200 Mönche von verschiedenen Orden (darunter selbst Dominikaner und Franciskaner) beiwohnten. Der Todestag des Consultors ward als ein allgemeiner Trauertag der Republik betrachtet. Zahlreich war der Zustrom in das Kloster, um die Reliquien des Verblichenen anzusehen, und Jedermann zeigte sich gerührt über die Spuren größter Einfachheit und Armuth, in welcher ein von ganz Europa gefeierter und bewunderter Mann, durch allen Schimmer des Ruhms und Glückes unverblendet, so lange sich gefallen hatte.

In Rom äusserte man beim Empfang der Todeskunde, wie Sarpi selbst richtig vorausgesagt, das unbändigste Vergnügen und brachte, niedrig genug, wie schon bei Anlaß des Todes von Leonardo Donato geschehen, eine Menge abgeschmackter Anekdoten in Umlauf. Sarpi sollte vor seinem Hinscheiden geseufzt, geheult und wehegeklagt haben. Auch hatte ein schwarzer Hund sich sehen und ein furchtbares Gepolter vor der Thüre der Kammer sich hören lassen. Der Senat befahl eine, von einer hinreichenden Zahl von Zeugen bestätigte Darstellung der Krankheit und der letzten Momente des Verstorbenen abzufassen und öffentlich bekannt zu machen, um diesen Mährchen und Nichtswürdigkeiten zu begegnen.*)

Fra Fulgenzio war anfänglich entschlossen, auf seine eigenen Kosten dem verstorbenen Freunde ein Denkmal errichten zu

noch einen Funken Hoffnung übrig zu lassen, widersetzte er sich mit den Worten: Non esser Padre di quelli, à quali convenisse parlar in maschera, ò per cerimonie. Che dicesse pur liberamente, che'l Padre avrebbe con tranquillità sentito lo stato suo, ch'era sicuro essergli più noto ch'ad altri.

*) *Chaufepié* 76.

lassen; solches wehrte Pater Amarante, welcher, im Namen des Klosters, dasselbe thun wollte; allein der Senat erklärte dies für eine Ehrenpflicht der Republik und verordnete, daß Sarpi's Büste aus Marmor, von Meisterhand gefertigt und mit passender Inschrift, öffentlich aufgestellt werden sollte. Zum Unglück starb aber gerade damals Gregor XV. und der Kardinal Barbarini, (derselbe, welcher in Paris einst die Ermordung Sarpi's als ein Werk, das die Gnade Gottes verdienen würde, bezeichnet hatte) folgte, als Urban VIII., auf dem heil. Stuhl. Aus Besorgniß, gleich im Anfang der Regierung dieses Papstes mit ihm, wegen einer unerheblichen Angelegenheit, in Zerwürfniß zu gerathen, unterließ man daher die Errichtung des Monuments. Das Bild ward von Girolamo Campana zurückgezogen und aufbewahrt. Noch lange las man die ebenfalls schon verfaßte Inschrift Antonio Veniers. Das schönste Denkmal Fra Paolo's blieb in den Herzen und Geistern der Venetianer, in seinen klassischen Schriften, in den lange dauernden Wirkungen seiner öffentlichen Thätigkeit.

Die Finsterlinge und Bigotten hatten nicht übel Lust, sich an dem Leichname zu versuchen, nachdem der Lebende ihren Dolchen entgangen. Die Serviten versteckten daher seinen Sarg wohl, zur Rechten des Altars der Madre Dolorosa. Noch im Jahr 1722, als die Fabrik des Klosters Veränderungen in der Kirche vornehmen ließ, fand man die Gebeine Fra Paolo's; das Volk, haufenweise herbeiströmend, verehrte sie wie Reliquien. In einem passenden Behältniß verschlossen und mit einer Pergament-Inschrift versehen, wurden sie jetzt an ihren gehörigen Ort gestellt, und zwanzig Jahre später abermals weggenommen, und mit einer neuen Ueberschrift in einem bleiernen Sarge verwahrt. Endlich im Jahr 1828 nahm man sie zum drittenmal heraus und brachte sie, da das Servitenkloster aufgehoben und das Gebäude zu weltlichem Gebrauche verwendet wurde, zuerst nach der Bibliothek von St. Marco und sodann nach der Kirche St. Michele di Murano. Auf einem Stein

von schwarzem Marmor las man sofort die auf öffentlichen Befehl verfertigte Inschrift:

Ossa
Pauli Sarpii
Theol. Reip. Venetae
Ex Aede Servorum
Huc translata
A. MDCCCXXVIII.
Decreto publico.

Noch wurde, als der Hochlehrer Gaetano Ruggeri den Schädel untersuchte, die Spur des Dolchstiches von 1607 gefunden. Das Volk betete oft, wie am Grabe eines Heiligen, vor der Gruft Fra Paolo's und die Sage verbreitete allerlei Wunder, die er gewirkt haben soll.*)

---

*) Bald erzählte ein alter Mann, daß sein lahmer Fuß, bald eine alte Frau, daß ihr Arm durch das Berühren der Gebeine Sarpi's geheilt worden. Eine Person, Gabrielli mit Namen, war zwanzig Jahre lang, in Folge eines Schlaganfalls, zu jeder Bewegung untüchtig geblieben. Sie hörte von der Heilkraft des neuen Heiligen. Einige priesen, andere schalten Fra Paolo. Ihr Beichtvater, ein Karmeliter, den sie zu Rathe zog, bemerkte ihr: Sarpi sey in osculo Domini und als guter Christ gestorben; ihn anzurufen, könne ihr nicht schaden, vorausgesetzt, daß Gott selbst ihn wirklich für gerecht erkannt. Das gläubige Weib ließ sich in der Servitenkirche nunmehr die Stelle zeigen, wo Sarpi begraben lag. Hier betete sie auf den Knieen und nachdem sie nach einiger Zeit sich wider ihre Zweifel ermannt und zum starken Glauben an Fra Paolo's Unschuld erhoben, ließen die Schmerzen plötzlich nach. Endlich, als sie noch inbrünstiger betete, hörten sie gänzlich auf. In Rom erregte die Kunde hievon nicht wenig Verlegenheit, Bestürzung und Aerger, und noch mehr, als die Kirche bald darauf voll Votivtäfelchen hing. Dies veranlaßte diplomatische Noten; der Sarg ward an einem geheimen Ort begraben, wohl verwahrt, mit Eisen verschlossen und die

Das größte Wunder aber war wohl die glänzende Genugthuung, welche dem Andenken Sarpi's zu Theil geworden, dadurch, daß, als Papst Benedikt XIV. mit Florenz in Irrungen über kirchliche Materien gerieth, die Schriften des ehemaligen Consultors der Republik Venedig darüber zu Rathe gezogen, und von dem Papste, der sie bisher nicht gekannt hatte, nach anfänglicher Weigerung, wegen des schlechten Rufes ihres Verfassers, gelesen, bewundert, gebilligt wurden. Er erstaunte über den hohen Geist, der darin wehe, und die Römer selbst gaben ihm jetzt das Zeugniß, daß er die Rechte der Staatsgewalt und des Priesterthums auf richtiger Wage abgemessen habe, und darin ganz orthodox sey.*)

Was nun Fra Paolo's Charakteristik betrifft, die der Leser noch von uns zu erwarten hätte, so ist bei vielen einzelnen Anlässen das Meiste bereits an seinem Auge vorübergegangen. Doch dürfte eine nochmalige Zusammenstellung der treffendsten Züge in einem Gesammtbilde hier nicht am unrechten Orte stehen, und wir wählen hiezu den gediegenen Courayer als hauptsächlichsten Leiter, wozu wir noch die in der Vita del Padre und anderwärts zerstreut mitgetheilten Pinselstriche von Freundes Hand beifügen.

Sarpi starb, erschöpft von Arbeiten und überhäuft mit Verdiensten in den Augen Aller, welche den Menschen nur nach dem beurtheilen, was wirklich Werth verleiht, nämlich mit den Verdiensten der Wissenschaft, der Weisheit und der Tugend. Feind alles dessen, was nur dem Ehrgeize schmeichelt, machte er von seinen großen Talenten keinen Gebrauch, als zum Nutzen Anderer, und niemals für seine eigene Erhebung. Mit Unbilden und Kränkungen von Seite derjenigen überschüttet,

---

Regierung selbst nahm die Schlüssel zu sich. *P. Bergantini:* Fra-Paolo giustificato. Man sieht aus dem Ganzen wohl, daß die spätern Serviten aus dem frommen Glauben Gewinn für sich zu ziehen gewußt.

*) Lebret in der Vorrede zu seiner Uebersetzung Griselini's.

welche die Anmaßungen Roms gegen die Rechte der Republik vertheidigt, war er weit entfernt, Persönlichkeiten mit Persönlichkeiten in einer Angelegenheit zu vergelten, wo es sich blos um das allgemeine und nicht um ein Privatinteresse handelte. Ja er dachte nicht einmal darauf, seinen eigenen Ruf zu retten wenn er, allen Gesetzen der Gerechtigkeit und des Anstandes entgegen, zerfleischt wurde. Der Ketzerei angeklagt, weil er sich gegen ausschweifende Prätensionen erhoben, wußte er seinen Glauben zu rechtfertigen, nicht durch eine schmeichlerische Unterwerfung unter die ehrgeizigen Plane eines unternehmenden Hofes, noch durch leichtgläubiges und blindes Anschmiegen an Meinungen, die das Vorurtheil zu Dogmen erhoben hatte, sondern durch ein von Aberglauben und Empörung gleich entferntes Benehmen. Ohne sich des Schutzes zu begeben, welchen seine Souveräne ihm verliehen, und ohne es zu versäumen, sich gegen Ueberfälle gehörig zu waffnen, suchte er gleichwohl die Attentate auf sein Leben niemals zu rächen, sondern sogar diese Skandale in Vergessenheit zu hüllen, und er war mehr bemüht, ihre Urheber der wohlverdienten Züchtigung zu entziehen, als andere, sie ihren Feinden angedeihen zu lassen. Religiös ohne Aberglauben, unterwarf er sich mit gewissenhafter Treue den strengen Gesetzen und Uebungen der Disciplin, ohne einen besondern Werth darin zu erkennen, und wie gelegene Vorwände ihm auch seine körperlichen Schwächen und angestrengten Arbeiten gaben, sich davon los zu machen, so glaubte er doch besser daran zu thun, wenn er sich ihnen unterwürfe, mehr um die Schwachen nicht zu ärgern, als in der Ueberzeugung, von der Nothwendigkeit und Vollkommenheit solcher Dinge. Hart somit gegen sich selbst und milde gegen Andere, gestattete er sich selten ein Vergnügen ausser demjenigen, das er in der Gesellschaft seiner Freunde genoß. Die große Reinheit seiner Sitten war — wie wir schon früher bemerkt — über jeden Verdacht erhaben. Durch seine Verdienste zu groß, um Würden und Ehrenstellen zu suchen, und selbst die in seinem Orden bekleideten hatte er niemals gesucht. Wie sehr er allen Versuchen des

Eigennutzes widerstanden, hat sein ganzes Leben gezeigt. Als der Doge Donato einst seine dürftig ausgestattete Kammer betrachtete, welche von mehreren Senatoren ein geistiges Paradies, ja die Herberge eines Engels genannt wurde, rief er tiefbewegt aus: „Und hier wohnt der Mann, den die Prälaten der heil. Kirche so bitter verfolgen. Und dieser soll ein verdorbener Mensch seyn, sie aber wollen als Nachfolger Christi und der Apostel gelten?"*)

Nach seinem Tode hatte man nichts als Papiere, ein Kruzifix, einen Todtenkopf und ein paar alte Hemden gefunden; er hatte Alles, was er erhalten, seinem Kloster geschenkt.

Als Christ, eben so weit entfernt, die Väter zu verachten, als sie für untrügliche Orakel zu halten, bewegte er sich auf weiser Mittelstraße, welche ihn ohne Schande alles das ignoriren ließ, was zu erkennen uns nicht gebühren will und was leere Einbildungen für Religionswahrheiten uns darbietet. Unpartheiisch genug, um Partheivorurtheile der Wahrheit aufzuopfern; und gemäßigt genug, um nicht zur entgegengesetzten Parthei überzugehen, weil er nicht alles billigen konnte, was in ihrem Schooße vorging, war er Katholik ohne Aberglauben und Geistesknechtschaft, und Reformirter ohne Schisma und Uebertreibung. Er verwarf das Gute nicht, wegen des Zusatzes von Bösem, und, verdammte die Mißbräuche, ohne zugleich löbliche oder doch gleichgültige Uebungen zu verwerfen. Er zeigte sich als geschworner Feind jeder Herrschaft über den Glauben Anderer, ohne der Subordination deßwegen abzusagen, und bekämpfte die Verfolgung, weil sie dem Geiste des Evangeliums selbst entgegen ist. Er hatte nur e i n e Begeisterung, für die Tugend; nur e i n e Liebe, für die Wahrheit.

Bescheiden bis zum Skrupel,**) war er weit davon entfernt,

---

*) Vita del Padre F. Paolo 78.

**) Ein Edelmann von reichen Kenntnissen im Gebiete der Philosophie, Theologie und der schönen Künste ward von ihm blos

irgend einen Vortheil aus seinen Talenten zu ziehen und über Andere sich zu erheben, so daß man selbst die Kenntniß seiner Fortschritte in mehr als einem Zweige der Wissenschaft und die von ihm gemachten Entdeckungen, wie früher erwähnt, der Dankbarkeit seiner Freunde zu verdanken hat. Einsiedlerisch in seiner Lebensweise entstand er keinen Augenblick, wenn der Staatsdienst ihn herausrief. Wenn er geschrieben, gepredigt, gebetet, empfand er geistige Wollust bei seinen mathematischen Figuren, bei seinen astronomischen Globen, und mit trunkener Seele belauschte er die Pulsschläge am Herzen der Natur. Seiner großen Enthaltsamkeit in Speise und Trank ist nicht minder schon im Eingange dieses Buches gedacht worden.

Bedeutende Fehler konnten ihm nicht vorgeworfen werden; strengere Kritiker und Moralisten wollten bisweilen einige Bosheit in seinen Schriften finden; der Juvenal des Ultramontanismus ward natürlich in Schilderung der Grundsätze, Sitten und Akte desselben hie und da von der Satyre überrascht; und die in ihm vorherrschende Stimmung gab bei Ausarbeitung der Quellenschätze mancher einzelnen Parthie vielleicht ein stärkeres Kolorit, als ursprünglich in den Sachen lag; doch hat er nirgends auffallend die poetische Gerechtigkeit verletzt, auch kam die Satyre mehr aus dem Kopfe, als aus dem Herzen; es schlug zu groß und zu stark für gewöhnliche Leidenschaft. Doch hierüber, wie über

---

aus dem Grunde geflohen, weil dieser ihn, bei jeder Begegnung, durchdrungen von Bewunderung und Verehrung seines Genie's und seiner Verdienste, mit „Illustrissimo Padre!" begrüßte. Als es darüber zwischen Jenem und Fulgenzio zur Erörterung kam, sagte der Nobili: „Welchen Titel soll man ihm denn geben, der würdig genug wäre, als den eines Engels im Himmel?" Und so oft er Fulgenzio erblickte, frug er stets: „Was macht der Engel aus dem Paradies?" Questo era — fügt die Vita del Padre Paolo hinzu — il principal frutto de suoi studj, indrizzati non all' ostentazione, mà alla vera sapienza, al coltivare l'anima sua, il maggior bene di questa vita, ed all' umiltà. P. 68.

die Vorzüge und Eigenthümlichkeiten seines Styls, die Stellung, die er unter den klassischen Geschichtschreibern seiner Nation durch die zwei Werke über das Interdikt und das Konzilium von Trident einnimmt, wird füglicher in der Parallele zwischen ihm und Pallavicini zu sprechen seyn.

Wie empfänglich Sarpi für die Gefühle der Freundschaft war, ist bereits mehrfach angedeutet worden. Auch haben wir der innigen Verhältnisse zu jenen berühmten venetianischen Edlen gedacht, welche als die Sterne jenes Zeitraums glänzten. Mit kindlicher Naivetät berichtet der Anonymus viele Einzelnheiten über das Zusammenleben mit Marco Trivisano *), von welchem Fra Paolo einst ausrief: „Nun hab' ich doch einen Menschen gefunden, der ohne Maske mit mir spricht." Er war auch der Vermittler des schönen Bundes, der zwischen diesem und Barbarigo sich geknüpft und von welchem die Vita del Padre nicht genug zu erzählen weiß.**) Diesen Zweien zu Ehren und zu Liebe ließ er durch Fulgenzio den herrlichen Traktat Michel Montaigne's von der Freundschaft übersetzen. Wie rührend waren seine Klagen bei Maisse's Tod. Wie liebte er nicht den wackern Asselineo ***), den edlen Malipiero ****), den unbeugbaren Molino †), den

*) In cui singolarmente il Padre amava la libertà e veracita.

**) Die Schwayger'sche Sammlung enthält eine eigene, anziehende Geschichte davon im Manuscript.

***) Amico cordialissimo.

****) Ben degno d'esser raccordato, qui per un anima sincera, ornata d'una soda pietà senza finzione, amico della verità; und wiederum: Nobilissimo per nascita, ma più nobile per l'integrità della sua vita, e per una pietà senza superstitioni, ed in età dcerepita d'un giudizio costante e savio.

†) Die Zeugnisse von Gassendi, Daniel Heinsius, H Grotius, Marx Zwerius Boxhorn, Barläus, Meursius, Caterino Davila, Ottavio Ferrari, Baldassare Bonifaccio, Fulvio Testi und vielen andern berühmten Gelehrten in und außerhalb Italien, beurkunden die hohe Meinung, die man von dem Geiste, dem Charakter und der Wirksamkeit dieses gelehrten Senators hatte

großgesinnten Donato *), den vielgetreuen Fulgenzio **). Er gab sich diesen und Andern ganz hin und ging immer von dem

---

und widerlegen das ungünstige Urtheil, in das selbst Le Bret theilweis einstimmen zu müssen geglaubt hat. Man verherrlichte in Prosa und in Versen den großen Mann mit dem „acre et igneum pectus", welcher der Künste und Tugenden so viele in seiner eigenen Seele verschloß; seine „Humanität", seine Großmuth und Freigebigkeit gegen die Gelehrten, und nannte seine Schriften „wahre Edelsteine von unschätzbarem Werthe für die Regierung der Republik." Hierüber findet man eine Reihe trefflicher Notizen bei *Foscarini*: della letterat. Veneziana p. 94 — 95. In der *Breve descrizione delle Nobili Famiglie in Venezia* heißt es: Essendo fama, che molti di migliori, cui danno per Autore Fr. Paolo Sarpi, sieno del medesimo Molino, o almeno disegnati e disposti da esso.

*) Eroe glorioso, . . . ch' è d'una vita colma di tutti le virtù, in particolare di religione, e pietà cristiana.

**) Dreißig Jahre lang hatte ihr Verhältniß gedauert. Nie, auch nach dem Tode Paolo's nannte Fulgenzio den Namen des Freundes ohne Ehrfurcht. Mit Galilei und vielen der Trefflichsten jener Zeit stand er ebenfalls in Briefwechsel. Nachdem Urban VIII. ihn nicht durch Schmeicheleien und Anerbieten von Stellen bestechen gekonnt, ließ er ihn durch schlechte Priester verfolgen. Man beschuldigte ihn, daß er mit Frauen Umgang gepflegt uud Bastarde erzeugt. Allein die Versuche des Papstes hatten in Venedig, wo man Fra Fulgenzio allgemein kannte und achtete, keinen Erfolg. Er starb in hohem Alter und ward mit großen Feierlichkeiten begraben. Auf seinem Grabstein las man die Worte: Sol Fulgens und Sydus Micans. Er hatte gleichsam die Liebe der Venetianer zu Sarpi geerbt. *Bianchi* 2 c. 30. In seinen Reden, Schriften und Predigten schien er stärker als Sarpi aufgetreten zu seyn. Einst erschien er mit einem Buche unter dem Arm auf der Kanzel und erklärte den Text: „Was ist Wahrheit?" Er rief mit blitzenden Augen, „hier ist sie, ich habe sie gefunden;" es war das neue Testament:

bekannten Grundsatze aus: daß unter Freunden Alles Gemeingut seyn müsse.

Fra Paolo hatte, was das Physische betrifft, eine mittlere Gestalt, einen runden, wohlgeformten Kopf, welchen er, zur Linken, etwas hängen ließ und welcher, in Verhältniß zu dem übrigen Körper, groß genannt werden konnte; eine breite, freie Stirne, selbst vom schweren Nachdenken lange nicht gefurcht und in der Mitte durch eine fingerdicke Ader entzweigeschnitten; schöne Augbraunen und große, schwarze, durchdringende Augen, voll Freundlichkeit und Geist zugleich. Die Nase war mehr dick als lang; die rechte Wange seit 1607 durch eine Narbe verunstaltet; der Bart dünn; die Gesichtsfarbe weiß, mit zartem Roth gemischt; der Körper mager, aber dennoch, troß mancher Schwächen, andauernder Anstrengungen fähig. Nach seinem Tode hatten seine Gesichtszüge eine lebhaftere Farbe, etwas Lächelndes, Verklärtes. Es war eine Eigenheit Sarpi's sich nicht malen lassen zu wollen; verschiedenen Königen und Fürsten, die sein Bildniß gewünscht, hatte er es abgeschlagen; selbst Domenico Molino vermochte in einem ähnlichen Fall nichts über seinen Entschluß. Doch gelang es Wotton durch List. Er sezte darunter den selbstgewählten Titel: „Concilii Tridentini Eviscerator." Ein gut gelungenes, vielleicht nach eben demselben, zierte nachmals die Galerie eines großen Königes, der nicht genannt wird.

---

welches er vorzeigte. „Und dieses Buch — sezte er hinzu — ist verboten." Der Nuntius schrieb alsbald nach Rom und der heilige Vater klagte, daß man die Religion zu Grunde richten wolle. *Bedells* Life p. 120. Fulgenzio war bei großer Frömmigkeit im Punkte der Religion so aufgeklärt, daß er (nach Sarpi's Tode) einem englischen Doktor, welcher darüber sich grämte, das heilige Abendmahl nicht nach anglikanischem Ritus empfangen zu können, dasselbe willig unter beiden Gestalten reichte. Die Sache machte, als sie bekannt geworden, in England und in Rom natürlich großes Aufsehen. Courayer (nach handschriftlichen Mittheilungen) 67.



Doch sind verschiedene Portraite von Fra Paolo, welche mehr oder minder ähnlich, vorhanden *).

So wenig geradezu mit Lavaters Zuversichtlichkeit von äußern Zügen auf das Innere geschlossen werden kann, so wird doch auch der mittelmäßigste Physiognome zwischen den geiststrahlenden Augen, dem humanen Lächeln um die Lippen, den Vertrauen athmenden und Vertrauen erregenden Zügen des Einen, und dem stolz-aristokratischen, jesuitisch-verschmitzten, menschenverachtenden, pfäffisch-harten Blicken und Lineamenten des Andern zu unterscheiden im Stande seyn.

Französische Schöngeister **), heuchlerische Jesuiten ***) und

---

*) Chaufepié nach den Reliqq. Wottonianis. Vor Griselini's Memoiren in der teutschen Bearbeitung, findet man ein ziemlich erträgliches, von dem herzogl. würtembergischen Hofmaler J. A. Friedrich, mit der Inschrift: Tandem hominem inveni, cujus sapientia, coelo lapsa, oculos aperit Regibus et Populis.

*) Z. B. der Kardinal de Perron, in der bekannten Aeußerung: „Je ne rémarquerai rien d'éminent en cet homme; il a un bon jugement et du bon sens, mais de grand savoir point: (!) je ne vois rien que de comun et un peu plus que Moine.“ Ménage dagegen hat, wie auch Griselini am rechten Ort anführt, dargethan, daß der Kardinal selbst keine Gelehrsamkeit besessen. Vergl. die Perroniana und Menagiana darüber, so wie die schneidende und verächtliche Kritik Morhofs über ein solches „judicium ineptum“, einer „so großen Sonne“ gegenüber.

**) Ihr Haß wider ihn war unversöhnlich, da er als Verhinderer des Widerrufes der Maßregel galt, durch die sie für immer aus Venedig verbannt worden. Sarpi selbst ist auch jederzeit am bitterſten, wenn er von ihrem Orden spricht, „jenem Gorgonenhaupt mit den Viperhaaren.“ Von Jouvency an, bis zur neuesten Einleitung in die Augsburger Uebersetzung Pallavicini's von Klitsche, (welcher Gute den „berüchtigten“ Fra Paolo einen „Mann, der nicht ohne Kopf“ betitelt) ist des Schlimmen viel von dieser Seite über Sarpi ausgeschüttet worden. Seine in Briefen zerstreuten Ansichten und Aeußerungen über die Jesuiten wird man in den Denkwürdigkeiten finden.

und erbitterte Ultramontaner*) haben sein Andenken zu schmähen gesucht. Allein von Hugo Grotius**) und Salmasius***) an, bis zu Niebuhr†) und Ranke††) haben die edelsten und geistreichsten ihn den Heroen der Wissenschaft und den Zierden der Menschheit zugesellt.

---

*) Durch seine etwas herben Urtheile über einzelne Parthien in der Storia particolare und der Istoria di Concilio di Trento hat Ranke (B. IV.) diesen Leuten sicherlich einen Dienst geleistet, welchen sie ihm durch Ausbeutung für ganz andere Zwecke, als die bloße Anerkennung historischer Unpartheisamkeit und Strenge verdanken werden.

**) In verschiedenen Briefen, wie früher bemerkt.

***) Er schrieb an den venetianischen Senat, als er demselben seine Plinianischen Uebungen über den Solinus zusandte: „Sed ante omnes memorari meretur nec sine piaculo praeteriri potest, qui proxime decessit, patriae libertatis acerrimus, dum vixit, vindex, quo felicius ad omnia ingenium, post renatas literas, natum dixerim nullum, imo vel ab anterioribus etiam multis saeculis: adeo ut in eo formando totam se videatur impendisse natura, sed et exemplar protinus corrupisse, ne par aut similis alius unquam posset existere.

†) Der große Historiker erklärte ihn für „einen der schönsten und größten Charaktere, die jemals gelebt haben.“ Lieber: Unterredung mit Niebuhr ꝛc.

††) „Billig hält man in allen katholischen Staaten das Andenken Paolo Sarpi's in hohen Ehren. Er hat die Grundlagen zu den kirchlichen Berechtigungen, deren sie sich sämmtlich erfreuen, durchgekämpft“, Fürsten und Völker: III. B. VI. 358.

Verbesserungen.

Seite 305 Zeile 20 v. o. nach schlichten Mönchstracht ist: zu sehen durchzustreichen.

statt Giovine Bianchi mehrmals l. Bianchi Giovini.

statt Chauffepié l. Chaufepié.

Mehrere andere Ungleichheiten in der Ortographie und die Auslassung von Unterscheidungszeichen, so wie andere kleine Versehen, zumal in den Citaten, sind durch die Entfernung des Druckorts vom Herausgeber, so wie durch den Umstand zu entschuldigen, daß nicht alle Bogen genau von ihm durchgesehen werden konnten.

Allgemeine Geschichte

der

Katholischen Kirche

von dem

Ende des Tridentinischen Konziliums

bis

auf unsere Tage.

Von

Dr. Ernst von Münch.

Sechste Abtheilung.

Geschichte des Emser-Kongresses, der Punktate, der Nuntiatur-streitigkeiten rc. zu Ende des 18. Jahrhunderts.

Karlsruhe,

Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung

1840.

Geschichte

des

Emser Kongresses

und

seiner Punktate,

so wie

der damit zusammenhängenden Nuntiatur= und Dis=
pens=Streitigkeiten, Reformen und Fortschritte

der

teutschen katholischen Kirche

zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

Aus

den Quellen bearbeitet

von

Dr. Ernst von Münch,

Karlsruhe,

Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung.

1840.

Stets werden die Grundsätze des Emser Kongresses ein Denkmal teutschen Muthes und des Strebens nach der reinen ursprünglichen Kirchenverfassung bleiben.

Kopp, Schicksale der teutsch-katholischen Kirche im neunzehnten Jahrhundert.

Den

ehrenhaften und hochehrwürdigen

sechshundert Bittstellern

für

Abhaltung der kirchenverfassungs- und konkordatenmäßsigen

Diözesan-Synoden

den

würdigen Vertretern des aufgeklärten katholischen Klerus im Großherzogthum Baden,

und

dem künftigen von hoher priesterlicher Seite her unlängst in Aussicht gestellten

Teutschen National-Konzilium

gewidmet.

Einleitung.

Der Emser-Kongreß, von den beiden kirchlichen Partheien im Schooße des Katholizismus, welche während der letzten Dezennien des achtzehnten Jahrhunderts mit aller Macht und Schärfe der Grundsätze sich bekämpft haben, als eine der merkwürdigsten Erscheinungen der neuern Kirchengeschichte betrachtet, war nichts anderes, als der unmittelbare, in Thatsachen übergegangene Ausdruck des Systemes von Justinus Febronius. *) Die eigenthümliche Lage des teutschen Reichs, die Stellung seiner zwei mächtigsten Herrscher, die Verhältnisse der geistlichen Erzstifte am Rhein und der Geist der Zeit kamen ihm hiebei wesentlich zu Hülfe. Um das Ganze dieser Erscheinung in all' den verschiedenen Phasen genau verstehen zu können, müssen wir allererst den so eben erwähnten Punkten ein übersichtliches und einleitendes Augenmerk widmen.

*) Den Hontheim'schen Händeln und der Beleuchtung der Schriften, welche in diese Rubrik fallen, ist eine eigene Abtheilung in dem Gesammtwerke gewidmet.

I.

Die Stimmungen und Stellungen der Partheien in Teutschland und insbesondere in den Rheinlanden, bis zum Beginn der Münchner- und Kölner-Nuntiatur- und Jurisdiktions-Wirren. *)

Seit der verhängnißvollen Kirchenumwälzung des 16. Jahrhunderts, hatte Frankreich als politischen Hauptgedanken denjenigen verfolgt; das teutsche Reich durch religiöse Wirren und die Furcht vor Oesterreichs Uebermacht auf jegliche Weise zu theilen und zu schwächen. Nachdem der Streit über die vier Gallikanischen Kirchensätze die Innigkeit des Bündnisses zwischen dieser Macht und dem römischen Hofe großentheils verschwinden gemacht und der Religionshaß allein nicht mehr ausreichte um Entzweiungen im Innern Teutschlands zu Stande zu bringen, suchte Ludwig XIV. das Haus Wittelsbach, als das schwächere

*) Quellen: v. Dohm: Denkwürdigkeiten meiner Zeit. B. I. II. und III. Joh. v. Müller Werke B. II. und V. (Briefe aus Maynz, Briefe zweier Domherren und anderwärts) G. L. Kopp: die katholische Kirche im 19. Jahrhundert und die zeitgemäße Umgestaltung ihrer äussern Verfassung. N. Vogt: Geschichte des Verfalls und Untergangs der rheinischen Staaten des alten teutschen Reichs.

jedoch nicht minder ehrgeizige und von alten guelfischen Erinnerungen für und für getriebene teutsche Fürstengeschlecht hervor, um dasselbe als Werkzeug seiner eigenen weitaussehenden Plane zu verwenden. Es war umsonst, daß Oesterreich, seinem eigenen Staats-Interesse entgegen, und auf die Gefahr und um das Opfer eines neuen europäischen Krieges hin, die Kölnische Koadjutor- und Churwahl des Kardinals von Fürstenberg hintertrieben und jene des Prinzen Joseph Clemens von Bayern gefördert und durchgesetzt hatte; der baierische Churhof, durch den plötzlichen Tod des Prinzen Karl um die Hoffnung des Bewerbs der spanischen Krone für sein Haus, mit Hülfe der Seemächte, gebracht, fiel nunmehr unbedingt Frankreich zu und gab unbedenklich die Sache des gemeinsamen Vaterlaudes seinem Privat-Interesse preis.

Die Siege bei Hochstädt und in den Niederlanden, durch die Einigkeit der zwei großen Feldherrn des Jahrhunderts, Eugen und Marlborough, und die Kraft des teutschen Armes errungen, zerstörten einen guten Theil der glänzenden Täuschungen, welchen die französische Politik und ihre Anhänger in Teutschland sich hingegeben; der Rhein ward von ihren Heeren gesäubert und beide baierische Churfürsten belastete längere Zeit die Reichsacht, so wie der verwerfende Unwille des patriotischen Theils der Nation. Elenden Intriken einer schwachgeistigen Weiberregierung allein hatte man es zu danken, daß das durch das Schwert der Helden gewonnene durch die Federn der Diplomaten zu Utrecht und Rastatt zum guten Theil wieder verloren ging. *) Nach

---

*) Der geistvolle Diplomat und Historiker K. v. Woltmann hat (in s. Geschichte des westphälischen Friedens ꝛc.) aus autentischen Quellen nachgewiesen, daß Teutschland auch den Verlust des Elsasses hauptsächlich den freundschaftlichen Gesinnungen Baierns gegen den Hof von Versailles verdankt. Der Kaiser hatte mit schwerem Herzen seinem Gesandten am Kongresse die Instruktion ertheilt: das Elsaß so lange als möglich zu behaupten und nur im äussersten Nothfall zu opfern. Diese Instruktion kam

langen Kriegsstürmen kam jedoch Ruhe in die vielverheerten Rheinprovinzen und ließ ihren Fürsten Raum, die Spuren des Unglücks durch milde und kluge Verwaltung zu tilgen. Der Hang zu Säkularisationen unter den Protestanten, und die Begierde nach Eroberung der Rheingränze unter den Franzosen, die Lüsternheit nach Vergrößerung und Macht in Teutschland durch Beide, unter den Prinzen des Wittelbachischen Hauses, blieben die leitenden Hebel der meisten innern Maasregeln und auswärtigen Bezüge.

Die Schilderhebung Karl Albrechts, des Romulus Augustulus der zweiten Series des römischen Reiches, wider Maria Theresia, mit Hülfe fremder Waffen, brachte die letzt angedeutete Richtung unverhüllter als bisher, an's Licht und belastete die teutsche Nation, sowie mehrere andere Staaten, mit neuem schweren Unglück. Frankreich hielt den Augenblick für gekommen, wo es den alten Plan, der Verdrängung des Hauses Habsburg vom teutschen Kaiserthron und seiner Demüthigung im Allgemeinen, verwirklichen könnte. In nicht weniger denn drei Chursitze hatte das baierische Haus, das bereits zwei Churstaaten durch Erbrecht besaß, durch diplomatische Anstrengungen, wie durch das Geld und die Truppen der Fremden, sich eingedrängt. In Baiern selbst herrschte Karl Albrecht der Schattenkaiser; in der Pfalz Karl Philipp; in Trier, Maynz und Köln zugleich Franz Ludwig und Clemens August. Die beiden Letztern hatten überdieß das Teutschmeisterthum und die Fürstbisthümer von Münster, Paderborn, Osnabrück, Hildesheim und Worms nach und nach an sich zu ziehen gewußt; jene von Regensburg und Freisingen gehorchten einem ihrer Vettern, Karl Theodor. Nicht

---

zur Kenntniß des jesuitischen Beichtvaters und ward nach München, von da aber nach Paris berichtet; von wo aus man sofort dem französischem Bevollmächtigten die gemessenste Ordre übermachte, schlechterdings auf der Abtretung der herrlichen Provinz zu bestehen. Dieß nannte man in jener Zeit: die teutsche Freiheit beschützen!

minder wichtig für das politische Ansehen der gedachten Fürsten war das Bündniß Friedrichs des Großen und Chursachsens, welches aus politischen Gründen geschlossen worden war. So lag fast ganz Teutschland in den Händen der Wittelsbacher, und Habsburg schien, als teutsche, wie als europäische Macht, zu Grunde gerichtet. Der neue Haus- und Einigungs-Vertrag vom 15. Mai 1724, zwischen den verschiedenen Linien des baierischen Hauses, zum Behufe gemeinsamer Wirksamkeit nach Aussen, abgeschlossen, gab demselben eine seit den Tagen Ludwigs des Baiern nicht mehr erblickte Kraft und Konpaktheit.

Es war ein Glück für das übrige Teutschland, welches schwerlich eine Herrschaft, auch im lichtfreundlichen Geiste jenes großen, von der Felonie baierischer Priester so schimpflich an Rom geopferten Ludwigs hier auftauchen gesehen hätte, daß Karl Albrecht nicht der Mann war, und es auch den übrigen Wittelsbachischen Zweigen an einem solchen fehlte, um die Idee einer zu begründenden selbstständigen Macht, zwischen Oesterreich, Frankreich und Preußen zu begründen; (eine Idee, die auch in neueren Zeiten so warme Verehrer wieder gefunden hat) in's Leben zu führen. Diese boische Extra-Nationalität würde auf Unkosten der gemeinsam teutschen sich verwirklicht und blos die Herrschaft des (der Aristokratie und dem Klerus, den ultramontanischen Grundsätzen und dem Jesuitismus ausschließlich sich hinneigenden,) guelfischen Elementes befestigt haben. Um einen solchen Preis, den Verlust höherer, geistiger Kräfte, würde die Vereinigung eines bedeutenden Theiles teutscher Kräfte in ein imponirendes größeres Stück vom alten Reichskörper allzu theuer erkauft worden seyn.

Mit dem Tode Karl Albrechts und dem Aachener Frieden begann eine bessere Zeit für die Rheinstaaten und namentlich für die geistlichen Churfürstenthümer zu dämmern.

Die innere Administration erhielt einen geregeltern Charakter; die Domstifte nahmen mehr als zuvor Elemente des dritten Standes in sich auf; für den Volksunterricht trug man nicht mehr ausschließlich in jesuitisch-römischem Geiste Sorgfalt. Der

größere Andrang von Fremden nach den Heilquellen und das Gemisch verschiedener Religionsbekenntnisse, Verfassungen und Regierungen weckte schärferes Nachdenken, höhere Intelligenz, rühmlichen Wetteifer und größere Duldung. Dabei wurden die alten religiösen und kirchlichen Gebräuche formell immer noch in Ehren gehalten, während der Glaube an ihre Bedeutung täglich mehr abnahm.

Der Jesuiten-Orden und die geistlichen Stifter galten als Haupthindernisse raschern Fortganges der moralischen Kultur in diesen Staaten. Die Aufhebung des erstern, in Folge der Bulle von 1774 sollte nach kurzer Zeit die Wünsche der Lichtfreunde befriedigen; für die letztern sollten heilsame Reformen vorbereitet werden, über welche es an Vorschlägen und Entwürfen mannigfacher Art nicht fehlte.

Die Männer, welche damals in den Domkapiteln vorherrschten und ihre Fürsten leiteten, wirkten mit einer wunderbaren Uebereinstimmung von verschiedenen Seiten her zusammen.

Am bedeutsamsten hinsichtlich der Veränderung des Hauptsystems trat zuerst Chur-Mainz in die Reihe. Nach dem Tode Karl Philipps aus dem Hause Baiern (1743) war Friedrich Karl Joseph Graf von Ostein gewählt worden, ein beschränkter Fürst, der jedoch das Gute an sich hatte, tüchtige Minister und Räthe an seiner Statt regieren zu lassen.

Der Freiherr von Stadion, Großvater des vielbekannten österreichischen Finanzministers, stand hierbei obenan. Seine Grundsätze hatte er von französischen Schriftstellern und den Illuminaten erhalten; er haßte die Jesuiten, die Mönche und den überalpischen Einfluß. Aus seiner Schule gingen der Churtrierische Kanzler von La Roche (Verfasser der Mönchsbriefe, einer neuen Art von Epistolis obscurorum virorum), Großschlag und Benzel, (nach ihm Theilnehmer am Ministerium,) und der berühmte Dichter Wieland hervor; durch ihn wurde mittelbar der europäische Kreis von Koryphäen teutscher Literatur großgezogen, da Wieland, der durch ihn Beschützte und

zuerst Berufene, nach und nach auch die Uebrigen nach jener Freistätte der Musen hinzog.

Das Ministerium Stadion bekämpfte die letzten Anstrengungen des Jesuitismus und mönchischen Glaubens mit siegreicher Kraft. Die Götzenbilder der Legende, die Missionskreuze, die Controverspredigtstühle verschwanden. Allenthalben ward es Licht am schönen freundlichen Rhein.

Auch der neue Churfürst Emmerich Joseph, ein beschränkter, aber gutgesinnter, wackerer Prinz, überließ, nach dem Sturze der Jesuiten, welche in der letzten Zeit ihres Daseins durch Adoption eines Theils der herrschend gewordene Lehrmaximen sich zu stützen gedacht, störte die Richtung nicht, welche Stadion eingeschlageu; der Kanzler von Benzel, ein Mann von reichen Kenntnissen und in Staatsgeschäften tüchtig geübt, kam an die Spitze des Unterrichtswesens. Derselbe, von dem Volke zur Zeit noch ungestört, überließ sich ganz seinem reformatorischen Hange und suchte gründlich von unten aufzubauen. Daher die Errichtung einer Normalschule, eines Schullehrerseminars. Hierauf wurden die Gymnasien gehoben und auf die von den Jesuiten epurirten theologischen und philosophischen Lehrstühle ausgezeichnete Gelehrte berufen. Endlich regte sich, erschreckt von den Fortschritten der Aufklärung, die Reaktion und stimmte einen Theil des Volkes wider die „neue Lehre." Man beschränkte sich sofort in etwas auf die mittlern und niedern Schulen, zumal, da gerade bei dem Aufblühen der Universität der Churfürst Emmerich Joseph starb.

Die Partheien regten sich stärker. Die Anhänger der alten verstärkt durch den Rumpf der Jesuiten, beschuldigten die Emmerichianische oder Benzel'sche der Freigeisterei und Irreligion; diese ihre Gegner der Vergiftung des Churfürsten, sowie des Pabstes Clemens XIV. selbst, welcher so unerwartet schnell und beinahe zu gleicher Zeit ebenfalls vom Tode dahingerafft worden. Jene, numerisch die mächtigere und vom Wienerhofe unterstützt, entschied für den bisherigen Gesandten von Churmaynz an denselben, dem Domcustos Friedrich Karl von Erthal, welcher im Kapitel die meisten Freunde zählte. Das Volk begrüßte seine Erhebung mit ungemessenem Jubel. Er aber — nach dem Urtheil eines gleich-

zeitigen, ausgezeichneten Geschichtschreibers „ein Mann von hohem Sinn, festem Charakter, ernster Stimmung, von großen Einsichten, durch sehr umfassende Studien und lange Uebung in Geschäften erworben."

Beide Partheien hatten an ihm sich verrechnet; er war derjenige nicht, welcher er schien, sondern gab nur für einstweilen dem angeregten Fanatismus nach, der ihm als Werkzeug gedient, um unter bessern Umständen das Werk des Vorgängers fortzusetzen. Wenn er daher auch beide Minister, Großschlag und Benzel, von ihren Stellen entfernte, um seiner Parthei dankbar sich zu erzeigen, so behielt er doch die neuerrichteten Schulen bei und die Jesuiten erreichten nicht, was sie bereits als fest errungen geträumt. Er beschäftigte sinnreich das Volk durch Bauten und Anlagen und lenkte die Gährung durch Panem et Circenses ab. Uebrigens beschloß er vor allem fest an Erfüllung seiner Pflichten zu hängen, für deren erste er die Erhaltung der Umfassung des Reiches hielt, und durch keine Bedenklichkeit, keine Vortheile des Standes, noch das Ansehen vorwaltender Vorurtheile sich hievon abhalten zu lassen. *)

Im Geiste des Systems, das zu Mainz Wurzel gefaßt, bewegte sich auch der neue Churfürst von Trier, Clemens Wenzeslaus, der Nachfolger, Johann Philipps von Elz. Obgleich in seiner sächsischen Heimath durch Jesuiten gebildet, so erkannte er doch die Nothwendigkeit durchgreifender Reformen im Unterrichtswesen, wie in der Landesverwaltung. Vier Männer leiteten vorzüglich seine Entschlüsse; der Minister von Hohenfeld, Domdechant zu Speier, der Kanzler von La Roche, der Weihbischof von Hontheim und der nachmalige Kanzler, Hofrath von Hügel. Sie Alle leisteten in Geistlichem und Weltlichem Ungewöhnliches; doch übertraf sie an universeller Bedeutung und unberechenbaren Rückwirkungen der vorletztgenannte, dessen Verdienste anderweits ausführlich genug beschrieben worden sind.

---

*) Dohm III. Seinen Charakter im Ganzen und im Einzelnen hat am schönsten Joh. Müller in seinen Briefen gezeichnet.



Wir kommen nunmehr auch auf die Veränderungen zu sprechen, welche die Koadjutorei Erzherzog Maximilians von Oesterreich in Köln und Münster, so wie dessen später erfolgter Regierungsantritt ebenfalls, nicht nur in dem Churstaate selbst, sondern am Rhein überhaupt und in ganz Teutschland, hervorgerufen.

Die Kaiserin Königin Maria Theresia hatte in der letzten Periode ihrer Regierung den von mütterlicher Zärtlichkeit ihr eingegebenen Plan fest verfolgt, alle ihre Kinder noch bei Lebzeit versorgt und in möglichst unabhängiger Lage von dem Thronfolger, Joseph II., zu erblicken. Hinsichtlich ihrer drei Töchter und der Erzherzoge Peter Leopold und Ferdinand sah sie wirklich ihren Wunsch um das J. 1780, bereits erfüllt. Sie saßen auf den Thronen von Frankreich, Neapel, Parma, Toscana und Modena. Nur der jüngste, Maximilian, bereits jedoch zum Koadjutor des Hoch- und Teutschmeisters gewählt, blieb zu bedeutenderer Aussteuerung mit geistlichen Fürstenthümern noch übrig. Ihren Gedanken entgegenkommend, beschloß Fürst Kaunitz ihn zum Nachfolger Maximilian Friedrichs von Königseck, des Churfürsten von Köln und Bischofs von Münster, ernennen zu lassen, und somit dereinst durch ihn, als Herrn der Ufer des Niederrheins und Mitdirektor des westphälischen Kreises, dem Erzhause gerade in dem Theile von Teutschland, wo der preußische Einfluß am bedeutendsten sich geltend machte, eine neue mächtige Stütze zu erwerben.

Dieser Plan blieb nicht lange ein Geheimniß und wurde sowohl von dem Domkapitel selbst, aus Prinzipien und Beweggründen, welche man in Joh. Müllers Briefen zweier Domherren, (geschrieben für einen spätern ähnlichen Anlaß) und bei Dohm am besten entwickelt findet, als von fremden Mächten, Preußen zumal, eifrig bekämpft. Die Gefahren und Nachtheile aus solcher Verbindung mit dem mächtigen Kaiserhause schienen bei weitem größer, als diejenigen, welche aus der frühern mit dem wiewohl schwächern baierischen Churhause den beiden Hochstiften gedroht, sowohl in Bezug auf die innere Verwaltung und die Freiheit

und Selbstständigkeit der verschiedenen Adelsgeschlechter wie der reichsstädtischen Patrizier-Familien, als auf die auswärtigen Verhältnisse und jene zu den benachbarten Staaten; auch war es eine so ziemlich allgemeine Erfahrung, daß die Domherren nur an demjenigen Land ein besonderes Interesse nahmen, mit welchem das Wohl ihrer Angehörigen sie in nähere Berührung brachte. Diese vorherrschende Richtung ward ebenfalls in „Liebe zur teutschen Freiheit" umgetauft. Anderseits bestimmte mehr als eine „Staatsraison" die benachbarten Mächte, der Wahl eines Mitglieds aus einer untergeordneten Adelsfamilie den Vorzug vor der eines Sprößlings aus einem größern Regentenhause den Vorzug zu geben. Frankreich, wiewohl gegenwärtig mit der österreichischen Dynastie durch Familienbande verknüpft und wie es schien, der alten Feindschaft gegen dieselbe sich entschlagend, sah mit Unruhe auf die Möglichkeit, daß das Kaiserhaus seine Macht und seinen Einfluß noch bis an den Niederrhein und an die Gränzen von Holland erweitern könnte. Die vereinigten Staaten dieser Republick, welche ohnehin von dem Nachfolger Maria Theresia's des Schlimmen mancherlei zu besorgen hatten (wie denn auch nachmals der Erfolg es vollkommen bestätigt) fürchteten durch einen Nachbar, wie der angesonnene, auch von anderer Seite her noch mehr, als bisher geschehen, in's Gedränge zu kommen. Vor Allem aber hatte Preußen, welches so eben erst den Absichten Oesterreichs auf Bayern und Südteutschland siegreich sich entgegengesetzt, durch eine Vergrößerung dieser Macht im Mittelpunkte seiner Besitzungen, und Verbindungen mehr als eine Ursache zu Befürchtungen, hinsichtlich seines Einflusses und seiner Stellung zu dem westphälischen Kreise und dem nördlichen Teutschland.

Der Fürst von Kaunitz jedoch war nicht der Mann, welcher durch Schwierigkeiten und Hindernisse von Durchführung einmal vorgesteckter Plane so leicht zurückzuschrecken war. Er gedachte durch eine in aller Form Rechtens und auf verfassungsmäßige Weise vorgenommene Wahl beider Domkapitel, bei denen er sich den Sieg minder schwer, als Manche glauben mochten, verhieß, den Prinzen immerhin durchzusetzen. Von Frankreich erwartete

man, eigenthümlicher Verwickelungen und gerade jener Familien-Allianz wegen, keine unüberwindbare oder doch in jedem Fall keine gefährliche und zum Bruch führende Gegenwirkung; gegen Holland aber sicherte ihn die zunehmende Schwäche dieses Staates, das Phlegma seiner Bewohner und die Langsamkeit des dort herrschenden Geschäftsganges. Preußen selbst hatte diesmal weniger stichhaltende Gründe zu energischer Opposition um jeden Preis, wie in der Angelegenheit der baierischen Erbfolge, geltend zu machen, zumal, so lange keine Mittel zu Hülfe genommen würden, die der Verfassung des Reichs und den Freiheiten und Rechten der Domkapitel widerstritten.

Der preußische Hof erfuhr ziemlich spät, und beinahe gleichzeitig mit dem Haager Kabinet, was in der Stille eingeleitet und betrieben worden. Er zog sorgfältige Erkundigungen ein und endlich ward der vielgewandte Staatsmann von Dohm durch den Staatsminister und Domherrn von Fürstenberg den Zusammenhang so wie der gegenwärtigen Stand der Unterhandlungen gewahr.

Der Churfürst Maximilian Friedrich hatte, so oft von der Ernennung eines Koadjutors in Bezug auf Köln die Rede gewesen war, seine persönliche Abneigung zu einer solchen Maasregel an den Tag gelegt, hinsichtlich Münsters aber seine Absicht zu erkennen gegeben, sich für den Fall zunehmenden Alters und wachsender Regierungssorgen, einzig und allein Fürstenberg sich gefallen zu lassen, wiewohl unter der Bedingung, daß er der Stimmen aller Domkapitularen sicher geworden. Er haßte jede Partheiung und Enzweiung im Innern seiner Staaten und war auf die ungeschmälerte Erhaltung seines Ansehens sehr eifersüchtig. Allgemein ward daher Fürstenberg, dessen Familie ohnehin im Münster'schen viele Wurzeln hatte und Sympathien zählte, als künftiger Regent betrachtet, während die öffentliche Stimme im Chur-Kölnischen weder ihn, noch irgend einen Andern in solcher Eigenschaft bezeichnete. Obgleich nun diese persönliche Gesinnung des Churfürsten allgemein bekannt war, so wußte man doch Mittel und Wege, dieselbe zu überwinden, nämlich dadurch, daß durch das Organ des ehrgeizigen Ministers von Belderbusch,

welcher unter dem von ihm begünstigten Nachfolger in der Churwürde die Fortsetzung allgewaltigen Einflusses hoffte, das Domkapitel selbst zum Vorschlag eines Koadjutors bestimmt und ein Mitglied desselben zunächst als Kandidat bezeichnet wurde, von welchem es bekannt war, daß er keineswegs in der besondern Neigung des Fürsten stehe. Ein solcher vorgeschobener Strohmann war der Prinz Joseph von Hohenlohe-Bartenstein, kölnischer Domgraf und zugleich Präbendar der Hochstifte Strasburg und Breslau. Ein Mann von sonst edler Gesinnung und tüchtigem Charakter, jedoch von Eitelkeit und Ehrgeiz nicht frei, ging er in die Falle, von den gleissenden Zusicherungen des Ministers und seiner Vertrauten berauscht; er bat den Churfürsten in einem Schreiben ehrfurchtsvoll um die Erlaubniß, sich um die Koadjutorschaft bewerben und bei dem Domkapitel deßhalb Schritte thun zu dürfen.

Maximilian Friedrich zeigte sich durch diesen Schritt des Prinzen ungemein überrascht und äusserte seine tiefste Empfindlichkeit darüber. Der Minister redete, mit ungemeiner Verstellung die Sprache seines Herrn und wußte ihn unschwer zu überreden, daß das Ganze eine preußische Intrike und der Prinz Joseph das Werkzeug ehrgeiziger Absichten des Königes sey, welcher noch bei Lebzeiten des Churfürsten ihn und seine Stifte meistern wolle; er schilderte ihm die üblen Wirkungen eines solchen Vorfalls auf den Wienerhof, ja die nachtheiligen Folgen daraus für den Bewerber selbst, und entwickelte zuletzt die gebieterische Nothwendigkeit, der preußischen Zudringlichkeit durch die Ernennung eines Prinzen aus dem österreichischen Hause einen Damm entgegenzusetzen. Diese Arznei wirkte; der Churfürst willigte in den Plan und auch mehrere Domherren, entweder durch Preußen verletzt, oder durch Eifersucht auf ihre bedrohte Selbstständigkeit, wenn eine Kreatur dieser Macht einst ihr Herr werden würde, bestimmt, fielen alsbald zu und arbeiteten für die Sache des Erzherzogs. Verschiedene Eingriffe des Befehlshabers der Besatzung von Hamm, General von Wolffersdorf, eines etwas eigenmächtigen barschen Mannes, in die Souveränitätsrechte des Churfürsten wurden

ebenfalls mit vieler Feinheit benützt, um Preußen verhaßt oder doch verdächtig zu machen. Man bedurfte durchaus eines kräftigen Schutzes gegen dessen Uebermacht und Unterdrückungsversuche.

Nachdem das Terrain so überaus günstig für den Erzherzog bearbeitet worden, erschien zu ganz gelegener Zeit der kaiserliche Gesandte, Graf von Metternich-Winneburg, in Bonn und übermachte dem Churfürsten den Wunsch der Kaiserin Königin, ihren Sohn, Erzherzog Maximilian, zum Koadjutor von Köln und Münster ernannt zu sehen. Der Churfürst willigte ein, daß Graf Metternich deßhalb an die beiden Domkapitel stimmwerbend sich wende, und zwar zunächst an das von Köln, mit der Erklärung: er bedürfe bei zunehmendem Alter eines Koadjutors und wünsche sich vor allen andern den Erzherzog Maximilian in solcher Eigenschaft.

König Friedrich II. wurde von diesen Schritten alsbald in Kenntniß gesetzt und ließ durch seinen Gesandten am Kölner-Hofe sowohl dem Churfürsten selbst, als sämmtlichen Mitgliedern des Kapitels die nachdrücklichsten Vorstellungen gegen die Wahl eines Coadjutors überhaupt (als eine durch die Umstände zur Zeit noch völlig unmotivirte) sodann aber ganz besonders gegen die eines österreichischen Erzherzoges übermachen.

Für den Fall jedoch, daß der Churfürst durchaus eines Koadjutors benöthigt zu seyn glaube, empfahl der Monarch den Prinzen Joseph von Hohenlohe-Bartenstein hiezu.

Diese Empfehlung, trotz der Vorsicht, mit welcher der Auftrag ausgerichtet wurde, bewirkte gerade das Gegentheil, da Hr. von Velderbusch nicht säumte, die Bewerbung des Prinzen Joseph als ein Werk des preußischen Kabinets hinzustellen, und seinen Herrn zu überzeugen, wie die Wahl des Erzherzogs Maximilian das alleinige Mittel sey, sich der preußischen Anmaaßung zu erwehren. Dabei kam noch den Wünschen des Ministers sehr die kanonische Bestimmung zu statten, welche jede bestimmte Empfehlung eines Kandidaten untersagte und man schien daher durch die Zurückweisung des hier Angesonnenen blos die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Domkapitel zu wahren; nicht

minder das unzeitige und unklug angewendete System des Generals von Wolffersdorf, welcher mit Gewalt drohete. Hr. von Dohm, mit den Verhältnissen und dem kanonischen Rechte vertrauter, als sein Hof, machte diesen letztern auf die begangenen Fehler aufmerksam und widerrieth nun selbst eine ausdrückliche Empfehlung seines Freundes Fürstenberg für Münster, wie sehr derselbe auch für Preußen gestimmt sey, geeignetere Wege und Mittel für das Gelingen der Sache vorschlagend.

In Münster hatte das an die Domherrn in solchem Sinne gerichtete Schreiben gleichwohl keinen bessern Erfolg, als die durch Eminghaus an das Kölner Dom-Kapitel gerichtete Zuschrift, da die ungestümen Aeusserungen des Generals von Wolffersdorf, als unbefugter Eingriff in die Wahlfreiheit damit in Verbindung gesetzt und mit großer Entrüstung aufgenommen wurden. Zugleich schadete es dem Kredite Fürstenbergs, welcher sofort als mit dem Berliner Hofe unter einer Decke spielend, figurirte. Das Kapitel antwortete dem Könige kurz und gemessen, und gab die Erklärung: es werde, falls zur Wahl eines Coadjutors geschritten werden sollte, diejenigen Pflichten erfüllen, welche man dem Lande und der Kirche schuldig glaube.

Der Freiherr von Fürstenberg, ein in mehr als einer Hinsicht vortrefflicher Mann, welcher um das Stift und Land Münster zahlreiche Verdienste sich erworben, jedoch in späterer Zeit bedauerlicherweise zu ultramontanisirendem Mystizismus mit überspannten Konvertiten, konfusen Dichtern und hysterischen Weibern (darunter die Fürstin Gallizin obenan) sich hinneigte, führte nunmehr den Reihen der Opposition gegen die Wahl des Erzherzogs mit Muth und Nachdruck an, ohne jedoch siegreichen Erfolges sich zu erfreuen. Seine Parthei verfolgte als Operationsplan; wo möglich, die Ernennung eines Coadjutors ganz zu verhindern, falls dieser aber nicht ausgewichen werden könne, keinen andern, als den Freiherrn selbst, zu wählen. Er seinerseits verhieß demjenigen seine kräftigste Mitwirkung, welcher mehr Stimmen, als er, auf sich vereinigen würde.

Gleichwohl gewann der österreichische Agent, Legationssekretär

Kornrumpf, nach und nach hier die Oberhand, während Graf Metternich rastlos und glücklich in Köln fortarbeitete. Der Freiherr von Spiegel und der Freiherr von Brabeck, zwei Männer von hellem Geist und guter teutscher Gesinnung, italienischen Einflüssen und aristokratischen Uebergriffen trotz ihres Standes, jederzeit abhold, bildeten die Hauptstützen der österreichischen Parthei. Sie beide spielten später in Angelegenheiten der Nation und der Kirche eine bedeutsame Rolle.

Der arme Prinz von Hohenlohe, welcher das Spiel gar nicht ahnete, das man mit ihm getrieben, erfuhr erst in Wien selbst, wohin man ihn, um den Hof für seine Kandidatur geneigt zu machen, zu reisen vermocht, aus Maria Theresia's eigenem Munde sein Geschick und ihren Herzenswunsch.

Als die Kaiserin ihn von dem Stand der Dinge zu Köln in Kenntniß gesetzt und um seine eigene Mitwirkung für die Sache ihres Sohnes gebeten, lehnte er dieses letztere zwar ab, doch verhieß er großmüthig ruhige Entsagung auf die Koadjutorei und seine eigene Stimme; übrigens behielt er sich bis zur Entscheidung der Hauptfrage, ob überhaupt jetzt schon ein Koadjutor gewählt werden solle, vor, mit allem Nachdruck eine solche Maaßregel bekämpfen zu dürfen. Auf das Erzbisthum Prag und andere Gnadenbezeugungen verzichtete er standhaft. Von Berlin aus wurde kräftig eingewirkt, um den Churfürsten von der Wahl überhaupt abzubringen; aber Belderbusch und der österreichische Anhang im Domkapitel blieben vorherrschend im Rathe des Churfürsten und der große Akt ward zur beschlossenen Thatsache.

Graf Metternich erschien gleich darauf persönlich in Münster und gewann die anwesenden Domkapitularen mündlich, die abwesenden durch verbindlichste Schreiben und Verheissungen jeder Art; mit ihm wetteiferte der persönlich überaus liebenswürdige Erzherzog. Der Churfürst selbst redete zu seinen Gunsten mit Wärme an das Domkapitel, die Wahl ward bereits auf den 16. August (1780) festgesetzt und der Kaiser angegangen, einen Kommissarius zu derselben zu bevollmächtigen. Man wartete, der dringlichen Vorstellungen Fürstenbergs ohngeachtet, die Ankunft

der abwesenden Mitglieder, die er einzuberufen vorgeschlagen, nicht ab, und beging sogar in der Hast Unregelmäßigkeiten, deren man unter den obwaltenden Umständen kaum bedurfte. Diese Unregelmäßigkeiten wurden sogar in Wien gefühlt und des Grafen Metternich, als eines sonst so klugen Diplomaten, unwürdig nachmals scharf getadelt. Dem Freiherrn von Fürstenberg waren sie nicht entgangen und er suchte sie im Interesse seiner Parthei bestens geltend zu machen und auszubeuten. Dem Churfürsten selbst schilderte er in lebhaften Farben das verfassungswidrige Benehmen der Mehrheit des Domkapitels, das Ueberflüssige einer Koadjutorwahl und die Unstatthaftigkeit seiner Empfehlung. Bei dem Kaiser wollte man ebenfalls Schritte versuchen und ihm die geschehene Verletzung der Kanones zu Gemüthe führen, sowie ihn dahin stimmen, daß er keinen Kommissär zu der beabsichtigten Wahl sende. Ebenso sollte der Pabst bearbeitet und dahin gestimmt werden, der Wahl, wenn sie wirklich stattgefunden, die nach dem kanonischen Rechte erforderliche Bestätigung und dem Erzherzoge das Breve der Wahlfähigkeit zu versagen; und zwar letzteres um so mehr, als der Prinz, weil bereits schon Hoch- und Teutschmeister, desselben, zur Annahme einer zweiten und dritten geistlichen Würde, unumgänglich bedurfte, und es, nach bisheriger Kirchenpraxis, nur in höchst dringenden Fällen ertheilt zu werden pflegte. Zu gleicher Zeit gedachte man die Minorität sämmtlicher Domkapitel in Teutschland mit in's Interesse zu ziehen und zur Bekämpfung eines der Wahlfreiheit Aller gefährlichen Beispiels zu vermögen. Von Preußens, Hollands und anderer Höfe Anstrengungen endlich hoffte man zuversichtlich das Weitere.

Der Freiherr von Fürstenberg, welcher dem Verdachte nicht entging, bei allen diesen, an und für sich und der Form nach rechtlichen Vertheidigungsmitteln als Anwalt für die eigene Sache zu handeln, noch dem Vorwurfe: für sein Privatinteresse Teutschland der Gefahr eines neuen Krieges auszusetzen, war von dem Gelingen des ganzen Planes so wenig überzeugt, daß er ohne nachdrücklichen und selbst die Möglichkeit eines Falles, wie der letztangedeutete, voraussetzenden Beistand des großen Friedrich

nimmer mehr zu siegen erwartete. In diesem Sinne somit geschahen die Anträge und Vorschläge bei dem Berliner Hofe. Zum Unglück für ihn war der König gerade auf einer der bekannten größern Militär-Reisen von seiner Residenz entfernt und im Kabinete selbst herrschte Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Ministern von Herzberg und von Finkenstein. Letzterer, einen förmlichen Bruch mit Oesterreich scheuend und für geheimes Entgegenwirken sowie für eifrige Vertretung der Beschwerden der Minorität auf dem Reichstage gestimmt, hoffte auf diesem, gemäßigtern, Wege, den Wiener Hof zur Nachgiebigkeit, zum Rückzuge zu treiben. Anders urtheilte Herzberg. Wenn, glaubte er, der angesehenere Theil des Münster'schen Domkapitels das gesetzwidrige Benehmen des Churfürsten und der Mehrheit gründlich nachwiese und an das gesammte Reich mit nachdrücklicher Bitte um Abwehr und Schutz sich wendete, so würde der König, in seiner Eigenschaft als Churfürst und Mitdirektor des westphälischen Kreises, nicht nur völlig befugt, sondern selbst, durch Rücksichten der Ehre und des Staatsinteresses, verpflichtet seyn, durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel die Sache, als Reichs- und Kirchenverfassungswidrig zugleich, abzuwenden. Ja Hr. v. Dohm war der Ansicht, daß, wenn eine Erklärung in diesem Geiste gleich gegeben worden wäre, das Wiener Kabinet sicherlich seinen Entschluß geändert, und Fürst Kaunitz es nicht gewagt hätte, in Abwesenheit des Kaisers (welcher damals in St. Petersburg sich aufhielt) und den Wünschen Maria Theresia's entgegen, Schritte zu unternehmen, welche einen Bruch zwischen beiden Mächten herbeizuführen geeignet waren. Doch kam die persönliche Abneigung des greisen Monarchen gegen einen neuen Krieg, welche mit Maria Theresia's Gesinnung parallel lief, hier zu Hülfe; er vertraute Finkensteins Versicherung, auch ohne ein Aeusserstes, Drohungen und feindliche Sprache, die Absichten Oesterreichs vereiteln zu können. Nicht minder waren die Prinzen des königlichen Hauses dem raschen Systeme Herzbergs abhold und hielten neue Verwicklungen, welche die edelsten Kräfte des Staates ohne dringende Noth verzehren dürften, für unzeitig und unpolitisch.

Diese Stimmung des preußischen Hofes theilte sich auch den Unterhändlern desselben in Münster mit und hemmte ihre Energie, ihre Thätigkeit; sie sollten wirken und doch nicht zu viel in der Sache thun. Zu Wien war man hievon genau unterrichtet und fuhr desto eifriger und sicherer in dem einmal Begonnenen fort, da man von Friedrichs Seite keine ernsthafte Demonstration zu befürchten hatte. Dann kam noch der Uebelstand hinzu, daß man die Vorgänge in Köln und Bonn immer zu spät erfuhr und zu Münster nur schwache Verbindungen hatte. Wolffersdorf's Unvorsicht in Mittheilung der theils offiziellen, theils nur vertraulichen Depeschen, vollendete das Ganze und erzeugte die Meinung, daß der König und seine Minister unter sich selbst nicht einig wären; Dohms Thätigkeit aber auf dessen eigene Rechnung und die von Fürstenbergs Einfluß zu schreiben sey. Seine Vorstellungen hierüber, durch welche er den Stand der Dinge klarer zu machen und den Hof zu einem andern System zu bestimmen suchte, fanden keinen Eingang; der Rathschlag des Grafen Finkenstein blieb der vorherrschende. Als man nun endlich auch entschiedener, kompakter und zusammenhängender zu Werke ging, das Domkapitel zu Münster nachdrücklicher bearbeitete und Holland durch seinen Gesandten van Lansberg regere Theilnahme an dem großen Prozesse entwickelte, war bereits die günstigste Zeit vorüber. Die einflußreiche Familie Galen jedoch, deren Vorfahren höchst feindselig gegen die Republick aufgetreten waren, in einer Weise, daß unter der Bevölkerung derselben ein gewaltiger Haß bis auf die neueste Zeit sich fortererbt, brachte neue Störungen nach dieser letztern Seite hin, da man Fürstenberg als ihren Verbündeten hinzustellen wußte, und nur mit Mühe wurden der Haager Hof und die Generalstaaten von ihrer fixen Idee deßhalb abgebracht.

Ein neuer Streitgenosse erschien der preußischen Parthei in Hannover und Osnabrück, welch' letzteres Fürstbisthum bekanntlich einen Prinzen aus dem Hause Braunschweig an der Spitze hatte. Der Landdrost von Vink erschien zu Münster und vereinigte seine Bemühungen mit denen der sogenannten patriotischen

d. h. antiösterreichischen Parthei; doch hatten er und der hannöverische Gesandte die gemessene Weisung, nur insgeheim und mit Vermeidung aller öffentlichen Schritte, der Wahl des Erzherzogs entgegen zu wirken.

Um alle Minen springen zu lassen, welche den Sieg der patriotischen Parthei sichern konnten, und um den Adel tiefer in's Interesse zu ziehen und den abgefallenen Theil zurückzubringen, verfiel man jetzt sogar auf die Idee der Errichtung eines neuen organischen Statutes, einer Art Zusatzakte zu der Kapitelsverfassung, wornach künftig bei allen Domkapiteln, blos Söhne aus altadelichen Häusern, zu Bischöfen gewählt werden sollten, mit Ausschluß jedes Sprößlings aus regierenden Häusern und zugleich auch aller bürgerlichen Emporkömlinge, welche durch jene Familien vorgeschoben werden konnten. Fürstenberg, die Galen u. A. ergriffen den Vorschlag mit Begeisterung; Preußen und Holland selbst machten keine Einwendungen dagegen. Allein er streifte zu sehr an die Interessen größerer und kleinerer, auch katholischer, Höfe, um nicht auf bedeutenden Widerspruch zu stoßen. Die patriotische Idee, welche einzig und allein zum Vortheil der Aristokratie ausgebeutet werden sollte, und welcher man die in Kraft bestehenden Verfassungen der Domkapitel mit Recht entgegenstellen konnte, wider welche sie gleichsam als eine Verschwörung erschien, ward daher bald wieder „in den kleinen Kreis eingeschlossen, in welchem sie zuerst eröffnet worden war."

Die Wahloperationen näherten sich ihrem Ende; bei den schwankenden, wie bei den übergegangenen Domkapitularen ward noch einmal das Aeusserste, durch reichliche Bestechungen und glänzende Versprechen für die Zukunft, versucht; der General von Wolffersdorf kräftigte die antiösterreichische Parthei und suchte die Gegner durch kriegerische Rüstungen einzuschüchtern; der Prinz von Hohenlohe, welcher während der Tage sich mit ihm in nähere Verbindung setzte, hoffte jetzt auch für Köln zu seinen Gunsten. Allein gerade diese beiden Herren verdarben alles gänzlich; es erzeugte sich eine nur noch widerwärtigere Stim-

mung gegen sie und so gelangte man endlich zur Ueberzeugung, daß ohne förmlich gewaltsame Mittel die Wahl des Erzherzogs nicht mehr zu verhindern sey; eine Ueberzeugung, welche Fürstenberg selbst dem Könige mittheilte, zugleich besorgt für die Rückwirkungen des kaiserlichen Hofes gegen die übrigen Glieder seiner Familie und für die größeren Uebel, die dem Lande im Falle fernern Widerstandes drohen könnten. Da der König selbst dann, wenn die Beschwerden der Minorität gegen das Verfahren des Churfürsten und der Mehrheit des Kapitels an den Reichstag gelangten, nur auf einfache Unterstützung und Abhülfe durch einen Reichsschluß Aussicht ließ, so gab er die Sache jetzt völlig verloren und entschloß sich, nachdem er das Möglichste gethan, lieber das Verdienst freiwilligen Beitritts zu jener Mehrheit für sich noch zu retten, als den Schein auf sich zu laden, durch den fremden Hof selbst, von dem er sich abhängig gemacht hatte, dazu gezwungen worden zu seyn. Er zeigte diesen seinen Beitritt dem Grafen Metternich, (einem, wie Dohm sagt, allgemein, selbst von der Gegenparthei geachteten Staatsmanne) an; mit Niemanden, auch nicht dem Minister von Belderbusch selber, wollte er sonst unterhandeln. Die Wahl des Erzherzogs Maximilian ward demnach am 16. August in Münster vollzogen, nachdem am 7. dieses Monats derselbe Akt in Köln bereits vollzogen worden war. Unmittelbar hierauf legte der Freiherr, dem Beschlusse des Churfürsten zuvorkommend, sein Ministerium nieder.

Natürlich fühlte sich König Friedrich der Große durch das Geschehene höchst unangenehm berührt; aber es war nicht von der Art, daß er hinreichende Motive fand, mit Gewalt dagegen einzuschreiten. Blos dahin suchte er sofort zu wirken, daß das Oesterreichische Kabinet sein Gelüsten nach noch mehreren andern Kodjutoreien, (wie z. B. Lüttich, Paderborn und Hildesheim) nicht auch befriedige. Hiebei leisteten Hannover und Holland ihm allen Beistand und sie sahen auch ihre Bemühungen mit Erfolg gekrönt, da für Paderborn und Hildesheim, Franz Egon

von Fürstenberg, ein Bruder des Ministers, ernannt wurde. *) Inzwischen hatte sich Oesterreich eines Hauptpunktes am Rhein und in Westphalen bemächtigt und die wider Rom und römischen Einfluß in diesen Gegenden herrschende Stimmung verschaffte ihm nach wenig Jahren, eine neue glänzende Gelegenheit, seinen bedeutenden Einfluß in teutschen Kirchenangelegenheiten geltend zu machen, in Folge der Rückwirkungen mehrerer unüberlegter Schritte, welche der päbstliche Hof und seine Anhänger, in die Verhältnisse der teutschen Nation tief eingreifend, wagen zu dürfen geglaubt hatten. Der Streit wegen der neu zu errichtenden Nuntiatur in München und die feindselige Erscheinung des neuen Nuntius Pacca in Köln, nebst einer Reihe damit zusammenhängender Begebnisse traten, in den Vordergrund. Um nun diese beiden Hauptgegenstände der gewaltigen Bewegung, welche einen großen Theil des katholischen Teutschlands erfaßte, in helleres Licht zu setzen, bedarf es eines weiter ausholenden Blickes auf die Stimmung der Zeit in Betreff des kirchlichen Lebens und Strebens, und sodann und vor Allem eines Rückblicks auf die Geschichte und die Entwicklung des Nuntiaturwesens in Teutschland, so wie auf die dadurch hervorgerufenen Zuckungen und die verschiedenen Phasen einer mit Kraft und systematisch entgegenwirkenden Opposition von der Zeit an, wo frühere Verträge gestört, die Konkordate verletzt, theuererworbene Rechte, bald listig, bald gewaltsam gekränkt worden.

---

*) Die Geschichte dieser merkwürdigen Koadjutorwahl findet man am vollständigsten bei Dohm, dem Mithandelnden, (Denkwürdigkeiten I. S. 295—378. abgehandelt.)

II.

Die Nuntiaturen in Teutschland in älteren und neueren Zeiten, deren Umfang, und Gränzen. *)

Die römischen Kanonisten schreiben, naiv und gemüthlich genug, den Ursprung der apostolischen Nuntien schon von den Zeiten der Apostel her, und behaupten blos, daß die feierliche Sendung derselben erst in späteren Zeiten statt gefunden. Der Beruf und die Verpflichtung des römischen Bischofs, als Primas der Kirche, zur Erhaltung der Einigkeit und Einheit des Glaubens, von allen einzelnen Kirchen her Berichte zu empfangen, bestimmte ihn, Gesandte auszuschicken, welche ihn, der nicht überall selbst zugegen seyn, prüfen und entscheiden konnte, über die Bedürfnisse jener Kirchen und die Mittel zur Behauptung jener Einigkeit in's Klare zu setzen hätten.

Man kannte anfänglich nur Legaten, Apocrisiarier, Responsalen, und vor Leo I. selbst diese nicht. Es fehlte keineswegs schon damals an Opposition gegen dieses Institut, und verschiedene Fürsten und Völker mußten durch den Bann zur Annahme der

---

*) Geschichte der Nuntiaturen Teutschlands, unpartheiisch verfasset von A. J. G. — (K. R. v. Moser) Geschichte der päbstlichen Nuntien in Teutschland. 2. Bde. Mainzer Monatschrift von geistlichen Sachen Bd. I. und II. Der Freimüthige zu Freiburg im Breisg. und de Brets Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeschichte wie auch des geistlichen Staatskirchenrechts Bd. I.—X. in einer Reihe von Abhandlungen und Monographien. Sobann die kirchengeschichtlichen und kirchenrechtlichen Werke von Schröckh, Walch, Plank und Böhmer. B. Pacca: Denkwürdigkeiten (Bd. IV. der sämmtl. Werke; französ. zu Brüssel) an verschiedenen Orten zerstreut. Ebenso die verschiedenen Streit- und Schutzschriften für und wider den Emser Kongreß.

Legaten gezwungen werden. Gleich zu Anfang galt es auch als Grundsatz und wesentliche Verpflichtung: daß ein Legat dem Bischof der betreffenden Kirche, oder des Landes, in welches er gesendet worden, keinen Eintrag, hinsichtlich der Jurisdiktion, thun dürfe. Sie genoßen und übten blos die Rechte aus, welche ihnen der Pabst, ohne Beeinträchtigung jener Gerichtsbarkeit, von Zeit zu Zeit, besonders einräumte, und waren somit einfache Vertreter der Person des Pabstes, mit einem Charakter, wie die Gesandten anderer Könige und Fürsten.

Später wurden Legaten zu den Konzilien geschickt, welche zwar Gerichtsbarkeit, jedoch nur im Namen des Pabstes und nach Vorschrift desselben, ausübten; ebenso an die Kaiser und andere Fürsten. Die Jurisdiktion, die sie erhielten, war eine ausserordentliche und durfte die der Bischöffe nicht streifen. Wiederum andere Legaten wurden von den Konzilien und Synoden an die Päbste, an die Landesfürsten gesendet. Diese saßen oftmals den Konzilien vor, jedoch nur im Namen des Pabstes.

Nach den Zeiten Karls des Großen stieg die Macht der Legaten, und damit ihr Luxus und Aufwand, aber auch entschiedener Haß gegen sie, von Seite der Fürsten und Völker. Es entstanden immer neue Gattungen derselben als: **Legati a latere**, **Missi cum potestate Legati a latere**, **Legati nati**. **Legati a latere** nannte man die Kardinäle, welche der Pabst entsendet; **Missos** die Nuntien, welche jedoch zu Zeiten **cum potestate Legati a latere** erschienen; *) **Notos**, jene Legaten, (meist Primaten), welche diesen Titel ihres Amtes wegen führten. **).

Die Nuntien schlagen ihre Residenz gewöhnlich in der Hauptstadt oder am Hoflager des respektiven Fürsten auf; die Internuntien, mit bedeutend weniger Vollmacht und Ansehen ausgerüstet, sind in diesem Punkte weniger gebunden. Die Romanisten

*) Dieß waren die zu Wien, Köln, Luzern, in Polen, in Lissabon, zu Paris und nachmals in München.

**) Die Erzbischöffe von Salzburg, Prag, Pisa, Rheims, Toledo, Gnesen u. s. w.

datiren den Anfang der eigentlichen Nuntien oder der Legati Missi vom Jahr 1062, unter Alexanders II. Regierung her.

Allein die stabilen Nuntien, in dem Sinne, in welchem wir sie heut zu Tage verstehen, reichen nicht über das 16 Jahrhundert hinaus.

Der letzte Zweck und der wahre Charakter derselben, zumal der in Teutschland errichteten, ist aus andern Schilderungen hinreichend bekannt. Es liegt freilich im Interesse der päbstlichen Kurie und ihrer Anhänger diese Schilderungen einen „ungereimten und verläumderischen Roman“ zu nennen, welcher den Namen einer wahrhaften und genauen Geschichte nicht verdiene, wie denn noch der letzte Nuntius in Köln, Kardinal Pacca, hierin Cicero pro Domo, ohne Weiteres gethan hat; *) allein die Vertheidiger dieser Ansicht haben ihren Behauptungen nichts als die bekannten Gemeinplätze und Annahmen, welche noch immer erst zu erweisen sind, zur Unterlage gegeben und offenbaren historischen Staatssachen einzig und allein die kategorischen Imperative, von unbedingtem Gehorsam gegen die päbstliche Unfehlbarkeit und den festen Glauben an die Erleuchtung der Kirche (d. h. der auch mit ihr so gern verwechselten, absolutistisch herrschenden Kurie) durch den heiligen Geist gegenüber zu stellen gewußt.

Die Nuntiaturen waren, wie man auch immer es läugnen mag, ein von der Kirche im eigentlichen Sinne niemals eingeführtes, sondern erst von der modernen-diplomatischen Schlauheit des kurialistischen Absolutismus eingeschmuggeltes und aufgedrungenes Institut, mehr als irgend ein anderes dieser Art, darauf berechnet, den öffentlichen Frieden zu stören, Verhältnisse unter einander zu wirren und Uneinigkeiten und Zerwürfnisse der ärgerlichsten Natur unter Protestanten und Katholiken zu stiften. Ihre hauptsächlichste und einzige Bestimmung ging dahin, sich der kanonischen Gerichtsbarkeit der Bischöfe zu

*) Sämmtliche Werke. IV. Band. In der Einleitung zur Geschichte seiner Mission.



bemächtigen, die Fortschritte der Aufklärung zu verhindern, den Aberglauben und die Unwissenheit zu befördern, von allen Seiten Gelder zu erpressen, und die ultramontanischen Grundsätze und unzulässigen Ansprüche des römischen Hofes so weit als möglich auszubreiten. Dieses nannte man in der Hauptstadt der katholischen Welt „besondere Wachsamkeit für das Wohl der katholischen Sache, auf die Ausbreitung des alleinseligmachenden Glaubens und auf die Erhaltung der Disciplin und des Friedens.“

Den Hauptschauplatz der Thätigkeit der Nuntien bildeten die Rheinlande und Baiern. Hier suchten sie den Einflüssen des Protestantismus, so wie den Forderungen der vorgeschrittenen Zeit, selbst wo sie völlig in Uebereinstimmung mit altkatholischen Grundsätzen und strengkanonischen Bestimmungen sich zeigten, entgegen zu wirken, in Mitte der protestantischen Bevölkerung selbst zu proselytisiren, durch Anstalten und Stiftungen in ihrem Sinne die Jugend, besonders aber die für den geistlichen Stand bestimmte, zu bilden, und fanden hiebei an den Jesuiten, ihrer regelmäßigen Schutzwache und einem gut eingeübten, kampfbewährten Strelitzen-Corps des römischen Absolutismus, die Leute, welche hiezu vor allen andern zu gebrauchen waren.

Am frechsten und übermüthigsten unter allen römischen Nuntien in Teutschland und zu Köln insbesondere benahm sich Bussy unter Klemens XI. Er begann mit höchst widerrechtlichen Eingriffen in die Rechte des Churfürsten, als Fürstbischof von Lüttich, welche Diözese er gewaltsam und tumultuarisch, mit Verletzung aller Schicklichkeit und Sitte, visitirte, und worin er eine Reihe von Unordnungen und Verwirrungen anrichtete. Niemals war die teutsche Kirche, der teutsche Episkopat und die nationale Selbstständigkeit so gröblich verhöhnt worden, wie von diesem italienischen Priester, welcher sich unterstand, mitten in Teutschland dem Churfürsten von Brandenburg den von Kaiser und Reich feierlich anerkannten Titel eines Königes von Preußen zu verweigern, dessen „strafbare Vermessenheit, aufbrausender Stolz und liederlich skandaläses Benehmen“ in öffentlichen Noten gerügt wurde, so daß endlich Rom selbst ihn heimlich zurückzuberufen

genöthigt war. Man muß alle die Beschwerden, Aktenstücke und Streitschriften jener Periode gelesen haben, um die Stimmung ganz sich erklären zu können, welche immer mehr und mehr gegen die Nuntien sich bildete und in dem Jahr 1785 u. 1786 endlich ihren vollen Ausdruck fand.

Die katholische Schweiz hatte sich längere Zeit der Annahme eines Nuntius, im Geiste jenes berühmten Widerstandes gegen den Pfaffenbrief, und als sie „nicht in dem Dinge sein wollten," widersetzt, bis die Energie des gewaltsamen Sixtus V., verbunden mit der feigen Verkäuflichkeit der kleinen Kantone, der Pensionengierde einiger regierenden Familien Luzerns und den Umtrieben der Jesuiten, sie endlich zur Nachgiebigkeit stimmte.*)

Selbst in Belgien fügte man sich nur mit Widerstreben und unter gewissen Bestimmungen in die zu Brüssel errichtete Nuntiatur; man bereute nach kurzer Zeit den gethanen Schritt und erhob heftige Beschwerde wider die Eingriffe, welche jene sich erlaubt. Auch in Teutschland hatte, schon gegen Ende des 16 Jahrhunderts die Hofkammer vollauf wegen der Prozesse der Nuntiatur zu thun, da man häufig sich, um Annullirung derselben, an sie sich wandte. Mit dem Kirchenbann und den geistlichen Censuren ward im Verlaufe der Zeit ein so starker Unfug getrieben, daß im Jahr 1653 sogar der Reichsrezeß darauf Rücksicht nehmen und gegen die Einmischung der römischen Kurie und ihrer Agenten, der Nuntien, in die politischen Angelegenheiten des Reichs auf nachdrückliche Weise sich aussprechen mußte. Zwei Jahre später erließ die Hofkammer geschärfte Verbote gegen verschiedene Akte der Nuntien, zumal jenes zu Köln, welche in

*) Die Archive der Schweiz, lange Zeit von vaterlandsverrätherischer Junkerschaft schnöde verschlossen, in neuerer Zeit jedoch dem Historiker zugänglich, wimmeln von Schanddenkmalen einer kopflos-bigotten Periode und der gränzenlosen Leichtgläubigkeit und Geduld dieses Freistaaten-Agglomerates, in Bezug auf seine Verhältnisse zu Rom, der gehäuften Perfidien der Nuntiaturen und ihres Anhanges gegen die Regierungen und das gute, ehrliche Volk der Eidgenossen.



Widerspruch mit den Reichsgesetzen und der Autorität der einzelnen Fürsten standen. Sie theilten ganz den Haß ihrer Vorgänger, der Legati a latere, welche wegen des allzugroßen Umfangs und Mißbrauchs ihrer Vollmachten und Prärogativen überall störend einwirkten und daher von manchen Regierungen gar nicht, von andern, wie z. B. in Frankreich, nur unter schützenden, erschwerenden, controllirenden Bedingungen zugelassen wurden. Das Parlament zu Paris handhabte darin kräftiger, als der teutsche Reichstag, die National- und Bischofs-Rechte. Es wird später gezeigt werden, daß selbst das strengkatholische Spanien und das bigott-römische Belgien sich gegen den Skandal mit den Restriktionen und Fakultäten zu wehren wußte.

Diese so anstößige als kirchenverfassungswidrige Macht wurde nicht auf einmal angemaaßt, sondern nach und nach erschlichen, und eine ursprünglich ausnahmweise und aussergewöhnliche Jurisdiktion in eine ordentliche verwandelt. Der Servilismus mancher Bischöfe, die Unfähigkeit einzelner Regierungen, die beklagenswerthe Zerrissenheit Teutschlands und politischer Machiavellismus, endlich aber und ganz besonders die geschickte Ausbeutung und Anwendung der pseudo-isidorischen Dekretalen trugen zu solchem Aufkommen neuer Ordinariate neben den einzig rechtmäßigen und kanonischen bei. Man erinnere sich, welch' bittere Bemerkungen hierüber schon Sarpi, in der Einleitung zur Geschichte des Tridentinischen Konziliums, sich erlaubt hat.

Es fehlte zu keiner Zeit an patriotischen Stimmen, welche beherzt gegen die Nuntiatur in die Schranken traten und die schnöde mißhandelten Rechte des Episcopates standhaft zu behaupten wagten. So schrieb während der Periode von 1583—1618 der Fürst-Bischof von Lavant in Kränthen an den Nuntius Giambattista Bischof von Sarzana, welcher die Visitation dieser Diözese angekündigt hatte: so angenehm es ihm seyn müsse, einen apostolischen Nuntius als Augenzeugen seines gut verwalteten Hirtenamtes zu erhalten, so geböte ihm doch Ehre und Gewissen sich dagegen zu setzen, daß ein Theil seiner Berufspflicht einem fremden Hirten anvertraut würde, gleich als wäre er nicht fähig

genug, sie für sich allein auszuüben. Er forderte Sarzana auf, sich jeden Gedanken von Visitation aus dem Sinne zu schlagen, da er überzeugt sey, daß die Heerde, über die er gesetzt worden, seine Stimme lieber, als eine fremde hören werde.

Ein andermal schrieb er an seinen Freund Bartholomäus Villerius aus Palmaburg: „Ich rechnete es stets unter die beklagenswerthen Dinge, daß noch immer ein Nuntius bei uns herumschweift. Und was thut derselbe? Er geht dahin, wo es vollauf zu schmausen gibt, und wird nicht aufhören herumzuschweifen, so lange es noch etwas zu schmausen gibt. Zahlt nur brav, ihr Priester, Prälaten und Bischöfe! Auf euere Kosten durchstöbert er alle Winkel, alle Geheimnisse des Vaterlands. Er streut Verdacht über euer Leben, euern guten Leumund aus; er erndtet für sich ein, was euere Anstrengung gesäet. Er schweigt nicht, sondern berichtet auch die geringfügigsten Dinge nach Rom. Gab es denn in unseren Provinzen keine zum Visitationsamte taugliche Männer mehr?"

„Einst hielt man die Bischöfe gewachsen genug, ihr Haupt der Wuth der Ketzer und den Religions-Neuerern entgegen zu tragen; jetzt hält man sie nicht einmal mehr für tauglich, ihre Kirchen zu untersuchen. Warum werden die Teutschen den Italienern nachgesetzt? Die Fürsten des Hauses Oesterreich sahen sich einst, um solchen Absurditäten vorzubeugen, mit Privilegien vor; wir aber werfen sie weg und lassen sie mit Füßen treten; wir lassen Jene das ganze Teutschland in allen Richtungen durchwandern, und bald wird man keine Provinz finden, die nicht von einem Nuntius durchschnüffelt worden wäre."*)

Die bittern Beschwerden, welche die Legaten, ihrer ungeheuern Erpressungen, unleidlichen Plackereien, ihres gränzenlosen Luxus und anmaaßungsvollen Stolzes halber, verfolgen, und die

*) Geschichte der Nuntiaturen Teutschlands S. 14. Die landschaftlichen ungedruckten Protokolle des Herzogthums Steiermark in Grätz sollen eine Menge von Klagen über das Unwesen der Nuntien enthalten.



Päbste selbst, wie die Fürsten zur Einschränkung derselben, in Folge des allgemeinen Schrei's der öffentlichen Meinung genöthigt hatten, wurden später auch gegen die fixen Nuntien, wenn gleich nicht jederzeit und überall mit derselben Anwendbarkeit im konkreten Falle geltend gemacht. Die **Gravamina Nationis Germanicæ** bildeten eine stehende Rubrik auf den Reichstagen und beförderten natürlicherweise die Sache des Protestantismus nicht wenig. Die Dispensen, die Expektanzen, die Pensions-Ueberlassungen, der Pfründe-Kumul, die Absenz, die Weihung der Unwürdigen und die Klosterzucht waren die Hauptrubriken dabei.

Auf dem Konzilium von Trident sollte nicht nur die Disciplin verbessert, sondern auch die Nuntiatur-Gewalt eingeschränkt werden. Dem einen und andern hohen Prälaten war es mit der Sache Ernst; der Pabst und die italienische Parthei aber, welche aus finanziellen Gründen zu sehr dabei betheiligt waren, heuchelten blos solchen Eifer. Die teutschen Fürsten und Bischöfe benahmen sich feig und inkonsequent genug und vereitelten die Anstrengungen des Kaisers und der bessern Minderheit wieder. Ueberdieß war die Quelle so mancher unbegründeter Ansprüche, die Isidorische Sammlung, jenes ruchlose Denkmal priesterlichen Truges, damals noch nicht in ihrer Falschheit aufgedeckt.

Die Berufungen nach Rom und an die Nuntien veranlaßten weitaus die größten Verwicklungen und Streitigkeiten zwischen geistlicher und weltlicher Macht. Sie waren zweifacher Art, in Civil- und reingeistlichen Angelegenheiten.

Der erstern Abtheilung ward schon im Jahr 1654 widersprochen. Der westphälische Friede hatte bereits die geistliche Jurisdiktion bedeutend erschüttert. Bei der Wahl Ferdinands IV. im Jahr 1653 stellte man den Antrag, die Appellation nach Rom und an die Nuntien in weltlichen Dingen völlig aufzuheben, und die Aburtheilung dieser letztern der Reichskammer und dem Reichshofrath ausschließlich zuzuweisen. Diese Maasregel und der darüber gefaßte Reichsabschied brachte den römischen Stuhl gewaltig in Allarm; der Nuntius zu Köln ward mit Protestationen vor den Kanzlern der rheinischen Churfürsten und des baierischen Ge-

sandten nicht müde, und fand an letzterem, sowie an beschränkten Prälaten, wie dem Bischof von Paderborn, endlich aber an dem noch kurzsichtigern, bigotten, von Jesuiten beherrschten Kaiser Leopold Unterstützung. Für den Grundsatz, um den bei diesem Handel sich drehete; daß, wenn eine von Laien an geistliche Richter prorogirte Streitsache zur geistlichen geworden, der Appellationszug von derselben nach Rom und an die Nuntien, dem Ausspruche der Tridentinischen Kirchenversammlung gemäß, nicht gehemmt werden dürfe, führten die Vertheidiger Roms Beispiele aus der teutschen Kirchenrechtsgeschichte an, welche beweisen sollten, daß jene Gewohnheit der teutschen Reichsstifter nicht erst durch die fixirten Nuntiaturen aufgekommen sey, sondern bereits vor diesen letztern bestanden habe; so zu Lüttich, Trier, ja selbst zu Köln und in andern Stiftern. Die Erzbischöfe von Köln übernahmen mit Vergnügen die Appellation von Lüttich; warum sollten die Nuntien sich weigern, jene von Köln zu übernehmen? Wolle man Thatsachen von Nuntien und wider sie anführen, so sollte man auch jener der teutschen Bischöfe gedenken. Das Verbot des Rekurses in Civilsachen an sie, bestätigt gerade die Zuständigkeit ihrer Jurisdiktion in Kirchensachen, im Falle der Appellation.

Der Kampf wider den Appellationszug von den Bischöfen und die ausserordentliche Gerichtsbarkeit der Nuntien begann erst in neuerer Zeit, und man begehrte, daß die Appellation entweder ganz eingestellt, oder zwar nach Rom gemeldet, jedoch durch Delegaten aus Mitte der teutschen Nation im betreffenden Bisthum erledigt werde. Rom ersah darin natürlicherweise sowohl eine Herabwürdigung seines Ansehens, als eine Schmälerung seines Aerars. Die bekümmerte Dataria klammerte sich angstvoll an das Tridentinische Konzilium an. Es widersetzte sich den von der teutschen Prälatur zu Hülfe gerufenen Beschlüssen der Basler-Kirchen-Versammlung, den spätern Fürsten-Konkordaten und den darauf gegründeten Forderungen der drei geistlichen Churfürsten standhaft entgegen und behauptete: die Grundsätze von Basel seyen in jedem Falle durch die von Trident abolirt worden; es hielt

ferner die Reichsabschiede und Wahlkapitulationen der Kaiser für nicht hinreichend, um seine, wie es annahm, wohlerworbene Prärogativen zu schmälern. Endlich warf es den drei Churfürsten, einen Widerspruch zwischen ihrer frühern und jetzigen Gesinnung vor.

Der Prozeß des Grafen von Styrum, nachmaligen Fürstbischofs von Speier, bot Anlaß, wider Rom und die Kölner Nuntiatur eine neue Fehde zu eröffnen. Trotz aller Anstrengungen der Gegenparthei blieb Rom darin Sieger. Die Churfürsten von der Pfalz und von Mainz hatten durch ihre unvorsichtigen Schreiben, so wie durch Wankelmuth in ihren Entschlüssen, worin sie dem heil. Stuhle zu viel einräumten, das Meiste dazu beigetragen und den Zweck des Kollegialschreibens von Frankfurt (20. März 1764) bei Anlaß der Wahl Josephs II., worin auf das gänzliche Verbot des Appellations-Zuges nach Rom, und alleinige Beurtheilung teutscher Kirchenhändel durch teutsche Bischöfe gedrungen worden war, größtentheils vereitelt. Ein Konvent, der zu Koblenz im Dezember 1769 von Seite der drei Churfürsten abgehalten ward, sollte die Wirkungen des berufenen „Monitum Palatinum" wieder aufheben. Es kamen 31 Sätze oder Desideranda zur Abstimmung, welche auch wirklich angenommen und dem Kaiser zur Bestätigung zugeschickt wurden. Sie waren sämmtlich gegen die römische Kurie und die Nuntiaturen gerichtet und suchten das Oberhaupt des Reiches von der Nothwendigkeit zu überzeugen, allen Nuntiatur-Tribunalen in Teutschland ein Ende zu machen.

Des Monarchen Antwort war weit entfernt, den Wünschen der drei Erzbischöfe gleich jetzt zu entsprechen. Es lautete dahin: „Sr. Kais. Majestät könnten sich der Zeit nicht in diese Beschwerden mengen; Sie ertheilten daher den Herren Erzbischöfen den Rath, daß sich ein jeder einzeln mit den ihn betreffenden Beschwerden für sich unmittelbar an den Pabst wenden möchte." *)

*) Le Bret. Magazin B. VIII. Der Kaiser hatte vielleicht damals noch politische Gründe, nicht gleich mit aller Schärfe der Grundsätze aufzutreten und in Kirchenzwiste, deren Lang-



Die rheinischen Churfürsten, obgleich für den Augenblick hier zurückgewiesen und auf sich allein beschränkt, verzichteten auf den Plan der Erkämpfung eines selbstständigeren Verhältnisses, gegenüber von Rom keineswegs, sondern erwarteten Günstigeres für sich von der nächsten Zukunft. Sie täuschten sich hierin auch nicht, und von allen Seiten kamen nach und nach die Stürme herangezogen, welche an den Grundsäulen des kunstvollen Gebändes der Hierarchie in ihrer Uebertreibung, rüttelten. Frankreich Spanien, Portugal, Venedig, Neapel, Parma, Toscana u. A. begannen hintereinander Kreuzzüge gegen den römischen Absolutismus, den Jesuiten-Orden und das Mönchswesen. Die Schweizer selbst studirten eifriger das kanonische Recht, seitdem ihr Landsmann Balthasar durch sein unsterbliches **Ius Helvetorum circa Sacra** ihnen die Augen über Natur und Umfang der Bezüge des Staates zu Rom geöffnet. In Teutschland war allenthalben der Geist der freien Forschung auf den Universitäten mächtiger erwacht und Freiburg im Breisgau glänzte hiebei mit ruhmvollem Beispiel voran. Es erschienen Werke wie das: was ist der Pabst? „über die Rechte der Metropolitane" und die ***Memoria Catolica.*** Der Schatten Paolo Sarpi's ward heraufbeschworen. Man untersuchte allenthalben die Krebsschäden der geistlichen Willkührherrschaft; man faßte gründlichere Lehrbücher über das kanonische Recht ab, beleuchtete das Placet der weltlichen Regenten, reformirte die Klöster und Schulen. Vor allem aber traten an die Spitze der Bewegung Joseph II. selbst, nachdem durch der Mutter Tod ihm freierer Spielraum geworden, und sein gleich erleuchteter Bruder Peter Leopold in Florenz.

Die Grundsätze Eybels, Scipio Ricci's und Pereira's wurden die herrschenden des Tages in Oesterreich und Italien, während Justinus Febronius am Rheine die Fackel der Kritik und Auf-

wierigkeit er kannte, sich zu verwickeln. Auch wollte er die weitere Entwicklung der Sache vorerst abwarten. Ueberdieß hielt ihm die fromme Mutter und ihr Temporisirsystem zur Zeit noch die Hände gebunden.



klärung in die Archive der Nuntiatur und der Hochpriesterschaft hineintrug. Der ihm abgezwungene Widerruf erbitterte mehr, als daß er zurückgeschreckt oder einen Wechsel der Gesinnungen bewirkt hätte. Man weiß, was den Pabst Pius VI. zur Reise nach Wien bewogen, und was er daselbst bei Joseph und Kauniz ausgerichtet hatte.

Unter den Argumenten ad hominem aber, mit welchen man in jener Zeit und bald darauf, bei Anlaß der durch Zoglio und Pacca erregten Wirren, noch mehr, die öffentliche Meinung in Teutschland für wesentliche Reformen im Verhältnisse mit Rom zu bearbeiten wußte, muß namentlich die Berechnung der ungeheuern Summen aufgeführt werden, welche bisher von den verschiedenen Staaten, unter Titeln und Vorwänden jeglicher Art, nach der Hauptstadt der katholischen Christenheit geflossen waren. Schon in der Sammlung von Kirchengeschichts-Materialien eines schwäbischen Gelehrten waren solche Aktenstücke des schlagendsten Inhaltes mitgetheilt worden. Noch mehr Aufsehen machte jenes Verzeichniß, das in den „Fünfzig Briefen aus Wien an einen Freund in Berlin" abgedruckt erschien, und wobei namentlich Venedig, (welches doch bei mehr denn einer Gelegenheit seine Selbstständigkeit gegen die Ansinnen Roms zu behaupten gewußt hatte,) als merkwürdiges Beispiel und Normal für die übrigen aufgeführt wurde. Obgleich der Kardinal Pacca selbst in späteren Jahren noch nur mit Entrüstung dieses Vorfalls gedenkt, und seinem Schmerz und Aerger zu Ende seiner Digression darüber in übelgerathenen Witzspielen Luft macht, so hat er doch keine Widerlegung der veröffentlichten Angaben in dem „infamen Libell voll verläumderischer Anschuldigungen und unschicklicher Beleidigungen, welche die Heterodoxen (wie hier höflicherer Weise die Ketzer heißen) und die ungläubigen Philosophen des 18. Jahrhunderts gegen die Päbste und den heil. Stuhl ausgestoßen", beigebracht, sondern blos irgendwo den Wunsch ausgesprochen, „daß von Rom selbst aus eine genaue und belegte Uebersicht der von den katholischen Staaten bezogenen Einkünfte geliefert werden möchte."*) Da nun aber die vorliegende aus noch vorhandenen

*) Die Erhörung dieses Wunsches ist aus guten Gründen unterblieben.

Aktenstücken der Venetianischen Staatsarchive gewonnen worden ist, so dürfte natürlich eine Widerlegung, wie die gewünschte, auch jetzt noch schwer fallen, um so mehr, da das fragliche Verzeichniß, ein Resultat der vom Senate selbst angeordneten Untersuchung aller Mängel der Kirchenzucht, mittelst der Deputation ad pias causas, nebst den dasselbe begleitenden Reformvorschlägen in öffentlicher Versammlung vorgelesen, auch durch anderweitige urkundlich erhärtete Berichte gleichen Inhalts bestätigt worden ist. Die von der Deputation angegebenen Ziffern aber lauten, wie folgt:

		Scudi.
1.	Betrag der Benefizien, welche ausser Land an Geistliche versendet worden, alljährlich zu 39962 Scudi angeschlagen, innerhalb 10 Jahren . .	399,620
2.	Vermöge besondern Verzeichnisses, abermals Pensionen an geistliche Personen, jährlich 11,000.	110,000
3.	Für 28 Bullen, welche Rom den Patriarchal-Erzbischöfflichen und bischöflichen Kirchen im Gebiete der Republick ertheilt	780,679
4.	Für 42 Bullen zu Gunsten von Abteien, Probsteien und Prioreien ausgestellt	7,717
5.	Für 110 Bullen an verschiedene Personen . .	12,125
6.	Für 225 Bullen an Pfarrkirchen	20,087
7.	Für 127 Bullen wegen römischen Dignitäten, Kanonikaten und Kollegiaten	12,665
8.	Für 150 Beneficia non residentialia . . .	1,948
9.	Im Jahr 1768 wurden allein 1130 Dekrete, Rescripte, Indulgenzien, Privilegien für Altäre und andere Klöster in Rom nachgesucht und erhalten. Die Summe hiefür betrug nicht weniger denn 6859 Scudi, so daß man im Durchschnitt während eines Zeitraums von 10 Jahren eine Summe von . . . . rechnen konnte.	48,013

Die Deputation machte hier die wichtige Bemerkung: Unter diesen (Rubriken) verdienen besonders ernstliche Ueberlegung die Dispensationen

	Scudi.
wegen Ordinationen und Privat-Oratorien, und die Diplome wegen des Grafentitels und anderer Ehrentitel, die man Unterthanen giebt.	
10. Für 189 Ehe-Dispensationen, die im Jahr 1768 allein zur Revision übergeben wurden und 160,000 Scudi kosteten; Im Durchschnitt während 10 Jahren	1,286,400
11. Die Summen unter dem Titel von Quindennien, Vigennien, Generalprokuratoreien, so nach Rom bezahlt werden	30,690
12. Unter dem Namen der Visitationen, Taxen, zufälliger Messen einiger Regular-Orden . . .	50,220

Diese einzelnen Summen, welche Rom binnen 10 Jahren durch seine Hofkanzlei an sich zu locken wußte, betrugen somit 2,760,164 Scudi. Bedenkt man aber, daß auch der größte Fleiß nicht alle heimlichen Schleichwege zu entdecken im Stande ist, da die Pilgerschaften nach den Heiligthümern in der Romagna, die Indulgenzen von Assisi, die heimlich von den Mönchen an ihre Superioren und Konvente im Römischen abgeschickten Messen, die Quoten für die Kanonisation jener neuen Heiligen, die unter dem Namen de componendis bekannten Geldzahlungen, die Taxen für allerlei Ehrentitel (und Orden wie der goldne Sporn), für den Gebrauch der Wachskerzen, für geistliche Kleider u. s. w., nicht genau angegeben werden können, so läßt sich auf den ungeheuern Ausfluß des baaren Geldes nach Rom aus den Provinzen schließen.

Es erregt Erstaunen, durch welche Kleinigkeiten oft die Päbste die ansehnlichsten Summen aus den Staaten katholischer Fürsten herauslocken. So schilderte jene Deputation in einem Berichte an den Rath der Zehner vom 12. Juni 1767 in starken Umrissen den Schaden, welchen der allzugroße Reichthum der Geistlichen und Klöster der Republick verursacht. Um von einer Menge Beispiele nur ein einziges herauszuheben, theilte sie die Geschichte einer Bruderschaft mit, welche im Jahr 1740 errichtet worden war, im Jahr 1756 schon 25,000 Mitglieder zählte und in 10 Jahren

315,336 Lire eingesammelt hatte, von welchen 144,336 Lire nach Rom gewandert.

Unter den Schleichwegen, auf welchen diese Schätze erworben worden, stehen die Generalate der verschiedenen Orden als einer der ergiebigsten, obenan. So wie jedes Kloster jährlich die Liste des Verhaltens seiner Mitglieder, durch den Prior, Guardian, Abt oder Prälaten jährlich an den Provinzial einschickt, eben so muß auch jede Klosterbehörde dem Provinzial den jeweiligen Vermögensstand des Klosters genau, unter der Strafe der Exkommunikation, anzeigen. Aus diesen einzelnen Rapporten zieht Jener sodann eine Totaltabelle über das Einkommen der ganzen Provinz zusammen und sendet sie an den betreffenden General nach Rom. Aus allen diesen Verzeichnissen wird sodann abermals eine Haupttabelle über den Orden im Ganzen und dessen Vermögen zusammengetragen und der General sieht sich dadurch in den Stand gesetzt, mit einem Blicke den Vermögensstand jeder ihm untergebenen Provinz zu überschauen.

Den Hauptnutzen aus dieser Maasregel zog natürlich der Pabst. Sobald aussergewöhnliche Ausgaben in Rom nothwendig werden, oder es den Pabst nach einigen Millionen gelüstet, ruft er die Generale der Orden zu sich, gewinnt sie durch Titel, Reliquien, Indulgenzen oder andere Dinge, worauf von dieser Seite her ein großer Werth gelegt wird, ohne daß sie dem Andern etwas kosten; hierauf entdeckt er ihnen die Noth der Kirche, ruft die Hülfe der geliebtesten Söhne seines Herzens an und bestimmt die Summe deren er bedürftig ist. Die Söhne, ob sie gleich bisweilen eine sauere Miene zu derlei Anmuthungen machen, sehen sich doch gezwungen, sich gehorsam zu erzeigen und die verlangte Summe wird von den römischen Kammern nach dem Vermögensstande der Klöster vertheilt; jeder General erhält also eine bestimmte Summe angewiesen, welche er von seinem Orden einzutreiben hat. Zu Hause vertheilt er die Summe wieder, je nach dem verschiedenen Grade des Reichthums seiner Provinzen, und beauftragt die Provinziale, die von ihm berechneten Beiträge aus den ihm untergebenen Klöstern einzusammeln. Der Provinzial nimmt seine Ta-

belle zu Hülfe und schreibt die Beisteuer nach Verhältniß des Vermögens seiner Klöster aus. So wie die Repartition vom Pabste bis auf die entferntesten Klöster der Christenheit von oben herab geschehen, so geschieht nun die Ueberlieferung der Gelder stufenweise von unten herauf. Da auf solche Weise der Geldbeutel aller Orden dem Pabste im Nothfall zu Gebote steht, so begreift sich die große Neigung desselben, die Zahl jener Institute so viel möglich zu vermehren und ihre Macht zu stärken. Durch die Reservationen werden eifrige Vertheidiger der römischen Lehrsätze in die ganze Welt gestreut; durch die Klöster öffnet es sich den Weg zum Schatze der gesammten katholischen Christenheit. Niemals gab es ein so feingewobenes, und zu gleicher Zeit so ungerechtes System, wie das der römischen Kurie in dieser Hinsicht.

Der Bericht über die Schädlichkeit der Reichthümer des Klerus, welchen die **Deputatio ad pias causas** im Juli 1776 dem Rathe der Zehner zu überreichen hatte, enthielt folgende Schätzung:

	Dukaten.
1. Der Werth der Güter nach der Summe der jährlich fallenden Zehnten dieß- und jenseits des Mincio und in den Seestaaten	39,127,923
2. Werth der geistlichen Feuerstätte	36,300,869
3. Werth der geistlichen Feuerstätte auf der Terra Firma	7,315,251
4. Das nach den Kloster-Einkünften der Regular-Mönche berechnete Kapital	8,657,290
5. Das Vermögen der öffentlichen Hinterlassungs-Anstalten zu Gunsten der Geistlichkeit. . . .	26,716,249
6. Die Summe aus den Schätzungen der Terra Firma	147,313
Somit im Ganzen ein Vermögen von . .	119,264,875

Ducati's.

Gleichwohl reicht diese Berechnung nicht hin, sondern es kommen noch nachstehende, von der Kommission beigefügte Rubriken:

	Dukati.
1. Almosen und erbetteltes Vermögen	4,858,934
2. Für 3,750,332 jährliche Pflichtmessen nebst 320,350 Anniversarien oder Jahrszeiten	26,492,766
3. Für 7,177,965 zufällige Messen, die man von 4795 Pfarreien, Bethäusern 2c. ermittelt .	9,833,333
(Hier machte die Deputation ein Notabene, hinsichtlich der 12,988 Kirchen, welche die abgeforderten Eingaben der zufälligen Messen, nach dem vorgeschriebenen Durchschnitt von fünf Jahren, nicht eingereicht hatten. Dieselben kann man nach einer ganz mäßigen Schätzung auf	1,283,333
anschlagen.	
4. Für Messen der übrigen 11644 Priester . .	29,297,804
5. Zu todten Händen gelangt	2,402,234
6. Von Testirenden gegen vorgeschriebene Bedingungen vermacht, aber erst bei Erfüllung derselben zu erheben	894,360
7. Eine Summe ähnlicher Art für gleichfalls noch nicht liquide Fälle in der Stadt Venedig selbst	617,822
8. Vermächtniß Andrea Pisoni's zu Gunsten der Geistlichkeit	160,000

Diese Posten betragen zusammen ein Vermögen von 87,391,136 Dukaten, welches, vereinigt mit der vorher angegebenen Hauptsumme, die beinahe unglaubliche Summe von 206,656,011 Ducati's gibt, welche blos die venetianische Geistlichkeit besitzt! Da die Anzahl der Priester, Mönche und Nonnen im Gebiete der Republik sich auf 45,777 Köpfe beläuft, so sollte auf jeden Kopf ungefähr 120 Ducati's im Durchschnitt jährlicher Einkünfte treffen, wenn man das Hauptvermögen zu 3 Procent jährlicher Nutzung berechnet; da jedoch die Deputation selbst die Bemerkung macht, daß kaum die Hälfte der Geistlichkeit den hinlänglichen, von der andern Hälfte nur ein Theil einen überflüßigen, die Uebrigen kaum den nothdürftigen Unterhalt genießen, so ersieht man daraus leicht, daß unter der Geistlichkeit eben so sehr

Ungleichheit der Güter herrscht, als unter den Laien, und eine kleine Minorität jene immensen Schätze verschlingt.

Nach dem Maaßstab der Venetianer läßt sich hinsichtlich der andern katholischen Staaten in den verschiedenen Welttheilen folgende Schätzung per Bausch und Bogen machen.

	Ducati's
Vermögen der Geistlichkeit im Venetianischen .	206,656,011
Portugal ungefähr gleich mit Venedig . . .	206,656,011
Spanien das Doppelte	413,312.022
Frankreich wie Venedig	206,656,011
Teutschland das Doppelte	413,312,022
Böhmen wie Venedig	206,656,011
Die österreichischen Staaten	206,656,011
Polen ebenfalls	206,656,011
Ganz Italien das Doppelte von Venedig . .	413,312,022
Asien, Afrika und Amerika ebensoviel . . .	413,312,022
Zwei Milliarden	893,184,154

Sollte bei dem einen und andern Staate auch etwas wegfallen, so kann man annehmen, daß dafür die Totalsumme bei andern Rubriken nicht vollständig, ja kaum zur Hälfte hinreiche.

Nach einer in Oesterreich während der achtziger Jahre erschienenen, überaus gehaltvollen Schrift *) kamen blos durch die rheinischen Nuntiaturen jedes Jahr über 300,000 Gl. nach Rom; aus 30 Reichsstiftern an Annaten, Pallien- und Confirmations-Geldern binnen 280 Jahren über 6,537,000 Gl., an Dispensations-Geldern 14 Millionen. Alle Stifter zusammen lieferten an die 87,773,000 Gl. dasjenige nicht gerechnet, was durch Privaten, Bettelorden u. s. w. den nämlichen Weg gegangen. Nach einem zu Karlsruhe um dieselbe Zeit gedruckten Werke **), wanderten sehr mäßig berechnet in einem Zeitraume

*) J. v. Sartori: Statistische Abhandlung über die Mängel der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten.

**) Römische Religionskasse.

von 600 Jahren nicht weniger als 1 Milliarde, 9 Millionen und 699,000 Gl. in die Hauptstadt der katholischen Welt.

Aber alle diese so sehr in die Augen springenden Beweggründe, mit dem römischen Stuhl noch ernstere Sprache, als bisher, zu reden und eine genauere Abrechnung zu halten, würden noch nicht so sehr gewirkt haben, das übrige katholische Teutschland auf den Hauptpunkten der hierarchischen Thätigkeit in die Bewegung mit hineinzuziehen, wäre nicht die ärgerliche Geschichte mit der Münchner Nuntiatur und jener zu Köln plötzlich dazwischen gekommen. Jetzt erst entflammten sich die Leidenschaften; jetzt erst fühlte man das Schimpfliche der bisher mit allzu schonungsvoller Ergebung getragenen Fesseln ganz und es erwachte der Gedanke an organischen Widerstand mit vereinigten Kräften lebhafter, als zuvor. Die Keime von Koblenz gingen endlich in ruhmvollen Saaten auf. **Oculos recepit Germania.**

III.

Fortsetzung des vorigen Kapitels.
Die Münchner-Nuntiatur und ihre unmittelbaren Rückwirkungen.

Der Plan, eine eigene Nuntiatur für Baiern errichten zu lassen, war kein neuer. Schon längstens bildeten die bischöfliche Gewalt und Gerichtsbarkeit an vielen Orten des Churstaates einen Stein des Anstoßens und eine Quelle von Mißvergnügen. So sehr man darin auch jederzeit den Protestantismus, als Konfession, verfolgt, so bereitwillig nahm man von den Doktrinen der Protestanten alles in das Staats- und Kirchenrecht auf, was die Regierungsgewalt, welche mit dem römischen Kurialsystem identisch und diesem daher ungefährlich war, auf Kosten bestehender Verfassungen und Rechte, bereichern konnte. Zwar war die Absicht nicht dahin gegangen, im Sinne der Protestanten sich von dem Episcopatsysteme gänzlich zu emanzipiren, wohl aber die Ausübung

desselben den geistlichen Reichständen, deren Kirchensprengel sich in die Pfalz und nach Bayern erstreckten, zu erschweren oder gar zu unterdrücken.

Als das erste Mittel zu diesem Zwecke stellte sich die Kreirung neuer Bischöfe dar. Die Besorgnisse hierüber machten namentlich bei der Erledigung der Bisthümer von Worms und Speyer sich geltend, wobei die baierische Regierung und ihre romanistischen Freuude eine merkwürdige Rolle spielten.

Der pfalzbaierische Hof unterhandelte lebhaft mit Rom, durch seinen Minister, Marquis d'Antici, und erneuerte zugleich die schon 200 Jahre früher, und noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts bei Clemens XI. gemachten, damals aber (durch die Krankheit des Pabstes) vereitelten Vorschläge. Die Fürstbischöfe von Regensburg und Eichstädt geriethen in große Unruhe, als sie hievon Winke erhalten; sie sparten keine Nachforschungen, noch Kosten, um völlige Gewißheit über die nächsten Unternehmungen des Churhofes zu bekommen, und ihre Maasregeln zu kräftigem Widerstande darnach einrichten zu können.

Der römischen Kurie, so viele Sympathien sie auch sonst für Bayern fühlte, schien gleichwohl das Unternehmen zur Zeit noch allzu gefährlich und in den Folgen unberechenbar. Sie wich daher bestmöglich aus und es kam nicht einmal eine Kongregation, wie doch sonst gewöhnlich war, zur Prüfung der fraglichen Projekte zu Stande. Die politische Zeitlage war Allocutionen in diesem Sinne nicht günstig.

In München ließ man einstweilen die Sache fahren und fand in einem andern Entwurfe, nämlich dem einer eigenen, mit allen Fakultäten nach Isidorischen Prinzipien von dem Pabste ausgerüsteten Nuntiatur in jener Hauptstadt, vollkommene Entschädigung. Durch dieselbe hoffte man die ordentliche Hirtengewalt so viel möglich zu schmälern und in ihrer Hauptlebensthätigkeit zu neutralisiren; das Band und den Zusammenhang mit den teutschen geistlichen Ständen zu schwächen und endlich ganz aufzuheben. Die Rekurse an die Bischöffe fielen fortan weg, und in Fällen, wo der Einfluß der geistlichen Gewalt zur unumgänglichen Nothwendigkeit

geworden, war man nicht mehr gezwungen, sich an die Bischöffe zu wenden, ihnen zu schmeicheln und vielleicht doch einer Weigerung gewärtig zu seyn. Ein im Lande residirender Nuntius, welcher Schutz und Unterhalt von Seite der Chur-Regierung genoß, war zugleich ein bereitwilliger Freund, welcher auf jeden Wink mit seinen geistlichen Fakultäten zu Diensten stehen und den Handlungen der weltlichen Behörde, von welch' bedingt moralischem und rechtlichem Werthe sie auch immer seyn mochten, den Stempel der Rechtmäßigkeit aufdrücken mußte. Ausser diesen, in der Natur der nach Machtumfang im Innern eifrig strebsamen Staatsgewalt liegenden Motiven, trieb Baiern noch sein ohnehin jederzeit vordrängender, seit der so eben geschehenen Vereinigung beider Churländer aber noch weit mehr gesteigerter Ehrgeiz. Man glaubte, daß es zur Größe und zum Ansehen des Hofes gehörte, gleich andern, europäischen Mächten, einen eigenen Nuntius zu besitzen. Zu allem dem kamen noch verschiedene Privatinteressen einflußreicher, zumal geistlicher, Höflinge, welche vorwärts trieben.

Demnach ward zu Ende des Jahres 1784 und zu Anfang des Jahres 1785 des Nuntiaturprojekt neuerdings nach Rom gebracht, und man ließ alle Mienen springen, um ihn diesmal durchzusetzen. Nachrichten davon, so heimlich die Sache auch betrieben worden, liefen bald im Publikum. Man stritt hin und her über das, was bereits als vollendetes Faktum zu betrachten war. Endlich erhielt man Gewißheit, als die Entscheidung des Pabstes vom 14. Februar 1785, so wie die Ernennung des Monsignore Giulio Cesare Zoglio, in dem Konsistorium vom 27. Juni d. J., förmlich bekannt gemacht wurde. *)

Der neue Nuntius erhielt nicht nur die beiden Churlande Baiern und Pfalz, sondern auch die Jülich-Bergischen Herzogthümer als Bestandtheile seines Sprengels. Die drei Hauptgesichtspunkte, von denen aus man das Geschehene rechtfertigte, zu deren Vertheidigung alsbald dienstfertige Federn sich in Bewegung setzten, waren folgende:

---

*) Pragmat. Geschichte rc. S. 4—7.

1. Die Nuntiaturen können aus dem römischen Reiche nicht ausgemerzt werden.

2. Dem Pabste muß es frei stehen, Nuntien zu schicken, wenn solche nöthig erfunden, oder von Reichsfürsten begehrt werden.

3. Nicht minder muß es den regierenden Reichsfürsten frei stehen, Nuntien, auch ohne Wissen und Willen des Kaisers, von Rom zu begehren. Ferner machte man die Unbequemlichkeit, die großen Kosten, den Zeitverlust und mannigfache Schwierigkeiten anderer Art geltend, mit welchen Chur-Pfalz bei dem großen Umfang (?) seiner Staaten, und dem Abgang eigentlicher Landesbischöfe, entweder an diese selbst, (regierende Fürst-, Erz- und Bischöfe) oder an die Nuntien in Wien, Köln und Luzern, somit ausserhalb Landes, seine Unterthanen sich wenden lassen mußte. *) Die reichsfürstlichen Ordinariate wurden beschuldigt, daß sie die heilsamen Absichten des Churfürsten hinderten und ihr Privat-Interesse ihnen mehr am Herzen läge, als die Seelsorge; ferner, daß sie sich weigerten, General-Vikare oder Kommissäre an ihrer statt zu bestellen; daß sie sich zwar auf den westphälischen Frieden stützten, welcher ihnen ihre geistlichen Gerechtsame gewährleiste, jedoch vergäßen, wie in eben dem Artikel, den sie zu ihren Gunsten geltend machten, auch die landesherrlichen Rechte in kirchlichen, wie in politischen Angelegenheiten, in ihrem ganzen Umfang und ohne allen Unterschied neuerdings bestätigt worden.

Ueberdieß habe das bischöfliche Kirchenrecht keinen Hauptgegenstand der Verhandlungen und Bestimmnngen des westphälischen Friedens gebildet, u. dgl. mehr. Schlüßlich führten sie das Beispiel des Kaisers, Joseph II., hinsichtlich der kirchlichen Anordnungen und Neuerungen in seinen Staaten, als auch andern Reichsfürsten billigerweise zu gut kommend, an. **)

---

*) Diese Entfernung war sicherlich sehr unbedeutend, und Wien, Köln und Luzern für manche Unterthanen nicht weiter, ja wohl näher, als München. Aber Rom bekümmert sich nicht um die Geographie.

**) Geschichte der Nuntiaturen Teutschlands S. 150. u. s. w. — Kurze Darstellung der Nuntiatur-Streitigkeiten a. a. O.

Die teutschen Erz- und Bischöfe waren durch den Schritt des Münchner Hofes und die Entschlüsse des Pabstes wie vom Donner getroffen und auf das schmerzlichste berührt. Sie erkannten bald, daß diese neue Münchner-Nuntiatur nicht weniger wagen würde, als was die übrigen, in Teutschland bereits bestehenden, seit längerer Zeit sich herausgenommen. Sie überzeugten sich von der Dringlichkeit des Bedürfnisses engerer Verbindung und festen Zusammenwirkens der deutschen Prälatur zum Behufe kräftiger Abwehr der dem Episcopate drohenden, schweren Nachtheile. Zwar mußten sie sich zugestehen, daß jeder Souverain und Reichsfürst das Recht besitze, zur Wahrung seiner Interessen an fremden Höfen Gesandte zu halten, oder auch, je nach Umständen und Bedürfniß, neue zu ernennen; und so fiel es ihnen auch nicht ein, in dieser Beziehung dem Pabste, weder in seiner Eigenschaft als weltlicher Fürst, noch als Kirchenhaupt, die Befugniß der Kreirung eines neuen Nuntius zu bestreiten, welche selbst von Febronius unter die unbezweifelbare Primat-Rechte gezählt worden [War nun der nach München bestimmte Nuntius nichts anderes, als ein nach dem Völkerrecht beglaubigter diplomatischer Agent, oder zu besonderen Kirchenangelegenheiten, welche die Mitwirkung des Primas erforderten, bestimmter Gesandter, oder auch nur ein Werkzeug der dem Pabste nicht bestrittenen Oberaufsicht, so konnte Niemand mit Fug sich beschweren und es bedurfte keiner weitern Unterhandlung, sobald der Pabst und der Churhof unter sich, sowohl über die Sache selbst, als über die betreffende Person, einig geworden. Allein da es notorisch war, daß der Pabst seine Nuntien überall, wo es geschehen konnte, zugleich mit geistlicher Gewalt auszustatten, und denselben die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit für gewisse Fälle zu übertragen pflegte, so handelte es sich hauptsächlich darum: ob diese letztere Art der von Rom ernannten Minister in Teutschland angenommen und geduldet werden dürften.

Die Absicht des pfalz-baierischen Hofes, sich der bischöflichen Jurisdiktion seiner geistlichen Mitstände soviel als möglich zu entziehen, und dagegen, bei dem Abgang eige-

ner Landesbischöfe lieber eine unmittelbare geistliche Gewalt, mit welcher man leichtere Verständigung hoffte, über sich bestellen zu lassen, war allen Unterrichteten längst bekannt. Ebenso konnte man mit Bestimmtheit annehmen, daß der päbstliche Stuhl eine so günstige Gelegenheit nicht vorüberstreichen lassen werde, unter dem Schutze eines auf das katholische Teutschland so einflußreichen weltlichen Fürsten, seine Gerichtsbarkeit und besonders jene, mit Metropolitanen und bischöflichen Jurisdiktion allenthalben entweder konkurrirende, oder geradezu in Widerspruch sich stellende, deren ursprüngliche und hauptsächlichste, jedoch überall bestrittene und verworfene Dekretalensammlung des Pseudo-Isidorus war, so viel möglich zu verbreiten. *)

Gestützt auf die teutschen Fürsten-Konkordate, die älteren Basler-Beschlüsse und selbst jene des Tridentinischen Konzils, endlich auf sämmtliche Wahl-Kapitulationen der Kaiser, von Karl V. an bis Joseph II., ferner dem Geiste getreu, der auf dem Konvente von Koblenz sie geleitet, und der festen Gesinnung Josephs vertrauend, welcher, wie wir schon erwähnt, seit den ersten Erklärungen von 1768 und 1782 sein System gegenüber von Rom bedeutend ermäßigt und ausgebildet hatte, wie die inzwischen vorgenommenen Reformen und die Art des Empfangs von Pius VII. auf seiner Wiener Reise dargethan hatten, hielten sie es ihrer Pflicht angemessen, sich jeder kirchenverfassungswidrigen Neuerung widersetzen zu müssen. Ehe jedoch ein entscheidender Schritt vorgenommen wurde, glaubten sie, mit aller Hochachtung vor dem Kirchenoberhaupt, vorerst eine geziemende Anfrage zu stellen: ob der nach Müncheu bestimmte Nuntius mit oder ohne Fakultäten erschienen, und im letzteren Falle somit

*) Selbst der orthodoxe und im Interesse der neuerrichteten Nuntiatur schreibende Verfasser der Nuntiaturen Teutschlands erkennt diese Falschheit an, und mit ihm alle besseren Kanonisten. Nur unbedingte Satelliten, wie der hochverrätherische Abbé de Feller und seines Gleichen wagten damals noch ihre Vertheidigung.



als bloser Minister am dortigen Hoflager auftreten werde? Im erstern Falle könne und wolle man es dem heil. Stuhl nicht verbergen, daß eine Anstellung dieser Art mit den gemeinen, wie mit den besondern teutschen Freiheitsrechten keineswegs vereinbar und daher in die Nothwendigkeit versetzt sein würde, alles anzuwenden, was die Verhinderung einer solchen Maasregel fördern dürfte.

Der Erzbischof Hieronymus von Salzburg war der erste, welcher, laut getroffener Abrede mit seinen Kollegen, nach Rom sich wendete und folgende Zuschrift an den **Segretario de la litra, Monsignore Fabricci** übergeben ließ: Se. Hochfürstliche Durchlaucht, der Erzbischof von Salzburg, geborner Legat des heiligen Stuhls und Primas von Teutschland, getrieben von der lobenswerthen Besorgniß, daß die unerwartete Errichtung eines Nuntius am Hofe Sr. Durchlaucht, des Churfürsten von der Pfalz, Herzogs in Baiern, die bestehende gute Harmonie zwischen dem Kirchenoberhaupt und der hohen Hierarchie der Metropolitane und Bischöfe des teutschen Reiches stören könnte, hat ihrem Agenten den Auftrag ertheilt, Sr. Eminenz, den Kardinal-Staatssekretär mit ehrfurchtsvollem Vertrauen davon zu unterrichten, daß jene angedeutete Gefahr ohne Zweifel in dem Falle eintreten dürfte, wenn besagtem Herrn Nuntius Fakultäten, mit Beeinträchtigung der Rechte, Prärogativen und Privilegien, welche den respektiven Diözesen und der Metropolitan-Provinz vermöge vorhandener Fundamental-Gesetze zugehören und daher Neuerüngen, welche auf Verletzung des wirklich in Kraft bestehenden Systemes bezweckten, von Seite des päbstlichen Ministeriums alle Aufmerksamkeit verdienten, damit nicht nur jene Gefahr entfernt, sondern auch ein Rekurs an das erhabene Oberhaupt des Reiches und die volle Reichsversammlung, so wie eine Reihe anderer unangenehmer Folgen, welche unter den gegenwärtigen Umständen aus dem erwähnten **Gravamen** entstehen könnten, vermieden würden; besonders da man auf öffentlichen Kanzeln geradezu lehre:

„In den Bisthümern gebe es keine andere Ordinarien, ausser denjenigen, welchen, als Nachfolgern der Apostel, das Hirtenamt

über ihre Diözesen von Christus selbst unmittelbar zur Verwaltung anvertraut worden; so wie die Folgerung ziehe: daß der Klerus und das Volk ihrem Diözesan-Hirten unmittelbar untergeben seyen und der Ordnung einer wohlverstandenen Hierarchie gemäß, die Rekurse vom Bischof an seinen Metropolitan zu gehen hätten. Da nun Euer Hochwürden Gnaden die Stelle des Staatssekretärs, unseres gnädigsten Herrn, vertreten, so entledigt sich der Agent von Salzburg der ihm gewordenen Kommission um so lieber gegen Sie, als Ihr, bei Ihrer Gelehrsamkeit und auf einem so viele Jahre hindurch im Staatssekretariat bekleideten Dienstposten, die Klagen und Beschwerden, welche während des Verlaufs dieser Zeit, die Nuntiaturen in Teutschland betreffend, erhoben worden, nicht unbekannt seyn können.

Die Konkordate der Fürsten, die Bulle Eugens VI. welche anfängt: ad tranquillitatem etc. und die andere (vom 7. Februar 1447) welche mit den Worten beginnt: Inter cetera desideria etc.; das Konkordat vom darauf folgenden Jahre, in jenem Theile, wo Nikolaus V. besagte Titel zu Gunsten der vortrefflichen Nation bestätigte; die Kapitulationen, von der Wahl Kaiser Karls V. angefangen, zur Abstellung der Beschwerden jenes Jahrhunderts, und bis zu dem gegenwärtig regierenden Kaiser fortgesetzt, zum Behufe der Restauration der verletzten Rechte und Prärogativen der teutschen Kirche; der merkwürdige Rekurs des Churfürsten-Kollegiums, im Namen sämmtlicher geistlichen Fürsten und Stände des Reichs an Se. Majestät den Kaiser vom 20. März 1764 liefern, im Fall eines Gravamens, ganz die erforderlichen Auskunftsmittel zur Abhülfe. Mein gnädigster Herr, der Erzbischof, ist voll Vertrauens, daß alle diese Dinge gehörig erwogen und die Titel hinreichend berücksichtigt werden durften, Kraft welcher der Metropolitan- und bischöfliche Cötus insalutatis interesse habentibus, Neuerungen im öffentlichen und politischen Kirchensystem des teutschen Reiches für unmöglich hält. *)

---

*) Pragmatische Geschichte. Beil. B.

Die Vorstellung von Chur-Mainz und Köln lautete im Wesentlichen der Salzburg'schen gleich. Von Trier konnten wir jedoch keine auffinden, und es scheint, daß dieser Metropolitan es vorläufig den Andern überlassen habe, die ersten Schritte in Rom zu thun. *) Bald darauf folgten auch mehrere teutsche Bischöfe, darunter namentlich der wackere Fürstbischof von Freisingen, in der Eigenschaft als bisheriger Ordinarius von München, dem gegebenen Beispiel. **) Dagegen trugen andere, welche eine minder patriotische Denkart beseelte, oder welche noch immer den Eindrücken sich hingaben, die der römische Hof durch die alte Macht seines Ansehens, oder durch sophistische Gründe, oder durch die Scheingründe des Isidorischen Systems lebhaft zu unterhalten wußte, großes Bedenken und vermieden vorerst jeden Schritt, welcher sie in Verlegenheit setzen konnte. ***)

Der römische Hof ging, wie zu erwarten war, in alle diese Vorstellungen nicht ein, sondern ertheilte eine abschlägige Antwort, und zwar an jeden insbesondere in ziemlich lakonischem Style. Es ward darin das Befürchtete mit dürren Worten als fest beschlossen angekündigt. †)

Die Erzbischöfe und Bischöfe gaben sich damit nicht zufrieden, sondern verdoppelten ihre Anstrengungen, und ließen eine neue Vorstellung nach Rom abgehen, worin noch ausdrücklicher und freimüthiger als zuvor, dem Pabste zu erkennen gegeben ward: Es könne der römischen Kurie nicht unbekannt seyn, daß der Regel nach die Geschäfte und Angelegenheiten der besondern Kirchen durch ihre Bischöfe und ordentliche Vorsteher besorgt werden müßten, und nur in ausserordentlichen Fällen (z. B. wenn der ordentliche Hirt offenbar ausser den Schranken trete, oder sein Amt vernachläßige,) vermöge der allgemeinen dem heil.

---

*) Ein später folgendes Schreiben an den Pabst vom Jänner 1786 deutet darauf hin.

**) Pragmat. Gesch. B. C.

***) Mainzer Monatschrift. B. II.

†) Pragmat. Gesch. B. S. 5 — 8.

Stuhl zustehenden Obsorge, die unmittelbare Gerichtsbarkeit des Kirchen-Oberhauptes einschreiten könne. Einem solchen Fall verdanke sich der Ursprung der Kölnischen Nuntiatur, welche blos als eine Ausnahme von der Regel, und zwar als eine solche betrachtet werden müsse, durch welche die letztere vollkommen bestätigt werde. Der Religionswechsel des Erzbischofs Gebhard nämlich und die damit verbundene Störung der teutschen Hierarchie sey die Ursache gewesen, weßhalb der Pabst, den Kanones gemäß, Hand anlegen und provisorische Hülfe schaffen mußte; die späteren Bischöfe hätten darauf dem Nuntius zugelassen, in gewissen Fällen eine Jurisdiktion auszuüben, die lediglich auf dem freien Willen der erstern beruht und nicht von Allen anerkannt worden sey. Bald hernach habe jener Nuntius Eingriffe in die Gerechtsame der teutschen Kirchen-Prälatur gewagt, welche schon längst die Patrioten am Rheinstrom zu dem Wunsche veranlaßt, daß der Kölner-Nuntiatur jede Ausübung von Jurisdiktion am Rhein untersagt und somit die bisher bezeigte Nachsicht zurückgezogen werden möchte. Von Seite verschiedener Vorsteher der teutschen Kirche seyen bei Kaiser und Reich Beschwerden eingereicht und Hülfe und Unterstützung nachgesucht worden.

In diesem zweiten Promemoria waren überdies noch viele andere Gründe beigefügt, welche der Errichtung einer neuen Nuntiatur widerstritten. Es ward dem Sekretär de la Cifra (der Geheimschrift) welcher damals die Stelle des Staatssekretärs, wegen Verhinderung desselben, interimistisch vertrat, übergeben und bei den Einen war es kürzer, bei den Andern ausführlicher abgefaßt. In den Hauptpunkten stimmten alle mit einander überein. Mehrere der betreffenden Agenten erhielten jedoch gar keine schriftliche Antwort, sondern sie wurden mündlich in allgemeinen Ausdrücken auf den Inhalt der früher ertheilten verwiesen. Dagegen ließ sich der Pabst in einer Zuschrift an Chur-Mainz, welches am meisten zu berücksichtigen war, etwas weitläuftiger aus. *)

*) Pragmat. Geschichte. Beil. C. c. Mainzer-Monatschrift. B. II. Gesch. der Nuntiaturen Teutschlands 185 und in den Beilagen.

Friedrich Karl von Mainz war inzwischen in eine ganz eigene Stellung, gegenüber seinen frühern Grundsätzen und Neigungen, den neuen Freunden, dem Kaiserhof und dem Pabste, gekommen. Die ersteren, insofern es blos geistige Interessen, Reformen im Sinne der Zeit und kirchliche Freiheit betraf, führten ihn den Illuminaten zu und ließen ihn auch in Teutschland und in Rom mehr oder minder als solchen gelten. Allein da er trotz seiner warmen Liebe zur Aufklärung in politischer Beziehung ein erklärter Feind aller der Theorien und Manifestationen war, welche zur Untergrabung des monarchischen Prinzips und der bestehenden Ordnung führen konnten, auch die Illuminaten durchaus keinen Einfluß in den praktischen Gang der Regierung bei ihm gewinnen konnten, so fingen die Letzteren an, wider ihn unwillig zu werden, und endlich schlugen sie sich förmlich zur Emmerichisch-österreichischen Parthei, welche ihm bisher immer noch Widerpart gehalten. Der Gesandte des Kaisers am Mainzer Hofe, Graf Metternich, von welchem der Freiherr von Hormayr ein so unvortheilhaftes grelles Bild entworfen hat, und der russische Gesandte, Graf Romanzoff, unterstützten thätigst ihre Operationen, welche zu dem damals von Joseph II. entwickelten Systeme vollkommen zusammen paßten.

In diese Zeitstimmung und Verwickelungen fiel die Erscheinung der Gräflich Hatzfeld'schen Familie in Mainz, welche mit den Erthals verwandt war. Der Graf und nachmalige Fürst von Hatzfeld, durch seine Schicksale als Diplomat und die heldenmüthige Treue seiner Gemahlin während der Napoleon'schen Periode berühmt geworden, so wie seine geistreiche und schöne Schwester, die Gräfin Coudenhoven, gewannen durch ihre Gewandtheit und Ueberredungskunst einen vorherrschenden Einfluß auf den bereits alten, vielfach kränklichen Churfürsten, und nach und nach besetzten sie alle wichtigen und einträglichen Stellen im Lande, geistliche, wie weltliche, mit ihren Verwandten und Schwägern. Das Domkapitel, der Hof und der Adel fühlten sich hierdurch gleich sehr verletzt und es bildete sich eine furchtbare Reaktion unter denselben wider die übermüthigen Eindringlinge; eine

Reaktion, welche die Publizität und die Lästerchronik benutzte, um dem alten Herrn und seinen Begünstigten auf jede Weise wehe zu thun. Ein gewisser Winkopp, ein Schriftsteller von Talent und Ehrgeiz, welcher nachmals als Publizist des rheinischen Bundes sich einen Namen gemacht, war das Hauptwerkzeug; die gefürchteten Schlözer'schen Staatsanzeigen bildeten den Hauptttummelplatz, wo man sich wider Friedrich Karl versuchte. Selbst ein Neffe des Kurators der Universität, Hofrath von Benzel, blieb diesem unwürdigen Getriebe nicht fremd. Zum Glück kannte man hievon in Rom nur wenig.

Die Emmerich'sche Parthei rührte sich am leidenschaftlichsten, als der Churfürst den geistlichen Rath Heimes zum Weihbischof und Generalvikar, unter Verleihung reicher Pfründen, erhob, und überdies seine Ernennung zum Bischof von Valona beim Pabste bewirkte. *)

Dieser Prälat war groß und fest von Körper, und eben so kräftig und unerschütterlich von Geiste, reich an Kenntnissen jeder Art, mit Erfahrung und Gewandtheit in den Geschäften ausgerüstet, voll unbeugsamen Muthes und seltenen Tiefblicks in die Verfassung und die Bedürfnisse der katholischen Kirche; der Pabst selbst erkannte seinen ganzen Werth noch später einst durch die Bemerkung an: er hoffe mit den teutschen Bischöfen leicht auszukommen; nur mit dem Bischof von Valona wisse er sich nicht zu verständigen. **) Man hätte glauben sollen, daß der Beförderung eines solchen Mannes die vollkommste Zufriedenheit der Illuminatenparthei, wie des aufklärenden Kaisers sich und seinem Herrn hätte erwerben sollen. Allein, wie sehr man auch mit einem System in kirchlichen Angelegenheiten zusammenstimmte und zusammenwirkte, so blieb doch hinsichtlich seiner Allgewalt in politischen ein tiefer Groll gegen ihn haften. Er brach aber erst bei Gelegenheit der Gründung des Fürstenbundes vollständig aus und die Wirren mit Rom über die Nuntiatur-Geschichte

---

*) N. Vogt: Geschichte der rhein. Staaten. S. 231 ff.

**) Kopp: die katholische Kirche S. 17. ff.

und deren unmittelbare Folgen traten vorerst auf den Vordergrund „machten die coalirte Parthei bis auf ein Weiteres noch verstummen.“

Der Graf von Zoglio, mit seinen Kreditiven hinreichend ausgerüstet, hatte den Befehl erhalten, unverweilt auf seinen Posten abzugehen, nachdem er unterwegs (vermuthlich aus Vorsicht, um für alle Fälle den weitern Gang der Dinge noch etwas abzuwarten) einige Zeit aufgehalten worden war. Noch im Sommer des Jahres 1785 traf er in München ein, wo er einen ungemein glänzenden Empfang fand, schlug sein Nuntiatur-Gericht förmlich dort auf, nahm allerlei Akte mit Fakultäten vor und zeigte sämmtlichen Erz- und Bischöfen der baierisch-Jülich- und Bergischen Sprengel seine Ankunft, so wie die begonnene Ausübung seiner Jurisdiktion an, indem er allen Einzelnen die betreffenden Dokumente übersandte.

Die Churfürsten und Bischöfe der Oppositionsparthei schwiegen hierauf und antworteten weder dem Pabste, noch dem neuen Nuntius, sondern beschäftigten sich damit, die weiteren Maaßregeln, in Folge dieser Wendung der Angelegenheiten, zu treffen. Der einzige Fürst-Bischof von Freisingen schrieb etwas später an den Pabst und berief sich auf den Kaiser und dessen Rescripte vom 12. Oktober, von welchem bald nun die Rede seyn wird, und auf welches, nach längerer Pause erst, das vielberufene päbstliche Breve erschien, auf welches wir ebenfalls an geeigneter Stelle zurückkommen werden. *)

Die päbstliche Parthei gebrauchte den Kunstgriff, eine schriftliche Aeusserung des Kaisers, oder vielmehr eine mündliche, jedoch von dem Grafen Seinsheim nach Rom berichtete, an den Marquis d'Antici, welcher zugleich Kölnischer Minister in Rom war, und worin er zugab: es stehe dem heil. Vater frei, nicht nur einen, sondern selbst zwei, ja drei Nuntien abzuschicken, in der Art zu verdrehen und bei dem Publikum zu verbreiten, als ob

*) Pragmat. Gesch. S. 17 — 19. Beil. J. — M., womit die Beleuchtungen und Anmerkungen in der Mainzer-Monatschrift II. u. III. zu vergleichen.



der Monarch Nuntien mit geistlichen Fakultäten darunter gemeint, während er doch blos, wenn anders eine solche Aeusserung wirklich gefallen, Gesandte im gewöhnlichen Sinne gemeint. Man wollte damit den Kaiser als mit sich selbst noch uneins, oder im Widerspruche hinstellen und durch Hinweisung auf seine unentschlossenene schwankende Gesinnung die Erzbischöfe, als des oberherrlichen Schutzes unversichert, entmuthigen. Allein dieß alles frommte nichts und ward bald darauf durch Thatsachen in entgegengesetztem Sinne entkräftet. Der Churfürst von Mainz, im Einverständniß mit den übrigen Prälaten, und in ihrem Namen zugleich handelnd, wendete sich gerade zu an Joseph II. mit nachstehender denkwürdiger Zuschrift:

„Euer Kaiserl. Majestät ist es vorhin allergnädigst bekannt— allenfalls aber soll an Allerhöchstdieselbe ich durch gegenwärtiges die pflichtmäßige ehrerbietigste Anzeige bringen, wasmaßen der römische Hof den von Sr. päbstlichen Heiligkeit nie zu vermuthen gewesenen, das allgemeine Aufsehen erregenden Vorsatz gefaßt habe, an dem churfürstlichen Hoflager zu München in der Person des Prälaten Zoglio einen neuen päbstlichen Nuntius anzustellen und dadurch ohne Vorwissen und Genehmigung Ew. Kaiserl. Majestät sowohl, als des Reichs, ja ohne Einwilligung derjenigen Erz- und Bischöfe, deren Diözesan-Rechte sich in die Staaten des Hrn. Churfürsten zu Pfalz Liebden erstrecken, eine in ersagten Staaten noch nie bestandene neue Nuntiatur errichten zu wollen."

„Als mir von diesem in mehrfacher Rücksicht bedenklichen Vorhaben die erste verläßige Nachricht zuging, nahm ich mit andern teutschen Erz- und Bischöfen mir zur vordersamsten Angelegenheit, durch ein bei dem römischen Hofe selbst übergebenes Pro memoria die geziemende Rückfrage zu thun, ob es die Absicht habe, den nach München abzusendenden neuen Nuntius etwa lediglich als einen päbstlichen Gesandten am churpfälzischen Hoflager erscheinen zu lassen, oder aber denselben auch mit geistlichen Fakultäten über die in die pfalz-baierischen Lande einschlagenden teutschen Diözesan-Bezirke zu versehen."

„Da mir hierauf die unerwartete bestimmte Erklärung ertheilt wurde, daß ersagter Nuntius die nämlichen Fakultäten auszuüben habe, mit welchen die zu Wien und Köln bestehenden Nuntii über verschiedene Provinzen Teutschlands bestellet sind; so verweilte ich nicht, den römischen Hof mit der weitern Vorstellung anzugehen, daß weder die Aufstellung, noch weniger aber die Vervielfältigung einer solchen, mit Fakultäten versehenen Nuntiatur mit den über die pfalzbaierischen Lande hergebrachten ausschlüssigen Diözesan-Rechten der teutschen Erz- und Bischöfe, mit den Verfügungen der ältern und neueren Kirchenversammlungen, mit den teutschen Kirchenverträgen, mit der kaiserlichen Wahlkapitulation, mit den churfürstlichen Kollegialschreiben vom J. 1764 und überhaupt mit der teutschen Staats- und Kirchenverfassung zu vereinbaren sey, und daß daher in Rücksicht all dieser Gründe mit der Absendung des mehrgedachten päbstlichen Nuntius noch an und zurückgehalten werden möchte."

Allein es ist mir auf diese, obgleich von andern Erz- und Bischöfen unterstützte Vorstellungen die unverhoffte Rückäusserung geworden, daß es bei der gefaßten päbstlichen Entschließung sein unabänderliches Bewenden habe.

„Da nun Eure Kaiserliche Majestät nach der Ihro beiwohnenden allerhöchsten Einsicht und Aufklärung nicht verborgen seyn mag, daß die päbstlichen Nuntien vermöge ihrer ursprünglichen Bestimmung, nie anders, als in der Eigenschaft päbstlicher Gesandten an auswärtigen Höfen zu betrachten gewesen und noch sind — da sie vom römischen Stuhle nie ermächtigt werden können, die Befugnisse, die den Erz- und Bischöfen, ausschließlich zustehen, durch eine in den unverfälschten wahren Grundsätzen der katholischen Kirchen-Hierarchie nirgend gegründete Konkurenz auszuüben — da die jeweil in kirchlichen Sachen nach Rom zugelassenen Appellationen durch den Baselischen Kirchen-Rath und durch die von der teutschen Nation angenommenen Dekrete dieser Versammlung, nicht den päbstlichen Nuntien, sondern den in Teutschland selbst zu delegirenden Behörden zugeeignet sind, da der päbstlichen Nuntiatur zu Köln, vermög des anliegenden Ver-

zeichnisses ihrer Fakultäten, wirklich eine solche Gewalt mitgetheilet ist, die kein teutscher Erz- oder Bischof ohne Abbruch, ja ohne gänzliche Vernichtung seiner ungezweifelten Diözesan-Rechte anerkennen oder nachgeben kann — da die Kaiserliche Wahlkapitulation solche dem Reichsoberhauptlichen Schutze Ew. Kaiserlichen Majestät eigens untergiebt, und durch die grundgesetzliche, kapitulationsmäßige Zusage Kaiser Karls V. bereits festgesetzt ist, daß gegen die Vorrechte der teutschen Erz- und Bischöfe durch Mannigfaltigung und Erhöhung der Offizien am römischen Hofe, nicht gehandelt, viel weniger also solchen durch Errichtung neuer Nuntiaturen und römischen Gerichtshöfe in Teutschland selbst zu nahe getreten werden soll; — da es für das teutsche Reich sowohl, als für die teutsche Kirche ein unerträglicher Bedruck seyn würde, wenn auch nur der Sitz einer Nuntiatur, die in Teutschland noch bestehet, wider den Willen der geistlichen und weltlichen Gewalt im Reiche, von einer teutschen Provinz zur andern versetzt oder erstreckt, ja anmaaßlich an mehreren Orten zugleich aufgestellt und vermannigfaltigt, mithin das ausländische Personale zur Belästigung des teutschen Publikums nach Willkühr vermehrt werden wollte; — da endlich Euer Kaiserliche Majestät, in Folge des obgedachten churfürstlichen Kollegialschreibens vom Jahr 1764, allermildest gestattet haben, daß in solchen Fällen die gerechten Klagen und Beschwerden der deutschen Erz- und Bischöfe an Allerhöchstdieselben gebracht, fort um eine den Umständen gemäße allerhöchste Verfügung angestanden werden dürfe.

So ergeht an Eure Königliche Majestät, als obersten Schutz- und Schirmherrn der teutschen Kirche, auch in Folge Dero Kaiserlichen Wahlkapitulation und des obenangeführten churfürstlichen Kollegialschreibens meine angelegentlichste allergehorsamste Bitte, Allerhöchst dieselben geruhen sich bei dem römischen Hofe wider die Aufstellung eines neuen päbstlichen Nuntius zu München, alsfern nämlich letztere mehr als päbstlicher Gesandter am churpfälzischen Hofe seyn soll, mit allem Nachdrucke und dergestalt allergnädigst zu verwenden, daß die Bestimmnng des ersagten Nuntius entweder ganz abgeändert, oder doch auf die alleinige Eigenschaft

eines päbstlichen Gesandten am Churpfälzischen Hofe ohne alle geistliche Fakultäten beschränkt, und das eine oder das andere Ew. Kaiserlichen Majestät zur Beruhigung der durch jenen präjudizirlichen Schritt äusserst benachtheiligten Erz- und Bischöfe verbindlich zu erkennen gegeben werde. Ew. Kaiserliche Majestät erlasse ich mich übrigens zu Kaiserlichen Gnaden ꝛc. *)"

Dieses Schreiben, eines der schönsten Denkmale teutschen Geistes und Muthes, erhielt folgende, ihrer würdige Erwiederung, welche zugleich auch an die drei andern Erzbischöfe und Churfürsten gerichtet war:

"Ich habe aus Euer Liebden an mich erlassenem Schreiben ersehen, was dieselbe mir zur Aufrechthaltung der Erz- und Bischöflichen Diözesan-Rechte in den Reichslanden und Bisthümern gegen die etwan von dem päbstlichen Hofe, besonders bei der von demselben beschlossenen Abschickung eines eigen neuen Nunzius nach München, für die churpfälzischen und baierischen Lande zu besorgenden Eingriffe umständlich vorstellen wollen, und daher meinen kaiserlichen Schutz von mir, als oberstem Schutzherrn der teutschen Kirchenverfassung, dawider anflehen.

Gleichwie ich in allen Gelegenheiten gewöhnt und stets beflissen bin, von meinem für das Wohl und die Erhaltung des Reichs in allen Theilen seiner Verfassung hegenden patriotischen und landesväterlichen Gesinnungen die billigsten und aufrichtigsten Beweise zu geben, so bleibe ich auch gemeint, die bischöflichen Rechte in ihren Sprengeln, als einen wesentlichen Theil zur guten Disciplinar-Verfassung, nicht allein vorzüglich aufrecht zu erhalten, sondern auch beizutragen, daß die Bischöfe in alle diejenigen Rechte, welche sie etwan durch unerlaubte, und

*) Resultat des Emser-Kongresses. — Pragmat. Gesch. der Münchner-Nuntiatur. — Gesch. der Nuntiaturen Teutschlands. (in der Beil.) Mainzer Monatschrift. II. — G. J. Plank, neueste Relig. Gesch. I, (Paulus) neueste Grundlagen der kathol. Kirche u. s. w.



ihrer Bestimmung zuwider gehende Vorfälle verloren haben mögen, wieder nach der ursprünglich eingesetzten und durch Säcula beobachteten Ordnung eingesetzt werden mögen.

Ich habe demnach bei Gelegenheit der vorerwähnten Vorstellungen beschlossen, dem ganzen Reiche diese meine oberschutzherrlichen Gesinnuugen auf die billigste und helleinleuchtende Art darzustellen, sofort dem päbstlichen Stuhle erklären zu lassen, wie ich niemal gestatten würde, daß die Erz- und Bischöfe im Reiche in ihren von Gott und der Kirche ihnen eingeräumten und zustehenden Diöcesan-Rechten gestöret würden; daß ich also die päbstlichen Nuntien nur als päbstliche Abgesandten zu politischen und jenen Gegenständen geeignet erkenne, welche unmittelbar dem Pabste, als Oberhaupte der Kirche, zustehen, daß ich aber diesen Nuntien weder eine Jurisdiktions-Ausübung in geistlichen Sachen, noch eine Judikatur gestatten könne; weßwegen auch solche ebenso wenig dem in Köln schon befindlichen, als dem hier zu Wien stehenden, noch einem andern irgendwo in die Lande des teutschen Reiches fürohin kommenden päbstlichen Nuntius zukommen, noch zugelassen werden soll.

Da ich diese meine Gesinnung Euer Liebden hiermit eröffne, so rufe ich dieselbe zugleich auf, alle ihre Metropolitan- und Diöcesan-Rechte sowohl für sich, als auch durch Verständigung ihrer Suffraganen, dann bestehenden exemten Bischöfe gegen alle Anfälle aufrecht zu erhalten, und all dasjenige, was immer Einschreitung oder Eingriffe des päbstlichen Hofes und dessen Nuntien wider solche Rechte und die gute Ordnung seyn könnte, standhaft hintan zu halten; worüber ich denselben zugleich allen meinen kaiserlichen Beistand zusage. Ich versehe mich jedoch hiebei, daß in allem jenen, was die Benefiziat-Geschäfte betrifft, sich fortan an den klaren Buchstaben der Concordata Nationis Germaniæ gehalten werden, und verhoffe, bei dieser meiner patriotischen Absicht ebenso die Beförderung der Religion zu bezielen, als den geistlichen Ständen und Bischöfen des Reichs überzeugende Beweise meiner für die Erhaltung der Gesetze und

verfassungsmäßige Zuständigkeiten tragenden beständigen Sorgfalt zu ertheilen." —

Trotz dieser kaiserlichen Aufforderung würde jedoch vielleicht nichts weiter erfolgt seyn, wenn der römische Hof sich in die Umstände geschickt und den Münchner-Nuntiatur-Entwurf auf eine gute Art hätte fallen lassen. Die politischen Konstellationen in Teutschland begünstigten ganz einen ehrenvollen Rückzug und durch ein klügeres System würde man vielleicht selbst auf die vier Erzbischöfe eingewirkt haben. Allein Rom fand es für gerathener, sowohl ihnen, als dem Wiener Hofe zu trotzen, und die überaus glänzende Aufnahme Zoglio's von Seite des so sehr bigotten Hofes in München gab ihm neuen Muth, die eingenommene Stellung fortzubehalten. Dadurch wurden der Kaiser und die Erzbischöfe zu ferneren Maasregeln und zu Durchführung einer vollständigen Opposition gezwungen, besonders da man den Ernst des churpfälzischen Hofes sah, die Vertheidigung des Nuntius auf's Aeusserste zu treiben und zugleich die Absicht, es nicht blos bei Schmälerung oder Beschränkung der Diöcesanrechte bewenden zu lassen. Es war der Rumpf der gestürzten Jesuitenparthei, welcher überall schürte und ermunterte. Eine gute Taktik gebot, den hohen Prälaten den Krieg auf das feindliche Gebiet herüber zu spielen, da hierdurch weit weniger gewagt und eben so viel gewonnen werden konnte. Man vereinigte sich jetzt nicht blos mehr zur Wegräumung einzelner Uebelstände, sondern zur Tilgung aller alten und neuen Beschwerden, welche die teutsche Kirche seit Jahrhunderten gedrücket, mit einem Streiche. Man gedachte, mit sämmtlichen Forderungen, die sich auf alte und neue, verjährte und unverjährbare, Rechte gründeten auf einmal hervorzutreten, denn auf solche Weise blieb die sichere Hoffnung, entweder mindestens dasjenige zu erreichen, was man anfänglich allein gefordert hatte, oder doch etwas zu erlangen, was im Ganzen ebenso viel werth, als dieses war. *)

---

*) G. J. Plank neueste Religions-Geschichte B. I. S. 340. ff.

IV.

Die Vorarbeiten zum Emser-Kongresse.

Unter den vier Häuptern der teutschen Parthei bewegte sich mit besonderer Thätigkeit der von Heimes fortwährend inspirirte Churfürst Karl Friedrich; doch that dieser keinen wichtigen Schritt, ohne den Rathschlag seines Presbyteriums, welches an die Stelle des früher bestandenen Vikariates getreten war. Er verlangte von diesem zunächst eine Uebersicht aller Beschwerden gegen Rom und ein offizielles Gutachten über die zweckmäßigste Art und Weise ihrer Erledigung; hierauf mußte jedes einzelne Mitglied noch ein Privatgutachten und die Entwicklung seiner Privatansicht über den Stand der Dinge und die Mittel der Abhülfe abgeben. Diese wichtigen Dokumente bilden einen vollständigen Theil der Geschichte des Streites und erklären manche folgende Erscheinung, so wie den Ton und die Abfassung der berühmten Punktationen selbst; da sie erst in neuester Zeit an's Licht gezogen worden, so werden sie mit allem Fug ihre gehörige Stelle einnehmen.

Das erst aufgeführte, das Gutachten des Vikariates der erzbischöflichen Kurie, vom 13. Februar 1786, *) lautete wie folgt:

„Ein gnädiges Rescript befiehlt, eine Berathung anzustellen, welche jene Gravamina seyen, die ausserhalb der Benefizialfälle mit Grund gegen die römische Kuria geltend gemacht werden könnten.

*) Von Kopp zum erstenmal aus Akten mitgetheilt. S. 18—19. Der Styl selbst ist gräulich nachläßig, verworren und unteutsch, mit lateinischen Phrasen durchwegs unterspickt. Natürlich war die Sache nicht auf Veröffentlichung durch den Druck berechnet. Man hat sich bemüht, dem Inhalt unbeschadet, wenigstens theilweise die Form zu verbessern.

1) Findet man darin ein **gravamen**, daß, wenn Jemand zum Erz- oder Bischof gewählt werde, über dessen Qualitäten ein Informativ-Prozeß mit großen Kosten und Aufenthalt an den Nuntiaturen bisher angestellt werden mußte, und man hält dafür, daß hierin lediglich bei der tridentinischen Verfügung **Sess. XXII. C. S.** bestanden werden soll, welche also lautet; **Quicunque posthac ad ecclesias cathedrales erit assumendus, isnon solum natalibus, ætate, moribus et vita ac aliis, quæ a S. Canonibus requiruntur, plene sit proditus, verum etiam in s. ordine antea saltem sex mensium spatio constitutus, quarum rerum instructio, si ejus notitia nulla aut recens in Curia fuerit, a S. Apost. Legatis seu Nuntiis Provinciarum, aut ejus Ordinario, eoque deficiente, a vicinioribus Ordinariis sumatur.** So viel es die Weihbischöfe betrifft, so sollte dem römischen Hofe das **Testimonium ideoneitatis**, welches immer den Prälaten beigelegt wird, genügen.

2) Schlägt man vor: daß künftig die Annaten nicht anders als nach Maasgabe der Konkordate, oder wenigstens nach der ersten Taxe, bezahlt, die Konfirmations-Rechte mäßig angesetzt, und für das Pallium keine besonders hohe Taxe künftig gefordert werden.

3) Daß die **Juramenta vasalitia** der Neugewählten Erz- und Bischöfe, welche ihren Ursprung von Pabst Gregor **VII.** haben, aufgehoben, und dafür die alte Formel, die der bischöflichen Würde und den kanonischen Satzungen angemessen ist, wieder eingeführt. —

4) Daß die seither alle fünf Jahre in Rom nachgesuchten und erhaltenen Fakultäten künftig daselbst nicht mehr erneuert, sondern in vorkommenden Fällen **Auctoritate ordinaria ex causis canonicis** fortgesetzt werden mögen.

5) Während überhaupt alle Dispensation z. B. in **ætate**, in **impedimentis ordinum**, z. B. **defectus natalium, vitium corporis etc.**, lediglich den Ordinarien zu überlassen; eben so die Absolutionen der Diözesan-Angehörigen, sowohl der Laien wie der Geistlichen von Censuren oder andern Strafen, die entweder

dem Rechte gemäß, oder durch den Bischof ausgesprochen worden, oder noch ausgesprochen werden sollen.

6) Daß in Zukunft alle Exemtionen, Mönchs- und Frauenklöster betreffend, alle Ordens-Privilegien, die der bischöflichen Gewalt zuwider seyn mögen, aufgehoben, und als nicht mehr existirend angesehen werden.

7) Sey es weiter beschwerend, daß die Berufungen an die römische Kurie, oder an die Nuntien, mit Uebergehung der Metropolitan-Gerichte, öfters geschehen seyen. Deßgleichen

8) Daß die Prozesse fast alle zu Rom entschieden, und selten Richter in partibus ernannt, auch verschiedene zu besondern Kongregationen selbst wider den Willen der Parthei gezogen würden.

Von Privat-Voten, Ansichten und Gutachten der geistlichen Räthe wurden folgende überreicht:

---

a) In Bezug auf Appellationen, Koncessionen, Censur-Losspruchen, Bullen, Konsecrations-Eide und Dispensen ɩc. *)

1) Alle Appellationen nach Rom sind durch Kommissarien in den Provinzen zu entscheiden, und ist keineswegs zuzugeben, daß die Rechtshändel in Teutschland einer römischen Kongregation, wie einer inkompetenten, der teutschen Gebräuche durchaus unkundigen, im Reiche nie anerkannten Gerichtsstelle, überlassen werden. Doch könnten, nach Vorschrift des Konziliums von Trient Sess. XXV. c. 10. und so wie des Pabstes Benedikt XIV. Const. de anno 1741, dergleichen in jedem Bisthum füglich errichtet werden.

2) Alle römischen Koncessionen und Losssprechungen von Cen-

---

*) Kopp 20. 21.

suren sollen niemals als gültig angesehen werden, wenn sie nicht von dem einschlägigen Ordinariat untersucht und gutgeheißen worden waren. Da auf diese Weise die Gültigkeit solcher Koncessionen doch auf dem Urtheil des Bischofs beruht, so wäre es freilich besser, wenn die Bischöfe, gemäß der Grund-Verfassung der Kirche, in die ihrem Amte anklebende Fülle von Befugnissen wieder eingesetzt, und alle nöthige Gewalt, nach Bedürfniß und wahrem Befund die Dispensen zu ertheilen, ihnen zurückgestellt würde. Auf diese Weise würden die Gläubigen von vielen Kosten und Beschwerden, die mit dem Zuge verbunden sind, nach Rom befreit, und weniger Gelder aus Teutschland dahin verschleppt werden. Auf die nämliche Weise würden auch die sogenannten fünfjährigen Fakultäten wegfallen, unter welchen ohnehin mehrere sich befinden, die den Bischöfen, auch nach dem dekretalen Kirchenrechte, durchaus zukommen.

Wenigstens sollte man, wenn man auch nicht alle Dispensen den Bischöfen wieder zuwenden kann, darauf dringen, daß jede Dispensation nach der Synode von Trient gratis, oder doch ohne große Taxen ertheilt wird.

In Betreff der päbstlichen Bullen wäre zu wünschen, daß die teutschen Bischöfe einstimmig erklärten, daß dieselben nicht als verbindlich sollten angesehen werden, ehe gehörig untersucht worden sey, ob sie den Kirchensprengeln angemessen oder nicht. Das Nämliche könnte auch in Betreff der vielen Deklarationen von römischen Congregationen beobachtet werden; besonders sollte die Bulle in Cœna Domini, von der man nicht weiß, ob sie in teutschen Landen angenommen worden, *) und welche sehr viele Eingriffe in die Rechte der Landesherren und der Bischöfe enthält, als nicht angenommen erklärt werden.

Es wäre ferner auf eine Abänderung der *Formula juramenti* bei der Konsecration der Bischöfe anzutragen, weil diese nach dem Eide eines Vasallen schmeckt. Das Nämliche auf eine Minderung oder Abschaffung der Pallien-Gelder.

*) Jamais!

Das Ehehinderniß im dritten und vierten Grade der Bluts-verwandtschaft und Schwägerschaft könnte abgeschafft werden.

Die Macht von den „Casibus Pontifici reservatis" zu absolviren, eben so von den Gelübden zu dispensiren sollte vom Ordinariate nur tauglichen, geprüften Subjekten anvertraut werden.

---

b) In Bezug auf Quinquennien, Fakultäten, Indulte, Annaten, u. s. w. *)

1) Die römischen fünfjährigen Fakultäten dienen zu weiter nichts, als die bischöflichen Rechte zu schmälern und die ultramontanen Grundsätze geltend zu machen; jeder Theolog und Kanonist sieht doch beim ersten Blicke, daß darin solche Concessionen enthalten sind, die den Bischöfen nicht ex indulto papali sondern jure divino, gebühren.

Hinsichtlich der Dispensationen in gradibus hat die Kirche in den ersten zehn Jahrhunderten nie dispensirt; wenn jedoch solche Dispense zuweilen äusserst nöthig oder der Kirche nützlich waren, so wurden sie vom Pabste gegeben, wozu bekanntlich die falschen Dekretalen Anlaß gaben. Wie in der Folge diese Dispensen gangbarer wurden, mögen die Bischöfe angefangen haben, diese indulta von Rom zu begehren: Ob die Bischöfe jure proprio, vel ex indulto romano die Dispensen geben, will ich dahin gestellt seyn lassen; ich bin, um der Verwirrung auszuweichen, der Meinung, daß man nicht allein die Indulte super dispensatione in tertio et quarto gradu einholen, sondern auch in primo et secundo gradu affinitatis begehren solle. Der Grund ist folgender:

Oft werden Dispensen im ersten oder zweiten Grade beim

---

*) Kopp 21—24.

Bischofe nachgesucht; sind die Gründe dringend, so pflegt man häufig als bei einem **casus episcopalis** zu dispensiren; weil das Gesuch sonst nach Rom gehen muß. Hätte nun aber der Bischof das obenbemerkte Indult, so wäre allen Seiten geholfen.

2) Trifft es sich, daß die Oratoren nach Rom verwiesen werden, so werden diese Dispensen durch die Nuntien oft nicht ohne große Kosten ausgewirkt, und am Ende doch dem Ordinariat vorgezeigt. Durch meinen Vorschlag dagegen blieben die Oratoren beim Ordinariat; der Zugang zu den Nuntien wird damit abgeschnitten, und das Geld bleibt im Lande.

3) Gesetzt, das Quinquennium wäre verflossen, und der Pabst stirbt vor der Renovation, so muß man entweder von Ordinariatswegen dispensiren, oder die Oratoren ganz abweisen. Endlich sind die Nachbarschaft der protestantischen Lande, die gemischten Ehen, die Armuth der Partheien, die große Entfernung sämmtlich wichtige Motive genug, um ein solches Indult zu suchen und zu geben.

Sowohl nach der Synode von Basel als nach jener von Trient sollen die kanonischen Rechtshändel in erster Instanz von der bischöflichen Gerichtsstelle, in der zweiten aber von dem Metropoliten entschieden werden. Es ist und bleibt ein **gravamen**, auf dessen Abstellung schlechterdings zu dringen ist, wenn diese Appellations-Grade nicht eingehalten und die Rechtshändel unmittelbar nach Rom, zum Nachtheil der bischöflichen und Metropolitan-Instanz, gebracht werden. Wenn aber eine Appellation gesetzmäßig und **servato medio** nach Rom kömmt, so soll die Streitsache nicht zu Rom, sondern den **judicibus nationalibus non ultra duas diætas distantibus** delegirt werden.

Es ist ein Mißbrauch, daß die päbstliche Konfirmation der Bischöfe, die ohnehin im Widerspruch mit den Basler-Dekreten dem römischen Hof überlassen ist, und einem jeden neu Erwählten nach den kanonischen Rechten **ex justitia** gebührt, so lange verzögert, in Rom als eine arbitrarische Sache angesehen, nach den Ansichten der Kurialisten oft abgeschlagen, oder doch wenig-

stens als eine Gelegenheit, römische Prätensionen durchzusetzen, benützt wird.

Obschon die Metropoliten die indulta mensium papalium erhalten haben, so muß doch von den Collatarien pro nova (secunda) provisione nach Rom recurrirt werden; was blos auf eine Geldtaxe hinauslauft.

Mit den Annaten sind die meisten teutschen Stifter viel zu sehr beschwert. Die apostolischen Taxen sind bis auf den heutigen Tag unbekannt, und scheinen blos von der Willkühr der Expedition abzuhängen, die im Basler=Dekrete bestimmte Zeit, die Annaten binnen zwei Jahren zu bezahlen, wird nicht eingehalten, sondern man dringt gleich auf die gänzliche Abzahlung derselben. Noch beträchtlicher ist die Beschwerde, daß Rom doppelte Zahlung der Annaten erhalten will, wenn ein Bischof zu einem andern Bisthum transferirt oder postulirt wird.

Es wäre sehr zu wünschen, daß der vierte Grad der Verwandschaft und der dritte und vierte Grad der Schwägerschaft abgeschafft würden. Der Umstand, daß man den Katholiken ein allgemeines Kirchengesetz auflädt, von dem man voraus versichert ist, es lasse sich durch Geld wieder loskaufen, giebt unsern Gegnern blos zu gegründetem Spott Anlaß. Man wird wenigstens nicht einen einzigen Fall aufweisen können, daß jemals eine im vierten Grad nachgesuchte Dispens abgeschlagen wurde. Hier ist es blos um das Geld zu thun, was der Kirche nicht gut steht.

Der Bischofseid zielt mehr auf eine weltliche Unterwürfigkeit, als auf die Erhärtung einer kanonischen Subordination ab; auch enthält er mehrere Punkte, die gar nicht mehr anwendbar sind; z. B. daß die Bischöfe alle fünf Jahre nach Rom reisen sollen.

Die Prozesse der neuernannten Weihbischöfe müssen bei einem Nuntius geführt werden, was gegen 900 Gulden kostet. Es ist ein großer Mißbrauch, das Zeugniß eines Nuntius, der den neu Ernannten in seinem Leben nicht gesehen hat, in Rom mehr gelten zu lassen, als das Zeugniß des eigenen Bischofs, der die Sitten und Eigenschaften seiner Suffragans genau und persönlich kennt. Was weiß der Nuntius, ob der neu Ernannte, wie die

dritte Frage heißt, jemals öffentlich Aergerniß gegeben habe? Ist nicht durch diese Prozedur, die mehr auf's Geld hinausläuft, als ernstlich zu nehmen ist, das Ansehen des Bischofs und das auf Treue und Ehre gegebene Wort arg herabgesetzt?

---

c) Ebenfalls in Bezug auf Dispensen, Appellationen, Informativ-Prozesse, Annaten und päbstliche Disciplinar-Konstitutionen. *)

§. 1.

Die Kosten bei Dispensationen in **Impedimentis matrimonii**, besonders die große Taxe bei der **dispensatio sine causa**, ist das erste Gravamen. Das **Concilium Tridentinum, Sess. XXIV.** sagt: ***vel nulla omnino detur dispensatio, vel raro, idque ex causa et gratis.*** Und **Sess. 25. C. 18.**: steht wiederum **aliter facta dispensatio *subreptitia* censeatur.**

Auf diese Verordnung ist fest zu halten, und nicht zu gestatten, daß in Zukunft für solche Dispense etwas bezahlt, noch weniger, daß eine **sine causa** ertheilte zum Vollzug gebracht werde. Solche Dispensirte sind einfach abzuweisen. Wollte man solche Abgaben als eine Strafe ansehen, so ist nicht einzusehen, warum diese Gelder nach Rom bezahlt werden sollen, da auch in Teutschland **piæ causæ** in Menge (vorhanden) sind: das Seltsamste dabei mag wohl seyn, daß in den römischen Bullen den teutschen Offizialen, welchen die Untersuchung der von den Oratoren vorgebrachten Gründen und die **Executio litterae Apostolicæ** aufgetragen wird, **) zugleich auf das schärfste untersagt wird, dafür etwas zu fordern, oder auch nur das **sponte oblatum** anzunehmen. Daher

---

*) Kopp. 24—26.

**) Natürlich; um die Kanzleiverwandten der Kurie oder der Nuntiatur nicht zu verbürgen.

§. 2.

Weil die Dispensationsursachen dem Ordinariate besser, als der römischen Kurie, bekannt sind, diese auch derselben Gewicht nicht so gut, als jene, beurtheilen kann, wäre den Ordinariis lediglich zu überlassen, nach Befund der Umstände zu dispensiren, ohne daß die Oratoren gehalten seyen, sich nach Rom zu wenden.

§. 3.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit andern Dispensen, z. B. in ætate, in impedimentis ordinum, als: defectus natalium, vitium corporis, welche alle füglich dem Ordinariate überlassen werden sollten.

§. 4.

Ein weiteres Gravamen bilden die Appellationen und die deßwegen gemachte Verordnung des Basler-Konzils, Sess. 31. Hieraus geht die gegründete Beschwerde gegen die Nuntien hervor, welche Appellationen aus den Suffragan-Bisthümern mit Uebergehung des Metropoliten annehmen, wie dies ehedem in Fuld geschehen, und wie dies geschehen zu können, bis jetzt das sich nach Exemtion sehr sehnende Ordinariat von Würzburg behaupten will.

§. 5.

Eine andere Beschwerde, die sich ebenfalls aus dem obenangezeigten Dekrete des Baseler-Kirchenrathes ergiebt, ist: daß zu Rom fast alle Appellationen ohne Unterschied, obgleich selbige nur a decreto provisionis oder a sententia non definita eingelegt sind, angenommen werden; eben so, daß selten Iudices in partibus delegirt, sondern fast alle Sachen zu Rom behandelt und entschieden werden.

§. 6.

Der Informativ-Prozeß der Bischöfe bei den Nuntien möchte abzuschaffen seyn. Die Sache kostet viel Geld und ist nur pro forma. So viel dieselbe die Beschaffenheit der Diözes zum Gegenstand hat, sind immer die nämlichen Fragen und die nämlichen

Antworten; so viel aber die Wahl und Person des Neu-Erwählten betrifft, sollte das von einem apostolischen Protonotarius hierüber gefertigte und vor den erforderlichen Zeugen unterschriebene Instrument und bei einem Bischofe in partibus der Bericht des Nominanten genug seyn. Die der Domprovinzial-Bischöfe könnten, des mehrern Zusammenhanges willen durch den Metropolitan nach Rom befördert werden.

§. 7.

Die Annaten wären beizubehalten, weil es billig scheint, daß zu den gemeinsamen Bedürfnissen der Kirche und zur Unterhaltung des ersten Sitzes (der katholischen Christenheit) etwas beigetragen werde. Jedoch sind dieselben auf billige Taxen zu beschränken, wie es auch in den Konkordaten vorbehalten ist; auch müßten selbige nicht gleich bei der Bulle erhoben, sondern die vorgeschriebene Frist von zwei Jahren eingehalten werden. Die zweite Provision ist gar nicht nöthig und dient zu nichts.

§. 8.

Päbstliche Constitutionen in Disciplinarsachen für die gesammte Kirche. **Constitutiones Pontificiæ in Disciplinaribus pro universa Ecclesia** sollen nicht ohne vorherige Abrede mit den Erz- und Bischöfen erlassen werden; es ist immer besser, daß eine solche Constitution unterbleibe, als daß sie nachher nicht durchaus angenommen werde.

---

d) Ueber den Eid, den die neuernannten Bischöfe dem römischen Stuhle leisten müssen. *)

Ein bloßes Versprechen des kanonischen Gehorsams ward frühe schon den Metropoliten von den Suffragan-Bischöfen bei ihrer Ordination geleistet. Bischof Adalbert leistete seinem Me-

*) Ibid. 27—31.

tropoliten Hinkmar in Rheims folgendes Versprechen: „Privilegio metropolis Rhemorum ecclesiæ ac ejus præsulis secundum Sanctorum Conciliorum Canones et Decreta Sedis Apostolicæ pro scire et posse absque dolo et simulatione me obediturum profiteor.“ Ein solches Versprechen geschah nicht eidlich, sondern es war ein schriftlicher Revers, den der Bischof ausstellen mußte. Der nämliche Erzbischof Hinkmar sagt von dem Bischof von Laudun: Non debuerat oblivisci professionis et subscriptionis suæ. — Sicut soliti erant episcopi ordinandi subscribere. *)

Aus der Formel, dessen sich Thomas von York an den Metropoliten bediente, folgt, daß im eilften Jahrhundert das Versprechen des kanonischen Gehorsams an die Erzbischöfe eidlich zu geschehen pflegte. „Lanfrancus Archiepiscopus ex antiqua antecessorum consuetudine ostendit, Archiepiscopum Eboracensem professionem Archiepiscopo Cantuariensi: facere etiam cum *juramento* debere! **) Sed ob amorem Regis Thomæ Eboracensis Archiepiscopi sacramentum relaxaverit, scriptamque tantum professionem recepit. Und diese Profession war folgende: Ego Thomas ordinatus jam Eboracensis Ecclesiæ Metropolitanus Antistes absolutam tibi, Lanfrance, tuisque successoribus de canonica obedientia professionem facio.

Im Jahr 1026 forderte Erzbischof Poppe von Trier von dem Bischofe Bruno von Toul den Eid des Gehorsams, den aber dieser sich nicht gefallen lassen wollte. Der Erzbischof erklärte: Suffragancorum nulli se manus impositurum prius, quam sacramento sibi promitteret, nihil se Metropolitæ sui sine concilio in episcopatu acturum. ***)

---

*) Van Espen. T. II. Tit. XV.

**) Acta Concil Anglic.

***) Concil. Gall. T. II. Thomassin. P. II. T. II.

Die Kirche mißbilligte zwar diese Eidesleistung; *) allein die Erzbischöfe schienen sich daran nicht zu stoßen. In Italien hat der Pabst nicht nur allein von den Bischöfen um Rom, die er konsecrirte, den nämlichen Eid gefordert, sondern er dehnte ihn auch auf alle jene Erz- und Bischöfe aus, denen er das Pallium ertheilte. Bekanntlich leistete ihn schon Bonifazius beim Empfang des Palliums 732. Der nemliche vermochte bald nachher alle teutsche Bischöfe, daß sie auf einer Synode dem römischen Pabste beständigen Gehorsam schwuren: **Consensimus et decrevimus subjectionem Romanae Ecclesiæ usque ad finem vitae nostræ servare, velle S. Petro et Vicario ejus subjici . . . et huic confessioni consensimus omnes et subscripsimus.**

Da in der Folge das Pallium sehr gesucht ward, so mußte hiebei jedesmal eine Urkunde unterzeichnet werden, worin dem Pabste Gehorsam und kanonische Unterwerfung versprochen ward. Man hielt zu Rom sehr streng darauf; denn der Erzbischof Wilibrot von Köln änderte nur etwas an der Form, und der Pabst Johann VIII. verweigerte ihm das Pallium. Schon frühe war es auch mit einer Taxe belegt. Schon 1207 schreibt Kanut, König von England an den Pabst: **Conquestus sum coram Domino Papa et valde mihi displicere dixi, quod mei Archiepiscopi in tantum anguriabantur immensitate pecuniarum, quae ab illis expetebantur, dum pro pallio accipiendo secundum morem apostolicum sedem expeterent.**

Aus dem Gesagten folgt, daß das fragliche Versprechen und der nachherige Eid sich nur auf den kanonischen Gehorsam bezogen habe. Pabst Gregor VII. war der erste, der bei Gelegenheit, als er dem Patriarchen von Aquileia das Pallium gab, eine ganz neue Eidesform einführte, (1079). Es ist darin nicht mehr von dem kanonischen Gehorsam die Rede; es ist ein Eid in vielen Stücken dem ähnlich, den die Vasallen ihrem Oberlehnherrn zu schwören pflegten. Der kanonische Gehor-

*) Concil Cabill. 813. Concil Aquisgr. 816.

sam ward nun in eine förmliche Unterthänigkeit und Abhängigkeit verwandelt.

Diese Eidesform ging von den Metropoliten auch auf alle Bischöfe über, die sich, der damaligen Gewohnheit nach, in Rom konsecriren ließen. Das Ansehen und die Macht der Päbste war in selbigen Zeiten zu groß, als daß einzelne Erz- oder Bischöfe es wagen konnten, etwas gegen die neue Eidsform einzuwenden; doch liefert die Geschichte einige Vorgänge, wo die weltlichen Fürsten sie nicht gleichgültig aufnahmen. Im Jahr 1100 schrieb der König von Polen an Pabst Paschal II. daß er über den neuen Eid, den der Erzbischof von Krakau schwören solle, erstaunt sey und die Leistung nicht zugebe. Man sieht aus einem Briefe dieses Pabstes an den Erzbischof von Colocz, daß der König von Ungarn ebenfalls über diesen Eid aufgebracht war. *)

Indessen ging im dreizehnten Jahrhundert bekanntlich das Bestätigungs- und Konsekrations-Recht der Erz- und Bischöfe ganz an Rom über, und so ward diese Eidesform auch allgemein in Uebung gebracht. Pabst Clemens vermehrte dieselbe noch mit zwei neuen Zusätzen, und so besteht das Formular noch heut zu Tage, wie es im Pontifikale zu finden ist.

Ueber diesen Eid nur einige Bemerkungen:

I. Die Eidesform ist nicht im Alterthume, nicht in den Kirchengesetzen gegründet. Aus der obigen Geschichtserzählung ergiebt es sich, daß sie vom Pabst Gregor VII. entworfen und eingeführt, vom Pabste Clemens VIII. erweitert ward. Früher kannte man blos die Subjectio canonica, welche der Untergebene dem Obern leistete. Mir ist kein Konzilium bekannt, das sich darüber ausgesprochen; die Kirche also hat über diesen Eid nichts verfügt.

II. Er ist ganz unpassend den wechselseitigen Verhältnissen, in denen der Pabst zu den Erz- und Bischöfen, und diese zu jenem stehen.

---

*) Labbé Concil. T. X.

Der römische Pabst ist das Oberhaupt der Kirche, die Bischöfe sind Nachfolger der Apostel, aber keine römische Vasallen; der Pabst ist nicht ihr Oberlehnsherr. Die Bischöfe haben weder ihre Gewalt, noch ihre Güter, noch ihre hierarchische Existenz von Rom, wie etwa ein Vasall von seinem Lehnsherrn; deßwegen verrückt dieser Eid den wahren und richtigen Begriff der katholischen Hierarchie.

III. Die Eidesform enthält Dinge, die unpassend, der Würde des Amtes ungeziemend, und sogar dem bischöflichen Hirtenamte ganz entgegen sind. Z. B. **Non ero in consilio aut facto, ut (Pontifices Romani) vitam perdant aut membrum.** Was soll sich nun ein in das Wesen des Katholizismus Uneingeweihter für ein Begriff von unseren Bischöfen machen, welchen man eine eidliche Versicherung abnehmen muß, daß sie das Oberhaupt der Kirche nicht morden, erstechen, verstümmeln wollen? **Reservationes, provisiones apostolicas totis viribus observabo, mandata apostolica humiliter recipiam.** Wie oft sind die Bischöfe im Falle, diese **Reservationes** und **Ordinationes** bestreiten zu müssen; wozu also diese eitle Versicherung? Endlich **gana apostolica limina singulis triceennis personaliter visitabo.** Der Bischof verspricht nun alle drei Jahre eine Reise nach Rom zu machen; der Bischof ist aber **jure divino** und nach allen Kirchengesetzen zur Residenz in seiner Diözese verbunden. Man sagt freilich, daß dies nur eine bloße Formel noch sey; aber mit dem Eide sollte man nicht spielen und Dinge beschwören lassen, wovon beide Theile vorauswissen, daß sie nicht gehalten werden.

IV. Endlich ist der Eid unverträglich mit den Pflichten unserer Bischöfe in ihrer Eigenschaft als Regenten. ***Hæreticos rebelles pro posse persequar*** *) Man weiß, wie weit diese

*) Man erinnere sich, wie oft, so bald man den römischen Publizisten auf den Leib rückte, diese empörende unchristliche Phrase in Abrede gestellt wurde, und doch ist sie buchstäblich wahr. Es wäre interessant, bestimmt zu erfahren, ob die jetzigen Bischöfe sie nicht ebenfalls, wenigstens clam, schwören müssen.



Begriffe oft von Rom ausgedehnt werden. Die Protestanten haben sich schon im Jahr 1582 am Reichstag über diese Stelle beklagt. Man kann diesen Ausdruck allerdings mißdeuten, als wenn sich die Bischöfe zur Verfolgung ihrer andersglaubenden Unterthanen verpflichteten. Die Bischöfe als Reichsfürsten sind ihren protestantischen Unterthanen Beruhigung schuldig, und deßwegen schon ist dieser Ausdruck sehr unziemlich. Man weiß aus der Geschichte, daß der Erzbischof Kettler von Münster 1557 sogar Anstand nahm, wegen dieser Stelle den Eid zu leisten und am Ende lieber dem Bisthum entsagte.*)

Dies sind die Beweggründe, warum ich glaube, daß man auf einer Abänderung des Eides durchaus bestehen müsse. **)

Freilich versteht man es in Rom meisterlich, dergleichen genirenden Dingen, die man gleichwohl an und für sich selbst nicht abzuschaffen wagt, da ein Prinzip damit verloren ginge, ein harmloses Aeussere, eine fein distinguirende Deutung zu geben. Man richtet sich dabei nach der Lokalität, nach dem Grade der Festigkeit oder Schwäche des Eidleistenden und des betreffenden Staates, kurz nach dem posse.

*) Die Sache hat gleichwohl ihre volle Richtigkeit; die offene Verfolgung wird nicht zwar mehr direkt empfohlen, wohl aber die geheime, als Gewissenspflicht an's Herz gelegt. Verschiedene Aktenstücke im Sophronizon von Paulus geben darüber Aufschlüsse schlagender Art genug. Die römische Kirche ist überall nur da tolerant, wo sie nicht die herrschende ist, nur aus Politik, nicht aus Gefühl des Rechts und des Schicklichen.

**) Ut episcoporum consecrandorum vallalitica atque ultra canonicam obedientiam eos subjacente forma juramenti a Gregorio VII. adinvent . . . quae ipsis etiam Protestantibus non sine causa hactenus lapis offensionis fuit, abolita revocetur etc. Decl. et grav. 3. elect. 1769 ad Caesarem delata.

***)

***) Una propter e re ecclesiae foret, viri docti et pii non immerito judicant, si obolita hac formula, alia si qua tamen utilis et necessaria visa fuerit, genuino ecclesiae systemati et fundamentalibus regnorum legibus convenientior praefigatur. Pehem. Syst. Ecc. P. I. Dieser Kanonist war Oesterreicher und gehörte der gemäßigten (Theresianischen) Periode noch an.

e) Den Informativ-Prozeß der neugewählten Bischöfe betreffend. *)

Man weiß, daß ehemals die Konfirmation und Konsekration der Bischöfe ein und derselbe Akt war. Sie geschah bei den Bischöfen durch den Metropoliten, bei den Metropoliten durch die Provinzial-Bischöfe.

Die Sache hat jetzt eine andere Gestalt angenommen. Die Konfirmation und Konsekration der Erz- und Bischöfe werden nun einmal als ein päbstliches Reservatrecht angesehen, und ohne große Verwirrnng gibt es kein Mittel, die Sache wieder in's alte Geleise zurückzubringen.

Der Geschäftsgang bei der Konfirmation, in der Art, wie er in Rom behandelt wird, liefert der Kirche wenig Nutzen. Der Pabst oder vielmehr die Nuntien kennen gewöhnlich den Neugewählten nicht von Person, noch seine Eigenschaften; sie kennen weder den Zustand der Kirche, noch jenen des Klerus. Somit ist der sogenannte Informativ-Prozeß eine blose Form, oder wie frühere Beispiele beweisen, ein Akt der Politik, welcher darin besteht, denjenigen zu konfimiren, dem man die meiste Neigung und Anhänglichkeit an Rom zutraute.

Der Gang dieses Geschäfts, das sich jetzt um die Beibringung einiger unbedeutender Atteste um einige Fragen, die immer die nämlichen sind, herumdreht, sollte eine bessere und reellere Gestaltung erhalten. Wenn sich die sämmtlichen Erz- und Bischöfe vereinigen würden, so könnten sie vielleicht unter dem Schutze des Kaisers so viel erlangen, daß der sogenannte Untersuchungs-Prozeß des neugewählten Bischofs bei dem Metropoliten, und wenn es diesen betrifft, bei dem ältesten Provinzial-Bischofe, in Auftrag und im Namen des Pabstes, geführt und am Schlusse zur Genehmigung nach Rom geschickt werden.

*) Ibid. 32—33.

Die Erz= und Bischöfe handelten hiebei freilich im Namen des Pabstes, aber für das Wohl der Kirche wäre viel gewonnen wenn die Untersuchung gründlicher geführt würde; auch wäre der Kasse viel Geld dadurch erspart. *)

Es wird viele Mühe kosten, Rom zu dieser Nachgiebigkeit zu bewegen, wenn es aber auch bei den Erz= und Bischöfen nicht gelingen sollte, so sollte man doch bei den Weihbischöfen ernstlich darauf bestehen; **) bei diesen, die gar keine eigenen Kirchen haben, ist der ganze Prozeß ohne allen Nutzen. Der Bischof muß die Person des Vorgeschlagenen, seine Kenntnisse und Sitten am besten geprüft haben, und daher muß ein Zeugniß von diesem in Rom vollkommen hinreichen und beruhigend seyn. Ein wunderbares Ding, als wenn das Gutachten des Nuntius in Köln, der meistens die Prozesse führt, der oft den Präsentirten nie gesehen hat, in Rom mehr gelten soll, als ein Zeugniß des eigenen Bischofs, der ihn lange Jahre und genau kennen muß. Auch die Kosten eines solchen Prozesses sind zu berücksichtigen; sie belaufen sich in Köln auf 900 Gulden, welche dem neuernannten Weihbischofe oft sehr drückend fallen.

---

*) Kopp zählt ein merkwürdiges Beispiel von ungeheurer Geldverschleuderung für eine so futile und überflüssige Ceremonie auf.

**) Der Erzbischof Leopold v. Salzburg machte, da ihm sein bisheriger Weihbischof nicht anstand, kurzen Prozeß; er konsecrirte sich einen neuen, ohne vorherige Genehmigung des Pabstes und ohne Einholung eines Titular-Bisthums. Durr Dissertat. de Suffraganeis: Rom schwieg dazu, wie es überall schweigt, wo es entschlossenen Ernst sieht.

r) Ueber die römischen Nuntien.*)

Dem Pabste als Mittelpunkt der Einheit, und Oberhaupte der katholischen Kirche, steht das Recht und die Pflicht zu, für die Einheit und Reinheit ihrer Lehre zu sorgen. Diese Oberaufsicht und Wache, versteht sich jedoch mit Aufrechthaltung der hierarchischen Ordnung, oder wenn die Primaten und Erzbischöfe sich in casu negligentiæ befinden. Wer das Recht zum Zwecke hat, muß auch ein solches zu den angemessenen Mitteln haben; unter diese gehört die Absendung der Nuntien. Als Folge dieses Prinzips schickte Leo der Große wegen der Ketzerei des Arius einen Nuntius nach Konstantinopel (452). Bei der Reformation erschienen mehrere päbstliche Legaten, eben so kam bei dem Uebertritt des Erzbischofs Gebhard von Truchses der erste Nuntius nach Köln. Alle diese verwalteten ihr Amt über den betreffenden Vorgang, warum sie geschickt worden; mit dem Ende desselben hörte auch ihre Vollmacht auf, und so konnte die Sendung und die Funktion dieser Abgesandten den Landesbischöfen nicht nachtheilig werden.

Ist aber der päbstliche Stuhl auch befugt, ständige Nuntien zu halten? Nöthig sind sie gewiß nicht; denn der Pabst bleibt mit den katholischen Kirchen-Prälaten, den Erz- und Bischöfen, in Verbindung; er kann von ihnen Berichte und Nachrichten erhalten, und sie sind bei wichtigen Vorfällen schuldig, ihm die Anzeige zu machen; daher finden wir in frühern Zeiten der Kirche wohl die Absendung von Nuntien auf gewisse Zeit und für gewisse Gegenstände, aber ständige Nuntien waren unbekannt. Wenn aber das Oberhaupt der Kirche sich zur Oberaufsicht und Wache seiner eigenen Organe bedienen will, wer mag es ihm wehren, wenn diese Abgesandten nichts thun, als was der Pabst als solcher wirklich zu thun befugt ist?

---

*) Ibid. 33 — 37.

Ich meine deßwegen, daß wir dem römischen Hofe den Grundsatz nicht bestreiten können: der Pabst ist befugt, auch Nuntios stabiles zu halten; aber diese dürfen ihren Wirkungskreis nicht weiter ausdehnen, als was ihrem Prinzipale selbst zusteht.

Welcher Wirkungskreis, welche Rechte stehen nun dem Pabste zu?

1) In vim Primatus hat er die oberste Aufsicht und Sorgfalt über die ganze Kirche, wo es der Reinheit der Lehre, der Einheit der Kirche durch Spaltungen gilt (Pro fidei unitate et conservatione, et canonum custodia.)

2) Der Pabst hat gewisse Reservatrechte; die ihm die Kirche oder vielmehr die Kirchenvorsteher einmal abgegeben haben. Wozu nun der römische Pabst befugt ist, das darf und kann er durch sich oder durch seine Bevollmächtigten ausüben lassen; mithin kann der Pabst beide Arten von Befugnissen durch seine Nuntien verrichten lassen; aber mehr nicht. Diese beide Rechtsgattungen können nun von den Nuntien als päbstliche Stellvertreter ausgeübt werden, ohne daß sie in die bischöfliche Jurisdiktion eingreifen. Daher muß die Regel stehen bleiben: Ne facultas et jurisdictio metropolitis episcopis sit præjudiciosa.

Die gerechte Klage der Deutschen besteht aber gerade darin, daß die Nuntien sich mit den Bischöfen eine konkurrirende Gerichtsbarkeit anmaßen, oder doch in die bischöfliche Amtsgewalt eingreifen. Ihre gewöhnliche Vollmachten sind schon anmaßend und für die Ordinarien beleidigend.

Constitutiones mutandi, de novo edendi, promulgandi, cognoscendi et terminandi causas criminales et matrimoniales, dispensandi in tertio et quarto gradu etc. Diese Eingriffe sind Folgen des römischen Grundsatzes: quod Papa sit episcopus universalis, ordinarius ordinariorum, die Bischöfe seine Vicarii. Diese Lehre aber ist falsch.

Die Bischöfe haben als Nachfolger der Apostel plenitudinem potestatis in ihren Diözesen, die nemliche, die der Pabst als Bischof zu Rom in der seinigen hat. Episcopatus unus est, cujus a singulis in solidum pars tenetur, quibus (Apostolis

nos succedimus eadem potestate. *) Hat man auch im Mittelalter dem päbstlichen Stuhle Alles überlassen, so kann die Nachsicht oder die Ignoranz der Zeit nichts schaden, denn das göttliche Fideikommiß der bischöflichen Amtsgewalt ist keiner Verjährung unterworfen.

Den Nuntien gebührt also die Ausübung der zwei obigen Rechtsbefugnisse und nichts weiter, und in diesen Schranken sollen sie genau gehalten werden. Aber wie kann das geschehen?

Ich schlage hiezu zwei Mittel vor:

I. Die teutschen Bischöfe erklären einmüthig alle Handlungen der Nuntien, die ausser den zwei Klassen liegen, für ungültig, wie sie es auch wirklich sind und lassen denselben durchaus keinen Vollzug geben, z. B. in Dispensen im Fastengebote, im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, im Alter, Absolutionen, Urtheile in erster oder zweiter Instanz u. s. w. Si unicuique episcopo jurisdictio non servetur, quid aliter agitur, nisi ut per nos, per quos ecclesiasticus custodiri debetur ordo, confundatur. **) Dagegen mögen auch die Bischöfe alle diese ihnen zuständige Akte gratis verrichten, damit man sieht, daß es ihnen um die Sache selbst, nicht um das zeitliche Interesse zu thun ist.

II. Das teutsche Reich, unter dem Schutze des Kaisers, gestatte den Nuntien im Reiche keinen Aufenthalt, als insofern sie ihre Vollmachten vorgelegt, und von daher gebilligt sind. Diese Forderung ist nicht neu. Schon unter Nikolaus I. mußte der Legat, der 865 nach Frankreich zog, dem Könige und den Bischöfen seine Vollmacht vorlegen. Im Jahr 1090 mußte der päbstliche Legat vom König Wilhelm von England Erlaubniß haben, dahin zu kommen. ***) Im Jahr 1500 ließ der Kaiser

---

*) Concil Carth. 258.

**) Gregor. M. IX. Ep. 22. Concil Trident. Sess. 24. Cap. 20. de reformatione. Vgl. auch den jüngsten Reichsabschied.

***) Thomassin. I. de leg. p. 615 sq.



Maximilian den Legaten an der Gränze warten, bis man die Vollmacht eingesehen hatte. **Le Nonce de France n'a aucune jurisdiction en France; etant arrivé il promet avu sermant et par ecrit de n'user de ces facultés, qu'il plaira au roi et conformement à nos usages.** *)

Was in Frankreich, in den Niederlanden, in Spanien und Neapel gilt, warum soll dies nicht auch der teutschen Nation gelten? Was dort längst herkommlich ist, kann auch bei uns, wenn wir wollen, eingeführt werden.

Der römische Stuhl kann sich über ein solches Verfahren nicht beschweren, denn die Rechte, die ihm **jure divino** oder durch die Konkordate zukommen, sollen nicht verletzt werden; aber die bischöfliche Jurisdiktion gebührt weder dem Pabste noch den Nuntien.

Endlich sind die besagten Lande doch eben so gut Katholiken, wie wir, und doch wird bei ihnen verhütet, daß die **Iurisdictio episcopalis** durch die Nuntien nicht gestört werde; mithin darf auch bei uns gesorgt werden.

V.

Der Nuntius Bartolommeo Pacca am Rhein und die Kölner Nuntiatur.

Hatte die Errichtung der neuen Nuntiatur zu München die Geister schon hinreichend in Bewegung gesetzt und die geistlichen Churfürsten zu einem entscheidenden Schritte getrieben, so erhielt der darüber entstandene Streit neue Nahrung durch die Ankunft eines neuen Nuntius zu Köln, in der Person des Monsignore Bartolommeo Pacca, Erzbischofs von Damiat, welcher

*) **Fénélon sur les libertés Gallicaines.** So ward es auch zur Zeit der Republik, wie zu erwarten war, gehalten.



für die rheinischen Churstaaten und sämmtliche anliegende Länder Teutschlands, welche seither zu dem Gebietsumfang der Kölner Nuntiatur gerechnet wurden, mit der Gewalt eines Legaten a Latere, so wie durch die unvorsichtigen Schritte und gewaltsame Handlungen die dieser Prälat, im Interesse des römischen Hofes sich zu erlauben für gut fand. Den Hauptgegenstand bildeten die Dispensen in den nach kanonischem Rechte, wie Rom es bisher ausgelegt und ausgebeutet, verbotenen Graden. Die allgemeine Aufmerksamkeit und Thätigkeit richtete sich daher auf und wider diesen Mann, dessen Persönlichkeit, wenn auch die vorwaltenden Umstände und herrschenden Stimmungen die Natur des Streites nicht erklärten, schon an und für sich von der Art war, daß sie die ihm übertragene Sendung unmöglich machten. Es wird daher von Interesse seyn, mit derselben sich für einen Augenblick näher zu beschäftigen, und zwar mögen die Aufschlüsse und Notizen, die der nachmalige Kardinal und in verschiedenen Perioden vielfach thätige Diplomat selbst, in den vor noch nicht langer Zeit herausgegebenen Denkwürdigkeiten uns mittheilt, als Leitfaden dabei dienen.

Pacca war erst zu Ende Mai's 1785 unter die Hausprälaten des Papstes Pius VI. aufgenommen worden. Noch im Junius desselben Jahres hatte er den Befehl erhalten, sich dem heiligen Vater vorzustellen, wie es schien, und er vorgiebt, unvorbereitet und erstaunt über die Aufforderung. Der Papst empfing ihn mit ernster Miene und erkundigte sich, als ob er nicht Alles schon zuvor gewußt hätte, nach den Vorgängen seiner Prälatur, worauf er mit Freundlichkeit ihn mit seinem Entschlusse vertraut machte, ihm die Nuntiatur in Köln zu übertragen. Zugleich theilte er ihm mit, daß er, in Folge der Vorschläge des Abbé Zaccaria, (bekanntlich eines der heftigsten und gelehrtesten Gegner des Justinus Febronius, und welcher ohnehin mit mehreren andern polemischen Werken beschäftigt war), sich der Feder des jungen Prälaten bedienen wolle, um die gewichtige und überaus scharfe Abhandlung de Legatis et Nuntiis, welche kürzlichst in Teutschland wider die apostolischen Nuntiaturen herausgekommen unter seiner Lei-

tung und letzten Redaktion, widerlegen zu lassen. Zaccaria war der vorzugsweise Publizist und Kanonist der Kurie und seine Empfehlung galt als ein Anerkennungs-Patent in Rom. Statt nun von Rom aus ihn als Schriftsteller zu verwenden, halte er, der Papst, es für zweckmässiger, ihn nach dem Schauplatze des Kampfes selbst hinzusenden. Pius VI. gab Pacca zu bedenken, daß, da er nunmehr einige Jahre unter so vielen Feinden des heiligen Stuhls, und in Mitte von Protestanten, welche die päpstlichen Minister stets mit Mißtrauen bewachten, zu leben hätte, er sein Betragen so einrichten müßte, daß es keinen Anlaß zum Tadel oder zu unvortheilhaften Bemerkungen gebe. Er wisse, daß ich mich bis dahin hauptsächlich mit den schönen Wissenschaften beschäftigt; fortan jedoch möchte ich meine Studien heiligen Gegenständen zuwenden und bei dem Abbé Zaccaria, einem wahren Magazin von Gelehrsamkeit, Unterricht nehmen; damit ich der Nuntiatur mit mehr Anstand vorstehen könnte, sollte mir eine angemessene Unterstützung aus kirchlichen Renten werden. Unter allerlei guten Lehren, die der Papst dem kaum acht und zwanzigjährigen Gesandten noch ferner mit auf den Weg gab, befand sich auch die: sich nicht an Getränke zu gewöhnen und einer einfachen Lebensweise sich zu befleissigen. *) Er schloß damit, daß er ihm Köln als Uebergangsbrücke nach Lissabon in Aussicht stellte. Bei den fünf Tage darauf statt gefundenen Promotionen erhielt Pacca ebenfalls eine höhere Würde, nämlich das Erzbisthum Damiata in partibus infidelium.

Nachdem ihm die Ernennung als Nuntius amtlich zugekommen, theilte er sie alsbald dem Oberhaupte des deutschen Reiches mit und erhielt von demselben eine im Ganzen und in der Form gnädige Antwort, ohne daß jedoch in ein Prinzip eingegangen worden wäre. Ebenso setzte er den Churfürsten von Köln, Erzherzog Maximilian von Österreich, in ehrfurchtsvollen

*) Aus Getränken und einfacher Lebensweise hat der deutsche Bearbeiter der Memoiren, mit ächt jesuitischer Gewissenhaftigkeit, Tränke, identisch mit Arzneien oder Heiltränken und heilsame einfache Mittel gemacht.

Ausdrücken davon in Kenntniß. Es verstrich geraume Zeit, ehe Pacca eine Antwort, oder auch nur die Nachricht von der Ankunft seines Schreibens in Köln erhalten hatte; endlich, gegen Anfang Augusts, ließ ihn der Churfürst durch seinen Minister in Rom, Marquis d'Antici, in allgemeinen Ausdrücken begrüßen, seine Zufriedenheit mit der getroffenen Wahl ihm zu erkennen geben und das Ausbleiben einer offiziellen Antwort durch die kleinen Zwistigkeiten entschuldigen, in denen er sich gerade mit dem heiligen Stuhle befinde; dabei zugleich ihm mittheilen, wie sehr er wünsche, seine persönliche Bekanntschaft zu machen. Nicht der Marquis selbst jedoch, sondern nur ein Geistlicher in dessen Diensten überbrachte dem Nuntius diese Bothschaft, deren ganzer Charakter diplomatisch und nichts besagend genug war, so daß es Verwunderung erregen mußte, daß Pacca nicht gleich damals die innere Gesinnung des Fürsten durchschaute. Er fand sich aber vielmehr geschmeichelt und begab sich, über den Nichtempfang besagter Antwort beruhigt, in die Mission von St. Andrea auf Monte Cavallo, um die geistlichen Exercitien mit zu machen, und erst noch die höheren Weihen zu empfangen; denn wie bekannt, befinden sich in der römischen Kirche, wo manche Würden und Pfründen mehr nach nepotistischem System, als nach innerer Befähigung und Berufung, verliehen werden, Priester genug, selbst von hohem Rang und sogar unter der Zahl der Kardinäle, welche jener Weihen entweder gar nicht, oder erst später, bei Ertheilung des einen und andern geistlichen Amtes, bedürfen; daher ihnen bis zu diesem Zeitpunkte sogar der Rücktritt in's bürgerliche Leben offen steht.

Mit allem Nöthigen, für Seele und Leib versehen, reiste der Erzbischof von Damiat, mehrere Monate durch ein Wechselfieber an jeder Amtsverrichtung gehindert, im Frühjahre 1786 nach Teutschland ab, begleitet von dem Conte Giambattista Guiccioli, Uditore della Rota, seinem Jugendfreunde und innigen Vertrauten, welcher jedoch in späterer Zeit, den Gelehrtenberuf und friedsames Wirken den Planen des Ehrgeizes und intrikantem Wühlen vorziehend, ihn verließ und nach Italien, zu seinen Büchern, zurückkehrte. Auch der Priester Carlo Budardi, Er-

Jesuit und auch nachmals wieder ein thätiges Mitglied des wiederhergestellten Ordens, war Signor Pacca, in der Eigenschaft als Sekretär, beigegeben worden, und er hatte alle Ursachen, seine Geschicklichkeit, seine Treue und seinen Eifer zu rühmen.

Der Nuntius überzeugte sich bereits auf dem Wege, welcher, verschiedener Kränklichkeitszufälle wegen länger, als er gedacht, ihm geworden und ihm daher Musse zu Betrachtungen, Beobachtungen und Studien in dem Lande seiner nunmehrigen Wirksamkeit ließ, wie dornenvoll das Terrain derselben für ihn werden würde. Er fand allenthalben bei dem teutsch-katholischen Klerus veränderte Grundsätze über das Wesen der Kirche, die Rechte des Pabstes, die Befugnisse des Episkopates, das Jus circa sacra der Regierungen, die Pflichten des Priesterthums und das Unterrichts- und Erziehungswesen. Der Haß gegen die letzten Zuckungen des Jesuitismus, die Verachtung gegen die Mönchs-Orden, deren bereits ein guter Theil unter der reformatorischen Art des erleuchteten Kaisers gefallen, waren überall verbreitet, und in gleichem Grade die philosophischen und philanthropischen Grundsätze, welche dem römischen Hofe so vielen Schaden brachten. Er bekam überall die Worte der Justinus Febronius, Eybel, Friedel und Blumauer, die Monachologie, den Freimüthigen von Freiburg u. A. zur Hand und sah mit tiefem Schmerz den Enthusiasmus darüber bei „den Kindern der Welt, welche sich klüger däuchten, als die Kinder des Lichts.“ Es erschütterte sein Herz, mit ansehen zu müssen, wie es „den Feinden der Kirche gelungen war, zwischen dem heiligen Stuhl und den churfürstlichen Erzbischöfen Entzweiung und Streitigkeiten herbei zu führen, welche bei den Strengorthodoxen Aergerniß hervorbrachten, den Klerus der öffentlichen Geringschätzung preisgaben und den Weg zu jener traurigen Katastrophe bahnten, welche im Jahre 1803 die teutsche Kirche ihrer großen Ehren und Privilegien, ihrer alten Macht und ihres Reichthums beraubte.“ *)

Die Churfürsten glaubten durch die Schritte, die sie gethan,

*) Pacca's Denkwürdigkeiten, IV. Der Nuntius empfing regelmäßige Rapporte von Augsburg aus.

und den Beistand, welchen ihnen der Kaiser theils schon geleistet, theils noch ferner zu leisten entschlossen war, den römischen Hof eingeschüchtert und die Ankunft der beiden Nuntien an ihren Bestimmungsorten abgewendet, oder doch für längere Zeit neutralisirt zu haben. Da der Erzbischof von Damiat durch einen starken Anfall von Podagra, der von Athen (Hr. Zoglio) aber durch ein hartnäckiges Wechselfieber an der Weiterreise gehemmt wurden, so verstärkte sich bei ihnen diese Ansicht, während Andere nur eine Kriegslist dahinter vermutheten und die vorgeschützten Krankheiten für politische hielten, die man in das Publikum gestreut, um Frist zum Handeln, je nach den Umständen, zu gewinnen.

Das endliche Eintreffen Zoglio's in München weckte sie aus dem Traume und gab den Ernst der Kurie an den Tag, ihr Werk um jeden Preis durchzusetzen. Aber in gleichem Grade vermehrte sich auch der Unwille an den erzbischöflichen Höfen und sie trafen sämmtlich Anstalten, offenbaren und entschiedenen Widerstand zu bieten.

In solcher Lage der Dinge erschien Pacca, welcher in Insbruck von Seite der Erzherzogin Elisabeth, einer frommen und etwas bigotten, mit den Maaßregeln ihrer durchlauchtigen Verwandten nichts weniger als einverstandenen Dame, einen überaus gnädigen Empfang gefunden und daher frischen Muth zu Fortsetzung seiner Mission erhalten hatte, in Augsburgs Mauern. Dort besuchte er verschiedene Ex-Jesuiten von literarischem Rufe, darunter den Kanonisten Zallinger und den Theologen Veith, welche er über die obschwebenden Tages-Fragen zu Rathe zog. Auch die Stadtbibliothek, an deren Spitze der Protestant Mertens stand, ward von ihm eingesehen, und dieser Mann, einer jener Teutschen, die so leicht in Rom durch persönliche Würde und Schmeicheleien des Pabstes und der Kirchenfürsten eingefangen zu werden pflegen, sagte ihm viel Schmeichelhaftes, sowohl über den heiligen Vater, als ihn selbst. Bei diesem Anlaß theilte ihm der halbe Krypto-Katholik, mit Lächeln, die Schränke der festverwahrten, verbotenen Bücher einschliessend, die große Freude

mit, welche ihm das Studium Bellarmins, des großen Kontroversisten, gewährt hätten.

Pacca setzte, frohen Herzens über solche Erscheinungen, seine Reise durch Schwaben fort und ward zu Bruchsal von dem Fürst-Bischof von Speyer, Graf von Limburg-Styrum, welcher durch Quälerei gegen seine Unterthanen, wie durch seine Fehden mit Schlözer eine wenig beneidenswerthe Berühmtheit erhalten hat, mit Ehrenbezeugungen und Festlichkeiten jeder Art, wie zu erwarten war, überhäuft. Der Prälat setzte ihn von allerlei, mitlerweile in Teutschland Vorgefallenem in Kenntniß, so von den Maasnahmen der vier Churfürsten und ihrer tiefen Erbitterung wider die Kurie, von den getroffenen Anstalten zu einem Kongreß in Ems u. s. w.

Der Nuntius war Anfangs so ziemlich darüber betreten, faßte aber bald wieder Muth und hegte, in jugendlich-sanguinischer Selbstüberschätzung seiner Ueberredungsgabe, die sichere Hoffnung, die Erzbischöfe, falls er nur einmal persönlich ihnen gegenüberstände, leicht über das Verfahren des Pabstes zu beruhigen, und eine Versöhnung zwischen beiden Theilen zu Stande zu bringen. Dieser Wahn ward ihm jedoch nach kurzer Zeit benommen; denn die vier Churfürsten, welche ihren, Rom so sehr verhaßten Rathgebern und Bevollmächtigten zum erwähnten Kongresse das vollkommenste Zutrauen schenkten, weigerten sich schlechterdings den Erzbischof von Damiat als Nuntius anzuerkennen, oder auch nur in einer Audienz zu empfangen. Als er dennoch den weitern Weg über Heidelberg, Darmstadt, Frankfurt, Limburg und Siegburg nehmend, in Köln endlich eingetroffen, ward er von seinem Vorfahr Bellisomi, der während der Zwischenzeit noch einen Sturm auf den Churfürsten Maximilian in Bonn gewagt, mit einem Besuche, so wie durch die Nachricht von dem gänzlichen Fehlschlagen seines Schrittes und durch genaue Aufklärung über den wahren Stand der Dinge überrascht. Schon ein Paar Wochen zuvor hatte Zoglio Nachstehendes an den Kardinal-Staatssekretär Buoncampagni, in Rom geschrieben: „Seit dem Briefe, den ich von Monsignor Pacca unter dem 30. Mai

d. J. aus Augsburg erhalten habe, und der in dem Augenblicke geschrieben war, als er seine Reise hieher fortsetzte, habe ich von ihm weiter keine Nachricht erhalten, aber in Hinsicht auf seine Repräsentanz habe ich sehr schlimme erfahren. Ich theile sie hier mit. Ich hegte einigen Verdacht, daß man in Bonn rücksichtlich derselben Neuerungen im Sinne hatte. Ich mußte also entweder mich auf diesen Verdacht beschränken, mit Gefahr, den Heil. Stuhl einer Beleidigung auszusetzen, wenn diese Neuerungen wirklich Statt gefunden hätten, oder mir Mühe geben, zu erfahren, was man in der That vorhätte. Ich mußte den zweiten Entschluß ergreifen. Meine Pflicht erheischte, sobald als Monsignor Pacca angelangt seyn würde, seine Ankunft bei Hof zu melden und um eine Audienz anzuhalten, um ihn vorzustellen und selbst Abschied zu nehmen. Diese meine Pflicht habe ich schon im voraus erfüllt, indem ich mich an den Oberstallmeister Baron von Forstmeister, meinen vertrauten Freund, gewandt und, ohne irgend einen Zweifel merken zu lassen, an ihn geschrieben, daß ich, in der Besorgniß, der Churfürst könnte bei der Ankunft meines Nachfolgers eine kleine Reise unternehmen, wie sich hier das Gerücht verbreitet hatte, den bestimmten Tag der Abreise zu erfahren wünschte, um sogleich, wenn mein Nachfolger angelangt wäre (wenn er nämlich noch bei Zeiten ankäme) jene Audienz für uns beide verlangen zu können, oder sie auf einen gelegenern Zeitpunkt aufzuschieben. Der Oberstallmeister antwortete mir durch einen eigenen Boten, daß ich versichert seyn könnte, alle Ehrenbezeugungen zu erhalten, daß ich mich aber beeilen müßte, nach Bonn zu kommen, weil der Churfürst in der That entschlossen sei, in der künftigen Woche eine Reise in seinem Churfürstenthume zu unternehmen. Sein ganzer Brief enthielt auch nicht ein Wort über meinen Nachfolger. Ich glaubte erwiedern zu müssen, daß ich, wenn Monsignor Pacca bei Zeiten anlangen würde, mich gewiß sogleich beeilen würde, vor Montag nach Bonn zu kommen. Dieser mein Brief ist ohne Antwort geblieben, aber gestern Abend erhielt ich einen vom Churfürsten, von dem ich hier eine Abschrift beilege. Es ist aus dem-

selben ersichtlich, daß, wenn der Nuntius von Köln nicht „disertis verbis“ auf seine Gerichtsbarkeit Verzicht leistet, er in Bonn nicht anerkannt werden wird; und wenn dieser auch Verzicht leisten sollte, er doch vielleicht nicht angenommen werden wird, wenn nicht auch der Nuntius von München in Betreff der Diöcese von Köln auf dieselbe entsagt. Bei dem Vergnügen, das ich empfunden habe, einer Scene bei Hofe zuvorzukommen, welche dem heil. Vater ein empfindliches Mißvergnügen verursucht haben würde, fühlte ich den Schmerz, sowohl mich, als Monsignor Pacca, in einer sehr unangenehmen Lage zu sehen. Ich schließe in diese Depesche die Abschrift des von dem Churfürsten erhaltenen Briefes ein.

Hochehrwürdigster Herr!

Drei Nachrichten, die ich gestern fast in dem Augenblicke Ihrer Abreise erfahren habe, nämlich, daß Sie Monsignor Pacca vorstellen wollen, ein mir von Monsignor Zoglio aus München übersandtes Beglaubigungsschreiben, und die churfürstlich-bayerische Bekanntmachung, welche in der Zeitung von Köln gelesen werden kann, haben mich um so mehr in Erstaunen gesetzt, als man aus dem Styl, worin sie abgefaßt sind, ihren Zweck nicht absehen kann. Meine Gesinnungen sind Ihnen nicht unbekannt, und eben so wissen Sie, daß über den Punkt, auf den ich eine günstige Antwort erwartet habe, die Verhandlungen noch nicht geendigt sind; Sie werden daher leicht begreifen, daß ich in diesem Falle auf das Schreiben des Monsignore Zoglio keine Antwort geben und Monsignor Pacca nicht bei mir empfangen kann, bis ich nicht die Versicherung erhalten, daß weder der Eine noch der Andere irgend eine Gerichtsbarkeit in meiner Diöcese ausüben werde. Dieß ist meine Schuldigkeit, sowohl in Hinsicht auf das kaiserl. Rescript, als auch auf die Verpflichtungen, die ich gegen meine Diöcese habe.

Um also alles zu vermeiden, was Gelegenheit zu auffallenden Auftritten oder dem Publikum zum Murren geben könnte, be-

nachrichtige ich Sie hier, mit jenem Vertrauen, das immer unter uns Statt gefunden hat, daß Sie sich am Ende Ihrer Gesandtschaft keinen Unannehmlichkeiten aussetzen möchten; denn obgleich es mir stets sehr angenehm seyn würde, Sie beim Abschiede zu sehen und Ihnen meine unveränderliche Freundschaft zu beweisen, so könnte doch die Ankunft Monsignors Pacca zu Bonn in Ihrer Gesellschaft mir eben jene Kopfschmerzen verursachen, welche ehemals Monsignor Caprara dem verstorbenen Churfürsten bereitete. Wenn Monsignor Pacca nicht die Erklärung ausstellen will, auf die Gerichtsbarkeit zu verzichten, so kann er suchen, Zeit zu gewinnen, um andere Instruktionen aus Rom zu erhalten, indem er Krankheit, die Beschwerden der Reise u. s. w. vorschützt. Aber er wird nicht empfangen werden, noch Monsignor Zoglio eine Antwort erhalten, bevor die Frage über die Gerichtsbarkeit nicht vollkommen abgemacht worden ist. Sehen Sie in diesem Briefe nur die Freundschaft, mit welcher ich Sie hievon benachrichtige, indem ich mit der vollkommensten Hochschätzung bin ꝛc.

Bonn, im Juni 1787.

Maximilian Franz."

Ein zweiter Brief vom 11. Juni 1786 gibt weitere Aufschlüsse:

"Freitag war ich in Bonn, wo ich mit den üblichen Formalitäten, wenigstens dem größten und wichtigsten Theile nach, Abschied nahm. Ich bat bei dieser Gelegenheit den Churfürsten, seinen Entschluß zu ändern, und bewies ihm augenscheinlich, erstlich, daß in Rücksicht auf die in den Zeitungen eingerückte pfälzische Verordnung der Hof von Rom keinen Theil daran habe, zweitens daß, was das Breve beträfe, welches Monsignor Zoglio ihm übersandt hätte, dieß bestimmt ein Beweis von Achtung sei, welchen der Pabst habe gegen seine erlauchte Person geben wollen. Alles jedoch ist vergeblich gewesen; daher kehrte ich nach Köln zurück, wo ich Monsignor Pacca antraf, der mir durch seine Billigung meines Verhaltens einen großen Trost gewährt hat. Wir

sind gleich darauf bedacht gewesen, die Breven den verschiedenen Fürsten zu übersenden, und dieß ist zum Theil gestern, zum Theil heute geschehen. Wir waren im Zweifel, ob wir die Ankunft des neuen Nuntius in Bonn melden sollten, und wir haben beschlossen, daß wir zu keiner Neuerung beitragen und dem Churfürsten keine Gelegenheit geben wollten, sich beleidigt zu fühlen, weil der neue Nuntius ihm nicht angemeldet worden, da doch dieser Akt bei allen andern Nuntien statt gefunden hätte. Wir haben also den Grafen Borri diesen Morgen dahin gesandt, und heute werden wir die Ankunft des neuen Nuntius dem hiesigen Klerus und Magistrate anzeigen." *)

Um gleichwohl nicht gegen die übliche Etikette und die schuldigen Ehrfurchtsbezeugungen gegen die hohe Person zu verstoßen, sendete Pacca des folgenden Tages seinen Ceremonienmeister nach dem Hoflager und ließ abermals um die Antritts-Audienz für die Uebergabe der päbstlichen Vollmachtschreiben ansuchen. Er erhielt die gleiche abschlägige Antwort wie bisher.

Der Magistrat von Köln blieb nun noch übrig und Pacca erwartete, nachdem er denselben von seiner Ankunft und der Absicht, in dieser Stadt seine Residenz aufzuschlagen, in Kenntniß gesetzt hatte, mit großer Gespanntheit, in welchem Sinne sich diese Territorial-Behörde gegen ihn aussprechen würde. Er hatte zugleich dieselbe wissen lassen, daß er, im Falle verweigernder Antwort, sich genöthigt sehen würde, seinen Aufenthalt in einer andern Stadt der Nachbarschaft zu nehmen. Dieser letztere Umstand vielleicht, verbunden mit dem daraus für die Stadt hervorgehenden pekuniären Nachtheil (indem die Residenz eines Nuntius nicht nur über den betreffenden Ort Glanz verbreitete, sondern auch eine Menge von Personen in Nahrung setzte), mochte den Magistrat dazu bestimmt haben, die gebräuchliche Deputation (bestehend aus dem regierenden Bürgermeister, zwei Rathsherren und dem Stadtschreiber oder Syndikus in ihrer Amtskleidung) an Pacca abzuschicken, um sowohl ihn in seiner Eigenschaft, als

*) Pacca IV.

apostolischen Nuntius, feierlich anzuerkennen, als ihm, nach alt üblicher Sitte, den s. g. „Ehrenwein" (d. h. eine bedeutende Anzahl Flaschen Rheinweins von der besten Sorte) zu übersenden.

Pacca erstattete über Alles genaue Nachricht an den Kardinal-Staatssekretär und erhielt unterm 28. Juni 1786 eine Antwort, worin sein bisheriges Benehmen gegenüber vom Churfürsten, zwar vollkommen gebilligt, jedoch ihm bemerkt wurde: weder die Erwiederungen, noch das Verfahren des churfürstlichen Hofes von Köln, hinsichtlich seiner Person, seyen dem heil. Vater neu und unerwartet gekommen. Inzwischen, nachdem der Konvenienz Genüge geleistet worden, möge er sich aller fernern Schritte in Bonn enthalten, insofern sie ihm nicht direkt von Rom aus anbefohlen worden. Der Nuntius hielt sich gleichwohl nicht ganz an diese Vorschrift, sondern versuchte noch von Zeit zu Zeit, jede Gelegenheit, die sich darbot, eine Annäherung herbeizuführen und eine Audienz zu erwirken. Allein alle seine Schritte waren vergebens; man hielt in Bonn an der Grundbedingung fest: keinen Nuntius hinfür zu empfangen, der nicht zuvor der bis dahin angemaaßten Gerichtsbarkeit entsagt hätte.

Sobald sich Pacca in Köln sicher wußte und seine Kanzlei dort aufgeschlagen hatte, verschickte er durch die Post seine Beglaubigungs-Breven an sämmtliche Fürstbischöfe und geistliche Vorstände seiner Nuntiatur. Dieselbe begriff ausser den drei geistlichen Churfürsten am Rhein, die Bischöfe von Münster, Hildesheim, Paderborn, Osnabrück *), Fulda, Würzburg, Speyer, Worms und Lüttich; die Aebte von Corvey und Stablo; die Aebtissinnen von Essen und Thorn (damals in der Person einer sächsischen Prinzessin vereinigt). Die Meisten antworteten in freundschaftlich-verbindlicher Weise, bezeigten ihre Obedienz gegen den heil. Stuhl, so wie ihre tiefe Ehrfurcht gegen die Person des gegenwärtigen Pabstes, und verhießen dem Nuntius ihre besten Dienste in allen vorkommenden Fällen.

Um von dem Schauplatze, auf welchem fortan die neue ge-

*) So oft derselbe einen Katholiken traf; denn bekanntlich wurde hier alternirt.



wichtige Frage verhandelt wurde, eine klarere Anschauung zu gewinnen, ist ein kurzer Ueberblick der Geschichte der Kölner Nuntiatur hier beinahe unerläßlich. Er war eine reiche Palästra für diplomatische Stiergefechte, durch welche die Siegenden sich rothe Hüte und fette Bisthümer zu erjagen pflegten; die teutsche Nation bezahlte gewöhnlich die Zeche.

Der erste ordentliche Nuntius war Giovan Francesco Bonomo, Bischof von Vercelli, im Jahre 1583 von Gregor XIII. nach Teutschland gesendet, um die Executions- und Absetzungs-Bulle wider den Erzbischof Gebhard Truchses, in Ausführung zu bringen. Der Pabst hatte zu diesem Geschäfte ganz den rechten Mann gewählt; er war ein Freund des großartigen und geistreichen Intriguanten Carlo Borromeo, welchen die Jesuiten zu einem ihrer Heiligen kanonisiren ließen, und in alle politische Künste der Zeit tief eingeweiht. Seine Mission erfreute sich glänzenden Erfolges. Der unglückliche Churfürst, von der Uebermacht bewältigt, ging mit seiner Liebe in die Verbannung, und wollte lieber der Inful, als der schönen Agnes entsagen. Für die der Kirche geleisteten Dienste erhielt der Herzog von Parma, welcher die Vertreibung Gebhards zu Stande gebracht, den Feldherrnstab und die Kappe, welche Insignien man blos großen Heerführern, für ihre Siege gegen die Ungläubigen und Ketzer, zu überschicken pflegte. Der Nuntius drückte die Empfindungen des Dankes von Seite des heil. Vaters aus. Nachher trieb er sich auch viel in den Niederlanden und in Lüttich herum, wo er im Jahre 1587 gestorben ist. Als Schriftsteller hatte er sich durch kanonische Werke, für die Interessen der römischen Kurie, bemerkbar gemacht.

Der Bischof von Cajazzo und Tricarico, Ottavio Frangipani, war sein Nachfolger. Er verwendete mit unermüdlichem Eifer die Zeit seiner Anwesenheit in Köln zu dem, was er Reform des Klerus und Wiederherstellung der Kirchendisciplin nannte. Ein von ihm verfaßtes: **Directorium ecclesiasticæ disciplinæ coloniensi præsertim ecclesiæ accomodatum** enthielt die Grundzüge seines Systems und die Grundsätze, nach denen er verfuhr. An den Löwener Streitigkeiten über die göttliche

Gnade nahm er lebhaften Theil und er hatte das Verdienst, sie endlich beizulegen, d. h. es ward in der Hauptsache nichts entschieden.

Im Jahre 1595 erschien Coriolano Garzadori, Bischof von Osero, hauptsächlich zu dem Zwecke, um die Coadjutorschaft des bayerischen Prinzen Ferdinand, welchen man dem Churfürsten von Köln aufdrang, zu unterstützen, und den katholischen Kult im Cleve'schen, den die Ketzer beeinträchtigt, wiederherzustellen.

Attilio Amalteo, Erzbischof von Athen, nach allerlei wichtigen Sendungen in Siebenbürgen, Polen, Ungarn und Frankreich, während der Regierung Klemens VIII., als Nuntius des unruhigen Pauls V. in Köln wirksam, genoß den Ruhm tiefer Gelehrsamkeit. Nach ihm (1610—1614) stiftete daselbst Antonio Albergati, Bischof von Bisceglia, eine eigene Bruderschaft der Propaganda, deren Hauptzweck darin bestand, den katholischen Glauben unter den Ketzern zu verbreiten und den angefochtenen Konvertiten beizustehen. Dieses Institut war noch bis gegen Ende des vorigen Jahrhundertes thätig und eine fortwährende Quelle von kirchlichen Fehden und Zerwürfnissen in jenen Gegenden. Jeder neue Nuntius bedurfte deren, um sich auszuzeichnen.

Pier Francesco Montorio, Bischof von Neocastro, ein Prälat von durchdringendem Geist und großer diplomatischer Gewandtheit, die am meisten aus einer, an das Staatssekretariat gerichteten (von Spittler und Meiners in späterer Zeit teutsch mitgetheilten) Relation über die Erfordernisse eines Nuntius in Köln, mit vielen lehrreichen Winken und praktischen Ansichten, hervorleuchtet. Nach ihm bildete sich ganz besonders Pacca.

Eines berufenen Namens erfreute sich Pier Luigi Caraffa, Bischof von Tricarico, aus der ominösen römischen Familie dieses Namens. Für die Masse von wichtigen Diensten, die er während seiner Legation in den Rheinländern dem heil. Stuhle geleistet, erntete er groben Undank, und erst später fand er bei Innocenz X., oder vielmehr bei Donna Olympia Maldachini, welche damals die Kirche regierte, die gehörige Anerkennung und ward zum Kardinal promovirt. Er hat seine Thaten selbst, ausführlich genug, beschrieben und die Kurialisten preisen die dahin

bezügliche Werke als einen Schatz von apostolischer Weisheit und als den il Principe eines tüchtigen Nuntius im „Lande des Gehorsams."

Abgelöst wurde er (1635) durch Martino Alfieri, Bischof von Isola und Erzbischof von Cosenza, dieser aber (1639) durch Fabio Chigi, Bischof von Nardo, bekannt durch seine Bemühungen am Kongresse von Münster, so wie durch seine berüchtigte Protestation gegen den westphälischen Friedensschluß, ferner durch seine Stiftung des Fabio Chigischen Seminars in Köln für junge Studierende aus dem Orden der Prämonstratenser. Zum Kardinal befördert, bestieg er endlich 1652, als Alexander VII., den durch Innocenz X. so tief entwürdigten päbstlichen Stuhl. Auch er hatte als Nuntius in Köln die Summe seiner Erfahrungen in einer interessanten Relation niedergelegt.

Dasselbe that sein Nachfolger, Giuseppe Maria Sanfelice, aus Neapel. Als Gesandter des Pabstes bei der Kaiserwahl Leopolds I. zu Frankfurt suchte er, mit Gewandtheit und Energie zugleich, die Entfernung eines Artikels durchzusetzen, welcher in die Wahlkapitulation Ferdinands aufgenommen worden war, und welcher die Appellation in bürgerlichen Rechtssachen an das Tribunal der Nuntiatur untersagte. Ob er nun gleich in Bezug auf den Hauptpunkt seine Absicht nicht erreichte, so erhielt er doch einen Revers, durch welchen der zum Nachtheil der Nuntiaturen stipulirte Artikel ausser Wirksamkeit gesetzt wurde. Sanfelice hatte sich hauptsächlich mit den teutschen Gelehrten umgeben, welche ihm großen Nutzen brachten und seinen Beruf wesentlich erleichterten, mit schwerem Verrath am teutschen Vaterland.

Marco Gallio, aus Mailand, (1669—1683), als Legat von Bologna gestorben, nachdem er Intriguen in Menge von Seiten seiner Neider erfahren; Agostino Franciotti aus Lucca, Erzbischof von Trebizond, päbstlicher Vermittler zwischen Frankreich und Spanien beim Friedens-Kongresse zu Rastadt (1670); Franzesco Bonvisi, Erzbischof von Thessalonich, nach zwei Jahren schon zu den Nuntiaturen in Polen und in Wien befördert und nachmals zum Kardinal promovirt; Obizo Pallavicini, Erz-

bischof von Ephesus, (1672—1700) hinter einander in Florenz, Köln und Warschau thätig, insbesondere durch seinen gelehrten Uditore, Giambattista Pacichelli aus Pistoja, den Verfasser schätzbarer Denkwürdigkeiten über die Nuntien, ihre Eigenschaften und Beförderungen, inspirirt. Auch der Kardinal Pacca hatte einen großen Theil seiner Weisheit aus den Relationen dieses Abate geschöpft, welcher später die Dienste des Papstes verließ, um in jene des Herzogs von Parma und der Krone von Neapel zu treten. Auch eine Reihe von Reisen durch verschiedene Länder Europa's unternahm und sie, beschrieben, im Drucke herausgab.

Auf Pallavicini folgte Becole Visconti, aus Mailand, Erzbischof von Damiata, in Florenz für die Kölner Nuntiatur vorbereitet, darauf Maggiordomo der apostolischen Paläste, jedoch durch Kabalen zur Verzichtleistung auf sämmtliche Würden bestimmt; er starb als Philosoph in einer Abtei bei Mailand, bedauert von den Gelehrten und von den Armen, für die er sehr Vieles gethan, beweint. Bastiano Antonio Tanara, Bologneser, Erzbischof von Damaskus (1687—1690), zuerst in den Niederlanden als Internuntius angestellt, sodann nach Köln versetzt, wo er jedoch nur ein Paar Jahre verlebte, starb als Legat von Urbino und Dekan des heil. Kollegiums.

Giovan Antonio Davia, ebenfalls aus Bologna gebürtig, Erzbischof von Theben, ward in Brüssel zu mannigfachen Kämpfen für die Interessen der römischen Kurie vorgebildet und eingeübt. In Köln blieb er nicht über vier Jahre. Aus Wien wurde er durch den spanischen Successionskrieg, einigermaaßen mit Schimpf vertrieben. Man erinnert sich noch seiner Ränke gegen das Erzhaus. Der Pabst (Klemens XI. entschädigte den ganz in seinem Geiste sich bewegenden Mann durch einen Kardinalshut. Fabrizio Paolucci aus Forti, Bischof von Macerata und Tolentino, nach blos zweijährigem Aufenthalt in Köln ebenfalls zu bedeutenderen Posten abgerufen. In Rom selbst bekleidete er nachmals eine Menge von cumulirten Staatsämtern und genoß, den Kirchensatzungen zum Trotz, eine Reihe von fetten Pfründen. Die Romanisten stellen ihn besonders hoch. Horazio Felippo Spada

aus Lucca, Erzbischof von Theben, Internuntius zu Brüssel und darauf in Köln (1699—1702). Der Wienerhof weigerte sich, ihn als ausserordentlichen Nuntius zu empfangen. Seine spätere Mission in Polen fiel in die stürmischen Zeiten des Kampfes zwischen August II. und Karl XII. von Schweden, welcher ihm einen reichen Spielraum für Intriguen eröffnete, welche das schöne Reich zerrütteten. Er starb als Kardinal und Bischof von Osimo.

Giulio Piazza aus Forli, Erzbischof von Rhodes und Nuntius in Luzern, darauf zu Köln von 1703—1706. Giambattista Bussi, bekannt durch seine Theilnahme an den Jansenistischen Streitigkeiten in den Niederlanden, welche ihm von Innocenz XI. durch die Kölner Nuntiatur mit der Würde eines Erzbischofs von Tharsus und später mit dem Bisthum Ancona und dem Kardinalshut belohnt wurde; der schlimmste Römer, unter allen, welche jemals am Rhein erschienen, kräftig unterstützt von seinem Uditore Alessandro Borgia aus Velletri, Verfasser einer umständlichen und höchst wichtigen Relation, so wie einer Reihe theologischer Werke von Bedeutung in der Reihe der Nuntien berühmt geworden.

Sein Nachfolger war Girolamo Archinto aus Mailand, Erzbischof von Tharsus (1713—1721), Vincentio Santini aus Lucca, Erzbischof von Trebisond (1721—1723); Gaetano Cavalieri, Erzbischof von Tharsus (1723—1732), später Nuntius in Lissabon; Carlo Antonelli von Velletri; Jacobo Oddi aus Perugia, Erzbischof von Laodicea, hintereinander Nuntius in Köln, Venedig und Lissabon. Man rühmte ihn als einen sehr „weisen Mann und guten Minister des heil. Stuhls," der ihn deßhalb auch zum Kardinal erhob. Fabrizio Serbelloni aus Mailand (1735), vielleicht derjenige, welcher unter allen seinen Kollegen die längste diplomatische Laufbahn durchwandert; er war nämlich Vice-Legat in Ferrara, Inquisitor in Mella, Gubernator von Loretto, Nuntius zu Florenz, Köln, Warschau und Wien. Auf letzterem Posten aber erst erhielt er den rothen Hut.

Ignazio Crevelli, ebenfalls aus Mailand, Erzbischof von Caserna, löste ihn (1740) in Köln ab, wo er aber gleich Anfangs in Streitigkeiten mit dem Magistrate gerieth, so daß er es für

zweckmäßig fand, statt in der Reichsstadt selbst, in dem nahegelegenen Braunweiler seine Residenz aufzuschlagen. Im Jahre 1744 verließ er Köln, um die Nuntiatur von Wien anzutreten.

Girolamo Spinola, Genueser, Erzbischof von Laodicäa, vertauschte die Kölner Nuntiatur (1754) mit der in Luzern und wurde später zum Kardinal promovirt. Niccolo Oddi, Erzbischof von Trajanopolis (1754—1760), bekannt durch sein Auftreten gegen die Anstrengungen der philosophischen Schule in Teutschland und der Schweiz. Der Pabst blieb nicht unempfindlich gegen seine vielfachen Verdienste in dieser Hinsicht, und gab ihm, nachdem er ihn zuvor mit dem rothen Hute geziert, das Erzbisthum Ravenna, so wie die Legation von Bologna. Pacca behauptet: er sei bald darauf zum Schmerze aller Guten gestorben.

Cesare Albanico Lucini, geborener Mailänder, Erzbischof von Nicäa, nach 6 Jahren auf die Nuntiatur in Spanien versetzt. Während seiner Wirksamkeit am Rhein entstand — wie Pacca erzählt — die nicht übel gegründete Furcht, daß die Heterodoxen die Säkularisirung einiger geistlichen Fürstenthümer versuchen wollten.

Giambattista Caprara Erzbischof von Ikonium, bekleidete den gleichen Posten zu Köln, Luzern und Wien und wurde durch Carlo Bellisomi, den Erzbischof von Thyana (1776) abgelöst.

Der August 1786 gab dem Erzbischof von Damiat neue Gelegenheit, seine diplomatische Gewandtheit zu erproben und den Versuch anzustellen, ob nicht von einer Seite her Freundschaft und Vermittlung, wo man sie am wenigsten erwarten gekonnt, gewonnen werden möchte. Der große König, Friedrich II. war gestorben und der Berliner Hof wünschte oder forderte vielmehr nach der Thronbesteigung seines Nachfolgers Friedrich Wilhelm II. die Abschaffung des bisherigen, für alle Monarchen so beleidigenden Unfugs, durch welchen der römische Hof dem ketzerischen „Markgrafen von Brandenburg" die Anerkennung des königlichen

Titels beharrlich verweigert hatte. *) Herr von Dohm, der als Minister Preußens am westphälischen Kreise in Köln residirte, setzte ihn hievon in Kenntniß und erwirkte, da der Nuntius alsbald gefällig sich zeigte, und nach Rom schrieb, ohne besondere Schwierigkeiten die Aufnahme jenes Titels in dem päbstlichen Staatsalmanach. **) Man hoffte dadurch den König zum Schuldner zu machen.

Kaum war dieß geschehen, als die für den Nuntius und alle Anhänger des römischen Hofes so niederschlagende Nachricht von dem Kongresse der vier Churfürsten im Bade Ems und den Ergebnissen desselben, in den so genannten „Punktationen", einlief.

VI.

Der Emser-Kongreß und dessen Punktationen.

Auch der Erzbischof von Trier war inzwischen nicht hinter seinen Kollegen geblieben, wiewohl es eine Zeit lang den Schein des Gegentheils gehabt hatte. Die Sache verhielt sich folgendermaßen.

Nach dem Tode Johann Philipp von Walderdorfs (1768) war Clemens Wenzeslaus, aus dem chursächsischen Hause, zu dessen Nachfolger ernannt worden. Er galt für eben so gut als großmüthig, und obgleich er am Hofe seines Vaters von Jesuiten gebildet worden, so suchte er doch, nach Aufhebung des Ordens, sein Land durch Verbesserung des höhern und niedern Unterrichts, so wie des Justiz- und Polizei-Wesens zu heben. Vier Männer leiteten ihn in diesen seinen Bestrebungen hauptsächlich: der Minister und Domdechant von Speyer, von Hohenfeld, der Kanzler von Laroche, der Weihbischof von Hontheim, und der Hofrath (nachmals Kanzler) von Hügel. Man kennt

*) Walchs neueste Kirchengeschichte. Alex. Müller, der Erzbischof von Köln.

**) Pacca's Denkwürdigkeiten. IV.

den Ausgang der Febronischen Streitigkeiten und wie der alte Churfürst, von gutem frommem Gemüthe getrieben, von des Pabstes zärtlichen Vorwürfen bestürmt, und durch die angeblichen Entwürfe einer allgemeinen Säkularisation der geistlichen Staaten listigerweise geschreckt, seinen, gleichfalls in Jahren vorgerückten Freund und Weihbischof zum Widerruf seiner Lehrsätze gedrängt. Dießmal jedoch war ihm der bessere Geist hülfreich zur Seite gestanden und noch zu Anfang des Jahres hatte er an den Nuntius in Köln nachstehendes interessantes Schreiben gerichtet. *)

„Ich zweifle nicht, daß Euer Hochw. Gnaden die wiederholt ausgesprochenen Wünsche der Bischöfe Teutschlands und die Besorgnisse wegen genauer Erfüllung der Bestimmungen des Basler-Konziliums und der Konkordate, welche die der Gerichtsbarkeit des heiligen Stuhls unterworfenen Rechtshändel durch ein Reskript bis zu Beendigung des Streites den Partheien zu überlassen vorschreibt, klar aufgefaßt haben werden. Eine Menge schlagender Zeugnisse von Geschichtsschreibern sind über diese Sache im Publikum allbekannt, und die Klagen und Bewegungen, welche von dem ersten Ursprung der Nuntiatur in Teutschland an erhoben worden und als Denkmale in den öffentlichen Reichsakten enthalten stehen, zeugen laut genug hiefür.

Diese ganze Frage kam wieder frisch auf's Tapet bei Gelegenheit der zu München in Bayern neu zu errichtenden Nuntiatur; weßhalb die Erzbischöfe von Mainz und Salzburg die Meinungen der übrigen Bischöfe Teutschlands sich erbaten, um in Gemeinschaft dem Kaiser, als dem Beschützer der Kirchenfreiheit, ihre Anliegen vortragen zu können. Ich für meine Person, wollte dieser Postulation nicht beitreten; ich habe meine Gesinnungen dießfalls Sr. Heiligkeit selbst, in einem Schreiben vom 27. Juni des verflossenen Jahres, eröffnet. Meine ganz besondere Erge-

*) Mainzer Monatschrift. (B. II. H. 5. S. 374) in lateinischer Sprache. Kardinal Pacca ignorirt es gänzlich in seinen Memoiren, wo er nur diejenigen Aktenstücke mittheilt, die ihm zweckdienlich schienen.

benheit gegen den apostolischen Stuhl, dessen Autorität ich hochhalte und jederzeit hochgehalten habe, wie Euer Hochw. Gnaden selbst wohl wissen, war es allein, was mich von dem Schritte abhielt.

Nichts desto weniger hatte die Vorstellung der Erzbischöfe an den Kaiser ein solches Gewicht, daß derselbe es für zweckgemäß hielt, durch eine allgemeine Sanktion alle und jegliche Nuntiatur-Gerichtsbarkeit, so wie auch die Ausübung der Judikatur in Teutschland förmlich aufzuheben, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, daß nach erhaltenen Nachrichten in München eine neue Nuntiatur errichtet werden sollte.

Das sehr innige Band, welches mich, in der Eigenschaft als Stand und Churfürst, mit dem Oberhaupte des Reiches verknüpft und die Pflicht des Gehorsams *) gebieten nun auch mir den Vollzug jenes Gesetzes. Welches meine eigentliche Meinung sey, habe ich schon früher auseinander gesetzt; Se. Heiligkeit können daher diese nicht übel aufnehmen, wenn sie in Erfahrung gebracht, daß ich weder der Vorschubleister noch Urheber jener Konstitution bin. Gewiß aber war ich, aus purem Eifer, meine Anhänglichkeit an den Tag zu legen, gemäßigter und milder.

Gegenwärtig jedoch, wo es Sr. Kaiserl. Majestät beliebt hat, jede Jurisdiktions-Gewalt der Nuntien von den Gränzen Teutschlands abzuwehren, ist den Fürsten des Reichs blos die Pflicht des Gehorsams übrig geblieben: daher kann ich nicht anders, als der am 4. November verwichenen Jahres abgegebenen Erklärung: daß in Zukunft keine Berufungen (nach Rom) mehr zugelassen werden sollen, beistimmen; und eben so seh' ich mich gezwungen, noch beizufügen, daß Euer Hochwürden Gnaden, in den Rechtssachen, die wirklich noch anhängig sind,

*) Ein Obsequium im eigentlichen Sinne war in dem kaiserl. Antwortschreiben von den Erz- und Bischöfen nicht gefordert; sondern diese widersetzten sich von freien Stücken gleich anfänglich der gesetzwidrigen römischen Neuerung und erbaten sich, als ihre Vorstellungen in Rom kein Gehör fanden, des Kaisers Schutz und Beistand, der ihnen hierauf zugesichert ward.

nichts ferner beschließen, und die Akten, welche noch bei der Nuntiatur liegen, innerhalb einer Frist von 4 Wochen zurück gehen lassen mögen. Denn da die erwähnte Resolution des Kaisers aller Nuntiatur-Gerichtsbarkeit ein Ende macht, so sind alle künftigen Dekrete und Sentenzen null und nichtig und können keinen Vollzug mehr erhalten. Ich habe nicht nur allein meine Vikarien von dieser Sache in Kenntniß gesetzt, sondern es ist ihnen auch die nöthige Instruktion ertheilt worden, daß sie nach Kraft und Inhalt jenes Gesetzes allen einzelnen, geistlichen wie weltlichen Kapiteln und allen übrigen geistlichen Personen einschärfen, niemals irgend einen Akt der so genannten freiwilligen Gerichtsbarkeit von der Nuntiatur zu begehren. Es wird daher überflüssig seyn, Euer Hochwürden Gnaden zu erinnern, daß Sie keinerlei Akte der Art vornehmen. Denn ich wünsche, aus besonderer persönlichen Hochachtung, alle daraus möglicherweise entstehenden Bewegungen und traurige Folgen vermieden. Der ich die Ehre habe, mit gewohnter Ergebenheit zu seyn 2c."

Der Nnntius durch diese, aus formeller Höflichkeit und entschlossener Gesinnung zusammengesetzte Sprache höchst gereitzt, antwortete unterm 22. Februar, in einem langen, italienisch abgefaßten Briefe, worin er der zwei Erzbischöfe von Mainz und Salzburg wenig schonend gedachte, und an die noch höhere Pflicht des Gehorsams erinnerte, welchen die teutschen Erzbischöfe dem heil. Stuhle schuldeten; auch wie sie sich innerhalb der Gränzen der Unterordnung zu bewegen hätten, welche die Hierarchie vorschreibe. Die Nuntien repräsentirten das Oberhaupt der Kirche, daher dürfe die Repräsentanz derselben keine leere und müßige seyn, noch das Haupt der Kirche zu einem Capo di mostro sol tanto, e di scena herabgewürdigt werden. Er berief sich auf den unvordenklichen, bestimmten, ruhigen und friedlichen Besitz, dessen sich die Nuntien hinsichtlich der bestrittenen Gerichtsbarkeit bisher erfreut, und nannte die neue Verfügung einen „gewaltsamen Raub," welchen man an den Rechten der Kirche verüben wolle. Endlich erklärte er, daß man ihm, dem Nuntius, durchaus nicht zumuthen könne, seinerseits etwas zuzugeben, oder geschehen zu

lassen, was die Autorität des Patriarchen des Occidents und des Primas der allgemeinen Kirche schmälern könnte. *)

Churtrier blieb die Replik nicht schuldig und der Minister des Erzbischofs, Freiherr von Dominique, schrieb unterm 13. März in sehr eindringlicher und ächt patriotischer Weise, welche allenthalben Freude erregte und großen Beifall im Publikum fand.

Er wunderte sich darin über die eigenthümliche Wendung die der Herr Nuntius der obschwebenden Sache zu geben versucht, über den Styl, indem die fragliche Antwort abgefaßt gewesen, und die drohende Haltung, welche er darin anzunehmen für gut gefunden. Monsignore wurde an die im diplomatischen Verkehr üblichen Formen der Höflichkeit und Zurückhaltung erinnert, und der Minister behauptete, sein Herr, der Churfürst und Erzbischof, dessen edle Gesinnung und würdevolle Persönlichkeit allbekannt seyen, würde die Achtung der öffentlichen Meinung zu verlieren befürchten, wenn man annehmen könnte, daß er in einen Briefverkehr der angedeuteten Art sich einließe.

Der Nuntius hatte auch über die Visitation der Abtei St. Maximin, welche die erzbischöfliche Kurie vornehmen ließ und welche jener, als seinen Rechten zuwider, zu hintertreiben gesucht, des Weitern sich eingelassen. Es ward ihm nun erklärt, daß diese mit vollem Fug und in bester Ordnung vorgenommene Maasregel, der von ihm eingelegten Protestationen und erregten Hindernisse ungeachtet, zu Ende geführt werden würde. Ferner beschuldigte man ihn, daß es zwei Jahre früher ganz in seiner Gewalt gestanden hätte, mancherlei Unordnungen und Unregelmäßigkeiten, die in Folge jener Visitationen und Protestationen von römischer Seite, besonders aber auch in Bezug auf das Unterrichtswesen, statt gefunden, zu verhindern; statt dessen habe aus Allem die Absicht hervorgeleuchtet, die armen Unterthanen in

*) Mainzer Monatschrift S. 376—384. Der Herausgeber ließ es nicht an theils gelehrten und berichtigenden, theils beissenden Noten fehlen.



der furchtbaren Unwissenheit forttappen zu lassen und die Opposition der Klöster, gegen jeden Beitrag von ihrem Ueberfluß zur Hebung der Volkskultur mehr oder minder zu unterstützen.

Der Minister beleuchtete die Ungerechtigkeit der seinem Herrn, wegen des von ihm beobachteten Verfahrens gemachten Vorwürfe, und zeigte, wie schonungsvoll gegen die Nuntiatur gehandelt worden, obgleich das Zirkularschreiben des Kaisers klar und bestimmt genug gelautet habe, und man blos der Nuntiatur unnütze Verdrießlichkeiten, den Unterthanen aber überflüssige Kosten ersparen gewollt.

Hinsichtlich des Verhältnisses zum heil. Stuhle erkannte Churtrier, dem Kirchenoberhaupte jederzeit mit Ehrfurcht ergeben, den **Primatum honoris et jurisdictionis** desselben, unbeschadet der ursprünglichen Rechte der Bischöfe an. Wohl aber wisse es zwischen Dogma und Jurisdiktion genau zu unterscheiden; auch habe die Jurisdiktion selbst ihre Grade und Gränzen; sie sey nicht in allen Ländern eine und dieselbe, sondern sie hänge von Konkordaten und Konstitutionen ab, welche in den verschiedeurn Staaten sehr verschieden lauteten, während das Dogma unveränderlich und überall das nämliche sey. Genau vertraut mit den Urrechten des Episcopates, sehe Se. Erzbischöfliche Durchlaucht ihre Gewalten, als unmittelbar von dem Stifter unserer heiligen Religion selbst empfangen an; vor den Zeiten Gebhards von Köln habe man von keinem Nuntiatur-Tribunal in den Rheingegenden gewußt. Herr v. Dominique machte ferner auf den Uebelstand aufmerksam, daß der heilige Stuhl Richter in **partibus** bestelle, welche über Angelegenheiten zu entscheiden hätten, die ihnen gänzlich unbekannt; er erinnerte an die alten Beschwerden der teutschen Nation hierüber, so wie an die vielfachen trügerischen Versprechungen Roms vor jeder neuen Kaiserwahl und Wahlkapitulation. So sey es denn endlich dazu gekommen, daß die ermüdete Nation, deren Klagen niemals eine Abhülfe gefunden, einen Kaiser erhalten habe, welcher die Wünsche der teutschen Metropolitane und Bischöfe zu unterstützen und mit einem Schlage die gesammte Jurisdiktion der Nunziaturen innerhalb der Gränzen

des Reiches abzuschaffen entschlossen sey. Da der Nuntius die Ablieferung der Akten in den noch anhängigen Prozessen vor seinem Tribunale verweigert, so werde der Churfürst die Welt von der Festigkeit seines Willens überzeugen, eben so sehr die Verordnungen des Reichsoberhauptes, in seiner Eigenschaft als Churfürst in Vollzug zu bringen, als er seither in der Eigenschaft als Erzbischof die Dogmen der katholischen Kirche und die gegründeten Ansprüche des heiligen Stuhls vertheidigen geholfen habe.

Die Churfürsten waren demnach sämmtlich unter sich eins geworden und beschlossen jetzt ihren Gegnern stärker als bisher auf den Leib zu rücken.

Eine Zusammenkunft von Deputirten jedes Einzelnen im Bade Ems wurde veranstaltet, und es erschienen auf ihr Männer, sämmtlich vertraut mit Staatsgeschäften, frei von Vorurtheilen und in den Grundsätzen des geistlichen Staatsrechtes bedeutend geübter, als die damaligen Koryphäen Reifenstuel, Pichler, Schmalzgruber, Engel, Feller u. s. w. welche in entgegengesetztem Geist ihre Lehrbücher schrieben. Von Chur Mainz war der gefürchtete Weihbischof Heimes, von Trier der geheime Rath und Offizial Bek, von Köln der geheime Rath und Münster'sche Offizial v. Tautphäus, von Salzburg der geistliche Rath Bönike gesendet. Nach langen und reiflichen Berathschlagungen und mit Genehmigung ihrer hohen Vollmachtgeber kamen sie über nachfolgende Punkte und Punktationen überein, welche alsbald dem Kaiser mit ehrfurchtsvollem Begleitschreiben zur höchsten Gutheissung übermacht wurden:

„Seine Kaiserliche Majestät haben in dem allergnädigsten Schreiben an die vier Erzbischöfe des deutschen Reichs zu Maynz, Trier, Köln und Salzburg vom 12. Oktober 1785, dem gesammten Episkopat der deutschen Kirche die huldreichste Zusage gegeben, die bischöflichen Rechte in ihren Sprengeln, als einen wesentlichen Theil zur guten Disciplinar-Verfassung nicht allein aufrecht zu erhalten, sondern auch beizutragen, daß die Bischöfe in alle diejenige Rechte, welche sie durch unerlaubte, und

ihrer Bestimmung zuwidergehende Vorfälle verloren haben mögen, wieder nach der ursprünglich eingeführten, und durch Jahrhunderte beobachteten Ordnung eingesetzt würden. Seine Kaiserliche Majestät haben hierdurch dem ganzen Reiche Allerhöchstdero Oberschutzherrliche Gesinnungen bekannt werden, und zugleich dem päbstlichen Stuhle erklären lassen, wie Allerhöchst Sie niemals gestatten könnten, daß die Erz- und Bischöfe im Reich in ihren von Gott und der Kirche ihnen eingeräumten Diözesanrechten gestöret würden.

Diese Allerhöchste Reichsoberhauptliche Zusage hat die vier Erzbischöfe aufgemuntert und bewogen, der pflichtmäßigen Sorgfalt, welche sie für ihre besondere, und die gesammte teutsche Kirche tragen, das schon längst erwartete Genügen zu leisten, sofort, durch die Endesunterzeichnete vier Deputirten, jene hauptsächliche bischöfliche Rechte, in deren eigenmächtiger Ausübung sie schon seit Jahrhunderten gehindert worden, zusammentragen, und dieselbe nach richtigen Grundsätzen in reife Ueberlegung ziehen zu lassen.

Der römische Pabst ist, und bleibt zwar immer der Oberaufseher und Primas der ganzen Kirche, der Mittelpunkt der Einigkeit, und ist von Gott mit der hiezu erforderlichen Jurisdiktion versehen. Alle Katholiken müssen ihm immer den kanonischen Gehorsam mit voller Ehrerbietigkeit leisten. Allein alle andere Vorzüge und Reservationen, die mit diesem Primate in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden, sondern aus den nachherigen Isidorianischen Dekretalen zum offenbaren Nachtheil der Bischöfe geflossen sind, können jetzt, wo die Unterschiebung und Falschheit derselben hinreichend erprobet, und allgemein anerkannt ist, in den Umfang dieser Jurisdiktion nicht gezogen werden. Diese gehören vielmehr in die Klasse der Eingriffe der römischen Kurie, und die Bischöfe sind befugt, sich selbst in die eigene Ausübung der von Gott ihnen verliehenen Gewalt, besonders, da keine dahin abzweckende Vorstellungen bei dem päbstlichen Stuhle bis nun gewirket haben, unter dem Allerhöchsten Schutze Seiner Kaiserl. Majestät wieder einzusetzen.

Darunter können und müssen nachstehende Grundsätze und alle darin einbegriffene sichere Schlußfolgen gerechnet werden.

I.

Christus, der Stifter unserer heiligen Kirche, hat den Aposteln, und ihren Nachfolgern, den Bischöfen, eine unbeschränkte Gewalt, zu binden, und zu lösen, für alle jene Fälle gegeben, wo es die Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit ihrer Kirchen, oder der zu derselben gehörigen Glaubigen immer erfordern mag, und es ist

a) nach der Natur der ursprünglichen Kirchenverfassung keinem Zweifel unterworfen, daß alle in den Kirchen-Sprengeln der Bischöfe wohnende Personen, ohne Unterschied, im innerlich- und äußerlichen Religionswesen denselben untergeordnet seyen; daher soll

b) allen Diözesanen verboten seyn, den Rekurs, mit Vorbeigehung ihrer unmittelbaren geistlichen Oberhirten, nach Rom zu nehmen; indessen wird denselben nicht benommen, in den von Rechtswegen dazu geeigneten Fällen sich der Berufungsmittel stufenweise nach der hierarchischen Verfassung zu bedienen.

c) Keine Exemtionen, weil sie der Verwaltung des bischöflichen Amtes entgegenstehen, können ferner mehr Platz finden; jedoch mit Ausschließung jener Corporum und Glieder, deren Exemtion durch Kaiserliche Freiheits-Briefe bestättiget, und in dem Reiche allgemein anerkannt ist.

d) Keinem Mönchs-Orden soll hinführo erlaubt seyn, den Namen Exemt in Hand- oder Denkschriften sich beizulegen; den Klostergeistlichen wird

e) verboten, Verordnungen, oder Bescheide von ihren Generälen, oder General-Kapiteln, auch sonstigen ausser Teutschland wohnenden Obern, von deren Verbindung sie ein für allemal gänzlich losgesagt werden, anzunehmen, den General-Versammlungen beizuwohnen, oder einen Geldbeitrag,

unter was für einem Vorwand es immer sey, dahin abzuschicken.

II.

Ein jeder Bischof kann, vermög der von Gott erhaltenen Gewalt zu binden und zu lösen, Gesetze geben, und in denselben aus zureichenden Ursachen dispensiren. Er allein kennt die Bedürfnisse seiner Heerde, und die erforderliche Mittel, dieselben zu heben, und muß daher in den besonderen sowohl, als allgemeinen Kirchengesetzen den Glaubigen einige Nachsicht auf eine bestimmte Frist, oder auch in so lang gestatten können, als Zeit und Umstände es erfordern. Er ist sonach

a) berechtiget, in dem allgemeinen Abstinenz-Gebote auf erwähnte Art zu dispensiren, wenn diese Dispens sich auf öffentliche Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit der ihm untergebenen Diözesanen gründet: Wie auch

b) in allen Ehe-Hindernissen, so weit der heilige Stuhl zeither den Bischöfen allgemeine Dispens-Vollmacht, oder auch zuweilen in einzelnen Fällen noch nähere Grade, nämlich in secundo Gradu Consanguinitatis, und in primo et secundo Gradu Affinitatis Dispensen zu ertheilen pflegten.

Wobei es jedem Erz- und Bischofe frei bleibt, in vorkommenden bedenklichen Fällen sich bei Sr. päbstlichen Heiligkeit Raths zu erholen. Weil aber

c) in dem dritten und vierten Grade der Consanguinität und Affinität, auch der geistlichen Verwandtschaft in den meisten Fällen und dem sogenannten Impedimento publicæ honestatis hier immer dispensirt wird, so könnte mit den übrigen Bischöfen näher überlegt werden, ob es nicht räthlicher seye, die eben genannte Impedimenta ganz aufzuheben. Ingleichen gehöret

d) auch zu der Gewalt eines jeden Bischofs, die Verbindlichkeiten, die aus den heiligen Weihen entspringen, aufzuheben, und werden die Erz- und Bischöfe diese Befugniß bei

eintretenden erheblich- und dringenden Ursachen in Ansehung der Sub- und Diaconen gebrauchen.

e) Die Ordensgeistliche von ihren feyerlichen Gelübden, wenn hinlängliche kanonische Ursachen vorhanden sind, loszusprechen, und zu verordnen, daß in allen Manns-Klöstern diese Gelübde erst nach vollendetem 25. Jahre, in Weibs-Klöstern aber nach vollbrachtem 40. Jahre abgelegt werden.

III.

Die Erfahrung lehret, daß auch die besten Absichten mancher milden Stiftungen bei veränderten Zeitläuften entweder gar nicht mehr, oder nicht so, wie Anfangs, erwähnt werden können. Die Bischöfe sind befugt, in diesen Fällen zum Besten der Religion, oder des gemeinen Wesens eine fromme Stiftung in eine andere, die dem Hauptzwecke gemäßer, und den würklichen Bedürfnissen angemeßner ist, zu verändern.

IV.

Dieses vorausgesetzt, werden

a) die sogenannten facultates quinquennales hinführo von dem römischen Hofe nicht mehr begehret, sondern in den darin enthaltenen Fällen die erforderlichen Dispensen, wenn kanonische Beweggründe im Mittel liegen, vom Bischof ertheilt. Jene Dispensen, die auswärtig erlangt werden, sollen kraftlos seyn.

b) Auch die übrigen römischen Bullen, Breven, oder sonstige päbstliche Verfügungen verbinden ohne gehörige Annahme der Bischöfe nicht. Ohne dieselbe sollen

c) auch die Erklärungen, Bescheide und Verordnungen der römischen Kongregationen, wie sie immer genannt werden mögen, in Teutschland nicht anerkannt werden. Ebenso hören,

d) die Nuntiaturen in Zukunft völlig auf; die Nuntii können nichts anders, als päbstliche Gesandten seyn, und dürfen

nach der von kaiserlicher Majestät unterm 12. Okt. 1785 ertheilten allerhöchsten Erklärung, welche sich auf die Kirchen sowohl, als Reichsfundamentalgesetze gründet, keine Actus jurisdictionis voluntariae oder contentiosae mehr ausüben.

e) Die Amtsverrichtungen aller apostolischen Proto- und Notarien in Teutschland sollen ohne vorgängige Prüfung und Immatriculation derselben bei den bischöflichen Gerichten nicht mehr statt finden. Ein jeder Bischof kann auch in seiner Diözes eigene Notarios creiren Diese Gewalt fällt aber bei den Ordens-Vorstehern, eigene Notarien zu ihren Ordensverrichtungen zu machen, für die Zukunft gänzlich hinweg.

V.

Es ist in der alleinigen Gewalt des Bischofs, in der Mehrheit der Präbenden zu dispensiren, und diese Dispens kann

a) nicht verliehen werden, es seye dann, daß der Fall des Capituli de Multa eintrete, indem es dem Geiste der Kirche, und der frommen Stifter ganz zuwider ist, daß ein Geistlicher, der kaum ein Benefizium zu versehen im Stande ist, zwei oder mehrere Präbenden genießen solle; und ob dieser Casus Capituli wahrhaft da seye, darüber hat

b) der Bischof in allen Stiftern zu erkennen, und ist daher

c) den Kapiteln verboten, jemand den Besitz der zweiten Präbende in so lang zu ertheilen, bis denselben die Erklärung des Bischofs von der ertheilten Dispensation zugekommen ist. Liegen aber die Stifter in verschiedenen Diözesen, so soll der Bischof, unter dessen Gewalt die zweite Pfründe gelegen, die Bewegursachen der nachgesuchten Dispensation zu untersuchen, und diese zu ertheilen haben.

VI.

Gegen die Eingangserwähnte, und durch die falsche Dekretalen veranlaßte Neuerungen, wurden zwar bald darauf von der teutschen Nation Klagen erhoben, und dieselbe suchte sich auch dagegen in den

Kirchenversammlungen zu Costnitz, Basel und Trient Hülfe zu verschaffen. Allein die zur Abhülfe verfaßte Decreta Basiliensa wurden nicht lange hernach in dem zu Aschaffenburg eingegangenen Concordat wieder beschränkt, endlich gar obige Decreta sowohl, als dieses Concordat in einigen Punkten zum Nachtheil der teutschen Nation unrichtig ausgeleget, und in mehrern ganz überschritten: worüber der Kaiser Friedrich III., Maximilian I. Karl V. ꝛc. auf den Reichstagen zu Nürnberg, Freiburg, Worms, Augsburg ꝛc., und vorher schon die rheinische Geistlichkeit, öffentliche Beschwerden geführt haben; „wie nämlich die Concordaten, so zu Basel zwischen dem Stuhl zu Rom, und der teutschen Nation aufgerichtet, und beschlossen worden, in mannichfaltige Wege verbrochen wurden."

Von der noch immerwährenden Fortdauer dieser Beschwerden zeugen das Kurkollegium-Schreiben vom 19. März 1764 an Se. Kaiserliche Majestät, die im Jahre 1769 von den drei geistlichen Churfürsten zu Koblenz zusammengetragene Gravamina, und die tägliche Erfahrung.

VII.

Zur einstweiligen Abhülfe derselben wird in der allerehrerbietigsten Zuversicht des nach etwaigen Erforderniß auch mit Nachdruck anzuwendenden kaiserlichen Schutz- und Schirm-Amtes festgesetzet:

a) Daß, so lange die Concordaten noch bestehen, und von der Nation keine andere Vorsehung geschehen, die Decreta Basiliensia, wie sie im Jahre 1439 unter König Albert zu Mainz angenommen worden, pro Regula Concordatorum, und die in Concordia Aschaffenburgensi de Anno 1447, dem päbstlichen Stuhle einstweilen bedungene Jura, pro Exceptione a regula zu halten.

b) der teutschen Kirchen der Kathedral- und niederen Kapiteln, und den einzelnen Patronen, wird durch die Extravagans Execrabilis das Recht nicht benommen, die Pfrün-

den, welche gemäß dieser Bulle ledig werden, zu vergeben.

Die erste Pfründe wird durch diese gar nicht erledigt, wenn der Pfründner ein Domizellar ist, oder sonst eine zu seinem Unterhalt nicht hinreichende Präbende erhält.

c) Die Reservationen in der **Extravagans ad Regimen** können in- und für Teutschland nicht statt haben. Sie passen auf den Zustand der teutschen Kirche gar nicht, und sind deßwegen die darin angezogene Fälle der Translation, Deposition, Privation rc. auf dieselben nie anwendbar. In diesen Fällen gehört noch zur Zeit nur die Bestätigung des Neuerwählten nach Rom, die nie, als aus erheblich-kanonischen Gründen, verweigert werden kann.

Ein anderes ist jedoch mit jenen Provisionen, die etwa allein von der Freigebigkeit und Willkühr des apostolischen Stuhls abhängen.

d) Jene Klauseln haben keine Kraft, welche den **Indultis de retinendis Dignitatibus, et Beneficiis præhabitis** beigesetzt zu werden pflegen, und die den **Effectum reservationis** weiter, auch auf die künftige Fälle, **vacationis per obitum**, noch suspendiren, und verschieben sollen.

e) Eben so unkräftig sind auch die von der römischen Kurie gegen die teutschen Freiheiten nach den Konkordaten eingeführte Reservationen. Jedoch können

f) die **Brevia Eligibilitatis** in den dazu geeigneten Fällen annoch so lange zu Rom impetrirt werden, bis durch eine allgemeine Kirchen-Reformation auch hierin andere Vorsehung geschiehet.

VIII.

Damit die Erbfolge in den geistlichen Pfründen gänzlich vertilget werde, sollen

a) die **Resignationes in favorem**, sie seyen **vere** oder **ficte tales**, allenthalben in Teutschland verworfen, und sowohl

vor der römischen Kurie als vor den Bischöfen verboten seyn. Sie müssen ohne einigen Vorbehalt des Resignanten dergestalt geschehen, daß der Bischof, oder wem das Begebungs-Recht zustehet, die freie Macht haben, die Pfründe, wem Er wolle, zu verleihen.

b) Wollte diesem ungeachtet ein teutscher Bischof die Resignationen mancher Pfründen bei der römischen Kurie noch geschehen lassen, so ist Er jedoch nicht gehalten, eine Collation von daher anzunehmen, wenn nicht der **Provisus** von ihm vordersamst das **Testimonium Idoneitatis**, und zwar unter dem Ausdruck der bestimmten Pfründe, erhalten hat. Dieses darf über sechs Monate vom Tage der Ausführung nicht alt seyn, und hängt die Verweigerung oder Verleihung desselben von dem alleinigen Pastoralgutbefinden eines jeden Bischofs ab, worin kein weiterer Rekurs statt haben kann.

c) Der **Resignatarius** ist in diesem Falle schuldig, die päbstliche Collation in Zeit von drei Monaten dem Bischof, in dessen Kirchsprengel die Pfründe gelegen, und dem Kapitel vorzulegen, ansonsten die Resignation als nichtig anzusehen ist. Indessen sind

d) die Bischöfe befugt, die Resignationen aller Benefizien ihres Kirchsprengels, jedoch ohne Beeinträchtigung der Patronats-Rechte in jedem Monate anzunehmen, und nach Verhältniß entweder zu begeben, oder als erledigt zu erklären.

IX.

Die Bischöfe werden auch nicht gestatten, daß die zu Rom allenfalls ertheilte Coadjutorien und Probsteien, Dechaneien, Personaten, in Teutschland von einiger Wirkung seyen.

X.

Die **Dignitates majores post pontificales** in der Kathedral, und die **principales** in den Kollegiat-Kirchen sind vermög der Konkordaten dem päbstlichen Stuhl nicht reservirt, und werden daher von jenen, denen es sonst zukommt, im Erledigungsfalle wieder besetzt. Keine römische Provision oder Confirmation jener Pröbste, die zeither **ex Indulto papali** gewählet worden, kann hierin mehr statt haben.

XI.

Die Bischöfe werden auch den unabweichlichen Bedacht nehmen, daß

a) die geistlichen Dignitäten und Benefizien in ihren Diözesen vom römischen Hofe, so lange teutsche Benefizien von daher noch verliehen werden, nicht anders, als auf vorheriges, aber schon erwähntes Zeugniß der Fähigkeit, sodann von andern Patronen, und besonders von ihnen selbst, keinen andern, als fähigen, würdigen und verdienstvollen Personen gegeben werden, vorzüglich aber solchen, welche sich der Seelsorge, oder dem Lehramte mit Nutzen lange Zeit gewidmet, und der Kirche, der sie incorporirt sind, ersprießliche Dienste geleistet haben, oder noch leisten.

b) Die zur Erhaltung eines Benefiziums erforderliche Jahre wären nach der Eigenschaft des anzutretenden Beneficii zu bestimmen: es müßte dahero ein Jeder zu Erlangung einer Subdiaconal- das 22ste, einer Diaconal- das 23ste, und einer Priesterpräbende das 25ste Jahr angefangen haben.

XII.

Damit auch dergleichen Stifter und andere Kirchen des nöthigen Dienstes ihrer Geistlichkeit nicht beraubt würden, so sollen jene Canonici und Pfründner, welche das gesetzliche Alter haben, binnen einem Jahre die erforderliche heilige Weihungen empfangen, und sich vorläufig in den hierzu nöthigen Wissenschaften befähigen, sodann aber die nach Verhältniß ihrer Pfründen ihnen zukommende Obliegenheiten verrichten, oder im Entstehungsfalle soll der Bischof berechtigt seyn, wenn er die Säumige vordersamst gehörig ermahnt hat, die Präbende, oder Pfründe nicht nur als erledigt, sondern auch, wo nicht ein Patronatrecht eintritt, auf der Stelle zu begeben, es sey dann, daß dieß Hinderniß nicht von Seiten des Pfründners, sondern von der Pfründe selbst herrühre.

XIII.

Um endlich von den teutschen Kirchen ausländische Kandidaten abzuhalten, werden nach dem Beispiele mehrerer auswärtigen Kirchen alle, so nicht geborne Teutsche sind, zur Erhaltung einer Pfründe als unfähig erklärt; es wäre dann, daß sie vorher der teutschen Nation wirklich einverleibt worden seyen; jedoch kann durch dieses letztere den allenfallsigen Statuten mancher Stifter nicht derogirt werden.

XIV.

Ueber die Statuten der teutschen Kirchen können römische Dispensationen nie statt haben.

XV.

Das den drei Erzbischöffen und Kurfürsten des teutschen Reichs gleich nach den Konkordaten ex facto verliehene Indultum perpetuum in jenen Kirchen, wo die alternativa mensium statt hat, die in den ungleichen Monaten vacant werdende Prä-

benden zu vergeben, ist nicht nur von dem römischen Hofe auf Jahre beschränkt worden, sondern derselbe hat sogar einige vermöge des Indulti den Erzbischöfen zukommende Monate in der Folge andern, dem Erzbischofe untergeordneten Corporibus in einem oder andern Erzbisthum verliehen; daher

a) Kaiserliche Majestät zu erbitten wären, sich bei Sr. päbstlichen Heiligkeit mit Nachdruck dahin zu verwenden, damit die gegen das obgemeldete Factum post Concordata in solchem Erzbisthum an andere, als dem Erzbischofe, zum Nachtheil des Indulti überlassene päbstliche Monate wieder eingezogen und vom Pabste nur an den Erzbischof zurückgegeben werden.

b) Das Indultum perpetuum ist den Erzbischöfen gleich bei Antritt ihres Amtes mit der Konfirmations-Bulle auszufertigen. Sollte aber in beiden vorstehenden Punkten wider Vermuthen der päbstliche Hof sich nicht willfährig bezeigen, so sind

c) die Erzbischöfe befugt, die Präbenden, die in den päbstlichen Monaten in Erledigung kommen, ohne weitern Anstand zu verleihen, und werden Se. Kaiserliche Majestät allergnädigst geruhen, die Erzbischöfe bei diesem Recht so, wie die dießfallsigen noch besondern erzbischöflichen Salzburgischen Befugnisse, gegen alle Eingriffe reichsoberhauptlich zu schützen; da aber

d) den Erz- und Bischöfen Teutschlands zur ordentlichen Verwaltung ihrer Diözese die Vergebung der Beneficien nöthig ist, und in den Konkordaten die sechs Monate den Päbsten nicht auf ewig eingeräumt sind, so wird auch hierin auf dem hoffentlich bald zu Stande kommenden Nationalkonzilium Abhülfe zu erwarten seyn.

XVI.

Die in den Konkordaten unbekannte, und durch die Kurialisten nachher in die Indulta eingeschlichene zweite Provision muß

jetzt schon für die Zukunft gänzlich aufhören, besonders weil diese nicht nur dem *Proviso* ohne Noth große Kösten verursacht, sondern auch zu vielen Streitigkeiten und Beneficien-Fischereien Anlaß giebt.

XVII.

Da der Processus informativus bei den neuen Bischöfen nach der Vorschrift der Kirchenversammlung zu Trient, Sess. 22 C. 2 de reform., entweder vor den Nunziaturen, oder den Ordinarien, und in Ermanglung dieser vor den nahe gelegenen Bischöfen geschehen soll, und dermalen die Nuntiaturen ohnehin aufhören, so ist, mit Ausschluß derselben, diese tridentinische Verfügung in die Zukunft genau zu beobachten; damit sich aber kein Anstand ergebe, welcher von den nahe gelegenen Bischöfen, den Processum informativum zu machen hätte, so wäre dieser nach Maßgabe der älteren Kirchenzucht von dem Consecratore zu veranstalten.

XVIII.

Bei den Bischöfen in partibus wird das gewöhnliche testimonium idoneitatis der Bischöfe, die sie ernennen, und zu Rom vorstellen, statt des erwähnten Prozesses um so mehr hinreichend seyn, als diese die nöthigen Eigenschaften der Ernannten am besten kennen müssen.

XIX.

Sowohl das indultum administrationis, welches vorhin jeweil hat aufgedrungen werden wollen, als die Clausula in Temporalibus in den Wahlbefestigungs-Bullen sind in Zukunft ganz unzuläßig, und ist letztere den Gerechtsamen Kaiserl. Majestät und des Reichs ganz zuwider.

XX

Der vom Pabst Gregor VII. erfundene und von Gregor IX. den Dekretalen eingeschaltete Eid der Bischöfe, welcher mehr auf die Pflichten eines Vasallen, als den kanonischen Gehorsam gerichtet ist, kann ferner um so weniger beibehalten werden, als die teutschen Bischöfe wirklich darin dasjenige schwören, was ihnen in Betracht ihrer Verbindung mit dem Reiche zu halten, unmöglich ist. Es ist daher eine neue dem päbstlichen Primate sowohl, als den bischöflichen Rechten angemessene Eidesformel einzuführen.

XXI.

Wie sehr die Bisthümer Teutschlands durch die Annaten und Palliumsgelder gedruckt werden, zeigen nicht nur die bisher aus Teutschland dieser Ursache willen nach Rom geschickten unglaublichen Summen Geldes, sondern auch die in vielen Bisthümern dadurch verursachte und angehäufte Schulden. Der römische Hof hatte zwar selbst das Unbillige dieser Sache in den Aschaffenburger Konkordaten eingesehen und daher die Retaxationen angelobet, bis itzt noch nicht in Erfüllung gebracht. Ob nun gleich die teutsche Nation nicht dagegen seyn wird, für die bisherigen Annaten und Palliumsgelder eine gewisse Taxe, zur Belohnung des damit beschäftigten **Personalis**, zu entrichten, so muß dieselbe dennoch wünschen und hoffen, daß gedachte Taxe nach dem ungefähren Vermögen der Erz- und Bisthümer binnen zwei Jahren in einer National-Kirchenversammlung, oder wenn diese, wegen allenfallsigen Hindernissen, nicht zu Stande kommen sollte, von Sr. Majestät dem Kaiser, und dem gesammten Reiche gemäßiget und bestimmt werden. Wollte nun in diesem Falle der römische Hof die in den Konkordaten zugesicherte, und ohne daß besondere kanonische Ursachen eintreten, nicht zu verweigernde Confirmation oder das Pallium abschlagen, so werden die teutschen Erz- und Bischöfe in der alten Kirchendisciplin solche Mittel finden, wodurch sie, mit Beibehaltung der dem römischen Stuhle schuldigen

Verehrung und Subordination, ihr erz= und bischöfliches Amt, unter dem allerhöchsten Schutze Kaiserlicher Majestät, ungestört ausüben.

XXII.

Alle Gegenstände, welche nach der teutschen Reichs= und der alten Kirchen=Observanz zu der geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, müssen

a) in der ersten Instanz vor die nach der Verfassung einer jeden Diözes bestehende geistliche Gerichte gebracht werden, und gehen im Berufungsfalle von dem Bischof unmittelbar an die Metropolitan=Gerichte.

b) Die päbstlichen Nuntii dürfen sich in keiner Sache, weder in der ersten, noch in den folgenden Instanzen, wie oben schon erwähnt worden ist, einmischen; diesem zufolge werden

c) Die Erz= und Bischöfe besorgt seyn, daß ihre geistliche Gerichtsstellen mit erfahrenen, geprüften und sonst rechtschaffenen Männern besetzt, und denselben eine nach den kanonischen Gesetzen sowohl, als der im Reiche üblichen Praxis abgefaßte Gerichtsordnung, wo solche noch nicht ist, vorgeschrieben werde, damit die geheiligte Justiz auf keinerlei Art zum Nachtheil der streitenden Partheien gehindert oder verletzt werde.

d) Geschieht von Diesen weitere Berufung an den römischen Stuhl, so ist dieser verbunden, zur dritten Instanz Iudices in Partibus und zwar Nationalen zu geben, und werden diese nach Vorschrift des Konziliums zu Trient gehörig bestimmt, und darauf zu Rom namhaft gemacht werden.

e) Noch dienlicher und zweckmäßiger aber würde seyn, wenn sich jeder Erzbischof angelegen seyn ließe, in seiner Provinz, mittels zu pflegender Kommunikation mit den Herrn Suffraganen, ein einziges Provinzial=Synodal=Gericht zur dritten Instanz zu errichten, und dahin alle causas appellationis zu weisen, der Erzbischof könnte bei diesem Gericht

den Direktor und einige Beisitzer, und jeder Suffraganeus einen, auch zwei Beisitzer ernennen, und auf seine Kösten erhalten.

XXIII.

Werden die Erz- und Bischöfe Teutschlands unter dem allermächtigsten Beistand Kaiserl. Majestät in den Besitz dieser durch göttliche Anordnung ihnen zukommenden Gerechtsame wieder eingesetzt und von den Hauptbeschwerden gegen die römische Kurie befreit seyn, so sind sie alsdann erst vermögend und wirklich entschlossen, die Verbesserung der Kirchendisciplin durch alle ihre Theile, nach gemeinschaftlichen Grundsätzen, alsbald vorzunehmen, wegen besserer Einrichtung der Seelsorge, Stifter und Klöster das Nöthige zu verordnen, um die bisher dabei eingeschlichenen Mängel und Mißbräuche aus dem Grunde zu heben.

Uebrigens, da das Concordatum Aschaffenburgense von seiner Entstehung her selbst, als eine der größten Beschwerden der teutschen Nation gehalten, und die Bischöfe dadurch in der Ausübung ihrer ursprünglichen Rechte merklich gehindert worden, dasselbe auch nur eine Zeitlang bis zum nächst gehofften Concilium eingegangen, auf der erst ein Jahrhundert nachher gehaltenen Kirchenversammlung zu Trient aber die zugesicherte Abhilfe nicht erfolgt ist, so ist es ein nicht minder angelegenheitlich- als allerdevotester Wunsch für die teutsche Nation, daß Se. Kaiserliche Majestät, als allerhöchstes Reichsoberhaupt, bei dem päbstlichen Stuhle diessfalls ins Mittel zu treten, das in gedachtem Konkordat als eine wesentliche Bedingniß versprochene Konzilium, wenigstens Nationale, durch allerhöchste Verordnung längstens in zwei Jahren zur endlichen Hebung all dieser Beschwerden zu Stand zu bringen, und wenn auch dießfalls noch immer die bisherigen Hindernisse sich in den Weg legen sollten, durch reichsverfassungsmäßige Vorkehrungen, die so unentbehrliche Erleichterung allerhuldreichst zu verschaffen, geruhen möchten. Vorstehende Punkte haben Endesunterzeichnete reiflich erwogen, einhellig beschlossen,

und nach vorgelegten allseitigen Vollmachten, Namens ihrer Committenten, unter Beidruckung ihrer gewöhnlichen Insiegel, eigenhändig unterschrieben. Bad Ems den 25. Aug. 1786.

Valentin Heimes,

Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mainz Weihbischof und geheimer Staats-Rath.

(L. S.)

Joseph Ludwig Beck,

Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Trier geheimer Rath und Official.

(L. S.)

Georg Heinrich von Tautphöus,

Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Köln geistlicher geh. Rath.

(S. L.)

Joannes Michael Bönike,

Erzbischöflich Salzburgischer Consistorialrath.

(S. L.)

Abschrift-Schreiben

an

Seine K. K. Apostol. Majestät von den vier Herrn Erzbischöfen, und resp. Chur- und Fürsten zu Mainz, Trier, Kölln und Salzburg, sub datis Aschaffenburg den dritten, Schönbornslust den siebenten und Brühl den achten September 1786.

Eure Kaiserl. Majestät geruheten Uns unter dem 12. Oktober des letztverflossenen Jahres die unschätzbare Versicherung des reichsoberhauptlichen allerhöchsten Schutzes und Beistandes, mit der gerechtesten Aufforderung zu ertheilen, daß künftig alle unsere Metropolitan- und Diözesanrechte von Uns aufrecht erhalten, auch all dasjenige, was immer Einschreitung oder Eingriffe des päbstlichen Hofes, oder dessen Nuntien wider solche Rechte, und

die gute Ordnung seyn könnte, standhaft hintangehalten werden solle.

Sowie diese verehrungswürdigsten Gesinnungen in Uns das lebhafteste Dankgefühl erregten, also hielten wir es auch dem Wohl der Uns anvertrauten Diözesen, und selbst jenem, der gesammten teutschen National-Kirche gemäß, über einen so wichtigen Gegenstand unter Uns gemeinsame Rathschläge zu pflegen, auf die Urquelle der durch Apostolische Nachfolge auf Uns gediehene bischöfliche Rechte zurückzugehen, und dabei einstweilen die vorzüglichsten Zuständigkeiten festzusetzen, die Wir, vermög der ursprünglichen Kirchen-Verfassung sowohl, als der göttlichen Einsetzung, von unserem bischöflichen Amtsberufe für unzertrennlich achten, und in welche Wir daher durch vereinbarte Maßregeln wieder einzutreten, auch solche wider alle fernere Beeinträchtigungen gemeinsam zu sichern, entschlossen sind.

Wir eilen dem Verlangen eines der zeitherigen Bedrückungen schon im Voraus überzeugten Reichsoberhauptes entgegen, wann Wir Eurer Kaiserlichen Majestät den Inbegriff jener Rechte und Zuständigkeiten, mittels beiverwahrter, von uns reiflich erwogener, auch einstimmig beschlossener Punkte, ehrerbietigst darlegen, und wenn Wir solche, in Kraft des Reichsgrundgesetzlichen Kirchenschutzes der kaiserlichen mächtigen Handhabung sowohl, als der allenfalls dazu nöthigen Reichs-Oberhauptlichen Einschreitung und Verwendung bei dem römischen Hofe, um so zuversichtlicher anheim geben, je preiswürdiger die Allerhöchste Aufmerksamkeit ist, mit welcher Eure Kaiserliche Majestät unseren Anträgen schon aus eigenem huldreichstem Antriebe zuvorgekommen sind.

Eure Kaiserliche Majestät werden ab dem Inhalte unserer Beschwerden zu entnehmen geruhen, wie kläglich der bisherige Zustand der teutschen Kirche vor jener Zeit gewesen seyn müsse, da die ungehinderte volle Ausübung unserer schweren Hirtenpflicht, und der dazu nöthigen, einer Verjährung oder Vergebung ohnehin nicht unterworfenen Gewalt durch die Mißgriffe des unaufgeklärten Zeitalters allenthalben gehemmt war, und da Wir in den Verrichtungen unseres Pastoralamtes durch nichts

so sehr, als durch die Ein- und Uebergriffe des römischen Hofes gehindert waren.

Diese der teutschen Kirchenfreiheit so nachtheiligen Ein- und Uebergriffe nahmen zwar frühzeitig und vornehmlich seit der allgemeinen Verbreitung der falschen Isidorischen Dekretalen überhand. Auch dehnten die römischen Kurialisten solche noch nach der Hand immer weiter aus.

Allein eben darum erhob die teutsche Nation von Jahrhunderten her so viele und so laute Klagen. Eben darum drang sie bei den Kirchenversammlungen zu Kostnitz, Basel und Trient auf eine gründliche und ausgiebige Abhilfe, ohne jedoch, daß solche je vollständig zu erhalten gewesen wäre, ja, ohne daß man selbst die öffentlichen Verträge, die einstweilen über verschiedene Beschwerdepunkte geschlossen wurden, je durchaus zur bedungenen Erfüllung gebracht hätte.

Die Zurücktretung in unsere ursprünglichen Rechte, die Wir uns dermal zum Zwecke nehmen, wird also durch die langjährige Dauer der gegenseitigen Uebergriffe nur desto vollkommener gerechtfertiget; und da übrigens in den ebenerwähnten Verträgen noch manche Vorsehungen begriffen sind, die man der teutschen Nation durch die Umstände der Zeit abgedrungen hat, und die derselben bis itzt ungemein drückend aufliegen, so wäre wohl in aller Rücksicht nichts billiger, noch erwünschlicher, als daß die dermalige Hülfe sich auch auf diese — die Nation und das Publikum so sehr gravirende Verträge erstrecken könnte.

Nachdem wir aber, gleichwohl noch zur Zeit Uns von der genauen Erfüllung der Konkordaten nicht entfernen wollen, und nachdem Wir in solcher Rücksicht unsere Beschwerde auf die einseitigen Auslegungen und Abweichungen des römischen Hofes beschränken, auch Uns unter dem Beistande Ew. Kaiserl. Majestät solcher einseitigen Auslegungen oder eigenmächtigen Abweichungen ohnehin entledigen werden, so mögen Wir nur den einzigen weitern Betracht der Beherzigung Ew. Kaiserlichen Majestät noch unterstellen, daß in dem mit ersagtem Hofe geschlossenen Verträgen wohl bemerklich auch solche Verbindlichkeiten vor-

liegen, welche die teutsche Nation auf ewige Zeiten zu erfüllen keineswegs übernommen, sondern sich vielmehr ausdrücklich eine balderfolgende anderweite Vorsehung vorbehalten, auch zum Theil solche Absichten dabei zum Grunde gelegt hat, die dermal gänzlich aufhören und hinwegfallen. Eure Kaiserliche Majestät werden es demnach von selbst für höchst billig erachten, daß wir in solcher Rücksicht wenigstens um eine gütliche allerhöchste Verwendung anflehen, wodurch der römische Hof sich zur selbst eigenen ausgiebigen Beruhigung der teutschen Nation, im Bezug auf jene, den jetzigen Zeitumständen nicht mehr anpassenden, Verträge, vermögen lasse.

Sollte aber wider Verhoffen durch die Einschlagung gütlicher Wege nichts zu erwirken seyn, so ersuchen Wir Ew. Kaiserl. Majestät, Allerhöchstdieselben wollen huldreichst geruhen, solchenfalls die unaufhaltliche fernere Vorsorge zu treffen, daß die in den teutschen Konkordaten ausbedungene, und wirklich zugesicherte Kirchenversammlung (massen in jener zu Trient die erwartete Erledigung nicht erfolgt ist) durch einen Nationalzusammentritt der teutschen Erz- und Bischöfe endlich einmal zu Stande komme, und darin die teutsche Nation von allen Bedrückungen gänzlich befreiet, sofort die ihr zuständige, in den ersten Zeiten durch Jahrhunderte genossene vollkommene Freiheit wieder hergestellt werde.

Und sollte auch dieses der Kirchenverfassung so angemessene Mittel gegen alles Vermuthen nicht thunlich erscheinen, oder doch schwer in der Ausführung fallen, oder sollte der Zweck dadurch nicht ausgiebig zu erreichen seyn, so bleiben in diesem Falle unsere festbeschlossene Anträge von nun an dahin gerichtet, daß sothane Beschwerden und vorzüglich jene, die sich auf lästige Exactionen oder sonst auf das zeitliche Wohl unserer und des Reichs Unterthanen beziehen, von Ew. Kaiserl. Majestät und dem gesammten Reiche näher eingesehen, erwogen, und zu deren Beseitigung das Erforderliche durch gesetzliche oder andere Wege ergriffen werde.

Wir erlassen Uns schließlich zu Kaiserlichen Hulden und verbleiben rc. rc."

Auf diese bedeutungsvolle und inhaltsschwere Adresse und Vermahnung erfolgte, jedoch erst unterm 16. November desselben Jahres, die Erwiederung Kaiser Josephs, wie nachsteht:

„Mit vielem Vergnügen habe ich aus Ew. Liebden an mich, unterm 3., 7. und 8. September a. c., gemeinschaftlich erlassene Antwort den warmen Eifer, und zugleich das vollkommene Vertrauen ersehen, mit welchem Dieselben zu Beseitigung der in der kirchlichen Disciplinar-Verfassung eingeschlichenen Mißbräuche nach dem Sinn meines Schreibens vom 12. Oktober 1785 sich einverständlich gegen mich geäußert haben.

Da die zum Besten der Religion in meinen Erb-Landen getroffenen Anstalten die gedeihlichsten Wirkungen bereits hervorbringen, so ist, zu deren gleichmäßigen Verbreitung im teutschen Reiche, mein Wunsch um so sehnlicher, und meine Bereitwilligkeit desto aufrichtiger, zu aller nur thunlichen Beförderung dieses wichtigen Endzweckes geistliche und weltliche Reichsstände in dem jedem hierunter zustehenden Umkreise, und in Gemäßheit meiner aufhabenden Reichs-Oberhauptlichen Rechte und Verbindlichkeiten zu unterstützen.

Ueber die dem gemeinschaftlichen Schreiben beigelegte verschiedene Punkten bemerke ich für dermalen nur so viel, daß deren mögliche Zustandebringung und der davon zu erwartende Nutzen von dem verlangten vorläufigen Einverständnisse der Herrn Erzbischöfe mit den Exemten sowohl als ihren Suffragan-Bischöfen und jener Reichsstände, in deren Landen sich die Bischöfliche Sprengel erstrecken, zum großen Theile abhänget; daher es denn auch vor allem wesentlich darauf ankommen wird, daß hierüber von Ew. Liebden mit gedachten Bischöfen das Nöthige näher vorerst vertraulich gepflogen werde; und ich wünsche meines Orts eben so aufrichtig, als ich zuversichlich hoffe, daß diese letzteren von der nämlichen Gesinnung und Ueberzeugung geleitet, mit gleichem Eifer zu dem vorliegenden heilsamen Werke ohne Zeitverlust sich einverstehen, folglich zum Besten unserer heiligen Religion und deren Verwaltung in allen Theilen, nach gemeinschaftlichen Grundsätzen und mit vereinigten

Bemühungen sich thätig verwenden werden. Von meiner vollständigen Mitwirkung und Handhabung nach dem ganzen Umfange des Kaiserlichen Reichsgrundgesetzlichen Kirchenschutzes belieben Ew. Liebden eben so versichert, als überzeugt zu seyn, daß ich Deroselben rc." *).

V.

Die Partheien und die öffentliche Meinung über die Resultate des Emser Kongresses, Für und Wider.

Die Punktationen erschienen zuerst in der Wiener Kirchen-Zeitung und hernach in der Mainzer Monatschrift von geistlichen Sachen **). Etwas später wurden sie in einem mit kurzer historischer Einleitung und einigen Noten begleiteten eigenen Abdrucke ***), welchen man vergebens einige Zeit hindurch als unächt zu bestreiten sich Mühe gab. Man kann sich vorstellen, welch ungeheures Aufsehen ein so kühner Schritt, eine so entschiedene Sprache in ganz Teutschland, ja über seine Gränzen hinaus machen mußten.

Die vier Erzbischöfe hatten in diesem Manifest, Programm, kanonischen Glaubensbekenntniß, oder wie man sonst es taufen

---

*) Resultat des Emser Kongresses. 53—62.

**) 1786. 12. Heft.

***) Resultat des Emser Kongresses, von den vier teutschen Erz-Bischöfen unterzeichnet, sammt genehmigender Antwort Sr. Kaiserlichen Majestät in ächten Aktenstücken. Frankfurt und Leipzig. Ebenso Köln am Rhein 1787. Vgl. damit: Kurze Geschichte des Emser Kongresses in 4. Pragmat. und aktenmäßige Geschichte der in München neuerrichteten Nuntiatur. Plank über die neuesten Bewegungen der teutschen Erzbischöfe. (Neueste Religionsgeschichte I. B.) Die neuesten Grundlagen der teutsch-kathol. Kirche (von Paulus).

will, für sich und ihre Kollegen nicht weniger, als dasjenige zurückgefordert, was von den Zeiten des falschen Isidorus an, entweder durch List und Gewalt der Päbste ihren ursprünglichen Rechten entzogen, oder Unwissenheit, Nachlässigkeit, Schwäche, Faulheit und Schlechtigkeit ihrer Vorfahren davon preisgegeben worden war. Nachdem sie die großen Grundsätze aufgestellt, welche das Episcopat in seiner alten, kirchenverfassungsmäßigen Reinheit und Unabhängigkeit stützen, und die aus Neuerungen früherer Zeiten hervorgegangene Ansicht verworfen, als wäre ihre Gewalt nicht eben so von Gott, wie die der Päbste, und als wären sie statt zur Mitregierung der Kirche, blos **ad partem sollicitudinis** berufen, ferner, als besäße der Pabst eine andere Jurisdiktion, als die der Oberaufsicht über die ganze Kirche und eine **Jurisdictio Regiminis** bloß über die römische Kirche und deren Sprengel, somit eine die Akte bischöflicher Gewalt in andern Sprengeln beschränkende, so ergab sich das Verhältniß von selbst, in welches sie ferner zum Pabste und der römischen Kurie sich zu stellen entschlossen waren. Es handelte sich darum, die Basler Dekrete und die Konkordate von Aschaffenburg zu einer Wahrheit zu machen und über alle andern Punkte welche jene Synode und letztgenanntes Acceptations-Instrument unerledigt gelassen, entweder jene vorausgeschickte Fundamentalbegriffe von päbstlicher und bischöflicher Macht, oder die Observanz der ersten christlichen Jahrhunderte zur alleinigen Richtschnur zu wählen.

Es war von Seite der Erzbischöfe eine pure Großmuth, daß sie sich erboten, vor der Hand noch durch die Konkordate gebunden zu bleiben, da sie mit allem Rechte darauf bestehen konnten, daß auch der Pabst seinerseits an ihren Buchstaben gehalten seyn solle. Ihr Inhalt enthielt lediglich Ausnahmen von der Regel, welche die Basler Dekrete konstituirt; der Umstand, daß man sie in Teutschland selbst beinahe drei Jahrhunderte lang vergessen, konnte an den Hauptbestimmungen nichts verändern. Die Art und Weise selbst, womit der Vergleich von Aschaffenburg erschlichen oder der Mehrzahl der teutschen Diözesen aufgedrungen

worden, mußte dem römischen Stuhl nur eine noch größere Verbindlichkeit auferlegen, theils in Bezug auf diesen, theils auf alle anderen Punkte genau und gewissenhaft dem wörtlichen Inhalt des Vertrages nachzukommen. Somit verstand es sich von selber, daß alles, was die römische Kurie bisher, im Widerspruch mit den Konkordaten, entweder durch offenbare gewaltsame Verletzung, oder durch eigennützige, sophistische Interpretation derselben unbefugterweise an sich gerissen, auf immer zurückgenommen und ihr blos in den ausdrücklich bezeichneten Fällen der verfassungsmäßige Einfluß auf die Besetzung teutscher Kirchenwürden durch die Reservationen und das Konfirmationsrecht übrig gelassen, dieser Einfluß selbst aber nur in soweit gestattet würde, als er mit der Verfassung des teutschen Reichs und der katholischen Kirche teutscher Nation sich vertrage. Die Bischöfe behielten zugleich sich vor, die größte Beschwerde selbst, den Aschaffenburger Vergleich, mit Ernst neu zu erörtern, indem sie ausdrücklich darauf sich beriefen, daß die Nation die ihr durch denselben auferlegten Lasten nur bedingungsweise und auf einige Zeit übernommen habe, da man ihr in dem Vergleiche die Hebung aller Beschwerden von Seite Roms freiwillig selbst versprochen, und daß sie nur unter dieser Bedingung sich ihre Einstimmung dazu habe abdringen lassen. Deßhalb gingen sie zugleich den Kaiser an, den Pabst entweder zu Abhaltung eines Konziliums, wäre es auch nur eine National-Synode, zu vermögen, oder andere reichsverfassungsmäßige Vorkehrungen zu treffen, wodurch dem Uebel endlich einmal in der Wurzel gesteuert werden könne*).

Die Punktationen bildeten gleich nach ihrem Erscheinen den Gegenstand der lebhaftesten Aufregung und Erörterung von den verschiedensten Gesichtspunkten, je nach der Stellung der Partheien in der katholischen Welt, und selbst die Protestanten nahmen Theil an der allgemeinen Debatte; der großen Mehrheit nach, wie zu erwarten war, im Interesse derjenigen, welche die

*) Plank über die neuesten Bewegungen der teutschen Erzbischöfe. 352—347.

Befreiung des Katholicismus von den kurialistischen Fesseln als Devise auf ihrer Fahne trug, somit der gemeinsamen Intelligenz und Aufklärung des Jahrhunderts; manche jedoch auch mit heuchlerischer Mäßigung, weil unerfreut durch den Gedanken einer von ihrem Ideen-Kreise unabhängigen selbstständigen Bewegung, welche die Katholiken emancipiren und ihnen gleichstellen würde. Wiederum Andere betrachteten die Sache blos aus dem Gesichtspunkte der Politik und mit mehr oder minder Sympathie für Oesterreich oder Preußen, dessen Stellung durch das bedeutsame moralische Uebergewicht des Kaisers, in Folge solcher Schutzherrschaft, über den hohen Klerus und durch größere Kompaktheit des Corpus Catholicorum leicht eine ganz neue werden dürfte. Besonders aber streifte sie hart die Idee und die Plane des Fürstenbundes, dessen ursprüngliche Energie bereits etwas nachgelassen hatte und es stand zu befürchten, daß die Macht des Beispiels auch auf Bayern zurückwirken und früher oder später der Churfürst Karl Theodor, welcher sein Tauschprojekt nur mühesam aufgegeben und für Joseph II. eine geheime Neigung fortbewahrt hatte, seiner bigott-katholischen Gesinnung ungeachtet, zum Anschluß an die Union der vier Kollegen zuletzt bewogen werden könnte, zumal da die Vortheile, welche aus dem Siege der Punktationen und der Beschränkung der Diöcesangewalt, worin der Churfürst mit dem Kaiser sympathisirte, für die weltliche Macht hervorgingen, lockend genug waren, um auch ein orthodoxes Gemüth nach und nach zu bekehren.

Ehe wir jedoch den Hauptfaden der Erzählung des weiter darauf Erfolgten wieder aufnehmen, müssen wir dem schriftlich geführten Kampfe für und wider die Emser Resultate ein näheres Augenmerk schenken. Die leitenden Grundsätze ihrer Urheber so wie die Vertheidigungswaffen ihrer Anhänger sind bereits aus den Vorarbeiten zum Kongresse oder den s. g. Gutachten und Voten, sowie aus den Punktationen selbst bekannt. Als vorzüglichstes Organ zur wissenschaftlichen Ausführung diente die Mainzer Monatschrift, welche, indem sie zugleich die Angriffe des Protestantismus in dogmatischer Hinsicht mit Macht bekämpfte und die übertriebene Jesuiten-Riecherei der Nikolai,

Biaster und Gedike, in ihren Journalen*), bald mit Ernst, bald mit spottendem Mitleid, zurückwies, in gehaltener und gemäßigter Weise das System des aufgeklärten, strengkanonischen, denkgläubigen Katholizismus verfolgte. Besonders wichtig waren ihre Abhandlungen über das Abstinenz- oder Fasten-Gebot**), für die Lösung der vitalen Dispens-Frage. Nebenbei wirkten die unermüdlichen Hedderich und Broitzheim und der Pat. Thadäus, Jung und Rheinfeld u. s. w. gegenüber von Weißmann, Feller und Molkenbuhr u. s. w. im Sinne der Emser.

Die Hauptgründe der Gegenparthei von der gemäßigtern Abtheilung, der wir allein hier eine ausführlichere Beachtung schenken zu dürfen glauben und ganz vorzüglich wider die von Wiener und Freiburger Blättern kräftig unterstützte Mainzer Monatschrift und ihre Publicisten gerichtet, waren auf nachstehende Sätze zusammengedrängt****).

---

*) Berliner monatliche Blätter. Allgem. teutsche Bibliothek.

**) Beilagen oder Zugaben zur Mainzer Monatschrift, namentlich zum IV. Bande.

***) L. Weißmann's kurze Bemerkungen über das Resultat des Emser Kongresses mit einigen Beilagen. Straßburg 1787. Chr. Rheinfeld Bemerkungen über das Resultat des Emser Kongresses mit teutscher Freimüthigkeit entworfen. Athen und Damieta. 8. 1787. L. Weißmanns neue Bemerkungen über das Resultat des Emser Kongresses, in welchen seine ersten kurzen Bemerkungen gegen einige vorläufige Bemerkungen vertheidigt werden. Augsburg 1788. 8.

****) Beleuchtung der Bad Emsischen Punktation, von einem Ungenannten (im Jahre 1787. 8. gedruckt erschienen) hat uns dabei hauptsächlich als Leitfaden gedient und ist von uns großentheils benutzt worden. Außer den hier und im Eingang des Abschnitts angezeigten Für und Gegenschriften erschienen noch folgende: Kurze Beleuchtung der Emser Punktation, meistens aus Geschichten. Frankfurt und Leipzig 8. — Gegenbeleuchtung der vorläufigen Beleuchtung des an Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz, in Betreff der Emser Punkte von Sr. fürstlichen Gnaden zu Speier erlassenen Antwortsschreibens. Augsb. 1788. 8. Gründliche Entwicklung der Punktationen des Emser Kongresses. 8. — Geschichte der Apellationen von geistlichen Ge-

Die Zusage des Kaisers, die Rechte der teutschen Erz- und Bischöfe in ihren Sprengeln aufrecht erhalten zu wollen, ist der kaiserl. Wahlkapitulation gemäß und aller Beachtung würdig. Allein da Jener in der Wahlkapitulation auch dem römischen Stuhle „guten treulichen Schutz und Schirm" verheißen, so kann er diesem das so viele Jahrhunderte hindurch Besessene auf anderem Wege, als durch gütliche Unterhandlungen, nicht entziehen wollen und darüber zu entscheiden, wäre blos eine allgemeine Kirchenversammlung befugt; allein diese darf heutezutage kaum erwartet werden *). Unter den obwaltenden Umständen ist somit nur die Selbsthülfe des teutschen Hochklerikates gedenkbar; gleichwohl bleibt der Pabst das rechtmäßige Oberhaupt, welches nicht nur den Primat des Ranges, sondern auch den der Jurisdiktion über alle Kirchen der katholischen Welt besitzt. Um die Selbsthülfe von Untergebenen wider ihre Obrigkeit zu rechtfertigen, müssen die Bedrückungen und Ungerechtigkeiten offen vorliegen. Es wird aber schwer seyn, zur Evidenz zu beweisen, oder auch nur moralisch zu überzeugen, daß die Handlungen des römischen Stuhls ungerechte Bedrückungen und die in Deutschland so lange Zeit ausgeübten Rechte auf ungerechtem Wege von den Bischöfen an den Pabst gekommen seyen, um so mehr, da, nach dem Ausspruche der Gelehrten, eine Verjährung von viel kürzerer Zeit aus Unrecht Recht, das Krumme gerad und das Viereckige rund machen kann. (!)

Nicht alle Rechte, deren die Punktation gedenkt, gehören zum Wesen des Episkopates, sondern sie betreffen häufig Dis-

---

richtshöfen zur Erläuterung des XXI. Artikels des Emser Kongresses. Frankfurt und Leipzig. — Elmireno, Kategorien und Nuntien. Frankfurt und Leipzig. gr. 8.

*) Warum denn nicht? Es hinge ja einzig vom Pabste ab, eine solche auszuschreiben und einzuleiten. Es ist allein der Pabst, der seit den gefährlichen Debatten zu Trident die Erneuerung dieser geheiligtsten aller altkirchlichen Gebräuche verhindert hat. Ein Kurialist wagt es gleichwohl, das Verlangen darnach „eine von der Gallikanischen Kirche in Umlauf gebrachte und auch nach Teutschland verpflanzte Mode" zu nennen!

zipkinarsachen, bei welchen, weil sie der Veränderung unterworfen sind, stets auf den letzten ruhigen Besitzstand Rücksicht genommen werden muß, besonders wenn eine Neuerung nicht ohne bedeutende Zerrüttungen vorgenommen werden kann.

Die Verhältnisse der katholischen Kirche sind dermal also gegliedert, wie schon Petrus de Marca dargethan, daß die Forderung, das neue Recht abzuschaffen, und das alte wieder einzuführen *), nichts anderes ausspräche, als die Zerstörung aller gegenwärtig bestehenden Regierungsformen und die Entsetzung eines großen Theils der vorhandenen Regenten und Dynastien, sobald man streng consequent seyn wollte. Die teutschen Bischöfe würden den größten Theil der Rechtsame einbüßen, welche sie wirklich besitzen, sobald sie in jenen Zustand sich zurückziehen müßten, in welchem sie sich unter den fränkischen Königen und den ersten Kaisern Teutschlands befunden.

Man hält entgegen: alle Prärogativen und Reservationen der Päbste, welche nicht ursprünglich mit dem Primate verbunden gewesen, seyen aus den spätern Isidorischen Dekretalen zum offenbaren Nachtheil der Bischöfe geflossen; da jedoch die Falschheit dieser Dekretalen erwiesen und allgemein anerkannt wären, so könnten die erwähnten Prärogativen und Reservationen ferner nicht mehr in den Umkreis dieser Gerichtsbarkeit gezogen werden. Alles dieß rechtfertigt die Selbsthülfe gegen die höchste Autorität noch nicht. Denn erstlich wird der Pabst von den Neologen nur als das Oberhaupt der Kirche und nicht zugleich auch als Patriarch oder spezieller Ober-Bischof des gesammten Abendlandes betrachtet, was er doch ist, und weßhalb er in Teutschland größere Rechte, als im Oriente, genießt; sodann ist es weder ganz gewiß, noch zur Ueberzeugung erweisbar, daß alle Rechte und Vorzüge, welche er in den ersten christlichen Jahrhunderten nicht ausgeübt, gerade durch die Dekretalen Isidors eingeführt worden; dafür lassen sich sogar geschichtliche Zeug-

*) Aber die Kurie und ihre Anhänger sprechen stets vom alten Recht.

nisse beibringen*). Der römische Pabst ward zu allen Zeiten und wird noch gegenwärtig als Patriarch des ganzen Occidents betrachtet; in solcher Eigenschaft übt er alle Rechte, die er, selbst nach den Historikern der Gegenpartei, in den suburbikarischen Provinzen während der ersten Jahrhunderte, besessen, auch in allen abendländischen Staaten aus. Zu diesen Rechten gehören folgende:

1) das Recht, nicht nur die Metropoliten, sondern auch Suffraganbischöfe zu weihen, oder wenigstens seine Genehmigung als Bedingung der Gültigkeit einer solchen Weihe zu setzen; 2) im ganzen Umfange seines Patriarchates Synoden auszuschreiben; 3) Censuren über Metropolitane, wie über untergeordnete Bischöfe zu verhängen; 4) die Streitigkeiten unter den Metropolitanen zu entscheiden; 5) Appellationen von ihren Gerichten oder den Synoden vorzunehmen; 6) die causas majores an sich zu ziehen; 7) Gesetze zu machen, welche alle im Umkreis seines Patriarchates Wohnende verpflichten. Nicht allein die römischen Kurialisten, sondern selbst Kanonisten wie Petrus de Marca, Alexander Natalis, Zallwein, ja sogar Eybel, der famose Eybel, gestehen diese Rechte dem heil. Vater zu. Sie rühren daher, weil alle in ihren Sprengeln vorfindliche Bisthümer von ihnen, den Päbsten, das geistliche Daseyn erhielten. Die Päbste konnten die Gesetzgebung darin sich und ihren Nachfolgern vorbehalten und eine Art väterlicher Herrschaft darüber geltend machen. In Italien, Gallien, Spanien, Afrika, Sizilien, und den dazwischen liegenden Inseln gab es kein einziges Bisthum, welches nicht der heil. Petrus oder seine Nachfolger errichtet hätten**). Natürlich konnten sie, der großen Ausdehnung ihres Patriarchats wegen, die

---

*) Die dahin bezüglichsten Stellen werden besonders durch den Ausdruck: Metropolitani wichtig, unter welchen die Kurialisten nicht blos einfache Metropoliten, sondern die drei Patriarchen verstanden wissen wollen.

**) Wie nun, wenn der heil. Petrus gar nie nach Rom, oder auch nur nach Italien gekommen? Es giebt Kirchenhistoriker genug, welche diese geschichtliche Thatsache beleuchtet haben.

Rechte desselben nicht in allen Provinzen gleich vollständig ausüben und hatten daher ihre Stellvertreter.

Da die Patriarchalrechte keinen wesentlichen Ausfluß des Primates bilden, auch nicht unmittelbar göttlichen Ursprungs sind, so läßt sich von dem Orient nicht auch auf den Occident hinsichtlich der päbstlichen Gewalt, der Beweis führen. Dieselbe war, wie aus unumstößlichen Zeugnissen erhärtet werden kann, jederzeit in letzterem größer, als in ersterem*). Ebenso läßt sich im Abendlande selbst nicht von einer Provinz auf die andere schließen**). Man konnte es den Päbsten nicht verdenken, wenn sie nach hergestelltem Frieden der Christenheit***) ihre Patriarchalrechte weiter ausdehnten, wie sie es auch wirklich gethan. Sie bestellten im 4ten und 5ten Jahrhunderte in Thessalien, Spanien, Frankreich und England Vikarien, welche meist auch zugleich Erzbischöfe verschiedener Provinzen waren. Diesen übertrugen sie ihre Stelle, unter Beilegung besonderer Würden und größerer Gerichtsbarkeit, so daß sie, in wichtigeren Angelegenheiten, im Namen des Pabstes, auch über die Metropolitane zu sprechen befugt waren. Teutschland vor Allem liefert hierfür den deutlichsten Beweis. Vor dem 8ten Jahrhunderte sah man hier keine Bischöfe, und noch heutzutage weiß man von ihrem Ursprunge und ältester Beschaffenheit nichts Zuverlässiges****). Zwar waren schon längere Zeit zuvor mehrere Bisthümer am Rhein errichtet worden, doch hatte man dieselben stets zur fränkischen Kirche gerechnet und aus Briefen des heil. Bonifacius an Pabst Zacharias kann man ersehen, daß jene Bisthümer 80 Jahre lang keinen Erzbischof gehabt und keine Kirchenversammlung gehal-

---

*) Natürlich, weil der Orient sich die Usurpation weniger gefallen ließ, als der Occident.

**) Aus dem nämlichen Grunde.

***) Wann bestand denn dieser jemals gleichzeitig oder vollständig?

****) Jeder, der mit Geschichte vertraut ist, weiß, was von dieser Behauptung zu halten, wenigstens da, wo die Päpste und die Mönche die Quellen nicht verfälscht haben, wie die des ältern Kirchenrechtes selbst.

ten*). Es war zuerst der Pabst, welcher sich des großen Elends im übrigen Teutschland erbarmte und Nuntien dahin abschickte, mit dem Auftrage, Bisthümer und Erzbisthümer zu errichten, welche zu Rom ihre Bestätigung und Weihe erhielten. Vor Allem haben gerade die drei Weih-Erzbischöfe des teutschen Reichs ihre geistlichen Vorrechte dem apostolischen Stuhle zu verdanken; diesem waren sie besondern Dank, besondere Ehrfurcht schuldig; darum ging gerade der heil. Bonifazius, ein so gründlicher Kanonist, mit löblichem Beispiele voran; er schwur dem Pabste den Eid der Treue und es war somit die päbstliche Gewalt so zu sagen, Alles in Allem**). Was nur immer in Teutschland Kirchliches vorfiel, berichtete Bonifaz nach Rom; alle entstandenen Verwicklungen löste er durch das Ansehen dieses letztern; er verhinderte die von Karlmann beabsichtigte Kirchenversammlung, falls nicht zuvor der heil. Stuhl sie genehmigt. Daraus wird denn der natürliche Schluß gezogen: daß Isidor, rühmlichen Andenkens, mit seinen Dekretalen nicht so leicht Eingang gefunden haben würde, wenn nicht schon Andere, und darunter Bonifaz oben an, tüchtig vorgearbeitet hätten; daß demnach das Meiste von dem, welchem Isidor durch seine Sammlung die historische Beglaubigung verliehen, schon früher von den Päbsten ausgeübt worden, und Benedikt XIV. nicht ohne Grund behauptet habe: die Isidorische Sammlung gerade beweise die Disciplin des 8ten Jahrhunderts.

Nach dem hier Gesagten wäre also nur noch der zweite Punkt zu erörtern übrig: ob jene Disciplin durch gedachte Dekretalen-Sammlung wirklich umgestaltet und der Pabst in den Besitz von Rechten gesetzt worden, die er vor dem Erscheinen derselben nicht besessen? Der Erörterung hierüber sind einige Erinnerungen vorauszuschicken, welche mit dem Folgenden in wesent-

*) Die Ursachen hievon sind bekannt genug, und der heil. Bonifacius selbst könnte die besten Aufschlüsse ertheilen.

**) Man vergl. mit diesen Behauptungen die Gutachten der Ordinarien und Vikariate unter der Rubrik: Vorarbeiten zum Emser Kongreß.

lichem Zusammenhange stehen. Die vielbesprochenen Decretalen sind zu Ende des 8ten oder Anfang des 9ten Jahrhunderts von einem sichern Isidor, über dessen Person große Ungewißheit herrscht, gesammelt oder geschmiedet worden und werden, wie mehr besagt, als falsch betrachtet; falsch aus dem Grunde, weil die ältesten Päbste als Verfasser derselben angegeben sind; der größte Theil von ihnen jedoch ist thatsächlich aus Civilgesetzen, verschiedenen Kanones und den Schriften der Päbste des 4ten Jahrhunderts und der folgenden entweder ausgezogen, und vollständig, oder verstümmelt in eine Sammlung aufgenommen worden. Sie wurden von dem Erzbischof Riculf von Mainz, einem den Interessen des römischen Stuhles sehr ergebenen Mann, zu Anfang des 9ten Jahrhunderts aus Spanien nach Teutschland und von da nach Frankreich herüber gebracht, um hier die wankende Autorität Roms wieder mehr zu stützen *). Daraus geht hervor, daß sie in der damaligen Kirchendisciplin keine eigentliche Neuerung veranlaßten. Selbst die zwei Hauptartikel, worüber zwischen Pabst Nikolaus und Erzbischof Hinkmar sehr heftiger Streit entstand: nämlich: daß keine Provinzial-Synode ohne Genehmigung des apostolischen Stuhles gehalten, und auf denselben keine Kriminalfälle der Bischöfe ohne Vorwissen des letzteren abgehandelt werden sollten, waren in Teutschland bereits angenommen oder vorbereitet. Das oben über Bonifaz Erzählte ist Beleg hiefür, so wie dafür, daß alle fernern Synoden durch Delegirte Roms geleitet wurden. Auch zur nachmals vielbestrittenen Exemtion der Bischöfe von ihren Metropoliten und zu der unmittelbaren Unterwerfung derselben unter die Autorität des römischen Stuhles ward durch „jenen Apostel der Teutschen" der Weg gebahnt, und somit kann dieser Umstand nicht einzig und allein, wie bisher geschehen, auf Rechnung der Isidorischen Dekretalen-Sammlung gebracht werden. Der Entschluß und Beschluß seiner Nachfolger auf einer Synode: Alles von Rom in Demuth anzunehmen, selbst wenn es fast unerträglich wäre **).

*) Eine völlig grundlose und bereits widerlegte Behauptung.

**) Man sieht, wie gut der neue Erzbischof seine Kollegen im

Die Isidorischen Dekretalen bewirkten somit nach ihrer Einführung keine andere Veränderung, zum Nachtheil des Episkopates, als daß sie die Gewalt der Metropoliten und der Provinzial-Konzilien einigermaßen, beschränkten, und zwar im Interesse der Bischöfe selbst (?) Die eigentlichen Dispensen in den Kirchen-Konstitutionen und päbstlichen Verordnungen waren vor Erscheinung der Isidorischen Sammlung noch gar nicht üblich; sie konnten mithin weder den Bischöfen, noch den Provinzial-Synoden entzogen werden. Wie könnten wohl die Bischöfe mit Recht fordern, daß ihnen restituirt werde, was sie niemals besessen und was der päbstl. Stuhl in den ersten Jahrhunderten der Kirche selbst nicht ausgeübt hatte? Fielen nun gleich im Verlaufe der Zeiten allerlei andere Veränderungen im Kirchensysteme vor, so bleibt doch ungewiß, ob gerade die Isidorische Sammlung Veranlassung dazu gegeben habe.

Von verschiedenen gründlichen Kanonisten werden den Dekretalien noch andere Ursachen der Veränderungen in der Kirchendisciplin zur Seite gesetzt; so z. B. die gänzliche Unterlassung der Provinzial-Konzilien, (auf welchen früher alle Geschäfte von Wichtigkeit abgehandelt worden); die Nachläßigkeit der Kirchenvorsteher, der Mißbrauch der Bischofsgewalt, das Verderbniß der Sitten*) und der Drang der Zeitumstände, die allgemein unter dem Klerus herrschende Seuche der Simonie, die Händel der Päbste mit den deutschen Kaisern, das despotische Benehmen der Metropoliten**), die päbstlichen Reservationen u. s. w.

Die eigentlichen Punktationen selbst nun betreffend, so ist vor Allem der von den Emsern ausgesprochene Hauptsatz, wie folgt, zu beleuchten:

Interesse Roms zu bearbeiten gewußt. Von ihm recht eigentlich ist der Verrath der teutschen Interessen und die Sklaverei unserer Nationalkirche her zu datiren.

*) Wie es in Rom selbst ausgesehen, weis jeder Geschichtskundige.

**) Die sanfte Ruthe der römischen Kurie ist ebenfalls bekannt genug.

Die Bischöfe sind zwar Nachfolger der Apostel; aber nicht ein Jeder ist ein Apostel, und nicht ein Jeder hat so viel Gewalt, als einzelne Apostel besessen haben. Die uneingeschränkte Macht zu binden und zu lösen, steht nur bei allen, mit ihrem Oberhaupte vereinigten oder versammelten Bischöfen; die Gewalt aber, welche einzelne Apostel in Bezug auf die ganze Welt von Christus empfangen, ist mit ihnen verloren gegangen. Woher aber jeder Bischof die Gewalt, seine Heerde zu regieren, oder die bischöfliche Jurisdiktion habe, ob unmittelbar von Gott, oder von dem Pabste (als Delegirten Gottes), ist eine Frage, welche noch auf dem Konzilium von Trident den Gegenstand langer und heftiger Debatten gebildet hat und noch zur Stunde unentschieden geblieben ist. Aber auch jene Kanonisten, welche Gott zum unmittelbaren Urheber jener Gewalt machen, sind über die Art und Weise ihres Ausflusses auf den einzelnen Bischof unter sich im Streite. Einige glauben nämlich, es sey dieselbe Gerichtsbarkeit, welche Christus den Aposteln verliehen, so daß sie auf die Bischöfe nicht übertragen werde; andere sind der Ansicht, sie werde Diesen von Gott unmittelbar durch die Weihe eingegossen. Beide Partheien kommen darin überein, daß die Bestimmung des Wirkungskreises und der Grad der Ausübung von der Kirche oder dem päbstlichen Stuhl abhänge. Sie kann demnach sowohl hinsichtlich des Bezirkes, als der Gegenstände Einschränkungen erleiden; ist doch dies auch bei andern Jurisdiktionen, welchen man ebenfalls einen unmittelbaren Ursprung von Gott beilegt, dem der Pfarrer, der Könige, ja selbst der römisch-teutschen Kaiser, der Fall. Die bischöfliche also, wenn sie gleich unmittelbar von Gott herrührt, erstreckt sich blos auf die Personen, welche in dem betreffenden Sprengel wohnen, welcher von der Kirche bezeichnet und angewiesen worden ist, da Gott sich mit der Eintheilung selbst so wenig, als mit der Bestimmung der einzelnen Fälle, befaßt *). Auf jeden Fall ist diese Materie noch höchst dunkel und ungewiß; da-

*) Es wäre eine wahre Gottlosigkeit, Gott solche Minutien zuzutrauen.



her auch eine gewisse und richtige Folgerung aus ungewissen Sätzen immerhin sehr bedenklich.

Da nun die einzelnen Sprengel der Bischöfe nicht unmittelbar von Gott, sondern von der Kirche, oder dem apostolischen Stuhl bestimmt und ausgeschieden worden, so können sie von diesem letztern *) wieder verändert, vergrößert, oder vermindert werden **).

In Streitsachen muß die erste Instanz ordentlicherweise dem Bischofe belassen, bei Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit Jedem freigestellt werden, an welche Behörde er sich wenden will; bei Dingen, die dem apostolischen Stuhle vorbehalten, ist der Rekurs an denselben nothwendig und daher ebensowenig einer Beschränkung oder Verhinderung fähig, als bei rein weltlichen Fällen der Weiterzug von der ordentlichen Behörde an ein höheres oder höchstes Reichsgericht, von Seite des Landesherrn ***) Die Verwaltung des Episkopates erstreckt sich entweder gar nicht oder nur in gewissen Fällen auf die Exemten, und in diesen Fällen können die Bischöfe wider dieselben, als gegen ihre Unterthanen, nach der Norm der Kirchensatzungen, besonders aber des Konziliums von Trident †) zu Werke gehen. Die rechtmäßigen Exemtionen bilden also kein Hinderniß für die Bischöfl. Administration, nur die an gewisse Korporationen und Individuen verliehenen, durch kaiserliche Freiheitsbriefe bestätigten und von dem Reich allgemein anerkannten. Die Emser selbst haben die Richtigkeit dieses Satzes zugegeben.

---

*) Man merke, mit welch feiner Harmlosigkeit Kirche und apostolischer Stuhl immer als identisch vorausgesetzt werden, während doch der Pabst und die Bischöfe zusammen erst die Kirche bilden.

**) Wie z. B. in der Schweiz das schöne, altehrwürdige Konstanz; während anderwärts gewaltsam auseinander gerissene Bruchstücke verschiedener Sprengel gewaltsam zu einem unförmlichen Ganzen zusammen geflickt werden.

***) Hier aber spielt der Pabst selbst den obersten Landesherrn und vereint zugleich in sich die Machtfü[illegible] des höchsten Reichsgerichts.

†) Warum gerade dieses, in sich über viele Punkte so zerspaltene und nur mühesam und zweifelhaft zu einer Majorität gekommene Konzilium?

Wie kann man sie nun für ungültig erklären, wenn sie sonst ächt und vom obersten Kirchenhaupt herrührend sind? Der Pabst ist berechtigt, auf das Ansuchen der weltlichen Regierungen Sprengel anders zu circumscribiren, warum sollte er in ältern Zeiten, wo die Aufklärung noch nicht herrschte, unbefugt gewesen seyn, Klöster und Religiosen seinem Stuhl unmittelbar zu unterwerfen? Manche Exemten haben sich ausdrücklich nur unter dieser Bedingung in diesen oder jenen Bischofsverband aufnehmen lassen. Entstanden auch durch manche Exemtionen Mißbräuche und Beschwerden, so rührten sie entweder von Bedrückungen der Bischöfe her *), oder sie wurden auf späteren Kirchenversammlungen beseitigt. Wurden aber auf denselben die Exemtionen nicht nur nicht aufgehoben, sondern sogar neu bestätigt, so ist schwer zu begreifen, wie eine National-Synode sie abschaffen kann. Nicht nur die Freiheiten der Religiosen, sondern die Rechte des Pabstes hängen mit ihnen innigst zusammen. Die Gallikanische Kirche hat zwar als obersten Grundsatz aufgestellt, daß ein allgemeines Konzilium über den Pabst sey; aber daß auch ein Provinzial- oder National-Konzilium über ihn stehen und entscheiden können sollte, ist eine in der katholischen Kirche bisher unerhörte Doktrin. Da die Exemten den Bischöfen nur in der Seelsorge unterworfen sind, und der blose Name mit unter in keiner Verbindung steht, so können ihnen die Bischöfe auch nicht verwehren, denselben in Druckschriften und Aktenstücken zu führen.

In Bezug auf die zweite Punktation wird zugegeben, daß der Bischof allerwegs Gesetze machen und davon dispensiren könne; folgt aber daraus, daß er auch allgemeine Kirchen-Verordnungen aufheben, ändern, beschneiden könne? In einzelnen unvorhergesehenen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist er zwar zur Vermuthung berechtigt, daß ihm der Gesetzgeber die Dispensations-Gewalt überlassen habe; doch hat er für andere Fälle

*) Man führt hiebei geschickt die Rubrik de excessibus Praelatorum in den Dekretalen an; aber man hatte solche Excesse nöthig und fabricirte selbst dergleichen, nur um ein Dekretal darüber machen zu können.



weder diese Vermuthung noch vielweniger ein eigenes Recht für sich. Nicht blos von ultramontaner Anmaßung aufgestellt, sondern in Vernunft und Natur selbst begründet ist der Satz, daß der Untergebene nichts wider die Anordnungen seines Obern vermag, es sey denn, daß dieser ihm die Gewalt, etwas daran zu ändern, eingeräumt habe; die Annahme des Gegentheils würde das Verhältniß zwischen den Beiden zu einem völlig umgekehrten machen.

Aus der Richtigkeit der Behauptung, daß ein Bischof die Bedürfnisse seiner Heerde besser kenne, als ein Fremder, folgt eben so wenig für ihn die Befugniß einer Dispensation von allgemein bestehenden Verordnungen, als aus der Behauptung, daß ein Pfarrer von den Verhältnissen seiner Pfarrgenossen besser, als der Bischof unterrichtet sey, ein Recht für Jenen, von bischöflichen Mandaten zu dispensiren.

Wenn gleich die Bischöfe als von dem heiligen Geist eingesetzt anzunehmen sind, so sind sie doch so gut an die Fundamental-Gesetze der Kirche gebunden, als Könige und Fürsten, welche ebenfalls durch Gottes Gnade regieren, an die Fundamentalgesetze ihres Reichs oder Landes. Durch die Worte des heil. Cyprians, welche die Emser, als günstig und stützend für ihre Sache anführen, würde, wenn man sie buchstäblich geltend machen wollte, jeder Bischof als von aller menschlichen Gewalt unabhängig betrachtet werden müssen; der heil. Cyprian selbst, bekanntermassen Metropolitan von Karthago oder Patriarch von Afrika, hätte den ihm untergeordneten Bischöfen gar nichts zu befehlen gehabt. Daß er selber aber, besonders in Vertheidigung der Wiedertaufe der Ketzer, sehr gefehlt, und deßhalb jene Bischöfe darunter namentlich St. Augustin, veranlaßt habe, nach seinem Martertode den Recurs nach Rom zu ergreifen, ist hinreichend bekannt.

Ob der Pabst dem allgemeinen Konzilium unterworfen sey, oder nicht, ist eine Schulfrage*), wäre sie aber auch wider

*) Freilich nach der Meinung der Kurialisten, welche in der Hauptsache nicht durchlangen; sie ist aber eine eigentliche Lebensfrage, von deren Lösung sehr viel abhängt.



den Pabst entschieden, so bliebe ihm doch immer noch die Gewalt zu dispensiren, schon aus dem Grunde, weil eine Dispensation sehr oft nothwendig ist, ein allgemeines Konzilium aber nur selten sich versammeln kann. Gewiß und entschieden ist es, daß die Bischöfe unter dem Pabste stehen und die Dispensation in der Regel ohne Schwierigkeit erlangt wird. Die Excommunication wird nicht zu dem Ende angedroht, daß sie ewig bleiben soll, sondern um den Menschen von Sünde abzuhalten und den Gefallenen zur Genugthuung und Bekehrung anzuspornen. Aus diesem Grunde kann nicht nur der Bischof, sondern jeder approbirte Priester lossprechen. Dagegen fordert das Gesetz eine ewige Dauer.

Daß die Bischöfe in den ersten und selbst noch in vielen folgenden Jahrhunderten der Kirche dispensirt haben, wird von Vielen behauptet; verlangt man aber die Beweise hiefür, so beruft sich Eybel auf van Espen, Zallwein auf Thomassin, van Espen auf Gratian und das von diesem angeführte Konzilium von Karthago, welches die Versetzung eines Bischofs von seinem Sitze nach einem andern gestattete. Hört man aber Petrus de Marca, so war diese Gestattung keine eigentliche Dispensation, weil dergleichen Versetzungen, wenn sie aus rechtmäßigen Ursachen geschehen, noch nicht verboten waren. Van Espen hält somit hier keineswegs Stich. Größerer Beachtung ist Thomassin werth, weil er sich mit kritischer Erörterung der ältern und neuern Kirchendisciplin gründlicher befaßt hat, als Andere. Obgleich er nun zugiebt, daß die Bischöfe während der ersten drei Jahrhunderte in den **Canonibus Apostolicis** und andern Dekreten jener Zeit Dispensationen vorgenommen, so ist doch noch ungewiß, ob die sogenannten **Canones apostolici** damals schon bestanden; andere Kirchen-Verordnungen waren äußerst selten und daher auch die Dispensationen selbst, welche sich zuletzt auch auf blose Nachsicht, auf Concessionen, ohne Billigung des Grundsatzes, beschränken. Thomassin behauptet ferner: schon zu Ende des dritten Jahrhunderts seyen die Dispensationen den Provinzial-Konzilien überlassen oder abgetreten worden, statt aber diese Behauptung mit Stellen oder

Beispielen zu stützen, beweist er, daß schon im vierten und noch mehr im fünften Jahrhundert, somit lange vor der Geburt der falschen Dekretalen, sowohl die orientalischen, als die afrikanischen Bischöfe bei den Päbsten um die Dispensation, besonders in Fällen der Irregularität, eingekommen seyen; er beweist somit gerade das Gegentheil von dem, was er festhalten will.

Auf gleiche Weise giebt er vor: die Bischöfe hätten ihr Dispensationsrecht vom siebenten bis zum zwölften Jahrhundert, sowohl einzeln, als auf Provinzial-Synoden, ausgeübt; allein aus allen Beispielen, die er deßhalb anführt, ergiebt sich nicht mehr, als daß die Päbste dispensirt und die Bischöfe selbst sich an sie gewendet oder andere dahin gewiesen haben. Ein einziges, aus dem neunten Jahrhundert beigebrachtes Zeugniß, das den Bischöfen günstig, ist stichhaltig; es bezieht sich aber auf die Lossprache von einem thörigten Gelübde, wovon hier die Rede nicht seyn kann. Der Unterschied zwischen Dispensation in Kirchenstrafen, und jener, welche zu thun erlaubt, was die Kirche sonst verbietet, muß hier sehr fest gehalten werden. Die Alten nannten jene erstere Gattung **Venia, Remissio** oder **Misericordia**; sie enthielt blos eine Nachlassung oder Milderung der verhängten Kirchenstrafen und ward allerdings von den Bischöfen und Provinzial-Synoden häufig ausgübt, obgleich in wichtigern Fällen meist der römische Stuhl angegangen wurde, wie aus den von Thomassin angeführten Thatsachen selbst erhellet. Der hl. Cyprian dispensirte die Gefallenen in der Bußzeit und das erste Nicänische Konzilium ertheilte oder bestätigte den Bischöfen die Gewalt, Kirchenbußen zu mildern. Diese Gewalt besitzen die Bischöfe noch heut zu Tage, wenn die Kirchengewalt nicht ausdrücklich dem Pabste vorbehalten ist. Dagegen findet sich von der zweiten Gattung oder der eigentlichen Dispensation bis aufs eilfte Jahrhundert hinein in der Kirchengeschichte keine Spur vor. Thomassin selbst bemerkt diesen Unterschied wohl und gibt als Ursache, warum man nach — nicht aber vor der Uebertretung kanonischer Verordnungen dispensirt, den Umstand an, daß es angemessener und billiger sey, eine schon begangene, als eine erst

noch zu begehende Sünde zu verzeihen, weil diese verhindert werden kann, was bei jener nicht der Fall ist. Der von den Vertheidigern der Punktationen angeführte Nectarius beweist das nicht, was sie geltend machen wollen; er hatte zwar die öffentliche Beicht abgeschafft, aber durch diesen Akt nicht dispensirt, weil sie nicht einmal geboten, sondern dem Urtheil eines jeden Bischofs überlassen war. Die Kirchenversammlungen, welche den Zusatz „Filioque" der Konstantinopolitanischen Glaubens-Formel einverleibt, waren weit entfernt, von einer Verordnung eines allgemeinen Konziliums zu dispensiren, und die Verfügungen mehrerer in Frankreich abgehaltener Konzilien, wegen Uebertretung des Cölibat-Gebotes, enthielten mehr eine Mäßigung der Strafe, als eine eigentliche Dispensation.

So bleibt es denn ausgemacht, daß erst in und nach dem eilften Jahrhunderte Dispensationen vorgefallen, diese aber sämmtlich, entweder mittel- oder unmittelbar, vom römischen Stuhle ertheilt wurden, worüber sich allerlei historische Zeugnisse vorfinden. Selbst die vom vierten Grade der Blutsfreundschaft erscheinen schon damals als ein dem päbstlichen Stuhle vorbehaltener Fall.

Im vierzehnten Jahrhundert fanden hinsichtlich der Dispensationen bedeutende Einschränkungen statt, und durch Aufhebung der Provinzial-Konzilien wurden allerdings die bischöflichen Rechte in etwas verkürzt und auch die übrigen Dispensationen von Rom an sich gezogen; doch bestimmten zu diesem Systeme die nämlichen Gründe, welche schon zu Ende des dritten Jahrhunderts die Verweisung der Dispensationen, d. h. blos von Bußen und Kirchenstrafen, an die Provinzial-Konzilien, veranlaßt. Und wo auch eine Ausnahme von der Regel seit dem eilften Jahrhundert bis jetzt statt gefunden haben mag, so geschah es mehr aus langer Gewohnheit und in Folge zeitweiser Vergünstigung des apostolischen Stuhls, und auch nur in dem einen und andern Punkte, niemals aber nach den Grundsätzen und Rechtstiteln oder in der Art und Weise, wie die Emser ansprechen zu müssen geglaubt.

Nach allem dem kann man keinen unbefangenen Richter auftreiben, welcher den Pabst aus einem so viel hundertjährigen ruhi-

gen (?) Besitzstand zu verdrängen es wagen wird; und sollte aber die Sache gleichwohl noch etwas zweifelhaft scheinen, so tritt hier zu Gunsten des heil. Vaters der alte Satz in Kraft: In dubio melior est conditio possidentis. Den Bischöfen selbst kann es nimmer und nimmermehr einfallen, den Pabst eigenmächtig aus dem Sattel zu heben und sich selbst darauf zu setzen; und gilt auch bei viel geringeren Dingen der bekannte zweite Satz: Niemand kann in eigener Angelegenheit Richter seyn, so muß er hier von doppeltem Gewichte seyn.

Der Einwurf, daß frühere Jahrhunderte nicht von der Aufklärung der spätern bestimmt gewesen, reicht gegen klares historisches Recht nicht aus. Man ist deßhalb noch nicht aufgeklärt, blos weil man gegen den Pabst schreibt. Ist nun einmal der Grund des neuen Gebäudes der Emser untergraben, so muß das Gebäude selber mitfallen. Kaum bedarf es daher noch der Mühe, die Korollarien zu beleuchten, nachdem der Hauptsatz, wie hier geschehen, in seiner Haltlosigkeit dargethan worden. Doch wird es gut seyn, der Kritik jenes Argument zu unterwerfen, auf welches der Mainzer Theolog in der Monatschrift, als der Hauptkämpe für die Ergebnisse des Emser-Kongresses, einen besondern Werth gelegt hat; nämlich: „jeder Bischof ist befugt, eine allgemeine Kirchen- oder päbstliche Verordnung aus wichtigen Ursachen nicht anzunehmen; mithin kann er auch ein angenommenes Gesetz aus gleichen Ursachen wieder aufheben.“

Nicht zu reden davon, daß es schmählicher ist, einen Gast aus dem Hause hinauszuwerfen, als ihn gar nicht hineinzulassen, so besteht noch ein großer Unterschied unter nicht annehmen und aufheben. Ein Gesetz anzunehmen, können auch untergeordnete Obrigkeiten, Oberämter, Landbeamte und Unterthanen selbst sich weigern; aber ein Gesetz, das einmal angenommen und welchem gehuldigt worden, aufheben kann Niemand, als der Gesetzgeber selbst, sein Nachfolger oder Oberer. Von allen diesen drei Eigenschaften aber kömmt keine, in Bezug auf allgemeine Kirchen-Verordnungen, den Bischöfen zu.

Was in Betreff des Cölibats, als unerläßliche Bedingung der heiligen Weihen gesagt worden, mit dem Beisatz: daß niemals einem Bischofe die Gewalt zugestanden hierin zu dispensiren, nöthigt zur Frage: wenn ihnen solche niemals zugestanden ward, wie und woher haben sie solche denn auf einmal erhalten? Mit eben so viel Fug, als von der Ehelosigkeit der Priester zu dispensiren, stünde ihnen auch zu, Ehen zu trennen, da es sicherlich mehr mißvergnügte Eheleute, als Religiosen giebt. Das ganze Verfahren der Punktanten zielt auf den Ruin der Klöster ab. Deßhalb wird die Rekrutirung derselben auf jegliche Weise erschwert; deßhalb ist besonders der Vorschlag hinsichtlich der Frauenklöster: die Profession nicht vor dem vierzigsten Lebensjahre eintreten zu lassen, gemacht worden. Werden so alte Jungfrauen wohl leicht sich unter das Joch der klösterlichen Zucht schmiegen, und jene Klöster sich nicht auf solche Weise in Spitäler verwandeln, oder gar aussterben, und ihre Stiftungen Händen überlassen müssen, an welche ihre Stifter niemals gedacht haben?

Die veränderte Sinn- und Lebensweise der jetzigen Bischöfe, verglichen mit ihren Vorgängern, zumal den Heiligen älterer Zeit, welche meist aus den Klöstern hervor auf die Hirtenstühle gelangten, erklärt ihre große Abneigung gegen dieselben. Wäre dieß nicht der Fall, so würden sie die Gedanken und Empfindungen des berühmten Erz-Diakons Pierre von Blois theilen, welcher ausruft: „Wenn auf Erden noch ein Paradies zu finden, so muß es in den Klöstern gesucht werden. Ich habe darin gesehen den Garten der Wohllust, voll von Rosen und Lilien, so daß Gott von ihnen sagen kann, was Isaac von seinem Sohne Jakob einst: siehe, der Geruch eines vollen Ackers, den der Herr gesegnet hat!“ *).

Wendet man den Inhalt der dritten Punktation auch auf die Klöster an, so darf hier ein völlig eitler Vorwand, als

*) Man sieht, der fromme Erzdiakon war ein gemüthlicher Mann, welcher nicht weiß, was er unendlich Naives gesagt hat. Der Rosen befand sich freilich eine Menge in den Klöstern; aber die Lilien konnten bald gezählt werden.



ihr zu Grunde liegend, vorausgesetzt werden. Die Stiftungen der Klöster hatten keinen andern Hauptzweck, als daß die Mönche nach ihrer Regel leben, für das Wohl der Kirche, des Staates und des Vaterlandes sowie ihrer Stifter beten sollten; neuere Orden fügten diesen ursprünglichen Beschäftigungen noch die Seelsorge bei. Erstere Zwecke können nun auch jetzt noch erreicht werden, und werden es immer noch mehr, als bei den Domstiften, welche einst die gleichen gehabt; an letztern sind es meistens diese Stifte, welche geflissentlich und aus allerlei Ursachen die Klöster an Verfolgung derselben hindern. Hat die Strenge der alten Disciplin bei den Orden nachgelassen, so tritt derselbe Fall, und noch in größerem Maaße bei den Hochstiften ein, und die Ursache ist in päbstlichen Milderungen oder in unvordenklichen Herkommen aufzusuchen. Die Bischöfe gerade, in Aufrechthaltung der Abstinenz-Gebote laxer geworden, tragen durch die zu häufige Ertheilung von Dispensationen hierin viel zur Vernachlässigung der alten Disciplin bei und diese letztere selbst bietet daher durchaus keinen Rechtsgrund, die klösterlichen Institute in andere, als durch die Stifter bestimmte, zu verwandeln.

Als natürliches Korollarium ergiebt sich sodann, daß, wenn die Bischöfe die sogenannten Facultates quinquennales nicht mehr erneuern lassen und dennoch mit Dispensationen fortfahren, entweder alle dieselben ungültig, oder doch sehr zweifelhaft sind, und man sich wundern muß, wenn sie in der innern Beängstigung sich dahin wenden, wo sie versichert sind, Gewährung des Begehrten, statt eines Surrogates dafür zu empfangen.

Hinsichtlich jener päbstlichen Bullen oder Breven, welche ein Gebot oder Verbot enthalten, besteht eine alte Observanz, daß sie vor ihrer Verkündigung durch die Bischöfe keine verbindende Kraft erhalten, und es dem Gewissen der Bischöfe überlassen bleibt, ob sie wohl oder übel durch Unterlassung dieser Publication handeln. Nicht aber liegt es in der Gewalt der Bischöfe, Gnaden-Breven oder Dispensen, welche unmittelbar von Rom erlangt werden, kraftlos zu machen. Die gleiche Be-

wandtniß, wie mit den Bullen und Breven, hat es mit den Erklärungen und Verordnungen der römischen Kongregationen.

Was die Anhänger der Punktationen, mit Bezugnahme auf das kaiserliche Schreiben vom 12. Oktober 1785, wegen Einstellung der bisher von den Nuntien geübten Gerichtsbarkeit in Teutschland, behauptet, kann nicht angenommen werden. Nach dem streng katholischen Lehrbegriff kann kein weltlicher Monarch die eigentliche bischöfliche Gewalt weder geben, noch nehmen, noch die entzogene zurückstellen; auch enthält jenes Schreiben nicht sowohl eine wirklich verfügte Aufhebung der Nuntiatur-Gewalt, als einen ausgesprochenen Wunsch an den Pabst, daß sie aufgehoben werden möchte, eine Bedrohung, diese Judicatur nicht mehr gestatten zu wollen; sie richtete sich mehr gegen die Neuerungen, die Uebergriffe, als gegen das Institut selbst.

Hinsichtlich der päbstlichen Notarien und Proto-Notarien dürften die Bischöfe, sobald sie solche nicht mehr gelten lassen wollen, dasselbe Schicksal auch den ihrigen bereiten, nach dem von Frankreich gegebenen Beispiel, indem man dort alle bischöflichen Beamten dieser Art abgeschafft und Königlich-Apostolische Notare für die geistlichen Geschäfte aufgestellt findet. *)

Die Bestimmungen der fünften Punktation wegen der Präbenden, von welchen in der Mehrheit zu dispensiren, künftig den Bischöfen allein zustehen soll u. s. w. berauben den Pabst auch des Letzten noch, was ihm übrig bleibt, und stehen mit den Verordnungen allgemeiner Konzilien, ja mit dem eigenen Systeme der punktirenden Erzbischöfe in Widerspruch, welche vom apostolischen Stuhl allein, und sonst von nirgendwo anders her die Erlaubniß erhalten haben, mehrere Bisthümer zugleich zu erwerben und zu behalten.

---

*) Die apostolischen Protonotare sind im Grunde nichts anderes, als privilegirte Späher und Rapporteurs der römischen Kurie. Diese oft unlauteren Kanäle sind es, durch welche Rom, die vielen falschen Nachrichten über teutsche Zustände, Stimmungen und Wünsche erhält, welche es zu eben so falschen Maßregeln verleiten.



Wenn es wahr ist, was sie anführen, daß die Bischöfe früherer Zeit größere Macht besessen, als jetzt, und frühere allgemeine Konzilien sie weniger eingeschänkt, als das Tridentinische, so folgt daraus doch sicherlich nicht, daß es ihnen auch zukommen könne, sich über den Ausspruch dieses letztern zu erheben, und das früher Besessene wieder zu vindiziren; denn alle einzelne Bischöfe bleiben der Kirche unterworfen, ob diese nun immerhin in späterer Zeit minder freigebig, als in früherer sich bezeigt. Die Kanonisten, welche den Punktanten selbst sonst als Autoritäten gelten, erkennen den Päbsten ausdrücklich das alleinige Dispensationsrecht vom Kumul der Pfründen zu.

Die sechste und alle ferneren Punktationen bis zu Ende beschäftigen sich hauptsächlich mit den römischen Reservationen, Annaten und andern Gegenständen der teutschen Konkordate. Einige davon sind theils richtig, theils bereits in Uebung; Andere erfordern nähere Beleuchtung, Ermäßigung und Benützung.

Der Ursprung der Reservationen läßt sich von Adrian IV. (im 12ten Jahrhundert) her datiren; er war der erste gewesen, welcher einige Bischöfe und Kapitel ersucht, arme und um die Kirche wohlverdiente Geistliche, die er ihnen zuschickte, mit Benefizien zu versehen. Alexander III. verwandelte die Bitten in Befehle; Innocenz III. rüstete diese mit Executorialen aus und Gregor IX. bewaffnete sie mit Censuren. So ging es weiter fort; auf die Mandate folgten Expektanz-Briefe auf gewisse noch nicht erledigte Pfründen und Reservationen, welche der Pabst hinsichtlich selbst zu vergebender Benefizien sich aneignete. So lange es bei diesem Einzel-System verblieb, stieß Rom auf keinen Widerstand; er erwachte erst, als das System der General-Reservationen und der Vergebung einer großen Zahl von Beneficien in sämmtlichen Bisthümern aufgekommen, besonders aber in Frankreich und England. Daran trugen meist die Legaten und gewinnsüchtigen Kurialisten Schuld. Aus diesem Grunde widerrief Innocenz IV. alle vor ihm erschlichenen Reservationen, Alexander IV. trat wieder in die Fußtapfen der Vorgänger, mit einigen Beschränkungen; es steigerte sich aber der beliebte ein-

trägliche modus procedendi unter Bonifaz VIII. auf's höchste und Johann XXII. und Clemens VI. zumal durch politische Verwicklungen gedrängt, waren nicht die Leute hinter ihm zurückzubleiben. Sie beriefen sich hiebei jedoch nicht auf die Isidorischen Dekretalen, sondern auf eine ächte Innocenz's I.

Der größte Unfug fand zur Zeit des großen Schisma statt, und die Könige von Frankreich und England sahen sich dadurch veranlaßt, mittels Parlaments- und Synodal-Beschlüssen die Reservationen entweder ganz aufzuheben, oder doch bedeutend zu vermindern. Auf dem Konzilium zu Konstanz kam die Sache ernstlich zur Sprache, ward jedoch in der Entscheidung bis zur Erwählung eines neuen Pabstes verschoben. Dieser ging darüber hinweg, und vertröstete die teutsche Nation, mit der er sich verglichen, auf das nach fünf Jahren abzuhaltende neue Konzilium. Das zu Basel versammelte hob mit der ihm eigenen Energie in der 23sten Sitzung die Reservationen förmlich auf und nahm nur diejenigen aus, welche das kanonische Recht (d. h. im Dekret und in den Dekretalen) den Päbsten zugestand. Da es jedoch seinem Beschlusse beigefügt, es müsse dem Pabste von einer andern Seite her der standesmäßige Unterhalt ausgemittelt werden, so blieb der Gegenstand immer noch unerledigt. Jeder Staat suchte durch eigene Verträge mit Rom darüber in's Reine zu kommen; das teutsche Reich that es durch die berühmten Aschaffenburger Konkordate. Auf die Punktationen, wie sie in Hinsicht der Reservationen sich aussprachen, ist aber Folgendes zu erwiedern:

Die Basler Dekrete sind durch die Aschaffenburger Konkordate nicht förmlich aufgehoben, sondern bilden gerade einen Theil der Concordata Principium in Allem dem, in welchem sie durch die späteren Uebereinkünfte nicht derogirt worden; sie bilden die Regel für die teutsche Nation, die Aschaffenburger Konkordate aber die Regel für den Pabst. Die Reservationes Extravagantis ad Regimen sind dem Pabste ausdrücklich in den Konkordaten bewilligt, und zwar schon in den Konstanzer auf 5 Jahre zuerkannt, in den Aschaffenburgischen aber für immer eingeräumt worden. Da nun das kaiserliche Schreiben vom 12. November

1785 selbst besagt: „Daß in allem jenem, was die Benefizial-Geschäfte betrifft, sich fortan an den klaren Buchstaben der **Concordata Nationis Germanicæ** gehalten werde, so ist der Zusatz, welchen die Punktanten sich erlaubt: die Reservationen in der **Extravagans ad Regimen** können in- und außerhalb Teutschlands nicht statt haben, unbegreiflich. Sie passen auf den Zustand der teutschen Kirche gar nicht.

Die **Resignationes in favorem** sind zwar im Allgemeinen eher zu verwerfen, als anzunehmen. Weil sie aber doch unter gewissen Umständen als unschuldig und billig betrachtet werden können, und jene Benefizien, welche in die Hände des Pabstes resignirt werden, dem Inhalt der Konkordate gemäß, dem römischen Stuhle vorbehalten sind, so sollte man ohne Anstand glauben, daß demselben die Hände rücksichtlich solcher Resignationen, nicht zu binden seyen. Nachdem aber in der kaiserlichen Wahlkapitulation „die Resignation und die darauf erfolgende Kollation all' solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Officien, welche sonst **per obitum ad Curiam Romanam** nicht devolvirt werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monat sie auch ledig und vaccirend würden, denen Erz- und Bischöfen, auch Kapituln und andern Collatoren heimfallen," für unzulässig erklärt wird, und der kaiserliche Reichshofrath erst unterm 5. und 6. März des laufenden Jahres, „in Sachen des Freiherrn von Adelmann gegen Freiherrn von Lehrbach impetrirte päbstliche Provisionsbulle, nicht nur wegen verspäteter Insinuation derselben, sondern auch weil es eine **Resignatio in favorem** betreffe, als Konkordatenwidrig, für null und nichtig zu erklären," — so dürfte wohl wenig dagegen einzuwenden, sondern mit mehreren ausgezeichneten Kanonisten, (darunter besonders Horix) anzunehmen seyn: die Worte der Konkordate könnten in Teutschland nur auf die neuerwählten oder postulirten Bischöfe und deren Resignationen bezogen werden.

Koadjutorien können natürlich von dem römischen Hofe nicht ohne Zustimmung aller dabei Interessirten ertheilt werden. Dagegen ist aber auch die Aufstellung jeder solchen mit dem Nachfolgerecht ohne päbstliche Genehmigung unzulässig.

Die Dignitates majores post pontificalem in den Kathedral- und die principales in den Kollegiat-Kirchen wurden zwar in den Konkordaten mit aufgenommen; ob sie aber dadurch dem Pabste vorbehalten, oder den ordentlichen Kollatoren überlassen worden, ist eine noch streitige, durch die Observanz allein zu entscheidende Frage und die Einholung eines Indultes darüber, von der römischen Kurie auf jeden Fall anzurathen.

Das Indult der Administration war, nachdem einmal diese den Ultramontanen gleich nach der Wahl gestattet worden, stets überflüssig. Die Klausel: „in temporalibus" riecht nach den ältern Zeiten, hinsichtlich welcher freilich noch Manche im Zweifel seyn dürften, ob sie nicht besser, als die heutigen, gewesen. Dasselbe gilt von dem an den Pabst zu leistendem Eide.

Die Alternative, oder die sechsmonatliche Vergebung der ledig gewordenen Benefizien ist dem Pabste nach den Konkordaten mit dem einzigen Vorbehalt eingeräumt worden: nisi in futuro concilio de consensu Nationis aliter fuerit ordinatum. Da hierunter blos eine allgemeine Kirchenversammlung verstanden werden kann, so läßt sich von einer National-Synode keine Veränderung in diesem Punkte erwarten.

Die Annaten sind bereits so bedeutend moderirt worden, daß sie gegenwärtig kaum noch den fünften Theil des Jahrertrags eines Bisthums oder einer Abtei auswerfen. Man hat übrigens sogar eine Retaxation, oder Herabsetzung, nämlich für Diejenigen zugesichert, welche deßhalb nach Rom sich wenden würden. Eine andere Verminderung wäre unbillig und unmöglich. Niemand wird den Ordinariaten die erste Instanz in geistlichen Streitsachen bestreiten wollen; in diese dürfen die päbstlichen Legaten und Nuntien sich nicht mischen. Betrifft es aber blos Dispensen und Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so ist man an seinen respektiven Bischof gerade nicht gebunden. Die Appellation braucht nach der Vorschrift des Tridentinums nicht nothwendigerweise an den Metropoliten, sondern nur an einen höhern Richter, zu geschehen. Die Nuntien

sind wenigstens im Besitze des Rechts, die Appellationen von den bischöflichen Kurien anzunehmen.

Das Recht des Pabstes, Appellationen anzunehmen, ist bestimmt älter, als das der Metropoliten. Es läßt sich historisch sogar bis in die drei ersten Jahrhunderte der Kirche zurück nachweisen. Somit ist auch dieses Recht nicht erst durch die falschen Dekretalen aufgekommen. Wenn auch das Basler Konzilium in seiner 31sten Sitzung hinsichtlich der Appellationen für alle Orte, welche über vier Tagereisen von Rom entfernt sind, anders verfügt hat, so kann dieß doch nichts helfen, da jenes Konzilium damals schon kein ächtes mehr, und das fragliche Dekret, gleich vielen andern, aus dem reinpolitischen Grunde abgefaßt worden war, die teutsche Nation von ihrer Neutralität ab und zur Opposition gegen den Pabst mit hinüber zu ziehen. Die römische Kurie beachtete es auch wenig, und zog, wie vielfache Klagen der Erzbischöfe beweisen, ohne Unterschied alle Streitsachen vor das geistliche Gericht. Die Wahlkapitulationen der Kaiser beweisen, daß man sich große Mühe gab, wenigstens über einige, die weltlichen Streitsachen, mit Rom zu einem Vergleiche zu gelangen. Somit war man weit davon entfernt, alle Apellationen dem Pabste entziehen zu wollen, sondern dachte blos an eine Ausscheidung der bürgerlichen Prozesse von den geistlichen. Dieß geschah übrigens von Seite der höchsten Reichsgerichte nach und nach in solchem Maße, daß dieselben eine Menge von Sachen, die man früher für geistliche hielt, an sich zogen, und die Landesherren nehmen sich mit jedem Tage so viel heraus, daß am Ende den Bischöfen eben sowohl, wie dem Pabste, wenig mehr übrig bleiben wird, besonders wenn sich Jene noch mit Diesem entzweien sollten. Für den Fall, daß der Antrag der Punktanten wegen der Berufung an den apostolischen Stuhl auch Eingang finden sollte, so könnte es doch nur nach den Konkordaten geschehen; es müßte jederzeit ad tribunalia urbis appellirt werden; dort stünde es sodann den Partheien frei, das Forum entweder gleich zu perrogiren, oder eine Kommission in partibus zu begehren.

Auch für den ferneren Fall, wenn ein jeder Erzbischof ein Provinzial = Synodal = Gericht als dritte Instanz errichten, die Berufungsfälle in seinem Sprengel dahin verweisen, und dabei selbst den Director bilden würde, müßte der Pabst immerhin noch etwas mitzusprechen haben. Es wären ihm nämlich, nach dem Tridentinum, die Namen der Richter zu bezeichnen, welche von ihm als Delegirte die Jurisdiktion zu empfangen hätten. Mehr als einer Parthei würde es auch bedenklich scheinen, denjenigen in einer dritten Instanz noch zum Direktor des Gerichtes zu haben, von welchem sie bereits in der zweiten verurtheilt wurden; für die Bischöfe selbst aber dürfte es schwerlich von Gewinn erscheinen, ein oder zwei Beisitzer bei dem neuen Provinzialgerichte zu bestellen und zu besolden, statt die Berufung nach Rom, die nichts kostet, und entweder gar nicht, oder nicht unmittelbar von ihrem Richterstuhl ausgeht, zuzulassen.

Die Klausel: **nisi in futuro Consilio de consensu Nationis aliter fuerit ordinatum** — ist von der teutschen Nation nicht in der Hoffnung, von einem allgemeinen Konzilium eine Milderung der dem römischen Stuhle zugestandenen Reservationen und Annaten zu erhalten, sondern aus dem Grunde einbedungen worden, daß weder der Pabst allein, noch der Pabst und ein Konzilium auf welchem vielleicht keine, oder nur wenige teutsche Bischöfe erscheinen würden, ohne Zustimmung der Nation den Konkordaten zuwider handeln, und dieselbe entweder durch Zusätze oder durch Ausnahmen verletzen möchten. Wenn die Tridentinische Kirchen-Versammlung nichts an dem Inhalte der Konkordate verändert, so läßt sich dies dadurch erklären, daß man eine Aenderung nicht für billig fand, oder von der andern Seite sie nicht nachsuchte. Die angezogene Klausel bezieht sich auch offenbar nur auf dasjenige Konzilium, welches Eugen IV. zur Abstellung anderer Beschwerden der teutschen Nation nächstens abzuhalten versprach; da dasselbe nun nicht zu Stande gekommen, so sind die Konkordate einfach verewigt worden *). Ohne beiderseitige ungezwungene

*) Dieß ist allerdings ein ächtrömisches Raisonnement. Das be-

Einwilligung läßt sich in diesem Punkte nichts mehr abändern*). Darauf kann man mit Recht antragen, daß der römische Hof die Konkordate nach dem Buchstaben erfülle**), wie es auch der Kaiser in mehr angeführten Schreiben von den Erzbischöfen und Bischöfen fordert. Es steht zu hoffen, daß sowohl das Eine, wie das Andere ohne National-Synode***) bewirkt werde. Dagegen kann man billigerweise nicht verlangen, daß Se. päbstliche Heiligkeit auch noch ihre übrigen Rechte, welche seit so vielen Jahrhunderten ruhig ausgeübt worden, der Beurtheilung und Entscheidung eines teutschen, mithin ganz oder größtentheils partheiischen National-Konziliums unterwerfe †); ohne Einwilligung von Seite des Pabstes aber wird jede Aenderung eine große Zerrüttung in der Kirche nicht ohne Gefahr für die wesentlichen Rechte des von Gott eingesetzten Primates nach sich ziehen.

Dieß ist die Quintessenz der Einwürfe von Seite der Gegner gegen die Punktationen, aus den gemäßigteren Schriften derselben gezogen.

Weit ungebehrdiger, als diese auf ruhigem Felde wissenschaftlicher Debatte sich bewegenden Publizisten, welche die Ansprüche Roms wenigstens zum größten Theile zu wahren bemüht waren, traten Schriftsteller aus der belgischen Schule auf, an deren Spitze der vermessene

sagte Konzilium hätte aber zu Stande kommen sollen; die feierliche Zusicherung desselben durch den Pabst war eine urkundliche, eine Conditio, sine qua non; hielt man römischer Seits die eine Bestimmung des Vertrages nicht, so war auch der andere Theil nicht mehr dazu verpflichtet.

*) Warum nicht? Es handelte sich im Jahre 1786 blos darum, das nachzuholen, was man im fünfzehnten Jahrhundert zu Aschaffenburg versäumt; wie in einer spätern Deduktion gründlich dargethan worden ist.

**) Er erfüllte sie aber und erfüllt sie noch gegenwärtig nicht, weder nach dem Buchstaben noch nach dem Geiste.

***) Gegen jede National-Synode, obgleich die Kanones ausdrücklich sie vorgeschrieben, herrscht in Rom natürlich große Scheu.

†) Denselben Grund können die Teutschen gegen das Kardinals-Kollegium geltend machen, welches größtentheils aus Italienern zusammengesetzt ist, während das Tridentinum selbst ein Repräsentations-System nach Nationen gut hieß.

Ex-Jesuit Abbé de Feller stand; einer derjenigen Männer, welche bald darauf in den Niederlanden zuerst die glühenden Kohlen umhergestreut, und die Fackel des Aufruhrs wider die rechtmäßige Gewalt erhoben haben. Dieser Vorgänger des Bischofs van Bommel, jedoch ohne dessen Feinheit, Elastizität und äußere Würde, benutzte nicht nur sein Hauptorgan, das Journal von Luxemburg, um allen Ultramontanen und Meuterischgesinnten einen bequemen Tummelplatz für ihre Leidenschaften zu eröffnen, sondern er schleuderte auch Pamphlete, Abhandlungen und Schriften der Menge nach in's gelehrte und ungelehrte Publikum. In seinem Hauptwerke, Coup d'Oeil ꝛc., einem Agglomerate von Aktenstücken und Räsonnements, von Schmähungen und Pasquillen aller Art, gab er sich zwar die Miene doktrinärer Erörterung der großen Frage des Tages, allein nicht ohne jeden Augenblick aus seiner Rolle zu fallen. Er nannte den Emser-Kongreß, mit grober Verhöhnung alles Anstands, geradezu eine „Schlupfwinkel-Gesellschaft," ein „After-Konzilium," eine „Weinstube;" sprach von „Hirschen, die sich am Pferde rächen wollten," von „verdeckten Bösewichtern," und nannte, während er die Personen der vier Erzbischöfe selbst nicht schonte und ihre Kanonisten, Horix, Hedderich und A., im Charakter wie in der Lehre verdächtigte, die Unterzeichner der Punktationen „neue Donatusse, Photiusse und de Dominis," über den Namen Ems „Hackeldama" und über die Punktationen, als das „seltsame Possenspiel dieser Zeit, „Maran Athan" ausrufend. *)

---

*) Coup. d'Oeil, oder Blick auf den Congreß der im J. 1786 von den vier Abgeordneten der vier Metropoliten Teutschlands zu Ems gehalten wurde, nebst einer Zugabe über die wahre Beschaffenheit der so verrufenen Dekretalen. Aus dem Französ. Düsseldorf. 1789. Voran geht: Wahrer Zustand des Zwistes, der sich zwischen dem apostol. Nuntius zu Köln und den dreien geistlichen Kurfürsten, bei Gelegenheit eines Cirkularschreibens an die Pfarrer

In ähnlichem Tone, wie das Coup d'Oeil des Hrn. de Feller, bewegten sich zwei andere, mit einander zusammenhängende

---

ihrer Diöcesen erhoben hat, nebst zweien Anhängen dazu, zu dem Coup d'Oeil 2c. Aus d. Franz. Ebend. (angeblich).

Das Original war ein paar Jahre früher erschienen, die Uebersetzung aber ist wichtiger und vollständiger, wegen den vielen Zusätzen und Verbesserungen, die von dem Verf. selbst geliefert worden. Dieser, an das „**Magnis telis magna portenta feriuntur**" Seneka's und an das Beispiel der heiligen Väter, welche „den feurigen Seelen günstig" sich haltend, erklärt in der Vorrede, warum er den Vorstellungen jener Personen keinen Eingang verstattet, die ihn zur Aenderung der allzu heftig und bitter scheinenden Stellen zu bewegen sich Mühe gaben. So etwas lag freilich nicht in dem Charakter des Abbé de Fellers, (oder Flexier de Reval, wie er bisweilen sich nannte), welcher, bei den Jesuiten gebildet, durch verschiedene frühere Schriften gegen den einreißenden Unglauben, und die Umarbeitung oder vielmehr Verfälschung des Wörterbuchs von l'Advokat, durch Streitigkeiten mit Pat. Thaddäus u. A. sich einen Namen gemacht hatte und mit Rom in ununterbrochenem Briefwechsel stand. Er trieb sein Wesen hauptsächlich von Lüttich aus, wo er sein in Luxemburg gedrucktes Journal redigirte. Vgl. über ihn die Biographie des Pays-Bas.

Zur nähern Charakteristik dieses Haupt-Seïden der römisch-belgischen Fanatiker mögen auch noch nachstehende Thatsachen dienen.

De Feller ward wegen eines sehr anzüglichen, mit Unwahrheiten in Betreff des Mainzischen General-Vikariates angefüllten Briefes, welchen er, als von Mainz aus ihm zugesendet, und vom 11. Sept. 1785 datirt, in sein Journal aufgenommen, bei seinem Ordinariat in Lüttich belangt. Dasselbe forderte ihn auf, den fraglichen Korrespondenten zu nennen. Der Abbé machte allerlei Ausflüchte, bis er endlich, von seinem geistlichen Vorstande gedrängt, erklärte: Jener sey sehr vornehmen Standes; er dürfe aber seinen Namen nicht preisgeben; doch wolle er ihn, auf ausdrücklichen Befehl des Fürstbischofs von Lüttich, aber auch nur diesem allein, nennen. Als die Sache nun weiter verfolgt wurde, gab der Fürstbischof die ausweichende Erklärung: der Korrespondent sey weder von Mainz gebürtig, noch der Diözese dieses Churstaates unterworfen.

Schriften: „Historische Bemerkungen über das s. g. Resultat des Emser-Congresses sammt einer Beleuchtung über die Kölnische Nuntiatur-Sache, und „drei Kapitel über die historischen Bemerkungen." *) Der Verfasser des Resultats wird darin niederträchtiger Gesinnungen bezüchtigt, wodurch er die Ehre des teutschen Namens befleckt, und schändlicher Ausbrüche, mit denen der heilige Stuhl zu Rom verunglimpft worden, und welche Züchtigung verdienten. Er, der an fremde Interessen verkaufte, gegen seinen Kaiser bereits konspirirende und agitirende, belgische Ex-Jesuit, wirft den vier Erzbischöfen vor, als maaßten sie sich an, die teutsche Nation, zu repräsentiren und beschäftigt sich hauptsächlich mit der Ge-

Feller selbst aber sprach sich in einer folgenden Nummer dahin aus: er sey bei Aufnahme des beanstandeten Artikels dem Gebrauche der meisten Zeitungsschreiber gefolgt, welche die von ihnen erzählten Begebenheiten von dem Orte her datirten, wo sich dieselben zugetragen, ohne daß sie oft darüber durch wirkliche Korrespondenten Nachricht erhalten hätten; er berief sich dabei auf den Courrier de l'Escaut, den Courrier du Bas-Rhin u. A. Aus diesem Benehmen erklärte sich auch, wo die Hauptquelle zu suchen war, aus welcher die zwei heftigen Klagschriften gegen die Mainzer Monatschrift, die Hr. de F. dem Luxemburger Journal einverleibt hatte, geflossen. Es waren verschmitzte Kunstgriffe, um sich wegen der zu Lüttich wider ihn erhobenen Beschwerde aus der Schlinge zu ziehen und theilweise sich zu entschädigen. Seine Absicht scheiterte jedoch; das Publikum kannte ihn, von seinen früheren ungezogenen Schmähungen und boshaften Ausfällen her, schon viel zu gut, als daß es seine Klagen einiger Aufmerksamkeit gewürdigt hätte. Er erhielt gar keine Antwort und die Wirkung der beiderseitigen Beschwerden war eine sehr verschiedene. (Monatschrift IV. 531 ff. und die Abfertigung in der Beilage zu dieser letzten.) Die Abhandlung über das Abstinenz-Gebot betreffend, deutete er dahinaus, als habe er, nach dem eigenen Zugeständnisse der Gegner, Recht behalten.

*) Frankf. und Leipz. 1787. 8. Vom Verfasser der Bemerkungen.

schichte und Beleuchtung der Konkordate von Aschaffenburg; in höchst ausführlicher, breiter und gespreitzter Weise.

Unter den berühmten Protestanten und Autoritäten der kanonistischen Literatur, welchen es in der Hauptsache Ernst war, und welche, auf den Standpunkt des strengkatholischen Kirchen-Rechtes, sowie der Konkordate sich stellend, die Ansprüche beider Theile mit Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit prüfen zu müssen glaubten, zeichneten sich besonders G. L. Böhmer *) und J. G. Plank **) aus, von denen ersterer seine Ansichten in einem so einfach als trefflich geschriebenen, Gutachten niederlegte, letzterer aber in seinem bekannten Werke über die neueste Religionsgeschichte die große Frage des Tages ausführlich beleuchtete. Mit ihnen mehr oder minder zusammenstimmend, stellten die Hauptwortführer der anti-römischen Katholiken-Parthei und die Publizisten des Emser-Kongresses den Einwürfen der Gegner und den Angriffen auf die Punkte, unter Nichtverhehlung der einzelnen schwachen Seiten und der wenigerhaltbaren Gründe oder Gesichtspunkte des eingeschlagenen Systemes, folgende Sätze entgegen, und zwar mit der letztern Parthie sogleich beginnnend. ***)

---

*) Gedanken über den Emser Kongreß. in 4. Hier wird vom kirchenrechtlichen Gesichtspunkt aus entschieden für die Erzbischöfe Parthei genommen.

**) Dieser Schriftsteller versetzt sich mehr auf einen allgemeinen Standpunkt, und hält sich, als Protestant die Lehre vom Primat divino jure wenig erachtend, mehr am Positiven, Praktischen, unter den Umständen Erreichbaren.

***) Die tüchtigste Widerlegung der römischen Ansichten vom katholischen Grund und Boden aus enthält wohl die schon angeführte ausführliche Schrift von Chr. Reinfeld: Bemerkungen über das Resultat des Emser Kongresses. Was in den Bemerkungen und Noten zu den verschiedenen Breven des Pabstes, an Freising, Köln, zur Responsio Pii VI. ad Archiepiscopos etc. und in vielen andern Schriften zerstreut zu finden, ist hier mehr im Zusammhange, Punktation für Punktation beleuchtend, aufgestellt und entwickelt. Der Verf. der pragmat. und unparth. Geschichte der Münchner Nuntia-



Liegt es in der Absicht der teutschen Bischöfe, dem Pabste vorerst alles das wieder zu entreissen und sich selbst zurückzuvindiziren, was er durch die trügerischen Rechtstitel der Isidorischen Dekretalen-Sammlung sich zugeeignet, so scheinen sie durchaus nur auf dem Rechtsboden sich zu bewegen.

Da die Falschheit jener Sammlung gegenwärtig allgemein anerkannt ist, so muß auch alles das ohne Gültigkeit erscheinen, was auf deren Autorität begründet und geltend gemacht worden. Bei diesem Verfahren erhält natürlich die Lehre von der Unfehlbarkeit des Pabstes und der Untrüglichkeit der Kirche einen harten Stoß, welcher jedoch vielleicht durch einige geschickte Distinktionen, an welchen man in Rom niemals verlegen ist, ausgeglichen werden kann. Allein dem Pabste steht bei allem dem noch ein anderer Ausweg offen, welchen man auch bereits, wie es scheint, eingeschlagen hat; nämlich: man wird die Frage der Aechtheit oder Unächtheit der Isidorischen Sammlung dahin gestellt seyn lassen und den teutschen Bischöfen erklären: es stehe ihnen frei, zurückzunehmen, was sie durch die falschen Dekretalen

---

tur ist bisweilen zu barsch und heftig im Tone, jedoch im Ganzen solid, stichhaltend und ehrenwerth.

Noch sind auch folgende Schriften von mehr oder minder historischem Werthe für die Geschichte der Debatte und des katholischen Kirchenrechts.

Dissertatio Juris Ecclesiastici Germanici de Juribus Ecclesiae Germanicae in Conventu Emsano explicatis et de Jure Archiepiscoporum circa beneficia mensium inaequalium, in specie ad illustrandum praecipue hujus Conventûs Articul. XV. XVI. et Art. V. §. 26. Pacis Osnabrug. (von Hebberich.) Sodann: Jung: Facta dispensationum episcopalium historica ex tribus primis saeculis collecta et vindicata. Mog. 1787.

Aeusserst gründlich und geistvoll. Vgl. die krit. Anzeige darüber in der Mainzer Monatschrift III. S. 215.

Pragmatische Geschichte des Hildebrandismus; aus ächten und zuverlässigen Quellen gezogen, und zur Beleuchtung aller finstern Gegenden in unserm teutschen Vaterlande, aufgestellt von einem katholischen Geistlichen I. und II. B. 1787. Leipz. (Rezensirt in d. M. Monatschr. III. 406. ff.)

eingebüßt zu haben glauben, und der Pabst gebe zurück, was er durch sie erworben; es werde ihm aber nicht schwer fallen, ihnen zu beweisen, daß er die Vorrechte welche er wirklich besitze und die sie ihm zu entreissen gedächten, nicht erst, oder wenigstens nicht allein durch die Dekretalen erhalten, und daß auch sie, die Bischöfe, diejenigen Rechte, welche sie zurück vindicirten, nicht erst durch die Dekretalen verloren, sondern entweder früher schon eingebüßt, oder gar niemals besessen hätten. An einzelnen historischen Belegen fehlt es nicht und die Geschicklichkeit der römischen Kurialisten wird das Uebrige hinzufügen. Nun können freilich die Bischöfe diesen Thatsachen andere entgegenhalten, und darthun, wie ihre Vorfahren gegen die päbstlichen Anmaaßungen protestirt und ihre Protestationen auch durchgesetzt; eben so andere, welche zeigen, daß sie selbst unberuhigt von den Päbsten, diese Rechte zeitweise ausgeübt, oder von denselben sogar die Anerkennung derselben erhalten; allein diese Thatsachen haben immerhin eine verschiedenartige Physiognomie und sind sehr verschiedenartiger Auslegung fähig; und nicht minder ist dies mit den daraus zu ziehenden Konsequenzen der Fall. Den Aussprüchen des Willigis, welcher hundert Jahre nach Erscheinung der Isidorischen Sammlung gelebt, wird man die des Bonifazius, der ein Jahrhundert früher für Rom aufgetreten, gegenüberstellen.

Läßt man jedoch die Thatsachen bei Seite und führt alles auf die ursprünglichen Rechte zurück, welche dem Pabste aus der Natur des von Christus eingesetzten Primates, und den Bischöfen ebenfalls aus der Natur ihres von Christus unmittelbar eingeführten Hirtenamtes zufließen, *) so verwickelt sich die Sache nur noch mehr. Nachdem

*) Der berühmte Pereira und nach ihm G. Wizel widerlegen ausdrücklich die Sätze der Kurialisten 1) daß die Gewalt der Bischöfe nicht sowohl unmittelbar von Gott, als vielmehr vom Pabste herstamme; 2) daß die Bischöfe nur Kapläne des Pabstes seyen; daß sie keine andere als vom Pabste verliehene Rechte haben; 4) daß der Pabst allein mehr vermöge, als das feierliche ökumenische Konzilium; u. s. w. M. Monatschr. III. 726. ff. Die treffliche Schrift des Portugiesen, welche auch auf der pyrenäischen Halbinsel, wie in Florenz und Neapel,

die teutsche Prälatur dem Pabste einmal eingeräumt, daß die Jurisdiktion, welche der Pabst, in seiner Eigenschaft als Primas ausübt, sich auf ein göttliches Recht gründe, und er ihnen aus Erkenntlichkeit hiefür auch zugibt, daß ihm aus diesem Grunde blos eine Jurisdiktion der Oberaufsicht und keine der obersten Regierung zustehe, so kann er gleichwohl die meisten der Prärogativen, die man ihm nehmen will, schon aus der ersten allein ableiten und ohne besondern Nachtheil für sich auf die übrigen verzichten. Schwerlich wird Rom die Circumscription der Gränzen, wie sie Febronius entworfen, besonders nach seinem Widerrufe, und hinsichtlich des Prinzipates der Jurisdiktion und des Prinzipates der Ordnung und Consociation, anerkennen; aber selbst eine Anerkennung derselben würde dennoch nicht alle Elemente des Streites über die wesentlicheren Vorrechte beseitigen. Febronius selbst hat den Bischöfen die Sache erschwert; er erkennt es nicht allein als ein Vorrecht, sondern auch als Pflicht und Obliegenheit des Pabstes an, welche zunächst aus der Natur des Prinzipates entsprängen, daß er über der Beobachtung der Kirchengesetze im ganzen Umfang der Kirche zu wachen habe. Hieraus läßt sich ohne viele Mühe auch ableiten, daß die Macht, von der Strenge der Kirchengesetze nachzulassen, die Befugniß sie im Nothfalle zu suspendiren, kurz das Dispensations-Recht in seine alleinigen Hände gehören, falls es in irgend einer Hand wirklich seyn muß; und so ließe sich derselbe Grund mit derselben Leichtigkeit auch auf andere Akte der römischen Gerichtsbarkeit,

---

nachmals hauptsächlich als Wegweiserin diente und von Rom mehr, als irgend eine andere, verwünscht, verketzert und verhöhnt worden ist, wurde zuerst wieder in Le Bret's Magazin mitgetheilt. Sie verdiente wohl eine neue kritische Ausgabe und Uebersetzung in unsern Tagen. Man vergl. was die Histor. polit. Blätter von Philipps und Görres in den neuesten Heften über die Periode der Reformen Pombals und Aranda's in den beiden Königreichen sagen. Man sieht, diese kongrevische Rakete Pereira's hatte tüchtig und weithin gezündet.

wodurch die Bischöfe ihre Rechte gestreift glauben, nämlich als auf blos zu seinem Inspektionsrecht gehörig, anwenden.

Das System der Grenzberichtigung in der Art, wie es hier betrieben worden, ist sicherlich auch noch in mehrfacher anderer Hinsicht, unpraktisch. Mehr dürften die Bischöfe gewinnen, wenn sie mit dem Pabst über ein gewisses Normal-Jahrhundert, welches jedoch nicht über das sechste zurückgehen müßte, sich vereinigen können, um seinen Besitzstand, so wie er in demselben konstituirt war, als Grundlage und Maaßstab für die übrigen Rechte des Primates, anzunehmen. Die Annahme eines solchen Bestimmungsgrundes, daß nämlich blos dasjenige, als im Umkreis der Primat-Vorrechte begriffen angesehen werden sollte, was dem Pabste zu jeder Zeit und von allen Kirchen ohne Widerspruch eingeräumt worden war, würde den Pabst in eine ganz eigene, sehr genirliche Lage versetzen. Wäre es jedoch den Bischöfen zunächst nur darum zu thun, die unmittelbaren Rekurse an ihn abzuschneiden, seine Exemtions-Privilegien für ungültig erklären zu lassen, und das ausschließliche Dispensationsrecht ihm aus den Händen zu winden, so könnten sie immerhin ihm selbst die Wahl zwischen den ersten sechs Jahrhunderten überlassen, und doch noch den Sieg ihrer Sache für gesichert halten. Allein der Kompromiß auf ein Normaljahr bei Festsetzung einer Gerichtsbarkeit, die ihren Ursprung unmittelbar von Gott selbst herdatirt, ist immer etwas Mißliches und dem Pabste bliebe noch ein anderer Ausweg übrig, die Wirkungen jenes Kompromisses, in seinem Verhältniß zu den teutschen Bischöfen zu neutralisiren.

Es fehlt den römischen Kanonisten nicht an Thatsachen, die Ansicht zu unterstützen, daß die Jurisdiktion des Pabstes über die teutsche Kirche nicht blos auf seinen Primat begründet sey, sondern, daß er hinsichtlich ihrer auch noch jura quæsita besitze, welche ihm, unabhängig vom Primate, zustünden; somit würde bei Feststellung der Gränzen zwischen der Gewalt der deutschen Ordinarien und der seinigen jener Bestimmungsgrund nicht einmal recht anwendbar seyn. Alle die historischen Gründe hiefür sind, wenn man sich erinnern will, bereits in den oben erörterten Einwen-

dungen gegen die Emser Punktate angeführt und geltend gemacht worden.

Hiewider kann nun freilich teutscher Seits entgegnet werden: zur Zeit, wo das berührte Verhältniß festgesetzt und anerkannt worden, wagten es die Päbste selbst noch nicht, die Gewalt der Bischöfe so vielfach einzuschränken, und die drückendste aller Anmaßungen, wodurch sie erst in der Folge die Macht und die Rechte des Episkopates so sehr geschmälert, war noch unbekannt; sie hatten die Ausschließlichkeit des Dispensationsrechts noch nicht ausgesprochen und kein Orden ist im Stande, ein päbstliches Exemtionsrecht aus jener Periode schon aufzuweisen. Mehrere Eingriffe in die Rechte der Ordinarien sind von viel späterem Datum, und so kann man sie denn, da sie durch kein ursprüngliches Herkommen sich legitimirt ausweisen, auch für die Zukunft wieder beschränken. Doch selbst gegen diesen Einwurf bleiben Rom noch immer Auskunftsmittel übrig. Es wird nicht darauf bestehen, daß die Päbste sogleich und schon in früherer Zeit von allen ihren Rechten Gebrauch machten; aber es wird sich darauf berufen, daß sie dessen ungeachtet von jeher die Befugniß dazu gehabt, und daß sie statt Vorwürfe vielmehr dankbare Anerkennung dafür verdienen, daß sie sich des Gebrauchs der fraglichen Rechte so lange enthalten, bis die Umstände im Interesse der Kirche sie dazu bestimmt.

Man wird die teutschen Bischöfe an ihre Anerkennung jener Befugnisse, an ihre ehrfurchtsvolle Unterwürfigkeit und an den geschworenen Metropoliten-Eid erinnern, bei welchem schwerlich blos das Oberaufsichts-Recht im Auge gehalten worden sey.

Die Antwort der teutschen Bischöfe kann keine andere seyn, als folgende: die Rechte des Episkopates, welche durch die päbstlichen Anmaßungen, das ausschließende Dispensationsrecht, die Exemtionen und die Nuntiaturgerichtsbarkeit gestreift worden; sind ihrer eigensten Natur nach unverletzlich, von Christus selbst den Bischöfen übertragen und können nur von ihnen ausgeübt und verwaltet werden. Daraus muß geschlossen werden, daß es ihren Vorfahren niemals in den Sinn gekommen seyn kann, auch zur Annahme

solcher päbstlicher Befehle sich zu verpflichten, welche ihren eigenen Rechten Eintrag thaten, oder daß, wenn auch diese Absicht zeitweise vorgewaltet, die Verbindlichkeit gleichwohl nichtig und für die Nachfolger unverbindlich war. Sie können Beispiele aus älteren und späteren Zeiten beibringen, welche die in entgegengesetztem Sinne geltend gemachten entkräften; ja sie können sich dadurch endlich auch noch gegen die Korollarien und Konsequenzen verwahren, welche aus ihren eigenen, mehrfach wiederholten und erneuerten Anerkennungsakten gezogen werden wollen.

Mag man immerhin von Rom aus ihnen entgegen halten: daß die Bischöfe ja selbst geschworen, päbstliche Nuntien und Verordnungen mit Ehrfurcht anzunehmen; daß sie sogar noch im gegenwärtigen Jahrzehnt, wie (wohl nur angeblich) der Erzbischof von Trier selbst nach dem Emser Kongresse, um die Erneuerung der Quinquennalien nachgesucht und dadurch wenigstens stillschweigend, immerhin aber förmlich genug, auf das eigene Dispensationsrecht Verzicht geleistet — alle diese Formalitäten können schon aus dem alleinigen Grunde keine Kraft haben, weil ihr Objekt an und für sich ungültig ist. Sie haben beschworen, was sie nicht beschwören konnten; sie haben auf etwas Verzicht geleistet, worauf sie nicht verzichten durften; Eid und Verzichtleistung sind null und nichtig.

Gegen diesen bedeutenden Einwurf stehen Rom drei Wege offen; entweder den Grundsatz, von welchem die Bischöfe ausgehen, anzunehmen und nur die daraus gezogenen Schlüsse zu bestreiten; oder die Anwendung des Grundsatzes auf den gegenwärtigen Fall zu läugnen; oder beide, Grundsatz und Folgerungen zugleich zu verwerfen. Nach den ersten Schritten, welche der römische Hof in der Sache gethan, scheint es, daß er selbst den Streit hieher zu lenken, und die teutschen Bischöfe so bald als möglich zu der bestimmten Erklärung zu bringen suche, daß sie ihre eigenen früheren Schritte und Erklärungen aus dem angeführten Grunde der Unrechtmäßigkeit für ungültig erkennen. Der Gebrauch, welchen er davon zu machen gedenkt, läßt sich voraussehen; aber auch die Möglichkeit, nichts dabei zu gewinnen, da wohl dadurch

die wichtige Frage niemals entschieden werden wird. Ein unpartheiischer Richter vielleicht, vor dessen Tribunal sie gebracht würde, käme leicht in die Versuchung, den Bischöfen gar kein Recht, oder mehr Recht, als sie verlangen, zuzusprechen. In dem Falle nämlich, daß sie ihm die Voraussetzung erlaubten, an die göttliche Begründung des römischen Primates und seiner Jurisdiktion nicht zu glauben, würde er ihre Beweise für die Ungültigkeit der bestrittenen päbstlichen Anmaaßungen mehr als stichhaltend finden und sogar einen großen Theil der angebrachten Gründe für überflüssig erklären; sollten sie aber einerseits auf jener Göttlichkeit des Primates, anderseits auf der Unantastbarkeit ihrer Rechte bestehen wollen, so läßt sich schwer hier die richtige Cynosur und ein zum Ziele führender Ausweg finden.

Wenn der Prinzipienpunkt und die Frage wegen der Episkopalrechte vielleicht mehr verwirrt, als die Entscheidung herbeibringt, so läßt sich der Streit um so leichter hinsichtlich jener Beschwerden und Rechte abthun, welche in den Konkordaten der teutschen Nation mit dem römischen Hofe ihre Begründung haben. Hier gelten weder die Postulate des Primates, noch die Verhältnisse des speziellen Patriarchats; hier handelt es sich einzig und allein um das Ernennungsrecht des Pabstes, zu teutschen Benefizien, um Annaten, Palliengelder, Appellationen und Informativ-Prozesse. Ueber zwölf Jahrhunderte hindurch übte kein Pabst jemals ein Recht der Ernennung zu Kirchenämtern ausserhalb seiner Diözese, aus, oder griff in die Rechte der Ordinarien und der Kirchen, mittelst Reservationen, ein. Die Vindizirung der Annaten für den Pabst war etwas Unerhörtes und gegen unstatthafte Weiterzüge nach Rom ward von Zeit zu Zeit energische Verwahrung eingelegt. Im Primate des Pabstes konnte es auch durchaus nicht liegen, sich die Ernennung zu jedem Kirchenamte nach Gutdünken vorzubehalten, von jedem erledigten Bisthum einen Theil der Einkünfte des ersten Jahres zu beziehen und willkürlich den Gang eines regelmäßig eingeleiteten Prozesses zu stören. In Rücksicht auf diese Anmaßungen daher können die Grundsätze, von welchen die teutschen Bischöfe

bei den andern ausgegangen, nicht wider sie gekehrt, die unveräußerlichen Rechte des Primates nicht geltend gemacht, und die förmlichen und feierlichen Verzichtleistungen Eugen IV. und Nikolaus V. auf diese Anmaßungen, auf diese Usurpationen oder Prätensionen nicht für nichtig erklärt werden. Sämmtliche Ansprüche der Kurie darauf sind ebensowenig in der Natur des Pabstthums als in der früheren Observanz begründet; die Zugeständnisse beider gedachter Päbste des 15ten Jahrhunderts für alle ihre Nachfolger verbindlich. Es würde in der That Schamlosigkeit dazu gehören, wenn man hierüber eine entgegengesetzte Theorie aufzustellen versuchen wollte. Es war blos die Schlangengewandtheit der römischen Politik, welche alle wunden Seiten der Zeit der Regierungen und der Völker, für ihre Zwecke zu benützen verstand, die Schwäche des Kaisers, die Uneinigkeit zwischen manchen Bischöfen selbst und die Verkäuflichkeit ihrer Räthe, was den Päbsten einen großen Theil von dem zu Basel abgesprochenen und zu Aschaffenburg Abgetretenen wieder in die Hände gespielt hat. Wenn nun auch zu dieser Wiederholung des Raubes eines Theiles ihrer in Rom selbst anerkannten Rechte die teutsche Nation schwieg, oder, weil die Zeitverhältnisse ihr nichts anderes, als unthätige Resignation bei dieser rein faktischen Wiedererwerbung des apostolischen Stuhles gestatteten, ohne kräftigen Widerstand zusah, so hätte sie mit um so mehr Fug die Heilighaltung des Ueberrestes von dem ihr gelassenen erwarten dürfen. Alle anderen, von dem Baseler Konzilium angenommenen Dekrete, welche durch den neuen Vertrag zu Aschaffenburg keine Veränderung oder Ermäßigung erlitten, blieben in voller Kraft und erhielten neue, ausdrückliche und förmliche Bestätigung und nichts in der Welt konnte Rom von den damals eingegangenen Verbindlichkeiten befreien, so lange anders noch der Begriff von Recht und Rechtlichkeit in der moralischen Welt gilt, und die Hauptstadt der katholischen Welt nicht den scham- und stichlosen Grundsatz vollkommener Erhabenheit über Eid, Vertrag und positives Recht aussprechen will.

Werden diese Ansichten und Sätze gut geheißen, so fällt

aller fernere Streit weg. In diesem Falle jedoch spricht Rom natürlich sein eigenes Verdammungsurtheil über sein System seit vier Jahrhunderten aus; es erklärt alles, was seit jenem Vertrage mit List oder Gewalt von teutschen Kirchen- und Episkopatsrechten, denselben zuwider von dem apostolischen Stuhl an sich gezogen worden, für illegal, und dasjenige, was über die Bestimmung und Befugnisse der Konkordate hinaus angemaßt worden, für zehnfach illegaler. Es muß daher den teutschen Bischöfen freistehen, selbst ohne vorangehende Unterhandlung mit dem Pabste, dasjenige sich ohne weiters wieder zu vindiciren, was ihnen nach vollem Rechte gebührt und auf obbeschriebene Weise entrissen worden.

Die Billigkeit erfordert, zu bemerken, daß hinsichtlich einiger Artikel, welche in den Akten des Emser Kongresses in obige Rubrik aufgenommen wurden, allerdings einige Beanstandung statt haben kann, aus dem Grunde, weil die Ansprüche der Bischöfe darauf entweder nicht unmittelbar aus dem Konkordate, oder doch nur in Folge einseitiger Interpretation desselben, fließen, welcher man zu Rom eine andere entgegensetzen kann: dieß ist der Fall, mit Artikel VII. b. c., wo darauf bestanden wird, daß nicht nur die in der Extravagante **Execrabilis**, sondern auch die in der Extravagante **ad Regimen** enthaltenen Reservationen in und für Teutschland nicht sollten statt finden. Die beiden sind aber in dem Aschaffenburger Konkordate ausdrücklich genannt, auch ist die letztere beinahe vollständig darin eingerückt und die Gültigkeit der päbstlichen Reservationen in den darin bezeichneten Fällen förmlich anerkannt. Damit verwickeln sich die Punktanten in einen Widerspruch mit dem Hauptgrundsatz, den sie für sich anrufen; doch scheint man in Rom selbst bis dahin gar keinen Werth darauf gelegt und die Unanwendbarkeit jener Fälle auf die teutsche Kirche stillschweigend anerkannt zu haben. Nicht so nachgiebig dürfte es hinsichtlich der Ertheilung des immerwährenden Indultes und der Verzichtleistung auf die Nothwendigkeit einer zweiten Provision sich zeigen. Allein es haben sich in Folge der Emser Debatten allerlei neue Umstände sowohl hin-

sichtlich b und c herausgestellt, welche der Sache eine ganz andere Physiognomie verleihen. Die Konstitution **Execrabilis** redet blos von Dignitäten, Personaten, Prioraten und Benefizien, welchen die Seelsorge anklebt, nicht aber auch von Präbenden der Kathedral- und Kollegiatstifter, oder gar von geringern Pfründen. Dem Kollator sind daher die Hände nicht gebunden, dieselbe nach Belieben zu vergeben. Ist auch gleich in dem Aschaffenburger Konkordate auch von Kanonikaten, Präbenden und andern Benefizien, die der päbstlichen Verleihung vorbehalten worden, die Rede, so können darunter doch nur solche verstanden seyn, welche durch Erhaltung einer von dem Papst unmittelbar verliehenen Präbende erledigt worden. Daß die erste Pfründe durch die Bulle **Execrabilis** nicht vacant wird, wenn der Pfründner ein Domicellar ist oder sonst eine zu seinem Unterhalte nicht hinreichende Präbende erhalten hat, ist der natürlichen Billigkeit, dem Geist der Gesetze und selbst den Bestimmungen des Tridentinischen Konziliums gemäß. Der Pfründner hat den nutzbringenden und ungestörten Besitz seines Benefiziums anzusprechen; wenn nun der Ertrag zu seinem Unterhalte nicht ausreicht, so wäre das Ganze nichts als eine bittere Täuschung für ihn.

Die Richtigkeit des Satzes c, welcher die Unstatthaftigkeit der Reservationen in der Extravagante **ad Regimen** in und für Teutschland, als den Verhältnissen der teutschen Kirche unanpassend, ausspricht, und die Bestätigung der Neuerwählten durch Rom als niemals, ausser in sehr erheblichen kanonischen Fällen, verweigerlich voraussetzt, höchstens aber jene Provisionen ausnimmt, welche allein von der Freigebigkeit und Willkühr des apostolischen Stuhls abhangen, geht aus den dürren Worten des fraglichen Konkordates selbst hervor. Legt man diesen einen andern Sinn bei, so giebt man dem Pabste das Nämliche, ja noch vielmehr zurück, als er vor den Baseler Dekreten ausgeübt oder auszuüben sich angemaßt hat. Die Worte: durchaus, oder aus unserer Gewalt, welche da, wo von der Translation, Deposition, Privation ꝛc. die Rede, deutlich zu lesen sind, lassen einen triftigen Grund ihrer Einschaltung voraussetzen. Auch läßt es sich

geschichtlich nachweisen, daß die teutsche Nation den Stiftern das freie Wahlrecht im Fall einer geschehenen Translation, Deposition, Privation, um so weniger vergeben gewollt, als es gewiß ist, daß derlei Akte von dem Pabste nach eigenem Gutdünken und bloser Willkür in Teutschland nicht vorgenommen werden konnten. Fürwahr, es würde nicht allein dem klaren Buchstaben des Konkordates, sondern auch dem Sinne und der Absicht der Nation, welche noch die neuesten Beispiele solch päbstlicher Anmaßung, gegenüber den Erzbischöfen von Trier und Köln, vor Augen hatte, widerstreiten, wenn man der römischen Interpretationstheorie und den Doktrinen bestochener Kurialisten, obgleich selbst teutschen Ursprungs, den Vorzug einräumen wollte. Auch die Observanz spricht durchaus zu Gunsten der Stifter.

Noch ist in Erinnerung zu bringen, daß der Pabst bei Abschluß des Aschaffenburger Konkordates den Bischöfen das besondere ausdrückliche Versprechen ertheilt, ihnen das Provisionsrecht auch in den ihm überlassenen sechs Monaten durch ein eigenes Indult wieder zurückzustellen, daß er es einigen von ihnen, vorzüglich in der Hoffnung, sie desto sicherer für Annahme der **partitio leonina** und des Vergleiches zu gewinnen, selbst antrug, wie z. B. dem Erzbischof von Salzburg, und er diese Indulte auch wirklich *ad dies vitae* ihnen ausstellen ließ. Wenn nun später wiederum allerlei Aenderungen daran vorgenommen wurden, so beweist es blos die feige Willfährigkeit der betreffenden Bischöfe, aber auch der andere Beweis, daß der Pabst das Prinzip selbst zeitweise, und zwar gerade unmittelbar nach Abschluß des Konkordates wieder aufgegeben hatte, ist aus dem Angeführten hergestellt.

Zu der späteren Abänderung und Einschiebung der Klausel, welche die Auslösung einer zweiten Provision innerhalb 6 Monaten nach ertheilter ersten, nothwendig macht, bestimmte lediglich der entstandene Ausfall in den römischen Kanzleigebühren, mithin ein bloser Finanzgrund. Die Bischöfe, aus dem Grunde, weil sie an und für sich ihr Interesse, — wie sie es naiv irgendwo selbst erklärten, dadurch nicht gefährdet sahen, ließen die Neuerung

durch Gewohnheit alt werden; man nöthigte sie zuerst, ihre Indulte nach dem Absterben jedes Pabstes von dem Nachfolger sich frisch bestätigen und nachmals, sogar alle fünf Jahre, sie erneuern zu lassen. Ihre spätern Reclamationen, mittelst welcher sie auf die Ertheilung der Provision für Lebzeit drangen, fanden keinen Eingang mehr, so oft und dringend sie auch erhoben wurden. Man fand sich in Rom viel zu gut bei der eingeschmuggelten Praxis.

Aus denselben und andern Gründen mehr wird auch der römische Stuhl den Artikel X der Punktationen mit Macht bestreiten. Es wird nämlich darin von Seite der Erzbischöfe behauptet, daß die Dignitates majores post pontificiam in den Kathedral- und die principales in den Kollegiat-Kirchen vermöge der Konkordate dem römischen Hofe nicht reservirt seyen, somit im Erledigungsfall ohne weiteres von jenen, denen es zusteht, in Besitz genommen werden könnten; dagegen behauptet man päbstlicher Seits daß die Konkordate diese Stellen dem apostolischen Stuhle ausdrücklich vorbehalten hätten, und durch Auslassung zweier kleinen Worte in der Aschaffenburger Formel stellt sich die Sache auch wirklich zu Gunsten Roms heraus. Dawider machen die Vertheidiger der Punktationen Folgendes geltend. Allerdings liegt hier ein sehr wunderlicher Fall vor. Das Aschaffenburger Konkordat nimmt mit klaren Worten nach dem Sinne der Baseler Konziliumsbeschlüsse und der teutschen Nation die Beneficien, welchen die höchste Würde nach der bischöflichen in den Kathedral- und die vornehmste in den Kollegialstiften anklebt, von aller päbstlichen Reservation, und selbst von dem nach den bekannten Monaten in Uebung kommenden wechselseitigen Vergebungsrechte aus; dagegen finden sich diese Worte in der später darauf erschienenen päbstlichen Bulle nicht vor. Diese letzere muß also als eine einseitige Urkunde betrachtet werden, welche die teutsche Nation nichts angeht. Auf die Abfassung des Vertrages aber so wie ihn jene Bulle veröffentlichte, sich stützend, erlaubte sich schon Pabst Nikolaus (folglich noch im Jahre des abgeschlossenen Konkordats) eigenmächtige Schritte, gegenüber den Kathedral- und Kollegiatstiftern, indem er sich das Recht zueignete Pröbste einzu-

setzen. Dawider protestirte die Nation auf dem Reichstage feierlichst. Einzelne Stifter, durch langwierige Vexationen ermüdet, gaben endlich, faktisch, nicht rechtlich, nach und überließen Rom theils das Ernennungsrecht zu jenen Würden, theils erhielten sie hie und da sogar, in Folge kaiserlicher Vermittlung, durch ein Indult, das freie Wahlrecht, jedoch in der Weise, daß der Erwählte vom päbstlichen Stuhle die Bestätigung nachsuchen und lösen mußte. Verschiedene andere Stifter aber behaupteten standhaft die durch die Baseler Dekrete und die Fürsten-Konkordate errungene Freiheit. Durch solche Verletzung der letzteren verlor das Stift seine Wahl und der Bischof sein Bestätigungsrecht. Wenn also jetzt die teutsche Kirche auf ihre Wiederherstellung in den konkordatenmäßigen Zustand dringt, so ist dies Begehren ein durchaus rechtliches und gesetzliches; denn hier gilt weder ein Alter des Besitzstandes, noch irgend eine Verjährung; was Einzelne, Frühere, aus Schwäche oder unzeitigem Respekte verschleudert, kann die Andere, Späteren nichts kümmern. Der Begriff von Verjährung fällt, nach den ersten Grundsätzen der Rechtswissenschaft, auch schon darum weg, weil der Besitzstand nicht ruhig genossen, sondern mehrfach interpellirt wurde. Man erinnere sich nämlich nur an die wegen dieser Sache erhobenen bittern Beschwerden durch Kaiser Friedrich III., welchem man sicherlich keine übertriebene Opposition gegen die Päbste zur Last legen kann; und von dieser Periode an bis zu der neueren Zeit ist diese Interpellation in einzelnen Zwischenräumen immer wieder erneuert worden.

Ein Umstand, welcher Rom in gegenwärtiger Streitfrage sehr zu gut kömmt, und ein helles Licht über seinen Operationsplan darin zu werfen dient, ist wohl der, von den meisten Vertheidigern der Emser übergangene, daß man einige Jahre vor der Schilderhebung der teutschen Erzbischöfe die Original-Urkunde des Aschaffenburger Konkordates von dem Reichshofraths-Tische zu Wien wegzufischen gewußt hat; ein Kunststück, welches ohne Zweifel durch Betriebsamkeit der Nuntiatur, mit Beihülfe jesuitischer Freunde, vollbracht worden. Schon

diese Thatsache muß einen schweren Verdacht erregen und bestätigt das, was über den Widerspruch zwischen der Abfassung des Urvertrags und jener in der päbstlichen Verkündigungs-Bulle berichtet wurde. Und solche Dinge, welche nach den gewöhnlichen Begriffen von Moral in der übrigen Welt mit „Diebstahl, Fälschung und Taschenspielerei" gebrandmarkt würden, giebt der heilige Geist den Nachfolgern Petri und ihren Nuntien ein? Aber auch im schlimmsten Fall, wenn diese und andere Nebenumstände, die bei dem einen und andern Punkte der Emser Resultate Rom einen Vortheil für sich zu ziehen im Stande wäre, haben die teutschen Bischöfe ein noch günstiges und weites Terrain genug, um hinsichtlich anderer, unbestreitbarer Rechte desto entschlossener und glücklicher zu seyn. Die Bischöfe haben noch nicht einmal Alles zurückverlangt, was sie nach den vielen genannten Konkordaten rechtmäßiger Weise ansprechen können. Dasselbe räumt ihnen ein, die Pallien umsonst von Rom zu fordern, von Bezahlung der servitiorum minorum sich zu dispensiren und dem Pabste bei allen Benefizien, die erst seit 1448 errichtet worden, das Reservationsrecht in allen den Fällen streitig zu machen, welche die Aschaffenburger Formel bezeichnet. Doch, sie werden besser daran thun, sich auf solche vereinzelte Gegenstände nicht einmal mehr einzulassen, sondern lieber auf Kassirung des Konkordates und der durch dasselbe von der Nation den Päbsten gemachten Verwilligungen, sowie aller Ansprüche Roms auf das Provisionsrecht bei teutschen Benefizien, Annaten und Palliengelder für immer, zu dringen. War doch das Konkordat seiner eigentlichen Natur nach nichts, als ein Interims-Vergleich welchen die Nation mit dem päbstlichen Stuhl eingegangen, und enthält es auch ausdrücklich die Bestimmung, daß seine verbindende Kraft nur bis zum nächsten Konzilium daure, und dieses Konzilium selbst, nach dem von der Nation angenommenen und vom Pabste bestätigten Capitulo Frequenti, wenigstens innerhalb zehn Jahren*) gehalten werden sollte. Aus eben diesen

*) So steht es auch in dem neuesten Konkordate der oberrheinischen

Gründen (der Nichteinhaltung der gegebenen Zusagen) hätte das Konkordat (wie schon oben gesagt) auch schon längst für aufgehoben erklärt werden können, da die ganze römische Kanzleipraxis gegen die teutsche Kirche seit drei Jahrhunderten nichts anderes war, als ein fortgesetzter Konkordatbruch. Der gegenwärtige Streit zwischen Rom und dem teutschen Episkopate läßt sich nur auf drei Wegen, dem einen oder dem andern, zu gedeihlichem Ende führen; entweder durch einen richterlichen Ausspruch des Kaisers, als obersten Schirmvogt der teutschen Kirche; oder durch friedliche Unterhandlung mit dem römischen Hofe; oder durch eine National-Synode. Wer die dermalige Verfassung des Reichs und der Kirche kennt, wird sich über die praktische Möglichkeit des ersteren Ausweges wohl keinen Augenblick eine Illusion machen; der zweite wird zu keinen Ergebniß führen, bei der bekannten, dem römischen Hofe eigenen Zähigkeit; der dritte, und wohl der geeignetste, ist mit zahllosen Schwierigkeiten verbunden *.)

In diesem Geiste waren, wie gesagt, mehr oder minder gleichlautend, die von den besseren Kanonisten gegebenen Gutachten und Räthe, Winke und Vorschläge abgefaßt. In wie weit sie von der in der Sache interessirten Parthei befolgt wurden, wird der weitere Verlauf derselben lehren.

Kirchen-Provinz hinsichtlich der Synoden, und dieselbe Bestimmung ist ebenfalls unerfüllt geblieben. Die Konkordate bestehen in Rom nur in Bezug auf solche Punkte in Kraft, welche zu seinen Gunsten lauten.

*) Plank: neueste Religionsgesch. I. 348—375.

VIII.

Die ferneren Schicksale Pacca's am Rhein. — Die Dispensstreitigkeiten und der Erzbischöfe Widerstand. — Bulle wider Eybels: „was ist der Pabst" — Pacca's Rundschreiben. — Zoglio's fortgesetzte Unternehmungen in Baiern. — Rescript des Reichshofrathes wider die beiden Nuntien. — Der Handel mit den Protestanten in Köln. — Die Koadjutor-Wahl Dalbergs in Mainz. — Politischer Stand der Hauptfrage zu Ende des J. 1786. *)

Die Stellung des Nuntius Pacca zu Köln hatte sich unter all den geschilderten Umständen nicht nur nicht verbessert, sondern täglich mehr verschlimmert. Der Churfürst-Erzbischof weigerte sich fortwährend schlechterdings, ihn zu empfangen, und so hatte Jener Zeit und Muße genug, mit Studien über das Terrain, auf welchem er sich bewegte und über die öffentliche Zustände Teutschlands, in Bezug auf Kirchenwesen und wissenschaftliche Richtung, sich zu beschäftigen. Man sieht aus dem, was er selbst berichtet, daß er hierin nicht ganz müßig gewesen und vor Allem

---

*) Wahrer Zustand der Irrungen zwischen dem Apostol. Nunzius zu Köln und den dreien geistlichen Kurfürsten wegen eines an die Pfarrer ihrer Kirchsprengel erlassenen Umlaufsschreibens (von de Feller.)
Mainzer Monatschrift. 1786 und 1787 in verschiedenen Heften. Gesch. der Nuntiaturen Deutschlands. §. 126. ff. Pragmat. Gesch. der Münchner-Nuntiatur. Denkwürdigkeiten des Kardinals Pacca. S. 31. ff.
Jedoch nur theilweise vollständig. Monsignore übergeht eine Menge Thatsachen und Neben-Umstände von Wichtigkeit, so

sich in genaueren Rapport mit den Freunden des römischen Stuhls zu setzen bestrebt war.

Die Feierlichkeit der Eröffnung der neugestifteten Universität Bonn, welche der Churfürst von Köln in Person, im November 1786, vornahm, bot einen der ersten Anlässe dar, den neuen Geist, der am Rheine herrschte, aus seinen unmittelbaren Organen kennen zu lernen. Sie war von einer Reihe Umstände begleitet, welche das Herz des Nuntius auf's Neue tief verwunden und ihn überzeugen mußten, welcher Summe von intellektuellen Gegenkräften es bedurfte, um nur einigermaaßen mit Ehren die Spitze bieten zu können. Diese Stiftung war das Werk von Maximilians Vorgänger, Maximilian Friedrich von Königsegg, welcher die jungen katholischen Theologen den Lehren und Einflüssen des Ultramontanismus zu entziehen und die Grundsätze des Dogma's, der Disciplin und des kanonischen Rechtes in ihrer ursprünglichen Reinheit lehren zu lassen, den Entschluß gefaßt hatte. Natürlich war die neue Hochschule den Gegnern ein Dorn im Auge und bereits vor ihrer Inauguration auf jegliche Weise vielfach verdächtigt worden. Die Art und Weise, wie die letztere nunmehr vor sich ging, lieferte natürlich Stoff in Menge zu allgemeinen Beschuldigungen genug. Der Churfürst hatte an die sämmtlichen übrigen teutschen Universitäten Einladungen für diesen Tag ergehen lassen, und Professoren beider Konfessionen in ziemlich großer Anzahl fanden sich auch wirklich ein und erfreuten sich von Seite des Hofes, wie ihrer neuen Kollegen eines ausgezeichneten Empfanges.

---

wie er auch die Raisonnements und Schriften der Gegner wenig berührt. Besonders interessant und ausführlich verbreitet sich nachstehende Pieçe. Ueber das injustifizirliche und aufrührische Schreiben, welches der damiatische Hr. Erzbischof Pacca an alle Seelsorger der hohen Erzdiöcesen Mainz, Trier und Köln vor kurzem unmittelbar zu erlassen sich unterfangen. Frankf. und Leipz. 1787. Es ward in Folge Feller'scher Insinuationen, dem Prof. Jung zugeschrieben, jedoch stellt dieß die Mainz. Monatschrift (III. 238.) in Abrede.

Der durchlauchtigste Beschützer begrüßte die Versammlung mit einer sehr guten, in edler, teutscher Sprache (statt wie sonst üblich, in schulgerechtem, schwülstigem Latein) abgefaßten Rede und übergab mit derselben das kaiserliche Diplom und die akademischen Insignien dem zum Kurator ernannten Freiherrn von Spiegel zum Desenberg, Domkapitular von Hildesheim und Münster, auch bisherigen Kammer-Präsidenten, einem Manne von trefflicher Gesinnung, hohen Geistesgaben und aufgeklärten Grundsätzen in Kirchensachen. Derselbe trat sofort ebenfalls mit einer fein und tüchtig ausgearbeiteten Rede auf, in welcher er sich über die Schicksale des öffentlichen Unterrichts im Erzstifte Köln verbreitete. *)

Drei Tage hinter einander nahm der edle Churfürst-Erzbischof mit unermüdeter Geduld, des schön begründeten Werkes herzlich sich freuend, an den Arbeiten und Verhandlungen der Gelehrten Theil. Sämmtliche Reden und Disputationen wurden (mit alleiniger Ausnahme der medizinischen Fakultät) in teutscher Sprache gehalten, worüber viele unbedingte Anhänger des Alten bedenklich den Kopf schüttelten. Man sah mit Lust, welch ein neues reiches geistiges Leben sich hier aufschloß und welcher Spielraum in der Zukunft verständigeren Lehren über die höchsten Fragen des Staates und der Kirche gewonnen worden.

Unter den Theologen glänzten hervor die gefeierten Männer Oberthur, noch lange eine bedeutende Autorität der katholisch-theologischen Fakultäten, Dr. Thaddäus von St. Adam, ein Karmelitermönch von Sarpi's Geist erfüllt, voll gründlicher historisch-philologischer Gelehrsamkeit, ächter Humanität und christlichen Duldungssinnes, dessen Bücher daher auch die Ehre des Index erhielten; unter den Kanonisten Hedderich, dem römischen Stuhle bereits als einer der eifrigsten Verfechter des teutschen Episcopates bekannt und von uns rühmlich erwähnt.

Unter den Juristen genoß Daniels, Lehrer des Civilrechts, besondern Ruf. Für die philosophische Fakultät schien zur Zeit

*) Sie steht, nebst allerlei darauf Bezug habenden in der Mainzer Monatschrift Jahrg. 1786.



noch am wenigsten gesorgt, wogegen die medizinische mehrere vorzügliche Mitglieder zählte.

Unter den vertheidigten Lehrsätzen aus dem Gebiete der Theologie befanden sich einige, die ganz mit den zu Mainz, auf Betrieb des päbstlichen Hofes, verdammten Isembiehls *) übereinstimmten und daher auch als solche von Seite eines Opponenten angefochten wurden. Dr. Thaddeus welcher über die Geschichte des Propheten Jonas eine scharfsinnige und zugleich beissende Probeschrift geliefert hatte, vertheidigte sie, von dem Grundsatz ausgehend, daß man diese Thesen, statt sie zu verdammen, lieber hätte widerlegen sollen, was jedoch nicht der Fall gewesen sey. Der Churfürst lächelte, stillschweigend zustimmend, über diese Behauptung; das Merkwürdigste aber war, daß einer der Unterzeichner des Verdammungsurtheiles selbst, Dr. Jung, Deputirter der Mainzer-Akademie, diesen Vorwurf mit anhören mußte, oder vielleicht auch, weil er sich schämte und seither seine Ansicht sehr ermäßigt hatte, ruhig mit anhörte.

Am Tage nach der Inauguration besuchte ein Domherr des Erzstiftes den Nuntius, setzte ihn von dem Hauptinhalt und dem Geiste der abgehaltenen Vorträge und Disputationen in Kenntniß und zeigte ihm, wie das Vorgefallene, im Einzelnen, wie im Zusammenhang, als eine förmliche und feierliche Kriegserklärung gegen den heiligen Stuhl betrachtet werden müßte. Der Freiherr von Spiegel selbst ward als Mitglied des Illuminaten-Bundes hingestellt, und die etwas allzu unvorsichtigen Lobeserhebungen protestantischer Schriftsteller **) über die Gesinnungen und Tendenzen des Kurators trugen, wie zu erwarten war, nicht wenig dazu bei, dieser Beschuldigung, damals ein Modeartikel des Tages, in den Augen der Gegner noch mehr Kraft zu geben. ***)

*) Walch.

**) Besonders in der Allg. Deutsch. Bibl. XI.

***) Es ist nicht uninteressant, die Feinheit wahrzunehmen, mit welcher Pacca, als er in späteren Jahren seine Memoiren niederschrieb und alle diese Vorfälle berührte, es sorgfältig vermied, den Hrn. v. Spiegel, als nachmaligen Erzbischof

Pacca las die Rede, oder ließ sich dieselbe übersetzen, und fand sie ganz den Behauptungen des erwähnten Kanonikus, so wie dem von Spiegel entworfenen Bilde gemäß. Er beeilte sich, an Monsignore Buoncampagni über den ganzen Hergang der Dinge Bericht abzustatten und zugleich einige der vertheidigten Thesen und gehaltenen Disputationen an den Pabst zu schicken, welcher sofort die sämmtlichen Dokumente, nebst den vom Emser-Kongreß und verschiedenen bischöflichen Kurien in Teutschland ausgegangenen Erlassen und Schriften, durch eine eigens niedergesetzte Kongregation alsogleich zu prüfen befahl. Die Umstände waren jedoch gegen die unmittelbare Ausführung dieses Befehls und man hielt es in Rom für klüger, einstweilen noch nicht mit der ganzen oberhirtlichen Strenge gegen eine so furchtbare und weitverzweigte Opposition aufzutreten.

Ein neuer Beweis von der Biegsamkeit und schillernden Politik des päbstlichen Hofes, je nachdem die Menschen kraftvoll oder schwach, ihm gegenüber, aufzutreten pflegen.

Die Anhänger und Freunde der neuen Universität begnügten sich nicht damit, dieselbe, welche den Römlingen sofort als „ein verpesteter Lehrsitz" galt und allenthalben als solcher bezeichnet wurde, im Publikum anzupreisen und die glänzendsten Erwartungen von derselben rege zu machen, sondern sie trugen den Krieg auch in das feindliche Lager hinüber, und suchten die Jungfräulichkeit der alten Kölner Hochschule, welche bis zu diesem Tage ihren Ruf, als unbedingt gehorsame, ehrfurchtsvolle Tochter des heil. Stuhls rein bewahrt hatte, zu verführen.

Ein kenntnißreicher Doktor der Theologie, Johann Weimer, Professor zu Köln von den reineren Doktrinen angezogen und in freundschaftlichem Verkehr mit den verwegenen Neuerern, hatte den Muth, auf jenem Schauplatze des modernen

von Köln aufzuführen, während er über alle übrigen, bei der Feierlichkeit figurirenden Personen, in den Noten Aufschlüsse gab. Er wollte das Gift auf jenen Hochgestellten nachträglich ausspritzen, ohne jedoch zu riskiren, als förmlicher Gegner und Verläumder desselben angegriffen zu werden.

Scholasticismus selbst eine Anzahl Thesen über die Hierarchie der römischen Kirche, voll heftiger, aber gründlicher Ausfälle gegen den päbstlichen Hof, und mit den Resultaten der Emser vollkommen übereinstimmend, im Druck erscheinen zu lassen und einen Tag festzusetzen, an welchem er sie öffentlich in der akademischen Aula vertheidigen wolle. Er war eine Art Vorläufer des Hermes.

Kaum hatte Pacca durch dienstfertige Subjekte hievon Kunde erhalten, als er den Rektor Magnificus der Hochschule zu einer Unterredung einlud und sich höchlich bei ihm beschwerte, daß man auf einer um die katholische Kirche so sehr verdienten und von dem heiligen Stuhl so vielbegünstigten Universität es wagen dürfe, irrige und offenbar zum Schisma hinführende Lehrsätze drucken zu lassen und öffentlich vertheidigen zu wollen. Der Nuntius verlangte demnach, daß die angekündigte Disputation eingestellt und ihm selbst, als Stellvertreter des Pabstes, Genugthuung gegeben werde. Der Rektor erkundigte sich ausführlich nach dem angezogenen Fall, und es stellte sich heraus, daß die zwei, an Jahren schon sehr vorgerückten Censoren, auf deren Approbation hin er die angefochtene Erlaubniß zur Vertheidigung der Weimer'schen Thesen ertheilt, dieselbe, ohne sie zu lesen, jedoch ohne etwas Schlimmes dabei zu ahnen, gebilligt hatten; er versprach den Forderungen des Nuntius zu willfahren und hielt auch Wort. Der akademische Saal ward, trotz aller Vorstellungen und Drohungen von Bonn aus, am bezeichneten Tage geschlossen und die betreffenden Censoren erhielten einen angemessenen Verweis.

Man kann leicht den Unwillen ermessen, welcher die höchsten Behörden, und das ganze gebildete Publikum über solche direkte Einmischung eines, vom Fürsten und geistlichen Oberhirten des Landes noch nicht anerkannten, fremden diplomatischen Agenten in die Angelegenheiten einer der beiden Staats-Universitäten erfüllte; und dieser Unwille richtete sich nicht nur gegen die Person des Nuntius selbst, sondern auch gegen die dienstwilligen Werkzeuge, den Magistrat der Stadt und den Rektor Magnificus. In Journalen und in Flugblättern wurde das Verfahren Pacca's der herbsten Kritik unterworfen, und man that

ihm sogar die Ehre an, ihn einen „jungen neuen Hildebrand" zu nennen, was aber der Prälat als „die größte Lobeserhebung für einen Minister des heil. Stuhls aufgenommen zu haben behauptet." Selbst von Frankreich aus machte man Chorus mit diesen kritischen Stimmen, und der Abbé de Feller sorgte für eifrige Verbreitung derselben durch Uebersetzungen und Randgloßen in den ihm zu Gebote stehenden Journalen. *)

In Rom selbst, wo die üble Stimmung gegen Teutschland im Zunehmen war, bezeigte man über das Benehmen des Nuntius vollkommene Zufriedenheit und der Pabst erließ nachstehendes ehrenvolles Breve an die rüstigen Verfechter seiner Rechte in Köln folgenden Inhalts:

„Geliebte Söhne! Der ehrwürdige Bruder Bartolomeo, Erzbischof von Damiata, Unser und des apostol. Stuhles Nuntius im Rheinlande, hat uns mehrere durch Druck veröffentlichte theologische Sätze übersandt, welche in einer öffentlichen Disputation, unter dem Vorsitz des Johann Weimer daselbst vertheidigt werden sollen; aus denselben haben Wir zu Unserer nicht geringen Verwunderung ersehen, daß der nämliche Weimer, welcher noch kurz zuvor sich das größte Lob wegen vertheidigten Thesen „über den Pabst" erworben hatte, nunmehr auf ganz verschiedene Ansichten verfallen sey. Derselbe Nuntius berichtete Uns auch, welche Mühe er sich bei Euch gegeben, damit jene Disputation, welche Vielen zum Aergerniß dienen konnte, nicht vor sich ginge, und wie trefflich Ihr mitgewirkt, sowohl zu Verhinderung gedachter Disputation, als zu dem Beschlusse, daß durch Aufstellung zweier Censoren, neuen Doktrinen dieser Art der Eingang zu Euerer Universität künftig versperrt bleibe. Die Anstrengungen des Nuntius, von Euch also unterstützt, haben, mit Gottes Hülfe, einen glücklichen Ausgang gehabt, und Euer Eifer einen Anspruch auf Unsere vollesten Lobeserhebungen sich erworben. Aus diesem Grunde wollten wir Euch diesen Brief schreiben, damit er unsere

*) Pacca theilt einige Stellen daraus mit, mit etwas zimpferlicher Bescheidenheit hinsichtlich der ihm darin gespendeten Lobsprüche. Man sieht aber der ganzen Sache den Charakter des Bestellten an. Denkwürdigk. a. a. O.

Gefühle von Wohlwollen und Achtung gegen Euch bezeuge, so wie auch Unsern besten Dank und Unsere herzliche Freude über Euere tugendhaften und religiösen Gesinnungen ausdrücke. Der Umstand, daß Ihr in einer so kritischen, der Kirche so feindseligen Zeit zur rechten Stunde so tapfer und nützlich gehandelt habt, richtet uns fürwahr zu der größten Zuversicht auf, Ihr werdet Eueren und Euerer Hochschule alten Ruhm nicht nur nicht verdunkeln lassen, sondern zu einem noch höhern Grade erweitern, und immer mehr und mehr, wie Zeit und Umstände es gestatten, Euere Verbindung mit uns und die Observanz gegen den apostolischen Stuhl kräftigen. Wir flehen zu Gott dem Allerhöchsten, daß er diese Euere so herrliche Rathschläge und Handlungen mit seiner himmlischen Gnade unterstütze, und Euere Universität noch größere Verdienste um die Kirche und den heiligen Stuhl Petri erwerben lassen möge. Zum Pfande Unseres ganz besondern väterlichen Wohlwollens gegen Euch, spenden wir Euch den apostolischen Segen xc. Rom den 14. Feb. 1787."

Der Magistrat von Köln säumte ebenfalls nicht, in einem Frankfurter Journale, gegen die ihm anderwärts gemachten bittern Vorwürfe, über die in der fraglichen Angelegenheit befolgte Politik sich zu verwahren. Ohne über die obschwebenden Irrungen zwischen dem römischen Stuhl und den teutschen Erzbischöfen selbst einzugehen, behauptete er blos, daß die zur Vertheidigung (ob aus eigenem, oder fremden Antrieb) aufgestellten und zur öffentlichen Vertheidigung bestimmten Sätze des Professor Weimer geradezu eine vorläufige Entscheidung der noch im Streite befangenen Frage enthalten hätten. Da nun die Kölner-Universität bekanntermaßen ihre vorzüglichsten Privilegien von dem römischen Stuhl erhalten und von diesem reichlich dotirt worden, folglich schon innerlichst zur Dankbarkeit gegen ihn verbunden sey, so habe man es dem gegenwärtigen, sowohl wegen seines liebenswürdigen Charakters, als wegen seiner Geistesfähigkeiten allgemein verehrten und selbst von seinen Gegnern hochgeschätzten Nuntius nicht verargen können, daß er den Rektor Magnificus der Universität gebeten habe, die fraglichen Sätze nicht öffentlich vertheidigen zu

lassen. Der Minister jedes andern Hofes in ähnlichen Fällen hätte das Gleiche thun müssen. Die Bürgermeister von Köln, als Kuratoren der Hochschule, hätten zwar dem Gesuche des Hrn. Nuntius willfahrt, nicht aber (wie schon von den sanften Grundsätzen dieses Prälaten und der reifen Besonnenheit der erwähnten Hrn. Bürgermeister zu erwarten gewesen) jene Thesen für ketzerisch erklären lassen.

Zu den besonders lebhaften Gegnern in der hier berührten Geschichte gehörten auch die Universität und die öffentlichen Blätter in Mainz. Der Nuntius ward mit einer von Tag zu Tag schärfern Lauge von dort aus begossen. Es war natürlich, daß auch die Protestanten hiebei nicht zurückblieben, und daß die damalige große Annäherung zwischen den beiden Konfessionen, hauptsächlich herbeigeführt durch den in Teutschland in Folge der Regierungssysteme, Toleranzedikte und Protektorate Friedrichs II., Josephs II. und anderer Fürsten vorgegangenen Umschwung der Geister und die völlig veränderte Richtung der Ideen des Zeitalters sehr vieles beitrug, die Operationen des Kurialismus auf jede Weise zu lähmen.

Ganz besonders wichtig aber war die gleichzeitige Abhaltung der berühmten Synode zu Pistoja, durch den Bischof Scipio Ricci, unter dem Schutze des Großherzogs Peter Leopold von Toscana, welcher fortwährend in Kirchen- und Staats-Reformen seinem kaiserlichen Bruder in die Hände arbeitete. Diese mächtige Diversion von jenseits der Alpen herüber beförderte mehr als irgend eine andere Sache die Unternehmungen am Rhein.

Der Nuntius, überall das Schreckbild des Illuminatismus vor Augen, und durch die beißenden Ausfälle der „Allgemeinen teutschen Bibliothek,“ so wie durch den gemäßigtern, aber systematischen Guerillaskrieg der Mainzer Monatschrift, in welcher die Emser vorzugsweise ihre Grundsätze durchfochten, auf das Rastloseste verfolgt, ermüdete er gleichwohl in seinem Eifer nicht, sondern versuchte es, Batterien der verschiedensten Art zu Gunsten seines Hofes gegen die teutsche Opposition zu errichten; darunter gehörte hauptsächlich die Verbreitung einer gegen die berühmte Schrift Eybels „was ist der Pabst?“ und deren Verkauf und

Lesung gerichtete Bulle sehr heftigen Inhalts, wodurch man sowohl den Kaiser und die Erzbischöfe (als Anhänger der darin entwickelten antikatholischen Doktrinen) zu verdächtigen und zu kränken, als das Publikum, welches mit ihnen übereinstimmte, einzuschüchtern suchte. Man ersieht aus dieser Bulle zugleich, welch' tiefe Wunde jenes Programm des gelehrten Landraths der römischen Kurie geschlagen, und wenn man damit die noch im neuesten **Index librorum prohibitorum** *) aufgeführten Verbote mancher kirchenrechtlichen Schriften und Dissertationen von Freiburger- und Mainzer Doktoren vergleicht, so überzeugt man sich bald, wie richtig Rom die Spur seiner schädlichsten und gefährlichsten Gegner damals aufgefunden habe. Die famöse Bulle selbst lautete also:

Pabst Pius VI. zum künftigen Gedächtniß der Sache.

„Es ist eine von Christus vorgetragene, von Jahrhundert zu Jahrhundert überlieferte und von den heil. Vätern vertheidigte katholische Glaubenslehre, so die allgemeine Kirche sorgfältig beibehalten, und wider die Irrthümer der Neuerer durch öftere Dekrete der Päbste und der Conzilien bestätigt hat, daß die Kirche von Christus auf die Feste des Felsen gegründet, und Petrus von ihm durch eine besondere Gnadenbezeugung vor Andern erwählet worden sey, damit er vermöge der übertragenen Gewalt Fürst der Apostel würde, und die oberste Sorge und Macht, die ganze Heerde zu weiden, die Brüder zu stärken, in der ganzen Welt zu binden und zu lösen auf sich nehme; eine Sorge und Macht, die zu immerwährenden Zeiten auf seine Nachfolger übergehen mußte.

„Christus wollte nämlich durch das höchste Vorrecht des apostolischen Stuhls das Band der Einigkeit fest und unauflöslich machen, damit die Kirche, die durch die ganze Welt mußte verbreitet werden, aus allen ihren auch entferntesten Gliedern durch die allseitige Verbindung mit dem Haupte zu einem Leibe erwüchse und solchergestalt die Wirkungskraft der obersten Macht nicht zur

*) Seit dem Kölner Handel ist nämlich eine neue vollständige Ausgabe besorgt worden.



Verherrlichung des ersten Stuhls sondern vorzüglich zur vollkommenen und unversehrten Erhaltung des ganzen Leibes gereichte.“

„Man darf sich also keineswegs verwundern, daß alle diejenigen, denen der alte Feind des Menschen Haß wider die Kirche eingehaucht hat, in allen Jahrhunderten auf diesen ersten Sitz, wodurch die Einigkeit fest und unversehrt erhalten wird, losgestürmt haben, damit, wenn es ihnen gelingen sollte, den Grund zu zerstören, und die Verbindung der einzelnen Kirchen mit dem Haupte, worin ihre größte Festigkeit, ihre Erhaltung und ihr blühender Zustand besteht, zu zernichten, sie es auch wagen dürften, die allgemeine Kirche selbst, nachdem sie dieselbe entkräftet, und zerrissen und elend zugerichtet hätten, jener Freiheit zu berauben, womit sie Christus begabt hat, und in eine scheußliche Sclaverei zu versetzen.“

„Unter diesen erhob sich vor einigen Jahren Eybel, ein frecher und wegen mehrerer gebrandtmarkter Werke schon lange nur allzuverrufener Mann. Er legte sein wider uns und den apostolischen Stuhl erbittertes Gemüth durch ein neues Beispiel an den Tag; denn als er Nachricht von der Reise erhielt, die wir zum Besten der Religion unternommen hatten, so drang er seinen Landsleuten in aller Eile ein Werkchen auf, mit dieser ungeziemenden Aufschrift:

„Was ist der Pabst?“

Darin suchte er jene gottseligen Gesinnungen, welche die Erwartung unserer Ankunft erregt hatte, zu ersticken, und selbst das Ansehen der päbstlichen Würde bei dem Priesterstande verhaßt, und bei dem Volke verächtlich zu machen.

„Allein die Erbarmniß des Herrn ließ es nicht zu, daß er seines boshaften Wunsches gewährt wurde. Denn eben von seinen Landsleuten, welchen er eine Abneigung gegen uns einzuflößen getrachtet hatte, wurden wir mit solcher Feierlichkeit, mit so einem Zulaufe, mit so freudigem Glückwünschen und Frohlocken aller Stände aufgenommen, daß man augenscheinlich erkennen mußte, obgleich

wir ohne unsere Verdienste durch die Verordnrng der Vorsicht Gottes auf den Stuhl Petri erhoben worden sind; so habe es doch eben dieser Gott durch seine Weisheit gefügt, daß der Ehre die dem Petrus gebühret, durch Unwürdigkeit seines Nachfolgers nichts entzogen worden sey.

„In selbigem Zeitpunkte hielten wir für gut, die Verdammung dieser Schrift, deren sie würdig war, zurückzuhalten, um, erstens bei argwöhnischen Leuten die nie mangeln, den Verdacht auf Uns zu laden, daß wir dabei mehr unserm Schmerze nachgegeben, als unserer Pflicht ein Genüge geleistet hätten; sodann konnte man hoffen, daß ein Büchlein, welches an sich nichts Erhebliches enthielt, als eine zügellose Frechheit des Bestrebens, veraltete Verläumdungen aufzuwärmen, von sich selbst gar bald in gänzliche Vergessenheit verfallen würde."

„Als wir aber vernommen, wie die Geringfügigkeit der Schrift vielmehr dazu dienlich gewesen, daß bösartige Leute, die immer bereit sind, Unkraut auszusäen, selbige durch wiederholte Auflagen nicht nur in ihrer vaterländischen Sprache, sondern auch in mehreren andern, in die sie übersetzet worden, ja sogar in der griechischen Volkssprache weit und breit auszustreuen sich bemüheten, in der Absicht und Hoffnung, durch die Freiheit des spöttischen Tons, in dem sie verfasset ist, würden viele Leser angelocket und durch die Dreistigkeit, die der Verfasser in seinen Aussagen äußert, eine Menge der Unbehutsamen betäubet werden; so erachteten Wir, daß nun kein Augenblick mehr dürfte versäumet werden, dem täglich um sich fressenden Uebel nach Möglichkeit entgegen zu arbeiten, und alle Bemühung und Sorge anzuwenden, auf daß diejenigen, die den Frieden und die Einigkeit der Kirche zu stören suchen, (wollte Gott, sie wären nicht einheimische Feinde) auf bessere Gesinnungen zurückgeführt, oder wenigstens die gutgesinnten Gläubigen geschützt würden, damit sie nicht, durch die Arglistigkeit der andern verstrickt, von der ächten Glaubenslehre abwichen und sich in die gottlosen Neuerungen der ausbrechenden Irrlehren elend hinreißen ließen.

„Und fürwahr obschon Gott, wie der heil. Augustinus erinnert die Lehre der Wahrheit auf dem Stuhle der Einigkeit festgesetzt hat, so gibt sich doch dieser unselige Schriftsteller alle Mühe, eben diesen Sitz des Petrus anzufallen und auf die möglichste Weise zu bestürmen; den Sitz, in welchem die Väter mit einhelligem Sinne jenen Lehrstuhl verehrten, wodurch die Einigkeit vor Allem muß erhalten werden; diesen Sitz, woraus die Rechte der ehrwürdigen Gemeinschaft auf alle übrigen Lehrsitze hinfließen; den Sitz wohin jede einzelne Kirche, und alle Gläubigen, wo sie immer in der Welt sich befinden, zusammentreffen und einstimmig seyn müssen."

„Er hat sich nicht gescheut, diejenigen als Schwärmer auszurufen, von denen er voraussah, daß sie beim Anblicke des Pabstes in folgende Worte ausbrechen würden:

„derselbe sey jener Mann, der die Schlüssel des Himmel-
„Reiches und die Gewalt zu binden und zu lösen von
„Gott empfangen hätte: Er sey es, mit dem kein anderer
„Bischof in Vergleich kommen könne: von dem die Bischöfe
„selbst ihr Ansehen erhielten, gleich wie er seine oberste
„Gewalt von Gott erhalten.

„Er sey ferner der Statthalter Christi, das sichtbare
„Haupt der Kirche, der höchste Richter aller Gläubigen."

Soll denn also, was ohne Schauder nicht gesagt werden kann, soll denn also die Stimme Christi eine schwärmerische gewesen seyn, als er die Schlüssel des Himmelreichs, und die Gewalt zu binden und zu lösen dem Petrus versprach? Sollen Tertullian und Optat von Milerita schwärmerisch gewesen seyn, weil sie behaupteten, daß allein Petrus diese Schlüssel empfangen, damit er sie den übrigen mittheile? Sollen so viele feierliche und so oft wiederholte Entscheidungen der römischen Päbste und der Kirchenversammlungen als das Resultat der Schwärmerei angesehen werden, wodurch jene verdammt wurden, die es in Abrede stellten, daß in

dem heil. Petrus, dem Fürsten der Apostel, sein Nachfolger, der römische Pabst zum sichtbaren Oberhaupte und als Statthalter Christi eingesetzt worden sey; daß er die Kirche zu regieren eine volle Macht empfangen habe; daß ihm alle Christgläubigen wahren Gehorsam zu leisten schuldig sind: daß er, vermöge des Primats, den er durch Gottes Einsetzung erhält, den übrigen Bischöfen nicht nur an Ehrenrange vorgehe, sondern auch durch die Fülle der höchsten Gewalt sie übertreffe?

Man muß die unbesonnene und blinde Vermessenheit dieses Menschen um so mehr bedauern, als er die Irthümer, welche durch so viele Entscheidungen schon verdammet waren, durch seine unglückselige Schrift wieder erneuern wollte, indem er sich vernehmen läßt und den Lesern durch verschiedene Umwege beibringen will: „Daß jeder Bischof die Kirche zu regieren nicht weniger als der Pabst von Gott berufen, noch mit einer geringern Macht begabt sey; Christus habe allen Aposteln eine in sich gleiche Gewalt ertheilt; es möchten sich immer einige einbilden, gewisse Dinge konnten nur vom röm. Päbste erhalten, nur von ihm gestattet werden; so könne doch das Nämliche, sowohl kraft der bischöflichen Weihe als auch der geistl. Gerichtsbarkeit, ein jeder Bischof mittheilen: Christus habe gewollt, daß seine Kirche in der Art einer Republik verwaltet werde: Zu dieser Regierungsform wäre zwar, der Einigkeit halber, ein Vorsteher nöthig, dem es aber nicht zustünde, sich in die Geschäfte der übrigen, die mit ihm herrschen, einzumischen, sondern der blos das Vorrecht hätte, die Nachläßigen zu ermahnen, auf daß sie ihre Amtspflichten erfüllten: die ganze Wesenheit des Primates bestände in diesem Vorzuge, das zu ersetzen, was andere verabsäumten, und für die Erhaltung der Einigkeit durch Ermahnungen und Beispiele zu sorgen: die Päbste hätten in einem fremden Kirchensprengel keine Gewalt, als nur in ausserordentlichen Fällen, auszuüben: der Pabst sey zwar das Haupt, welches aber seine Kraft und Festigkeit nur von der Kirche erhielte: die Päbste hätten sich die Freiheit herausgenommen, die Gerechtsame der Bischöfe zu kränken. Lossprechungen, Dispensen, Entscheidungen, Appellationen, Verge-

bungen der Pfründen, mit einem Worte alle andern Verrichtungen sich vorzubehalten, die er namentlich hernennt, und als unrechtmäßige, den bischöflichen Rechten nachtheilige Vorbehalte ausschilt.

Um diesen Aussagen einen Beifall nicht durch Beweise zu erwerben, sondern auf was immer für eine verfängliche Art zu erschleichen, schützet er die Namen der heil. Kirchenväter in langer Reihe vor, deren abgerissene und übel angewendete Worte er mit ausnehmender Untreue mißbraucht, indem er nur jene Stellen anführt, die zur Empfehlung der bischöflichen Würde dienlich schienen, die anderen hingegen, wodurch eben dieselben Väter die vorzügliche Hoheit der päbstlichen Gewalt angepriesen haben, mit Stillschweigen übergeht. O! wäre es möglich, daß diese alten Väter wieder erschienen, um die Verläumdungen dieses unverschämten Menschen mit eben jenen Worten zu Schanden zu machen, wodurch sie die Vorzüge des apostolischen Stuhles und ihre Unterwürfigkeit gegen denselben nicht nur bekennet, sondern in unsterblichen Schriften zum ewigen Andenken der künftigen Zeiten außer Zweifel gesetzt haben!

Selbst der heilige Cyprian (ungeachtet der Zwistigkeit, die er mit dem heiligen Stephanus hatte) drückt sich folgendermaßen aus:

„Es ist Ein Gott und Ein Christus und Eine Kirche und Ein Lehrstuhl der durch das Wort des Herrn auf Petrus begründet ist. „Er nennt den Stuhl des Petrus die vornehmste Kirche, wovon die Einigkeit des Priesterthums ihren Anfang nimmt, und zu welcher die Treulosigkeit keinen Zugang finden kann.“

Chrysostomus erklärt ganz deutlich, daß Petrus an die Stelle des Verräthers eigenmächtig einen andern zu setzen befugt gewesen sey. Dieses Rechtes, welches aus dem Primate fließt, hat sich Petrus und seine ersten Nachfolger bedient, indem sie im ganzen Abendlande Kirchen stifteten, den Kirchen noch als Conzilien gehalten wurden, Bischöfe vorsetzten, den Bischöfen jenen Theil der Heerde, den sie weiden sollen, anwiesen, unter den Bischöfen gewisse Gegenden auszeichneten und darinn einen Sitz

ernannten, dessen Haupt den übrigen aus apostolischer Gewalt vorzustehen hatte. Innocenz I. gibt von dieser Kirchenstiftung, als von einer unwidersprechlichen Sache, das deutlichste Zeugniß, woraus Jedermann ersehen kann, daß das Ansehen der Päbste seinen Ursprung nicht aus der durch Synodaldekrete vorher festgesetzten Kirchenzucht hernimmt, sondern daß es schon vor der Einführung derselben gewesen ist. Es ist eine bekannte Sache, daß der eben benannte Pabst die Kirche zu Antiochia zum Haupte der morgenländischen gemacht habe.

„Epiphanius erzählt uns, wie die Bischöfe Ursacius und Valens, da sie ihre Verbrechen bereuten, dem römischen Pabste Julius Bittschriften gaben, worin sie um Vergebung ihrer Fehler baten, und zur Buße und Gemeinschaft zugelassen zu werden verlangten.“

Hieronymus hielt alles für unheilig, was mit dem Stuhle Petrus nicht in Gemeinschaft stünde, weil er wußte, daß die Kirche auf diesen Felsen gegründet sey; dieser Ursache halber flehte er in den wichtigsten Streitigkeiten den Pabst Damasus allein um seine Erklärung an, wie er nach der Glaubenslehre reden und mit wem er Gemeinschaft pflegen könnte.

„Augustinus bezeugt, er habe aus den heiligen Büchern gelernet, daß der apostolische Primat, in dem Petrus mit ausnehmendem Vorzuge hervorleuchte: daß jenes Fürstenthum des Apostelamtes jeder bischöflichen Würde vorzuziehen sey: daß die römische Kirche, jener Sitz des Petrus, der Felsen sey, welchen die Pforten der Hölle nie überwältigen werden.“

Hieraus wird abermal eine betrügliche Schriftauslegung des Verfassers widerlegt, wodurch er vorgiebt, unter dem Namen des Felsen, auf welchem Jesus Christus seine Kirche gebaut habe, sey nicht die Person des Petrus, sondern sein Glaube und sein Bekenntniß zu verstehen, gleichsam als hätten jene Väter, die wegen mannigfaltiger Bedeutung der heil. Schrift das Wort Fels auf den Glauben und auf das Bekenntniß des Petrus ausgelegt haben, deßwegen den buchstäblichen Verstand desselben gänzlich weggelassen, da doch ihre Worte bis zum Augenscheine beweisen, daß sie denselben immer zu-

gleich beibehalten haben. So schrieb Ambrosius, der Lehrer des Augustinus: Petrus selbst ist es, zu dem der Herr gesprochen hat, „Du bists Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen.“ Wo also Petrus ist, da ist auch die Kirche. Diese ist die einhellige Stimme der Väter, die ununterbrochene Uebergabe der Lehren, die der heilige Bernardus in diesen kurzen Worten zusammnegefaßt hat, als er den Pabst Eugenius anredete:

„Du bist es, dem die Schlüssel übergeben worden sind . . .
„Alle andern haben die ihnen angewiesenen Heerden, jeder
„seine besondere. Dir sind alle insgesammt anvertraut, eine
„einzige ganze Herde einem Einzigen. Du bist nicht nur
„der Schaafe, sondern der Hirten Hirt allein.“

Diese Lehre ist von allen, die nur immer in der Kirche Gottes aufgewachsen sind, mit der Milch eingesogen worden; in dieser Lehre sind, wenn sie daran denken wollten, alle diejenigen von Kindheit auf unterrichtet worden, die sich nunmehr durch jeden Wind herumtreiben lassen. Zu allen Zeiten hat man aus dem Evangelium verkündigt: Christus habe dem Petrus die Schaafe, und nicht den Schaafen, den Petrus anvertraut.“

Von dieser Uebergabe der Väter sind die allgemeinen Kirchenversammlungen niemals abgewichen. Die zu Chalcedon versammelten Väter gehorchten dem Petrus, als er durch den Mund des Pabstes Leo zu ihnen redete. Sie wußten daß die Kraft und Festigkeit ihrer Handlungen nicht von jedem Bischofe, sondern nur von dem Oberhaupte Leo herzuholen sey, den sie auch um die Bestätigung derselben anflehten. In der achten allgemeinen Versammlung wurde eine Schrift, die darin gelesen ward, oder eine Formel gut geheißen, in welcher nebst vielen herrlichen Zeugnissen von der Gewalt des römischen Pabstes vorgeschrieben war, daß die Namen derjenigen, die von der Gemeinschaft der katholischen Kirche abgesondert, oder (welches für eins galt), mit dem apostolischen Stuhle nicht einstimmig wären, unter den heiligen Geheimnissen nicht genennt werden sollten.

Ja, da es selbst noch um einige Dispensationen zu thun war, die der Kirche selbst am meisten vortheilhaft zu seyn schienen, getrauten sich die Väter nicht, des Rechtes, selbe zu ertheilen, sich anzumassen, sondern sie beschlossen, die Erlaubniß dazu von dem römischen Stuhle durch den Patriarchen Ignatius zu erbitten. Sie erkannten es also, daß dieser Stuhl, nicht aber die Patriarchen, die Gewalt hatte, in den Kirchensatzungen einen Erlaß oder eine Linderung zu erlauben."

„Die vierte und große Kirchenversammlung am Lateran erkläret, daß die römische Kirche, vermöge göttlicher Einsetzung, über alle übrigen den Vorzug der ordentlichen Macht erhalten habe, als eine Mutter und Lehrerin aller Christgläubigen."

„In der zweiten Versammlung zu Lyon wurde das Glaubensbekenntniß für die Griechen herausgegebeu, wodurch dieselben bekennen und anerkennen, daß die römische Kirche den höchsten und vollen Primat und Principat über die ganze katholische Kirche besitzet, und daß sie denselben von dem Herrn selbst in der Person des heil. Petrus, als des Fürsten oder Hauptes der Apostel, dessen Nachfolger der römische Pabst ist, mit der Völle der Macht empfangen habe, Die Versammlung zu Florenz, welche auf die obige gefolget ist, hat diese katholische Lehre von dem Primate durch ein berühmtes Dekret neuerdings bestätiget.

„Die Väter auf dem Kirchenrathe zu Trient, von eben dem Geiste Gottes beseelt, thaten die Erklärung, daß die römischen Päbste, vermöge der höchsten Gewalt, die ihnen über die ganze Kirche ertheilet worden, berechtigt gewesen sind, einige Kriminalhändel von größerer Wichtigkeit ihrer eigenen Entscheidung vorzubehalten. Daß nun diese Gewalt, die sich auf einzelne Kirchsprengel, und eben sowohl auf andere dergleichen Verrichtungen erstrecket, obgleich selbe der Verfasser der Schmähschrift mit Unrecht auszuzischen sich bemüht, daß diese Gewalt nicht anders woher geleitet, nicht von den niedrigen Hirten auf den obersten übertragen, sondern dem Primate ordentlichen Rechts wegen anhängig und eigen sey, muß ein jeder bekennen, der

nicht etwa erst einen Zweifel hegt, ob die göttlichen Erleuchtungen der Kirchenräthe den Vernünfteleien der menschlichen Unwissenheit vorzuziehen sind."

„Eybel beruft sich auf die Versammlung zu Kostnitz; er hätte aber denken sollen, daß eben von diesem Koncilium die Irrthümer des Wikloffs und des Hussen verdammt worden sind. Der erste lehrete, es sei zur Seligkeit eben nicht nothwendig, daß man glaube, die römische Kirche sei die höchste unter andern Kirchen und der Pabst sey der nächste und unmittelbare Statthalter Jesu Christi; der andere behauptete, Petrus sey nicht das Haupt der heiligen katholischen Kirche; er sey es auch nie gewesen. Diesen Irrthümern die wahre Lehre entgegenzusetzen, hat Martinus V. verordnet, daß man Leute, die dießfalls verdächtig wären, fragen sollte, ob sie glauben: der heil. Petrus sey der Statthalter Jesu Christi gewesen, und habe die Gewalt gehabt, auf Erden zu binden und zu lösen? Ob sie glauben, ein nach der Vorschrift der Kirchengesetze erwählter Pabst sey der Nachfolger Petrus und habe die höchste Gewalt in der Kirche Gottes? Ob sie glauben, der Pabst könne allen Christgläubigen Ablässe ertheilen: die Bischöfe aber nur ihren Untergebenen, und nach Bestimmung der heiligen Kanones? Hiedurch widerlegt sich wiederum ein Irrthum des Verfassers, der mit Vermessenheit hingeschrieben hat, daß jeder Bischof eben so gut als der Pabst Ablässe ertheilen könne. Wer nur immer diese Urkunden der Väter und der Kirchenversammlungen mit unbefangenem und ruhigem Gemüthe bedachtsam erwägen will, muß gewiß einsehen, daß sie eine weit höhere Macht in sich begreifen, als die nur in einem Direktorialrechte, wie man es nennt, begrenzet ist, oder nur in der Pflicht zu ermuntern, zu ermahnen, das vernachläßigte zu ersetzen besteht."

Ja selbst die zu Basel versammelten Väter haben in der Antwort an den Bischof von Tarent öffentlich erklärt: „daß sie „bekennen und glauben, der römische Pabst sey das Haupt und „der Fürst der Kirche: er sey der Statthalter Christi: er sey

„von Christo, nicht von den Menschen oder Kirchenversammlungen „andern vorgesetzt worden: er sey der Hirt der Christgläubigen, „dem von Christo dem Herrn die Schlüssel sind übergeben wor„den: Du bist Petrus, und er allein sey zur Fülle der „Macht, andere nur zum Theile der Sorgfalt berufen worden." Der Verfasser sollte sich seiner tollen Kühnheit um so mehr schämen, als er jene Fülle der Macht zu entkräften unternommen hat, die sogar von der Basler Versammlung in die Zahl der so bekannten und allgemein angenommenen Hauptlehren gerechnet wurde, daß es nicht einmal nöthig zu seyn schien, selbe insonderheit anzuführen. Und in der That, was wir oben aus Augustin vorgebracht haben, daß sich der Primat des apostolischen Stuhles jederzeit an dem Sitze zu Rom erhalten habe, und daß dieser Primat des apostolischen Amtes der bischöflichen Würde vorzuziehen sey; dieses erhellet nebst vielen anderen Beweisen aus jenem auffallenden Merkmale, weil der Nachfolger des Petrus eben dadurch, daß er in seine Stelle tritt, die ganze, durch göttliches Gesetz ihm übergebene Heerde Christi erhält, so, daß ihm zugleich mit dem bischöflichen Amte über die Kirche zu Rom auch die Gewalt zukommt, die ganze Kirche zu regieren: da hingegen den übrigen Bischöfen jedem, sein besonderer Theil der Heerde nicht aus Gottes Gesetze, sondern nach dem geistlichen Rechte, nicht durch Christi Mund, sondern durch hierarchische Verordnung muß angewiesen werden, auf daß sie eine ordentliche Regierungsmacht über selben ausüben könne. Wer es nun bei dieser Anweisung des Heerde-Theils dem römischen Pabste absprechen will, daß sein Ansehen den meisten Einfluß dabei habe, der muß nothwendigerweise auch die rechtmäßige Folge so vieler durch die ganze Welt angestellter Bischöfe bestreiten; indem sie keine andern Kirchsprengel regieren, als die durch apostolische Vollmacht entweder von neuem gestiftet, oder von andern abgetheilet, oder mit andern vereinigt worden sind, zu deren Regierung sie die Sendung von dem römischen Pabste empfangen haben; man kann also, ohne die gräulichste Verwirrung in der Kirche zu erregeu, und das bischöfliche Hirtenamt selbst auf die

Spitze zu setzen, jenen großen und wunderbaren Mitgenuß der geistlichen Gewalt nicht anfechten, welcher durch Gottes Gnade dem Stuhle des Petrus zugeeignet worden ist, „daß also, wie „der Pabst Leo der Große den Ausspruch gethan, Petrus alle „diejenigen eigentlich regieret, die vornehmlich auch von Christo „regieret werden; und wenn Christus gewollt hat, daß die „übrigen Vorsteher mit dem Petrus etwas Gemeinschaftliches hät„ten, so hat er dasjenige, was er ihnen nicht versagte, doch nur „durch Petrus ertheilt.“

„Der Verfasser steift sich auf die Bischöfe und Lehrer von Frankreich, aber ganz vergeblich; denn was für einen will er auf seine Seite ziehen? Vielleicht die Alten? oder jene, welche in den mittleren oder in den letztern Zeiten an Ruhm der Frömmigkeit und Gelehrtheit in jener ansehnlichen Kirche geblüht haben. Eine Menge von den alten könnten wir anführen, es mag ihm aber genügen, daß er den Cäsarius von Arles und den Avitus von Vienne höre. Cäsarius redet den Pabst Symmachus in einer Bittschrift also an:

„Das bischöfliche Amt hat seinen Anfang von Petrus genom„men; es müssen also Eure Heiligkeit durch fügliche Einrichtungen „allen Kirchen deutlich vorzeigen, was sie zu beobachten haben.“ „Ich bitte Euch, schreibt Avitus an den Pabst Jonas, ihr „wollet mich unterrichten, was ich Euren Söhnen, meinen Brü„dern, in der Kirche Frankens, wenn sie mich um Rath fragen „werden, zu antworten habe; denn ich kann Euch von der Wil„ligkeit nicht nur der Kirche zu Vienne, sondern der ganzen fran„zösischen Kirche schon itzt Bürge stehen, daß Jedermann den „Ausspruch, den Ihr über die Glaubensfrage werdet ergehen las„sen, mit beiden Armen umfangen werde.“ Diesen Zeugnissen kann man das Verfahren der Väter von Orleans hinzusetzen, welche die gesetzmäßige Art, die bei den Metropoliten zu beobachten ist, aus den Verordnungen des apostolischen Stuhles hernehmen.

„Aus dem mittleren Alter hören wir nur den Hinkmar von Rheims, welcher eben dadurch, daß er von sich bezeuget, wie ge-

13

treu und in allem unterwürfig er jederzeit gegen den apostolischen Stuhl, als die Mutter und Lehrerin aller Kirchen, und gegen die Vorsteher derselben gewesen sey, öffentlich an den Tag leget, was für eine Schuldigkeit man gegen denselben Stuhl habe, und was er von dieser Schuldigkeit urtheile. Auch auf den Ivo von Chartres kann man sich berufen, welcher die Frechheit derjenigen, die sich wider den apostolischen Stuhl auflehnen, mit nachdrucksvollen Worten bestrafet. Er sagt: den Urtheilen und Gesetzen desselben (apostolischen Stuhls) widerstreben, ist in der That nichts anderes, als den Schandfleck einer ketzerischen Bosheit sich zuziehen: diesem Stuhle stehet es vorzüglich und durchgängig zu, die Einsetzungen der Metropoliten sowohl, als der übrigen Bischöfe, zu bestätigen oder umzustoßen, die Verordnungen und Urtheile derselben kraftlos zu machen, die eigenen aber ungekränkt zu erhalten und nicht zu gestatten, daß sie durch die Meinung eines Niedrigen entkräftet, oder umgeändert werden. Ivo bestätiget diese Lehre auch durch übereinstimmende Worte des Pabstes Gelasius."

„Wenn wir von jenen alten Zeiten näher auf die unsrigen herkommen, so hätten dem Verfasser die strengen Urtheilssprüche der berühmten theologischen Schule zu Paris nicht unbekannt seyn sollen, jene Urtheilssprüche, welche wider den verrufenen Abtrünnigen, de Dominis, Erzbischof zu Spalatro, ergangen sind. Die vorläufige Verdammung seiner eigenen Schrift hätte er darin erblicken können. Die Irrthümer des de Dominis, welche die Lehrer zu Paris als ketzerisch und schismatisch zu brandmarken kein Bedenken trugen, waren folgende: die Un„gleichheit der Gewalt unter den Aposteln sey Menschenerfindung, „die in den heiligen Evangelien und göttlichen Büchern des „neuen Testaments keinen Grund hätte. (Diesen Satz erklären sie als ketzerisch und schismatisch, wenn er von der ordentlichen Gewalt, die bei dem Petrus allein verblieb, verstanden würde. „In der Kirche gebe es kein anderes höchstes Oberhaupt, als

„Jesus Christus, alle Bischöfe regieren eben dieselbe Kirche sammt „und sonders, jeder mit voller Macht; die römische Kirche zeichne „sich, wie vormals, also jetzt vor andern aus, nicht durch ein „Vorrecht der Regierungsgewalt und der Gerichtsbarkeit, sondern „durch Ehrentitel, durch Achtung, guten Namen, und Ansehung „und Rangordnung." (Diesen Satz nennen sie ketzerisch und schismatisch, in so weit er zu verstehen giebt, daß die römische Kirche aus Gottes Einsetzung keine Gewalt über die andern Kirchen habe). „Jeder Bischof sey vermöge des göttlichen Stuhles „ein allgemeiner Bischof; die monarchische Regierungsform sey „in der Kirche nicht unmittelbar von Christo eingeführt worden; „es sey falsch, daß die Einigkeit der katholischen Kirche in der „Einheit eines sichtbaren Oberhauptes bestünde." Und als de Dominis noch beisetzte: die Lehre der Pariser, wenn man sie zergliedert, sey von der seinigen nicht unterschieden; so wiederlegten sie unverzüglich diesen Betrug, als eine lautere Verläumdung gegen die hohe Schule zu Paris. *)

„Ein anderes Zeugniß von dem Primate des römischen Pabstes gaben die Bischöfe Frankreichs in der Versammlung vom Jahre 1681; ein Zeugniß, welches in sich schon sehr wichtig, und zugleich mit dem angeführten Ausspruche der hohen Schule zu Paris, und mit der beständigen Erblehre der vorhergehenden Bischöfe ganz einstimmig ist. „Der Pabst, sagen sie, ist das „Oberhaupt der Kirche, der Mittelpunkt der Einigkeit; er erhält „über uns den Vorzug des Ansehens und der Gerichtsbarkeit „den ihm Jesus Christus in der Person des heil. Petrus ertheilt."

„Sollte Jemand dieser Wahrheit widerstreben, so würde er ein Schismatiker, ein Ketzer seyn. Diese so hell leuchtenden aus der ganzen Geschichte des Alterthums entnommenen Zeugnisse für den Primat des römischen Pabstes waren nicht einmal dem Verfasser der Schmähschrift völlig unbekannt: um so mehr liegt aber seine hartnäckige Widersetzlichkeit gegen den römischen Stuhl an dem Tage; denn als er jene glänzenden Aussprüche der Väter weder zu verdunkeln, weder zu vernichten vermochte, so

*) Und Gerson? der glaubens- und tugendstrenge Gerson.

unternahm er es mit äußerster Frechheit, selbe als verblümte, übel verstandene Redensarten durchzulassen, wodurch zum Theil geschehen sey, daß man den Pabst durch viele Jahrhunderte für das gehalten habe, was er nicht ist; gleichsam als wenn die heiligen Väter, welche Gott seiner Kirche zu Hirten und Lehrern gegeben hat, in einer Sache von solcher Wichtigkeit, woran die Grundverfassung der Kirche gelegen ist, entweder selbst allgemein geirret, oder die Gläubigen in den Irrthum eingeführt hätten, und als wenn nicht vielmehr jeder als des schändlichsten Irrthums schon überwiesen zu halten wäre, der nur immer von dem Pabste anders denkt, als durch eine immerwährende Reihe so vieler Jahrhunderte geglaubt worden ist."

„Was nun bisher über die ganze Sache vorgebracht worden, erachteten wir nach dem Beispiele unserer Vorfahren in ähnlichen Fällen der weitläufigern Erörterung, die uns unsere Amtspflicht abgedrungen hat, würdig zu seyn; wir suchten dabei nicht unsere, sondern der Seelen Vortheile; wir gaben uns Mühe, die Einigkeit im Lande des Friedens zu erhalten. Unsere Absicht ging dahin, daß erstlich die Betrügereien derjenigen, welche das Ansehen der Väter zur Verfälschung ihrer Aussprüche mißbrauchen, aufgedeckt, sodann alle belehrt würden, wie sehr selbst den Vätern am Herzen gelegen war, daß die Einigkeit von den Gläubigen durch die Anhänglichkeit an jenen Stuhl erhalten werde, welcher von Christo als der einzige Vater und Lehrer aller übrigen eingesetzt ist."

Die Kirche Christi ist also gewiß nur ein einziger Schaafstall, dessen einziger und oberster Hirt Christus, der im Himmel herrscht, an seiner Stelle auf Erden einen einzigen obersten Statthalter und sichtbaren Hirten zurückgelassen hat, durch dessen Stimme die Schaafe die Stimme Christi selbst hören könnten, damit sie nicht etwa, durch fremde Stimmen verführet, auf vergiftete und tödliche Weiden geriethen. Damit also die unserer Sorge anvertrauten Gläubigen gewarnet würden, alles unheilige und gefährliche Geschwätz, welches zur Gottlosigkeit führt, zu meiden; und damit sie unbeweglich an jenem Stuhle hingen, auf welchem

Petrus als in seinem eigenen Sitze fort lebet, und vorstehet, und noch die Glaubenslehre denjenigen darbeut, die sie dabei suchen; damit sie ferner die irrige und verfängliche Meinung vermieden, als wäre nur aus Ehrbegierde erzwungen, aus Unwissenheit oder Schmeichelei erstattet, oder durch unächte Kunstgriffe erhascht worden, was Christus selbst geordnet und festgesetzt hat; so haben wir obgemeldete Schrift, aus der teutschen in die lateinische Sprache übersetzt, von mehreren Doktoren der Gottesgelahrtheit untersuchen lassen. Nachdem diese darauf Berathschlagungen gehalten, und wir die Rechtsmeinungen unserer ehrwürdigen Brüder, der Kardinäle der heiligen römischen Kirche, als Generalinquisitoren wider die ketzerische Bosheit in dem ganzen christlichen Gemeinwesen, da sie vor uns da stunden, angehört, — verwerfen und verdammen wir aus eigener Bewegung, aus unserer gewissen Wissenschaft und aus der Völle der apostolischen Macht, obgemeldete Schrift, welche lateinisch betitelt ist: **Quid est Papa?** (Was ist der Pabst?) und zu Wien mit der Erlaubniß der K. K. Büchercensur-Commission (eine Erlaubniß, die der Verfasser betrüglicher Weise durch die Frechheit, daß er seinen Namen voransetzte, und dadurch allem bösen Verdacht auswich, erhalten hat) bei Joseph Edlen von Kurtzbind 1782 gedruckt worden ist; als welche Schrift in gewissem Bezuge falsche, ärgerliche, verwegene, schimpfliche, zur Spaltung führende, schismatische, irrige, zur Ketzerei verleitende, ketzerische und von der Kirche schon verdammte Sätze enthält. Wir wollen auch und beschließen, daß man sie auch immer für verworfen und verdammt halten soll.

„Ueberdieß befehlen wir, daß Niemand aus den Christgläubigen, wessen Ranges und Würde sie seyen, und wenn sie gleich einer besondern Aufmerksamkeit würdig wären, gemeldete Schrift entweder schon im Druck herausgegeben, oder mit der Hand geschrieben, entweder in ihrem Original, oder in was immer für einer Uebersetzung, zu lesen, zu behalten, oder wiederum zu drucken, oder drucken zu lassen, sich getrauen, oder erfrechen soll, unter der Strafe der Suspension von geistlichen Verrichtungen, wenn sie

geistlichen Standes sind: sind sie weltlich, unter der Strafe des größeren Kirchenbannes, in welche man durch die That selbst ohne eine andere Erklärung verfällt, woran Wir die Lossprechung oder nach Gestalt der Sache die Auflösung Uns, und unsern Nachfolgern, den römischen Päbsten, vorbehalten, nur den Sterbefall ausgenommen, als in welchem jeder Beichtvater von solcher Censur, wie vorausgesetzt ist, wird lossprechen können.

„Wir gebieten auch den Buchführern und Buchdruckern, und allen übrigen sammt und sonders, wessen Ranges, Standes und Würde sie seyn mögen, den geistlichen Personen, wie den weltlichen, wenn sie gleich einer besondern und namentlichen Meldung bedürften, daß sofern ehegemeldete Schrift entweder im Originale oder in was immer für einer Sprache, gedruckt oder geschrieben ihnen zu Händen gekommen ist, sie selbe unverzüglich unter den nemlichen oben angedrohten Strafen der Suspension von gottesdienstlichen Verrichtungen, oder nach Beschaffenheit der Personen des Kirchenbannes, den ordentlichen geistlichen Behörden zu überreichen gehalten seyn sollen.

Damit aber eben dieses gegenwärtige Sendschreiben desto leichter allen bekannt werde, und Niemand sich mit der Unwissenheit desselben entschuldigen könne, so wollen und befehlen Wir, daß dasselbe an die Thore der Hauptkirche des Apostelfürsten und der apostolischen Kanzlei, sowie auch der Curia generalis auf dem citatorischen Berge, und am Ecke des Feldes der Flora durch einen aus unsern Gerichtsboten nach Gewohnheit öffentlich verkündigt werde, und die Abschriften davon dort angeschlagen bleiben sollen.

Nachdem es nun auf solche Weise kund gemacht worden ist, soll es alle und jede, die es angeht, eben so verbinden, als wenn es einem jeden derselben persönlich wäre kund und zu wissen gemacht worden; den Abschriften aber gegenwärtigen Sendschreibens auch wenn sie gedruckt sind, und von einem öffentlichen Notarius eigenhändig und mit dem Siegel einer Person, die in einer Würde der Kirche stehet, verwahret sind, soll eben der Glaube

sowohl vor als außer Gericht aller Orten geleistet werden, welchen man demselben leisten würde, wenn es in Gegenwart vorgewiesen und gezeigt werden sollte. Gegeben zu Rom bei dem heiligen Petrus unter dem Fischerring den 28. Tag des Wintermonats im Jahre 1786, im zwölften unserer päbstlichen Würde."

Soweit der heilige Vater gegen den Landrath von Eybel.

Ein zweiter Angriff auf die Metropolitan- und Diözesan-Rechte der rheinischen Erzbischöfe wurde durch die Dispensgeschichte mit dem Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein gewagt, nachdem eine ähnliche frühere, den Grafen Spaur betreffend, die ganze Zweideutigkeit und Elastizität der römischen Kurie grell genug ins Licht gestellt hatte.

Dieser junge Prinz hatte sich nach Rom um die Dispens im zweiten Grade der Blutsverwandtschaft, zum Behufe der Vermählung mit seiner Base, einer Gräfin Blankenheim gewendet. Der Pabst willfahrte alsbald und Pacca erhielt den Auftrag, diese Bewilligung der Kurie auszufertigen. Der Nuntius gehorchte, empfing aber noch am 9. desselben Monats ein in französischer Sprache abgefaßtes Schreiben des Churfürsten und Erzbischofs von folgendem Inhalt:

„Monsignor! durch einen Bericht meines General-Vikars in Köln habe ich in Erfahrung gebracht, daß Sie die Gräfin Blankenstein und den Fürsten Hohenlohe Bartenstein im zweiten Grade der Blutsverwandtschaft dispensirt. Ohne Zweifel werden Sie sich überzeugen, daß fortwährend Verwirrungen daraus entstehen würden, wenn fremde Bischöfe in den Sprengeln eines Andern Gerichtsbarkeit ausüben und sich in die Ausübung seiner bischöflichen Verrichtungen mischen wollten. Ich schmeichle mir daher, daß Sie sich künftig jeder Ausübung solch' einer Gerichtsbarkeit enthalten, und mich nicht in die Nothwendigkeit versetzen werden, die wirksamsten Mittel ergreifen zu müssen, um meine Rechte zu verwahren. Mit vollkommenster Hochachtung verbleibe ich rc. rc.

Der Nuntius hielt es für zweckmäßig, sich jeder schriftlichen Antwort vor dem Eintreffen neuer Weisungen aus Rom zu enthalten und gab blos eine vorläufige Erklärung an den Churfürsten ab, daß er nicht in seiner Eigenschaft als Erzbischof von Damiata, sondern in der eines päbstlichen Nuntius jene Dispens ertheilt habe; daß dieselbe somit als kein Akt von Gerichtsbarkeit eines fremden Bischofs betrachtet werden könne, indem es keine katholische Kirche gebe, welcher die Gerichtsbarkeit des Pabstes fremd sey, daß es ihm, dem Nuntius, zwar äußerst schmerzlich falle, sich die Ungnade Sr. Durchlaucht zugezogen zu haben, er jedoch gezwungen sich fühle, die Pflichten seines Amtes, durch Vollziehung der Befehle und Aufträge des heil. Stuhles, zu erfüllen.

Der Churfürst begnügte sich mit der an Pacca gerichteten Zuschrift nicht, sondern ließ auch durch den Marquis d'Antici in Rom Beschwerde über denselben führen. Pius VI. kehrte jedoch die Waffe um, und beklagte sich seinerseits durch das Organ des Kardinal-Staatssekretärs gegen den churfürstlichen Minister dahin: „Wenn man dem apostolischen Stuhl das Recht abspräche, auch noch andere Delegaten, als die Bischöfe, zu haben, so hieße dieß eben so viel, als eines seiner ältesten Rechte in Zweifel ziehen; ein Recht, welches sogar die Kanones von Sardes vorausgesetzt, und die allgemeine Kirche zu allen Zeiten geachtet habe; ferner heiße es, einen friedlichen Besitz stören, der selbst zu Köln anerkannt und ohne Widerspruch, selbst unter dem jetzigen würdigen Erzbischof, ausgeübt worden, und dem nur jetzt, wegen der traurigen und mittelbar durch die in München errichtete Nuntiatur entstandenen bittern Unzufriedenheit widersprochen würde. Der heilige Vater finde die beiden andern Bemerkungen des Churfürsten-Erzbischofs vollkommen gerecht und den Grundsätzen so wie dem fortwährend von dem heil. Stuhl beobachteten Gebrauche, der auch von Pius VI. gewissenhaft geehrt worden sey, gemäß; man ersuche jedoch Se. Hoheit bei seiner Aufrichtigkeit, anzuzeigen, was denn der Pabst und dessen Minister weiter hätten thun können, was nicht schon geschehen sey, um Letztern

bei Ihr zu beglaubigen; ferner bitte man Seine Hoheit, sich zu erinnern, mit welcher Beharrlichkeit Monsignore Bellisomi vor der Ankunft Monsignore Pacca's um die Erlaubniß nachgesucht habe, Letzteren Ihr vorstellen zu dürfen; mit welcher Pünktlichkeit der neue Nuntius, kaum angelangt, Sr. Hoheit seine Ankunft angezeigt, und wie Ihr das Beglaubigungs-Breve und die Empfehlungs-Briefe voll väterlicher Herzlichkeit und innigen Vertrauens nicht unbekannt wären, mit welchen der heilige Vater jenen Nuntius bei Ihr eingeführt. Nicht minder eröffnete man dem Churfürsten-Erzbischof, daß der unerwartete und unverdiente Unwillen, womit Se. Hoheit gegen die Nuntiatur in München erfüllt worden, nur zu sehr die Ursache sey, daß weder die Breven, noch die Person Monsignore Pacca's empfangen worden, und daß der heilige Vater mit tiefstem Leidwesen das Billet gelesen, welches der erlauchte Churfürst unterm 17. Juni 1786 an Monsignore Bellisomi, enthaltend die fragliche Verweigerung, gelesen. Man mache ferner bemerklich, daß in Bezug auf die Atteſtate nichts gerechter und zweckmäßiger sey, als daß der heilige Stuhl Gewicht darauf lege und sich an dieselben halte, wenn die Bischöfe sie verneinten oder zugeständen, aus Ursachen und Beweggründen, welche die Sache selbst beträfen und mit ihr zusammenhingen. Würden diese Atteſtate aus Grundsätzen verneint, und in der Absicht, die günstige Auslegung des Gesetzes der rechtmäßigen geistlichen Autorität zu verhindern oder nichtig zu machen, alsdann würde, wenn man dieselben berücksichtigen wollte, dies eben so viel heißen, als den Obern von dem Untergeordneten abhängig machen, die geistliche Hierarchie eines Ansehens berauben, welche zu ihrer wesentlichen Verfassung gehört, und dem Gewissen der Gläubigen eine Zuflucht und einen Ausweg benehmen, die in einigen Fällen unentbehrlich seyen. „Der heilige Vater erwartete, wie es am Schlusse dieser Note hieß, daß die hier entwickelten Gründe jedes fernere Mißverständniß aufheben und jene äußersten Schritte verhindern würden, welche man, wie es schien, zu verstehen gegeben, und welche die Betrübniß und den Schmerz des heiligen Vaters zu vermehren dienten, ihn jedoch niemals be-

stimmen könnten, einem wesentlichen Rechte seines Primates zu entsagen."

Der Streitigkeit mit Chur-Köln über die fragliche Ehe-Dispensation folgte bald eine andere über dieselbe Materie, welche einen noch gefährlichern Charakter erhielt, da sie auch die beiden andern geistlichen Churfürsten mitberührte. Dieselben wollten, im Gefühl ihrer Würde und gestützt auf das kaiserliche Schreiben vom 12. Oktober, das Jurisdiktionsrecht des Nuntius und seiner Tribunale in Streitsachen nicht nur nicht anerkennen, sondern sie faßten den festen Entschluß, das andere, von dem Pabste bisher usurpirte Recht der Ehe-Dispensationen in Graden, die nicht unter den blos auf fünf Jahre zugestandenen und jedesmal nach Ablauf dieser Zeit, mittelst förmlichen Gesuchs, von dem heiligen Stuhl neu zu bestätigenden Vollmachten begriffen waren, sich wiederum zu vindiziren.

Es war begreiflich, welch' hohes Gewicht man in Rom auf eine in alle Verhältnisse so tief eingreifende Sache, die eine der Pfeiler seines Ansehens bildete, zu legen pflegte.

Schon der Vorgänger Pacca's Bellisomi, hatte, als ihm Kunde von Fällen, die in diesen Bereich fielen, zugekommen, mehrere Geistliche vor diesem Attentat auf die Gewalt des heiligen Vaters eindringlich gewarnt, ohne jedoch seine Schritte von Erfolg begleitet zu sehen. Das Staatssekretariat, welches ebenfalls genaue Kenntniß von solchen Vorgängen, die es als anarchische bezeichnete, erhalten hatte, übersandte dem Nuntius einen ausdrücklichen Befehl des Pabstes, den Pfarrern im Umkreis seiner Judikatur jene Weisung über die Ungültigkeit der fraglichen durch die Erzbischöfe verliehenen Dispensen wiederholt einzuschärfen. Als nun Pacca benachrichtigt wurde, daß so eben in der Pfarrkirche St. Columba zu Köln eine Trauung zweier Personen auf den Grund einer erzbischöflichen Dispensation, deren Verwandtschaftsgrad nicht in der Vollmacht des Erzbischofs mitbegriffen war, vor sich gegangen sey, so ließ er den Priester zu

einer vertraulichen Unterredung mit seinem Sekretär *) einladen, und ihn durch diesen in höflicher Weise warnen. Jener gab zur Antwort: er habe wohl die Neuheit einer solchen Dispensation erkannt und deßhalb mit seinen Kollegen insgeheim sich berathen, auch anderwärts Gutachten über die Sache eingeholt; allein alle seyen dahin übereingekommen, daß er und seine Kollegen mit ganz gutem Gewissen dasjenige thun könnten, was ihnen von ihrem Obern, dem Erzbischof, aufgetragen worden; ferner, daß sie bei diesem Letztern jene Vollmachten, von denen er Gebrauch gemacht, so lange voraussetzen müßten, als nicht durch einen Ausspruch des heiligen Stuhls das Gegentheil ordnungsmäßig veröffentlicht worden sey. Der Geistliche erklärte weiter:

Eine vertrauliche Weisung sey noch keine förmliche öffentliche Protestation. Endlich auch: die Pfarrer hätten den einstimmigen Beschluß gefaßt, in Zukunft ohne Schwierigkeit alle Personen zu trauen, welche auf solche Weise die Dispens erhalten hätten, wenn nicht ein formeller Protest oder eine öffentliche Erklärung darüber erlassen würde.

Der Nuntius berichtete diese Antwort nach Rom und erhielt, um den Betreffenden jeden Vorwand fernerer Weigerung zu benehmen, den Befehl, ein belehrendes Cirkular-Schreiben an sämmtliche Pfarrer und General-Vikariate der Erzbischöfe und Bischöfe durch die Post versenden zu lassen. In denselben sollten genau alle die Vollmachten angezeigt werden, um deren Ertheilung die Erzbischöfe und ihre Vorgänger von fünf zu fünf Jahren nachgesucht und, die sie in Folge päbstlicher Verwilligung erhalten. Dabei war ausdrücklich beigefügt, daß jede Dispensation, welche in einem nicht unter den Vollmachten jener Bewilligung mit einbegriffenem Grade ertheilt würde, ungültig, die Ehe daher nichtig seye, und die Nachkommenschaft für illegitim betrachtet werden sollte.

*) Man sehe, wie fein. Der Nuntius vermied es, selbst mit ihm zu sprechen, um auf alle mögliche Fälle eine Hinterthüre zum Desaveu offen zu haben.



Pacca entledigte sich seines Auftrags ohne Säumen und übermachte sämmtlichen Pfarrern und General-Vikariaten nachstehendes in der Geschichte des Streites so berühmt gewordene Rundschreiben:

„Bartolommeo Pacca, durch Gottes und des apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von Damiata, Haus-Prälat Sr. Heiligkeit, Pius VI., Pabstes durch göttliche Vorsehung, und Assistent vom Throne dessen und des heiligen Stuhles Nuntius in den Rheinländern und andern Gegenden Niederteutschlands, mit Vollmacht eines Legaten a Latere.

Da Se. Heiligkeit, Pabst Pius VI. in Erfahrung gebracht, daß in einigen Diözesen und von einigen Erzbischöfen Dispensationen von Ehehindernissen ertheilt würden, in Graden, die keineswegs in den von dem apostolischen Stuhl erhaltenen Vollmachten ausgedrückt oder mitbegriffen sind; so hat Uns Se. Heiligkeit unter dem 18. jüngstverflossenen Oktobers streng anbefohlen, zu verhindern, daß durch diese Dispensationen nichts sich einschleiche, was die Gläubigen zum Irrthum verleiten könnte, und damit Niemand in einer so wichtigen Sache die Unwissenheit des Thatbestandes vorschützen könne, Jedermann öffentlich die Vollmachten bekannt zu machen, um welche die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier seit den ältesten Zeiten namentlich bei dem heiligen Stuhle nachgesucht und von demselben erhalten haben; um deren Bestätigung sie auch noch jetzt von fünf zu zehn Jahren nachsuchen, und welche sie erhalten; endlich auch zu erklären, daß alles, was dagegen geschehen sey, und geschehen werde, nichtig sey.

Demnach machen wir, die Befehle Sr. Heiligkeit des Pabstes vollziehend, Allen bekannt, und erklären mittelst dieses Schreibens, daß den obengenannten Erzbischöfen keine andere Dispensations-Vollmachten zustehen, als welche ausdrücklich in jeder einzelnen Bewilligung enthalten sind; nämlich die Dispensation im dritten und vierten einfachen Grade, und in gemischten, nur bei Armen und bei schon mit Häretikern eingegangenen Ehen, auch im zweiten einfachen und gemischten Grade, jedoch immer mit Ausschluß des ersten Grades, wie dies aus dem Inhalte der Bewilligung

der dritten Formel gemäß, wie sie durch den Druck veröffentlicht worden, hervorgeht.

Vom Beginn der Einführung genannter Formel der Bewilligungen an, welche der heil. Stuhl zu dem Ende eingeführt, um den Bedürfnissen einiger Bischöfe und Erzbischöfe abzuhelfen und ihren Bitten nachzugeben, (denn früher ward die Vollmacht zu einer solchen Formel dem einen und andern Bischofe nur sehr selten und meist nur zu Gunsten in den Schoos der Kirche zurückgekehrter Häretiker zugestanden) haben Ihre Hochwürden, die Erzbischöfe, fortwährend von fünf zu fünf Jahren um die apostolische Bewilligung sich beworben, welche ihnen denn auch in Gnaden, obgleich bisweilen nach einigen Verzögerungen, verliehen worden ist. Seine Hochwürden, der Erzbischof von Köln, Ferdinand erhielt die erste Bestätigung dieser Bewilligung am 21. Dezember 1645. Nach dessen Tode empfing sein Nachfolger Maximilian Heinrich vom apostolischen Stuhl unterm 12. Jänner 1651 und auch die Verlängerung derselben von fünf zu fünf Jahren, unterm 16. Dezember 1655, 1. Juli 1662, 30. Juni 1667 und 30. Juni 1672.

Deßgleichen trug Joseph Clemens, Prinz von Bayern, welchem ausser dem Erzbisthum von Köln noch die Verwaltung der Kirchen von Hildesheim und Lüttich übertragen worden, nachdem er vom heil. Stuhle unterm 6. Mai 1677 dieselbe Bewilligung obgedachter Formel gemäß erhalten, große Sorge, je von fünf zu fünf Jahren um deren Bestätigung nachzusuchen; nämlich am 30. April 1682, 9. April 1687, 29. Jänner 1693, 10. Dezember 1698, 20. September 1703, 26. September 1708, 14. September 1713 und 1718; endlich am 17. Juni 1723.

Nach dem Tode dieses Erzbischofs suchte der neuernannte Erzbischof Clemens August im Jahre 1728 um die gewöhnliche Dispensations-Vollmachten, bei dem Pabste ebenfalls nach, und bemühte sich dahin, daß ihm dieselben zu den festgesetzten Zeiten durch neue Konzessionen bestättigt wurden; nämlich: am

13. August 1733, 6. August 1738, 4. Juli 1743, 22. Mai 1748, 10. Mai 1753 und 13. April 1758.

Nicht anders haben die nachfolgenden Bischöfe von Köln gehandelt, wie die von ihnen enthaltenen Bewilligungen und Bestätigungen vom 23. Juni 1761, 26. Juni 1766 und andere mehr beweisen, bis auf den jetzt lebenden durchlauchtigsten Erzbischof Erzherzog Maximilian von Oesterreich, welchem, nachdem er vom heil. Vater die Dispensations-Vollmachten, jener mehrerwähnten dritten Formel gemäß, gleich seinen Vorgängern empfangen, am 27. Mai 1784 um deren Verlängerung auf fünf Jahre sich beworben hat.

Durch das Beispiel der Erzbischöfe von Köln angeregt, waren die Erzbischöfe von Mainz schon seit dem Jahre 1683 eifrig bemüht gewesen, dieselben Vollmachten und deren Bestätigung zu erhalten, wie aus den päbstlichen Dekreten vom 6. Juni 1658 3. Mai 1663, 12. April 1668, 7. Juni 1674, 5. Mai 1676, 14. März 1680, desgleichen vom 28. März 1685, 12. März 1722, 13. Mai 1728, 11. September 1732, 2. Jänner 1738, 25. April 1743, 22. Mai 1748, 5. Juli 1753, 17. August 1758, 22. September 1763, 22. September 1768 und 11. Juli 1782 hervorgeht.

Mit diesen endlich stimmen durchwegs überein die Vollmachten, welche sich die Erzbischöfe von Trier von den Päbsten ertheilen und bestätigen ließen; nämlich: unterm 5. April 1662 27. November 1667, 20. November 1681, 27. November 1686, 15. November 1691, 3. Jänner 1697, 9. März 1702, 28. März 1711 und 1717, 26. März 1722, 10. Juni 1727, 26 Jänner 1730. 3. Februar 1735, 27. Juni 1727, 26. Jänner 1730, 3. Februar 1735, 27. Jänner 1740, 4. März 1745, 3. April 1750, 17. April 1755, 12. Februar 1756, 13. November 1761, 20. Februar 1766, 13. Juni 1768, 12. März 1778, 7. April 1783.

Obgleich nun den jetzt regierenden Durchlauchtigsten Erzbischöfen von Köln und Trier um das Jahr 1782 vom Pabste die Vollmacht ertheilt worden, österreichische Unterthanen im

dritten und vierten, einfachen sowohl als gemischten Grade, und nicht allein Arme, sondern auch Reiche und Edle, zu dispensiren, so folgt doch daraus noch nicht, daß dieselbe auch auf den dritten und vierten Grad, wenn er mit dem zweiten vermischt ist, (was selbst nach der dritten Formel niemals erlaubt gewesen war) oder auf andere Grade, andere Personen und Länder, die nicht unter österreichischer Herrschaft stehen, ausgedehnt werden könne.

Aus allem diesen geht demnach hervor, daß die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier keine weitern Vollmachten zu Dispensationen besitzen, als welche in der dritten Formel enthalten und ausgedrückt sind, um deren Erneuerung sie bis jetzt fortwährend von fünf zu fünf Jahren bei dem heiligen Stuhle nachgesucht haben; nicht minder ist es einleuchtend, daß die Ausdehnung der dritten Formel, welche in jüngster Zeit von dem Pabste für die Diözesen von Trier und Köln ertheilt worden, nur auf österreichische Unterthanen und Länder sich beziehen könne. Daher machen wir Allen, die solches betrifft, kund und zu wissen, wie kein Zweifel darüber obwalte, daß alle Dispensationen, welche anders, als der dritten Formel und deren letzten Ausdehnung gemäß, ertheilt worden, wenn dieselben von anderer Seite, als vom apostolischen Stuhl, ausgehen, für Niemanden gültig sind, und deßwegen jede Ehe ungültig sey, und deßhalb auch die Nachkommenschaft, die aus diesen blutschänderischen Verbindungen entspringen könnte, jedes Rechts der Legimität beraubt bleiben werde.

Gegeben zu Köln, am 30. November 1786.

Es ist von Interesse, den gelehrten Kardinal über die Wirkungen dieses Rundschreibens selbst sich aussprechen zu hören, und man wird sowohl die Naivheit, mit der er die Motive seiner Verfahrungsweise zerlegt, als die italienische Feinheit, welche er dabei an den Tag giebt, bewundern müssen. „Das Cirkular machte großen Eindruck und hatte bei den Pfarrern gute Folgen. Wenn ich in demselben die Kanons der Kirche oder irgend eine päbstliche Constitution eingeführt hätte so würden die Minister und die der Parthei der Erzbischöfe verkauften Schriftsteller sogleich

dasselbe zu widerlegen gesucht haben und der Ueberzeugung gewesen seyn, daß sie triumphirend geantwortet hätten, wenn sie die gewöhnlichen Anklagen und Deklamationen über die Unächtheit der Dekretalen Isidors wiederholt, irgend eine Stelle aus dem Werke des heiligen Bernards „De Consideratione" oder irgend eine ungewisse, dunkle, und verschiedenen Auslegungen unterworfene Anekdote aus der Kirchengeschichte angeführt. Was konnte aber auf unwidersprechliche Thatsachen geantwortet werden, welche während anderthalb Jahrhunderten unausgesetzt statt gefunden hatten, — ja selbst unter eben jenen Erzbischöfen, welche nun diese Ansprüche erhoben und aus welchen hervorging, daß sie selbst und ihre Vorgänger sich nicht allein für berechtigt gehalten hatten, kraft ihrer bischöflichen Gewalt Ehe-Diespensationen im zweiten Grade der Blutsverwandtschaft zu ertheilen, sondern auch, daß sie, um selbst in entfernteren Graden zu dispensiren, sich an den heiligen Stuhl gewendet, um die nothwendigen Vollmachten zu erlangen. Bei allen Nationen, hauptsächlich aber bei den Teutschen, besitzt das für das Volk geeignete, in folgenden Worten enthaltene Argument: „Seit vielen Jahren (und hier kann man sagen anderthalb Jahrhunderten) hat dies immer statt gefunden und Niemand etwas dagegen eingewendet; *) also enthielt die Sache nichts Schlimmes; warum sollten wir nun Neuerungen anfangen?" eine sehr große Kraft. Allein eben dies war die Ursache, warum die Gegenpartheil sich so sehr getroffen fühlte, und so heftig erzürnte."

Die wahre Ursache jedoch kannte der Nuntius selbst wohl besser, als er hier sich den Schein geben will; genug, als das Rundschreiben zur Kenntniß der höchsten Behörden gekommen, erhielten die verschiedenenen General-Vikariate der drei Metropolitan-Diö-

---

*) Monsignore vergaß oder wußte nicht, daß in Teutschland auch ein Sprichwort gilt: Hundert Jahre Unrecht, keine Stunde Recht.



zesen die gemessensten Aufträge, *) solches alsogleich der Nun-

*) Sie lauten in dem damaligen, noch ziemlich barbarischen Kurialstyl, wörtlich also:

1) von Köln:

„In Gefolge besondern gnädigsten Befehls Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Köln, unseres gnädigsten Herrn, de dato Münster den 17. Dez. l. J. wird sämmtlichen Pastoren hiemit befohlen, das von einem sich als päbstlichen Nuntius zu Köln ausgebenden, hierüber aber bei Höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchlaucht nicht legitimirten fremden Bischofe erhaltenes gedrucktes Schreiben mit dem nämlichen Couverte ohne weiters demselben mit der ersten Post Obrücke zu schicken; über diese Obrückschickung ein Certificat von der Post, womit die Obrückschickung geschehen, sich geben zu lassen, und solches unverzüglich an hiesiges Vikariat zu senden. Wobei denn zugleich in Gefolge obenbenannten, besondern gnädigsten Befehls vorgesagte Pastorn unter schwerer Strafe sich nicht unterfangen sollen, irgend ein Schreiben, Breve, Bulle, Dispensation, oder wie sie Namen haben, bevor solches uns präsentiret, und sie von uns die zur Umschickung und Publikation gehörige schriftliche Erlaubniß erhalten haben, anzunehmen. Signatum Köln den 19. Dez. 1786. J. P. von Horn-Goldschmidt, Vicar. general. M. J. Cainen Protonot. in Spiritualibus.

2. von Trier.

Wir Offizial, Siegler, geistliche Räthe und übrige Beisitzer des geistlichen Hofgerichts zu Koblenz.

„Es ist uns angezeigt worden, daß an die mehresten Pfarrer des niedern Erzstiftes unterm 30. November einer unter dem Namen eines Erzbischofes zu Damiat und Päbstl. Nuntius zu Köln erlassene Druckschrift gekommen sey. Man bemühet sich darin durch verschiedene Sätze und ein weitläufiges Wortgepränge den deutschen Herren Erzbischöfen das Recht der Dispensation im 2. und 3. Grade der Verwandtschaft zu bestreiten, und der damiatische Erzbischof behauptet, daß er hiezu einen ausdrücklichen Auftrag von dem römischen Hofe erhalten habe; allein uns ist nicht bekannt, daß die aus den Gränzen des deutschen Reiches verwiesene Macht des Nuntius neuerlich Jemanden aufgetragen, und derselbe in dieser Eigenschaft von unserm Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Erzbischofe anerkannt sey. Wir können uns zwar auf die Gelehrsamkeit unserer Pfarrer und übrigen Seelsorger, und

tiatur in Köln zurückzuschicken und zugleich sich darüber auszu-

die ihnen beiwohnende Folgsamkeit gegen ihren Erzbischof gänzlich verlassen, daß sie auf die Ausstreuung so gearteter Schriften die wider die offenbaren Satzungen der Bischöfe, die der heilige Geist gesetzt hat, die Kirche zu regieren, anstoßen, und daher ohne Wirkung sind, keine Rücksicht nehmen werden, denn es beruhet in der Offenkündigkeit, daß keiner in einem fremden Bisthume die gesetzgebende Macht ausüben kann. Gleichwohl sehen Se. Kurfürstl. Durchlaucht unser Hochwürdigster Erzbischof sich genöthigt, die in dieser Hinsicht den 29. November 1785 und den 28. Jenner laufenden Jahres (1786) erlassenen Verordnungen, kraft welcher, ohne vorgängige Einwilligung des Vikariats, keine römische Bullen, Breven und Rescripten angenommen werden sollen, ausdrücklich zu wiederholen und einzuprägen."

„Damit nun kein Merkmal von der so schändlich verletzten bischöflichen Macht, die wir stets aufrecht zu halten verbunden sind, übrig bleibe, so befehlen wir hiemit ernstlich, daß alle, an welche obgemeldeten Schriften gekommen sind, dieselben unverzüglich dem Aussteller zurücksenden und ihm ausdrücklich melden sollen, daß sie wider die offenbaren Grundsätze der von Gott bestimmten Kirchenverfassung, von einem fremden Erzbischofe, wenn er auch mit noch so glänzenden Titeln und Namen prangen würde, keine Gesetze annehmen könnten."

„Uebrigens da wir noch nicht erfahren haben, daß Schriften von dem nämlichen Schlage an die Ordensgeistliche gesandt worden sind, so befehlen wir hiemit, daß sie die obgemeldete erzbischöfliche Verordnung genau erfüllen, und, wenn über dessen Gegenstand an sie sollte geschrieben werden, solches uns unverzüglich und treu einsenden sollen."

Gegeben zu Koblenz bei dem Officialate, den 20. Dezember 1786.

Auf Befehl.

J. L. Hammer Secret. in
Vikariats-Sachen.

3. von Mainz.

„Wir Vicarius generalis in geistlichen Sachen, Provikarius, Official, Siegler, Oberfiscal, auch übrige geistliche Räthe und Beisitzer, u. s. w."

weisen, daß sie dem erzbischöfl. Befehle pünktlich Folge geleistet. Dieß geschah, und zwar selbst in Ausdrücken, welche darthaten, wie sehr man von dem alten blinden Respekte gegen Rom zurückgekommen. Die Person des Nuntius selber ward nur wenig geschont und seine Zudringlichkeit empfing die gebührende Züchtigung.**)

Der Hochwürdigste Herr Bartholomäus Pacca, Erzbischof zu Damiat, der sich als päbstlicher Nuntius zu Köln aufhält, hat sich unterfangen, in einer dem 30. November laufenden Jahres 1786, an die Pfarrer des Erzbisthums Mainz und andere geistliche Personen erlassenen Druckschrift, die von einigen Erzbischöfen in verschiedenen Graden ertheilten Dispensationen aus der Ursache für nichtig und kraftlos zu erklären, weil diese Grade in den vom römischen Stuhle erlangten Fakultäten nicht begriffen seyen."

„Wir zweifeln nicht, daß alle und jede Pfarrer, Seelsorger und Beichtväter, sowohl Welt= als Ordens=Geistliche, die ächten Grundsätze von der Gewalt der Erzbischöfe eingesogen haben, und von dem Ursprunge der in dem mittlern Zeitalter vom römischen Hofe eingeführten Reservationen genau unterrichtet sind, daher sich durch obgemeldte Erklärung, wie wir uns gewiß versprechen, zu nichts bewegen lassen, weder von dem Unserm Hochwürdigsten Erzbischofe schuldigem Gehorsame abweichen werden."

„Wir sind überzeugt, daß sie vielmehr dieses kecke Unternehmen, das nur die Störung der Gewissensruhe zum Zwecke hat, billigermaßen verabscheuen, mithin auf den Inhalt und die Absicht der vorbesagten unstatthaften Druckschrift keine Rücksicht nehmen werden."

„Wir behalten Uns vor, Unsere Gesinnungen darüber näher zu äußern, dermalen aber befehlen Wir ernstlich, daß, wenn ein Abdruck von gemeldeter Schrift in ihre Hände gekommen seyn sollte, sie denselben auf der Stelle in der Art, wie sie ihn bekommen haben, nach Köln zurücksenden, und wie dies schuldiger Maßen bewirkt worden, Uns unverzüglich Bericht erstatten." Mainz den 21. Dez. 1786.

Maria, Joseph, Philipp, Anton, Freiherr Schütz von Holzhausen, Vicarius generalis in geistlichen Sachen.

Johann Balthasar Elgerz, Churmainzischer Sekretarius.

**) Der encyklische Brief Paccas ward in verschiedene Sprachen übersetzt, und in Rom, wo das Giornale di Roma pomphaft

Die teutschen Erzbischöfe aber fuhren, aller Bestrebungen der römischen Kurie und der encyklischen Epistel Pacca's ungeachtet, fort, auch in allgemeinen Kirchengesetzen für ihre respektiven Sprengel Dispensen zu ertheilen, darin das beste Mittel ersehend, ihre durch Kunstgriffe und Unwissenheit zum größten Theil gehemmte Rechte wieder empor zu bringen, und zugleich die unpatriotischen, theils ganz, theils halb ultramontanen Skribler thatsächlich zu widerlegen. So säkularisirte Chur-Trier einen Augustiner, während Chur-Köln einem Laienbruder die Erlaubniß zu seiner Verheirathung gab. Man nahm in St. Maximin bei Trier durchgreifende Reformen vor und entzog den frommen Nonnen in den Klöstern die Leiter ihrer Bußübungen, Weltgeistliche von erprobten Sitten an ihre Stelle setzend*). Dasselbe geschah hinsichtlich mehrerer Ehehindernisse, wie der Abstinenz-Gebote. Auch Klosterfrauen erhielten die Wiedereinsetzung in den weltlichen Stand und die Verwilligung, in die Ehe zu treten**). Ferner erschien von Seite Chur-Mainz's eine erzbischöfliche Pastoral-Verordnung, die Weihe und Approbation der Geistlichen betref-

---

über seinen Inhalt sich verbreitete, sehr belobt, aber auch dort, sowie in Florenz und andern Städten Italiens, tüchtig mitgenommen. Am Rheine nannte man ihn gewöhnlich nur den „Brandbrief." Es ist sehr anziehend, den Kardinal zu belauschen, wie er sich überall selbst Komplimente macht und besonders viel darauf zu gut thut, daß er, wegen seinen höflichen, verbindlichen, feinen Manieren, für seine Person nicht nur bei den Katholiken, sondern auch bei den Protestanten in besonderer Achtung gestanden. Er kokettirte gerne mit den Lobsprüchen Letzterer und gefiel sich sehr in seinen Eroberungen. Dergleichen Höflichkeiten bezeigen übrigens auch heut zu Tage protestantische Schriftsteller, Staatsrechtslehrer und Historiker, gerne römischen Kardinälen und aufrührerischen Erzbischöfen, wäre es auch nur aus Eifersucht und Antipathie gegen gewisse Wortführer des liberalen Katholizismus, oder weil sie auf Posten in einer gewissen Monarchie aspiriren.

*) M. Monatschrift III. 503.

**) Mainz, Monatschrift. III. 341. ff.

fend, von ungemeiner Wichtigkeit. Sie schmerzte in Rom ungemein und machte allenthalben im Reiche großes Aufsehen *).

Eben so besorgte man eine neue Ausgabe der berühmten Schrift Bossuets über die Freiheiten der Gallikanischen Kirche und brachte eine zu Neapel im Jahre 1760 herausgegebene sehr merkwürdige Abhandlung über die Isidorische Dekretalen-Sammlung wieder in Umlauf **). Man bereitete eine ähnliche von van Espen's Werken vor. Dupin ***), Thomassin ****), Pereira †) und ähnliche schlossen sich daran. Die Pressen der typographischen Gesellschaft in Mainz waren für solche Ausgaben und Sammlungen liberaler Kanonisten unermüdlich, und von Italien, Frankreich und Spanien aus wirkte man, brüderlich übereinstimmend, redlich mit. Was vermochten gegen solche Artillerie die obscure Presse von Augsburg, München, Köln, Lüttich u. s. w., wo die meisten der Broschüren und Schmähschriften gegen die Erzbischöfe herauskamen?

---

*) Ebendaselbst durch mehrere Hefte. Sie ist in lateinischer Sprache abgefaßt und mit zahlreichen erläuternden Noten bereichert.

**) De Collectione Canonum Isidori Mercatoris Commentarius, in quo de collectionis origine et fortuna disseritur deque persona ac praecipuo Collectoris proposito disseritur, fraudes item impostoris deteguntur. Das elende Mährchen von dem Mainzischen Ursprung der Sammlung (durch Erzbischof Rikulf) welches eine Zeitlang von einem Theile, selbst ehrenwerther Kanonisten, wie Spittler, geglaubt worden, und jetzt mit besonderer Absicht, um dem Erzbischof von Mainz wehe zu thun, neu aufgewärmt wurde, findet man hier zur Genüge widerlegt. Mainzer Monatschrift.

***) De potestate ecclesiastica et temporali, so wie: Dissertationes de antiqua ecclesiae disciplina.

****) Vetus et nova ecclesiae disciplina.

†) Ueber die Macht der Bischöfe. Im Jahre 1773 kam sie zu Frankfurt a. M., übersetzt aus dem Portugiesischen in kl. 8 heraus. Der päbstliche Nuntius in Köln bewirkte ihre Unterdrückung. Desto glücklicher war man jetzt, und Pacca's Aerger

IX.

Fortsetzung des vorigen Abschnittes.

Pacca gerieth nach einiger Zeit noch durch einen andern Handel, den mit den Protestanten zu Köln, in eine abermalige schwere Verlegenheit, bei der er alle seine Unterhandlungs- und Fechterkünste aufzubieten genöthigt war, um siegreich aus dem Kampfe hervorzugehen, welchen jedoch nicht er selbst, sondern andere für ihn ausstritten. Die Protestanten in jener Reichsstadt glaubten, daß der Augenblick gekommen sey, wo ein alter, mehrfach entworfener und stets gescheiterter Plan, freie Religions-Uebung zu erhalten, wieder aufgefaßt und durchgeführt werden könnte. Der Abgang dieser Freiheit verwehrte ihnen den Zutritt zu Magistratsstellen und den Genuß mancher wichtiger Rechte. Verschiedene evangelische Fürsten, ja selbst Gustav Adolf, der mächtige Schweden-König, und der große Churfürst von Brandenburg hatten sich vergebens für diese Sache bemüht; der Einfluß der Nuntiatur auf die Stimmung der Einwohner zeigte sich stets als der mächtigere. Man tröstete sich auf bessere Zeiten.

Gegenwärtig, wo die römische Kurie im Gedränge und der guten Freunde bedürftig schien, erwartete Preußen, als Hauptbeschützer des Protestantismus, mehr Nachgiebigkeit, sowohl, von Seite Kölns als des Nuntius. Die Zeichen der Freundschaft, welche Rom dem Berliner Hofe gegeben, verbunden mit den Toleranz-Edikten, die damals in den meisten katholischen Staaten das bisherige strenge System ermäßigten, und den ungemein liberalen Grundsätzen, die in den Kurien vorherrschten, und durch den

über Pereira, den er bei jeder Gelegenheit angreift, erklärt sich aus der köstlichen Schrift: Gutachten der theologischen Fakultät auf der portugiesischen hohen Schule zu Coimbra an die Königl. Allergetr. Majestät über des Antonio Pereira Lehre von der Macht der Bischöfe, besonders in Ansehung der Ehedispensen; von neuem an das Licht gestellt und sammt einem eigenen absonderlichen Nachtrage dem Herrn Pacca gewidmet von Georg Wizel, der heil. Schrift, auch d. R. Dr. und Probst zu Aachen, Mainz, Köln, Bonn, Trier und Salzburg. 1787.

immer schwächern Einfluß der Nuntiatur nur wenig neutralisirt wurden, ermuthigten noch mehr, einen Schritt in der Sache zu wagen. Eine Vorstellung der in Köln ansäßigen Protestanten wurde nun wirklich (am 28. November 1787) bei dem Magistrate eingereicht und von diesem, dessen meiste Mitglieder zum Voraus gewonnen worden, mittels Verwilligung einer eigenen Kirche oder Bethauses zur Ausübung ihres Kultus, so wie eines Gebäudes für die Schulen und einer Wohnung für den evangelischen Prediger, entschieden.

Von dieser Verwilligung sandte man eine authenthische Abschrift nach Wien, um sie von dem kaiserlichen Hofrathe bestätigen zu lassen.

Kaum hatte sich hievon die Nachricht verbreitet, als ein großer Theil der damals noch überaus bigotten Stadt, durch den Nuntius und dessen Sendlinge bearbeitet, einen gewaltigen Lärm erhob, und die 22 Zünfte der Bürgerschaft dahin vermochte, zu einer feierlichen Protestation gegen das fragliche Dekret, als dem städtischen Verfassungs-Rechte, welches in Fällen von solcher Wichtigkeit die vorherige Zustimmung der Zünfte bedinge, widerstreitend, zu versammeln. Wenige Tage darauf übergab man die Protestation dem Magistrate. Das Hochstift, so wie die Geistlichkeit vereinigten ihre Bemühungen mit jenen der Philisterschaft und drangen auf Zurücknahme des „ruchlosen Toleranz-Dekretes."

Die Behörde ging in diese ungestüme Forderung nicht ein, sondern berief sich, in bittern Ausdrücken, auf das von Churtrier, Mainz und Salzburg gegebene rühmliche Beispiel, als dem Fortschritte des Jahrhunderts angemessen. Mitten im größten Tumulte traf, gegen Ende des Jahres 1788, das Konklusum aus Wien, mittelst Extra-Staffette ein, welches die Entscheidung des Magistrates vollkommen bestätigte.

Die fanatisirte Menge ward durch diese Maasregel nur noch heftiger gereizt, die Protestanten förmlich mit Thätlichkeiten zu bedrohen, falls sie es wagen sollten, Hand an den Bau einer Kirche zu legen, oder einen Prediger ihrer Konfession nach Köln zu berufen. Als die Unruhen immer mehr zunahmen, legten sich

besonnenere Bürger in's Mittel und suchten durch Vorstellungen von den nachtheiligen Folgen für die Stadt, entweder wenn Preußen, als Protektor der Reichsstadt, oder eine kaiserliche Kommission, ganz unter dem scheinbar gerechtesten Vorwand, einschreiten würden, die Erbitterung zu dämpfen. Die Mehrzahl gab diesen Vorstellungen Gehör, jedoch mit der Erklärung, daß die Zünfte durchaus in ihrem Rechte geschützt und zur Begutachtung des erlassenen Dekretes zugelassen würden. Der Magistrat sah sich, nach langen Debatten und Weigerungen, endlich genöthigt, nachzugeben; die Zünfte versammelten sich und rathschlagten in vorgeschriebener Ordnung; das Schicksal der Berathung war vorauszusehen: das Dekret wurde kassirt, und diejenige Abtheilung des Magistrates, welche dafür gestimmt, mit Jubelgrüßen, die Opposition aber mit Verwünschungen vom Rathhause nach ihren Wohnungen begleitet. Die Behörde rechtfertigte sich in einer eigenen Denkschrift an den Reichshofrath über die Beweggründe seiner Sinnesänderung, welche öffentlich vor dem Volke, unter dessen Terrorismus sie zu Stande gekommen, verlesen wurde, und mehrere Monate lang blieb die Sache auf sich beruhen.

Allein die Protestanten gaben ihren Handel noch nicht verloren, sondern betrieben ihn thätigst in Wien (gegen Anfang 1789) trotz aller Einsprachen des Agenten der Reichsstadt am Kaiserhofe. Man erklärte das Dekret vom Jahre 1788, hinsichtlich der 44 Zunft-Verordneten, für nichtig, und kassirte zugleich das darauf begründete zweite Dekret, durch welches das der evangelischen Parthei günstige Konklusum zurückgenommen worden war, unter Androhung der allerhöchsten Ungnade für jene Abtheilung des Magistrates, welche die Kühnheit gehabt, eine von Kaiserlicher Majestät allergnädigst bestätigte Entscheidung, in einer öffentlichen willkührlichen und unnützen Vereinigung mit 44 Bürgern aufzuheben; man warnte vor künftiger Wiederholung solch vermessener Attentate, weil im entgegengesetzten Falle, nach vorläufiger Inquisition, ohne Gnade gegen jedes Mitglied des Magistrats, das daran Theil genommen, verfahren werden würde; ja man bedeutete, daß ein solches Individuum nicht allein für das ganze

Leben unfähig erklärt werden sollte, im Magistrate zu sitzen oder andere öffentliche Aemter der Stadt zu verwalten, sondern ihm auch noch strengere Strafen bevorstünden.

Der Reichshofrath befahl überdieß dem damals regierendem Magistrat, sogleich und ohne Aufschub den Anhängern der Augsburgischen Konfession und den Reformirten die Erbauung einer Schule zu erlauben, und im Verlaufe von zwei Monaten Sr. Majestät zu melden, daß alles dieß genau in Ausführung gebracht worden; er wies endlich die von den Bürgern ernannte Deputation nachdrücklichst zurecht, daß dieselbe, ohne alle Autorität und Bestallung, aus einem rein partiellen, für diese Sache im Namen der Bürgerschaft gegebenen Auftrag, es gewagt habe, in der fraglichen Angelegenheit einzuschreiten.

Der Kardinal Pacca belehrt uns, welche Umstände den Kölner Magistrat abgehalten, einem „so heftigen und drohenden" Konklusum, das zu andern Zeiten die Bürger eingeschreckt und zum Gehorsam bestimmt haben würde, gleichwohl sich nicht zu fügen. Die Lütticher Unruhen, der Brabanter Aufruhr und die Revolution in Frankreich ließen eine gewaltsame Auflehnung des Volkes, welches man natürlich, so viel als möglich, (wie wiederum auch in neuesten Tagen) zu belgisiren und zu französisiren versuchte, befürchten, und er stellte demnach in einem neuen, unterthänigen Promemoria an den Kaiser-Hof und den Reichs-Hofrath die Gründe seiner Weigerung, so wie die Nothwendigkeit dar, nur im Einverständniß mit den Zünften in der beanstandeten Sache handeln zu können. „Man konnte nicht voraussehen, — fährt Pacca weiter fort, zugleich bei dieser Gelegenheit ein bedeutungsvolles, wohl zu beherzigendes Wort aussprechend, — welche Folgen diese gehabt haben würden, denn die Teutschen sind zwar ein gutes, ruhiges und schwer zu erzürnendes Volk, aber wenn sie in Wuth gerathen, so sind sie fähig, noch größere Ausschweifungen als andere Nationen zu begehen, wie man dieses in den bekannten Religionskriegen zwischen Katholiken und Lutheranern gesehen hat. Die Protestanten und sogenannten Reformirten in Köln, hievon bei Zeiten unterrichtet, fürch-

teten die Ausbrüche der Volkswuth und ließen in den ersten Tagen des Augusts durch einen Notar dem Magistrate eine Schrift überreichen, worin sie erklärten, daß sie für jetzt auf das „jus quaesitum“ Verzicht leisteten und den Magistrat ersuchten, von jedem fernern Schritte abzustehen.“

Noch wichtiger ist jedoch und den Charakter der römischen Nuntiatur sowie die Persönlichkeit Pacca's insbesondere trefflich bezeichnend, wie derselbe die von ihm im Verlaufe des merkwürdigen Prozesses beobachtete Politik schildert:

„Während des Verlaufes dieser ganzen Angelegenheit befand ich mich, wie ich schon bemerkt habe, in einer sehr schwierigen und unangenehmen Lage. Ich konnte kein gleichgültiger Zuschauer bei dieser Sache bleiben, denn das Verstummen des sich gegenwärtig befindenden apostolischen Nuntius konnte gleichsam als eine stillschweigende Einwilligung angesehen werden, welche bei den eifrigen Katholiken Teutschlands großes Aergerniß erregt und den Feinden der Nuntiatur Gelegenheit gegeben haben würde, den Nuntius verdächtig zu machen, wie dies auch wirklich in einer zu Köln erschienenen kleinen Schrift versucht wurde. Von der andern Seite würde ich mich durch lauten Widerspruch und durch starke und kräftige Vorstellungen gegen jenes Dekret der Gefahr ausgesetzt haben, den Magistrat zu erzürnen, der ohngeachtet der bösen Einflüsterungen einiger erzbischöflichen Kurien mir alle jene Beweise von Achtung und Ehrerbietung gab, welche er seit Jahrhunderten gegen die Nuntien beobachtet hatte. Ueberdies würde ich auf diese Weise ganz gewiß den sogenannten evangelischen oder protestantischen Bund beleidigt und gegen den Heiligen Stuhl aufgereizt haben, der in Angelegenheiten, welche seine Religion betreffen, immer gemeinschaftliche Sache macht, und zwar in einem Zeitpunkte, wo man die gegründete Furcht hatte, daß die wegen der Nuntiaturen entstandenen Streitigkeiten dem Urtheile und der Entscheidung des Reichstages in Regensburg, wie dieses auch später wirklich der Fall war, unterstellt werden könnten. Mehr als jede andere Regierung ver-

schiedener Religion aber wäre dadurch der preußische Hof beleidigt worden, welcher immer der Beschützer der in Köln wohnenden Protestanten gewesen war, und gleichfalls unter welchen Umständen? Zu einer Zeit, wo der Pabst Pius VI. sich an jenen Monarchen gewandt hatte, damit er durch seinen wichtigen Einfluß und sein Ansehen im Reiche die ärgerlichen Neuerungen verhindern möchte, welche von den vier Erzbischöfen Teutschland in Anregung gebracht wurden, und wo ich als Nuntius in Köln alle Ursache hatte, mit dem preußischen Cabinette zufrieden zu seyn, weil es ohne Einschränkung seinen katholischen Unterthanen erlaubte, sich an meine Nuntiatur zu wenden, und dieselben mit Güte und Gerechtigkeit behandelte. Hierzu kamen noch andere wichtige Gründe, um mich einer öffentlichen und starken Opposition zu enthalten. Die Bewilligung des Magistrats war feierlich vom Kaiser durch ein Dekret des Reichs-Hofraths bestätigt worden; daher würde mein Dawiderhandeln unsern Feinden Gelegenheit gegeben haben, zu sagen, daß der Nuntius sich vermessentlich den Befehlen und Dekreten des Reichs-Oberhaupts entgegensetze; und wenn das Volk von Köln jene Thätlichkeiten ausgeübt hätte, welche angedroht wurden, so würde jede begangene Ausschweifung und jedes Verbrechen den Einflüsterungen und Anregungen des Nuntius Schuld gegeben worden seyn, und die erzbischöflichen Curien hätten darin eine neue Waffe gefunden, um die Nuntien als Störer des Reichsfriedens anzuklagen, um vielleicht der kaiserlichen Autorität ein Dekret meiner Wegweisung aus Teutschland zu entreissen, wie dieses vor einigen Jahren dem vortrefflichen Nuntius von Brüssel Monsignor Z o n d a d a r i geschehen war. Aus diesen gerechten Gründen enthielt ich mich öffentlicher Protestationen und ministerieller Gegenvorstellungen, versäumte aber doch die Pflichten meines Amtes nicht. In meinen Gesprächen und Privat-Unterhaltungen mit den Mitgliedern des Magistrates sprach ich mich gegen jenes Dekret aus, aber ohne Bitterkeit, und bediente mich jener Gründe, welche uns die wahrhafte christliche Liebe für unsere irregeleiteten Brüder eingibt, um sie vom Wege des Ver-

derbens, dem sie unvorsichtiger Weise folgen, zu entfernen. Um jedoch allen falschen Auslegungen bei dem Volke zuvorzukommen, empfahl ich mehreren Geistlichen, welche den Ruf unterrichteter und religiöser Männer hatten, daß sie in ihren Unterhaltungen mit Leuten von niederem Stande das Stillschweigen des Nuntius den Regeln der Klugheit und anderen wichtigen Gründen beimessen möchten, was sie auch mit gutem Erfolge thaten. Gewöhnlich pflegten solche Auswege und Hülfsmitteln, wie die meinigen waren und welche man halbe Maßregeln zu nennen pflegt, keiner Parthei genug zu thun und oft das Mißfallen aller zu erregen. Ich erfuhr aber bei dieser Gelegenheit gerade das Gegentheil. Pius VI. billigte nicht allein mein Verhalten, sondern ließ mir auch deßhalb Lobeserhebungen zukommen; die eifrigen Katholiken, welche durch die Geistlichkeit von meinen schwierigen und peinlichen Verhältnissen unterrichtet waren, glaubten sich nicht beleidigt und nahmen kein Aergerniß daran; die Protestanten waren äußerst zufrieden mit meiner Mäßigung, und gaben mir immer sowohl in Köln, als auch in den naheliegenden Ortschaften, wohin ich mich begab, viele Beweise von Achtung und Ehrerbietung. So hatte ich also die Freude, den akatholischen Kultus aus der Stadt Köln ausgeschlossen zu sehen und zu gleicher Zeit die beiden entgegengesetzten Vorwürfe zu vermeiden, nämlich von Seite der guten Katholiken den: daß ich ein muthloser und nachlässiger Minister, und von Seite der Heterodoxen, den andern, daß ich ein unduldsamer Verfolger sey."

Ein neues wichtiges Ereigniß für die römische Kurie und ihre Beziehungen zu den rheinischen Erzbischöfen, war die neue Koadjutorwahl in Mainz, zu welcher der Churfürst und Erzbischof Friedrich Karl, in Folge der immer mehr sich drängenden Geschäfte und der versagenden Kräfte, sich verstand, und wodurch zugleich dem Treiben der Partheien im Innern, welches wir in einem frühern Abschnitte geschildert, ein Ende gemacht werden sollte. Zu diesem Entschluß hatte bereits noch König Friedrich II. mit weiterer Ausbildung seiner großen Idee, des teutschen Fürstenbundes gegen Josephs II. Vergrößerungs-Plane, rast-

los beschäftigt, jenen Fürsten vermocht. Die Familie Hazfeld wurde zuerst dafür gewonnen, und endlich auch Friedrich Karl, dessen Mitwirkung in seiner Eigenschaft als Erzkanzler des Reichs und Handhaber der Reichsgesetze vor allen Uebrigen wünschenswerth und nothwendig schien, zum Beitritte bestimmt. Der Landjägermeister Freiherr von Stein kam als preußischer Gesandter nach Mainz; der berühmte Geschichtschreiber der Eidgenossen, Johannes Müller, ward als geheimer Staatsrath im Fache der Auswärtigen angestellt und trat zugleich als Hauptpublizist für die beabsichtigte engere Union, in Schriften und Korrespondenzen, thätigst auf. Er bereitete auch alsbald die bekannte Abhandlung: „Darstellung des Fürstenbundes" vor, welche als das Hauptmanifest der Koaliirten die in einem ähnlichen Werke des Frhrn. von Gemmingen niedergelegten Ansichten zu bekämpfen die Aufgabe hatte. Mit ihm zusammen wirkte der vielgebrauchte Hr. von Dohm, durch welchen er dem Churfürsten zunächst empfohlen worden war.

Der Fürstenbund schuf eine neue Phase im öffentlichen Leben und in der Politik des Mainzischen Staates, welche bedeutsam auch auf die kirchlichen Angelegenheiten und die seither darin befolgte Richtung zurückwirkte, wiewohl dem Anschein nach und öffentlich der durch die Emser Punktate entstandene Kampf fortgesetzt werden mußte. Das preußische Kabinet, welches die politische Frage höher stellte, als die kirchliche, gab sich sichtbar Mühe, den Churfürsten zu versöhnlicherer Sprache gegen Rom zu stimmen, und auf jeden Fall von dem Vordergrund der Bühne nach und nach abzuziehen, um seine Kräfte, seinen Einfluß für das größere Werk verwenden zu können.

Die allmählig engere Verbindung Friedrich Karls mit Preußen mittelst des Fürstenbundes, erregte nicht nur in Mainz, sondern in allen rheinischen Staaten im ganzen katholischen Teutschland ungemeines Aufsehen, so wie die Sache mehr und mehr bekannt geworden war. Seit dem dreißig- und dem siebenjährigen Kriege hatten die Klerisei und die Bevölkerung am Rhein jene Macht als ihren gebornen Feind, Oesterreich aber als Beschützer des katholischen Glaubens par excellence zu betrachten

sich angewöhnt. Die Emmerizianische Parthei, Beförderin der Aufklärung und Toleranz, mußte, vom katholischen Standpunkte aus hiefür thätigst strebsam, und zugleich mit patriotischer Benutzung dieser Opposition gegen Preußen, in Joseph II. den Reformator des Jahrhunderts verehren; ein System, wie das von dem großen König nun eingeschlagene, welches die Hierarchie beschirmte, erschien ihr um so natürlicher als Verrath an den von diesem Monarchen selbst so lange bekannten Grundsätzen, wie an den Interessen der Civilisation, als es auf lauter materielle Zwecke sich stützte, und einzig und allein von nebenbuhlerischer Politik eingegeben sich herausstellte. Sie nannte darum Friedrich einen Heuchler. Offenbar wurzelte ihre Ansicht am meisten in der herrschenden Zeitstimmung; sie hatte alle Sympathien der Aufklärer von ganz Teutschland und anderer Staaten für sich. Anderseits erblickten die protestantischen Höfe und Städte, welchen die Emanzipation des Katholizismus von hierarchischen Fesseln etwas Gleichgültiges, ja, wie anderwärts angedeutet worden, sogar für ihr moralisches Uebergewicht Gefährliches war, blos einen Beweis aufgeklärter Denkweise, oder sie stellten sich wenigstens, dieß zu glauben. Der Freiherr von Tautphöus, Nachfolger des Grafen Metternich in der Gesandtschaft am Mainzer Hofe, sprach laut von Verrath und Undank.

Diese Gährung der Geister und Gemüther, welche den Fürstenbund für ein so unzeitiges, als unglückliches Ereigniß betrachtete, und denselben daher gefährden konnte, erregte die Aufmerksamkeit des preußischen Kabinets in hohem Grade und veranlaßten zunächst den Entschluß, Friedrich Karl zur Wahl eines Nachfolgers zu bereden, damit das neue System ungeschmälert nach seinem Tode sich forterhielte. Laut getroffener Abrede erschien der Herzog von Weimar, Karl August, noch zu Anfang des Jahres 1787 am Hofe zu Mainz, angeblich, um den Carnaval daselbst zuzubringen; in Wahrheit aber, um das Geschäft der Koadjutor-Wahl mit dem Churfürsten in Ordnung zu bringen.

Mit Absicht hatte man einen Fürsten hiezu gesucht, dessen Rolle, als Beschützer der Wissenschaften und Künste, somit freier

Geistesrichtung überhaupt, und dessen Verbindungen mit berühmten Gelehrten und Schriftstellern ihm in der öffentlichen Meinung Teutschlands, bei Katholiken wie Protestanten, einen hohen Rang erworben hatten.

Die persönliche Neigung des Herzogs entschied zunächst für den Freiherrn von Dalberg, welchen er schon früher, als Statthalter von Erfurt, kennen gelernt, und dessen literarische Bezüge mit einer Reihe ausgezeichneter Männer, so wie die bisher von ihm herausgegebenen Schriften, ästethischen und philosophischen Inhalts, hierin ganz mit den seinigen sympathisirend, ihm ebenfalls einen großen Ruf in Teutschland verschafften. Der Churfürst jedoch war hinsichtlich dieses Mannes anderer Meinung, da er ihm nicht hinlänglich traute und seine Gemeinschaft mit den Illuminaten mit scheelem Auge ansah; er beharrte auf der Wahl des Barons von Dienheim, von welchem er sich größere Anhänglichkeit und Bereitwilligkeit, als von Dalberg, versprach.

Mittlerweile hatte sich der Herzog viele Domherren befreundet und denselben häufige Besuche abgestattet; sein Benehmen erregte die Aufmerksamkeit und die Eifersucht der österreichischen, emmerizianischen Parthei. Sie suchte bestmöglichst entgegen zu arbeiten. Der Herzog reisete jedoch nach einiger Zeit wieder ab, und der kaiserliche Gesandte schien so ziemlich das Feld gewonnen zu haben.

Die ganze Fastenzeit verstrich und man hörte während derselben von keinen diplomatischen Anmuthungen mehr. Erst am Tage vor dem Palmensonntag erhoben sich die churfürstlichen Räthe und der Weihbischof, um bei der Gegenparthei, den Anti-Emmerizianern, für den Herrn von Dienheim Stimmen zu sammeln; schon waren zwölf davon für Letztern gewonnen, als der kaiserliche Gesandte und die Domherren der emmerizianischen Farbe bei dem Grafen von Waldersdorf, dem Haupte der Opposition, sich versammelten und den Beschluß auf Ehrenwort faßten, keinem ihrer Kollegen, der nicht in gegenwärtiger Versammlung mit anwesend, ihre Stimme zu geben. Das ganze Domkapitel war demnach in zwei gleiche Hälften zertheilt, von denen keine die Mehrheit auf sich vereinigte. Der Churfürst lud

jetzt den einfältigsten unter allen Kapitularen von der österreichischen Parthei zu sich ein, in der Hoffnung, diesem durch seine persönliche Beredsamkeit zu imponiren, so daß er nach seinen Wünschen die Entscheidung herbeiführe. Allein Hr. von Bettendorf, weniger aus Gründen, als aus Rücksicht auf sein gegebenes Ehrenwort, welches er als „Kavalier“ nicht zurücknehmen könne, erklärte, daß er bereits dem Herrn von Fechenbach seine Stimme zugesichert und hievon nicht mehr abzugehen im Stande sey.

Unter diesen Umständen erkannte der Hof die Nothwendigkeit, Dienheim aufzugeben und dasjenige Mitglied der emmerizianischen Parthei zum Koadjutor wählen zu lassen, welches durch Talent, Charakter und gemäßigte Gesinnung ihm immer noch verglichen mit den andern, das meiste Zutrauen einflößte; und dieß war kein anderes, als der Freiherr von Dalberg.

Noch in der Nacht des Palmsonntages wurde Johannes Müller zu ihm geschickt und sie hielten mit einander eine lange Konferenz, worin der Freiherr sich verbindlich machte, die Zustimmung seiner Freunde zu erwirken. Des folgenden Morgens erschien er bei dem Churfürsten und sicherte ihm drei bis fünf Stimmen zu; da Jener nun bereits über zwölf verfügen konnte, so war für Dalberg die Mehrheit entschieden. Er unterschrieb sofort die Urkunde des Fürstenbundes, und ward zum Koadjutor von Mainz, sodann auch von Worms ernannt.

Um den römischen Hof zur Bestätigung eines Prälaten zu vermögen, auf welchem der Verdacht des Illuminatismus lastete*) wurde Johannes Müller, durch die „Reisen der Päbste“ bei der orthodoxen Parthei in besondere Gunst gekommen, mit einer

*) Man vgl. die heftige Schilderung des Kardinals Pacca in den Denkwürdigkeiten. S. 57. (teutsche Ausg.) Er schreibt der hinterlistigerweise von der Großmuth und dem Vertrauen des Pabstes bewirkten Erlangung dieses Bestätigungs-Breve's für Dalberg, den er mit Photius, dem berüchtigten Urheber des unglücklichen Schisma's, vergleicht, hauptsächlich die Irrungen und Spaltungen der Napoleonischen Periode zu.



eigenen Sendung nach Rom beauftragt; er erfüllte seine Aufgabe zu voller Zufriedenheit der beiden Prälaten, und um so vollständiger, als der preußische Gesandte, Marquis de Lucchesini, mit der ganzen italienischen Feinheit seines diplomatischen Talentes den beredten Historiker unterstützte. Eine Konvention kam zu Stande, in welcher eine Art Verzichtleistung auf die weitere Durchführung der Emser-Punktate so wie die Aufrechthaltung des status quo für jetzt und in der Zukunft, von Seite des Churfürsten, so wie seines Koadjutors und dereinstigen Nachfolgers, zugesichert wurde. *)

Die von dem Domkapitel sede plena vorgenommene Wahl wurde, wie Pacca nicht ohne nachträglichen Unwillen bemerkt, in Teutschland „von den Sektirern, Philosophen und Jansenisten mit wahrem Jubel aufgenommen; bei den Gutgesinnten aber erregte sie Staunen und schmerzvolle Seufzer." **) Kaum hatte der Churfürst dieser Sorge sich entledigt und das fatale Geschäft glücklich zu Stande gebracht, wodurch zugleich auch die emmerizianische Parthei eine Art Zugeständniß und Entschädigung erhalten hatte, als er hinsichtlich der Nuntiaturstreitigkeiten auf der alten Bahn sich fortbewegte, wie man bald vernehmen wird. ***)

---

*) So behauptet wenigstens Pacca (Denkwürdigk. S. 58.) und gibt ausdrücklich den 2. Mai 1787 als Datum der an Müller (hier verwechselt mit Lucchesini) ausgestellten Vollmachten, an.

**) Ueber diese Koadjutorwahl vgl.: Joh. Müller: Selbstbiographie. B. IV. der Werke v. Dohm: Denkwürdigkeiten III. Vogt Gesch. der Rheinischen Staaten. 231—234. Krämer Karl Theodor, Großh. von Frankfurt ꝛc. biograph. geschildert, (in den Zeitgenossen von Brockhaus und besonders abgedruckt. Pacca Denkwürd. 57—59.

***) „Mit solcher Aufrichtigkeit handelte jener Erzbischof gegen den apostolischen Stuhl, und zwar mitten unter einer Nation, welche sich bis dahin den Ruhm beigelegt hatte, bei ihren Versprechungen aufrichtig zu seyn, und das Versprochene mit ge-

Bemerkenswerth bei der Geschichte dieser Koadjutorwahl, so wie auch bei den folgenden Schritten und Maasregeln, war der steigende Einfluß Johann Müllers auf den alten Churfürsten, so wie das System, welches er um jene Zeit sich gebildet und seinem Herrn, dessen auswärtige Geschäfte er großentheils mit leiten half, einzuimpfen sich bemühte. Wie hoch auch der Werth des großen Historikers in manch' anderen Bezügen angeschlagen werden muß, so kann nicht geläugnet werden, daß er auf die Angelegenheiten des Emser Kongresses und seiner Konsequenzen so hemmend, als möglich, einzuwirken gesucht hat.

Er ging von dem Hauptgedanken aus, daß die Aeusserungen und die Rastlosigkeit Josephs II. seine ungeschwächte Macht damals zu der furchtbarsten schaffen dürften, und gab sich daher mit „voller Seele," wie er Andere und vielleicht sich selbst glauben machte, der Idee des durch Natur, Politik und Beispiele gerechtfertigten Fürstenbundes hin, über dessen Gegenstand er schon früher allerlei geschrieben hatte. Doch erschien ihm nachmals selbst als ein patriotischer Traum jene Tendenz, „einen neuen und einerlei Geist, ein kraftvolleres neues Band und Nationalgefühl den teutschen Völkern einzuflößen," besonders da man „jene Gedanken über den Gemeinheiten trügerischer Alltagspolitik verschmähte und Friedrich Karls guten Willen nicht benutzte, noch auf die neue Belebung Teutschlands mit Nationalgefühl hinwirkte." Müller'n widersagte der übertriebene Jubel über die Herabwürdigung des römischen, im höchsten Alterthum der ersten Kirche gegründeten und noch unter den Heiden mit einem gewissen Glanz durch die Ehrfurcht aller Völker gegen Rom umgebenen Stuhls. Es war auch der äussere Glanz des ewigen Roms, mit seinen großen zahlreichen Erinnerungen, das ihn auf mehrern Reisen nach Ita=

---

wissenhafter Genauigkeit auszuführen!" Pacca S. 59. Man hätte hiebei ganz die Grundsätze der römischen Staatskunst befolgt, welche nach dem Listigerrungenen sich um Konkordate und Konventionen wenig mehr kümmert, und quasi re bene gesta im alten Gleise sich fortbewegt; allein die Sache sah anders aus, wie wir später hören werden.

lien in etwas geblendet hatte. Man lese hierüber seine begeisterten Schilderungen. Nach ihm hatten „die Erzbischöfe durch den Emser Kongreß etwas veranstaltet, was Niemand annehmen mochte, weil es ausschließend veranstaltet worden war." Er gab es gerne zu, daß „die Erzbischofe in Disciplinar-Sachen sich frei machen wollten;" aber sie „sollten ihr Oberhaupt nicht noch mehr herabsetzen, und darum schien es ihm billig, daß die Bischöfe diesem System zuwider waren. Müller weissagte aus dieser Bewegung eine Revolution, als unvermeidlich, doch werde sie zum Besten der ächten Religion ausschlagen. *) Bei der Koadjutor-Wahlgeschichte schien er thätigst für Dalberg mitgewirkt zu haben; doch tragen die geistreichen „Briefe zweier Domherren," welche als zu Gunsten dieses Kandidaten geschrieben betrachtet werden müssen, ein späteres Datum als der Wahlakt. Vielleicht erschienen sie vor dem Abdruck in öffentlichen Blättern oder cirkulirten in Handschrift bei den Domherren. Er „gönnte eher dem Adel, als dem Einen, der Europa stört (?), was die Kirche noch hat, und fürchtete für das Volk nicht die Klöster dieses Einen wohl aber seine Kasernen; die hohe Klerisei schien ihm den Jesuitengeist nicht zu haben; endlich mochte er lieber neu beleben, als umstürzen, und hielt es für möglich und für besser, gewisse Leute für die gute Sache zu gewinnen, als zur Verzweiflung zubringen. **)" Nichts desto weniger erhielt Heimes den Churfürsten noch fest.

Der Nuntius Zoglio in München war während der unübersehbaren Streitigkeiten, welche seine Ankunft entzündet, rüstig in Ausführung seines Berufes fortgefahren und hatte durch Fakultäten sowohl in Bezug auf Dispensen, als auf Ablässe, mehr als einen Eingriff in die Ordinariatsrechte des Fürstbischofs von Freisingen gewagt; das Gleiche that er gegenüber von Chur-Mainz in mehreren zu der Erzdiözese gehörigen Gebieten. Der Churfürst trat mit entschlossenem Ernste dazwischen und nahm die

*) Lebensnachrichten von ihm selbst geschrieben. — Briefe aus Mainz vom Jahre 1786. B. V.

**) Schreiben an Dohm. (B. XVI. der sämmtl. W.) Hauptsächlich auf Nikolai's Anklagen wegen der Reisen der Päbste.

Dispensen aus eigener Machtvollkommenheit vor. Das Hauptsignal aber zu einem vollständigen Angriff auf die vier Erzbischöfe unternahm er am 11. Oktober 1786, indem er mit Zustimmuug des pfalzbayerischen Hofes, für die Jülich-Bergischen Lande einen Internuntius, oder Commissär zu Düsseldorf, in der Person des Probstes von Robertz, bestallte oder subdelegirte. Der Graf von Lehrbach, Gesandter Oestereichs zu München, berichtete alsbald, durch die bittern Klagen der entrüsteten Prälaten noch mehr gespornt, nach Wien, und dieser Angriff war es auch, welcher sowohl die Resultate zu Ems, als die sofortigen Maasnahmen des Kaisers desto schneller zur Reife brachte.

Zoglio mischte sich selbst in die innere Kirchenverwaltung, den Kult und die Liturgie Bayerns. Auf einem Generalkapitel der Benediktiner Kongregation verhinderte er die Ausführung der churfürstlichen Anordnungen, wornach der Chorgesang theils beschränkt, theils auf bessere und bequemere Weise eingerichtet werden sollte. Er beschützte alle Ueberreste krassen Mönchthums und schleichender Jesuiterei, und machte sich auf jegliche Weise den Landesbehörden und der bessern Bevölkerung des Churstaates, wie den höchsten geistlichen und weltlichen Behörden im Reiche verhaßt *).

Es war, wie man sieht, wirklich an der Zeit, daß der Kaiser, welcher die Art und Weise des zu Ems organisirten Widerstandes so sehr gebilligt, auf bestimmtere Weise, als bisher einschritt. In der That wurde nun ohne längeres Verweilen eine Reichshofraths-Kommission niedergesetzt, um die Akten jenes Kongresses zu untersuchen. Das berufene Rundschreiben Paccas wurde durch nachfolgendes allerhöchste Dekret förmlich kassirt:

---

*) Pragmatische Geschichte der Münchner Nuntiatur. Ebenso: Europa auf der Wagschale, oder das Staatsverhältniß des Kaisers mit der ottomanischen Pforte, aus den Quellen der Politik und Geschichte. Gründliche Entwicklung der Dispens- und Nuntiatur-Streitigkeiten. Geschichte der Nuntiaturen Deutschlands.



„Nuntiaturen, päbstliche, im Reich, in specie die von den päbstlichen Nuntien zu München und Köln neuerlich gewagte Anmaßungen und Eingriffe in die erzbischöfliche Rechte betreffend.

1. **Ponantur** die von den Herren Churfürsten zu Mainz, Trier und Köln **sub praesentato 22. Febr. anni currentis** erlassene Schreiben an Ihro Kaiserliche Majestät, **ad acta.**

2. **Rescribatur** den Herren Churfürsten zu Mainz, Trier und Köln, jedem insbesondere:

Es hätten Kaiserliche Majestät aus dem von ihm, Herrn Churfürsten, an Allerhöchst dieselben erlassenen Schreiben mißfälligst ersehen, auf welche ungebührliche und unanständige Art der sich in Köln aufhaltende päbstliche Nuntius Pacca ein päbstliches Circularschreiben mit gänzlicher Vorbeigehung des Herrn Churfürsten an die ihm untergeordnete Geistlichkeit habe ergehen lassen, dessen Inhalt auch zum Theil einen bloßen weltlichen Gegenstand enthalte, wodurch in die landesherrliche Gerechtsame der Reichsstände unbefugt eingegriffen werde.

Es genehmigen daher Ihro Kaiserliche Majestät, daß der Herr Churfürst den ihm untergebenen Pfarrern die Zurücksendung dieses Circularschreibens anbefohlen habe; und gleichwie allerhöchstdieselbe als Reichsoberhaupt und höchster Schutzherr der teutschen Kirche nach dero Wahlkapitulation diese Ungebührnisse und Angriffe des päbstlichen Stuhles nicht gestatten könne. Als wollen Ihro Kaiserl. Majestät anmit ersagtes Circularschreiben allergerechtest kassiren und aufheben, auch dem Herrn Churfürsten anbefehlen, daß er seiner sämmtlich untergeordneten Geistlichkeit diese erfolgte Kassation ihrem wörtlichen Inhalte nach durch seine Behörde **autoritate Caesarea,** kund machen, und wie er solches befolget, Ihro Kaiserl. Majestät **in termino duorum mensium** anzeigen soll.

3. **Rescribatur** dem Herrn Churfürsten zu Pfalz. Es sey Ihro Kaiserl. Majestät von dem Herrn Churfürsten zu Köln beschwerend angezeigt worden, wie der sich dermalen in München aufhaltende Nuntius Zoglio ganz neuerlich einer ihm nicht gebührenden Jurisdiktion in den Jülich- und Bergischen Landen

anzumassen, zu dem Ende den Probsten zu Düsseldorf Roberts, daselbst als seinen Subdelegatum anzuordnen, und denselben mit einer besondern Instruktion zu versehen sich unterfangen habe.

Da nun aber Ihro K. Majestät, als oberster Schutzherr der teutschen Kirche, nicht gestatten könnten, daß ohne Dero allerhöchste Genehmigung derlei, neuerliche fremde Jurisdiktionen in dem deutschen Reiche eingeführt, die Gerichtsstellen vermehrt, andurch aber auch die teutschen Erz- und Bischöfe in ihren geistlichen Gerechtsamen eingeschränkt würden.

Als befehlen Ihre K. Majestät dem Herrn Churfürsten, daß er dem päbstlichen Nuntius Zoglio in seinen Jülich- und Bergischen Landen keine Jurisdiktion gestatten, dem Probsten Roberts die Befolgung der unbefugten Aufträge ersagten Nuntius untersagen, in dessen Entstehung ihn hiezu mit Sperrung der Temporalien anhalten, und wie Herr Churfürst diese allerhöchste Verordnung befolget, Ihro Kaiserl. Majestät in termino duorum mensium anzeigen solle. J. G. von Hoffmann."

Vor der Hand glaubte man zu Wien und von Wien aus alles Nöthige gethan zu haben; allein es wird sich bald herausstellen, wie wenig daraus in der Hauptsache erzielt war, und wie wenig man von churpfälzischer Seite her dem Rescripte des Reichshofrathes zu genügen sich beeilte. Der Kaiser selbst mochte es selbst wohl fühlen, welchen Widerstand jener Hof zu bereiten entschlossen und wie wenig ein Gutachten der so eben genannten Behörde geeignet war, über die Rechtmäßigkeit der bischöflichen Forderungen von Ems zu entscheiden.

Als der einzige Weg, welcher fortan in der verwickelten Angelegenheit einzuschlagen, erschien ihm der in seiner Antwort an die vier Metropoliten bereits angedeutete, nämlich eine Verständigung derselben mit den übrigen Bischöfen und sonach das Auftreten Aller in geschlossener Masse gegen den römischen Hof.

Ein Blick auf die Forderungen der Metropoliten mußte sie von der Unerläßlichkeit dieses Verfahrens überzeugen, nach welchem allein dieselben unter dem Schutze des Reichs, oder doch mit Zustimmung der Stände, in deren Gebiete sich ihre Spren-

gel hineinerstreckten, durchsetzen ließen. Die wichtigsten dieser Forderungen wurden von ihnen nicht ex pacto gestellt und begründeten sich nicht auf die Konkordate der Nation mit dem Pabste wegen deren Verletzung allenfalls das oberste kirchenschutzherrliche Amt des Kaisers in Anspruch genommen werden könnte. Die Entscheidung drehte sich hauptsächlich um die Frage, ob gewisse Anmassungen, durch welche die Metropolitan- und Diözesan-Rechte der Erzbischöfe und Bischöfe gestreift werden, zu dem von Gott (resp. Christus) dem Pabste verliehenem Primate gehören oder nicht. Ob diesem eine blose Gerichtsbarkeit der Oberaufsicht, oder auch eine Gerichtsbarkeit der Regierung zustehe? Ob diese letztere mit dem ebenfalls göttlichen Rechte des Episkopats vereinbarlich sey, oder nicht? Ob die Appertinenzien des Episkopates verjährbar oder unverjährbar, veräußerlich oder unveräußerlich, somit nach beinahe sechshundertjährigem Nichtgebrauch, und zahlreicher, sowohl thätlicher als wörtlicher, Verzichtleistungen ungeachtet, immer noch den Bischöfen zustehend, und von ihnen revendikabel oder nicht? Wenn nun der Kaiser wirklich das Recht besaß, und zugleich die ernstliche Absicht hegte, zu Gunsten der Verletzten einzuschreiten, und wenn sogar sämmtliche weltliche Stände demselben sich anschlossen, und zu dem Antrage sich vereinigten, daß hinfür die teutsche katholische Kirche blos durch ihre Ordinarien sollte regiert werden können, so würde doch noch immer nichts gewonnen worden seyn, so lange nicht alle Bischöfe damit einverstanden waren. Schon an dem Widerspruch des Einen und Andern in jeder Metropolitan-Diözese erlitt das Werk Schiffbruch; ein Zwangrecht von juristischem oder kanonischem Charakter bot die teutsche Reichs-Verfassung nicht zur Hand, und jeder materielle Beistand würde, nach den Grundsätzen des Katholizismus die Gewissen verletzt haben.

Die genaueste Verständigung der Ordinarien unter sich erschien daher als das Einzige, was geschehen konnte, um dem Ziele näher zu führen. Diese Verständigung mußte vor Abhaltung einer National-Synode vor sich gehen, denn auf derselben würde sie wohl schwerlich erwirkt werden. Ging es

aber vorher vor sich, so war die Synode selbst überflüssig, wiewohl es immerhin als ersprießlich sich darstellen mußte, dem Ganzen eine feierliche Sanktion, eine kanonische Weihe zu geben und Gegenstände des Kultus, der Liturgie, der Disciplin u. s. w. von allgemeinem Interesse für das ganze katholische Teutschland genug noch übrig waren, über welche eine gemeinschaftliche Berathung der Bischöfe unter sich und mit den Metropoliten Noth that. Jene Verständigung selbst war überdieß auch noch wesentlich von der Zustimmung der Stände bedingt, welche über die Sprengel der Bischöfe oder einzelne Parzellen derselben Landeshoheit ausübten. Mußte ja in dieser Hinsicht schon das Beispiel des in seine neue Nuntiatur so leidenschaftlich und hartnäckig verliebten Pfalz-Baierns warnen.

Freilich blieb noch der Ausweg der Selbsthülfe für jeden einzelnen Erzbischof oder Bischof innerhalb der Gränzen seines Sprengels übrig, und dazu geschah auch eine Art Einleitung durch die aus eigener Machtvollkommenheit von mehreren Metropoliten vorgenommen Dispensationen, und es fehlte ihnen an allerlei Mitteln zu weiterer Neuratlissirung konkordatenwidriger Anmassungen der römischen Kurie keineswegs. Was konnten einfache Protestationen derselben sie kümmern, und lagen Interdikte im Geiste, im Geschmacke des Jahrhunderts? waren sie, nicht bruta fulmina, deren Wirkung an der fortgeschrittenen Civilisation, an der bessern Ueberzeugung oder an der Indifferenz, dem Spotte, je dieses, oder des andern Theils der Bevölkerung verloren gehen mußten?

Dennoch gab es auch nach diesem Allem noch immer Bedenklichkeiten verschiedener Art. Jeder Erzbischof, oder Bischof, welcher entschlossen war, die Sache in solcher Weise auf die Spitze zu stellen und mit der Waffe seines guten Rechts der Usurpation offenen Trotz zu bieten, mußte zum Voraus seiner Suffragane, seines Kapitels und des niedern Klerus vollkommen versichert seyn. Schon der einfache Widerstand einzelner Geistlichen könnte Skandale und unangenehme Scenen in den Pfarreien herbeiführen, welche den Ordinarien und Vikariaten bedeutende

Ungelegenheiten und Verwicklungen herbeiführen; wie denn die römische Kurie und ihre Sendlinge diesen Umstand zu jeder Zeit und auch bei andern Anlässen bestens auszubeuten verstanden, und weltlicher Zwang in geistlichen Dingen und gegen, gleichwohl ob fingirte oder wirkliche religiöse Ueberzeugungen eine mißliche Sache. Wann aber erst eine Renitenz des Kapitels oder auch nur einzelner Fraktionen derselben sich zeigte, wenn Privat- oder Partheihaß (wie Mainz z. B. namentlich längere Zeit hindurch in der Entzweiung seines Gremiums aufwies;) wenn äußere Politik ihren Einfluß übte, preußisches Interesse im Gegensatz zum österreichischen sich miteinmischte, oder Adelstendenzen, bei jener hochmüthig unruhigen, für ihre Stifte und Präbenden stets besorgten Kaste so leicht voraussetzbar, eine mächtige Contre-Opposition gegen den Willen des Fürsten und den Beschluß der Mehrheit begründeten, oder die Mehrheit selbst in solcher und für solche Opposition vereinigten, wenn endlich Korporationen und die Strelitzenschaar der in ihrem Theuersten bedrohten Exemten sich derselben anschlossen und vereinigt mit ihnen gegen die Metropoliten und ihre Anhänger wirkten; was sollte und wollte dann geschehen?

Gesetzt aber auch der Fall, daß dieß alles nicht zutraf und Einmüthigkeit des Entschlusses bestand, was doch schwerlich unter den obwaltenden Umständen und bei genauer Kenntniß der Partheien und Verhältnisse anzunehmen, was hatte der Metropolitan gewonnen, wenn seine Diözese oder einzelne Theile derselben unter Pfalz-Bayerischer oder Speyerischer Herrschaft standen? Wurde doch schon damals mit Einsetzung eines eigenen Landbischofs von dieser Seite her gedroht und wie bereitwillig zeigte sich Rom nicht für Unterstützung und Gewährung solcher Wünsche? Die Erzbischöfe wagten demnach bei konsequenter Durchführung ihrer Plane für Erweiterung der Diözesan-Rechte den Verlust derselben oder bedeutender Theile von ihnen, und der erworbene Zuwachs in intensiver Hinsicht würde für den Verlust in extensiver schwerlich entschädigt haben.

Was den teutschen Erzbischöfen und den mit ihnen verbündeten Ordinarien am meisten schadete, war die mit vieler Gewandtheit ins Publikum verbreitete Voraussetzung, daß es bei jenen Veränderungen, welche speziell in den Akten des Emser Kongresses bezeichnet waren, nicht sein Verbleiben haben würde, sondern auf noch weitere Ausdehnung ihrer Metropolitan-Rechte abgesehen sey, wozu die Erweiterung der Diözesan-Gewalt nur als Brücke diene. Sie wurden geradenwegs dieser Absicht, ja sogar der eines Schisma's bezüchtigt. Damit erregte man nicht nur den Argwohn und das Mistrauen der Suffragane, sondern schreckte auch den niedern Klerus und das Volk, welchem das Ganze als ein Werk des Illuminatismus hinzustellen, man ohnedem nicht müde ward. Dieses Kunststück gelang nur zu gut und während Freisingen, Passau, Chiemse und Paderborn, ein edles Beispiel patriotischer Gesinnung gaben, erhoben sich ungefähr acht andere Bischöfe, Speyer als Pannerträger an der Spitze, um gegen das eingeschlagene System der vier Metropolitane mehr oder minder förmlich zu protestiren*). Ultramontane Vorurtheile, die Einflüsterungen theils unerfahrener theils altmodischer Rathgeber, Kabalen von Außen und Innen, endlich trügerische Vorspiegelungen und glänzende Verheißungen (wie z. B. mit Kardinalshüten) vereinigten sich, um zu solchem Schritte dem vaterländischen Interesse, den Konkordaten, ja dem eigenen wohlverstandenen Vortheil entgegen, sie zu ermuthigen. Der bekannten Satz: „Es ist besser, den Pabst in der Ferne, als in der Nähe zu haben**) verfehlte seine Wirkung nicht. Freilich konnte schon ein Blick in die Emser Ergebnisse von dem Gegentheile belehren; was man gethan, zielte ja durchaus auf

---

*) Vergleiche die in Straßburg erschienene Betrachtungen über die Resultate des Emser Kongresses und das Journal de Louxembourg 12 St.

**) Dieser Gedanke schwebte auch in neuesten Zeiten Herrn von Rotteck, als Schutzredner des Erzbischofs von Köln, hauptsächlich vor Augen.

Wiederherstellung der gemeinschaftlichen Bischofsrechte, als Hauptaufgabe ab, und es war von den Metropoliten nichts vorgeschlagen worden, was nicht schon ohnehin der Observanz und der Verfassung des teutschen Kirchenregiments vollkommen entsprochen hätte, und unbestritten anerkannt worden wäre. Hätten die renitirenden Ordinarien und Suffragane die Geschichte auch nur einigermassen zu Rathe gezogen, so würden sie sich überzeugt haben, daß dieselben Kunstgriffe, gegenseitig Mißtrauen unter dem teutschen Episkopate und namentlich gegen Chur-Mainz, welchem auch diesmal das Project eines Primates über das ganze katholische Teutschland oder die Errichtung eines, die übrigen alle beschränkenden Patriarchates, zuschrieb, anzuregen, schon im 15ten Jahrhundert, bei Anlaß der Fürsten-Konkordate, gebraucht worden waren *). Man lese nur, was z. B. Aeneas Sylvius mit der ihm eigenen genialen Naivität in solchen Dingen, wenn einmal fester Boden gefaßt, und in der Hauptsache nichts mehr zu verlieren war, selbst darüber mittheilt **).

---

*) Resultat des Emser Kongresses S. 12—14.

**) Itaque summum Caesari (dem erbärmlichen Friederich III.) studium erat, foedus Electorum solvere, et aliquem ad se trahere, ut Eugenio et sibi consuleret. (Pilatus und Kaiphas hatten hier bereits sich vereinigt). Contra enim omnes Electores nihil audebat agere, neque Eugenio adversari volebat, ita neque solus Eugenium sequi audebat, neque Electoribus illis adversari volebat. Histori austriaca. Kollar, Analect. monumentorum omnis avi Vindobonensium. T. II. 120 seq. Der Fürst, der also handelte, war wirklich ein römischer, aber kein teutscher Kaiser.

X.

Operations-Plan des römischen Hofes zu Ende des Jahres 1786 und zu Anfang des Jahres 1787. Sendschreiben an den Fürst-Bischof von Freising. Speyer, als Zugführer der bischöflichen Contre-Opposition wider die vier Metropoliten. — Rückblicke auf Inhalt und Werth des Aschaffenburger-Fundamental-Vertrags für die Fragen des Tages.

Der Operationsplan des römischen Hofes im Jahr 1786 war dahin gegangen, den Krieg auf das feindliche Gebiet hinüber zu spielen, ehe und bevor die Gegner hinreichend gerüstet seyn würden, und dieselben des Vortheils zu berauben, ihn in dem Augenblicke, welcher ihnen der geeignetste schien, beginnen zu können. Statt auf die Vertheidigung sich zu beschränken, trat er somit selbst als Angreifender auf; und statt den Beschwerden Rede zu stehen, welche man in so reichlichem Maaße wider ihn gehäuft, spielte er selbst die Rolle des Klägers, welcher, weit entfernt, zu Genugthuung sich zu verstehen, sich vielmehr als empfindlich Verletzter, als unbillig Gekränkter gebehrdete. Das Uebergewicht italienischer Feinheit über die Ehrlichkeit des teutschen Charakters offenbarte sich auch diesmal wieder deutlich genug. Man hatte über dem Doktriniren viel zu viel Zeit verloren, welche nützlicher zum festen Handeln und zu einem Schritte der den Knoten mit einem Male zerhieb, ehe noch politische Ereignisse die anfängliche Begeisterung überholten, verwendet worden wäre. Die Schritte des Nuntius in Köln selbst trugen vielleicht weniger den Charakter der Uebereilung, als der Absichtlichkeit; man hatte in Rom einen Mann von Pacca's Alter, Charakter und Temperament gerade aus dem Grunde gewählt, weil man von ihm das wirklich Geschehene zum Voraus vermuthet. Der Pabst

und Buoncampagni wollten das, was schon lange vor dem Emser Kongreß gebrütet worden, und wovon sie vielleicht völlig in Kenntniß gesetzt waren, zur baldigen Entscheidung drängen, ehe noch alle nöthigen Vorbedingungen glücklichen Erfolges allenthalben Wurzel gefaßt hätten. Somit spielte sich eine doppelte Geschichte in dieser merkwürdigen Angelegenheit nebeneinander, insofern es die überalpische Parthei und Diplomatie betraf.

Das Sendschreiben des Pabstes an den Fürstbischof Ludwig Joseph von Freising, welches erst nach langer Zeit*), als Antwort auf die Zuschrift jenes Prälaten hinsichtlich der Nuntiaturen, eintraf, hätte bereits Vielen die Augen über Plan und Gesinnung Roms in seinen Bezügen zur teutschen Prälatur öffnen können; die wahre Bedeutung dieses Aktenstückes ward jedoch nur theilweise aufgefaßt. Gleichwohl erregte es im Publikum eine ungeheuere Erbitterung und an Glossen dazu in Menge fehlte es keineswegs.**)

Wir theilen es, als wesentlichen Bestandtheil der Geschichte und Beleuchtung des Streites hier mit***).

---

*) 16. Oktober 1786.

**) Eine der besten Gegenschriften welche wider das vielverbreitete und nach teutschen Materialien bearbeitete Machwerk erschienen, ist die von Jos. Hermann: Betrachtungen über das Schreiben des Pabstes Pii VI. an den Herrn Fürst-Bischof von Freisingen vom 18. Oktober 1786 mit teutscher Freimüthigkeit entworfen. Gedruckt zu Damiat 1787 in 4. Als Motto bringt der Verfasser des ersten Werkleins eine Stelle aus der Rede, welche der Kanzler Konrad von Alzea im 14. Jahrhunderte einst bei ähnlichen Veranlassungen gehalten hatte. Ausser dieser liefert die Pragmat. Geschichte einen langen ätzenden Artikel darüber. Die Mainzer Monatschrift vom Jahr 1787 trägt ebenfalls ihr Schärflein dazu bei. Wie natürlich, ließ auch de Feller nicht lange auf sich warten, um in entgegengesetztem Sinne die Epistel zu kommentiren. Vgl. das Coup d'Oeil und den wahren Zustand ꝛc.

***) „Ehrwürdiger Bruder! Unsern Gruß zuvor! Wir glaub-

zweiter und dritter (wie z. B. Herr v. Hertling in Heidelberg)

Zeiten der Gerichtsbarkeit der Römischen auch in diesem Stücke ruhmwürdigst unterworfen haben, und noch unterwerfen. Es hebt sich aller Vorwand schon dadurch von sich selbst auf, wenn gedachtes Cirkularschreiben nicht für ein Gesetz oder Gebot, wie Du es selbst behauptest, sondern für ein bloßes einfaches Insinuationsschreiben anzusehen ist, welches der Kaiser nicht als Gesetzgeber sondern als Advokatus und Beschützer des römischen Reichs auf ungestümes Andringen anderer erlassen hat. Wirklich enthält auch dieses Schreiben nichts anders, als daß der Kaiser die Erzbischöfe aufmuntert, ihre ursprünglichen Rechte unverlezt zu erhalten, jene Rechte nämlich, von denen man durch unverhoffte und irrige Klagen vorgibt, als wenn sie ihnen durch unerlaubte und dem Endzweck der Kirche widersprechende Mittel entzogen worden wären. Sie sollen nicht zugeben, wie es selbst er nicht zugeben würde, daß die Nuntien eine Gerichtsbarkeit in geistlichen Streithändeln ausüben. Endlich fügt er hinzu, und erklärt, daß diese seine Willensmeinung kein Befehl, sondern nur eine Erwähnung sey; denn er sagt zulezt ausdrücklich:

Insimul te provocamus, ut jura tua metropolitica et dioecesana tampar partetua, quam attento etiam suffraganeorum tuorum at exemptorum, si qui provinciae tuae insunt Episcoporum Consilio contra quasvis Caesiones illibata tucaris: „Da ich meine Gesinnungen Euerer Liebden hiemit eröffne, so rufe ich dieselbe zugleich auf, alle ihre Metropolitan- und Diözesanrechte sowohl für sich, als auch durch Verständigung ihrer Suffraganen, und der bestehenden exemten Bischöfe gegen alle Anfälle aufrecht zu erhalten." Zulezt versichert er ihn seines kaiserlichen Schutzes.

Da es nun keine andere, als blos diese eigenen Worte des gedachten Cirkularschreibens sind: so sieht jedermann leicht von sich selbst ein, daß die Freiheit der Erzbischöfe und Bischöfe, die ihnen ja durch eine bloße Ermahnung nicht entzogen wird, unverlezt bleibe, und daß selbst die Erzbischöfe hierdurch keine Gewalt erlangt haben, ihre Diözesanbischöfe dazu anzuhalten, weil selbst sie nicht anders als mit zu Rathziehung derselben handeln müssen. Hieraus erhellt, daß man die Schuld nicht

bestallt worden, dargethan, wie richtig die Befürchtungen der

---

dem Kaiser, sondern den Erzbischöfen und Bischöfen beimessen müsse, wenn in Deutschland etwas Neues zum Nachtheile der Gerichtsbarkeit der Nuntien geschehen soll.

Und in der That, wie kann man auch nur auf den Gedanken verfallen, daß der Kaiser ein Gesetz fürs ganze römische Reich wider die Gerichtsbarkeit der Nuntien habe festsetzen wollen, nachdem sich selbst das römische Reich jederzeit eine Ehre daraus gemacht hat, sich in geistlichen Gegenständen nach den Gesetzen der Kirche, vorzüglich aber des römischen Stuhls zu richten, von dem es zuerst die Grundsätze der wahren Religion erhalten hat: nachdem eben dieses römische Reich in Reichsgegenständen keine andere Gesetze als diejenigen anerkannt, die entweder auf dem Reichstage, oder doch von dem sämmtlichen Körper Teutschlands geschlossen werden; nachdem selbst der Reichstag nichts zum Nachtheile desjenigen höchsten Rechtes der Reichsfürsten schließen kann, kraft dessen jeder Reichsfürst in seinen eigenen Landen zu thun befugt ist, was er will, wenn er nur die Verfassung des Körpers nicht verletzt?

„Es ist uns zwar nicht unbekannt, daß man vielfältig aussprenge: Es könne keine Nuntiatur in Teutschland wider den Willen der Bischöfe, und ohne sie zuvor zu Rathe gezogen zu haben, errichtet werden; im widrigen Falle liefe das den Konkordaten Teutschlands zuwider, welche zu halten selbst der heilige Stuhl, kraft des vaterländischen teutschen Rechtes, verbunden ist; daß die öffentlichen Reichsakten voll von Klagen und Beschwerden wären, die schon seit Jahrhunderten und noch darüber wider die Nuntiaturen angebracht wurden. Dieses alles erhelle aus sehr vielen Reichsrezessen und kaiserlichen Wahlkapitulationen bis auf die lezte Wahlkapitulation her ganz sonnenklar. So bekannt Uns auch dieses alles ist, so wenig ist Uns unbekannt, daß alles ungegründet sey. Denn sehen Wir auf die Konkordate Teutschlands zurück, so finden wir, daß darin von der Gerichtsbarkeit der Nuntien eine ausdrückliche Meldung geschieht, und daß sie gut geheißen werde; (§. 3. placet nobis) Wir finden aber nicht, daß eine gewisse Zahl von Nuntien darin bestimmt sey, oder daß ein Hinderniß

Metropoliten und des Fürstbischofs von Freisingen gewesen. Sie

in den Weg gelegt wird, wenn dergleichen Nuntien ohne vorhergehende Einwilligung der Bischöfe geschickt werden, besonders nachdem die Einwilligung der weltlichen Fürsten selbst nicht der Nothwendigkeit wegen, sondern aus geziemender Ehrbezeugung nachzusuchen ist.

Was nun den gegenwärtigen Fall betrifft, von dem die Rede ist, so hat man es ja eben denjenigen Erzbischöfen, die jetzt dawider sind, schon vorhin zu wissen gemacht, und man hat ihnen solche Antworten ertheilt, die sie ihrer Furcht halber, wenn es nicht etwa eine verstellte Furcht war, vollkommen hätte beruhigen können.

Ist die Rede von den Reichsrezessen, so ist zwar wahr, daß immerzu Klagen vorgekommen sind; es ist aber auch nicht minder wahr, daß diese Klagen nicht wider das Daseyn oder wider die Gerichtsbarkeit der Nuntiaturen, sondern wider die vorgeblichen Mißbräuche der Nuntien selbst gestellt waren; daß sie überdies keinen vernünftigen Grund hatten, und daß sie selbst von den Bischöfen Teutschlands, die sich aus Eifer widersetzten, widersprochen wurden. Dergleichen Klagen gereichten also der Gerichtsbarkeit der Nuntien nicht nur zu keinem Nachtheil, sondern sie haben gedachte Gerichtsbarkeit vielmehr neuerdings bestätigt. Folglich ist diese Gerichtsbarkeit aller Klagen ungeachtet, was sie auch immer für eine gewesen seyn möge, schon viele Jahrhunderte durch immer im Besitze ihres Rechts geblieben, welcher Besitzungstitel allenthalben anerkannt, und von allen Nationen in der Welt beibehalten wird.

Was nun die kaiserl. Wahlkapitulationen betrifft, so kann man sich daraus bis auf die letzte her sonnenklar überzeugen, daß die Nuntien ihre Gerichtsbarkeit im Namen des heiligen Stuhls in Teutschland ausüben können und sollen; denn in diesen Kapitulationen ist nichts anders enthalten, als daß gedachte Gerichtsbarkeit blos auf die geistlichen Streithändel eingeschränkt sey, und daß die weltlichen Streithändel davon gänzlich ausgeschlossen sind, so zwar, daß im Falle, wo es sich fragt: ob der Streithändel geistlich oder weltlich sey? sich jeder von den erwählten Kaisern anheischig macht, sich beim heiligen Stuhle um eine freundschaftliche Erklärung darüber zu verwenden; und dies ist in der letzten Wahlkapi-

beschäftigte sich vorzugsweise mit Beispielen aus der Geschichte,

---

tulation, welche mit allen vorhergehenden in diesem Stücke übereinkömmt, (im 14. Artikel §§. 4 und 5.) ausdrücklich enthalten. Zwar wird dieser Einschränkung gleich anfänglich in den Rezessen von den Jahren 1654 und 1658 widersprochen; es protestirte aber der damalige Nuntius San Felice, und der Bischof von Paderborn protestirte gleichfalls in einem Rezesse vom Jahre 1664.

Wir wollen aber alles, was damals wider diese Neuerung geschehen ist, mit Stillschweigen übergehen; inzwischen wirst du doch, ehrwürdiger Bruder, ganz deutlich einsehen, daß selbst der Kaiser, der durch einen Eid an die Wahlkapitulationen gebunden ist, kein Zwangsgesetz, wodurch alle Gerichtsbarkeit der Nuntien aufgehoben wäre, für das sämmtliche römische Reich habe machen können, noch wollen, indem ein solches Gesetz den Grundgesetzen der Kirche sowohl als jenen des römischen Reichs zuwider wäre.

Bei so klaren und einleuchtenden Beweisgründen wird es nicht mehr nöthig seyn, dir das helle Beispiel des Churfürsten von der Pfalz vor die Augen hinzustellen, der eines der vornehmsten Reichsglieder ist. Dieser Churfürst bediente sich derjenigen Freiheit, die jedem Reichsmitgliede ungekränkt gelassen wird. Er bezeugte gegen diesen heiligen Stuhl eine Willfährigkeit, welche die Bischöfe, Unsere ehrwürdigen Brüder, desto mehr bezeugen sollten. Er wollte, daß zu besserer Beförderung des Nutzens aller seiner Unterthanen ein Nuntius mit der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit für alle seine pfalzbaierischen Staaten angestellt würde. Und dieser Nuntius wird wirklich nicht nur von den verschiedenen Bischöfen und Aebten Teutschlands, sondern auch von den katholischen Unterthanen des Churfürsten von Brandenburg als Nuntius anerkannt.

Weil Du dich nun selbst, ehrwürdiger Bruder, anheischig machst, gedachtem Erzbischofe und Nuntius in Absicht auf seine dermalige Stelle mit heißestem Eifer an die Hand zu gehen, so laß dich durch obengedachtes Cirkularschreiben zu keiner Furcht verleiten, als wenn deine Ordinariatsrechte dadurch gekränkt würden. Denn das kann durchaus nicht, und desto weniger geschehen, als der neue Nuntius keine andere Gewalt

---

hat, als welche bisher andere Nuntien ohne geringsten Nach=
theil der Ordinariatsrechte ausgeübt haben. Wir haben sogar
diesem Unserm Nuntius ausdrücklich aufgetragen, [daß er sich
mit Dir und mit andern Bischöfen verstehe, und selbst er ge=
gegen Euch alle die geziemende Achtung hege. Wenn Du auf
diese Art Unserm Willen, der Kirche und den Reichsgesetzen Folge
leistest, so wirst Du denjenigen näher an der Hand haben, der
Dich in Unserm Namen schützen und deine Rechte unterstützen
kann. Du wirst dich selbst um die Religion verdient machen,
und den Völkern denjenigen Nutzen verschaffen, den ihnen der
heilige Stuhl sogar mit eigenem Aufwande durch seine Nun=
tien zu verschaffen sucht, einen Nutzen, den selbst Hontheim
nicht mißkennet, sondern in seiner Trierischen Geschichte tom.
2. ad Dissert. Saeculi XVI. §. 10. pag. 540. sogar aner=
kennt.

Wenn du nun selbst, der Du ein Suffragan von dem Erzbi=
schofe zu Salzburg bist, mit denen hieltest, die Uns entgegen
sind, so würdest Du nicht nur deine geschworne Treue brechen,
und dich nicht nur an die Gesetze der Kirche und des römischen
Reichs nicht halten, sondern Dich sogar dem Nutzen des Publi=
kums öffentlich widersetzen. Du würdest dich auch selbst den=
jenigen Gefahren bloß geben, denen auszuweichen dir ganz be=
sonders daran liegt, indem Du dich nicht nur der Gewalt des
heilgen Stuhls und seiner Nuntien entzögest, wodurch die
teutsche Freiheit gewiß nicht verletzt wird, sondern dich sogar
dem Metropolitan desto mehr und noch weit unterwürfiger
machen würdest, als es selbst die von der allgemeinen Kirche
vorgeschriebenen Gränzen erheischen. Denn, daß dieses der
Endzweck sey, worauf die Bemühungen unserer Gegner abzie=
len, dies sieht bereits jedermann von sich selbst ein. Wir sind
aber von deiner innigsten Verbindung mit Uns und dem apo=
stolichen Stuhle, wie auch von deinen Einsichten so sehr über=
zeugt, daß Wir nicht im Geringsten zweifeln, daß du diesen
unsern Ermahnungen desto gewisser Folge leisten wirst, als du
versichert seyn kannst, daß, wenn sich etwa ein Mißbrauch ein=
schliche, oder wenn die Rechte der teutschen Erzbischöfe, Bi=
schöfe und Reichsfürsten verletzt werden sollten, Wir selbst

schöfe sich beziehen und wecken das Andenken eines großen Todten aus dem baierischen Regentenhause, des Stifters seiner Größe, Otto von Wittelsbach selbst, welcher im Jahre 1157 auf dem Reichstage zu Besançon die teutsche Freiheit so ritterlich gegen die päbstlichen Legaten vertheidigt hatte. Der Pabst hatte sich damals in einem Schreiben an den Kaiser als Herrn und Ausspender der höchsten weltlichen Gewalt hingestellt, und einer der Legaten auf dem Reichstage sogar die Frage sich erkühnt: „Von wem hat denn wohl Friedrich das Reich empfangen, wenn nicht vom Pabste? Da war der Pfalzgraf kaum davon abzuhalten, daß er das gezückte Schwert dem vermessenen Römer nicht in den Leib gerannt.

Der Kaiser schickte des folgenden Tages die Legaten auf dem geradesten Wege nach Rom und schrieb den Fürsten des Reichs über sie Folgendes: „man erwischte sie, mit verschiedenen Pergamenten in der Hand, welche unbeschrieben, jedoch mit Siegeln versehen waren, und in welche sie sodann hineinschrieben, was ihnen gut däuchte, die Kirchen Teutschlands, nach bereits entwendeten heiligen Gefäßen noch ferner beraubend. Daher haben wir sie auf demselben Wege, auf welchem sie gekommen, nach Rom zurückgeschickt u. s. w. —

Während so der Fürstbischof von Freising in liberalem Geiste thätig auftrat, schlug der Fürstbischof von Speyer einen entgegengesetzten Weg ein; er wendete sich, sobald er die Resul-

geneigt und bereit sind, dergleichen Mißbräuche durch unsere Vollmacht aufzuheben. Wir bestätigen also hiemit diejenige Erklärung nochmal, welche Unser Vorfahrer Alexander VII. durch obengedachten Nuntius San Felice auf dem Reichstage im Jahre 1658 von sich gegeben hat. Mit diesem Vertrauen auf dich ertheilen Wir Dir und dem Dir anvertrauten Volke den apostolischen Segen, mit derjenigen väterlichen Zuneigung, wodurch Wir Dir jederzeit, ehrwürdiger Bruder, ganz besonders zugethan waren. Gegeben zu Rom, den 18. Oktober 1786. Im zwölften Jahre Unsers Pabstthums."

tate des Emser Kongresses erhalten, mit folgender Zuschrift unterm 2. November 1780, an den Kaiser:

„Es ist eine bereits in dem Reiche offenkundige Sache, welche also auch ohne Zweifel schon bis zu dem Throne Euerer R. K. Majestät gelangt ist, daß die Herren Erzbischöfe Teutschlands einen Kongreß unter sich gehalten, um allda verschiedene, das teutsche Kirchenwesen betreffende Maasregeln festzusetzen. So viel mir von mehreren der angesehensten Bischöfe bekannt, ist von den Gegenständen dieses Kongresses mit denselben ganz und gar keine Kommunikation gepflogen, noch auch sonst etwas sicher davon bekannt geworden. Der erleuchtetsten Einsicht Euerer Römisch-Kaiserlichen Majestät kann es ohnedem nicht entgehen, wie sehr die etwa zu machenden weiteren Fürschritte der Bischöfe, und in der Folge das ganze mit der teutschen Kirchenverfassung und Hierarchie so innigst verwobene Reichssystem selbst betreffen mögen; besonders da noch mehrere Streitigkeiten zwischen den Erz- und Bischöfen selbst obwalten, und ich durch mehrere, mich selbst betreffende Fälle zu erweisen im Stande wäre, wie sehr hierin meine bischöfliche und gegen den römischen Hof selbst erzbischöflicher Seits geltend gemachte Gerechtsame beschwert werden. Die Herren Erzbischöfe sollen zwar die von ihnen festgesetzte Punkte Euer Kaiserl. Majestät zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen Willens seyn, allein gleichwie hierin mit den Bischöfen keine vorläufige Kommunikation gepflogen worden, so ist es auch nicht ohne Grund zu vermuthen, daß auch die noch fernere Schritte einseitig und ohne Mitbeiwirkung der Bischöfe geschehen möchten.

Meines Orts bin ich von der Gerechtigkeit und Billigkeitsliebe Eurer Römisch-Kaiserlichen Majestät zum Voraus überzeugt, daß Allerhöchstdieselbe dergleichen einseitigen Verfügungen die Kaiserliche Bestätigung und Genehmigung zu ertheilen allergerechtest nicht gemeint seyn werden. Zu eben diesem allerunterthänigsten Zutrauen unterwinde ich mich, Ew. Römisch-Kaiserlichen Majestät auch noch ausdrücklich dahin anzuflehen, daß, ehe auf allen Fall die allerhöchste Kaiserliche Resolution erfolge, die Bi-

schöfe des Reichs ebenfalls mit ihren allenfallsigen Bemerkungen und etwa habenden Anständen gehört werden. Womit ich mich zu allerhöchsten Kaiserlichen Hulden und Gnaden erlassend, mit tiefester Ehrerbietung ersterbe.*)"

Hierauf ertheilte der Kaiser, unterm 16. November, aus Wien folgende Artwort:

„Wir haben aus dem an Uns von dero Andacht den 2. dieses erlassenen Schreiben ersehen, was dieselbe wegen eines von den Erzbischöfen Teutschlands unter sich gehaltenen Kongresses über dessen Gegenstände mit ihnen und den angesehensten Bischöfen gar keine vorläufige Kommunikation gepflogen worden, in mehreren Vorstellungen, wie die etwa zu machende weitere Fürschritte der Bischöfe, und in der Folge das Ganze mit der teutschen Kirchenverfassung und Hierarchie verwebte Reichssystem betreffen mögen, besonders da noch mehrere Streitigkeiten zwischen den Erz- und Bischöfen obwalteten: dahero dieselbe auf Unsere weise Gerechtigkeit- und Billigkeitsliebe vertrauen u. s. w.

Wir wollen Dero Andacht hierauf in Gnaden unvorenthalten, daß wir das uns von den 4 Erzbischöfen Teutschlands bezeigte Vertrauen wohl aufgenommen, mit welchem uns selbe zur Beseitigung der in der Kirchendisciplinar-Verfassung eingeschlichenen Mißbräuche nach dem Sinne Unseres Schreibens vom 12. Oktober 1785 sich einverständlich geäußert haben. Von Uns ist denenselben bereits zurückgeäußert worden, daß, da die zum Besten der Religion in unseren Erblanden getroffenen Anstalten die gedeihlichsten Wirkungen bereits hervorbringen, Wir deren gleichmäßige Verbreitung im teutschen Reiche wünschen, auch bereitwillig sind, auch desto aufrichtiger zu aller nur immer thunlichen Beförderung dieses wichtigen Endzweckes die geistlichen und weltlichen Reichsstände in dem jedem hierunter zustehenden Umkreise und in Gemäßheit Unserer aufhabenden reichsoberhauptlichen Rechte und Verbindlichkeiten zu unterstützen. Wir haben

---

*) Pragmat. und unparth. Geschichte der M. Nuntiatur. S. 127 ff.

beinebst bei denen dem Schreiben der 4 Erzbischöfe beigelegten verschiedentlichen Punkten, für dermalen so viel bemerket, daß deren mögliche Zustandebringung und der davon zu erwartende Nutzen von dem festen Einverständniß gedachter Erzbischöfe mit den Exemten sowohl, als ihren Suffraganbischöfen und jener Reichsstände, in deren Lande sich die bischöflichen Sprengel erstrecken, zum großen Theil abhanget; daher es vor allem wesentlich darauf ankommen werde, daß von den 4 Erzbischöfen das nöthige nähere Concert mit gedachten Bischöfen vertraulich gepflogen werde: wo Wir wünschen und hoffen, daß die Bischöfe, von der nämlichen Gesinnung geleitet, mit gleichem Eifer zu dem vorliegenden heilsamen Werke ohne Zeitverlust sich einverstehen werden, wenn wir unsere vollständige Mitwirkung und Handhabung nach dem ganzen Umfange des Kaiserl. Reichsgrundgesetzlichen Kirchenschutzes versichern; mithin, da Wir hierunter dem von Dero Andacht beschehenen Gesuch die rechtmäßig gnädigste Willfahrung bezeigen; so wollen Wir auch dieselbe reichsväterlich ermahnen und hiermit gnädigst wohlmeinend anempfehlen, bei diesem so heilsamen Geschäft Deroseits kräftigst mitzuwirken *)."

Die Sprache des Prälaten war um so merkwürdiger und befremdender, wenn man sich noch gar gut seiner Vorgänge, als Domdechant des Stiftes Speyer und der Entschlossenheit und Ausdauer erinnerte, womit er gegenüber den Ansprüchen der römischen Kurie, und bei Anlaß der Wahlkapitulation Joseph II. als Bekämpfer der Nuntiaturen, ja selbst nachmals als Bewunderer dieses Kaisers in Bezug auf seine kirchlichen Reformen und als Freund des damals ihm noch gleicher gesinnten Karl Theodors, aufgetreten war**). Die Gegner säumten nicht, solches öffentlich ihm

*) Ebendas. S. 129. ff.

**) Er wollte sämmtlichen Nuntien das Abschiedsurtheil bereiten, und für die Zukunft alle Fälle, in welchen bisher der Weiterzug von den erzbischöflichen Konsistorien und Offiziataten nach Rom statt gefunden, von teutschen Richtern, an Ort und Stelle in den Gränzen der Erzdiöcese, verhandelt wissen. Gründliche Entwickelung der Dispens- und Nuntiatur-Streitigkeiten im Eingang.

vorzuhalten und ganz andere Motive, als die innere Ueberzeugung, seiner veränderten Sinnesweise unterzuschieben. Allein der Fürst-Bischof, weder durch diese unangenehme Versuche, sein Gedächtniß zu stärken, noch durch die indirekt abweichende Antwort des Kaisers, in welcher er sogar die Stelle wegen des zu erzielenden Einverständnisses der Metropolitane mit den übrigen Ordinarien und Suffraganen zu seinen Gunsten deuten konnte, erschüttert, und von der römischen Parthei als tauglichster Stroh- und Vordermann fortwährend eifrigst verwendet, war durchaus nicht zur Vernunft zu bringen; er theilte seinem Metropoliten, dem Erzbischof von Mainz, welcher die Emser Punktate ihm zugesendet, seine Bemerkungen darüber schriftlich mit, und ließ sie sogar im Druck erscheinen*). Aus den vorangestellten Hauptsätzen erkannte man alsbald welch ein Wind wehe, und welcher Geist diesen Prälaten beherrsche. Der Fürst-Bischof sprach sich dahin aus, daß nach seiner Ansicht nur ein gesetzmäßiger Weg zur Erledigung der auf dem Emser Kongreß verhandelten Punkte, durch welche man sich von Seite Roms beschwert glaube, übrig sey, nämlich der der gütlichen Unterhandlung mit dem apostolischen Stuhl, sowohl wegen der Ehrfurcht, die man im Allgemeinen dem Oberhaupte der Kirche schuldig sey, als wegen des Besitzstandes, in welchem sich Rom nun einmal befinde. Zu verschiedenen anderen Aenderungen, welche die vier Erzbischöfe anstrebten, wurde die Zustimmung des ganzen Reichs und ein eigenes Konklusum des Reichstags erfordert. Hinsichtlich einer dritten Kategorie aber stellte sich für jeden Suffragan-Bischof die dringende Nothwendigkeit ein, auf die eigenthümliche Lage seines Sprengels und die dabei mit interessirten Landesherrn gebührende Rücksicht zu nehmen. Der

*) Antwortschreiben Sr. Hochbischöflichen Gnaden zu Speyer an Se. Churfürstl. Gnaden zu Mainz. Im Betreff der Emser Punkte. Bruchsal 1787 in Fol. Ihr eigentlicher Werth war der vom pfälzischen Hof und der Nuntiatur gewonnene Vikariats-Direktor Anton Schmied.

Fürstbischof verrieth seine Gesinnung noch deutlicher bei Beleuchtung der einzelnen Artikel. Gleich bei dem zweiten, worin auf die Wiedereinsetzung der Bischöfe in ihre ursprüngliche Diözesan-Rechte angetragen worden war, machte er das Gesetz der Billigkeit geltend, nach welchem der römische Stuhl zum mindesten nicht ohne vorher mit ihm gepflogene Rücksprache aus einem mehr denn tausendjährigen Besitzstande geworfen werden dürfe; bei dem Punkte über die Nuntiaturen zeigte er sich noch eifriger und conservativer. Der bisherige Zustand derselben schien sich seines besondern Wohlgefallens zu erfreuen; ihm waren die Nuntien nicht blos politische Gesandte des Fürsten vom Kirchenstaate, sondern auch Abgeordnete des Kirchenoberhauptes, als solches, für Fälle, worin der Pabst, kraft seines Primats, einzuwirken hätte; der Kaiser selbst, in seinem oft angezogenen Schreiben vom 12. Oktober 1785, habe sie als solche anerkannt. Wenn ihnen nun weiter nichts übertragen werde, was die Episkopats-Rechte hinsichtlich der ordentlichen Gerichtsbarkeit schmälere, sondern blos die Ausübung jener Reservationen, welche gegenüber dem päbstlichen Stuhle fortwährend anerkannt worden, und in Rücksicht auf den Besitzstand desselben auch anerkannt werden müßten, so sehe er nicht ein, mit welchem Fuge man auf ihre gänzliche Aufhebung dringen, oder die Ausübung einer Jurisdiktion ihnen verwehren wolle, welche einzig auf jene Vorbehalt-Rechte sich bezögen. Noch weniger räthlich erscheine ihm ein solcher Versuch wenn ein weltlicher Hof, wie gegenwärtig der pfalzbaierische eine bestimmte und regulirte Nuntiatur, wie hinsichtlich seiner der Fall sey, zur Erleichterung seiner Unterthanen ausdrücklich wünsche. Könne man mit irgend einer Wahrscheinlichkeit hoffen, daß ein solcher Hof sich Grundsätze von entgegengesetzter Art gewaltsam werde aufdringen lassen? Wohl aber stehe mit um so mehr Gewißheit zu befürchten, daß aus einem solchen Verfahren nothwendigerweise Kollisionen entstehen dürften, deren nachtheilige Folgen die bei der angedeuteten Aenderung bezweckten Vortheile weit überwögen. Der Fürstbischof wollte nicht davon reden, daß ihm kein Reichsfundamentalgesetz bekannt sey, welches den Nun-

tiaturen schlechtwegs alle Gerichtsbarkeit verböte, wohl aber kenne er solche, welche dieselben einfach innerhalb ihrer Gränzen einschränkten und ihnen die Einmischung in irgend eine Civilsache untersagten. Diese Reichsgesetze könnten nur durch eine authenthische Auslegung bis zur gänzlichen Unterdrückung aller Nuntiatur-Gerichtsbarkeit ausgedehnt werden und diese Auslegung stehe blos dem ganzen Reiche zu, so daß auch die protestantischen Stände, welche zum Theil wegen ihrer katholischen Unterthanen dabei mit interessirt seyen, sich nicht würden ausschließen lassen. Auf dem Reichstag allein also könne über die Sache abgehandelt werden; wenn sie einmal zur Sprache gekommen, behalte er sich die weitere Erklärung darüber vor.

Bei dem VI. VII. Artikel gab der Fürstbischof zwar dem in der Punktation aufgestellten Grundsatze seinen völligen Beifall; nämlich, daß die Konkordate der teutschen Nation mit dem römischen Stuhle nichts anderes seyen, als die im Jahre 1439 mit gewissen Ermäßigungen angenommenen Baseler Dekrete selbst, und daß die zu Aschaffenburg errichteten Verträge nur eine von beiden Seiten zugestandene Ausnahme enthielten; allein er zog aus dem letzten Umstande die Folgerung, daß kein Theil ohne Einwilligung des andern diese Ausnahmen wider aufzuheben berechtigt sey; daher er dasjenige auch nicht billigen könne, was der Artikel VII. über die Unabwendbarkeit der Extravaganten Execrabilis und ad Regimen auf den Zustand der teutschen Kirchen enthalten sey, indem beide ja ausdrücklich in die Konkordate aufgenommen worden. Der hohe Korrespondent konnte sich bei dem letzten Punkte des fraglichen Artikels, nach welchem der Pabst bis zu einer allgemeinen Kirchenversammlung die Befugniß, Wählbarkeits-Breven in den dazu geeigneten Fällen zu ertheilen, auch ferner fortgenießen sollte, eine etwas satyrische Anmerkung über die Quelle der erzbischöflichen Großmuth gegen den heiligen Stuhl nicht versagen; er meinte: der Kumul von Bisthümern scheine ihm noch mehr mit dem Geiste der Kirchengesetze zu streiten, als die Mehrheit der Präbenden, und daß vor allen Andern die Bischöfe sehr zu

wünschen hätten, es möchte Niemand neben einem Erzbisthum auch noch mehrere Bisthümer besitzen*).

Den übrigen Artikeln trat der Herr Fürstbischof von Speyer zum Theil ganz, zum Theil mit Einschränkungen bei; nur verwahrte er sich eifrig gegen den Vorschlag des Artik. XVII., welchem gemäß in Zukunft der Informativ-Prozeß bei neugewählten Bischöfen nicht mehr von den Nuntien, sondern von dem Konsekranten sollte instruirt werden können, indem es dadurch den Schein gewinne, als hege man die Absicht, das ehemalige Konsekrationsrecht der Metropoliten wieder hervorzusuchen, und gegen die mehrhundertjährige Observation und Freiheit der Bischöfe neu einzuführen.

Am meisten setzte wohl der XX. Artikel, betreffend die Einrichtung ständiger Provinzial-Richter, zur Eliminirung der Apellationen nach Rom, den Fürstbischof in Feuer. Der Plan hiezu wurde bald darauf mit besonderem Eifer betrieben, und durch Druckschriften vor der öffentlichen Meinung vertheidigt**). Man versprach sich von diesen Provinzialrichtern viele und bedeutende Vortheile, weil dadurch eine Art ständiger Synoden, den Provinzen im alten Geist der Kirche, und den Konzilienbeschlüssen gemäß, hergestellt, der Zweck der Konkordate am meisten erreicht, Teutschland andern Reichen und Nationen gleichgestellt, das Band zwischen den Erzbischöfen und dem Pabste befestigt, und endlich auch die Gewalt der Suffragane gewinne, ja selbst das Wohl der Menschheit gefördert werden dürfte. Hinwider aber ließ sich der Herr Fürstbischof von Speyer also vernehmen: „Man könnte vermuthen, die Herren Erzbischöfe wollten ihre Ansprüche auf diejenigen Gerechtsame erneuern, welche sie in älteren Zeiten

*) Dieß war freilich eine der schwachen Seiten des Vertheidigungs-Systems der Metropolitane. Aber die Herren Suffragan-Bischöfe traf es gleichwohl auch; der Angriff konnte daher immerhin a majori ad minus geschehen.

**) Vergl. zumal das wichtige Werk: Geschichte der Appellationen von geistlichen Gerichtshöfen zur Erläuterung des XXII. Art. des Emser Kongresses. Frankfurt u. Leipz. 8.



gegenüber ihren Suffraganen, ausgeübt; allein ebendieselben erklären sich ja dahin, verjährte Gerechtsame nicht mehr geltend zu machen, sondern für das Wiederaufleben des teutschen Episkopates zu sorgen. Ich glaube es gerne, allein die vier Herrn Erzbischöfe mögen nicht übel nehmen, wenn man Bedenken trägt, ihnen so geschwind und obenhin zu glauben, da auch sie dem Pabste Pius VI. und dem Churfürsten Karl Theodor nicht glauben wollten, daß der Nuntius zu München einige ihnen anstößige Fakultäten nicht ausüben würde. Sollten sie jedoch etwas zum Nachtheil ändern wollen, so könnten die Herrn Bischöfe zusammentreten, den Vorschlag der Metropoliten näher zu prüfen und ihre Bedenklichkeiten vorstellen. Aber warum kann denn dieses in Ansehung des Pabstes nicht geschehen? So gewiß man glaubt, daß die Erzbischöfe von solchem abgehen würden, so sollte man es auch vom Pabste glauben. Würde bei den Synodalgerichten der Erzbischof nebst dem Direktor und zwei Beisitzern, hiemit die zweite Instanz, wie die dritte eine erzbischöfliche seyn, so würden dadurch die Bischöfe verkürzt werden. Auf diese Beschwerde ist der Antrag, die Zahl der erzbischöflichen Beisitzer zu vermindern, jedem einzelnen Bischofe freigelassen, eben so viele Beisitzer zu ernennen; und so würden mehr Bischöfe, als Erzbischöfe, Beisitzer seyn. Allein so würde eine solche Instanz eher eine bischöfliche, als erzbischöfliche, zu nennen seyn, und vielfache und größere Uneinigkeiten entstehen. Wenn die dritte Instanz eine bischöfliche, so hätte die dem Bischof untergeordnete, oder mit ihm in Prozeß verwickelte Geistlichkeit nicht viel Gutes zu hoffen. Will man hier auf die Gerechtigkeitsliebe der teutschen Bischöfe Vertrauen setzen, warum nicht auch auf die Gerechtigkeitsliebe des Pabstes?"

„Ein solches Synodal-Gericht, sagt der XXII. Emser Artikel, soll nicht in der erzbischöflichen Residenz, sondern in einer neutralen Stadt ihren Sitz haben; dieses könnte ja auch in Ansehung der Nuntien geschehen. Da die Bischöfe wegen der Mehrheit ihrer Beisitzer sich gegen die Erzbischöfe vertheidigen können, so ist zu befürchten, daß, wenn der Erzbischof in der zweiten

Instanz ein bischöfliches Gericht reformirte, und bei der Apellation, wegen der mehreren Stimmen der bischöflichen Beisitzer, das bischöfliche Urtheil wieder geltend wird, viele Unruhen entstehen, und eine vierte und fünfte Instanz nöthig machen. Wenn ein in den Konkordaten Teutschlands enthaltener Punkt in der dritten Instanz, durch Richter in partibus, mit Einstimmung der Paciscenten, oder eine Rechtssache soll beschlossen werden, so sollen solche auch um die Art und Weise fragen, wie die wechselseitig ausbedungene Sachen müßten ausgeführt werden. Aber kann alles dieses nicht leichter durch Legaten, nach derselben Gränzlinie, im Lande geschehen, welche eben, wie die Bischöfe, die Erkenntniß der Sachen haben? Die Konkordate Teutschlands haben die erste und zweite Instanz den Erz- und Bischöfen eingeräumt, die dritte den Nuntien nicht benommen. Man lasse es also beim Alten! Ich schließe also: daß wenn die vier Herren Erzbischöfe der angebenden, (angeblichen) Absicht auf die Wiederherstellung der alten Kirchenzucht der Synodal-Konzilien und Synodal-Richter, deren wesentlicher Zweck die Seelsorge ist, auf einmal, die durch den päbstlichen Stuhl allein und ausschließungsweise in tertia instantia seit vielen Jahrhunderten ausgeübte Appellation abschaffen, und solche auch aus fremden Territorien der andern Reichsfürsten, ohne ihr Placet, und wider derselben Landeshoheit verdrängen wollen, nichts anderes, als Irrungen und Spaltungen verbreiten, in die wesentliche Rechte der Landesfürsten eingreifen, und sich als wahre Seelsorger nicht erweisen werden."

Alle Umstände ließen mit vieler Wahrscheinlichkeit annehmen, daß das Sendschreiben oder Manifest des Fürst-Bischofs von Speyer, sowohl durch den römischen Hof selbst, oder den Nuntius Zoglio inspirirt, und auch die pfalz-baierische Regierung nicht ohne Theilnahme dabei geblieben war. Es ward mit großer Geschäftigkeit und in zahlreichen Exemplaren unter das Publikum verbreitet. Die vier Erzbischöfe und die mit ihnen verbündeten Bischöfe überraschte der Inhalt weniger, als die theils belehrende theils bittere, für die Persönlichkeit der Betreffenden ungemein

verletzende Form. Es fehlte daher nicht an mehrfachen Erwiederungen und Beleuchtungen, welche es an Anzüglichkeiten und feindseligen Bemerkungen ebenfalls nicht fehlen ließen und dadurch neue Repressalien von der andern Seite hervorriefen. Eine Art kleiner Krieg entspann sich somit, welcher in Flugschriften und Tageblättern geraume Zeit hindurch fortgesetzt wurde,*) bis die erzbischöfliche Parthei, auf dem litterarischen Boden meist die siegreiche, durch ein Hauptwerk, das sowohl durch wissenschaftliche Gründlichkeit des Inhalts, als gemäßigte, ruhige Darstellung sich auszeichnete, die von dem Fürstbischof von Speyer aufgestellten Sätze und gemachte Vorwürfe zur Genüge widerlegte, wenigstens in den Augen aller derjenigen, welchen es um Gründe, statt um Persönlichkeiten zu thun war, und welchen die Sache der Wahrheit mehr, denn unnützer Skandal, anlag. **)

Der Verfasser dieser halb-offiziellen Denkschrift ging davon aus, daß man sich nicht für verpflichtet halten könne, zu Wiederlangung der Rechte, die man anfordern zu können glaube, oder zu Abstellung der Beschwerden, um welche es sich handle, den Weg gütlicher Unterhandlungen mit dem Pabste, als den einzig anwendbaren, einzuschlagen und er entwickelt hievon die Gründe umständlich. Unter diesen mit welchen er solche Verpflichtung bestreitet, gelten freilich mehr die hinsichtlich der konkordatmäßigen Rechte, wobei der Pabst als Paciscent erscheint; doch entwickelt er mit um so mehr Nachdruck und Scharfsinn in Bezug auf

*) Wir heben daraus folgende Piezen hervor. Vorläufige Beleuchtung des an Se. Churfürstl. Gnaden zu Mainz in Betreff der Embser Punkte von Seite Sr. Fürstl. Gnaden zu Speyer erlassenen Antwortsschreibens. Frankf. und Leipz. 1787. — Einstweilige Antwort auf die vorläufige Beleuchtung 1787. Gegenbeleuchtung der vorläufigen Beleuchtung 1788.

**) Gründliche Entwicklung, der Dispens- und Nuntiatur-Streitigkeiten zu Rechtfertigung des Verfahrens der vier teutschen Erzbischöfe wider die Anmaßungen des römischen Hofs sammt einer Prüfung des Fürstbischöfl. Speyerischen Antwortschreibens an Se. Churf. Gnaden zu Mainz. in 4.

alle, daß und warum man sich durchaus nicht mit der Hoffnung täuschen dürfe, durch Unterhandlungen mit dem römischen Hof auch nur etwas zu gewinnen.

Gegen die Ansicht des Fürstbischofs von Speyer, daß einige der streitigen Punkte nur auf dem Reichstage entschieden werden könnten, sprach er ebenfalls sich bündig aus. Der Pabst meinte er, habe mit einer Nation kontrahirt die in mehrere einzelne Staaten abgetheilt und durch besondere Landesherren und Abgeordnete vertreten sey. Nun vereinige zwar ein einiger Reichskörper unter einem gemeinsamen Reichsoberhaupte sie Alle; gleichwohl seyen sie von einander in der Weise unabhängig, daß kein Reichsstand in dem Gebiete des andern, der Regel nach, etwas zu befehlen habe. Ein jeder Reichsstand ob er Erzbischof oder Bischof, oder weltlicher Fürst, werde als Mitpaciscent bei den Konkordaten betrachtet und könne, vermöge seines eigenen, für sich und seine Unterthanen erworbenen Rechts, sowohl die Vollziehung aller in den Konkordaten unserer Nation versprochenen Punkte, als auch die Abstellung aller dawider gewagten Eingriffe und Beschwerden vom römischen Hofe fordern und wenn derselbe ihm kein Genüge leiste, selbst die zweckmäßigsten Mittel ergreifen, um sein und seiner Unterthanen Rechte zu verfolgen.

Eine authentische Auslegung der Konkordate habe man bisher nicht bedurft und könne derselben auch ferner entbehren; denn alles, was dem römischen Hofe nicht klar und ausdrücklich zugestanden worden, bleibe ihm, der gesunden Vernunft nach, unbenommen; dagegen sey jeder teutsche Reichsstand durch die Reichsgesetze, insbesondere aber durch die Wahlkapitulation dahin eingeschränkt, daß, weil die Konkordate im Reich als Gesetze gelten, derselbe nichts zum Nachtheil seiner Mitstände und Unterthanen, wider die Konkordate vornehmen, oder dem römischen Hof einräumen dürfe. Entstände nun darüber eine Frage unter Reichsständen und Reichsunterthanen selbst, so gehöre die Entscheidung den höchsten Reichsgerichten zu, welche auch allein über die Vorfrage erkennen dürften, ob eine authentische Auslegung der Konkordate nothwendig sey oder nicht.

Aus diesem läßt sich entnehmen, daß man zur Zeit der Erscheinung dieser Denkschrift von Seite der vier Erzbischöfe noch nicht entschlossen war, die Sache vor den Reichstag zu bringen, und man hatte dazu seine triftigen Gründe; da ein solcher Schritt immerhin die Aussicht auf eine unendliche Verzögerung des Ganzen, auf eine Verewigung des Prozesses und das Eintreten mehr als einer feindseligen Chançe für das Gelingen ließ.

Wenn man den Verfasser recht versteht, so sieht man ferner, daß die Erzbischöfe die zwei Punkte wegen der Dispensen und Appellationen für die wichtigsten unter den damaligen Umständen hielten; denn alle übrigen Gegenstände des Emser Kongresses werden nur kurz berührt und obenhin und gelegenheitlich abgefertigt. Drang man mit diesen durch, so hatte man den Sieg auch für die übrigen errungen, welche implicite in ihnen enthalten, oder blose Folgerungen des hier Verlornen oder Erworbenen waren.

Der Verfasser schenkt daher den zwei Punkten die hauptsächlichste Aufmerksamkeit und bemüht sich die Speyerische Ansicht von den nachtheiligen Folgen zu widerlegen, welche aus der Verrückung des päbstlichen Besitzstands entstehen könnten. In Bezug auf das Dispensations-Recht läßt er sich nur wenig auf die Frage ein, ob dasselbe ein wesentliches, somit unveräusserliches Annexum der bischöflichen Würde und des bischöflichen Amtes sey oder nicht; vielmehr weist er durch historische Belege nach, daß vom ersten Jahrhundert an bis zum eilften die Bischöfe stets in ihren Sprengeln oder auf Provinzial-Konzilien jenes Recht ausgeübt; daß die Päbste selber damals noch nicht daran gedacht, eine ausschließliche Ausübung der Dispensations-Gewalt sich anzueignen, sondern daß vielmehr noch Konzilien des eilften Jahrhunderts alle Lossprachen, Ablässe und Dispensationen, die man zu Rom ohne Zustimmung der Bischöfe erlangen wollte, für nichtig und unerlaubt erklärt hätten.

Nach diesem gibt er zwar zu, daß von dem zwölften Jahrhundert an, bei allmähligem Verfall der Provinzial-Synoden, (in Folge des auf ihnen und den Bischöfen lastenden kurialistischen

Uebergewichts), besonders jedoch von der Periode des übermüthig gewaltsamen, aber geisteskräftigen und sittlich-großen Innocenz III. an, die Gewaltthätigkeit der Päbste auch hierin die kirchenverfassungsmäßige Schranken durchbrochen und das Dispensationsrecht dem apostolischen Stuhle, wenigstens faktisch, als ein ausschließliches zugeeignet, indem sie es geflissentlich darauf anlegten, alle Dispensationen nach Rom zu ziehen; zu welchem Verfahren oft Habsucht und Eigennutz mehr, als Herrschwuth und Stolz sie getrieben. Den wenig günstigen Ausgang der Anstrengungen des Episkopates für Wiedergewinn der entrissenen Rechte zu Konstanz und Basel gibt er zwar zu, aber er beweist, daß man auf beiden Konzilien wenigstens habe helfen wollen, und daß nur die trübseligen, verworrenen Verhältnisse der Zeit den Sieg verhindert; er beweist, wie durch ganz Teutschland die Klagen bitter genug ertönt und der Wunsch, den Unfug der römischen Dispensationen durch die Basler Kirchenversammlung abgestellt zu sehen, sehr ungestüm sich Luft gemacht; ferner, wie selbst im Jahre 1521 noch, auf dem berühmten Reichstage in Worms, nachdem gerade als Folge dieses unseligen Systems die Kirchenspaltung eingetreten, die weltlichen Reichsstände ernstlich darauf angetragen, daß in Zukunft die Dispensen allein von den Ordinarien, und nicht mehr von den päbstlichen Nuntien und Legaten, oder zu Rom selbst, ertheilt werden sollten; endlich, daß sogar das Konzilium von Trident nicht kühn genug gewesen sey, den Bischöfen das Dispensationsrecht abzusprechen oder es dem Pabste ausschließend zuzueignen, sondern vielmehr daß es vielmehr das Recht der Ersteren, schon durch die Zweideutigkeit, in welche es sich verhüllt, bestimmt genug anerkannt habe. Daraus zieht der Verfasser den richtigen Schluß, daß der Besitzstand, auf welchen der Fürstbischof von Speyer so großes Gewicht gelegt, in Bezug auf die Dispensationen weder so alt und ehrwürdig, noch so ausdrücklich von der Kirche anerkannt, und so wenig angefochten und widersprochen worden sey, als jener Prälat und die ultramontane Kanonisten uns wohl glauben machen möchten.

Nachgewiesen wird sofort der unzuberechnende Schaden, wel-

chen das römische Monopolsystem mit den Dispensen über die teutschen Bisthümer gebracht und die Verpflichtung für die Ordinarien entwickelt, ihre Sprengel von dieser so unwürdigen als kostspieligen Dienstbarkeit wieder zu befreien und sich selbst in den Besitz eines Rechtes herzustellen, welches auf eine mit dem Wohle der Diözesanangehörigen vereinbare Weise ausgeübt werden sollte.

Den kitzlichsten Punkt in der ganzen Geschichte, welchen wir bereits früher, bei Entwicklung der Gründe der Widersacher des Emser Kongresses erwähnt, berührt unser Publizist ganz am Ende. Die Vertheidiger Roms, wenn sie bei allem Uebrigen in die Enge getrieben und Zugeständnisse zu machen gezwungen sind, helfen sich in der Dispensfrage stets mit der Erklärung heraus: die Bischöfe, ja dieselben Erzbischöfe, welche jetzt das ausschließende Dispens-Recht des Pabstes anfechten, haben es früher anerkannt und durch das eigene immer wieder erneuerte Indult auf das allerförmlichste dadurch bekräftigt. Der Nuntius Pacca insbesondere verweilte in dem berühmten Rundschreiben, mit welchem wir uns bereits beschäftigt haben, besonders gerne bei diesen Erinnerungen und führte sie, wie man gesehen, auf das Detaillirteste den Gegnern vor Augen. Obgleich der Bischof von Speyer jenen Punkt und diesen Grund löblicherweise mit Stillschweigen übergangen, so glaubte doch der Beantworter seines Sendschreibens darüber Rede stehen zu müssen, da die Sache auf jeden Fall bei der von ihm gewagten Schilderhebung früher oder später wiederum zur Sprache gekommen seyn würde. Er thut es auf sehr geschickte Weise, indem er zeigt, daß die fraglichen Indulte den Bischöfen ohne ihr Verlangen und wider ihren Willen von der römischen Kurie a u f g e d r u n g e n worden. In den ersten Fällen, welche geschichtlich hier nachgewiesen sind, *) wird eines solchen Verlangens der Erzbischöfe mit keiner Sylbe

*) Unter der Regierung des erbärmlichen Innocenz, dessen Beischläferin Olympia Maldachini, wie bekannt, den bonus odor lucri ex re qualibet aus dem Fundamente verstand. Diese Indulterneuerung war nichts als eine neue Geldspekulation.

erwähnt. Ebenso weist er geschichtlich nach, wie die verworrenen Zeitumstände und die eigenthümliche Lage mancher Bischöfe es erklären, daß und warum sie sich die Sache aufdringen ließen, wohl bewußt, daß sie derselben nicht bedürftig; oder auch, daß man das Ganze als eine bloße Kanzleiformalität betrachtet habe, die man sich, aus Ehrfurcht gegen den apostolischen Stuhl gefallen ließ, um unnützen Streit zu vermeiden, und ohne daß dadurch ein wirkliches Recht der Kurie anerkannt werden sollte. Der römische Hof selbst hatte schon früher und in einem ganz ähnlichen Falle, einräumen müssen, daß die Annahme von Indulten, die man sich eine Zeitlang über unbezweifelbare Rechte gefallen ließ, diese Rechte selbst keineswegs zweifelhaft machen, und ihrer Reassumtion nichts in den Weg legen könne. Auch dieß hatte Rom erwirkt gehabt, daß sich die Kaiser für ihr Recht der ersten Bitte päbstliche Indulte geben ließen, und von den Zeiten Friedrichs III. an mehr als zwei Jahrhunderte hindurch eben so förmlich darum ansuchten, als die Erzbischöfe um die ihrige. Da aber Leopold I. und Joseph I. keines mehr zu bedürfen glaubten, und Karl VI. das ihm freiwillig angebotene nicht einmal annehmen wollte; da ferner der Reichshofrath und der Wienerhof zu gleicher Zeit gegen alle römischen Protestationen standhaft die Unabhängigkeit des kaiserlichen Rechtes von jedem päbstlichen Indulte behaupteten, so sah man sich in Rom zur Anerkennung dieser Thatsache und zur gütlicher Uebereinkunft gezwungen.

Den zweiten Punkt, welcher mit den Nuntien sich beschäftigt, unterwirft der Verfasser einer noch genauern, ausführlicheren und kritisch-sorgfältigeren Beleuchtung; er entwickelt dabei seinen ganzen Reichthum an historischen und kanonistischen Kenntnissen. Daß die älteren Kirchengesetze von päbstlichen Gesandtschafts-Rechten gar nichts enthalten und die Quellen, aus denen diese in späterer Zeit hergeleitet worden, theilweise unächt sind, wird mit Gründlichkeit und zur Evidenz erwiesen; daher hat die Nuntiatur, von der es sich im gegenwärtigen Streite handelte, bereits einen mehr als harten Stand.

Die Prärogative der Oberaufsicht und Obsorge über die ge-

sammte Kirche bildet die einzig ächte Quelle der Legaten und Nuntiatur; wogegen die konkurrirende unmittelbare Gerichtsbarkeit der Gerichte und der allgemeine, von den Romanisten für den Pabst angesprochene Episkopat, als Ausfluß jenes Oberaufsichts-Rechtes für eine grundlose und unverschämte Erdichtung erklärt wird. Sobald der Beweis hiefür einmal geleistet worden, fällt eigentlich jeder fernere Streit über die Nuntitur-Gerichtsbarkeit, als ein Streit um des Kaisers Bart, hinweg. Die Rechte des Pabstes, sobald keine Konkurrenz mit den Ordinarien mehr angenommen werden kann, bedürfen sofort einer bestimmten und speziellen Umgränzung und davon sind mithin auch die Rechte und Fakultäten der Legaten bedingt, welche auf die bestimmten und festgeordneten Rechte der Ordinarien, Metropolitane und Bischöfe, irgend einen beschränkenden, nachtheiligen Einfluß üben könnten.

Natürlich muß Rom standhaft die Art und Weise, bekämpfen, wie die Vorfrage entschieden worden; allein es stehen dem Verfasser Vertheidigungsmittel genug, sowohl aus der Geschichte, als aus der besondern ältern Verfassung der teutschen Kirche gegen die Anmuthungen der Nuntiatur-Jurisdiktion zu Gebot. Die Päbste sprachen, (wie theilweise bei einer frühern Beleuchtung der Emser Punkte und in den Vor-Gutachten der Vikariate gezeigt worden,) über ein Jahrtausend hindurch jene GesandtschaftsRechte gar nicht an, und in mehreren Staaten fanden Legaten und Nuntien gar keinen Eingang. Hinsicht anderer dieser Rechte in Teutschland widerstreitet der Versuch ihrer Ausübung dem klaren Inhalt der Konkordate, in welche das bekannte Baslerdekret de causis et appellationibus, die Gerichtsbarkeit der Ordinarien und Metropolitane neu bestätigend und befestigend, und somit einestheils einen Vertrags-Artikel, anderntheils Reichsgesetz und Fundament der teutschen Kirchenverfassung bildend, mit aufgenommen worden ist. Die ganze bisherige Ausübung der Nuntiatur-Gerichtsbarkeit und ihrer Fakultäten muß demnach als eine fortgesetzte grobe Verletzung der Konkordate betrachtet werden, schon aus dem Grunde, weil sie die letzte Instanz in allen Prozessen vorstellen soll, während doch dieselbe, nach dem ausdrücklichen

Inhalt jenes Konziliums-Beschlusses einzig und allein den delegirten National-Richtern in partibus zukömmt. Verträge und Reichsgesetze sind dadurch nicht minder verletzt, als die Prärogativen der Metropoliten und der Bischöfe.

Der einzige Einwurf, welchen die Romanisten dagegen machen können, ist der, daß das Basler Dekret die Annahme von einheimischen Nationalrichtern iederzeit nicht als absolut nothwendig festgesetzt hat; doch liegt diese Annahme ja schon in der Bezeichnung und in dem Begriff „Nationalrichter" selbst ausgesprochen. Welchen Einwurf aber wird man gegen die Beschwerden über die Eingriffe der neueren Nuntien und die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe und Ordinarien, über das im Reiche überhaupt angerichtete Unheil, Beschwerden, die auf schlagende Thatsachen gegründet sind, auffinden?

Die Speyerische Behauptung von einem Besitzstande, von Observanz und Verjährung zerfällt daher durchaus in nichts. Ebenso hält die Anführung des kaiserlichen Rescriptes vom 12. Oktober 1785, worin die Nuntien nicht nur als politische Gesandte, sondern auch als Abgeordnete des Kirchenoberhauptes anerkannt worden, nicht Stich, da es durch die, wie es scheint, absichtlich übersehene Stelle: „daß Se. Majestät den päbstlichen Nuntien weder Jurisdiktionsübung in geistlichen Sachen, noch eine Judikatur gestatten könnten," neutralisirt wird.

Wenn der Fürst-Bischof ferner behauptet, eine gänzliche Aufhebung der Nuntien könne billigerweise nicht verlangt werden, wenn ihnen nur nichts weiter übertragen werde, als was auf die päbstlichen Reservationen, die ja auch in Teutschland dem römischen Stuhle noch zugestanden würden, oder doch, in Bezug auf seinen Besitzstand zugestanden werden sollten, Bezug hat, so muß ihm erwiedert werden: recht also; aber die Reservationen sind durch die Konkordate bestimmt; es sind solches die causæ majores, und zwar namentlich aufgeführte; den Konkordaten entgegen kann man den teutschen Erzbischöfen und Bischöfen keine neue, oder weitere Reservate aufdringen; auch macht ein konkordatwidriger Besitz sie nicht aus diesem Titel gültig. Beschränkt sich daher der Pabst in Zukunft auf solche ausdrücklich und nament-

lich bezeichneten grösseren Sachen, so wird ihnen von Seite des teutschen Episkopates durchaus kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; die Jurisdiktion und Judikatur der Nuntien aber ist durch des Kaisers klar gefällten Ausspruch aufgehoben.

Der Fürstbischof hat der Schwierigkeiten erwähnt, welche gegen diese Aufhebung von Seite weltlicher Höfe erhoben werden dürften, da es mehrere unter diesen gebe, welchen die Beibehaltung aus dem Grunde der Erleichterung ihrer Unterthanen dadurch, genehm sey. Ein solcher Fall von Erleichterung durch Nuntien tritt gar nicht ein, sobald sich diese Letzteren in Betreff der Fakultäten innerhalb des Kreises der dem Pabste zustehenden Fakultäten halten, somit auf die causas majores sich beschränken; eine Ausübung ausgedehnterer Befugnisse kann durch einen weltlichen Reichsstand verfassungsmäßig gar nicht unterstützt oder verlangt werden, ohne Verletzung der Reichsgesetze, von welchen die betreffenden, einschränkenden Konkordate einen wesentlichen Bestantheil bilden; überdies würde es auch eine große Armuth an Regierungs-Intelligenz verrathen, wenn man das jahrelange Herumschleppen der Unterthanen vor sechs, sieben, oder noch mehrern Instanzen (statt blos von dreien), so wie die Bereicherung des Nuntius mit teutschem Gelde für eine Erleichterung ansehen wollte.

Den fernern Einwurf: es finde sich kein Reichsgesetz vor, welches den Nuntiaturen platterdings jede Gerichtsbarkeit verbiete, und blos eines, welches ihre Gränzen einschränke und sie von Civilsachen ausschließe; daher eine vollständige Unterdrückung aller Nuntiatur-Jurisdiktion nur durch eine authentische, vom ganzen Reiche zu gebende Interpretation gerechtfertigt werden könnte, — fertigt der Verfasser durch den das Argument retorquirenden Satz ab: Es ist kein Reichsgesetz bekannt, welches den Nuntien auch nur einige Gerichtsbarkeit einräumt. Gerade die Gestattung einer solchen enthält eine ausdehnende authentische Interpretation der Reichsgesetze, welche dem ganzen Reiche gebührt; folglich kann den Nuntien ohne Mitwirkung des ganzen Reichs keine Jurisdiktion verstattet werden. Wenn die Baseler Kirchenversammlung

in dem Dekrete de causis et appellationibus (das durch die Aufnahme in die Konkordate zum Reichsgesetz erhoben wurde) die Nuntien nicht namentlich und buchstäblich ausgeschlossen hat, so liegt der Grund darin, weil die Nuntiaturen in der Art und Weise, wie sie gegenwärtig eingerichtet worden, damals noch nicht vorhanden, sondern erst eine Schöpfung des 16. Jahrhunderts waren.

Ward jedoch die Gerichtsverfassung der Kirche und ihre Ordnung also bestimmt, daß selbst der Pabst, ausgenommen in den causis majoribus, von der Judikatur ausgeschlossen ist, so muß dies mit um so mehr Recht von seinen Nuntien gelten. Uebrigens sind authentische Auslegungen der angedeuteten Art, wenn man ja anders auf ihnen feststehen wollte, schon vor Jahrhunderten durch beide kirchliche Corpora, in welche das teutsche Reich zerschieden ist, durch die von dem evangelischen erhobenen und von dem katholischen beantworteten Beschwerden wirklich gegeben worden.

Die Katholiken erklärten auf den Reichstägen von 1594 und 1598 ausdrücklich: „Geistliche Legaten und Gesandte werden je zuweilen in das Reich geschickt, der Inspektion halber, damit bei der katholischen Kirche die unzertrennte Einigkeit und die althergebrachte Ordnung dabei in beständigem Wesen erhalten werde; darüber sie auch im Reiche keine weitere Verwaltung haben oder jemand der Katholischen ihnen etwas weiter dem heiligen Reich, oder einigen desselben Ständen zum Nachtheil einzuräumen gedacht.“ Kaiser Joseph II. hat diese Auslegung durch sein Rescript vom 12. Oktober 1785, so wie schon früher durch eine Stelle der Wahlkapitulation *) einfach bestätigt.

*) „Wir sollen und wollen auch in künftiger unserer Regierung unser bestes Vermögen anwenden, daß von derselben die Concordata Principum, wie auch eines jeden Erz- und Bischofen, oder deren Dom-Capiteln absonderliche Privilegia hergebrachte Statuta und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dagegen durch unförmliche Gratien, Rescripten, in keine Weise gehandelt werde.“ Mainz. Monatschrift IV. 5. 497. ff.



Wie kann man nun vernünftigerweise noch eine weitere begehren wollen?

Ein übler Umstand, jedoch bezeichnend für den Charakter und das Geschick der teutschen Nation, war es allerdings, daß die lieben fleißigen Teutschen den wichtigsten Fundamental-Vertrag mit dem römischen Pabste, von welchem in diesen Beleuchtungen und Gegenbeleuchtungen der zwei Partheien so viel die Rede war, und der nach vielfachen Negotiationen auf feierlichen Versammlungen des Reichs vor 340 Jahren geschlossen worden war, glücklicherweise 317 Jahre lang vergessen konnten. „Wir haben — ruft der geistvolle Spittler aus — 317 Jahre lang römische Lasten getragen, wir haben getragen und geduldet; ein Theil der Ungeduldigen hat eine Empörung gewagt; doch wußte keiner der Gelehrten und keiner der Staatsmänner, worüber man zuerst hätte klagen sollen; wir kannten unser eingestandenes Recht nicht; der Gränzstein, der vor 317 Jahren so feierlich gelegt worden, war vermoost und versunken, und wenn es nun zum Territorial-Kriege kam, so glaubten wir wohl noch etwas recht Kühnes gethan zu haben, wenn wir endlich sogar bis an den Platz vorrückten, den wir als alte gesetzmäßige Gränzscheidung längst hätten kennen sollen. Was die folgsamere, geduldigere Parthei nicht fand, weil sie sich vielleicht selbst fürchtete, etwas zu finden, das hätten doch die Rebellen auffinden sollen. Erzstiftische und stiftische Archive sind auch ihnen zu Theil worden; der Zufall, der dem menschlichen Verstande so oft zu Ehren hilft, möchte doch auch einmal in 316 Jahren seinen Mann gefunden haben. Die Geschichte ist fast unglaublich; was alles ist nicht von Urkunden und Traditions-Briefen, zur teutschen Kirchengeschichte gehörig, in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts entdecket und gedruckt worden; das schönste, wichtigste Dokument blieb unentdeckt liegen." Dem gleich gelehrten, als muthvollen Horix*) verdankte man die Wiederhervorgrabung des kostbaren Schatzes aus dem Staub und Moder der Archive, und alsbald begann eine Reihe von Kommentationen und Beleuchtungen desselben durch Kanonisten, Staatsrechtslehrer

*) Concordata Nationis Germanicae.

und Historiker, von mehr oder minder Werth. Unter ihnen behaupten Gregel *) und Koch **) wohl den ersten Rang, und eine treffliche Schrift des würtembergischen Gelehrten Mohl ***) reihet sich zunächst an die Bestrebungen dieser Männer, von welchen Spittler ****) die Kette weiter führte.

Letztgenannter Geschichtschreiber hatte ganz besonders das Verdienst, die kanonistischen Polemiker der antipäbstlichen Parthei auf einige neue Seiten jener sogenannten modernen Grund-Ideen aufmerksam zu machen, und er versuchte es, ihren Argumentationen, deren letzten Zweck er durchaus für so gerecht als möglich anerkannte, etwas mehr Methode und Haltung zu verschaffen.

Als erste, zu beantwortende Frage sah Hr. von Spittler an: welches ist der reine Gewinn, wenn man die von der teutschen Nation im Jahr 1439 acceptirten Basler Dekrete als vertragsmäßiges Grund-Regulativ des Verhältnisses der teutschen Kirche zum römischen Stuhl ansieht? Welche Sätze fürchtet man zu verlieren, wenn jene so berühmte Dekrete nicht mehr als Fundamental-Konkordate mit dem römischen Stuhl gelten sollen?

Der zu hoffende Gewinn dürfte nur klein, der zu befürchtende Verlust unbedeutend seyn. Es handelt sich nemlich nicht

*) I. P. Gregel de juribus nationi Germanicae ex acceptatione decretorum Basilensium quaesitis, per Concordata Aschaffenburgensia modificatis aut stabilitis. Mogunt. 1787 4.

**) C. W. de Koch: Sanctio Pragmatica Germanorum illustrata. Strasb. 4.

***) Bemerkungen über die neueste Geschichte der teutsch-katholischen Kirche und besonders über die Frage: in wie fern die Basler Dekrete heut zu Tage noch gültig seyen, von B. F. Mohl, d. R. D. Frankf. und Leipz. 1788. 8.

****) Geschichte der Fundamental-Gesetze der teutschen katholischen Kirche im Verhältniß zum römischen Stuhl. Zuerst in Meiners und Spittler's Götting. histor. Magazin. B. I. und später im V. B. der sämmtl. Werke Spittlers von D. Kr. v. Wächter.



sowohl darum, ob jene Dekrete gar nicht mehr gelten sollten, sondern blos, ob sie als besondere Vertrags-Artikel mit dem Pabst, oder als allgemeine Kirchengesetze anzusehen seyen.

Es läßt sich nicht läugnen, acht Neuntheile der fraglichen Dekrete können und müssen als allgemeine Kirchen-Gesetze angesehen werden, auch wenn keine besondere National-Acceptation erwiesen, und keine Konkordaten-Beziehung dargethan werden könnte. Es sind Konzilien-Beschlüsse, die ehedem der Pabst selbst als Schlüsse einer allgemeinen Synode, als allgemeine Kirchen-Gesetze erkannt hat, bei deren Abfassung oft sogar seine eigenen Legaten den großen Synodal-Versammlungen präsidirten. Acht Neuntheile sind demnach gerettet, falle das skeptische Resultat aus, wie es wolle, und nur die Dekrete der 31. Sitzung sind noch für die teutsche Kirchenfreiheit auf dem Spiele, wenn man jene Konkordaten-Beziehung aufgibt. Sie enthalten folgende Sätze:

1) Der Pabst soll künftighin keine gratias expectivas und nominationes weiter hingeben, und alle reservationes particulares, die entweder er selbst oder einer seiner Legaten sich erlaubt, sollen hinfür ungültig seyn.

2) Jede erzbischöfliche oder bischöfliche Kirche soll künftig einen Theologen haben, der sich durch Lehren und Predigen nützlich beweise; und ausser diesen sollen in jeder Dom- oder Stifts-Kirche ein Drittheil der Präbenden, selbst die Dignitäten mit inbegriffen, graduirten Personen vorbehalten seyn, und zwar mit einem bestimmten Turnus, der mit den Graduirten anfängt.

3) Alle vorkommenden Streitfälle (in partibus ultra 4. diaetas a Romana Curia distantibus) sollen an Ort und Stelle von den Richtern untersucht werden, denen es nach Recht oder Gewohnheit oder in einem besondern Privilegium zukommt; hiebei ausgenommen die im Recht ausdrücklich benannten Causæ majores und Wahl-Sachen der Kathedral-Kirchen oder der Klöster, die dem apostolischen Stuhl unmittelbar unterworfen sind.

4) Es ist durchaus nicht erlaubt, bei irgend einem Prozesse eine Instanz zu überspringen, oder vor Ergehung des Definitiv-Urtheils zu appelliren.

Von diesen vier Nummern erklärt Spittler die erste für sich schon gerettet, weil bereits in den Dekreten einer vorhergehenden Session (der XII. de Electionibus), die als allgemeine Kirchen-Gesetze gelten müssen, das eigene Wahl-Recht der Kapitel und Stifter so feierlich gegen alle Beeinträchtigungen festgesetzt worden, daß päbstliche Expektanzen, Nominationen und jegliche andere Unregelmäßigkeiten dieser Art von selbst hinwegfallen müssen.

Auf die zweite Nummer dürfte um so weniger Werth zu legen seyn, als der Einwurf der Kurialisten: die in ihr enthaltene Bestimmung sey auch teutscher Seits nicht immer eingehalten worden, dem Begriffe von der Natur eines Vetrages nichts derogiren kann.

Die vierte Nummer, und der Hauptpunkt, um dessentwillen man das Kleinod so sehr festhalten, und welcher in neueren Zeiten so oftmals den Gegenstand des Streites gebildet, stimmt so ganz mit dem gemeinen Recht zusammen und fließt so sehr aus der Natur der Sache selbst, daß deßhalb die Abfassung eines besondern Vertrags mit der römischen Kurie beinahe als etwas Ueberflüssiges erscheint. Nur den damals noch in Umlauf befindlichen Pseudo-Isidorischen Begriffen konnte der Umstand, daß unsere Vorfahren einen solchen Vertrag für nöthig hielten, zugeschrieben werden. Die sicherste Bürgschaft unseres Rechts liegt in den ersten, unbestreitbarsten Fundamental-Begriffen der katholischen Kirchen-Hierarchie, die auch von Kurialisten nicht mehr bezweifelt werden, und die Protestation gegen das aufgebrauchte Mährchen von einer konkurrirenden Gerichtsbarkeit des Pabstes mit allen geistlichen Gerichtshöfen in Teutschland ist so ziemlich allgemein. Die allgemeinen Rechtsbegriffe über die Gränzscheide der päbstlichen und der Episkopats-Rechte hatten sich schon längst vor den historischen Entdeckungen der eigentlichen Quelle solcher erträumten General-Konkurrenz geläutert. Die Citirung von Gesetzen, da wo die Sache ihrer eigensten Natur nach sich ergibt, ist eher schädlich, als nützlich.

Aber auch bei der dritten, noch übrigen Nummer muß dasselbe gelten, was hier so eben gesagt worden. Wie soll der Pabst noch versprechen, ein bereits bestehendes Recht, eine schon

vorhandene Gewohnheit, ein in Kraft existirendes Privilegium zu ehren? Wie kann er versprechen, das zu halten, was er ohnedies niemals hätte nicht halten sollen? Die gesunde Vernunft gibt schon ein, daß ein Fall, der am Nieder-Rhein sich zugetragen, am Nieder-Rhein viel besser untersucht werden kann, denn an der Tiber; und der oberflächlichste Begriff von Billigkeit und Recht, und die erste und heiligste Pflicht des obersten Kirchen-Richters bringt es mit sich, an nichts es fehlen zu lassen, was zur schleunigern, zuverlässigern, wohlfeilern Justiz führen kann.

Spittler vergleicht sehr treffend manche zwischen Rom und Teutschland geschlossene Verträge mit gewissen teutschen Landtags-Abschieden, worin man sich von dem durchlauchtigsten Landesherrn erst schriftlich und eidlich versprechen lassen muß, daß er die Gerechtigkeit redlich verwalten lassen, keinem Unterthanen das Seinige rauben und nicht so Nimrodisch wirthschaften wolle, als ob noch vor dem Jahre 1800 keine Nachwelt mehr seyn werde. Die feierlichsten Verträge, sobald er nur seinen Moment ersieht, sind ihm nicht und können ihm nie heiliger seyn, als ihm die klarsten Gesetze des unbestreitbarsten Natur-Rechts seyn sollten. Nichts ist am Ende auch durch die feierlichsten Verträge gewonnen, als daß man sagen kann: Se. Hochf. Durchlaucht haben nicht nur die ersten Gesetze der Natur, sondern auch schriftliche Versicherungen und Verträge huldreichst vergessen.

So wäre also auch — fährt er weiter fort — der Inhalt der oben angeführten dritten Nummer hinlänglich gesichert, wenn irgend etwas sichern kann, was nicht gerade geschriebener Vertrag ist. Und schon schlimm genug, wenn die Sache als Vertrag betrachtet werden soll, daß die causæ majores nebst den Wahl-Akten der Dom-Kirchen und der dem heiligen Stuhl unmittelbar unterworfenen Klöster feierlich ausgenommen sind. Hier gerade begegnen wir uns, warum es nichts weniger als gleichgültig scheint, ob man die Basler Dekrete als Theile eines ordentlichen, mit dem Pabste errichteten Vertrags, oder nur als allgemeine Kirchengesetze annimmt, und warum ich auch glaube, daß die letz-

tere Parthie, bei der man, wie ich gezeigt, nichts verliert, sogar noch gewinnvoller für die Freiheiten der teutschen Kirche seyn müssen.

Der berühmte Kanonist sieht in den affizirten Basler Dekreten noch hie und da sehr starke Spuren Pseudo-Isidorischer Grundsätze, und unverkennbare Reliquien eines Kirchen-Rechts, das sich auf falsche geschichtliche Suppositionen gegründet. Wer also jene als teutsche Reichs- und Kirchengesetze, und als ordentliche mit dem Pabst errichtete Verträge ansieht, der gibt, nach S. auch den infizirten Stellen derselben eine heilige Unverletzlichkeit, die keine kritische Verbesserung zuläßt; denn was einmal in wechselweise verabredetem Vertrage steht, muß heilig und unverbrüchlich bleiben, wenn auch die Enkel entdeckt, daß der kontrahirende Großvater auf unrichtige, von ihm nicht genugsam geprüfte Prämissen hin, in den einen und andern Artikel des Vertrags gewilligt habe.

Anders stellt sich jedoch die Sache heraus wenn die Basler-Dekrete blos als allgemeine Kirchengesetze angenommen werden, die von einer allgemeinen Kirchensynode, zum Theil *anerkannt* vom Pabst, zum Theil unter wirklicher Mitwirkung desselben, errichtet worden sind. Denn ein Gesetz, das der Gesetzgeber sichtbar in alleiniger Beziehung auf eine falsche Prämisse gab, hebt sich von selbst wieder, sobald die Unrichtigkeit jener Prämisse völlig enthüllt worden. Nicht ist dieß der Fall hinsichtlich der Bündigkeit eines Vertrags, weil immer noch zu beweisen ist, was nicht so leicht, daß der kontrahirende Theil die Unrichtigkeit der fraglichen Prämisse nicht habe entdecken können.

In unserer gegenwärtigen Lage und Stellung zu dem Pabste (welche im Grunde von jeher dieselbe war) hat man sich vor nichts mehr zu hüten, als vor einem ordentlichen Vertrag mit ihm. Wir fixiren uns viel zu sehr in dem Verhältniß mit Rom, während dieses in seinem Verhältniß zu uns niemals dauernd sich fixiren läßt. Es nimmt jedes Zugeständniß und jede Nachgiebigkeit als Selbstbekenntniß und als freiwillig eingestandene Pflicht an, wenn auch blos Groß-

muth von unserer Seite uns hiezu bestimmt hat, und es vergießt nie, noch etwas zu nehmen oder zu fordern, was nach strengem Recht durchaus nicht hätte gefordert werden können. Ehe Verträge, Konventionen, Konkordate in die Mode gekommen, hatte unser Verhältniß zu Rom, wie Alles, was blos durch allmählich entstehende Observanz wird, einen glücklichen Wechsel des mehr oder minder Angezogenen, und eine wundersame Bildsamkeit, die freilich der Pabst selbst auch oft genug benützte, die aber auch wir manchmal benutzen konnten, und die uns mit dem Fortgange der Jahrhunderte stets benutzbarer geworden wäre. Kurz, **es war ein Kind der Zeit und der Umstände.**

Von Wichtigkeit ist es, daß man der Arglist auf die Spur gekommen, welche die päbstlichen Unterhändler bei Abfassung des Aschaffenburger Rezesses gebraucht, und die einen festen Beweis unserer vom Pabst auf **ewighin als gültig anerkannten** Acceptation der Basler Dekrete unmöglich macht; denn diese Arglist, welche vor vierthalb Jahrhunderten uns schaden sollte, und auch wirklich so lange Zeit hindurch geschadet hat, trifft nunmehr, zum rechten Ziele gelenkt, ihren eigenen Urheber. Spittler weist nach, daß die von Aeneas Sylvius in seinem bekannten Brief an den Kanzler Meyer von Mainz, auf dessen Beschwerde über Nichteinhaltung der Konkordate päbstlicher Seits, gebrauchten Ausdrücke: aliqua ex decretis Concilii Basiliensis recepta *videntur*, nicht aber *recepta* zu lesen sind, wie **Hedderich** in seiner Abhandlung über den Emser Kongreß*) zu schreiben für gut gefunden**).

---

*) Mehrere kanonistische Ansichten und Hypothesen Spittlers wie Anderer hinsichtlich der Baseler Dekrete wurden darin beleuchtet und angegriffen.

**) In dem früheren Aufsatz: Geschichte der Fundamental-Gesetze der deutsch-katholischen Kirche 2c. wird erzählt, was von hohem Interesse für die Würdigung der Streitigkeiten zwischen dem

XI.

Paderborn und Freising an der Spitze des patriotischen Episkopates. — Polemischer Briefwechsel zwischen dem Pabste und Köln. — De Fellers publizistische Thätigkeit. —

Wir kehren nunmehr zu unseren Metropoliten und Bischöfen und deren sofortigen weitern Unternehmungen zurück.

Schmiegsamer und der gemeinsamen Episkopats-Sache getreuer als Speyer, (und mit ihm Straßburg und Lüttich) blieb, von Freising muthig unterstützt, Paderborn, auf welches dazumal Graf Metternich einen besondern Einfluß übte. Dieser Diplomat hielt den Fürstbischof von Koblenz aus fortwährend in

---

Pabst und der teutschen Nation in mehreren Perioden, zumal aber jener von Kaiser Leopold I. ist, daß der Jesuit Pater Eucharius, Zeitgenosse Lamormains und Weingärtners, den Actenband mit dem Original des Aschaffenburger Konkordates auf kurze Zeit aus der Hofraths-Kanzlei zu Wien geliehen erhalten, ihn aber nicht mehr zurückgegeben habe, bis erst spät endlich der Reichs-Vicekanzler, durch mächtige Rücksichten gedrängt, die Wiederauslieferung erwirkt, jedoch das fragliche Dokument, aus Furcht vor den Jesuiten, wegen ihres großen Einflusses auf den Hof, seinem Privat- und Familien-Eigenthum einverleibt habe. Es war an der Zeit, diese ungeheure Frechheit, an einem National-Kleinode verübt, zu dessen Aufbewahrung einzig und allein die Tafel des Reichs-Hofrathes berechtigt war, öffentlich zu rügen. Auf solch' vermessene Weise mag man wohl mit vielen andern hochwichtigen Urkunden, welche nicht das Haus Oesterreich, sondern das teutsche Reich angingen, in jenem deplorablen Jahrhunderte, wo Majestäts-Briefe und Konstitutions-Dokumente unbedenklich mit der Scheere zerschnitten wurden, ergangen seyn.

der nöthigen Wärme. Ein Schreiben an ihn, vom 8. Jänner 1787, giebt über das Verhältniß den besten Aufschluß und beweißt die schützende Thätigkeit des Wiener Hofes in der Sache der Emser und des Nuntiatur-Streites *).

„Als ich im vorigen Jahre Euer Hochf. Gnaden bei Gelegenheit der Koadjutors-Wahl in Hildesheim aufzuwarten die Ehre hatte, habe ich mit dem größten Vergnügen mich überzeugt, welche reichspatriotischen Gesinnungen Hochdieselben hegen, unter dem Schutz des allerhöchsten Reichs-Oberhauptes, auch Ihro Orts all jenes beizutragen, was zu dem gemeinsamen verfassungsmäßigen Band, und überhaupt zur Ehre der teutschen Nation in allen Theilen eindienen mag.

Unstreitig sind die durch verschiedene Umstände, welche uns die Geschichte der Reihe nach vorleget, die von dem römischen Hofe den teutschen Erz- und Bischöfen entzogenen ursprünglichen Rechte unter jene Angelegenheiten zu setzen. Die Herren Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln und Salzburg haben bereits die hierüber bei der zu Ems im vorigen Spätsommer vorgewesenen Versammlung getroffene Vereinbarung Kaiserlicher Majestät allernächst vorgeleget, worauf nun auch Allerhöchstdieselben solche, mit Vorbehalt ihrer reichsoberhauptlichen Zuständigkeiten, in allen ihren Punkten zu genehmigen geruhet, zugleich die Herren Erzbischöfe dahin angewiesen haben, sich mit ihren Herren Suffraganen hierüber gleichfalls einzuvernehmen. Da mir anbei der eigene allerhöchste Auftrag zugekommen ist, diese Kaiserl. Entschließung den in dem mir allergnädigst anvertrauten Ministerialbezirke befindlichen Herren Bischöfen bekannt zu machen, und diesen eine baldige, dem gemeinsamen Endzwecke entsprechende Uebereinkunft zu empfehlen; so habe ich die Ehre, mich dieses allerhöchsten Befehls hiermit zu entledigen, und zweifle nicht, daß Euer Hochf. Gnaden zu einer bestimmten Einverständniß mit Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mainz, als hohem Metropolitan

*) Pragmat. Geschichte S. 51.

geneigt seyn wird. Es wird mir sehr vergnüglich seyn, von Euer Hochf. Gnaden deßfallsigen Willfährigkeit allerhöchsten Orts meine pflichtschuldigste Anzeige zu machen, gleichwie ich mir noch vorbehalte, über die so unanständig, als widerrechtlich gewagte letztere Unternehmungen der päbstlichen Nuntiatur zu Köln, die Kaiserlichen Entschließungen, welche mir ehestens zukommen sollen, geziemend nachzutragen. Ich bin ꝛc.

Auch Freising, von dem Pabste und bereits auch von Baiern zugleich bedroht, hielt standhaft an der Sache, und bedurfte nicht einmal der diplomatischen Stärkung, wie sie der Graf von Metternich fortwährend in edelster patriotischer Richtung sich bewegend, und mit ächt rheinländischer Freimüthigkeit nach allen Seiten hin versandte.

Während auf solche Weise von beiden Partheien in Teutschland, bald auf diplomatischem, bald auf polemischem Wege die Angelegenheit forterörtert und betrieben wurde, beschäftigte sich der heilige Vater, noch immer nicht an unmittelbarer Einwirkung auf die vier Metropoliten selbst zur Nachgiebigkeit verzweifelnd, besonders lebhaft mit dem Erzbischf von Köln, auf *welchen* er von Allen das meiste persönliche Vertrauen setzte, von dessen Räthen übrigens unter den gegenwärtigen Umständen wenig oder nichts zu hoffen war. Bereits haben wir der Klage erwähnt, welche der Geschäftsträger von Maximilian Franz in Rom auf Befehl seines Herrn, bei dem Staatssecretär in Sachen Pacca's angebracht. Der Pabst, statt diese gehörig zu beantworten, spielte seinerseits den Gekränkten und schrieb dem Erzbischof, in Form eines Breve, Folgendes:

Unserm ehrwürdigen Bruder Maximilian Erzbischofe zu Köln, Bischofe zu Münster, des heil. röm. Reiches Kurfürsten und Fürsten, Pabst Pius VI.

„Ehrwürdiger Bruder, unseren Gruß zuvor! Dein Geschäftsträger beim apostolischen Stuhle, unser geliebter Sohn, der Nuntius von Antici, hat uns die Klagen vorgelegt, die Du über unsern ehrwürdigen Bruder Bartholomäus, Erzbischof von Damiata und apostolischen Nuntius am Rhein, führest, aus der Ursache, weil er eine Erklärung, die Dispensationen in Ehehindernissen betreffend, durch den Weg des Druckes (kenntlich um der mühsamen Arbeit überhoben zu seyn, so viele Exemplarien zu schreiben) vermittelst eines Kreisschreibens unterm 30. November habe bekannt machen lassen. Daß diese Klagen nicht so viel unsern Nuntius als uns selbst betroffen, ist offenbar genug, indem er sothanes Kreisschreiben nicht aus sich, sondern unserm Befehle zufolge hat ergehen lassen. Du kannst also leicht ermessen, ehrwürdiger Bruder, wie schmerzhaft und empfindlich es uns seyn mußte, zu vernehmen, daß Du wider uns in solche Klagen ausbrichst, besonders, da Du bei Durchlesung der auf unser Geheiß ausgestellten Erklärung deutlich genug die Beweggründe ersehen konntest, welche uns bewogen haben, eine solche Entschließung zu fassen, und daß unsere oberhirtliche Sorgfalt, die sich über alle Kirchen der katholischen Welt erstrecket, es uns zur Pflicht machte, allen denjenigen, welche es anging, die Nichtigkeit jener Ehedispensen erkennen zu geben, welche einige Bischöfe in ihren Diözesen, wie wir zuverlässig sind benachrichtigt worden, und zwar in jenen Graden ertheilten, die in ihren vom apostolischen Stuhle erhaltenen Vollmachten gar nicht abgedruckt, noch darin enthalten sind; denn da es um eine Sache von der größten Wichtigkeit, nämlich um die Gültigkeit des heil. Sakramentes der Ehe zu thun war, wobei nie das Unsichere Statt haben kann, so erhellet sattsam, daß wir nicht umhin konnten, allen denen, die es wissen mußten, hinlänglichen Unterricht zukommen zu lassen, wie weit sich die den Erzbischöfen vom apostolischen Stuhle verliehene Dispensationsmacht erstrecke,

also zwar, daß bei Ueberschreitung der darin bestimmten Schranken, die Ehe ungültig wäre, und die Kinder einer solchen Ehe nie für rechtmäßige eheliche Kinder konnten anerkannt werden. Um aber noch klärer zu zeigen, daß unser Nuntius, und die von ihm unserem Befehle zufolge gemachte Erklärung gar keinen Eingriff in Deine bischöfliche Gerichtsbarkeit gemacht habe, wollen wir hier, nebst noch andern Gründen, wiederholen, was wir bereits unserm ehrwürdigen Bruder dem Erzbischofe zu Trier so gütig als väterlich geantwortet haben, da er gegen das Ende des Jahres 1782 von uns die Erlaubniß begehrte, mit den österreichischen Unterthanen, die seiner geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, in allen jenen Ehehinderissen, so durch die Gesetze der Kirche eingeführt sind, dispensiren zu können; wir aber ihm die Unmöglichkeit bewiesen haben, die uns hinderte, seinem Begehren zu willfahren. Und zwar von dem Kanon der allgemeinen Kirchenversammlung von Trient (24te Sitzung von der Ehe, 40ter Kanon) „wenn einer saget, daß die „Kirche keine Macht gehabt habe, Ehehindernisse einzuführen, „und daß sie durch Einführung derselben geirret habe, der sey „verflu chet" anzufangen, so erhellet augenscheinlich aus diesem dogmatischen Gesetze, so sich auf die ältesten Urkunden gründet, daß das Recht in den von der Kirche festgesetzten Ehehindernissen zu dispensiren nur allein dem Pabste als dem Haupte der Kirche zustehe." Diesem Rechte zufolge hat Gregor der Große mit den neu bekehrten Engländern in einigen Graden dispensirt, wie aus dem Sendschreiben dieses Pabstes an Felix von Messina zu ersehen ist. Brief=Reg. 12 B. 31 Br. Imgleichen übte Innocenz III. dieses Recht beim vierten Grade der Blutsfreundschaft zwischen Beatrix und Otto IV. aus, mit dem Bedinge gleichwohl, daß Otto zwei Klöster stiften, und durch eifriges Gebet und reichliches Allmosen diese der Kirchendisciplin geschlagene Wunde einigermassen gut machen sollte. In diesem Zeitraume von sechs Jahrhunderten, die von Gregor dem Großen bis auf Innocenz III. verlaufen sind, findet man keine Spur, daß ein Bischof sich habe einfallen lassen, in Graden der Anverwandtschaft zu dispensiren.

Sogar wurde auf der Kirchenversammlung zu Köln im Jahre 1536 Kan. 46 geboten, „daß man bei Graden der Blutsfreundschaft sowohl als der Sippschaft, welche die Ehe, sie sey bereits vollzogen oder solle noch vollzogen werden, ungültig machen, das Dekret der allgemeinen Kirchenversammlung beobachten sollte, den alleinigen Fall ausgenommen, wo der römische Pabst für gut finden würde, eine wider das Gesetz vollzogene Ehe durch ein Dispensationsbreve gut zu heißen.

Dieses Gebot wird vollkommen gerechtfertiget durch die Frage, welche unter den Vätern der Kirchenversammlung von Trient aufgeworfen wurde, ob es nicht schicklich und dienlich wäre, daß den Bischöfen die Macht, wenigstens im 4ten Grade zu dispensiren, eingeräumet würde; da dann nach reifer Ueberlegung und Abwägung der Gründe für und wider, die versammelten Väter der Meinung des Marcus Antonius Bobba, Bischofs zu Aosta und herzogl. Savoyschen Gesandten, welcher dafür hielte, daß den Bischöfen solche Macht nicht müsse verliehen werden, beigepflichtet haben, wie Pallavicini aus den Akten des Pallroti in der Geschichte des Concil. von Trient (röm. Aufl. 1664. 3. Bd. 23. Bd. 9. Kap. u. 17. S. 767 darthut.

Nach den Concilium von Trient ersieht man das nämliche aus mehreren Provinzial-Konzilien, namentlich aus jenem von Tours im Jahre 1583, 9ter Tit. von der Ehe, wo es heißt, „Wir erklären, daß die Bischöfe im 4ten Grade der Blutsfreundschaft und Sippschaft und in den verbotenen Graden der geistlichen Verwandtschaft nicht dispensiren können.“ Das Concilium von Toulouse vom Jahre 1590 8. Kap. von der Ehe vom 3. wahrt die Verordnung, „daß kein Pfarrer diejenige zur Ehe einsegnen solle, welche zu nahe verwandt sind, ohnerachtet mit denselbigen sey dispensirt worden; es sey dann, daß sie die Dispensation vom Pabste erhalten hätten, und der Pfarrer das Dispensationsbreve vorher eingesehen habe.“ Auf dem Concilium zu Diamper, so im Jahre 1599 ist gehalten worden, wurde Lit. V. vom heil. Sakrament der Ehe Dekr. 6 und 189 folgende Verordnung gemacht: „Da sich aber der Fall ereignen kann, daß

einige aus wichtigen Ursachen in jenem Grade, die nur allein durch das positive Recht verboten sind, sich ehelich verbinden wollen, so muß in diesem Falle die Dispensation entweder beim apostolischen Stuhle oder bei einem Bischofe, der zu diesem Ende eine delegirte Vollmacht vom apostolischen Stuhle erhalten hat, nachgesucht werden." So liest man in den Anhängen des Mansius zu der Sammlung des Labbé Lucca, 1752. 6 Bd. Mit den Verordnungen dieser Concilien kommen überein die Kirchenritualen, wie auch die Meinungen katholischer Kanonisten und Theologen. Und so hat auch Pius IV. denen Kurfürsten und Fürsten des deutschen Reiches, welche verschiedene Beschwerden, worunter dann auch die dem apostolischen Stuhle vorbehaltenen Dispensationen mitbegriffen waren, bei ihm anbrachten, zur Antwort gegeben: „ihr Gesuch wäre höchst unbillig, denn, wenn die Erzbischöfe und Bischöfe in solchen Dingen, die von diesem apostolischen Stuhle angeordnet und festgesetzt sind, eigenmächtig dispensiren könnten: so würde dies eben so viel seyn, als wenn die Unterobern und Unterthanen in den Gesetzen ihrer Obern, ohne dazu eine ganz besondere und ausdrückliche Erlaubniß erhalten zu haben, dispensiren wollten, welches wider alle Rechte und wider die Vernunft selbst sey" (bei Rainald, Fortsetzung der Jahrb. des Baronius; Lucca, 1756 — 15 Bd.) aufs Jahr 1563 u. 44. S. 371 Art. 11). In der That, wenn die Bischöfe das Recht hätten, in einem allgemeinen, in allen katholischen Ländern einhellig anerkannten und üblichen Kirchengesetze, die Ehehindernisse betreffend, eigenmächtig dispensiren zu können: so würde das kirchliche Disciplinargebäude untergraben, das Haupt den Gliedern untergeordnet, und endlich die ganze Hierarchie, welche, wie Pabst Niklas I. in einem Sendschreiben an den Kaiser Michael überhaupt erkläret hat, göttlichen Herkommens ist, über einen Haufen geworfen werden. Denn es ist und bleibt eine Glaubenslehre, daß das Ansehen und die geistliche Gerichtsbarkeit dem Ansehen und der Gerichtsbarkeit des römischen Pabstes untergeordnet sey, und daß die Bischöfe den Verordnungen des apostolischen Stuhles in Kraft des Primats, so der gött-

liche Stifter der Kirche dem heil. Peter und dessen Nachfolgern aus besonderer Gnade verliehen hat, gehorchen müssen. Eine Wahrheit, die ein jeder Katholik erkennen und bekennen muß, und die Wir in unserm Sendschreiben in Form eines Breve vom 1. des jüngst verflossenen Dezembers mit aller Genauigkeit dargethan haben, durch welches Breve wir das Buch des Eybel, was ist der Pabst? verdammt haben, als ein Buch, welches schismatische, irrige, und nebst anderen Sätzen, die von der Kirche schon längst verworfen sind, auch solche enthält, die den Weg zur Ketzerei bahnen. Allein dieses führet uns sofort auf den Ursprung der Dispensation in Ehebündnissen zurück, und zeiget uns, daß solche Dispensationen zuerst von diesem heiligen Stuhle sind ertheilet worden, und daß die ganze christliche Kirche bei dem beständigen Gebrauche, den die Päbste mit Ausübung ihres Rechtes gemacht haben, deutlich genug anerkannt habe, daß dieses den Päbsten ausschließlich zustehe, indem gar keine Spur zu finden, daß andere Bischöfe sich ein solches Recht zugeeignet hätten, als nur in solchen Fällen, wo sie glaubten, entweder durch eine von diesem heil. Stuhle ausdrücklich erhaltene oder durch eine präsumirte Erlaubniß dazu berechtigt zu seyn. Wenn Du nun in Deinem Kölnischen Erzstifte, für welches die Erzbischöfe, Deine Vorgänger die Erlaubniß in den in der Formel bestimmten Graden dispensiren zu können, von dem apostolischen Stuhle bis hieher begehret haben, auf einmal anfiengst, eigenmächtig zu dispensiren, was wäre dieß anderes, als den heil. Stuhl eines Rechts berauben, so er immerhin von den ältesten Zeiten her ausschließlich ausgeübt, und in Ausübung desselben einen nie unterbrochenen, sondern beständigen und von der Kirche gut geheißenen Besitzstand beibehalten hat; welcher Besitzstand, auch ohne den Grund aufzudecken, der im Primate liegt, für sich allein, in Rücksicht seines Alterthums und der Verjährung, schon ein hinlänglicher und unstreitiger Titel seyn müßte.

Vergebens würde man uns hier ein kaiserliches Edikt vorhalten, weil aller Welt das zwischen Uns und dem Kaiser errichtete Konkordat bekannt ist, woraus die beiderseits getroffene Verein-

barung erhellet, daß nämlich die vom apostolischen Stuhle den Bischöfen seiner Erblande bis hierin ertheilten Dispensationsfacultäten für künftig auch auf Ehen der Reichen sollen ausgedehnt werden, doch so, daß die vorgeschriebenen Gränzen der nähern Grade nicht überschritten würden. Es wird demnach das ausschließliche und den römischen Päbsten einzig und allein zustehende Recht, in Ehehindernissen zu dispensiren, anerkannt, indem man den Bischöfen erlaubt, sich des nämlichen Rechtes in Kraft einer päbstlichen Delegation zu bedienen, dem Pabste aber das Recht, in nähern Graden zu dispensiren, vorbehalten wird. Woraus gar leicht zu ersehen ist, daß Se. Kais. Majestät vermöge dieser Vereinbarung mit Uns lieber auf sein voriges Edikt, in welchem er den Bischöfen befohlen hatte, aus eigenem Ansehen zu dispensiren, habe Verzicht thun, als seine Unterthanen unausbleiblichen Gewissensunruhen aussetzen, und selbst den Weg zu häufigen Ehescheidungen eröffnen wollen. Denn sobald Uneinigkeiten unter den Eheleuten entstünden, würde sofort der eine oder der andere Theil die Nullität der bischöflichen Dispensen als eine hinlängliche Ursache zur Ehescheidung vorschützen. O! was für eine betrübte Quelle von Unruhen und Elend für die katholische Kirche und für den Staat! Nach dieser vorausgesetzten Erörterung nun wieder auf das Umlaufschreiben unseres Nuntius zu kommen, so sahen wir klar genug ein, wie es auf Uns hauptsächlich ankomme, zu verhindern, daß ein so gefährlicher Irrthum sich nicht unter den Rechtgläubigen einschleiche, indem auf Uns die Schuld des Irrthums und der Verwirrung, so daraus entstehen würde, allemal zurückfiel, wenn Wir eine Sache von so großer Wichtigkeit im Zweifel gelassen hätten.

So sehr aber auch immer bei dieser Lage der Sache es für Uns Pflicht und Schuldigkeit ward, zu reden: so haben wir dennoch bei Erfüllung der Uns obliegenden Schuldigkeit sorgfältigst gesucht, alles das zu vermeiden, so mit einigem Grunde hätte können getadelt werden. Derohalben wir befohlen haben, in besagtes Umlaufsschreiben kein anstößiges Wort einfließen zu lassen, sondern nur allein die Sache selbst in ihrer einfachen und natür-

lichen Gestalt vorzutragen, keinen namentlich zu nennen, das Schreiben nirgend an öffentliche Plätze anschlagen, sondern mit aller Behutsamkeit von Hand in Hand gehen zu lassen; alles in der alleinigen Absicht; damit einem jeden, der es wissen mußte, unser Unterricht bekannt würde.

Denn es wird doch wohl keiner läugnen können, daß dem obersten Hirten allemal ein Weg müsse offen bleiben, wodurch seine Stimme zu den Ohren seiner Schaafe kommen könne, also zwar, daß diesen Weg versperren nichts anderes sey, als das Hirtenamt selbst antasten, welches Jesus Christus ihm, mit dem Befehle, seine Schaafe zu weiden, übergeben hat.

Indessen müssen wir wahrnehmen, daß weder die angeführten Gründe noch die gebrauchte Behutsamkeit den mindesten Eindruck auf dich gemacht haben. Denn Du hast sogleich durch Dein Edikt allen Pfarrern, denen das Schreiben zu Händen kommen würde, ernstlich anbefohlen, es sofort dahin, woher es gekommen, zurück zu schicken, damit auf diese Art die Stimme des Hirten gehemmt und unterdrückt würde. Ueber das bezeigest Du noch Dein Mißfallen über unsern ehrwürdigen Bruder, Erzbischof von Damiata, daß er sich unsern und des apostolischen Stuhles Nuntius nenne. Allein warum sollte er sich nicht so nennen dürfen, da er doch von Uns gemäß dem Uns unstrittig zustehenden Rechte mit diesem Amte bekleidet und abgeschicket worden, um die Pflichten dieses Amtes in Deinem Stifte sowohl, als auch in allen übrigen am Rheinstrome nach dem Beispiele seiner Vorgänger auszuüben? In dieser Eigenschaft haben ihn die meisten Bischöfe und Fürsten am Rheinstrome anerkannt, und mit Ehrenbezeugungen empfangen. Du aber, nicht zufrieden damit, ihn nicht allein in dieser Eigenschaft nicht anzuerkennen und anzunehmen, unerachtet er erklärte, daß er Empfehlungsschreiben von Uns an Dich mitbrächte, und Dir seine Dienste anbot, gingst noch weiter und nanntest ihn sogar einen Fremden, gleich als wenn die Angelegenheiten Deines Stiftes ihn keineswegs angiengen, und Wir selbst für Dein Stift und Deine Kirche fremd wären, die wir in Folge des Primats, so Christus unser Herr dem heil. Peter

und durch den heil. Peter uns übertragen hat, ihn allda angestellet hatten, um unsere Angelegenheiten zu besorgen und folglich die apostolische Gewalt, so wir ihm anvertraut hatten, auszuüben.

Es ist wohl außer allem Zweifel, daß die Päbste unsere Vorgänger von den uraltesten Zeiten her immerhin von dem Rechte, ihre Apokrysiarien, Legaten, und Nuntien in die Stifte anderer Bischöfe abzusenden Gebrauch gemacht haben, als von einem Rechte, welches mit dem Primate unablöslich verbunden zu seyn sie nicht den mindesten Zweifel hegeten. Man lese nur das Schreiben des Pabstes Innocenz III. an den Dechant des heil. Hilarius zu Poitiers (12. Schreiben in der Sammlung des Baluzius 2 Bd. 10 B.) von dem Ursprunge des Rechtes des röm. Pabstes, Legaten, in verschiedene Länder der christlichen Welt abzuschicken, um dorten, wo er selbst nicht kann zugegen seyn, seine Stelle zu vertreten. Eben dieses Recht hatte schon mehrere Jahrhunderte vorher der heil. Pabst Leo der Große ausgeübt. „Weil, sind dessen eigene Worte in seinem Schreiben an die Metropoliten Illyriens, 5. Schreiben im 2ten Bde. seiner Werke. 1767 S. 34.

„Weil unsere Sorgfalt sich durch alle Kirchen verbreiten muß, wie es der Herr verordnet hat, da er dem heil. Apostel Peter den Primat der apostolischen Würde zur Belohnung seines Glaubens verliehen und auf diese Grundfeste die allgemeine Kirche gebauet hat: so theilen wir die schwere Bürde unserer Sorgfalt mit denjenigen, welche die bischöfliche Würde durch die Bande der nämlichen Liebe mit uns verbindet. Aus dieser Ursache haben wir nach dem Beispiele derjenigen, deren Andenken uns schätzbar ist, unserem Bruder dem Bischofe Anastasius den Auftrag gegeben, in unserem Namen unaufhörlich zu wachen, damit nichts Unerlaubtes von Jemanden unternommen werde. Daher wir Deine Liebden ermahnen, ihm in jenen Dingen, so die Kirchendisciplin betreffen, zu gehorchen, indem ein solcher Gehorsam nicht sowohl ihm als uns wird geleistet werden, die wir erklären, ihn in diesen Provinzen als einen, der unsre Person

vertritt, aufgestellet zu haben." Eben derselbige heilige Leo schickte einen andern Legaten a latere zu dem Faustus, Marcianus und andern Archimandriten von Konstantinopel, in der bekannnten Glaubenssache, da Eutyches anfing, seinen Irrthum auszustreuen, wie aus dem 28sten Briefe im 8ten Bde. der nämlichen Auflage S. 155 erhellet. Der heilige Pabst Gregor der Große fertigte einen Legaten nach England ab, und der heil. Pabst Gregor II. trug die Legation von Teutschland dem heil. Bonifacius auf, die der heilige Pabst Zacharias bestätigte, und welche der heilige Bonifacius ganze 36 Jahre hindurch bis auf das Pabstthum Stephans II., der ihn aufs neue zu seinem Legaten ernannte, verwaltet hat, wie uns der 91ste Brief des heil. Bonifacius, in der Sammlung des Niklas Serrarius, Mainzer Aufl. 1605, belehret. Der heil. Pabst Niklas I. bestellte den Bischof Arsenius als seinen Legaten für Gallien und einen Theil von Teutschland, den Donatus und Leo und Marinus schickte er nach Konstantinopel. Leo VII. stellte seine Legaten auf bei den Bischöfen von Frankreich, Germanien, Bayern und Allemanien, die Provinzen Bourges, Bordeaux. auch Tauro und Berlagen sahen die Legaten Päschals II., welche Legationen vom Pabste Kalixtus dem II. sind bestätiget worden. Unter allen Legationen aber verdienet besonders angemerkt zu werden jene Adrians IV. in der Person des Hillin, Erzbischofes zu Trier, „Damit er durch das ganze teutsche Reich sein (des Pabstes) Stellverweser sey, und das Amt eines Legaten im Namen des apostolischen Stuhles verwalte. Arnold von Mainz, so sehr er auch aufangs wider diese Legation aufgebracht zu seyn schien, gab sich doch endlich zufrieden und Hillin wurde im Namen des Pabstes mit großer Ehrbezeugung in Mainz eingeführet, wie aus dem Schreiben des Pabstes Adrian, im ersten Bande der diplomatischen Gesichte von Trier mit Anmerkungen des Bischofes von Myrioph, Verfasser dieser Sammlung, zu ersehen ist. Und so ist das Recht des apostolischen Stuhles durch eine ununterbrochene Reihe der Nuntien bis auf diese unsere Zeiten aufrecht

erhalten worden. Ja man hat immerhin die päbstlichen Legationen und Nuntiaturen als ein so nothwendiges Mittel, die Verbindung der Bischöfe mit dem apostolischen Stuhle zu unterhalten, angesehen, daß, sobald die Legationen unterlassen wurden, auch sofort eine Zerrüttung in der Kirchendisciplin sich äußerte. Dieß bezeuget das Sendschreiben des Pabstes Honorius III. an Roger, Erzbischof zu Pisa (bei Ughelli Italia sacra, 3ter Band der letzten Aufl. zu Venedig S. 382) Corsika war sowohl wegen der Weitschichtigkeit seiner Lage, als auch durch Nachläßigkeit der Hirten, Uebermuth der Herren und wegen des Abganges apostolischer Legaten in der Anhänglichkeit und dem Gehorsame gegen die römische Kirche erkaltet. Der Unordnung und Zerstreuung überlassen, hatte es die Kirchenzucht des geistlichen Standes beinahe ganz außer Acht gelassen."

Ob nun zwar diese so offenbaren Rechte des apostolischen Stuhles und die Nothwendigkeit, die Einigkeit der Glieder mit ihrem Haupte zu unterhalten, Dir und Deinen Kollegen den Erzbischöfen und Kurfürsten bekannt seyn mußten: so habt ihr nichts desto weniger ein unter euch verabredetes Edikt ergehen lassen, wodurch ihr, wie Wir oben schon gesagt haben, allen Pfarrern befahlet, das erwähnte Umlaufsschreiben an unsern Nuntius zu Köln zurückzuschicken.

Ein Schritt, der viel ähnliches hat mit jenem des Bischofes von Poitiers, über welchen Innocenz III. in oben angeführtem 12. Briefe sich so sehr deßhalben beklagte, weil dieser offen uns verkündigte, er wolle in seinem Stifte Bischof und Pabst seyn. Derohalben der Pabst seinen Abgeordneten befahl, seine schärferen Befehle mit Hintansetzung aller menschlichen Gunst, ohne Haß und Furcht zu vollziehen, „damit ihr, sind dessen eigene Worte, euch nicht durch eure Nachläßigkeit strafbar machet, sondern euch vielmehr durch neuen Eifer empfehlet." Der heilige Pabst Leo der Große, beseelet durch gleichen Eifer wider jene Bischöfe, so sich wider die geheiligten Satzungen vergriffen, drücket sich im 3ten Briefe an die Bischöfe von Campanien, der ankonitanischen Mark, von Toskana und den übrigen Provinzen überhaupt

im 5ten Kapitel der gemeldeten Auflage folgender Maßen aus: „Wir machen durch gegenwärtige Erklärung kund und zu wissen, daß derjenige von unsern Brüdern, der sich unterfängt, wider diese unsre Vorschrift zu handeln, und sich untersteht unser Verbot zu überschreiten, gewärtiget seyn solle, seines Amtes entsetzet und, weil er nicht mit uns die nämliche Disciplin hat befolgen wollen, von unsrer Gemeinschaft ausgeschlossen zu werden."

„Du wirst vielleicht den Einwurf machen, du habest in Folge des kaiserlichen Befehles, so in dem Schreiben des Kaisers vom 12. Oktober 1785 enthalten ist, nicht anders können zu Werke gehen. Allein du wirst dich auch zu erinnern wissen, daß der Kaiser auf die bei ihm angebrachten Beschwerden wider die Macht des heiligen Stuhles Nuntien abzuschicken geantwortet habe: es stünde in der Willkühr des apostolischen Stuhles, nicht nur einen sondern auch drei Nuntien zu schicken. Da man aber nachher so stark in ihn drang, hat er zwar das Kreisschreiben, welches angeführet wird, ergehen lassen, doch aber auch dasselbe mit solchen Ausdrücken gemäßiget, daß es nicht das Ansehen hätte, als wollte er die Macht, so der heilige Stuhl bis hierhin durch seine Nuntien ausgeübet hat, wider Recht und Billigkeit kränken. Zudem zu geschweigen, wie sehr dieses Schreiben, wenn es die Kraft eines Gesetzes haben sollte, den kanonischen Satzungen zuwider wäre, nach welchen nicht allein die Erzbischöfe und Bischöfe, sondern auch alle Katholiken verbunden sind, die päbstlichen Nuntien anzuerkennen und aufzunehmen; so ist schon offenbar, daß es nicht als ein Gesetz sondern nur als ein einfaches Insinuationsschreiben könne betrachtet werden, und daß der Kaiser darin nicht die Sprache eines Gesetzgebers, sondern eines Schutzherrn rede, damit nämlich die Erzbischöfe ihre ursprünglichen Rechte unverletzt beibehalten, von denen man durch unwahrhafte und irrige Klagen vorgibt, als wenn sie ihnen durch unerlaubte und dem Kirchenrechte zuwiderlaufende Mittel entzogen wären. Ueber das hat er deutlich genug erklärt, daß er nicht befehle, sondern nur ermahne, da er sagte: so rufen wir dieselbe zugleich auf, alle ihre Metro-

Segen als eine Vorbedeutung der himmlischen Gaben, und als das Pfand unsrer väterlichen Liebe ertheilen. Gegeben zu Rom bei St. Peter unterm Fischerring am 20. Jenner 1787. Unsers Pabstthums im zwölften. *)"

Maximilian Franz ließ sich weder durch die entschiedene und hochfahrende, ja beinahe übermüthig kecke Sprache, welche der Pabst ihm gegenüber annehmen zu dürfen geglaubt, noch durch die persönlichen Artigkeiten und Liebkosungen, womit er die Pille zu verzuckern für dienlich erachtet, und eben so wenig, durch Autoritäten, wie die des obscuren Konziliums von Diamper **) aus der Fassung bringen. Er sendete vielmehr, unterm 2. April 1787, eine Replik ab, welche von hohem Ernst des Charakters zeugte, und vom Bewußtsein der Güte seiner Sache eingegeben war. ***)

„Ich habe das Schreiben, welches Ew. Heiligkeit unterm 20. Jenner an mich zu erlassen geruhet haben, mit aller schuldigen Ehrfurcht empfangen und daraus nicht ohne innerlichen

---

*) Coup d'oeil sur le Congrès d'Ems. Mit höchst leidenschaftlichen Glossen de Fellers wider die Räthe des Churfürsten, dessen Person er schonen zu wollen affektirt, während er keinen Anlaß zu Anspielungen vorüber gehen läßt. Die Mainzer Monatschrift antwortete gebührend. Pacca, welcher das Reichshofraths-Rescript erörtert, wunderte sich sehr, wie man einen simpeln, zur Warnung geschriebenen Brief kassiren könne, der schon seine Wirkung hervorgebracht, sobald er empfangen und gelesen worden. „Um sich — schließt er — dem heiligen Stuhle zu widersetzen, beobachtet man nicht einmal die Regeln des gesunden Menschenverstandes." Denkwürdigkeiten 56.

**) In Ostindien unter Vorsitz des Erzbischofs von Goa Alexio de Menezes gegen die dortigen Nestorianer. (?!)

***) Aus dem Inhalt dieses Briefes, verglichen mit den glossirenden Anmerkungen der Mainzer Monatschrift zu dem päbstlichen Breve, ersieht man, daß der Verfasser der letztern auch die Replik ausgearbeitet, da sie oft wörtlich meist aber dem Inhalte nach mit einander übereinstimmen. Die Bemerkungen de Fellers sind ebenfalls damit zu vergleichen.

Schmerz ersehen, daß Ew. Heiligkeit das neuliche Betragen des Erzbischofes von Damiata in meinem Erzstifte, worüber ich meine Beschwerden bei Ew. Heiligkeit angebracht hatte, nach seinem ganzen Umfange gut heißen. Ich hatte dieß um so weniger von der billigen Denkungsart Ew. Heiligkeit erwartet, je augenscheinlicher die traurigen Wirkungen sind, welche die von dem Erzbischofe v. Damiata meinen Pfarrern zugestellte Erklärung unter allen Gliedern der Hierarchie, in der Kirchen-Disciplin, in meiner erzbischöflichen und bischöflichen Gerichtsbarkeit, wie auch in meinen landesherrlichen Rechten verursachte. Vielmehr ist meine kindliche Ehrfurcht und Liebe zu dir, heiligster Vater, allzeit so groß gewesen, daß ich mir hätte Gewalt anthun müssen, wenn ich mich hätte überreden wollen, daß die Schritte deines Nuntius mit deinem Vorwissen und Gutheißen geschähen wären. Denn deine vortrefflichen Gemüthsgaben und deine Allen bekannte Liebe zur Wahrheit und Gerechtigkeit, wovon du mehrmals augenscheinliche Proben gegeben hast, hinderten mich zu glauben, daß man ein zu allem Guten geneigtes Herz hätte dahin verleiten können, daß du ohne einige mit mir vorhero gepflogene Berathung, ohne erst meine Gründe zu untersuchen, und ohne vorläufige väterliche Ermahnung, wenn selbige nothwendig gewesen wäre, deine Zuflucht zu einem Mittel nähmest, wovon alle vorherige Jahrhunderte kein Beispiel in der Kirche gesehen haben. Wenn es Ew. Heiligkeit gefallen hätte, mir zum Voraus von Ihren Gesinnungen einige Nachricht zukommen zu lassen, so würde ich gewiß mit kindlichem Zutrauen so viele und so wichtige Gründe angeführet haben, die Ew. Heiligkeit völlig überzeuget hätten. Allein dieser Weg, so gleichförmig er auch mit den h. h. Kanonen war, ist mir abgeschnitten worden. Nachdem ich also meine Beschwerden bei Ew. Heiligkeit mehrmals angebracht hatte, so war mir kein anderes Mittel übrig, das verletzte bischöfliche Ansehen zu retten, und den gestörten Frieden und die Ruhe unter so vielen Familien wieder herzustellen, als daß ich Sr. Kaiserlichen Majestät obersten Schutz und Beistand inständigst anrief. Das hiebei liegende Rescript des kaiserl. Hofraths ent-

hält die Entschliessung, die Se. Kais. Maj. in dieser Sache gefasset haben. Wobei ich aufrichtig gestehen muß, daß ich mit größtem Leidwesen wider den allgemeinen Vater der Gläubigen, gegen welchen ich die größte Liebe hege, und den ich mit kindlicher Ehrfurcht jederzeit verehre, ein solches Mittel ergriffen habe.

Allein dir konnte nicht unbewußt seyn, heiligster Vater, wie sehr ich immer aus Liebe zum Frieden auf die Beibehaltung der vollkommensten Einigkeit mit dem heiligen Stuhle bedacht gewesen bin, und wie viele Vorschläge, die mit den h. h. Kanonen überall einstimmig waren, ich durch meinen Agenten zu Rom habe machen lassen. Es hatten aber leider die Rathschläge der Widriggesinnten das Gemüth deiner Heiligkeit schon so sehr eingenommen, daß mein Bitten keinen Eindruck auf dasselbe machten. Denn ich fand mich nicht allein in der Hoffnung, meine Berathungen von dir begünstigt zu sehen, betrogen, sondern es wurde auch immer noch mehr und mehr Stoff zu Beschwerden gegeben. Die geistlichen Gerichtshöfe wurden in Teutschland vervielfältiget und Geistliche von der niedern Klasse angestellet, um auf ihre Bischöfe ein wachsames Auge zu haben; ja sogar sind die Macht und Vorzüge der Bischöfe von dem Erzbischofe von Damiata bei den Pfarrern in Zweifel gezogen worden, welche noch über das durch öffentliche im Drucke erschienenen Erinnerungen ermahnet wurden, den Befehlen ihres Erzbischofes nicht zu gehorchen. Wenn ich nun die erzbischöflichen und bischöflichen Pflichten bis hierhin nach Möglichkeit erfüllet und nichts unterlassen habe, was eine wohlgeordnete Regierung der mir anvertrauten Kirchen von mir erforderte: so kann ich nicht absehen, wie jene dringenden Ursachen hier Statt haben können, aus welchen Ew. Heiligkeit, vermöge des von Gott eingesetzten Primats, das Recht zustehet, ausserordentliche Legaten zur Erhaltung der Einheit und Reinigkeit der Lehre in jenen Kirchen abzuschicken, wo die Glaubensangelegenheiten solche Verfügungen nothwendig machen. Da aber diese Nothwendigkeit, wie ich hoffe, in meinen Kirchen nicht ist: so können Ew. Heiligkeit mich um desto weniger für verpflichtet erkennen, einem Nuntius, der mit einer Gerichtsbarkeit und mit Vollmachten versehen ist, zum größten

Nachtheile der bischöflichen Macht meine Stelle abzutreten, die Christus der Herr mir anvertraut hat, um allda zu wachen, und allda zu arbeiten. Aus dieser Ursache werden Ew. Heiligkeit nichts Unbilliges darin aufdecken, daß ich für nothwendig hielt, von dem Erzbischofe von Damiata bei seinem Eintritte in mein Erzstift zu verlangen, er solle erklären: daß er keinen Akt der Gerichtsbarkeit, dem kaiserlichen Rescripte vom 12. Okt. 1785 zufolge, in meinem Erzstifte ausüben wollte, und daß ich ihn, da er sich hiezu nicht schriftlich anheischig machen wollte, in der Eigenschaft eines Nuntius als Erzbischof und Landesherr nicht annehmen konnte; denn was für bedenkliche Eingriffe er in meine Rechte zu machen vor hatte, hat er deutlich genug bewiesen, daß er sich unterfangen hat, die Macht zu dispensiren, eine dem bischöflichen Charakter wesentlich anklebende Macht, zu bezweifeln und zu bestreiten, unerachtet Ew. Heiligkeit selbst nur gar zu gut wissen, daß der Stifter unserer heiligen Religion die Macht zu binden und zu lösen, die dem heiligen Peter ist versprochen und gegeben worden, auch seinen übrigen Aposteln ganz und unbeschränkt mitgetheilet habe, also zwar, daß diese Macht zu lösen und zu dispensiren unter die wesentlichen Rechte der Bischöfe, die göttlichen Herkommens sind, gehöre, auf alle Nachfolger der Apostel übergehe, und denselben unzertrennlich anklebe, auch auf keine Art geschwächet, viel weniger entwendet werden könne. Es ist auch aus der Kirchengeschichte offenbar, und dir, heiliger Vater, nicht verborgen, daß durch keinen einzigen Kanon der allgemeinen Kirchenversammlungen Ew. Heiligkeit allein, mit Ausschließung der übrigen Erz- und Bischöfe, das Recht in Ehehindernissen zu dispensiren, ausschließlich vorbehalten sey. Alles dies, heiliger Vater, ist so einleuchtend, daß mir gar kein Zweifel übrig bleibt, du werdest mein bisheriges Betragen völlig gut heißen, wenn du nur geruhen wirst, die Sache gründlich zu untersuchen. Denn nicht der Vortheil solcher Leute, die unter einem andächtigen Vorwande durch verschiedene Kunstgriffe ihr Brod suchen, sondern die wechselseitige Liebe und das wechselseitige Zutrauen müssen die Hierarchie in der Kirche aufrecht erhalten. Nicht die verviel-

fältigten Instanzen und die daher vermehrten Unkösten bei den geistlichen Gerichten helfen der Gerechtigkeit auf, sondern ein wachsames Auge auf die ordentlichen und die beständigen Richter, ob und wie dieselben ihre Pflichten erfüllen. Nicht die angehängte Anzahl der Privilegien, sondern ein kindliches Zutrauen der Untergeordneten und derselben unmittelbare Unterwerfung gegen ihre Bischöfe wird die Diener der Religion zu einer genauen Beobachtung ihrer Schuldigkeiten antrieben. Auf diese Gegenstände, heiliger Vater, wende deine Sorgfalt; diesen widme deine Aufmerksamkeit, und laß die ganze Kirche sehen, daß deine vortrefflichen Eigenschaften das zu Stande bringen können, was in so vielen Jahrhunderten den Gegenstand der Wünsche so vieler durch Heiligkeit des Lebens berühmter Männer gewesen ist. Belehre die ganze Welt, daß jene finstern Zeiten verschwunden sind, die zu den Beschwerden den Grund gelegt haben, und daß auf dem heiligen Stuhle jetzt ein Pabst sitze, dessen Ohren und Herz fremden Rathschlägen und Eingebungen verschlossen seyen; der nur allein auf das Wohl der ganzen Kirche und auf das Heil der Seelen sein Augenmerk richtet. Alsdann wird dir *die Kirche* ewig dafür verbunden seyn, daß du ihr die lange gewünschte Ruhe geschenket hast, und wird dein Andenken mit Ehrfurcht und Dankbarkeit immer verehren. Ich aber werde keine Gelegenheit vorbeigehen lassen, meine tiefeste Ehrerbietigkeit gegen Ew. Heiligkeit zu bezeugen, und dir, heiliger Vater, zu beweisen, daß ich weit davon entfernet sey, die deiner Heiligkeit als obersten Kirchenhaupte gebührenden Rechte zu bestreiten, sondern du wirst vielmehr in mir den eifrigsten Beschützer und Beförderer derselben sehen. Mit diesen ehrfurchtvollen Gesinnungen und mit dem Verlangen, Ew. Heiligkeit zu gefallen, begehre ich den apostolischen Segen." *)

Der Erzbischof war hiebei nicht stehen geblieben, sondern er hatte, auf der Bahn der einmal eingeschlagenen Grundsätze fort-

*) Coup. d'Oeil Mainzer Monatschrift von 1787.



verharrend, einen „Hirtenbrief," bei Gelegenheit der herannahenden Fastenzeit, unterm 4. Februar, erlassen, welcher die ganze Entschlossenheit der Gesinnung und den neuen Geist, der seine Räthe beseelte deutlich genug an den Tag gab, jedoch die Kurie in Rom und die Zeloten von ganz Teutschland frisch in Bewegung brachte *).

Wir Maximilian Franz von Gottes Gnaden, Erzbischof zu Köln, des heiligen römischen Reichs durch Italien Erzkanzler und Churfürst 2c.

Ertheilen allen Unserer obristhirtlichen Sorgfalt anvertrauten Gläubigen Unsern erzbischöflichen Segen.

Nachdem Uns von Unserem Vikariate die Nothwendigkeit, bei bevorstehender Fastenzeit in dem Abstinenz-Gebote zu dispensiren, unterthänigst vorgestellt worden, Wir auch die angeführten, dahin abzweckenden Gründe reiflich erwogen, und selbe erheblich, dringend, und den gegenwärtigen Bedürfnissen Unseres Erzstiftes angemessen gefunden haben: so sind Wir gnädigst entschlossen, im Namen der Kirche, als einer wohlthätigen Mutter, für diesesmal von der Strenge des Gesetzes abzuweichen, und die nöthigen Dispensen zu ertheilen.

Da Wir jedoch seitdem, in Betreff der Ehe-Dispensen vom Erzbischofe von Damiat gewagter Schritte nicht versichert sind, ob man nicht auch in diesem Falle die den Bischöfen von Christo verliehene Gewalt zu lösen und zu binden anfechten wolle, um denselben auch dieses ebenso gegründete Recht zu bestreiten, Unsre

---

*) Mainzer Monatschrift und Coup d'Oeil. Die Schrift (de Fellers) Mandement ou lettre pastorale de S. A. R. l'Archevêque-Electeur de Cologne, donné à Munster le 4, Fevrier 1787 avec des notes historiques, théologiques et critiques gehört zu dem Stärksten, was aus dem Lütticher Laboratorium damals hervorgegangen.



blos aus Liebe gemachte Verfügung den Untergebenen verdächtig zu machen, und unter gehäßigen Farben vorzustellen; so halten Wir es für Hirtenpflicht, die Seelsorger des Erzstiftes hierüber zu unterrichten, damit sie, in ihrem Gewissen überzeuget, auch Andere, bei denen die ungewöhnlichen, in der Kirchengeschichte unerhörten Schritte des Erzbischofes von Damiat einigen Eindruck gemacht hätten, diesfalls belehren, und ihnen alle Gewissens-Beängstigung heben können.

Es ist eine bekannte Wahrheit, daß die Gewalt der Bischöfe unmittelbar von Christo herrühre, keineswegs aber bloß von der Willkühr des römischen Stuhles abhänge, nach dessen Gutdünken die Bischöfe blos zu der Theilnehmung an der oberhirtlichen Sorgfalt berufen würden. Wie sehr diese Wahrheit in dem Evangelio begründet seye, wie sehr sie mit den beständigen und sich nie widersprechenden Ueberlieferungen der Kirche übereinstimme, wie gemäß sie selbst den ergangenen Bekenntnissen der römischen Päbste seye, kennt jedermann, der in der Kirchengeschichte erfahren ist.

Wir wollen daher die vielen Texte, Beispiele, Urkunden und Beweise nicht widerholen, die ihr selbst in den heiligen Büchern, in den Versammlungen der Konzilien und den Vätern der Kirche finden werdet. Nur wollen Wir auch hier die Entscheidung der Kirchenversammlung zu Trient anführen, welche sich, in Betreff der den Bischöfen zustehenden Macht, ganz bestimmt mit den Worten des Verfassers der Apostelgeschichte also ausdrücket: Ut attendis sibi, et universo gregi, in quo Spiritus S. posuit eos regere Ecclesiam Dei, quam acquisivit sanguine suo, vigilent, sicut Apostolus praecipit, in omnibus laborent, et Ministerium suum impleant.

Wie groß, wie ausgedehnt, und wie ehrwürdig die Gewalt der Bischöfe sey, haben in den blühendsten Jahrhunderten der Kirche unter anderen zween der heiligsten und größten Päbste bezeuget: ein heiliger Leo und Gregor der Große; zween unverwerfliche Zeugen, die die Vorzüge ihres Stuhles ebensowohl, als auch die bischöflichen Gerechtsame kannten.

Unter diese bischöflichen Rechte wurde nun auch von jeher die Befugniß gerechnet, die Strenge der kirchlichen Gesetze in einzelnen vorkommenden Fällen zu mildern, und dasjenige, um Uns der Worte eines heiligen Bernards zu bedienen, was aus Liebe verordnet war, in besondern Fällen zu unterlassen, oder in etwas Schicklicheres zu verwandeln, wenn es die Liebe erforderte.

Beispiele hievon liefert uns die Geschichte der verschiedenen Jahrhunderte. So dispensirte der heilige Athanasius in zwei allgemeinen Kirchengesetzen mit einem Male. Theodoret versichert uns, daß viele der durch ihre Lehre und Wissenschaft berühmtesten Bischöfe sogar in solchen Gesetzen dispensirt haben, die von den Aposteln herrührten. Eine ähnliche Abweichung von einem allgemeinen Kirchengebote erlaubte sich der heilige Augustin, wie er es selbst von sich in seinem 209ten Brief bezeuget.

Nicht minder wurde noch im 11ten Jahrhunderte in der Provinz von Tours in einem sehr nahen und verbotenen Grade eine schriftliche Dispens aus bischöflicher Gewalt ertheilet. Prätextat Erzbischof von Rouen übte, nach dem Zeugnisse Gregors von Tours, eben dieselbe Gewalt über einen merovingischen Prinzen im 2ten Grade der Verwandtschaft aus; und Poppo, Erzbischof von Trier, ertheilte im Jahr 1036, nachdem er vorher Unsern Vorfahrer Piligrim um Rath gefragt hatte, eine Dispens in Ehehindernissen aus ordentlicher bischöflicher Macht.

Diese Gewaltausübung erhielt sich bei verschiedenen Bischöfen bis auf die heutige Stunde um so mehr, als, wie einer der angesehensten Schriftsteller Frankreichs sagt, man weder in dem kanonischen Gesetzbuche, noch in dem Konzilium von Trient liest, daß die Ehedispensen dem heiligen Stuhle jemals vorbehalten worden seyen.

Auch konnte die Einführung der sogenannten **Facultatum quinquennalium** den von Gott herstammenden bischöflichen Rechten nichts entziehen, indem es allgemein bekannt und hergebracht ist, daß dieses blos als eine Ehrerbietigkeits-Bezeugung gegen den päbstlichen Stuhl zu betrachten, und darin mehrere Gegenstände enthalten sind, welche, falls es in des Pabstes Willkühr

stünde, solches zu versagen, zu grossen Unordnungen Anlaß geben würden. Wie sollen z. B. Ihre päbstliche Heiligkeit von den Lokalumständen, so die Fasten für diesesmal zu mildern nöthig machen, in Zeiten und zuverläßig nach jeder Diözes unterrichtet werden?

Und warum sollten sie die Erkenntniß der Nothwendigkeit und Ertheilung der Dispensen nicht lieber in den Händen der von Gott bestellten rechtmäßigen Hirten, als der von Rom ernannten Miethlinge sehen? Ohne den Unterschied von Nation, Lokalkenntniß, Erkenntlichkeit, Anhänglichkeit, Stabilität u. d. m. zwischen beiden zu berühren, so zeigt Uns Unser göttlicher Lehrmeister, der untrüglichste Menschenkenner, in seinem Evangelio selbst deutlich an: **Bonus Pastor animam suam dat pro ovibus suis; Mercenarius autem fugit, quia Mercenarius est, et non pertinet ad eum de Ovibus.** Laut dieser römischen Fakultäten dispensirten die Bischöfe stets in den Fällen, wo die Parteien arm sind: und welches Kirchengesetz unterscheidet solche von Reichen? und was kann der Geist und der Zweck eines solchen Unterschiedes seyn? Daher wurde auch immer in denjenigen Fällen, wo der Recurs nach Rom zu beschwerlich war, diese Gewalt von den Bischöfen ausgeübet.

Dieß war der Zustand der Sachen bis auf die neuern Zeiten, in welchen der unglückliche Abfall des Erzbischofs Gebh. Truchseß Ihre päbstliche Heiligkeit bemüßigte, einen eigenen Nuntius nach Köln zu schicken. Seitdem fing man an, die Dispensationen bei ihm nachzusuchen; und, da dieser Recurs die sonst äußerst beschwerliche Erhaltung der Dispensen sehr erleichterte, wendete sich Jedermann mit Vorübergehung seines rechtmäßigen Oberhirten, an denselben.

Es war aber eine nöthige Folge, daß, sowie die Gerichtsbarkeit der Nuntien in dem teutschen Reiche aufhörte, Unser Vaterherz erwachen, und zugleich die Besorgniß in Uns entstehen mußte, man möchte den um Hülfe und Erleichterung rufenden die Dispens-Erlangung zu sehr erschweren.

Wir hielten Uns daher an den alten Brauch und die stäte Ge-

wohnheit mehrerer teutschen Bisthümer, an die Lehrer der bewährtesten teutschen Kanonisten, mit welchen selbst die gemeinen Rechte übereinstimmen.

Wir berechneten die Grade der Verwandtschaft immer nach dem Entfernteren; in beschwerlichen, bedenklichen Fällen aber wandten Wir Uns mehrmalen an Seine päbstliche Heiligkeit, und ließen ohne Belästigung der Parteien durch Unsern Agenten das Nöthige besorgen. Und es war Uns eine der angenehmsten Pflichten, in Fällen, wo Wir die Nothwendigkeit oder den Nutzen einsahen, den Parteien die so sehr gewünschte Dispens ohne große Kösten zu verschaffen.

Seine päbstliche Heiligkeit haben auch gegen diesen, das Beßte der Religion, und das Heil Unserer Diözesanen allein bezielenden Weg nie das mindeste Mißfallen geäußert, vielmehr Uns mit aller, ihrem liebevollen Charakter eigenen Bereitwilligkeit, dabei väterlich unterstützet.

Wie unvermuthet mußte Uns also der diese Ruhe störende Schritt des Erzbischofs von Damiat auffallen? welcher auf eine ganz unerhörte, in der Geschichte beispiellose Art, ohne vorgängige Anfrage bei dem rechtmäßigen Oberhirten, ja geflissentlich in dem Augenblicke, da Uns ein anderes Hirtenamt von Unserer Erzdiözes entfernte, an die sämmtlichen Seelsorger Unserer Diözes gedruckte Befehle ergehen zu lassen, sich erlaubte. Ohne die verschiedenen, in dieser Druckschrift enthaltenen Allegata zu berichtigen, ohne von den ungeziemenden und frevelhaften, sich am Schlusse befindlichen Ausdrücken einige Meldung zu thun, so hätten Wir jedoch gedachtem Titular-Erzbischof in der Geschichte der christlichen Kirche sowohl, als den geistlichen Rechten mehr Kenntniß zugetrauet, als daß er in einem fremden Kirchensprengel ohne Bewilligung des Ordinarii einige Gerichtsbarkeit auszuüben, wagen sollte.

Die öfteren und mächtigen Beschwerden, so gegen derlei, an keinen Sitz gebundene Bischöfe, und ihre gefährlichen Eingriffe geführt wurden, wie auch die von den Konzilien dagegen genommenen Maßregeln, konnten ihm doch nicht unbekannt seyn. Und

wenn ihm auch irgend eine Macht zugestanden hätte, Unser Verfahren zu verbessern, so hätten Wir doch billig von einem geistlichen Mitbruder jene von Christo selbst bestimmte stufenweise Ermahnungs-Art erwarten sollen.

Und er hätte daher die Abstellung dieses vermeintlichen Mißbrauches der bischöflichen Gewalt nicht bei den untergeordneten Pfarrern, sondern bei den Bischöfen und deren nachgesetzten Vikariaten suchen müssen.

Hat nun der Erzbischof von Damiat dieses alles wissentlich verabsäumet, so können Wir nach der Art, wie er seine Schrift verbreitet hat, nicht anders schließen, als daß ihr Zweck gewesen, die untergebenen Seelsorger gegen ihre rechtmäßigen Oberhirten aufzuwiegeln, das wechselseitige gegründete Vertrauen zu schwächen, und die hierarchische Ordnung zu zerstören*).

Gott, dessen heiliger Geist stets über seine Kirche wacht, hat aber ein solches Werk, so nur vom Geist der Finsterniß und Zwietracht entstehen konnte, nicht zur Erfüllung bringen lassen. Noch hören die Heerden die Stimme ihres rechtmäßigen Hirten; noch bestreben sich die Seelsorger, durch Zurückschickung dieser Schrift ihre Vereinigung mit dem Bischofe, und durch selben mit der allgemeinen Kirche, und deren Oberhaupte, dem Pabste, öffentlich an den Tag zu legen.

Mit welcher innigen Rührung sehen Wir aus diesem Betragen Unserer Geistlichkeit, wie sehr das wechselseitige Vertrauen, und die daraus entstehende Einigkeit derselben mit ihrem Bischofe sich mehr und mehr befestige? Wir sehen die alte Kirchenzucht wieder aufleben, und mit ihr die blühenden Tage der ersten Kirche zurückkommen.

Laßt Uns dann Gott preisen, und danken, laßt Uns mitwirken, und das Unserige beitragen, damit solche Wünsche in Er-

*) Gerade wie, während der Wessenbergischen Periode die Testaferrata, Genga u. A. in der Schweiz.



füllung gehen mögen. Der Eifer der Seelsorger verdopple sich in diesen heiligen Zeiten, in Belehrung ihrer Pfarrgenossen, hauptsächlich jener Unschuldigen, die sie zuerst dem Tische des Herrn zuführen, in Ausübung der Seelsorge-Pflichten, und deren vorzüglichsten, der Menschenliebe.

Der tröstliche Gedanke stärke euch stets, daß Gott, der Belohner alles Guten, eure auch mindesten Thaten sehen, und den von ihm verheißenen Beistand seiner Kirche nie entziehen werde.

Et portae inferi non praevalebunt adversus eam. Gegeben Münster den 4. Februar 1787."

Das Rescript vom 27. Februar 1787 hatte die vier Churfürsten nicht wenig in ihrer einmal angenommenen Haltung gekräftigt.*) So wie die Sachen standen, war kein Rückzug denkbar. Das Rescript des Reichshofrathes hatte zugleich die Brücke abgebrochen und die Erzbischöflichen mit der Hoffnung nahen Sieges erfüllt. Aber es fehlte noch viel, daß dieselbe erfochten werden konnte. Das Schicksal Teutschlands hatte es anders gefügt.

---

*) Die Ausfertigung dieses Rescriptes war so sehr beschleunigt worden, daß es noch vor der Publikation, die erst am 3. März erfolgte, nämlich am 2. März, dem Geschäftsträger Karl Theodors zugestellt wurde.

Mit großer Bosheit behauptet der giftige de Feller in der berüchtigten Schrift: Mandement ou Lettre Pastorale de S. A. R. l'Archevêque-Electeur de Cologne etc.: das kaiserliche Schreiben auf die Emser Punktate oder vielmehr auf die ersten Beschwerden der vier Erzbischöfe sey eine blose Wirkung der Gefälligkeit und Höflichkeit Josephs II. gewesen und er führt die Worte eines andern, jedoch nicht genannten öffentlichen Schriftstellers an: der Monarch habe die Metropoliten wie Kinder behandelt, denen man ihren augenblicklichen Willen thun müsse. Vgl. Coup d'Oeil (teutsch) S. 13.

XII.

Pfalz-Bayern auf dem Vordergrunde, als Beschützer der römischen Ansprüche. Erneuerte heftige Polemik zwischen den beiden Partheien. Die Dezimations-Bulle und der Dezimations-Streit.

Derjenige Gegner, welcher bis dahin mehr leidend sich gehalten, und ganz in der Stille seine Maasregeln in den obschwebenden Nuntiatur-Irrungen angeordnet hatte, Pfalz-Bayern, erschien jetzt plötzlich nach dem Vorpostengefecht und dem ersten Treffen zwischen den Metropoliten und Speyer, als handelnde Hauptparthei, in vollständig aufgestellter Schlachtordnung. Weit entfernt, den an sie ergangenen Mahnungen des Kaisers und des Reichs-Hofrathes Folge zu leisten, erließ dasselbe (unterm 6. März) nachstehende Verordnung: „Der Churfürstlichen Regierung ist zu vernehmen gekommen, daß das bischöflich Wormsische Vikariat, zufolge der dort bestehenden Entschließung, die von dem römischen Stuhle zu erholen üblich gewesene Facultates quinquennales forthin nicht mehr zu begehren, sondern in den darin genannten Fällen die erforderlichen Dispensen aus eigener Gewalt zu ertheilen, sich noch besonders angemaßt habe, seine dahin abzweckende Verfügungen an die Pfarrer seines Kirchsprengels und so auch an diejenigen, in der Churpfalz, ohne landesherrliches hohes Vorwissen und Genehm zu erlassen, benannten Pfarrern anbei nicht nur die Annahme des, solche den päbstlichen Reservationen widrige Begnadigungshandlungen für nichtig erklärenden Sendschreibens oder der Epistolae encyclicae der Nuntiatur zu Köln zu untersagen, sondern auch dieses Sendschreibens alsbaldige Rückschickung an die Nuntiatur zu gebieten. Gleichwie aber dergleichen Unternehmungen der Erz- und bischöflichen Vikariate ohne landesherrliches Placitum nicht geziemet, noch die daraus entstehenden Spaltungen, Gewissensunruhen und Unordnungen im Staat für gleichgültig angesehen werden mögen; als hat das Oberamt N. sämmtlichen dahin gehörigen katholischen Pfarrern alles Ernstes und bei Strafe der Sperr- und wirklichen

Einziehung aller Temporalien zu befehlen, und durch den Pfarrer der Oberamtsstadt, oder auch sonst auf eine gänzlich verlässige Art bedeuten zu lassen, daß sie nicht nur die Exemplarien der Weisungen, die von erz- oder bischöflicher Seite in obenerwähntem Betreff an sie ergangen sind, auf der Stelle zurückzuschicken, sondern auch keine einzige Verordnung eines Vikariats der sich das **Placitum Electorale** nicht beigelegt findet, mehr annehmen, vielweniger derselben Folge leisten sollen."

Die Churfürstliche Regierung blieb hiebei nicht stehen, sondern sie richtete auch noch eine ausführliche Erklärung an den Kaiser, als eine Art Replik auf das Rescript des Reichshofrathes, worin Absichten entwickelt wurden, welche eines teutschen Hofes sicherlich nicht würdig und für den Episkopat und die Metropolitanengewalt höchst bedenklich genannt werden konnten. Der Churfürst machte zuvörderst seine Souveränitäts-Rechte geltend, welche ihn zur Postulation und Annahme eines päbstlichen Nuntius vollkommen ermächtigten und suchte die Behauptung zu entkräften, als könne die Zulassung einer Nuntiatur-Gerichtsbarkeit unter den von ihm festgestellten Beschränkungen als eine den Reichs-Gesetzen und den Konkordaten widerstrebende Neuerung angesehen werden. Bei der Zerlegung der Gründe für jene Maasregel und seine entgegengesetzte Ansicht suchte er vor Allem die unbefugte Ausdehnung der Beweiskraft, welche die Opposition der Emser sich gestatte, in ungünstiges Licht zu stellen. Was Jene wider die Gültigkeit der Nuntiatur-Jurisdiktion angeführt, nahm er als für sie sprechend, in Beschlag. So z. B. die Verordnung des Tridentinums (**Sess. 24. Cap. 20.**) wornach keinem Nuntius in geistlichen Sachen, welcher Art sie auch immer seyn möchten, das Erkenntniß in erster Instanz zustehe; so das in die Aschaffenburger Konkordate aufgenommene Dekret **de causis et appellationibus**, wornach keine Berufung von dem Urtheil des Bischofs an das Tribunal einer Nuntiatur zulässig erklärt ist; endlich auch den Reichstags-Abschied von 1654 (§. 164), welcher die Klagen über Ziehung von Profan- und Civil-Sachen

*) Plank, neueste Religionsgeschichte Beil. 10.

an die Nuntien erledigte und den Kaiser anging, die Nothdurft an den Pabst gelangen zu lassen, damit für die Zukunft solch' unbefugtem Verfahren im Reiche gesteuert würde. Der Churfürst zog nämlich aus allen diesen, hinsichtlich der Nuntien gemachten Reichsgesetzen die scheinbar sehr richtige Folgerung, daß dadurch in allen nicht weltlichen, sondern blos geistlichen Sachen, die in jenen Gesetzen nicht ausdrücklich aufgenommen worden, die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit den Nuntien fortgestattet, diese letztere jedoch nichts weniger als aufgehoben, sondern blos beschränkt, und durch die Einschränkung selbst somit implicite anerkannt worden sey. Die pfalzbaierische Regierung, welche hierin mit dem Fürstbischof von Speyer vollkommen zusammentraf, ermittelte aber noch einen fernern Hauptgrund ihrer Befugniß für Einführung einer neuen Nuntiatur in ihren Landen, aus dem achten Artikel des westphälischen Friedensschlusses; in demselben nämlich fand sie das allen unmittelbaren Reichsständen, katholischen, wie protestantischen Theils, bewilligte freie Ausübungsrecht der landesherrlichen Gewalt, sowohl in geistlichen, als in weltlichen Dingen. Der Churfürst nahm diesen Artikel für sich feierlichst in Anspruch und stützte sein Auslegungssystem sogar durch die Autorität eines berühmten protestantischen Staatsrechtslehrers, Pütter*), welcher sämmtlichen Fürsten die unzweifelbare Gewalt, Alles und Jegliches in Religions, Kirchen- und geistlichen Sachen, wie sie es der gemeinen Wohlfahrt ihrer Lande und ihrer Unterthanen dienlich erachten würden, zu verfügen, zu handhaben, zu ändern, und zu ordnen (mit alleiniger Rücksicht auf die Rechte des katholischen geistlichen Regiments und der besondern Bestandungen der Konkordate) einräumte. Nachdem nun bereits, wie er annahm, bewiesen worden, daß die Gerichtsbarkeit der Nuntien, so wie man sie in Bayern zugelassen, weder mit dem Einen noch mit dem Andern in Widerspruch sey, so glaubte man ganz konsequent herauszubringen, daß

*) In der bekannten Schrift: Principia Juris Germanici.

auch ihre Zulassung unter die landesherrlichen Rechte gehöre, wegen deren Ausübung er, der Churfürst, keinem seiner Mitstände sondern höchstens Kaiser und Reich Rede zu stehen, verbunden sey. Er ließ ferner nicht undeutlich merken, daß es, Kraft jenes Artikels, nur von ihm abhängen würde, von jenen Rechten noch einen andern Gebrauch zu seinen Gunsten zu machen; einen Gebrauch, der den opponirenden Metropoliten noch viel unangenehmer seyn dürfte. Hiermit spielte er auf seine Schirmherrschaft des geistlichen Territoriums an, mittelst welcher er berechtigt sey, die Gemeinden der Herzogthümer und Provinzen des Pfalzbaierischen Churstaates, unter Genehmigung Sr. päbstlichen Heiligkeit, im Interesse seiner Unterthanen, von dem weitschichtigen Metropolitan-Verbande abzutrennen, und zu einem einzigen Landesbisthum zu vereinigen, dessen Errichtung sofort ihn aller Widerwärtigkeiten obschwebender Art entheben würde. Selbst die Wahlkapitulation (Josephs II.) im Artikel 1. §. 8. — meinte Karl Theodor, berechtige ihn, wie alle seine Mitstände ohne Unterschied, gegen jede Einmischung in das Innere seiner Regierung, Religions-Angelegenheiten betreffend, sich zu verwahren. Und eben so schlau politisch erinnerte er den Kaiser an sein eigenes, in der Eigenschaft als Erzherzog von Oesterreich und Erbkönig der Länder dieses Staatenbundes, gegebene preiswürdige Beispiel, mit dem er ihm durch so viele Zerstückelung der alten Erz- und Bisthümer, und neue Organisirung derselben in seinen teutschen Erblanden, und zwar zum Heile seiner Unterthanen, vorangegangen sey, als an einen ihm ganz zu Gunsten ersprießenden Schritt und vollkommen legitimirenden Rechtstitel zur Nachfolge *).

---

*) Dieses leztere Argumentum ad hominem mußte um so tiefern Eindruck machen, als gerade damals der Kaiser hinsichtlich des Erzbischofs von Prag über die Zutheilung von Eger und Beeinträchtigung der Regensburger Diöcese in Differenzen stand, so daß von diesem Prälaten die Vermittlung des Erzbischofs Churfürsten von Mainz angerufen ward, welcher denn

Die vier Erzbischöfe verstanden den Wink nur zu gut und geriethen dadurch in nicht geringe Verlegenheit. Was die Sache am Bedenklichsten machte, war gerade die bedeutende Stellung, welche der pfalzbayerische Churstaat im Reiche, und insbesondere in Südteutschland einnahm, und die Unmöglichkeit, den Maasregeln und Repressalien eines so mächtigen Hofes, falls dieser wirklich Ernst machen sollte, seine Drohungen auszuführen, Widerstaud leisten zu können. Der fragliche Hof erschien auch, wie aus Allem klar hervorging, nicht nur als Verbündeter des Pabstes, sondern als Selbstbetheiligter, welcher die Umstände zu seinen Gunsten für Erweiterung seiner Regierungsrechte zu benützen entschlossen war, und mehr als einen Publicisten in Teutschland besoldete, um durch Schriften und Abhandlungen in solchem Geiste die Meinung vorzubereiten*); daher denn auch die Idee von Errichtung eines Landes-, oder wie man in Baiern gerne schon damals sich ausdrückte, eines Nationalbischofs für den Churstaat, als der Ausführung nahe, häufig mit Absicht unter das Publikum gestreut wurde.

Die Erzbischöfe besorgten eine immer tiefere, von der Hauptfrage sogar ableitende Verwicklung des Streites und man konnte gerade hier den eigentlichen Kriegsplan der römischen Kurie am deutlichsten kennen und bewundern lernen, welcher in nichts Anderem bestand, als die Opposition des deutschen Episkopates durch eine Reihe Vorgefechte, von ihren Alliirten unter demselben hin und her necken zu lassen und zu einem Grade zu ermüden, wel-

---

auch mit Joseph II. längere Zeit unterhandelte, ohne recht zum Ziele zu kommen. Die Mainzer Monatschrift liefert ziemlich vollständig die Akten hierüber.

*) Die, übrigens mit vieler Mässigung und Achtung gegen den Kaiser abgefaßte Geschichte der Nuntiaturen Teutschlands diente hauptsächlich zu diesem Zwecke. Dann erschienen eine Reihe Piecen, bald von genannten, bald von anonymen Verfassern, welche die Frage: was ist der Bischof? zum Thema sich gewählt hatten, zu Mannheim, München und Augsburg.

cher entweder ihre besten Kräfte aufzehrte, oder sie dahin brachte, an eine Versöhnung mit Rom zu denken und hiefür selbst die ersten Schritte zu thun. Was in Brabant sich vorbereitete, und zum Theil schon sich entwickelt hatte, diente diesem Systeme nicht weniger, und die Aussicht auf Aehnliches am Rhein, wenn es gelang, den minder aufgeklärten Theil der dortigen katholischen Bevölkerung aufzuregen und zu fanatisiren, mußte die Erzfürsten mit Schreckbildern der nächsten Zukunft erfüllen. Es war demnach auch offenbar in diesem Geiste, daß der in alle Plane der ultramontan-revolutionären Parthei genau eingeweihte de Feller, als Haupt-Emissär nach allen Punkten hin wirkte und sich verwenden ließ. Auf jeden Fall hatte Rom mittlerweile, unter den gedachten Umständen und Möglichkeiten, mehr Zeit und Raum gewonnen, um von sich aus unmittelbar nach dem Hauptschauplatze des Streites hin zu operiren. Die Freunde in Teutschland schlugen sich freiwillig für die Kurie herum und machten es kaum noch nothwendig, auf die Manifeste und Deklamationen der Gegner zu antworten, wenn nicht andere gewichtige Gründe dazu bestimmten. Ein neuer Kongreß der Erzbischöfe und ihrer Verbündeten war unwahrscheinlich, oder doch im Falle seines Zustandekommens nur wenig zu fürchten; man konnte auf Differenzen der Opposition unter sich selbst und auf Einspruch der übrigen Bischöfe gegen sie mit Sicherheit rechnen, auch im Ganzen von der Uneinnehmbarkeit der angegriffenen Feste überzeugt seyn; das Beati possidentes übte immerhin seine bedeutende moralische und politische Macht, und war es einmal Zeit, oder drohete wirklich Gefahr, so standen die stufenweisen Kompulsionen des Münchner Hofes gegen die Kollegen in Bereitschaft, welche am Ende doch die Heftigkeit der Angriffe dieser Letzteren zu ermäßigen wirksam genug waren *).

Der Beweis, daß das hier Angedeutete wirklich in der Politik des apostol. Stuhles lag, ward alsbald durch die Indult-

---

*) Plank, neueste Religionsgeschichte. 427 ff.

Angelegenheit geliefert, in welche der Pabst die Erzbischöfe verwickelte, weniger, weil er wirklich die Absicht hatte, nachdrücklicher denn bisher ihnen zu Leibe zu gehen, als um ihnen zu zeigen, welche Streitmittel ihm noch immer zu Gebote stünden, wenn sie nicht ihre Fahnen in ehrfurchtsvoller Demuth und Reue vor seinem Prätorium niedersenkten.

Noch ehe die beiden Churfürstenthümer Pfalz und Baiern zu einem einzigen Staate vereinigt worden, hatten die respektiven Höfe derselben von Rom aus zu wiederholten Malen Indulte für Erhebung einer Zehntsteuer von den Einkünften ihrer Geistlichkeit ausgewirkt, und hiebei keinerlei Widerspruch von Seite dieser letztern erfahren. Ein Breve vom Jahre 1787 erneuerte jene Indulte und zwar auf den ungewöhnlich langen Termin von zehn Jahren. Solche Freigebigkeit war die Frucht der innigen Freundschaft zwischen dem Churhof und dem heil. Stuhl, so wie der Bereitwilligkeit nnd glänzenden Aufnahme, deren sich der Nuntius Zoglio bei seiner Ankunft in München zu erfreuen gehabt. Doch hatte man in Rom zugleich die Gelegenheit ergriffen, den Erzbischöfen einen sehr empfindlichen Nebenschlag beizubringen, welcher auf die Einziehung der verwilligten Zehnten sich bezog. Dieselbe war bisher stets durch die Metropolitane geschehen, und man hatte dadurch zugleich den Anlaß zu Klagen dagegen von ihrer Seite zu fernen gesucht. Unter den gegenwärtigen Umständen glaubte man dieser Rücksicht und Form sich enthoben und übertrug die Vollziehung der betreffenden Bulle statt den Erzbischöfen, dem Nuntius in München unmittelbar, auf eine für Erstere höchst kränkende Weise unter den nämlichen Förmlichkeiten (mit alleiniger Veränderung des Namens, und im ganzen Umfange, in welchem die Bischöfe früher das Exemplar der Vollmacht erhalten hatten). Ohne Rücksicht auf Stand und Würden konnten alle diejenigen, welche sich der Eintreibung des Zehntens widersetzten von dem Nuntius mit dem Bann belegt, ja sogar ihrer Aemter und Pfründen entsetzt werden, und denselben so lange entsetzt beiben, bis sie zur Unterwerfung unter den Willen sich bequemt haben würden.

Der Churfürst Karl Theodor säumte nicht, die vier Erzbischöfe von der päbstlichen Anordnung mittelst folgenden Schreibens ohne Datum in Kenntniß zu setzen:

„Wir erkennen die Willfährde, womit Ew. Liebden während letztverstrichenen Dezimations-Quinquennium sich als **Delegatus Apostolicus** zur Steuerung der erforderlichen Staatsbedürfnisse verwendet haben, und werden uns dessen bei jeder Gelegenheit freundnachbarlich erinnern. Die Bürden, welche unserem höchsten **Aerario** aufliegen, sind so schwer, daß Wir uns in die Nothwendigkeit versetzt sahen, von Sr. päbstl. Heiligkeit die Bestätigung der von allen geistlichen Gütern und Einkünften zu reichenden Dezimation, auf weitere zehn Jahre für sämmtliche unsere Territorien zu verlangen; wie nun solche auch erfolget ist, werden Euer Liebden aus dem vom hiesigen **Nuntio**, **qua Delegato Apostolico** mit unserer Landesfürstlichen Begnehmigung an dieselben ausgeschriebenen **Brevi Apostolico de dato Romae** den 6. Novembris 1787 umständlich vernommen haben.

Sowie Euer Liebden von **Ordinariats** wegen das Wohl unserer Staaten jedesmal beherzigen, wobei auch derselben Ergebenheit gegen den Heiligen Stuhl zu Rom besonders bekannt ist, so halten Wir Uns imgleichen mit Grunde versichert, Euer Liebden werden bei genauer Vollstreckung des angezogenen **Brevis Apostolici** nicht nur keine Hindernisse in den Weg legen, sondern vielmehr selbst das Ihrige jedesmal gerne beitragen, sofort auch bei jedem Falle die Geistlichkeit in Güte hiezu vermögen.

Während verstrichenem **Quinquennio** hatten Euer Liebden zu Dero geistlichen Rathe und Siegler, dem Kanonikus *ad S. Mauritium* Anton Cölestin Rigg, *Ss. Doctor* als *Subdelegaten* das gnädigste Zutrauen geheget.

Dieses sowohl als Unsere höchste Zufriedenheit über Bearbeitung dieses Geschäftes hat Uns veranlasset, in gleicher Maas nunmehr weiteres für dero in Unsern Staaten sich erstreckenden Kirchensprengel in Vorschlag zu bringen. Wir verhoffen Dero freundnachbarliche Uebereinstimmung, wonach ihm diese Arbeiten

übertragen, und dießhalb genossene **Emolumenta** noch ferneres angegönnet werden könnten, u. s. w." —

Andererseits säumte auch der Nuntius nicht, durch folgendes Rundschreiben an sämmtliche Metropoliten jeden etwaigen Widerstand gegen die Ausführung der Dezimations-Bulle niederzuschlagen. „Ganz auf die tiefe Ergebenheit zählend, welche Deine Hoheit gegen den heil. Stuhl bewahrt, und dem besondern Bestreben von Aufmerksamkeit und Gehorsam gegen den durchlauchtigsten Churfürsten von Pfalzbayern mich hingebend, übersende ich Dir gegenwärtiges Breve mit dem vollesten Vertrauen. Der Durchlauchtigste Churfürst hat an den heil. Stuhl das Verlangen gestellt, daß ihm der schon in früheren Jahren verwilligt gewesene Zehnten von den Einkünften der geistlichen Güter auf weitere zehn Jahre, im ganzen Umfang seiner erblichen Länder und Herrschaften, verlängert werden möchte; und er belegte diese seine Bitte mit so wichtigen und eindringenden Gründen, daß, obschon es sonst nicht in den Wünschen Sr. Heiligkeit gelegen war, die sowohl von diesen, als ähnlichen Lasten befreiten Kirchengüter über den Ablauf des gesetzlichen Termins hinaus weiter zu beschweren, er doch dem auf die gerechtesten, und sowohl nothwendigen als einleuchtenden Gründe gestützten Ansinnen, im Hinblick auf das Beispiel Ihrer Vorfahren in ähnlichen Fällen, zu widerstehen nicht vermochte, sondern dahin bestimmt wurde, von Erlöschung des letzten Quienquenniums, nämlich dem 1. Jänner 1788 an, den vollen Zehnten aller Früchte, Einkünfte und Ertrage sämmtlicher in den Ländern, Herrschaften und Gebieten der von Pfalz-Bayern gelegenen Güter auf ein neues Dezennium zu verwilligen."

„Ich bitte daher und beschwöre Deine Hoheit und Hochwürden, daß Du durch Dein Beispiel und Deine Ermahnungen sowohl Deinen weltlichen, als den regulären Klerus dahin bringen mögest, nach dem Sinne und Willen unseres allerheiligsten, glückselig regierenden Vaters Pius VI. von freien Stücken und ohne Widerrede, in Folge dieses zehnjährigen Indultes, zu entrichten, damit nicht zu dem Mittel des weltlichen Armes im

Weigerungsfalle zwangsweise geschritten zu werden brauche, was das Herz Sr. Heiligkeit sehr bekümmern und nur zu größerem Nachtheil und zu schwereren Unkosten der Renuenten erschießen dürfte."

Hierauf antworteten die vier Metropoliten in sehr empfindlichen und bittern Schreiben, vor allen aber Trier und Salzburg, welche auch für die Verbreitung des ganzen Briefwechsels unter dem Publikum sorgten. Beide letztern erklärten sich sowohl gegen den Pabst, als den Hof in Mannheim, schon durch den Umstand zurückgesetzt, daß das bisherige Dezimations-Indult willkürlich und ohne vorherige Abrede und Vereinbarung mit den betreffenden Erzbischöfen auf weitere zehn Jahre ausgedehnt worden sey; aber als eine noch größere Beschimpfung müßten sie es ansehen, daß die Vollziehung der Bulle dem Nuntius zu München übertragen worden. Dieß — drückte der Erzbischof von Trier, welcher lateinisch schrieb, sich aus — sey ein Vorgang, durch welchen alle bischöfliche Gerechtsame auf das Empfindlichste gekränkt und die Freiheiten der gesammten teutschen Nation auf's Neue erschüttert würden. Es widerstreite nicht nur aller Observanz, sondern auch allen kanonischen und Reichsgesetzen, daß ein fremder Bischof, welchem gar keine Jurisdiktion in Teutschland zustehe, mit der Vollziehung einer so beschwerenden päbstlichen Bulle sich befasse.

„Sollte nun gegenwärtige Sache — schrieb Clemens Wenzeslaus dem Pabste — vor die höchsten Reichs-Gerichte gebracht werden, so dürfte nicht schwer zu errathen seyn, daß durch Kassations-Mandate welchen ohne Zweifel die Reichsversammlung selbst neue Kraft und Nachdrücklichkeit geben würde, die Freiheit der teutschen Kirchen hinlänglich geschirmt werden können. Der heil. Stuhl selbst muß dieß begreifen, und er wird einsehen, daß ein Verfahren dieser Art allen Gesetzen des Reichs entgegen sey, indem die teutsche Nation es noch niemals gestattete, unter welchem Titel es auch immer geschehen mochte, Zehnten erheben zu lassen. Alle geschichtliche Denkmale und alle öffentliche Reichsakten, die man zu dem Zwecke anführen könnte, zeugen hiefür.

Endlich setzte auch das Konstanzer Konzilium durch ein allgemein verbindliches Gesetz fest, daß Zehnten nur aus einer großen und wichtigen Ursache, und auch so nicht ohne vorherige Berathung mit dem Prälaten der betreffenden Provinz, niemals aber gegen den Willen derselben, oder doch der Mehrzahl von ihnen, sollten erhoben werden können. Dieses hier angezogene Gesetz ist um so verbindlicher und unumstößlicher, als es einen Theil der Konkordate Teutschlands mit dem apostolischen Stuhle bildet. Sobald es nämlich auf dem Fürsten-Konvente zu Frankfurt im Jahre 1439 zu gleicher Zeit mit den übrigen Beschlüssen der allgemeinen Konzilien feierlich angenommen worden, ging es in die sogenannten Fürstenkonkordate über, welche nachmals Eugen IV. und Nikolaus V. zu bestätigen keinen Anstand nahmen. So kam es denn, daß es die Kraft einer pragmatischen Reichs-Sanktion erhielt, welche ungeschwächt zu erhalten, Kaiserliche Majestät durch einen feierlichen Eidschwur mittelst der Kapitulationen sich verpflichtet hat. Auf diese Konkordate stützte sich unsere Nation, so oft es sich darum handelte, Zehnten ohne Ursache, oder ohne Berathung der Kirchenfürsten zu erheben, und indem wir viel Anderes übergehen, so dürfte es hinreichend seyn, die Briefe des Mainzischen Kanzlers Martin Mayer an Aeneas Sylvius vom Jahre 1457 in Erinnerung zu rufen, worin ausdrücklich gesagt wird: „Bei meinem Herrn werden häufige Klagen über den Römischen Pabst angebracht, daß er durch die Pakte seiner Vorgänger sich nicht gebunden halte, und Zehnterhebungen, ohne Zuziehung unserer Prälaten vornehmen lasse. Mit derselben Energie*) riefen die Reichsfürsten, um der Klagen späterer Zeiten nicht zu gedenken, den Beistand Kaiser Maximilian I. in den Jahren 1510, 1518, 1521 an, und zwar nicht ohne die gehoffte Wirkung. Deßhalb zweifle ich keineswegs daran, daß auch heut zu Tage die Kaiserliche Majestät in den Fußtapfen seiner Vorfahren sich bewegen, und der Reichstag gegen ähnliche Wag-

*) Dieses Wort findet sich wirklich im Schreiben des Churfürsten latinisirt: „eadem energia“ ꝛc.

nisse, sobald es erforderlich, mit derselben Thätigkeit sich hülfreich herbeilassen werde. Denn es ist bekannt, wie sehr die Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte, und das ganze System der Reichsgesetze, ja die Fundamental-Gesetzgebung Teutschlands selbst jeden Versuch der geistlichen Gewalt über Temporalien in unserem Reiche zu verfügen, verabscheuen und verwerfen. Unter solchen Umständen kann ich nicht anders glauben, als daß diese und andere weltkundige Thatsachen Eurer Heiligkeit verschwiegen und dieselbe von einigen übelwollenden Zuträgern, welchen die Einigkeit und der ewigwährende Verband der Glieder mit dem obersten Haupte der Kirche Stoff zum Aerger und Eifersucht darreicht, absichtlich hintergangen worden seyen, damit sie bei Störung des Kirchenfriedens, ihre Privatzwecke desto erfolgreicher verwirklichen können.

Ich halte es nämlich für unmöglich, und kann mich schlechterdings nicht überzeugen, daß Euer Päbstl. Heiligkeit wenn man Ihr die obenerwähnten Konstitutionen der Reichsgesetze vor Augen gelegt, diese Verfahrungsweise gebilligt, geschweige vorgeschrieben haben würde. Dieselbe kennt den unermüdlichen Eifer und die unvergleichliche Sorgfalt, die ich mir für Erhaltung der zartesten Neigung bis zum Grabesrand und der Eintracht zwischen den Bischöfen und dem heil. Stuhle gegeben; wie sehr ich mir die Nothwendigkeit des gemeinsamen Verbandes mit letzterem stets zu Herzen nahm und woraus entnommen werden mag, daß mir nichts fremder sey, als auch nur die entfernteste Veranlassung zu dem leichtesten Mißverständniß. Dadurch sehe ich mich denn auch bewogen, nichts unversucht zu lassen, um alle Zwiste auf freundschaftliche Weise auszugleichen, den Frieden zu bewahren und die Einigkeit wieder herzustellen, ehe und bevor es noth thut, Bewegungen hervorzurufen, oder die allgemeine Reichsversammlung in Anspruch zu nehmen."

Der Erzbischof beschwört nunmehr nach diesen Liebesbetheurungen den Pabst, welchem sie unter den damaligen Umständen seltsam genug geklungen haben mögen, zur Zurücknahme des betreffenden Breve's, und erklärt, wenn seine freundschaftlichen Vor-

stellungen nicht gehört werden sollten, im Vereine mit den übrigen Metropoliten zum Schutze der teutschen Kirchenfreiheit alle nöthigen Schritte thun, und Alles hiefür in Bewegung setzen zu wollen, dem umsichtigen Blicke des Pabstes die Bemessung aller daraus entstehenden Folgen überlassend. Am Schlusse giebt er Pius VI. auch noch zu verstehen, wie die Förderung des Wohls der teutschen Kirche im Sinne der Nation im eigenen Interesse des römischen Stuhles liege.

In der ganzen Zuschrift, die wir hier zum großen Theile gegeben, herrscht eine ungewöhnliche Wärme des Gedankens und ein entschlossener Ernst des Ausdrucks; man erkennt die Stimmung des Augenblickes, in welchem sie zu Stande gekommen.

Nicht minder ist dieß der Fall in dem Schreiben desselben Prälaten an den Churfürsten Karl Theodor, vom 11. Juli 1788. Er sagt darin unter Anderem:

„Gewohnt, mit Euer Liebden die Sprache der Vertraulichkeit zu führen, und überzeugt von ihren uns immer gewidmeten freundschaftlichen Gesinnungen können Wir nicht umhin, Hochdenselben unser nothwendiges Erstaunen über diese Vorschrift und unsere gerechte Empfindung (Empfindlichkeit) über eine so ausserordentliche Erscheinung zu erkennen zu geben, da nicht nur ohne Vorwissen Kaiserlicher Majestät und des Reichs, ohne vordersamst die betreffenden Bischöfe über die Dezimation selbst zu vernehmen die bisherige schwere Ausgabe (Auflage) auf weitere zehn Jahre wirklich erstrecket, sondern auch der Vollzug einem fremden, mit keiner Gerichtsbarkeit versehenen Bischofe anvertraut worden.

Unmöglich könnte es die Absicht Euer Liebden seyn, die ausgezeichnete Bereiwilligkeit, mit welcher sowohl Wir, als die übrigen Herren Bischöfe die bisherigen Dezimationen in Ausübung zu bringen und zu den Bedürfnissen des Staats nach Kräften Unserer Geistlichkeit beizutragen bemüht waren, durch einen Vorschritt zu erwiedern, durch welchen die nothwendige Mitwirkung Kaiserlicher Majestät und des Reichs außer Augen gesetzt, unsere Ordinariats-Gerechtsame durch Einmischung eines fremden Bi-

schofs auf das Empfindlichste gekränkt, und die Freiheit der ganzen teutschen Nation auf's Neue erschüttert worden.

Wir überlassen Euer Liebden die unvermeidlichen Folgen, welche dieser Schritt nach sich ziehen muß, selbst zu beherzigen; daß ein fremder Erzbischof den Vollzug einer so beschwerenden Bulle wider alle Gewohnheit und wider alle Kanonische und Reichsgesetze zu übernehmen wagt, ist ein gar zu auffallender Eingriff in die teutsche Kirchenfreiheit, als daß derselbe von Sr. Kaiserlichen Majestät und gesammten Reiche gleichgültig nachgesehen werden könne, und in gleichem Maaße finden wir die besondern Gerechtsame der betroffenen Herren Erz- und Bischöfe so verletzt, daß Wir unseres Orts unser Gewissen zu beschweren, und die Pflichten, mit welchen Wir der Uns anvertrauten Kirche und dem teutschen Reiche zugethan sind, zu überschreiten glaubten, wenn Wir solchen reichsverfassungswidrigen Anmassungen nicht nach allen unsern Kräften uns nntgegensetzten.

Wir können dieses Euer Liebden, ungeachtet unserer unwandelbaren Zuneigung und schuldigen Verehrung gegen Se. päbstl. Heiligkeit, nicht bergen, und hegen zu Deren patriotischen Denkungsart noch immer das zuversichtliche Vertrauen, Hochdieselben werden, den traurigen Folgen dieses gewagten Schrittes vorzubeugen, die gegenwärtige Bulle wieder einziehen zu lassen und die alte Verfassung dahin herzustellen, kein Bedenken tragen, daß wie Wir vordersamst von den ausserordentlichen Fällen, welche die Erweiterung der Dezimation nothwendig machen, belehrt werden; wo Wir dann unseres Orts, nach eingesehenen Umständen, zu den Bedürfnissen des Staats nach den Kräften Unserer Geistlichkeit mitzuwirken keinen Anstand nehmen werden.

Seiner päbstlichen Heiligkeit haben Wir die nämlichen Betrachtungen in ehrfurchtsvollem Vertrauen vorgelegt, und Wir hoffen, daß diese Unsere wohlgemeinten freundschaftlichen Verwendungen Uns von der unangenehmen Nothwendigkeit befreien werden, bei eintretender Gewalt vorbemerkte Eingriffe des römischen Hofes Sr. Kaiserl. Majestät vorzulegen, und daher eine

gedeihliche Abhülfe und die Aufrechthaltung der teutschen Kirchenfreiheit zu erwirken.

Bis zum 30. August blieb dieses Schreiben vom Münchner Hofe unbeantwortet; dann aber erfolgte nachstehende Erwiederung, welche einen Blick in die bittere Stimmung des Churfürsten oder vielmehr seines geistlichen Rathes, gegen die Metropoliten thun läßt, und die geringe Aussicht auf Nachgiebigkeit von dieser Seite verrieth.

„Aus dem Uns sonst hochverehrlichen Antwortschreiben von Euer Liebden d. d. Kärlich den 11. Julius allhier haben Wir mit wahrem Befremden entnommen, welch' neuerliche Unsern Landesfürstlichen Gerechtsamen und uralten Hausrechten sonderheitlich entgegenstehende Grundsätze Hochselbe wider Verhoffen nunmehr aufzustellen sich bemühen.

Euer Liebden äußerten auf die ihnen mitgetheilte Nachricht der päbstlichen Dezimations-Bulle eine vermeintlich gerechte Empfindung über eine so ausserordentliche Erscheinung; dagegen Wir Uns aber noch überzeugen wollen, daß dieser Gegenstand denselben nicht im ächten Gesichtskreis vorgetragen worden seyn müsse. Weder kanonische Rechte, noch Reichsgesetze verbieten die Auflagen, womit der Landesregent nach den Bedürfnissen des Staates die Geistlichkeit in Ansehung ihrer besitzenden Temporalien verhältnißmäßig belegt. Die Schuldigkeit aller Glieder des Staats, zu dessen Nothdurft nach Verhältniß beizutragen, gründet sich schon in der Natur und Wesenheit der bürgerlichen Gesellschaft. Wir sind vielmehr überzeugt, daß es höchst unbillig wäre, wenn einige Glieder des Staates alle Bürden allein, und die andern entweder gar keine, oder doch in geringerem Verhältnisse, als es ihr Vermögensstand mit sich bringet, tragen sollen.

Ob aber und wann Staats-Nothdürfte vorhanden seyen, und wie sie verwendet werden müssen, das liegt blos Uns, als Landesregenten, zu bestimmen ob. Wir können Uns also nicht überreden, daß Euer Liebden, als zeitlicher Ordinarius des in unsere Lande sich erstreckenden Augsburgischen im Ernste vorläufig darüber erkennen zu müssen, behaupten wollen.

Einen dergleichen in Temporalibus sich anmaßenden Vorschritt eines Ordinariats würden Wir nicht nur nicht gleichgültig ansehen können, sondern demselben jedesmal mit Nachdruck zu begegnen wissen.

Wir haben zwar über das neu eingetretene Dezimations-Dezennium von Sr. päbstlichen Heiligkeit, so, wie es bisher mehrentheils beobachtet ist, abermal vorläufig die Einwilligung verlangt; jedoch nicht, als sähen wir dieses als eine unumgängliche Nothwendigkeit an, sondern blos aus besonderer zu Sr. päbstlichen Heiligkeit hegenden Zuneigung und Verehrung des Kirchen-Oberhauptes. Euer Liebden und dero Vorfahrer, sowie sämmtliche Ordinariate erkannten bisher selbst dergleichen päbstliche Bullen, und exequirten sie in jenen Fällen, wo sie als Executores ernannt waren, mit schuldiger Verehrung. Auch können Euer Liebden jene in ähnlichen Fällen erlassenen Bullen Adrians VI. an Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, Innocenz's XI. an Kaiser Leopold und besonders Clemens XI. an Kaiser Karl VI. de anno 1716, worin der päbstliche Nuntius zu Wien, Georg Spinola, Archiepiscopus Caesareae als Executor und Collector generalis apostolicus ernannt war, nicht unbekannt seyn. Bei solcher Beschaffenheit finden Wir also nicht, daß es nothwendig sey, daß die Executio dergleichen päbstlichen Bullen unmittelbar den Ordinariaten eines jeden Kirchsprengels übertragen werden müsse. Euer Liebden konnten sich in eben diesen Gegenständen schon aus den Akten de annis 1523, respective 1524, dann 1683 und 1690, des Gegentheils überzeugen.

Unzählige Fälle machen den Beweis, daß der Vollzug dergleichen Bullen verschiedenen, jedoch in aliquali dignitate stehenden geistlichen Personen übertragen worden sey. In dieser Rücksicht konnte die Execution der berührten Dezimations-Bulle wohl auch dem Herrn Erzbischofen Zoglio übertragen werden, als welcher zugleich als päbstlicher Nuntius an Unserm Hofe allerdings den Reichsgesetzen und Herkommen gemäß, (wie Wir anderwärts schon dargethan haben) sich aufhaltet.

Jene Fälle, wo das Benehmen mit Kaiserlicher Majestät und dem Reiche nothwendig ist, sind uns gar nicht unbekannt. Aber auch die Gerechtsame wissen Wir, welche Uns von alten Herkommen und Hausrechten, dann aus landesherrlichen Macht zustehen, welche sich in Reichsgesetzen selbst und in dem unwidersprechlichen Jure territoriali gründen. Hieran werden Wir Uns gleich andern geist- und weltlichen Reichsständen gegen alle versuchende Beeinträchtigungen nach aller Strenge festhalten, und unter diese Unsere Gerechtsame gehört die landesherrliche Befugniß, die Kirchen und Geistlichen als Staatsunterthanen, ratione ihrer besitzenden Temporalien, zum Beitrag zu den Staatsbedürfnissen ohne weiters anzuhalten.

Bei dieser Unserer Erläuterung aber hegen Wir die Zuversicht zu Euer Liebden bekannten gründlichen Einsicht, Hochdieselben werden vielmehr von selbst erkennen, daß dero Eingangs angeführtes Antwortschreiben weder in der Hauptsache, noch in dem Ausdrucke Unserer Zuschrift und billigen Einleitung vom 10. Juni entspreche; sofort belieben sich hiernach zur Vermeidung aller unangenehmen und der Geistlichkeit ungünstigen Vorschriften gefälliger zu verhalten, damit Wir nicht gezwungen werden, von Landesherrschaft wegen ohne ferneren Aufenthalt jedesmal fürzuschreiten."

Also militärisch-bureaukratisch behandelte das alt-katholische Bayern den teutschen Episkopat.

Ein paar Wochen später als Köln, hatte sich Salzburg ebenfalls in einem Schreiben an Kurpfalz gewendet und Vorstellungen gegen die Ausführung des Beschlossenen versucht *).

„Euer Liebden hochgeschätztes Schreiben vom 10. Brachmonats würden Wir früher zu beantworten Uns die Ehre gegeben haben, wenn Uns nicht eine in das Karlsbad vorgenommene Reise und die daselbst durch mehrere Wochen gebrauchte Wasserkur Hinderniß gemacht hätte: kaum aber, als Wir in Unsere Residenzstadt zurückkehren, lassen Wir Uns zu einem Unserer ersten Geschäfte

*) D. D. 28. Juli 1788.

werden, die geziemende Antwort keinen Augenblick weiter anstehen zu lassen.

Die Bereitwilligkeit, mit welcher Wir und Unsere Vorfahren an der Regierung gesonnene Decimationsgaben jeweils nach Zeit und Umständen befördert und unterstützet haben, kann Euer Liebden nicht unbekannt seyn; von daher können Sie also auch noch fortan auf jenen geneigten Willen schließen, mit welchem Wir jedem Landesfürsten bei einer allenfälligen Dezimationsgabe der Geistlichkeit so gerne zu Hülfe kommen, wenn je Zeit und Umstände in der Weise geleget sind, daß Wir solches mit Unsern Pflichten, mit Unserer zu Aufrechthaltung der geistlichen Güter schuldigen Obliegenheit, und mit der Verfassung und Freiheit der teutschen Kirche und des teutschen Reichs vereinigen können.

Wenn aber, um auf Euer Liebden beliebtes Schreiben Uns zu wenden, es blos allein dem päbstlichen Hofe gefallen wollen, ungehört der betroffenen Kirchen-Vorsteher, oder der teutschen Erz- und Bischöfe, ungehört kaiserliche Majestät und das teutsche Reich, und blos nach eigener Willkühr, eine neue sogenannte Decimation auf 10 volle Jahre weiter zu bewilligen, und auf eine ganz ungewöhnliche und unerhörte Weise den Vollzug hierüber einem in der teutschen Kirche aller Gerichtsbarkeit Unfähigen vermeintlich zu übertragen, somit nicht nur allein die Rechte der Erz- und Bischöfe empfindlichst zu verletzen, sondern die ganze Reichsverfassung zu erschüttern, Erz- und Bischöfe des Reichs in der mitanklebenden unzertrennlichen Eigenschaft von Chur- und Fürsten des nämlichen teutschen Staatskörpers mit Bann, Entsetzung von ihren Würden, Vorzügen und Zuständigkeiten zu bedrohen, und lediglich dem guten Willen der römischen Kurie, und jenem, dem eben diese Kurie unbefugte Aufträge ertheilten will, zu unterwerfen, wann, wo und wie er solche teutsch-geistliche, in den Reichsverband mit eingeflochtene Güter mit ungeeigneten Bürden zu belegen gut findet, und welche Einsammler zu denselben zu bestimmen, für angenehm erachtet, so werden Uns Euer Liebden selbst zu gut halten, wenn wir, sowie die Umstände dermalen liegen, Uns in Nichts einlassen, noch zugeben

können, daß die Uns untergeordnete Geistlichkeit einen Beitrag leisten möge.

Der Gedanke ist fern von Uns, daß es Euer Liebden seyn können, welche diesen nachtheiligen Eingang versucht haben, vielmehr halten Wir uns fest überzeugt, daß die römische Kurie es alleine sey, welche diese Irrschritte veranlasset hat. Wenn Wir also aus eben diesem Grunde Uns gezwungen sehen, Sr. päbstlichen Heiligkeit selbsten hierüber auf einer Seite die dringlichsten Vorstellungen zu machen, so versehen Wir uns auf der andern Seite von Euer Liebden, daß Hochdieselbe inzwischen von der ungeziemenden römischen Vergünstigung keinen Gebrauch machen, vielmehr aber Uns über die Nothwendigkeit belehren werden, ob und wie weit eine Belegung der Geistlichkeit bei der dermaligen Staatsnothdurft unausweichlich werde, um sonach nach Unsern Pflichten und nach Unserem Gewissen in der Sache das Nöthige behandeln zu können. Sollte, was Wir nicht hoffen wollen, Unsere ehrerbietigste Vorstellung bei Sr. päbstlichen Heiligkeit kein Gehör finden, und wollte man den Vollzug erzwingen wollen, so werden Euer Liebden, nach dem löblichen Eifer, mit welchem Sie für die Erhaltung eines jeden Rechts belebt sind, und welcher dieselbe zur Befestigung der teutschen Reichsverfassung und der teutschen Kirchenfreiheit in andern Fällen so rühmlich und so auszeichnend beseelet hat, Uns selbst nicht verdenken, wenn Wir die bezeichneten römischen Eingriffe Sr. Kais. Majestät und dem gesammten Reiche allergehorsamst vorzulegen, und da Aufrechthaltung und Schutz zu suchen, Uns unausweichlich gedrungen sehen, wo solchen die teutsche Kirche bei ähnlichen Beeinträchtigungen jeweils gefunden hat. Euer Liebden werden Uns diese Unsere eben so unrücksichtlich als standhafte Sprache zu gute halten. Wir sind solche Uns, dem teutschen Reiche und der teutschen Kirche schuldig, und vertrauen in dieser Voraussetzung gänzlich und um so viel mehr auf Hochdero Beifall, als Euer Liebden unerschütterliche Billigkeitsliebe allzubekannt ist, als daß solche Jemanden, am allerwenigsten aber den Ihnen so ergebenen Reichs-Mitständen, Nachtheil bringen könnte. Denenselben übrigens zu gefälligen Diensterweisungen allezeit willig und geflissen verbleibend."

In ziemlich zurechtweisendem und belehrendem Tone ließ sich auf diese Zuschrift des Churfürsten Hieronymus, die pfalzbayerische Regierung, unterm 30. August, wie folgt, vernehmen und mehrte dadurch die bittere, gegen sie herrschende Stimmung.

„Wir verehren zwar die gottseligen Verrichtungen der geistlichen Oberseelenhirten, wenn sie sich in die Gränzen des geistlichen Oberhirtenamts einschließen; überschreiten sie aber diese, und wollen sie sich gegen den heilsamen Endzweck ihres geistlichen Berufs in die Landesherrlichen Gerechtsame einmischen, so weißt sie ihr göttlicher Stifter selbst zurück; und sagt ihnen, wie jenen, die einen Zweifel über die landesherrlichen Abgaben unter den Volkslehrern erregen wollten: gebt Gott, was Gott, und dem Landesregenten, was dem Landesregenten gehört *).

Durch diesen weisen und nachdrücklichen Ausspruch sind die Gränzen der geist- und weltlichen Macht deutlich bestimmt, und das Hirtenamt von aller Staatsverwaltung, und besonders von Regulierung aller Staats-Abgaben gänzlich ausgeschlossen.

Auch haben sich die ersten Seelenhirten des Christenthums nie beigehen lassen, und ihren Nachfolgern, welche einen ächten Begriff ihrer Amtspflichten haben, wird es eben so wenig beifallen, die zeitlichen Staatsbedürfnisse, und die dazu nöthigen Abgaben bemessen und bestimmen zu wollen.

Die Sprache der Seelenhirten war allzeit die Bitte, eine Vorstellungssprache; keiner maßte sich an, den Landesregenten aufzurufen, und von ihm, so zu sagen, Rechenschaft seiner Staats-Verwaltung abzufordern. In unserm aufgeklärten Jahrhunderte **) ist dieß eine ganz unerwartete, und sehr auffallende Erscheinung daß ein Bischof oder Erzbischof, dessen Haupt- vielmehr einziger Entzweck das geistliche Wohl und Seelenheil der Landes-Unterthanen seyn soll, über die zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse zu verreichende oder nicht zu verreichende Abgaben zu

*) Wollte Gott diese feste Sprache würde auch zu unsern Tagen in M. geführt!

**) Die Aufklärung wird oft blos zu Hülfe angerufen, wenn sie dem Fiskus nützt.

erkennen sich anmassen will. Wir sind jedoch überzeugt, daß Euer Liebden weit entfernt sind, diese Grundsätze zu hegen, wir bedauern aber, und können Unser höchstes Mißfallen nicht bergen, daß jene, welche Hochselbe ihres Zutrauens beehren, in dem an Uns unterm 28. Juli sonst verehrlichen Schreiben solche dem Geist und den Grundsätzen des Christenstums schnurgerade zuwiderlaufende Grundsätze aufzustellen sich nicht gescheuet haben.

Einem jeden Landesregenten stehet allein zu, die Bedürfnisse seines Staats zu bemessen, und hienach die zu seinem Lande gehörige welt- oder geistliche Güter zu belegen. Dieses Recht üben Euer Liebden in ihrem Territorio selbst aus, und was sie ausübten, werden Sie wohl einem andern Landesherrn in seinem Territorio nicht bezweifeln wollen. Ein Erzherzog von Oesterreich, ein Herzog von Bayern, ein Herzog von Kleve, oder ein jeder weltlicher Reichsfürst wird seine Landeshoheit von keinem auswärtigen Bischofe, dessen Kirchensprengel sich in sein Land erstrecket, je beschränken lassen.

Unsere Durchl. Vorfahrer haben zwar in vielen Fällen, wenn sie die geistlichen Güter mit besondern Abgaben belegen wollten, aus Verehrung und Ergebenheit gegen den heiligen Stuhl und das Oberhaupt der katholischen Kirche, die päbstliche, nicht aber die bischöfliche Einwilligung begehrt. So haben die Herzoge Wilhelm und Ludwig im Jahr 1524 mit Vorwissen und Genehmigung des Pabstes Clemens VII. eine doppelte Decimation von der baierischen Geistlichkeit erhoben, und die Vollziehung dieses ganzen Decimations-Geschäfts wurde in allen baierischen Landen dem einzigen Prälaten von Weissenbrunn übertragen, ohne daß die Herren Erz- oder Bischöfe hierüber zu Rath gezogen, oder noch weniger zu Erhebung der Decimations-Gelder gebraucht worden wären.

So wurde es auch in nachfolgenden Zeiten gehalten, und zu Erhebung oder Eintreibung der Decimation wurden jedesmal jene, welche die Herzoge oder Churfürsten von Baiern vorschlugen von dem päbstlichen Stuhle delegirt.

Wenn es damals nicht wider die Reichsgesetze und Reichsverfassung war; wie soll es nun auf einmal ein so auffallender, un-

erhörter, die ganze Reichs- und Kirchenverfassung erschütternder Schritt seyn.

Nach den neuen Grundsätzen der Herren Erz- und Bischöfe soll künftighin ein Erzherzog von Oestreich, ein Herzog von Baiern, ein Herzog von Kleve, und alle übrige weltliche Reichsfürsten sich gefallen lassen, ehe und bevor selbige einige Abgabe von ihrer Geistlichkeit fordern, ihre Staatsbedürfnisse den Herren Ordinarien vorzulegen, sie von selben bemessen, und von ihrer Entscheidung die Abgabe oder Nichtabgabe bestimmen zu lassen.

Eine doppelte irrige und gänzlich ungegründete Anmaßung, welche die wesentlichen Rechte der Landeshoheit angreift, und durch welche ein katholischer Landesfürst weniger Herr in seinen Landen, als ein protestantischer Fürst, wäre; auch selbst ein protestantischer Reichsfürst über jene Unterthanen, und jenen Theil seines Landes, wo ein katholischer Bischof ist, die nämliche Landeshoheit und landesherrliche Gerechtsame, als über seine übrigen Unterthanen, nicht auszuüben hätte.

Es hat zwar Unser Höchstseliger Vorfahrer Maximilian Joseph im Jahr 1759 aus freundschaftlichem Zutrauen mit den einschlagenden Ordinariaten über die damals zu erhebende Decimation sich nach erhaltener Bulle benommen: eben aber, weil aus diesem freundnachbarlichen Benehmen ein- und anderer Bischof schon ein Recht zu machen, und unserer landesfürstlichen Gerechtsame zu nahe zu treten sich anmaßt, so werden E. L. von selbst einsehen, daß weise Vorsicht und Staatsklugheit erfordert haben, bei gegegenwärtiger Decimations-Verlängerung nach der ältern Landesverfassung Baierns zu Werk zu gehen, und keinen der Herrn Ordinarien zu Berichtigung dieses Geschäfts, und zwar um so weniger beizuziehen, als dasselbe mit Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit gar keine Verbindung hat, und Uns selbst als Landesregenten die Widerspänstigen zur Zahlung der Decimation gehörig anzuhalten zusteht.

Es können E. L. die in ähnlichen Fällen getroffene Verfügungen unter Adrian VI. Clemens VII. Innocentius XI. Alexander VIII. und besonders Clemens XI. vom Jahre 1716 nicht

unbekannt seyn, in welchem letztern Falle der päbstliche Nuntius in Wien, Georg Spinola Archiep. Caesareae, als Executor und Collector generalis Apost. im Reich, ernannt wurde, und das ihm übertragene Decimations-Geschäft ruhig vollzog.

Auch haben wir aus diesem Grunde gar keinen Anstand genommen, den Herrn Erzbischof von Athen, welcher bei Unserm Hofe zugleich als päbstlicher Nuntius stehet, zu Publizirung und Vollziehung der Decimations-Bulle delegiren zu lassen, wie im Jahre 1690 hiezu ein Titular-Bischof von Tricala, und zu gleicher Zeit, wie auch schon vorhin, ein Prälat von Heiligenberg, von Wessobrunn, ein Graf von Preising, ein Freiherr von Leyden, ein Kanonikus Wampl, willkührlich nach Gutbefinden des baierischen Hofes, ohne Widerspruch der Herren Erz- und Bischöfe delegirt worden sind.

Euer Liebden werden nach dieser aus der Geschichte und reinen Urkunden fließenden Erläuterung leicht einsehen, wie ungleich und ungegründet gegenwärtiges Geschäft Hochselben vorgetragen worden. Wir zweifeln gar nicht, Euer Liebden werden sich selbst überzeugen, daß dero Antwortschreiben vom 23. Julius Unserer Zuschrift und billigen Erwartung nicht entspreche, und hegen vielmehr gegen Hochselbe das freundschaftliche Zutrauen, E. L. werden zu Vermeidung aller unangenehmen und der Geistlichkeit ungünstigen Vorschritte, welche wir aus landesherrlicher Macht, und zugleich von Oberkirchenschutzes wegen in unsern Landen zu machen genöthigt seyn würden, eine vergnügliche, dem Geist des Christenthums, den Reichsgesetzen und unserer Landeshoheit angemessene Aeusserung zu ertheilen belieben."

Hiebei beruhigte sich Salzburg nicht, sondern schrieb noch einmal an den Münchner Hof, unterm 29. September, um der historisch-staatsrechtlichen Deduktion desselben einige Berichtigungen entgegen zu stellen, Folgendes:

„Von dem ersten Augenblick an, als wir Unsern geistlichen Oberhirtenstab mit der Würde eines unmittelbaren Reichsfürsten vereinigten, haben Wir Uns zu einem unverletzlichen Gesetze werden lassen, die heiligen Rechte der Religion mit jenen des Staa-

tes nicht zu vermengen, vielmehr aber mit Verwerfung aller unächten, von der Religion zu Beschränkung des Staats geborgten und usurpirten Grundsätze, dem letzten alles dasjenige willig zu geben, was demselben zukömmt.

Bisher haben Wir zu Unserm Trost zwar nicht allzeit von Seite der alten, oder, wenn wir es so sagen sollen, der Isidorianischen Religionsdiener, aber allemal von Seiten der weltlichen Regenten das Zeugniß erhalten, wie eifrig Wir Uns bemühet haben, dem Staate das zu geben, was dem Staate gebührt, und Euer Liebden, wie wir hoffen, werden sich selbst öfters überzeugt gefunden haben, wie es vorzüglich von wegen Unserer Erzkirche geschehen, wenn man der weltlichen Regierung Nachgeben und Opfer dargereichet hat.

Jene Rathgeber, welche Hochdenenselben den Vortrag gemacht, müssen demnach Unserm letzten Schreiben eine ganz andere Richtung gegeben, und Hochdenenselben die Meinung beigebracht haben, als wenn durch solches Wir Uns eines Eingriffes in die Regierungs-Rechte zu eben der Zeit schuldig gemacht hätten, wo Wir Unsere Stimme zum Vorstande des Staats erhoben, und ungehörigen fremden Einmengungen unter dem Titel der Religion entgegengearbeitet haben.

Diesen Grundsätzen unwandelbar getreu, haben Wir, wenn Wir der Decimation allererstens in der Art und Weise, in welcher solche vermeintlich aufgestellet worden, das Wort nicht sprechen können, eben darum das Wort für den teutschen Staat geführt, welcher es nicht dulden darf, und sobald es an denselben in gehöriger Weise gebracht werden mag, nicht dulden wird, daß die in Kaiser und Reich vereinigte Majestät des teutschen Reichs durch fremde unteutsche Vorgriffe gefährdet, und ein sogenannter päbstlicher Nuntius mit Fakultäten sich herausnehmen möge, mit Uebergehung aller teutschen Erz- und Bischöfe einen mit Gerichtsbarkeit versehenen Decimations-Sammler zu machen, und Erz- und Bischöfe, in welchen sich Chur- und Reichsfürsten-Würden vereinigen, mit Bann, Entsetzung rc. zu bedrohen, oder zu bestrafen.

Wir wissen wohl, was der Kirche in Ansehung der Kirchengüter gebührt, und Euer Liebden selbsten haben solches nicht mißkennet, wenn sie eben dieser Kirchensachen zu Ehre sich zur Decimations-Erhaltung an Se. päbstliche Heiligkeit gewendet haben; wenn nun aber von eben dieser Wendung die Folge unabsonderlich ist, daß sie der geistlichen Macht bei der Decimations-Auflegung nicht allen Einfluß nehmen zu dürfen sich beglaubt haben: so ist uns nicht begreiflich, wie Hochdieselbe Uns eines Eingriffes in die Territorialrechte beschuldigen mögen, da wir Unsererseits als ein durch Christi Einsetzung mit unmittelbarer Gewalt begabter Erz- und Bischof mehr nicht verlangt, als was Hochdieselbe durch ihr eigenes Benehmen der Kirche bereits zugestanden haben.

Sollte aber je auch gegen diese unvermeidlichen Voraussetzungen der Kirche bei einer Decimations-Auflegung auf geistliche Güter gar Nichts gebühren, und sollte eine solche Auflegung ein lediglicher Ausfluß des Staates seyn: so können jedoch Euer Liebden die teutsche Staatsverfassung allzuwohl, als daß Hochdieselbe eine ganz freie, von der Majestät des teutschen Reichs unbeschränkte Auflage von jeder Gattung Steuern erlauben sollen. Die Geistlichkeit in Höchstdero Staaten ist bereits mit einer Ordinari-Steuer belegt, und gegenwärtig ist es um eine ausserordentliche Hülfe zu thun. Handlungen des Reichs und der Reichsgerichte weisen Beispiele genug, daß unbestimmte Belegungen einem Reichsfürsten nicht gestattet werden, und daß solche von Sr. Kaiserlichen Majestät und dem Reich öfters eingeboten worden; wenn wir demnach bei der gegenwärtigen Decimation behauptet haben, daß im Falle der Beharrung nicht nur auf dieser ausserordentlichen Steuer, sondern vorzüglich auch in der Art und Weise derselben Anlegung Kaiser und Reich zur Hülfe gerufen werden dürfen: so haben wir in die Territorialrechte nicht eingegriffen, sondern für den weltlichen Staat und die Majestät des Kaisers und des Reichs, in welchem Mittelpunkt alle Rechte der in dieser Verbindung glücklichen Reichsstände zusammenlaufen, das Wort aufgenommen.

Wenn Euer Liebden statt der angezogenen Beispiele sich gefällig rückzuerinnern belieben wollen, daß als im Jahr 1736, in Kraft einer päbstlichen Bewilligung, die in dem Erzbisthum Köln gelegene — in den pfälzischen Landen eingesessene Geistlichkeit mit ungewöhnlichen Auflagen gebürdet werden wollte, und der Nuntius Odi den Auftrag hierzu erhalten, — Se. Kaiserl. Majestät eben diese Bewilligung vernichtet und entkräftet, und Sr. Päbstlichen Heiligkeit durch Allerhöchstdero zu Rom residirenden MinisterGrafen von Harrach ernstlich vorstellen lassen, entweder der Sache durch Wiederaufhebung des vermeinten Indults die gehörige Abhülfe zu geben, oder zu gewärtigen, daß der zur Vollstreckung anmaßlich benannte, in dem kaiserl. Auftrag umständlich geschilderte Nuntius Odi von dem teutschen Reich ausgewiesen werde; wie dieser Vorfall in mehreren gedruckten Handlungen der Welt wörtlich unter das Auge gelegt worden: so werden Hochdieselbe in diesem Beispiel Alles dasjenige finden, was in dem gegenwärtigen Fall gesagt werden kann.

Wie schmeichelhaft würde es für Uns seyn, wenn es Euer Liebden gefallen wollte, sich auch in der Folge auf jene Weise zu benehmen, wie sich dortmalen Churpfalz, durch die kaiserliche Oberschutzherrliche Aufmahnung billig aufmerksam gemacht, betragen hat.

Euer Liebden haben zu ihrem unvergeßlichen Nachruhm schon so viele Beispiele gegeben, wie sehr Ihnen die teutsche Verfassung, und die Vorzüge und Freiheiten der teutschen Kirche gegen unteutsche Einmengungen an das Herz gelegt seyen; Sie würden demnach ihren vaterländischen Bemühungen die Krone aufsetzen, wenn sie der teutschen Kirche, dem teutschen Reich, und den teutschen Reichsmitständen auch in dem gegenwärtigen Falle Jenes gönnen und zuwenden, was Verfassung, Recht und Ordnung erheischen.

Ueberhaupt ersuchen wir Euer Liebden, unser ganzes Betragen, aus einem mildern Gesichtspunkte zu beurtheilen, und Uns Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, daß wir weder jemalen, noch besonders in unserm letzten Schreiben, Uns etwas erlaubt haben,

was im Mindesten die unter unmittelbaren Reichsfürsten hergebrachte schuldige Achtung verletzen, oder derselben zu nahe treten könnte. Wir haben blos das gethan und gehandelt, was Wir der Sache, der Wahrheit und den Umständen angemessen gefunden haben; und wenn Ihnen Ihre Diener die Sache in einem herbern Gesichtspunkte, wie es scheinet, vorgestellt haben, so belieben Hochdieselbe Unsre billige Bemerkung nicht ungütig aufzunehmen, daß etwa eben jene Ihre Diener, welche das Wort für den Staat und Ihre Territorialrechte zu führen sich angeschickt haben, eben dieses Wort nicht von dem Staat, sondern von fremden Einmengungen entlehnt, und blos unter dem Namen des Staats ihre unteutschen Absichten verhüllt haben.

Unsere persönliche Ergebenheit ist zu groß, und Unsere Verehrung ist zu vollkommen, als daß wir Euer Liebden etwas hätten verhehlen wollen, was in die gegenwärtige Angelegenheit einen mittel- oder einen unmittelbaren Einfluß gewinnet; und eben von daher getrösten wir uns, es werden dieselbe mildere Gesinnungen fassen, und wie wir schon oben gebeten haben, die in der Frage begriffene Decimation in solche Wege leiten, daß alle nicht beliebige Auftritte vermieden bleiben könnten. Schenken E. L. nach Ihrem bekannten Eifer für Recht und Billigkeit, der teutschen Kirche Ruhe und Gerechtigkeit, und wenden Sie mit vaterländischer Großmuth, was dieselbe störet und untergräbt. Wir verbleiben übrigens, wie allezeit zu Erweisung rc.

Der Grundsatz, welchen Chur-Pfalz Baiern in dem Schreiben an Salzburg aufgestellt: daß das Nachsuchen der päbstlichen Indulte keine eigentliche Nothwendigkeit, sondern blos eine Höflichkeits-Ceremonie gegen Rom gewesen, konnte unmöglich für den Pabst etwas Erfreuliches haben und war auch sicherlich dem Nuntius in München vorher nicht mitgetheilt, wohl aber seinetwillen in etwas verschleiert worden; daher suchte auch, (wenn man die Replik des Erzbischofs von Salzburg mit etwas kritischerem Auge betrachten will,) dieser letztere, von dem Churfürsten eine ganz ungemilderte und offene Erklärung hierüber herauszulocken: In diesem Fall war Karl Theodor zur Anerkennung der Immunität der Kirchen-

güter und somit zugleich zur Anerkennung des Einflusses der geistlichen Macht bei Zehntverwilligungen gebracht. Nach dieser Voraussetzung erschien derselbe im Widerspruch mit den gegen die Erzbischöfe geltend gemachten Prinzipien und den in obschwebender Angelegenheit beliebten Maasregeln. Der Churfürst hatte demnach, wollte er anders eine solche Folgerung nicht zugeben, dem Erzbischof von Salzburg zu erklären, daß seine Absichten bei dem Indult-Gesuche unrichtig ausgelegt worden, somit förmlich das Indult für etwas Ausserwesentliches zu proklamiren. Eine derartige Erklärung konnte aber schwerlich im Wunsche und Willen der pfalz-baierischen Regierung liegen, und so beschränkte sie sich, der offenen Wahrheit und den in mehreren Schriften hierüber *) entwickelten Gründen Troß bietend, einfach auf den Vollzug der Dezimations-Bulle. Selbst die spätere bereitwillige Nachgiebigkeit der Erzbischöfe, als gegen einen Akt der Gewalt, wobei der Grundsatz bis auf ein Weiteres unentschieden gelassen wurde, brachte in dem eigenwilligen Systeme mehrgedachter Regierung keine Milderung hervor. Sie schlug Salzburg selbst die Erlaubniß ab, statt des von dem Nuntius ernannten Subdelegirten, einen der Räthe des erzbischöflichen Konsistoriums bei dem Geschäfte der Erhebung und Eintreibung des Zehntens in der Erzdiözese anstellen zu dürfen, und erinnerte, in ziemlich unpassenden Ausdrücken, an die wenige Rücksicht, die der Erzbischof, der doch alle seine Vorzüge und seine ganze Würde einzig und allein dem heiligen Stuhl zu verdanken habe, gegen diesen beobachte, und an die Unziemlichkeit seines Bestrebens, den Einfluß desselben in seinem Sprengel zu beschränken. *)

---

*) Namentlich aber in einer, die den Titel führte: „Frage: ist der Pabst befugt, ohne Einwilligung der Bischöfe einem teutschen Reichsfürsten die Erlaubniß zu ertheilen, die in dessen Lande gelegenen Güter der kathol. Geistlichkeit zu besteuern? Beantwortet von Franz Biedermann 1788. in 4.

*) Die Responsio Pii VI. führt dieses letztere Schreiben d. d. 21. August 1789, welches bei Reuß nicht zu finden, mit einigem Accente an.

Noch übler erging es dem Erzbischof von Trier, als Metropoliten des Bisthums Augsburg, welcher in Form einer päbstlichen Bulle die neue Dezimation verkünden und ihren Vollzug mittelst erzbischöflicher Autorität anbefehlen ließ, um einerseits dadurch seine Rechte zu wahren, anderseits aber dem Churfürsten doch einigermaßen nachgiebig sich zu zeigen. Karl Theodor ließ unverzüglich ein Rescript in die Münchner Zeitung einrücken, die Ausdrücke: motu proprio und quamdiu nobis visum fuerit, für eine ordnungswidrige Anmaaßung und eine offenbare Verletzung seiner landesherrlichen Gerechtsame, ferner dasselbe Mandat, so wie alle ähnliche mit dem churfürstlichen Placet nicht versehene Verordnungen, Patente, Rundschreiben ꝛc. des Erzbischofes für null und nichtig, unter Androhung von Strafen gegen geistliche wie weltliche Unterthanen, welche dergleichen annehmen würden. Auch ward alsogleich gegen diejenigen, so bereits in diesem Falle sich befänden, die Temporaliensperre verfügt und die „geheime Dezimations-Kommission" mit der Vollziehung derselben beauftragt. **)

Durch diesen vorläufigen Ausgang des Streites — schreibt Plank — waren ohne Zweifel alle Absichten vollständig erreicht, welche der römische und der pfalzbaierische Hof bei dem dazu gegebenen Anlaß gehabt hatten. Daß der Hauptumstand dabei nemlich die dem Nuntius übertragene Vollziehung der Dezimations-Bulle absichtlich veranstaltet, und nicht blos von dem Nuntius selbst, nicht blos um diesem ein kleines Accidens zu verschaffen, sondern von den beiden Höfen gemeinschaftlich und in der Absicht, die Erzbischöfe zu kränken, veranstaltet war, dieß kann unmöglich bezweifelt werden. Man kann es aber auch deßwegen desto leichter glauben, da es so sehr in die Augen fällt, daß weder der römische, noch der pfälzische Hof etwas dabei wagten, oder nur ein mögliches Mißlingen ihres Plans zu befürchten hatten. Der Gewalt, mit welcher der Churfürst im

**) Mainzer Monatschrift V. 173. ff.

schlimmsten Fall nicht nur die ausgeschriebenen Zehnten selbst, sondern auch seine Ablieferung an den Nuntius erzwingen konnte, ließ sich von Seiten der Ordinariate keine stärkere entgegensetzen. Ergriffen sie auch das äußerste Mittel, das in ihrer Gewalt war, nemlich den Rekurs an Kaiser und Reich, so waren sie nur in einen Prozeß verwickelt, dessen Länge nicht abzusehen, dessen Entscheidung nie zu hoffen, oder wenn sie auch noch so günstig, schwerlich jemals vollziehbar war; in der Zwischenzeit aber konnte ihnen von so viel andern Seiten her Verdruß gemacht und ihre Geduld so vielfach ermüdet werden, daß sich ihr früheres Nachgeben beinahe mit der höchsten Zuverlässigkeit voraussehen ließ. *)

XIII.

Die Erzbischöfe wider Chur-Baiern und Rom auf dem Reichstage. — Besondere Stellung von Chur-Mainz und die ersten Annäherungs-Versuche. — Die preussische Vermittlung. — Verhältnisse des römischen Stuhls zum Berliner Hofe und Pacca's Sendung an König Friedrich Wilhelm II.

Die Erzbischöfe, zumal aber die von Trier und Salzburg, erkannten ihre Ohnmacht, der von Rom und München gemeinsam ausgeführten Maasregel wirksame Hindernisse entgegenstellen zu können und beschlossen, ehe sie etwas Weiteres vornahmen und ihre Beschwerden an Kaiser und Reich brachten, noch eine Zeitlang zuzuwarten. Das Unrecht, welches ihnen zugefügt wor-

*) Neueste Religions-Geschichte II. 441. ff.

den, dehnte sich jedoch auch auf die Bischöfe von Freisingen, Passau, Bamberg, Regensburg und Konstanz, ja selbst auf Speyer und zwar in noch höherem Grade, aus; sie ertrugen es alle schweigsam und geduldig, durch verschiedenartige Motive hiezu bestimmt; die römische Kurie wußte dem Einen zu drohen, dem Andern zu schmeicheln, den dritten aber durch Verheissungen für sich zu gewinnen.

Besonders auffallend jedoch war die Passivität, welche dießmal Mainz und Köln, bis dahin so eifrige und standhafte Verfechter in dem Hauptstreite wider die Kurie, zeigten, und die geringe Unterstützung die sie den Schritten ihrer zwei Kollegen angedeihen ließen. Das Räthsel erklärte sich jedoch bald darauf durch die besondern Umstände der bereits oben beschriebenen Koadjutorwahl in Mainz, welche erst später in ihren Einzelnheiten zur Kunde des Publikums gelangten. Dieses Ereigniß, verbunden mit den Verpflichtungen und Verhältnissen, die aus dem Beitritt zum Fürstenbund hervorgegangen, legten Mainz einige Rücksichten gegen Rom auf, wenigstens bis zum Zeitpunkte der Erreichung des Zweckes, von dem es sich handelte, und es war hauptsächlich Preußen, welches zu einer Art Aussöhnung hülfreiche Hand geboten und die Garantie für die Zukunft hiefür übernommen hatte.

Der Mainzer Hof hatte seine Zugeständnisse in der Hoffnung gemacht, auch den Pabst dadurch zu einiger Nachgiebigkeit und Annäherung vermocht zu haben, und in dieser Beziehung sowohl mit Vollziehung der Emser Beschlüsse vor der Hand eingehalten, als auch für die Wormser Diözese ein päbstliches Indult, hinsichtlich der Kollation von Benefizien, sich erbeten, oder ausfertigen lassen; ebenso ward um Erneuerung der fünfjährigen Fakultäten für Mainz und Worms zugleich nachgesucht, und die Zustimmung ertheilt, daß der Informativ-Prozeß des neuen Koadjutors durch den Nuntius zu Köln, in eben diesem Monate (August 1787) instruirt werden solle. Man vermied sorgfältig alle Anlässe zu ferneren Reibungen und wollte die Zwischenzeit zu Fortsetzung der Unterhandlungen für gütliche Beilegung des

Streites benutzen. Keineswegs aber war man gesonnen, seine Rechte vollständig preis zu geben, sondern das gegenseitige Benehmen Roms sollte den Maasstab zu dem fernern Verhalten des Erzkanzlers diesem gegenüber darreichen.

Mitten in dieser neuen, halb neutralen Stellung überraschte das aus eigenem Antrieb erlassene kaiserliche Hofdekret an die allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg, vom 9. August 1788 datirt, welches die Frage wegen der ständigen Nuntiatur-Gerichtsbarkeit in Teutschland und der damit zusammenhängenden angemaßten Fakultäten und gewagten Eingriffe in die erz- und bischöflichen Diözesan-Rechte jenem höchsten Forum der Nation zur Entscheidung oder vorläufig wenigstens zur Begutachtung übergab, beide Partheien nicht wenig. Dasselbe lautete wörtlich also:

„Von der römischen kaiserlichen Majestät Josephs des Andern, unsers allergnädigsten Herrn wegen, den bei gegenwärtig allgemeiner Reichsversammlung anwesenden des heiligen römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, fürtrefflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten in Gnaden anzufügen."

Es sey eine längst rechtskundige Sache, was häufige, oft laute Klagen wider die ständige päbstliche Nuntiaturgerichte in Teutschland, über Eingriffe in welt- und geistliche Gerichtsbarkeit seit dem ersten Augenblick ihrer Entstehung bis hierhin von allen Seiten erhoben, und was vornemlich in den neuesten Zeiten von den teutschen Herren Erzbischöfen gericht- und aussergerichtlich dagegen vorgebracht, und zum Theil unmittelbar selbst bei Sr. Kaiserlichen Majestät, als Reichsoberhaupte, obersten Richter, und der teutschen Kirche höchsten Schutz und Schirmherrn, mehr beschwerend vorgetragen worden. Nun hätten zwar Ihre höchste Vorfahren am Reiche, auch Sie selbst, den päbstlichen Nunzien überhaupt, sonderlich jenen von Kölln, auf gebührende vorgängige Anzeige ihrer Ernennung, den Eintritt in das teutsche Reich jedesmal zu erlauben keinen Anstand genommen; da aber hiebei von eigenen geistlichen Fakultäten dieser Nuntien, oder sämmtlichen Nuntiaturgerichten nie eine Frage gewesen, so hätten die jeweilig regierende Kaiser, bei allen Gelegenheiten, wo Ihnen

von ungebührlichen Eingriffen dieser Nuntien eine Anzeige geschehen, solche allemal ernstlich abzuschaffen sich vorzüglich angelegen seyn, auch dem päbstlichen Hofe selbst mehrmal ausdrücklich erklären lassen, daß sie am Ende genöthigt seyn würden, überhaupt alle bisher blos willkührlich geduldete, die ordentliche geist- und weltliche Gerichtsbarkeit störende Nuntien von dem teutschen Reiche in Zukunft gänzlich abzuhalten. Bei Sr. jetzt regierenden Kaiserlichen Majestät hingegen hätten schon im Jahr 1770 die geistlichen Herren Churfürsten, unter mehr andern Beschwerden wider den römischen Hof auch die Schädlichkeit der Nuntiaturgerichte angezeigt, und auf deren Abschaffung eigens angetragen: Se. Majestät hätten jedoch damals noch immer gehofft, es werde der päbstliche Hof durch eine kluge Mäßigung weiteren solchen Anträgen selbst vorzukommen wissen.

Als nun aber statt dessen allerhöchst Ihnen unterm 22. Sept. und 4. Okt. 1785 (gerade zu einer Zeit, wo die Nuntiatur zu Köln nicht besetzt gewesen) von Sr. Churfürstlichen Gnaden dem Herrn Erzbischofe zu Mainz und dem Herrn Fürst-Erzbischofe zu Salzburg, daß Se. päbstliche Heiligkeit Willens seyen, einen neuen, nach München bestimmten Nuntius mit sogenannten Fakultäten zu versehen, die allerdings unerwartete Anzeige gemacht, und Ihnen zugleich der eigentliche Inhalt solcher Fakultäten zum erstenmal vorgelegt, auch dabei versichert worden, daß alle bisher von den teutschen Erz- und Bischöfen bei dem römischen Hofe dagegen gemachte nachdrückliche Vorstellungen, Letztere von diesem neuerlichen Vorhaben abzubringen nicht vermöchten, so hätten Se. Kaiserliche Majestät sich länger nicht entbrechen können, sämmtlichen Herren Erzbischöfen unterm 12. Okt. desselbigen Jahrs gnädigst zu eröffnen: „daß Allerhöchst Sie dem päbstlichen Hofe erklären lassen würden, niemals gestatten zu können, daß die Erz- und Bischöfe im Reiche in ihren Diözesanrechten gestöret würden; daß Sie also die päbstlichen Nuntien nur als päbstliche Abgesandte zu politischen und jenen Gegenständen geeignet erkennen, welche unmittelbar dem Pabste als Oberhaupt der Kirche, zuständen: daß Sie aber diesen Nuntien durchaus keine Juris-

diktion in geistlichen Sachen gestatten würden, weßwegen auch dergleichen ebenso wenig dem bereits in Köln befindlichen, als dem hier zu Wien stehenden, noch einem andern irgendwo in die Lande des teutschen Reichs kommenden Nuntius zugestanden werden möge."

Diese Erklärung sey auch bald nachher am 7. November Sr. Päbstlichen Heiligkeit durch den kaiserlichen Minister zu Rom, des Herrn Kardinalen Herzan Eminenz, in einer besondern Audienz wirklich geschehen.

Nichts desto weniger hätten sich im folgenden Jahre 1786 zwei neue mit anmaßlichen Fakultäten versehene Nuntien, Pacca und Zoglio, zu Köln und München eingefunden. Hievon und daß jener zu München noch sogar einen Probst Robertz, in Düsseldorf zum dortigen Einsammeln vermeintlicher Nuntiaturfälle anmaßlich subdelegirt, hätten Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Köln unterm 10. und 17. Dezember desselbigen Jahres Sr. Kaiserlichen Majestät eine bescheinigte Anzeige gemacht, und um gnädigsten Schutz gebeten, worauf denn Allerhöchstdieselbe nicht umhin gekonnt, durch Ihren Reichshofrath Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz aufzugeben, „daß Sie dem gedachten Nuntius Zoglio in den Jülich- und Bergischen Landen keine Jurisdiktion, und dem Roberz die Befolgung der unbefugten Zoglioischen Aufträge untersagen sollten."

Se. Churfürstliche Durchlaucht von der Pfalz hingegen hätten in einem hierauf den 4. April vorigen Jahrs an Kaiserliche Majestät erlassenen Schreiben zu behaupten gesucht, „daß ein teutscher Reichsstand und Landesherr den päbstlichen Nuntien, deren modifizirte Gerichtsbarkeit selbst in den Reichsgesetzen anerkannt sey, gewisse geistliche Fakultäten in seinen Landen auszuüben allerdings erlauben könne, und daß dieser Gebrauch Ihrer Territorialrechte Ihnen nur durch die gesetzgebende Gewalt im Reiche welcher die Reichsgesetze zu erläutern, zu modifiziren und aufzuheben gebühre, beschränkt werden könne.

Inmittelst habe sich auch unterm 16. April vorigen Jahrs das bischöflich wormsische Vikariat bei Allerhöchstdenselben sehr beschwert,

daß der neue Nuntius Zoglio den churpfälzischen geheimen und geistlichen Administrationsrath Hartking in Heidelberg zu seinem Subdelegaten in der Churpfalz ernannt habe, und den 17. ejusd. sei nicht minder von den Herren Erzbischöfen zu Salzburg über Eingriffe dieses Nuntius beschwerende Anzeige geschehen.

Kaiserl. Majestät würden nun bei allen solchen dringenden Umständen, zumal bei der ungestümmen Art, womit der römische Hof und seine Nuntien, über alle Ihre nachdrückliche Warnungen sich hinwegsetzen zu dürfen glaubten, vollkommen befugt seyn, nach den stets unbestrittenen Grundsätzen und Beispielen Ihrer höchsten Vorfahren am Reiche, mehr ernstliche Vorkehrungen zu treffen. Da Sie jedoch zugleich überzeugt seyen, daß bei den so sehr verschiedenen Begriffen, die über das Nuntiaturwesen noch immer im Reiche herrschen, für die Zukunft überhaupt kein gründlicheres und dauerhafteres Mittel, als ein darüber zu verfassendes, allgemein verbindliches Reichsgesetz, erdacht werden möge; Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz auch sich dahin ausdrücklich berufen, und sämmtliche teutsche Herren Erzbischöfe nunmehr ebenfalls Ihren einhelligen Wunsch, daß diese Sache dem allgemeinen Reichstage vorgeleget werden möge, Se. Kaiserl. Majestät unterthänigst zu erkennen gegeben; so fänden Allerhöchstdieselbe, indem Sie bei der ganzen Sache allenthalben nichts, als die wesentliche Ehre, und das wahre Beste der teutschen Nation reichsväterlich bezielten, gar keinen Anstand, diesen für das ganze Reich in manchem Betracht hochwichtigen Gegenstand Churfürsten, Fürsten und Ständen bei der allgemeinen Reichsversammlung zu reifer Erwägung hierdurch vorzulegen, und Sie leben der reichsväterlichen gnädigsten Zuversicht, gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände werden Allerhöchst Ihnen ein der Sache angemessenes ausgiebiges Gutachten erstatten, damit sie demnächst, als Reichsoberhaupt, und der teutschen Kirche oberster Schutz- und Schirmherr, das Nöthige kräftigst zu verfügen desto mehr im Stande seyn mögen.

Es verbleiben übrigens allerhöchstgedachte Ihre römisch-kaiserliche Majestät des heiligen römischen Reichs Churfürsten, Fürsten

und Ständr fürtrefflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten mit kaiserlichen Gnaden wohlgewogen." *)

Da der Reichshofrath bereits früher über das Wesentliche der Frage sich bestimmt genug ausgesprochen und nicht nur die Zuläsſigkeit der Nuntiatur-Gerichtsbarkeit in Teutschland verworfen, sondern auch jede weitere Auslegung der Reichsgesetze, im Hinblick auf den klaren Inhalt derselben, wie den der Konkordate, überflüssig erachtet hatte, so mußte die Ueberraschung durch den Erlaß dieses neuen Hofdekretes um so größer seyn. Allein bei genauerer Prüfung desselben stellte sich gleichwohl die Richtigkeit der darin entwickelten Ansicht dar, daß bei den so verschiedenen Begriffen, welche über das Nuntiaturwesen im Reiche und unter den Ständen herschten, die Abfassung und Verkündung eines allgemein verbindlichen Reichsgesetzes über die Materie das geeignetste Mittel seyn dürfte, für die Zukunft allen daraus entstehenden Wirren ein Ende zu machen. Da im vorliegenden Fall vorauszusehen war, daß dennoch der eine oder andere Theil die Sache vor die Reichsversammlung bringen würde, so entschloß sich der Kaiserhof, dießmal die Initiative zu ergreifen und aus eigener Machtvollkommenheit eine Komitialfrage daraus zu machen. Er hielt sich hiezu um so mehr befugt, als sowohl der Churfürst von Pfalzbaiern, und zwar zuerst, als die Erzbischöfe selbst auf eine solche Verhandlung vor der Reichsversammlung schon früher angetragen, und unter den Letztern Köln, Trier und Salzburg die Anregung hiefür durch Mainz erhalten hatten. Noch mehreres Andere was den Kaiser und den Reichshofrath zu solcher Maasregel bewogen, ergab sich später aus der berühmten Rechtfertigungsschrift des römischen Stuhls an die vier Erzbischöfe.

Chur-Mainz war jedoch nichts weniger als im Ernste auf das Erscheinen des fraglichen Hofdekretes unvorbereitet gewesen. Nach-

*) Signatum: Wien den 9. August 1788; unterzeichnet von dem Fürsten Colloredo und dem Baron v. Albini. Dictatum: Regensburg 22. Mai per Moguntinum. S. den Artik. Fortgang der Nuntiatursache in Reuß's teutscher Staatskanzlei. XXII. 372 ff.



dem es aus den Vorfällen der letzten Monate des Jahres 1787 und der ersten Hälfte des Jahres 1788 sich klar überzeugt, wie wenig man in Rom für eine annehmbare, friedliche und ehrenvolle Ausgleichung der obwaltenden Differenzen gestimmt sey, sondern vielmehr das bedingt abgegebene Versprechen: man wolle zu jener Ausgleichung Mainzischer Seits die Hand bieten, als ein unbedingtes betrachtete, bei welchem man blos das Kränkende der Form eines bestimmt ausgesprochenen Nachgebens vermeiden wollte, hatte es geglaubt, mit Fortsetzung der Unterhandlungen sich gerade nicht sehr übereilen zu dürfen. Da jedoch Rom mehrere der oben angedeuteten Konzessionen, welche während der Zwischenzeit gemacht wurden, in der That für eine förmliche Anerkennung seiner Prätensionen von Seite des Churfürsten geltend zu machen suchte, und verschiedene Hoffnungen, welche früher, in Folge der preußischen Vermittlung und der Unterhandlungen bei der Koadjutorwahl listig genug, angeregt worden, durchaus *nicht* erfüllte, so sah er sich genöthigt, einen neuen Weg einzuschlagen um dem Ziele näher zu kommen, oder vielmehr den Prozeß auf das alte Gebiet zurückzuführen, von welchem er durch *jene trügerischen* Unterhandlungen und Zusagen abgezogen worden war. Und so konnte eine Einschreitung des Reichshofrathes und die Wiederaufnahme des Handels durch die Reichsversammlung ihm nicht anders denn erwünschlich seyn, da dieser Schritt ihm eine sehr ersprießliche Diversion machte und, wenn er auch wirklich, wie nicht mehr zu bezweifeln war, einen Vergleich für das Beste unter den eigenthümlichen Umständen hielt, die römische Kurie zu diesem, und zwar auf ehrenvollere Grundlagen, als die früher angebotenen, hinzudrängen, Aussicht hatte. Auf jeden Fall mochte ihm durch eine entschiedene und wo möglich einstimmige, oder doch mit bedeutender Mehrheit sich aussprechende, konsequente Haltung des National-Areopags mehr, als durch die einseitige und von vielfachen Rücksichten umzäunte Vermittlung eines einzigen Hofes, erreicht und der eine und andere Vortheil welcher sonst schwerlich denkbar war, gewonnen werden.

In dieser Stimmung vermuthlich war das Schreiben des

Churfürsten Erzkanzlers an seinen Stellvertreter, vom 21. Juni 1788 abgefaßt, *) in welchem er erklärte: er sehe es als ein wahres Merkmal der reichsväterlichen Sorgfalt Sr. Kaiserl. Majestät an, erkenne und verehre, wenn Allerhöchst Sie, um das Kleinod der kirchlichen Nationalfreiheit gegen die römischen Nuntiaturen desto vollständiger zu sichern, von dem versammelten Reich ein Gutachten zu fordern und dadurch zu veranlassen geruhen wollten, daß diesem durch einzelne Landesregenten wider das Interesse der Nation und ihrer eigenen Reichsmitstände dermal unterstützten Unfuge auf dem Wege der gesetzlichen Vorstehung ein für allemal ausgiebig gesteuert, und sowohl jetzt als künftig allen ähnlichen Anmaßungen gänzlich vorgebeugt werde."

Unter dem gleichen Datum setzte der Churfürst-Erzbischof seine drei Kollegen in Kenntniß, daß er den kaiserlichen Antrag, die Nuntiatur Angelegenheit vor die Reichsversammlung zu bringen, angenommen habe. **) Wie es scheint, ließen ihn dieselben einige Zeit, hinsichtlich des von ihrer Seite zu ergreifenden Entschlusses, auf Antwort warten, vielleicht empfindlich darüber, daß er vor Kurzem noch eine minder thätige Mitwirkung zu dem gemeinsam Begonnenen gezeigt, in der Indult- und Zehntenfrage einseitig nachgegeben und überhaupt ohne vorherige Verständigung mit seinen Streitgenossen in irgend eine Unterhandlung mit Rom sich eingelassen habe. Die Vorsicht und Aengstlichkeit, womit man die betreffenden Aktenstücke der öffentlichen Kunde zu entziehen, und als davon etwas ruchbar geworden, sie als apokryph zu bezeichnen sich bemüht hatte, lassen auf solch' vorübergehende Verstimmung der drei Fürsten gegen Mainz schließen.

Das kaiserliche Hofdekret war wirklich noch am 9. August, nach Regensburg abgegangen; der Churfürst-Erzkanzler aber wen-

*) Geschichtsmäßige Erörterung der Frage: ob es rathsam sey, daß die Stände des Reichs mit dem Römischen Hofe über die vorwaltenden Nuntiaturstreitigkeiten in Vergleichs-Unterhandlungen sich einlassen? Frankfurt 1789 in 4. S. 47.

**) Ebendaselbst S. 48.

dete sich zu gleicher Zeit an den Berliner Hof, mit welchem fortwährend ein sehr enges Verhältniß bestand, und machte ihm über den gethanen Schritt und die von dem Kaiser beliebte Maasregel die gehörige Eröffnungen. Um aber ja der Möglichkeit zu begegnen, daß man sich nicht deutlich genug, jetzt und früher, über die Materie ausgesprochen, erhielt der Gesandte von Chur-Mainz bei Sr. Majestät von Preußen Befehl, noch einmal die ganze Species facti in gedrängter Kürze in Erinnerung zu bringen. Der Churfürst sprach in dieser Uebersicht ganz bestimmt davon, daß man den Erfolg der Emser-Artikel blos ausgesetzt habe, bis zu einem freundschaftlichen Vergleiche der Irrungen zwischen dem Römischen Hof und der Germanischen Kirche, jedoch mit dem Beisatze, daß man hoffe, der Pabst werde ebenfalls bereit seyn, die Hände zu bieten und die Autorität der Rechte der Erzbischöfe und Bischöfe in Teutschland zu erhalten. Eine andere Vollmacht sey dem Marquis de Lucchesini nicht gegeben worden. In diesem Geiste auch habe Se. Majestät von Preußen zur Mittheilung an den Kardinal-Staatssekretär ermächtigt, daß Sie die Garantie der Verbindlichkeiten des Churfürsten übernehmen, unter der ausdrücklich stipulirten Bedingung daß der römische Hof keine fernere Eingriffe in die bischöflichen und Metropolitan-Rechte der germanischen Kirche, und namentlich des Stuhls zu Mainz, wage. Also hätten auch die eigenen Ausdrücke des Königs, gegenüber dem Marchese, gelautet. Da hieraus deutlich genug folge, daß Se. Majestät von Preußen direkte Verbindlichkeit gegen den Pabst habe, indem Sie nur die des Churfürsten von Mainz garantirt, und daß diese Garantie nur bedingungsweise war, so beauftrage er, der Churfürst, seinen Gesandten, dem Könige folgendes vorzustellen: Nachdem der römische Hof seither nicht aufgehört, der oben angeführten Klausel vielfältig entgegen zu handeln, indem der Nuntius zu München öffentlich, auf päbstliche Ordre, den Status quo in der Diözese von Worms gestört, und Monsignore Pacca sich erlaubt, eine Schrift zu Anzettlung von Verwirrungen in vielen

Theilen des Reichs zu verbreiten, könne Se. Majestät sich ohne die geringste Schwierigkeit Ihrer Garantie entledigt halten, deren Conditio sine qua non so oft und so offenbar verletzt worden sey. Der Churfürst erinnerte den Monarchen ferner an die bei Anlaß der Anwesenheit Sr. Majestät in Wesel gemachte Versuche, durch Ihre Vermittlung, als die einzig mögliche, den Pabst dahin zu stimmen, daß nach Teutschland ein Legat mit der Mission von Unterhandlungen für gütliche Beilegung des obschwebenden Streites geschickt werde; ferner den heil. Vater über die gegenwärtige Lage der Dinge aufzuklären und ihm vorzustellen, wie günstig der Zeitpunkt zu Erreichung dieses Zweckes, in seinem eigenen Interesse wäre.

Diese Gesinnungen, — fuhr die Zuschrift fort — welche man Mainzischer Seits an den Tag legte, hatten bisher noch keine Eröffnungen, weder von Rom, noch von Berlin her, zur Folge. Unter diesen verdrießlichen Umständen wagte der Churfürst noch einen letzten Versuch, nämlich ein Schreiben an den Pabst selbst zu richten, welches eine neue Vorstellung über den Zustand der Dinge enthielt, und über die Gefahren und das eigene Interesse des Pabstes selbst dabei sich ausspricht. Eh' und bevor es jedoch zur Post befördert werden sollte, glaubte der Churfürst noch eine bestimmte Antwort des Königes abwarten zu müssen, um in den Stand gesetzt zu werden, zu beurtheilen, wessen er sowohl, als die andern Erzbischöfe und Bischöfe von Seite Sr. Majestät sich zu versehen hätten in dem Falle, daß der Pabst nicht durch eine freiwillige Aufhebung der Nuntiatur-Gerichtsbarkeit den Weg zu einem billigen Vergleich über die andern Gegenstände zu eröffnen, sich entschließen würde. Die geheime und freundschaftliche Verwendung Sr. Majestät — heißt es nun weiter — ist allein fähig, einen mächtigen Einfluß (Eindruck) zu machen, und ein entscheidendes Gewicht für den Erfolg der Sache zu geben. Denn wenn der Pabst wissen wird, daß in der Nuntiatur-Angelegenheit die Mehrheit der Stimmen ihm entgegen und es Sr. Majestät selbst unmöglich sey, ihn in seinem Anmaßungs-Systeme zu unterstützen,

so ist kein Zweifel, daß dieß ein Beweggrund seyn wird, ihn geneigt zu machen, die Jurisdiktion der Nuntien selbst aufzuheben, und über die andern Artikel zu unterhandeln.

Der Gesandte erhielt jedoch zugleich den Auftrag, dem Könige nachstehende Vorstellungen zu überreichen:

1) daß eine solche Verwendung, die Sr. Majestät Ehre machen und ihr die stete Erkenntlichkeit der germanischen Kirche erwerben wird, nicht anders als nur zwischen Sr. Majestät dem Könige, dem Pabste und dem Churfürsten, seinem Herrn, geschehen könne.

2) Daß, wenn die Vermittlung ein öffentliches Aufsehen machen sollte, dadurch alle Frucht der Bemühungen des Churfürsten von Mainz für das allgemeine Beste, und für den besondern Nutzen Sr. Majestät, als Churfürst von Brandenburg, vereitelt werden dürfte.

3) Daß eine öffentliche und förmliche Vermittlung nicht statt haben könne, ohne eine gefährliche Spaltung zwischen den Ständen des Reichs, und den geistlichen Fürsten insbesondere besorgen zu müssen; indem viele von ihnen glauben würden, daß die Vermittlung, der (Reichs)-Konstitution nach, dem Kaiser, als verfassungsmäßigem Protektor der germanischen Kirche, übertragen werden müßte.

Der Churfürst erklärte, daß er von der Wahrheit des letztern Punktes um so mehr überzeugt sey, als er sich bei der im verflossenen Juli mit dem Churfürsten von Kölln, zu Aschaffenburg, gepflogenen Unterredung über diesen Gegenstand davon vergewissert habe. Er habe damals seinem Kollegen zu verstehen gegeben, daß in gegenwärtigem Zeitpunkt eine Mediation nicht wohl statt finden könnte, da der Kaiser dabei in keiner andern Eigenschaft aufzutreten im Stande sey, denn als Haupt des Reiches, und die andern Stände, namentlich Se. Preußische Majestät, blos nach ihrem Patriotismus, als Mitglieder der Reichsversammlung, handeln würden; daß sohin, wenn sie den Wunsch hegten, durch freundschaftliche Mittel die Beschwerden der Nation

gehoben zu sehen, dieß alsdann weniger den Charakter einer Mediation träge, denn als Frucht ihres Eifers erschiene.

Um übrigens jedem neuen Mißverständnisse vorzubeugen, hatte der Fürst von Hatzfeld, welcher die ausserordentliche Sendung nach Berlin erhalten hatte, dem Könige zu erklären, daß, wenn der Churfürst denselben um günstige Verwendung und seine höchste Stimme bei dem Reichstage gegen die Nuntiaturen angehe, es hiebei sich nicht allein von der Nuntiatur zu München, oder jener zu Köln insbesondere, sondern von der gemeinsamen Angelegenheit aller Nuntiaturen handle; und daß das Reich nicht über dieses oder jenes einzelne Faktum, sondern über den Grundsatz votiren müsse; somit die Frage sich nicht um einige Ausnahmen von der Regel drehen könne, wenn es darauf ankomme, diese Regel selbst zu bestimmen.

Der Churfürst glaubte, mit desto größerer Sicherheit auf festen und entschiedenen Beistand des preußischen Hofes in dieser Angelegenheit, auf die er den größten Werth lege, rechnen zu dürfen, als Höchstdessen Final-Erklärung allein die zwei andern churfürstl. Höfe zu einem entscheidenden Entschluß über den fraglichen Gegenstand werde bringen können, wiewohl er überzeugt sey, daß dieselben, so wie alle andern, selbst protestantischen Höfe vereinigt suchen würden, die ursprünglichen Rechte der geistlichen Fürsten und die Freiheit der Germanischen Kirche, nach dem Unionstraktate, wider die Jurisdiktion aller Nuntiaturen in Teutschland, zu behaupten. *)

Diese diplomatische Note ward von dem Fürsten Hatzfeld am 3. November erst in Berlin überreicht. Ihr Inhalt läßt einen tiefen Blick auf die gegenseitigen Verhältnisse thun, sowohl das des Churfürsten Erzkanzlers zu seinen Kollegen, zum Kaiser und zum Berliner Hofe, als dieses letztern zur Kirchenfrage, zur Fürstenunion und zum römischen Stuhl. Beide Theile spielten mit doppelten Karten und hatten verschiedenartige Interessen zu be-

*) Reuß, teutsche Staatskanzlei. B. XXII. S. 369. — 376.

rücksichtigen und mit einander in Einklang zu bringen. Man erkennt, wie der Churfürst gern einen ehrenvollen Sparatfrieden geschlossen hätte, jedoch dem Vorwurfe sich nicht aussetzen wollte, die Rechte der gemeinsamen Kirche und des Episkopats, die er zeither am eifrigsten vertreten, geradezu aufgegeben zu haben; auch spricht aus dem Tone des Ganzen eine gereizte Stimmung gegen das wenig versönliche und aufrichtige Benehmen Roms; ferner eine Steigerung der Forderungen, gerade in der Absicht, wenigstens die eine und andere durchzudrücken. Auf der andern Seite gibt sich einige Verschiedenheit der Ansichten über den weiter einzuschlagenden Weg zwischen Mainz und den übrigen Metropoliten kund, von denen selbst ein vierter, der aber hier nicht deutlich hervortritt, um diese Zeit sogar sich zurückgezogen, oder doch neutral sich verhalten zu haben scheint, indem blos von den zwei andern Churfürsten noch die Rede ist. Der Kaiser selbst hatte wiederum eine doppelte Stellung gegenüber den vier Erzbischöfen, deren genauer Alliirter er, in der Eigenschaft als Reformator des Kirchenwesens, nach den von beiden Theilen gemeinsam verfolgten staatskirchenrechtlichen Grundsätzen war, während er in politischer Beziehung, durch das vorzugsweise Hinneigen des Churfürsten-Erzkanzlers und seiner Freunde zum preußischen Interesse, sich ihnen entfremdet fühlte. Es war somit mehr die Konsequenz, welche gegenseitig zur Ausdauer in dem begonnenen Kampfe stärkte; der Einfluß von Heimes und Dalberg, welcher im Kabinete zu Mainz vorwog, und dem Kanonischen die Politik von Zeit zu Zeit wider unterordnete, siegte über das Gewicht der persönlichen Friedensgesinnung Franz Karls, welcher damals von mehrfacher Seite, besonders aber von Passau aus, bearbeitet wurde. In diesen Tagen mag es denn auch gewesen seyn, daß Joseph II. das Getriebe durchschauend, die Worte sich erlaubt: daß er die Pfaffen-Tracasserien verachte, und von den Fürsten, für deren Rechte im Kirchengebiet er sich so sehr abgemüht hatte, politisch im Stiche gelassen oder beargwöhnt, bewacht und gehemmt, im engern Bündnisse mit Katharina von Rußland seine Stärke

suchte. *) Um sich den Stand der Dinge und die Verlegenheit des preußischen Hofes in Mitte der Exigenzen von zwei gleich befreundeten Kabineten gehörig zu erklären, muß man den merkwürdigen Geständnissen und Aufschlüssen sich mittheilen, welche der Kardinal Pacca über seine und seines Hofes Beziehungen zum Könige Friedrich Wilhelm und die bei denselben versuchten Schritte nachträglich gegeben hat. Sie sind fast allen Publizisten und Historikern jener Tagesereignisse unbekannt geblieben, füllen aber eine wesentliche Lücke in der Schilderung der damals leitenden Politik aus.

Der Nuntius zu Köln hatte den gemessenen Auftrag erhalten, die mehrfach erwartete und angekündigte Anwesenheit des preußischen Monarchen in seinen rheinisch-westphälischen Provinzen zu benutzen, um demselben seine Ehrfurcht in Person zu bezeigen, und für die Interessen des apostolischen Stuhls zu wirken.

An Empfehlungen von Seite preußischer Behörden und Staatsmänner fehlte es nicht und Pacca lauerte mit Sehnsucht zu wiederholten Malen diesen günstigen Anlaß ab, um namentlich den König an die bei der Koadjutorwahl vermittelte und von ihm garantirte Uebereinkunft zu erinnern, ohne zu bedenken, daß der heilige Stuhl durch Nichteinhaltung der seinerseits zugesicherten, und von Preußen stipulirten Bedingungen das Recht auf bestimmte Erfüllung von Seite der Gegner verscherzt hatte. Von Rom aus war ihm ein äußerst höfliches Schreiben an den preussischen Monarchen überschickt worden, worin dieser inständigst gebeten wurde, den Nuntius gütig und gnädig aufzunehmen und mit seinem königlichen Wohlwollen zu beehren, sowohl wegen dieses ihm gegebenen Auftrags, als auch wegen seines Charakters, und seines Geistes, **) welchen er dem Glanze seines Geschlechtes beigefügt habe. ***)

---

*) Kopp: die neuesten katholischen Kirchenverhältnisse.

**) Wie diese beiden beschaffen waren, werden wir später hören.

***) Pacca selbst hebt irgendwo anders, nicht ohne versteckte Satyre hervor, wie sehr in Teutschland mehr, als bei irgend einer andern Nation bei diplomatischen Sendungen und Unter-

Aus dieser Sendung an den König möge derselbe ersehen, welches Vertrauen der Pabst in ihn setze und wie viel er sich von seiner Leutseligkeit verspreche. Der Pabst ersuchte ihn auch, den Worten seines Gesandten das nämliche Vertrauen zu schenken, als wenn er selbst zu ihm spräche.

„Er wird — hieß es weiter in dem Schreiben — über jene Neuerungen reden, welche vor Kurzem in Bezug auf seine Nuntiatur am Rhein entstanden sind, und dich in Unserm Namen beschwören, du möchtest es nicht gestatten, daß, nicht allein in den dir untergebenen Ländern, sondern auch an andern Orten, die zu seiner Nuntiatur gehören, hinsichtlich dieser nichts geneuert, oder den Rechten derselben, nach dem Beispiele Anderer, etwas entzogen werde, sondern du wollest auf allem dem bestehen, was seit ältesten Zeiten bestanden hat, und durch fortwährenden Gebrauch bekräftigt worden ist. Dein Ansehen und deine Macht werden sicherlich bei allen von großem Einfluß seyn, und dein königliches Beispiel Unserer Sache ein großes Gewicht verleihen. Solches von dir zu erbitten, werden wir nicht allein durch den Ruf deiner Billigkeit und Großmuth angetrieben, sondern auch durch die Erfahrung deines königlichen Wohlwollens für Uns bewogen, von der Wir seit dem Antritt deiner Regierung deutliche und ehrenvolle Zeugnisse erhalten haben; so daß Wir gar nicht anstehen, dir diese Gelegenheit zu bieten, Uns immer mehr zu verbinden.“ Der heilige Vater schloß mit seinem Segen über den König, sein Haus und seine Angelegenheiten. *)

Der Nuntius traf jetzt die erforderlichen Anstalten, um sich der päbstlichen Aufträge mit Anstand zu entledigen und schickte seinen Geheimschreiber, (ein äußerst bewegliches, geschicktes und auch mit der Feder thätiges Subjekt) nach Aachen, wo damals

---

handlungen auf alt-adeliche Namen und den Glanz der Geburt gesehen werde, und gerade aus dieser Ursache die eine und andere Mission römischer Gesandten weniger geglückt sey.

*) D. d. 5. April 1788.



noch immer Hr. von Dohm als Gesandter bei dem rheinisch-westphälischen Kreise seinen Aufenthalt hatte, um auf geeignete Weise zu erforschen, welchen Eindruck diese ausserordentliche Sendung eines Nuntius an einen protestantischen König machen würde; ob er auf einen Empfang, wie er dem Range eines solchen gebühre, rechnen dürfe, und in welcher Stadt des Herzogthums Cleve, und wann er dem Monarchen vorgestellt werden könnte?

Hr. von Dohm nahm den Sekretär sehr zuvorkommend auf, mit der Versicherung, die fragliche Mission werde dem Könige sehr angenehm seyn und Monsignore Pacca mit allen ihm zukommenden Auszeichnungen empfangen werden. Ueber die Zeit und den Ort, wann und wo der König zu treffen, konnte er nichts bestimmtes mittheilen; er verlangte jedoch von dem Nuntius einen Brief an den Grafen Herzberg, welcher auch alsbald, in sehr verbindlichen und schmeichelhaften Ausdrücken, abgefaßt, einging.

Nach etwa 8 Tagen bereits überschickte Dohm die Antwort des Ministers, worin gesagt war, daß die besprochene Mission die Bewilligung und den Beifall seines Souverains erhalten habe, und derselbe Monsignore in Wesel empfangen wolle. In einem zweiten Schreiben vom 1. Juni meldete ihm Hr. v. Dohm, daß der König am 9. in Wesel ankommen, und von seinem Adjutanten, dem Hrn. von Bischoffswerder, begleitet seyn würde, an den er sich wenden könne, um die näheren Anordnungen seines Empfanges zu erfahren.

Der Nuntius, nachdem er einen Theil seines Gefolges einige Tage vorausgeschickt, reiste von Köln ab und traf noch am Abende des 6. Juni in Wesel ein, wo ihm von Seite des Kommandanten eine Ehrenwache, wie an den churfürstlich-erzbischöflichen Höfen, angeboten wurde.

Er besah die Merkwürdigkeiten der Stadt und der Festung, und harrte den 9. Juni ab, an welchem Tag der König von Preußen wirklich ankam. Er suchte alsbald eine Audienz nach und erhielt durch den Oberstjägermeister, Freiherrn von Stein,

(den nachmaligen berühmten Minister) den Bescheid, daß es dem Könige sehr lieb seyn würde, ihn gleich jetzt zu sprechen, daß er aber, weil auf der Reise begriffen, ihn nicht so aufnehmen könne, wie es eines päbstlichen Legaten würdig sey.

Pacca begab sich unverweilt, in einem anständigen Aufzuge, nach dem Palais, wo der Monarch abgestiegen war und durchzog eine große Anzahl Truppen, welche in zwei Reihen aufgestellt worden und ihm die militärischen Ehrenbezeigungen erwiesen. An dem Thore des Palastes ward er vom Baron von Stein und einigen andern Herren vom Hofe empfangen und in das Zimmer des Königs geführt, welcher ihn mit großer Leutseligkeit empfing. Nachdem er diesem das päbstliche Breve überreicht, dankte er, im Namen des heil. Vaters, dem Monarchen für den Schutz, den er in seinem Reiche den Katholiken gewähre und machte ihn mit den Gefühlen von Hochachtung und Freundschaft bekannt, welche der Pabst für seine königliche Person hege; eben so auch für die Freiheit, die er seinen Unterthanen lasse, sich an die Nuntiatur in Köln zu wenden, welcher vorzustehen er, Pacca, gegenwärtig die Ehre habe.

Die fernere Unterredung führte nun natürlich auf das Kapitel des Tages und den eigentlichen Zweck der Reise, die Streitigkeiten zwischen dem Pabst und den teutschen Erzbischöfen. Pacca in seinem Berichte über diese Sendung hält sich selbst eine Art Lobrede über die ausserordentliche Delikatesse mit welcher er sich bei Berührung der verdrießlichen Materie blos Ausdrücke bedient, indem er es für unangemessen und unschicklich für einen Minister des heil. Stuhles gehalten, sich bei einem protestantischen Fürsten zum Ankläger der Oberhirten der teutschen Kirche zu machen, und dadurch den Feinden der katholischen Religion Gelegenheit zu Spott oder Tadel zu geben.

„Ich will noch überdies — fährt er fort — aufrichtig gestehen, daß, ungeachtet der Hoffnungen, die man in Rom gefaßt hatte, ich kein vollkommenes Vertrauen in das preußische Kabinet setzte. Ich war zwar überzeugt, daß diese meine Sendung für die katholischen Unterthanen von Nutzen seyn und Friedrich Wil-

helm fortfahren würde, dieselben, wie schon erzählt, mit Billigkeit und Gerechtigkeit zu behandeln; allein ich konnte mir nicht schmeicheln, daß er in unseren kirchlichen Angelegenheiten Teutschlands die Rechte des heiligen Stuhls unterstützen werde. Der preußische Hof war damals sehr eng mit dem Churfürsten von Mainz verbunden, und hatte, stets mißtrauisch gegen die Entwürfe des Kaisers Joseph II., ein großes Interesse, den Fürsten-Erzkanzler, wegen der innern Angelegenheiten des Reichs, zum Verbündeten und Freund zu haben. Ich hielt es also für gewiß, daß, wenn Umstände eintreten sollten, welche eine Entscheidung forderten, der König von Preußen, aus sogenannten Staatsgründen, welche in den Kabineten von so großem Gewicht sind, *) uns aufgeopfert haben würde, wie dies in der That zum Theil auf dem churfürstlichen Kongresse zu Frankfurt im Jahr 1790, bei der kaiserlichen Kapitulation der Fall war."

Monsignore suchte sofort im Laufe des Gesprächs über die beklagenswerthen Kirchenzwiste des Königes Gedächtniß hauptsächlich durch Hinlenkung auf die Versprechen des Churfürst-Erzbischofs von Mainz und die von Friedrich Wilhelm übernommene Bürgschaft zu schärfen; der König antwortete aber mehr im Allgemeinen hierauf, indem er einerseits seine hohe Achtung für die Person des Pabstes Pius anderseits den Wunsch ausdrückte, daß die mit den Erzbischöfen entstandenen Zwiste recht bald, in freundschaftlicher Weise ausgeglichen werden möchten. Auf etwas Bestimmtes in der Sache ließ er sich nicht ein, sondern er brachte das Gespräch bald auf andere Gegenstände und verabschiedete den Nuntius, in gnädigen Ausdrücken zur Tafel ihn einladend.

Hier sah Herr Pacca, welchem die Ehre erzeigt ward, links dem Könige zur Seite zu sitzen, den Kronprinzen, die Gesandten

---

*) Der schlaue Diplomat spricht hier wie die liebe politische Unschuld. Als wenn man in Rom das Ding niemal gekannt hätte, und nicht gerade Rom und Italien die ursprüngliche und Musterschule der „Staatsraisons" gewesen wäre!



der Republik Holland, mehrere teutsche Fürsten, und viele, fremde wie einheimische, Personen von Rang und Verdienst. Eigentliche Politik wurde nicht mehr verhandelt. Friedrich Wilhelm wich sorgfältig aus und beschränkte sich darauf, dem Pabste große Lobsprüche wegen des großen, von ihm veranstalteten Unternehmens, der Austrocknung der Pontinischen Sümpfe und des den schönen Künsten gewidmeten großmüthigen Schutzes zu spenden, während er die Gleichgültigkeit und Sorglosigkeit der Neapolitanischen Regierung bei den Ausgrabungen von Pompeji und Herkulanum tadelte*).

Am 10. Juni, nachdem der König wieder abgereist, begab sich Pacca in die Dominikanerkirche, wo er feierlich empfangen wurde, und unter großem Zulauf von Katholiken und Protestanten, die aus Neugier sich eingefunden, die Messe las.

Gegen Ende des Monats erhielt er durch das Organ des Herrn von Dohm, die officielle Antwort Friedrich Wilhelms auf das päbstliche Breve, worin der Monarch Pius VI. sowohl für den Inhalt dieses letztern, als für die Abordnung eines durch so vortreffliche Seelen- und Geistesgaben ausgezeichneten Mannes, der seiner Aufträge mit größter Gewandtheit sich entledigt habe, dankte und auf solchen Beweis seines Wohlwollens und seiner Ach-

---

*) Pacca rühmt das schöne Aeußere und die beinahe riesige Gestalt Friedrich Wilhelms, auf welchen man die Worte der Schrift, welche Saul betrafen (ab homero et sursum eminebat super omnem populum) habe anwenden können; eben so sein höfliches und leutseliges Wesen, so wie seinen richtigen Verstand, der aus Fragen und Gesprächen hervorgeleuchtet. Gleichwohl macht er den Zusatz: Uebrigens genoß dieser König keine große Meinung bei seinen Unterthanen, weil das Gerücht sich verbreitet hatte, daß Friedrich (der Große) sein Oheim, dessen enthusiastische Bewunderer alle Völker der preussischen Staaten (und auch andere in und außerhalb Teutschland) waren, diesen seinen Neffen wenig schätzte und achtete rc. Man sieht, wie eifrig der Herr Nuntius die teutsche Geschichte studierte, und welch lauteren Quellen er nachging.

tung um so höhern Werth zu legen erklärte, als er, der König, stets die Weisheit und die hohen Tugenden bewundert habe, durch welche er den Thron der römischen Kirche ziere. Zugleich hoffte und vertraute Friedrich Wilhelm, daß dem Pabste die Art und Weise der Behandlung seiner Religions-Verwandten fortwährend seines Beifalls würdig erscheinen möge. Er äußerte sofort innige Betrübniß über jene Zwistigkeiten, in welche er mit den Erzbischöfen Teutschlands gerathen und gab seinen aufrichtigen Wunsch zu erkennen, daß dieselben auf gütliche Weise beigelegt werden könnten. Er hegte auch keinen Zweifel, daß der Pabst mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und mit der in ganz Europa bekannten Mäßigung und Weisheit, vielleicht mittelst freundschaftlicher Unterhandlungen mit den Erzbischöfen durch einen geeigneten Legaten, die Wege auffinden dürfte, um den erwünschten Zweck zu erreichen, zu welchem der König jederzeit aus allen seinen Kräften beizutragen bereitwillig sich erklärte*).

Der Nuntius freute sich ungemein der vielen Zeichen von Toleranz, welche ihm überall auf seinem Wege begegneten und ein Vermächtniß der Regierung des großen Friedrich waren. Nicht ohne bittere Anspielungen, sowohl auf das System der vier Churfürsten, als auf die spätere Zeit, in welcher er seine Denkwürdigkeiten niederschrieb, oder niederschreiben ließ, führt er auch allerlei Aeußerungen katholischer Geistlichen an, welche die, wenn gleich drückenden Steuern der damaligen preußischen Regierung dem Zustande von Ungewißheit wegen drohender Säkularisation, in den umliegenden Ländern katholischer Fürsten bei weitem vorzogen.

Höchst interessant ist auch die Erzählung von der Art und

---

*) Dieser lateinisch abgefaßte Brief ward später in dem Recueil des Déducations, Manifestes, Declarations, Traités etc. publiés par la cour de Prusse, par le Ministre d'état Comte de Herzberg etc. Berlin 1789 abgedruckt; jedoch las man darin statt der im Original (nach Pacca) stehenden Worte: praesulum maxime — praesul clarissime, was der Kardinal für eine Unterschiebung ausgiebt.



Weise, wie die bekannte Erklärung Benedikts XIV. „**Matrimonia, quae in locis etc.**, welche zu Gunsten Hollands im Punkte der gemischten Ehen, gegeben worden, und die Vorschriften des Tridentinischen Konziliums ermäßigte, auch auf das Herzogthum Cleve, das an jene Republik gränzte, ausgedehnt wurde. Die Pfarrer jener Provinz hatten nämlich eine Bittschrift in diesem Sinne an den Pabst Pius gerichtet*).

„Der Pabst, erzählt Pacca sehr aufrichtig und endlich überaus spaßhaft — verwies diese Supplik an die Kongregation des Conciliums, welches mich als Nuntius in Köln über die dortigen Umstände und über meine Meinung befragte. Ich gab eine günstige Antwort, indem ich bemerklich machte, daß im Herzogthum Cleve dieselben Gründe vorwalteten, welche jenen großen Pabst bewogen hätten, jene Erklärung für die vereinigten Provinzen der holländischen Republik zu ertheilen. Am 15. Juni 1793 wurde diese Sache in der obengenannten Congregation vorgelegt und untersucht und folgendes Rescript ausgefertigt. „**Consulendum Sanctissimo pro extensione declarationis sanctae memoriae Benedicti XIV. ad Ducatum Clivensem juxta instructionem**, d. h. dem Pabste den Rath zu ertheilen, die Erklärung des gottseligen Pabstes Benedikt XIV. auf das Herzogthum Cleve auszudehnen. Der Pabst bestätigte diese Entscheidung der Kongregation, und diese übersandte mir jenes Rescript mit einer Instruktion, die ich allen Pfarrern jenes Herzogthums mittheilen sollte. Ich vollzog die Befehle des heiligen Stuhles, ohne daß, so viel mir bekannt ist, der Hof und das Ministerium von Berlin irgend einen Antheil daran nahm. Ich könnte noch mehrere Beispiele einer ähnlichen Toleranz anführen, woher zuweilen in mir beinahe der Wunsch entstand, daß die Kirche sich allenthalben in gleichen Verhältnissen befinden möchte. Nur zu sehr ist in einigen Ländern die sogenannte herrschende Religion eine größere Sclavin, als die akatholischen Sekten, welche geduldet, ich möchte sagen begünstigt sind."

---

*) Paccas Denkwürdigkeiten S. 65—79.

Wehe jedoch, wenn bei heterodoxen Regierungen die Minister und Agenten sich auch in die geistlichen Angelegenheiten der Katholiken mischen wollen!; alsdann ist dieser Irrthum noch größer (*error pejor priore*), weil wir natürlicher Weise voraussetzen müssen, daß Diejenigen mit Widerwillen gegen uns handeln, welche seit ihrer Kindheit in ihren Katechismen gelesen haben, daß wir Katholiken Götzendiener sind, und der Pabst ein Antichrist sey; welche in ihren Wohnungen auf allen Gemälden die römischen Päbste mit gräßlichen Gesichtern und Bocksfüßen dargestellt sehen, und von ihren Lehrern und Predigern die alten Anklagen gegen die römisch-katholische Kirche hören."

Es bedarf die Schlußstelle des Berichtes, welche eine eben so unwürdige Schilderung des bei den Protestanten Teutschlands um jene Zeit (der Periode der Aufklärung, Friedrichs II. und Josephs II.) herrschenden Geistes, als eine grobe Unwissenheit des teutschen Volkscharakters und der fortgeschrittenen Bildung voraussetzt, keines Kommentars, und wir haben darum nicht einmal nöthig, gegen Monsignore Repressalien zu gebrauchen, und an die Vorstellungsweise vieler Italiener und Belgier noch im 19ten Jahrhundert, die Protestanten betreffend, zu erinnern, nach welcher man sich Letztere als Nicht-Christen und als Individuen mit Teufelsschwänzen zu denken gewöhnt hat; eine Vorstellungsweise, welche einzig und allein der Industrie von ultramontanen Priestern und ihren Anhängern zugeschrieben werden muß. Nur so viel dürfte dem gelehrten Kardinale noch zu bemerken seyn, daß die Minister und Agenten heterodoxer Regierungen sich nicht mehr in die geistlichen Angelegenheiten der Katholiken gemischt haben, als die Nuntien und Agenten Roms in die geistlichen und weltlichen katholischer und protestantischer Regierungen zugleich.

Einen Beweis übrigens, wie der Berliner Hof anfänglich die Streitsache der Metropoliten, insofern sie ihn selbst mitberührte, aufgefaßt, und noch vor Mitte des Jahres 1787 behandelt, ferner in welch' freundlichem Verhältniß er mit dem römischen Hofe damals stand, während seine Diplomatie öffentlich zu Gunsten

der Erzbischöfe sich zu bewegen schien, liefert ein Königl. Rescript vom 14. Mai 1787 an die Regierung des Herzogthums Cleve, in Betreff der Jülich-Cleve-Bergischen Parzellen der Kölner Erzdiözese. Es lautete wörtlich folgendermassen:

„Friedrich Wilhelm, König von Preußen Unsern Geliebten rc. In Ansehung Unserer Königlichen Rescripte vom 9. Jäner, 3. Hornung, 17. März des laufenden Jahres, in Betreff der päbstlichen Nuntiaturen, und der Ansprüche des Erzbischofs von Köln in den klevischen Landen, wollen Wir für die Aufrechthaltung Unserer Rechte Vorsehung thun. Dem Churfürsten und Erzbischofe von Köln können und werden Wir niemals irgend eine Diözesan-Gewalt noch Gerichtsbarkeit einräumen, vielmehr werden Wir, so wie bis jetzt die Unabhängigkeit Unserer Clevischen Lande behaupten; eine Unabhängigkeit, die nicht nur in den von den Päbsten bewilligten Befreiungen, sondern auch in dem westphälischen Frieden, Art. V. §. 48 gegründet ist.“

„In Religions- und Gewissenssachen, auch was die Religions-Handlungen und Gebräuche betrifft, welche einen geweiheten Bischof erfordern, und zu den Jura Ordinis gehören, sowie Kirchen, Priester, Ordensweihen, Firmungen und dergleichen, sind, erlauben Wir Unsern katholischen Unterthanen, daß sie sich ins künftige an den Pabst, an seinen Nuntius zu Köln, auch an die benachbarten Bischöfe und ihre Suffragane wenden dürfen, ohne deßwegen zu irgend einer Diözes ohne Ausnahme verbunden zu seyn; und damit dieß keine Folge nach sich ziehe, sollen sie sich ohne euere Erlaubniß niemals an irgend eine von diesen Diözesen wenden; auch sollt ihr den Katholischen zu wissen thun, daß sie sich an die Bischöfe von Paderborn, Lüttich und Rüremond zu wenden haben.“

„Wir vernehmen und finden es für besonder (sonderbar) daß sich Kandidaten des Priesterthums, wenn sie von einem bemeldeten Bischofe die Orden empfangen wollen, an den Erzbischof von Köln wenden, um die litteras dimissorias zu erhalten, als wenn dieser Erzbischof ihr Diözesan oder Ordinarius wäre. Ihr habet auch hierüber bei den katholischen Priestern zu erkundigen,

es ihnen zu verbieten, wenn es also ist, und ihnen zu verstehen zu geben, daß die Clevischen Lande zu keiner Diözes, noch vielweniger zu der Kölnischen gehören, sondern daß diese Lande, kraft einer Bulle des Pabstes Eugenius IV. vom Jahre 1444 von aller Diözes unabhängig sind; und daß Wir das Recht haben, bischöfliche Funktionen von irgend einem Titular-Bischofe folglich auch von jedem benachbarten verrichten zu lassen, woraus dann folget, daß das Verlangen dieser Dimissorialbriefe zur Erhaltung geistlicher Orden überflüssig ist, und nicht Statt haben kann. Berlin den 14. Mai 1787."*)

*) Dieses königliche Rescript, im Coup d'oeil de Fellers mitgetheilt, steht nun freilich in grellem Widerspruch mit späteren Aeußerungen und Erklärungen des preußischen Monarchen und seiner Minister, hinsichtlich der Metropolitan-Rechte der teutschen Erzbischöfe, seiner Freunde und Alliirten. Daß es, (wie an einem Orte in der Mainzer Monatschrift von 1788 oder 1789, wenn wir nicht irren, behauptet worden,) erdichtet oder unterschoben sey, ist schwer anzunehmen, denn es trägt alle inneren Kennzeichen der Aechtheit. Der nachmalige Wechsel in der Sprache über diese Angelegenheiten erklärt sich aus verschiedenen andern Dingen, die man von Uns besprochen findet. Auch läßt sich vielleicht annehmen, daß das preußische Kabinet in Bezug auf die übrigen Ansprüche der Erzbischöfe eine von der hier geltend gemachten verschiedene Meinung hatte, in so fern sie nur nicht die Kleve'schen Lande berührten. Ueberdieß bestand das Band zwischen Friedrich Wilhelm und Mainz inniger, als das zwischen ihm und den übrigen Erzbischöfen; oder man ließ die Differenz-Frage bis auf ein Weiteres, und in Rücksicht auf größere gemeinsame Interessen beruhen. Ueber die Metropolitan-Ansprüche Kölns auf Kleve, die Mark u. s. w. breitet sich die Mainzer Monatschrift umständlicher aus und sie wurden noch hie und da in Schriften für und wider beleuchtet. Merkwürdig bleibt es immer, daß der Berliner Hof später selbst es nicht ungerne sah, wenn man das fragliche Rescript als unächt bezeichnete, und es sogar (auf vertraulichem Wege) in Abrede stellte. Auffallend jedoch bleibt es immer, daß der Kardinal Pacca, wel-

Wir kehren nach dieser Abschweifung, die jedoch zur Verständigung des Frühern, wie des Spätern gehört, zur Geschichte der diplomatischen und Komitial-Verhandlungen über die Hauptfrage zurück.

Das preußische Kabinet wurde durch das erneuerte Ansinnen des Churfürsten Erzkanzler in nicht geringe Verlegenheit gesetzt und suchte bestmöglichst, ohne sich gerade die Hände ganz zu binden, seinen Verbündeten zu beschwichtigen. Die vom Grafen Hatzfeld am 3. November übergebene Note ward demnach gleich am Tage darauf durch die beiden Minister von Finkenstein und von Herzberg mittelst nachstehender Erklärung beantwortet *)

„Wir haben nicht ermangelt, dem Könige die zwei Noten vorzulegen, welche der Herr Graf von Hatzfeld, außerordentlicher

---

cher über alle seine Berührungen mit dem Berliner Hofe und dessen Diplomaten und Ministern genauen Bericht erstattet, dieser, seiner Nuntiatur so günstigen Verordnung des Königes Friedrich Wilhelm gar nicht erwähnt hat, und seine Sendung an ihn vom Jahre 1788 theilweise dazu bestimmt war, von jenem Monarchen dasjenige erst zu erwirken, was hier, als ein Jahr früher bereits geschehen, sich herausstellt. Der Pabst ebenfalls hätte in seinem von Uns mitgetheilten Schreiben, welches Pacca überbrachte, des vortheilhaften Vorganges erwähnen müssen, um Friedrich Wilhelm in dem Systeme zu bestärken, zu welchem er ihn hier erst auffordert. Es kann daher nur angenommen werden, daß dem fraglichen Rescripte, wenn es ächt, keine Folge gegeben worden, oder daß der Pabst die Suspendirung des Vollzugs absichtlich ignorirt hat.

*) Aus ihr geht hervor, daß schon am 31. Oktober eine vielleicht kürzere Note eingereicht worden, die wir aber nicht aufgefunden haben. Plank, welcher der hier mitgetheilten erwähnt, datirt sie vom 6. November; was aber offenbar ein Irrthum oder Uebersehen ist, da die von den zwei Ministern berührten Thatsachen und Vorstellungen am 3. November von den Churfürsten erst geltend gemacht werden mußten, um am 4. November beantwortet werden zu können, und daher kein älteres Datum haben können, als die Antwort selbst.

Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mainz, uns, unterm 31. Oktober und 3. November, übergeben hat.

Der König hat ungern aus diesen Noten ersehen, daß Se. Churfürstliche Gnaden nicht völlig mit der Antwort zufrieden sind, die wegen der Jurisdiktion der römischen Nuntiaturen hier gegeben worden. Da Se. Majestät sagten, daß Sie nach der Konstitution des teutschen Reichs votiren würden, und überzeugt sind, daß diese Konstitution der Jurisdiktion der Nuntiaturen entgegen ist, insofern dieselbe sich nicht auf besondere Konventionen gründet: so glaubten Sie auch genug gesagt zu haben, und nicht mehr in Ihrer Antwort auf ein Circular-Schreiben sagen zu können, in welchem nicht die Frage seyn konnte, wie die Stimmerklärung bei den Berathschlagungen des Reichstages in extenso ausgedruckt seyn würde, und zwar um so mehr, da man übereingekommen war, noch vorher eine Negotiation zu einem Vergleiche zwischen dem römischen Hofe und den Erzbischöfen in Teutschland zu versuchen, und man nur jenen Hof beunruhigt und erbittert hätte, wenn man im Voraus durch festgesetzte Komitialstimmen über die Punkte entschieden hätte, welche jener Hof noch glaubt streitig machen zu können. Indessen sind Se. Majestät sehr geneigt, mit Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mainz, entweder zu Regensburg, Mainz oder Berlin, über den Inhalt ihrer Stimme, bei einer vorkommenden Berathschlagung auf dem Reichstage, Verabredungen zu nehmen, und Sie sind bereit, für die Abschaffung der Jurisdiktion der Nuntiaturen überhaupt, und der zu München insbesondere zu votiren, und Sich auch über die Nuntiatur zu Köln auf eine solche Weise zu erklären, daß Sie des Weitern mit den Herren Churfürsten zu Mainz und Köln werden übereinkommen können.

Se. Majestät würde es gern sehen, wenn indessen, daß die Stände des Reichs sich zu der Berathschlagung auf dem Reichstage vorbereiten, die Herren Erzbischöfe ihre dem Pabste zu machende Vergleichs-Vorschläge beschleunigen wollten, damit derselbe sich nicht durch jene Berathschlagung übereilt halte, und damit er Zeit habe, sich zu bedenken, und einen Entschluß zu fassen,

wie auch in Unterhandlung zu treten, und damit Se. Majestät auch in Absicht des römischen Hofes sowohl ihre Verwendung, die von beiden Seiten angenommen worden, als auch die Garantie des Status quo, die dem Pabste versprochen worden, bethätigen können.

Der König strebt keineswegs darnach, sich in die Mediation einer so verwickelten, und mit so vielen Schwierigkeiten verknüpften Sache zu mischen. Er wird diese Mediation nur in so ferne ins Werk setzen, als die Parteien es wollen, und auf solche Art und Weise, die Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mainz gefällig seyn wird. Se. Majestät verlangen keine öffentliche Verwendung, und werden auch gänzlich davon abstehen, wenn man es will.

Sie haben sie blos in der Absicht angeboten, um, wenn es möglich wäre, die zwei bei diesem Streite interessirten Parteien einander näher zu bringen. Sie hörten nicht auf, den Pabst, durch ihren Agenten Kiofani, und durch den Grafen von Brühl zu München, zu ermahnen, daß er einen Legaten nach Regensburg senden möge, und ihm vorstellen zu lassen, daß es nicht möglich seyn wird, die Jurisdiktionen der Nuntiaturen in Teutschland zu behaupten. Aber der römische Hof besteht beständig, ohne sich über die erwähnte Legation bestimmt zu erklären, auf der Erhaltung der Garantie des vorgeblichen Status quo, und darauf, daß die Erzbischöfe ihm Vorschläge thun sollen. Es scheint also dem Könige, daß Se. Churfürstl. Gnaden zu Mainz am besten thun würden, wenn sie dem Pabste klar und bestimmt schrieben, was die Erzbischöfe in Hinsicht eines Vergleichs thun können und wollen, und dabei verlangten, ohne Verzug einen Legaten nach Teutschland zu schicken, um darüber zu unterhandeln, und noch erklärten, daß im Gegentheile die Bischöfe nicht umhin könnten, ihre Beschwerden bei dem Reichstage anzubringen, dessen Entscheidung, nach den Konkordaten und der teutschen Constitution, und selbst nach den Gesinnungen, wenn nicht der Einstimmigkeit, doch der Mehrheit der Reichsstände, sicherlich dem römischen Stuhle widrig und ungünstig für ihn seyn würde.

Wenn Se. Churfürstl. Gnaden dieses Schreiben dem Könige wollten kommuniciren lassen; so werden Se. Majestät dasselbe durch die stärksten und dienlichsten Vorstellungen bei dem Hofe zu Rom unterstützen lassen, um ihn zu einem billigen Vergleiche geneigt zu machen.

Der König schmeichelt sich, daß Se. Churfürstl. Gnaden zu Mainz diese Erklärung genugthuend, und der wahren Lage der Sache und einer zum Vergleiche geneigten Gesinnung, welche alle bei dieser Streitigkeit interessirten Parteien beseelen muß, so wie auch der Freundschaft, und dem besondern guten Vernehmen gemäß finden werden, welche Se. Majestät und Se. Churfürstl. Gnaden mit einander verbindet."

Man kann denken, wie wenig diese Art von Unterstützung dem wackern Friedrich Karl zusagen mußte.

XIV.

Fortsetzung des vorigen Abschnitts. — Promemoria-Wechsel auf dem Reichstage die Betrachtungen über die 73 Artikel und de Fellers schamlose Einmischung. — Pfalz-Baierns Plane wider die Bischöfe. — Beleuchtung der Diözesan-Verhältnisse und der Anfänge des Sekularisations-Projektes.

Pfalz-Baiern war auf den Sturm, welcher zu Regensburg eingeleitet worden, nicht unvorbereitet, und hatte für einen solchen Fall hin von Rom selbst die eine und andere Norm für sein Verhalten dabei empfangen. Die Gesandtschaft auf dem Reichstage gab sehr versönliche Worte, nicht ohne jedoch ihre Verwunderung über das Geschehene auszudrücken. Sie erklärte

mündlich sich ausser Stand die Ursachen zu ergründen, welche den Kaiser und das Reich bewegen könnten, die Nuntiaturen so mit einem Mal aus Teutschland heraus zu schaffen und den päbstlichen Stuhl aus einem mehrhundertjährigen Besitzstande zu verdrängen. Die Gesandtschaft hielt einen Schritt, wie den gegegenwärtigen, mit der Justiz, dem Wohlstande und insbesondere mit der, katholisch-geistlichen Seits dem heiligen Vater schuldigen Ehrfurcht unvereinbar. Noch weniger mochte sie begreifen, weßhalb über die Nuntiatur in München ganz vorzüglich ein so gewaltiger Lärm erhoben würde, da doch dieselbe nichts „Beschwerliches und Eingriffiges" für die Herren Ordinarien enthielte. Die Gesandtschaft setzte gleichwohl die Reichsversammlung aus höchstem Auftrag von der Geneigtheit und dem Wunsche des Churfürsten in Kenntniß, den obschwebenden Streit in Güte beigelegt zu sehen. *)

Sehr wahrscheinlich war der Nuntius Zoglio selbst dieser mildern und gemäßigten Sprache nicht fremd gewesen und er hatte sich davon einen günstigern Erfolg für seine Sache versprochen. Allein die Stimmung änderte sich bald wieder nach den ersten Deduktionen der erzbischöflichen Parthei und den von der römischen darauf gegebenen Repliken, da die Art und Weise wie letztere abgefaßt und durch bezahlte Publizisten wie durch offiziöse Freunde und Rathgeber verfochten wurden, einen Geist von Bitterkeit und Heftigkeit athmete, welcher alle Hoffnung friedlicher Aussöhnung und gütlichen Vergleiches auf unbestimmte Zeit verschwinden machte.

Die Gesandtschaften von Chur-Köln und Salzburg hatten noch im September des Jahres 1788 und zwar jeder ein besonderes Promemoria an die Reichsversammlung überreicht, worin alle der Duldung von Nuntiatur mit Fakultäten im Reiche widerstreitenden Gründe entwickelt worden waren. Die wichtigsten

---

*) Unjustifizirliches Betragen des Herrn Cäsar Zoglio S. 155.



derselben stimmten ganz mit den in früheren Manifesten und Privatschriften enthaltenen und vielfach wiederholten überein, nämlich, daß die fragliche Nuntiatur-Gerichtsbarkeit konkordaten- und reichsverfassungswidrig, mit der Freiheit der germanischen Kirche und den Rechten der Ordinarien im Widerspruch, und sowohl durch die kaiserliche Wahlkapitulation, als durch mehrere Beschlüsse des Reichs und Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte für unzulässig erklärt worden sey. Die salzburgische Denkschrift hob besonders die häufigen Beeinträchtigungen und Beschränkungen der Ordinariats-Jurisdiktion durch die gewöhnlichen Fakultäten der Nuntien, die Kölnische aber eine Reihe historischer Thatsachen hervor, welche bisher noch nicht benützt worden, und welche den angeführten Hauptgründen als bedeutende Verstärkungswaffen dienten. Darunter befand sich oben an die Entstehungs-Geschichte der Kölner-Nuntiatur selbst; die Veranlassungen, die ersten Grundlagen; die theils listige, theils gewaltsame Ausdehnung des Kreises der Befugnisse durch die Nuntien, die frühern Protestationen und Widerstands-Versuche einzelner Erzbischöfe und die stillschweigende Konnivenz des apostolischen Stuhls gegen solche Selbstreform des Institutes von Seite der verletzten Metropoliten. *) Das Ergebniß dieser historischen Entwicklung ward zunächst sodann dazu angewendet, den Beweis umzustoßen, welchen bisher die römische Partei selbst in der kaiserlichen Wahlkapitulation für die Reichsverfassungsmäßigkeit der Nuntiatur-Jurisdiktion, oder wenigstens für ihre Anerkennung vom Reiche selbst, gefunden zu haben glaubte. Aus dem Umstande nämlich daß im Artikel XIV. § 4. Vorsehung gethan worden, daß keine bürgerlichen Sachen mehr vor die Nuntiatur-Gerichte gezogen werden sollten, hatten die Vertheidiger der letztern den Schluß gezogen; man habe gerade dadurch die geistliche Gerichtsbarkeit der Nuntien bestätigt oder doch anerkannt.

*) Man vergl. was in frühern Abschnitten unseres Werkes über diese Punkte gesagt worden.

Die Opposition jedoch bewies die Unmöglichkeit, daß so etwas bei jener Vorsehung habe gedacht werden können, aus der Thatsache, daß zur Zeit, wo der fragliche Artikel in der angezogenen Wahlkapitulation zum erstenmal beschworen worden, nämlich im Jahr 1653, bereits kein Nuntius mit Jurisdiktion in Köln mehr existirt habe.

In der letzten Abhandlung der Denkschrift wurden sofort alle die Gründe widerlegt, auf welche der pfalz-baierische Hof sein Recht, eine Nuntiatur in München einzuführen gestützt. Auf den ersten dieser Gründe, nach welchem der Churfürst sich schon in der Eigenschaft als Landesherr hiezu befugt hielt, ward nämlich erwiedert: Köln bestreite ihm das Recht durchaus nicht, fremde, somit auch päbstliche, Gesandte, so viel er deren wolle, bei sich aufzunehmen; doch sey auch es, anderseits, mehr als berechtigt, sich mit seinen Klagen an die oberste Richterstelle im Reiche zu wenden, so bald ihm einer jener Gesandten die Ordinariats-Gerichtsbarkeit schmälern oder entziehen wolle, welche ihm in den Herzogthümern Jülich und Berg seit Jahrhunderten zuständen. Zur Begründung dieser Behauptung führte das Promemoria das Konkordat vom Jahre 1621 an, welches zwischen dem Erzbischof Ferdinand von Köln und dem Herzog Wolfgang Wilhelm errichtet worden, so wie die Bulle Pabst Pauls II. vom Jahr 1467, welche den Erzbischöfen von Köln die päbstliche Legation im ganzen Umfang ihres Sprengels für ewige Zeiten übertragen hatte. Damit war denn auch der zweite, von Pfalz-Baiern geltend gemachte Vertheidigungsgrund widerlegt, nach welchem die zu München errichtete Nuntiatur gar keine neue, sondern nur die alte Gerichtsbarkeit ausüben sollte, welche in frühern Zeiten die Wiener Nuntiatur über die baierischen Lande ausgeübt, denn es wird dargethan, daß sich die Jurisdiktion dieser letztern niemals auf Jülich und Berg erstreckt.

Auf die dritte Erklärung des Chur-pfalz-baierischen Hofes: daß die Rechte der Erzbischöfe und Bischöfe durch die Nuntiatur nimmermehr gekränkt würden, hielt man jede Antwort für eben

so überflüssig, als bei hellem Sonnenschein erst beweisen zu sollen, daß es Tag sey. *)

Dieses Promemoria erregte die üble Laune der römischen Partei im höchsten Grade, und man fand ihren Inhalt eben so ungereimt, als die Abfassung unschicklich, ja selbst eines mit so viel Geist und Scharfsinn begabten Prälaten, wie Maximilian Franz, unwürdig. Besonders aber sah sich Pacca durch verschiedene, die jüngsten Verhältnisse seiner Legation betreffende Mittheilungen und Aeusserungen ungemein verletzt. Er säumte daher nicht, den unermüdlichen Helfer in solchen Nöthen, den Hrn. de Feller zu einer Widerlegung der Kölnischen Schrift aufzufordern und der Abbé war alsbald mit einer Gegen-Schrift fertig, **) welche jedoch einen Geist athmete, wie man schwerlich bei der Bestellung des Produktes erwartet haben mochte. Die Sprache darin übertraf — wie ein neuerer Kirchenhistoriker mit Recht bemerkt — alles, was jemals in dieser Art erlebt und erhört worden war, und die Insolenz, mit welcher nicht nur der Kölnische Hof und der Verfasser der Deduktion, sondern alle vier Erzbischöfe der Nation darin behandelten waren, übersteigt alle Beschreibung. Dem erstgenannten Fürsten wurde förmlich vorgeworfen, daß er sich in seinem Promemoria die gröbsten historischen Verfälschungen erlaubt habe, um die Reichsversammlung zu hintergehen.

Ihr Verfasser wird der frechste Betrüger genannt, welcher die schamlose Kunst, Urkunden zu verfälschen, zu einem bisher noch unerreichten Grade getrieben habe. Das Ganze schließt mit folgender Stelle, welche zugleich einen Begriff von der unglaublichen Frechheit und Schamlosigkeit, womit der Ex-Jesuit die geistlichen Erzfürsten behandelte, und ihre Reformversuche beleuch-

---

*) Plank. S. 454. 460.

**) Réflexions sur les 73 Articles du Promémoire présenté, à la Diète de l'Empire, touchant les Nonciatures, de la part de l'Archevêque-Electeur de Cologne; mit dem falschen Druckorte Regensburg 1788.



tete, indirekt auch das Oberhaupt des Reiches selbst, geben mag: „Welchen Zweck können wohl alle diese Neuerungen zu einer Zeit haben, in welcher ohnehin die ehrwürdigsten Wahrheiten und die meistbefestigten Grundsätze durch die furchtbaren Erschütterungen wankend gemacht worden sind, welche eine falsche Philosophie verbunden mit tyrannischer Gewalt in der politischen und kirchlichen Welt veranlaßt? Was für ein Gewinn läßt sich von Veränderungen erwarten, die unter solchen Umständen vorgenommen werden, besonders wenn man, um ihre Ausführung zu begünstigen, der Richtung des unseligen Stromes folgt, der Alles mit sich fortreißt und bereits alle Dämme durchbrochen hat?

Sollte es möglich seyn, daß teutsche Erzbischöfe bei dem Anblick der schwankenden und kritischen Lage, in welcher sich gegenwärtig der römische Stuhl befindet, den Augenblick absichtlich gewählt haben, um den teutschen Reichskörper die Rolle des verächtlichen Thiers in der Fabel spielen zu lassen, das dem edelsten aller Thiere mit einem Fußtritt den letzten Stoß gab? *) Nein

---

*) Diese Allegorie stimmt vollkommen mit andern groben Pasquillen überein, welche sich der Verf. des Véritable état ect. in Beleuchtung der Kölnischen Schreiben und Breven, so wie der Emser Punktationen erlaubt hatte; man vgl. nur das vom Pferde, das sich am Hirsche rächen wollte, in welchem Esel, Pferd und Maulthier in Gesellschaft auftreten.

Nicht immer war das Pferd des Menschen Thier.
Als sich der Mensch mit Eicheln noch begnügte,
Da Esel, Pferd und Maulthier noch in Feldern wohnten.
Und man nicht sah, was heute wird gescheh'n:
So viele Arten von Sätteln,
So viele Harnische zum Streit,
So viele Kutschen und Karrossen,
So viele Gelage und Schmäuße,
Bei Hochzeit, Kindertauf' und Leichen.
Da war es, wo ein Pferd gerieth in Zwist
Mit einem Hirsch von rascher Schnelligkeit,
Und weil es ihn im Laufen nicht erreichte,
Begehrte es den Beistand von dem Menschen.

der Entwurf wäre zu niederträchtig, zu feig, zu abscheulich, als daß man glauben könnte, er habe jemals existirt. Aber — setzt er dennoch, zum Beschlusse hinzu: **Excidat illa dies ævo, nec postera credant sæcula!**"

Der Ton in dieser Gegenschrift mußte um so mehr in Staunen und Entrüstung versetzen, als keine besondere Nothwendigkeit unter den obwaltenden Umständen dazu hindrängte, als das Kölnische Promemoria, bei aller Schärfe des Inhalts durch ruhige und würdige Form sich ausgezeichnet hatte, und es ihr nicht an schwachen oder doch weniger haltbaren Stellen fehlte, welche ein mit Feinheit auftretender Gegner mit mehr Gewinn für seine Sache hätte benutzen können. Obgleich nun diese Stellen dem Verfasser der **Réflexions** nicht entgingen und bestens von ihm benutzt wurden, so that er es doch mit so wenig Anstand und Großmuth, daß er gerade dadurch das Gegentheil von dem Ge-

---

Der Mensch schließt ihm den Zaum, hüpft auf den Rücken,
Und trabt und trabt so lange mit ihm fort,
Bis er den Hirsch erreicht und auch erlegt.
Doch plötzlich dankt das Pferd nun seinem Retter
„Ich bin Ihr Diener stets; Adieu! zurück zum Walde!"
Ey — spricht der Mensch, so ist es nicht gemeint.
Bei uns ist's besser, und ich weiß dich gut zu brauchen;
Bleib' nur bei mir, sollst gutes Futter haben,
Die Sänfte aber bis zum Bauch."
O weh! o weh! was nützt das gute Leben,
Wenn man die Freiheit nicht auch mit genießt!
Jetzt sah das Pferd den Narrenstreich erst ein,
Allein zu spät; schon war der Stall gebaut,
Und so starb hin es an dem Strick und Band.
Hätt' es doch lieber kleinen Fehl verzieh'n!
So süß auch öfters wohl die Rache ist,
So gleicht ihr doch der Werth des Guten nicht,
Das alle andern übertrifft.

Die Nutzanwendung ist deutlich genug.

Alle Schriften, Piecen und Noten Fellers wimmeln von dergleichen Anzüglichkeiten.

hofften bewirkte und der andern Parthei ihrerseits ebenfalls jede fernere Rücksicht und Schonung ersparte.

Ebenso hatte er sich Behauptungen und Verläumdungen mit erlaubt, welche durchaus in nichts zerfallen mußten und auf diejenigen, welche zu dem Kinde zu Gevatter gestanden, ein mehr als ungünstiges Licht werfen mußten. Wir erinnern nur an die Bezweiflung der Aechtheit der Thatsache, daß der Pabst die Kapitulation des Koadjutors Maximilian Heinrich im Jahr 1642 auf sein eigenes Ansuchen kassirt; an die Keckheit mit der er einen Brief des Kaisers Leopold an seinen Minister in Rom beinahe ausdrücklich für unterschoben, und die Bulle Pauls II. vom Jahr 1467 für ein Selbstfabrikat des Kölner Hofes erklärte; *) Durch die Vorlage der Originalien wurde natürlich der Verläumder nachmals vor aller Welt zu Schanden gemacht.

Der Unwille des Publkums über dieses Attentat des belgischen Jesuiten war so groß, daß weder der Nuntius zu Köln, noch sein Kollege zu München sich zu ihrem Inhalte zu bekennen getrauten. Allein, ob sie gleich damals alle Theilnahme daran in Abrede stellten, so erfährt man doch aus den Denkwürdigkeiten Pacca's selbst, daß die **Réflexions**, eben so wie die früheren Arbeiten de Fellers nicht ohne Antrieb von seiner Seite und ohne Mitwirkung seines Geheimschreibers**), aus der vortrefflichen Feder des gelehrten Abbé's geflossen waren, und die Art und Weise, wie er sie anführt, drückt eine förmliche Billigung und ein inneres Vergnügen von seiner Seite aus. ***)

---

*) Coup d'Oeil etc. am Ende des Buches, wo die Bulle mit den Glossen abgedruckt steht.

**) Des Ex-Nuntius Zondadari in Brüssel welchen die österreichische Regierung daselbst, auf ziemlich unglimpfliche Weise, wegen seiner gespielten Intriguen, ausgewiesen hatte. Es war daher auch Rache, welche ihn in der Sache mit spornte.

***) Pacca gesteht es selbst. „Mit diesem verdienstvollen Schriftsteller, Verfasser vieler andern, mit Recht in Frankreich geschätzten Werke, — sagt er — unterhielt ich mehrere Jahre einen täg-

Ebenso erfährt man von dem Kardinal, daß sie auf unmittelbaren Befehl des Pabstes durch den Prälaten Annibale della Genga (nachmals Pabst Leo XII.) in's Italienische übersetzt wurden. *)

---

lichen Briefwechsel." Der Kardinal breitet sich über das viele Gute aus, welches namentlich Fellers Werke in Teutschland gestiftet. Einen besonders gewachsenen Gegner hatte dieser Letztere an Heimsburg, welcher eine Beleuchtung jener Machwerke, zumal des véritable Etat, herausgab.

*) Denkwürdigkeiten. S. 93. ff. Im Giornale di Roma las man sie ebenfalls rühmlich besprochen. (Mainzer Monatschrift Jahrg. 1788.) Vermuthlich und höchst wahrscheinlich wurde sie, wie der Véritable état und der Coup d'oeil (Denkw. S. 95.) alsbald dem Pabste zugeschickt, welcher, wie der Kardinal bemerkt, jene erstern sehr wohl aufnahm und sich mit großem Lobe und in den gnädigsten Ausdrücken über die Person, den Eifer und die Thätigkeit seines Nuntius in Vertheidigung der Rechte des heil. Stuhls vernehmen ließ.

Die Nothwendigkeit, die Herausgabe von Vertheidigungsschriften für den apostol. Stuhl und die Nuntiaturen zu befördern, thut Pacca mit großer Aufrichtigkeit dar, und versichert, sie hätten auch immer die Billigung und den Beifall jenes großen Pabstes erhalten: „Es ist immer — fährt er fort — mein Grundsatz gewesen und ist es auch noch, daß, wenn in Ländern, wo der größte Theil der Bewohner gut denkt, zuweilen eine Schrift gegen den heil. Stuhl erscheint, die Klugheit vielleicht erfordere, zu schweigen, um das Feuer nicht noch mehr anzufachen, und, wie man sagt, in ein Wespennest zu stechen. Da aber, wo man von allen Seiten durch heillose und gegen die gute Sache gerichtete Bücher überschwemmt wird, ist das Schweigen nachtheilig, und ich möchte fast sagen, strafbar; denn es pflegt gewöhnlich Diejenigen im Irrthum zu bestärken, die sich durch Mangel an genauer Kenntniß hintergehen lassen. „P. beruft sich dabei auf das Beispiel des Nuntius Commendoni und seines Gehülfen Graziani in den polnischen Angelegenheiten, und aus seinen Konfessions erfahren wir, welche listigen Mittel

Aus den verschiedenen Briefen, welche von mehreren Personen von Rang oder literarischer Bedeutung um diese Zeit und später an de Feller gerichtet wurden und welche dieser seinem Hauptwerke beidrucken zu lassen nicht ermangelte, ersieht man ebenfalls den Zusammenhang der schriftstellerischen Thätigkeit dieses Mannes mit dem Getriebe anderwärts für einen und denselben Zweck. *) Die Erzbischöflichen stellten sich anfänglich, als betrachteten sie die berüchtigten „Réflexions" als das Werk eines Wahnsinnigen, welches blos mit Verachtung zu bestrafen sey, und man stellte sich noch mehr in solche Stimmung, als die fragliche Person des Verfassers wirklich ermittelt worden war; allein hiebei blieb es dennoch nicht lange, da man nicht sowohl diese Person selbst, als die hinter ihm Stehenden, auf ihn Einwirkenden einer Züchtigung werth hielt. Die obbezeichnete Absicht, durch die Form, welche bei der Abfassung der Schrift gewählt worden, zu kränken, lag eben so sehr am Tage, als der Umstand, daß man von Seite Roms und der Nuntien her den Verfasser mit Materialien unterstützt und ihm recht eigentlich den Auftrag zu dem Verfahren, in der von de Feller beliebten Weise, ausdrücklich gegeben hatte. Hievon wurde man um so mehr überzeugt, als die Patrone allmählich sich nicht einmal mehr die Mühe gaben, den Vorwurf von sich abzuwälzen und an gar keine förmliche Verwahrung gegen ihre Kooperation dachten, deren sie sich doch vor ganz Europa hätten schämen sollen.

Der geheime Plan Roms bei diesem Benehmen war dahin gerichtet, die Erzbischöfe zu einem solchen Grade zu reizen, daß sie selbst den Gedanken eines Vergleichs, mittelst Entscheidung durch den Reichstag, aufgeben sollten; man wollte jetzt, wie die

zur Bekämpfung der protestantischen Parthei und der unglücklichen Conföderation bei diesem Anlasse von Seite jener beiden Herren angewendet worden sind.

*) Der Pabst selbst schrieb später einen solchen Brief an den Abbé; und dieser Abbé war ein Revolutionär in flagranti.

Sachen standen, keinen Vergleich mehr, und dazu hatte die Kurie wiederum ihre eigenen Gründe, welche durch die folgenden Verhandlungen der Reichsversammlung und die bestimmten Erklärungen des apostolischen Stuhls ihre Beleuchtung erhielten.

Während die erzbischöfliche Parthei durch ihre Freunde die „Betrachtungen über die 73 Artikel des Kölnischen Promemoria so wie die zur Vertheidigung derselben geschriebenen ähnlichen Schriften bündig widerlegen ließen *) und de Feller, hiedurch

*) Kurze Wiederlegung der Reflexions sur les 73 Articles du Promemoria de Cologne. 1789. in 8. Unpartheyische Prüfung der Reflexionen über das Kölnische Promemoria von einem katholischen Geistlichen 1789. 8. Erörterung der kathol. Nuntiaturstreitigkeit, nebst Vorlegung der einschlägigen Urkunden zu mehrerer Bestärkung des chur-köllnischen Promemoria. 1788 4. (Vgl. damit die kritischen Anzeigen in der Mainzer Monatschrift von 1788 und 1789). Die am anständigsten geschriebene war wohl die: Beantwortung in Betreff der Nuntiaturen, nach dem Alterthum, Konkordaten, und Herkommen. Mannheim 1788 in 4.

Zu den rüstigsten Verfechtern der römischen Kurie gehörte um diese Zeit ausser de Feller auch der Paderbornische Lektor Pater Marcellin Molkenkuhr, Franziskaner-Ordens, welcher eine Reihe von Schriften und Dissertationen für sie und die Nuntiatur in die Welt sandte. Er trat so ziemlich als theologischer Don Quixotte und altscholastischer Turnierheld in barbarisch-lateinischer Mönchsrüstung vor die Schranken, bereit, um als Ebenbürtiger, wenn gleich meistentheils mit geschlossenem Visier, um vor bewährten Kampfrichtern die Sache nach altem Brauch mit Speer und Kolben abzuthun. Ihm zur Seite stritt Pater Zallinger, ebenfalls Ex-Jesuit, und dem gelehrten Publikum durch Werke über das allgemeine und kanonische Recht vielfach bekannt. Seine Colloquia doctoris Ingolstadiensis de rebus ecclesiae doctrinam et disciplinam pertinentibus leisteten unter den gegenwärtigen Umständen besonders gute Dienste. Er unterschied sich von seinen geistverwandten Kollegen dadurch ehrenvoll, daß er sich stets den lateinischen Styl wählte, in welchem teutsche Gelehrte,

keineswegs entmuthigt, das Maas der Frechheit durch eine noch heftiger geschriebene Replick, in welcher er auch das Salzburgische Promemoria mit zum Gegenstande seiner Diatriben wählte, *) übermachte der pfalzbaierische Hof seinem Gesandten in Regensburg, Grafen Lerchenfeld, eine neue Instruktion, welche auch Hrn. Feller in Abschrift, zu gehöriger Benützung bei seinen Arbeiten, zugeschickt worden war; **) und nach welcher der ganze vor der Reichsversammlung anhängige Streit auf einen Punkt hingedrängt werden sollte, von dessen Erledigung man am ehesten einen Vergleich zu erzielen hoffen konnte, und hinsichtlich dessen man von Seite des Reiches eine Entscheidung nicht zu fürchten hatte.

Mit ächt italienischer Verschmitztheit, und von den Rathschlägen Monsignore Zoglio's so wie des Jesuiten-Rumpfes gänzlich beherrscht, ertheilte Karl Theodor, von seinem chinesischen Lustschlosse zu Schwetzingen aus, dem Grafen die Weisung, sich blos an den Grundsatz des unbestreitbaren Rechtes der Landeshoheit zu halten, und zugleich jede Mitwirkung zu einem Konklusum zu vermeiden,

---

denen es gerade nicht um Skandal zu thun war, beim vertraulichen Gespräche über kitzliche Materien sich auszudrücken pflegten. An sie Beide schloß sich der flanderische Ex-Jesuit Abbé Dedoyart an; denn überall, wo es galt, teutsche Kircheninteressen zu Gunsten des Ultramontanismus zu bekämpfen, standen die belgischen Abbés in vorderster Reihe. Gewöhnlich mußte Düsseldorf den Namen als Druckort herleihen.

*) Defense des Reflexions sur le Promemoria de Cologne suivie de l'examen du Promemoria de Salzbourg (unter dem gleichen falschen Druckort) Salzburg 1789, und von Pacca ebenfalls belobt.

**) Aus einem Briefe des Hrn. X. J. S. (Verf. der Geschichte der Nuntiaturen Teutschlands) ersieht man, daß beide Männer mit einander in Briefverkehr standen, und der Anonymus als Organ der Mittheilungen seiner Regierung an den würdigen de Feller diente.

welches einen, wenn auch günstigen und die Sache im Ganzen entscheidenden Vergleich herbeiführen könnte. Dem baierischen Extra-Nationalstolze widerstrebte es, den allgemeinen Reichstag der teutschen Nation als Forum anzuerkennen, welches die Hauptfrage zu entscheiden hätte; sodann hatten die vom Nuntius vollkommen gewonnenen Räthe dem in politischer Hinsicht etwas unmündigen Churfürsten auf einleuchtende Weise auseinander gesetzt, daß besondere Unterhandlungen mit jedem einzelnen der vier Metropolitane viel leichter zum Ziele führen und dem Kabinete des Churstaates Vortheil und Ruhm gewähren würden. Nach diesen Grundsätzen war das pfalz-baierische Promemoria abgefaßt, welches der Graf von Lerchenfeld dem Reichstage mittheilte, und welches wörtlich also lautete: *)

„Obwohl dem kaiserlichen Hofdekret vom 9. August des vorigen Jahres, wodurch vom gesammten teutschen Reich in Betreff des Nuntiaturwesens in Teutschland ein der Sache überall angemessenes ausgiebiges Gutachten begehrt wird, kein anderer Sinn beigelegt werden kann, als welcher die wesentliche Ehre und das wahre Beste der teutschen Nation bezielt, auch mit den Reichsgesetzen, dem Herkommen, der kaiserlichen Wahlkapitulation, und mit der Landeshoheit der Reichsstände bestehen kann; so sind doch seither nicht von der teutschen Nation, nicht von der teutschen Kirche, sondern blos von einigen Herrn Erzbischöfen, welche einzig und allein die Sache bis an diesen Punkt zu treiben sich so sehr verwendet haben, solche vorläufige Wendungen, Meinungen und Auslegungen geäußert, und unter das Publikum gebracht worden, welche diesem Sinne nicht nur in viele Wege entgegen sind, sondern auch dem allgemeinen und besondern Interesse der Reichsstände abbrüchig, dann der Ruhe Teutschlands gefährlich werden können.

Bei solcher Lage der Sachen ist es allerdings wichtig, sich

---

*) Promemoria über die gegenwärtigen Nuntiaturstreitigkeiten; (in der Mainzer Monatschrift B. VI. H. 1. S. 77. ff.

Die Opposition jedoch bewies die Unmöglichkeit, daß so etwas bei jener Vorsehung habe gedacht werden können, aus der Thatsache, daß zur Zeit, wo der fragliche Artikel in der angezogenen Wahlkapitulation zum erstenmal beschworen worden, nämlich im Jahr 1653, bereits kein Nuntius mit Jurisdiktion in Köln mehr existirt habe.

In der letzten Abhandlung der Denkschrift wurden sofort alle die Gründe widerlegt, auf welche der pfalz-baierische Hof sein Recht, eine Nuntiatur in München einzuführen gestützt. Auf den ersten dieser Gründe, nach welchem der Churfürst sich schon in der Eigenschaft als Landesherr hiezu befugt hielt, ward nämlich erwiedert: Köln bestreite ihm das Recht durchaus nicht, fremde, somit auch päbstliche, Gesandte, so viel er deren wolle, bei sich aufzunehmen; doch sey auch es, anderseits, mehr als berechtigt, sich mit seinen Klagen an die oberste Richterstelle im Reiche zu wenden, so bald ihm einer jener Gesandten die Ordinariats-Gerichtsbarkeit schmälern oder entziehen wolle, welche ihm in den Herzogthümern Jülich und Berg seit Jahrhunderten zuständen. Zur Begründung dieser Behauptung führte das Promemoria das Konkordat vom Jahre 1621 an, welches zwischen dem Erzbischof Ferdinand von Köln und dem Herzog Wolfgang Wilhelm errichtet worden, so wie die Bulle Pabst Pauls II. vom Jahr 1467, welche den Erzbischöfen von Köln die päbstliche Legation im ganzen Umfang ihres Sprengels für ewige Zeiten übertragen hatte. Damit war denn auch der zweite, von Pfalz-Baiern geltend gemachte Vertheidigungsgrund widerlegt, nach welchem die zu München errichtete Nuntiatur gar keine neue, sondern nur die alte Gerichtsbarkeit ausüben sollte, welche in frühern Zeiten die Wiener Nuntiatur über die baierischen Lande ausgeübt, denn es wird dargethan, daß sich die Jurisdiktion dieser letztern niemals auf Jülich und Berg erstreckt.

Auf die dritte Erklärung des Chur-pfalz-baierischen Hofes: daß die Rechte der Erzbischöfe und Bischöfe durch die Nuntiatur nimmermehr gekränkt würden, hielt man jede Antwort für eben

so überflüssig, als bei hellem Sonnenschein erst beweisen zu sollen, daß es Tag sey. *)

Dieses Promemoria erregte die üble Laune der römischen Partei im höchsten Grade, und man fand ihren Inhalt eben so ungereimt, als die Abfassung unschicklich, ja selbst eines mit so viel Geist und Scharfsinn begabten Prälaten, wie Maximilian Franz, unwürdig. Besonders aber sah sich Pacca durch verschiedene, die jüngsten Verhältnisse seiner Legation betreffende Mittheilungen und Aeusserungen ungemein verletzt. Er säumte daher nicht, den unermüdlichen Helfer in solchen Nöthen, den Hrn. de Feller zu einer Widerlegung der Kölnischen Schrift aufzufordern und der Abbé war alsbald mit einer Gegen-Schrift fertig, **) welche jedoch einen Geist athmete, wie man schwerlich bei der Bestellung des Produktes erwartet haben mochte. Die Sprache darin übertraf — wie ein neuerer Kirchenhistoriker mit Recht bemerkt — alles, was jemals in dieser Art erlebt und erhört worden war, und die Insolenz, mit welcher nicht nur der Kölnische Hof und der Verfasser der Deduktion, sondern alle vier Erzbischöfe der Nation darin behandelten waren, übersteigt alle Beschreibung. Dem erstgenannten Fürsten wurde förmlich vorgeworfen, daß er sich in seinem Promemoria die gröbsten historischen Verfälschungen erlaubt habe, um die Reichsversammlung zu hintergehen.

Ihr Verfasser wird der frechste Betrüger genannt, welcher die schamlose Kunst, Urkunden zu verfälschen, zu einem bisher noch unerreichten Grade getrieben habe. Das Ganze schließt mit folgender Stelle, welche zugleich einen Begriff von der unglaublichen Frechheit und Schamlosigkeit, womit der Ex-Jesuit die geistlichen Erzfürsten behandelte, und ihre Reformversuche beleuch-

---

*) Plank. S. 454. 460.

**) Réflexions sur les 73 Articles du Promémoire présenté, à la Diète de l'Empire, touchant les Nonciatures, de la part de l'Archevêque-Electeur de Cologne; mit dem falschen Druckorte Regensburg 1788.



tete, indirekt auch das Oberhaupt des Reiches selbst, geben mag: „Welchen Zweck können wohl alle diese Neuerungen zu einer Zeit haben, in welcher ohnehin die ehrwürdigsten Wahrheiten und die meistbefestigten Grundsätze durch die furchtbaren Erschütterungen wankend gemacht worden sind, welche eine falsche Philosophie verbunden mit tyrannischer Gewalt in der politischen und kirchlichen Welt veranlaßt? Was für ein Gewinn läßt sich von Veränderungen erwarten, die unter solchen Umständen vorgenommen werden, besonders wenn man, um ihre Ausführung zu begünstigen, der Richtung des unseligen Stromes folgt, der Alles mit sich fortreißt und bereits alle Dämme durchbrochen hat?

Sollte es möglich seyn, daß teutsche Erzbischöfe bei dem Anblick der schwankenden und kritischen Lage, in welcher sich gegenwärtig der römische Stuhl befindet, den Augenblick absichtlich gewählt haben, um den teutschen Reichskörper die Rolle des verächtlichen Thiers in der Fabel spielen zu lassen, das dem edelsten aller Thiere mit einem Fußtritt den letzten Stoß gab? *) Nein

---

*) Diese Allegorie stimmt vollkommen mit andern groben Pasquillen überein, welche sich der Verf. des Véritable état ect. in Beleuchtung der Kölnischen Schreiben und Breven, so wie der Emser Punktationen erlaubt hatte; man vgl. nur das vom Pferde, das sich am Hirsche rächen wollte, in welchem Esel, Pferd und Maulthier in Gesellschaft auftreten.

Nicht immer war das Pferd des Menschen Thier.
Als sich der Mensch mit Eicheln noch begnügte,
Da Esel, Pferd und Maulthier noch in Feldern wohnten.
Und man nicht sah, was heute wird gescheh'n:
So viele Arten von Sätteln,
So viele Harnische zum Streit,
So viele Kutschen und Karrossen,
So viele Gelage und Schmäuße,
Bei Hochzeit, Kindertauf' und Leichen.
Da war es, wo ein Pferd gerieth in Zwist
Mit einem Hirsch von rascher Schnelligkeit,
Und weil es ihn im Laufen nicht erreichte,
Begehrte es den Beistand von dem Menschen.

der Entwurf wäre zu niederträchtig, zu feig, zu abscheulich, als daß man glauben könnte, er habe jemals existirt. Aber — setzt er dennoch, zum Beschlusse hinzu: **Excidat illa dies ævo, nec postera credant sæcula!**"

Der Ton in dieser Gegenschrift mußte um so mehr in Staunen und Entrüstung versetzen, als keine besondere Nothwendigkeit unter den obwaltenden Umständen dazu hindrängte, als das Kölnische Promemoria, bei aller Schärfe des Inhalts durch ruhige und würdige Form sich ausgezeichnet hatte, und es ihr nicht an schwachen oder doch weniger haltbaren Stellen fehlte, welche ein mit Feinheit auftretender Gegner mit mehr Gewinn für seine Sache hätte benutzen können. Obgleich nun diese Stellen dem Verfasser der **Réflexions** nicht entgingen und bestens von ihm benutzt wurden, so that er es doch mit so wenig Anstand und Großmuth, daß er gerade dadurch das Gegentheil von dem Ge-

---

Der Mensch schließt ihm den Zaum, hüpft auf den Rücken,
Und trabt und trabt so lange mit ihm fort,
Bis er den Hirsch erreicht und auch erlegt.
Doch plötzlich dankt das Pferd nun seinem Retter
„Ich bin Ihr Diener stets; Adieu! zurück zum Walde!"
Ey — spricht der Mensch, so ist es nicht gemeint.
Bei uns ist's besser, und ich weiß dich gut zu brauchen;
Bleib' nur bei mir, sollst gutes Futter haben,
Die Sänfte aber bis zum Bauch."
O weh! o weh! was nützt das gute Leben,
Wenn man die Freiheit nicht auch mit genießt!
Jetzt sah das Pferd den Narrenstreich erst ein,
Allein zu spät; schon war der Stall gebaut,
Und so starb hin es an dem Strick und Band.
Hätt' es doch lieber kleinen Fehl verzieh'n!
So süß auch öfters wohl die Rache ist,
So gleicht ihr doch der Werth des Guten nicht,
Das alle andern übertrifft.

Die Nutzanwendung ist deutlich genug.

Alle Schriften, Piegen und Noten Fellers wimmeln von dergleichen Anzüglichkeiten.

hofften bewirkte und der andern Parthei ihrerseits ebenfalls jede fernere Rücksicht und Schonung ersparte.

Ebenso hatte er sich Behauptungen und Verläumdungen mit erlaubt, welche durchaus in nichts zerfallen mußten und auf diejenigen, welche zu dem Kinde zu Gevatter gestanden, ein mehr als ungünstiges Licht werfen mußten. Wir erinnern nur an die Bezweiflung der Aechtheit der Thatsache, daß der Pabst die Kapitulation des Koadjutors Maximilian Heinrich im Jahr 1642 auf sein eigenes Ansuchen kassirt; an die Keckheit mit der er einen Brief des Kaisers Leopold an seinen Minister in Rom beinahe ausdrücklich für unterschoben, und die Bulle Pauls II. vom Jahr 1467 für ein Selbstfabrikat des Kölner Hofes erklärte; *) Durch die Vorlage der Originalien wurde natürlich der Verläumder nachmals vor aller Welt zu Schanden gemacht.

Der Unwille des Publkums über dieses Attentat des belgischen Jesuiten war so groß, daß weder der Nuntius zu Köln, noch sein Kollege zu München sich zu ihrem Inhalte zu bekennen getrauten. Allein, ob sie gleich damals alle Theilnahme daran in Abrede stellten, so erfährt man doch aus den Denkwürdigkeiten Pacca's selbst, daß die Réflexions, eben so wie die früheren Arbeiten de Fellers nicht ohne Antrieb von seiner Seite und ohne Mitwirkung seines Geheimschreibers**), aus der vortrefflichen Feder des gelehrten Abbé's geflossen waren, und die Art und Weise, wie er sie anführt, drückt eine förmliche Billigung und ein inneres Vergnügen von seiner Seite aus. ***)

---

*) Coup d'Oeil etc. am Ende des Buches, wo die Bulle mit den Glossen abgedruckt steht.

**) Des Ex-Nuntius Zondadari in Brüssel welchen die österreichische Regierung daselbst, auf ziemlich unglimpfliche Weise, wegen seiner gespielten Intriguen, ausgewiesen hatte. Es war daher auch Rache, welche ihn in der Sache mit spornte.

***) Pacca gesteht es selbst. „Mit diesem verdienstvollen Schriftsteller, Verfasser vieler andern, mit Recht in Frankreich geschätzten Werke, — sagt er — unterhielt ich mehrere Jahre einen täg-



Ebenso erfährt man von dem Kardinal, daß sie auf unmittelbaren Befehl des Pabstes durch den Prälaten Annibale della Genga (nachmals Pabst Leo XII.) in's Italienische übersetzt wurden. *)

---

lichen Briefwechsel." Der Kardinal breitet sich über das viele Gute aus, welches namentlich Fellers Werke in Teutschland gestiftet. Einen besonders gewachsenen Gegner hatte dieser Letztere an Heimsburg, welcher eine Beleuchtung jener Machwerke, zumal des véritable Etat, herausgab.

*) Denkwürdigkeiten. S. 93. ff. Im Giornale di Roma las man sie ebenfalls rühmlich besprochen. (Mainzer Monatschrift Jahrg. 1788.) Vermuthlich und höchst wahrscheinlich wurde sie, wie der Véritable état und der Coup d'oeil (Denkw. S. 95.) alsbald dem Pabste zugeschickt, welcher, wie der Kardinal bemerkt, jene erstern sehr wohl aufnahm und sich mit großem Lobe und in den gnädigsten Ausdrücken über die Person, den Eifer und die Thätigkeit seines Nuntius in Vertheidigung der Rechte des heil. Stuhls vernehmen ließ.

Die Nothwendigkeit, die Herausgabe von Vertheidigungsschriften für den apostol. Stuhl und die Nuntiaturen zu befördern, thut Pacca mit großer Aufrichtigkeit dar, und versichert, sie hätten auch immer die Billigung und den Beifall jenes großen Pabstes erhalten: „Es ist immer — fährt er fort — mein Grundsatz gewesen und ist es auch noch, daß, wenn in Ländern, wo der größte Theil der Bewohner gut denkt, zuweilen eine Schrift gegen den heil. Stuhl erscheint, die Klugheit vielleicht erfordere, zu schweigen, um das Feuer nicht noch mehr anzufachen, und, wie man sagt, in ein Wespennest zu stechen. Da aber, wo man von allen Seiten durch heillose und gegen die gute Sache gerichtete Bücher überschwemmt wird, ist das Schweigen nachtheilig, und ich möchte fast sagen, strafbar; denn es pflegt gewöhnlich Diejenigen im Irrthum zu bestärken, die sich durch Mangel an genauer Kenntniß hintergehen lassen. „P. beruft sich dabei auf das Beispiel des Nuntius Commendoni und seines Gehülfen Graziani in den polnischen Angelegenheiten, und aus seinen Konfessions erfahren wir, welche listigen Mittel

Aus den verschiedenen Briefen, welche von mehreren Personen von Rang oder literarischer Bedeutung um diese Zeit und später an de Feller gerichtet wurden und welche dieser seinem Hauptwerke beidrucken zu lassen nicht ermangelte, ersieht man ebenfalls den Zusammenhang der schriftstellerischen Thätigkeit dieses Mannes mit dem Getriebe anderwärts für einen und denselben Zweck. *) Die Erzbischöflichen stellten sich anfänglich, als betrachteten sie die berüchtigten „Réflexions" als das Werk eines Wahnsinnigen, welches blos mit Verachtung zu bestrafen sey, und man stellte sich noch mehr in solche Stimmung, als die fragliche Person des Verfassers wirklich ermittelt worden war; allein hiebei blieb es dennoch nicht lange, da man nicht sowohl diese Person selbst, als die hinter ihm Stehenden, auf ihn Einwirkenden einer Züchtigung werth hielt. Die obbezeichnete Absicht, durch die Form, welche bei der Abfassung der Schrift gewählt worden, zu kränken, lag eben so sehr am Tage, als der Umstand, daß man von Seite Roms und der Nuntien her den Verfasser mit Materialien unterstützt und ihm recht eigentlich den Auftrag zu dem Verfahren, in der von de Feller beliebten Weise, ausdrücklich gegeben hatte. Hievon wurde man um so mehr überzeugt, als die Patrone allmählich sich nicht einmal mehr die Mühe gaben, den Vorwurf von sich abzuwälzen und an gar keine förmliche Verwahrung gegen ihre Kooperation dachten, deren sie sich doch vor ganz Europa hätten schämen sollen.

Der geheime Plan Roms bei diesem Benehmen war dahin gerichtet, die Erzbischöfe zu einem solchen Grade zu reizen, daß sie selbst den Gedanken eines Vergleichs, mittelst Entscheidung durch den Reichstag, aufgeben sollten; man wollte jetzt, wie die

---

zur Bekämpfung der protestantischen Parthei und der unglücklichen Conföderation bei diesem Anlasse von Seite jener beiden Herren angewendet worden sind.

*) Der Pabst selbst schrieb später einen solchen Brief an den Abbé; und dieser Abbé war ein Revolutionär in flagranti.



Sachen standen, keinen Vergleich mehr, und dazu hatte die Kurie wiederum ihre eigenen Gründe, welche durch die folgenden Verhandlungen der Reichsversammlung und die bestimmten Erklärungen des apostolischen Stuhls ihre Beleuchtung erhielten.

Während die erzbischöfliche Parthei durch ihre Freunde die „Betrachtungen über die 73 Artikel des Kölnischen Promemoria so wie die zur Vertheidigung derselben geschriebenen ähnlichen Schriften bündig widerlegen ließen *) und de Feller, hiedurch

*) Kurze Wiederlegung der Reflexions sur les 73 Articles du Promemoria de Cologne. 1789. in 8. Unpartheyische Prüfung der Reflexionen über das Kölnische Promemoria von einem katholischen Geistlichen 1789. 8. Erörterung der kathol. Nuntiaturstreitigkeit, nebst Vorlegung der einschlägigen Urkunden zu mehrerer Bestärkung des chur-köllnischen Promemoria. 1788 4. (Vgl. damit die kritischen Anzeigen in der Mainzer Monatschrift von 1788 und 1789). Die am anständigsten geschriebene war wohl die: Beantwortung in Betreff der Nuntiaturen, nach dem Alterthum, Konkordaten, und Herkommen. Mannheim 1788 in 4.

Zu den rüstigsten Verfechtern der römischen Kurie gehörte um diese Zeit ausser de Feller auch der Paderbornische Lektor Pater Marcellin Molkenkuhr, Franziskaner-Ordens, welcher eine Reihe von Schriften und Dissertationen für sie und die Nuntiatur in die Welt sandte. Er trat so ziemlich als theologischer Don Quixotte und altscholastischer Turnierheld in barbarisch-lateinischer Mönchsrüstung vor die Schranken, bereit, um als Ebenbürtiger, wenn gleich meistentheils mit geschlossenem Visier, um vor bewährten Kampfrichtern die Sache nach altem Brauch mit Speer und Kolben abzuthun. Ihm zur Seite stritt Pater Zallinger, ebenfalls Ex-Jesuit, und dem gelehrten Publikum durch Werke über das allgemeine und kanonische Recht vielfach bekannt. Seine Colloquia doctoris Ingolstadiensis de rebus ecclesiae doctrinam et disciplinam pertinentibus leisteten unter den gegenwärtigen Umständen besonders gute Dienste. Er unterschied sich von seinen geistverwandten Kollegen dadurch ehrenvoll, daß er sich stets den lateinischen Styl wählte, in welchem teutsche Gelehrte,

keineswegs entmuthigt, das Maas der Frechheit durch eine noch heftiger geschriebene Replick, in welcher er auch das Salzburgische Promemoria mit zum Gegenstande seiner Diatriben wählte, *) übermachte der pfalzbaierische Hof seinem Gesandten in Regensburg, Grafen Lerchenfeld, eine neue Instruktion, welche auch Hrn. Feller in Abschrift, zu gehöriger Benützung bei seinen Arbeiten, zugeschickt worden war; **) und nach welcher der ganze vor der Reichsversammlung anhängige Streit auf einen Punkt hingedrängt werden sollte, von dessen Erledigung man am ehesten einen Vergleich zu erzielen hoffen konnte, und hinsichtlich dessen man von Seite des Reiches eine Entscheidung nicht zu fürchten hatte.

Mit ächt italienischer Verschmitztheit, und von den Rathschlägen Monsignore Zoglio's so wie des Jesuiten-Rumpfes gänzlich beherrscht, ertheilte Karl Theodor, von seinem chinesischen Lustschlosse zu Schwetzingen aus, dem Grafen die Weisung, sich blos an den Grundsatz des unbestreitbaren Rechtes der Landeshoheit zu halten, und zugleich jede Mitwirkung zu einem Konklusum zu vermeiden,

---

denen es gerade nicht um Skandal zu thun war, beim vertraulichen Gespräche über kitzliche Materien sich auszudrücken pflegten. An sie Beide schloß sich der flanderische Ex-Jesuit Abbé Deboyart an; denn überall, wo es galt, teutsche Kircheninteressen zu Gunsten des Ultramontanismus zu bekämpfen, standen die belgischen Abbés in vorderster Reihe. Gewöhnlich mußte Düsseldorf den Namen als Druckort herleihen.

*) Defense des Reflexions sur le Promemoria de Cologne suivie de l'examen du Promemoria de Salzbourg (unter dem gleichen falschen Druckort) Salzburg 1789, und von Pacca ebenfalls belobt.

**) Aus einem Briefe des Hrn. A. J. E. (Verf. der Geschichte der Nuntiaturen Teutschlands) ersieht man, daß beide Männer mit einander in Briefverkehr standen, und der Anonymus als Organ der Mittheilungen seiner Regierung an den würdibigen de Feller diente.

welches einen, wenn auch günstigen und die Sache im Ganzen entscheidenden Vergleich herbeiführen könnte. Dem baierischen Extra-Nationalstolze widerstrebte es, den allgemeinen Reichstag der teutschen Nation als Forum anzuerkennen, welches die Hauptfrage zu entscheiden hätte; sodann hatten die vom Nuntius vollkommen gewonnenen Räthe dem in politischer Hinsicht etwas unmündigen Churfürsten auf einleuchtende Weise auseinander gesetzt, daß besondere Unterhandlungen mit jedem einzelnen der vier Metropolitane viel leichter zum Ziele führen und dem Kabinete des Churstaates Vortheil und Ruhm gewähren würden. Nach diesen Grundsätzen war das pfalz-baierische Promemoria abgefaßt, welches der Graf von Lerchenfeld dem Reichstage mittheilte, und welches wörtlich also lautete: *)

„Obwohl dem kaiserlichen Hofdekret vom 9. August des vorigen Jahres, wodurch vom gesammten teutschen Reich in Betreff des Nuntiaturwesens in Teutschland ein der Sache überall angemessenes ausgiebiges Gutachten begehrt wird, kein anderer Sinn beigelegt werden kann, als welcher die wesentliche Ehre und das wahre Beste der teutschen Nation bezielt, auch mit den Reichsgesetzen, dem Herkommen, der kaiserlichen Wahlkapitulation, und mit der Landeshoheit der Reichsstände bestehen kann; so sind doch seither nicht von der teutschen Nation, nicht von der teutschen Kirche, sondern blos von einigen Herrn Erzbischöfen, welche einzig und allein die Sache bis an diesen Punkt zu treiben sich so sehr verwendet haben, solche vorläufige Wendungen, Meinungen und Auslegungen geäußert, und unter das Publikum gebracht worden, welche diesem Sinne nicht nur in viele Wege entgegen sind, sondern auch dem allgemeinen und besondern Interesse der Reichsstände abbrüchig, dann der Ruhe Teutschlands gefährlich werden können.

Bei solcher Lage der Sachen ist es allerdings wichtig, sich

---

*) Promemoria über die gegenwärtigen Nuntiaturstreitigkeiten; (in der Mainzer Monatschrift B. VI. H. 1. S. 77. ff.

über die Vorfrage zu vereinigen: was denn eigentlich nach obgesagtem Hofdekret der Gegenstand der allgemeinen Berathung seyn solle, und seyn könne?

Es kann nämlich hier die Rede nicht von dem Rechte teutscher Reichsstände seyn, einen fremden Abgesandten (unter welchem Namen, und mit welchem Range er auch auftritt) bei sich zu haben, da dieselbe dieses Recht aus eigenthümlicher Wesenheit der Landeshoheit ausüben. Sollten aber die Fakultäten der päbstlichen Nuntien, wie sie bisher von ihnen ausgeübt worden sind, und nach den zwischen den Landesherrn und dem römischen Hofe hie und da getroffenen Modifikationen ausgeübet werden, in Frage seyn: so ist sämmtlichen weltlichen Ständen daran gelegen (und die Verordnung des Osnabrücker Friedens Art. V. §. 52. fodert sie dazu auf) ein Recht keinen Zweifeln, keiner Anfrage, und keinen Belastungen unterwerfen zu lassen, welches ihnen allen einzeln nach den Reichsgrundgesetzen und nach dem Reichsherkommen unwidersprechlich zusteht, das Recht als Schutz- und Schirmherrn der Religion in ihren Staaten dem Oberhaupte der katholischen Kirche diejenigen Vorzüge und solche Gerichtsbarkeit einzuräumen, welche durch die Reichsgesetze nicht aufgehoben, auf Nationalverträge gegründet sind, deren Ausübung, so alt, als die teutsche Kirche ist, und welche sie als Landesherrn zum Besten der Religion und zum Nutzen ihrer Unterthanen in Ausübung zu erhalten für gut finden können, und dazu kraft des liberi Juris territorialis exercitii tam in ecclesiasticis, quam in politicis berechtiget sind. Welcher weltliche Reichsstand wird es wohl darauf ankommen lassen, daß er, währenddem diese Fragen aufgeworfen werden, und er den Berathungen darüber beiwohnen sollte, dafür angewiesen werde, als habe er den erhabenen Vorzügen seiner Landeshoheit auch nur auf einen Augenblick entsagt, um es einem zweifelhaften Ausfalle der nach den Reichsgesetzen hier nicht platzgreifendenden Mehrheit der Stimmen zu überlassen, ob er sich für alle Zukunft der Dienstbarkeit unterwerfen müsse, in Ausübung des Juris circa Sacra von den Erzbischöfen und Bischöfen, deren Sprengel sich in seine Staaten erstrecken, seinem eigenen

Lande Gesetze vorschreiben zu lassen? Welcher weltliche Landesherr wird es wohl darauf ankommen lassen, von dem Augenblicke an mit den erz= und bischöflichen Consistorien härtere Bedingnisse zu bekommen? so, daß er, wo er dermal bei entstehenden Beschwerden an den päbstlichen Stuhl, welcher zur päbstlichen Ausgleichung ohnehin die Hände bietet, sich halten kann, künftig dafür so viele heimlich und öffentlich gerüstete, und zur Schmälerung seiner Gerechtsame mit einander verbundene Anfechter finde, als Erz- und Bisthümer in Teutschland und einzelne Köpfe in den Consistorien sind.

Diese Eingriffe und Mißbräuche der Consistorien sind es wirklich jetzt schon, worauf sämmtliche weltliche Reichsstände wachsam zu seyn alle Ursache haben. Diese haben kaiserliche Majestät bewogen, durch Zerstücklung der alten Erz= und Bisthümer und deren neue Errichtungen zum Heil ihrer teutschen Erblande vorzuschreiten.

Diesem Beispiele zu folgen, oder durch Aufrechthaltung des von ihren Urvorfahren aus ganz wichtigen Staatsgründen geschätzten und behaupteten Einflusses des römischen Hofes, und seiner Nuntien dem Unfuge vorzubeugen, sind in Kraft der ihnen zustehenden Advocatie die sämmtlichen weltlichen Landesherrn berechtigt. Bald aber wird ihnen nur das Erste zu wählen übrig bleiben, wenn nicht von der besseren Einsicht der teutschen Bischöfe zu erwarten wäre, daß auch sie sich nicht blenden lassen, vielmehr erkennen werden, daß die Verrückung des Mittelpunkts in der Hierarchie nothwendig der Verfall ihrer eigenen Existenz zur Folge haben müsse.

Endlich steht hier die teutsche Nation mit dem Pabst in Verträgen: und da es in den Mächten des einen compaciscirenden Theiles eben so wenig, als des andern steht, eigenmächtig und unangefragt an den bestehenden Verträgen etwas zu verändern, zu erläutern, abzuthun, oder zu beschränken; so kann eine Versammlung der teutschen Reichsstände ohnehin ohne Zuziehung und Miteinwilligung des päbstlichen Stuhles hierin nicht entscheiden; sondern die Sache muß, wenn eine wirkliche Klage ent-

steht, wie dann ohnehin durch die kaiserliche Wahlkapitulation Art. XIV. §. 5. ganz wohl vorgesehen ist, mit demselben durch gültiges Benehmen, und Vergleich erlediget werden.

Dies ist die Sprache des Natur- und Völkerrechtes, und so war der teutschen Nation standhaftes und unveränderliches Verfahren seit Jahrhunderten, wie dies die eben angeführte Wahlkapitulation, die Reichsabschiede von den Jahren 1500, Tit. 43. §. 3, 1530 §. 132, der jüngste §. 164. das churfürstliche Kollegialschreiben vom 19. März 1764 unwidersprechlich beweisen.

Die Klagen einiger Herrn Erzbischöfe, so wie sie bisher bekannt geworden sind, können also unmöglich ein Gegenstand einer Entscheidung des Reichstags seyn; dann so lange sie im Allgemeinen gegen die Fakultäten der päbstlichen Nuntien gerichtet sind, so ist durch die Kirchengesetze, aus welchen die Herrn Erzbischöfe doch selbst ihre Vorzüge und Wesenheit schöpften, durch die Reichsgesetze und Konkordate, und durch das Herkommen und den Besitzstand, die Sache entschieden und abgethan; und wo bisher im teutschen Reiche nur von Absonderung der Civilfälle von den geistlichen die Rede war, die letztern mithin dem Pabste von der gesammten Kirche schon zuerkannt sind, die causae civilis aber die Herrn Erzbischöfe als Erzbischöfe nichts angehen; so fällt aller Grund zum Klagen hinweg. Hätten sie sich aber in einzelnen Fällen zu beschweren, so müssen ihre Klagen Ueberschreitungen einzelner Nuntien zum Gegenstande haben, und dann weiset sie das Natur- und Völkerrecht an denjenigen an, der diese Nuntien gesandt hat.

Wenn also die Sache unter keinerlei Gesichtspunkt zur Entscheidung des Reichstages so wenig, als jener der Reichsgerichte geeignet ist, Seine churfürstliche Durchlaucht von der Pfalz aber in dem Antwortschreiben v. 4. April 1787 an kaiserliche Majestät sich auf die gesetzgebende Macht berufen haben; so ist, und konnte es in keinem andern Sinne geschehen, als um die gütliche Unterhandlung nach Vorschrift des jüngern Reichsabschieds §. 164. und der kaiserlichen Wahlkapitulation mit dem päbstlichen Stuhle einzuleiten.

Eben so klar, auch reichskundig ist es, daß die zu München dermal bestehende Nuntiatur kein Gegenstand einer Klage der Herrn Erzbischöfe sein könne, da erstlich diese Nuntiatur ihre Fakultäten nirgends, und nicht anders ausübt, als wo und wie solche seit Jahrhunderten von den Nuntien zu Grätz, nachher zu Wien, dann Köln, und Luzern ausgeübet worden sind:

Zweitens dabei ausdrücklich vorbehalten worden ist, daß die weltliche Gerichtsbarkeit auf keine mindeste Weise turbirt, die erz- und bischöflichen Rechte ungekränkt blieben, und keine durch die Reichsgrundgesetze, und landesfürstlichen Verordnungen verbotene Rekurse in weltlichen Dingen angenommen werden sollen, daß ferner weder etwas den landesherrlichen Hoheitsrechten und den daraus fließenden **Juribus Placiti** Nachtheiliges vorgenommen, noch mit den nach den Schlüssen des tridentinischen Kirchenraths, und den Konkordaten zur Nuntiatur ungeeigneten Fällen sich abgegeben, und dadurch unnöthige Beschwerde veranlasset werde.

Nach dieser reichskundig gewordenen Erklärung sollten doch wenigstens diejenigen Ordinariate, welche nichts desto weniger über Eingriffe in ihre Gerechtsame sich zu beschweren Ursache gefunden hatten, Se. Churfürstliche Durchlaucht von der Pfalz darum angegangen, da ihre ersten Vorstellungen gemacht, den Kirchenschutz nachgesucht, und die zugesicherte Hülfe abgewartet haben; allein von all dem ist bis auf diese Stunde an dem churpfälzischen Hofe keine Regung gemacht worden, keine Vorstellung, keine Klage erschienen, wohl aber im Gegentheil von mehreren, besonders baierischen, Ordinariaten feierlichst und öffentlich versichert worden, daß man sich bis jetzt gegen die Nuntiatur im Geringsten nicht zu beschweren finde.

In dieser der Sachen Lage ist es auffallend, aus welchem Geiste und aus welchen Absichten einige der Herren Erzbischöfe in unseren Tagen ein so gewaltiges Aufsehen im teutschen Reiche zu erregen suchen, und welche Wege dazu bereits eingeschlagen, und versucht worden sind; wie denn auch besonders auffallen muß, daß des Herrn Erzbischofs zu Köln churfürstlichen Durchlaucht das selbst so dringend erwirkte **Votum ad Imperatorem**

vom 17. November 1787 eben so dringend und sorgfältig ausser Wirkung zu setzen und der Kundwerdung bei dem Reiche zu entziehen sich haben angelegen sein lassen.

Wenn aber über all dieses die Herrn Erzbischöfe unter dem Vorwand, die alte Kirchenzucht wieder herzustellen, so weit gehen, daß sie sich sogar ausserhalb ihrer Lande in benachbarte weltliche Staaten drängen, darin unter dem Mißbrauch der geistlichen Gewalt sich Neuerungen in Sachen, welche nicht zum Seelenheil gehören, eigenthätig erlauben, selbst wider ihre weltlichen Mitstände in Verbindungen sich einlassen, die Landesherrn in Ausübung ihrer Landeshoheit, die Bischöfe in jener ihres bischöflichen Amtes und dessen Gerechtsame stören, den Pabst, wider die mit der Nation geschlossenen Verträge, aus den Jahrhunderte hindurch ausgeübten und durch die Nationalgesetze selbst (?) geheiligten Rechten durch eigenmächtige Vorschritte werfen, in den von der ganzen katholischen Kirche anerkannten Apellations- und Dispensationsrechten durch gesetzwidrige Eingriffe und nie anerkannte Abberufungen die Gewissensfreiheit des Volkes, und mit ihr das Glück der Familien untergraben, dafür aber den irreführenden Begriff von religiöser Freiheit aufstellen, und hiedurch die innere Ruhe aller Staaten auf die Spitze stellen, Spaltung und Trennung zwischen dem Oberhaupt der Kirche und den Bischöfen, zwischen diesen und den Landesherrn und zwischen den Landesherrn und ihren Unterthanen zu stiften suchen: so verdient in gegenwärtigen gefahrvollen Zeitläuften die Sache die Aufmerksamkeit kaiserlicher Majestät und des gesammten Reichs, damit eine so gefährliche Gährung zur Sicherheit, Ruhe und Ehre teutscher Nation gleich im ersten Aufwallen unterdrückt werde, wo dann gleichwohl die Lage der Dinge in Statu quo so lange verbleiben wird, bis die reichsgesetzmässige Einleitung zum gütlichen Vergleich über die Sönderung des Weltlichen von dem Geistlichen mit dem päbstlichen Hofe getroffen seyn wird.

Sollte aber, gegen alle bessere Erwartung, nicht die Stimme der Wahrheit und der Religion, nicht die Heiligkeit der Reichsgesetze, nicht die Ehre einer Nation, welche stets auf Wort und

Treue gehalten hat, nicht die aufs Spiel gesetzte Ruhe des Vaterlandes, nicht die Vorzüge und Rechte teutscher Fürsten gegen die grundlos gewagten Schritte entscheiden können; so ist gleichwohl von der bisher gezeigten Standhaftigkeit des pfälzischen Hofes anderes nicht zu erwarten, als daß man durch Sönderung seiner Staaten von den eingreifenden Bischöfen und durch Errichtung eigener Bisthümer sich das Wohl seiner Unterthanen die Gewissensfreiheit und die Religion im Lande auf immer und allzeit sicher stellen und darin so, wie man nicht ohne Vorgänger war, auch nicht ohne Nachfolger bleiben wird *)."

Dieses Promemoria hatte, wie man sieht, zum Zwecke, den patriotischen Bestrebungen der vier Erzbischöfe die gehässigsten Beweggründe zu unterschieben, unter welchen besonders der wegen Untergrabung des landesherrlichen Ansehens in Teutschland keiner der geringsten war. Aber es fehlte auch nicht an Männern, welche den Ungrund dieser Vorwürfe aufzudecken und dem teutschen Publikum zu zeigen wußten, mit welchen Täuschungen die Feinde der germanischen Kirchenfreiheit ihre ungerechte und unvaterländische Sache durchzutreiben suchten **). Man wies nach,

*) Die Periode vom Abschluß des Konkordates von 1817 bis jetzt beweist die Richtigkeit dieser Ahnung.

**) Vor allen sind hier der (anonyme) Verfasser des Gegen-Promemoria in der Mainzer Monatschrift von 1789 und der anderwärts schon angeführte Franz Biedermann zu nennen. Mit edler Wärme ruft ein Rezensent des Werkleins, „Ist der Pabst befugt, ohne Einwilligung der Bischöfe ꝛc." am Schlusse seines Artikels in der M. Monatschrift (V. 321) aus: „Dank sey Dir, ehrwürdiger Biedermann, der Du die gerechte Sache des teutschen Klerus wider das letzte Zucken des zu Grabe gehenden Hildebrandismus mit so patriotischem Edelmuthe, mit Würde und Anstand, mit Behutsamkeit und Schonung so meisterhaft zu vertheidigen gewußt hast! Der patriotische Nachkömmling wird noch Deine Asche segnen, und der hohen Schule zu Bonn, welche dem Vernehmen nach der Geburtsort dieses vortrefflichen Produkts seyn soll, wird es in den Annalen gründlicher Wissenschaft ein ewiges Denk-

daß nicht die gesetzmäßige Ausübung der Episkopats-Gewalt der landesherrlichen Macht, wohl aber die in dem pfalz-bayerischen Promemoria aufgestellte Reihe von Grundsätzen der teutschen Reichs-Verfassung gefährlich sey.

Der Vorwurf, daß die vier Erzbischöfe in der Nuntiatur-Angelegenheit mit ihren Beschwerden an den Reichstag sich gewendet und einen unzeitigen großen Lärmen verursacht hätten, wurde durch die Bemerkung widerlegt, die Staats- und Kirchen-

---

mal stiften, daß sie unter ihrem großen Churfürsten Maximilian Männer zählte, die, mit Horixens Lehren vertraut, die ausschweifenden, bald auf hohen Stelzen einhertrabenden, bald im Staube kriechenden Grundsätze des päbstlichen Staats- oder vielmehr Convenienz-Rechts in ihrer Blöße darzustellen, soviel Muth, als Geschicklichkeit hatten. Rezensent wünschte, daß der biedere Konrad von Alzei, welcher im Jahre 1359 die Freiheit des teutschen Klerus von allen Auflagen und Zehenten siegreich vertheidigte, in unsere Welt zurückkehren könnte; er würde gewiß bei Durchlesuug dieser Schrift sich wieder zu leben wünschen. Allein wie kurz würde seine Freude seyn, denn wenn er unter den Beilagen, die im Jahre 1787 erschienene päbstliche Bulle erblickte, würde er sicherlich sogleich aus Unwillen, daß auch in diesem Zeitalter noch solche Produkte erscheinen, in den Schoos der Erde zurückkehren."

Dieser Konrad von Alzei war Kanzler des Pfalzgrafen Ruprecht und hatte einst, von Karl IV. aufgefordert, seine Herzensmeinung unverholen zu äußern, eine Rede gehalten, welche ungemeines Aufsehen machte und in der Sache entschied. Unter Anderem sagte er darin: „Es ist Eure Sache, o Kaiser und ihr Fürsten, darüber nachzudenken, wie auf so vielfache und verschiedene Weise durch Prozesse und Neuerungen Italien Euer Teutschland gänzlich um sein Geld bringt und ausschröpft, Seine Habsucht kennt keine Gränzen mehr; ob es gleich Jahr für Jahr viele tausend Gulden aus unserem Schweiße, ja aus unserem Blute saugt und sein Mark damit mästet, so spricht es doch nie das Wort aus „es ist genug!" (Nach einer Historia Mss. Tritthemii, welche ehemals auf der Zweibrückner Bibliothek aufbewahrt worden war.)

Verfassung Teutschlands habe es von jeher mit sich gebracht, daß wenn der Pabst zum Nachtheil und Schaden der Bischöfe etwas statuiren, vergeben, gestatten oder zulassen sollte, ein jeder Erz- oder Bischof solches kassiren und nichtig machen möge*). Diese verfassungsmäßige Bestimmung gab somit den vier Metropoliten das Recht, gegen die ständigen Nuntiaturen mit Jurisdiktion und Fakultäten, einzuschreiten. Auch die protestantischen Stände hatten zu wiederholten Malen Anträge gemacht: daß die päbstlichen Nuntien im Reiche nicht fovirt, sondern, als Ursache alles Mißtrauens zwischen den Ständen, wieder nach Rom zurückgeschickt werden sollten. Die Antwort, welche hierauf von den Katholiken ertheilt wurde, ist von uns, bei Anlaß der Beleuchtung des Speyerischen Sendschreibens, erwähnt worden. Man erinnerte ferner an das Beispiel Kaiser Karls VI., welcher den Nuntius zu Köln Monsignore Borgia, falls er sich noch in jener Stadt befände, innerhalb 8 Tagen von dort und binnen einer Frist von 4 Wochen aus dem Reiche fortzuschaffen befahl**); sodann an den Vorschlag der Churpfalz selbst, auf dem Wahlkonvente vom Jahre 1764, nämlich: in die Wahlkapitulation die Stelle einzurücken, daß die Prozesse in geistlichen Sachen, so von den erzbischöflichen Konsistorien und Offizialaten an den apostolischen Stuhl auf dem Wege der Appellation erwachsen, und welche die dem päbstlichen Stuhl ausdrücklich vorbehaltenen Fälle nicht beträfen, nach Maaßgabe der Fürsten-Konkordate, durch einen oder mehrere, von dem Pabste zu ernennende Kommissäre, innerhalb der Gränzen der Erzdiözese, wohin die Sache gehörte, und niemals ausserhalb derselben, schließlich abgeurtheilt werden sollten.

Nicht eigenmächtig somit, und nicht einseitig waren die drei geistlichen Churfürsten im Jahre 1769 in Koblenz durch Abgeordnete zusammengetreten und hatten eine Liste der Nationalbe-

---

*) Also die Urkunde der Fürsten-Union bei Lünig, (Reichs-Archiv Part. gen. Cont. p. 32 Cap. 20.

**) Mosers teutsches Staatsrecht IV. c. 45. §. 41.

schwerden gegen Rom so wie den Vorschlag gemacht, daß künftighin die Nuntiatur-Gerichte in Rom vollständig aufhören sollten. Statt dem Wunsche der Nation zu genügen, ward die Münchner Nuntiatur errichtet. Das Neueste ist als bekannt genug vorauszusetzen.

Nicht nur der Kaiser und der Reichshofrath drangen im Kolegialschreiben von 1764 auf die endliche Erfüllung jenes Wunsches, die ständigen Nuntiaturen, als reichsverfassungswidrig, aufhören zu sehen; sondern es war gerade Chur-Pfalz, welches ebenfalls vorschlug, die Sache der allgemeinen Reichsversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Wie konnte nun das fragliche Promemoria die Behauptung wagen: die Sache sey blos von einigen Erzbischöfen bis zu diesem Punkte betrieben worden?

Die bischöflichen Rechte stützen sich auf allgemeine teutsche Kirchengesetze, kaiserliche Edikte, reichstägliche Konklusa und förmliche Reichskonstitutionen; sie konnten somit weder durch die Macht des Pabstes, noch durch die Nachgiebigkeit der Bischöfe und noch viel weniger durch einseitige Verfügungen einzelner Landesherrn beschränkt oder entzogen werden.

Die Fakultäten müssen als unerlaubte Kränkungen des bischöflichen Ansehens betrachtet werden. Wenn der churpfälzische Hof die Begründung der ständigen Nuntiaturen in Verträgen zwischen dem Pabste und der Nation sucht, so verfährt er aller Evidenz entgegen, da jene Verträge vielmehr gegen die Nuntiaturen sprechen. Enthalten die Fürsten-Konkordate auch einige Bestimmungen, welche verschiedenartiger Auslegung fähig sind, so bringt es die Natur der Sache mit sich, daß diese Auslegung nicht einseitig, von Rom allein, sondern mittelst Erklärung und Erläuterungen von beiden Theilen statt finde. So lange die Meinungen über den einen und andern Punkt getrennt sind, so ist schwer zu begreifen, warum gerade die einseitige Meinung der römischen Kurie der teutschen Nation zum Gesetze dienen, und der Reichstag, da es hier ja von keinem Dogma sich handelt, nicht eben so gut befugt seyn soll, die Nuntiaturen abzuschaffen, als der römische Hof, sie uns aufzudringen.

Ueber die angedrohte Abtrennung der Churpfälzischen Staaten von dem bisher bestandenen Metropolitan-Verbande und die Errichtung eigener Bisthümer wurde mehr als eine patriotische Stimme laut. „Wenn hier — ruft eine solche — Teutschlands Gemeingeist nicht erwacht; wenn einige, bisher irre geführte Bischöfe nicht einzusehen beginnen, was für eine Gefahr bei dem geringsten Mißverständniß mit ihren mächtigern Nachbarn auch ihren Diözesan-Rechten, Einkünften und Gütern bevorsteht; wenn die gesammte Reichsversammlung gegen diese Bedrohungen des Churpfälzischen Hofes nicht zeigt, daß ihre Beschlüsse noch Nachdruck haben und Folgeleistung hervorzubringen im Stande sind, — dann können die meisten Reichsstände darauf rechnen, daß ihr Daseyn nicht mehr auf den einzig soliden Pfeilern der Reichs-Konstitution und Reichs-Rechte, sondern nur auf einem Droit de Convenience ihrer mächtigeren Mitstände beruhe, daß alle ihre Prärogativen das Spielwerk der Politik größerer Höfe und sie zuletzt auch das sichere Opfer derselben seyn werden, sobald das Interesse der Glücklichern und Stärkern es erfordert. Dann hat aber auch eine unheilbare politische Krankheit das Nervensystem unseres Staatskörpers so sehr entkräftet, daß die völlige Auflösung seiner Bestandtheile, der Umsturz aller seiner Glieder und eine Aufreibung des Schwächern durch die Uebermacht unvermeidlich und das sichere Loos unseres Reiches seyn wird *).“

Dieser warmen und inhaltsschweren Divination über die künftige Gestaltung der Dinge in Teutschland, welche leider nur zu bald in Erfüllung gehen sollte, schlossen sich andere Stimmen an, welche noch bitterer und schneidender über die unnationale und eigenmächtige Politik des bayerischen Hofes, in Betreff der Kirchenverhältnisse sowie der übrigen Bezüge zu den Nachbarstaaten, sich vernehmen ließen. Sie schilderten lebhaft das Unterdrückungs-

*) Unpartheiische Prüfung des von Churpfalz in der Reichsversammlung zu Regensburg und im teutschen Publikum ausgetheilten Promemoria, die gegenwärtigen Nuntiaturstreitigkeiten betreffend. Von Wittelsbach; ohne Druckort.



system desselben, gegenüber den Ordinariaten, welches schon mit Karl VII. langweiligen und unglücklichen Andenkens, begonnen und nach dem Tode dieses Kaisers, seine Ausbildung in dem geistlichen Rathe des Churstaates erhalten habe. Von unbedeutender Zwerggestalt sey es zu himmlischer Größe erwachsen, besonders seit der Chef jenes Kollegiums mit im churfürstlichen Staatsrathe sitze. Man habe den Begriff der Landeshoheit mit einer Reihe von hypothetischen Konventionen, von Erinnerungen an die ältere Landesverfassung, und mit Behauptungen von langem Besitzstande umzäunt. Von der Ministerschaft des Grafen von B. aber insbesondere datirte sich die über alle weltliche und geistliche in- und auswärtige Stellen herrschende Obergewalt. Dieser ehrgeizige Staatsmann, welcher sich mit dem Premierminister des mächtigen Frankreichs auf gleiche Linie gestellt und Oesterreich gegenüber den Frosch in der Fabel gespielt, habe nicht mehr gewußt, wie er seinem Stolz eine weitere Nahrung geben solle, und sey auf den seltsamen Einfall gekommen, neben seinem Ministerium auch noch die geistlichen Geschäfte zu bearbeiten, jenen Kleingeistern der griechischen Kaiser in Konstantinopel ähnlich, welche sich erst dann groß zu seyn gedünkt, wenn sie sich in geistliche Angelegenheiten mischten und dadurch das ganze Reich in Verwirrung setzten. Zuerst sey den inländischen Regierungen der Daumen auf das Auge gedrückt, sodann auch den Fürstbischöfen das Joch aufgelegt und gegen sie wie ihren Klerus ein solch geräuschvoller Despotismus geübt worden, daß man im In- und Auslande von keinem andern bayerischen Dikasterium mehr gehört habe, als von dem g e i s t l i c h e n R a t h e. Jeder Schriftsteller und Beamte, welcher sich ein Thor für seine Eitelkeit und Habsucht eröffnen und V e r d i e n s t e sich erwerben gewollt, und welchem nur irgend eine gesunde Leber und eine tüchtige Feder zu Gebote gestanden, sey fortan zum Kampfe wider die Pfaffen und Religionsgebräuche aufgefordert und des Lohnes sicher gewesen.

Unter solchen günstigen Umständen holte man das Lieblings-Projekt mit den Provinzial-Bischöfen wieder hervor, und da der geistliche Rath diesmal das Ganze leitete, so bediente man sich

einer doppelten Operation, um zum Ziele zu gelangen. Für's Erste konnte das alte Herzogthum Bayern mit den hochstiftischen Landen, welche ja ohnehin, wie öffentlich behauptet worden, nur abgerissene Stücke eines früher bestandenen kompakten Ganzen waren, auf hübsche Weise arrondirt werden; fürs Zweite fand man ja das Chorherrnstift zu Unserer Lieben Frau in München (aus dem beinahe der gesammte geistliche Rath gezogen war) als bereits vorhandener Cadre zur Errichtung einer erzbischöflichen Kirche. Ward nun noch in alle größeren Regierungsstädte ein Bischof mit einem Domkapitel hingepflanzt, welch' treffliche Aussicht eröffnete sich da nicht! Der Herr Erzbischof war dann ohnehin schon Grand-Aumonier und hatte das Portfeuille des Benefices zur freien Verfügung; die Einkünfte für diese neuen Kapitel waren auch schon da; man brauchte nur die der ehemaligen Domstifte dazu zu verwenden: denn was bedurfte man ferner, der Domkapitel in Regensburg, Passau, Freisingen, Eichstädt, Augsburg, wenn die Bischöfe, die geistlichen Regierungen und ihre Verrichtungen eingegangen. Gab man nur jedem einzelnen Domherrn (und es konnten ihrer überall 24 erhalten werden) tausend Gulden Besoldung, so war Alles bestritten und das landesfürstliche Aerarium hatte noch einen bedeutenden Ueberschuß zur Unterbringung der Söhne all der zahllosen Räthe; man ersparte sich eine Menge von Pensionen und Besoldungen und der Grand-Aumonier besaß noch Mittel genug, sich Freunde und Helfer in Durchführung so mühsamen Werkes zu verschaffen.

Freilich hatte die Sache, so schön sie auch ausgedacht war, ihre besonderen Uebelstände, ihre vielfachen Schwierigkeiten; man mußte still, langsam, stufenweise fortschreiten, um nicht zu frühe die Reichsbischöfe wider den geistlichen Rath und zu Klagen bei Kaiser und Reich zu reizen, wo sohin die Einschreitung der allerhöchsten Reichsgerichte und Mandata ex officio zu besorgen waren, denen, da man noch immer als Reichsstand sich gebehrdete, das Paritorium mit Anstand wohl nicht versagt werden konnte. Es ward daher ganz bequem eine eigene Königskrone geschmiedet,

und eine Reihe königlicher Rechte ermittelt, welche man von Garibald, oder den Karolingern oder sogar noch von alten großmächtigen Monarchen vor Garibald, ererbt haben wollte. Die glänzenden Namen, Machtvollkommenheit, Unabhängigkeit, Souveränität, kamen in Kurs, ungeachtet ganz Europa wußte, daß Bayern ein von Kaiser und Reich herrührendes Lehen, eine mit Teutschland in unauflöslichem Verbande stehende Provinz gewesen sey, deren Regent vor Kaiser und Reich belangt werden konnte, ihnen Rede und Antwort zu stehen und Gehorsam zu leisten, oder, wenn er die Appellation von seinen Gerichtsstellen an die ordentlichen obersten Reichsbehörden sich erspart wünschte, ein eigenes Privilegium sich auszuwirken hatte, welches Privilegium natürlich eine vorherige Verbindlichkeit voraussetzt. Kann nun ein solches Land, eine solche Regierung von Souveränität, Majestätsrecht, Unabhängigkeit sprechen! Aus der Geschichte selbst aber geht so ziemlich der Beweis hervor, daß die königliche oder die derselben gleichkommende Unabhängigkeits-Würde den Prinzen von Bayern meistens fatal geworden ist. Schon der erste Herzog welcher damit bekleidet war, Thassilo, bekam darüber Händel mit den Franken und ward abgesetzt; Odilo gerieth in noch größere Noth; ebenso Heinrich der Löwe. Was ist aus den bayerischen Königen in Ungarn, Dänemark, Schweden geworden? Wie lange regierten in Böhmen Friedrich V. und Karl VII.

Nachdem das Publikum den Plan mit den Provinzial-Bischöfen bereits beinahe vergessen zu haben schien, hielt man es für gut, ihn wieder aufzufrischen. Die Akademie der Wissenschaften bearbeitete die Geschichte für den großen Zweck und ließ durch Lorenz von Westenrieder, einen der vielmögendsten geistlichen Räthe, aller historischer Wahrheit zuwider, ein Werk über die frühern Zustände Bayerns schreiben, in welchen man ein freies, unabhängiges Reich lieferte, das vor und nach Garibald bestanden, seine Könige oder Herzöge sich selbst gegeben und bis auf die letzten Zeiten die Oberherrschaft über die Bischöfe ausgeübt habe. In diesem Sinne bewegt sich das ganze Buch, und wird der historische Stoff zurecht geschnitten. Bei jeder Gelegenheit, wo

die Bischöfe die Rechte ihrer Kirche vertheidigen, und sich nicht Alles nehmen lassen wollten, wird ihnen Stolz, Halsstarrigkeit Habsucht, Unwissenheit vorgeworfen. Kommt aber auch da und dort eine Stelle vor, deren Anführung man nicht wohl umgehen kann und welche die Unabhängigkeit der Bischöfe von den Herzogen in überzeugender Weise ans Licht stellt, so bezüchtigt sie der Verfasser der Untreue, oder wohl gar der Empörung, indem sie sich den Herzogen, ihren rechtmäßigen Herren entzogen, und eigenmächtig zu unmittelbaren Reichsständen erhoben hätten, obgleich es eine unläugbare Thatsache ist, daß schon mehrere Jahrhunderte, ehe und bevor das Haus Wittelsbach, aus Gnade des Kaisers, die herzogliche Würde empfing, die bayerischen Bischöfe Niemanden unterworfen waren, als einzig und allein dem Kaiser. Kurz, der Herr von Westenrieder läßt keine Gelegenheit vorübergehen, die Reichsbischöfe dem Volke verächtlich und verhaßt zu machen, und letzteres für die Idee der Provinzial-Bischöfe vorzubereiten. Die Unabhängigkeit des Landes und seiner Herzoge zu beweisen, hält er für nicht der Mühe werth; er läßt sie durch den Machtspruch werden: Bayern hatte sich zu einem eigenen Staate gebildet, und war jetzt (nach den Ostgothen) ein freies, unabhängiges Reich."

Nach diesen Prämissen kann man denn auch die Manier ermessen, in welcher der Geschichtsschreiber des geistlichen Rathes und der Akademie die späteren Verhältnisse Bayerns zu Kaiser und Reich schildert. Nahe daran, selbst den abscheulichsten Meuchelmord, welcher die Annalen der teutschen Nation befleckt, den von Otto von Wittelsbach an Kaiser Philipp verübten, in Schutz zu nehmen, nennt er die durch Pappenheim vollzogene Strafe eine unrühmliche That und stellt gerade die größten und gerechtesten Kaiser Teutschlands als grausame, ungerechte, herrschsüchtige Tyrannen und Unterdrücker der Freiheit, die heiligsten Akte des Reichs und seines Oberhauptes als gewaltthätige und ungültige hin. Und ein solches Geschichtswerk, welches die alten Bande zwischen Haupt und Gliedern zerreißen und die ganze Reichsverfassung umstoßen will, welches Oesterreich noch in

den Jahren 1740 und 1785 als ein „bayerisches Patrimonial-Land" bezeichnet, ist von dem Kern bayerischer Gelehrten und aus höchstem Auftrage herausgegeben worden.

Für denselben Zweck, den man hier angedeutet, arbeiteten die vielen kleinen Piezen, welche über die Zerstückelung der Reichsbisthümer und die Errichtung von Landesbisthümern, als Ausflüsse des landeshoheitlichen Rechtes, sich verbreiten. Die erste faktische Wunde ward Augsburg geschlagen, gegen welches, wie gegen die mit ihm geschlossenen Konkordate ein verkappter Landpfarrer in die Schranken treten mußte. Nach zwei gewaltthätig durchgesetzten Wahlen glaubte man auch mit den beiden Ordinariaten Freising und Regensburg Konkordate nach bayerischem Geschmacke erzielen zu können. Durch Bestechung schuf man sich wirklich in ersterem Kapitel eine Parthei, welche die Ernennung eines Hofbischofs begünstigte *), bis das Projekt an der Standhaftigkeit der Mehrheit scheiterte, aber ohne für lange aufgegeben zu seyn. Auch Regensburg kam an die Reihe, und nur der Gewandtheit und dem Eifer seines Fürsten in Behauptung seiner Diözesan-Rechte mußte zugeschrieben werden, daß nicht gleich jetzt ein die Interessen und das Daseyn des Stiftes gefährdendes Konkordat zu Stande kam. Aber noch blieb in Regensburg selbst eine hellglänzende Leuchte, welche dem Klerus gewiß sicher leiten und scheinen wird; das in seinen höchsten und hohen Repräsentanten versammelte Reich, aus Männern von edlem teutschem Blute von reifer Erfahrung in Staatsgeschäften und Gelehrten, die durch eigene Druckwerke berühmt, bestehend; von ihm ist zu erwarten, daß es das Band zwischen den mächtigern und Schwächern erhalten, die Freiheit der teutschen Nation unter geistliche und weltliche Stände weislich vertheilt, sicher stellen und jede Neuerung in den Reichsgesetzen und in der gemeinsamen Staatsverfassung wachsam verhindern wird **).

*) Der Nuntius Zoglio selbst war eine Zeitlang lüstern nach diesem Posten gewesen, oder man hatte ihm hiezu Hoffnung gemacht.

**) Vgl. das interessante mit Erlaubniß der Behörden (und aus



Pfalz-Baiern hatte bei seinen Angriffen auf die Diözesan-Gewalt der von seinen Staaten umschlossenen Bischöfe ein um so vortheilhafteres Spiel, als, wie schon früher erwähnt worden ist, der Kaiser selbst ein bedeutsames Beispiel gegeben.

Eine der wichtigsten Revolutionen in dem Verhältniß der geistlichen zur weltlichen Macht, welche man noch vor zehn Jahren sich nicht träumen gewagt, war im Jahr 1786 bereits, wenn auch nicht ganz, doch zum großen Theile, ruhig und glücklich, durchgeführt und die Reihe der kirchlichen Reformen, von dem großen Kaiser nicht blos auf die seiner Landeshoheit unterworfenen Metropoliten und Bischöfe beschränkt, sondern selbst auf auswärtige Ordinarien, die zugleich Reichsstände waren, ausgedehnt worden. Man forderte aus diesem letztern Titel Gehorsam gegen die landesherrlichen Verfügungen welche die Diözesanrechte beschnitten und die Einkünfte beträchtlich schmälerten. Salzburg, durch Rücksicht auf die Familienbande geschmeidig gemacht, verzichtete willig; Passau that es, weil es seinem Widerstande keinen Nachdruck zu geben vermochte; das Domkapitel von Regensburg aber sah sich, gegenüber dem Erzbischof von Prag, der seine Rechte in Besitz nahm, auf blose Verwahrungen und Protestationen verwiesen. Merkwürdig genug blieb das Publikum, das politische wie das gelehrte, schweigend und theilnahmlos bei diesen Dingen. Passau flehte vergebens um den Beistand der übrigen Reichsglieder und es verstrichen zwei volle Jahre, ehe die bekannte Schrift: „Ob in der Landeshoheit katholischer

---

Auftrag derselben) erschienene Werk: Was waren die Bischöfe in den ältern Zeiten und was sind sie nun? oder historisch-kritische Abhandlung über die Nothwendigkeit der Einsetzung eigener Landesbischöfe. Von J. K. Free, den hohen Reichstagsgesandtschaften in Regensburg gewidmet. Schwabing bei München. 1790. (zuerst als Manuscript gedruckt in R. zirkulirend). Sodann die Rezension in der Mainz. Monatschrift. VI. S. 33 ff. Die juristische Abtheilung des Buches, sowie die kritische Anzeige desselben enthalten meist die schon anderwärts angeführten Gründe und Gegengründe.

weltlicher Regenten auch die Befugniß liege, die ihren geistlichen Reichs-Mitständen zuständigen Diözesan-Rechte von landesherrlicher Gewalt wegen einzuschränken, oder gar aufzuheben," in einer öffentlichen Denkschrift untersucht wurde.

Erst im Jahr 1786 verfiel man hierauf und that es, wohlweislich zurückdatirend, in einem zu Regensburg, unter falschem Druckort, erschienenen Werklein, *) das gewaltiges Aufsehen erregte.

Dasselbe wählte sich Oesterreich und Baiern zugleich zum Gegenstande seiner Beleuchtung und der Verfasser prüfte das geschilderte System sowohl von dem staatsrechtlichen als politischen Gesichtspunkt aus, erklärte es für konstitutionswidrig und meinte: es sey hohe Zeit, aus dem Schlafe zu erwachen und allen Eingriffen in die Fundamentalverfassung des Reichs nach all ihren Bestandtheilen, mit vereinigten Kräften, ohne Unterschied der Religion, entgegenzuarbeiten, indem, wenn je das Reich Ursache gehabt habe, auf die Erhaltung seiner Konstitution aufmerksam zu seyn, gewiß der jetzige Zeitpunkt die Auferweckung und Anwendung der sonst so thätig erwiesenen patriotischen Gesinnungen verdiene, und ein Koloß, wie der teutsche Staat zwar nicht so leicht urplötzlich durch ein politisches Erdbeben umgeworfen, aber doch sehr erschüttert, untergraben, geschwächt, verstümmelt und allmählig seinem gänzlichen Umsturze näher gebracht werden dürfte. **)

Diese eigenthümliche Stellung und Bedrängniß vieler Bischöfe erklärt denn freilich einigermaßen die Abneigung verschiedener anderer, der Bewegung des Emser Kongresses sich anzuschließen, welche von dem hauptsächlichsten Urheber der Diözesan-Reform beschützt wurde; während sie die Bereitwilligkeit mehrerer mitbetroffener,

*) Ueber die Einschränkung der erzbischöflichen und bischöflichen Diöcesanrechte in katholischen weltlichen Landen. Freiburg 1786. Es hieß, daß die Schrift schon im J. 1784 verfaßt und zuerst in 8. erschienen, zu Regensburg aber in 4. nachgedruckt worden sey.

**) Reuß: Teutsche Staatskanzlei XVI. 10. Abschnitt, worin man die Schrift ausführlich erörtert findet.



wie Freising, Passau, Regensburg etwas seltsam erscheinen läßt, wenn nicht entweder höhere patriotische Gesinnung, oder die Aussicht auf Ersatz für das an extensiver Gewalt Entzogene durch vermehrte Ordinariatsbefugnisse und verstärkte Rechte im Innern der Sprengel, oder wohl auch Konsequenz in bereits bekannten Grundsätzen hiezu bestimmen mochten. Churpfalz aber fand gerade in diesem eigentlichen Verhältniß der Dinge, welches den Kaiser einerseits zu seinem Mitschuldigen, gegenüber den Diözesan-Bischöfen, machte, während er anderseits den Widerstand der Metropoliten gegen den Pabst begünstigte, seine politische Stärke, bei Verfolgung seines Planes wider die Unabhängigkeit jener Bischöfe. *)

Den Versuchen für die Episkopats-Zerbröckelungen und für die Organisation eigener Landesbisthümer arbeitete eine zweite kühne Idee, die einer allmähligen und stufenweisen Säkularisirung geistlicher Stifter und Klöster welche in Teutschland täglich mehr Anhänger fand, hülfreich in die Hände, und merkwürdigerweise trafen hierin der Kaiser, der pfalzbaierische Hof, und die Oppositions-Parthei der vier Metropoliten, (in ihrem gegenwärtigen Verhältniß zu dem untergeordneteren Klerus und den Exemten, Stiften und Klöstern,) ihr eigenes künftiges Schicksal nicht ahnend, vollkommen zusammen.

---

*) In einem gut geschriebenen Aufsatze die gegenwärtige Lage der römisch-katholischen Religions-Parthei (Plank neueste Relig. Gesch. I.) sind die Verhältnisse, Stimmungen und Stellungen der Bischöfe, denen der Verfasser durchaus nicht die ernstliche Absicht einer Neutralisirung der Autorität des Pabstes zutraut und hiefür die Gründe entwickelt, mit vielem Scharfsinn angedeutet. Gleichwohl hat er nur theilweise Recht und Manches ist von einseitig-protestantischem Gesichtspunkte, anderes mit nicht hinreichender Kunde der damaligen katholischen Kirchenverhältnisse aufgefaßt. Die Metropoliten zum Mindesten meinten bis zu Ende 1789 es ernst und aufrichtig. Die Lieblingsidee einer teutschen, von Rom so viel möglich unabhängigen Kirche besiegte alle übrigen Rücksichten und Bedenklichkeiten.

Die übertriebene Macht und die unmäßigen Reichthümer der teutschen Geistlichkeit, welche einen großen Theil des Reichsgebietes, mit mehr als fünf Millionen Unterthanen besaßen, mußte natürlicherweise seit Jahrhunderten einen Gegenstand der Eifersucht wie der Lüsternheit angränzender weltlicher Regierungen bilden. So lange die Päbste noch ihren großen politischen Einfluß auf die Schicksale Teutschlands ausübten, beschützten sie durch ihr geheiligtes Ansehen jene geistlichen Fürstenthümer und Exemten, von denen ein großer Theil ihr Daseyn dem apostolischen Stuhle verdankte.

Die Reformation gab den ersten gewaltigen Stoß, und wie sehr auch die Ansicht zu verwerfen ist, welche „die habsüchtige Lüsternheit als die Haupttriebfeder zur Annahme der Lehre Luthers bei den Fürsten" voraussetzt und sie mit dem Säbel der Araber bei Verbreitung des Korans auf Eine Linie stellt, *) so wenig kann doch anderseits geläugnet werden, daß zum mindesten ein großer Theil jener Begeisterung für die Kirchenverbesserung in den obern Regionen der so eben genannten materiellen Quelle sich verdankte. Der dreißigjährige Krieg drehte sich im Anfang und Fortgang um denselben Gegenstand und vielleicht war es nur die unermüdliche Thätigkeit und beredsame Energie des Nuntius Fabio Chigi, welcher bei den westphälischen Friedens-Unterhandlungen die schon damals beschlossene Zerstörung aller oder doch der meisten Bischofssitze und geistlichen Fürstenthümer verhindert hatte.

Noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts geschahen Vorschläge in ähnlichem Sinne bei Benedikt XIV. gleich in den ersten Jahren seines Pontifikates; aber an der Standhaftigkeit dieses Pabstes und seiner Nuntien scheiterte der Plan abermals. **)

Während der Zeiten Friedrichs des Großen nahm man ihn

---

*) Pacca S. 85.

**) Vgl. das apostol. Breve v. J. 1744 an den Kardinal von Lemberg; ut primum Nobis compertum ect.



mehrseitig von Neuem auf, *) und es waren blos politische Gründe gewichtigerer Art, als die aus der Verwirklichung desselben zu erhoffenden Vortheile, welche auch diesmal noch hinderlich in den Weg traten. Die mit Glück durchgesetzten zahlreichen Säkularisationen Josephs II. in dem Umfange der österreichischen Monarchie fingen jedoch an, auch im übrigen Teutschland nachgeahmt zu werden, und wo auch die Fürsten anfänglich weniger Lust bezeigten, bewegten sich desto muthiger die Minister.

Die Verbreitung einer Masse von Schriften im Geiste des neuen Systems brach den Regierungsakten siegreiche Bahn; der Nimbus, welcher einst Hochstifte, Kollegien und Klöster umgeben, verschwand immer mehr; das Volk, wo es nicht gerade diese Abneigung mit adoptirte, zeigte sich wenigstens gleichgültig. Die Minister der geistlichen Fürsten selbst, welche größtentheils Mitglieder des Freimaurer- oder des Illuminaten-Ordens waren, **) wirkten, dem eigenen zeitlichen Interesse ihrer Herren entgegen, oder weil die Natur der bezweckten Reformen in Kirchensachen es mit sich brachte, für die Maasregeln im angedeuteten Sinn. Unter den entschiedensten und gefeiertesten öffentlichen Wortführern derselben las man die Namen C. F. von Moser ***), Schaubert ****) und Sartori. †)

---

*) Correspondance de Frederic II. et de Mr. de Voltaire, in verschiedenen Briefen.

**) Vgl. Vogt Geschichte des Verfalls und Untergangs der rheinischen Staaten. — Zschokke's baierische Geschichte. IV. B. — Hurter: Beiträge zur Geschichte des 18. Jahrhunderts. (Gesch. der Illuminaten) der Triumph der Philosophie von Barruel, Proyart und ähnliche Werke.

***) Ueber die Regierung der geistlichen Staaten Teutschlands. Frankfurt und Leipzig 1787. Moser wird von Pacca als ein *„certus quidam Baro“* aufgeführt.

****) Ueber die Vorschläge des Barons von Moser über die Reform der geistlichen Staaten Teutschlands 1788.

†) Statistische Abhandlung über die geistlichen Staaten und die

Großes Interesse erregte auch die um diese Zeit an den Reichstag gerichtete, mit den hier angedeuteten Strebnissen mehr oder minder in Zusammenhang stehende Epistel eines teutschen Professors, womit er die Zusendung eines Werkes begleitete, in welchem die Unzuläßigkeit jeglicher Unterhandlung und jedes Vergleichs mit Rom aus einander gesetzt worden war. *) Derselbe bezeichnete den gegenwärtigen Zeitpunkt als einen bedeutungsvollen, von der Vorsehung selbst bestimmten, welcher Germanien die süße Hoffnung einflöße, daß die erniedrigte teutsche Nation die drückenden Fesseln einmal abschütteln und ihre alte Freiheit wieder erringen werde. **)

Doch ist es nunmehr Zeit, dem Hauptschauplatz auf welchem die zunächst obschwebende Frage des Tages verhandelt worden, unsere Aufmerksamkeit wieder zuzuwenden.

Mittel, ihre Verfechter zu verbessern. (Gekrönte Preisfrage des Journals von und für Teutschland. 1787.) Dieser certus quidam war der Vater des bekannten Censors Sartori, wenn nicht er selbst, von welchem die Censur-Noten und Striche in Schnellers Oesterreichs Einfluß rc. nachzu lesen sind. Pacca bezeichnet diese Drei als Leute, die viel zu aufrichtig und unvorsichtig demjenigen, der zu denken verstand, die Absichten ihrer eigenen (der philosophischen) Sekte entdeckt hätten.

*) Geschichtmäßige Erörterung der Frage: ob es rathsam sey, daß die Stände des Reichs mit dem römischen Hofe über die vorwaltenden Nuntiaturstreitigkeiten in Vergleichs-Unterhandlungen sich einlassen? Frankfurt 1789.

**) Pacca zeigt sich durch diese Schrift ganz besonders schmerzlich berührt; er schiebt sie einem Geistlichen in Diensten der Erzbischöfe in die Tasche und bringt sie mit dem Illuminatismus und dem Säkularisations-Projekt in Verbindung.

XV.

Lage der Dinge zu Ende des Jahres 1789. — Die Responsio Pii VI. an die vier Metropolitane Teutschlands. — Ein Blick auf die Person des Pabstes und die vorzüglichsten Männer des römischen Hofes während der Periode des Kirchenstreits mit Teuschlaud und Florenz.

So kräftig auch das viel besprochene pfalz-baierische Promemoria, dessen Inhalt und Sprache auf die Reichsversammlung zu Regensburg, und insbesondere auf die bei der obschwebenden Frage zunächst betheiligte Fraktion der geistlichen Stände einen unbeschreiblichen Eindruck machte, von Seite dieser letztern beantwortet wurde, so blieb doch die Drohung wegen der Abtrennung seiner Landestheile von dem Metropolitanverbande, welche jener Hof so eben wiederholt, nicht ohne Wirkung auf die vier Erzbischöfe, und verstärkte den Wunsch nach einem annehmbaren Endvergleich. Allein es war Rom selbst, welches ihn fortwährend zu verhindern suchte. Jene entschlossen sich zu nochmaligen Schritten bei dem Pabste und jeder von ihnen schrieb einzeln an denselben in ehrfurchtsvoller, gemäßigter Weise. Statt aller Antwort jedoch erschien nach zehnmonatlichem Schweigen ein großes ausführliches Manifest, von dem Umfange eines ganzen Buches, an die vier Metropoliten gemeinschaftlich gerichtet, und zugleich als Antwortschreiben auf das Kölnische Promemoria, *) welches

*) Sanctissimi Domini Nostri Pii Papae VI. Responsio ad Metropolitanos, Moguntinum, Trevirensem, Coloniensem et Salisburgensem super Nuntiaturis. Romae 1789 in 4. Es füllte nicht weniger als 336 Quartseiten.

jeden Schimmer von Hoffnung zum Frieden und zur Versöhnung raubte, und in Teutschland neue Entrüstung und neue Kämpfe hervorrief.

In demselben waren nicht nur die Nuntiatur-Rechte des apostolischen Stuhls, gegenüber den Einsprüchen der Erzbischöfe, umständlich auseinandergesetzt, sondern auch alle ihre übrigen Beschwerden und Forderungen beantwortet, und als nichtig und grundlos hingestellt, endlich ihre, entweder in den offiziellen Schreiben und Schriften angeführten oder von den verschiedenen bestellten und unbestellten Vertheidigern ihrer Rechte anderwärts geltend gemachten Gründe, wie man zu Rom glaubte, siegreich beleuchtet.

Die tiefe Empfindlichkeit und Gereiztheit über die damalige wissentschaftliche Polemik spricht sich beinahe in jeder Zeile aus, und bald leitet Ironie, bald Selbstgefühl seiner Würde die Feder des hohen Schreibers.

Ueber die Person des eigentlichen Verfassers dieser Responsio herrschte einige Zeit Ungewißheit; die Meisten sahen sie als ein neues Fabrikat des berüchtigten de Feller, *) Andere als eine zwar nach Materialien, die aus Teutschland geflossen, jedoch von der Hand eines Italieners abgefaßte Arbeit an. Dießmal geschah dem Erstern, ob er gleichwohl sein Scherflein mit beigetragen haben mochte, wenigstens in der Hauptsache Unrecht, und der Kardinal Pacca hat auch hier das Verdienst, uns mit seiner bekannten Aufrichtigkeit reinen Wein eingeschenkt und mit den Einzelnheiten der Entstehungsgeschichte des Buches vertraut gemacht zu haben.

Wie der fein gebildete Italiener selbst über das Ganze und dessen Werth und Eindruck damals gedacht, ist ebenfalls nicht minder anziehend zu vernehmen. **)

„Die Materialien zu diesem Werke, (einer reichen Fundgrube

---

*) Die Mainzer Monatschrift von 1789 und 1790 an verschiedenen Stellen.

**) Denkwürdigkeiten. S. 91 — 92.



geistlicher und seltener Gelehrsamkeit über das dem Pabste, kraft seines göttlichen Primates zustehende Recht, zu jeder Zeit und nach jedem Orte der Welt mit Vollmachten versehene Legaten Gesandte, Nuntien oder apostolische Vikarien zu senden), gaben die beiden berühmten Gelehrten, der Kardinal Giuseppe Garambi und der gelehrte Ex-Jesuit Franz Anton Zaccaria her; und auch ich *) lieferte aus Teutschland Dokumente und Bücher über jene Kontroversen, welche damals mit so großem Eifer von Seite unserer Gegner erörtert wurden."

„Mit so vortrefflichen Materialien hätte man ein Werk verfassen können, welches in der Kirchenliteratur Epoche gemacht hätte; aber die Arbeit der Herausgeber entsprach der öffentlichen Erwartung nicht. Der Kardinal Campanelli, welcher verschiedene Jahre Advokat in der römischen Kurie gewesen war, stand zu dieser Zeit bei Pius VI. in Gunst, und diesem wurde von dem Pabste der Auftrag ertheilt, die Antwort an die vier Metropolitane Teutschlands abzufassen. Der Kardinal unternahm diese Arbeit mit Hülfe eines gewissen Advokaten Smith; allein anstatt ein der päbstlichen Majestät würdiges Breve zu redigiren, verfertigten sie eine Schrift, welche denjenigen gleicht, die der römischen Rota vorgelegt zu werden pflegen. Die Art und Weise der Argumentation so wie der Styl selbst riechen nach der Barre."

Fast alle Behauptungen des Pabstes sind von einer Note, wie bei einem juridischen Gutachten, begleitet, und es werden in Teutschland erschienene Schriften und Bücher angeführt, gleichsam als ob die Worte des Oberhauptes der Kirche des Zeugnisses und der Bestätigung von Privatschriftstellern bedürften. Ebenso findet man mehrere jener unbedeutenden Werke widerlegt, die fast täglich in Teutschland erscheinen, und nur dazu dienen, die Zeit mit ihnen zu tödten, und am folgenden Tage vergessen sind; eine nicht nothwendige und der päbstlichen Würde unangemessene

---

*) Vermuthlich von seinem Korrespondenten de Feller unterstützt.

Widerlegung. Endlich begingen die Verfasser zu diesem Allem noch mehrfache und selbst lächerliche Irrthümer; so verwechselten sie unter Anderm, was von dem Kardinal Bellisomi und mir, über zwei ganz verschiedene Tribunale geschrieben worden war; was denjenigen, welche die Antwort des Pabstes zu widerlegen gedachten, Gelegenheit gab, dieselbe der Falschheit und der Erdichtung zu beschuldigen, so daß Pius VI. sich genöthigt sah, ein zweites Breve, *) zur Berichtigung des von den Verfassern begangenen Irrthums, an den Churfürsten von Köln zu erlassen."

Dieses Rektifikations-Breve hatte aber wiederum selbst viel Eigenthümliches und glich ganz einer gelehrten Dissertation oder kritischen Selbstanzeige eines schriftstellerischen Erzeugnisses. Auch ihm sah man auf den ersten Augenblick den teutschen Ursprung, den teutschen Ideengang und die Fellerische Mitwirkung an, wiewohl es innerhalb der Schranken des Anstands sich hielt. Nur wo der Pabst auf die Universität Bonn zu sprechen kam, wurde er wiederum bitter. Wie gewöhnlich glänzte Hedderich, welchen die römische Kurie vor allen Publizisten der Emser Parthei am meisten zu hassen schien, in der Liste der beanstandeten Lehrern und Schriftwerke, gegen welche man die Verwerfung und das Verdammungsurtheil wiederholt aussprach, voran; dann kamen Spiegel, Spitz, Weimer, Froitzheim, Pat. Thaddäus und Eul. Schneider an die Reihe, so wie und ganz besonders Th. Jos. van der Elsken, mit einem neu erschienenen Werke, worin die Systeme von Bonn und Löwen mit einander verglichen und entwickelt worden waren **) und welches der revolutionäre

*) Sanctissimi Domini Nostri Pii Papae Sexti Litterae in forma Brevis ad Arch. Colon. Romae 1790. 4. 11 Seiten stark. Die Sprache darin ist ungemein verzwickt und man sieht dem römischen Hofe die Verlegenheit an, die Reihe der begangenen Schnitzer und Uebereilungen eingestehen und rektifiziren zu müssen.

**) Parallelismi inter Lovaniensium Bonnensiumque Doctorum sententias Specimen primum in bonum Religionis Catolicae scriptum. Dusseldorp. 1790. Der Verf. war ein Geistlicher aus Jülich.

Abbé in Rom zu denunziren nicht gesäumt hatte. Der Pabst erklärte darin nochmals seinen standhaften Entschluß, von den apostolischen Rechten nichts zu vergeben, doch stellte er sich bereit zu allen Zugeständnissen, welche die Abschaffung allfällig eingeschlichener Mißbräuche in dem Verhältniß des römischen Primates und der Nuntiaturen zu der Metropolitan-Gewalt bezweckten, sobald man ihm nur solche genau bezeichnen und beweisen würde.

Man sieht, daß in Rom selbst über den innern und äußern Werth dieser Arbeit eine etwas abweichende Ansicht von jener herrschte, welche ihr in Teutschland von vielen, ja selbst ausgezeichneten protestantischen, Schriftstellern gegeben worden ist. *)

Um nun auf den Inhalt des Werkes selbst zu kommen, so sagt der Pabst im Eingange desselben geradezu, er hätte, wenn er anders gewollt, und nicht auf Umstände und Gründe Rücksicht genommen, alsogleich die Antwort, welche Köln und seine Kollegen gewünscht, ertheilen können; denn da sie auf dem Wege eines Vergleichs seine Zustimmung zur Abschaffung der apostolischen Nuntiaturen verlangt, so sey die Antwort bereits fertig gewesen: daß nämlich noch Niemand von einem Andern, um ihn zu einem Vergleiche zu bestimmen, die Gewährung des Ganzen, um welches der Streit sich gedreht, begehrt habe. Blos seine persönliche

*) So spricht Plank i. a. W. II. 471. von einer meisterhaften Kunst der Zusammensetzung ursprünglich teutscher Materialien, deren nur eine römische Hand fähig gewesen sey. Der Kardinal Pacca, welcher freilich von einiger persönlichen Abneigung gegen den Hauptverfasser geleitet zu seyn schien, bemerkt in einer Note: „Es würde von großem Nutzen für die kirchliche Literatur seyn, wann ein gebildeter und gut unterrichteter Mann aus diesem Werke einen Auszug machen wollte, indem er alles Unnütze und Ungenaue ausließe, was das Lesen desselben langweilig macht und die vielen werthvollen Nachrichten für die Kirchengeschichte beibehielte. In diesem Falle würde ich ihm gerne mit all jenen Erläuterungen behülflich seyn, die ihm seine Arbeit erleichtern könnten.“ Dieß könnte ja noch jetzt, von Augsburg oder München aus, geschehen.

Neigung für den Erzbischof von Köln habe ihn abgehalten, in einem noch schärfern Tone ein so ungerechtes, widersinniges und abgeschmacktes Gesuch zu beantworten. Die vier Metropoliten hätten die Schlingen nicht bemerkt, in die sie sich selbst verwickelt. Wohl sey ihm, dem Pabste, die Schwierigkeit nicht entgangen, mit welcher die zu lösende Aufgabe verknüpft gewesen; nicht in Bezug auf die obschwebende Frage selbst, welche ganz einfach, sondern wegen der Masse von Dingen, die mit derselben in Berührung gestanden und von allen Seiten her zusammengetragen und unter dem Publikum verbreitet worden in der Absicht, dem heil. Stuhle Haß und Feindschaft zu erwecken. Kein Schreiber sey aus Teutschland nach Rom gekommen und habe die Unzahl von Kommentarien, Lucubrationen, Encykliken und Schriften jeder Art, womit die teutschen Gelehrten Alles überschwemmt hätten, mitgebracht; um aber auch nur theilweise auf einen solchen Wust von Literatur antworten und den Neuerungen welche dem Gerüchte zufolge, bereitet würden, begegnen zu können, sey ein eigenes Buch nothwendig geworden. Wenn nun jeder Andere dafür die erforderliche Zeitfrist anzusprechen berechtigt gewesen seyn würde, mit wie viel mehr Fug der Pabst, welchen in dieser verkehrten Zeit eine ungeheure Last von Sorgen dränge.

Gleichwohl sey weder Fleiß noch Arbeit gespart worden um eine genügende Erwiederung zu Stande zu bringen, und da sie ihre Sache gegen den Mißbrauch der Nuntiaturen (wie sie solche zu nennen beliebt) für eine gemeinsame erklärt, so habe man auch jener Erwiederung den Charakter einer Gemeinsamen gegeben.

Das erste Kapitel schildert nunmehr die Veranlassungen, die geheimen Beweggründe, den Ausbruch und Fortgang der Nuntiaturstreitigkeiten. Die Beschwerden der teutschen Erzbischöfe, welche sie entweder gemeinschaftlich oder einzeln wider den römischen Stuhl erhoben, werden der Reihe nach im II. Kapitel aufgeführt, und zwar zuerst die wegen Errichtung der Münchner Nuntiatur. Dieser wesentliche Punkt macht dem heiligen Vater

am wenigsten zu schaffen; er schlägt ihn durch eine einzige, freilich sehr gewaltsame Voraussetzung nieder; daß nämlich die vier Erzbischöfe die Gründe ihrer Beschwerde über jene Nuntiatur blos davon genommen hätten, weil dadurch eine neue Jurisdiktion in Teutschland eingeführt worden, was ohne Verletzung der Reichsgesetze und der Reichsverfassung nicht habe geschehen können. Hierauf wird erwiedert: es sey ganz unbegreiflich, wie man nur an eine neue Jurisdiktion habe denken mögen, da doch auf der Welt nichts geschehen sey, als daß die alte, dem Pabste von jeher über die pfalzbaierische Lande eingeräumte und von seinen Nuntien stets ausgeübte Gerichtsbarkeit blos eine etwas veränderte Form erhalten habe. Die ganze Aenderung bestehe darin, daß die bisher von den Nuntien zu Wien, Köln und Luzern über die pfalzbaierischen Kirchen ausgeübte Jurisdiktion nunmehr von einem eigenen Nuntius in München, größerer Erleichterung jener Kirchen halber, verwaltet werde; sie beziehe sich daher blos auf die Personen, nicht auf die Sache, und es könne eben so wenig von Einführung einer neuen Gerichtsbarkeit hier die Rede seyn, als wenn ein Bischof in seiner Diözese mehrere Vikarien aufstelle, oder die Gewalt, welche er bisher einem Einzelnen übertragen, unter Mehrere vertheile.

Warum denn im Reiche von Niemanden über Einführung einer neuen Jurisdiktion geklagt worden sey, als er, der Pabst, vor einiger Zeit, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne vorherige Anfrage bei dem Reich, auf das blose Begehren eines weltlichen Hofes hin, mehrere neue Bisthümer geschaffen habe? Hiebei würde sich ein scheinbarer, wenn gleich nur scheinbarer Grund zu Beschwerden dargeboten haben, indem selbst bei Errichtung eines neuen Bisthums nicht eigentlich eine neue Gerichtsbarkeit organisirt, sondern blos dieselben bisher von einem Dritten ausgeübte an neue Personen übertragen worden. Man sieht, wie hier der Pabst mit Absicht über etwas das nicht mehr zum Wesentlichen der Sache gehört, abschweift, um es für den Zweck des Ganzen zu benutzen. Im vorliegenden Fall kam es hauptsächlich darauf an, den Beweis zu liefern, daß Pfalzbaiern

zeither unter den Nuntiaturen von Wien, Köln und Luzern wirklich gestanden, und daß die Jurisdiktion derselben überhaupt ein unbestrittenes und unbestreitbares Vorrecht des römischen Primates sey; drehete sich doch die Klage der Metropoliten nicht sowohl um die Münchner Nuntiatur allein, sondern um das Institut im Allgemeinen, wo es im Reiche mit Jurisdiktion bestand, als über eine Verletzung der Reichsverfassung und der Konkordate. Allein dieser Umstand wird von dem Verfasser der Responsio völlig und aus guten Gründen übergangen.

Das dritte Kapitel ist der Untersuchung der Beschwerden über die zwei Sub-Delegaten gewidmet, welche Monsignore Zoglio aufgestellt hatte. Die Beweisführung für den Ungrund dieser Beschwerden ist ein wahrer Luxus, sobald einmal die Zulässigkeit jurisdiktionsmäßiger Nuntiatur-Gewalt überhaupt dargethan worden; es betraf hier eine Nebensache, die von der Hauptsache abhing und mit ihr festbestand oder zusammenfiel: der Pabst wich aber jener ganz geschickt aus und beschäftigte sich blos mit den besondern Gründen, welche die Bestellung von Subdelegaten in den zwei Herzogthümern nothwendig gemacht hätten.

Das vierte Kapitel sucht die Klagen der vier Erzbischöfe gegen das berufene Rundschreiben Paccas und den Konsequenzen desselben zurückzuweisen und der heil. Vater spielt den Krieg hiebei auf das feindliche Gebiet, nicht ohne ungewöhnliche Bitterkeit, hinüber. Er behauptet, daß die Herren Metropoliten zu allem dem, was jener dem Nuntius anbefohlene Schritt Unangenehmes für sie nach sich gezogen, den apostolischen Stuhl gezwungen hätten: daß der Nuntius sein Zirkular ausgehen ließ, bevor er sich bei ihnen in seiner Eigenschaft legitimirt. Er habe diese Maasregel blos aus der Ursache sich erlaubt, weil sie im Voraus erklärt, Herrn Pacca nicht als Nuntius anerkennen zu wollen, und ihn auch durchaus an Ueberreichung seiner Kreditive verhindert hätten. Es sey somit eine Art Versuch gewesen, durch väterliche Ermahnung sie auf bessern Sinn zu bringen. Schon der frühere Nuntius zu Köln, Monsignore Bellisomi, habe sie oft genug, wiewohl immer fruchtlos, erinnert, die päbstliche

Reservat-Rechte zu achten. Die nachtheiligen Folgen, welche aus unerlaubten Dispensationen erwachsen gekonnt, erforderten eine schleunige Hülfe. Die Erzbischöfe klagten, daß man das Rundschreiben geradezu an ihre Diözesanen geschickt und sie selbst übergangen; dies sey unbegründet, denn auch ihren Vikariaten habe man es zugestellt; gesetzt aber auch, — und hier warf sich der heilige Vater sehr in die Brust — daß sie wirklich durch dies Verfahren in etwas gekränkt, daß sie vernachläßigt worden seyen, wer war es, der zuerst gekränkt und vernachläßiget wurde? Waren es nicht die vier Erzbischöfe, welche ihn, den Pabst, ohne vorläufige Anzeige, ohne vorangegangene Kriegserklärung aus dem Besitze seiner Dispensations-Rechte verdrängen gewollt? Wenn aber sie sich's herausnehmen durften, ohne weiteres in fremde Rechte einzugreifen, wer muß nicht fühlen, daß der Pabst dann zu seinem Verfahren nicht nur befugt, sondern selbst durch die heiligsten Verpflichtungen dazu gezwungen war? Diese Rechtfertigung würde allerdings Stich halten und die Bitterkeit des Pabstes entschuldigen, wenn nur erst die Unbestreitbarkeit des Rechtes erwiesen worden wäre, aus dessen Besitz geworfen worden zu seyn, er sich beschwert.

Im fünften Kapitel antwortet Pius VI. auf eine besondere Beschwerde des Erzbischofs von Köln, in eine Gegenbeschwerde sie verwandelnd, hinsichtlich der Synodal-Richter. Maximilian Franz hatte schon im Jahre 1785 nach Rom sich gewendet, um die Einwilligung des apostolischen Stuhls für die Errichtung eines solchen Tribunals zu erhalten, welchem durch ein General-Mandat alle die Sachen übertragen würden, in welchem sonst die Apellation an die Nuntiaturen oder an den apostolischen Stuhl geschah. In diesem Gesuch ersah letzterer einen Plan, für die Zukunft alle Rekurse nach Rom und an die Nuntiatur abzuschneiden und verweigerte deßhalb schlechtwegs das Mandat, übrigens sich erbietend, alle causas pauperum und diejenigen Prozesse, deren Gegenstand eine bestimmte Summe nicht überschritte, einem oder mehreren der fraglichen Synodal-Richter, deren Ernennung dem Erzbischofe freigestellt bliebe, zuzuweisen. Da

jedoch inzwischen die Irrung wegen der Münchner Nuntiatur vorfiel, und der Erzbischof die Errichtung des Synodal-Gerichts aus eigener Machtvollkommenheit für sich in Anspruch nahm, auch die Eximirung der Herzogthümer Jülich und Cleve von der neuen Nuntiatur durchaus verlangte, so blieb das Ganze auf sich beruhen, bis Maximilian Franz (zu Ende 1787) seine Drohung ausführte und ein eigenes Offizialat-Tribunal, mit ganz neuen Vollmachten, niedersetzte. Durch solch eigenmächtigen Schritt von Seite des Erzbischofs glaubte Pius nicht nur seine oberhirtlichen Rechte und die Gesetze der Kirche, sondern auch die Reichs-Gesetze und die der Suffragan-Bischöfe des Kölnischen Erzstiftes selbst gröblich verletzt.

Maximilian Franz hatte das Geschehene durch das mehrgenannte (in die Aschaffenburger Konkordate aufgenommene) Basler Dekret **de causis** begründet, nach welchem der Pabst die Verbindlichkeit übernommen, alle Prozesse in der letzten Appellations-Instanz an Richter **in partibus**, seinem Inhalte gemäß, zu überweisen; diese Verbindlichkeit besitze die Kraft eines Generalmandates in allen für Richter **in partibus** geeigneten *Fällen; somit* brauche ein solches *nicht* erst besonders nachgesucht zu werden. Hingegen ward von römischer Seite nun bemerkt: die Frage im Allgemeinen, ob die Baseler Dekrete wirklich einen Bestandttheil des Aschaffenburger Konkordates ausmachten, sey nichts weniger, als förmlich entschieden; wenn aber auch wirklich dieß der Fall gewesen und der Pabst jene Dekrete durch Unterzeichnung des Konkordates mitbestätigt, so habe doch die deßhalb bestandene Gültigkeit von der Zeit an aufgehört, wo durch das Konzilium von Trident ein anderes verfügt worden. Doch selbst für den Fall der fortwährenden Gültigkeit des Dekretes **de causis** sey der Erzbischof zu seinem Verfahren, hinsichtlich des Offizialat-Tribunales nicht befugt gewesen und von ihm auf himmelschreiende Weise verletzt worden.

Das siebente Kapitel trachtet die Beschwerden von Salzburg und Trier, in Bezug auf die pfalzbaierische Zehntfrage nieder zu schlagen. Den Vorwurf dieser zwei Metropoliten: es müsse

als etwas Neues und fast Unerhörtes angesehen werden, daß der Pabst dem Churfürsten von Pfalz-Baiern den Zehnten ohne vorherige Rücksprache mit ihnen und ihren Ordinariaten verwillige, weist Pius VI. durch die Bemerkung zurück, daß derselbe Fall in der Periode von 1694 bis 1757 nicht weniger als fünfmal, und von 1759 an bis zu dem Datum des neuesten Indultes alle fünf Jahre eingetreten seye, ohne daß ein einziger der Ordinarien, deren Diözesen in die pfalz-baierische Staatsgebiete einliesen, sich widersetzt hätte. Die zwei Erzbischöfe machten das Dekret der Konstanzer Kirchenversammlung geltend, nach welchem der Pabst in einzelnen Provinzen keine Zehnten ohne wichtige Ursache und ohne die Zustimmung des größern Theils der respektiven Prälaten darin auszuschreiben befugt seyn sollte; darauf wird ihnen bewiesen, daß dem Dekrete Genüge geleistet, die wichtige Ursache vorhanden gewesen und die Einwilligung der dabei interessirten Prälaten notorisch sey. Aber auch ohne diese Gründe wäre es dem Pabste freigestanden, sich über das angezogene Dekret hinwegzusetzen, da kein Disciplinar-Beschluß einer auch allgemeinen Synode dem Ansehen des römischen Stuhls etwas entziehen könne. Die zwei Erzbischöfe, in richtiger Ahnung dieser Antwort, hatten jedoch der fraglichen Zehnterhebung den Charakter der Reichsverfassungs- und Konkordatwidrigkeit zu geben sich bemüht, und darauf sich berufen, daß das Konstanzer Dekret, von welchem die Rede, durch die Baseler Synode bestätigt und mit unter die Zahl derjenigen aufgenommen sey, welche das Konkordat von Aschaffenburg, vom Pabste und der teutschen Nation zugleich angenommen, enthalte. Immer aber blieb letzterer Beweis etwas minder stichhaltend durch den Umstand, daß wider die Zehnt-Verwilligung nur in sehr wenigen Fällen Einsprache erhoben worden. In Bezug auf diesen Punkt hatte man somit in Rom einigen historischen Boden. Doch es gehörte, wie Plank richtig bemerkt, unstreitig zu dem ganzen Plane, der dem Verfasser der Antwort vorgezeichnet war, oder den er sich selbst vorgezeichnet hatte, daß alle diejenigen Punkte zuerst abgethan werden sollten, bei welchen die päbstlichen Rechte am leich-

testen durch die scheinbarsten oder auch nur durch die dringendsten Gründe vertheidigt werden konnten; denn diese Stellung mußte am gewissesten die Eindrücke vorbereiten, welche sich der päbstliche Defensor bei dem Hauptpunkte, der zu retten war, wünschen konnte. Dieser Hauptpunkt betraf das allgemeine Recht des römischen Stuhls, ordentliche und ausserordentliche Nuntien mit einer stehenden Jurisdiktion in alle katholische Provinzen abzuordnen, und wurde deßwegen für das achte Kapitel aufgespart, worin er aber auch von allen nur möglichen Seiten gedreht und gewendet, und mit allen nur möglichen Gründen, denen sich einige Haltbarkeit zutrauen ließ, gestützt und verwahrt wurde.

Der Pabst machte für jene Befugniß gerade dieselben Grundsätze geltend, mit welchem die teutsche Opposition sie bestritten; die Erzbischöfe hätten nämlich zugegeben, daß er, vermöge seines Primates, überallhin Nuntien abschicken könne, wenn außerordentliche Bedürfnisse irgend einer Kirche es erheischten; dieser Fall sey gerade gegenwärtig eingetroffen, obgleich sie es läugneten; die Wahrheit davon liege aller Welt vor Augen. „Das saubere Bündniß," welches sie unter sich zu Ems geschlossen, mache die Absendung eines neuen Nuntius schon allein zu einem dringenden Bedürfnisse, das noch dringender durch viele andere schismatische Bewegungen (in Florenz und Frankreich?) deren sie selbst erwähnt, geworden, und von ihren Mitbischöfen anerkannt sey.

Von diesem Streifzug in das feindliche Gebiet wieder zurückkommend, beleuchtete der Pabst sofort die Unstatthaftigkeit der zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Nuntiaturen gemachten Unterscheidung, welche, völlig grundlose, Fiktion ganz eigentlich als das Werk des verdammten Marc Antonio de Dominis und des nicht viel bessern Richer betrachtet werden müsse; darauf suchte er den Beweis dafür, daß ihm das Recht: in allen etwas entfernten Provinzen eigene Personen unter dem Namen von Nuntien, aufzustellen, die seine Stelle und seine Person verträten und seine Jurisdiktion in ihrem ganzen Umfange und beständig auszuüben hätten, — unbestreitbar zukomme, sowohl aus der Natur des Primats, als aus der Geschichte selbst zu

beweisen. Die dafür angebrachten Gründe sind dieselben, welche schon in früher von uns aufgeführten und durchmusterten Schriften aber und abermals erörtert und widerlegt worden waren. Das Ganze drehete sich, wie die römische Politik es mit sich bringt, im Kreise herum, und das erst zu Beweisende und noch nicht Bewiesene wird stets als bereits dargethan und erhärtet vorausgesetzt, um wieder Anderes darauf stützen zu können.

Das Ultimatum, welches Pius VI. am Ende der langen Abhandlung den vier Metropoliten gab, enthielt in ziemlich klaren Ausdrücken im Wesentlichen die Erklärung: er werde in der Hauptsache niemals mit sich handeln lassen und weder auf dem Reichstage, noch irgendwo sonst ihnen Rede stehen. Vielleicht jedoch könnten sie das Eine und Andere für den Fall von ihm erhalten, wenn sie mit ihren Beschwerden sich unmittelbar an ihn selbst wenden und die Abstellung ihrer Beschwerden seinem Gutdünken überlassen würden *).

So sehr man nach Lesung des merkwürdigen Manifestes, in welchem der Pabst sich ganz auf die Höhe der kühnsten seiner Vorgänger in Geltendmachung eines ganz anderen Jahrhunderten angehörenden Systems gestellt hatte, zur Annahme einer besondern moralischen Kraft, die den heiligen Stuhl damals beherrscht habe, versucht werden könnte, so zerfällt doch das glänzende Traumbild in nichts, wenn man es etwas genauer in der Nähe betrachtet, und es läßt sich mit Sicherheit behaupten, daß ohne die Gewißheit des festen Beistandes von Chur-Bayern Pius VI. aus einem bedeutend milderen Tone gesprochen und zu Konzessionen sich herabgelassen haben würde, welche er selbst und Andere früher nicht für möglich gehalten hätten. Dieser Umstand, verbunden mit der Eigenthümlichkeit seines ganzen Charakters und dem Geiste, der in jenen Jahren zu Rom vorherrschte, erklärt so manches Räthselhafte in der Geschichte der teutschen Kirchenbewegung. Da wir die Persönlichkeit des einen Theils der Streitenden gleich im Eingang unseres Werkes zu beleuchten Gelegenheit gefunden,

*) Plank II. 470—479.

so dürften zur genaueren Kolorirung des Ganzen einige Tabletten von den höchsten und hohen Personen des andern Theils auch noch jetzt, wo wir dem Ende des Buches zusteuern, ebenfalls am Platze seyn. Man ersieht zugleich daraus, von welchen Meistern und Gehülfen die Maschine der Kirchenregierung damals getrieben worden, und wie es in den Gemächern aussah, wo man den heiligen Geist, die Weihe der Untrügbarkeit spendend, als alleinigen Vorsitzer der Berathungen über das geistliche Wohl und Wehe der christkatholischen Welt, der von da aus geführten hohen und würdevollen Sprache nach, zu vermuthen berechtigt war. Wir werden demnach mit dem Pabste selbst und seinem Sinnen, Walten und Treiben im Allgemeinen beginnen.

Schon die Geschichte des Konklave's, aus welchem der Kardinal Braschi wider vieler Leute Vermuthung als Sieger hervorging, bot der ärgerlichen Einzelnheiten und Erscheinungen, welche die tiefe Demoralisirung des Kollegiums bezeugten, in Menge, und der Volkswitz machte sich durch zahlreiche Pasquille, wie man sie seit den Tagen Innocenz's X. und der Maldachini nicht mehr gesehen, Luft genug. Die Verläumdung und die Bestechlichkeit hatten bei vielen Kardinälen die Haupttriebfedern der Abstimmung gebildet, während der unversöhnte Schatten des großen Ganganelli, dessen Leichenöffnung alle Spuren absichtlicher Vergiftung darwies, über den Häuptern mehrerer den Verdacht des Meuchelmordes, mit Hülfe exjesuitischer Arglist, verübt, ruhen ließ und fortwährend um Rache schrie*). Ein Nepotismus der empörendsten Art stellte auch alsogleich mit seinem

*) Wir gedenken die Geschichte dieses Konklaves mit einer Reihe pikanter, im größeren Publikum bis dahin meistentheils unbekannter Thatsachen und Details, in einer „Sammlung von Denkwürdigkeiten zur geheimen Verwaltungs- und Sitten-Geschichte römischer Päbste, Kardinäle, Nuntien, sowie italienischer, teutscher und belgischer Bischöfe und Prälaten neuerer und neuester Zeit" mitzutheilen.

ganzen Gefolge sich ein und gewann entschiedenen Einfluß auf die Leitung der Staatsmaschine, wie auf die der Kirchen-Angelegenheiten. Pius VI. war nur mit sehr mittelmäßigen Kenntnissen sowohl was wissenschaftliche Bildung im Allgemeinen, als Regierungskunst insbesondere betraf, ausgestattet; auch zeigte sich bisweilen in seiner Art und Weise sich gegen Andere zu benehmen, eine Roheit, die an einem Italiener doppelt auffallen mußte. Er begünstigte den Wucher in hohem Grade und trieb ihn wohl selbst ohne Scheu, was zumal in seinem Münzsysteme, zum großen Nachtheil der armen getäuschten Unterthanen, wie der Fremden hervortrat. Seine Habsucht war unersättlich und kein Gefühl von Schaam hielt den Santissimo Padre ab, zu Gunsten des Aerariums oder seines Privatschatzes, sogar in den Gang der Justiz gewaltsam einzuwirken. Sein Jähzorn bildete den Gegenstand allgemeinen Gespräches und man trug sich mit hunderten von Anekdoten über die Ausbrüche desselben im Publikum herum. Von Natur nicht zur Härte und Unversöhnlichkeit geneigt konnte er gleichwohl einem beißenden Witze, dem Erzeugniß eines unbewachten Augenblicks oder eines muthwilligen Humors, das Leben oder die Freiheit eines Menschen, der durch Pasquille ihn oder die Seinigen gereizt, unbedenklich zur Sühne hinopfern. Seine persönliche Eitelkeit kannte keine Gränzen, und Schmeicheleien über die Schönheit seiner männlichen Gestalt vermochten seinen Zorn am leichtesten zu entwaffnen, oder seine Freigebigkeit und Gnade zu bestechen. Mit ihr hielt gleichen Schritt ein ungemessener Hang zur Wollust, welchem er, in dem doppelten Verhältnisse zu Frauen und Jünglingen, mit florentinischem Geschmacke, so lange die Natur ihm dazu Kraft verlieh, sich hingab. Allbekannt sind die ärgerlichen Bezüge zur reizenden und geistreichen Prinzessin Borghese, in deren Budoir er nicht selten das Brevier auf eigenthümliche Weise, welche an Alexanders VI. Zeiten erinnerte, zu beten pflegte*).

---

*) Mon Dieu, que les Dieux ont de faiblesses! —
Voltaire.



Doch ward der Einfluß dieser Dame, welche für getäuschte Erwartungen in den Armen einer ziemlichen Anzahl von Lieblingen sich Entschädigung holte, zeitweise durch den der Prinzessin Rezzonico, einer Nichte des Pabstes Clemens XIII., im Schach gehalten, welche übrigens mit großem Verstand und reichem Wissen harte, mißfällige, schneidende ja oft bittere und aufreizende Manieren vereinigte.

Der Kardinal Buoncampagni, dessen Wirksamkeit als Staatssekretär zu beleuchten wir bereits hie und da Anlaß gefunden, ahmte ganz das luxuriöse Beispiel seines Herrn nach, und fand bei ihm bereitwillige Unterstützung für seine geheimen und öffentlichen Galanterien.

Dieser wichtige Mann, welcher während der Periode des Streites mit Florenz, Neapel und Teutschland eine so bedeutende Rolle gespielt, war ein Bruder des regierenden Fürsten von Piombino, und Sprößling eines der berühmtesten Häuser Italiens. Er war in der französischen und zum Theil auch in der englischen Sprache bewandert und besaß einen etwas überspannten Kopf, der gerne mit chimärischen Entwürfen sich anfüllte. Er hegte vor Allem die Idee, den römischen Hof auf gleichen Fuß, wie die größeren weltlichen Mächte, einzurichten. Für das Finanzwesen hegte er vielen Sinn, jedoch nicht ohne den Pabst, welcher als Hauptgrundlage jedes Finanzsystems die Bereicherung seiner Familie betrachtete, oft damit zu langweilen. Buoncampagni besaß Verstand und Feuer und wußte sich stets zierlich und richtig auszudrücken. Er war ein Freund der Fremden, der Künste und des schönen Geschlechts, welches er übermäßig liebte und an welches er den größten Theil seiner Einkünfte verschwendete. Gleichwohl hegte er gegen seine Kollegen nicht dieselbe Duldsamkeit, welche er für seine eigene Person in Anspruch nahm, sondern er zeigte sich bei vielen Vorfällen hart und unnachsichtig. Seine übertriebene Liebhaberei für eine Menge schöner Bedienten brachte ihn in den Verdacht eines antiphysischen Geschmackes, was jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach eine Verläumdung war; aber da er dieses letztere Mittel selbst wohl

häufig zu Durchführung von Intriguen nicht verschmähte, in welche ihn sein herrsch- und rachesüchtiger Charakter verwickelte, so konnte er sich nicht so sehr beklagen, wenn er bisweilen mit gleicher Münze bezahlt wurde. Noch im vorgerücktem Alter huldigte er den Lüsten des Herzens ohne Scheu, und hier allein erkannte man dem Prälaten, dessen Muskeln von Eisen genannt wurden, einige Weichheit zu, ohne daß sie gleichwohl sein Herz der Grausamkeit entfremdet hätten.

Neben ihm besaß besonderes Ansehen der Kardinal Bernis, jener berühmte französische Schöngeist, welcher, als er aus seinem Exil gerufen ward, um nach Rom gesendet zu werden, den prunkvollen Titel eines Beschützers von Frankreich sich beilegen ließ. Man vergaß gerne die ersten Jahre seiner politischen Wirksamkeit über der Liebenswürdigkeit seines Charakters; über der Großmuth gegen seine Landsleute und über der Eifrigkeit des Schutzes, welchen er den Künsten und schönen Wissenschaften verlieh. Es war sehr zu beklagen, daß Bernis den beträchtlichsten Theil seines Lebens im Geräusche des Hofes und in ministeriellen Intriguen, einen andern aber unter theils hochmüthigen, theils schmeichlerisch üppigen, wie Gewürm ihn umkriechenden Priestern zugebracht hatte. Seine eigenen, schönen und geistvollen Werke nannte er nachmals seine Jugendsünden. Er spielte in den ersten Jahren seines Aufenthaltes in Rom eine sehr glänzende Rolle, und obgleich innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren große Veränderungen im heiligen Kollegium vorgegangen und der spanische Hof durch die Gewandtheit des ausgezeichneten Diplomaten Ritter Azara den größern Einfluß wieder an sich zu ziehen gewußt, so repräsentirte doch Bernis Frankreich mit Würde und Glück. Den Punkt der Religion betreffend, zeigte er sich in seiner Jugend als Philosoph, im reifern Alter geheimnißvoll und im spätern völlig verschlossen.

Ein nächst diesen viel und verschiedenartig besprochener öffentlicher Charakter war der Kardinal Franzesco Albani, Dechant des heiligen Kollegiums, und Neffe des berühmten Kardinals Alessandro Albani, mit dem rothen Hute noch in zarter Kindheit

geschmückt. Er war ein harter, beinahe roher Mann, zu Beispielen grausamer Strenge und zum Blutvergießen für und für geneigt; im Ton, Manieren und Reden, wie in Grundsätzen, deßhalb sich vollkommen konsequent; dabei geizig, habsüchtig, bestechlich, wollüstig, und seiner Sitten willen nicht nur in Rom, sondern in ganz Italien verschrieen*) Seine Macht in dem Kollegium war nicht so groß und zwischen ihm und den übrigen Kollegen stets keine so großen Lücken, wie bei seinem Oheim Allessandro der Fall gewesen, welcher sich das stolze Prädikat eines „Beschützers des teutschen Reiches" (?) hätte gefallen lassen.

Gerdil, Negroni, Doria, Corsini, Zelada, Aquaviva, Buska, Ballota, Borromeo, Archinto, Orsini, Visconti, Carrara, Herzan, Männer von sehr verschiedenartigen Talenten, Kenntnissen, Neigungen, Gemüthsweisen und Strebungen, waren die übrigen Mitglieder des Kollegiums. Es gab unter ihnen Charaktere, welche die Fortschritte des Jahrhunderts begriffen und für veränderte Zeiten und Verhältnisse veränderte Sitten und Anordnungen wünschten. Von diesen arbeiteten zunächst die gutgesinnten Zelada und Herzan in teutschen Angelegenheiten. Ersterer wurde nach Buoncampagni's Abtritt Staatssecretär und bekleidete diese Stelle in großartigerem und edlerm Styl, als sein Vorgänger, jedoch ohne die gehörige Seelenstärke und Energie zu besitzen, um den Anregungen des Vatikans und den Einflüssen der Politik gehörig widerstehen zu können.

Pius VI., mit seinem ungründlichen Wissen und seinen mangelhaften Regierungskenntnissen, ahmte gleichwohl gern das Beispiel des großen Friedrich und Katharinens von Rußland nach, welche meist ohne Beihülfe ihrer Minister regierten. Wenn nun aber Dinge zur Erörterung kamen, bei welchen Theologie, kanonisches Recht und geistliche Jurisprudenz erforderlich waren, so offenbarte sich bei ihm die tiefe Armuth, die peinliche Verlegenheit. Die Geschichte der Konklaven, die Meinungen, Sagen und Schriften der verschiedenen Konfessionen, in welche die christliche Kirche

*) Man vergl. was Göthe in den Elegien aus Italien über die Kuppler Albani's gesagt hat.

zertheilt ist, kannte er kaum oberflächlich. Gleichwohl wagte er es, darüber zu schreiben, ohne diejenigen zu Rathe zu ziehen, welche ihm dießfalls die erforderlichen Aufschlüsse ertheilen, und mit ihrem Wissen ihn unterstützen konnten. Solch' unglücklicher Selbstdünkel hatte ihn denn auch zu Mißgriffen über Mißgriffen verführt; er hauchte ihm die erste Idee zur fatalen Reise nach Wien ein, auf welcher er seine päbstliche Würde der Verachtung und dem Gelächter preis gab; denn der vielbeschriebene herzliche und feierliche Empfang war eine pure Komödie, und die Ehrfurcht des Volkes eine in äußere Achtungsbezeigungen gehüllte Ironie von Seite der Teutschen, zumal der gutmüthigen Wiener, gewesen. Der Nimbus von dem Oberhaupte der katholischen Kirche zerfloß, bei persönlicher Bekanntschaft mit ihm. Hätte er — was er nicht gethan — diejenigen Kardinäle befragt, welche den Wiener Hof und den Geist der Regierung, so wie die Person Josephs II. genau kannten, so würde von ihrer Seite alles geschehen seyn, um ihn von einem Schritte abzuhalten, welcher ihm nur Demüthigungen brachte. Aber er hörte blos auf die Schmeicheleien und unsichern Berichte seiner belgischen und baierischen Agenten.

Die teutschen Prälaten waren durch diesen, wie durch andere Anlässe, bei denen sie mit dem Pabste in unmittelbare Berührung gekommen, bald inne geworden, daß er nicht von Oben belehrt war, und daß der heilige Geist nicht in ihm wohne. Das Volk in Teutschland und im Venetianischen aber — so schreibt selbst ein Italiener — war erstaunt, einen Pabst zu sehen, der wie ein Fuhrmann fluchte, in unschicklichster Weise auf seine Bedienten schimpfte und mit Fußtritten und Faustschlägen sie mißhandelte. Der Eindruck, die Teutschen, das Volk wie den Klerus betreffend, welchen P. von seiner Reise mitgenommen, war nicht der freundlichste, und so groß auch seine Verblendung in mancher Hinsicht war, und von Andern reichlich ausgebeutet wurde, so mußte ihm doch der Ausdruck von Geringschätzung, der bald laut, bald stillschweigend sich kund gegeben, nicht entgangen seyn. Er faßte daher einen ziemlich sichtbaren Widerwillen gegen alles Teutsche, und die welche er als Urheber jener Stimmung ansah, blieben ihm doppelt und dauernd verhaßt.

Pius war nicht ohne Sinn für Fortschritte, Verbesserungen und Neuerungen; dieß bezeugten manche Anordnungen gänzlich im Innern des Kirchenstaates, und namentlich viele Bauten und die Austrocknung der pontinischen Sümpfe; aber er ging in nichts von einem festen Prinzip aus; seine Begriffe blieben jederzeit schwankend, und er war gänzlich ausser Stand, irgend einer Einrichtung feste Grundpfeiler und Haltbarkeit zu geben.

Sein ungeheurer Eigendünkel und seine Selbstüberschätzung der ihm inwohnenden intellektuellen Fähigkeiten hinderten ihn, irgend einen Vortheil von dem Vorrathe seiner Kenntnisse und dem mittelmäßigen Verstande zu ziehen, womit ihn die Natur begabt. Die Federn teutscher Gelehrten, eigenthümliche Zeitumstände und die Politik gewisser Höfe waren es allein, welche ihn inspirirten, da, wo er wirklich Entschlossenheit zeigte und die alte Würde des Pabstthums geltend machte.

Sein vorzüglichster Spiritus familiaris war sein Geheimschreiber, der Prälat Benedetto Stay, welcher in den meisten, während des Streites mit den teutschen Erzbischöfen versendeten Breven und Briefen als Mitunterzeichner figurirt. Er bewährte sich als ein im Studium der geistlichen Gesetze und in Handhabung zierlich lateinischen Styles vielgeübter, durch schriftstellerische Verdienste ausgezeichneter, in Gesinnung und Handlungsweise sehr humaner Mann. Blos weil man ihn auf seinem Posten für unentbehrlich hielt, empfing er den Kardinalshut nicht. *)

Doch es ist Zeit, auf den Schauplatz zurückzukehren, nach

---

*) G. Gorani: Memorie secrete e critiche sopra l'Italia etc. T. II. in verschiedenen Kapiteln zerstreut. Mémoires historiques et philosophiques sur Pie VI. et son pontificat etc. tirés des sources les plus authentiques. Paris 2. Vol. — Lebens- und Regierungs-Geschichte des jetzo glorreich regierenden Pabstes Pius VI. 1781—1796. in 6 Bänden. — Wolff: Geschichte der römisch-katholischen Kirche unter Pius VI. 3. Bände. Ch. D. Abé's Lebens- und Regierungsgeschichte Pius VI. in 4 Bänden, konnte ich nicht zu Gesicht bekommen.

welchem hin Männer, wie die so eben beschriebenen, ihre Wirksamkeit hatten spielen lassen, und welcher in Sitten, Gefühlen und Denkweisen so sehr und so rühmlich verschiedene Charaktere und Figuren aufwies.

XVI.

Erneuerte und letzte Vermittlungs-Versuche zur Beendigung der Wirren. — Rückwirkungen der neuesten politischen Ereignisse auf den Stand derselben. — Die Synodal-Frage in der Mainzischen Erz-Diözese. — Allmählige Trennung des Emser Bundes und gewaltsame Auflösung der teutschen Kirchenhältnisse. — Rückblicke auf das Erstrebte, Verlorene, Gewonnene und noch zu Hoffende.

Die vier Erzbischöfe, von Rom in der Weise behandelt und zurückgewiesen, wie wir im vorigen Kapitel beschrieben, waren demnach endlich darauf beschränkt worden, entweder vom Kampfplatze freiwillig abzutreten und das Gewehr zu strecken, oder den Kampf um jeden Preis und ohne fernere Rücksicht und Schonung, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, fortzusetzen. Eine Zeit lang ward er auch wirklich noch mit theoretischen Waffen weiter verfolgt, und es traten beherzte und gelehrte Männer von nahe und fern mit theils gründlichen, theils heftigen Beleuchtungen der Responsio Pii VI. auf, welche dem römischen Hofe gewaltig zusetzten *) und seine Stellung sehr gefährdet haben wür-

*) Die Mainzer Monatschrift allein theilt deren sechszehn, in lateinischer, wie in teutscher Sprache, mit, und sie wurden auch

den, wenn er sich nicht in der Hauptfestung sicher gewußt und die Erschöpfung der Munition und Artillerie seiner Gegner vorausgesehen hätte.

Die Zeitverhältnisse im Allgemeinen waren es, deren plötzliche und überraschende Wendung mehr, als alles andere beitrug, die churfürstlichen Erzbischöfe zu einem einlenkenden und Rom gegenüber, mildern, versöhnlichen Systeme umzustimmen. Die Wirkungen der Brabanter „und der französischen Revolution," ganz besonders aber der letztern, hatten nicht gesäumt auch am Rheine in ihrer vollen Kraft und Heftigkeit sich zu offenbaren. Der öffentliche Geist, welcher bis dahin blos in dem Kampfe für die Intelligenz und die kirchliche Freiheit sich versucht und welchem man, um hierin zum Ziele zu gelangen, eine ungewöhnliche Lebensthätigkeit hatte verstatten müssen, erhielt jetzt mit einem Mal eine politische Farbe in erschreckendem Grade, und alle Zeichen des nahenden Sturms erschienen am verfinsterten Horizont.

Friedrich Karl, die Dringlichkeit der Umstände und das Hoff-

---

in Italien durch die Annali Ecclesiastici Fiorentini, in Uebersetzungen verbreitet und mit großer Begierde allenthalben gelesen. Daß der Pabst sich in der Responsio häufig auf „Thersites de Feller" wie man gewöhnlich ihn nannte, bezogen, welcher bereits in der Reihe der Chorführer des Brabanter Aufruhrs figurirte, nahm man ihm ganz besonders übel, als seiner hohen Stellung sehr unwürdig. „Ea tamen scripta, calumniis et injuriis foecundissima tanquam irrefragabilia monumenta adducuntur. Collectio quoque evulgata sub titulo: *Recueil des representations, protestations et reclamations dans les Pays-Bas Catholiques*, ejusdem impostoris manum redoleti et tamen ad eam Pius provocat etc.; quin et ad spuria et ab ipso collectionis parente conficta monumenta seditiosa inter quae *Discours prononcé à l'assemblée des Etats de Brabant le* 10. *Juin* 1787. cum elogio adferuntur." Schreiben eines auswärtigen berühmten Gelehrten an einen Mainzer Herrn von Rang, das päbstl. Antwortschreiben an die 4 Erzbischöfe betreffend. Mainzer Monatschrift VI. 5. Heft.

nungslose seiner Stellung erkennend, hatte, noch vor dem Erscheinen der **Responsio Pii**, durch Preußen eine anständige Ausgleichung versucht und mit dem Fürstbischofe von Passau, welcher für seine damals von Seite Stift Baierns das Längstbefürchtete immer näher herandrohen sah und für seine eigene Person bereits mehr als zur Nachgiebigkeit gestimmt worden war, neuerdings in Briefverkehr deßhalb sich gesetzt. Der Bischof bestätigte ihn noch mehr in solcher Gesinnung und entwickelte fortwährend die nämlichen Ansichten von dem Stand der Dinge, die er ihm bereits zu Ende des Jahres 1788 in folgendem merkwürdigen Briefe mitgetheilt hatte:*)

„Euer Gnaden sehr verehrliches Schreiben vom 1. Okt. l. J. habe ich mit vielem Vergnügen erhalten, und daraus, mit warmer Empfindung die klugen Anträge einer gütlich herzustellenden Eintracht in den obwaltenden Nuntiatur-Irrungen mit dem Oberhaupte unserer Kirche entnommen, auch zugleich erfahren, wie daß Euer Gnaden diese mühsame, dem teutschen Episkopate aber zur fortdauernden Ehre gereichende Arbeit rühmlichst übernehmen wollen.

Euer Gnaden habe ich daher die volle Ueberzeugung meines wohlüberlegten Beitritts zu der angetragenen Einleitung einer freundschaftlichen Unterhandlung einleuchtend zu machen, sofort die in kirchlicher Verfassung gefaßten und unabweichlichen Grundsätze vorzulegen, nicht unnütz erachten sollen, die ich aus heiligen Büchern sowohl, als aus der unverfälschten Erblehre unserer Väter entnommen habe.

Christus, der Stifter unserer allgemeinen Kirche hat zur Gründung seiner durch Befolgung der göttlichen Lehre entstandenen Gesellschaft die ersten Grundlinien einer kirchlichen Verfassung

---

*) Kopp die Schicksale der teutschen katholischen Kirche. S. 39 — 44. Es wäre zu wünschen gewesen, auch die Briefe des Churfürsten zur Einsicht zu erhalten.



ausgezeichnet, und damit die Fortdauer derselben verbunden, die durch keine menschliche Macht abgeändert werden dürfte.

Die Grundfeste dieses Gebäudes ist das allgemeine Episcopat. Dieses Episcopat ist in und bei der allgemeinen Kirche, und da dieselbe das Episcopat nicht selbst ausüben kann, so wurden Menschen bestellt, die dies kirchliche Episcopat, ein jeder nach seinem Antheil, nach allgemeinen Grundsätzen frei ausüben, sich von Niemand im rechtmäßigen Gebrauch stören oder beeinträchtigen lassen solle.

Diese Verfassung ist Christus Wille, ist unabänderlich, ist mit eines jeden Episcopate unzertrennlich, ist keiner Verjährung, Schmälerung oder Verkürzung unterworfen, ohne daß die ersten Grundfesten der Christusverfassung umgestoßen würden.

Da nun die Fortdauer dieser Verfassung auch zu Christus Endzwecke gehörte, und dieselbe nur in- und durch die Einigkeit bestehen konnte, wurde unter denen, die die kirchliche Verfassung einhalten sollen, Einer gewählt, dem die Aufsicht zur Einförmigkeit der Lehre anvertraut wurde. Diesem sind nun in der Folge der Zeit die glänzendsten Ehrentitel und Vorzüge zugetheilt, oft auch durch Schmeicheleien übertrieben, und er bis zum Bischofe aller Bischöfe, wenn nicht gar zum Herrn der ganzen Welt herausgesetzt worden. Wir würden noch Mühe haben, diesen ungegründeten, und gegen Christus Lehre angewachsenen Dominat in ihre erste Gränze aus unverfälschten Gründen rückzuführen, wenn es nicht einer selbst unter ihnen, bekanntlich der große Gregorius, eingesehen hätte, daß er im Grunde nichts als ein Mitbruder und Mitbischof der Uebrigen sey.

Jedoch bei allem diesem so auffallenden Bekenntniß ist es seinen Nachfolgern, denen die Aufsicht der Einigkeit aufgetragen wurde, gelungen, durch ein lang durchgedachtes System, durch Benützung mißlicher Umstände, durch Wege und Umwege dahin zu bringen, daß sie sich außer der ersten, ganz einfachen Verfassung der Christuskirche emporgeschwungen, sich zu Herren und Befehlshaber der übrigen Bischöfe, die von jeher ihre Brüder waren, zu erklären, sondern sich durch verschiedene, in den Schriften so sehr bekannten Mittel, zum allgemeinen Gesetzgeber, Richter

und Imperator aufzuwerfen. Es haben sich zwar bei Erscheinung dieser Neuerung tiefdenkende Bischöfe Teutschlands und Frankreichs gegen diese ungewöhnliche Anmaßung nach allen Kräften gesträubt; sie unterlagen jedoch, und so wurde eine ganz neue Kirchenverfassung gegründet, dadurch die so sehr empfohlene Einigkeit zerstreuet, und zu einem Bundeskasten so vieler Beschwerden, Irrungen, Trennungen und Spaltungen umgeschaffen; das blos zur Erhaltung der Glaubenseinigkeit eingesetzte Primat wurde zu einer Machtvollkommenheit erhoben, dessen Grund vergeblich alle römischen Kurialisten suchen, und nie finden werden. So grundlos also die ersten Schritte zur kirchlichen neuern Verfassung gewagt wurden, hatten sie doch das Glück, so tiefe Wurzeln zu fassen, daß die darauf gebaute Kettenreihe von Verordnungen die bischöfliche Urgewalt nicht nur erschüttert, sondern schon seit vielen Jahrhunderten in eine bloße Vikariatsmacht umgeändert haben.

Allein so entgegengesetzt immer diese Neuerung der Christus-Verfassung war, so war sie doch vermögend, unsere allgemeine Kirche in einen ganz zufälligen Stand zu versetzen, und durch Begünstigung der Zeitumstände zu ergrauen, sich den Besitzstand zu erwerben, an welchem sie sich so unerschüttert herumdrehet, und selbst in der teutschen Reichsverfassung ihren wenigst vermeintlichen Schutz findet. Euer Gnaden würde ich umsonst alle die undeutlichen Stellen in unsern teutschen Reichsquellen aufdringen, welche für diese ersonnene Machts-Vollkommenheit das Wort sprechen, oder wenigstens den römischen Usurpationen nicht platterdings widersprechen, sondern viele Scheingründe zur Wendung für die päbstliche Obergewalt anbieten.

Wir sind daher dermal nicht in der glücklichen Lage, unsere Kirchenverfassung nach dem Maasstabe ihrer Urstiftung, so wie sie aus Christus Händen kam, zu betrachten, sondern nach dem dermaligen Besitzstand, sie mögen zu diesem auf rechte oder unrechte Art gekommen seyn, nicht zu erwägen, daß es E. G. nicht unbekannt seyn mag, daß so viele geistliche und weltliche Reichsmitstände nach dem vorausgesetzten Besitzstand sie betrachtet wissen

wollen. Obgleich ich überzeugt bin, daß dieser Besitzstand zum gesetzmäßigen Beweis gegen die Kränkung der bischöflichen Rechte, welche einen göttlichen und unabänderlichen Ursprung zum Grunde haben, nicht angewendet werden sollen, so kann ich es jedoch nicht in Abrede stellen, daß so ein Besitzstand etiam vitiosi tituli über zufällige Kirchenangelegenheiten, die nur menschliche Einsetzung zum Grunde haben, nicht platterdings verworfen werden möge, ja die Geschichte Teutschlands ist mir Bürge, daß es vielleicht gar nicht rathsam wäre, denselben unbedingt zu verwerfen.

Es ist zwar unstreitig wahr, daß das übertriebene Wachsthum der päbstlichen Monarchie die göttliche Urverfassung unkennbar gemacht habe; es ist wahr, daß in frühern und spätern Zeiten das römische Dominat Trennung und Spaltung in der Kirche hervorgebracht; hingegen ist es wiederum eine bekannte Jahrheit, daß, so oft auffallende Mittel zur Rücksetzung der päbstlichen Obergewalt in ihre erste Gränze angewendt worden, dieselbe vereitelt, und das Primat sich noch mehrere Gewaltschmälerung der Bischöfe erlaubt habe. Teutschland kann darüber data und facta in voluminösen Bänden aufweisen.

Was sonderheitlich die beständigen Nuntiaturen betrifft, waren selbe zwar vor dem Tridentinischen Kirchenrathe ein Unding, nach demselben aber wurden sie anfangs in Spanien, Frankreich ꝛc. und in gleich darauf folgenden Zeiten auch in Teutschland zur fortdauernden Befolgung der tridentinischen Kirchenbeschlüsse auf vier Orten und vorzüglich in der kaiserlichen Residenzstadt Wien aufgestellt; sie wurden von den Erzbischöfen Teutschlands, besonders des rheinischen Kreises, begünstiget, ohne Besorgniß, daß sie dem ganzen teutschen Reiche einst lästig fallen würden: dadurch bekamen die päbstlichen Nuntiaturen ihren festen Fuß, auf welchem sie unerschüttert stehen wollen und wird, so lange nur der 5te §. des 14ten Artikels in der Wahlkapitulation des jetzt regierenden römischen Kaisers Majestät nicht durch präcise Punktationen entschieden werden wird, auch zur Abschaffung der ständigen Nuntiaturen und der damit verknüpft seyn wollenden Jurisdiktions-Ausübung kein behaglicher Schritt gemacht werden können, ausser

daß die obwaltenden Irrungen durch einen gütlichen Vergleich gehoben würden.

Es ist zu sehr bekannt, wie heilsam die zwei teutschen Konzilien zu Kostnitz und Basel die teutsche Kirchenfreiheit revindicirt, wie tief gründend die Albertinische Annahme der Basler Dekreten diese Freiheit befestigt, wie präzis die Fürsten-Konkordate die beiderseitigen Rechte bestimmt haben. Aber es ist zugleich bekannt, wie geschwind die meisten Bischöfe Teutschlands die kaum erhaltene Freiheit durch die unglücklichen Konkordate zu Aschaffenburg wieder verloren haben, und mit welcher Feinheit Rom die Fürsten-Konkordate in Vergessenheit zu bringen, die Aschaffenburger hingegen allein geltend zu machen, dieselbe auf eine blos päbstliche Gnade hinaus zu deuten wußte, um diese päbstlicher Seits nach Willkühr befolgen zu können.

Ich muß es zwar selbst eingestehen, daß diese für die teutsche Kirchenfreiheit so mißlichen Umstände nur Geburten derjenigen Zeiten waren, wo man noch die Grundquellen dieser Beschränkung nicht, wie jetzt, in das helle Licht gesetzt hatte, und daß sich jetzt weit mehreres hoffen läßt, als vorhin nur möglich war.

Allein da ich anderseits einsehe, daß die Eintracht der teutschen Bischöfe nicht so allgemein sey, als es hierinfalls verhofft werden sollte, die weltlichen Reichsstände die seyn sollende vitiosos titulos der römischen Machtvollkommenheit, als durch allgemeine Koncilien bestätigte, durch Reichsverträge und kaiserliche Wahlkapitulationen anerkannte, und den rechtmäßigen Besitzstand gründende titulos ansehen wollen, auch die dem Primat aus vielen Ursachen gebühren wollende Ehrfurcht es selbst anbietet, daß die teutschen Bischöfe durch gütliche Ausgleichung sich ein besseres Schicksal versprechen können:

So bin ich mit E. G. rühmlichstem Antrag vollkommen dahin einverstanden, daß Hochdieselbe mich unter diejenigen zählen wollen, die es wünschen, daß vor Allem ein bündiges Vorstellungsschreiben an Se. Heiligkeit erlassen und hiedurch der Weg der freundschaftlichen Behandlung und eigener Abhülfe der Nuntiatur- und andern Beschwerden geöffnet werde, jedoch mit dem ausdrücklichen

Zusatz, daß, sofern Se. Heiligkeit sich zur freundschaftlichen Behandlung geneigt zeigen sollen, die förmliche Punktation der behandelnden Stücke mit Beiziehung aller teutschen Bischöfe sammt und sonders, und mit Einverständniß der weltlichen Mitreichsfürsten unternommen und geschlossen werde.

Euer Gnaden werden es von selbst erlaucht einsehen, daß die der vier teutschen Erzbischöfe einseitig abhülfliche Behandlung in den gegen die römische Kurie schwebenden Beschwerden bei allen übrigen teutschen Mitbischöfen ein vielleicht nicht ungegründetes, obschon von mir nie zu besorgendes Mißtrauen erwecken könnte. Dieses so begründete oder grundlose Mißtrauen hat bisher jederzeit der guten Sache geschadet, und wird noch schaden. Um also bei den dermalen dringenden Umständen keinen fruchtlosen Schritt zu thun, habe ich mir in meinem Beitritte den obig ausdrücklichen Beisatz vorbehalten wollen, um damit zu zeigen, wie sehr mir die Hebung der Irrungen mit dem römischen Stuhle am Herzen liegt, und wie eingenommen ich für jene Behandlung bin, wo ohne Kränkung der dem Primat aus reinen Grundsätzen gebührenden Ehrfurcht die Irrungen gehoben würden.

Sollte sich aber jedoch Se. päbstliche Heiligkeit wider alles Verhoffen zu einer vorgeschlagenen gütlichen Behandlung nicht einverstehen wollen, so wäre ich der unvorgreiflichen Meinung, daß, ehe und bevoran irgendwo eine abhülfliche Vorstellung gemacht werden sollte, aus den oben angeführten Ursachen eines zu befürchtenden Mißtrauens und der damit verbundenen üblen Folgen, eine Zusammentretung aller Bischöfe Teutschlands durch ihre Abgeordnete gehalten, in welcher die weiteren Abhülfs-Maaßregeln abgeredet, und die Behandlungsart sowohl, als die punktirten Gegenstände beschlossen werden sollen.

Passau den 1. November 1788. Joseph, Fürst-Bischof zu Passau." —

Der Erzbischof-Churfürst, den Anmahnungen Passau's von Neuem sich hingebend, entschloß sich zu einer wiederholten unmit-

telbaren Zuschrift an Pius VI. selbst, welche zuvor dem Berliner Hofe mitgetheilt worden war und dessen Billigung erhalten hatte.*) In derselben suchte er nochmals die größte persönliche Ehrfurcht gegen das Kirchenoberhaupt und die Bereitwilligkeit, in den streitenden Hauptpunkten Zugeständnisse zu machen, mit der Wahrung desjenigen zu vereinigen, worin ihm jedes Nachgeben eine moralische und politische Unmöglichkeit schien. Das fragliche wichtige Dokument aber lautete wie folgt:

„In dem großen Kampfe, welcher gegenwärtig in Teutschland durch die Frage einerseits wegen der Gewalt der apostolischen Nuntien, anderseits wegen der zu schirmenden Metropolitan- und Episkopats-Rechte, gähret, hielt ich es für meine Pflicht, aus reinem Eifer für das gemeinsame Beste, die so gerechten Desiderien der leidenden teutschen Kirche Euer Heiligkeit mit schuldiger Ehrfurcht wiederholt, und zwar dießmal ohne weitere Vermittlung, darzulegen, damit es E. H. und der ganzen christlichen Welt offenkundig und klar werde, wie es mein festester Entschluß sey, von der betretenen Bahn unserer Väter nicht abzuweichen, noch irgend etwas von dem zu unterlassen, was von den allergehorsamsten und treu ergebensten Brüdern nur immer gefordert werden kann.

E. H. geruhe, sich der heftigen Bewegungen zu erinnern, welche schon das erste Gerücht von einem neuen, für München bestimmten Nuntius in der teutschen Kirche hervorrief; welche Schritte die teutschen Erzbischöfe und mehrere Bischöfe mit ihnen, die sonst die Vorschläge Roms aus den gewichtigsten Gründen voll Ehrfurcht und Energie unterstützten, gewagt, und wie sie zwar das dem Primat anklebende Recht, Legaten überall hin abzusenden, wo das Wohl der Kirche es erfordern würde, keineswegs in Abrede gestellt, jedoch läugneten, daß dieselben mit der gewöhnlichen stabilen Jurisdiktion ausgerüstet werden könnten.

Wohl wird auch noch nicht aus Dero Gedächtniß entschwunden seyn, wie der erhabenste Kaiser Joseph II., in seiner Eigenschaft

---

*) Kopp: die Schicksale der teutsch-katholischen Kirche.

als oberster Schirmvogt der Kirche, den mit fraglicher Jurisdiktion ausgestatteten Nuntien, ganz besonders aber dem neuerlichst nach München bestimmten Nuntius sich widersetzt hat, und wie er Sorge trug, durch den Kardinal Herzan, seinen mit unbedingtester Vollmacht beglaubigten Gesandten in Rom, bei Sr. Heiligkeit in diesem Sinne zu wirken.

Allein gegen Jedermanns Erwartung und mit Nichtberücksichtigung aller dieser Umstände, erschien gleichwohl der Nuntius in München und begann alsbald seine Gewalt im weitesten Umfange zum Nachtheil des teutschen Episkopates auszuüben, ein geistliches Tribunal zu errichten, Dispensen und Ablässe zu ertheilen, Subdelegaten für die untere Pfalz, die Herzogthümer Jülich und Berg zu bestellen und sie mit allerlei Fakultäten auszustatten.

Um das Maaß ganz voll zu machen, hat der neue Nuntius zu Köln unerhörterweise in einem gedruckten Umlaufschreiben an den Klerus in den Erzdiözesen von Mainz, Trier, Köln und Worms alle von den Ordinariaten ertheilten Ehedispensen für null und nichtig, die eheliche Verbindungen für incestuös und die Kinder aus diesen Ehen für illegitim erklärt; eine Erklärung, die schon ihrem Wesen nach der ursprünglichen Amtsgewalt der Bischöfe zuwiderlaufend und dabei gegen alle Ordnung des Kirchenreglements und der kanonischen Gesetze veröffentlicht, nichts als die Gemüther beunruhigen, das so nothwendige Zutrauen der Diözesanen gegen ihre Seelsorger zerstören, und vielseitig Spaltung und Aergerniß anrichten mußte, auch natürlicherweise den höchsten Unwillen der Kirchen-Prälaten und die schleunigsten Gegenmaßregeln von ihrer Seite hervorrief.

Sogleich wurde dieser Mißbrauch der hierarchischen Gewalt ebenfalls dem Reichsoberhaupte angezeigt, das, in Gemäßheit der Verfassung und Grundgesetze des Reichs, durch den Reichshofrath unterm 27. Februar 1787 alle diese Attentate der Nuntien kassiren ließ. Nun that aber der Churfürst von der Pfalz bei Kaiserl. Majestät Einspruch und suchte zu beweisen, daß die Reichsgesetze einer Jurisdiktion der Nuntien im Reich nicht nur nicht entgegenstehen, sondern sie vielmehr begründen; wenigstens seyen

einige Gesetzesbestimmungen zweifelhaft, deren authentische Auslegung aber nur dem Kaiser und Reich zukomme.

Damit war das höchste Reichsoberhaupt einverstanden, und auch die vier Erzbischöfe ließen sichs, im Vertrauen auf die gute Sache und die Gerechtigkeit ihrer Mitstände, ganz gerne gefallen. Die ganze Sache ist bereits durch Kaiserl. Hofdekret dem allgemeinen Reichstag übertragen, und es braucht jetzt nur noch über die Gegenstände dieses Erlasses dem auf dem Reichstage üblichen Geschäftsgang gemäß gehandelt und über den Sinn der für zweifelhaft angesehenen Gesetzesstellen ein neuer Reichsschluß gefaßt zu werden, den der Kaiser, der schon vorläufig hierüber seine Meinung zu erkennen gegeben hat, ohne Zweifel bestätigen wird. Es läßt sich in allweg erwarten, daß dieser Schluß den vielfachen Bedenklichkeiten sowohl des geistlichen als weltlichen Standes gegen eine ständige Amtsgewalt der Nuntien entsprechend ausfallen werde.

Denn welcher Katholik kennt nicht heut zu Tage die auf die älteste, unbestreitbarste Tradition sich gründende, von allen teutschen und auswärtigen Doktoren angenommene Lehre vom Kirchenregiment, nämlich, daß die Bischöfe an die Stelle der Apostel getreten sind, und die gesammte zur Leitung des Christenvolks nothwendige Amtsbefugniß von Christus auf die Apostel und von diesen auf die Bischöfe übergegangen ist? „Wir sind der Apostel Nachfolger, — liest man schon in den Verhandlungen der Synode von Karthago vom 3. Jahrhundert, — und regieren die Kirche kraft derselben Amtsgewalt.“ — „Jedem Pfarrer, schrieb der heilige Cyprian an den römischen Pabst Cornelius, ist ein Theil der Heerde zugewiesen, die er leiten soll im Hinblick auf die Rechenschaft, die er dem Herrn abzulegen hat.“ Schon der fromme und gelehrte Pabst Gregor M. macht die richtige Bemerkung: „wenn man in die Jurisdiktion der einzelnen Bischöfe Eingriffe sich erlaubt, so wird ja gerade durch uns, die Hüter der kirchlichen Ordnung, diese gestört.“ Selbst Könige und Fürsten, in Anerkennung der großen Vortheile, welche die Dienste der Bischöfe und die Ausübung ihrer Amtsgewalt für Kirche und Reich gewährten, waren besorgt, die Gerechtsame derselben zu wahren. Karl der Große sagt in einem

öffentlichen Erlasse: „die Bischöfe regieren die Kirchen nutu Dei.“ Pabst Hadrian selbst übergab demselben das kirchliche Gesetzbuch, das auch unsere teutsche Nation und Kirche fast einstimmig annahm und einführte und bis auf den heutigen Tag als Grundgesetz betrachtet und befolgt. Die kanonischen Bestimmungen darin besagen, daß der Bischof für alle kirchlichen Geschäfte die Obsorge habe und sie als unter Gottes Aufsicht verwalten solle. Von Ludwig I. Lothar und Andern werden die Bischöfe öffentlich Stellvertreter Christi, Träger der Schlüssel des Himmelreichs genannt, denen von Christus die Macht zu binden und zu lösen verliehen sey. Sind also die Bischöfe von Christus unmittelbar eingesetzt, haben sie ihre Amtsgewalt von ihm, leiten sie ihre Kirchen nach Gottes Wink: so kann sie keine andere Gewalt, sie sey, welche sie wolle, einengen, beschränken und hindern. Dieselben, schon unter den Karolingischen Kaisern ausgesprochenen Grundsätze der teutschen Kirche galten fortwährend nach der Trennung von Gallien unter den teutschen Fürsten, selbst während der mittelalterlichen Finsterniß — wenn gleich durch die eingeschlichenen Dekretalen Isidors — deren Unächtheit heut zu Tage von jedem Geschichtforscher anerkannt ist, die alte Verfassung des Kirchenregiments ausserordentlich entstellt worden ist.

Ein glänzender Vorgang ist der des Erzbischofs Willigis von Mainz aus Veranlassung des allbekannten Streits wegen der Gerichtsbarkeit über die Abtei Gandersheim, der den deßhalb erschienenen Legaten gar nicht annahm.

Auch Privaten und ehrenwerthe Männer beklagten sich z. B. der heil. Bernhard gegen Eugen III. über die Eingriffe in die bischöfliche Jurisdiktion, die Exemtionen, willkührliche Sendung von Legaten, Annahme von Appellationen mit Uebergehung der Mittelbehörde u. a. welches alles Folge des auf die falschen Dekretalen gestützten Grundsatzes von der allgemeinen und konkurrirenden Jurisdiktion der römischen Päbste über die gesammte Kirche war.

Dessenungeachtet kamen jene Dekretalen von Tag zu Tag mehr in Kraft, weßhalb man schon damals und auch später noch

bei dem Reich Hülfe dagegen suchte. Daher schreibt sich der Reichstagsabschied von Mainz vom Jahr 1238 unter Friedrich II. ein anderer unter Rudolph I. 1281 und Albert I. 1303 welche den Gehorsam gegen die Erzbischöfe und Bischöfe und Erzpriester in kirchlichen Dingen, gemäß den kanonischen Satzungen, einschärfen und den Zuwiderhandelnden für einen Ungläubigen angesehen wissen wollen — wenn es gleich den Bischöfen und Fürsten nie eingefallen ist, dem Oberhirten seine im göttlichen Recht begründete Oberaufsicht und die damit zusammenhängende, in manchen Umständen nothwendige Jurisdiktion zu bestreiten. Eben dieselben Beschwerden, welche für die teutsche Kirche und Nation aus diesen errichteten Dekretalen entsprangen, wurden insbesondere auf den Kirchenversammlungen zu Kostniz und Basel von neuem in Erwägung gezogen und neue Mittel versucht, um Ordnung und Ruhe herzustellen. Zwar hielt sich die teutsche Nation damals hinsichtlich der Person des Pabstes neutral, gab aber den, die so lange gewünschte Kirchenverbesserung betreffenden Konzilienschlüssen ihre Beistimmung und nahm sie auf der Reichsversammlung zu Mainz 1439 feierlich an. Eben diese Schlüsse hat Eugen IV., der nachgehends allgemein als Pabst anerkannt wurde, durch die Bulla ad tranquillitatem bestätigt, und sein Nachfolger Nikolaus V. in dem bekannten Aschaffenburger Konkordat und andern Bullen sie bekräftigt und dieselben machen unstreitig einen Hauptbestandtheil der Konkordate der teutschen Nation mit dem heiligen Stuhl aus. Auch gibt der Kaiser in seiner Wahlkapitulation Art. XIV. §. 1. und 3. die Zusicherung, für die Haltung dieser Fürstenkonkordate und Verträge zwischen dem apostolischen Stuhl und der teutschen Nation bei dem erstern sich kräftigst verwenden zu wollen. Darunter ist nun aber besonders merkwürdig der Beschluß der 31sten Sitzung de causis et appellationibus, wornach alle und jede Rechtshändel, mit alleiniger Ausnahme der wichtigsten, zuerst vor den Bischof, dann vor die unmittelbare höhere Stelle (ohne diese beiden Instanzen zu übergehen) endlich erst vor den römischen Stuhl zu bringen sind; doch sollen dieselben nicht zu Rom, sondern in den Provinzen, wo sie vorgekom-

men sind, tüchtigen, mit den Rechten und Gewohnheiten des Landes vertrauten Männern übertragen und von denselben vollständig erledigt werden. Auf diese Art wurde der angemaßten Jurisdiktion der Nuntien, die bisher ohne alle Berechtigung alle und jede Streitsachen in jeder Instanz annahmen, ein Ende gemacht. Auch die tridentinische Kirchenversammlung deren meiste und wichtigsten Schlüsse auf dem Reichstage zu Augsburg 1566 von der teutschen Kirche angenommen worden sind, verordnet in der 24sten Sitzung c. 20. daß die Legaten und Sendboten durch keinerlei Vollmacht berechtigt seyn sollen, den Bischöfen in den ihnen zustehenden Rechtsfällen hemmend in den Weg zu treten und in ihre Jurisdiktion störend einzugreifen; und damit man nicht meinen könnte, sie verstehe darunter blos die Fälle der streitigen Gerichtsbarkeit, sagt sie ausdrücklich, alle und jede Rechtsfälle, die auf was immer für eine Weise vor das geistliche Forum gehören. Der Zweck war also die Wiederherstellung der durch die Legaten und Sendboten gestörten alten Ordnung des Kirchenregiments. Alles dessen ungeachtet dauerten dieselben Beschwerden vor und nach den Konzilien zu Basel und Trient fort und legten fortwährend der teutschen Nation die Nothwendigkeit auf, auf den Reichstagen zu Nürnberg, Augsburg, Worms u. a. wiederholt Klagen zu führen, worunter namentlich bemerkenswerth war, daß Legaten von Rom nach Teutschland geschickt würden, die beim 2. und 3ten Grad der Blutsfreundschaft und andern Fällen Dispensen ertheilten. Noch auf dem Reichstage 1719 verhieß die ganze Nation ein Spezial-Votum der Stände über diesen Gegenstand an den Kaiser gelangen zu lassen. Dieses ist zwar bis jetzt noch nicht erschienen; es hat jedoch das Churfürsten-Kollegium auf der zur Wahl Josephs II. zum römischen König 1764 zu Frankfurt gehaltenen Versammlung in einem nachdrücklichen Schreiben verlangt, daß von Seiten des Kaisers auf dies Gutachten der Stände gedrungen werden möchte. Am eifrigsten zeigte sich hiebei eben der Churfürst von der Pfalz, welcher jetzt, den in jenem Schreiben so besonders empfohlenen Konkordaten der Fürsten zuwider, den neuen Nuntius zu München, der mit

Beeinträchtigung der Bischöfe und Metropoliten seine Fakultäten ausübt und neue Beschwerden zu der alten häuft, mit aller Macht in Schutz nimmt. Jenes wichtige und inhaltsschwere Schreiben wurde mit völliger Uebereinstimmung, sowohl der katholischen als protestantischen Churfürsten abgefaßt. Auch werden Eurer Heiligkeit die sonstigen Ansichten der protestantischen Stände über die Legate und Nuntien aus andern Veranlassungen schon hinlänglich bekannt seyn, da solche schon 1598 die Entfernung derselben als Zwietrachtstifter aus dem Reiche verlangt und 1613 namentlich darauf gedrungen haben, daß denselben alle Vollmachten, besonders die, in den verbotenen Graden zu dispensiren, abgenommen werden sollen. Bei dem Friedensschluß zu Osnabrück, der jetzt ein Grundgesetz des Reichs ist, wo die protestantischen Stände mit dem Kaiser und den katholischen Ständen wegen der Suspension oder Beibehaltung der kirchlichen Jurisdiktion handelten, war einzig und allein von dem Diöcesan-Recht und der Jurisdiktion der Bischöfe die Rede, und keine Seele dachte dabei an eine andere auswärtige, konkurrirende, die neben der einheimischen ausgeübt oder einem Nuntius übertragen werden könnte.

Dies waren vordem die Grundsätze sowohl der katholischen als der protestantischen Stände. Heiligster Vater! Solche gelten noch heute, daher sich leicht ermessen läßt, welches Schicksal die Nuntien mit ordentlicher und ständiger Amtsgewalt auf dem Reichstag haben werden, wenn diese Sache zur Sprache kommt. Ich kenne die Gründe wohl, welche der Churfürst von der Pfalz hatte, als er einen Nuntius mit Fakultäten sich erbat, und die Eure Heiligkeit vermocht haben, ihm zu gewähren. Sie erhellen zur Genüge aus dem Breve an den jetzt in Gott ruhenden Bischof Ludwig von Freysingen und aus der dießfallsigen Vorstellung des Churfürsten bei kaiserl. Majestät. Es wird darin behauptet, der römische Pabst könne in Kraft des von Gott eingesetzten Primats je nach Zeit und Umständen seinen Botschafter senden und man sey diesen Anerkennung schuldig. Dies ist ganz richtig, wenn man darunter die Fälle versteht, welche zunächst auf den Zweck und Wirkungskreis des OberhirtenAmts Bezug

haben und die von Eurer Heiligkeit nicht immediate erledigt werden können, sondern eine Sendung an Ort und Stelle nöthig machen. Als die protestantischen Stände 1594 sich bei dem Kaiser über die Nuntien beschwerten, daß sie die im Religionsfrieden aufgehobene kirchliche Gerichtsbarkeit wiederum ins Leben rufen wollten und Excommunikationen vornahmen: so gaben die Katholischen folgendes treffliche Responsum: „Da die katholische Stände bisher das sichtbare Haupt ihrer Kirche unterthänig anerkannt haben nnd noch anerkennen: so ist es billig, demselben die gebührende Ehrfurcht zu zollen und in allen Stücken, wo es sich um die Einheit der Lehre und Verhütung eines Schisma handelt, den schuldigen Gehorsam zu leisten; zu diesem Ende werden von Zeit zu Zeit geistliche Legaten und Nuntien ins Reich gesandt, lediglich zum Zwecke der Aufsicht, damit in der katholischen Kirche unzertrennliche Einheit und die althergebrachte Ordnung in Kraft bleibe; ausser dieser Aufsicht haben sie nichts zu verwalten, und kein Katholik denkt daran, ihnen irgend eine Befugniß zum Nachtheil der andern Stände zuzugestehen."

In solchen ausserordentlichen Umständen, welche aber gerade jetzt nicht vorhanden sind, und vor denen der Himmel die Erz- und Bischöfe Teutschlands noch lange bewahren wolle, kann und soll Eure Heiligkeit noch immer Nuntien mit ausserordentlichen Vollmachten absenden, um die Heerde über die Zeit der Gefahr mit Wort und Beispiel zu weiden.

Nur solche Legaten, die ohne ständige und ordentliche Amtsgewalt unter solchen Umständen geschickt werden, sind in der bischöflichen Eidesformel und in den Konkordaten mit der teutschen Nation, worin von einer Amtsbefugniß derselben die Rede ist, einzig und allein gemeint.

Man beruft sich auch auf den neuesten Reichsabschied vom Jahr 1654 und dessen §. 164. wie auch auf die letzte kaiserliche Wahlkapitulation und deren §§. 4 und 5. wornach nemlich blos derjenige Mißbrauch der Nuntien abbestellt werden solle, daß sie auch in bürgerlichen Streitsachen eine Jurisdiktion sich angemaßt hatten. Daraus will man nun folgern, daß eben damit ihre Ge-

waltsübung in rein geistlichen Rechtsfällen gut geheißen worden sey. Allein die Grundlosigkeit dieser Folgerung springt in die Augen; denn wie läßt sich daraus, daß man blos einen einzigen Mißbrauch abbestellt, der Schluß ziehen, daß man einen andern gut hieße, zumal wenn keine Veranlassung vorhanden war, von letzteren zu sprechen? Und daß dies hier der Fall gewesen, lehrt die Reichsgeschichte.

Nemlich in den Diözesen von Köln, Lüttich, Münster und Paderborn haben die Offizialen herkömmlich und mit Bewilligung der Erz- und Bischöfe als Reichsfürsten auch in bürgerlichen Streitsachen mit den weltlichen Gerichten konkurrente Jurisdiktion. Die Nuntien zu Köln hatten auch in solchen Fällen Appellationen angenommen. Das Reichskammergericht, empört über diese Beeinträchtigung seiner Gerichtsbarkeit brachte es nach vielfachen Klagen und Bewegungen endlich im Jahr 1654 dahin, daß jener Paragraph zur Wahrung seiner Jurisdiktion in Civil-Sachen dem erwähnten Reichsrezeß einverleibt wurde, und um desto sicherer zu gehen, trug es Sorge, daß derselbe seinem wesentlichen Inhalt nach jedesmal in die Wahlkapitulation aufgenommen wurde. Die Gerichtsbarkeit in kirchlichen Rechtsfällen berührte die Kammer auf keinerlei Weise, weßhalb auch keine Erwähnung derselben geschah; sonst hätten auch die Churfürsten, welche die Wahlkapitulation entwarfen, sich selbst widersprochen, wenn jene §§. 4 und 5. die Jurisdiktion der Nuntien in geistlichen Angelegenheiten hätten in Schutz nehmen wollen, nachdem man in den vorhergehenden Paragraphen die pünktliche Vollziehung der Fürstenkonkordate, mithin auch der Baseler Schlüsse, zur Pflicht gemacht hatte.

Zuletzt will man sich auch noch auf den Besitzstand berufen, um die Jurisdiktion der Nuntien zu stützen.

Allein derjenige, welcher gegenwärtig zu München schaltet und waltet, hat niemals einen gehabt und kann folglich auch für jetzt keinen haben, und der zu Köln hat in einigen Diözesen, niemals offenkundig, in andern aber eine nur prekäre und jeden Augenblick widerrufliche Amtsgewalt geübt. Sodann ist jener Besitz-

stand und Verjährung in jeder Hinsicht mangelhaft, indem er den unächten Dekretalen seine Entstehung verdankt, und der göttlichen Anordnung, den Grundgesetzen der teutschen Kirche und des Reichs, den Konkordaten mit der teutschen Nation, ja den kaiserl. Wahlkapitulationen schnurgerade entgegen ist. Er blieb auch nie unangefochten, sondern ist fortwährend von der teutschen Nation auf vielen Versammlungen und Reichstagen bis ins laufende Jahrhundert herein vielfältig widersprochen worden, konnte also auch nie gesetzliche Wirksamkeit oder Rechtskraft erlangen.

Dieß sind die Hauptgründe, heiligster Vater! die mir die Ueberzeugung aufdringen, daß Eurer Heiligkeit kein Recht zusteht, Sendboten mit ständiger, mit der der Bischöfe und Metropoliten konkurrenter Amtsgewalt nach Teutschland zu schicken, ausgenommen in den Fällen, die das oberhirtliche Amt zunächst angehen und schon ihrer Natur nach zu Rom nicht erledigt werden können; weßwegen ich auch zur Wahrung und Wiedererlangung der Erz- und bischöflichen Amtsrechte emsig dahin wirken zu müssen glaube, daß den Nuntien in Teutschland jede Ausübung von Jurisdiktion untersagt werde. Ohne allen Zweifel wird der größte Theil der Reichsstände der Proposition auf Aufhebung der ständigen Amtsgewalt der Nuntien beitreten, zumal die Gesinnung des Reichsoberhaupts in dieser Hinsicht aus mehreren Rescripten schon genugsam bekannt ist; und diese Einigkeit des Kaisers und der Stände, die sich sicher erwarten läßt, wird eine neue Entscheidung des Reichs zur Folge haben, welche die Freiheit der teutschen Nation und Kirche gegenüber von der Gewalt der Nuntien vollkommen sicher stellen wird.

Und wenn einmal auf dem Reichstage mit der die Nuntien betreffenden Proposition die Bahn gebrochen ist, so wird die ganze Nation, namentlich aber die geistlichen Stände, sich verpflichtet halten, auch die andern schon alten Beschwerden, wegen der Annaten, der Taxe für das Pallium, der Reservationen, verschiedener Indulten u. a. selbst das Aschaffenburger Konkordat, als das Haupt-gravamen, auf einmal oder nach und nach zur Sprache zu bringen und auf Abhülfe zu dringen.

Man wird verlangen, daß dieses, der Nation so lästige, nur aus höhern Rücksichten und nicht für die Dauer eingegangene Koncordat nunmehr ausser Kraft treten, und die teutsche Kirche in ihren vorigen Stand wieder eingesetzt werden soll.

Nach dieser aufrichtigen Darstellung muß ich es dem Tiefblick und der väterlichen Klugheit Euer Heiligkeit anheimstellen, ob dieselbe nicht geruhen wolle, auf andere gütlichere, für den apostolischen Stuhl ehrenhaftere und unanstößigere Weise, etwa aus eigener Bewegung, die Vollmachten der Nuntien zurückzunehmen, wie auch in Ansehung der übrigen von der Nation schon so oft vorgebrachten Beschwerden einen gütlichen Vergleich mit dem Oberhaupte und den Ständen des Reichs zu versuchen und hiezu ernstlich die Hand zu bieten.

Von Grund meiner Seele hoffe und wünsche ich dieß, indem mir einerseits die Ehre und Würde des obersten Stuhls, den ich demüthig verehre, andererseits unsre ursprünglichen Rechte und die Freiheiten der teutschen Kirche gleich sehr am Herzen liegen; der ich mit aller Ehrfurcht geharre rc."*)

Diese zweite Zuschrift Friedrich Karls war aber so gut, wie die ihr vorangegangene, ohne Erwiederung geblieben und gemeinsam mit den früheren Schreiben und Beschwerden in der vielgenannten **Responsio Pii**, somit blos indirekt, beantwortet worden.

Der Pabst hatte sich durch eine andere Maasregel des Erzbischof-Churfürsten, die noch ins Jahr 1789 fiel, auf's tiefste verletzt gefühlt; nämlich durch die wegen der ausgeschriebenen und eingeleiteten Synode des Klerus der Mainzer Erzdiöcese. Hierbei trat er noch einmal im ganzen Gefühl seiner Würde und seiner unantastbaren Metropolitan-Rechte auf, und was in dieser Beziehung geschah, muß zu den schönsten und bleibendsten Denkma-

*) Dieses Schreiben ist erst in neuesten Zeiten durch Kopp aus den Mainzisch-Regensburgischen Diöces-Archiven zur öffentlichen Kenntniß gekommen.



len seiner ruhmreichen Regierung sowie des Mainzer Erzstiftes überhaupt gerechnet werden. Offenbar wehete darin der Geist des Emser Kongresses; die damit ausgestreute Saat war hier ganz vorzüglich in Saamen aufgeschossen.

Die Synoden waren, wie wir bereits an einer andern Stelle zu bemerken Anlaß genommen haben, nicht nur in der Befugniß der Metropolitane und Ordinarien, sondern sogar durch zwei große Konzilien, das von Basel und das von Trident, auf die Grundlage früherer Jahrhunderte ausdrücklich vorgeschrieben, und zwar sollte in der Regel jedes Jahr eine solche abgehalten werden. Das Tridentinum hob als Zweck der Synoden die Reinerhaltung des Glaubens und Sittenlehre, sowie die Entfernung des Aberglaubens, hervor. Man bezeichnete die Nachlässigkeit und geistige Trägheit der Geistlichen, welche, mit Verachtung der Kirchen-Vorschriften, keine Synoden mehr abhielten, als eine Quelle des Verderbnisses der Sitten und des Verfalls der Kirchendisciplin*).

Auch Benedikt XIV. brachte die Sache wieder lebhaft in Erinnerung, und er giebt blos zu, daß die Weitschweifigkeit des teutschen Staatengebietes, die Größe der Diöcesen und die Beschwerlichkeiten der Reisen vielleicht eine Ausnahme rechtfertigen,

---

*) Concil. Trid. Sess. 24, c. 2 de ref. Möge diese Stelle einer künftigen Replik der 600 Petitionäre in der Erzdiözese Freiburg als Motto vorangesetzt werden. Die Intempestivität oder Illegalität einer Maasregel, deren Nothwendigkeit unter allen Umständen von der höchsten Kirchenbehörde anerkannt worden, dürfte daher schwer bewiesen werden können. Die Ursachen der Verhinderung müssen ganz anderer (politischer) Natur seyn. Man spreche sie ehrlich aus, und lüge dem heil. Geiste nicht. Ein allgemeiner Konziliumsbeschluß ist für den christlich-katholischen Staatenverein so gut verbindlich, als ein Bundesbeschluß für den teutschen Staatenbund.

nämlich in so weit, daß gerade nicht alljährlich eine Diöcesan-Versammlung nothwendigerweise statt finde*)

Zur Schande unseres Vaterlandes muß zugestanden werden, daß die französischen Bischöfe in diesem wichtigen Punkte ihre Pflicht getreuer erfüllten, als die teutschen, die Synode von 1548 war die letzte in dem Mainzer Erzstift, die von 1609 die letzte in der Konstanzer Diözese abgehaltene*).

Friedrich Karl war der erste Erzbischof, welcher sich der langversäumten kanonischen Obliegenheiten auch in diesem Zweige wieder erinnerte. Es erschien noch unterm 18. Juli 1789 das berühmte Ausschreiben folgenden Inhalts:

„Wir Friedrich Karl Joseph, von Gottes Gnaden Erzbischof des heil. Stuhls zu Mainz, des heil. römischen Reichs in Teutschland Erzkanzler und Churfürst, Fürstbischof zu Worms, Allen und jeden Hoch- und ehrwürdigen, Andächtigen, Unsern herzlich lieben Aebten, Pröbsten, Dechanten, Kustoden, Scholastern, Kantoren und allen Prälaten, wie auch Erz-Diakonen, Erzpriestern, Kanonikern, Dechanten, Definitoren und Kämmerern der Landkapitel, und anderen Pastoren und Kirchenrektoren des Erzbischöfl. Seminars und der andern geistlichen Anstalten und Klöster Superioren. Prioren und Guardianen, den Vorgesetzten der Nonnenklöster, auch allen Primißarien und Mitarbeitern an der Seelsorge ewiges Heil in dem Herrn!

Die Haupt-Aufgabe der Kirchenregierung und bischöflichen Wachsamkeit besteht darin, daß die von Jesus Christus durch seine Apostel ertheilten Glaubens- und Sitten-Lehren stets un-

---

*) Dieser Grund fällt heut zu Tage gänzlich weg. Die Diöcesen sind nicht mehr so groß; und auf jeden Fall können die Reisen durch Eilwagen und Dampfschiffe schnell, bequem und wohlfeil vor sich gehen.

*) Der nachmalige Koadjutor und Bisthums-Verweser Frhr. von Wessenberg ersetzte in neuerer Zeit den Abgang der Synoden wenigstens durch die Pastoral-Konferenzen. Es war im Grunde die gleiche Sache, nur in veränderter Form.

verſehrt erhalten werden, daß die Grundgeſetze der Kirchen-Verfaſſung unwandelbar für alle Zeiten beſtehen, und daß, je nach dem Bedürfniß der chriſtlichen Heerde und den Zeitumſtänden, alte Geſetze abgeändert, oder neue gegeben werden. Die berühmteſten Kirchenvorſteher haben ſich dieß zu allen Zeiten laut der Geſchichte angelegen ſeyn laſſen. Mit beſonderem Vergnügen bemerken wir, daß dieß beſonders auf den Biſchöflichen und Partikular-Koncilien auch unſrer Diöces und Provinz ſo gehalten worden iſt. Und zwar befolgt die Kirche dieſe Regel nicht ohne Auftrag und ausdrückliche Ermächtigung unſers Erlöſers ſelbſt, der bei ſeiner Auffahrt ſeinen Apoſteln befahl, ſie ſollten alle Völker halten lehren Alles, was er ihnen befohlen habe, der eben damit anzeigte, daß ſeine Lehre und Geſetze unverbrüchlich ſeyen, ja, der nicht ein einziges Jota oder Pünktchen von den Sittenregeln verloren gehn laſſen wollte, der aber dabei dennoch weisheitsvoll durch ſein eigenes Beiſpiel bewieſen hat, daß man bei Ertheilung von Vorſchriften darauf Rückſicht nehmen müſſe, was die Jünger zu tragen vermöchten. Dieſem Grundſatz Chriſti gemäß ſprach und handelte auch der große Völkerlehrer St. Paulus. „O Timotheus, ſpricht er, bewahre, was Dir anvertraut iſt, hüte Dich vor unheiligen Wortneuerungen und den Streitreden der fälſchlich ſo genannten Wiſſenſchaft, zu welcher einige ſich bekannten, und ſind vom Glauben abgefallen.“ und an einem andern Orte: „halte an dem Vorbilde der heilſamen Worte, die Du von mir gehört haſt, im Glauben und in der Liebe in Chriſto Jeſu, bewahre die gute Hinterlage durch den heil. Geiſt, der in uns wohnt!“ In dieſen Worten lehrt er, daß das Weſen der Religion in Abſicht auf Dogmen und Geſetze unveränderlich ſey. Allein, wenn er gleich wußte, daß auf der berühmten Kirchenverſammlung zu Jeruſalem die Nothwendigkeit der Beſchneidung als eine unnöthige Laſt verworfen, und der Genuß des Götzenopferfleiſches, des Bluts und Erſtickten verboten worden war, ſo glaubte er doch wegen der Juden den Timotheus beſchneiden zu müſſen und wollte das Geſetz wegen des Opferfleiſches nicht ſtreng genommen wiſſen, ſondern wies die Korinthier an, alles

zu essen, was auf dem Markte verkauft wird. Eben dieß Gesetz, das den neubekehrten Christen in der vernünftigsten Absicht gegeben worden, nämlich um die hauptsächlichsten Hindernisse der Vereinigung der Juden und Heiden aus dem Weg zu räumen und alle Reste und das Andenken des Heidenthums zu vernichten, ist in früheren Zeiten gewiß nicht ohne den Willen des göttlichen Geistes aus der Kirche verschwunden. Daraus sieht man, daß unsere Religion, weil sie aus Gott, in ihren Lehren und Grundgesetzen unveränderlich, (was eine Eigenschaft der Gottheit ist,) die Kirchendisciplin aber, welche der Menschen Werk, veränderlich sey. Ich will hierüber die Worte des Vincenz von Lerin anführen, der die Frage aufwirft: soll es also in der Kirche keinen Fortschritt geben? und darauf antwortet: „allerdings und zwar einen recht großen. Wachsen und recht sehr fortschreiten soll mit dem Fortgang der Zeit und Jahrhunderte sowohl in jedem Einzelnen als in der ganzen Kirche die Einsicht, die Erkenntniß und Weisheit aber nur in ihrer Art, nämlich in ebendemselben Dogma, in ebendemselben Sinn uud Verstand (Sinn und Inhalt des Dogma muß derselbe bleiben;) denn die alten Lehrsätze der himmlischen Weisheit dürfen und sollen im Verlaufe der Zeit gereinigt, gefeilt, verfeinert, aber sie dürfen nicht abgeändert, beschnitten, verstümmelt werden. Sie dürfen Evidenz, Licht, Deutlichkeit erhalten; aber sie müssen schlechterdings ihre Vollständigkeit, Reinheit und eigenthümliche Bedeutung behalten. Denn giebt man ein einziges Mal der Frechheit Raum, sie zu verfälschen, so wäre Zerstörung und Aufhebung der Religion zu fürchten; und wenn man irgend einen Theil des katholischen Dogma's aufhebt, so wird bald ein anderer und wieder ein anderer, und sofort einer nach dem andern abgeschafft werden, wie wenn dieß ganz in der Ordnung und erlaubt wäre."

„Wenn aber die Theile im Einzelnen verworfen sind, was ist am Ende die Folge anders, als Verwerfung des Ganzen? Und hinwiederum, wenn man einmal anfängt, Neues mit dem Alten, Fremdes mit dem Heimischen, Profanes mit dem Heiligen zu vermischen, so muß dieß Verfahren weiter greifen und für das

Ganze Gefahr bringen, daß am Ende nichts in der Kirche unangetastet, unverletzt, rein, und unbefleckt bleibt." Aber derselbige Kirchenlehrer sagt in seiner Abhandlung von der Glaubensregel, die er auf die einstimmigen Aussprüche der alten Lehrer, auf die Allgemeinheit, das Alterthum und die Einheit gründet, kurz darauf: „die alte Uebereinstimmung der heil. Väter müssen wir jedoch nicht in allen kleinen Fragen des göttlichen Gesetzes, sondern allein, wenigstens vorzugsweise, in der Glaubensregel eifrigst aufsuchen und beachten." Damit zeigt er, daß in Hinsicht der Glaubenslehren und wesentlichen Gebote vor Alters von den Vätern Schranken gesetzt worden sind, die man nicht überschreiten darf, daß aber in Ansehung anderer, die Disciplin betreffenden Dinge eine weise Freiheit und vernünftige Willkür gestattet ist.

Folgendes sind demnach die drei Hauptpunkte, welche die Norm des Glaubens für die Getreuen und das Gesetzbuch für die Kirchenregierung bilden. Erstlich müssen die theoretischen und praktischen Lehrsätze fest stehen bleiben und nur von Zeit zu Zeit aufs Neue ins Licht gesetzt werden. Sodann müssen auch die mit diesen Dogmen verknüpften kirchlichen Gesetze unveränderlich gehalten, endlich aber die verschiedenen andern Gesetze dem Bedürfniß und Nutzen der Heerde des Herrn angepaßt werden. Der erste Punkt schließt in sich, die schuldige Unterwürfigkeit gegen Gott, der zweite den Gehorsam gegen die Kirche, der letzte aber die Freiheit der Kinder Gottes. Sie zusammen machen auf der einen Seite, daß wir „nicht verführt werden durch Weltweisheit und leeren Trug nach der Ueberlieferung der Menschen, nach den Kindheitslehren der Welt, und nicht nach Christo." (Coloss. II), daß wir nicht, wie so viele von dieser Welt, die Religion und Kirche Christi geringschätzen, die Lehre des Vaters und das Gebot der Mutter nicht fahren lassen; auf der andern Seite aber auch nicht nöthig haben, das Licht zu scheuen mit unserer Religion, und diejenige Philosophie zu fürchten, welche diesen schönen Namen wirklich verdient.

Sehr förderlich zu diesem Zweck war für den katholischen Glauben stets die, dem Wort und Beispiel Christi und seines

Apostels gemäße, Sitte der Kirche, Koncilien zu halten, wo die versammelten Väter mit vereintem Eifer in den heiligen Schriften forschten, die Urkunden der göttlichen und kirchlichen Tradition untersuchten, den Zustand ihrer Heerden erwogen und hienach anordneten, was zur Besserung der Hirten und Schaafe und zum Heil der Völker erforderlich war, wobei stets die Glaubensregel und der Grund der kanonischen Gesetze feststehen blieb, hingegen in Betreff der Disciplinargesetze, der Administrirung der Sakramente, des äußeren Gottesdienstes, der Art und Weise, Gericht zu halten und zu strafen, wie auch den Vorschriften für die verschiedenen Stände, je nach den verschiedenen Zeitumständen Aenderungen eingeführt wurden. Hiefür haben wir unzählige Vorgänge, auf allgemeinen und Partikular-Koncilien, selbst unsrer eigenen Diöcese. Sehr viele von unsern Vorgängern haben, je nach dem Bedürfniß und Frommen ihrer Kirche, vielmals Synoden versammelt, denen wir für ihre Mühe, Berathungen, und Beschlüsse, für die Zeugnisse ihres Glaubens und ihre Hirtensorge den größten Dank schuldig sind.

Denn welch herrliche Denkmale, geliebteste Brüder! bieten uns nicht jene alten Kirchenversammlungen dar, auf denen unser Glaube immer wieder als derselbige sich uns kund gibt, so daß wir an ihnen, wie an den Ufern eines prächtigen Flußes, hinaufgehend zu dem Stuhle Petri, dessen besondere Tochterkirche, was wir mit Dank und Verehrung bekennen, die unsrige ist, und von da aus an die apostolische Quelle selbst gelangen. Namentlich können wir hier nicht verschweigen, welche Beruhigung wir beim Durchgehen der Urkunden des letzen Provinzial-Koncils von Mainz vom Jahre 1549 empfanden, worin der katholische Glaube so klar, deutlich und gründlich dargestellt ist, daß man ein treffliches Compendium desselben vor sich zu sehen glaubt, und dessen Verhandlungen man zum Theil als Vorspiel zur großen Trienter Synode ansehen kann, mit der sie insgesammt in Einklang stehen.

Eben so ernstlich haben jene Synoden auch die Beobachtung der kanonischen Satzungen des ehrwürdigen Alterthums wiederholt einschärfen zu müssen geglaubt, auf denen besonders die Verbin-

dung der Kirche zu einem Gesammtkörper beruht, und welche diese aller Orte als Grundgesetze betrachtet.

Allein so unerschütterlich fest diese Kirchenversammlungen in Bezug auf Lehrbestimmungen und kanonische Institute der Gesammtkirche sich erwiesen, so glänzend erscheint auch ihre Klugheit in Betreff der Disciplin, wenn andere Zeiten und andere menschliche Verhältnisse Anderes anriethen. So war auf dem von 30 Bischöfen und 25 Aebten besuchten Mainzer-Konzil im Jahre 813 die Zeit der Taufe, Nothfälle ausgenommen, noch auf das Oster- und Pfingstfest beschränkt worden; eine andere war die Zahl der gottgeweihten Tage, die Art zu Fasten u. s. w. Dieß alles finden wir in der Folgezeit verändert. So hat die merkwürdige Synode unter unserm Vorgänger Aribo im Jahre 1022 über Abstinenz, die Zeit des Heurathens und die Anzahl der Messen Bestimmungen gegeben, welche die spätere Zeit abändern zu müssen glaubte, ja die vortreffliche Bestimmung ebendesselben Konzils, wornach niemand ohne Erlaubniß seines Ordinarius der Sündenvergebung halber nach Rom gehen solle, hat das darauffolgende Koncil zu Fritzlar im Jahre 1246 dahin modifizirt, daß einige schwere Vergehen dem apostolischen Stuhl vorbehalten blieben. Leset selbst die Geschichte der Koncilien von den Uranfängen der Mainzer Kirche bis auf die neueren Zeiten, so werdet Ihr Euch leicht überzeugen, welch reiche und zweckmäßige Anordnungen in Betreff der äußern Disciplin, der Administrirung der Sakramente, der Kirchen, Personen, geistlichen Güter u. a. dgl. den Zeitbedürfnissen gemäß getroffen worden sind.

Geliebteste Brüder! Seit wir ohne unser eigenes Verdienst, durch Gottes Fügung, die Regierung der Mainzer Kirche angetreten, haben wir uns alles, was wir zum Heil unserer Diözese dienlich erachteten, besonders angelegen seyn lassen; weßhalb wir außer der täglichen Sorge den Zustand der Seelsorge in unserer Kirche schon seit vielen Jahren zum besondern Gegenstand unsrer Aufmerksamkeit gemacht haben.

Es ist nunmehr unser Vorhaben, die letzte Hand ans Werk zu legen und nach dem Beispiele unsrer Vorgänger mit dem

Willen Gottes zu einer schicklichen, Euch noch näher zu bestimmenden, Zeit eine Diöcesan-Synode zu berufen. Unsere Absicht hiebei ist, wie es denn auch die Eurige seyn soll, dieselbe, wie die unserer in Gott ruhenden Väter; nämlich: 1) ein Zeugniß unseres Glaubens unseren Nachkommen zu hinterlassen, an dem sie sehen können, daß diese unsere Kirche, unter so großen Stürmen beständig treu, auch im gegenwärtigen Jahrhundert von dem alten Glauben, von den geheiligten Dogmen, vom anvertrauten Gut und dem Vorbild der heilsamen Worte in keiner Weise abgewichen, sondern bei ebenderselben Glaubens- und Sittenregel fest geblieben ist; 2) in Berücksichtigung der durch die kanonischen Regeln dem Klerus und Volke zu seiner Heiligung gegebenen Vorschriften solche heilige Gesetze ins Gedächtniß zurückzurufen, ihnen neue Wirksamkeit und Kraft zu verschaffen, die Trägen und Leichtsinnigen zu bessern; endlich 3) auch unter Eurer gemeinschaftlichen Mitwirkung die von christlicher Liebe und Klugheit gebotenen Aenderungen und Einrichtungen zu treffen, welche für die jetzigen Zeitumstände die geeignetsten sind.

Auf diese Weise hoffen wir zumal ein dreifaches Uebel heilen zu können, an dem unsere Kirche in gegenwärtiger Zeit leidet. Nämlich Denjenigen, die alle Religion gering schätzen und sie mit dem Mund und der That verläugnen, werden wir, indem wir bei unsrer Zusammenkunft die gesunde Lehre Jesu Christi aufs deutlichste ins Licht setzen, zeigen, daß dieselbe annehmenswerth und Gottes würdig sey. Anderen, welche zwar Gott und seiner Religion treu sind, auch die Kirche für ihre Mutter bekennen, jedoch die kanonischen Satzungen nicht achten, einen verkehrten Lebenswandel führen, und sich nicht um die Kirchengesetze kümmern, werden wir die alten Sittenregeln lebendig vor die Seele halten, und die herrlichen Bestimmungen der ehrwürdigen Kanones aufs neue einschärfen, so daß sie ohne Möglichkeit einer Entschuldigung sehen, was sie zu thun und zu lassen haben. Endlich die, welche sich mit unnöthiger Angst quälen, es möchte die Religion selbst fallen, wenn man etwas Neues einführt, wenn dasselbe gleich im Grunde mit den ersten Jahrhunderten der Kirche in Uebereinstimmung ist — oder etwas Altes abschafft, wenn

dasselbe gleich nicht aus dem apostolischen Alterthum, sondern aus späteren Zeiten sich herschreibt. — Diese werden, bewogen durch das ehrwürdige Ansehen unsrer Synode, wie wir zu Gott hoffen, sich freuen, daß wieder der Friede in ihre Seele gekommen ist.

Geliebteste Brüder! dieß sind die Grundzüge des von uns beabsichtigtigten Werks und im Allgemeinen dieienigen Gegenstände, worauf unser, nur das zeitliche und ewige Glück unserer Heerde, deren vornehmster Theil ihr seyd, bezweckendes Verlangen gerichtet ist. Damit aber ein vollständiger Erfolg unsere Wünsche kröne, haben wir bereits Unserm erzbischöflichen Vikariate den Auftrag ertheilt, mit Beiziehung von Theologen und Kirchenrechtsgelehrten, diejenigen Punkte zu entwerfen, welche dazu dienen, ein Zeugniß von unserm Glauben zu geben, das Ansehen der Gesetze fest zu stellen und die in unsre Kirche eingeschlichenen Mängel und Gebrechen zu heilen, und welche eine freundliche Milderung zum Theil erfordern. Wir haben auch unsern ehrwürdigen Brüdern, dem Dekan und Kapitel unserer Metropolitankirche, unsere Gesinnung wegen der zu haltenden Synode zu erkennen gegeben und uns ihren Rath zur Ehre und Frommen unserer Kirche erbeten. Zu demselben Ende ergeht daher unser Auftrag an Euch alle insgesammt und insbesondere an Euch, denen irgend ein Theil der christlichen Heerde von Uns anvertraut ist, und denen daher die Gebrechen desselben näher bekannt seyn müssen, daß ihr aufs sorgfältigste in Erwägung ziehet, was zur Erhaltung der Reinheit des Glaubens und zur Bewahrung des anvertrauten Guts nöthig und ersprießlich seyn dürfte, auf welche Art und Weise man der verfallenen Kirchenzucht aufhelfen und den kanonischen Gesetzen gegen die Gleichgültigkeit der spätern Zeiten wieder neue Kraft und Leben verschaffen könnte; endlich in welchen Stücken die alte Strenge zu mildern, und wie den Bedürfnissen der Heerde des Herrn abzuhelfen wäre. Wir wollen daher, daß

1) die Dekane des Stifts-Ritterordens und anderer Kollegiat-Kirchen, deren Zustand uns zwar großentheils von den Visitationen her hinreichend bekannt ist, mit ihren Kapiteln zu Rathe gehen, ob und welche Anordnungen und Abände

rungen zum Frommen und Gedeihen ihrer Kirchen, zur Förderung der Gottesverehrung und zur Erbauung des Christenvolkes noch zu treffen seyn möchten;

2) die Dechanten auf dem Land ihre Kapitel versammeln, um über die erwähnten Punkte sich zu berathen, und daß sie auch den Rath der übrigen Mitarbeiter an der Seelsorge einholen, den diese schriftlich an den Kapitels-Konvent einzugeben haben. Die Protokolle der Kapitelsverhandlungen sollen an Uns im November d. J. eingeschickt werden. In gleicher Weise sollen

3) die Obern der Regular-Kleriker mit ihren Konventen darüber sich berathen, was theils in Bezug auf die genannten Punkte, theils in Ansehung der klösterlichen Disciplin und der Studiermethode bemerkenswerth erscheint und dies gleichfalls an Uns gelangen lassen,

4) die Vorgesetzten der Klosterfrauen auch in ihrem Theile uns vortragen, was sie für dienlich und passend erachten. Hiebei sollen sämmtliche genante Kirchenbeamte nicht unberücksichtigt lassen, was auch in Betreff des zeitlichen und ökonomischen Zustands ihrer Kirchen am gerathensten erscheinen dürfte.

Indem wir nun solche Forderungen an Euch stellen, versehen wir uns zu euch allen, daß ihr, in Betracht der Wichtigkeit des Geschäfts, nach Anrufung des heil. Geistes, mit der reiflichsten Ueberlegung zu Werke gehen, und Euere Meinung mit christlicher und priesterlicher Freimüthigkeit uns vortragen werdet. Dieß ist unser angelegenster Wunsch, und indem wir vom Herrn einen glücklichen Fortgang für unser Werk erflehen, ertheilen Wir euch liebevoll unsern Erzbischöflichen Seegen. Aschaffenburg, den 18. Juli 1789. Friedrich Karl Joseph, Erzbischof und Churfürst."*)

---

*) Die Mainzer Monatschrift für 1790. S. 799. ff. und Plank in a. W. II. 499 ff. theilen das Original mit.

Es war natürlich, daß die Nachricht von diesem neuen Schritte des Churfürsten-Erzbischofs von Mainz in Rom das größte Aufsehen erregen mußte, und zwar um so mehr, als der Pabst nicht wohl ein Hinderniß gegen die Sache selbst in den Weg legen konnte. Die Beschlüsse der Konzilien und die Worte seiner Vorfahren selbst sprachen zu deutlich. Es mußte demnach dem Ganzen eine andere Wendung gegeben, und das Angeordnete als zwar an und für sich gut, auch vom Tridentinum weise angeordnet erklärt werden, jedoch nicht ohne die dringende Ermahnung, sich genau an dem jetzt bestehenden kirchlichen Systeme zu halten. Der Pabst befürchtete das Einschleichen der Grundsätze des Emser Kongresses, oder die Fortsetzung desselben mittelst irgend eines andern Konventikels dieser Art, (wie er sich auszudrücken beliebte) in Form einer Synode. Die Sprache selbst, deren sich der Erzbischof in seinem encyklischen Sendschreiben bedient, schien ihm einen solchen Geist zu athmen, da darin bald gar zu sehr die alte Observanz festgehalten, bald wiederum der neuern zu viel Spielraum zugestanden, sowie auch die Nothwendigkeit angedeutet worden, genau zu prüfen, was von dem Alten abgeschafft, was von dem Neuen aufgenommen werden könnte. Für den Fall demnach, daß man einem solchen Systeme sich hingeben würde, drohte Pius mit Einsprache und apostolischer Ahndung *).

Es war zu bedauern, daß die Vorbereitungen zu dem rühmlichen Werke, dessen mögliche Folgen den heil. Vater vielleicht mehr als die lange verhandelten Tagesfragen ängstigten, so viel Zeit in Anspruch nahmen. Es fehlte jedoch Rom nicht an Anhängern, welchen alle Reformen bereits lange Weile gemacht und die mit einer Art Unbehaglichkeit auf die neue Masse von Arbeiten blickten, welche eine Synode mit sich bringen würde. Das Domkapitel selbst mußte zu dieser Parthei gezählt werden, welche den Wunsch ausdrückte, es möchte Alles beim Alten gelassen werden.

*) Vrgl. die Responsio Pii VI., welche diesem Gegenstand einen eigenen Artikel gewidmet hatte.



Friedrich Karl ließ sich durch diesen theilweisen Widerstand nicht so leicht einschüchtern, und holte, wie er es zu thun gewöhnt war, sowohl von seinem General-Vikariate und den geistlichen Räthen insbesondere, als von der theologischen Fakultät der Hochschule und von vielen Stiften und Klöstern, Gutachten und Vorschläge ein, welche in der Mehrzahl zu Gunsten des Bessern ausfielen. Vor allem hegte man folgende Wünsche, die zunächst auf die kirchlichen Bedürfnisse des Tages berechnet waren: An Orten, wo die Pfarreien zu weit entlegen, sollen ihrer mehrere errichtet, und in zahlreich bevölkerten Ortschaften, wo Ein Mann zur Seelsorge nicht hinreichte, eine oder mehrere Kaplaneien errichtet und die **Congrua** der nur geringe besoldeten Pfarrer aufgebessert werden. Dieselbe Maasregel mußte aber dann auch hinsichtlich der Schulen und Lehrer statt finden.

Die Mehrheit der Pfründen — hieß es ferner — hat für die Zukunft aufzuhören und es ist in dieser Beziehung nach den Anordnungen des Tridentinums zu verfahren.

Päbstliche Konstitutionen in Disciplinar-Sachen, insofern sie auf die Kirche im Allgemeinen sich erstrecken sollen, können, ohne vorherige Mittheilungen an die teutschen Erzbischöfe und Bischöfe, nicht mehr verkündigt werden, da es immer vorzuziehen seyn dürfte, daß eine solche Konstitution gänzlich unterbleibt, als daß sie, was aus erheblichen Ursachen geschehen kann, nicht angenommen und vollzogen wird.

Keinem Ordens-General oder fremden Kommissär von Religiosen ist hinfür zu gestatten, daß er Diöcesan-Kirchen visitire; auch ist den Religiosen der Diöcesen die Anwohnung der Wahlen von Generalen, so wie jeder Beitrag zur Unterhaltung solcher Obern, oder anderer Personen des betreffenden Ordens in Rom oder anderwärts zu untersagen.

Die Klöster der Mendikanten sollen mit nicht mehr und nicht weniger Priestern besetzt werden, als man zur Zeit noch für die Aushülfe in der Seelsorge bedarf. Die feierlichen Gelübde in den Nonnenklöstern sind entweder ganz abzuschaffen, oder auf einfache Gelübde für eine bestimmte und beschränkte Zeit zu ver-

wandeln. Von den bereits abgelegten kann, falls hinreichende kanonische Gründe vorwalten, Dispensation mittelst Ordinariats-Autorität, ertheilt werden. Endlich soll überhaupt vor dem 25. Jahr kein Gelübde abgelegt werden können, und auch in diesem Fall, ihre dauernde Verbindlichkeit vom Gutbefinden des Ordinariates abhängen.

Prozessionen und Wallfahrten, welche über Nacht dauern*), sind ganz einzustellen; die allzuhäufigen Aussetzungen des Allerheiligsten zu beschränken; die im römischen Pontificiale nicht enthaltenen Benediktionen zu verbieten; die Stolgebühren aufzuheben und durch eine fixe Besoldung zu ersetzen; die allzugroße Zahl der Ablässe zu verringern; die Abstinenz-Mandate für absolvirt zu erklären; die Ceremonien des Gottesdienstes in den Pfarrkirchen zu vereinfachen, zu veredeln und zu verbessern, die Störungen des Pfarr-Gottesdienstes durch den der Klöster zu verhüten. Auch über das Cölibat und eine Ermäßigung desselben soll eine reifliche Prüfung statt finden. Die Seelsorger sind von dem zeitraubenden mechanischen Beten des Breviers zu befreien und auf Lesung der heiligen Schrift, so wie auf geistliche Uebungen nach Zeit und Gelegenheit zu verweisen; die Breviere selbst würdiger einzurichten, und von theils geschmacklosen, theils verdächtigen, (und man konnte sagen, auch von unzüchtigen und schlüpfrigen) Legenden zu reinigen.

Die Bibel, als ein heiliges und nützliches Buch, dürfte zu allgemeiner Lektüre empfohlen werden, jedoch mit Ausscheidung mancher dunkeln Stellen darin, welche nicht nur keinen Nutzen, sondern selbst Schaden bringen können, und daher mit kurzen Auslegungen und Bemerkungen versehen.

Andere Stimmen drangen auf größere Feierlichkeit bei dem Tauf-Akte, auf Abschaffung aller Reservationen und Censuren in

*) In der Art jener ärgerlichen nach Weingarten (des berüchtigten Blut-Ritts) und nach Calver, im Rheinpreußischen, Altötingen, im Bayerischen.



dem Beichtstuhl, mit Ausnahme ganz notorischer Fälle, so wie der Ehehindernisse aus unerlaubter Verbindung im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, so wie der geistlichen Verwandschaft; auf Beschränkung der Zahl der Messen, welche fortan unentgeldlich zu lesen, und durch ein für die Kirche als Almosen bestimmtes Opfer zu ersetzen wären; auf zweckmäßigere und bindendere Einrichtung der Priesterweihe, bei welcher hinsichtlich der Subdiakone und Diakone künftig nicht mehr eine blose Intervitial-Ceremonie statt finden sollte; auf Einführung des 30. Jahrs als Bedingung der Priesterweihbarkeit und Zurückversetzung schlechter Priester in den Laienstand; auf Erleichterung des Priesterstandes selbst, durch Gestattung der Säkularisation unter gewissen dringenden Umständen; auf Verminderung und Reorganisation der Klöster; auf Abhaltung der Liturgie in der Muttersprache; auf Reduzirung und Veredlung der Heiligen- und Bilderkunde, somit auch auf Streichung mancher Heiligen aus dem Kalender, welche nach einer gesunden, historischen Kritik gar nicht existirt haben, oder nach den gewöhnlichen Regeln der Moral nicht als Muster der Tugend aufgestellt werden können; auf Unterbringung der Reliquien der Heiligen **unter** die Altäre; auf bessere Auswahl und Vereinfachung der Bilder auf den Altären; auf Umgestaltung der Bruderschaften und Sodalitäten und Einführung von einerlei Gottesdienst in den Kirchen; auf anständigere Feier der Sonn- und Feiertäge (mittelst Verbot aller Bälle, Komödien und anderer öffentlichen rauschenden Belustigungen) auf Verbesserung des Kirchengesanges u. dgl. mehr*).

*) **Kopp**, Die kathol. Kirche im 19. Jahrhundert S. 60—136 u. **Mainzer Monatschrift** Jahrg. 1786—1790, wo man alle die verschiedenen Aktenstücke, so wie auch die trefflichen Arbeiten der Kommissariate, der Landkapitel und der theologischen Fakultät abgedruckt findet. Das Archiv der **Pastoral-Konferenzen des Bisthums Konstanz**, eine Fundgrube trefflicher Abhandlungen und Monographien, können als eine Verarbeitung dieser Stoffe und zugleich als Fortsetzung und Ausbildung des ruhmvollen Reformsystems, das hier gleichsam nur punktirt erscheint, betrachtet werden.

Die Frage wegen der Synode bildete die letzte Phase der Bewegung des Emser Kongresses und lief parallel mit den letzten Versuchen zur gütlichen Verständigung in der Nuntiatur- und Dispens-Frage. Jetzt zeigten die Kräfte sich erschöpft; man fühlte sich geneigt zum Frieden um jeden Preis.

Der große Kaiser Joseph II. war gestorben und sein Nachfolger, welcher in Toscana ganz in den gleichen Grundsätzen, wie sein erhabener Bruder in Oesterreich, und Friedrich Karl und seine Freunde am Rheine gewirkt, erkannte, zumal nach den Ereignissen in Belgien und Ungarn, die Nothwendigkeit, die Reformplane zu ermäßigen, wo nicht auf unbestimmte Frist ruhen zu lassen. Die von Preußen in der Lütticher und Brabanter Angelegenheit eingeschlagene neue Politik brachte den Churfürsten von Mainz überdieß in Zerwürfniß mit dieser Macht, so daß er Oesterreich wiederum mehr sich näherte. Was Alles in kurzer Zeit geschehen, erzeugte in Friedrich Karl eine immer größere Sinnesänderung auch in Bezug auf die innere Verwaltung seines Landes und auf die Kirchen-Angelegenheiten. Die Reaktion nahm einen immer entschiedenern Charakter an.

Eine Parthei in dem Staatsrathe arbeitete sogar an einer Annäherung an den pfalzbaierischen Hof und einem neuen engen Bündnisse der vier geistlichen Churfürsten mit diesem letzten *).

Trier und Salzburg waren bereits mit ihrem Beispiel vorangegangen und hatten mit dem Pabste endlich sich abgefunden. Von Seite des Erstern erschien selbst eine Verordnung, welche alle Disputationen und Schriften über den Emser Kongreß untersagte, und den Professoren vorschrieb, bei ihren Vorlesungen die Resultate desselben als eine blose Punktation, somit ohne praktisches Gewicht, anzuführen, und die geistlichen Konsistorien anhielt, die künftigen Dispensationen in Ehesachen von dem Gesichtspunkte zu behandeln, welcher vor dem Emser Kongresse festgehalten worden; endlich auch, die Episkopats-Gewalt nicht über

*) Vogt, Geschichte der rhein. Staaten. V. Bd.



die Gränzen auszudehnen, welche vor Abhaltung jenes Kongresses gesteckt gewesen, (d. h. von Rom anerkannt) waren.

Auch Köln zeigte sich allmählig schmiegsamer. Auf eine ehrfurchtsvolle, doch freimüthige Zuschrift, in welcher das Domkapitel auf die großen Uebelstände und Gefahren bei längerer Fortdauer der kirchlichen Irrungen für das Erzstift, in Mitte der kritischen Zeitbewegungen aufmerksam gemacht hatte, ließ sich der Pabst in äußerst energischer Sprache dem Wesentlichen nach, dahin vernehmen: er habe die eigentliche Gesinnung der Mitglieder des Kapitels, dessen Eifer und gegenwärtig bezeichnete Anhänglichkeit an die Mutterkirche alle Lobsprüche verdienten, stets erkannt, von ihrer Theilnahmlosigkeit an den nur allzulange genährten Nuntiaturstreitigkeiten stets sich überzeugt und ihren Schmerz zu ehren gewußt. Nicht unbekannt sey ihm geblieben, daß nur Verläumdung ihnen nachsagen gelernt, die päbstliche Nuntiatur und die von ihr behauptete Ausübung der gewöhnlichen Fakultäten seyen dem Kapitel verhaßt. Der Pabst kam nunmehr auf die Abtrennung der Herzogthümer Jülich und Berg von der Kölnischen Erzdiöcese, welche der Churfürst von Pfalz-Baiern beabsichtige, zu sprechen, und erklärte, sie selbst und ihre Metropolitane könnten das Meiste thun, um zu verhindern, daß diese Drohung in Erfüllnng gehe. Ihnen könnten die hochwichtigen Gründe nicht unbekannt seyn, welche jenen Fürsten zu einer Maasregel bestimmt, die nicht nur die Kölnische, sondern auch andere teutsche Metropolitan-Kirchen mit Zerstücklung bedrohten, besonders nachdem er sie zur Genüge in der Denkschrift entwickelt, welche unter die Suffragane auf dem Reichstage vertheilt worden und sie selbst in ihren Schreiben derselben erwähnt hätten. „Der erste dieser Gründe, fährt Pius fort, ist der Widerspruch, welcher, nicht ohne Kränkung aller Gutgesinnten, vor Kurzem nicht nur gegen die Münchner Nuntiatur sondern auch gegen die andern Nuntiaturen Teutschlands zum größten Nachtheil der apostolischen und selbst der weltlichen Gewalt, erhoben worden ist. Der zweite ist die Verletzung der wesentlichen aus dem Primate fließenden und von Gott uns verliehenen Rechte, mittelst der höchsten Jurisdiktion und Macht,

welche sowohl über die Lämmer, als über die Schaafe, oder was auf Eines hinausläuft, über die Völker und die Hirten der ökumenischen Kirche gegeben worden, Rechte, welche nie ausgeübt, deren unsere Vorfahren jederzeit sich bedient haben, und welche durch die Gesetze des Reichs und die Konkordate selbst anerkannt und geachtet worden sind. Ein fernerer Grund ist in den Sachen aufzusuchen, welche von den Metropolitanen, zum Nachtheil der Bischöfe und des heiligen Stuhles selber, gegen die Appellations- und Dispensations-Befugnisse, so die ökumenische Kirche dem römischen Pabste doch ausschließlich zuerkannt, in Anspruch genommen werden; wodurch Störung des Familienfriedens und der allgemeinen Ruhe entstanden ist; auch stößt man hier auf eine ganz neue, vermessene und irrthumsvolle, Gattung von Doktrin, welche gepredigt und gelehrt zu werden beginnt. Der letzte Grund aber umfaßt sehr bittere Klagen, daß von freien Stücken und immer mehr und mehr ein falsches, von Täuschung und Gefahr wimmelndes Streben nach religiöser Freiheit bei Jedermann gehegt wird, so daß wegen dieser Sache selbst die innere Ruhe der Staaten gefährdet und der traurigste Keim zu Zerwürfnissen zwischen den Fürsten und ihren Völkern unter das Publikum gestreut werden *)."

„Diese Gegenstände der Gründe, welche hauptsächlich aus verkehrten Dogmen entnommen worden, gelten zunächst den Diözesen des Churfürsten von Mainz und des Erzbischofs von Salzburg, von welchen Wir mehrere Schriften einer besondern Kongregation von Kardinälen zur Prüfung übergeben ließen, wie Wir in unsererer Antwort über die Nuntiaturen, (Cap. VIII. §. 14. und Cap. IX. §. 7.) bereits erklärt haben; möge Euere Diözese sich ihren Antheil daraus hervorsuchen. Denn Euch ist wohl der Hirtenbrief Eueres Erzbischofs vom 4. Februar, welchen wir

*) Wie schlau hier der Pabst die Staatspolizei für sich zu gewinnen sucht! Dieselbe Sprache ward auch häufig während der Restauration geführt; seit 1827 aber hat man die Dankbarkeit Roms dafür kennen gelernt.



ebenfalls einer eigenen Kongregation zur Begutachtung übergaben, nicht unbekannt, und noch viel mehr müßt Ihr mit den Ungeheuern und Monstren von Doktrinen vertraut seyn, welche Hedderich, Weimer, Spiegel, Forzheim, Pater Thaddäus, Schneider und andere Professoren auf der Universität Bonn lehren, und welche wir gleich im Beginn ihrer Einführung, mittelst Breve's an Eueren Erzbischof vom 30. August 1783, verdammt haben. Ja bei Anlaß der Inauguration jener Universität ließen sich Spiegel und Hedderich selbst dahinreißen, die Norm der Kirchenreform, welche Bucer und Melanchton aufgestellt, welche mit der Lutherischen Doktrin offenkundig übereinstimmt und die der Erzbischof Herrmann von Wida den Domherren seines Kapitels aufdrang, damit sie sich derselben bei der nächsten Synode, wie eines Spiegels und Musters zur Nachahmung, bedienen möchten, als der Anempfehlung würdig anzupreisen!*)

„Derselben obenerwähnten Kongregation haben Wir auch die Bücher jener Professoren und die neulich uns zugekommenen Schriften zur Untersuchung zugestellt. Ihr aber, geliebte Söhne! haltet euch inzwischen an die Wahrheit und richtet selbst nach der Aufrichtigkeit eueres Herzens. Werden die Ursachen, welche wir aufgezählt haben, weggeräumt, d. h. wird die Autorität der Nuntien anerkannt, hört die Verletzung der apostolischen Rechte auf, werden die auf den Ruin von Kirche und Staat ausgehenden Dogmen geächtet, die Professoren, deren Glaube verdächtig ist, in ihren Lehren verhindert, oder zur Abschwörung ihrer Irrthümer vermocht, so habt Ihr ferner nichts mehr

*) Man muß sich in der That wundern, daß die Gegner des Hermesianismus und des verstorbenen Erzbischofs von Köln es versäumt hatten, diesen Ausfall des Pabstes gegen den Grafen Spiegel als Schießpulver zu ihren Kampfe zu verwenden. Freilich war er seitdem durch die von Pius VII. empfangene Inful amnestirt worden; aber: Naturam expellas furca, tamen usque redibit. Ist doch auch Görres nur ein Revolutionär mit anderem Kriegsgewand und Helmbusch. Waffen und Geschütz sind dieselben geblieben.

zu fürchten und wird Alles auf dem alten Fuße gelassen werden.

Hat doch der Churfürst-Pfalzgraf selbst deutlich genug in seinen Schriften erklärt, er werde auf der neuen Eintheilung der Diözesen, mit der er wirklich sich beschäftigt, nicht fortbestehen, wenn nur die Beschwerden und Uebel, welche er gegenwärtig beweint, so weit, als immer möglich aus seiner Diözese ausgemerzt werden, und Wir können mit Zuversicht hoffen, daß ein so religiöser und gerechter Fürst aufhören dürfe, auf Neuerungen zu sinnen, sobald nur die Ursachen ebenfalls aufgehört, welche sein Gemüth zu Schritten dieser Art hingelenkt haben."

Sollten aber, aller Hoffnung und Erwartung entgegen, diese Ursachen sowohl in Euerer Diözese, als in den Sprengeln der andern Bischöfe keineswegs beseitigt werden; sollten so ungerechte und heftige Kämpfe gegen die apostolischen Rechte fortgesetzt und die falschen und verkehrten Lehrsätze des Emser Konventikels auch künftig verfochten, und eben so die Doktrinen Hedderichs, von dem so eben ein neues Werk die Presse verlassen soll, zu dessen Ankauf man die Leute herbeilockt, in Schutz genommen werden; so wird Jeder von Euch leicht begreifen, daß wir der Pflicht Unseres apostolischen Ministeriums getreu, die fragliche Zerbröckelung Euerer und einiger andern Erzdiöcesen länger nicht verhindern können, da sie der Churfürst nicht ohne die triftigsten kanonischen Gründe begehrt und erfleht, nämlich, damit die Religion in seinen Landen rein erhalten, die Rechte des apostolischen Stuhls mit dem schuldigen Gehorsam geehrt, und seine Völker von der Gefahr der Irrthümer und Schismen fern gehalten werden. Sind doch, sowohl bei Unserer Vorfahren, als Unserer eigenem Gedächtniß, so viele Bisthümer in Teutschland, selbst aus viel geringern Ursachen, getrennt, und neue Bischöfe ohne irgend einen Widerspruch von Seite des Reichs, ja mit Zustimmung der Bischöfe und Metropoliten selbst, errichtet worden, wie wir bereits in unserer **Responsio** bewiesen haben.

Deßhalb, wenn Euch daran liegt, jeden Nachtheil irgend einer Art von jener Kirche abzuwenden, so müßt Ihr durch Euer Zuthun und mittelst gemeinschaftlicher Räthschläge unter Euch trachten, es dahin zu bringen, daß alle die erwähnten Ursachen sowohl Euererseits, als von Seite Eueres Erzbischofs, aufhören; besonders aber habt Ihr, geliebte Söhne, durch die That zu beweisen, daß Ihr keinen Theil an jenen Unternehmungen gehabt, durch welche der Widerstand gegen die Nuntiaturen organisirt worden. Und wenn euer Kollegium bis dahin es versäumt hat, durch eine Deputation den apostolischen Nuntius mit den schuldigen Achtungsbezeigungen, sowohl zur Zeit seiner Ankunft, als bei Anlaß seines Geburtstags, zu bewillkommen, so werdet Ihr wenigstens jetzt Euch nicht weigern, ihm die schuldige Aufwartung zu machen, und zwar um so weniger, als das Beispiel des Magistrates der Reichsstadt Euch vor Augen schwebt, von dem es bekannt ist, wie schleunig er, der alten Sitte gemäß, dem apostolischen Nuntius seine Ehrfurcht bezeugt hat.

Der erzbischöfliche General-Vikar, welcher Dispensationen aller Art ertheilt, und mit dessen Namen so viele gegen den Nuntius erschienene Mandate und Dekrete unterschrieben worden, ist ein Domherr Eueres Kapitels. Ebenso ist es der Herr von Heresdorf, welcher das ihm übertragene Amt eines Offizials bei dem Offizialat-Tribunal ausübt, und, in Verbindung mit weltlichen Beisitzern, denen eine entscheidende Stimme zugestanden worden, zugleich mit ihnen die Erkenntnisse in zweiter Instanz in geistlichen Angelegenheiten fällt; (eine ganz neue und blos zur Besitznahme einer neuen Instanz ausgedachte Behörde.) Ein fernerer Kollege von Euch ist der Kanonikus de Merle, welcher erst in die Zahl der Pro-Synodalrichter vom Erzbischof ernannt, sodann später das Präsidium derselben erhalten hat und diese Stelle wirklich ausübt; dieser erkennt in dritter und letzter Instanz zugleich mit den übrigen Pro-Synodal-Richtern oder Kommissären im Grade der Revision, obgleich dieses Gericht von ganz neuem Datum ist, obgleich diese Richter ihre Bestallung einzig vom Erzbischof erhalten

haben, und obgleich es sich von rein geistlichen Dingen handelt, welche ausschließlich vor den heiligen Stuhl gehören, und nach den Tridentinischen Sanktionen nicht von Pro-Synodalen, ohne einen Spezial-Auftrag des heil. Stuhls, verhandelt werden können; woraus es sich klar ergibt, daß der Gen. Vikar und andere Euerer Kollegen blos dahin bemüht sind, die heiligen Kanones zu verletzen und die apostolischen Rechte zu verkümmern. Hätten nun diese Euere ehrenwerthen Kollegen mit schuldigem Gehorsam dem Erzbischofe bedeutet, sie könnten sich zu Invasionen solcher Art nicht hergeben, so würden sie sicherlich demselben seine Täuschung benommen und ihm die Augen über die Netze geöffnet haben, welche von anderen Seiten her ihm gestellt worden; und er hätte somit auch jene nicht zu Schritten genöthigt, welche, als ihrem Gewissen widerstreitend, erklärt werden mußten. Auch in diesem Punkte ist es daher nothwendig, Euerer Pflicht Euch zu entledigen, durch die Ermahnungen (des Pabstes) Honorius III. belehrt, deren wir in Unserer Responsio (Kap. IV. §. 7.) gedacht haben.

Was nun den Erzbischof selbst betrifft, so entnehmen Wir aus Euerem eigenen Schreiben, daß Ihr zu wiederholten Malen von ihm begehrt habt, er möge durch einen freundschaftlichen Vergleich alle Zwistigkeiten beendigen. Indem Wir Euch hiefür das gebührende Lob nicht versagen können, ermahnen Wir Euch inständig, daß Ihr Euere Bemühungen hiefür verdoppelt und mit erneuertem Eifer die Beseitigung der Uebelstände, von denen Wir gesprochen, herbeiführet. Ihr werdet sie auch mit um so mehr Gewinn für den Erzbischof anwenden, wenn Ihr, was euere Pflicht Euch gebietet, ihn so viel möglich in Corpore bearbeitet. Richtet euere Blicke auf die Beispiele Euerer Vorfahren, welche, aus Besorgniß, daß durch die Kirchen-Reformation, welche heut zu Tage wieder aus ihrer Asche ersteht, und von den Professoren zu Bonn so sehr empfohlen wird, aller gesunden Lehre entgegen, verderbliche Irrthümer in jene Diözese eingeschmuggelt werden möchten, sich nichts so sehr angelegen seyn ließen, als das Herz des

Erzbischofs, durch Worte, Ergebenheit und Ausdauer sich ihnen allen verpflichtet zu machen, und die drohende Pest durch ihre unausgesetzten Bitten abzuwenden, wie die Briefe vom 1. Okt. 1543, welche Arnold Meshof mitgetheilt hat, ausweisen.

Was nun Uns selber betrifft, so werden wir, soviel Wir nur im Herrn vermögen, gewiß nichts von allem dem unterlassen, was die Metropolitane auf friedliche und versönliche Bahnen zurückzuführen dienlich seyn kann. Sowohl Unsere Responsio, welche bereits veröffentlicht worden, als Unser Schreiben in Form eines Breve an Euern Erzbischof bezeichnen für Jedermann deutlich die Verfahrungsweise, welche Wir eingeschlagen, und sie zeigen zur Genüge, wie es nicht im Geringsten Unsere Schuld ist, daß der von Uns so sehr gewünschte Friede noch nicht hergestellt worden; man müßte vielleicht nur den Umstand, daß wir Unsere Beistimmung zur Abschaffung der Nuntiaturen und anderer aus dem Primate fließenden Rechte verweigerten, gegen Uns richten wollen. Ein anderes Hinderniß des abzuschließenden Friedens ist von Uns bis dahin nicht entgegengestellt worden.

Vereinigen sich mit Unseren Sorgen jene Bemühungen, die Euch geziemen, so hoffen wir zuversichtlich, daß, mit Hülfe Gottes, zu dem wir Tag und Nacht flehen, Euere Bekümmernisse gänzlich verschwinden werden, und der trauernden Kirche jene Ruhe zurückkehrt, deren Abgang sie gegenwärtig beweint. Auf diese Hoffnung gestützt, ertheilen Wir, zum Zeugen und zum Pfande Unserer Liebe gegen Euch, väterlich Unsern apostolischen Segen. Gegeben zu Rom, bei dem heil. Petrus unter dem Fischerring den 27. März 1790. Im 16. Jahre Unseres Pabstthums."

Kaum bedurfte es mehr dieser Ermahnungen und Zureden; die siegreiche französische Revolution und der Einbruch ihrer republikanischen Heere in die Staaten der geistlichen Churfürsten machte tabula rasa und beendigte faktisch, durch Zertrümmerung der Diöcesen und Säkularisirung der Kirchengüter, mit einem Mal alle kanonischen Streitigkeiten, bis der berühmte Regensburger

Reichs-Rezeß vollends das Siegel auf das Werk der Zerstörung drückte, während zugleich auch der hohe Gegner der teutschen Kirche zu Rom, weil den Zeitgeist und seine Forderungen mißkennend, wenigstens für eine Anzahl Jahre, dem Schicksal verfiel. *)

Aber aus den Trümmern entstanden neue Gestaltungen von zeitgemäßerem Gepräge, und was zu Ems und anderwärts durch den Geist und in den Geist gesäet worden, trug tausendfältige Früchte, deren Segen auch heut zu Tage noch, wo ein neuer mächtiger Widerstand, hauptsächlich aus den Fehlern und allzugroßmüthigen Zugeständnissen der Gegner organisirt, sich wider die freiere, jedoch alt-katholische Doktrin im Kirchenwesen sich erhoben, sichtbar genug ist; dieser Segen verbürgt denn auch dem Lichte und Rechte den endlichen Sieg über kurialistischen Uebermuth, jesuitische Wühlerei und grundlose Prätensionen einer zur Parodie des längst verschollenen Hildebrandismus sich steigernden, in ihrem innersten Wesen faul und morsch gewordenen Macht. Es besteht eine teutsch-katholische Kirche, wenn gleich zum großen Theile noch in partibus **Romanensium**, durch ganz Teutschland und die Schweiz, in größeren oder geringern Massen, repräsentirt und von einem gemeinsamen geistigen Bande zusammen gehalten; um so kompakter, fester, entschiedener, als der zeitweise und scheinbare neue Triumph ihrer Widersacher die Kräfte zu stärken und auf einen Punkt hinzurichten nöthigt; um so hoffnungsreicher, als die Noth der Zeit binnen Kurzem die jetzt noch schwankenden und über ihre Entschlüsse ungewissen Regierungen bestimmen wird, von einem Conces-

---

*) Dieß mögen diejenigen ebenfalls nicht vergessen, welche von der über die rheinischen Erzbischöfe gekommenen Nemesis sprechen (wie z. B. der letzte Herausgeber der **Institutiones Juris Ecclesiastici** von Schenkl u. s. w.) und eben so wenig, daß die für Rom so eifrigen Fürst-Bischöfe von Straßburg und Speyer viel früher das hier geschilderte Loos getheilt, als die drei Metropoliten. Es müßte nur die Nemesis über diese zwei Prälaten wegen Sünden anderer Art gekommen seyn.

sions- und Moderationssystem abzulassen, welches, weit entfernt, ihnen den geringsten Vortheil zu bringen, oder irgend einen ihrer listig-gewaltsamen Feinde zu versöhnen, die teutsche Nation vielmehr mit neuen Entzweiungen und Rissen der beklagenswerthesten Natur bedroht, unseren politischen Einfluß auf die großen Weltbegebenheiten neutralisirt, und die moralischen und materiellen Hülfsmittel gegen den Südwesten, wie gegen den Norden gleich sehr schwächt.

Man wird zurückkehren müssen auf die vielverspotteten Ideen und Institute, welche nicht nur den Beifall der Aufgeklärtern unseres Jahrhunderts, sondern auch die Rechtstitel ökomanischer Konziliums-Beschlüsse, der früheren Observanz und der Konkordate sowie die Aussprüche der gefeiertsten Lehrer des kanonischen Rechts aus verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Völkern für sich haben; man wird sich nicht mehr mit Diözesan- und Provinzial-Synoden begnügen, sondern seine Zuflucht nehmen zu einem allgemeinen teutschen National-Konzilium. Man wird endlich auch zu einem freieren, in früherer Zeit selbst anerkannten und ausgesprochenen Grundsatz, einer gleichmäßigern und wirklichen Vertretung der Nationalkirchen-Interessen in Rom selbst (wo dermal ausschließlich Wälsche über uns Teutsche zu Gericht sitzen, ohne Kenntniß unseres Vaterlandes und ohne eine Ahnung seiner Bedürfnisse und Eigenthümlichkeiten) zurückkehren, somit wird man von Teutschland her auf eine Reform des in seiner gegenwärtigen Gestalt kirchen-verfassungs-widrig bestehenden Kardinal-Kollegiums dringen, eingedenk dessen, was selbst ein Pabst, unser trefflicher Landsmann, Hadrian VI. mit tiefer Schaam im Herzen, über die Organisation von Haupt und Gliedern zugestanden und was viele fromme und erleuchtete Prälaten noch auf dem tridentinischen Konzilium fortbehauptet haben.



